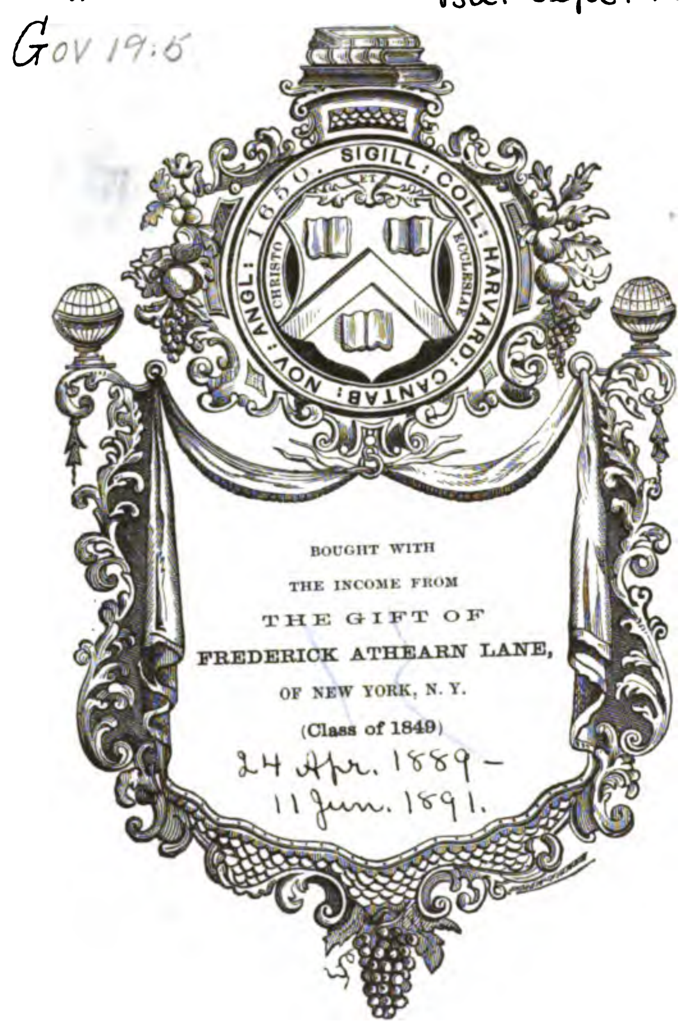



SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Gustav Cohn** in Göttingen, Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Hofrat Prof. Dr. **Helferich** in München, Hofrat Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **von Miaskowski** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

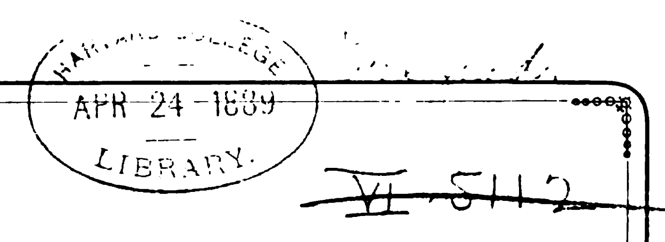
III. Band.

JENA

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1891.

Inhalt des dritten Bandes.



Resultate

der

Einschätzungen zur Einkommensteuer

in

Hessen, Sachsen und Hamburg

in Bezug auf die

Entwickelung des Mittelstandes.

Von

Dr. Adolf Heil.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1888.

Im Verlage von **Gustav Fischer** in **Jena** erscheinen:

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Geh.-Rat Prof. Dr. **Baumstark** in Greifswald, Prof. Dr. **Böhm von Bawerk** in Innsbruck, Prof. Dr. **Gustav Cohn** in Göttingen, Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Hofrat Prof. Dr. **Helferich** in München, Hofrat Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **von Miaskowski** in Breslau, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

Die „**Staatswissenschaftlichen Studien**" sind dazu bestimmt, staatswissenschaftliche Monographieen im weitesten Sinne des Wortes zu sammeln. Sie wollen volkswirtschaftliche und statistische Untersuchungen, und zwar in erster Linie solche Arbeiten, die aus den staatswissenschaftlichen (bezw. kameralistischen) Seminaren der deutschen Universitäten hervorgehen, veröffentlichen. Aber auch Abhandlungen, welche Gegenstände der Landbau- und Gewerbe-Technik wie der Jurisprudenz erörtern, werden in den „Studien" Aufnahme finden, sofern die bez. Gegenstände mit Rücksicht auf die Staatswissenschaften und ihre Bedürfnisse behandelt worden sind. Historische Darstellungen über wirtschaftliche Verhältnisse und Wirtschaftsinstitute früherer Zeiten werden ebensowenig ausgeschlossen sein, wie philosophische und psychologische Untersuchungen über staats- und sozialwissenschaftliche Probleme der Vergangenheit und Gegenwart.

Die Namen der an dem Unternehmen beteiligten Herren bürgen für den streng wissenschaftlichen Charakter der Sammlung.

Die „**Staatswissenschaftlichen Studien**" werden in zwanglosen Heften, die eine fortlaufende Reihe bilden, erscheinen. Je eine entsprechende Zahl von Heften wird zu einem Bande (in ungefährer Stärke von 40 Bogen mit Titel und Inhaltsverzeichnis) zusammengefafst werden. Jedes einzelne Heft der Sammlung wird jedoch dem Zwecke des Unternehmens gemäfs auch für sich verkäuflich sein.

Beiträge für die Studien sind an den Herausgeber derselben, Herrn Prof. Dr. Elster in Breslau, Victoriastrafse 14, einzusenden.

Die bisher erschienenen Hefte enthalten:

Dr. Conrad Schmidt: Der natürliche Arbeitslohn. Preis: 2 Mark.

Dr. Johannes N. Hansen: Untersuchungen über den Preis des Getreides mit besonderer Rücksicht auf den Nährstoffgehalt desselben. Mit 3 lithographischen Tafeln. Preis: 2 Mark.

Dr. jur. F. Kral: Geldwert und Preisbewegung im Deutschen Reiche 1871—84. Mit einer Einleitung über die Methode der statistischen Erhebung von Geldmenge und Geldbedarf von Prof. Dr. F. X. von Neumann-Spallart. Preis: 2 M. 40 Pf.

Dr. Ignaz Gruber: Die Haushaltung der arbeitenden Klassen. Preis: 3 M.

Dr. Gustav Karl Metzler: Statistische Untersuchungen über den Einflufs der Getreidepreise auf die Brotpreise und dieser auf die Löhne. Preis: 1 M. 50 Pf.

Dr. W. Tesdorpf: Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preussen von der Ordenszeit bis zur Gegenwart. Historisch-volkswirtschaftliche Studie. Mit einer graphischen Darstellung. Preis: 3 M.

Otto Bechtle: Die Gewerkvereine in der Schweiz. Preis: 2 M.

Dr. Karl Leuschner: Die landwirtschaftlichen und socialen Verhältnisse im westlichen Ungarn. Unter besonderer Berücksichtigung des Weifsenburger, Tolnaer und Baranyer Comitats. Preis: 2 M. 50 Pf.

Dr. A. Dullo: Gebiet, Geschichte und Charakter des Seehandels der gröfseren deutschen Ostseeplätze. Preis: 3 Mark.

Dr. Richard Bloeck: Untersuchungen über die Produktionskosten der Getreidekörner. Preis: 1 M. 80 Pf.

Otto Trüdinger: Die Arbeiterwohnungsfrage und die Bestrebungen zur Lösung derselben. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Geh.-Rat Prof. Dr. **Baumstark** in Greifswald, Prof. Dr. **Böhm von Bawerk** in Innsbruck, Prof. Dr. **Gustav Cohn** in Göttingen, Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Hofrat Prof. Dr. **Helferich** in München, Hofrat Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **von Miaskowski** in Breslau, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

3. Band, I. Heft.

Dr. Adolf Heil, Resultate der Einschätzungen zur Einkommensteuer in Hessen, Sachsen und Hamburg in Bezug auf die Entwickelung des Mittelstandes.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1888.

Resultate

der

Einschätzungen zur Einkommensteuer

in

Hessen, Sachsen und Hamburg

in Bezug auf die

Entwickelung des Mittelstandes.

Von

Dr. Adolf Heil.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1888.

Die nachstehende Abhandlung, hervorgegangen aus den statistischen Übungen an der Universität Gießen, wurde als Doktor-Dissertation der philosophischen Fakultät genannter Universität unterbreitet.

Vorgelegt von Geh. Hofrat Prof. Dr. Laspeyres.

Seinem hochverehrten Lehrer

dem Herrn Geheimen Hofrat

Professor Dr. Laspeyres

gewidmet.

Der Verfasser.

Als mit der Entwickelung der modernen Volkswirtschaft eine stetig zunehmende Spaltung der gesamten industriellen Bevölkerung in arbeitende Nichtkapitalisten und in nicht arbeitende Kapitalisten eintrat, und infolge davon die Konzentrierung so grofser Kapitale in einzelne Unternehmungen sich vollzog, wurde von verschiedener Seite und besonders von den Sozialisten die Behauptung aufgestellt, dafs durch diese Trennung der Produzierenden in Unternehmer und Arbeiter der sogenannte Mittelstand, also diejenigen Bevölkerungsklassen, die bei zwar anstrengender Arbeit ein dieser doch entsprechendes und zu den unabweisbaren Bedürfnissen des Menschen, deren Befriedigung zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit erforderlich ist, verhältnismäfsig günstiges Einkommen besitzen, in allmählichem aber stetigem Schwinden begriffen seien. Dies fand bei der grofsen Masse des Publikums sehr gerne Glauben, denn man war zu leicht geneigt, im wirtschaftlichen Kampfe das Unterliegen des kleinen, mit wenig Kapital arbeitenden Unternehmers gegen den Grofsindustriellen zu verallgemeinern und den Reinertrag des Unternehmers mit dem volkswirtschaftlichen Reinertrag der Unternehmung zu verwechseln.

Eine verhältnismäfsige Abnahme der Zahl der mit geringem Kapital und eigner Arbeit Produzierenden wird wohl stattgefunden haben, weil diese als die wirtschaftlich Schwächeren in selbständiger Unternehmung nicht konkurrieren konnten. Ein Schwinden der ein mittleres Einkommen beziehenden Bevölkerungsklassen läfst dies jedoch durchaus nicht folgern, besonders bei der Erwägung, dafs durch Vergesellschaftung den kleinen Kapitalisten Gelegenheit genug zur Teilnahme an den Gewinnen der grofsen Unternehmungen geboten wurde. Auch weiter ist nicht zu übersehen, dafs die Fabriken in der Regel weniger geeignet sind, den Verschleifs ihrer Fabrikate im kleinen zu übernehmen, wodurch die Existenz der Händler und

Kleinkaufleute als Mittelglieder zwischen Produzent und Konsument ermöglicht wurde. Berücksichtigt man nun noch, dafs in den Fabriken doch auch eine Abstufung in Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Arbeiter besteht; dafs für höhere, geistige Arbeit auch höherer Lohn gezahlt wird; dafs also für viele Nichtkapitalisten Gelegenheit zur Erlangung eines mittleren Einkommens gegeben ist, und dafs der Lohn selbst der geringsten industriellen Arbeiter immerhin höher ist als der Verdienst des armen Bauernstandes des platten Landes, aus welchem sich jene, besonders in kleinen Fabrikstädten, hauptsächlich rekrutieren, so erscheint es doch gewagt, kurzweg ein Abnehmen der Klassen mit mittlerem Einkommen zu behaupten oder gar so weit zu gehen, die Industrie als ein Trümmerfeld zu bezeichnen, auf dem unter tausend Ruinen und zwischen elenden Hütten sich vereinzelte, kolossale Gebäude des Reichtums erheben, die jedes junge Glück und Streben unterdrücken.

Jene Behauptungen wurden auch zu beweisen gesucht, zum Teil aber mit sehr schlechtem Material. Anderseits wurde auch schon früh die Ansicht laut, dafs eine Verminderung des Mittelstandes nicht ohne weiteres angenommen werden könne, ja, dafs vielleicht sogar eine Vermehrung desselben stattgefunden hätte.

Für alle diese Behauptungen einen vollgültigen Beweis zu erbringen, bleibt aufserordentlich schwer, denn, um beurteilen zu können, wie sich die Vermögensverteilung auf die einzelnen Volksklassen im Laufe der Zeit gestaltet, ist eine genaue Kenntnis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der gesamten Bevölkerung eines oder mehrerer Länder für eine grofse Reihe von Jahren erforderlich. Die einzige Möglichkeit, zu dieser Kenntnis zu gelangen, bieten nur der Staat und die gröfseren Korporationen mit ihren Organen. Nur sie haben die Macht, in jede einzelne Familie einzudringen und deren wirtschaftliche Lage nach bestimmten Kennzeichen zu erforschen. Hierzu bot sich Veranlassung, als mit der Entwickelung der Einkommensteuergesetzgebung eine Fixierung der verschiedenen Bevölkerungsklassen und die Feststellung der Zahl der den einzelnen Einkommensklassen zuzuteilenden Personen von Jahr zu Jahr erforderlich wurde. Die über diese Ermittelungen amtlich veröffentlichte Statistik wurde nun als das geeignetste Material zu eingehenden Untersuchungen über die Verschiebungen im Wohlstand der Bevölkerungsklassen benutzt.

Wie schon gesagt, ist für eine solche Untersuchung vor allen Dingen die Kenntnis der Einkommensverhältnisse der Bevölkerung

eines Landes für eine grofse Reihe von Jahren erforderlich. Aber gerade hierin bestand ein grofser Mangel des Materials, denn einmal ist die in den deutschen Staaten an Stelle der Personalbesteuerung getretene Einkommenbesteuerung noch sehr jung, und weiter ist eine für eine wissenschaftliche Untersuchung jener Frage zu verwendende amtliche Statistik noch viel späteren Ursprungs. Es ist aber auch zu beachten, dafs bei der Einführung jener Besteuerung die ersten Jahre eine Zeit des Versuchs und der allmählichen Ausbildung der Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen bildeten, was natürlich eine öftere Änderung derselben zur Folge hatte. Dies wirkt auf die Untersuchung aufserordentlich störend, ja beschränkt dieselbe auf einen für eine beweiskräftige Schlufsfolgerung zu kleinen Zeitraum, wenn eine wesentliche, die Gruppierung oder die Heranziehung früher nicht oder nicht in gleichem Grade steuerpflichtiger Staatsangehöriger zur Einkommensteuer betreffende Änderung einen Vergleich mit den vorhergehenden Jahren nicht mehr ermöglicht.

Wegen des grofsen Interesses, das die Frage über die Abnahme des Mittelstandes hat, soll unsere Aufgabe sein, an der Hand der von den amtlichen statistischen Ämtern Hessens, Sachsens und Hamburgs veröffentlichten Listen der Einkommensteuerpflichtigen eine eingehende Untersuchung vorzunehmen. Die Veröffentlichungen umfassen einen gröfseren Zeitraum, allerdings nur für Hessen und Hamburg, während diejenigen für Sachsen die Vergleichung nur für wenige Jahre gestatten. Die letzteren sind jedoch sehr spezialisiert und bieten daher, ähnlich wie diejenigen von Hessen, interessantes Material für die Untersuchung über das Verhalten der mehr industriellen, städtischen oder der hauptsächlich ackerbautreibenden, ländlichen Bevölkerung zu jener Frage. Doch selbst die Zeiträume für Hessen und Hamburg sind noch zu kurz, um Resultate für eine so gewichtige Frage mit genügender, sofort in die Augen fallender Deutlichkeit hervortreten zu lassen. Aufserdem bietet die Untersuchung auch sonst noch viele Schwierigkeiten. Vor allen Dingen fragt es sich, ob die Einschätzung zur Einkommensteuer an und für sich als genügende Grundlage dienen kann. Es wurde dies oft bezweifelt, indem geltend gemacht wurde, dafs eine von Jahr zu Jahr sich vervollkommnende Genauigkeit der Einschätzungen das Bild der wirklichen Entwickelung des Wohlstandes der Bevölkerung wesentlich trübe. Denn bei einer exakten Untersuchung der Wirkungen einer Ursache müsse die Gleichheit aller andern, das Material beeinflussenden Faktoren für die ganze Reihe von Jahren vorausgesetzt

werden. Dem jedoch kann entgegnet werden, dafs — allerdings nicht für die ersten paar Jahre nach Einführung eines neuen Einkommensteuergesetzes, für welche eine die Vergleichung mit den folgenden Jahren beeinträchtigende Ungenauigkeit der Einschätzungen zugestanden werden mufs — dieses Vollkommenerwerden der Einschätzungen sich doch auf ein ganz geringes Minimum reduziert, vielleicht nach einigen Jahren ganz schwindet. Erwäge man nur, dafs wohl das reelle, der Öffentlichkeit anfangs entzogene Einkommen einzelner Personen den mit der Einschätzung oder der Beurteilung der zur Selbsteinschätzung eingereichten Deklarationen beauftragten Kommissionen im Laufe der Zeit bekannt wird, dafs ihnen jedoch dafür die Wahrnehmung der Vergröfserung des Einkommens und des Vermögens anderer Personen entgeht, indem ein jeder bestrebt ist, besonders der Steuerbehörde gegenüber die Zunahme seines Wohlstandes zu verbergen. Vielleicht könnte auf die Abschätzung von Einflufs sein, dafs die Kommissionen allmählich mehr Routine im Abschätzen erlangten. Jedoch auch das ist verschwindend, zumal jene öfters durch Neuwahl ersetzt werden. Gleich einflufslos ist die der Untersuchung entgegengehaltene, je nach den Staatsbedürfnissen von Jahr zu Jahr wechselnd stärkere oder schwächere Anziehung der Steuerschraube, einfach weil dies unseres Erachtens ohne Einflufs auf die Einteilung der Bevölkerung in bestimmte Einkommensklassen ist, indem doch jeder in die seinem Einkommen entsprechende Klasse gestellt wird, auch bei dem höchsten Steuerbedürfnis des Staates, das sich nur durch stärkeres Heranziehen eben dieses Einkommens zur Steuer geltend macht.

Müfste selbst der Einflufs all dieser Momente zugestanden werden, so ist ihm doch genügend begegnet, indem man nur mit relativen Zahlen operiert und die Frage stellt: nicht etwa, wie sich die Zu- oder Abnahme der Volksklassen mit mittleren Einkommen gestaltet im Verhältnis zu ihrer ursprünglichen Zahl, sondern, wie sich diese mittleren Klassen für die Dauer der zu untersuchenden Jahre ihrer Zahl nach verhalten zu der gesamten Zahl der Einkommenbeziehenden. Es setzt dies natürlich voraus, dafs jener Einflufs für alle zu vergleichenden Klassen ein konstanter ist, und dies ist wohl der Fall, denn es liegt kein Grund vor, anzunehmen, dafs sich die Genauigkeit der Abschätzung der gröfseren Einkommen mehr vervollkommnet habe, wie die der geringeren oder umgekehrt. Vielleicht gelangen die reellen Einkommen der ärmeren Bewohner rascher zur öffentlichen Kenntnis, wie die der reichen, doch dem

steht entgegen, dafs die Zahl der ersteren unverhältnismäfsig gröfser ist, als die der letzteren. Die Einschätzungskommissionen können sich deshalb viel eingehender mit der Person eines Wohlhabenden beschäftigen, zumal oft, wie z. B. in Hessen, für die Einschätzung der Wohlhabenden besondere Einschätzungkommissionen bestehen. Aufserdem wird die Einschätzung der besser situierten Klassen noch erleichtert durch die allgemeine öffentliche Beurteilung ihrer Einkommensverhältnisse, welche ihnen vermöge ihrer gesellschaftlichen Stellung in viel höherem Mafse zu teil wird, als den in geringerem Wohlstand lebenden.

Noch ein anderer Grund liegt vor, welcher das Operieren mit relativen Zahlen zur Bedingung macht. Ein Abnehmen des Mittelstandes für sich ist noch kein Beweis seiner geringeren Existenzfähigkeit, solange nur noch ein gleiches oder stärkeres Abnehmen der Reicheren und Armen damit Hand in Hand geht. Auch nicht die Abnahme der mittleren Klassen bei gleicher oder stärkerer Abnahme der ärmeren und geringerer Ab- und Zunahme der reicheren. Dies wäre sogar eine Vervollkommnung des allgemeinen Volkswohlstandes und durchaus nicht beklagenswert, ebensowenig wie eine Vermehrung des Mittelstandes bei stärkerer Vermehrung der Reichen und Abnahme der Armen. Nur die Abnahme der mittleren bei Gleichbleiben der armen und reichen oder das Gleichbleiben oder die Zunahme der ersten bei stärkerem Wachsen der extremen Klassen, also das relative Abnehmen des Mittelstandes bewirkt eine sich erweiternde Spaltung der Wohlstandsklassen, wie sie von so verschiedener Seite als unheilbringend verkündet wird.

Wenn man wie im vorhergehenden von Mittelstand und mittleren Klassen der Bevölkerung spricht, so darf man sich darunter keine durch eigenartige Faktoren charakterisierte Volksklassen vorstellen, deren Einkommen sich innerhalb gewisser, nach allgemein anerkannten Grundsätzen festgestellten Grenzen bewegt. Denn diese letzteren sind verschieden zu ziehen nach Ort, Zeit und individueller Auffassung. Allgemein könnte man als mittleren Wohlstand ein die unabweisbaren Lebensbedürfnisse zur Genüge befriedigendes, aber dabei zu denselben nicht unverhältnismäfsig grofses Vermögen bezeichnen. Aber gerade in der Auffassung des Begriffes „zur Genüge" und der „Unverhältnismäfsigkeit" des Vermögens zu den unabweisbaren Bedürfnissen liegt die Schwierigkeit der Fixierung der in mittlerem Wohlstand lebenden Klassen. Denn je nach Sitten und Gewohnheiten werden die Lebensbedürfnisse, die Wünsche, Interessen,

Neigungen und Zwecke des Menschen, die er zu befriedigen bestrebt ist und die auch zu rechtfertigen sind, verschieden sein. Es ist deshalb hier eine Grenze schwer zu ziehen, in gleicher Weise wie da, wo das Einkommen resp. Vermögen ein zu den zu rechtfertigenden Bedürfnissen unverhältnismäfsig grofses wird, so dafs es auch die zum Leben nicht notwendige Befriedigung von Wünschen, Interessen, Neigungen und Zwecken in reichlicherem Mafse ermöglicht. Es ist schon schwer zu konstatieren, welche Bedürfnisse als unabweisbare zu betrachten sind, und demgemäfs ist je nach individueller Auffassung die Zahl derjenigen, welche als solche zu bezeichnen wären, eine andere.

Ebenso werden auch die Grenzen des Mittelstandes nach Art und Zeit verschieden zu ziehen sein, weil der Preis der zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse notwendigen Güter von Ort zu Ort, von Jahr zu Jahr variiert. Ein Einkommen von 1600 Mark jährlich kann auf dem Lande schon ein auskömmliches Leben gewähren, während ein solches in einer gröfseren Stadt zu vielen Einschränkungen nötigt. Es konnte zu einer Zeit, zu welcher die Kaufkraft des Geldes eine gröfsere war, genügen, jedoch beim Teurerwerden der Lebensmittel befriedigt es nicht mehr.

Mit Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten, die der Bestimmung der Grenzen des Mittelstandes entgegentreten, wird man gut thun, bei der Untersuchung sich nicht an bestimmte Begriffe zu binden, die Grenzen soweit wie möglich zu ziehen und hauptsächlich darauf zu sehen, wie sich innerhalb der Grenzen, wie innerhalb der gesamten Einkommensklassen das Verhältnis im Laufe der Jahre gestaltete. Jede Hebung der Einkommensverhältnisse der Arbeiter kann schon als eine für die Entwickelung des Mittelstandes günstige Erscheinung betrachtet werden, indem sie wenigstens die besseren Arbeiter in eine Lage bringt, die als Verstärkung des Mittelstandes gelten kann, wie eine Schwächung desselben mit einer Verschlechterung der Lage des gesamten Arbeiterstandes Hand in Hand gehen wird.

Die Erwähnung all dieser Vorfragen wurde für nötig erachtet, um von vornherein auf die Übelstände aufmerksam zu machen, die bei einer statistischen Untersuchung der Entwickelung des Mittelstandes zu Tage treten, und zugleich die Behandlungsweise des Materials anzudeuten, welche geeignet ist, den Schwierigkeiten am besten zu begegnen. Wie wir im folgenden sehen, wird sie je nach dem zu untersuchenden Land unwesentlich verschieden sein, da die

Materialien für jedes derselben nicht in gleich ausführlichen Weise zur Verfügung stehen.

Hessen.

In Hessen trat durch das Gesetz vom 21. Juni 1869 die Einkommenbesteuerung an die Stelle der Personalsteuer. Das neue Einkommensteuergesetz wurde vom 1. Januar 1870 an in Vollzug gesetzt, doch erst im Jahre 1873 machte die Grofsherzoglich Hessische Zentralstelle für Landesstatistik die erste amtliche Mitteilung der Zahl der Steuerpflichtigen, gruppiert nach Einkommen und Wohnort. Obgleich nun sehr erwünscht wäre, dafs auch die ersten siebziger Jahre, mit welchen der volkswirtschaftliche Aufschwung begann, zu unserer Untersuchung hinzugezogen werden könnten, so wäre anderseits doch auch wieder bedenklich, gerade die ersten Jahre nach der Einführung eines so grofse Neuerungen hervorrufenden Gesetzes zu verwenden, da jedenfalls der Einschätzung in dieser Zeit eben die früher gerügten Mängel am stärksten anhaften. Mit dem Jahre 1873 wird wohl die Zeit des Experimentierens als vorüber anzunehmen sein und die Aufstellung der Steuerlisten sich zur Genüge vervollkommnet haben. Diese jährlichen Mitteilungen der Einkommensteuerpflichtigen durch die Zentralstelle für Landesstatistik konnten bis zum Jahre 1884 inkl. benutzt werden, von wo ab sie durch die Einführung des revidierten Einkommensteuergesetzes eine wesentliche Änderung erfuhren. Abgesehen davon, dafs sie in Bezug auf die Orte nicht mehr so ausführlich waren, hatte das Gesetz eine vollständig neue Klassifizierung zur Folge. Bis 1884 sind die Grenzen der Einkommensklassen immer noch in Gulden ausgedrückt, von 1885 ab trat die Reichswährung an deren Stelle. Die Grenzen wurden auf hundert abgerundet und die Intervalle aufserdem bedeutend verkleinert. Die Einkommen unter 500 Mark, die vorher zur Steuer zugezogen waren, wurden jetzt ganz steuerfrei. Die Vergleichung einer Steuerklasse des jetzigen Gesetzes mit einer solchen des früheren oder einer Gruppe von Klassen des ersteren mit einer entsprechenden Gruppe des letzteren ist nicht möglich, weil die Grenzen der Einkommensklassen des einen Systems zwischen die Grenzen der Klassen des andern Systems fallen, und sich deshalb auch keine Gruppe von Klassen bilden läfst, deren Grenzen mit denjenigen einer Gruppe der neuen Einteilung übereinstimmte,

man müfste denn gerade aufserordentlich grofse Gruppen miteinander vergleichen und alsdann die im Verhältnis zur Gruppengröfse kleinen Grenzverschiedenheiten aufser Betracht lassen. Wir müssen uns darauf gefafst machen, wegen der Kürze der zu untersuchenden Periode keine besonders grofsen Verschiebungen innerhalb der Einkommensklassen wahrzunehmen. Welchen Einflufs daher die Ungleichheit der Grenzen und die Neueinteilung der Steuerpflichtigen auf unsere Resultate ausüben würde, ist nicht zu ermessen. So fällt z. B. von 1885 ab die untere Grenze der steuerpflichtigen Einkommen auf 500 Mark. Diese Grenze liegt innerhalb der 2. Klasse der alten Einteilung von 200—300 Gulden oder ca. 343—514 Mark. Wieviel nun der steuerpflichtigen Einkommen der 2. Klasse in die neue Klasse von 500—600 Mark herübergenommen wurden, läfst sich nicht annähernd bestimmen. Da die Untergrenze der jetzt steuerpflichtigen Einkommen bedeutend näher bei der Obergrenze der alten Klasse liegt, sollte man annehmen, dafs nur ein ganz geringer Bruchteil derselben steuerpflichtig geblieben wäre. In Wirklichkeit ist aber das Gegenteil der Fall, denn obgleich das Intervall der untersten Klasse des neuen Systems nur 100 Mark beträgt gegen 100 Gulden oder 172 Mark der etwa entsprechenden dritten Klasse der alten Einteilung, was also an und für sich eine Reduzierung der in der ersten Klasse Steuerpflichtigen um fast die Hälfte zur Folge hätte, so zählt diese Klasse im Jahre 1885 58577 Pflichtige für ganz Hessen, die entsprechende Klasse des Vorjahres nur 48934. Dies bedeutet eine ganz unverhältnismäfsige Vergröfserung dieser Klasse, welche darauf zurückzuführen ist, dafs man, als das neue Gesetz die Einkommen unter 500 Mark freigab, eine Menge dieser kleinen Einkommen, welche schwer genau angegeben werden können, doch noch zur Steuer heranziehen zu müssen glaubte, wenn sich ein Einkommen von mindestens 500 Mark nur annähernd aus verschiedenen kleinen Einzeleinkommen herausrechnen liefs. Auch ein gewisser Stolz der Bewohner, nicht als arm zu gelten, mag einen Einflufs auf die Kommissionen ausgeübt haben. Die Ursachen zu untersuchen, gehört nicht hierher; jene Erscheinung, welche, wenn auch weniger auffällig, für alle andern Klassen dieselbe sein wird, macht jedoch die Jahre 1885 und folgende zu einem Vergleich mit den vorhergehenden unbrauchbar. Es bleiben uns dann zwölf Jahre, für welche die Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in Tabelle Ia zusammengestellt sind und zwar die der Abteilung II mit einem Einkommen bis 1500 Gulden in vier, die der Abteilung I mit einem

Tabelle Ia. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen in ganz Hessen auf die Hauptklassen.

Hauptklassen Gulden	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
bis 300	113 175	108 993	107 705	107 030	106 258	106 693	107 142	108 651	108 927	108 723	108 159	107 222
300 „ 600	77 492	82 799	85 281	88 109	88 733	89 971	90 316	89 590	90 832	91 625	95 228	96 396
600 „ 950	18 964	20 058	21 019	21 720	22 610	23 186	23 380	23 282	23 444	23 695	24 019	24 425
950 „ 1500	9 331	9 627	9 960	10 100	10 256	10 510	10 758	10 772	10 751	10 845	11 158	11 376
1500 „ 2300	5 395	5 614	5 932	6 247	6 486	6 691	6 791	6 979	7 164	7 317	7 439	7 458
2300 „ 3500	2 328	2 546	2 751	2 941	3 122	3 180	3 243	3 279	3 430	3 490	3 521	3 598
3500 „ 5000	1 052	1 107	1 236	1 301	1 374	1 419	1 444	1 494	1 524	1 579	1 586	1 620
5000 „ 8500	586	633	670	700	738	785	800	829	891	903	954	974
über 8500	374	421	474	486	494	506	497	496	535	560	593	600
Abteilung II (bis 1500)	218 962	221 477	223 965	226 959	227 857	230 360	231 596	232 295	233 954	234 888	238 564	239 419
Abteilung I (über 1500)	9 735	10 321	11 063	11 675	12 214	12 581	12 775	13 077	13 544	13 849	14 093	14 250

Einkommen höher als 1500 Gulden in fünf Gruppen oder Hauptklassen. Die erste Gruppe der zweiten Abteilung umfafst alle Einkommen unter 300 Gulden und auch diejenigen Pflichtigen, deren Jahressteuer bei entschiedener Mittellosigkeit ausnahmsweise auf die Hälfte derjenigen der ersten Klasse herabgesetzt worden ist. Alle hierher gehörigen Steuerpflichtigen befinden sich in einer entschieden elenden Lage. Es sind nicht kleine Einzeleinkommen, die zur Besteuerung zugezogen sind, denn alle Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und nicht wenigstens 300 Gulden selbständiges Einkommen beziehen, auch unter gleichen Umständen Personen höheren Alters, wie Gymnasiasten, Studierende, Lehrlinge, werden nicht als selbständig zu besteuernde Personen betrachtet. Es setzen sich vielmehr diese Einkommen aus den kleinen Verdiensten zusammen, welche Eltern mit ihren minderjährigen Kindern sei es durch Beihilfe im Ackerbau oder im Geschäft der Eltern, oder sei es durch Arbeiten in Fabriken beziehen. Die zweite Gruppe mit einem Einkommen von 300 bis 600 Gulden läfst eine Familie immer noch in einer gedrückten Lage. In der dritten Gruppe von 600 bis 950 Gulden ist die Lage eine gerade so erträgliche, jedoch immerhin noch dürftige. Ein wirklich auskömmliches Einkommen fängt erst mit der vierten Gruppe, mit 950 Gulden an, welche mit den beiden folgenden die Bewohner in einer teils behäbigen, teils wohlhabenden Lage und somit den eigentlichen Mittelstand repräsentieren. Es soll damit jedoch nicht gesagt sein, dafs sich diese Bezeichnung nur auf diese Klassen anwenden liefse. Im allgemeinen wird man jedoch eine Bevölkerung mit über 3500 Gulden jährlichem Einkommen zu den Reichen rechnen können, die ebenfalls in drei Gruppen auftreten. Leider gestattet uns das Material nicht, die höchsten Einkommen, etwa die über 8500 Gulden, in Gruppen zu zerlegen, doch wird uns auch so schon genügend Aufschlufs über die Entwickelung der Wohlstandsgliederung geboten sein.

Wie Tabelle Ia zeigt, hat eine Zunahme der gesamten Einkommensteuerpflichtigen von Jahr zu Jahr stattgefunden. Diese Zunahme erstreckt sich auch auf alle Klassen mit Ausnahme der geringsten bis zu 300 Gulden und für das Jahr 1880 auch der beiden folgenden und der höchsten Klassen. Die Zahl der Einkommen der ersteren befindet sich in einer wenn auch nicht stetigen, so doch entschiedenen Abnahme. Gerade die Jahre um 1880 machen hiervon wieder eine Ausnahme. Von gröfserem Interesse wie die absolute ist jedoch für uns die relative Entwickelung der einzelnen Klassen.

Im Jahr 1873 beträgt nach Tabelle I b die Anzahl der in der untersten Gruppe Steuerpflichtigen 49,54 %, also die Hälfte der gesamten Steuerzahler in dieser Klasse entschiedener Armut und 91,66 % aller Steuerzahler in den drei Gruppen, welche wir als in einer dürftigen Lage bezeichneten. 7,46 % umfassen die Klassen von 950 bis 3500 Gulden und nur 0,88 % die Klassen mit über 3500 Gulden Einkommen. Diese keineswegs erfreuliche Gliederung des Volkswohlstandes scheint sich aber im Laufe der Jahre zu bessern. Die unterste Klasse zeigt eine relative Abnahme ziemlich regelmäfsig bis zum Jahre 1879. Nur von 1879 auf 1880 findet eine Zunahme statt mit gleichzeitiger Abnahme der drei nächstfolgenden Klassen. Dies schlägt mit dem Jahr 1881 wieder um, wenigstens für die beiden ersten Klassen, wenn diese auch den Stand von 1879 nicht wieder erreichen. Für die dritte und vierte Gruppe bleibt die Zunahme auch in diesem Jahre hinter der mittleren zurück. Nach Tabelle Ic, in welcher die Differenzen der Prozente zur besseren Veranschaulichung gebildet sind, beträgt die relative Abnahme der untersten Gruppe des Jahres 1884 gegen 1873 7,27, letztere macht im Jahre 1884 nur noch 42,27 % der gesamten Steuerzahler aus.

Sehen wir nun, welchen Klassen die prozentische Abnahme hauptsächlich zu gute kommt. Es wird zunächst ein Aufrücken aus dieser Klasse in die nächst höhere stattfinden. Die bedeutende Zunahme letzterer, sowohl absolute wie relative, ist sehr erklärlich. Würde die Zunahme der Prozente 7,27, also den ganzen Betrag, um welchen die andere Klasse abgenommen hat, ausmachen, so wäre dies schon günstig anzusehen als ein Aufschwung der ärmeren Klassen bei relativem Gleichbleiben der reicheren. Die prozentische Zunahme der zweiten Gruppe beträgt jedoch nur 4,18; aber alle andern Gruppen bis zu den höchsten nehmen in einem nach oben sich verjüngenden Verhältnis an der Zunahme teil. Es ist ja selbstverständlich, dafs die höheren Einkommen, die ihrer Zahl nach bedeutend geringer sind als die Einkommen der zweiten Gruppe, welche allein fast 34 % aller Einkommensteuerpflichtigen ausmachte, nicht um die auch nur annähernd gleiche Zahl zunehmen werden, wie die letzteren. Es mufs bei einer so bedeutenden Abnahme einer unteren Klasse eine grofse, verhältnismäfsige Zunahme der nächststehenden als der stärksten Klassen stattfinden, sollte selbst diese Abnahme mit einer Abnahme der gesamten Einkommenbeziehenden verbunden sein, und sollten gerade auch diese Klassen eine kleine, absolute Abnahme zeigen. Jedoch auch alle andern Klassen bis zu den höchsten sind

Tabelle Ib. Prozentische Verteilung der Einkommen-

Hauptklassen Gulden	1873		1874		1875		1876		1877	
bis 300	49,54		47,03		45,83		44,79		44,20	
300 „ 600	33,82	91,66	35,73	91,40	36,29	91,07	37,00	90,89	37,00	90,63
600 „ 950	8,30		8,64		8,95		9,10		9,43	
950 „ 1500	4,08		4,15		4,23		4,23		4,28	
1500 „ 2300	2,36	7,46	2,42	7,67	2,52	7,92	2,61	8,07	2,70	8,28
2300 „ 3500	1,02		1,10		1,17		1,23		1,30	
3500 „ 5000	0,46		0,48		0,53		0,55		0,57	
5000 „ 8500	0,26	0,88	0,27	0,93	0,28	1,01	0,29	1,04	0,31	1,09
über 8500	0,16		0,18		0,20		0,20		0,21	
Abteilung II (bis 1500)	95,74	100,00	95,55	100,00	95,30	100,00	95,12	100,00	94,91	100,00
Abteilung I (über 1500)	4,26		4,45		4,70		4,88		5,09	

Tabelle Ic. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen

Differenz

Hauptklassen Gulden	1873/1874		1874/1875		1875/1876		1876/1877		1877/1878	
bis 300	−2,51		−1,20		−1,04		−0,59		−0,32	
300 „ 600	+1,91	−0,26	+0,56	−0,33	+0,71	−0,18	±0	−0,26	+0,09	−0,12
600 „ 950	+0,34		+0,31		+0,15		+0,33		+0,11	
950 „ 1500	+0,07		+0,08		±0		+0,05		+0,04	
1500 „ 2300	+0,06	+0,21	+0,10	+0,25	+0,09	+0,15	+0,09	+0,21	+0,06	+0,10
2300 „ 3500	+0,08		+0,07		+0,06		+0,07		±0	
3500 „ 5000	+0,02		+0,05		+0,02		+0,02		+0,01	
5000 „ 8500	+0,01	+0,05	+0,01	+0,08	+0,01	+0,03	+0,02	+0,05	+0,01	+0,02
über 8500	+0,02		+0,02		±0		+0,01		±0	
Abteilung II (bis 1500)	−0,19		−0,25		−0,18		−0,21		−0,08	
Abteilung I (über 1500)	+0,19	±0	+0,25	±0	+0,18	±0	+0,21	±0	+0,08	±0

steuerpflichtigen in ganz Hessen auf die Hauptklassen.

1878		1879		1880		1881		1882		1883		1884	
43,88		43,80		44,31		44,08		43,74		42,81		42,27	
37,09	90,51	37,01	90,37	36,52	90,31	36,70	90,20	36,82	90,08	37,69	90,01	38,00	89,90
9,54		9,56		9,48		9,47		9,52		9,51		9,63	
4.32		4,40		4,39		4,34		4,36		4,42		4,49	
2,76	8,38	2,79	8,51	2,82	8,54	2,89	8,62	2,95	8,71	2,95	8,76	2,94	8,86
1.30		1,32		1,33		1,39		1.40		1,39		1,43	
0.58		0,59		0,61		0,61		0,63		0,62		0,63	
0,32	1,11	0,33	1,12	0,34	1,15	0,36	1,18	0,36	1,21	0,38	1,23	0,38	1,24
0,21		0,20		0,20		0,21		0,22		0,23		0,23	
94,83	100,00	94,77	100,00	94,70	100,00	94,54	100,00	94,44	100,00	94,43	100,00	94,39	100,00
5,17		5,23		5,30		5,46		5,56		5,57		5,61	

in ganz Hessen auf die Hauptklassen.

der Prozente.

1878/1879		1879/1880		1880/1881		1881/1882		1882/1883		1883/1884		1873/1884	
—0,08		+0,51		—0,28		—0,29		—0,93		– 0,54		—7,27	
—0,08	—0,14	– 0,49	—0,06	+0,18	—0,11	+0,12	– 0.12	+0,87	– 0,07	+0,31	—0,11	+4,18	—1,76
+0,02		—0,08		—0,01		+0,05		—0,01		+0,12		+1,33	
+0,08		—0,01		– 0,05		+0,02		+0,06		+0,07		+0,41	
+0,03	+0,13	+0,03	+0,08	+0,07	+0,08	+0,06	+0,09	±0	+0,05	—0,01	+0,10	+0,58	+1,40
+0,02		+0,01		+0,06		+0,01		– 0,01		+0,04		+0,41	
+0,01		+0,02		±0		+0,02		– 0,01		+0,01		+0,17	
+0,01	+0,01	+0,01	+0,03	+0,02	+0,03	+0	+0,08	+0,02	+0,02	±0	+0,01	+0,12	+0,36
—0,01		±0		+0,01		+0,01		+0,01		+0		+0,07	
—0,06		—0,07		—0,16		—0,10		—0,01		—0,04		—1,35	
+0,06	±0	+0,07	±0	+0,16	±0	+0,10	±0	+0,01	±0	+0,04	±0	+1,35	±0

in einem gröfseren als mittleren Wachstum begriffen. Also ein grofser Teil Steuerpflichtiger der untersten Klasse tritt in die zunächst höhere, zugleich findet aber auch ein Aufsteigen durch sämtliche Klassen statt, das sich in den höheren Einkommensklassen mäfsigt. Diese günstige Erscheinung in der Gruppierung des Wohlstandes bietet keinen Grund für die Behauptung der Abnahme des Mittelstandes und einer sich vergröfsernden Spaltung der gesamten erwerbenden Gesellschaft. Sie bedeutet vielmehr eine Steigerung der Durchschnitts-Einkommens-Summe und damit eine allmählich sich entwickelnde gleichmäfsigere Wohlstandsgliederung. Auffallend bleibt nur die geringe verhältnismäfsige Zunahme der Gruppe 950 bis 1500 Gulden; sie beträgt nur 0,41 über die mittlere Zunahme gegen 0,58 der nächst höheren Gruppe.

Die hier untersuchte Periode umfafst die Jahre des wirtschaftlichen Aufschwungs nach dem Kriege von 1870 und der darauffolgenden Krisis. Der Charakter dieser Jahre findet auch einigermafsen Ausdruck in der stärkeren Abnahme der untersten und Zunahme der reicheren Klassen in den Jahren 1874 und 1875 und in dem Umschlag in den späteren Jahren. Besonders stark scheinen sich diese wirtschaftlichen Verhältnisse in der Abschätzung zur Einkommensteuer nicht geltend zu machen. Jedenfalls können sie es nicht für die einzelnen Jahre. Die Einschätzung ist doch immer schwerfällig und hinkend. Die Tabellen geben für ein bestimmtes Jahr immer nur die Zahl der Steuerzahler an, klassifiziert nach dem Einkommen, wie es in diesem Jahr zur Steuer herangezogen wird, und nicht, wie es die Steuerzahler in Wirklichkeit beziehen. Alle Änderungen in den Einkommensverhältnissen werden, soweit sie überhaupt so rasch bekannt werden, schon im Herbst desselben Jahres bei der Steuerregulierung festgestellt. Die so ermittelten Einkommen dienen für das ganze nächste Jahr als Grundlage für die Steuerveranlagung. Steuernachträge und Nachlässe im Laufe des Jahres sind von geringerem Einflufs auf die Beurteilung, erscheinen aufserdem auch gar nicht in den Veröffentlichungen. Bedenkt man weiter noch, dafs die Veränderungen in den Einkommen doch immer erst nach längerer oder kürzerer Zeit zur Kenntnis der einschätzenden Personen gelangen, so wäre es richtiger, die Einkommen, wie sie z. B. für das Jahr 1873 in der Tabelle erscheinen, als für das Jahr 1872 oder gar 1871 faktisch bestehend zu betrachten.

Aufserdem sind die Resultate einzelner Jahre von den verschiedensten Umständen beeinflufst, so dafs sie ein klares Bild der Ent-

wickelung des Wohlstandes der Bevölkerung nicht bieten. Es wurde deshalb für vorteilhafter gehalten, in den folgenden Untersuchungen immer die Durchschnitte je dreier Jahre miteinander zu vergleichen.

Es dürfte nämlich von Interesse sein, über das Verhalten der einzelnen Landesteile, der gröfseren und kleineren Städte oder des platten Landes zu der Frage der Wohlstandsentwickelung einigen Aufschlufs zu erlangen.

Hessen hat keine eigentlichen Grofsstädte; die gröfste Stadt Mainz hat nur circa 60000 Einwohner; nur fünf Städte haben über 10000 Einwohner, die meisten anderen Städte sind bedeutend kleiner und nicht allzu zahlreich. Die Zahlen, mit welchen wir zu operieren haben, werden verhältnismäfsig klein sein. Eine kleine Veränderung derselben wird daher einen viel gröfseren Ausdruck in den Prozentzahlen finden, wie eine solche bei gröfseren Zahlen. Demgemäfs werden auch die Umstände, welche jene Zahlen beeinflussen und die Resultate der Untersuchung trüben, in viel höherem Mafse störend wirken. Durch die Bildung von Periodendurchschnitten kann dem einigermafsen begegnet werden, indem sich die Wirkungen jener Umstände gegenseitig teils abschwächen, teils aufheben. Für eine so kurze Spanne Zeit, wie sie für die Untersuchung zur Verfügung steht, wird dann eine Gesetzmäfsigkeit in Bezug auf Entwickelung des Mittelstandes schärfer und übersichtlicher hervortreten.

In den Tabellen 1a und b bis 5a und b sind nun die Steuerpflichtigen der fünf gröfsten Städte Hessens, sämtlich mit über 10000 Einwohnern, zusammengestellt. Diese Städte tragen einen verschiedenen Charakter. Am vielseitigsten ist vielleicht Mainz als die gröfste derselben. Darmstadt birgt eine grofse Anzahl von Beamten, Pensionären und Staatsdienerwitwen, die dieser Stadt das überwiegende Gepräge geben. Offenbach und Worms sind hauptsächlich Industriestädte, auch Giefsen hat ähnlichen Charakter, jedoch mit einiger Einschränkung, indem die industriellen Arbeiter fast ausschliefslich in den umliegenden Orten ihren Wohnsitz haben, anderseits aber auch die höheren Beamten und Professoren den Prozentsatz der Wohlhabenderen nicht unbeträchtlich heben. So verschieden, vielleicht noch verschiedener wie die Charaktere dieser Städte sind auch die Resultate, welche sich auch keineswegs mit denjenigen decken, die wir bei der Untersuchung der Gesamtzahl der hessischen Steuerzahler gefunden haben. Es ist aber auch, wie früher schon angedeutet wurde, dabei zu berücksichtigen, dafs in den gröfseren Städten für einen bestimmten Grad des Wohlstands ein

Tabelle 1a. Mainz. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	%		1876—1878 abs.	%		1879—1881 abs.	%		1882—1884 abs	%	
bis 300	2 452	13,026		2 282	11,895		2 566	13,119		2 792	12,878	
300 „ 600	10 685	56,763	82,842	10 243	53,393	79,738	10 211	52,206	79,748	11 795	54,383	80,977
600 „ 950	2 363	12,553		2 772	14,450		2 821	14,428		2 976	13,721	
950 „ 1500	12 285	6,826		1 382	7,204		1 425	7,286		1 492	6,879	
1500 „ 2300	956	5,079	14,705	1 113	5,802	16,387	1 010	5,164	15,912	1 002	4,620	14,819
2300 „ 3500	527	2,800		639	3,331		677	3,462		720	3,320	
3500 „ 5000	264	1,402		362	1,887		399	2,040		404	1,862	
5000 „ 8500	158	0,839	2,953	220	1,147	3,925	276	1,411	4,340	300	1.383	4,204
über 8500	134	0,712		171	0,891		174	0,889		208	0,959	
Abteilung II (bis 1500)	16 785	89,168		16 679	86,942		17 023	87,034		19 055	87,856	
Abteilung I (über 1500)	2 039	10,832		2 505	13,058		2 536	12,966		2 634	12,144	
Abteilung II und I	18 824	100,000		19 184	100,000		19 559	100,000		21 689	100,000	

Tabelle 1b. Mainz. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882-84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 1,131		+ 1,224		— 0,246		— 0,158	
300 „ 600	— 3,370	— 2,604	— 1,187	+ 0,010	+ 2,177	+ 1,229	— 2,380	— 1,365
600 „ 950	+ 1,897		— 0 027		— 0,702		+ 1,168	
950 „ 1500	+ 0,378		+ 0,082		— 0.407		+ 0,053	
1500 „ 2300	+ 0,723	+ 1,632	— 0,638	— 0,425	— 0,544	— 1,098	— 0,459	+ 0,114
2300 „ 3500	+ 0,531		+ 0,181		— 0,142		+ 0,520	
3500 „ 5000	+ 0,485		+ 0,153		— 0,178		+ 0,460	
5000 „ 8500	+ 0,308	+ 0,972	+ 0,264	+ 0,415	— 0,028	— 0,136	+ 0,544	+ 1,251
über 8500	+ 0,179		— 0,002		+ 0,070		+ 0,247	
Abteilung II (bis 1500)	— 2,226		+ 0,092		+ 0,822		— 1,812	
Abteilung I (über 1500)	+ 2,226	± 0	— 0,092	± 0	— 0,822	± 0	+ 1,312	± 0

gröfseres Einkommen erforderlich ist, wie in kleinen Städten oder auf dem platten Lande.

Im Gegensatz zum Durchschnitt zeigt in Mainz auch die zweite Gruppe von 300–600 Gulden in der Periode 1876—1878 gegen 1873—1875 eine starke absolute wie relative Abnahme. Alle höheren Klassen befinden sich in einem gröfseren als mittleren Wachstum, und zwar scheinen die reicheren in viel gröfserem Verhältnis an dem Zuwachs teilzunehmen, wie die mittleren Klassen. Dies bestätigt sich bei dem Vergleich der übrigen Periodendurchschnitte. In den Jahren 1879—1881 tritt gegen 1876–1878 ein Umschlag ein. Die unterste Gruppe hat eine starke verhältnismäfsige Zunahme; die folgende eine geringere Abnahme wie in der vorausgegangenen Periode; die mittleren Gruppen zeigen eine teils nur geringe Zunahme, teils starke Abnahme. Einigermafsen konstant in der Zunahme sind nur die höheren, allerdings nicht die allerhöchsten Klassen. In der Periode 1882—1884 nimmt die zweite Gruppe von 300—600 Gulden beträchtlich zu, alle andern bis auf die höchste bleiben bei teilweiser absoluter Zunahme hinter dem mittleren Zuwachs zurück. Fast scheint wirklich ein Schwinden des Mittelstandes aus den beiden letzten Vergleichen hervorgehen zu wollen. Die Periode 1882—1884 ergibt jedoch gegen diejenige von 1873 bis 1875 eine starke Abnahme der unteren und eine etwas gröfsere als durchschnittliche Zunahme der mittleren Klassen. Die resultierende, verhältnismäfsig grofse Zunahme der Zahl der Reichen ist eine sehr günstige Erscheinung, denn sie spricht gegen die schädliche Konzentrierung des Reichtums in einzelne Hände.

Darmstadt weist etwas andere Resultate auf als Mainz. Wie sich aus den Tabellen 2a und b ergibt, ist die unterste Gruppe bis 300 Gulden nur von der ersten auf die zweite Periode in Abnahme begriffen, in den beiden andern Perioden nimmt sie dagegen stark zu, so dafs auch in 1882—1884 gegen 1873—1875 ein Zuwachs resultiert. Das umgekehrte Verhältnis findet bei der zweiten Gruppe statt. Die dritte Gruppe von 600–950 Gulden scheint unter den ungünstigsten Bedingungen zu stehen, denn sie nimmt am stärksten ab; absolut zeigt sie allerdings auch eine kleine Zunahme. Auffallend ist bei den drei mittleren Gruppen der sofort in die Augen springende Gegensatz zu dem Verhalten der entsprechenden Gruppen in Mainz. Wenn auch die 4. und 6. Gruppe hinter dem mittleren Wachstum zurückbleiben, so ist doch die 5. Gruppe demselben derart voraus, dafs die Gesamtheit der drei Gruppen ein gröfseres Plus der Prozente

Tabelle 2a. Darmstadt. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	1873—1875 %		1876—1878 abs.	1876—1878 %		1879—1881 abs.	1879—1881 %		1882—1884 abs.	1882—1884 %	
bis 300	1 786	16,420		1 749	15,089		1 997	16,566		2 283	18,279	
300 „ 600	4 908	45,123	75,812	5 353	46,027	75,245	5 468	45,359	75,305	5 479	43,867	75,060
600 „ 950	1 552	14,269		1 649	14,179		1 613	13,380		1 613	12,914	
950 „ 1500	949	8,725		996	8,564		1 011	8,386		1 079	8,639	
1500 „ 2300	687	6,316	19,807	794	6,827	19,819	848	7,034	19,808	876	7,014	19,808
2300 „ 3500	464	4,266		515	4,428		529	4,388		519	4,155	
3500 „ 5000	268	2,464		294	2,528		308	2,555		323	2,586	
5000 „ 8500	178	1,636	4,881	186	1,600	4,936	188	1,560	4,887	212	1,697	5,132
über 8500	85	0,781		94	0,808		93	0,772		106	0,849	
Abteilung II (bis 1500)	9 195	84,537		9 747	83,809		10 089	83,691		10 454	83,699	
Abteilung I (über 1500)	1 682	15,463		1 883	16,191		1 966	16,309		2 036	16,301	
Abteilung II und I	10 877	100,000		11 630	100,000		12 055	100,000		12 490	100,000	

Tabelle 2b. Darmstadt. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 1,881		+ 1,527		+ 1,718		+ 1,859	
300 „ 600	+ 0,904	— 0,567	— 0,668	+ 0,060	— 1,492	— 0,245	— 1,256	— 0,752
600 „ 950	— 0,090		— 0,799		— 0,466		— 1,355	
950 „ 1500	— 0,161		— 0,178		+ 0,258		— 0,086	
1500 „ 2300	+ 0,511	+ 0,512	+ 0,207	— 0,011	— 0,020	± 0	+ 0,698	+ 0,501
2300 „ 3500	+ 0,162		— 0,040		— 0,233		— 0,111	
3500 „ 5000	+ 0,064		+ 0,027		+ 0,081		+ 0,122	
5000 „ 8500	— 0,036	+ 0,055	— 0,040	— 0,049	+ 0,137	+ 0,245	+ 0,061	+ 0,251
über 8500	+ 0,027		— 0,086		+ 0,077		+ 0,068	
Abteilung II (bis 1500)	— 0,728		— 0,118		+ 0,008		— 0,838	
Abteilung I (über 1500)	+ 0,728	± 0	+ 0,118	± 0	— 0,008	± 0	+ 0,838	± 0

Tabelle 3a. Offenbach. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	%		1876—1878 abs.	%		1879—1881 abs.	%		1882—1884 abs.	%	
bis 300	1 631	16,810		1 418	14,092		1 435	15,064		1 605	15,672	
300 „ 600	6 407	64,070	89,870	6 046	60,297	86,357	5 224	54,840	83,540	5 665	55,817	84,054
600 „ 950	899	8,990		1 200	11,968		1 299	13,636		1 338	13,065	
950 „ 1500	478	4,780		624	6,223		679	7,128		624	6,093	
1500 „ 2300	325	3,250	9,330	418	4,169	12,147	517	5,427	14,718	589	5,752	14,081
2300 „ 3500	130	1,300		176	1,755		206	2,163		229	2,236	
3500 „ 5000	58	0,580		67	0,668		82	0,861		97	0,947	
5000 „ 8500	41	0,410	1,300	43	0,429	1,496	39	0,409	1,742	40	0,391	1,865
über 8500	31	0,310		40	0,399		45	0,472		54	0,527	
Abteilung II (bis 1500)	9 415	94,150		9 283	92,580		8 637	90,668		9 232	90,147	
Abteilung I (über 1500)	585	5,850		744	7,420		889	9,332		1 009	9,853	
Abteilung II und I	10 000	100,000		10 027	100,000		9 526	100,000		10 241	100,000	

Tabelle 3b. Offenbach. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 2,218		+ 0,972		+ 0,608		— 0,638	
300 „ 600	— 3,773	— 3,013	— 5,457	— 2,817	+ 0,477	+ 0,514	— 8,253	— 5,816
600 „ 950	+ 2,978		+ 1,668		— 0,571		+ 4,075	
950 „ 1500	+ 1,443		+ 0,905		— 1,035		+ 1,313	
1500 „ 2300	+ 0,919	+ 2,817	+ 1,258	+ 2,571	+ 0,825	— 0,637	+ 2,502	+ 4,751
2300 „ 3500	+ 0,455		+ 0,408		+ 0,073		+ 0,936	
3500 „ 5000	+ 0,088		+ 0,193		+ 0,086		+ 0,367	
5000 „ 8500	+ 0,019	+ 0,196	— 0,020	+ 0,246	— 0,018	+ 0,123	— 0,019	+ 0,565
über 8500	+ 0,089		+ 0,073		+ 0,055		+ 0,217	
Abteilung II (bis 1500)	— 1,570		— 1,912		— 0,521		— 4,003	
Abteilung I (über 1500)	+ 1,570	± 0	+ 1,912	± 0	+ 0,521	± 0	+ 4,003	± 0

ergeben, als die höchsten Klassen. Die geringere Zunahme der letzteren scheint in einiger Beziehung zu der sich sonst nirgends zeigenden starken Zunahme der ärmsten Klassen bis 300 Gulden zu stehen.

Die drei kleineren Städte Offenbach, Worms und Gieſsen sind unter sich in Bezug auf die relative Entwickelung der Einkommensklassen sehr verschieden.

In Offenbach nahmen die beiden untersten Gruppen, besonders die zweite, auſserordentlich ab. Die Zunahme verteilt sich hauptsächlich auf die dritte und fünfte Gruppe. Beide sind hier in einem Wachstum begriffen, wie es sich in ähnlicher Stärke mit Ausnahme von Gieſsen sonst nirgends mehr findet. Auch alle andern Gruppen, ausgenommen die zweithöchste, nehmen an dem Zuwachs teil. Abgesehen von der Periode 1882—1884, welche gegen 1879—1881 einen Rückschlag zeigt, befindet sich also in dieser Stadt mit ausgesprochenem industriellen Charakter gerade der Mittelstand in bedeutend stärkerer Zunahme, als die Reichen.

Ähnlich verhält sich Gieſsen. Hier ist die ärmste Gruppe bis 300 Gulden in starkem Rückgang, während die zweite von 300 bis 600 Gulden schon an der Zunahme teilnimmt. Der Rückschlag der Periode 1882—1884 ist auch auf das Gesamtresultat der dritten und vierten Gruppe von Einfluſs; letztere bleibt in der letzten gegen die erste Periode hinter dem mittleren Zuwachs zurück. Um so gröſser ist dagegen die Zunahme der nächst höheren Gruppen. Zieht man das Gesamtresultat für Gieſsen, so findet sich wie für Offenbach eine starke Abnahme der armen, groſse Zunahme der mittleren und etwas geringere Zunahme der reicheren Klassen.

Auffallend müssen daher die Resultate in Bezug auf Worms (Tabelle 4a und b) erscheinen. Nicht allein die mittleren, sondern auch die reichen Klassen bleiben in hier ausnahmsweiser Stellung bedeutend hinter dem mittleren Zuwachs zurück. Während die mittleren Klassen in den Perioden 1876—1878 und 1879—1881 einen Aufschwung zeigen, der allerdings durch den Rückschlag der Jahre 1882 - 1884 zu nichte gemacht wird, sind die Jahre des wirtschaftlichen Aufschwungs ohne Einfluſs auf die höheren Klassen. Die Untersuchung der Ursachen dieser auffallenden Erscheinung würde uns zu weit führen und wahrscheinlich auch wenig Erfolg haben.

Bei der Beurteilung der Resultate der fünf Städte dürfen wir einen Umstand nicht aus dem Auge lassen, nämlich die Verschiedenheit eines die Klassifizierung der Einkommensteuerpflichtigen be-

Tabelle 4a. Worms. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	1873—1875 %		1876—1878 abs.	1876—1878 %		1879—1881 abs.	1879—1881 %		1882—1884 abs.	1882—1884 %	
bis 300	685	17,010		708	15,272		804	15,880		1024	17,516	
300 „ 600	2086	51,800	81,996	2398	51,988	81,751	2634	52,025	81,612	3129	53,524	83,099
600 „ 950	581	13,186		667	14,491		694	13,707		705	12,059	
950 „ 1500	288	7,152		337	7,321		382	7,545		412	7,048	
1500 „ 2300	225	5,587	14,999	267	5,801	15,490	300	5,925	15,899	296	5,068	14,472
2300 „ 3500	91	2,260		109	2,368		123	2,429		138	2,361	
3500 „ 5000	48	1,192		55	1,195		58	1,146		67	1,146	
5000 „ 8500	34	0,844	3,005	33	0,717	2,759	33	0,652	2,489	39	0,667	2,429
über 8500	39	0,969		39	0,847		35	0,691		36	0,616	
Abteilung II (bis 1500)	3590	89,148		4100	89,072		4514	89,157		5270	90,147	
Abteilung I (über 1500)	437	10,852		503	10,928		549	10,843		576	9,853	
Abteilung II und I	4027	100,000		4603	100,000		5063	100,000		5846	100,000	

Tabelle 4b. Worms. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879-81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 1,788		+ 0,608		+ 1,686		+ 0,506	
300 „ 600	+ 0,188	— 0,245	+ 0,087	— 0,189	+ 1,499	+ 1,487	+ 1,724	+ 1,103
600 „ 950	+ 1,805		— 0,784		— 1,648		— 1,127	
950 „ 1500	+ 0,169		+ 0,224		— 0,497		— 0,104	
1500 „ 2300	+ 0,214	+ 0,491	+ 0,124	+ 0,409	— 0,862	— 1,427	— 0,524	— 0,527
2300 „ 3500	+ 0,108		+ 0,061		— 0,068		+ 0,101	
3500 „ 5000	+ 0,003		— 0,049		± 0		— 0,046	
5000 „ 8500	— 0,127	— 0,246	— 0,065	— 0,270	+ 0,015	— 0,060	— 0,177	— 0,576
über 8500	— 0,122		— 0,156		— 0,075		— 0,358	
Abteilung II (bis 1500)	— 0,076		+ 0,085		+ 0,990		+ 0,999	
Abteilung I (über 1500)	+ 0,076	± 0	— 0,085	± 0	— 0,990	± 0	— 0,999	± 0

Tabelle 5a. Giefsen. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	1873—1875 %		1876—1878 abs.	1876—1878 %		1879—1881 abs.	1879—1881 %		1882—1884 abs.	1882—1884 %	
bis 300	720	24,717		661	19,867		618	15,842		648	15,885	
300 „ 600	1011	34,707	73,876	1203	35,248	71,755	1461	37,452	70,649	1607	38,158	69,281
600 „ 950	421	14,452		585	17,140		677	17,355		661	15,698	
950 „ 1500	322	11,054		399	11,691		450	11,535		461	10,945	
1500 „ 2300	203	6,969	22,554	254	7,442	24,465	324	8,306	25,198	395	9,378	25,926
2300 „ 3500	132	4,531		182	5,332		209	5,357		236	5,608	
3500 „ 5000	61	2,094		78	2,285		90	2,307		109	2,588	
5000 „ 8500	30	1,030	3,570	33	0,967	3,780	50	1,282	4,153	62	1,472	4,843
über 8500	13	0,446		18	0,528		22	0,564		33	0,783	
Abteilung II (bis 1500)	2474	84,930		2848	83,446		3206	82,184		3377	80,176	
Abteilung I (über 1500)	439	15,070		565	16,554		695	17,816		835	19,824	
Abteilung II und I	2913	100,000		3413	100,000		3901	100,000		4212	100,000	

Tabelle 5b. Giefsen. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	+ 5,350		— 3,525		— 0,457		— 9,332	
300 „ 600	+ 0,541	— 2,121	+ 2,204	— 1,106	+ 0,701	— 1,418	+ 3,446	— 4,645
600 „ 950	+ 2,688		+ 0,215		— 1,662		+ 1,241	
950 „ 1500	+ 0,687		— 0,156		— 0,590		— 0,109	
1500 „ 2300	+ 0,473	+ 1,911	+ 0,864	+ 0,783	+ 1,072	+ 0,728	+ 2,409	+ 3,372
2300 „ 3500	+ 0,801		+ 0,025		+ 0,246		+ 1,072	
3500 „ 5000	+ 0,191		+ 0,022		+ 0,281		+ 0,494	
5000 „ 8500	— 0,063	+ 0,210	+ 0,315	+ 0,373	+ 0,190	+ 0,690	+ 0,442	+ 1,273
über 8500	+ 0,082		+ 0,036		+ 0,219		+ 0,337	
Abteilung II (bis 1500)	— 1,484		— 1,262		— 2,008		— 4,754	
Abteilung I (über 1500)	+ 1,484	± 0	+ 1,262	± 0	+ 2,008	± 0	+ 4,754	± 0

einflussenden Faktors, die Verschiedenheit der mit der Einschätzung in den einzelnen Städten beauftragten Kommissionen und ihrer Vorsitzenden. Der Einfluſs dieser Verschiedenheit auf die Resultate der Einschätzung ist unberechenbar. Er wird nur einigermaſsen abgeschwächt durch die Zusammenstellung verschiedenen Einschätzungsbezirken angehörender Orte. Wenn nun in den Tabellen 6a und b die Steuerpflichtigen der fünf gröſsten Städte zusammen vorgeführt werden, so hat dies hauptsächlich noch den Zweck, die Entwickelung der gröſseren Städte gegenüber den mittleren und kleineren Orten und dem platten Lande zu veranschaulichen. Der Ausgleich, der nach diesen Tabellen stattgefunden hat, ist sofort in die Augen fallend. Die gröſste prozentische Veränderung weist die zweite Gruppe auf, und zwar beträgt die Abnahme derselben nur 3,065 in der letzten gegenüber der ersten Periode. Alle höheren Gruppen sind in Zunahme begriffen, besonders die mittleren, die trotz der auffallenden Abnahme in der Periode 1882—1884 bei Zunahme der ärmeren und reicheren ein prozentisches Wachstum von 1,589 zeigen.

Tabelle 7a enthält die Steuerpflichtigen von 20 mittleren Orten Hessens von einer Einwohnerzahl von etwas über 3000 bis nicht ganz 10000. Die Hauptveränderungen gehen hier nur innerhalb der untersten Klassen vor sich. Die höheren Klassen sind konstanter, zeigen jedoch auch ein etwas höheres als mittleres Wachstum. Wirtschaftlicher Auf- und Niedergang erscheint hier weniger ausgeprägt, weder in der Periode 1876—1878 gegenüber 1873—1875, noch in 1882—1884, in welcher die mittleren Klassen immer noch in einer, wenn auch kleinen, relativen Zunahme sind. Die 20 mittleren Orte haben vorwiegend gewerblichen Charakter, während die 25 kleineren Orte der Tabelle 8a und b, Landorte von ungefähr 2000 bis 3000 Einwohnern, gröſstenteils ackerbautreibende Bevölkerung besitzen. Auch hier sind die untersten Klassen im Rückgang, besonders die ärmste, für die Perioden 1879—1881 und 1882—1884 auch die zweite Gruppe von 300—600 Gulden. Die Zunahme der mittleren Gruppen ist viel bedeutender, wie in den gröſseren Orten. Dies ist hauptsächlich auf die Zunahme dieser Klassen in der Periode 1882—1884 zurückzuführen. Allen vorhergefundenen Resultaten entgegen fällt gerade in diese Zeit die stärkste Entwickelung des Mittelstandes. Ganz ähnlich verhält sich die restierende Bevölkerung Hessens, die des platten Landes in Tabelle 9a und b. Durchgängig bleibt die unterste Gruppe bis 300 Gulden hinter dem durchschnittlichen Zuwachs zurück. Alle anderen Gruppen gehen

Tabelle 6a. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen der fünf gröfsten Städte Hessens (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	1873—1875 %		1876—1878 abs.	1876—1878 %		1879—1881 abs.	1879—1881 %		1882—1884 abs.	1882—1884 %	
bis 300	7 269	15,597		6 808	13,936		7 419	14,801		8 352	15,326	
300 „ 600	25 097	53,851	81,820	25 239	51,664	79,671	24 998	49,872	78,848	27 677	50,786	79,496
600 „ 950	5 766	12,372		6 874	14,071		7 105	14,175		7 294	13,384	
950 „ 1500	3 322	7,128		3 738	7,652		3 948	7,877		4 088	7,501	
1500 „ 2300	2 362	5 068	15,080	2 845	5,824	16,796	3 000	5,985	17,373	3 158	5.795	16,669
2300 „ 3500	1 344	2,884		1 622	3,320		1 760	3,511		1 838	3,373	
3500 „ 5000	700	1,502		849	1,738		938	1,872		1 000	1,835	
5000 „ 8500	442	0,948	3,100	515	1,054	3,533	586	1,169	3,779	654	1,200	3,835
über 8500	303	0,650		362	0,741		370	0,738		436	0,800	
Abteilung II (bis 1500)	41 454	88,948		42 659	87,323		43 470	86,725		47 411	86,997	
Abteilung I (über 1500)	5 151	11,052		6 193	12,677		6 654	13,275		7 086	13,003	
Abteilung II und I	46 605	100,000		48 852	100,000		50 124	100,000		54 497	100,000	

Tabelle 6b. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen der fünf gröfsten Städte Hessens (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75 1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 1,661		+ 0,865		+ 0,525		— 0,271	
300 „ 600	— 2,187	— 2,149	— 1,792	— 0,823	+ 0,914	+ 0,648	— 3,065	— 2,324
600 „ 950	+ 1,699		+ 0,104		- 0,791		+ 1,012	
950 „ 1500	+ 0,524		+ 0,225		— 0,376		+ 0,373	
1500 „ 2300	+ 0,756	+ 1,716	+ 0,161	+ 0,577	— 0,190	— 0,704	+ 0,727	+ 1,589
2300 „ 3500	+ 0,436		+ 0,191		— 0,138		+ 0,489	
3500 „ 5000	+ 0,236		+ 0,134		— 0,087		+ 0,333	
5000 „ 8500	+ 0,106	+ 0,433	+ 0,115	+ 0,246	+ 0,081	+ 0,056	+ 0,252	+ 0,735
über 8500	+ 0,091		+ 0,003		+ 0,062		+ 0,150	
Abteilung II (bis 1500)	— 1,625		— 0,598		+ 0,272		— 1,951	
Abteilung I (über 1500)	+ 1,625	± 0	+ 0,598	± 0	— 0,272	± 0	+ 1,951	± 0

Tabelle 7 a. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in 20 mittleren Städten Hessens (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	1873—1875 %		1875—1878 abs.	1875—1878 %		1879—1881 abs.	1879—1881 %		1882—1884 abs.	1882—1884 %	
bis 300	10 561	45,881		9 861	40,839		9 624	38,663		9 176	35,564	
300 „ 600	8 138	35,855	89,873	9 422	39,021	89,224	10 141	40,740	88,884	11 201	43,413	88,562
600 „ 950	1 988	8,637		2 261	9,364		2 360	9,481		2 473	9,585	
950 „ 1500	1 056	4,588		1 104	4,572		1 166	4,684		1 244	4,822	
1500 „ 2300	701	3,046	9,111	781	3,234	9,612	840	3,374	9,818	898	3,480	10,015
2300 „ 3500	340	1,477		436	1,806		438	1,760		442	1,713	
3500 „ 5000	126	0,547		151	0,625		180	0,723		195	0,756	
5000 „ 8500	68	0,295	1,016	82	0,340	1,164	97	0,390	1,298	121	0,469	1,423
über 8500	40	0,174		48	0,199		46	0,185		51	0,198	
Abteilung II (bis 1500)	21 743	94,461		22 648	93,796		23 291	93,568		24 094	93,384	
Abteilung I (über 1500)	1 275	5,539		1 498	6,204		1 601	6,432		1 707	6,616	
Abteilung II und I	23 018	100,000		24 146	100,000		24 892	100,000		25 801	100,000	

Tabelle 7 b. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in 20 mittleren Städten Hessens (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 5,042		— 2,176		— 3,099		— 10,317	
300 „ 600	+ 3,666	— 0,649	+ 1,719	— 0,340	+ 2,673	— 0,322	+ 8,058	— 1,311
600 „ 950	— 0,727		+ 0,117		+ 0,104		+ 0,948	
950 „ 1500	+ 0,016		+ 0,112		+ 0,138		+ 0,284	
1500 „ 2300	+ 0,188	+ 0,501	+ 0,140	+ 0,206	+ 0,106	+ 0,197	+ 0,434	+ 0,904
2300 „ 3500	+ 0,329		— 0,046		— 0,047		+ 0,236	
3500 „ 5000	+ 0,078		+ 0,098		+ 0,038		+ 0,209	
5000 „ 8500	+ 0,045	+ 0,148	— 0,050	+ 0,184	+ 0,079	+ 0,125	+ 0,174	+ 0,407
über 8500	+ 0,025		— 0,014		+ 0,013		+ 0,024	
Abteilung II (bis 1500)	— 0,665		— 0,228		— 0,184		— 1,077	
Abteilung I (über 1500)	+ 0,665	± 0	+ 0,228	± 0	+ 0,184	± 0	+ 1,077	± 0

Tabelle 8a. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in 25 kleineren Orten Hessens (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	%		1876—1878 abs.	%		1879—1881 abs.	%		1882—1884 abs.	%	
bis 300	8 083	46,218	91,487	7 876	39,909	91,094	7 682	40,368	90,510	7 827	40,456	89,606
300 „ 600	6 442	36,835		7 725	41,797		7 740	40,678		7 685	39,722	
600 „ 950	1 475	8,434		1 785	9,888		1 802	9,469		1 824	9,428	
950 „ 1500	768	4,391	7,849	797	4,312	8,089	864	4,540	8,665	934	4,827	9,515
1500 „ 2300	424	2,428		479	2,592		539	2,832		608	3,143	
2300 „ 3500	181	1,035		219	1,185		246	1,293		299	1,545	
3500 „ 5000	67	0,383	0,664	89	0,482	0,817	87	0,457	0,825	95	0,491	0,879
5000 „ 8500	30	0,172		40	0,216		46	0,242		53	0,274	
über 8500	19	0,109		22	0,119		24	0,126		22	0,114	
Abteilung II (bis 1500)	16 768	95,878		17 633	95,406		18 088	95,050		18 270	94,433	
Abteilung I (über 1500)	721	4,122		849	4,594		942	4,950		1 077	5,567	
Abteilung II und I	17 489	100,000		18 482	100,000		19 030	100,000		19 347	100,000	

Tabelle 8b. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in 25 kleineren Orten Hessens (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 6,809	— 0,898	+ 0,459	— 0,584	+ 0,088	— 0,904	— 5,762	— 1,881
300 „ 600	+ 4,962		— 1,124		— 0,951		+ 2,887	
600 „ 950	+ 0,954		+ 0,081		— 0,041		+ 0,994	
950 „ 1500	0,079	+ 0,240	+ 0,228	+ 0,576	+ 0,287	+ 0,850	+ 0,436	+ 1,666
1500 „ 2300	+ 0,169		+ 0,240		+ 0,311		+ 0,720	
2300 „ 3500	+ 0,150		+ 0,108		+ 0,252		+ 0,510	
3500 „ 5000	+ 0,099	+ 0,153	— 0,025	+ 0,008	+ 0,084	+ 0,054	+ 0,108	+ 0,215
5000 „ 8500	+ 0,044		+ 0,026		+ 0,032		+ 0,102	
über 8500	+ 0,010		+ 0,007		— 0,012		+ 0,005	
Abteilung II (bis 1500)	— 0,472	+ 0	— 0,856	+ 0	— 0,617	+ 0	— 1,445	+ 0
Abteilung I (über 1500)	+ 0,472		+ 0,856		+ 0,617		+ 1,445	

Tabelle 9 a. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen auf dem platten Lande in ganz Hessen (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	1873—1875 %		1876—1878 abs.	1876—1878 %		1879—1881 abs.	1879—1881 %		1882—1884 abs.	1882—1884 %	
bis 300	84 281	58,258		82 708	55,493		83 499	55,037		82 880	54,499	
300 „ 600	41 974	29,014	94,731	46 442	31,161	94,461	47 410	31,250	94,261	47 647	31,381	94,029
600 „ 950	10 791	7,459		11 635	7,807		12 097	7,974		12 468	8,199	
950 „ 1500	4 431	3,068		4 649	3,119		4 773	3,146		4 891	3,216	
1500 „ 2300	2 126	1,470	5,001	2 369	1,589	5,248	2 598	1,713	5,484	2 741	1,808	5,647
2300 „ 3500	677	0,468		804	0,540		873	0,575		954	0,628	
3500 „ 5000	237	0,164		268	0,180		284	0,187		306	0,201	
5000 „ 8500	90	0,062	0,268	103	0.069	0,291	110	0,078	0,305	113	0,074	0,324
über 8500	61	0,042		63	0,042		68	0,045		75	0,049	
Abteilung II (bis 1500)	141 477	97,794		145 434	97,580		147 779	97,407		147 886	97,245	
Abteilung I (über 1500)	3 191	2,206		3 607	2,420		3 933	2,593		4 189	2,755	
Abteilung II und I	144 668	100,000		149 041	100,000		151 712	100,000		152 075	100,000	

Tabelle 9 b. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen auf dem platten Lande in ganz Hessen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873–75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 2,765		— 0,456		— 0,588		— 3,759	
300 „ 600	+ 2,147	— 0,270	+ 0,089	— 0,200	+ 0,081	— 0,282	+ 2,817	— 0,702
600 „ 950	+ 0,348		+ 0,167		+ 0,225		+ 0,740	
950 „ 1500	+ 0,056		+ 0,027		+ 0,070		+ 0,153	
1500 „ 2300	+ 0,119	+ 0,247	+ 0,124	+ 0,186	+ 0,090	+ 0,218	+ 0,333	+ 0,646
2300 „ 3500	+ 0,072		+ 0,085		+ 0,053		+ 0,160	
3500 „ 5000	+ 0,016		+ 0,007		+ 0,014		+ 0,087	
5000 „ 8500	+ 0,007	+ 0,023	+ 0,004	+ 0,014	+ 0,001	+ 0,019	+ 0,012	+ 0,056
über 8500	± 0		+ 0,003		+ 0,004		+ 0,007	
Abteilung II (bis 1500)	— 0,214		— 0,173		— 0,162		— 0,549	
Abteilung I (über 1500)	+ 0,214	± 0	+ 0,173	± 0	+ 0,162	± 0	+ 0,549	+ 0

ihm für sämtliche Perioden voraus. Hauptsächlich sind es die Einkommen von 300—950 Gulden und von 1500—2300 Gulden, die bei der ländlichen Bevölkerung entwickelungsfähig erscheinen.

Die Eigentümlichkeiten der gröfseren Städte treten immer mehr zurück und die Resultate nähern sich den eben gefundenen und denjenigen für ganz Hessen immer mehr, wenn, wie es in den Tabellen 10 a und b geschehen ist, die Steuerpflichtigen sämtlicher 50 gröfseren Orte, welche in den Mitteilungen der hessischen Zentralstelle für Landesstatistik gesondert angeführt sind, zusammengestellt werden.

Die Ausführlichkeit dieser Mitteilungen ermöglicht uns auch, eine speziell für Hessen interessante Untersuchung hier anzuschliefsen, nämlich ob und wie verschieden sich die drei Provinzen unserer Frage gegenüber verhalten. Die Resultate für die einzelnen Provinzen werden wohl von denjenigen für das ganze Land nicht viel abweichen. Sie werden aber unter sich um weniges differieren in Anbetracht der allerdings nicht besonders ausgeprägten Charaktere der einzelnen Provinzen. Immerhin läfst sich von Oberhessen sagen, dafs es überwiegend ärmere, ländliche Bevölkerung hat gegenüber dem wohlhabenderen Rheinhessen, das neben einem reichen Bauernstand in den gröfseren Städten auch sehr industrielle Bevölkerung birgt. Starkenburg könnte als eine Provinz mit mittlerem Charakter bezeichnet werden. Ein Blick auf die Prozentzahlen der Tabellen 11, 12 und 13 bestätigt dies. In der Periode 1873—1875 machen in Oberhessen die drei untersten Gruppen allein 93,933 % aller Steuerpflichtigen aus gegen 92,029 % in Starkenburg und 88,318 % in Rheinhessen. Für die mittleren Gruppen sind die entsprechenden Zahlen 5,588 % gegen 7,030 % und 10,342 %, für die höheren 0,479 % gegen 0,941 % und 1,340 %. Also Rheinhessen hat ungefähr den doppelten Prozentsatz der mittleren und den dreifachen der reicheren Steuerpflichtigen von Oberhessen. Die Resultate für Oberhessen ähneln daher auch mehr den für das platte Land ganz Hessens gefundenen. Von den drei Provinzen zeigt Oberhessen die stärkste Abnahme der untersten Gruppen. Die Zunahme kommt jedoch hauptsächlich den mittleren Klassen zu gute, nur wenig den reichen. Die ersteren weisen auch hier für die Periode 1882—1884 eine grofse Zunahme auf, während sie in dieser Zeit in Starkenburg nur wenig über dem Durchschnitt stehen und in Rheinhessen sogar etwas hinter demselben zurückbleiben. Rheinhessen hat überhaupt bei der geringsten prozentischen Zunahme der mittleren das gröfste Wachs-

Tabelle 10a. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in den 50 gröfsten Orten Hessens (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	1873—1875 %		1876—1878 abs.	1876—1878 %		1879—1881 abs.	1879—1881 %		1882—1884 abs.	1882—1884 %	
bis 300	25 913	29,746		24 045	26,284		24 726	26,292		25 355	25,451	
300 „ 600	39 677	45,547	85,887	42 386	46,333	84,499	42 879	45,594	83,866	46 562	46,738	83,824
600 „ 950	9 229	10,594		10 870	11,882		11 267	11,980		11 591	11,635	
950 „ 1500	5 145	5,906		5 640	6,165		5 977	6,355		6 246	6,270	
1500 „ 2300	3 487	4,003	12,050	4 105	4,487	13,141	4 380	4,657	13,611	4 663	4,681	13,539
2300 „ 3500	1 865	2,141		2 277	2,489		2 444	2,599		2 579	2,588	
3500 „ 5000	894	1,026		1 089	1,190		1 204	1,280		1 290	1,295	
5000 „ 8500	541	0,621	2,063	637	0,696	2,360	728	0,774	2,523	828	0,881	2,687
über 8500	362	0,416		433	0,474		441	0,469		509	0,511	
Abteilung II (bis 1500)	79 964	91,793		82 941	90,664		84 849	90,221		89 754	90,094	
Abteilung I (über 1500)	7 149	8,207		8 541	9,336		9 197	9,779		9 869	9,906	
Abteilung II und I	87 113	100,000		91 482	100,000		94 046	100,000		99 623	100,000	

Tabelle 10b. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in den 50 gröfsten Orten Hessens (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 3,462		+ 0,008		— 0,841		— 4,295	
300 „ 600	+ 0,786	— 1,388	— 0,759	— 0,633	+ 1,144	— 0,042	1,191	— 2,063
600 „ 950	+ 1,288		+ 0,098		— 0,345		1,041	
950 „ 1500	+ 0,259		+ 0,190		— 0,085		0,364	
1500 „ 2300	+ 0,484	+ 1,091	+ 0,170	+ 0,470	+ 0,024	— 0,072	0,678	+ 1,489
2300 „ 3500	+ 0,348		+ 0,110		— 0.011		0,447	
3500 „ 5000	+ 0,164		+ 0,090		+ 0,015		0,269	
5000 „ 8500	+ 0,075	+ 0,297	+ 0,078	+ 0,163	+ 0,057	+ 0,114	+ 0,210	+ 0,574
über 8500	+ 0,058		— 0,005		+ 0,042		+ 0,095	
Abteilung II (bis 1500)	— 1,129		— 0,443		— 0,127		— 1,699	
Abteilung I (über 1500)	+ 1,129	± 0	+ 0,443	± 0	+ 0,127	± 0	+ 1,699	± 0

Tabelle 11a. Starkenburg. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	1873—1875 %		1876—1878 abs.	1876—1878 %		1879—1881 abs.	1879—1881 %		1882—1884 abs.	1882—1884 %	
bis 300	48 532	50,857		47 089	47,857		47 637	47,661		47 553	46,559	
300 „ 600	32 180	33,721	92,029	34 901	35,471	91,480	34 941	34,959	90,962	36 466	35,704	90,714
600 „ 950	7 110	7,451		7 972	8,102		8 338	8,342		8 632	8,451	
950 „ 1500	3 671	3,847		3 921	3,985		4 078	4,080		4 158	4,071	
1500 „ 2300	2 077	2,176	7,030	2 363	2,402	7,547	2 655	2,656	7,960	2 861	2,801	8,112
2300 „ 3500	961	1,007		1 141	1,160		1 223	1,224		1 266	1,240	
3500 „ 5000	461	0,483		517	0,525		571	0,571		625	0,612	
5000 „ 8500	280	0,298	0,941	311	0,316	1,023	319	0,319	1,078	362	0,354	1,174
über 8500	157	0,165		179	0,182		188	0,188		212	0,208	
Abteilung II (bis 1500)	91 493	95,876		93 883	95,415		94 994	95,042		96 809	94,785	
Abteilung I (über 1500)	3 936	4,124		4 511	4,585		4 956	4,958		5 326	5,215	
Abteilung II und I	95 429	100,000		98 394	100,000		99 950	100,000		102 135	100,000	

Tabelle 11b. Starkenburg. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 3,000		— 0,196		— 1,102		— 4,298	
300 „ 600	+ 1,750	— 0,599	— 0,512	— 0,468	+ 0,745	— 0,248	+ 1,983	— 1,315
600 „ 950	+ 0,651		+ 0,240		+ 0,109		+ 1,000	
950 „ 1500	+ 0,138		+ 0,095		— 0,009		+ 0,224	
1500 „ 2300	+ 0,226	+ 0,517	+ 0,254	+ 0,413	+ 0,145	+ 0,152	+ 0,625	+ 1,082
2300 „ 3500	+ 0,153		+ 0,064		+ 0,016		+ 0,233	
3500 „ 5000	+ 0,042		+ 0,046		+ 0,041		+ 0,129	
5000 „ 8500	+ 0,023	+ 0,082	+ 0,003	+ 0,055	+ 0,035	+ 0,096	+ 0,061	+ 0,233
über 8500	+ 0,017		+ 0,006		+ 0,020		+ 0,043	
Abteilung II (bis 1500)	— 0,461		— 0,373		— 0,257		— 1,091	
Abteilung I (über 1500)	+ 0,461	± 0	+ 0,373	± 0	+ 0,257	± 0	+ 1,091	± 0

Tabelle 12a. Oberhessen. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	1873—1875 %		1876—1878 abs.	1876—1878 %		1879—1881 abs.	1879—1881 %		1882—1884 abs.	1882—1884 %	
bis 300	36 416	57,905		35 910	54,856		36 023	53,957		35 388	53,165	
300 „ 600	17 974	28,580	93,938	20 015	30,575	93,391	20 411	30,573	92,902	20 316	30,526	92,331
600 „ 950	4 685	7,448		5 211	7,960		5 589	8,372		5 750	8,640	
950 „ 1500	1 963	3,121		2 107	3,219		2 230	3,340		2 332	3,504	
1500 „ 2300	1 082	1,720	5,588	1 279	1,954	6,085	1 469	2,200	6,493	1 600	2,404	6,978
2300 „ 3500	470	0,747		597	0,912		636	0,953		712	1,070	
3500 „ 5000	167	0,266		194	0,297		224	0,336		250	0,376	
5000 „ 8500	78	0,124	0,479	86	0,131	0,524	118	0,169	0,605	130	0,195	0,691
über 8500	56	0,089		63	0,096		67	0,100		80	0,120	
Abteilung II (bis 1500)	61 037	97,054		63 243	96,610		64 253	96,242		63 781	95,835	
Abteilung I (über 1500)	1 853	2,946		2 219	3,390		2 509	3,758		2 772	4,165	
Abteilung II und I	62 890	100,000		65 462	100,000		66 762	100,000		66 553	100,000	

Tabelle 12b. Oberhessen. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 3,049		— 0,899		— 0,792		— 4,740	
300 „ 600	+ 1,995	— 0,542	— 0,002	— 0,489	— 0,047	+ 0,571	+ 1,946	— 1,602
600 „ 950	+ 0,512		+ 0,412		+ 0,268		+ 1,192	
950 „ 1500	+ 0,098		+ 0,121		+ 0,164		+ 0,388	
1500 „ 2300	+ 0,234	+ 0,497	+ 0,246	+ 0,408	+ 0,204	+ 0,485	+ 0,684	+ 1,390
2300 „ 3500	+ 0,165		+ 0,041		+ 0,117		+ 0,323	
3500 „ 5000	+ 0,031		+ 0,039		+ 0,040		+ 0,110	
5000 „ 8500	+ 0,007	+ 0,045	+ 0,038	+ 0,081	+ 0,026	+ 0,086	+ 0,071	+ 0,212
über 8500	+ 0,007		+ 0,004		+ 0,020		+ 0,031	
Abteilung II (bis 1500)	— 0,444		— 0,368		— 0,407		— 1,219	
Abteilung I (über 1500)	+ 0,444	± 0	+ 0,368	± 0	+ 0,407	± 0	+ 1,219	± 0

Tabelle 13a. Rheinhessen. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	1873—1875 %		1876—1878 abs.	1876—1878 %		1879—1881 abs.	1879—1881 %		1882—1884 abs.	1882—1884 %	
bis 300	25 008	34,016		23 661	30,852		24 580	31,101		25 098	30,239	
300 „ 600	31 702	43,121	88,318	34 022	44,361	87,369	34 894	44,151	87,197	37 635	45,344	87,227
600 „ 950	8 220	11,181		9 323	12,156		9 441	11,945		9 665	11,644	
950 „ 1500	4 005	5,447		4 260	5,555		4 452	5,638		4 636	5,586	
1500 „ 2300	2 488	3,384	10,342	2 833	3,694	11,001	2 855	3,612	11,089	2 944	3,547	11,011
2300 „ 3500	1 111	1,511		1 344	1,752		1 458	1,844		1 559	1,878	
3500 „ 5000	504	0,685		653	0,851		691	0,874		719	0,866	
5000 „ 8500	271	0,369	1,340	344	0,449	1,680	408	0,517	1,714	451	0,544	1,762
über 8500	210	0,286		253	0,330		255	0,323		292	0,352	
Abteilung II (bis 1500)	68 935	93,765		71 266	92,924		73 367	92,830		77 034	92,813	
Abteilung I (über 1500)	4 584	6,235		5 427	7,076		5 667	7,170		5 965	7,187	
Abteilung II und I	73 519	100,000		76 693	100,000		79 034	100,000		82 999	100,000	

Tabelle 13b. Rheinhessen. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die Hauptklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 3,164		+ 0,249		— 0,862		— 3,777	
300 „ 600	+ 1,240	— 0,949	— 0,210	— 0,172	+ 1,193	+ 0,030	+ 2,223	— 1,091
600 „ 950	+ 0,975		— 0,211		— 0,301		+ 0,463	
950 „ 1500	+ 0,108		+ 0,078		— 0,047		+ 0,139	
1500 „ 2300	+ 0,310	+ 0,659	— 0,082	+ 0,088	— 0,065	— 0,078	+ 0,163	+ 0,669
2300 „ 3500	+ 0,241		+ 0,092		+ 0,034		+ 0,367	
3500 „ 5000	+ 0,166		+ 0,028		— 0,008		+ 0,182	
5000 „ 8500	+ 0,080	+ 0,290	+ 0,068	+ 0,084	+ 0,027	+ 0,048	+ 0,175	+ 0,422
über 8500	+ 0,044		— 0,007		+ 0,029		+ 0,066	
Abteilung II (bis 1500)	— 0,841		— 0,094		— 0,017		— 0,952	
Abteilung I (über 1500)	+ 0,841	± 0	+ 0,094	± 0	+ 0,017	± 0	+ 0,952	± 0

tum der höheren Klassen. Jedenfalls ist hierin Mainz von besonderem Einfluſs, denn diese Stadt macht für sich schon einen sehr groſsen Prozentsatz der Steuerpflichtigen der Provinz aus. In den Tabellen 14—19 sind nun die Steuerpflichtigen der 50 gröſsten Orte Hessens, nach Provinzen gruppiert, ausgeschieden worden, wodurch für diese die Einkommen des platten Landes neben denjenigen der gröſseren Orte erhalten wurden. Der Wohlstand der letzteren verhält sich bedeutend anders, wie der der gesamten Provinzen. Nach den Tabellen 14—16 hat Oberhessen in den gröſseren Orten den geringsten Prozentsatz der armen Klassen: 82,669 % gegen 83,707 % in Rheinhessen und 88,674 % in Starkenburg für den Durchschnitt der Periode 1873—1875. 15,616 % fallen in Oberhessen auf die mittleren Gruppen, nur 9,497 % in Starkenburg und 13,815 % in Rheinhessen. In der Prozentzahl der Reicheren bleibt Oberhessen hinter Rheinhessen, für die erste Periode auch hinter Starkenburg zurück. Diese Eigentümlichkeiten der Wohlstandsgliederung treten später noch in gröſserem Maſse hervor. Die untersten Klassen nehmen in Oberhessen relativ am stärksten ab, die mittleren und oberen am meisten zu. Die relative Zunahme der mittleren Klassen ist auch hier in der Periode 1882—1884 sehr groſs, während sie in Starkenburg sehr gering und in Rheinhessen negativ ist.

Die Bedeutung dieser für Oberhessen so günstigen Resultate muſs jedoch einigermaſsen beschränkt werden. Denn von den 50 gröſsten Orten Hessens gehören im Jahre 1873 nur 9 der gröſsten Provinz, Oberhessen, an mit rund 9000 Steuerzahlern, während 13 Orte mit rund 34 000 Steuerzahlern auf Rheinhessen und 28 Orte mit rund 44 000 Steuerzahlern auf Starkenburg fallen. Die 9000 Steuerzahler bilden gleichsam die Elite der Steuerpflichtigen Oberhessens, während, weniger in Rheinhessen wie in Starkenburg, dessen Wohlhabenheit gegenüber Oberhessen nicht in annäherndem Verhältnis der Zahl der den beiden Provinzen angehörenden gröſseren Orte steht, die 28 Orte mit ihren 44 000 Steuerzahlern auſser den gutsituierten eine groſse Anzahl der den unteren Klassen angehörenden Steuerzahler bergen müssen, woraus sich auch der hohe Prozentsatz der letzteren erklärt.

Die Tabellen 17—19 weisen nun auch für das platte Land der Provinzen solche Resultate auf, wie wir sie nach dem Vorhergehenden erwarten konnten. Die Prozentzahlen sind in der Periode 1873 bis 1875 in Oberhessen für die unteren Klassen ziemlich hoch, etwas geringer für Starkenburg und Rheinhessen. Doch auch für das

Tabelle 14a. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in den gröſseren Orten Starkenburgs (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	1873—1875 %		1876—1878 abs.	1876—1878 %		1879—1881 abs.	1879—1881 %		1882—1884 abs.	1882—1884 %	
bis 300	15 958	36,216		14 937	32,856		15 269	32,509		15 704	31,694	
300 „ 600	19 034	43,196	88,674	20 465	44,331	86,950	20 215	43,040	86,108	21 719	43,833	85,933
600 „ 950	4 081	9,262		4 738	10,263		4 957	10,554		5 156	10,406	
950 „ 1500	2 250	5,106		2 458	5,325		2 605	5,547		2 700	5,449	
1500 „ 2300	1 137	2,580	9,497	1 722	3,780	11,089	1 944	4,139	11,830	2 138	4,315	11,869
2300 „ 3500	798	1,811		939	2,034		1 007	2,144		1 043	2,105	
3500 „ 5000	404	0,917		456	0,988		506	1,077		555	1,120	
5000 „ 8500	261	0,592	1,829	286	0,620	1,961	295	0,628	2,067	340	0,686	2,198
über 8500	141	0,320		163	0,353		170	0,362		194	0,392	
Abteilung II (bis 1500)	41 323	93,780		42 598	92,275		43 046	91,650		45 279	91,382	
Abteilung I (über 1500)	2 741	6,220		3 566	7,725		3 922	8,350		4 270	8,618	
Abteilung II und I	44 064	100,000		46 164	100,000		46 968	100,000		49 549	100,000	

Tabelle 14b. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in den gröſseren Orten Starkenburgs (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882-84	
bis 300	— 3,860		+ 0,158		— 0,815		— 4,522	
300 „ 600	+ 1,135	— 1,724	— 1,291	— 0,847	+ 0,793	— 0,170	+ 0,687	— 2,741
600 „ 950	+ 1,001		+ 0,291		— 0,148		+ 1,144	
950 „ 1500	+ 0,219		+ 0,222		— 0,098		+ 0,343	
1500 „ 2300	+ 1,150	+ 1,592	+ 0,409	+ 0,741	+ 0,176	+ 0,039	+ 1,735	+ 2,372
2300 „ 3500	+ 0,223		+ 0,110		— 0,039		+ 0,294	
3500 „ 5000	+ 0,071		+ 0,089		+ 0,043		+ 0,203	
5000 „ 8500	+ 0,028	+ 0,132	+ 0,008	+ 0,106	+ 0,058	+ 0,131	+ 0,094	+ 0,369
über 8500	+ 0,033		+ 0,009		+ 0,080		+ 0,072	
Abteilung II (bis 1500)	— 1,505		— 0,625		— 0,268		— 2,398	
Abteilung I (über 1500)	+ 1,505	± 0	+ 0,625	± 0	+ 0,268	± 0	+ 2,398	± 0

Tabelle 15a. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in den gröfseren Orten Oberhessens (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875			1876—1878			1879—1881			1882—1884		
	abs.	%		abs.	%		abs.	%		abs.	%	
bis 300	3351	36,619		3172	31,733		3 093	29,675		2 936	28,334	
300 „ 600	3119	34,084	82,669	3612	36,135	81,173	3 813	36,583	79,891	3 823	36,894	78,170
600 „ 950	1095	11,966		1330	13,305		1 421	13,633		1 341	12,942	
950 „ 1500	719	7,857		816	8,163		877	8,414		883	8,522	
1500 „ 2300	447	4,885	15,616	529	5,292	16,846	623	5,977	17,797	695	6,707	19,109
2300 „ 3500	263	2,874		339	3,391		355	3,406		402	3,880	
3500 „ 5000	94	1,027		122	1,221		142	1,362		157	1,515	
5000 „ 8500	43	0,470	1,715	51	0,510	1,981	70	0,672	2,312	87	0,839	2,721
über 8500	20	0,218		25	0,250		29	0,278		38	0,367	
Abteilung II (bis 1500)	8284	90,526		8930	89,336		9 204	88,305		8 983	86,692	
Abteilung I (über 1500)	867	9,474		1066	10,664		1 219	11,695		1 379	13,308	
Abteilung II und I	9151	100,000		9996	100,000		10 428	100,000		10 362	100,000	

Tabelle 15b. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in den gröfseren Orten Oberhessens (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 4,886		— 2,058		— 1,341		— 8,285	
300 „ 600	+ 2,051	— 1,496	+ 0,448	— 1,182	+ 0,311	— 1,721	+ 2,810	— 4,499
600 „ 950	+ 1,339		+ 0,328		— 0,691		+ 0,976	
950 „ 1500	+ 0,306		+ 0,251		+ 0,108		+ 0,665	
1500 „ 2300	+ 0,407	+ 1,230	+ 0,685	+ 0,951	+ 0,730	+ 1,312	+ 1,822	+ 3,498
2300 „ 3500	+ 0,517		+ 0,015		+ 0,474		+ 1,006	
3500 „ 5000	+ 0,194		+ 0,141		+ 0,153		+ 0,488	
5000 „ 8500	+ 0,040	+ 0,266	+ 0,162	+ 0,331	+ 0,167	+ 0,409	+ 0,369	+ 1,006
über 8500	+ 0,032		+ 0,028		+ 0,089		+ 0,149	
Abteilung II (bis 1500)	— 1,190		— 1,031		— 1,613		— 3,834	
Abteilung I (über 1500)	+ 1,190	± 0	+ 1,031	± 0	+ 1,613	± 0	+ 3,834	± 0

3*

Tabelle 16a. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in den gröfseren Orten Rheinhessens (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	1873—1875 %		1876—1878 abs.	1876—1878 %		1879—1881 abs.	1879—1881 %		1882—1884 abs.	1882—1884 %	
bis 300	6 367	18,937	83,707	5 842	16,524	82,234	6 356	17,360	82,072	6 714	16,833	82,764
300 „ 600	17 730	52,783		18 418	52,096		18 809	51,372		21 217	53,193	
600 „ 950	4 047	12,037		4 813	13,614		4 884	13,340		5 081	12,738	
950 „ 1500	2 239	6,659	13,815	2 365	6,689	14,759	2 506	6,845	14,754	2 652	6,649	14,087
1500 „ 2300	1 603	4,768		1 855	5,247		1 814	4,954		1 830	4,588	
2300 „ 3500	803	2,388		998	2,823		1 082	2,955		1 137	2,850	
3500 „ 5000	396	1,178	2,478	518	1,465	3,007	552	1,508	3,174	577	1,447	3,149
5000 „ 8500	236	0,702		300	0,849		368	1,005		402	1,008	
über 8500	201	0,598		245	0,693		242	0,661		277	0,694	
Abteilung II (bis 1500)	30 383	90,366		31 438	88,923		32 555	88,917		35 664	89,413	
Abteilung I (über 1500)	3 239	9,634		3 916	11,077		4 058	11,083		4 223	10,587	
Abteilung II und I	33 622	100,000		35 354	100,000		36 613	100,000		39 887	100,000	

Tabelle 16b. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen in den gröfseren Orten Rheinhessens (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876-78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 2,413	— 1,473	+ 0,836	— 0,162	— 0,527	+ 0,692	— 2,104	— 0,943
300 „ 600	— 0,687		— 0,724		+ 1,821		+ 0,460	
600 „ 950	+ 1,577		— 0,274		— 0,602		+ 0,701	
950 „ 1500	+ 0,030	+ 0,944	+ 0,156	— 0,005	— 0,196	— 0,667	— 0,010	+ 0,272
1500 „ 2300	+ 0,479		— 0,293		— 0,366		— 0,180	
2300 „ 3500	+ 0,435		+ 0,132		— 0,105		+ 0,462	
3500 „ 5000	+ 0,287	+ 0,529	+ 0,043	+ 0,167	— 0,061	— 0,025	+ 0,269	+ 0,671
5000 „ 8500	+ 0,147		+ 0,156		+ 0,003		+ 0,306	
über 8500	+ 0,095		— 0,032		+ 0,033		+ 0,096	
Abteilung II (bis 1500)	— 1,443	± 0	— 0,006	± 0	+ 0,496	± 0	— 0,953	± 0
Abteilung I (über 1500)	+ 1,443		+ 0,006		— 0,496		+ 0,953	

Tabelle 17a. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen auf dem platten Lande Starkenburgs (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	1873—1875 %		1876—1878 abs.	1876—1878 %		1879—1881 abs.	1879—1881 %		1882—1884 abs.	1882—1884 %	
bis 300	32 575	63,830	95,524	32 152	61,561	95,391	32 348	61,081	95,274	32 049	60,717	95,241
300 „ 600	13 146	25,759		14 435	27,638		14 726	27,807		14 747	27,939	
600 „ 950	3 029	5,935		3 234	6,192		3 382	6,386		3 476	6,585	
950 „ 1500	1 421	2,785	4,294	1 463	2,801	4,415	1 473	2,781	4,530	1 458	2,762	4,554
1500 „ 2300	607	1,190		641	1,227		711	1,343		723	1,370	
2300 „ 3500	163	0,319		202	0,387		215	0,406		223	0,422	
3500 „ 5000	57	0,112	0,182	61	0,117	0,194	62	0,117	0,196	70	0,133	0,205
5000 „ 8500	19	0,037		24	0,046		24	0,045		20	0,038	
über 8500	17	0,033		16	0,031		18	0,034		18	0,034	
Abteilung II (bis 1500)	50 171	98,309		51 284	98,192		51 929	98,055		51 730	98,003	
Abteilung I (über 1500)	863	1,691		944	1,808		1 030	1,945		1 054	1,997	
Abteilung II und I	51 034	100,000		52 228	100,000		52 959	100,000		52 784	100,000	

Tabelle 17b. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen auf dem platten Lande Starkenburgs (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 2,269	— 0,133	— 0,480	— 0,117	— 0,364	— 0,033	— 3,113	— 0,283
300 „ 600	+ 1,879		+ 0,169		+ 0,132		+ 2,180	
600 „ 950	+ 0,257		+ 0,194		+ 0,199		+ 0,650	
950 „ 1500	+ 0,016	+ 0,121	+ 0,020	+ 0,115	— 0,019	+ 0,024	— 0,023	+ 0,260
1500 „ 2300	+ 0,037		+ 0,116		+ 0,027		+ 0,180	
2300 „ 3500	+ 0,068		+ 0,019		+ 0,016		+ 0,103	
3500 „ 5000	+ 0,005	+ 0,012	± 0	+ 0,002	+ 0,016	+ 0,009	+ 0,021	+ 0,023
5000 „ 8500	+ 0,009		— 0,001		— 0,007		+ 0,001	
über 8500	— 0,002		+ 0,003		+ 0		+ 0,001	
Abteilung II (bis 1500)	— 0,117	± 0	— 0,137	± 0	— 0,052	± 0	— 0,306	± 0
Abteilung I (über 1500)	+ 0,117		+ 0,137		+ 0,052		+ 0,306	

Tabelle 18a. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen auf dem platten Lande Oberhessens
(Durchschnitte dreijähriger Perioden)

Hauptklassen Gulden	1873—1875 abs.	1873—1875 %		1876—1878 abs.	1876—1878 %		1879—1881 abs.	1879—1881 %		1882—1884 abs.	1882—1884 %	
bis 300	33 065	61,580		32 737	59,013		32 931	58,460		32 447	57,746	
300 „ 600	14 855	27,648	95,852	16 403	29,569	95,596	16 599	29,467	95,310	16 493	29,358	94,946
600 „ 950	3 589	6,679		3 891	7,014		4 159	7,383		4 409	7,847	
950 „ 1500	1 244	2,315		1 291	2,827		1 353	2,402		1 448	2,577	
1500 „ 2300	635	1,182	3,880	750	1,352	4,142	846	1,502	4,408	904	1,609	4,736
2300 „ 3500	206	0,383		257	0,463		281	0,499		309	0,550	
3500 „ 5000	73	0,136		72	0,180		82	0,146		93	0,165	
5000 „ 8500	36	0,067	0,268	35	0,063	0,262	42	0,074	0,287	44	0,078	0,318
über 8500	35	0,065		38	0,069		38	0,067		42	0,075	
Abteilung II (bis 1500)	52 753	98,167		54 322	97,923		55 042	97,712		54 797	97,523	
Abteilung I (über 1500)	985	1,833		1 152	2,077		1 289	2,288		1 392	2,477	
Abteilung II und I	53 738	100,000		55 474	100,000		56 331	100,000		56 189	100,000	

Tabelle 18b. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen auf dem platten Lande Oberhessens
(Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873—75/1876—78		1876—78/1879—81		1879—81/1882—84		1873—75/1882—84	
bis 300	— 2,517		— 0,553		— 0,714		— 3,784	
300 „ 600	+ 1,926	— 0,256	— 0,102	— 0,286	— 0,114	— 0,364	+ 1,710	— 0,906
600 „ 950	+ 0,336		+ 0,369		+ 0,464		+ 1,168	
950 „ 1500	+ 0,012		+ 0,075		+ 0,175		+ 0,262	
1500 „ 2300	+ 0,170	+ 0,262	+ 0,150	+ 0,261	+ 0,107	+ 0,333	+ 0,427	+ 0,856
2300 „ 3500	+ 0,080		+ 0,036		+ 0,051		+ 0,167	
3500 „ 5000	— 0,006		+ 0,016		+ 0,019		+ 0,029	
5000 „ 8500	— 0,004	— 0,006	+ 0,011	+ 0,025	+ 0,004	+ 0,031	+ 0,011	+ 0,050
über 8500	+ 0,004		— 0,002		+ 0,008		+ 0,010	
Abteilung II (bis 1500)	— 0,244		— 0,211		— 0,189		— 0,644	
Abteilung I (über 1500)	+ 0,244	± 0	+ 0,211	± 0	+ 0,189	± 0	+ 0,644	+ 0

Tabelle 19a. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen auf dem platten Lande Rheinhessens (Durchschnitte dreijähriger Perioden).

Hauptklassen Gulden	1873–1875 abs.	1873–1875 %		1876–1878 abs.	1876–1878 %		1879–1881 abs.	1879–1881 %		1882–1884 abs.	1882–1884 %	
bis 300	18 641	46,723		17 819	43,107		18 221	42,949		18 384	42,652	
300 „ 600	13 973	35,028	92,205	15 608	37,746	91,763	16 085	37,914	91,604	16 408	38,068	91,355
600 „ 950	4 173	10,459		4 510	10,910		4 557	10,741		4 584	10,635	
950 „ 1500	1 766	4,426		1 895	4,584		1 947	4,589		1 984	4,603	
1500 „ 2300	884	2,216	7,414	978	2,366	7,785	1 041	2,454	7,931	1 114	2,585	8,167
2300 „ 3500	308	0,772		345	0,835		377	0,888		422	0,979	
3500 „ 5000	108	0,271		135	0,327		140	0,330		142	0,329	
5000 „ 8500	35	0,088	0,381	44	0,106	0,452	44	0,104	0,465	49	0,114	0,478
über 8500	9	0,022		8	0,019		13	0,031		15	0,035	
Abteilung II (bis 1500)	38 553	96,631		39 827	96,347		40 810	96,193		41 360	95,958	
Abteilung I (über 1500)	1 344	3,369		1 510	3,653		1 615	3,807		1 742	4,042	
Abteilung II und I	39 897	100,000		41 337	100,000		42 425	100,000		43 102	100,000	

Tabelle 19b. Zahl der Einkommensteuerpflichtigen auf dem platten Lande Rheinhessens (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Gulden	1873–75/1876–78		1876–78/1879–81		1879–81/1882–84		1873–75/1882–84	
bis 300	— 3,616		— 0,158		— 0,297		— 4,071	
300 „ 600	+ 2,723	— 0,442	+ 0,168	— 0,159	+ 0,154	— 0,249	+ 3,045	— 0,850
600 „ 950	+ 0,451		— 0,169		— 0,106		+ 0,176	
950 „ 1500	+ 0,158		+ 0,005		+ 0,014		+ 0,177	
1500 „ 2300	+ 0,150	+ 0,371	+ 0,088	+ 0,146	+ 0,131	+ 0,236	+ 0,369	+ 0,753
2300 „ 3500	+ 0,063		+ 0,053		+ 0,091		+ 0,207	
3500 „ 5000	+ 0,056		+ 0,003		— 0,001		+ 0,058	
5000 „ 8500	+ 0,018	+ 0,071	— 0,002	+ 0,013	+ 0,010	+ 0,013	+ 0,026	+ 0,097
über 8500	— 0,003		+ 0,012		+ 0,004		+ 0,013	
Abteilung II (bis 1500)	— 0,284		— 0,154		— 0,285		— 0,673	
Abteilung I (über 1500)	+ 0,284	± 0	+ 0,154	± 0	+ 0,285	± 0	+ 0,673	± 0

platte Land zeigt Oberhessen die gesundeste Wohlstandsentwickelung, — eine starke absolute wie relative Abnahme der ärmsten Gruppe bis 300 Gulden, eine starke Zunahme nicht nur der zweiten, sondern auch der dritten und fünften und nicht unerhebliche Zunahme aller übrigen Gruppen. Oberhessen am nächsten steht Rheinhessen, das nun für seine ländlichen Bewohner die stärkste Zunahme der mittleren und nicht der oberen Gruppen aufweist. Auch auf dem platten Lande Starkenburgs ist die unterste Gruppe in Abnahme. Die Zunahme fällt zum überwiegenden Teile auf die zweite Gruppe von 300—600 Gulden, jedoch auch die mittleren und oberen Klassen zeigen einiges Wachstum.

In Anbetracht der gefundenen Resultate ist nicht zu leugnen, dafs gerade die ackerbautreibende Bevölkerung des platten Landes und der kleineren Landstädtchen Hessens an der Entwickelung des allgemeinen Volkswohlstandes in grofsem Mafse teilgenommen hat und dies trotz des stetigen Sinkens im Preise der Erzeugnisse des Ackerbaus. Bei diesem Urteil verdient vielleicht die Schwierigkeit der Bestimmung der Einkommen aus ländlichem Grundbesitz einige Beachtung. Diese Schwierigkeit bestand jedoch für alle Jahre, und es ist nicht anzunehmen, dafs sich dieselbe im Laufe der Zeit in gleichem Verhältnis der Vergröfserung der eingeschätzten Einkommen vermindert hat.

Wenn schliefslich in den Tabellen IIa und b bis IVa und b in übersichtlicher und den Vergleich besser ermöglichender Weise die Prozentzahlen der drei Hauptgruppen der Einkommensteuerpflichtigen nach Gröfse der Wohnorte sowohl ganz Hessens als auch der Provinzen aneinander gereiht sind, so erübrigt uns hierbei nur, auf das bei der Besprechung der ausführlicheren Zusammenstellungen Gesagte zurückzuverweisen. Bei der Nebeneinanderreihung der Städte treten die auffallenden Verschiedenheiten in der Gruppierung der Wohlstandsklassen und in dem zeitlichen Verhalten ihrer Prozentzahlen noch schärfer hervor. In einer angehenden Grofsstadt mit vielseitigem Charakter wie Mainz finden sich die am stärksten ausgeprägten Gegensätze, die sich aber im Laufe der Zeit abschwächen.

Die früher erwähnte starke relative Zunahme der mittleren Hauptgruppe in den kleineren Orten zeigt sich hier deutlich, während das platte Land wenig Verschiebungen erkennen läfst, weil dieselben, wie früher gezeigt wurde, hauptsächlich innerhalb der drei untersten Gruppen sich vollziehen. Die gröfseren Orte und das platte Land Oberhessens übertreffen an Gröfse der Verschiebungen innerhalb der

Tabelle II a. Prozentische Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen der fünf gröfsten Städte Hessens auf die drei Hauptgruppen.

Jahre	Gulden	Mainz	Darmstadt	Offenbach	Worms	Giefsen
1873—1875	bis 950	82,342	75,812	89,370	81,996	73,876
1876—1878	bis 950	79,788	75,245	86,357	81,751	71,755
1879—1881	bis 950	79,748	75,305	83,540	81,612	70,649
1882—1884	bis 950	80,977	75,060	84,054	83,099	69,231
1873—1875	950 bis 3500	14,705	19,307	9,830	14,999	22,554
1876—1878	950 bis 3500	16,337	19,819	12,147	15,490	24,465
1879—1881	950 bis 3500	15,912	19,808	14,718	15,899	25,198
1882—1884	950 bis 3500	14,819	19,808	14,081	14,472	25,926
1873—1875	über 3500	2,953	4,881	1,800	3,005	3,570
1876—1878	über 3500	3,925	4,936	1,496	2,759	3,780
1879—1881	über 3500	4,340	4,887	1,742	2,489	4,153
1882—1884	über 3500	4,204	5,132	1,865	2,429	4,848

Tabelle IIb. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen der fünf gröfsten Städte Hessens auf die drei Hauptgruppen (Differenz der Prozente).

Jahre	Gulden	Mainz	Darmstadt	Offenbach	Worms	Giefsen
1873—75/1876—78	bis 950	— 2,604	— 0,567	— 3,013	— 0,245	— 2,121
1876—78/1879—81	bis 950	+ 0,010	+ 0,060	— 2,817	— 0,139	— 1,106
1879—81/1882—84	bis 950	+ 1,229	— 0,245	+ 0,514	+ 1,487	— 1,418
1873—75/1876—78	950 bis 3500	+ 1,632	+ 0,512	+ 2,817	+ 0,491	+ 1,911
1876—78/1879—81	950 bis 3500	— 0,425	— 0,011	+ 2,571	+ 0,409	+ 0,733
1879—81/1882—84	950 bis 3500	— 1,093	± 0	— 0,637	— 1,427	+ 0,728
1873—75/1876—78	über 3500	+ 0,972	+ 0,055	+ 0,196	— 0,246	+ 0,210
1876—78/1879—81	über 3500	+ 0,415	— 0,049	+ 0,246	— 0,270	+ 0,373
1879—81/1882—84	über 3500	— 0,136	+ 0,245	— 0,123	— 0,060	+ 0,690
1873—75/1882—84	bis 950	— 1,365	— 0,752	— 5,316	+ 1,108	— 4,645
1873—75/1882—84	950 bis 3500	+ 0,114	+ 0,501	+ 4,751	— 0,527	+ 3,372
1873—75/1882—84	über 3500	+ 1,251	+ 0,251	+ 0,565	— 0,576	+ 1,273

Tabelle III a. Prozentische Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen Hessens auf die drei Hauptgruppen nach Gröfse der Wohnorte.

Jahre	Gulden	5 gröfste Städte	20 mittlere Orte	25 kleinere Orte	plattes Land	ganz Hessen
1873—1875	bis 950	81,820	89,878	91,487	94,781	90,309
1876—1878		79,671	89,224	91,094	94,461	89,480
1879—1881		78,848	88,884	90,510	94,261	89,064
1882—1884		79,496	88,562	89,606	94,029	88,927
1873—1875	950 bis 3500	15,080	9,111	7,849	5,001	8,525
1876—1878		16,796	9,612	8,089	5,248	9,195
1879—1881		17,873	9,818	8,665	5,484	9,522
1882—1884		16,669	10,015	9,515	5,647	9,593
1873—1875	über 3500	3,100	1,016	0,664	0,268	1,166
1876—1878		3,588	1,164	0,817	0,291	1,325
1879—1881		3,779	1,298	0,825	0,305	1,414
1882—1884		3,835	1,423	0,879	0,324	1,480

Tabelle III b. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen Hessens auf die drei Hauptgruppen nach Gröfse der Wohnorte (Differenz der Prozente).

Jahre	Gulden	5 gröfste Städte	20 mittlere Orte	25 kleinere Orte	plattes Land	ganz Hessen
1873—75/1876—78	bis 950	— 2,149	— 0,649	— 0,393	— 0,270	— 0,829
1876—78/1879—81		— 0,823	— 0,340	— 0,584	— 0,200	— 0,416
1879—81/1882—84		+ 0,648	— 0,322	— 0,904	— 0,232	— 0,137
1873—75/1876—78	950 bis 3500	+ 1,716	+ 0,501	+ 0,240	+ 0,247	+ 0,670
1876—78/1879—81		+ 0,577	+ 0,206	+ 0,576	+ 0,186	+ 0,327
1879 - 81/1782—84		— 0,704	+ 0,197	+ 0,850	+ 0,213	+ 0,071
1873—75/1876—78	über 3500	+ 0,438	+ 0,148	+ 0,153	+ 0,023	+ 0,159
1876—78/1879—81		+ 0,246	+ 0,134	+ 0,008	+ 0,014	+ 0,089
1879—81/1882—84		+ 0,056	+ 0,125	+ 0,054	+ 0,019	+ 0,066
1873—75/1882—84	bis 950	— 2,324	— 1,311	— 1,881	— 0,702	— 1,382
	950 bis 3500	+ 1,589	+ 0,904	+ 1,666	+ 0,646	+ 1,068
	über 3500	+ 0,735	+ 0,407	+ 0,215	+ 0,056	+ 0,314

Tabelle IVa. Prozentische Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die drei Hauptgruppen in den Provinzen Hessens.

Jahre	Gulden	die gröſseren Orte: Starkenburgs	die gröſseren Orte: Oberhessens	die gröſseren Orte: Rheinhessens	das platte Land: Starkenburgs	das platte Land: Oberhessens	das platte Land: Rheinhessens	die ganze Provinz: Starkenburg	die ganze Provinz: Oberhessen	die ganze Provinz: Rheinhessen
1873—1875	bis 950	88,674	82,669	83,707	95,524	95,852	92,205	92,029	93,933	88,818
1876—1878		86,950	81,173	82,234	95,891	95,596	91,763	91,480	93,891	87,869
1879—1881		86,103	79,891	82,072	95,274	95,310	91,604	90,962	92,902	87,197
1882—1884		85,988	78,170	82,764	95,241	94,946	91,855	90,714	92,881	87,227
1873—1875	950 bis 3500	9,497	15,616	13,815	4,294	3,880	7,414	7,030	5,588	10,842
1876—1878		11,089	16,846	14,759	4,415	4,142	7,785	7,547	6,085	11,001
1879—1881		11,830	17,797	14,754	4,530	4,403	7,981	7,960	6,493	11,089
1882—1884		11,869	19,109	14,087	4,554	4,736	8,167	8,112	6,978	11,011
1873—1875	über 3500	1,829	1,715	2,478	0,182	0,268	0,381	0,941	0,479	1,340
1876—1878		1,961	1,981	3,007	0,194	0,262	0,452	1,023	0,524	1,680
1879—1881		2,067	2,312	3,174	0,196	0,287	0,465	1,078	0,605	1,714
1882—1884		2,198	2,721	3,149	0,205	0,318	0,478	1,174	0,691	1,762

Tabelle IV b. Verteilung der Einkommensteuerpflichtigen auf die drei Hauptgruppen in den Provinzen Hessens (Differenz der Prozente).

Jahre	Gulden	die gröfseren Orte			das platte Land			die ganze Provinz		
		Starkenburgs	Oberhessens	Rheinhessens	Starkenburgs	Oberhessens	Rheinhessens	Starkenburg	Oberhessen	Rheinhessen
1873—75/1876—78	bis 950	— 1,724	— 1,496	— 1,478	— 0,188	— 0,256	— 0,442	— 0,599	— 0,542	— 0,949
1876—78/1879—81	bis 950	— 0,847	— 1,282	— 0,162	— 0,117	— 0,286	— 0,159	— 0.468	— 0,489	— 0,172
1879—81/1882—84	bis 950	— 0,170	— 1,721	+ 0,692	— 0,083	— 0,864	— 0,249	— 0,248	— 0,571	+ 0,080
1873—75/1876—78	950 bis 3500	+ 1,592	+ 1,280	+ 0,944	+ 0,121	+ 0,262	+ 0,871	+ 0,517	+ 0,497	+ 0,659
1876—78/1879—81	950 bis 3500	+ 0,741	+ 0,951	— 0,005	+ 0,115	+ 0,261	+ 0,146	+ 0,418	+ 0,408	+ 0,088
1879—81/1882—84	950 bis 3500	+ 0,089	+ 1.812	— 0,667	+ 0,024	+ 0,388	+ 0,286	+ 0,152	+ 0,485	— 0,078
1873—75/1876—78	über 3500	+ 0,132	+ 0,266	+ 0,529	+ 0,012	— 0,006	+ 0,071	+ 0,082	+ 0,045	+ 0,290
1876—78/1879—81	über 3500	+ 0,106	+ 0,381	+ 0,167	+ 0,002	+ 0,025	+ 0,018	+ 0,055	+ 0,081	+ 0,084
1879—81/1882—84	über 3500	+ 0,181	+ 0,409	— 0,025	+ 0,009	+ 0,081	+ 0,018	+ 0,096	+ 0,086	+ 0,048
1873—75/1882—84	bis 950	— 2,741	— 4,499	— 0,943	— 0,283	— 0,906	— 0,850	— 1,315	— 1,602	— 1,091
1873—75/1882—84	950 bis 3500	+ 2,872	+ 3,493	+ 0,272	+ 0,260	+ 0,856	+ 0,753	+ 1,082	+ 1,390	+ 0,669
1873—75/1882—84	über 3500	+ 0,369	+ 1,006	+ 0,671	+ 0,023	+ 0,050	+ 0,097	+ 0,283	+ 0,212	+ 0,422

drei Hauptgruppen die gröfseren Orte und das platte Land der andern Provinzen. Der früher erwähnte starke relative Zuwachs der mittleren und reichen Klassen, sowie der grofse Prozentsatz der mittleren Einkommen Oberhessens gegenüber ihrem relativen Verhalten in den Provinzen Starkenburg und Rheinhessen tritt uns in den Tabellen IV a und b klar vor Augen und bedarf hier keiner weiteren Erläuterung mehr.

Sachsen.

Während schon bei Hessen bedauert wurde, dafs die Zahl der der Untersuchung zur Verfügung stehenden Jahre eine zu geringe sei, so hat dies für Sachsen noch in viel höherem Mafse Berechtigung, denn die sächsische Einkommensteuer ist viel jüngeren Ursprungs wie die hessische. Der erste Versuch der Einführung einer solchen wurde durch das Einkommensteuergesetz vom 22. Dezember 1874 gemacht. Im Jahre 1875 wurden die ersten Abschätzungen vorgenommen, die Erhebung der Einkommensteuer auf Grund derselben unterblieb jedoch. Die ersten Jahre nach diesem Gesetz blieben hauptsächlich eine Zeit des Versuchs, und die hierbei gemachten Erfahrungen wurden in den Gesetzen über die Einkommensteuer vom 2. und 3. Juli 1878 verwertet. Eine hierdurch herbeigeführte, wesentliche Veränderung bildet die Heranziehung der nach dem früheren Gesetz steuerfreien Personen in einem Alter von unter 18 und über 15 Jahre, sofern sie eignen Erwerb und eignes Vermögen besitzen. Die Zahl der in den unteren Klassen Steuerpflichtigen wurde dadurch wesentlich modifiziert und die vorhergehenden Jahre für einen Vergleich mit den späteren unbrauchbar gemacht. In der Zeitschrift des Königlich Sächsischen statistischen Büreaus gelangten nun die Einschätzungsergebnisse der Jahre 1879, 1880, 1882 und 1884 zur Veröffentlichung. Die hier gebotene kurze Spanne Zeit und der Umstand, dafs doch jedenfalls in den ersten Jahren nach Einführung des neuen Gesetzes das auf Selbsteinschätzung und Deklarationspflicht beruhende Einschätzungsverfahren noch wesentliche Vervollkommnung erfahren hat, lassen den Wert der Resultate einer Untersuchung der Entwickelung des Mittelstandes in hohem Mafse fraglich erscheinen. Nur insofern, als sie bis zu einem gewissen Grade zur Bestätigung der aus den Materialien für Hessen gezogenen Schlüsse dienen, erfordern sie Berücksichtigung. Wie in

Hessen erscheinen auch hier die Veröffentlichungen sehr ausführlich in Bezug auf gröfsere oder kleinere Städte und plattes Land. Aufserdem hat Sachsen auch wirkliche Grofsstädte, wie Dresden, Leipzig und Chemnitz, während diejenigen Städte, welche wir für Sachsen als mittlere bezeichnen, im Durchschnitt den gröfsten Städten Hessens gleichkommen. Für die Untersuchung des Mittelstandes der Städte und des platten Landes während der Jahre 1879—1884 steht nur die Gesamtzahl der eingeschätzten physischen und juristischen Personen zur Verfügung. Letztere werden auch zur sächsischen Einkommensteuer mit herangezogen, und sie müfsten ausgeschieden werden, um die Entwickelung der mittleren Bevölkerungsklassen genau beurteilen zu können.

Für das ganze Land sind die eingeschätzten physischen Personen in Tabelle Va wiedergegeben. Die unterste Hauptklasse umfafst die in den Veröffentlichungen der sächsischen Steuerzahler mit erscheinenden steuerfreien Personen mit einem Einkommen von weniger als 300 Mark nebst den Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 300—500 Mark. Die zweite Gruppe umfafst die Einkommen von 500—800 Mark und die dritte Gruppe diejenigen von 800—1600 Mark. Die Prozente dieser Gruppen wurden zu einer Hauptgruppe zusammengefafst, entsprechend der Einteilung der hessischen Steuerzahler. Die zwei nächsten Hauptklassen von 1600—3300 Mark und von 3300—5400 Mark bilden die mittlere Hauptgruppe. Die höheren Einkommen und besonders die höchsten sind ausführlicher dargestellt und zerfallen in 5 Gruppen: von 5400 - 9600 Mark, von 9600—26 000 Mark, von 26 000—54 000 Mark, von 54 000—100 000 Mark und über 100 000 Mark. Auch hierbei soll durchaus nicht gesagt sein, dafs nur die Einkommen von 1600—5400 Mark den Mittelstand repräsentierten. Diese Grenzen dürften jedenfalls zu enge gegriffen sein.

Vergleicht man das Jahr 1884 mit dem Jahre 1879, so findet sich auch, wie in Hessen, eine relative Abnahme der untersten Gruppe, obgleich die absolute Zunahme nicht unbedeutend ist. Am stärksten wachsen die zweite und die dritte Gruppe, weniger die höheren Hauptsteuerklassen. Der Zuwachs dieser ist teils nur wenig höher als der mittlere, teils ist er ihm gleich. Das Jahr 1880 macht auch hier bei Sachsen im Wachstum der mittleren Gruppen eine Ausnahme, indem es gegen 1879 bei geringer absoluter Zunahme derselben eine entschiedene relative Abnahme zeigt bei stärkerem Wachstum der beiden untersten und mittlerem Wachstum der höheren Gruppen.

Tabelle V a. Königreich Sachsen (ganzes Land). Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen.

Hauptklassen Mark	1879 abs.	1879 %		1880 abs.	1880 %		1882 abs.	1882 %		1884 abs.	1884 %	
steuerfrei und 200 bis 500	558 751	51,51		577 483	51,74		579 208	49,98		583 670	48,28	
500 „ 800	269 985	24,88	91,68	279 161	25,02	91,70	302 546	26,11	91,45	322 577	26,68	91,30
800 „ 1 600	165 262	15,24		166 692	14,94		178 082	15,36		197 564	16,34	
1 600 „ 3 300	61 810	5,70	7,19	63 018	5,65	7,13	66 855	5,76	7,29	70 411	5,82	7,37
3 300 „ 5 400	16 126	1,49		16 536	1,48		17 705	1,53		18 694	1,55	
5 400 „ 9 600	7 946	0,73		7 961	0,71		8 635	0,74		9 290	0,77	
9 600 „ 26 000	4 091	0,38		4 234	0,38		4 862	0,42		5 480	0,45	
26 000 „ 54 000	592	0,05	1,18	631	0,05	1,17	794	0,07	1,26	955	0,08	1,33
54 000 „ 100 000	170	0,01		185	0,02		211	0,02		282	0,02	
über 100 000	68	0,01		67	0,01		96	0,01		111	0,01	
zusammen	1 084 751	100,00		1 115 918	100,00		1 158 944	100,00		1 209 034	100,00	

Tabelle V b. Königreich Sachsen (ganzes Land.) Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Mark	1879/1880		1880/1882		1882/1884		1879/1884	
steuerfrei und 200 bis 500	+ 0,23		— 1,76		— 1,70		— 3,23	
500 „ 800	+ 0,14	+ 0,07	+ 1,09	— 0,25	+ 0,57	— 0,15	+ 1,80	— 0,33
800 „ 1 600	— 0,30		+ 0,42		+ 0,98		+ 1,10	
1 600 „ 3 300	— 0,05	— 0,06	+ 0,11	+ 0,16	+ 0,06	+ 0,08	+ 0,12	+ 0,18
3 300 „ 5 400	— 0,01		+ 0,05		+ 0,02		+ 0,06	
5 400 „ 9 600	— 0,02		+ 0,03		+ 0,03		+ 0,04	
9 600 „ 26 000	+ 0		+ 0,04		+ 0,03		+ 0,07	
26 000 „ 54 000	± 0	— 0,01	+ 0,02	+ 0,09	+ 0,01	+ 0,07	+ 0,08	+ 0,15
54 000 „ 100 000	+ 0,01		+ 0		+ 0		+ 0,01	
über 100 000	± 0		± 0		± 0		± 0	

Etwas anders wie die prozentischen Verhältnisse der Eingeschätzten ganz Sachsens gestalten sich diejenigen der gröfseren Städte. In den Tabellen 20—23 sind die Steuerzahler der drei gröfsten Städte Sachsens mit ungefähr 100 000 Einwohnern und mehr, Chemnitz, Leipzig und Dresden. zur Darstellung gebracht. Obgleich nun diese und die folgenden Tabellen auch das Jahr 1878 enthalten, soll doch von einem Vergleich desselben mit den späteren Jahren aus den vorhin erwähnten Gründen abgesehen werden. Die Folgen des neuen Gesetzes machen sich auffallend geltend, wie ein Blick auf die unterste Gruppe lehrt.

Der Prozentsatz der drei ärmsten Hauptklassen ist in den gröfseren Städten viel geringer, wie in ganz Sachsen. In Leipzig ist er am geringsten, dann kommt Dresden und zuletzt das industrielle Chemnitz. Dafür sind die mittleren und besonders die oberen Gruppen in Leipzig die verhältnismäfsig gröfsten, in Dresden etwas kleiner und noch kleiner in Chemnitz. Dieser ursprüngliche Charakter der Gruppierung der Einkommensteuerzahler scheint sich im Laufe der Jahre immer mehr herauszubilden. Denn vergleicht man das Jahr 1884 mit dem Jahre 1879, so findet sich die stärkste Abnahme der untersten und Zunahme der mittleren und oberen Gruppen in Leipzig. Jedoch auch Chemnitz, wo sich grofse Verschiebungen innerhalb der drei untersten Gruppen wahrnehmen lassen, zeigt gesunde Entwickelung. In Dresden wird die grofse relative Abnahme der untersten Gruppe durch die Zunahme der zweiten und dritten Gruppe ziemlich ausgeglichen. Die mittleren Gruppen lassen wenig Fortschritt erkennen, etwas mehr die reicheren. Diese verhältnismäfsig gröfsere Entwickelung der reicheren wie der Gruppen von 1600 - 5400 Mark in Dresden sowohl, wie in Leipzig und Chemnitz, entspricht einer Wahrnehmung, welche wir schon bei der gröfsten Stadt Hessens, bei Mainz gemacht haben. In den Grofsstädten Sachsens ist sie hauptsächlich auf die grofse Zunahme der Gruppe VII mit einem Einkommen von 9600—26 000 Mark zurückzuführen. Es darf hierbei jedoch nicht übersehen werden, dafs die bei der Zahl der Eingeschätzten miteinbegriffenen juristischen Personen wahrscheinlich fast durchweg den höheren Einkommensklassen angehören. Der Einflufs dieses Momentes auf die Resultate unserer Untersuchung kann sehr grofs sein, jedenfalls ist er aber nicht die alleinige Ursache der rapiden relativen Zunahme der VII. Gruppe.

Im Gegensatz zu den in Hessen gefundenen Resultaten befinden sich auch in den mittleren und kleineren Städten Sachsens die

Tabelle 20a. Dresden. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen.

Hauptklassen Mark	1878 abs.	1878 %	1878	1879 abs.	1879 %	1879	1880 abs.	1880 %	1880	1882 abs.	1882 %	1882	1884 abs.	1884 %	1884
steuerfrei und 300 bis 500	25 413	28,90		28 779	31,74		28 229	30,74		29 170	29,63		29 652	28,76	
500 „ 800	27 948	31,78	82,71	26 850	29,61	83,15	27 933	30,42	82,94	31 327	31,82	83,19	31 752	30,80	82,90
800 „ 1 600	19 875	22,03		19 770	21,80		20 002	21,78		21 397	21,74		24 070	23,34	
1 600 „ 3 300	8 675	9,86	13,46	8 781	9,69	13,15	9 062	9,87	13,36	9 507	9,66	13,01	10 008	9,70	13,17
3 300 „ 5 400	3 168	3,60		3 139	3,46		3 200	3,49		3 295	3,35		3 580	3,47	
5 400 „ 9 600	2 008	2,28		1 990	2,20		2 010	2,19		2 156	2,19		2 259	2,21	
9 600 „ 26 000	1 154	1,31		1 154	1,27		1 178	1,28		1 309	1,33		1 482	1,43	
26 000 „ 54 000	146	0,17	3,83	145	0,16	3,70	143	0,16	3,70	183	0,19	3,80	209	0,20	3,93
54 000 „ 100 000	32	0,04		43	0,05		49	0,05		58	0,06		63	0,06	
über 100 000	28	0,03		23	0,02		23	0,02		30	0,03		32	0,03	
zusammen	87 942	100,00		90 674	100,00		91 824	100,00		98 432	100,00		103 102	100,00	

Tabelle 20b. Dresden. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Mark	1878/1879		1879/1880		1880/1882		1882/1884		1879/1884	
steuerfrei und 300 bis 500	+ 2,84		− 1,00		− 1,11		− 0,87		− 2,98	
500 „ 800	− 2,17	+ 0,44	+ 0,81	− 0,21	+ 1,40	+ 0,25	− 1,02	− 0,29	+ 1,19	− 0,25
800 „ 1 600	− 0,23		− 0,02		− 0,04		+ 1,60		+ 1,54	
1 600 „ 3 300	− 0,17	− 0,31	+ 0,18	+ 0,21	− 0,21	− 0,35	+ 0,04	+ 0,16	+ 0,01	+ 0,02
3 300 „ 5 400	− 0,14		+ 0,03		− 0,14		+ 0,12		+ 0,01	
5 400 „ 9 600	− 0,08		− 0,01		± 0		+ 0,02		+ 0,01	
9 600 „ 26 000	− 0,04		+ 0,01		+ 0,05		+ 0,10		+ 0,16	
26 000 „ 54 000	− 0,01	− 0,13	± 0	± 0	+ 0,03	+ 0,10	+ 0,01	+ 0,13	+ 0,04	+ 0,23
54 000 „ 100 000	+ 0,01		± 0		+ 0,01		± 0		+ 0,01	
über 100 000	− 0,01		± 0		+ 0,01		± 0		+ 0,01	

4

Tabelle 21a. Leipzig. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen.

Hauptklassen Mark	1878 abs.	1878 %		1879 abs.	1879 %		1880 abs.	1880 %		1882 abs.	1882 %		1884 abs.	1884 %	
steuerfrei und 300 bis 500	16 195	28,03		17 768	29,23		18 548	29,46		18 608	28,11		19 995	28,29	
500 „ 800	16 040	27,76	81,30	16 668	27,42	81,65	17 782	28,25	81,97	19 581	29,58	81,21	19 401	27,45	80,83
800 „ 1 600	14 740	25,51		15 197	25,00		15 275	24,26		15 569	23,52		17 727	25,09	
1 600 „ 3 300	6 091	10,54	14,13	6 246	10,27	13,74	6 252	9,93	13,44	6 883	10,40	14,03	7 332	10,37	14,08
3 300 „ 5 400	2 072	3,59		2 110	3,47		2 211	3,51		2 406	3,63		2 624	3,71	
5 400 „ 9 600	1 406	2,43		1 500	2,47		1 496	2,37		1 570	2,37		1 761	2,49	
9 600 „ 26 000	961	1,66		1 018	1,67		1 096	1,74		1 229	1,86		1 384	1,96	
26 000 „ 54 000	184	0,32	4,57	191	0,31	4,61	206	0,32	4,59	240	0,36	4,76	288	0,41	5,09
54 000 „ 100 000	49	0,09		56	0,09		56	0,09		62	0,10		97	0,14	
über 100 000	38	0,07		40	0,07		42	0,07		48	0,07		62	0,09	
Zusammen	57 776	100,00		60 794	100,00		62 964	100,00		66 196	100,00		70 671	100,00	

Tabelle 21b. Leipzig. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Mark	1878/1879		1879/1880		1880/1882		1882/1884		1879/1884	
steuerfrei und 300 bis 500	+ 1,20		+ 0,23		— 1,35		+ 0,18		— 0,94	
500 „ 800	— 0,34	+ 0,35	+ 0,83	+ 0,32	+ 1,33	— 0,76	— 2,13	— 0,38	+ 0,03	— 0,82
800 „ 1 600	— 0,51		— 0,74		— 0,74		+ 1,57		+ 0,09	
1 600 „ 3 300	— 0,27	— 0,39	— 0,34	— 0,30	+ 0,47	+ 0,59	— 0,03	+ 0,05	+ 0,10	+ 0,34
3 300 „ 5 400	— 0,12		+ 0,04		+ 0,12		+ 0,08		+ 0,24	
5 400 „ 9 600	+ 0,04		— 0,10		± 0		+ 0,12		+ 0,02	
9 600 „ 26 000	+ 0,01		+ 0,07		+ 0,12		+ 0,10		+ 0,29	
26 000 „ 54 000	— 0,01	+ 0,04	+ 0,01	— 0,02	+ 0,04	+ 0,17	+ 0,05	+ 0,33	+ 0,10	+ 0,48
54 000 „ 100 000	+ 0		+ 0		+ 0,01		+ 0,04		+ 0,05	
über 100 000	± 0		± 0		± 0		+ 0,02		+ 0,02	

Tabelle 22a. Chemnitz. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen.

Hauptklassen Mark	1878 abs.	1878 %		1879 abs.	1879 %		1880 abs.	1880 %		1882 abs.	1882 %		1884 abs.	1884 %	
steuerfrei und 300 bis 500	11 235	35,88		12 796	38,29		13 747	39,03		13 112	33,98		13 610	32,41	
500 „ 800	9 184	29,33	86,76	9 336	27,93	87,50	9 844	27,94	88,03	11 791	30,55	87,48	12 632	30,08	86,89
800 „ 1 600	6 748	21,55		7 112	21,28		7 418	21,06		8 859	22,95		10 248	24,40	
1 600 „ 3 800	2 526	8,07	10,59	2 534	7,59	9,96	2 595	7,37	9,60	2 901	7,52	9,93	3 300	7,86	10,24
3 800 „ 5 400	789	2,52		793	2,37		787	2,23		932	2,41		998	2,38	
5 400 „ 9 600	498	1,60		501	1,50		496	1,41		532	1,38		634	1,51	
9 600 „ 26 000	274	0,88		290	0,87		282	0,80		370	0,96		458	1,09	
26 000 „ 54 000	34	0,11	2,65	31	0,09	2,54	31	0,09	2,37	66	0,17	2,59	75	0,18	2,87
54 000 „ 100 000	12	0,04		15	0,04		16	0,04		17	0,04		20	0,05	
über 100 000	5	0,02		14	0,04		9	0,03		15	0,04		18	0,04	
zusammen	31 309	100,00		33 422	100,00		35 225	100,00		38 595	100,00		41 993	100,00	

Tabelle 22b. Chemnitz. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Mark	1878/1879		1879/1880		1880/1882		1882/1884		1879/1884	
steuerfrei und 300 bis 500	+ 2,41		+ 0,74		— 5,05		— 1,57		— 5,88	
500 „ 800	— 1,40	+ 0,74	+ 0,01	+ 0,53	+ 2,61	— 0,55	— 0,47	— 0,59	+ 2,15	— 0,61
800 „ 1 600	— 0,27		— 0,22		+ 1,89		+ 1,45		+ 3,12	
1 600 „ 3 300	— 0,48	— 0,63	— 0,22	— 0,36	+ 0,15	+ 0,33	+ 0,84	+ 0,31	+ 0,27	+ 0,28
3 300 „ 5 400	— 0,15		— 0,14		+ 0,18		— 0,08		+ 0,01	
5 400 „ 9 600	— 0,10		— 0,09		— 0,03		+ 0,13		+ 0,01	
9 600 „ 26 000	— 0,01		— 0,07		+ 0,16		+ 0,13		+ 0,22	
26 000 „ 54 000	— 0,02	— 0,11	± 0	— 0,17	+ 0,08	+ 0,22	+ 0,01	+ 0,28	+ 0,09	+ 0,33
54 000 „ 100 000	± 0		± 0		± 0		+ 0,01		+ 0,01	
über 100 000	+ 0,02		— 0,01		+ 0,01		± 0		± 0	

4*

Tabelle 23a. Zwölf mittlere Städte Sachsens. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen.

Hauptklassen Mark	1878 abs.	1878 %	1878 Summe	1879 abs.	1879 %	1879 Summe	1880 abs.	1880 %	1880 Summe	1882 abs.	1882 %	1882 Summe	1884 abs.	1884 %	1884 Summe
steuerfrei und 300 bis 500	36 310	43,80		43 230	48,38		44 228	47,76		45 083	47,49		48 275	47,07	
500 „ 800	21 945	26,47	87,63	21 245	23,78	88,71	23 338	25,20	88,90	23 565	24,82	88,44	25 580	24,94	88,36
800 „ 1 600	14 396	17,36		14 790	16,55		14 765	15,94		15 316	16,13		16 770	16,35	
1 600 „ 3 300	6 596	7,94	10,38	6 455	7,22	9,40	6 558	7,08	9,25	6 865	7,23	9,48	7 472	7,29	9,53
3 300 „ 5 400	1 994	2,39		1 947	2,18		2 005	2,17		2 132	2,25		2 288	2,24	
5 400 „ 9 600	1 020	1,22		1 043	1,17		1 033	1,12		1 183	1,25		1 267	1,24	
9 600 „ 26 000	530	0,63		504	0,56		543	0,58		604	0,64		690	0,67	
26 000 „ 54 000	108	0,13	2,04	95	0,11	1,89	105	0,11	1,85	134	0,14	2,08	156	0,15	2,11
54 000 „ 100 000	29	0,04		32	0,04		28	0,08		38	0,04		45	0,04	
über 100 000	14	0,02		15	0,01		11	0,01		14	0,01		15	0,01	
zusammen	82 942	100,00		89 356	100,00		92 609	100,00		94 943	100,00		102 558	100,00	

Tabelle 23b. Zwölf mittlere Städte Sachsens. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Mark	1878/1879	1878/1879 Summe	1879/1880	1879/1880 Summe	1880/1882	1880/1882 Summe	1882/1884	1882/1884 Summe	1879/1884	1879/1884 Summe
steuerfrei und 300 bis 500	+ 4,58		— 0,62		— 0,27		— 0,42		— 1,31	
500 „ 800	— 2,69	+ 1,08	+ 1,42	+ 0,19	— 0,38	— 0,46	+ 0,12	— 0,08	+ 1,16	— 0,35
800 „ 1 600	— 0,81		— 0,61		+ 0,19		+ 0,22		— 0,20	
1 600 „ 3 300	— 0,72	— 0,93	— 0,14	— 0,15	+ 0,15	+ 0,23	+ 0,06	+ 0,05	+ 0,07	+ 0,13
3 300 „ 5 400	— 0,21		— 0,01		+ 0,08		— 0,01		+ 0,06	
5 400 „ 9 600	— 0,05		— 0,05		+ 0,13		— 0,01		+ 0,07	
9 600 „ 26 000	— 0,07		+ 0,02		+ 0,06		+ 0,03		+ 0,11	
26 000 „ 54 000	— 0,02	— 0,15	± 0	— 0,04	+ 0,03	+ 0,23	+ 0,01	+ 0,03	+ 0,04	+ 0,22
54 000 „ 100 000	+ 0		— 0,01		+ 0,01		± 0		+ 0	
über 100 000	— 0,01		± 0		± 0		+ 0		± 0	

Tabelle 24 a. Die kleineren Städte Sachsens. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen.

Hauptklassen Mark	1878 abs.	1878 %		1879 abs.	1879 %		1880 abs.	1880 %		1882 abs.	1882 %		1884 abs.	1884 %	
steuerfrei und 300 bis 500	81 469	51,09		93 797	54,61		97 778	55,26		97 804	53,84		100 967	52,08	
500 „ 800	87 864	23,75	90,93	87 405	21,78	91,51	88 075	21,52	91,68	41 211	22,69	91,29	46 558	23,99	91,04
800 „ 1 600	25 648	16,09		25 964	15,12		26 280	14,85		26 820	14,76		29 151	15,02	
1 600 „ 3 300	10 538	6,61	8,16	10 579	6,15	7,68	10 752	6,08	7,50	11 311	6,23	7,75	12 258	6,32	7,90
3 300 „ 5 400	2 478	1,55		2 539	1,48		2 512	1,42		2 757	1,52		3 065	1,58	
5 400 „ 9 600	979	0,61		998	0,58		1 025	0,58		1 129	0,62		1 294	0,67	
9 600 „ 26 000	423	0,27		418	0,24		444	0,25		528	0,29		640	0,33	
26 000 „ 54 000	40		0,91	52		0,86	52		0,87	67		0,96	87		1,06
54 000 „ 100 000	8	0,03		11	0,04		13	0,04		21	0,05		27	0,06	
über 100 000	7			5			6			8			10		
zusammen	159 454	100,00		171 768	100,00		176 932	100,00		181 656	100,00		194 057	100,00	

Tabelle 24 b. Die kleineren Städte Sachsens. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Mark	1878/1879		1879/1880		1880/1882		1882/1884		1879/1884	
steuerfrei und 300 bis 500	+ 3,52		+ 0,65		— 1,42		— 1,81		— 2,58	
500 „ 800	— 1,97	+ 0,58	— 0,26	+ 0,12	+ 1,17	— 0,34	+ 1,30	— 0,25	+ 2,21	— 0,47
800 „ 1 600	— 0,97		— 0,27		— 0,09		+ 0,26		— 0,10	
1 600 „ 3 300	— 0,46	— 0,58	— 0,07	— 0,13	+ 0,15	+ 0,25	+ 0,09	+ 0,15	+ 0,17	+ 0,27
3 300 „ 5 400	— 0,07		— 0,06		+ 0,10		+ 0,06		+ 0,10	
5 400 „ 9 600	— 0,08		± 0		+ 0,04		+ 0,05		+ 0,09	
9 600 „ 26 000	— 0,03		+ 0,01		+ 0,04		+ 0,04		+ 0,09	
26 000 „ 54 000		— 0,05		+ 0,01		+ 0,09		+ 0,10		+ 0,20
54 000 „ 100 000	+ 0,01		± 0		+ 0,01		+ 0,01		+ 0,02	
über 100 000										

Tabelle 25a. Das platte Land Sachsens. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen.

Hauptklassen Mark	1878 abs.	1878 %		1879 abs.	1879 %		1880 abs.	1880 %		1882 abs.	1882 %		1884 abs.	1884 %	
steuerfrei und 300 bis 500	303 650	51,33	94,01	363 840	56,67	94,31	376 586	57,06	94,33	377 127	55,23	94,19	373 127	53,24	94,22
500 „ 800	169 428	28,64		158 742	24,73		162 589	24,63		175 428	25,69		187 048	26,69	
800 „ 1 600	83 041	14,04		82 866	12,91		83 437	12,64		90 584	13,27		100 147	14,29	
1 600 „ 3 300	26 488	4,48	5,45	27 545	4,29	5,19	28 154	4,27	5,18	29 780	4,36	5,29	30 457	4,35	5,26
3 300 „ 5 400	5 708	0,97		5 774	0,90		6 081	0,91		6 368	0,93		6 349	0,91	
5 400 „ 9 600	2 112	0,35	0,54	2 080	0,32	0,50	2 070	0,31	0,49	2 257	0,33	0,52	2 263	0,32	0,52
9 600 „ 26 000	871	0,15		906	0,14		915	0,14		1 043	0,15		1 059	0,15	
26 000 „ 54 000	161			149			169			184			230		
54 000 „ 100 000	43	0,04		58	0,04		63	0,04		72	0,04		82	0,05	
über 100 000	36			28			28			38			45		
zusammen	591 538	100,00		641 988	100,00		659 992	100,00		682 881	100,00		700 807	100,00	

Tabelle 25b. Das platte Land Sachsens. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen Mark	1878/1879		1879/1880		1880/1882		1882/1884		1879/1884	
steuerfrei und 300 bis 500	+ 5,34	+ 0,30	+ 0,39	+ 0,02	— 1,83	— 0,14	— 1,99	+ 0,03	— 3,43	— 0,09
500 „ 800	— 3,91		— 0,10		+ 1,06		+ 1,00		+ 1,96	
800 „ 1 600	— 1,13		— 0,27		+ 0,63		+ 1,02		+ 1,38	
1 600 „ 3 300	— 0,19	— 0,26	— 0,02	— 0,01	+ 0,09	+ 0,11	— 0,01	— 0,03	+ 0,06	+ 0,07
3 300 „ 5 400	— 0,07		+ 0,01		+ 0,02		— 0,02		+ 0,01	
5 400 „ 9 600	— 0,03	— 0,04	— 0,01	— 0,01	+ 0,02	+ 0,03	— 0,01	± 0	± 0	+ 0,02
9 600 „ 26 000	— 0,01		± 0		+ 0,01		+ 0		+ 0,01	
26 000 „ 54 000										
54 000 „ 100 000	± 0		± 0		+ 0		+ 0		+ 0,01	
über 100 000										

höheren Gruppen in relativ gröfserer Zunahme als die Gruppen von 1600—5400 Mark. Die dritte Gruppe von 800—1600 Mark zeigt sogar nach den Tabellen 23a und b, welche die Eingeschätzten von zwölf mittleren Städten Sachsens von ungefähr 12000—35000 Einwohnern*) enthalten, für das Jahr 1884 gegen 1879 eine relative Abnahme, ebenso nach den Tabellen 24a und b dieselbe Hauptsteuerklasse in den kleineren Städten von ungefähr 5000—12000 Einwohnern. Ein grofser Unterschied in dem Verhalten der mittleren und der kleineren Städte Sachsens läfst sich nicht erkennen. Die Verschiebungen innerhalb der beiden untersten Hauptsteuerklassen sind in den kleineren Städten etwas gröfser, auch kommt die starke relative Abnahme der ersten den mittleren Gruppen mehr zu gute.

Das platte Land Sachsens weist nur eine starke Abnahme der ärmsten Klasse und starke Zunahme der zweiten und dritten Klasse auf. Die Einkommen der letzteren gewähren auf dem flachen Lande doch sicher zum gröfsten Teil ein auskömmliches Leben und können deshalb hier als mittlere bezeichnet werden. Die relative Zunahme der höheren Klassen ist unbedeutend.

In der Intensität der Verschiebungen innerhalb der Prozentzahlen der drei untersten Gruppen wird das platte Land nur von Chemnitz übertroffen, — eine Thatsache, welche wesentlich zur Bestärkung des über die ländliche Bevölkerung Hessens Gesagten beiträgt. —

Hamburg.

Wenn in folgendem auch die Einschätzung der Bevölkerung des Staates Hamburg zur Einkommensteuer einer Untersuchung der Entwickelung der Wohlstandsgliederung unterzogen wird, so ist die Veranlassung hierzu hauptsächlich die relativ grofse Anzahl von Jahren, die der Vergleichung zu Gebote stehen. Die frühzeitige Einführung der Einkommenbesteuerung in Hamburg und die durch die hamburgische Statistik veröffentlichten Resultate der Einschätzung waren verschiedentlich schon Veranlassung zu Untersuchungen des

*) Es sind dies die Städte Plauen, Zwickau, Freiberg, Zittau, Meerane, Glauchau, Crimmitschau, Bautzen, Reichenbach, Meifsen, Werdau und Annaberg.

Wohlstandes der Volksklassen. Sie umfassen jedoch alle einen kürzeren Zeitraum und gestatten daher keine sicheren Schlüsse.

Nachdem nun für sämtliche Jahre die nach dem Einkommensteuergesetz vom 26. März 1866 erfolgte, auf Selbstdeklaration und deren Revision durch die Kommissionen beruhende Einschätzung im hamburgischen Staate bekannt gegeben ist, kann eine Untersuchung derselben hier angeschlossen werden, welche die 15 Jahre bis zu dem wesentliche Änderungen herbeiführenden Einkommensteuergesetz vom 7. März 1881, für welches Jahr dasselbe auch in Kraft trat, umfafst. Einen Nachteil hat aber dieses Material gegenüber demjenigen von Hessen und Sachsen, nämlich das Fehlen der Zahl der nach dem Gesetz vom 26. März 1866 steuerfreien Einkommen von weniger als 501 Krt. Mark (601.20 Reichsmark).

Dann darf auch nicht übersehen werden, dafs in den ersten Jahren nach Einführung des neuen Gesetzes doch den wirklichen Einkommensverhältnissen weniger entsprechende Einschätzungen stattfanden. Jedenfalls wufste sich eine sehr grofse Anzahl Bewohner der Steuer ganz zu entziehen, und erst nachträglich wurden dieselben mit eingeschätzt, wie ein Blick auf Tabelle VI lehrt, nach welcher das Jahr 1868 eine doppelte Zahl der in der untersten Klasse Pflichtigen des ersten Jahres aufweist. Es wird deshalb vorteilhafter sein, dem in der letzten Spalte der Tabelle VIb angestellten Vergleich des letzten Jahres mit dem Jahre 1868 die Hauptbedeutung beizulegen. Prinzipiell unterscheiden sich allerdings die Resultate der Vergleiche in den beiden letzten Spalten nicht, sondern nur graduell. Durch alle Klassen hindurch ist eine grofse, absolute Zunahme der Steuerzahler wahrzunehmen. In relativer Zunahme befinden sich dagegen nur die unterste und die allerhöchste Klasse. Die übrigen und besonders die mittleren Klassen bleiben stark hinter der Durchschnittszunahme zurück.

Dieses Verhalten der Prozentzahlen wäre natürlich ein ganz anderes, wenn in den Tabellen die steuerfreien Einkommen mitenthalten wären. In Sachsen und Hessen besitzt die Hälfte aller Steuerzahler ein Einkommen von weniger als 500 Mark, eine Verhältniszahl, die für die Steuerfreien in Hamburg, wo die Grenze der Steuerfreiheit bei ungefähr 600 Mark liegt, noch gröfser sein mufs. Andererseits mufs man jedoch auch berücksichtigen, dafs der hohe Prozentsatz der ärmsten Klasse jener Länder hauptsächlich in dem zahlreichen Auftreten der Einkommen der betreffenden Klasse in den kleineren Städten und auf dem

platten Lande seine Ursache hat. Die grofse Zunahme der Klassen über 600 Mark geht in Hamburg, ähnlich wie in Sachsen und Hessen, jedenfalls mit einer nicht allein relativen, sondern wahrscheinlich auch absoluten Abnahme der steuerfreien Einkommen Hand in Hand. Die mittlere Zunahme der steuerfreien und der steuerpflichtigen Klassen würde dann bedeutend niedriger sein, wie die der steuerpflichtigen Klassen allein. Eine Folge davon wäre, dafs die mittleren und besonders die höheren Klassen jedenfalls ein der durchschnittlichen Zunahme gleiches, vielleicht auch gröfseres Wachstum zeigen würden. Es ist daher die grofse relative Abnahme der mittleren Klassen nicht kurzweg als eine für die Entwickelung des Mittelstandes ungünstige Erscheinung anzusehen, besonders wenn man erwägt, dafs gerade in den Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs 1872 und 1874, abgesehen von dem unmafsgeblichen Jahre 1868, die stärkste relative Zunahme der untersten und die stärkste relative Abnahme der mittleren und höheren Klassen stattgefunden hat, während die Jahre des wirtschaftlichen Niedergangs sogar eine kleine relative Zunahme der mittleren Klassen aufweisen.

Mit dem Gesetz vom 7. März 1881 traten mannigfache Änderungen in der Einkommenbesteuerung des hamburgischen Staates ein. Vor allem wurden nun die seither steuerfreien juristischen Personen, wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und eingetragene Genossenschaften, zur Einkommensteuer herangezogen. Ebenso erlosch die den Schiffsoffizieren und Mannschaften, welche, ohne eine Wohnung hier oder in einem andern Bundesstaate zu haben, auf in Hamburg heimatberechtigten Schiffen fahren, und die den bei öffentlich anerkannten religiösen Gemeinschaften angestellten Geistlichen eingeräumte Steuerfreiheit. Zugleich trat eine andere Klassifizierung der Steuerpflichtigen ein, indem die Grenzen der Klassen sämtlich auf hundert abgerundet wurden. Dieses sind wesentliche Faktoren, die den Vergleich der uns zur Verfügung stehenden Jahre 1881 und 1882 mit den vorhergehenden unmöglich machen. Wenn nun in Tabelle VII doch der Versuch gemacht wurde, beide Jahre den früheren anzuschliefsen, so geschah dies deshalb, weil uns in dieser gegenüber der Tabelle VI veränderten Gruppierung der Einkommensklassen die Zahl der Steuerpflichtigen für alle Jahre der Periode 1867—1882 gegeben ist und zugleich aber auch bei dieser Gruppierung die in den Tabellen VIa und b nicht oder nicht gleich auffällig zu erkennenden Eigentümlichkeiten zu Tage treten, dafs in Hamburg gewissen Einkommens-

Tabelle VIa. Staat Hamburg. Verteilung

Hauptklassen Mark	1866 abs.	1866 %	1866 % (zus.)	1868 abs.	1868 %	1868 % (zus.)	1870 abs.	1870 %	1870 % (zus.)
601 bis 840	11 874	30,94	51,13	22 463	44,31	62,17	22 941	43,94	62,26
840 „ 1 200	7 747	20,19		9 053	17,86		9 566	18,32	
1 200 „ 2 400	9 328	24,31		9 690	19,12		9 942	19,04	
2 400 „ 3 600	3 283	8,55	39,98	3 303	6,51	30,84	3 332	6,38	30,75
3 600 „ 6 000	2 712	7,07		2 643	5,21		2 782	5,33	
6 000 „ 12 000	1 953	5,09		2 080	4,01		2 017	3,87	
12 000 „ 30 000	982	2,56		1 004	1,98		1 075	2,06	
30 000 „ 60 000	329	0,86	8,94	339	0,67	6,99	374	0,72	6,99
60 000 „ 120 000	130	0,34		132	0,26		127	0,24	
über 120 000	36	0,09		35	0,07		52	0,10	
zusammen	38 374	100,00		50 691	100,00		52 208	100,00	

Tabelle VIb. Staat Hamburg. Verteilung der Steuerzahler

Hauptklassen Mark	1866/1868		1868/1870		1870/1872		1872/1874	
601 bis 840	+ 13,37	+ 11,04	— 0,87	+ 0,09	+ 1,62	+ 1,46	+ 4,92	+ 4,17
840 „ 1 200	— 2,33		+ 0,46		— 0,16		— 0,75	
1 200 „ 2 400	— 5,19		— 0,08		— 0,55		— 1,60	
2 400 „ 3 600	— 2,04	— 9,09	— 0,13	— 0,09	— 0,48	— 1,40	— 0,68	— 3,06
3 600 „ 6 000	— 1,86		+ 0,12		— 0,87		— 0,88	
6 000 „ 12 000	— 1,08		— 0,14		— 0,34		— 0,57	
12 000 „ 30 000	— 0,58		+ 0,08		+ 0,10		— 0,31	
30 000 „ 60 000	— 0,19	— 1,95	+ 0,05	± 0	+ 0,02	— 0,06	— 0,14	— 1,11
60 000 „ 120 000	— 0,08		— 0,02		+ 0,09		— 0,06	
über 120 000	— 0,02		+ 0,08		+ 0,07		— 0,08	

der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen.

1872			1874			1876			1878			1880		
abs.	%		abs.	%		abs.	%		abs.	%		abs.	%	
26 382	45,56	63,72	39 086	50,48	67,89	41 426	49,86	67,70	41 823	48,61	66,89	48 722	51,12	68,28
10 516	18,16		13 477	17,41		14 820	17,84		15 730	18,28		16 352	17,16	
10 710	18.49		13 075	16,89		13 909	16,74		14 673	17.06		15 508	16,27	
3 419	5,90	29,85	4 080	5,27	26,29	4 296	5,17	26,51	4 572	5,81	27,36	4 826	5,06	26,09
2 871	4,96		3 195	4,13		3 826	4,60		4 291	4,99		4 536	4,76	
2 046	3,53		2 290	2,96		2 622	3,16		2 697	3,13		2 882	3,03	
1 250	2,16		1 432	1,85		1 496	1,80		1 545	1,80		1 624	1,71	
431	0,74	6,93	469	0,60	5,82	451	0,54	5.79	465	0,54	5,75	553	0,58	5,63
188	0,33		207	0,27		166	0,20		173	0,20		204	0,21	
98	0,17		108	0,14		75	0,09		69	0,08		94	0,10	
57 911	100,00		77 419	100,00		83 087	100,00		86 038	100,00		95 301	100,00	

auf die Hauptsteuerklassen (Differenz der Prozente).

1874 1876		1876/1878		1878/1880		1866/1880		1868/1880	
— 0,62	— 0,19	— 1,25	— 0,81	+ 2,51	+ 1,39	+ 20,18	+ 17,15	+ 6,81	+ 6,11
+ 0,43		+ 0,44		— 1,12		— 3,08		— 0,70	
— 0,15		+ 0,32		— 0,79		— 8,04		— 2,85	
— 0,10	+ 0,22	+ 0,14	+ 0,85	— 0,25	— 1,27	— 3,49	— 13,84	— 1,45	— 4,75
+ 0,47		+ 0,39		— 0,28		— 2,31		— 0,45	
+ 0,20		— 0,03		— 0,10		— 2,06		— 0,98	
— 0,05		± 0		— 0,09		— 0,85		— 0,27	
— 0,06	— 0,03	± 0	— 0,04	+ 0,04	— 0,12	— 0,28	— 3,31	— 0,09	— 1,86
— 0,07		± 0		+ 0,01		— 0,18		— 0,05	
— 0,05		— 0,01		+ 0,02		+ 0,01		— 0,08	

Tabelle VIIa. Staat Hamburg. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen (die Jahre 1881 und 1882 mit eingeschlossen).

Hauptklassen der Jahre 1867—1880	Hauptklassen der Jahre 1881 und 1882	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882
Mark																	
601—840	600—800	17 833	22 463	24 099	22 941	22 882	26 382	37 015	39 086	39 776	41 426	39 400	41 823	43 306	43 722	38 157	38 667
840—960	800—1 000	3 143	3 329	3 358	3 337	3 378	3 695	4 389	5 021	6 087	6 253	6 656	6 681	6 718	6 790	15 350	15 281
960—1 560	1 000—1 500	8 608	8 897	9 435	9 610	9 814	10 618	12 128	13 356	13 707	13 960	14 278	14 898	15 130	15 864	15 802	15 751
1 560—2 040	1 500—2 000	3 988	3 911	3 988	3 999	4 102	4 188	4 648	4 922	5 209	5 597	5 737	6 029	6 217	6 346	7 404	7 731
2 040—2 520	2 000—2 500	2 786	2 747	2 776	2 717	2 686	2 887	3 195	3 442	3 339	3 194	3 064	3 122	3 195	3 214	3 678	3 759
2 520—3 480	2 500—3 500	2 057	2 020	2 069	2 050	2 029	2 063	2 230	2 452	2 869	3 133	3 255	3 506	3 660	3 801	4 294	4 579
3 480—5 040	3 500—5 000	2 988	2 889	2 878	2 958	2 966	3 101	3 348	3 527	3 417	3 522	3 650	3 774	3 886	3 917	3 737	3 831
5 040—9 960	5 000—10 000	2 385	2 427	2 414	2 452	2 432	2 549	2 776	2 902	3 177	3 351	3 358	3 478	3 542	3 649	3 785	3 882
9 960—25 200	10 000—25 000	1 336	1 370	1 429	1 452	1 431	1 512	1 627	1 702	1 736	1 778	1 783	1 819	1 820	1 914	2 075	2 127
25 200—48 000	25 000—50 000	395	401	424	434	428	519	536	596	565	531	554	555	583	638	722	746
48 000—102 000	50 000—100 000	144	156	178	182	212	274	319	271	277	252	257	258	257	327	303	337
102 000—120 000	100 000—120 000	19	21	16	12	20	30	30	37	37	16	21	26	18	25	39	55
über 120 000		55	60	61	67	64	98	123	105	85	74	71	69	69	94	99	119
zusammen		45 287	50 691	53 120	52 208	52 444	57 911	72 414	77 419	80 281	83 087	82 077	86 088	88 401	95 801	95 445	96 865

Tabelle VIIb. Staat Hamburg. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen in Prozenten.

Hauptklassen der Jahre 1867—1880	1881 und 1882	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882
Mark																	
601— 840	600— 800	38,32	44,31	45,37	43,94	43,63	45,56	51,12	50,49	49,55	49,86	48,00	48,61	48,99	51,12	39,98	39,92
840— 960	800— 1000	6,95	6,57	6,32	6,39	6,44	6,38	6,06	6,48	7,58	7,53	8,11	7,77	7,60	7,12	16,08	15,77
960— 1 560	1000— 1500	19,03	17,55	17,76	18,41	18,71	18,33	16,75	17,25	17,07	16,80	17,39	17,32	17,12	16,65	16,56	16,26
601— 1 560	600— 1500	64,30	68,43	69,45	68,74	68,78	70,27	73,93	74,22	74,20	74,19	73,50	73,70	73,71	74,89	72,62	71,95
1 560— 2 040	1500— 2000	8,82	7,71	7,51	7,66	7,82	7,23	6,42	6,36	6,49	6,74	6,99	7,01	7,03	6,66	7,76	7,93
2 040— 2 520	2000— 2500	6,16	5,42	5,28	5,20	5,12	4,99	4,41	4,44	4,16	3,84	3,73	3,63	3,61	3,37	3,85	3,88
2 520— 3 480	2500— 3500	4,55	3,99	3,89	3,93	3,87	3,56	3,08	3,17	3,57	3,77	3,97	4,07	4,14	3,99	4,50	4,78
3 480— 5 040	3500— 5000	6,60	5,70	5,42	5,66	5,66	5,35	4,62	4,55	4,26	4,24	4,45	4,39	4,40	4,11	3,91	3,95
1 560— 5 040	1500— 5000	26,13	22,82	22,05	22,45	22,47	21,13	18,53	18,52	18,48	18,59	19,14	19,10	19,18	18,13	20,02	20,54
5 040— 9 960	5000— 10000	5,27	4,79	4,54	4,70	4,64	4,40	3,83	3,75	3,96	4,03	4,09	4,04	4,01	3,83	3,97	4,01
9 960— 25 200	10000— 25000	2,95	2,70	2,69	2,78	2,73	2,61	2,25	2,20	2,16	2,14	2,17	2,11	2,06	2,01	2,17	2,20
25 200— 48 000	25000— 50000	0,87	0,79	0,80	0,83	0,82	0,90	0,81	0,77	0,70	0,64	0,67	0,64	0,66	0,67	0,76	0,77
48 000—102 000	50000—100000	0,32	0,31	0,33	0,35	0,40	0,47	0,44	0,35	0,34	0,30	0,31	0,30	0,29	0,34	0,32	0,35
102 000—120 000	100000—120000	0,04	0,04	0,03	0,02	0,04	0,05	0,04	0,05	0,05	0,02	0,03	0,03	0,02	0,03	0,04	0,06
über 120 000		0,12	0,12	0,11	0,13	0,12	0,17	0,17	0,14	0,11	0,09	0,09	0,08	0,07	0,10	0,10	0,12
über 5040	über 5000	9,57	8,75	8,50	8,81	8,75	8,60	7,54	7,26	7,32	7,22	7,36	7,20	7,11	6,98	7,36	7,51
zusammen		100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Tabelle VIIc. Staat Hamburg. Verteilung der Steuerzahler auf die Hauptsteuerklassen (Differenz der Prozente).

Hauptklassen der Jahre 1867—1880 (Mark)	Hauptklassen der Jahre 1881 und 1882 (Mark)	1867/1870	1870/1873	1873/1876	1876/1879	1879/1882	1867/1882
601 bis 840	600 bis 800	+ 5,62	+ 7,18	— 1,26	— 0,87	— 9,07	+ 1,60
840 „ 960	800 „ 1 000	— 0,56	— 0,88	+ 1,47	+ 0,07	+ 8,17	+ 8,82
960 „ 1 560	1 000 „ 1 500	— 0,62	— 1,66	+ 0,05	+ 0,82	— 0,86	— 2,77
601 „ 1 560	600 „ 1 500	+ 4,44	+ 5,19	+ 0,26	— 0,48	— 1,76	+ 7,65
1 560 „ 2 040	1 500 „ 2 000	— 1,16	— 1,24	+ 0,82	+ 0,29	+ 0,95	— 0,84
2 040 „ 2 520	2 000 „ 2 500	— 0,96	— 0,79	— 0,57	— 0,28	+ 0,27	— 2,28
2 520 „ 3 480	2 500 „ 3 500	— 0,62	— 0,85	+ 0,69	+ 0,87	+ 0,59	+ 0,18
3 480 „ 5 040	3 500 „ 5 000	— 0,94	— 1,04	— 0,88	+ 0,16	— 0,45	— 2,65
1 560 „ 5 040	1 500 „ 5 000	— 3,68	— 3,92	+ 0,06	+ 0,59	+ 1,36	— 5,59
5 040 „ 9 960	5 000 „ 10 000	— 0,57	— 0,87	+ 0,20	— 0,02	± 0,	— 1,26
9 960 „ 25 200	10 000 „ 25 000	— 0,17	— 0,58	— 0,11	— 0,08	+ 0,14	— 0,75
25 200 „ 48 000	25 000 „ 50 000	— 0,04	— 0,02	— 0,17	+ 0,02	+ 0,11	— 0,10
48 000 „ 102 000	50 000 „ 100 000	+ 0,03	+ 0,09	— 0,14	— 0,01	+ 0,06	+ 0,03
102 000 „ 120 000	100 000 „ 120 000	— 0,02	+ 0,02	— 0,02	± 0	+ 0,04	+ 0,02
über 120 000		+ 0,01	+ 0,04	— 0,08	— 0,02	+ 0,05	± 0
über 5040	über 5000	— 0,76	— 1,27	— 0,82	— 0,11	+ 0,40	— 2,06

klassen eine nicht unbeträchtlich geringere Anzahl Steuerpflichtige angehören, wie den nächst höheren. Aufserordentlich schwach vertreten sind die Einkommen von 840—960 Mark, ebenso die von 2520—3480 Mark. Die Hauptursache dieser Erscheinung mag wohl in den kleineren, zu denjenigen der höheren Klassen nicht ganz verhältnismäfsigen Intervallen liegen. Trotzdem ist, besonders bei Berücksichtigung der Prozentzahlen der Tabellen VIIb und c in Hamburg eine geringere Entwickelungsfähigkeit jener Klassen als wahrscheinlich anzunehmen.

In zweiter Beziehung kam es uns bei der Aufführung der Jahre 1881 und 1882 besonders darauf an, einen augenfälligen Beweis zu liefern für die auch bei Hessen schon behauptete Unbrauchbarkeit eines Materials, das unter dem Einflufs verschiedener Steuergesetze entstanden ist. Denn nur auf die Verschiedenheit dieser sind die grofsen Verschiebungen während der beiden letzten Jahre innerhalb der einzelnen korrespondierenden Klassen zurückzuführen. Für die Beurteilung der Frage, inwieweit die Zunahme z. B. der zweiten Klasse nur auf der Erweiterung deren Grenzen von 840 und 960 Mark auf 800 und 1000 Mark beruht oder inwieweit sie in anderen Umständen ihre Ursache hat, sind nicht die geringsten Anhaltspunkte geboten.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Geh.-Rat Prof. Dr. **Baumstark** in Greifswald, Prof. Dr. **Böhm von Bawerk** in Innsbruck, Prof. Dr. **Gustav Cohn** in Göttingen, Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Hofrat Prof. Dr. **Helferich** in München, Hofrat Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **von Miaskowski** in Breslau, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

3. Band, I. Heft.

Dr. Adolf Heil, Resultate der Einschätzungen zur Einkommensteuer in Hessen, Sachsen und Hamburg in Bezug auf die Entwickelung des Mittelstandes.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1888.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co), Naumburg a/S.

Die Methode

der letzten

französischen Bodenbewertung.

Ein Beitrag zum Katasterproblem.

Von

Otto Köbner.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1889.

Fortsetzung s. auf der dritten Seite des Umschlags.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Böhm von Bawerk** in Innsbruck, Prof. Dr. **Gustav Cohn** in Göttingen, Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Hofrat Prof. Dr. **Helferich** in München, Hofrat Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Gieſsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **von Miaskowski** in Breslau, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

3. Band, 2. Heft.

Otto Köbner, Die Methode der letzten französischen Bodenbewertung. Ein Beitrag zum Katasterproblem.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1889.

Die Methode

der letzten

französischen Bodenbewertung.

Ein Beitrag zum Katasterproblem.

Von

Otto Köbner.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1889.

Die nachfolgende Abhandlung ist hervorgegangen aus dem statistischen Seminar der k. k. Universität zu Wien.

Vorgelegt von Hofrat Prof. Dr. von Inama-Sternegg.

Den Manen der Mutter.

Es sei mir gestattet an dieser Stelle herzlichsten Dank meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Hofrat Prof. Dr. v. Inama-Sternegg, Präsidenten der k. k. statistischen Centralkommission, auszusprechen. Die nachfolgende Abhandlung habe ich auf seine Anregung hin in Angriff genommen, und für die Beschaffung der Materialien von Herrn v. Foville in Paris hat er in liebenswürdigster Weise Sorge getragen.

Wien, im März 1889.

Otto Köbner.

Nach der letzten amtlichen Erhebung beträgt in Frankreich die Grundsteuer-Hauptsumme: im niedrigstbesteuerten Departement 0,95 % — im höchstbesteuerten 7,21 %, im niedrigstbesteuerten Arrondissement 0,74 % — im höchstbesteuerten 9,47 %, im niedrigstbesteuerten Kanton 1,00 % — im höchstbesteuerten 15,57 %, endlich in der niedrigstbesteuerten Gemeinde (Coti-Chiavari auf Korsika [1])) 0,19 % — in der höchstbesteuerten (Archiac im Departement Charante-Inférieure) 30,03 %.

Die eine Kommune ist also nach einem 158 mal so hohen Steuerfuſs belastet als die andere!

Noch weit ärger ist das, ziffermäſsig leider nicht ermittelte, Miſsverhältnis zwischen den einzelnen Steuerzahlern, da die Kontingente der einzelnen Gemeinden innerhalb dieser wieder nach einem ganz veralteten und darum ungerechten Maſsstabe repartiert werden. Dabei haben sich aber die maſsgebenden französischen Kreise nicht etwa auf den Standpunkt jener Theorie gestellt, welche die Grundsteuer als eine unveränderliche Reallast jedes Grundstückes auffaſst und Ungerechtigkeiten in der Verteilung dadurch ausgeglichen glaubt, daſs die heutigen Besitzer schon im Kaufpreise die kapitalisierte Steuer berücksichtigt hätten. Vielmehr erkennen alle Parteien in Frankreich das Unhaltbare des heutigen Zustandes an, seit einem Jahrhundert arbeiten Regierung und Volksvertretung wie die Wissenschaft an der Grundsteuerfrage, es sind statistische Vorarbeiten gemacht worden, wie sie in mancher Hinsicht kein anderes Land aufzuweisen hat, es sind mindestens 200 Millionen Fr. für Kataster- und andere Bodenbewertungsarbeiten verausgabt worden, für Arbeiten,

[1]) S. Bulletin de statistique et de législ. comparée (Ministère des finances) 1883, XIV, S. 40. — Sieht man selbst von den Zahlen für Korsika ab, weil hier vielleicht besondere Rücksichten vorliegen, so ist der niedrigste Departementalsteuerfuſs (Aude) 2,50 %, der niedrigste Kommunalsteuerfuſs (Mont. St. Michel, Dep. Manche) 0,47 %.

die gar keinen anderen Zweck als den einer gerechten Grundsteuerverteilung verfolgten.

Die wenigen angeführten Zahlen werden genügen, um das Aufsehen verständlich zu machen, welches in Frankreich die „Neue Bewertung des Ertrages der nicht überbauten Grundstücke“ [1]) hervorgerufen hat, eine summarische Erhebung, von der man die wenigstens annähernde Ausgleichung der Ungerechtigkeiten erhofft, an deren Beseitigung durch das schwerfällige Rieseninstrument des Katasters man, arg enttäuscht, zu verzweifeln scheint.

Aber aus eben diesem Grunde verdient über Frankreich hinaus die vorliegende Bewertung die Aufmerksamkeit nicht nur der Wissenschaft, sondern auch der Praktiker. Allenthalben werden mehr und mehr Zweifel laut, ob die Verläfslichkeit des Katasters den grofsen Opfern an Zeit und Geld entspreche, welche er überall erfordert hat.

Gerade auf die französische Entwickelung wird in erster Linie von den Gegnern des Katasters auch in der deutschen Wissenschaft hingewiesen. Diese französische Entwickelung aber führte, man möchte sagen mit zwingender Logik, zu dem vorliegenden andersgearteten Versuche, der in seinen Vorzügen wie seinen Fehlern der wertstatistischen Methode manche Lehre bietet.

Die Erhebung, obgleich im Urmaterial bereits aus den Jahren 1879–81 stammend, ist noch von aktuellem Interesse insofern, als ihre praktischen Konsequenzen nach heftigen Debatten nur aufgeschoben sind und der Verwirklichung harren. Zudem ist soeben erst eine Revision eines Teiles der Bewertung aus dem Jahre 1884 erschienen. [2])

[1]) Nouvelle évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties de la France, faite par l'administration des contributions directes en exécution de l'article 1er de la loi du 9 août 1879. — Paris 1883 401 pg.

Methodologisch am wichtigsten:

Annexes à la circulaire du 7. nov. 1879 N. 583.

Vgl. Annales du Sénat de 1884, Bd. I, Sitzungen v. 24. u. 26. Januar.

Auszüge etc. im Bulletin de statistique et de législation comparée (ministère des finances) v. August und November 1879, Bd. VI pg. 70 u. 317; Februar — Juli 1883, Bd. XIII pg. 129, 283, 419, 576, 685; Dezember 1883, Bd. XIV pg. 35; September 1884, Bd. XVI pg. 273.

Über den Begriff „propriétés non bâties“, richtiger zu übersetzen „nicht gebaute Besitzungen“, s. unten S. 27.

[2]) S. Bulletin 1888, Dezember, Bd. XXIV S. 684: „La valeur du sol par arrondissement 1851, 1879 et 1884“.

I.

Die Entwickelung der Bodenbewertungsmethoden in Frankreich. Das Ergänzungsverhältnis zwischen Kataster und summarischer Erhebung.

1.

Sowohl die Vorzüge als noch vielmehr die Mängel der vorliegenden Bewertung sind nur aus ihrer Vorgeschichte verständlich, aus den praktischen steuerfiskalischen Bedürfnissen, denen sie ihr Dasein dankt, aus ihrem Verhältnis zu verwandten vorhergehenden und gleichzeitigen Arbeiten. Und wie ihre objektiven Eigenschaften, so sind in noch viel höherem Grade alle die subjektiven Urteile und Verurteilungen, die man in Frankreich über die Erhebung ausgesprochen hat, allein erklärlich aus den verschiedenen und widersprechenden Erwartungen, welche man über ihre praktische Verwendbarkeit hegt. Suchen wir darum zunächst aus der verwirrenden Mannigfaltigkeit der bisherigen französischen Bodenbewertungs-Operationen diejenigen leitenden volkswirtschaftlichen, finanzpolitischen und besonders wertstatistischen Entwickelungspunkte in gedrängtester Darstellung blofszulegen, welche als organische Vorbedingung der vorliegenden Erhebung erscheinen. [1])

---

[1]) Vgl. besonders den etwas kritiklosen, aber an Quellenstellen reichen Artikel „Cadastre“ v. Ed. Arnon in Leon Says „Dictionnaire des finances, 6t. u. 7t. fasc. S. 742 fg. Paris 1886. — Hock, Die Finanzverwaltung Frankreichs. Stuttgart 1857. — Kaufmann, Die Finanzen Frankreichs. Leipz. 1882. — Wagner, Über direkte Steuern, in Schönbergs Hdb. d. Pol. Ök. 2. Aufl. 1885. III S. 175 fg. — Desselben Verf. Finanzwissenschaft, III. Teil: Spez. Steuerlehre, 3. Heft: Die franz. Best. seit 1789. Geschichtl. Übers. Direkte-, Verkehrs- und Erbschaftsbest. (Enregistrement u. Stempelwesen). Leipz. 1888. Der Abschnitt über die Grundsteuer (S. 434 fg.) berücksichtigt — zuerst in der deutschen Litteratur — auch die letzte Bodenbewertung, soweit dieselbe im Bulletin des Fin. erschienen (s. ob. Anm. zu S. 2), vornehmlich natürlich nach der finanzpolit. Seite. Wagner hält auch nach dieser Erhebung an der Verurteilung des ganzen modernen Bodenbewertungs- und Bodenbesteurungssystems fest. „Die Kritik trifft die Aufgabe selbst, das „„Grundsteuer- und das Katastrierungsproblem““ als solches“ (a. a. O. S. 452). Wir haben die Grundfrage nach der Zweckmässigkeit des Ertragssteuersystems absichtlich überhaupt nicht berührt. Für uns war die Methode der vorliegenden Bewertung im Zusammenhange mit den Methoden auf anderen Gebieten der Wertstatistik, welche im Wiener Seminar behandelt wurden, ursprünglich von rein theoretisch-statistischem Interesse (auf dies Interesse der Daten verweist auch Wagner a. a. O. S. 440, 446). Auch sonst liegt es auf der Hand, welch aufserordentliche Wichtigkeit eine möglichst vollkommene öffent-

Die Frage eines Landeskatasters stand auf der Tagesordnung, als 1789 die Generalstaaten berufen wurden. Aus diesem Jahre liegt ein ungemein interessantes Projekt eines „Cadastre perpétuel" von Babeuf vor.[1])

Es ist bekannt, dafs die Nationalversammlung mit den andern Steuern auch die alten Grundsteuern (taille, vingtième) abschaffte, dafs sie nicht lange mit den Assignaten auskam, dafs sie recht rasch die Notwendigkeit neuer Steuern einsah.

Da, scheint es, drang die physiokratische Theorie in ihrem hervorragenden Vertreter Dupont de Nemours durch, aber, ohne sich dessen klar bewufst zu sein, schon modifiziert durch Smith'sche Anschauungen.[2])

lich-rechtliche Feststellung des Wertes von Grund und Boden (Kataster) für Theorie und Praxis, für öffentliche und private Interessen, für Verwaltung und Rechtsprechung hat. Wagner selbst betont die Nützlichkeit des Bodenkatasters als Grundlage auch jeder andersgearteten direkten Besteuerung der ländlichen Bevölkerung (Personal- und Einkommen-, ev. auch Vermögenssteuer. S. bei Schönberg III S. 249). Endlich spricht er selbst die Ansicht aus: „Trotz aller dargelegten Mängel wird die einmal bestehende Grundsteuer beizubehalten sein" (ebenda S. 248). Darum glauben wir, selbst wenn wir die Frage nach der Zweckmäfsigkeit direker Bodenbesteuerung ganz auf sich beruhen lassen, sagen zu dürfen: Bei allen Mängeln beansprucht die Methode der vorliegenden Erhebung durch wichtige, freilich noch recht unklar hervortretende, doch in ihren Konsequenzen fruchtbare Reformgedanken ein mehr als blofs historisches Interesse. —

[1]) Das äufserst seltene Buch, für dessen Benutzung ich Herrn Prof. Anton Menger in Wien zu Dank verpflichtet bin, betitelt sich:

Cadastre perpétuel, ou Démonstration des procédés convenables à la formation de cet important Ouvrage, pour assurer les principes de l'Assiette et de Répartition justes et permanentes et de la Perception facile d'une Contribution Unique, tant sur les Professions Territoriales, que sur les Revenus Personnels; avec l'exposé de la Méthode d'Arpentage de M. Andiffred par son nouvel instrument, dit Graphomètre-Trigonomètrique; méthode infiniment plus accélerative et plus sûre etc. Dédié à l'Assemblée Nationale. — Das Buch, in welchem übrigens noch keinerlei sozialistische Gedanken zu finden, will durch den Kataster das ganze Steuerproblem lösen. Es stellt einen „cadastre réel" u. einen „cadastre personnel" auf für die beiden nach ihm allein gerechten Steuern: „contr. personnelle" und „c. reelle" (pg. 7). Weiterhin aber (pg. 127) wird erklärt, dafs im Grunde jeder Büger nach seiner Konsumtion an der Realsteuer teilnehme; seine Auffassung ist, wie der Titel sagt, schliefslich doch die von der „contribution unique". Zur Erklärung dieser nicht sehr klaren Anschauungen s. d. folg. Anmerk.

[2]) Es ist viel über den Einflufs der physiokratischen Theorie auf die Anfänge der revolutionären Steuergesetzgebung gestritten worden — nur um die Anfänge handelt es sich, bald folgte eine Fülle anderer Auflagen, in denen niemand ein System wird sehen wollen. Unter Hinweis auf jene Theorie wurde oft, nament-

Unter Beibehaltung des physiokratischen Begriffs der „einzigen Steuer“ wurde die Grundsteuer (23. Nov. — 1. Dez. 1790) in Verbindung mit der Personal-Mobiliarsteuer (13. Jan. — 18. Febr. 1791) beschlossen.

Die Grundsteuer, als die bei weitem wichtigere Abgabe, wurde für den Augenblick auf 240 Mill. Fr. festgesetzt und sollte unter die einzelnen Landesteile entsprechend kontingentiert werden. Zu der Summe von 240 Mill. aber kam man nach den einen,[1]) indem man den Reinertrag der überbauten und nicht überbauten Grundstücke Frankreichs auf 1440 Mill. Fr. veranschlagte und davon $^1/_6$ einhob, nach andern,[2]) indem man jenen Ertrag auf 1200 Mill. schätzte und $^1/_5$ forderte. Jedenfalls war jene Schätzung des Bodenwertes eine höchst summarische. Aufser dieser Schätzung war aber noch eine zweite zu machen, um eine Grundlage für die Verteilung der Steuer auf die einzelnen Landesteile zu gewinnen. Da man keinerlei statistische Daten hierfür hatte und das Geld rasch brauchte (das Gesetz v. 1. XII. 1790 galt schon für den 1. I. 1791), so half

lich von französischen Schriftstellern, behauptet, dafs die Steuer auf den Grundbesitz als letzte und eigentliche Quelle aller Erträge, ursprünglich als alleinige beabsichtigt worden sei. Dagegen bestreitet Kaufmann (a. a. O. S. 161 u. 195) jeden Einflufs der Theorie und weist auf den fast gleichzeitigen Beschlufs der Personal-Mobiliarsteuer hin. Ihm gegenüber betont Wagner (Finanzwiss. III, S. 378 u. 382) mit Recht den physiokratischen Einflufs; er ist der Ansicht, dafs ursprünglich 1 direkte Haupt- und 1 direkte Nebensteuer beabsichtigt gewesen seien. Doch möchten wir die damals mafsgebenden Anschauungen nicht mehr eigentlich physiokratische nennen. Wir erkennen in Babeufs Schrift den interessanten, noch halb unbewufsten Übergang der volkswirtschaftlichen Ansichten, der uns in der nationalökonomischen, französischen Litteratur jener Zeit mehrfach entgegentritt und auch in den Köpfen der Gesetzgeber vor sich gegangen sein mag: Smithsche Gedanken gewannen schon Einflufs, während man noch streng an der Nomenklatur der Physiokraten festhielt: man sprach noch von der Grundsteuer als „contribution unique“, während man nicht mehr Grund und Boden allein, sondern auch Arbeit und Kapital als selbständige Produktionsfaktoren besteuerte.

[1]) U. a. Parieu im Senat (a. a. O. S. 139f.).

[2]) U. a. Kaufmann a. a. O. S. 188 Anm. — Die Differenz erklärt sich vielleicht durch eine Verwechslung der urspr. zu jenen 240 Mill. geforderten 25 centimes additionels (vgl. Labuze im Senat, a. a. O. S. 188 fg.). 1200 Mill. Fr. gibt Lavoisier an, der neben anderen zu einer Schätzung aufgefordert wurde und, zur Eile gedrängt, die „Résultats extraits d'un ouvrage intitulé „„De la richesse territoriale du Royaume de France““, ouvrage dont la rédaction n'est point encore achevée“ übergab. Die kleine, auf streng physiokratischem Boden stehende Schrift ist höchst geistreich, dabei sich ihrer durch die Lage der damaligen Statistik bedingten Ungenauigkeiten sehr wohl bewufst.

man sich, indem man jene Summe auf die einzelnen Departements nach dem Verhältnisse verteilte, in welchem diese bisher Steuern gezahlt hatten, und zwar die Summe aller direkten wie indirekten.

So sah das erste Surrogat einer Bodenbewertung aus. Doch zweifelte kein Mensch damals, dafs dieses plumpe Umlageverfahren nur ein Provisorium sei — thatsächlich dauerte das Provisorium recht lange. — Schon in demselben Finanzgesetz von 1790 hiefs es ausdrücklich, die Steuer solle „par égalité proportionelle“ (Art. 1), solle nach dem „revenu net“, dem Reinertrage (Art. 2), solle nach dem Durchschnittsertrage (Art. 3) einer Reihe von Jahren bemessen werden.

Man beriet fast zur selben Zeit über einen Kataster, von dem man die endgültige gerechte Verteilung erwartete, man gründete ein besonderes Katasterbüreau unter einem sehr tüchtigen Leiter (de Prouy), dessen Instruktion von der Akademie der Wissenschaften gebilligt wurde; es wurden der Assemblée Constituante, der Législative, der Convention nationale, es wurden dem Direktorium Entwürfe vorgelegt — keiner wurde in jenen unruhigen Zeiten verwirklicht.

Unter dem Konsulate wurden die allgemeinen Klagen zu arg. Man ordnete 1801 (22. Januar) eine Revision an, indem man von jedem Grundeigentümer Selbsteinschätzung verlangte. — Das Verfahren ergab ganz ungenügende Resultate.

Da ging man zur amtlichen Schätzung zurück. Eine eigens eingesetzte Kommission erkannte, dafs nur ein Parzellenkataster die Ausgleichung schaffen könne. Doch man scheute Kosten und Dauer eines solchen und beantragte einen cadastre général par masses de culture, d. h. einen Kataster, welcher ohne Rücksicht auf den einzelnen Besitzer Umfang und Ertrag der verschiedenen Kultur-Klassen des Bodens einer jeden Kommune angeben sollte.[1])

In diesem Umstande (aber nur in diesem) gleicht jener Massenkataster den späteren summarischen Erhebungen, auch der vorliegenden.

Für die Zwecke der Praxis zeigte sich das Ding ganz unbrauchbar. Aber noch entschlofs man sich nicht zum Parzellenkataster überzugehen, sondern wählte ein Mittelding, einen sogenannten „cadastre demiparcellaire“, Halb-Parzellenkataster.[2])

Es heifst, dafs die höheren Beamten pekuniäre Opfer aus eigner Tasche brachten.[3]) Dem Staate kostete die Geschichte bis

---

[1]) Über die noch vereinfachte Weise, in welcher dieser **Massenkataster** anfänglich (1802) dekretiert wurde, s. Dictionnaire des fin. S. 746.

[2]) Vgl. darüber Dictionnaire des fin. S. 747.

[3]) S. ebenda.

1806 über 20 Mill. Fr. und die verlorene Arbeit von 5 Jahren — die Klagen wurden nicht geringer.

Im Jahre 1807 endlich ging man zum Parzellenkataster über. In dem Gesetze aus diesem Jahre heifst es:

„Messungen veranstalten über eine Ausdehnung von mehr als 7901 □Myriameter (Frankreich hatte damals seine gröfste Ausdehnung), mehr als 100 Mill. Parzellen, für jede Kommune einen Plan in Atlasblättern feststellen, wo diese 100 Mill. Parzellen eingetragen sind, sie alle nach dem Fruchtbarkeitsgrad des Bodens klassifizieren, den steuerbaren Ertrag einer jeden einschätzen; dann unter dem Namen jedes Eigentümers die zerstreuten Parzellen vereinigen, die ihm gehören; durch Vereinigung ihrer Erträgnisse sein Gesamteinkommen bestimmen und von diesem eine Eintragung machen, welche von da an die unveränderliche Grundlage seiner Steuer sein wird, was ihn von all den Einflüssen befreien wird, über welche er so lange sich zu beklagen hatte; das ist der Zweck dieser Operation."

Im Jahre 1811 erschien die berühmte „Methodische Sammlung der Gesetze, Dekrete, Reglements, Instruktionen und Entscheidungen über den Kataster Frankreichs" in 1144 Artikeln — man hat sie mit Recht als „un vrai code cadastral" bezeichnet. Sie ist in die meisten europäischen Sprachen übersetzt, einzelne ihrer Bestimmungen sind wörtlich in der Steuergesetzgebung anderer Länder rezipiert worden. Für Frankreich gelten noch heute mit einigen noch zu erwähnenden Änderungen ihre Regeln, gilt noch heut fast überall ihre Schöpfung, das riesige Katasterwerk von 1808—1850.

Unter der trefflichen Leitung Delambres, des ständigen Sekretärs der Akademie der Wissenschaften, wurde eigens ein sehr starkes Korps von Geometern geschult, es wurden die Werkzeuge verfeinert. Man hatte 3 Arten von Geometern 1. Klasse, entsprechend den 3 technischen Hauptarbeiten (travaux de l'art): der Abgrenzung der Kommunen (délimination), der Triangulierung, endlich der Aufstellung des Planes (lever du plan) aller Parzellen.

Die Arbeiten geschahen unter strenger und vielfacher Kontrolle, unter thätiger Mitwirkung der Grundbesitzer, welche über die Zwecke der Operation aufgeklärt wurden.

Die zweite grofse Gruppe von Operationen (die ökonomischen) zerfiel in 5 Verrichtungen:

Zuerst geschah die Klassifikation, d. h. die abstrakte Einteilung jeder Kulturart einer jeden Gemeinde in mehrere Klassen, „gemäfs

den verschiedenen Graden von Fruchtbarkeit des Terrains und Wert des Ertrages“. Es gab höchstens 5, in jeder Gemeinde natürlich anders abgegrenzte Bonitätsklassen für jede Kulturart landwirtschaftlichen Bodens.[1]) Für jede Klasse wurden 2 Muster-Parzellen als Typen gewählt, eine bessere (type superieur) und eine geringere (type inférieur). Für Gebäude, die damals gleichzeitig im Kataster aufgenommen wurden, war die Operation verwickelter. Für uns ist von Wichtigkeit nur, dafs der Gebäudeboden in die erste Ackerklasse jeder Gemeinde gerechnet wurde.

Es folgte die Feststellung des Reinertrages einer jeden Bonitätsklasse pro Hektar.

Diese Operation, die für uns wichtigste des ganzen Verfahrens, erfolgte nach den Grundsätzen eines Gesetzes von 1798[2]) (November), dessen wichtigste Artikel (56 - 57) folgende für den Praktiker recht brauchbar scheinende Fassung haben:

„Zur Schätzung des steuerbaren Ertrages urbarer Ländereien sollen sich die Repartiteurs zunächst über die Natur der Pro-

[1]) Kaufmann (a. a. O. S. 176) sagt: „Nach dem Ideal hätte man für den ganzen Staat nur ein einziges Kriterium für jede Qualitätsklasse des Bodens annehmen müssen, so z. B., dafs man alle Äcker, welche netto 200 Fr. aufbringen, in die erste Klasse, diejenigen, welche etwa 175 Fr. aufbringen, in die zweite, solche, welche nur einen Ertrag von 150 Fr. haben, in die 3. Klasse schätzte u. s. w.“ — Wenn nun aber in einer Gemeinde alle Äcker mehr als 200 Fr. aufbringen, in einer anderen alle weniger als 150 Fr.? Wenn die besten Äcker einer Gebirgsgemeinde noch weit hinter der geringsten einer entfernten Kommune in fruchtbarster Gegend und mit vorzüglichen Verkehrsverhältnissen zurückstehen? Um alle Äcker des Landes in ein Klassensystem zu bringen, müfste man eine sehr grofse Anzahl von Klassen machen. Es liegt doch nur eine rein formelle Verschiedenheit vor, und derselbe Zweck wird erreicht, wenn in jeder Gemeinde eine kleine Anzahl von Klassen gebildet wird innerhalb der Grenzen, in welchen der Werth aller Äcker der betr. Gemeinde sich bewegt. Die Nummer jeder Klasse hat nur die Bedeutung einer Ordnungsnummer. Wenn jede Klasse klar durch einen Geldbetrag bezeichnet wird, so ist der Vergleich zwischen den verschiedenen Klassen der verschiedenen Gemeinden behufs Repartition von deren Steuerkontingenten sehr einfach. Wenn nur eben ein einheitliches Kriterium für die Abschätzung in Geld vorliegt! — Es ist ein Mifsverständnis, dafs im Gesetze von 1807 und im „recueil méthodique“ für das ganze Land ein einheitliches Kriterium der Klassifikation beabsichtigt, ein solches dann auf je 1 Departement, weiter auf 1 Kanton, schliefslich auf 1 Gemeinde beschränkt wurde, und dafs dadurch der Kataster unbrauchbar zur Steuerrepartition zwischen den verschiedenen Gemeinden geworden ist. Die Gründe hierfür liegen anderswo (siehe unten S. 12 f. u. S. 9 f.); die Grundgedanken der Klassifikation sind dieselben geblieben (vgl. Dict. des Fin. S. 755).

[2]) Ähnliche Bestimmungen schon im Gesetz von 1790, s. o. S. 6.

dukte, die jene liefern können, Gewifsheit verschaffen, wie Weizen, Roggen, Flachs, Hanf, öl- und farbstoffhaltige Pflanzen etc. Dann sollen sie den Wert des Bruttoertrages im Durchschnittsjahre berechnen, indem sie dieses aus den 15 vorhergehenden Jahren mit Weglassung der zwei besten und zwei schlechtesten bilden.

Wenn der jährliche Durchschnittsbruttoertrag bestimmt ist, ziehen die Repartiteure von ihm die Kosten für Kultur, Saat, Ernte und Unterhaltung ab.

Der Rest soll als steuerbarer Reinertrag gelten und als solcher in die „états de section“ eingetragen werden.“

Hier ist mit aller Schärfe ausgesprochen, dafs die Reinertragsziffer in direkter Weise berechnet werden soll. Wir haben es

1. mit einer absoluten Wertziffer für jede Parzelle,
2. mit einem Produktionswerte zu thun.

Beides wurde berechnet in den vor 1821 katastrierten Gemeinden. Da wurde aber aus noch zu erwähnenden Gründen gesetzlich bestimmt, dafs der Kataster hinfort nur noch als Repartitionsinstrument innerhalb jeder einzelnen Gemeinde zu dienen habe, dafs zwischen den verschiedenen Gemeinden und gröfseren Bezirken die Steuer nach einem andern Mafsstabe zu kontingentieren sei.[1])

Damit wurde es überflüssig, die absolut richtigen Ziffern für den Bodenwert einer Kommune und ihrer einzelnen Besitzungen zu gewinnen. Es genügte, wenn nur innerhalb einer jeden Gemeinde die einzelnen Kultur- und Bonitätsklassen proportional ihrem Reinertrag bewertet wurden.

Mit diesem für die ganze weitere Entwickelung entscheidenden Übergange von absoluten zu relativen Ziffern fand zugleich der Übergang von der Feststellung des Produktionswertes zu einer weit laxeren Wertbemessung statt. Anstatt der sehr schwierigen und verwickelten „direkten“ Bestimmung des Reinertrages schätzte man jetzt nach Kauf- und Pachtakten, nach den eignen Erfahrungen der Schätzenden, endlich nach einem Wertmesser, welcher als „notoriété publique“, also „öffentliche Meinung“ bezeichnet wird, die sicher höchst wertvoll zur Korrektur, zur Heranziehung accidenteller Faktoren im einzelnen Fall — neben

[1]) S. unten S. 12 f. und S. 17 f.

den in der Regel allein in Rechnung gezogenen konstanten —, allein doch ganz ungenügend als Basis exakter Schätzungen ist.

In der That fielen die Schätzungen allgemein viel zu niedrig aus; aber man begnügte sich, wenn sie innerhalb einer Kommune proportional zu niedrig waren.

Im Grunde hätten die Leute ohne jeden Schaden für sich und mit grofsem Nutzen für die Wert-Statistik ehrlich sein können, die proportionale Unehrlichkeit nützte ihnen ja gar nicht — aber sie hatten noch aus der Zeit vor 1821 das Vorurteil, den Gesammt-Boden-Ertrag ihrer Kommune als möglichst niedrig darstellen zu wollen.

Während bis dahin staatliche Sachverständige, die nicht in der betreffenden Kommune ansässig sein durften, die Schätzung vorgenommen hatten, wurde das jetzt überflüssig, es traten an ihre Stelle einheimische classificateurs. —

Die dritte Operation nach der classification und der Feststellung des Reinertrages pro Hektar der einzelnen Klassen ist das classement, d. h. die konkrete Einreihung jeder einzelnen Parzelle in eine der Bonitätsklassen der betreffenden Kulturart und damit Feststellung ihres Reinertrages. Grofse Parzellen können stückweise in verschiedene Klassen eingereiht werden. —

Die vierte Operation besteht in den „ventilations", den „Verkehrsakten-Durchsichtungen". Bezüglich derselben sei an dieser Stelle nur bemerkt, dafs man unter ihnen das Verfahren versteht, nach welchem der Reinertrag einer Anzahl von Besitzungen nach wirklichen Pachtakten (baux réels), wenn solche fehlen, nach fictiven Pachtverträgen (baux fictifs), deren Preise von den classificateurs angegeben werden, endlich nach Kaufakten (actes de vente) berechnet wird. Von der Pachtsumme werden die Unterhaltungskosten der Gebäude, der Wert ev. Mobilien etc. abgezogen. — Der so gefundene Reinertrag wird mit dem provisorischen Katasterertrag der betreffenden Grundstücke nach der direkten Bewertung verglichen.

Die Operation sollte zur Kontrolle der letzteren dienen. Aber wie wir sahen, beruhte seit 1821 die direkte Schätzung selbst schon in Ausschlag gebender Weise auf der Kenntnis aus Verkehrsakten. Es geschah jetzt bei der Kontrolle offiziell, was bei der direkten Bewertung thatsächlich meist geschehen zu sein scheint: man nahm zum Mafsstabe den Verkehrswert. Dafs dieser durchaus mafsgebend war, kommt auch darin zum Ausdruck, dafs bei empfindlichen Differenzen zwischen den Ergebnissen der Akten-Durchsichtungen und denen der direkten Schätzung die Operationen

der letzteren berichtigt wurden, d. h. die Feststellung des Reinertrages pro Hektar jeder Bonitätsklasse und das classement der einzelnen Parzellen.

Wenn hier von Differenzen die Rede ist, so müssen wir natürlich wieder nicht an Differenzen in den absoluten Ziffern, sondern an Differenzen in der Proportionalität denken. Waren nämlich die aus den durchsichteten Akten sich ergebenden Ertragsziffern in allen Kulturarten und Bonitätsklassen proportional höher als die Zahlen für die betreffenden Parzellen nach der direkten Schätzung, so mufste diese als gut gelten!

Die letzte Katasteroperation bestand in einem weitläufigen Instanzenzuge für Reklamationen, nachdem schon bei den verschiedenen technischen und ökonomischen Bewertungsoperationen selbst die Grundbesitzer thätigen Anteil genommen. Die Interessen derselben waren ausgezeichnet geschützt.

Um so schlimmer ist es mit Reklamationen auf Grund von Veränderungen, die nach Vollendung des Katasters eintraten, bestellt. Berücksichtigt werden nur Kulturveränderungen, die infolge aufserordentlicher Naturereignisse nötig geworden sind. Alle freiwilligen Änderungen gehen den Kataster bis heute nichts an. Nach dem augenblicklichen Stande der Gesetzgebung werden noch heute in einer im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts katastrierten Gemeinde alle Flächen als wüst aufgeführt, die in den 80 Jahren seitdem urbar gemacht worden sind.[1])

Das einzige, was zur Fortführung der Katastermatrikeln regelmäfsig geschieht, ist die Registrierung des Besitzwechsels. Diese Schreibarbeit kostet dem Staate jährlich fast 600 000 Fr. Auch sie ist nicht ohne Interesse für den Statistiker; sie zeigt, dafs in Frankreich jährlich die Zahl der Erwerber gröfser ist als diejenige der den Besitz Aufgebenden; daraus erkennt man die fortschreitende Zersplitterung des Grundbesitzes.

2.

Um noch mit dem wenigen bekannt zu werden, was seit Napoleons Katasterkodex für Erhaltung und Erneuerung des Katasters geschehen ist, müssen wir auf einen Augenblick zur äufseren Katastergeschichte zurückkehren.

[1]) Es wurde 1874 ein Gesetz (Lanel) angenommen, welches das änderte, aber dasselbe blieb ohne Folgen und wurde 1876 wieder abgeschafft auf Antrag Says, der es durch seine weitergehenden Vorschläge ersetzen wollte — es sind bisher Vorschläge geblieben (s. u. S. 16 f.).

Der Kataster wurde mit zweijähriger Unterbrechung durch die Freiheitskriege (1814—16) im territorialen Frankreich 1808 - 50 ausgeführt. Später folgte Korsika, das heute fertig sein dürfte.[1]

Von den 1860 zu Frankreich gekommenen Departements (Meeralpen, Savoyen, Hochsavoyen) haben die beiden letzteren ihren Kataster noch nicht beendet. Derselbe besteht in einem Teil der Kolonieen.

Die Kosten des Parzellenkatasters bis 1850 — ohne die erwähnten 20 Mill. für den verunglückten Massenkataster — für das kontinentale Frankreich (d. h. das 1850 noch zu demselben gehörige Gebiet, nicht die 1815 wieder abgetretenen Teile) gibt Arnoux nach allen Reduktionen, u. E. eher zu niedrig als zu hoch, auf 160 Mill. Fr. an.

Als man 1807 das Riesenwerk beschlofs, wollte man, den Ideen von 1790 folgend, im Kataster ein Instrument haben, durch welches die Grundsteuer gleichzeitig Quotitäts- und Repartitionssteuer würde. Bei einem solchen Ideale einer Steuerverteilung hätte man einfach auszurechnen brauchen, wieviel Prozente von dem im Kataster summierten Gesamtbodenertrage des Landes der Staatsbedarf ausmachte, den man durch die Grundsteuer decken wollte.

Dann wäre es für Staatskasse wie Steuerzahler gleich geblieben, ob man entweder jenen Prozentsatz jedem einzelnen Grundbesitzer vom Erträgnis seines Bodens abverlangt hätte (Quotitätssteuer), oder ob man die Gesamtsumme der Steuer auf die Departements, weiter auf Arrondissements, Kantone, Kommunen, endlich auf die Einzelnen repartiert hätte.

Aber die Erfahrung lehrte die Unbrauchbarkeit des Katasters als allgemeinen Repartitionsinstrumentes. Man beschränkte sich 1813 darauf, ihn zur Repartition des Departementalkontingentes zwischen den einzelnen Kantonen des betreffenden Departements zu verwenden. Im folgenden Jahre wurde nur noch das Steuerkontingent eines jeden Kantons innerhalb desselben auf die einzelnen Gemeinden nach dem Kataster verteilt.

Im Jahre 1821 (31. Juli) endlich erreichte diese Entwickelung ihren Abschlufs in einem Gesetze, nach welchem der Kataster nur noch zur Steuerverteilung innerhalb einer jeden Gemeinde dienen sollte. Die Bestimmung des Gesamtkontingentes jeder Kommune aus dem des Arrondissements, dieses wieder aus demjenigen des be-

[1]) Am 1. I. 1884 fehlten noch 22 Kommunen. S. Dictionnaire des finances S. 766.

treffenden Departements, endlich die Feststellung der Departementalkontingente sollte nach einer noch zu erörternden, ganz verschiedenen Bewertung des Bodenertrages erfolgen.

Wir haben gesehen, welche Folge diese ausschliefsliche Auffassung des Katasters als Repartitionsmafsstabes innerhalb jeder Gemeinde auf die statistischen Operationen durch den Übergang von absoluten zu relativen Zahlen, [1]) weiterhin mittelbar durch den Übergang vom Produktions- zum Verkehrswerte übte.

Eine weitere wichtige Folge hatte jenes Gesetz von 1821, welches den Kataster als eine ausschliefslich die Gemeinden, nicht den Staat angehende Sache erklärte, dadurch, dafs jetzt der Staat auch nicht mehr die Kosten desselben trug; er unterstützte nur einzelne bedürftige Departements bzw. Gemeinden aus einem Fonds, welcher noch heute besteht. Im übrigen zahlten die Departements, sie brachten die Kosten durch Zuschläge (centimes additionels) zur Grundsteuer auf.

Trotz dieser selbst zu tragenden Kosten trieb die Unvollkommenheit der älteren Katasterarbeiten in den 40er Jahren eine Reihe von Departementalräten dazu, in einer grofsen Anzahl von Gemeinden Erneuerungsarbeiten vornehmen zu lassen. Da entschied auf die Beschwerde eines nach einer solchen Neukatastrierung in seiner Grundsteuer Gesteigerten der Staatsrat im Jahre 1848: im Gesetze von 1807 liege das Prinzip der fixité des évaluations cadastrales, der fiskalischen Unveränderlichkeit des Bodenertrages. Damit würde der Kataster jedes andere als historische Interesse für die Preis- und Wertstatistik verlieren.

Aber dieser kommen die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Praxis zu Hilfe. Diese duldeten jenen absurden Zustand nicht. Es kam 1850 (7. August) ein neues Gesetz zustande, nach welchem die Kommunen, deren Kataster mindestens 30 Jahre alt war, auf eigne Kosten sich einen neuen machen lassen durften.

Das Gesetz besteht, obwohl seine Abschaffung sehr häufig beantragt wurde, noch heute. — Da die Departementalräte aber zum Zwecke der Katastererneuerung nicht mehr spezielle Zuschlagcentimes erheben dürfen, die Gemeinden selbst zu einer so kost-

---

[1]) Für 1879 gab der Kataster den Reinertrag des steuerbaren Bodens von Frankreich noch immer auf 805 035 008 Fr. an, während derselbe nach der vorliegenden Erhebung 2 645 505 565 Fr. betrug. In den einzelnen Kulturarten und lokalen Bezirken ist das Mifsverhältnis natürlich noch gröfser.

spieligen Unternehmung meist nicht die Mittel haben, so sind die Revisionen seitdem sehr spärlich geworden.

Von den 1850 katastrierten $35^1/_2$ tausend Gemeinden haben 1851—1885 eine Erneuerung vorgenommen: 328! Die übrigen zahlen noch heute ihre Steuern nach einer Wertmessung, die 40—80 Jahre alt ist. So würde, wie ein Senator richtig bemerkte, die Erneuerung des französischen Katasters etwa 3600 Jahre erfordern.

In den Verhandlungen über jenes Gesetz von 1850 wurde freilich ausdrücklich eine staatliche Neuregelung vorbehalten. Seitdem wie schon vor jener Zeit haben ungezählte Spezialkommissionen über die Frage beraten, ungezählte Entwürfe wurden in den verschiedenen Stadien der Gesetzgebung angenommen — keiner gelangte zur Vollendung.

Die Restauration wie das Julikönigtum, die zweite Republik wie der dritte Napoleon haben die Frage aufgeworfen, keine von diesen Regierungen erlebte ihre Lösung, sie fiel der dritten Republik als lastende Erbschaft zu; heute stehen wir vor zahlreichen und widersprechenden Projekten — „verba, non res" ruft Leroy-Beaulieu, den das französische Grundsteuersystem zu den bitteren, von Reignié im Senate angeführten Worten hingerissen hat: „La France est le pays des esprits timides qui craignent la responsabilité et le travail."

Stets hat die Scheu vor den riesigen Kosten einer durchgreifenden Neuordnung diese vereitelt — im Verein mit der Scheu des jedesmaligen Regimes vor den politischen Folgen einer stärkeren Belastung der durch lange Jahre Bevorzugten in dem einflufsreichen Grundbesitzerstande. Wenn bis heute die öffentliche Unzufriedenheit in dieser Frage nicht einen noch stärkeren Ausdruck gefunden hat, so ist das wahrscheinlich zwei Umständen zuzuschreiben.

Einmal hat nämlich die Regierung die Ungerechtigkeiten in der Verteilung durch eine Verminderung der Gesamtsteuerlast weniger fühlbar zu machen gesucht, hat auch einzelnen besonders beschwerten Departements wiederholt Erleichterungen gewährt — mit welchem Erfolge für eine gleichmäfsige Verteilung, darüber reden die eingangs angeführten Zahlen!

So sehr die Lage der Landwirtschaft zu einer Minderung ihrer Steuerlast berechtigen mochte und heute vielleicht mehr als je mag — der in Frankreich bisher beschrittene (und, wie wir sehen werden, neuerdings wieder geplante) Weg führt nicht zu einem erstrebenswerten Ziele. — Während der Bodenreinertrag Frankreichs

von 1790—1874 von 1440 oder 1200 Mill. auf 3959 Mill. stieg,[1]) ist die Grundsteuerhauptsumme in derselben Zeit von 240 Mill. auf nicht ganz 168 Mill. gesunken. Und dieses Sinken ist ein noch viel stärkeres für die eigentliche Grundsteuer (contribution foncière des propriétés non bâties) allein; denn in jenen Zahlen steckt der leider nicht isolierte Anteil der Gebäudesteuer (contribution foncière des propriétés bâties), die sich in Folge zahlreicher Neubauten stark vermehrt hat. — Von 1790—1879 ist der Steuerfufs der eigentlichen Grundsteuerhauptsumme von 20% oder 16,67% (s. o. S. 5f.) auf 4,49% gesunken.

Im Budgetvoranschlag für 1889 ist die „Grundsteuerhauptsumme" für den Boden allein (c. foncière des propriétés non bâties, seit 1883 von der Gebäudesteuer, c. foncière des propriétés, bâties getrennt, s. S. 17) festgesetzt mit 118553000 Fr. — unter Gesamteinnahmen von 3011392675 Fr. im Ordinarium. Aufserhalb des Ordinarium sind allerdings Zuschlag-centimes aller Art mit 133170952 Fr. veranschlagt.[2]) Davon für Rechnung der Departements 68854890 Fr., für die der Gemeinde 61840373 Fr., endlich für Fonds zur Deckung von Steuerausfällen, Anfertigung der Steuerrollen etc. 2475689 Fr.

Der andere Grund, weshalb die französischen Grundbesitzer noch immer mit verhältnismäfsiger Ruhe der veralteten Bewertung und ungerechten Besteuerung von Grund und Boden zuschauen, scheint uns in der Zersplitterung des Grundbesitzes und der dadurch bedingten Geringfügigkeit jeder einzelnen Steuerquote zu liegen: nach einer Aufstellung aus 1858 — seither ist die Zerstückelung fortgeschritten — betrugen die Hauptsteuer und die Zuschlagcentimes zusammen unter 13 Millionen Steuerquoten:

weniger als	5 Fr.	bei	50,97 %
„ „	20 Fr.	„	79,63 %
„ „	100 Fr.	„	96,32 %
„ „	1000 Fr.	„	99,88 %.

— Von den mannigfachen Bestrebungen für Neuordnung des Katasterwesens sei ein Entwurf des Finanzministers Lacave-Laplague von 1846 erwähnt, nach welchem der Kataster erneuert und auf dem

---

[1]) S. Kaufmann a. a. O. S. 188. Da für die ältere Zeit der Ertrag des Bodens selbst von dem der Gebäude nicht zu trennen ist, so wird die vorliegende Erhebung zum Vergleiche erst brauchbar werden, wenn ihre im Gange befindliche Ergänzung, die nouvelle éval. des popriétés bâties (s. u. S. 75), vollendet sein wird.

[2]) S. Bulletin de stat. et de législ. comp. (Min. des fin.) 1888 Juli Bd. XXIV S. 5.

laufenden erhalten werden sollte, um für Verwaltung und Rechtsprechung ein wertvolles Hilfsmittel zu liefern. Der französische Kataster hat Fragen des Eigentums grundsätzlich umgangen, die Abgrenzung der Parzellen geschah nur nach der „jouissance présente“, d. h. dem augenblicklichen Besitz.[1])

Seither suchte man bei verschiedenen Gelegenheiten[2]) die in anderen Staaten längst bestehende Gestaltung des Katasters an einem Grundbuche und seine Benutzung zur Hypothekenregistrierung durchzusetzen.

Solche Bestrebungen wurden u. a. laut anläfslich der verschiedenen grofsen Agrikulturenqueten, besonders derjenigen der 60er Jahre.

Diese Enqueten berühren sich natürlich vielfach einerseits mit dem Kataster, anderseits mit Bodenwert-Erhebungen wie der vorliegenden. Sie sind aber ihrem Zweck wie ihrer Methode nach wesentlich von diesen verschieden, und wir erwähnen sie hier nur, um vor der oft gemachten Verwechselung zu warnen.[3])

Ein Niederschlag der erwähnten Bestrebungen für eine Neugestaltung des Katasters, welche besonders lebhaft seit 1871 infolge der vermehrten Staatsbedürfnisse auftraten und zu verschiedenen Resolutionen in den Kammern führten, war das Gesetz, richtiger die Sammlung von Gesetzen, welche der damalige Finanzminister Léon Say 1876 (23. März) dem Parlamente vorlegte.

Der Entwurf erkennt die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes an, meidet aber ängstlich alle durchgreifenden Änderungen als unthunlich, er ist der verkörperte Oportunismus. Sein wesentlichster Inhalt ist — mit Beiseitelassung zahlreicher spezieller Änderungen — folgender:

Der Kataster soll auch weiterhin nur zur Repartition innerhalb jeder Gemeinde dienen. Da der Staat nicht über die Mittel zu seiner Erhaltung und Erneuerung in ganz Frankreich verfügt, auch die verschiedenen Landesteile je nach der gröfseren oder geringeren Zersplitterung und Beweglichkeit des Grundbesitzes ein sehr ver-

---

[1]) Dies übersieht Hock, welcher, im übrigen ein arger Zweifler am Werte des Katasters, doch von „einem hohen Werte desselben zur Feststellung der Eigentumsverhältnisse“ spricht (s. Hock a. a. O. S. 140).

[2]) Dies noch nicht folgerichtig im Projekt von 1846, aber in der Oberkommission von 1868 und seitdem mehrfach.

[3]) Die letzte dieser Agrikulturenqueten fand 1882 statt und wurde 1887 veröffentlicht, s. darüber in Conrads Jahrbüchern 1888 N. F. Bd. 17 S. 231 f.

schiedenes Interesse an jenen Operationen haben, so bleiben dieselben den Departementalräten überlassen. —

Gesetz geworden ist bis heute nur eine der zahlreichen Einzelbestimmungen des Entwurfs, dafs nämlich die Gebäudesteuer von der Grundsteuer losgelöst [1]) und die Gebäude in eine besondere Katastermatrikel übertragen werden sollen.

Am 1. Januar 1883 war diese Operation durchgeführt.

Zugleich mit diesen Vorschlägen über den Kataster brachte Say 1876 (23. März) und zum zweiten Male 1879 (29. Mai) einen Entwurf ein, welcher am 9. August dieses Jahres Gesetz wurde: es wurde ein aufserordentlicher Kredit von 1 000 000 Fr. für die „Neue Schätzung des Reinertrages der nicht überbauten Grundstücke“ eröffnet, deren Ergebnisse uns vorliegen.

3.

Eine statistische Operation wie diese ist scharf vom Kataster zu trennen. Sie ist ihrer Idee nach etwas Verschiedenes, sie ist den heutigen konkreten Katasterverhältnissen in Frankreich nach etwas Entgegengesetztes. Beide Operationen stehen im Ergänzungsverhältnis, die Bedeutung der einen beginnt dort, wo die der andern aufhört.

Der Kataster stellt heute, und wird dies auch nach Says Projekt thun, den Bodenwert innerhalb jeder Kommune dar, in Zahlen, die thatsächlich gar keine, offiziell nur relative, d. h. proportionale Richtigkeit haben. Der Kataster betrachtet, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, die Kommune nur von innen, die vorliegende Erhebung sie nur von aussen: sie fafst die Kommunen als Ganzes auf, ihre einzelnen Bestandteile sind ihr gleichgültig. [2]) Sie berechnet den Reinertrag einer jeden Kulturart für jede Gemeinde, durch Addition den für jeden Kanton, weiter den für jedes Arrondissement, für jedes Departement, schliefslich den für ganz Frankreich.

Nach diesen Reinerträgen soll dann eine Verteilung der Steuer auf die einzelnen Departements, Arrondissements, Kommunen stattfinden. Die neue Erhebung dient also zur Repartition in den

---

[1]) S. unten S. 27.

[2]) Kaufmann (a. a. O. S. 177—181 u. 186) zählt die Vorgängerinnen der vorliegenden Erhebung und deren eigene Vorbereitung (die Ergebnisse lagen beim Erscheinen des Buches, 1882, noch nicht vor) ohne weiteres zu den Kataster-operationen. Er vermifst deshalb in den summarischen Erhebungen die Berücksichtigung der einzelnen Steuerobjekte. —

3 ersten Graden, der Kataster im 4., nämlich auf die einzelnen Steuerzahler.[1])

Der Grund dieser Doppelfunktion liegt auf der Hand: für die individuelle Steuerverteilung braucht man eine fein nüancierende, individuelle Verhältnisse berücksichtigende Bewertung, wie sie nur ein Kataster liefern kann. Gerade jene Eigenschaften aber machen diesen leicht unfähig zum Instrumente der Repartition über gröfsere Gebiete. Seine Herstellung dauert hier viel zu lange, zwischen Beginn und Vollendung liegen meist Jahrzehnte und mit ihnen bedeutende Kulturfortschritte etc. Die zuletzt katastrierten Landesteile werden benachteiligt.[2]) Je mehr man diesen Übelstand durch möglichst gleichzeitige Inangriffnahme des Katasters in allen Landesteilen heben will, desto kostspieliger wird derselbe durch das erforderliche gröfsere Personal. — Aufser den ungeheuren Kosten ist dann auch an sich die Langwierigkeit der Operationen störend, wenn es sich um ein sofortiges Geldbedürfnis des Staates oder um dringende Abstellung von argen Ungerechtigkeiten in der Verteilung handelt.

Alle diese Mängel fehlen bei einer Bodenwerterhebung, welche nur gröfsere Wirtschaftsgebiete einander vergleicht; sie arbeitet billiger, rascher und darum gleichmäfsiger.[3])

---

[1]) Dieses System wurde schon von Lamoignon de Malesherbes in einer Remontrance au roi du 6 mai 1775 vorgeschlagen (s. Dict. des Fin. S. 749). — Wagner (bei Schönberg, III S. 247; Finanzwiss. III S. 446) hat den Wert des Katasters als Repartitionsinstrumentes innerhalb jeder Gemeinde als vielleicht am fraglichsten bezeichnet. Allerdings können bei der Bewertung des einzelnen Gutes nicht so leicht wie bei der eines gröfseren Gebietes etwaige bei der individuellen Schätzung untergelaufene Fehler sich kompensieren. Doch sind bei der genauen gegenseitigen Kenntnis und Kontrolle der Grundbesitzer, deren Wichtigkeit auch Wagner betont (s. bei Schönberg III S. 245 u. 249), innerhalb eines so kleinen und einheitlichen wirtschaftlichen Gebietes Abweichungen von der wenn auch nicht absolut, so doch proportional richtigen Schätzung weniger zu fürchten als bei der Vergleichung lokal getrennter Bezirke — namentlich bei Bewertung durch Einheimische und starker Beteiligung der Gemeindekasse an der Grundsteuer (s. S. 19).

[2]) Beispiel dafür ist der ältere österreichische Kataster: Niederösterreich 1835, Böhmen 1853—59. — Im Gegensatz dazu befolgt der preufsische Kataster, der billig und vor allem rasch hergestellt wurde (1861—65), ein mehr summarisches Verfahren, meidet möglichst eine spezielle Reinertragsberechnung und schätzt mehr nach allgemeinen „Erwägungen" (vgl. Wagner bei Schönberg III S. 242 f.) — Beim französischen Kataster mufsten ganz besonders die mannigfachen polit. Unruhen jener langen Zeit die Gewinnung normaler Verkehrswerte erschweren (vgl. Wagner, Fin. III S. 451).

[3]) Wie die vorliegende Erhebung den Kataster also nicht überflüssig macht,

Von Nutzen wären derartige Erhebungen namentlich für die Revisionen eines Katasters: diese sind Grundbedingung für den dauernden Wert desselben, aber sehr schwierig, wenn er jedesmal von Grund auf verändert werden mufs, und deshalb fast überall vernachlässigt. — Nach regelmäfsigen summarischen Bewertungen könnte der Ausgleich der Steuerkontingente zwischen den verschiedenen, ungleich sich entwickelnden Wirtschaftsgebieten eines Staates eintreten. Solche Erhebungen müfsten für das ganze Land einheitlich von staatlichen Beamten besorgt werden. Im Innern der einzelnen Gemeinde dagegen sollten die Bodenbewertung (Individualkataster) und die Repartition des Grundsteuerkontingentes den mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Organen der Selbstverwaltung überlassen werden. In den verschiedenen Gemeinden kann zu sehr verschiedenen Zeiten das Bedürfnis einer Revision sich geltend machen. Doch soll der Staat eine Maximalperiode festsetzen, innerhalb deren eine solche überall vorgenommen werden mufs. Im übrigen wäre das Gemeindebudget durch starke Beteiligung am Ertrage der Grundsteuer wirksam für deren möglichst rationelle Aufbringung zu interessieren. —

Zu allen diesem sind Ansätze in Frankreich vorhanden. Thatsächlich aber ist mit dieser Doppelfunktion von Kataster und summarischer Erhebung bisher nie auch nur ein ernstlicher Versuch gemacht worden[1]: Auf der einen Seite dient der französische Ka-

so wäre sie auch gar nicht möglich gewesen ohne die Voraussetzung eines, wenn auch noch so mangelhaften Katasters. Diesen nimmt sie, wie wir sehen werden, als Ausgangspunkt. Darum kommt ihr Grundgedanke eben besonders für Katasterrevisionen in Betracht. — Vgl. zur „Reform der Grundsteuer“ die Vorschläge Wagners (b. Schönberg III S. 248 f.), von obigem etwas abweichend, doch auch eine Art Doppelsystem für die Steuerverteilung innerhalb jeder Gemeinde und zwischen den verschiedenen Gemeinden enthaltend.

Über eine Modifikation des obigen Systems s. unten S. 72.

— Des näheren auf die steuerpolitische Seite der Bodenbewertung einzugehen, lag, wie vorausgeschickt, nicht in der Absicht dieser Arbeit. —

[1]) Das Fiasko der französischen Grundbesteuerung scheint uns darum nichts gegen die Brauchbarkeit jenes Gedankens zu beweisen. Wir glauben nicht, dafs man schon sagen kann: „Die Geschichte dieser französischen Steuer hat den Beweis geliefert, dafs auch das richtig gestellte Grundsteuerproblem schlechterdings nur sehr mangelhaft gelöst werden kann“ (Wagner, Fin. III S. 436).

taster jetzt in Wirklichkeit auch nicht zur Repartition innerhalb der Gemeinde, da ja die einzelnen Steuerquoten von Jahr zu Jahr unverändert bleiben. Andrerseits werden wir sogleich sehen, dafs man sich an eine methodisch richtige, streng durchgeführte Revision der Departemental- bezw. Gemeindekontingente bis heute nie gewagt hat, so schätzenswerte statistische Vorarbeiten auch vorliegen.

Die vorliegende Erhebung ist nicht die erste dieser Art in Frankreich. Brauchte man doch schon früher einen Repartitionsmafsstab für die ersten Grade.

Wir erwähnten die erste rohe Steuergrundlage von 1790. Sie gehört nur ihrem Zweck, nicht ihrer Methode nach an diese Stelle — wenn man bei ihr überhaupt von einer Methode reden darf. Wir erwähnten, dafs man später eine Zeit lang den Plan hegte, den Kataster auch als Repartitionsinstrument zwischen den Bezirken verschiedenen Grades zu benutzen. Als im Jahre 1821 das erwähnte Gesetz davon endgültig abstand, bestimmte dasselbe, dafs die Kontingente von den Departements bis hinab zu den Kommunen nach den Ergebnissen einer 1818—21 vorgenommenen Erhebung berichtigt werden sollten.

Diese Erhebung ruhte auf dreierlei Material: dem Kataster, soweit er damals fertiggestellt war, auf Pachtverträgen, auf Kaufakten. [1])

1. Man rektifizierte den Katastervertrag in schon katastrierten Kantonen nach Pachtverträgen, dividierte ihn dann durch die Hauptsteuersumme des betreffenden Kantons und multiplizierte mit dem Quotienten die Steuersumme des ganzen betreffenden Arrondissements. War in einem Arrondissement noch kein Kanton katastriert, so berechnete man den Reinertrag jenes nach dem Durchschnitt der übrigen.

2. Berechnete man aus Pachtpreisen der Jahre 1797—1809 den Reinertrag der betreffenden Grundstücke durch Subtraktion der Kosten für Unterhaltung und Reparaturen der Häuser, Werkstätten und landwirtschaftlichen Gebäude, der Zinsen für Vieh und Vorschüsse des Besitzers an den Pächter und überhaupt aller Ausgaben, die das Einkommen des Pächters vermindern. Diesen Reinertrag dividierte man dann durch die Grundsteuerhauptsumme der betreffenden Güter und multiplizierte mit dem Quotienten abermals die Grundsteuerhauptsumme des ganzen Arrondissements.

3. Berechnete man den Reinertrag von Grundstücken aus Kaufakten nach dem gewöhnlichen Zinsfufse, den damals in Grund und

---

[1]) S. Vandal im Bulletin v. 1879 VI S. 112.

Boden angelegtes Kapital brachte. Mit diesem Reinertrag verfuhr man ebenso wie unter 1. und 2. und erhielt so eine dritte Reinertragsziffer für jedes Arrondissement.

Aus allen 3 Ziffern wurde der Durchschnitt gezogen und als wahres Reineinkommen des Arrondissements betrachtet. Man nahm also die Steuer zur Grundlage der Proportion bei einer Erhebung, welche selbst erst eine proportionale Steuer schaffen sollte!

Die durch diesen Zirkelschlufs gewonnenen Ergebnisse wurden übrigens nur in sehr beschränktem Mafse dazu verwandt, die am ärgsten überlasteten Departements zu erleichtern. Seit dieser ganz ungenügenden Revision aber ist der Mafsstab der Repartition unter den Departements unverändert, die späteren Bewertungen sind bisher überhaupt ohne praktische Folgen geblieben!.

Die zweite hier zu erwähnende Erhebung wurde im Jahre 1850 durch eben jenes Gesetz (7. August), welches das Katasterwesen regelte, verordnet und 1851—54 durchgeführt. Ihre Methode war unvergleichlich genauer, verwickelter als die von 1821, sie enthielt zahlreiche Kontrollmittel. Es ist im wesentlichen schon dieselbe Methode wie die der vorliegenden Erhebung, und wir werden sie bei dieser eingehender zu untersuchen haben.[1])

Wir können in diesen historischen Ausführungen um so eher über sie hinweggehen, als sie ohne jede praktische Folge blieb. Ihre Ergebnisse scheinen sogar als eine Art Staatsgeheimnis gegolten zu haben.[2])

---

[1]) Ausgezeichnet ist die Erhebung von 1851 vor der von 1879 durch einen vorausgeschickten Generalbericht, welcher bei der neuen Arbeit leider ganz fehlt. Derselbe ist von Vandal, dem damaligen Direktor der direkten Steuern, in dieser Eigenschaft Leiter der Erhebung, an den Finanzminister gerichtet und erfafst scharf alle einschlägigen praktischen wie theoretischen Fragen. — Diese Erhebung von 1851 umfafste übrigens „propriétés non bâties“ wie „propriétés bâties“, trennte aber scharf alle Ergebnisse (auch die gewonnenen Prozentzahlen etc.) für beide Immobilienarten und bietet so die Möglichkeit interessanter Vergleiche mit der neuen Bewertung.

[2]) Sie lagerten in 85 grofsen Foliobänden im Finanzministerium und sind 1871 mit dem Gebäude verbrannt. Ein glücklicher Zufall rettete den 86. Band, welcher die übrigen, je ein Departement umfassenden, rekapitulierte. Sein wesentlicher Inhalt wurde teils wortgetreu, teils im Auszuge als eine Art Vorbereitung für die neue Erhebung im Jahrgange 1879 des Bulletin de statistique veröffentlicht. Vgl. L'enquête de 1851 sur les revenus territoriaux de la France continentale im Bulletin 1879, August — Oktober, Bd. VI S. 110, 185, 248.

II.

Die sogenannte „direkte Bewertung“ in der neuen Erhebung. Deren Stellung zum Produktions- und zum Verkehrswerte.

1.

Die dritte Erhebung ist die vorliegende, welche, wie erwähnt, 1876 und 1879 ebenfalls gleichzeitig mit einem umfangreichen Plane zur Neuordnung des Katasterwesens beantragt wurde.

Ihre Arbeiten währten vom Ende 1879 bis Ende 1881. Die Ergebnisse wurden dann von der Zentralverwaltung revidiert, zusammengefaſst und in den Nummern des Bulletin de statistique et de Législation comparée vom Februar-Juli 1883 in 38 Tabellen dargestellt. Eine ausführliche Veröffentlichung wurde im Juni 1883 den Kammern und Generalräten in dem „blauen Bande“ — so hieſs der Foliant bald in den Couloirs der Kammern – übergeben.[1]) Derselbe enthält formvollendet 87 groſse Tabellen.[2])

Diese Tabellen sind aber nichts als Kombinationen der verschiedenen Kolonnen der wenigen Formulare, welche mit der Hauptinstruktion den Beamten im November 1879 übermittelt wurden (s. oben Anm. 1 zu S. 2), und deren zwei wichtigste wir hier angehängt haben (s. u. S. 76—77). Deren Verständnis, und nur deren Verständnis klärt über die zahlreichen fraglichen Punkte der groſsen Publikation auf. Über jene groſse Publikation ist in Frankreich viel geschrieben und gesprochen worden, über diese bescheidenen paar Blätter, welche für die Beamten selbst bestimmt waren, wie es scheint, gar nichts. —

[1]) Sowohl die Veröffentlichung im Bulletin als die des blauen Bandes fand vor der Abgabe des Gutachtens der Departementalräte sowie vor dem Schluſsurteil der eigens (durch Dekret v. 12. VI. 84) einberufenen Kontrollkommission statt. Die Kritik der Generalräte (Herbstsession 1883 und Frühjahrssession 1884) war im allgemeinen günstig. Doch ergab sich nach den neuen Angaben einiger derselben ein Durchschnittssteuerfuſs von 4,68 % gegenüber 4,49 % nach Schätzung der Erhebung. (S. Senatsverh. 1884, I S. 163 und Bulletin 1884, XVI S. 274 Anm.)

Die Kontrollkommission, welche im Juni - Juli 1884 unter dem Vorsitz des Finanzministers tagte, drückte im wesentlichen ihre Zufriedenheit mit der Arbeit aus. Es lagen ihr Ergänzungsberichte der Direktoren der direkten Steuern von Ende 1883 über die Veränderungen in den Bodenerträgen seit 1879 vor. 1884 fand eine Revision (aller Operationen?) der Bewertung statt, deren Ergebnisse jedoch nur betreffs des durchschnittlichen Kaufwertes jedes Arrondissements per Hektar im Dezemberhefte 1888 des Bulletin veröffentlicht wurden. S. darüber unten S. 60.

[2]) Später wurden die Ergebnisse der Erhebung noch in einem (uns nicht bekannt gewordenen) Atlas dargestellt.

Die beiden so verschieden gestalteten Drucksachen stehen zu einander als Methode und materielles Ergebnis. Einige Ausführungen zur Erklärung und Kritik der Methode der Erhebung knüpfen sich darum am leichtesten an das Haupt-Formular. Es heifst „Tableau des Bodenbestandes und der Erträgnisse der nicht überbauten [1]) Besitzungen der Kommune X.“. Dasselbe Formular diente aber nicht nur für die auf 1 Gemeinde bezüglichen Angaben, sondern auch für die folgenden Zusammenfassungen über den betreffenden Kanton, das Arrondissement, das Departement. Endlich war es, wie gesagt, grundlegend für die Veröffentlichungen bezüglich ganz Frankreich.

Das Formular besteht aus den Tableaus A—D. Von diesen betitelt sich A: „Allgemeine statistische Angaben“. Nach unserm Sprachgebrauch hiefse es „Allgemeine nicht-statistische Angaben“, da es sich um nicht in Zahlen darstellbare allgemeine Verhältnisse handelt. Sie betreffen:

1. Lage und Topographie,
2. physische und kulturelle Bodenbeschaffenheit,
3. Art des Betriebes,
4. Handel und Industrie,
5. Kommunikationsmittel, Märkte und Absatzwege,
6. Wohlstand der Bevölkerung.

Diese Angaben, welche vor keiner Preis- oder Wertstatistik fehlen sollten, sind unentbehrlich für das Verständnis der auf einen bestimmten Bezirk bezüglichen Zahlen. Sie haben jedenfalls auch bei der Kritik dieser Zahlen in den verschiedenen Stadien der Verwaltung entscheidende Berücksichtigung gefunden. Unmittelbar aber haben sie in den blauen Band, welcher durchaus in der Zahlensprache redet, [2]) keine Aufnahme gefunden.

Das Tableau A enthält noch die Berechnung der Zahl der Grundbesitzer aus derjenigen der Grundsteuerquoten — eine Aufstellung, welche unmittelbar mehr die Bevölkerungs- als die Preisstatistik angeht.

Das letzte der erwähnten Tableaus (D) betitelt sich: „Zusammenfassung und Schlüsse“ und enthält über die vorhergehenden hinaus nur die Berechnung einiger Proportionen. [3])

Es bleiben somit für unsere Betrachtung nur die beiden hier angehängten Tableaux B und C. Sie entsprechen den 2 Haupt-

[1]) richtiger der nicht gebauten Besitzungen, s. unten S. 27.

[2]) Mit Ausnahme natürlich der sehr beachtenswerten Kolonne „Bemerkungen“ eines jeden Tableaus.

[3]) S. unten S. 59 f.

teilen unserer Erhebung: B umfaſst die Operationen, welche sich auf die sogenannte „direkte Bewertung" beziehen, C enthält die „Übersicht der Durchsichtungen von Verkehrsakten (ventilations) oder Kontrolle (justification) der direkten Bewertung".

Auch wir wollen unsere Darstellung in diese beiden Hauptteile zerlegen. Wir wollen die beiden Gruppen von Operationen und ihr Verhältnis zu einander beleuchten und untersuchen, ob wir es wirklich mit 2 selbständigen Gruppen zu thun haben, wie der blaue Band und wie es seine Kritiker anzunehmen scheinen.

Die beiden Tableaus werden erläutert durch die vorgedruckte, seinerzeit im Bulletin de stat. (1879, VI S. 317 f.) wiedergegebene Instruktion. [1])

Auszüge aus andern bezüglichen Instruktionen gibt die Einleitung des blauen Bandes.

2.

Zunächst ein paar Worte über das Personal der Arbeiten. An der ganzen Erhebung hat, ausgenommen vielleicht bei den letzten zusammenfassenden Rechnungen, kein Statistiker von Beruf mitgewirkt. Sie wurde, wie schon ihr Vorbild 1851, ausgeführt von der Generaldirektion der direkten Steuern, wie sie ja der Grundsteuerfrage ihr Dasein dankt. Diese Generaldirektion steht (wie die 5 andern finanziellen Generaldirektionen Frankreichs) offiziell nicht in Abhängigkeit vom Finanzministerium, obwohl thatsächlich die Verbindung naturgemäſs eine sehr enge ist. [2])

Von der Zentraldirektion ressortieren 86 Direktoren in den Departements. Dies waren die Leiter der Erhebung. Sie haben ihre Unterbeamten instruiert und durch stete Verbindung und Korrespondenz einerseits mit diesen, anderseits mit den Direktoren der Nachbardepartements und mit der Zentralverwaltung die Einheitlichkeit der Arbeiten gesichert. Sie haben deren Ergebnisse korrigiert, haben dieselben für jeden Kanton, jedes Arrondissement, schlieſslich für ihr ganzes Departement zusammengefaſst und der letzteren Zusammenfassung eine genaue Darstellung und Kritik der Arbeit beigefügt. [3])

Unter den Direktoren stehen die nicht viel zahlreicheren Inspektoren, endlich die eigentlichen Schöpfer der Arbeit, die Kon-

[1]) vom 20. September 79; weiterhin einfach als „Instruktion" angeführt.

[2]) Betreffs der Organisation etc. der in Betracht kommenden Behörden s. Kaufmann a. a. O. S. 60, 74 f., 88 f.

[3]) Instruktion §§ 20—23. Auſserdem Zirkulare v. 16. IV. 81 und 7. XI. 79. S. blauer Band S. 20—21.

trolleure. Diese dienen sonst zur Veranlagung zu den direkten Steuern neben den einheimischen Repartiteuren.

Aus der Zahl der Kontrolleure, etwa 1000, wurden die fähigsten ausgewählt, es scheinen — Genaues ist nirgends angegeben — etwa 650—700 mitgewirkt zu haben. [1])

Der Kontrolleur machte die Arbeiten nacheinander in den verschiedenen Gemeinden des ihm zugewiesenen Bezirkes. Er begann in der Kommune, welche er am besten kannte und welche die meisten Elemente einer guten Schätzung bot. [2]) Jeden Monat wurde eine Feststellung des Standes der Arbeit jedes Kontrolleurs vorgenommen. [3]) Die Bezahlung scheint nach einer Art Stücklohnsystem vor sich gegangen zu sein, indem für jede bewertete Kommune eine Vergütung gewährt wurde. [4])

Aus diesen den regelmäſsigen Beamten gezahlten auſserordentlichen Zulagen und den Kosten für Schreib- und Drucksachen scheint der ganze Aufwand der Erhebung bestanden zu haben. Nur so erklärt sich ihre groſse Billigkeit. [5])

Dafür, daſs jenes Stücklohnsystem nicht die Kontrolleure zur Oberflächlichkeit verleitete, sorgte die Überwachung der Inspektoren, weiter auch der Direktoren.

Die Inspektoren hatten die Kontrolleure oft bei ihrer Arbeit aufzusuchen, in möglichst vielen Kommunen die vom Direktor vorgeschriebenen Berichtigungen an Ort und Stelle anzubringen, insbesondere auch die Akten-Durchsichtungen (ventilations) zu revidieren. Um die Einheitlichkeit der Arbeit zu sichern, wohnten sie den Operationen eines jeden Kontrolleurs in den ersten beiden von ihnen geschätzten Kommunen bei. [6])

---

[1]) Der blaue Band (S. 20) gibt „assistance“ des Inspektors in 1327 Kommunen an. Der Inspektor assistierte bei jedem Kontrolleur 2 mal.

[2]) Instruktion § 5.

[3]) Formulare dafür in den erwähnten annexes.

[4]) Formulare dafür gleichfalls in den annexes. — Ein ähnliches System herrscht bei der Erhebung des Werts der Bauten; s. Senatsverh. 1884, I. (de Reigniés Berechnung). — Eine genaue Kostenberechnung für die vorliegende Bewertung haben wir nirgends gefunden.

[5]) Eine Überschreitung des Kredites von 1 Mill. Fr. erwähnt keiner der sonst recht scharfen Kritiker im Senate.

[6]) Instruktion §§ 18—19; vgl. blauen Band S. 20: Sie besichtigten die ganze Arbeit an Ort und Stelle in . . . . . 3956 Gemeinden

Sie besichtigten die ganze Arbeit an Ort und Stelle in	3956	Gemeinden
Sie revidierten die Aktendurchsicht in . .	4132	„
Sie assistierten der Arbeit in	1327	„
	9415	Gemeinden.

Aufserdem fand zu Beginn der Operationen eine Versammlung der Kontrolleure jedes Departements im Hauptorte desselben statt, der Direktor klärte dieselben über die Arbeit auf, und es fand unter ihm und dem Inspektor eine gemeinschaftliche Bewertung durch alle Kontrolleure in 2 Gemeinden statt.[1])

Welches also auch der Grad der absoluten Richtigkeit der vorliegenden Zahlen sein möge — für ihre relative Richtigkeit, für die Proportionalität der Angaben in Bezug auf die einzelnen Bezirke liegen genügende Garantieen vor.[2])

Aufser den Beamten der Direktion der direkten Steuern wirkten bei der Enquete, doch nur durch Auskünfte an die Kontrolleure, mit: die percepteurs, d. h. die vom Finanzministerium selbst ressortierenden Lokaleinnehmer der Steuern und die von der „Generaldirektion der Einregistrierung, der Domänen und des Stempels" abhängigen receveurs de l'enregistrement; es sind dies Beamte, welche mit der Einziehung der Besitzwechsel- und ähnlichen Gebühren bei der obligatorischen Einregistrierung gerichtlicher wie aufsergerichtlicher Akte beauftragt sind. Diese Beamten wie die Kontrolleure hatten eine genaue Kenntnis der lokalen Verhältnisse. Man nutzte so die Vorteile eines Systems der Dezentralisation, aber man korrigierte dessen Fehler durch streng zentralistische Kontrollen.

Über die Thätigkeit der verschiedenen Beamtenklassen im einzelnen wird bei den einzelnen Operationen die Rede sein. Wir verstehen jetzt die zusammenfassenden Überschriften, welche das angehängte Tableau B über Gruppen von Kolonnen setzt: Arbeit des Kontrolleurs, — des Inspektors, — des Direktors.[3])

3.

Wir kommen zu der Frage nach dem Gegenstande der Erhebung. Darüber gibt Kolonne 1 des Tableau B Auskunft, welche die Überschrift trägt: „Natur der Besitzungen, gruppiert nach Kategorieen".

Klar und ausreichend wird das Objekt der Erhebung allerdings nirgends festgelegt.

Es ist nur aus der skizzierten bisherigen Geschichte der Boden-

[1]) Instruktion § 20.

[2]) Die Instruktion (§ 26) warnt darum auch eindringlichst vor älteren, in einzelnen Departements ausgeführten Schätzungsarbeiten. Höchstens sollten deren Angaben gelegentlich zu Rate gezogen werden, doch nie ohne Berichtigung nach den Regeln der neuen Erhebung.

[3]) Dies ist auch die Einteilung der Instruktion vom 20. IX. 79.

bewertung und aus der Grundsteuerverfassung Frankreichs zu verstehen.

Geradezu irreleitend ist der Titel der Arbeit: „Nouvelle évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties“, „Neubewertung des Bodenertrages der nicht überbauten Besitzungen“, richtiger „der nicht g e bauten Besitzungen“ — denn da „propriété bâtie“ im heutigen finanzwissenschaftlichen Sprachgebrauche das „Gebaute“, d. h. das Gebäude selbst bezeichnet (= bâtiment), so umfassen „propriétés non bâties“ den ganzen, überbauten und nicht überbauten, Boden. — Die Erhebung liefert aber nicht die nach diesem Titel zu erwartenden volkswirtschaftlichen Werte beider Arten von Grundstücken.

Wir sehen mit Erstaunen, dafs eine der Kategorieen der erwähnten Kolonne [1]) sich betitelt: „Urbare Ländereien und Terrains, welche wie die urbaren geschätzt werden“ und dafs unter den letzteren obenan der Boden von Gebäuden figuriert! Und die Instruktion [2]) verordnet ausdrücklich, dafs der Boden überbauter Grundstücke immer auf dem Fufse der besten urbaren Ländereien der betreffenden Gemeinde bewertet werden solle.

Wir müssen demnach „propriétés non bâties“ genau übersetzen: „Nicht überbaute (d. h. landwirtschaftliche) Grundstücke und solche, welche wie die landwirtschaftlichen bewertet werden“. Diese Auffassung, welche zu handgreiflichen Geschmacklosigkeiten führt, hat ihren Ursprung natürlich in keinerlei theoretischen Anschauung, sondern in der französischen Steuerverfassung: nach dieser werden die Häuser aufser zu andern Steuern auch für ihre Bodenfläche nach jenem Mafsstabe zu einer Abgabe herangezogen. In der älteren Zeit war die Gebäudesteuer von der Grundsteuer (in unserem Sinne) ja budgetmäfsig überhaupt nicht getrennt, das geschah erst durch erwähntes Says Gesetz, bis 1883, also noch zur Zeit der vorliegenden Erhebung, gab es gar keinen besonderen Gebäudekataster. [3])

Der alte Kataster und die neue, noch immer auf seinen Grundlagen ruhende Bewertung wollen — ihrer Idee nach — finanziell nicht den wirklichen Wert des Häuserbodens erfassen. Sie gehen von steuerfiskalischen Gesichtspunkten aus, und unter diesen war

---

[1]) Kategorie 2.

[2]) § 6.

[3]) Doch findet sich der Häuserboden in den Katastermatrikeln gesondert vom Ackerboden verzeichnet, wenn auch gleich diesem bewertet, s. oben S. 8 u. unten S. 29.

gar keine solche Erfassung notwendig, da ja das Steuerobjekt von einer andern Seite her bewertet und wenigstens annähernd proportional einem Werte besteuert wird.[1])

Vom bodenwertstatistischen Standpunkt aus erscheinen solche Angaben natürlich als unbrauchbar. Will die Statistik eine von fiskalischen Gesichtspunkten geleitete Erhebung wie die vorliegende benutzen, so mufs sie stets jene Gesichtspunkte berücksichtigen: wir haben nicht den Wert des heutigen Bodens von Frankreich vor uns, sondern den Wert dieses Bodens unter der Voraussetzung, dafs er ganz der Landwirtschaft diente.

Diese Auffassung führt, bemerkten wir, zu Geschmacklosigkeiten. Nehmen wir das Seine-Departement, welches bekanntlich nur Paris und einen schmalen Gürtel landwirtschaftlichen Terrains umfafst. Man denke sich den Pariser Grundbesitzer seinen Acker bestellend! —

Die Erhebung begeht aber u. E. diese Geschmacklosigkeit eigentlich nur offiziell. Nur offiziell rechnet sie aus, wie viel wohl der Nettoertrag des Getreidebaus in Paris wäre; denn u. E. rechnet sie überhaupt nur offiziell Produktionswerte aus.

Thatsächlich überwiegt, wie wir schon hier vorausschicken wollen, in der ganzen Methode der Erhebung durchaus die Feststellung von Verkehrswerten. Damit wird jene Geschmacklosigkeit aber eine fast rein formelle: für das materielle Schlufsergebnis selbst ist es ja fast gleichgültig, in welche Gruppen man die thatsächlich im Verkehr erzielten Werte der verschiedenen Terrainarten zusammengestellt hat. Die Namen dieser Gruppen sind nur Chriffren, man könnte sie fast ebenso gut durch Ziffern ersetzen.

Im Produktionswerte können die Äcker von ganz Frankreich mit denen des Seine-Departements konkurrieren, nur die Transportmehrkosten fallen jenen zur Last. Im Verkehrswert hingegen gibt es keine Konkurrenz, die Konjunktur hat dem Pariser Grundbesitzer ein Monopol verliehen. Mag auf einzelnen Parzellen an der Peripherie von Paris heute Getreide gebaut werden oder was immer sonst — diese Parzellen haben ihren Wert als Baustellen. Einst wird auch ihr Produktionswert sich nach der Produktion von Mieten bestimmen — schon heute rechnet der Verkehrswert ausschliefslich danach. Einst werden die Linien von Produktions- und Verkehrswert dieser Grundstücke zwar nicht zusammenfallen, aber doch im

---

[1]) Besteuerung nach Mietwert, aufserdem Thür- und Fenstersteuer, s. Wagner bei Schönberg, III S. 231, 256. Fin. III S. 448.

grofsen und ganzen parallel laufen — heute würden sie, streng dargestellt, fast unabhängig voneinander zu verlaufen scheinen. Wir haben hier einen interessanten Beleg der weitgehenden Konsequenzen der verschiedenen Wertauffassungen für die Statistik.

Nur aus der angestellten Erwägung erscheint es erklärlich, dafs die Ziffern der Bewertung für den Bodenwert des Seine-Departements hinter andern Schätzungen weit weniger zurückbleiben, als man von vornherein glauben könnte: der blaue Band (Tableau 12) gibt die Wertziffer von 7 335 045 205 Fr. an, davon für die genannte Kulturklasse der Äcker etc. allein 7 266 355 379 Fr., während nach einer 1883 dem Munizipalrat vorgelegten Schätzung der Boden von Paris einen Kapitalwert von mindestens 10 Milliarden darstellen würde.[1])

Gibt so in der Grofsstadt der Boden von Gebäuden und derjenige, welcher zu solchen bestimmt ist, da er in der erwähnten Kulturklasse das erdrückende Übergewicht hat – gegen den Grundgedanken der Erhebung — den Ausschlag, so ist das natürlich nicht der Fall in Gemeinden, von deren Boden die Gebäude nur einen verschwindenden Bruchteil einnehmen, und wo die Bauthätigkeit auf den Verkehrswert des Bodens wenig Einflufs gewinnt. Hier mufs auch in den Ergebnissen der Bewertung die volle Willkürlichkeit der Einreihung des Häuserbodens in die Klasse „Ackerboden" zu Tage treten.

In der genannten Kulturklasse, der gröfsten und wichtigsten unter den 7, welche die Erhebung unterscheidet, figurieren noch „Sümpfe, Pflanzungen (terres plantées), Wasserflächen, Kanäle, Baumschulen, Eisenbahnen etc."

Im Kataster sind diese Kulturarten grofsenteils einzeln verzeichnet; die neue Erhebung hat die sehr detaillierten Gruppen desselben zu 7 „Kategorien" zusammengefafst. Die genannte Kategorie nimmt in der Anordnung der Erhebung die 2. Stelle ein. Die vorhergehende ist betitelt „Terrains hervorragender Beschaffenheit" und umfafst Obstgärten, Hanfgärten, Gärten. Die 3. umfafst die „Wiesen" („Wiesen und gepflanzte Wiesen etc."), die folgende (4.) die Weingärten, dann (5.) Holzungen (Wald, Weidengebüsch etc.), darauf (6.) Heide, Weide und anderes ungebautes Land (Ödland etc.), end-

[1]) S. Foville La France économique (Paris 1887) S. 75. — Die Elemente dieser Schätzung sind uns unbekannt; vermutlich umfafst dieselbe aber zum Unterschied von der vorliegenden Bewertung auch den Boden der öffentlichen Gebäude sowie der Strafsen und Plätze — was in der Grofsstadt von schwerwiegendem Einflufs. — Über das Verfahren der vorliegenden Erhebung in diesem Punkte s. unten S. 31 f.

lich (7.) die „Kulturen, welche in die obige Aufzählung sich nicht einreihen lassen“. Bezüglich des Ödlandes gehen die damalige französische fiskalische und eine richtige wertstatistische Auffassung wieder weit auseinander: eine richtige Werterfassung müfste auch die Benutzung unfruchtbaren Bodens zu industriellen und kommerziellen Zwecken (Lagerplätzen etc.) berücksichtigen. [1])

Die vereinfachte Klassifikation der Erhebung enthält ungefähr die gleiche Kulturenzahl wie die meisten europäischen Kataster. [2]) Von diesen kennt der preufsische 6 Klassen: Ackerland, Gärten (inkl. Wein), Weiden, Holzungen, Wasserflächen, Ödland; der österreichische 8 Kulturklassen: Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Hutweiden, Alpen, Wald, Seeen — Sümpfe — Teiche; aufserdem Parifikationsland, d. i. Land, welches der Urproduktion durch eine andere Benutzung entzogen ist, wie Kalk-, Kies-, Mergel-, Torf-, Thongruben, Privatwege, Steinbrüche, gewisse Bergwerksflächen und vieles mehr; endlich 10. unproduktives Land.

Die neue Bewertung unterscheidet aber nicht, was alle Kataster thun, Bonitätsklassen innerhalb der einzelnen Kulturart, [3]) d. h. sie unterscheidet dieselben nicht in der Anordnung der Ergebnisse, sie stellt für jede Kulturart jeder Gemeinde nur 1 Ertragsziffer und 1 Ertragsdurchschnitt per Hektar auf; bei der Berechnung dieser Ziffern aber ist natürlich auf die Verteilung und das Wertverhältnis

---

[1]) Unter Says Reformvorschlägen von 1876 fand sich auch ein dahin gehender bezüglich der Besteuerung, s. dictionnaire des fin. S. 762. Zum ersten Male im Budgetvoranschlag für 1885 sind derartige Terrains besteuert: 1. nach ihrer Oberfläche, auf demselben Fufs wie die Nachbargrundstücke; 2. nach ihrem Mietwert mit Abzug der Schätzung für die Oberfläche. Für den Kataster gilt eine (auch in der vorlieg. Erhebung befolgte?) Bestimmung, wonach für Ödland ein Ertrag und eine Steuer von mindestens 50, bezw. 10 Cent. per Hektar angesetzt werden müssen (s. Wagner, Fin. III S. 450.) — Say hatte auch betr. der Bewertung der Salinen etc., die jetzt nur eine feste Abgabe entrichten, Anträge gestellt. — Wie diese, ebenso wie Bergwerksflächen etc. („Parifikationsland“) in der vorliegenden Erhebung bewertet sind (unter den „verschiedenen Kulturen“?), ist nicht zu erkennen. — Die Bergwerke unterliegen der Grundsteuer in der Höhe der angrenzenden Grundstücke, aufserdem aber noch den „redevances sur les mines“ welche 10 Fr. pro Quadratkilometer der Oberfläche und 5 % des Reingewinnes betragen. Diese Steuer ist für 1889 im Ordinarium mit 2500000 Fr. angesetzt (Bulletin 1888, XXVI S. 8; vgl. Kaufmann a. a. O. S. 255, Wagner, Fin. III S. 492 f.)

[2]) die aber verständigerweise den Häuserboden nicht umfassen (s. Wagner bei Schönberg III S. 231 f.).

[3]) der preufsische und österreichische unterscheiden 8, der französische 5 (s. oben S. 8).

der verschiedenen Bonitätsklassen innerhalb einer Kulturart Rücksicht genommen worden.[1])

Die Erhebung umfafst in den genannten 7 Kategorieen nicht alle Bodenarten, sondern, wieder ihrem praktischen Zwecke folgend, nur die steuerbaren.

Der Gesamtumfang der von ihr bewerteten Terrains beläuft sich auf 50035159 ha, während die Oberfläche Frankreichs nach den neuesten Berechnungen 53 Mill. ha übersteigt.[2]) Der ältere Katasterauszug,[3]) der noch nicht Korsika, Savoyen, Hochsavoyen und Meeralpen, dagegen noch Elsafs-Lothringen umfafste,[4]) gab, bei einer Gesamt-Summe von 52153150 ha, für die steuerbaren Terrains 49389570 ha, für die steuerfreien 2763580 ha an.

Doch ist jene Gesamtsumme zu niedrig, da die Katastergeometer angewiesen waren, absolut unproduktive und schwer zugängliche Terrains wie Gletscher, Felsen, Dünen etc. auszulassen.[5]) Diese Auslassungen berühren die Flächen-, kaum aber die Ertragsziffern[6]) Frankreichs. Letztere werden aber bedeutend von der Wirklichkeit entfernt durch die Auslassung der katastrierten, aber steuerfreien Terrains. Es sind dies 1. öffentliche Wege, Strafsen, Plätze und Promenaden, 2. Flüsse, Seeen, Bäche, 3. Staatswälder und die als

---

[1]) Instruktion § 6.

[2]) Nach den Angaben des russischen Generals Strelbitzky 53350000 ha. Diese Ziffer empfiehlt, bis genaue neue Messungen vorliegen werden, Foville (a. a. O. S. 1) — Gimel gibt nach der Annaire statistique de France von 1879 an: 52857199.

[3]) S. Dictionnaire des finances S. 770.

[4]) Auch 1879 war der Kataster noch nicht in allen Departements fertiggestellt (s. oben S. 12). — Bei Vergleichen mit den Katasterangaben benutzte die vorliegende Erhebung in den Kantonen von Savoyen und Hochsavoyen, wo die Grundsteuer noch nach sardischem Kataster festgestellt wurde, die „wirklichen Ausdehnungen“ [?] im Augenblick der Vereinigung dieser Territorien mit Frankreich. In den noch nicht katastrierten Kantonen Korsikas konstruierte man die betr. Angaben nach den entsprechenden Dokumenten („detaillierte Matrikeln“ [?]) durch Vergleich mit der Lage der katastrierten Kantone. — Übrigens erstreckte sich auch die Erhebung von 1851 nicht auf Korsika; Savoyen, Hochsavoyen, Meeralpen gehörten noch nicht zu Frankreich; anderseits waren bei Vergleichen mit der neuen Erhebung die Angaben für Elsafs-Lothringen abzuziehen. — s. Bemerk. zu Tabl. 22 des blauen Bds.

[5]) S. Foville a. a. O. S. 1.

[6]) Wenn man nicht diese Terrains als Produktionsfaktoren der „Fremdenindustrie“ bewerten will, welche in ihren mannigfachen Verzweigungen heute entschieden eine volkswirtschaftliche Berücksichtigung verdient — ihr Einflufs zeigt sich stets in den Verkehrswerten der benachbarten Gegend.

„domaines improductifs“ bezeichneten Flächen,[1]) 4. Kirchhöfe und Boden von Pfarrhäusern, Kirchen und öffentlichen Gebäuden (bâtiments d'utilité publique), 5. andere nicht steuerbare Objekte.[2])

Alle diese Bodenkategorieen sind in den vorliegenden Angaben nicht vertreten. Foville meint, dafs bei Berücksichtigung auch dieser Flächen der Kapitalwert des französischen Bodens 1879, den die Erhebung auf 91 583 966 075 Fr. geschätzt hat, von 100 Milliarden nicht weit entfernt gewesen sein dürfte. (?!)[3])

Die vorliegende Erhebung spricht nicht von „contenance“ und „revenu net“ schlechthin, sondern von „contenance imposable“ und „revenu net imposable“ — allerdings die einzige Andeutung des Sachverhaltes. — Wir werden jetzt den eleganten Titel der Erhebung „nouvelle évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties“ weniger elegant, aber korrekter übersetzen: „Neubewertung des Ertrages des grundsteuerpflichtigen landwirtschaftlichen Bodens und desjenigen, der wie landwirtschaftlicher geschätzt wird.“ —

In den folgenden Kolonnen des angehängten Tableau B. finden wir die „Ergebnisse des Katasters“.

Der Direktor hat nämlich als Vorbereitungsarbeit[4]) für jede Gemeinde nach dem Stand der Katastermatrikeln vom 1. Januar 1879 Umfang und Ertrag jeder Kulturart, sowie Ertragsdurchschnitt per Hektar derselben festgestellt.[5]) Wie aber oben angeführt, entsprechen jene Angaben über den Umfang der einzelnen Kulturen den heutigen Verhältnissen nicht, und die Ertragsziffern des Katasters haben selbst offiziell nur eine relative, thatsächlich gar keine Richtigkeit.

Man nahm den Kataster zum Ausgangspunkte, um durch Erfassung der seit demselben vorgekommenen Veränderungen die heutige Verteilung der Kulturen zu erfassen. Der Kontrolleur schätzte in jeder Gemeinde die seit dem Kataster vorgekommenen Kulturveränderungen und trug die ihm gemachten Mitteilungen wie seine eignen Wahrnehmungen in die folgende Kolonne (7) des an-

[1]) Die letzteren haben jedenfalls keine irgend erhebliche Bedeutung. — Die ganze Gruppe 3 stand im alten Katasterauszug mit 1 047 685 ha verzeichnet, davon ca. 1 Million ha Staatswaldungen (s. Foville a. a. O. S. 162).

[2]) Im alten Katasterauszug auch nur 159 459 ha.

[3]) S. Foville a. a. O. S. 67.

Vgl. dagegen die soeben veröffentlichte Verminderung des Kapitalwertes, welche sich bei der Revision der Erhebung 1884 herausstellte! (unten S. 60 f.).

[4]) Vgl. Instruktion § 2.

[5]) S. Tabl. B Kol. 2—6.

gehängten Tableaus ein, indem er annähernd (approximativement) Zuwachs und Abnahme jeder Kulturart in Zahlen festzulegen suchte.[1]) Aus diesen Abweichungen von den Katasterangaben wurde die gegenwärtige Ausdehnung der einzelnen Kulturarten berechnet (Kol. 8). Da nur Veränderungen innerhalb des als steuerbar katastrierten Bodens berücksichtigt wurden, so mufste die Summe aller Kulturen natürlich für jede Gemeinde die alte bleiben. Darum bestimmte die Instruktion (§ 6) auch ausdrücklich, dafs Anschwemmungen seit dem Kataster, welche noch keine Grundsteuerquote trügen, nicht in Rechnung gezogen werden sollten.[2])

Darauf wurde der „Katasterertrag, wie er der gegenwärtigen Ausdehnung jeder Kulturart entspricht“, berechnet — wieder so, dafs die Summe dieser Erträge gleich der Summe der Erträge aller Kategorieen in ihrem Katasterbestande bleiben mufste.[3])

4.

Das alles gehört noch nicht zur eigentlichen Bewertungsarbeit; das Interesse der Preis- und Wertstatistik beginnt erst bei den jetzt

[1]) Diese Operation der Erhebung hat wegen ihrer Schwierigkeiten als ganz besonders unzuverlässig de Reigné, der überstrenge Kritiker der Arbeit im Senat, angegriffen.

[2]) Für ganz Frankreich beträgt die steuerbare Ausdehnung:

Kulturart.	Nach den Katastermatrikeln (Stand v. 1879)	Nach der neuen Erhebung	In Prozenten des Gesammtbodens: Kataster	In Prozenten des Gesammtbodens: Erhebung	Veränderungen.
	ha	ha	%	%	ha
1. Gärten etc.	668 515	695 929	1,3	1,4	+ 27 414
2. Äcker etc.	25 452 452	26 173 657	50,9	52,3	+ 721 205
3. Wiesen	4 804 440	4 998 280	9,6	10,0	+ 193 840
4. Weinberge	2 109 250	2 320 533	4,2	4,6	+ 211 283
5. Holzungen	8 144 718	8 397 131	16,3	16.8	+ 252 413
6. Heide etc.	8 108 306	6 746 800	16,2	13,5	— 1 361 506
7. Andere Kulturen	747 478	702 829	1,5	1,4	— 44 649
Summe	50 035 159	50 035 159	100,0	100,0	—

vgl. Tabl. 1 u. 22 des blauen Bandes, in Prozentzahlen umgerechnet von Gimel, De la nouvelle évaluation etc. — Conférence faite à la Sorbonne le 23. I. 84. — Journal de la Société de statistique de Paris 1884 S. 299 ff.

[3]) Nach der Instruktion (§ 6) wurde der alte Katasterertrag der veränderten Hektare einfach auf die Linie ihrer neuen Kulturart übertragen damit stimmen jedoch die Rechnungen des Muster-Tableau nicht ganz.

Jedenfalls kann von einer Proportionalität zwischen den einzelnen Kulturen innerhalb der Gemeinde auch bei diesem „Katasterertrag“ keine Rede sein!

folgenden Kolonnen, welche vom Reinertrag (Kol. 10—13) und Kaufwert (Kol. 14—15) handeln. Bevor sich die Kontrolleure in die einzelnen Kommunen begaben, informierten sie sich über Kaufwert, Mietwert und Verzinsung von Anlagen in nicht überbautem Grund und Boden aus dem „statistischen Register".

Unter diesem sind wohl die (nach Zirkular von 1846 verbesserten) Listen der bureaux de l'enregistrement verstanden. Die genaue Einregistrierung findet in Frankreich, wo bekanntlich sehr hohe Besitzwechselgebühren erhoben werden, bei allen gerichtlichen und aufsergerichtlichen Akten (Käufen, Verpachtungen, Erbschaften, Mitgiften etc.) statt. [1])

Über dieselben Punkte holten sich die Kontrolleure auch bei den percepteurs und den receveurs de l'enregistrement Auskunft.

Die Hauptarbeit aber machten sie an Ort und Stelle. Der betreffende Passus der Instruktion (§ 6) lautet: „Der Kontrolleur wird die öffentliche Meinung (la notoriété publique) befragen, er wird nach den Pachtverträgen, nach dem Preise bei Versteigerungen von Holzschlägen, nach dem Kaufwerte und nach allen anderen Elementen den wahren Ertrag des Grundbesitzes (des biens-fonds) berechnen."

---

[1]) s. Kaufmann a. a. O. S. 281f. Wagner, Fin. III S. 502f.

§ 4 der Instruktion spricht von dem Register als „etabliert durch Zirkular vom 28. III. 46." — Gimel (a. a. O. S. 301) erwähnt ein Zirkular vom Dezember 1846, nach welchem neben die Auszüge aus Besitzübergangsakten, aus Pachtverträgen und aus den Verkäufen von Holzschlägen der Katasterertrag der betr. Grundstücke gestellt werden sollte. Diese Bestimmung scheint aber vielfach in Vergessenheit geraten zu sein. Say beantragte sie 1876 (in der erwähnten Sammlung von Reformplänen) von neuem. Bei der wiederholten Vorlage dieser Reformanträge wurde aber die Bestimmung weggelassen (s. Dictionnaire des finances S. 762.)

Eine unmittelbare Benutzung der Vermögensübertragungssteuern zur Berechnung des Nationalvermögens versuchten Foville, La fortune de la France, Journal de la soc. de statistique de Paris 1888 S. 406f., und (für Immobilien und Mobilien getrennt) Fournier de Flaix, L'accroissement de la richesse sociale depuis 1789 en France, en Angleterre et en d'autres États im 25. Anniversaire derselben Gesellschaft (Paris 1886) S. 88f. — Vgl. Ferd. Schmid, Das Problem der Messung des Volksvermögens auf Grundlage der Vermögensübertragungssteuer mit spezieller Rücksichtnahme auf Frankreich (Wiener Statist. Monatsschrift 1887 S. 600f.), über die Schwächen jener Versuche. — Dieselben haben übrigens eine Art Vorläufer in der oft erwähnten Erhebung von 1851, wo Vandal (als Kuriosum höchstens als Kontrolle der ganz anders gewonnenen Ergebnisse) den Gesamtwert des Grundbesitzes von Frankreich auf die einzelnen Departements proportional dem Ertrage der Erbschaftssteuern einer Anzahl von Jahren verteilte.

Weiterhin (Ende v. § 6) ist noch gesagt, dafs er es ähnlich in betreff des Kaufwertes machen soll.

Die Motive in dem Entwurfe des Gesetzes, welches einen Kredit für die neue Erhebung eröffnete,[1]) und der für diese leider fehlende Generalbericht der analogen Erhebung von 1851 belehren uns noch, wie die Kontrolleure „der öffentlichen Meinung" ihre Geheimnisse entlockt haben. Sie fragten die „lokalen Autoritäten", die Maires, die Steuer-Repartiteure, die Notare und die aufgeklärtesten Landwirte (les propriétaires et les cultivateurs les plus éclairés) über die Bodenproduktion, die Kulturkosten, den Pachtwert (valeur locative) der verschiedenen Arten von Grundgütern. Die Kontrolleure berichtigten diese Angaben auf dem Terrain selbst und vervollständigten dieselben durch steten Vergleich mit den Nachbargemeinden.

So schätzten sie für jede Kultur einen mittleren Reinertrag (Kol. 10) und Kaufwert (Kol. 14) per Hektar, multiplizierten beide Gröfsen mit der gegenwärtigen Ausdehnung der Kultur und erhielten so die Ziffern für Reinertrag und Kaufwert jeder Kultur, jeder Gemeinde (Kol. 12 u. 15).[2])

Aber die beiden Kolonnen für den Reinertrag (Kol. 10 u. 12) tragen noch die Überschrift „nach der provisorischen Schätzung". Neben ihnen stehen Kolonnen (11 u. 13) mit dem im übrigen gleichen Titel, aber dem Vermerk „nach der berichtigten Schätzung". Wie wurde die „direkte Schätzung" berichtigt?

Der Kontrolleur berechnete die Proportion zwischen den Ziffern seiner Schätzung und denen des Kataster-Ertrages — nach der obigen Erläuterung des „revenu cadastral" ein Vergleich ohne genau sich deckendes tertium comparationis!

Dann schritt man zu den Aktendurchsichtungen, welche uns noch beschäftigen werden, und verglich die aus den ventilierten Akten herausgerechneten Reinerträge mit den Katastererträgen der betr. Grundstücke. War die Proportion annähernd gleich der zuerst berechneten, und waren die ventilierten Akten in normalem Zustande, so galt die „direkte Bewertung" als richtig. Nehmen wir aber den Fall, das Verhältnis der „direkten Schätzung" zum

[1]) S. im blauen Bande S. 16 f.

[2]) Dabei wurde, wie oben bemerkt, Verteilung und Wertverhältnis der einzelnen Bonitätsklassen in Rechnung gezogen. Bei der Feststellung dieser wurde auf Naturereignisse und grofse Agrikulturarbeiten seit dem Kataster Rücksicht genommen. (Instruktion § 6.)

Katasterertrage hätte sich = 3:1 gestellt, hingegen der aus den ventilierten Akten berechnete Reinertrag verhielte sich zum Katasterertrag derselben Grundstücke = 4:1; dann folgerte man einfach, dafs die direkte Schätzung um $^1/_3$ zu niedrig sei, und erhöhte dieselbe, bzw. in einem umgekehrten Falle erniedrigte man sie!

Ergaben die Aktendurchsichtungen Differenzen, aus denen zu ersehen, dafs die verschiedenen Kulturarten nicht proportional geschätzt waren, so konnte der Kontrolleur den Hektarsdurchschnitt „in verschiedenen Beziehungen" ändern. „Er könnte sogar," heifst es bezeichnend in der Instruktion,[1] „wenn die ventilierten Akten sich in anormalen Bedingungen befinden, sich an seine (direkten) Schätzungen halten." In jedem Falle mufste er die Gründe, welche ihn bewogen, seine provisorischen Schätzungen aufrecht zu erhalten oder zu modifizieren, sich an das Ergebnis der Aktendurchsichtungen zu halten oder davon zu entfernen, in einer besonderen Kolonne (2) des zusammenfassenden Schlufstableaus (D) darlegen. Ähnlich besitzt übrigens das Tableau B eine Kolonne (16), in welche der Kontrolleur kurze Bemerkungen und Erklärungen betreffs seiner „direkten Schätzung" des Ertrages und Kaufwertes einzutragen hatte.

Damit sind wir im wesentlichen mit der sogenannten „direkten Schätzung" fertig. Die noch folgenden Kolonnen des angehängten Tableaus (Kol. 17—22) enthalten die Änderungen und die Begründung der Änderungen, welche Inspektor und Direktor an der Schätzung des Kontrolleurs vornahmen.

Die Methode der Bewertung bleibt dabei natürlich die gleiche.[2]

Dann füllte der Direktor noch die Kolonne (23) für die Grundsteuer aus und machte schliefslich in den beiden letzten Kolonnen (24—25) eine Rechnung, welche gewissermafsen die Umkehrung zu der erwähnten Rechnung (Kol. 9) über den „Katasterertrag entsprechend der heutigen Ausdehnung jeder Kultur" bildet. Man multiplizierte nämlich die neuen Ziffern für Reinertrag und Kaufwert pro Hektar jeder Kulturart mit der Zahl der Hektare derselben nach dem Kataster.

Bei der vorhin genannten Rechnung hatte man die alte Ertragsziffer (jedes Hektars), aber die neue Ausdehnung (jeder Kulturart)

[1]) Instruktion § 8.

[2]) S. § 9.

[3]) Der so berichtigte Reinertrag betrug für ganz Frankreich:

genommen. Jetzt nahm man die neue Ertragsziffer, aber die alte Ausdehnung.

Man wollte vermutlich Zahlen erhalten, welche erkennen lassen, ein wie grofser Anteil der Wertsteigerung des Bodens auf eine Veränderung in der Kultur, und ein wie grofser auf die Erhöhung des Wertes der (fingiert) gleichgebliebenen Kulturen zurückzuführen sei. Der erstere Anteil ist auch durch die Differenz der eben erwähnten Angaben mit denen für den heutigen Bodenbestand dargestellt. Der letztere Anteil aber tritt nicht zu Tage, da man ja nicht die ganze Wertdifferenz zwischen der Kataster-Zeit und heute kennt — denn der Kataster gibt uns ja nicht absolute Wertziffern aus jener Zeit.

Die ganze Rechnung wurde übrigens nur „zur Belehrung“ (à titre de renseignement) gemacht und ist im blauen Bande auch im letzten Abschnitt, betitelt „verschiedene Belehrungen“, angehängt.

Solche Berechnungen können ja auf die eine oder andere Frage ev. rasch Auskunft erteilen. Doch ist nicht ohne Grund von französischer Seite — irren wir nicht, im Senat — bemerkt worden,

---

Kulturart.	1879 im ganzen	1879 pro Hektar		Nach der Bewertung v. 1851 pro Hektar	
	Fr.	Fr.	c.	Fr.	c.
1. Gärten etc.	115 569 201	166	06	119	61
2. Äcker etc.	1 485 097 569	56	74	42	49
3. Wiesen	483 159 306	96	67	72	60
4. Weinberge	301 545 815	129	95	69	38
5. Holzungen	188 910 406	22	50	20	18
6. Heide etc.	41 275 038	6	12	4	64
7. andere Kulturen	29 948 230	42	61	49	10
Summe bzw. Durchschnitte	2 645 505 565	52	87	38	04
Davon für die Departements Meeralpen, Savoyen, Hochsavoyen und Korsika (s. oben Anmerk. 4 zu Seite 31) . .	57 129 930				
Für die übrigen Departements	2 588 375 635				
in diesen 1851	1 824 186 249				
Ertragssteigerung	764 189 386 = 41,89 %				

vgl. blauen Band, Tbl. 1, 6, 7, 30, 32. — Mit den Katasterangaben ist ein Vergleich unmöglich, da dieselben, wie ausgeführt, in jeder Gemeinde nach einer verschiedenen, willkürlichen Proportion reduziert sind. — Die Kaufwert-Ziffern s. unten S. 60.

dafs der blaue Band etwas zu viele Tafeln enthalte. Wer sich mit den Grundlagen einer solchen Erhebung vertraut gemacht hat, dem wird allerdings die Masse der daraus auf rein rechnerischem Wege gewonnenen Kombinationen weder imponieren, noch wird sie ihn verwirren; die Masse der Leser aber wird auf diese Weise leicht irre geführt.

Sehen wir von diesen Rechnungsarbeiten ab und suchen wir die eigentliche Methode der geschilderten „direkten Bewertung" in ihrem Wesen zu erfassen, namentlich aber in ihrem Verhältnis zu dem andern Abschnitte der Arbeit, zu den „Verkehrsakten-Durchsichtungen", welche uns von der Instruktion, vom blauen Bande und seinen Kritikern als eine zweite Methode der Bewertung bezeichnet werden und als solche freilich eine vortreffliche Kontrolle der ersten gebildet hätten.

Die vorangehende Information im „statistischen Register" über Kaufwert, Mietwert und Verzinsung war doch nichts als die Durchsichtung eines Auszuges aus Verkehrsakten — also eine „ventilation" in der eigentlichen Bedeutung des Wortes.

Die Erkundigung beim receveur de l'enregistrement konnte sich gleichfalls nur auf die einregistrierten Besitzwechselakte erstrecken — also wieder Kenntnis aus „ventilations".

Der percepteur ferner, der Steuereinheber, kannte doch nur die alten, denkbar unrichtigsten Grundlagen der Grundsteuerverteilung. Konnte er dennoch ungefähre Angaben über das thatsächliche Einkommen der Leute machen, so war das vielleicht für den Kontrolleur ein Anhaltspunkt, von irgend einer ernsten Methode der Wertbestimmung kann natürlich hier nicht die Rede sein.

Wir kommen zur Hauptarbeit, der Erkundigung an Ort und Stelle. Da waren zunächst der maire und die Steuerrepartiteure, welche als solche in ähnlicher Lage waren wie die percepteurs — allerdings aber in der Regel selbst zu den angesehensten Grundbesitzern gehörten und in dieser Eigenschaft Auskunft geben konnten. (S. darüber unten.)

Dann die Notare: diese haben ihre Kenntnis über den Bodenwert gewifs nicht aus Befassung mit den Produktionsverhältnissen, sondern aus den Verkehrsakten, welche durch ihre Hände gegangen sind, also wieder aus einer Art „ventilations". Anders stand es mit den „aufgeklärten Landwirten", welche in der That etwas über den Produktionswert sagen konnten. Man fragte sie wie die andern „lokalen Autoritäten" über die Bodenprodukte, die Kulturkosten und den Pachtwert (valeur locative) der verschiedenen

Arten von Grundgütern. Also auch hier ist Verkehrswert durchaus mit Produktionswert vermengt. Und psychologisch erscheint es uns wahrscheinlich, dafs die Leute viel eher das Einkommen, welches ein Grundbesitzer aus seinem Boden zog, nach den ihnen bekannten Pachtpreisen beurteilten, als dafs sie die schwierigen und verwickelten Rechnungen über die Differenz von Bruttoertrag und Kulturkosten, Berücksichtigung aufserordentlicher persönlicher Thätigkeit wie besonderer Kapitals-Investierungen gemacht hätten. Doch geben wir zu, dafs hier der Produktionswert immerhin, wenn auch unklar, eine Rolle gespielt haben kann. Das scheint aber auch der einzige Augenblick gewesen zu sein, wo davon die Rede sein konnte. Der Kontrolleur sollte ja, so heifst es in der angeführten wichtigsten Stelle der Instruktion ausdrücklich, nicht nur die „notoriété publique“ fragen, sondern auch „nach den Pachtverträgen, nach dem Preise bei Versteigerungen von Holzschlägen, nach dem Kaufwerte und nach allen andern Elementen“ [1]) rechnen — alles „ventilations“, nur ohne genau vorgeschriebene Formularien.

Nehmen wir aber den Fall, bei diesem erdrückenden Übergewicht der „ventilations“, der Verkehrswertauffassung, hätte doch noch ein bifschen Produktionswert Einflufs auf die Konstatierung der Durchschnittserträge geübt. Aber dann waren ja das nur „provisorische“ Schätzungen, dieselben wurden, wie wir gehört haben, einfach nach den Ergebnissen der (offiziellen) ventilations „rektifiziert“ [2]) — auf das offizielle Ergebnis der Erhebung hatte jenes bifschen Produktionswert gar keinen Einflufs!

5.

Die ganze „direkte Bewertung“ gründet sich in ihren entscheidenden Punkten durchaus auf „ventilations“, und zwar in doppelter Weise, einmal auf „ventilations“ im weiteren Sinne, auf nicht formelle Kenntnisnahme von Verkehrsakten und auf Schlüsse aus denselben seitens der Kontrolleure selbst und seitens der befragten Autoritäten; zweitens aber auf eine Korrektur aus den formellen „ventilations“.

Wir begegneten der nämlichen Erscheinung schon beim Kataster

---

[1]) Darunter sind wohl die unten angeführten Pachtverträge auf Teilung der Erträge, Sachverständigen-Schätzungen etc. zu verstehen.

[2]) Wurden sie trotz anscheinenden Widerspruches mit dem Ergebnis der Akten-Durchsichtungen unverändert gelassen, so geschah dies in der Annahme, dafs das korrekte Ergebnis der letzteren sie bestätigen würde.

seit 1821: auch da spricht man von 2 Operationen, von einer „evaluation“ und von „ventilations“, von denen letztere offiziell nur als Kontrolle bezeichnet werden.[1]) Offiziell galt eben für den Kataster und galt ausdrücklich auch für die vorliegende Erhebung als Grundlage jenes Gesetz von 1798 und seine weiteren Ausführungen im Katasterkodex von 1811, welche sich streng auf den Standpunkt des Produktionswertes stellen.[2]) Offiziell stellt die vorliegende „direkte Bewertung“ im „Reinertrag“ noch immer die Differenz von Bruttoertrag und Kulturkosten dar, thatsächlich bedeutet jener Begriff auch in diesem Teile der Erhebung die Rente, welche der Eigentümer des Bodens vom Pächter bezieht.

Sei es auf Grund volkswirtschaftlicher Anschauungen, sei es nur auf Grund des Beharrungsvermögens der Vorschriften des vorigen Jahrhunderts fingiert man im ersten Teil der Erhebung noch immer Produktionswerte, obwohl man es auch hier durchaus mit Verkehrswerten zu thun hat, und zwar, wie wir schon hier vorausschicken wollen, in ausschlaggebender Weise mit Pachtwerten.

Dafs dies nirgends klar ausgesprochen, dafs noch immer jene Fiktion aufrechterhalten wird, daraus erwächst der Erhebung ein Vorwurf. Die Thatsache selbst, die Verkehrswert-Auffassung, scheint uns durchaus nicht eine Verurteilung der Arbeit zu rechtfertigen. Das Problem: „Produktionswert oder Verkehrswert?“ erscheint uns für die Bodenwert-Statistik noch nicht spruchreif, in dieser allgemeinen Fragestellung vielleicht überhaupt nicht zu entscheiden. Auch der Verkehrswert hat in der Praxis Vertreter (badischer Kataster). Gerade neuerdings hat der Verkehrswert-Kataster trotz seiner anerkannten Mängel und Schwierigkeiten wieder Beachtung gefunden gegenüber den übergrofsen Enttäuschungen der Ertragskataster.[3])

---

[1]) S. oben S. 10.

[2]) S. oben S. 8 f. — Nach diesen Bestimmungen wird der Begriff „Steuerbarer Reinertrag“ in den „Allgemeinen Regeln betr. die Bewertung“ in der Einleitung des blauen Bandes (Abschnitt IV) definiert.

[3]) Vgl. Wagner bei Schönberg III S. 241. — Ebenso werden in der „Finanzwissenschaft“, nach wiederholter Hervorhebung der Bedenken gegen den Verkehrswert-Kataster, doch auch die Mängel des Reinertragskataster-Systems, namentlich bei der starken Parzellierung des französischen Bodens betont (s. a. a. O. III S. 446). Es heifst dort schliefslich (a. a. O. S. 451): „Fraglicher ist es, ob man nicht allgemeiner als erste Grundlage der Abschätzung Verkehrswerte, Kauf und Pachtpreise, statt der doch nur durch eine rohe Veranschlagung erlangten

Wenn ein ins Detail gehender Kataster diesen Weg beschreiten darf, so ist derselbe um vieles mehr einer summarischen Erhebung erlaubt. Vielleicht ist dieser Weg sogar der einzig mögliche für eine solche, welche, wie es scheint, nur zu wählen hat zwischen einer fein ausgearbeiteten, zahlreichen Kontrollen unterworfenen Untersuchung der Verkehrswerte auf der einen Seite und einer, bei der Kürze der Zeit und derartig geringer Anzahl des Personals etc. sicher höchst oberflächlichen Reinertragsberechnung auf der andern. Auch für diejenigen, welche theoretisch durchaus auf dem Standpunkte des Produktionswertes stehen, [1]) mufs in solchem Falle die praktische Entscheidung mindestens zweifelhaft sein.

Es ist zu berücksichtigen, dafs die vorliegende Erhebung auf den Wert der einzelnen Grundstücke gar nicht eingeht, sondern

und auch nur so erlangbaren Ertragswerte hätte bestimmen können und sollen"; darauf aber wird auf die wohl noch gröfseren Schwierigkeiten hingewiesen, welche die Gewinnung normaler, von lokalen und temporären Einflüssen freier Verkehrswerte in einem so grofsen Staatsgebiete, zumal in den unruhigen Jahrzehnten, welche dem französischen Katasterwerk voraufgingen, und in welche dasselbe teilweise noch hineinfiel, hätten im Wege stehen müssen. — Es ist interessant, zu verfolgen, wie trotz dieser Schwierigkeiten der französische Kataster, wie wir oben dargelegt haben, dazu gedrängt wurde, den Schwerpunkt auf Verkehrswert-Feststellungen zu legen. —

Wagner (Finanzwiss. III S. 446) bezeichnet mit Recht auch den Parzellaranstatt des Gutskatasters, der freilich (bei der Produktionsbewertung) direkt kaum herzustellen wäre, als besonders ungenau angesichts der starken Parzellierung des französischen Bodens. — Doch auch diesem Mifsstande könnte eine Verkehrswert-Feststellung in gewissem Sinne begegnen: Im Kauf- und Pachtpreise drückt sich der spezifische Wert einer Parzelle für einen bestimmten Wirtschafter und eine bestimmte Wirtschaftseinheit, das betr. Gut, aus. (Vgl. besonders über den Einflufs der Gröfse des Gutes unten S. 45; über das Verfahren des französischen Katasters s. Anm. 2 zu S. 46).

Übrigens könnte jeder, wie immer sonst angelegte, Kataster bei der Einreihung in die Bonitätsklassen neben den natürlichen auch die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen einer Parzelle in Rechnung ziehen.

Aber durch eine Berücksichtigung solcher subjektiver Wertfaktoren würden die Katasterangaben irreführend in dem Augenblicke, wo ein neues Wirtschaftssubjekt oder eine neue Wirtschaftseinheit die Parzelle übernimmt (z. B. bei Erbteilungen, s. unten S. 42). — Die vorliegende Erhebung übrigens, welche bei ihren Massen-Schätzungen ihrer Aufgabe nach alle individuellen Elemente vermeiden mufste, suchte jene Wertfaktoren natürlich in den Durchsichtungen der Verkehrsakten möglichst zu eliminieren.

[1]) Vgl. Roschmann-Hörburg, Der Bodenwert Österreichs (Wien 1885) S. 4f.

nur Massen-Schätzungen macht, und dafs deshalb die von den Gegnern des Verkehrswertes gefürchteten individuellen Einflüsse in den Verkehrsakten, soweit sie bei der „ventilation“ nicht genügend eliminiert sein sollten, sich häufig kompensieren. Aus demselben Grunde ist auch die beim Verkehrswert-Kataster so schwierige Beschaffung der nötigen Anzahl von Verkehrsakten aus einer nicht zu langen Periode leichter, da man nicht für so zahlreiche detaillierte Abteilungen und Unterabteilungen Material braucht. In diesem Punkte wird es natürlich auf die Verkehrsverhältnisse des betr. Landes ankommen, auf die Häufigkeit des Besitzwechsels, auf die Rolle, welche Verpachtungen spielen, auf die Bestimmungen, welche bez. der amtlichen Aufzeichnungen über diese Rechtsgeschäfte gelten. In Frankreich lagen die Verhältnisse für die Verkehrswert-Erhebung besonders günstig durch das, von den hohen Besitzwechselgebühren veranlafste, System genauer Einregistrierung aller Verkehrsakte.

Vor allem aber ist die dritte grofse Schwierigkeit des Verkehrs-Katasters, die Zugrundelegung eines richtigen Zinsfufses zur Berechnung des Reinertrages aus dem „Werte“ bei der vorliegenden Erhebung vermieden, da dieselbe in ausschlaggebender Weise sich auf Pachtpreise, nicht auf Kaufpreise stützt. —

Jedenfalls dürfen wir nie die Möglichkeit, sogar Wahrscheinlichkeit einer Differenz zwischen dem unkorrigierten Verkehrswerte und dem Produktionswerte im einzelnen Fall aufser acht lassen. Durch Nichtunterscheidung beider Begriffe, durch willkürliche Gleichsetzung des im einzelnen Falle gezahlten Kaufpreises mit dem Produktionswerte hat die Grundrentenlehre der klassischen Nationalökonomie auch in praktischen Fragen viel Unheil gestiftet. [1]) Dem gegenüber hat Brentano mit Recht gelobt, dafs neuere Gesetzgebungen wenigstens für Erbteilungen den Produktionswert zu Grunde gelegt haben. Jener Fehler könnte aber auch bei einer Verkehrswert-Feststellung vermieden werden, welche die abirrenden Momente gehörig eliminiert. [2]) Die Entscheidung zwischen beiden Methoden mufs schliefslich der wertstatistischen

---

[1]) S. Brentano, Die klassische Nationalökonomie (Leipzig 1888) S. 17.

[2]) Über diese mannigfachen Momente und ihre Behandlung vgl. den folg. Abschnitt über die „ventilations“, namentlich bez. der von Brentano hervorgehobenen Differenz zwischen Verkehrs- und Produktionswert, welche dadurch entsteht, dafs der Pächter häufig über den Reinertrag des Bodens hinaus einen Teil seines Verdienstes aus der eignen Arbeit dem Grundbesitzer in der Pachtrente überläfst, s. unten S. 46, 50f. u. 56.

Technik überlassen bleiben. In Frankreich sah sich diese, wie wir nachgewiesen haben, trotz der entgegenstehenden theoretischen Vorstellungen und formellen Vorschriften, also aus rein praktischen Erwägungen, dazu gedrängt, den Verkehrswert dem allzu schwer zu erfassenden Produktionswert vorzuziehen. —

Eine von volkswirtschaftlich richtigen Gesichtspunkten aus modifizierte Verkehrswert-Feststellung scheint uns auch geeignet, eine Verbindung zwischen der Wertstatistik und der neuen subjektiven Werttheorie (Jevons, C. Menger, v. Böhm-Bawerk u. A.) herzustellen. Zwischen dieser individuell-psychologischen Auffassung des Wertes und der sozial-statistischen ist u. E. nur oberflächlich ein Widerspruch vorhanden. Zur Andeutung des Verhältnisses mag der Vergleich mit dem andern Gebiete der Statistik dienen, auf welchem man seit Jahrzehnten (bisher leider für die Praxis ohne Erfolg!) an einer Auseinandersetzung über einen ähnlichen anscheinenden Widerspruch mit der Individualpsychologie arbeitet: die sozial-pathologische Auffassung der Delikte durch die Kriminalstatistik ist (oder wäre) auch für die individualisierende Strafrechtstheorie und -politik von gröfster Wichtigkeit. Dem „mittleren Menschen“ hier entspricht aber der „mittlere Wert“ in der Preis- und Wertstatistik . . .

Wir können das Grundproblem: Produktions- oder Verkehrswert in seinen weit in das Gebiet der Spekulation sich ziehenden Kreisen hier, wo es sich um eine referierende Darstellung handelt, nicht verfolgen. Auf einzelne Punkte der Verkehrswert-Erfassung, auf welche die Erfahrung der vorliegenden Bewertung ein paar interessante Schlaglichter wirft, insbesondere aber auf die eigenartige Bedeutung des von ihr vertretenen „Pachtwertes“ werden wir noch bei dem zweiten, eigenartigen und methodologisch ungleich interessanteren Teile der Erhebung einzugehen Gelegenheit finden.

Die Frage selbst: Produktions- oder Verkehrswert? erscheint um so mehr diskutabel, wenn wir vor einer so feinen und geistreichen Erfassung des Verkehrswertes stehen, als sie dieser zweite Teil, die „ventilations“, bieten.

III.

Die Verkehrsakten-Durchsichtungen (ventilations). Kaufwert und Pachtwert.

1.

Zum Leitfaden diene wieder das angehängte Mustertableau (C) für eine Kommune. Es führt die Aufschrift: „Übersicht der Aktendurchsichtungen oder Berichtigung der neuen Bewertung des Reinertrages der nicht überbauten Grundstücke."

Zunächst wieder, was man eigentlich ventiliert hat. Man nahm Durchsichtungen von 527 867 Akten vor,[1]) welche einen Gebietsumfang von 9 608 041 ha und einen Reinertrag von 563 234 809 Fr. umfassen — also nach Ausdehnung fast $^1/_5$, nach dem Ertrag fast $^1/_4$ des ganzen bewerteten Bodens Frankreichs.

Diese stattlichen Ziffern gewinnen an Bedeutung durch die Sorgsamkeit, mit welcher man die zu ventilierenden Akten auswählte.

Sie stammen alle aus dem vorangehenden Jahrzehnt (1869—78). Da man den Wert nicht überbauten Bodens (und den des überbauten gleich diesem fingiert) erfassen wollte, so benutzte man natürlich in erster Linie Verkehrsverträge, welche nicht überbaute Besitzungen betrafen. Weil aber sehr oft Häuser zugleich verkauft oder verpachtet werden, so verordnete man, aus diesen „gemischten Besitzungen" (propriétés mixtes) nur solche zu wählen, bei denen mindestens die Hälfte des Preises für den nicht überbauten Teil (portion non bâtie) gezahlt war. Da also die obengenannten Zahlen aus den ventilations bereits nach Abzug der Häuserarea der Güter gewonnen sind, so betrafen die ventilierten Akten thatsächlich einen noch höheren Bruchteil des französischen Bodens.

Es waltete bei den ventilations die gröfste Einheitlichkeit; wir erwähnten auch bereits, dafs den Inspektoren ganz besonders die Überwachung dieses Teils der Arbeit zur Pflicht gemacht wurde.[2]) Waren Ventilationen der geeigneten Aktenstücke zu irgendwelchem anderen Zwecke bereits nach den bestehenden Instruktionen vorgenommen worden, so durften die Ergebnisse zwar benutzt werden,

[1]) Die Zahl der durchsichteten Aktenstücke betrug 582 402 — zu einer „ventilation" aber wurden bisweilen mehrere Akten vereinigt.

[2]) Instr. v. 9. XI. 79, s. blauer Band S. 20.

mufsten aber vom Kontrolleur mit gröfster Sorgfalt durchgesehen, selbst erneuert werden, wenn irgend eine Ungenauigkeit anzunehmen war.

Weitgehende Berücksichtigung bei der Würdigung der Ergebnisse der Bewertung verdient schliefslich der Umstand, dafs man als Minimalgrenze der zu ventilierenden Akten Preise von 300 Fr. bei Pachtverträgen, von 5000 Fr. bei Verkäufen nahm.

Methodologisch erscheint das darum berechtigt, weil unter jener Grenze, wie stets bei Detailpreisen, am stärksten störende Nebenursachen einwirken.

Doch wird der in der Erhebung berechnete Durchschnitt dadurch etwas unter den Durchschnitt aller gezahlten Preise gedrückt, da unter jener Grenze, wie bei allen Detailpreisen, am teuersten bezahlt wird. Gerade die vorliegende Enquete wie auch ihre Vorgängerin 1851 haben wieder die alte Beobachtung belegt, dafs die Pachtpreise für eine bestimmte Ertragsgröfse im umgekehrten Verhältnis zur Gröfse der ganzen Pachtsumme stehen:

Der „Nettopreis“ für die Reinertragsgröfse, welche 1 Fr. Grundsteuerhauptsumme entspricht, betrug

für Pachtverträge	1879.		1851.	
	Fr.	c.	Fr.	c.
unter 500 Fr.	23	44	16	90
von 501—1000 „	22	64	15	94
„ 1001—2000 „	21	59	15	52
„ 2001—3000 „	21	14	14	76
„ 3001—5000 „	20	46	14	56
„ 5001—10000 „	19	81	14	45
„ 10001 Fr. u. darüber	19	89	14	22
Durchschnitt	21	27	15	25 [1]

Der Mafsstab der Grundsteuer ist zwar, wie schon oben angedeutet und wie noch auszuführen sein wird, ein ungenauer; aber im grofsen und ganzen steht dieselbe doch einigermafsen in Proportion zum Reinertrage. Nicht zufällig weist unsere Skala ein stetiges Sinken (nur eine kleine Abweichung auf der letzten Stufe), und wies die Bewertung von 1851 das gleiche Ergebnis auf. — Auch die badische Enquete von 1883 zeigte ja wieder, dafs bei Verpachtungen, mehr noch bei Verkäufen im kleinen Preise gezahlt

[1]) Vgl. den blauen Band Tbl. 65 und das Bulletin 1879 VI S. 125.

werden, die, wie Brentano[1]) sagt, „vom Standpunkte der Kapitalisten betrachtet, aufser allem Verhältnis zum Bodenertrag stehen".

Mit Recht ist daher das Tableau C geneigt, bei der Feststellung eines „normalen" Pachtpreises aus den einzelnen durchsichteten Pachtverträgen bei Gütern mit Grofsbetrieb (en grande tenue) eine Modifikation im Sinne einer Erhöhung des gezahlten Preises, umgekehrt bei kleinen Gütern eine Erniedrigung der Pachtsumme eintreten zu lassen.[2])

Das nämliche Tableau (65) des blauen Bandes, welches die Pachtverträge nach der Höhe der Pachtsumme gruppiert, zeigt aber die zweite bedeutsame Thatsache, dafs der Pachtpreis für eine bestimmte Flächengröfse mit der steigenden Pachtsumme steigt:

Der Pachtpreis pro 1 Hektar betrug für Pachtverträge

	Fr.	c.
unter 500 Fr.	55	67
von 501—1000 „	57	16
„ 1001—2000 „	56	83
„ 2001—3000 „	60	28
„ 3001—5000 „	63	96
„ 5001—10000 „	68	02
„ 10001 u. darüber	74	61
Durchschnitt	60	67 [3])

---

[1]) Brentano a. a. O. S. 16: „Die Pächter suchen nämlich beim Pachten nicht eine rentierende Kapitalanlage, sondern lediglich die Verwertung ihrer während eines Teils des Jahres unfreiwillig feiernden Arbeitskraft. Da sie in dem Pachtschilling einen Teil des so verdienten Arbeitslohnes dem Verpächter ablassen, so ist das, was ihnen bleibt, freilich nur gering. Aber immer können sie damit besser als ohne das leben, und sie erlangen damit die selbständige und unabhängige Existenz, nach der sie begehren.

Und bekanntlich beherrscht diese Erwägung noch weit mehr den Ankauf von Grundstücken durch kleine Leute." —

— „Ja im Lande des Grofsgrundbesitzes, in Norddeutschland," heifst es an eben der angeführten Stelle, „konnte man neuerdings die Beobachtung machen, wie angesichts der schlechten landwirtschaftlichen Konjunktur Rittergüter und gröfsere Bauerngüter bei Subhastationen nur sinkende Preise erzielten, während gleichzeitig für kleine Bauerngüter und einzelne Grundstücke steigende Preise gezahlt wurden."

[2]) Vgl. Kol. 11 u. 12 des angehängten Tbl. C. — Auch der Kataster fingiert in Frankreich bei der Bewertung der Parzelle Zugehörigkeit zu einem Gute mittlerer Gröfse; für seinen Zweck, d. h. für die Individualbewertung, entsteht dadurch natürlich eine Unrichtigkeit.

[3]) Diese Zahl ist naturgemäfs viel höher, als der durch die „direkte Be-

Die Divergenz der beiden Reihen scheint nur dadurch zu erklären, dafs in Frankreich mit kleinerem Betrieb auch der Ertrag derselben Bodeneinheit geringer wird, die Intensität der Landwirtschaft abnimmt, vielleicht nur unterhalb einer gewissen Grenze des Gutsumfanges, unter welche die Zersplitterung des französischen Bodens doch vorgeschritten zu sein scheint — entgegen der in Frankreich selbst herrschenden Ansicht.

2.

Wir kommen zur Hauptfrage: welche Arten von Verkehrsakten hat man ventiliert?

Es waren nicht Verkaufsakten in erster Linie, diese wurden nur im äufsersten Falle und mit äufserster Vorsicht zur Kontrolle herangezogen.[1]) Dadurch unterscheidet die vorliegende Bewertung, welche wir eine „Verkehrswert-Feststellung" nannten, sich scharf von den wertstatistischen Arbeiten, auf welche dieser Name gewöhnlich angewandt wird.

Die neue Erhebung geht dagegen durchaus von den Pachtverträgen aus. Neben diesen wurden gerichtliche Versteigerungen von Holzschlägen benutzt (adindications de coupes de bois).[2]) Aus Tableau 45 des blauen Bandes läfst sich berechnen, dafs der aus diesen beiden Aktenarten ermittelte Reinertrag 77,84 % des gesammten aus den „ventilations" gewonnenen betragen hat.

Nur wenn die Pachtverträge fehlerhaft oder in ungenügender Zahl waren, griff man zurück auf Verkaufsakten und „mündliche Pachterklärungen" (déclarations de locations verbales).[3])

---

wertung" ermittelte Durchschnittsreinertrag pro Hektar (52,87 Fr.), da in den Pachtverträgen die unfruchtbaren Terrains keine grofse Rolle spielen, besonders weil man die Abmachungen über die kleinsten Beträge weggelassen hat. Vgl. Gimel a. a. O. S. 316.

[1]) Vgl. Labuze im Senat, Annales 1884, I S. 164.

[2]) Diese Verkehrsakte, obgleich auch „ventes de coupes de bois" genannt, gehören ihrem ganzen Charakter nach (einmaliges Nutzungsrecht des Nehmers) zu den Pachtverträgen.

[3]) Diese, welche in Frankreich eine grofse Rolle zu spielen scheinen, sind nur verständlich durch die oft erwähnten Besitzwechsel-Gebührenbestimmungen: man verlangt bei der dort üblichen Pacht auf 3, 6 und 9 Jahre „à la volonté du preneur" die Abgabe ($^1/_5$ % Jahrespachtsumme) stets für die 9 Jahre auf einmal.

Waren nicht genügend Akten zur Durchsichtung in einer Gemeinde vorhanden, so schätzte man — wie es in § 10 der Instruktion heifst — „die Reinerträge einiger genau bekannter Güter" und sah dieselben „als wirkliche Pachtpreise" an (comme prix de ferme véritables): z. B. man berechnete die Naturallieferungen, welche, wie bekannt, der Eigentümer eines auf Teilung des Ertrages verpachteten Gutes („cultivé à portion de fruits") erhielt, nach den Marktpreisen. Oder man kannte den Bruttoertrag eines Eigenwirtes und berechnete einen fiktiven Pachtpreis, indem man sagte: in der betreffenden Gemeinde verpachtet man gewöhnlich für die Hälfte, ein Drittel etc. des Bruttoertrages. So wenig derlei Angaben genaue Ziffern über den Pachtpreis lieferten, so wenig waren sie freilich auf der andern Seite korrekte Produktionsertrags-Berechnungen. In ähnlicher Weise wurden an Stelle mangelnder Kaufpreisangaben verwandt: Sachverständigenschätzung bei einer Teilung oder Angebot bzw. Nachfrage bei einem beabsichtigten Kauf oder Verkauf.

Obwohl auch hier eine sorgsame Durchsichtung, eine Konstatierung und Elimination aller zufälligen Einflüsse vorausging, wie wir sie noch des näheren kennzeichnen werden, so ist doch der Wert derartiger Daten für die Preisstatistik ein recht zweifelhafter. Es ist darum mit Anerkennung zu begrüfsen, dafs die vorliegende Arbeit die „ventilations" dieser Art als „unvollkommen berichtigte" (incomplètement iustifiées) getrennt von den übrigen veröffentlicht hat.

Das Tableau C gibt nämlich in seinen letzten Kolonnen (13—24) eine „Klassifikation der Akten-Durchsichtungen": Klasse I enthält, wie bemerkt, nur „wirkliche Pachtverträge und Verkäufe von Holzschlägen"; Klasse II, die Aushilfsklasse, zerfällt in die 3 angegebenen Unterabteilungen:

a) mündliche Pachterklärungen,
b) Verkäufe,
c) Fruchtteilungs-Pachtverträge, fiktive Pachtverträge etc.

Die Verkaufs- und ähnlichen Akten bilden an Zahl noch nicht die Hälfte dieser Klasse, welche im ganzen doch nur 22,16 % der ganzen „ventilierten" Reinerträge ermittelt.

So sehr es zu billigen ist, dafs die vorliegende Bewertung den früheren und auch ihrem Vorbilde aus dem Jahre 1851 darin nicht

---

Daher wird häufig ohne Einregistrierung der Vertrag als nur auf mündlicher Verabredung beruhend erklärt; dann darf die Abgabe alle 3 Jahre entrichtet werden. — S. Kaufmann a. a. O. S. 282.

folgte, den Verkaufsakten grofses Gewicht beizulegen,[1]) so ist es doch für die Frage der statistischen Methode bedauerlich, dafs sie nicht, wie jene Vorgängerin, die Angaben der ventilierten Kaufverträge isoliert hat, welche immer noch zahlreich genug sind, um vom Wirken des Gesetzes der grofsen Zahl sprechen zu können.[2])

Die neue Erhebung isoliert unter den Durchsichtungen der Klasse II nur die Zahl der Kaufverträge, nicht deren Angaben über Fläche, Reinertrag,[3]) die sonst zum Vergleichungsmafsstabe dienende Grundsteuer und den ebenso verwandten Katastervertrag.[4])

Dadurch wird das so reichhaltige, richtig gewählte und korrigierte statistische Material unbrauchbar zu der auch für die Theorie hochbedeutsamen Feststellung: wieweit an Kaufpreisen Momente Anteil haben, die bei den Pachtpreisen nicht hervortreten. Schon von vornherein läfst sich annehmen, dafs die Pachtwerte eher den Produktionswerten sich nähern werden, und dafs manche der bei Kaufwerten mitspielenden und gegen deren wertstatistische Bedeutung geltend gemachten Einflüsse wegfallen oder minder stark auftreten: Ansehen und Einflufs des Grundbesitzerstandes, sichere und dauernde Kapitalanlage (ausgenommen freilich bei Erb-, teilweise auch bei lebenslänglicher Pacht) etc. Solche Momente steigern den Kaufpreis über die kapitalisierte Zeitpacht-Rente hinaus. Die Kapitalisierung selbst: zum landesüblichen Zinsfufse,[5]) dessen Schwankungen, zeitweilig wenigstens, oft fast unabhängig erscheinen von den Schwankungen in den landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen, enthält ein weiteres Moment der Abweichung des Kaufwertes vom

---

[1]) Noch Vandal sagt (Bull. 1879, VI S. 121) von dem Kaufwerte: „ein Wert, welcher übrigens eine der sichersten Angaben des Ertrages war, welche man sammeln konnte“.

[2]) Tbl. 45 des blauen Bandes gibt 52855 Durchsichtungen von „ventes“ an.

[3]) Es findet sich (in Tbl. 44 des blauen Buches, Kol. 3) nur 1 Ziffer für den aus den Kaufakten berechneten Reinertrag für ganz Frankreich. Sonst werden nur die in den durchsichteten Akten vorkommenden Kaufpreise und Kaufwerte angegeben. (Kol. 3 v. Tbl. 44, 46 etc.)

[4]) Die Angaben über diese vier Gröfsen geben Kol. 14—17 bzw. 21—24 des angehängten Tableaus für jede der beiden Klassen im ganzen.

[5]) genauer: zu einem Zinsfufse, der etwas niedriger als der im übrigen landesübliche ist — wegen der besonderen Sicherheit von Kapitalanlagen in Grund und Boden.

Produktionswerte, welches beim Pachtwerte nicht in Betracht kommt. [1])

Die obige Hypothese und die Geneigtheit, aus Kaufpreisen auf zu hohe Erträge zu schliefsen, wird auch belegt durch die vorangehende französische Bewertung von 1851, welche die nach den Kaufakten angenommenen Erträge isolierte und konstatierte, dafs dieselben höher [2]) waren als die aus den Pachtverträgen berechneten. Doch mögen hier auch andere, noch weiter unten zu erörternde Einflüsse mitgewirkt haben.

Gewifs werden die strengen Anhänger der Produktionswert-Feststellung [3]) auch gegen die Zugrundelegung von Pachtpreisen Einwand erheben. Sie werden auch diese, wenn auch in minderem Grade als die Kaufpreise, als rein privatwirtschaftliche Gröfsen bezeichnen, welche bei volkswirtschaftlich-statistischen Arbeiten zu ganz unberechtigten Ziffern führten.

Man ist in der deutschen Wissenschaft jetzt wohl allgemein geneigt, anzunehmen, was für die kleinsten Pachtungen ja unbestreitbar ist, dafs auch der Pachtpreis im allgemeinen den Reinertrag übersteige und einen Teil des Einkommens aus der Arbeit des Pächters enthalte.

Dieser Anschauung entgegengesetzt ist eine in Frankreich, wie es scheint, noch heute verbreitete, nach welcher die Pachtpreise im Durchschnitte hinter dem wirklichen Reinertrage des Grund und Bodens zurückbleiben, am meisten natürlich bei grofsen Gütern. Diese Ansicht geht auf den oft angeführten Generalbericht über die Bewertung von

---

[1]) Wieviel inniger sich dieser veränderten Produktionsbedingungen anschliefst, hat man wieder bei der augenblicklichen Krise der deutschen Landwirtschaft beobachten können. Miaskowski (Die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft: Deutsche Rundschau 1888, Heft 9 S. 415) schreibt hierüber: „Wenn auch die Grundrente infolge der gegenwärtigen Krisis zurückgegangen ist, so ist dafür mit dem Sinken des Zinsfufses der Multiplikator erhöht worden. Dadurch dürfte sich wohl hauptsächlich erklären, dafs während die Pachtgelder in manchen Gegenden einen nicht unbedeutenden Rückgang erfahren haben, die Kaufpreise der Grundstücke, abgesehen von vereinzelten Notverkäufen, durchaus nicht in demselben Grade gesunken sind wie die Grundrente; ja dafs im freihändigen Verkehre noch immer sehr hohe Kaufpreise gezahlt werden."

[2]) Auf 1 Fr. Steuerhauptsumme kamen 1851:

nach den Durchsichtungen der wirklichen Pachtverträge	15,82	Fr.	Reinertrag,
" " " " fiktiven " etc.	15,52	"	"
" " " " Kaufverträge	16,67	"	"
nach der „direkten Bewertung"	16,49	"	"

[3]) Vgl. Roschmann-Hörburg a. a. O. S. 4 f.

1851 zurück, in welchem Vandal sagt:[1]) „Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dafs aufser dem Pachtpreise, besonders beim Grofsbetrieb, es der Verdienst (le bénéfice) des Pächters ist, von dem ein Teil in die Reinertragsziffer einbezogen werden müfste.“ Gimel, der überhaupt die vorliegenden Schätzungen für zu niedrig zu halten geneigt ist, glaubt diesen in den Pachtverträgen ausgelassenen Teil des Reinertrages in ganz runder Summe als nicht zu hoch mit $^1/_6$ anzugeben. Er kommt daher, da die Bewertung den Normalpachtfufs gleichmäfsig zum allgemeinen Mafsstabe, auch für die selbstbewirtschafteten Güter, genommen habe, anstatt ihrer 2645 Mill. jährlichen Reinertrages des eingeschätzten Bodens von Frankreich zu 3 Milliarden.

An dieser etwas ungeheuerlich klingenden Ziffer vermögen wir natürlich keine Kritik zu üben. Wir wollten nur belegen, wie umstritten noch die Frage der wertstatistischen Bedeutung des Pachtwertes und seines Verhältnisses zum Produktionswerte ist — eine Frage, die stets nur für örtliche und zeitliche Grenzen und natürlich nur für die einzelnen Gröfsenkategorieen der Pachtgüter zu beantworten ist, und die innerhalb jener Grenzen durch kleine Erweiterungen von amtlichen Arbeiten wie der vorliegenden angegriffen werden sollte.

3.

Doch kehren wir zu dem angehängten Tableau C zurück. Die letzten Kolonnen desselben gaben uns Aufschlufs über die Objekte der Durchsichtungen und über die wichtigsten Ergebnisse jeder der beiden Hauptklassen derselben. Über die Frage: wie hat man die „Ventilationen“ vorgenommen?, über die zahlenmäfsige Bedeutung der verschiedenen Reduktionen, Korrekturen etc. für die Gesamtheit der Durchsichtungen gibt der erste Teil des Tableaus Auskunft. Er enthält die Zusammenfassung der Rechnungen der einzelnen Aktendurchsichtungen, welche auf vorgeschriebenen Formularien („bulletins de ventilation“) der Arbeit für jede Kommune angehängt wurden. Die den Beamten unter den Anhängen zur Hauptinstruktion mitgeteilten Probedurchsichtungen im Verein mit dieser Instruktion selbst werfen manch interessantes Licht auf die Methode der Arbeit.

---

[1]) Vandal a. a. O., Bulletin 1879 VI S. 115.

Jede dieser „ventilations“ hat 4 Paragraphen.

Der erste giebt die „Natur des Dokumentes, welches das Objekt der Durchsichtung bildet“ an, ist also wichtig für die schon behandelte Klassifikation.

§ 2, betitelt „Bezeichnung des Besitztums“, enthält Namen und Stand des Eigentümers, Fläche und Katasterertrag jeder Kulturart und zieht von der Summe derselben Fläche und Katasterertrag der Gebäude ab.

§ 3, betitelt geradezu „ventilation“, gibt den Pachtvertrag, und zwar den Geldpreis sowie Bewertungen von Naturallieferungen nach den amtlichen Marktlisten und Abschätzungen in Geld von ev. Verpflichtungen des Pächters zu Anlagen (wie Gräben etc.). Abgezogen wurde der Anteil, welchen etwa aufserhalb der betr. Gemeinde liegende Teile des Grundstücks an dieser Pachtsumme hatten.

Zum Reste wurde die Grundsteuer der in der betreffenden Gemeinde liegenden Teile des Grundstücks addiert, falls dieselbe zu Lasten des Pächters war, und zwar in dem Betrage, welchen sie im Jahre des Vertragsschlusses gehabt hatte.

Diese Hinzufügung der Steuer zum Pachtpreise, d. h. ihr Einbeziehen in den „Reinertrag“, in der deutschen Wissenschaft wohl unbestritten, ist von Leroy-Beaulieu angegriffen worden.[1]) Dieser wollte von der Reinertragsziffer der Bewertung (2645 Mill.) ca. 250 Mill. für staatliche und lokale Grundsteuern abziehen. Gimel[2]) führt hiergegen eine Theorie von Léonce de Lavergne an, wonach zum Reinertrage gleichmäfsig das Verdienst des Pächters (!), die Rente an den Eigentümer und die Grundsteuer gehören; denn wie die Thätigkeit des Pächters, so seien auch die Kapitalinvestierungen des Eigentümers (ces frais qu'on appelle des „avances foncières“), die öffentlichen Arbeiten des Staates und sein Rechtsschutz Grundbedingungen des Bodenertrages.

Bezüglich des Hereinziehens des Verdienstes des Pächters in den Ertrag des Bodens (und nicht vielmehr in den Ertrag seiner Arbeit, ev. auch seiner Kapitalaufwendungen) wird man dem angeführten Schriftsteller nicht zustimmen, und wird es billigen, dafs die vorliegende Bewertung diesem Gedanken nicht folgt. In betreff des Hereinziehens der Steuer dagegen werden wir ihm und damit der

[1]) In einer Besprechung der vorliegenden Bewertung im Economiste français v. 23. Juni 1883 (Jahrg. 1883 I S. 755).

[2]) a. a. O. S. 308.

Praxis der Erhebung, insbesondere auch dem eben erwähnten Verfahren der Aktendurchsichtungen recht geben. Dasselbe ist, abgesehen von jener privatwirtschaftlichen Begründung, vollends einleuchtend, wenn es sich um Feststellung des volkswirtschaftlichen Wertes von Grund und Boden handelt.

Nur vermögen wir nicht abzusehen, warum man die Grundsteuer beim Reinertrag berücksichtigt, beim Kapitalwert aber nicht, warum man sie zum Pachtpreise zuzählt, zum Kaufpreise aber nicht: wie dem Pächter der Reinertrag des Gutes die Zahlung an den Eigentümer samt der Zahlung an den Staat einbringen mufs, so mufs auch dem Käufer der „Wert“ des Grundstücks nicht nur den Kaufpreis, sondern auch die kapitalisierte Grundsteuer ersetzen. Anders ausgedrückt: der Kaufpreis weicht vom Kapitalwert ab um den Betrag der kapitalisierten Grundsteuer.[1])

Wir möchten sogar noch einen Schritt weiter gehen und nicht nur diejenigen Abgaben berücksichtigen, welche auf dem Grund und Boden als solchem lasten, sondern auch die, welche von dem einzelnen Wirtschafter anläfslich bestimmter vermögensrechtlicher Handlungen zu tragen sind. Wir meinen die sehr hohen französischen Besitzwechselgebühren, welche für Kaufverträge über Immobilien 4 % betragen, wozu noch $1^1/_2$ % gleichzeitig erhoben werden als Transskriptionssatz von den Hypothekengebühren.[2]) Werden diese $5^1/_2$ % (mit Zuschlag 6,875 %) vom Käufer getragen,[3]) so drücken sie den Kaufpreis unter den Kaufwert — und diesen letzteren mufs doch eine Bewertung wie die vorliegende zu erfassen suchen.[4])

---

[1]) Die Thatsache, dafs die durch lange Jahre unveränderte Grundsteuer als Reallast wirkt, ist natürlich nicht zu verwechseln mit der Forderung, dafs sie wegen dieses Charakters nun für immer unverändert bleiben müsse.

[2]) S. Kaufmann a. a. O. S. 282 u. 300. Wagner, Finanzwiss. III S. 525 u. 529.

[3]) Dies ist gesetzliche Präsumption, falls im Kaufvertrage keine ausdrückliche Regelung getroffen, s. Wagner, Finanzwiss. III S. 537.

[4]) Der Fehler wird verdeckt durch den französischen Ausdruck „valeur vénale“; für diesen kommen freilich nur die vom Verkäufer erzielten Preise in Betracht. Hier tritt, streng genommen, eine Differenz zwischen „Kaufwert“ und „Verkaufswert“ ein. Leroy-Beaulieu hat diesen Unterschied, soweit er die obigen „frais de vente“ betrifft, richtig für die verschiedene Verzinsungs-Berechnung nach gezahlten und nach erhaltenen Gutspreisen be-

Anders steht es mit der Gebühr für Pachtkontrakte ($^1/_5$ % der Jahrespachtsumme), welche vom Besitzer zu zahlen ist. Wird sie auch, wie es in Frankreich Regel ist, thatsächlich auf den Pächter übergewälzt, so kommt das eben schon in dem Pachtpreise zum Ausdruck — gleichwie wenn die Grundsteuer vom Eigentümer gezahlt wird.

Die nach ev. Zuzählung der Steuer erhaltene Summe heifst der „Bruttopreis des Pachtvertrages für die in der Gemeinde X. gelegenen Gutsteile". Davon wurden dann Abzüge gemacht, und zwar

1. Der Mietwert des (Wohn-) Hauses ev. auch einer gewerblichen Anlage (z. B. einer Sägemühle).

2. „Unterhaltung der landwirtschaftlichen Gebäude" — was darauf weist, dafs der Eigentümer die Reparaturen an diesen vorzunehmen hat. Aber abgesehen von diesen Ausgaben des Eigentümers hätte man doch von dem Pachtpreise eine gewisse Summe als Mietwert auch der landwirtschaftlichen Gebäude abziehen müssen. Dafs dies nicht geschah, hängt wahrscheinlich wieder mit der französischen Grundsteuerverfassung zusammen, welche alle zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude nur für ihre Baufläche besteuert, den Bau selbst aber steuerfrei läfst (also auch nicht einschätzt!). So hat man es auch bei der Musterdurchsichtung[1]) eines Teilungsvertrages gemacht: man zog von der Sachverständigenschätzung betr. das ganze Besitztum zur Erfassung des Bodenwertes nur den

---

rücksichtigt (s. a. a. O. S. 755, vgl. unten Anm. 1 zu S. 61; nicht verständlich ist uns allerdings, wie er zu 10 % „frais d'acte" kommt). Er ist daher wenigstens konsequent, wenn er auch vom Reinertrag die Steuer, wie dargethan, sondert. — Die vorliegende Erhebung aber bezieht mit Recht die öffentlichen Abgaben in den Reinertrag ein, sie mufs dieselben also auch beim Kapitalwert berücksichtigen. Folgerichtig handelt es sich für sie um den „Kaufwert"; wir glaubten daher, durch diesen glücklicheren Ausdruck des deutschen Sprachgebrauches ohne weiteres „valeur vénale" übersetzen zu dürfen.

Die Erkenntnis, dafs jene Besitzwechselgebühren grundsteuerartig den privatwirtschaftlichen Wert der freibeweglichen Güter belasten, hat in Frankreich ja zu der (ursprünglich ohne alle Nebenabsichten erfolgten) Schaffung der „taxe des biens de main-morte" geführt. In dem ersten Artikel des betreffenden Gesetzes heifst es: „Es soll vom 1. Januar 1849 an, von allen grundsteuerpflichtigen Immobilien, welche den Departements, Gemeinden . . . religiösen Gemeinschaften u. s. f. gehören, eine besondere Abgabe erhoben werden als Ersatz (représentative de) für die Gebühren beim Besitzwechsel unter Lebenden und im Todesfall." Vgl. Kaufmann a. a. O. S. 252. Wagner, Finanzwiss. III S. 489 f.

[1]) Bulletin de ventilation Nr. 6.

Wert des Wohnhauses („maison"), aber nicht denjenigen der übrigen „bâtiments" ab.

Übrigens wurden die Unterhaltungskosten der landwirtschaftlichen Gebäude sehr summarisch geschätzt, indem man je nach ihrem baulichen Zustande und ihrer Wichtigkeit $^{1}/_{15}$—$^{1}/_{30}$ des Pachtpreises der ländlichen Besitzungen (nach Abzug des Mietwertes des Wohnhauses) subtrahierte. [1])

Abgezogen wurden ferner die Zinsen für etwaige Kapitalvorschüsse seitens des Eigentümers und für das Vieh. Behielt der Eigentümer einen Anteil an der Viehvermehrung (das landesübliche System des „cheptel", der Viehpacht um die halbe Nutzung), so war dieser Anteil natürlich dem Bruttopachtpreise zugezählt worden. [2])

Abgezogen wurden ferner Bewachungskosten und Kosten von Neupflanzungen bei Waldungen, deren Schlag versteigert war — falls jene Ausgaben dem Eigentümer zur Last fielen.

Aus Verkaufspreisen oder sonst bekannten Kaufwerten einzelner Grundstücke wurde der Ertrag gewonnen, indem der Kontrolleur mit Rücksicht auf die Natur der Immobilien und auf lokale Umstände einen Zinsfufs festsetzte,[3]) dessen Anwendung den gewöhnlichen „Nettopachtpreis" ergab, wobei die Steuer als zu Lasten des Eigentümers angesehen wurde. Letzteres könnte auf den ersten Blick wieder als irrtümlich erscheinen. Denn von dem Kaufpreise, welcher dem „Werte" des steuerfreien Grundstückes entsprechen würde, hat doch der Käufer jedesmal die kapitalisierte Grundsteuer abgezogen. Der thatsächliche Kaufpreis entspricht (von allen abirrenden Momenten, die oben erwähnt wurden, abgesehen) dem kapitalisierten Pachtpreise,

---

[1]) Leroy-Beaulieu will wunderlicherweise a. a. O. S. 755 von der Reinertragsziffer der Erhebung die „réparations aux bâtiments" abziehen, die nach ihm jährlich gleichfalls ca. 250 Mill. Fr. ausmachen. Wenn aber dies seiner Meinung nach die Summe für ganz Frankreich ist, so wäre doch in den durchsichteten Akten und den nach ihrer Analogie berechneten Erträgen nur ein geringer Bruchteil jener Summe enthalten — selbst wenn die Durchsichtungen jenen Abzug nicht bereits berücksichtigt hätten. Denn, da es sich um die Bewertung nicht überbauten Bodens handelte, blieben in der Regel Verträge über Gebäude überhaupt unberücksichtigt (s. oben S. 44). Sie kamen vor in den „propriétés mixtes"; hier aber wurde der Mietwert der Wohnhäuser etc. abgetrennt, in dem doch auch die Amortisationsquote (für Reparaturen und einstigen Neubau) steckt; bei den landwirtschaftlichen Gebäuden, wo das nicht geschah, wurden doch gerade wenigstens die Unterhaltungskosten berücksichtigt!

[2]) Instr. § 12. — Vgl. Bull. de vent. Nr. 4.

[3]) S. Kol. 4 des angehängten Tbl. C.

welchen ein Pächter zahlt, der aufserdem noch selbst die Grundsteuer zu entrichten hat. Allein die Bewertung will ja gar nicht den thatsächlichen Pachtpreis berechnen, sondern den „Nettopachtpreis“, d. h. die im Pachtpreise mehr oder minder deutlich zum Ausdruck kommende Reinertragsziffer. Der Reinertrag mufs aber, wie oben dargelegt, dem Pächter nicht nur die Abgabe an den Eigentümer, sondern auch die an den Staat decken, oder, einheitlich ausgedrückt, eine so hohe Abgabe an den Eigentümer, dafs dieser davon die Steuer entrichten kann.

4.

Jene richtige Absicht der Erhebung kommt scharf zum Ausdruck in dem vierten und letzten Paragraphen der Durchsichtungs-Formulare. Dieser, „Abschätzung“ (appréciation) betitelt, ist dazu bestimmt, aus dem Pachtpreise alle zufälligen und subjektiven Einflüsse zu eliminieren, um ihn auf den „Normalpachtfufs“ zu reduzieren, d. h. „denjenigen, bei welchem der Pächter einen vernünftigen Lohn für seine Arbeit und die gewöhnlichen Zinsen für sein bewegliches Kapital zurückbehält“.

Unter solchen Einflüssen führen die Instruktion, bzw. die Muster-Durchsichtungen an:

Ein Landmann braucht noch einige Parzellen zur vollständigen Ausnutzung seiner Dienstleute, Zugtiere etc.[1]) Er bezahlt gern einen Pachtpreis, der den Reinertrag übersteigt, weil für ihn der Betrieb fast kostenlos ist.

Für ein Grundstück, welches im besten Kulturzustande und vollkommen gedüngt ist, und das nur auf ein paar Jahre verpachtet wird, zahlt man einen höheren Pachtpreis, da keine Dungkosten und nur gewöhnliche Bewirtschaftung notwendig, und so der Reinertrag fast dem Bruttoertrag gleichkommt.

Oder ein Pächter „eskomptiert gewissermafsen die Zukunft“, pachtet sehr teuer, um einen langen Vertrag zu haben.

Umgekehrt erneuert man den Vertrag mit einem alten Pächter, auch wo sonst der Pachtpreis sich verdoppelt hat.

---

[1]) Also ein Einflufs, analog dem von Brentano erwähnten (s. oben Anm. zu S. 46): Pachtung zur vollständigen Ausnutzung der eignen, während eines Teils des Jahres unfreiwillig ruhenden Arbeitskraft.

Ein grofses Gut, das bedeutendes rollendes Kapital erfordert, wird ohne Konkurrenz in mancher Gegend billig verpachtet, anderswo wiederum bei starker Nachfrage hoch versteigert.

Wir erwähnten bereits, dafs die Bewertung mit Recht geneigt ist, Pachtpreise von Gütern mit Grofsbetrieb als zu niedrig, solche von kleinen Gütern als zu hoch anzusehen und demgemäfs Modifikationen eintreten zu lassen.

Als Grund für eine Erhöhung des thatsächlich gezahlten Pachtpreises galt ev. Verwandtschaft des Pächters mit dem Eigentümer u. v. a. m.

Alle diese Einflüsse wurden vom Kontrolleur (ev., wenn von diesem vergessen oder irrtümlich angegeben, vom Inspektor) verzeichnet, jeder einzelne ziffermäfsig geschätzt, entgegengesetzt wirkende ev. kompensiert, und die bei jedem Nettopachtpreis vorzunehmenden Erhöhungen, bzw. Herabminderungen in besonderen Kolonnen (11 und 12) des angehängten Tableaus verzeichnet. Ausgeführt aber durften Änderungen in den nach den Akten-Durchsichtungen bekanntlich „berichtigen“ Ergebnissen der „direkten Schätzung“ erst nach Prüfung durch die vorgesetzte Behörde werden.

Bei Verkäufen wurde, was ganz dem entsprach, [1]) ev. der Zinsfufs, nach welchem man den Reinertrag berechnete, vom ortsüblichen abweichend gewählt, wenn besondere Einflüsse beim Vertragsabschlusse sich geltend gemacht hatten.

So wird einmal dieser Ertragsfufs erniedrigt für den Kaufpreis eines Terrains, das zu hoch bezahlt worden war aus dem persönlichen Beweggrunde des Käufers, auf demselben eine Rübenzuckerfabrik anzulegen.

Diese Beispiele mögen darthun, mit welchem Scharfsinn und welcher Sorgsamkeit man alle technischen und ökonomischen Faktoren, aus denen jedesmal ein Wert sich zusammensetzte, erfafst hat, und wie man aus jedem derselben die zufälligen und individuellen Einflüsse auszuscheiden bemüht war. Gerade diese Berücksichtigung der so schwer ziffermäfsig zu erfassenden individuellen und rein subjektiven (psychologischen) Faktoren mufs uns Achtung vor den betreffenden Subalternbeamten einflöfsen. —

Die genannten Operationen sind in den ersten 12 Kolonnen

[1]) Die betreffende Rechnung wird allerdings noch in § 3 („ventilation“) vorgenommen; überhaupt will die Instruktion (§ 16) die von ihr erwähnten Einflüsse nur für Pachtpreise untersucht haben; doch sind die hier erwähnte und andere Modifikationen durchaus gleichbedeutend.

des Tableau C zusammengefafst, der Rest der Kolonnen enthält die erwähnte Klassifikation der Akten-Durchsichtungen aus der betreffenden Gemeinde.

Vertikal ordnet das Tableau die ventilierten Akten so, dafs zuerst diejenigen Grundstücke, die aus mehreren Kulturarten zusammengesetzt sind, kamen, dann die übrigen nach ihrer Hauptkultur, in der oben angegebenen Reihenfolge. Schliefslich folgte eine Zusammenfassung.

So ergab sich die Möglichkeit einer fünffachen Einteilung der Akten-Durchsichtungen im blauen Bande:

1. wie bei der ganzen Erhebung, nach lokalen Bezirken — Material für Untersuchungen über die relativen Kräfte der verschiedenen Departements;

2. nach den einzelnen Kulturarten — von selbstverständlichem Wert (Tbl. 47—54);

3. nach den einzelnen Jahren des Dezenniums, aus welchem die durchsichteten Akten gewonnen — bedeutsam für die Geschichte der Preise (Tbl. 67—68ter);

4. nach den Kategorieen der Pachtpreise — von hohem sozialpolitischen Interesse, auch, wie angedeutet, für die statistische Methode von Wichtigkeit in Bezug auf das viel erörterte Katasterproblem, inwieweit Zugehörigkeit einer Parzelle zu einem grofsen oder kleinen Gute von Einflufs (Tbl. 65—66ter);

5. nach der Art der Akten — was, wie gesagt, von noch weit gröfserem Werte wäre, wenn man innerhalb der Klasse II die Angaben der Kaufakten isoliert hätte (Tbl. 45 und 55—63).

Aus dem Gesagten läfst sich wohl erkennen, von wie mannigfachem Interesse die vorliegende Bewertung ist.

5.

Das Tableau C berechnete zum Schlusse noch mehrere Verhältniszahlen, die freilich von recht fraglichem Werte sind.[1])

Es wird erstens das Verhältnis des Reinertrages nach den Akten-Durchsichtungen zum Katasterertrage derselben Grundstücke festgestellt, ein Vergleich ohne genau sich deckendes tertium comparationis, wie oben dargethan.

Ferner berechnete man das „Verhältnis des Reinertrages nach den Akten-Durchsichtungen zum Kaufpreis oder Zinsfufs“ (taux de

[1]) Unterste Zeilen von Tbl. C.

l'intérêt). — Diese ungemein interessant klingende Gröfse gewann das Tableau, indem es die Summe der Reinerträge, welche aus Kaufakten[1]) gewonnen waren, durch die Summe der von diesen selben Kaufakten angegebenen Kapitalwerte dividierte. Jene Reinerträge aber waren, wie erwähnt, jedesmal aus dem Kapitalwerte durch Anwendung eines vom Kontrolleur gewählten Zinsfufses berechnet worden. Der jetzt durch Rückrechnung gewonnene Zinsfufs ist also keine bis dahin unbekannte Gröfse, sondern lediglich der Durchschnitt der nach Gutdünken des Kontrolleurs angenommenen Verzinsungen.

Endlich berechnete man das Verhältnis des Reinertrages nach den Akten-Durchsichtungen zur Grundsteuerhauptsumme der betreffenden Grundstücke — eine Proportion, der man, wie wir gleich sehen werden, eine heillose Verwendung gegeben hat. —

Diese drei Verhältnisse wurden übrigens von dem Schlufstableau D auch für die Angaben der „direkten Bewertung" berechnet.

Das Verhältnis des „direkt ermittelten" Reinertrages zum Katasterertrage erstens wurde in der gekennzeichneten, durchaus nicht ganz gerechtfertigten Weise mit dem entsprechenden, aus den „ventilations" berechneten Verhältnisse verglichen und in der Regel nach diesem modifiziert.[2])

Zweitens berechnete man auch für die „direkte Bewertung" Verhältnis von Kaufwert und Reinertrag; diese Gröfse wurde durch die entsprechende, im Tableau der Akten-Durchsichtungen verzeichnete in keiner Weise beeinflufst. Während die letztere, wie wir sahen, nur den Durchschnitt aus den willkürlichen Annahmen der Beamten bildet, stellt die betreffende Proportion für die direkte Bewertung eine neue und bedeutsame Angabe dar, da hier Kaufwert und Reinertrag unabhängig voneinander geschätzt waren.

Dafür spricht nicht nur die Instruktion, die vielleicht, wie jede Instruktion, mehr oder minder Theorie blieb, sondern auch die Ergebnisse der Arbeit.

Obwohl nämlich im allgemeinen die Stufenfolge der einzelnen Departements im Kaufwert pro Hektar natürlicherweise der Stufenfolge im Reinertrag pro Hektar entspricht, so stellt sich doch — was gewifs für die voneinander unabhängige Gewinnung beider

---

[1]) oder anderen Angaben über den Kaufwert (z. B. Sachverständigenschätzung).

[2]) S. oben S. 35f.

Reihen spricht – z. B. für das Departement Aude heraus, dafs dasselbe in der Kaufwertreihe die 32, in der Reinertragsreihe dagegen die 8 Stelle einnimmt. [1])

Da die vorliegende Arbeit den Reinertrag des französischen Bodens auf 2 645 505 565 Fr., seinen Kaufwert auf 91 583 966 075 Fr. beziffert, so ergibt sich eine durchnittliche Verzinsung von 2,89 %. [2]) Wir sind natürlich nicht in der Lage, an der Richtigkeit jener beiden Zahlen eine Kritik zu üben. [3]) Beide sind als zu hoch, beide als zu niedrig angegriffen worden. Man könnte auch den sich ergebenden niedrigen Zinsfufs als Symptom z. B. dafür heranziehen, dafs zwar der Ertrag im wesentlichen richtig geschätzt sei, dagegen der Kaufwert zu hoch veranschlagt sein müsse, da er sich thatsächlich höher verzinse. Unberechtigt aber ist es nach dem ganzen Vorgehen der

[1]) Gimel (a. a. O. S. 310) erklärt dies dadurch, dafs bei dem sehr raschen Aufschwung dort die Verbesserung des Ertrages „noch nicht das Kapital durchdrungen, sich noch nicht ganz immobilisiert habe".

[2]) Für die einzelnen Kulturen stellt sich das Verhältnis folgendermafsen:

Kulturart.	Reinertrag	Kaufwert	Reinertrag-, Kaufwert-Zinsfufs	Kaufwert per ha	
	Fr.	Fr.	%	Fr.	c.
1. Gärten etc.	115 569 201	3 829 039 098	3,02	5502	05
2. Äcker etc.	1 485 097 569	57 514 810 648	2,58	2197	43
3. Wiesen	483 159 306	14 799 518 127	3,26	2960	92
4. Weinberge	301 545 815	6 887 902 398	4,38	2968	24
5. Holzungen	188 910 406	6 256 930 960	3,02	745	13
6. Heide etc.	41 275 038	1 394 532 180	2,96	206	70
7. Andere Kulturen . .	29 948 230	901 232 664	3,32	1282	29
Summe bzw. Durchschn.	2 645 505 565	91 583 966 075	2,89	1830	39

S. Tbl. 1, 6, 12, 13 des blauen Bandes.

Nachträglich kommt uns eine Revision der Bewertung zu Gesicht (Bulletin 1888, Dezember), welche für 1884 den Kaufwert per Hektar nach lokalen Bezirken, leider aber nicht nach Kulturarten angibt. Sie kommt für ganz Frankreich zur Durchschnittsziffer von 1785 Fr. Eine Revision der Reinertragsziffern ist nicht veröffentlicht worden; halten in diesem Punkte die Leiter der Revision die Angaben der 1879er Erhebung für noch geltend (Durchschnittsreinertrag 52,87 Fr. per Hektar, s. oben S. 37), so kommt man zu einer Verzinsung von 2,96 %.

[3]) Fehlerhaft war, wie oben (S. 58) dargelegt, jedenfalls die Nichtberücksichtigung der öffentlichen Abgaben bei der Berechnung des Kapitalwertes. Bei ihrer Einbeziehung stellt der Zinsfufs sich noch bedenklich niedriger!

Arbeit, die Anwendung eines zu niedrigen Zinsfufses als Grund der übertriebenen Kaufwertziffer darzustellen. [1]) „Der Zinsfufs ist Folge, nicht Ursache“ (Gimel).

Als Symptom allerdings erscheint der durch seine Niedrigkeit auffallende Zinsfufs von 2,89 % um so mehr verdächtig bei der grofsen Differenz mit dem bei der Durchsichtung von Kaufverträgen angenommenen durchschnittlichen Zinsfufs von 3,74 %. [2]) Es erscheint freilich möglich, dafs die Differenz oder ein grofser Teil derselben durch die, wie oft hervorgehoben, gefährlichen Kaufvertrags-Durchsichtungen verschuldet ist.

Als eine ähnliche Differenz (damals von 18%) bei der Bewertung von 1851 sich zeigte, [3]) erklärte sie Vandal daher, dafs die in den durchsichteten Akten enthaltenen Kaufpreise wegen der Einregistrierungsgebühr um 18% zu niedrig angegeben seien. Ja er begrüfste geradezu in der Erhebung ein Mittel, in Zukunft solche Defraudationen zu verhindern! [4])

---

[1]) Diesen Irrtum wirft Gimel dem erwähnten Aufsatze Leroy-Beaulieus im Economiste français vor. Ob das begründet, vermag ich aus diesem kurzen Artikel nicht zu erkennen. Doch ob nun Leroy-Beaulieu die niedrige Zinsfufsziffer für ein Symptom oder für den Grund der zu hohen Kaufwertzahl halten mag, jedenfalls erklärt er die Angabe: 2,89 % für unrichtig, um so mehr, da zum Kaufpreise noch 10% (?) „frais d'acte“ zu schlagen seien (s. oben Anm. 4 zu S. 53), also der Käufer schliefslich nur eine Verzinsung von 2,6 % erzielen würde. Seine Schätzungen, deren Zusammenhang nicht ganz erkennbar, sind: Verzinsung von 3,5 %—4% für den Verkäufer und „ou les frais de vente“ 3,2%—3,6 % für den Käufer; den Reinertrag gebe die Erhebung richtig an, nur seien die beiden (oben S. 52 u. Anm. zu S. 55 von uns als unrichtig nachgewiesenen) Abzüge für Steuer und Reparaturkosten zu machen; Leroy-Beaulieus Ziffer ist schliefslich: ca. 2 Milliarden 200 Millionen, „mettez 2 milliards 300 millions, si vous voulez“ (!), Kapitalwert: maximum 80, richtiger 75 Milliarden Fr. — Gimel erklärt dagegen beim Kaufe des steuerbaren französischen Bodens für 91 Milliarden „ein ausgezeichnetes Geschäft zu machen“! — Nach der Angabe der Revision von 1884 über den Hektarsdurchschnitt würde sich der Kaufwert des steuerbaren Bodens auf nicht ganz 89313 Millionen reduzieren.

[2]) 23 % Differenz! — Nimmt man selbst nach der 1884er Revision der Kaufpreise einen Zinsfufs von 2,96 % für die „direkte Bewertung“ an (s. oben Anm. 2 zu S. 60), so beträgt dessen Differenz mit dem bei der Durchsichtung von Kaufverträgen angesetzten noch immer 21 %. — Nicht in Betracht kommen für diese Differenz die oben (S. 53) erwähnten Fehler, sie kompensieren sich auf beiden Seiten: bei Berechnung beider Zinsfufszahlen unterliefs man es, die kapitalisierte Steuer und die Besitzwechselangaben zum Kapitalwert zu schlagen.

[3]) S. Bulletin 1879 VI S. 114.

[4]) S. a. a. O. S. 129.

Sollte man aber nicht auch, was immer sehr erklärlich, geneigt gewesen sein, (bei der Kaufakten-Durchsichtung) aus Kaufpreisen auf einen zu hohen Reinertrag zu schliefsen, daher den Zinsfufs in Tbl. C. zu hoch anzusetzen?

Ein kleiner Teil der Differenz rührt jedenfalls daher, dafs, wie wir noch sehen werden, bei der Reinertragsschätzung sich die „direkte Bewertung" etwas unter den Akten-Durchsichtungen hält. Unter den letzteren aber sind vermutlich die aus den Kaufakten berechneten Erträge wieder höher als die nach den Verpachtungen erhobenen. Dies hatte sich, wie wir oben sahen, 1851 gezeigt; aus der vorliegenden Erhebung sind bei der mangelnden Isolierung der Kaufaktenangaben diese Verhältnisse leider nicht zu erkennen;[1] doch ist dieselbe Erscheinung wahrscheinlich aus den früher angedeuteten Gründen.

So würde der niedrige Zinsfufs der „direkten Bewertung" sich, zum Teil wenigstens, in letzter Linie dadurch erklären, dafs man den Kapitalwert nach Kaufverträgen, den Reinertrag dagegen nach Pachtverträgen ermittelt hat.

Zu jener grofsen Differenz aber mit dem bei den Kaufakten-Durchsichtungen angenommenen Zinsfufse haben gewifs auf beiden Seiten mehrere der angedeuteten Ursachen mitgewirkt.

Diese kurzen Bemerkungen mögen wieder ein Schlaglicht auf die ganze Schwierigkeit derartiger Werterfassungen werfen. — Jedenfalls liefert die vorliegende Erhebung den einschlägigen statistisch-methodischen Problemen ein reiches empirisches

[1]) Auch die Angabe des bei den Kaufakten angenommenen Zinsfufses ist nur in der einen genannten Durchschnittsziffer für ganz Frankreich erfolgt, dagegen für die einzelnen Kulturarten und lokalen Bezirke leider unterblieben.

Zu bedauern ist auch, dafs man nicht, wie dies 1851 geschah, neben die Pachtpreise der einzelnen Jahre die Kaufpreise aus diesen gestellt hat. Damals zeigte sich, dafs das Wachstum der Kaufpreise stärker gewesen war als das der Pachtpreise, so dafs trotz starker Zunahme der letzteren der Zinsfufs doch gesunken war (Bulletin 1879 VI S. 124. — Gimel a. a. O. S. 317).

Dieselbe Erscheinung zeigt der Vergleich der 1851 und 1879 ermittelten Kaufpreise und Reinerträge: letztere sind um 41,89 % gestiegen (s. oben Anm. zu S. 37 — fast genau ebensoviel nach unserer Rechnung die Pachtpreise), erstere um 46,84 %. Daher ist der Zinsfufs von 2,98 % auf 2,89 % gesunken.

Material, welches vielleicht auch für die Wertprobleme der volkswirtschaftlichen Theorie in mancherlei Hinsicht nicht ohne Bedeutung ist. —

Endlich berechnete man auch für die „direkte Bewertung“ das Verhältnis von Reinertrag und Grundsteuerhauptsumme.[1] Dieses Verhältnis stellte sich für ganz Frankreich auf 22,26; d. h. auf 1 Fr. Grundsteuerhauptsumme kommen 22,26 Fr. Reinertrag.

Dieses Verhältnis wurde, wie erwähnt, auch für die Akten-Durchsichtungen berechnet und ergab hier 21,66 Fr.[2] Danach scheint es, als ob die „direkte Schätzung“ zu hoch gehalten wäre.

Diese Erhöhung gegenüber den Aktenangaben rührt aber daher, dafs in letzteren die Weinberge — vermutlich infolge des anormalen Zustandes durch die Phylloxera — nicht in einem ihrer Ausdehnung proportionalen Mafse vertreten waren. Für die Weinberge ist aber das Verhältnis von Ertrag zur Steuer ein besonders günstiges.[3] Sieht man sowohl bei der „direkten Bewertung“ als bei den Akten-Durchsichtungen von den Weinbergen ab, so ergibt sich für erstere das Verhältnis von 21,37 Fr., für letztere das von 21,53 Fr. Daraus folgert der blaue Band, dafs die direkte Schätzung eher unter der Wirklichkeit bleibt.[4] Aber wie ungenau ist es, die Proportion von Reinertrag und Steuer zum Vergleichungsmafsstab zu nehmen bei einer Erhebung, welche selbst darthat, wie wenig proportional die Steuer der verschiedenen Gegenden und Kulturen war! Den Fehler, den die dem Bestande der Weinberge nicht proportionale Berücksichtigung dieser in den betreffenden Akten hervorrief, hat man erkannt; wie leicht aber können viele

[1]) Die centimes additionels waren wegen ihrer lokalen Verschiedenheiten unanwendbar.

[2]) Die Durchsichtungen der Klasse I ergaben 21,51 Fr., die der Klasse II 22,23 Fr. — zeigt sich hier doch vielleicht der Einflufs der Kaufakten gegenüber den ausschliefslichen Angaben aus Pachtverträgen in Klasse I? Oder ist, wie Gimel annehmen möchte, in den „wirklichen Pachtverträgen“ bei der Einregistrierung ein Teil des Preises verheimlicht worden, während aus den fingierten Pachtverträgen in Klasse II die wirklichen Preise geschlossen wurden? —

[3]) Nach der direkten Schätzung = 33,85 Fr., nach den Akten-Durchsichtungen = 45,77 Fr. Es ist bemerkenswert, dafs trotz der Verheerungen der Phylloxera der Ertrag der Weinkultur seit 1851 am stärksten gestiegen ist. S. oben die Angaben auf S. 37.

[4]) S. die „Bemerkungen“ zu Tbl. 44.

andere, wenn auch nicht so bedeutende Abweichungen von der proportionalen Berücksichtigung jeder Kultur untergelaufen sein!

Doch bei der grofsen Zahl der Akten-Durchsichtungen für ganz Frankreich mögen derartige Abweichungen sich noch einigermafsen kompensiert haben, mögen die Akten-Durchsichtungen einigermafsen proportional der Zusammensetzung des französischen Bodens vorgenommen worden sein, mag also das von ihnen berechnete Verhältnis von Reinertrag und Grundsteuer mit dem betreffenden Verhältnis für den ganzen französischen Boden, wie es die „direkte Bewertung“ ermittelte, einen annähernden Vergleich erlauben, dem noch ein leidliches tertium comparationis zu Grunde liegt. Völlig fehlerhaft aber wird dieser Vergleich für die einzelnen Bezirke, in denen die Akten zur Durchsichtung notwendigerweise ohne Rücksicht auf proportionale Vertretung der verschiedenen Kulturarten etc. des Bodens ausgewählt waren.

Diesen Fehler begeht ein Tableau (64) des blauen Bandes, welches den steuerbaren Reinertrag jedes Departements nach den Akten-Durchsichtungen mit demjenigen nach der „direkten Bewertung“ vergleicht. Das klingt natürlich für die methodologische Würdigung der Erhebung sehr vielversprechend. Aber wie hat man den Reinertrag des ganzen Departements nach den Akten-Durchsichtungen berechnet?

Man stellte das Verhältnis des „modifizierten Reinertrages“ der in einem Departement ventilierten Grundstücke zu der Grundsteuer dieser Grundstücke fest, und mit dieser Verhältniszahl multiplizirte man die Grundsteuersumme des ganzen Departements! Aus dem genannten Grunde der nicht genügenden Berücksichtigung der Weinberge in den durchsichteten Akten blieb das Ergebnis der letzteren hinter dem der „direkten Bewertung“ für die Summe aller Departements um 1,29% zurück;[1]) viel gröfsere Differenzen aber werden naturgemäfs für die einzelnen Departements herbeigeführt aus ähnlichen Gründen, d. h. zu grofser oder zu geringer Berücksichtigung zu niedrig — oder umgekehrt zu hoch besteuerter Kulturarten in den durchsichteten Akten.[2])

---

[1]) 2611402704 Fr. Reinertrag nach den Akten-Durchsichtungen, 2645505565 Fr. nach der „direkten Bewertung“.

[2]) In einigen Departements (besonders Charente-Inférieure) übten die Weinberge noch in anderer Weise einen störenden Einflufs: das Ergebnis nach den Akten ist hier zum grofsen Teil deshalb höher als das nach der direkten Bewertung, weil zur Zeit des (später durchsichteten) Vertragsschlusses die Reben

Dieser Zirkelschlufs, die Benutzung der Steuer als Grundlage der Proportion bei einer Erhebung, welche erst eine proportionale Steuer schaffen soll, scheint ein unvertilgbares Überbleibsel der erwähnten Bodenbewertung aus dem Jahre 1821 zu sein. Damals stellte man, wie dargelegt, den Ertrag eines Arrondissements fest, indem man den bekannten Ertrag einiger Terrains desselben durch die Grundsteuer der betreffenden Terrains dividierte und mit dem Quotienten die Grundsteuer des ganzen Arrondissements multiplizierte.

Bei der vorliegenden Arbeit spielte dieser Zirkelschlufs in der Bewertung selbst keine Rolle, aber „zur Kontrolle" hat man ihn dann doch herangezogen. Zum Glück blieb es bei einer nur typographischen Zusammenstellung der durch ihn ermittelten Ertragsziffern mit denen der „direkten Bewertung". Die thatsächliche Kontrolle, d. h. ev. Korrektur dieser fand, wie erwähnt, durch den Vergleich der in den beiden Teilen der Arbeit, in der direkten Bewertung und den Akten-Durchsichtungen, ermittelten Verhältnisse von Reinertrag und Katastertrag in jeder Gemeinde statt. Es ist das ein angreifbares Verfahren, aber weit dem der Vergleichung mit der Steuer vorzuziehen. Denn die Abweichung der Steuer von der Proportionalität zu den Reinerträgen ist ja das Produkt aus zwei Faktoren:

1. der Nicht-Proportionalität von Katasterangabe und Reinertrag innerhalb jeder Gemeinde,

2. der unproportionalen Kontingentierung der Steuer zwischen den verschiedenen Gemeinden (und gröfseren Bezirken).

Die „Kontrolle" der Zentralverwaltung multiplizierte also mit dem zweiten Faktor den schon bei der Kontrolle der Unterbeamten gemachten Fehler.

Man könnte an einen dritten Vergleichungsmafsstab denken, nämlich an die Flächeneinheit, d. h. es wäre aus den Akten-Durchsichtungen der Reinertrag pro Hektar zu berechnen und diese Ziffer mit der Hektarzahl Frankreichs, bzw. der betreffenden Gemeinde etc. zu multiplizieren.

Aber die so erhaltene Ertragsziffer wäre nur dann richtig, wenn bei den richtigen Preisen auch die richtigen Quantitäten, d. h. eine jeder Kulturart jeder Gemeinde proportionale Anzahl von Hektaren in den durchsichteten Akten vertreten wäre — ein praktisch un-

---

noch gesund waren. Derartige Fehlerquellen hätten allerdings in den „Modifikationen" der Akten-Durchsichtungen entfernt werden sollen, hätten es auch gemäfs den Tabellen über eine doppelte Bewertung der Weinberge (s. unten S. 67 f.) unschwer können.

denkbares Ding. Wie wenig sich aber ohne das die Bodeneinheit zum Vergleichungsmafsstab eignet, beweist wieder die vorliegende Arbeit: während nach ihrer „direkten Bewertung“ der Durchschnittsreinertrag pro Hektar = 52,87 Fr. ist, stellt sich derselbe nach den Akten-Durchsichtungen auf 58,62 Fr., ja nach den wirklichen Pachtverträgen allein auf 60,67 Fr. Die Gründe (geringes Vorkommen unfruchtbarer Terrains in den Pachtverträgen, besonders bei Weglassung der Verträge über die niedrigsten Summen) deuteten wir bereits in anderem Zusammenhange an.

Vandal hat 1851 auch dies Kontrollmittel versucht, ist aber damit, wie sehr erklärlich, zu starken Differenzen mit der „direkten Bewertung“ gekommen. [1])

Man wird eben durch alle rechnerischen Operationen nie mit der Verallgemeinerung von Individualschätzungen auch deren Genauigkeit verallgemeinern, man wird mit allen „Kontrollen“ einer summarischen Bewertung nie denjenigen Grad der Exaktheit verschaffen, den nur eine durchweg individualisierende Statistik erreichen kann. Dadurch unterscheidet sich die vorliegende (Pacht-)werterhebung von einem (Pacht-)wertkataster. Allein mit dem Kataster sollte ja die Arbeit nach dem Sinne ihrer Urheber gar nicht konkurrieren; sie bietet auch ohne solch ungerechtfertigten Anspruch genug des Bemerkenswerten.

6.

Wir sind mit den vier Tafeln (A—D) des „Tableau des Bodenbestandes und der Erträge der nicht überbauten Grundstücke der Gemeinde X.“ fertig.

Nehmen wir noch ein kleines Formular hinzu, welches für jeden Kanton die Ergebnisse der neuen Bewertung mit der des Jahres 1851 verglich, so kennen wir die Entstehung jeder Kolonne jedes Tableaus

[1]) S. Bulletin 1879 VI S. 253 f. — Der allein zulässige Mafsstab bei Verallgemeinerung von Einzelpreisen ist natürlich der Durchschnittsreinertrag pro Hektar der einzelnen Kulturarten einer jeden Gemeinde, der dann mit der Hektarzahl der betr. Kulturart multipliziert wird; dabei ist noch auf proportionale Berücksichtigung der Bonitätsklassen zu achten. Auf diesen Mafsstab gründete sich auch, wie oben dargelegt (s. S. 35 u. 30), die sogenannte „direkte Bewertung“, d. h. die nicht-offiziellen ventilations. Da man aber eine zweite verschiedene Methode der Arbeit in den offiziellen ventilations fingierte, so wollte man „zur Kontrolle“ auch einen anderen Vergleichungsmafsstab haben.

des dicken blauen Bandes und können sie methodologisch würdigen. Wir lassen eine kurze Inhaltsangabe des blauen Bandes folgen:

Die 87 Tableaus sind in 4 Gruppen zerlegt:

I. Allgemeine Ergebnisse der Bewertung. Vergleich mit den Ergebnissen früherer Arbeiten. (Tbl. 1—43.)

II. Kontrolle der von der „direkten Bewertung" gelieferten Ergebnisse mittels der Akten-Durchsichtungen. (44—68 ter.)

III. Stand der Verteilung der Grundsteuer der nicht überbauten Besitzungen. (69—84.)

IV. Verschiedene Aufschlüsse. (85—87.)

Die beiden letzten Teile bieten der Preisstatistik wenig Erwähnenswertes.

Der dritte Teil betrifft die steuerpolitischen Fragen. Doch sind demselben noch einige Angaben beigefügt über den Anteil (in Millionsteln), den jede Kulturart jedes Departements hat 1. an dem Boden des ganzen Departements, 2. an der betreffenden Kulturart in ganz Frankreich, 3. an dem gesamten Boden Frankreichs — und zwar in Bezug auf Ausdehnung nach dem Kataster, Ausdehnung nach der neuen Erhebung, Reinertrag und Grundsteuer. (Tbl. 80—84.)

Die Gruppe IV, ein Anhang, enthält zunächst (Tbl. 85) die Berechnung der Zahl der Grundeigentümer aus derjenigen der Grundsteuerquoten. Diese Rechnung, welche übrigens neuerdings angegriffen worden ist, [1]) nimmt sicher ein hohes sozialpolitisches Interesse in Anspruch, hängt aber nicht unmittelbar mit unseren preisstatistischen Problemen zusammen. Die beiden letzten Tableaus (86—87) enthalten die erwähnten Angaben über Reinertrag und Kaufwert unter der Voraussetzung, dafs jede Kultur die im Kataster verzeichnete Ausdehnung beibehalten habe, jeder Hektar derselben aber nach der neuen Bewertung geschätzt sei.

Es bleiben somit die beiden ersten Teile der Arbeit, die „direkte Bewertung" und die „Akten-Durchsichtungen", welche den Tableaus B und C und damit den Hauptabschnitten auch dieser Ausführungen entsprechen.

Aus dem ersten Teile ist noch eine Gruppe von Tableaus auszusondern, welche besondere Angaben über die Reben in den von der Phylloxera betroffenen Gemeinden enthält. (Tbl. 16—21.) In diesen Gemeinden schritt man zu einer doppelten Bewertung der Weinberge: nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre vor Ein-

[1]) Vgl. Foville a. a. O. S. 62.

bruch der Reblaus in der betreffenden Gemeinde und nach der augenblicklichen Lage. Bei der letzteren teilte man die Weinberge in a) noch schadlose, b) kranke, doch noch produktive, c) nicht mehr ertragsfähige, d) seit Einbruch der Phylloxera bepflanzte oder wiederbepflanzte. Endlich berechnete man den Ertrag, welchen die Terrains von Weinbergen der beiden letzten Kategorieen (c und d) liefern würden, wenn man sie zu derjenigen anderen Kultur benützte, zu welcher sie am geeignetsten wären.

Man hat also wenigstens den Versuch gemacht, eine Korrektur der anormalen Verhältnisse der Schätzungsjahre zu ermöglichen, was für die Preisstatistik ebenso wichtig ist als für die Steuerpolitik, welche sich ev. noch an die vorliegende Arbeit knüpfen wird. — Wie aus der Phylloxera, ist auch aus der Ackerbaukrise, welche in den Jahren der vorliegenden Bewertung in Frankreich geherrscht haben soll, ein Einwand gegen die Brauchbarkeit derselben erhoben worden. [1]) Wie weit das begründet ist, entzieht sich unserem Urteil; bemerkenswert erscheint allerdings, dafs bei der angeführten Gruppierung der Pachtverträge nach Jahren sich als Regel ein jährliches Wachstum des Ertrages 1869—78 herausgestellt hat, aber zwei Rückschläge, der eine natürlich 1871, der andere aber 1878, wofür schwer ein anderer Grund als der Eintritt einer Krise anzunehmen ist. [2])

Die Hauptgruppe der Tableaus in den beiden ersten Teilen des blauen Bandes hat folgenden Inhalt:

[1]) De Reignié im Senat, s. Verhandlungen 1884 I S. 188 f.

[2]) Der Reinertrag, welcher 1 Fr. Grundsteuerhauptsumme entsprach, betrug nach den „wirklichen Pachtverträgen“ und Holzschlagversteigerungen:

	Fr.	c.
1869	20	46
1870	21	03
1871	20	73
1872	21	20
1873	21	50
1874	21	65
1875	21	88
1876	22	00
1877	22	30
1878	21	83

S. Tbl. 67 des blauen Bandes.

Vgl. Gimel (a. a. O. S. 317), der aber selbst sagt: „Die Information ist zu engbegrenzt, um zu einem positiven Schlusse zu berechtigen.“ — Dazu kommt,

Das erste Tableau ist einer dankenswerten Zusammenfassung der Ergebnisse der „direkten Bewertung“ gewidmet, und dürfte aufserhalb Frankreichs für Alle, denen es nur um die materiellen Resultate der Erhebung zu thun ist, völlig genügen.[1])

Es folgen die Angaben der Katasterrollen vom 1. Januar 1879 über steuerbare Ausdehnung (Tbl. 2) und Ertrag (Tbl. 3) der einzelnen Kulturen; darauf die Angaben der neuen Erhebung über die steuerbare Fläche (Tbl. 4) und den (oben erläuterten) „Katasterertrag“ (Tbl. 5) jeder Kultur bei ihrer gegenwärtigen Ausdehnung. Dann der steuerbare Reinertrag (Tbl. 6 u. 7), die Grundsteuerhauptsumme (Tbl. 8 u. 9), der Kaufwert (Tbl. 12 u. 13) für jede Kulturart im ganzen und pro Hektar einer jeden. Ferner die Verhältnisse zwischen Grundsteuer und Reinertrag (Tbl. 10) und umgekehrt (Tbl. 11), von Reinertrag und Kaufwert (Tbl. 14), von Kaufwert und Grundsteuer (Tbl. 15). Darauf kommen die Tableaus über die Phylloxera-Reben (16—21) und danach Vergleiche der neuen Angaben mit denen des Katasters und der 1851er Erhebung bez. der Ausdehnung einer jeden Kultur (Tbl. 22 - 29); für die Jahre 1851 und 1879 [2]) auch Vergleiche von Reinertrag, Grundsteuer, Kaufwert (meist reduziert auf 1 Hektar einer jeden Kultur jedes Departements), sowie der verschiedenen Proportionen zwischen diesen Gröfsen (Tbl. 30—36), auch die Minima und Maxima von Reinertrag und Kaufwert der verschiedenen Kulturen 1851 und 1879 (Tbl. 37—43).

Die zweite Gruppe (44—68) enthält die Akten-Durchsichtungen in den erwähnten mannigfachen Anordnungen.[3])

Diese flüchtige Übersicht mag den reichen Inhalt des blauen Bandes andeuten.

Die näheren materiellen Angaben desselben sind für uns hier von

---

dafs auch hier als Mafsstab eben der Reinertrag pro 1 Fr. Grundsteuer genommen ist. — Läfst ferner die Minderung des Kaufwertes pro Hektar von 1830 Fr. auf 1785 Fr. nach der Revision von 1884 auf eine Verschlechterung der Lage der französischen Landwirtschaft schliefsen, oder soll jene Revision nur beweisen, dafs die Bewertung von 1879, wie oft behauptet wurde, in den Kaufwertziffern zu hoch sei? —

[1]) Wir haben die wichtigstens Zahlen oben (in der Anm. zu S. 33, 37 u. 60) mitgeteilt.

[2]) Mit den Katasterangaben konnte man bez. des Ertrages etc. keinen Vergleich anstellen, da dieselben ja, wie oben dargelegt, seit 1821 ganz offiziell in jeder Gemeinde nach einer beliebigen, oft sehr verschiedenen Proportion reduziert waren. —

[3]) S. oben S. 58.

minderem Interesse, wir beabsichtigten eine Darstellung der beobachteten Methode.

Wir haben mancherlei an derselben auszusetzen. Diese Ausstellungen richten sich meist dagegen, dafs die Erhebung mehr zu thun sich den Anschein gibt, als sie thatsächlich ausführte, dafs man von doppelter Arbeit spricht, wo nur eine vorhanden, dafs man Kontrollen sucht, wo keine zu finden, dafs man dadurch in Trugschlüsse gerät. dafs man durch eine Überzahl rein rechnerischer Operationen verwirrt.

Sehen wir aber von all den ebenso eleganten als inkorrekten Titeln und Überschriften des blauen Bandes ab, betrachten wir nur das, was thatsächlich gearbeitet worden ist, so bleibt noch genug des höchst Bemerkenswerten. Namentlich den Subalternbeamten können wir nicht die Anerkennung für eine Arbeit versagen, welche hohe Ansprüche an ihre wirtschaftliche Bildung und ihren Takt stellte.

Erinnern wir uns der Billigkeit und Raschheit der Erhebung ohne Vermehrung des gewöhnlichen Beamtenpersonals, erinnern wir uns der Grenzen, welche ihr nach der ganzen Vorentwickelung gesteckt waren, betrachten wir die Bewertung, wie sie allein betrachtet werden soll. als eine summarische — so werden wir zu dem Schlufs kommen, dafs sie ihren Zweck recht tüchtig erfüllt hat, und dafs wir, freilich mit einem Körnchen Salz, uns dem Urteile anschliefsen können, welches der Unterstaatssekretär Labuze im Senate ausgesprochen: „Un travail qui est tout ce qu'il peut être,“ „Eine Arbeit, die alles das leistet, was sie an sich leisten kann.“

IV.

Die praktische Verwendbarkeit der Erhebung und ihre bisherige Nicht-Verwendung.

Was die vorliegende Erhebung ihrer Anlage und Bestimmung nach leisten, was sie nicht leisten konnte, das Ergänzungsverhältnis, in welchem sie zum Kataster steht. haben wir oben dargelegt: sie sagt nichts über den einzelnen Steuerzahler, sondern fafst jede Gemeinde als Ganzes auf.

Was ergibt sich daraus für ihre praktische Verwendbarkeit?

Kaufmann [1]) verwirft die ganze ihr zu Grunde liegende Idee, vergleicht sie dem Plane, ein Gebäude umzubauen, ohne einen Stein desselben zu berühren.

Diese Ansicht findet sich auch in dem amtlichen Vorberichte zu der analogen Erhebung von 1851. Bezüglich der Steuerrepartition nach den Ergebnissen der Bewertung führte damals Vandal aus: [2])

Es sei der Gesamtertrag einer Gemeinde seit der letzten Steuerrepartition dadurch erhöht worden, dafs sich z. B. die Erträgnisse von Weinbergen und Äckern stark vermehrt haben. In derselben Zeit ist aber der Waldertrag zurückgegangen. Der Gesamtertrag stieg trotzdem, weil erstere Kulturarten in der betreffenden Kommune überwiegen. Die Gemeinde im ganzen ist jetzt zu niedrig, dagegen der Wald schon zu hoch besteuert. Wird jetzt das Steuerkontingent der Kommune erhöht, so wird in demselben Mafse auch die Steuer des Waldes noch gesteigert: denn die Repartition innerhalb der Gemeinde geschieht ja noch immer nach dem alten Kataster. Die Ungerechtigkeit würde auf der einen Seite noch gröfser werden.

Dem ist zu erwidern, dafs die Erhebung von 1851 wie die von 1879 und wie naturgemäfs jede Bodenbewertung doch für jede Kulturart in jeder Gemeinde Angaben lieferten. Die kleinste Einheit der Bewertung war nicht die Gemeinde, sondern die einzelne Kulturart derselben.

Der blaue Band (Tbl. 82) berechnet, wie wir erwähnten, den Anteil des Reinertrages jeder Kulturart jedes Departements 1. am Reinertrage des Bodens des ganzen Departements, 2. am Reinertrage der ganzen betreffenden Kulturart, 3. am Reinertrage des gesamten steuerbaren französischen Bodens.

Nach dieser letzten Proportion entwirft Tbl. 79 sogar schon probeweise eine Repartition der Grundsteuer „au prorata du revenu net imposable“. Das so berechnete Steuerkontingent jeder Kulturart jedes Departements wird erstens ihrer heutigen Steuerleistung, dann aber dem Steuerbetrage gegenübergestellt, welcher sich für dieselbe aus einer einfachen Nivellierung der Departementalkontingente ergeben würde. Bei allen drei Arten der Steuerrepartition wird für jede Kulturart jedes Departements der Steuerfufs angegeben. Derselbe ist bei der erstgenannten Verteilung natürlich gleichmäfsig = 4.49 %.

[1]) Vgl. a. a. O. S. 186 u. 192.
[2]) S. Bulletin 1879, VI S. 126 f.

Angedeutet sei ganz allgemein der Gedanke, bei Repartitionssteuern in Kombination mit der lokalen Verteilung (derselben über-, neben oder auch nur untergeordnet) **nach Kulturarten zu repartieren.**[1])

Jene Argumentation wurde in Frankreich bei den heftigen Debatten, welche sich bald über die Verwendbarkeit der vorliegenden Erhebung entspannen, merkwürdigerweise von keiner Seite vorgebracht (am wenigsten, wie wir sehen werden, von der Regierung selbst). Aber auch ohne jene Möglichkeit der Verwendung der neuen Bewertung zu berücksichtigen, sprach sich eine starke Partei von Theoretikern wie praktischen Politikern für eine Steuerrepartition nach den Ergebnissen der Erhebung aus: Allerdings seien die Schwierigkeiten der Verteilung im letzten Grade (nämlich zwischen den einzelnen Steuerzahlern) ungehoben; aber — so argumentiert man[2]) — das sei kein Grund, nicht vorläufig in den ersten Graden, bis herab auf die Gemeinden, Gerechtigkeit zu üben. Die Herstellung eines neuen Katasters erfordere ca. 30 Jahre; so lange gedulde sich nicht die erregte öffentliche Meinung, die gerade durch die Veröffentlichung der neuen Erhebung ein wirksames Agitationsmittel erhalten habe. Unmittelbar nach der Publikation der vorliegenden Erhebung erschien in der Provinz eine kleine Schrift: „L'égalité proportionelle n'existe pas en matière de contribution directe“ — diese Wahrheit war nicht gerade neu, erregte aber grofses Aufsehen und veranlafste Gimel in öffentlichem Vortrage in der Sorbonne zu dem Ausruf: „Ne croirait-on pas entendre comme un écho des premiers accents de 1789?“

Wirklich nahm die Deputiertenkammer bei der Budgetberatung am 19. Dezember 1883 ein Amendement Bisseuil an: nach demselben sollte von dem Budget für 1885 an die Repartition der Grundsteuer für

[1]) Danach würde sich das Verhältnis zwischen den (staatlichen) summarischen Revisionen und dem (kommunalen) Individualkataster, wie es oben (S. 19) angedeutet, dahin modifizieren, dafs erstere sich bis auf die Besteuerung jeder Kulturart jeder Gemeinde heraberstrecken, letzterer sich auf die Steuerrepartition innerhalb dieser Kulturarten beschränkt. — Will man die Zugehörigkeit von Parzellen verschiedener Kulturart zu einer bestimmten Wirtschaftseinheit berücksichtigen (Annährung an den Gutskataster), so könnte das in der oben erwähnten (Anm. 3 zu S. 40) angegebenen Weise geschehen: man hätte bei der Einreihung der Parzellen in die Bonitätsklassen auch die ökonomischen Unterschiede neben den physischen in Rechnung zu ziehen.

[2]) Vgl. Gimel a. a. O. S. 320.

nicht überbaute Grundstücke unter den Departements [1]) proportional dem Reinertrage eines jeden durchgeführt werden, wie ihn die vorliegende Erhebung festgestellt hätte.

Waren es die angeführten Gründe allein, welche dem Amendement zu einer schwachen Mehrheit verhalfen? Der Unterstaatssekretär Labuze, der dasselbe in der Kammer vergeblich bekämpft hatte, erzählte später malitiös im Senat, jene Mehrheit habe zur Minderheit etwa in der Proportion 46:41 gestanden; das sind aber die Zahlen der bisher zu hoch gegenüber den bisher zu niedrig besteuerten Departements.

Die Budgetkommission des Senates verwarf das Amendement Bisseuil, einmal, weil noch einige Kontrollarbeiten für die Erhebung damals fehlten, zweitens aber, weil seit dem Jahre 1878, dem Zeitpunkt, den die Enquete als Grundlage ihrer Schätzungen nehme, schon wieder Veränderungen in den Wertverhältnissen eingetreten seien.

Diesen Grund bezeichnete einer der Redner im Plenum des Senates als böswillig. In der That würde mit dieser Argumentation folgerichtig einfach jede Verwendkarkeit einer amtlichen Statistik geleugnet. Denn noch rascher kann man eine Bewertung wie die vorliegende kaum durchführen — ohne bedeutende Mehrkosten, die man gerade in Frankreich jetzt allen Grund hat zu scheuen. Was aber sagen die drei Jahre dieser Erhebung gegen die 30 eines neuen Katasters? Diesen hat Gimel mit Recht dem Gewande der Penelope verglichen: sind die letzten Gemeinden befriedigt, so fangen die zuerst katastrierten wieder an zu klagen.

Nach langen Debatten lehnte der Senat in der That das Amendement Bisseuil ab (26. Januar 84) — ohne etwas anderes an seine Stelle zu setzen.

Vorschläge wurden allerdings in jenen Senatssitzungen mannig-

[1]) Es erscheint nicht erkennbar, warum die Kammermehrheit von ihrem Standpunkt aus die Neukontingentierung nach den Ergebnissen der neuen Bewertung auf die Departements beschränkte (für die „sous-repartition“ sollte die Regierung nach dem Amendement Bisseuil „in den nützlichen Fristen die Arbeiten ausführen lassen“ — welche Vorarbeiten?). — Auch in den zu niedrig besteuerten Departements finden sich schon jetzt zu hoch besteuerte Gemeinden. Erhöht man die Ziffer eines Departements und proportional der bisherigen Repartition die seiner Arrondissements und Gemeinden, so werden jene Kommunen gar ungebührlich gesteigert. Nimmt man schon die neue Erhebung zum Mafsstabe, so mufs man sie als solchen bis hinab zu den Kommunen nehmen. — Diesen Fall setzte übrigens auch Reignié im Senate, bekämpfte aber den ganzen Vorschlag heftig.

fach gemacht: Ein Amendement (Reignié), welches im Laufe der Verhandlungen zurückgezogen wurde, wünschte die Revision der Parzellenbewertungen des nicht überbauten Bodens. Es sollte das kein neuer Kataster sein; die technischen Arbeiten des alten Katasters (Vermessung der Parzellen, Aufstellung der Karten) sollten beibehalten, nur die ökonomischen (Sachverständigenschätzung) wiederholt werden. Da jene technischen Arbeiten den bei weitem überwiegenden Teil der Kosten jedes Katasters verursachen, so hoffte der Antrag, billig zu einem guten Mafsstab der Individualrepartition zu kommen.

Der Regierungsvertreter aber erklärte das Projekt für unmöglich, da infolge der mannigfachen, seit dem alten Kataster eingetretenen Veränderungen meist auch neue Vermessungen notwendig wären. Er bezifferte die Kosten eines neuen Katasters, dessen Bearbeitung 30 Jahre dauern würde, auf 266 Millionen Fr., wolle man ihn in 20 Jahren fertig stellen, so bedürfe man 400 Millionen Fr.

Léon Say, der spiritus rector der neuen Erhebung (1884 übrigens nicht mehr Finanzminister), wies auf seine der Kammer vorliegenden Entwürfe bez. des Katasters hin — wir erwähnten, dafs diese Entwürfe der Kammer bereits seit 1876 vorliegen. —

Die Regierung hat sich übrigens in der ganzen Frage nicht konsequent gezeigt. [1])

[1]) Ursprünglich war die vorliegende Erhebung (von den Kammern wenigstens) sicherlich zum Zwecke der peréquation, der Ausgleichung der Steuerkontingente beschlossen. Doch schon in dem vorbereitenden Zirkular forderte man die Beamten auf, den Grundbesitzern zu erklären, ihre Angaben würden in keinem Falle eine Erhöhung ihrer Grundsteuer zur Folge haben, die ganze Bewertung bezwecke nur die Erleichterung (le dégrèvement) der überbürdeten Bezirke; man plante also wieder eine Herabminderung des Gesamtbetrages der Steuer. Ähnlich sprach sich die Regierung im Senate aus. — Überhaupt wurde mehrfach, so im „Journal des Débats“, die Ansicht vertreten: für eine Steigerung der zu niedrig besteuerten Departements sei die Erhebung nicht genau genug, nur für eine Erleichterung der übersteuerten — eine Auffassung, deren Konsequenzen sich in der bisherigen Geschichte der französischen Grundsteuer (s. oben S. 14f.) nachgerade selbst ad absurdum geführt haben. Eine Herabsetzung der Kontingente der übersteuerten Departements auf den durchschnittlichen Steuerfufs (4,49 %) würde die Ungleichheit natürlich nicht beseitigen, auch nicht in einem Grade mildern, der zu den von der Staatskasse zu bringenden Opfern in einem irgend angemessenen Verhältnisse stände. Wollte man aber folgerichtig alle Gemeinden auf den Steuerfufs der niedrigstbesteuerten herabsetzen, so würden vom heutigen Grundsteuerertrage noch 4,28 % übrig bleiben! — Eingewandt wird gegen jede Änderung der Kontingente besonders die Störung der Departemental- und

Die vorliegende Erhebung war ihr enfant terrible. Die Verwaltung würde sich riesig freuen, erklärt Gimel,[1]) wenn sie die Erhebung nicht so tadellos durchgeführt hätte!

Und wirklich, man hat die ganze politisch mifsliche Frage wieder einmal für unbestimmte Zeit aufgeschoben. So einmütig in jenen Verhandlungen von 1883 und 84 die Regierung und alle Parteien über die Haltlosigkeit des bestehenden Zustandes und die Dringlichkeit einer Neuordnung waren — heut hält man an derselben Stelle.[2]) —

Nicht zufällig bilden die Jahre der Vorgängerinnen der vorliegenden Erhebung, 1790, 1821, 1850, die Wendepunkte in der Kataster- und der ganzen Bodenbewertungs- wie Bodenbesteuerungsgeschichte Frankreichs. Die neue Erhebung würde verdienen, dafs die Wendung, welche sie einst bezeichnen wird, nicht jenen gleiche.

Kommunalbudgets, deren Einnahmen zum gröfsten Teile aus Zuschlagcentimes zu den direkten Steuern bestehen. Diese Budgets müssten dann eben durch Änderung der Zahl der Zuschlagcentimes ihr Gleichgewicht wiederherstellen.

[1]) a. a. O. S. 320.

[2]) Im Verlaufe jener Parlamentsverhandlungen 1883—84 wurde auch eine neue Bewertung der Gebäude („nouvelle évaluation des propriétés bâties") beschlossen. Diesen Beschlufs machte auch die erwähnte Zentralkommission zu dem ihrigen, welche im Juli 1884 zur letzten Feilung und Begutachtung der vorliegenden Erhebung im Finanzministerium tagte. Sie beantragte zugleich die Übertragung eines Teiles der Steuer des nicht überbauten Bodens auf die Gebäude — denn auch in Frankreich hat sich, wie allenthalben in Europa, die Thatsache gezeigt, dafs die letzteren rascher im Werte steigen. — Jene Gebäude-Bewertung, das natürliche Gegenstück der vorliegenden Erhebung, ist noch immer nicht vollständig erschienen! (nach dem Februar-Hefte des Bulletin 1889 sind bisher 77,8 % der Gebäude geschätzt). Die Motive des Budgetentwurfes für 1890 kündigen eine Reform der Gebäudesteuer an, welche nach Fertigstellung dieser Erhebung erfolgen soll (Bulletin 1889, Februar, S. 150), erwähnen aber nichts von der Grundsteuer-Reform. — Das Dezemberheft 1888 brachte, wie erwähnt, eine Revision der Kaufwertangaben der vorliegenden Erhebung aus dem Jahre 1884. — Vielleicht bringt alles dies die ganze Frage auch im Parlament wieder in Flufs.

B. Tableau des Bodenbestandes und der Erträge der

Art der Besitzungen, gruppiert nach Kategorieen.	Ergebnisse des Katasters. Ausdehnung: jeder in der Matrikel verzeichneten Kultur.	Ergebnisse des Katasters. Ausdehnung: aller Kulturen, die 1 Kategorie bilden.	Ergebnisse des Katasters. Ertrag: jeder in der Matrikel verzeichneten Kultur.	Ergebnisse des Katasters. Ertrag: aller Kulturen, die 1 Kategorie bilden.	Ergebnisse des Katasters. Ertrag: per Hektar im Durchschnitt jeder Kategorie.	Arbeit des Kontrolleurs. Angabe der Veränderungen in den Kulturarten.	Arbeit des Kontrolleurs. Augenblickliche Ausdehnung jeder Kategorie.	Arbeit des Kontrolleurs. „Katasterertrag" entsprechend der augenblicklichen Ausdehnung.	Steuerbarer Reinertrag. per Hektar: Provisor. Schätzung.	Steuerbarer Reinertrag. per Hektar: Berichtigte Schätz.	Steuerbarer Reinertrag. Produkt für jede Kategorie: nach der provisorischen Schätzung.	Steuerbarer Reinertrag. Produkt für jede Kategorie: nach der berichtigten Schätzung.	Kaufwert: per Hektar.	Kaufwert: Produkt für jede Kategorie.	Bemerkungen und Erklärungen betr. der Schätzung von Ertrag u. Kaufwert.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

C. Übersicht der Akten-Durchsichtungen (ventilations) oder Berichtigung

Summarische Bezeichnung der Besitzungen, auf welche sich die durchsichteten Akten beziehen.*)	Ergebnis der Durchsichtungen jeder Art. Ordnungsnummer der Formulare der Durchsichtungen.	Betrag der Kaufpreise oder des Kaufwertes, wie er nach der „öffentlichen Meinung" festgestellt ist. (Nach Abzug der außerhalb der Kommune X. gelegenen Teile der Grundstücke.)	Zinsfuß, so angesetzt, daß er den Reinertrag ergiebt.	Betrag des Bruttopachtpreises, festgestellt nach Pachtverträgen, Holzschlagversteigerungen etc., oder angegeben nach der öffentl. Meinung, oder berechnet nach Verpachtungen auf Teilung des Ertrages; Betrag des aus Kaufpreisen oder Kaufwerten entnommenen Ertrages. (Nach Abzug der außerhalb der Kommune gelegenen Teile der Grundstücke.)	Abzug für Bauten, Unterhaltungskosten der landwirtschaftlichen Gebäude, Viehzinsen, Zinsen für Kapitalvorschüsse etc.	Reinertrag, berechnet durch Abzug der in Kol. 6 verzeichneten Posten von den Summen der Kol. 5.	Ausdehnung der Besitzungen, auf welche sich die Reinertragsangaben der Kol. 7 beziehen.	Katasterertrag derselben Besitzungen.	Grundsteuerhauptsumme 1879.	Modifikationen, welche man an den Nettopachtpreisen vornehmen müßte, um sie auf den normalen Pachtfuß zu bringen. Zu vermindern wegen Preissteigerung infolge von Kleinbetrieb und andern Umständen.	Modifikationen … Zu erhöhen wegen Preisermäßigung infolge von Großbetrieb und andern Umständen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

*) Bei den Zusammenfassungen setzte man in dieser Kol. an Stelle der Bezeichnungen der einzelnen Grundstücke die Namen der Gemeinden, Kantone oder Arrondissements, in Kol. 2 die Anzahl der durchsichteten Akten an Stelle der Ordnungsnummern der „Ventilationsbulletins".

nicht überbauten Grundstücke der Gemeinde X.

Berichtigungen und Vorschläge des Inspektors.	Arbeit des Direktors.								NB. Bei der Benutzung dieses Tableaus zu den Zusammenfassungen für d. Kanton etc. brauchten die Direktoren Kol. 2, 4, 6, 10, 11 u. 14 nicht auszufüllen. In Kol. 7, 16, 17, 18 waren nur ganz summarisch die Bemerkungen aus den einzelnen Kommunal-Tableaux wiederzugeben.
	Angabe und Begründung der Änderungen, welche an der Arbeit der Kontrolleurs vorzunehmen.	Stuerbarer Reinertrag		Kaufwert		Grundsteuerhauptsumme 1879. (Verhältnis zum Katasterertrag —?)	„Zur Belehrung", Anwendung d. Wertziffern des Direktors auf die Ausdehnungen nach d. Kataster (Kol. 3).		
		per Hektar.	Produkt für jede Kategorie.	per Hektar.	Produkt für jede Kategorie.		Ertrag.	Kaufwert.	
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	

der neuen Schätzung des Reinertrages der nicht überbauten Grundstücke.

Klassifikation der Durchsichtungen.												Bemerkungen.
I. Wirkliche Pachtverträge u. Verkäufe von Holzschlägen.					II. Mündliche Pachterklärungen, Verpachtungen auf Teilung des Ertrages, Verkäufe, Sachverständigenschätzungen, fiktive Pachtverträge und andere unvollkommen berichtigte Ertragsschätzungen.							
Zahl der Pachtverträge.	Reinertrag nach den Durchsichtungen.	Ausdehnung.	Ertrag nach dem Kataster.	Grundsteuerhauptsumme.	Zahl: der mündlichen Pachterklärungen.	Zahl: der Verkäufe.	Zahl: der Ertragsteilungs- und fiktiven Pachtverträge etc.	Reinertrag nach den Durchsichtungen.	Ausdehnung.	Ertrag nach dem Kataster.	Grundsteuerhauptsumme.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Unterste Zeilen von Tbl. C.:

Verhältnis des Reinertrages nach den Akten-Durchsichtungen:

1. zum Ertrage nach dem Kataster:
2. zur Grundsteuer-Hauptsumme:
3. zu den Kaufpreisen = „Zinsfuſs":*)

*) bei dieser Proportion wurde als Reinertrag die Summe der Erträge betrachtet, welche aus einem Kaufpreise (Kol. 3) nach einem angenommenen Zinsfuſse (Kol. 4) berechnet waren. —

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Inhaltsübersicht.



Namen der Herausgeber und Mitarbeiter. Sämtliche Artikel werden von hervorragenden Fachmännern, namentlich auch von solchen, welche den behandelten Fragen in der Praxis nahe stehen, geschrieben und von ihren Verfassern unterzeichnet.

Das „**Handwörterbuch**“ verfolgt einen doppelten Zweck: Es will zunächst über den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Gesetzgebung eine zuverlässige Übersicht geben, wie das von einem derartigen Nachschlagewerke mit Recht verlangt werden mufs, es will weiterhin durch sorgfältigen Nachweis der Quellen und der Litteratur Fingerzeige für ein eingehendes Studium geben.

Die Notwendigkeit eines solchen Nachschlagewerkes, welches inmitten einer überaus reichen Fachlitteratur eine den heutigen Stand der Staatswissenschaften zusammenfassende, ebenso gründliche wie übersichtliche Darstellung geben will, ist allgemein anerkannt und sehr viele, insbesondere auch viele Männer der Praxis: Verwaltungsbeamte, Parlamentarier, Landwirte, Kaufleute, Anwälte, überhaupt Alle, die dem öffentlichen Leben mit Teilnahme folgen, werden dasselbe mit Freuden begrüfsen.

Ist es doch infolge der grofsartigen und weitumfassenden Thätigkeit, die sich überall in Deutschland wie in den anderen Staaten, auf wirtschaftlichem wie sozialem Gebiete entfaltet, für den Einzelnen aufserordentlich schwierig, den Überblick nicht zu verlieren.

Ein ähnliches Werk von gleichem Umfange ist bisher weder in der deutschen noch in der ausländischen Litteratur vorhanden. Der Schwerpunkt desselben ruht — wie aus dem vorhergehenden erhellt — in der Darlegung des thatsächlichen Inhalts der wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen, die in ihrem inneren Zusammenhange und ihrer geschichtlichen Entwickelung mit beständiger Rücksichtnahme auf die entsprechenden Verhältnisse sämtlicher Kulturländer vorgeführt werden sollen.

Das „Handwörterbuch“ geht, während es die verfassungsrechtlichen und formalverwaltungsrechtlichen Materien ausschliefst, somit weit hinaus über die Grenzen einer lediglich verwaltungsrechtlichen Behandlung der gegenwärtig in Deutschland bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Ordnung. Dasselbe bietet die gesamte wirtschaftliche Gesetzgebung, eine detaillierte Statistik, die Hauptergebnisse der parlamentarischen und litterarischen Diskussion und eine vollständige bibliographische Übersicht.

Eine solche reichhaltige Thatsachensammlung nach geschichtlicher und vergleichender Methode wird nicht nur für das wissenschaftliche Studium von Nutzen sein, sondern vor allem auch den Beamten und allen denen, welche der grofsen wirtschaftlichen und sozialen Bewegung unserer Zeit ein Interesse entgegenbringen, die Mittel für eine rasche Orientierung und richtige Beurteilung der schwebenden Fragen an die Hand geben.

Das „Handwörterbuch“ soll in Lexikonformat in Lieferungen zu 10 Bogen erscheinen, die Lieferung im Preise von 3 Mark. Das ganze Werk ist auf einen Umfang von 300 – 350 Bogen veranschlagt und wird binnen 3 Jahren vollständig vorliegen.

Durch Ergänzungshefte, welche dem abgeschlossenen Werke von Zeit zu Zeit folgen sollen, wird dasselbe vor dem Veralten geschützt werden.

☞ **Die Lieferungen 1 und 2 sind bereits erschienen und stehen nebst einem ausführlichen Mitarbeiterverzeichnis zur Ansicht zu Diensten. Die dritte Lieferung, in welcher die Arbeiterschutzgesetzgebung enthalten sein wird, erscheint im September.**

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

3. Band, 2. Heft.

Otto Köbner, Die Methode der letzten französischen Bodenbewertung. Ein Beitrag zum Katasterproblem.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1889.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Die Entwickelung

der

Vermögenssteuer

im

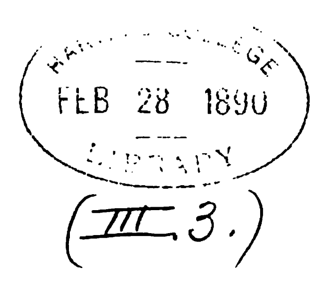
Staate New York.

Von

Dr. John Christopher Schwab.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1890.

Fortsetzung s. auf der dritten Seite des Umschlags.


FEB 28 1890
(III. 3.)

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,
Professor an der Universität Breslau.

3. Band, 3. Heft.

Dr. J. C. Schwab, Die Entwickelung der Vermögenssteuer im Staate New York.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1890.

Die Entwickelung der Vermögenssteuer im Staate New York.

Von

Dr. John Christopher Schwab.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1890.

Die nachstehende Abhandlung ist hervorgegangen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Göttingen und wurde als Doktor-Dissertation der philosophischen Fakultät zu Göttingen unterbreitet.

Vorgelegt von Prof. Dr. G. Cohn.

Inhaltsverzeichnis.

Quellen und Litteraturangabe mit Abkürzungen.

I. Manuskripte und andere Quellen.

Manuskripte in der State Library, Albany, New York.

Loketkas van de Generale-Staten im Rijksarchief im Haag. [Loketkas W. J. Co.]

West-Indische Saecken, 1638—1651, ebendaselbst. [W.-Ind. Saecken.]

Van der Donck, Adriaen, Beschryvinge van Nieuw-Nederlant, Tweede Druck, Almsteldam, 1656. Koninklijke Bibliotheek 's Gravenhage. [V. d. Donck.]

Beschryvinge van Discours over de gelegentheiden van Nieuw Nederlant, tusschen een Nederlandts Patriot ende een Nieuw Nederlander, 1656, ebendaselbst. [Beschryvinge.]

Conditien die door de Heeren Burgemeesteren der Stadt Amsterdam ... gepresenteert werden aen alle de gene die als coloniers na Nieuw Nederlandt willen vertrecken, t' Amsterdam, 1656, ebendaselbst.
[Conditien.]

Kort Verhael van Nieuw Nederlants Gelegentheit, 1662, ebendaselbst.
[Kort Verhael.]

Vertoogh van Nieu-Neder-Land, weghens de Gelegentheit, Vruchtbarheidt, en Soberen Staet disselfs, 's Gravenhage, 1650. Rijksarchief im Haag.
[Vertoogh.]

Sommer Verhael van sekere Amerikaensche Voyagie gedaen door den Ridder Balthasar Gerbier ... 1660. Rijksarchief im Haag.
[Sommer Verhael.]

Engels, P. H., De Belastingen en de Geldmiddelen van den Aanvang der Republiek tot op Heden, Utrecht, 1862, ebendaselbst.
[Engels, Belastingen.]

Jameson, J. Franklin, Willem Usselinx, Papers of the American Historical Association, Volume II, No. 3, New York, 1887.
[Jameson, Usselinx.]

Elting, Irving, Dutch Village Communities on the Hudson River. Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science, Baltimore, 1886.
[Elting, Dutch Vill. Comm.]

Brodhead, J. R., Documents relating to the Colonial History of the State of New York, Albany, 1853, 1856.
[Doc's N. Y.]

Laspeyres, Etienne, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Litteratur zur Zeit der Republik, Jablonowskische Preisschrift, 1863.
[Laspeyres, Volksw. Anschauungen der Niederl.]

II. Gesetzgebung u. s. w.

The Laws and Acts of the General Assembly for their Majesties' Province of New York (beginning April 9. 1691), 1694 in der New York Society Library.
[Laws N. Y. 1694.]

Journal of the Legislative Council of the Colony of New York, Albany, 1861.
[Journal Leg. Counc.]

The Laws of Her Majesty's Colony of New York, 1710.
[Laws N. Y. 1710.]

Journal of the Votes of the General Assembly for their Majesties' Province of New York in America, beginning October 20. 1702.
[Journal N. Y. Ass. 1702.]

Dasselbe für die Jahre 1691—1743, 1764.
[Journal N. Y. Ass. 1764.]

Laws of New York, 1774, 1782, 1792, 1802, 1821.
[Laws N. Y. —.]

The Revised Statutes of the State of New York, 1829, 1836, 1852, 1859, Seventh Edition, 1882.
[Rev. Stat's N. Y. —.]

Street, Alfred B., The Council of Revision of the State of New York, Albany, 1859.
[Street, Council Revision.]

Proceedings of the Board of Supervisors of the County of New York, September 6. 1809 — May 9. 1839. New York, 1865.
[Proceed's Bd. Sup. County N. Y.]

Laws of New York State relative to New York City, by A. R. Lawrence Jr. New York, 1859.

III. Allgemein Geschichtliches.

Brodhead, J. R., History of the State of New York. New York, 1872.
[Brodhead, Histy N. Y.]

O'Callaghan, E. B., Documentary History of New York. Albany, 1849, 1850.
[Doc. Histy N. Y.]

Derselbe, History of New Netherland. New York, 1848.
[O'Call. Histy N. Neth.]

Valentine, David T., History of the City of New York. New York, 1853.
[Valentine, Histy City N. Y.]

Moulton, Joseph W. and Yates, John V. N., History of the State of New York, 1824.

Cheyney, Edward P., The Anti-Rent Agitation in the State of New York, 1836—46.
Publications of the University of Pennsylvania, Philadelphia, 1887.
[Cheyney, Anti-Rent Agitation.]

Collection of the New York Historical Society for 1869.

Adams, Henry Carter, Taxation in the United States, 1789—1816.
Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science, Baltimore, May and June 1884.

IV. Litteratur über die Bundes- und Staatsverfassungsbestimmungen in betreff der Besteuerung.

Von Holst, H., Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika
Handbuch des Öffentlichen Rechts, H. Marquardsen, Freiburg i. B. und Tübingen, 1884, Band IV, I, 3.
[Holst, Staatsr. d. V. St. A.]

United States Constitution.

Jackson, William, The Constitutions of the several independent States of America. London, 1783.
[Jackson, State Const's.]

Stokes, Anthony, A view of the Constitutions of the British Colonies in North America and the West Indies. London, 1783.

Dougherty, J. Hampden, The Constitutions of the State of New York. Political Science Quarterly, Vol. III, No. 3. New York, Sept. 1888, Vol. IV, No. 2. New York, June 1889.
[Dongherty, N. Y. Const's.]

Bryce, James, The American Commonwealth — Vol. II. The State Governments. London and New York, 1888.
[Bryce, Am. Commonwealth.]

V. Steuerberichte und dergleichen vom Staate New York.

Wolcott, Oliver, Report on Direct Taxes, American State Papers. Vol. VII. (Finance, Vol. I.) No. 100, P. 414.
[Wolcott, Dir. Taxes.]

Report of New York State Comptroller for 1845, 1849, 1850, 1852, 1855, 1860, 1865, 1870, 1871, 1873, 1875, 1880, 1887, 1888. Special Reports for 1885, 1886.
[Rept. N. Y. State Compt. —]

„ „ New York State Assessors, New York, 1873. (North American Review [1876] 122 : 376.)

„ „ New York State Assessors for 1874, 1875, 1879.
[Rept. N. Y. State Assessors. —]

„ First, on Income and Property Tax (from the Select Committee) in New York, 1852.

„ „ Special Commission in New York, 1872—3.

„ „ Commission on Local Taxation (in New York). New York, 1871.

„ „ George H. Andrews to New York Legislature, 1876. (North American Review [1876] 122 : 402.)

„ „ Tax Commission in New York (Decisions, Opinions and Statistics). Albany, 1881.

„ „ New York State Bar Association, Vol. IV. Albany, 1881.

„ „ Comptroller of New York City for 1843, 1847.

Hewitt, Abram S., Message to the New York Board of Aldermen, January 10. 1888. Document No. 1. New York, 1888.

VI. Steuerberichte und dergleichen von anderen Staaten.

Report of Special Commission on Taxation (in Connecticut), 1868, 1887.
[Rept. on Taxation, Conn. —]

„ „ Biennial, of Territorial Auditor to Governor of Dakota, 1886.
[Rept. Aud. Dak. 1886.]

„ „ Biennial, of California State Comptroller, 1882.
[Rept. Compt. Cal. 1882.]

„ „ California State Board of Equalization, 1880, 1886.
[Rept. Bd. Equ. Cal. —]

„ „ Alabama State Auditor, 1882.
[Rept. Alab. State Aud. 1882.]

„ „ Revenue Commission of the State of Illinois, March 1. 1886. Springfield, Ill. 1886.
[Rept. Rev. Comm. Ill. 1886.]

„ „ Maryland Tax Commission, Jan. 1888, Baltimore, 1888, besprochen in dem Finanz-Archiv von G. Schanz, 3. Jahrg., Stuttgart 1886, S. 591.
[Rept. Maryland Tax Comm. 1888.]

Report, Supplementary, by Richard T. Ely. Baltimore, 1888. Report to Legislature of Massachusetts ... relating to Taxation, 1875.
[Rept. on Taxation, Mass. 1875.]

Worthington, T. K., Historical Sketch of the Finances of Pennsylvania. Publications of the American Economic Association, Vol. II, No. 2, May 1887.
[Worthington, Finances Penna.]

Jäger, Arthur, State and Local Taxation in Kentucky [im Manuskript].

VII. Amerikanische Litteratur über die Vermögenssteuer.

Cooley, Thomas M., A Treatise on the Law of Taxation, 2d Edition, Chicago 1886.
[Cooley, Taxation.]

Burroughs, W. H., Law of Taxation. New York 1877.
[Burroughs, Taxation.]

Davies, Julian T., System of Taxation in the State of New York. Troy 1888, besprochen in Pol. Sc. Quarterly, Sept. 1889, Vol. IV, No. 3, p. 528.
[Davies, Taxation.]

Thompson, Isaac Grant, Collectors and Town Clerks' Manual, 7th Ed., Albany 1882.
[Thompson, Manual.]

Jenkins, John, The New Clerk's Assistant. Auburn 1850.

Andrews, George H., Address before the (New York) Assembly Committee of Ways and Means. New York 1874.

Derselbe, Unequal State Taxation, 1875.
„ Taxes and Assessments in New York City, 1876.
„ Twelve Letters on the Future of New York, 1877.

Ensley, Enoch, The Tax Question, 1873.

Minot, William, Jr., Taxation in Massachusetts. Boston 1877.
[Minot, Taxation in Mass.]

Wells, David A., Reform of Local Taxation. North American Review (1876) 122 : 357.

Derselbe, Are Titles and Debts Property? Atlantic Monthly, Sept. 1877.

Ely, Richard T., Taxation in American States and Cities. New York 1888.
[Ely, Taxation in Am. States and Cities.]
Besprochen in The Nation, New York, 3 May 1888, S. 358.

Foster, Roger, The Taxation of the Elevated Railroads in the City of New York. New York 1883.

Spahr, C. B., The Taxation of Labor, Political Science Quarterly, New York. Vol. I, p. 400.

Walker, Francis A., The Bases of Taxation, Political Science Quarterly, New York, Vol. III, No. 1, p. 1.
Das Kapitel über „The Principles of Taxation" in seinem „Political Economy", American Science Series No. 5, New York 1883, S. 439—476, ist zu vergleichen.

Adams, Henry Carter, Public Debts, An Essay in the Science of Finance. New York 1887.

Bernheim, A. C., The Ballot in New York, Political Science Quarterly, New York, Vol. IV, No. 1, March 1889.
[Bernheim, Ballot in N. Y.]

VIII. Deutsche Litteratur über die Vermögenssteuer im allgemeinen.

Kries, C. G., Über die Vermögenssteuer im Staate New York. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen, Jahrg. 1855, XI, 127—147.

Patten, S. N., Das Finanzwesen der Staaten und Städte der nordamerikanischen Union. Conrads Sammlungen national-ökonomischer Abhandlungen, Bd. 2.

Cohn, G., Die Einkommensteuer im Kanton Zürich. Jahrbücher für die Nationalökonomie und Statistik. B. Hildebrand und J. Conrad, Bd. 34, S. 158; Bd. 35 (Neue Folge Bd. 1), S. 205—264. Jena 1880.

Cohn, G., Die Steuerreform im Kanton Zürich und der Bundeshaushalt der Schweiz. Finanz-Archiv, G. Schanz, 1. Jahrg, Stuttgart 1884, S. 45.

Cohn, G., Income and Property Taxes, Political Science Quarterly, Vol. IV, No. 1, New York, March 1889.

Die Revision der Gesetzgebung über die direkten Steuern in Sachsen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, B. Hildebrand und J. Conrad, Bd. 16 : 428 (1871); Bd. 21 : 227 (1873). Jena.

Die Vermögenssteuer und die Steuerverfassung in Althessen, ebendaselbst. Bd. 25 : 297 (1875).

Die Reform der direkten Steuern in Bayern, ebendaselbst, Bd. 34 (1880).

Die Kommunalsteuerfrage. Zehn Gutachten und Berichte, Verein für Sozialpolitik. Leipzig 1877.

Neumann, F. J., Die progressive Einkommenssteuer. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1874.

Held, A., Die Überwälzung der Steuern. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1868, Bd. 24, S. 421.

IX. Englische und deutsche Litteratur über die englischen Steuern.

Sinclair, Sir John, History of the Public Revenue of the British Empire. London 1803.
[Sinclair, Histy Pub. Rev.]

Dowell, Stephen, History of Taxation and Taxes in England, 2[d] Edition. London 1888.
[Dowell, Histy Tax'n.]

Vocke, W., Geschichte der Steuern im britischen Reiche. Leipzig 1866.
[Vocke, St. br. R.]

Gneist, Rudolf, Die heutige englische Kommunalverfassung und Kommunalverwaltung oder das System des Selfgovernment in seiner heutigen Gestalt. Berlin 1860.
[Gneist, Engl. Kommunalverfassung 1860.]

Gneist, Rudolf, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Kommunalverfassung oder des Selfgovernment. Berlin 1863.
[Gneist, Engl. Kommunalverfassung 1863.]

Rogers, J. Thorold E., The Economic Interpretation of History. London 1888. [Rogers, Econ. Interpr. Histy.]

Probyn, W., Local Government and Taxation in the United Kingdom, London 1882.

Palgrave, R. H. Inglis, On The Local Taxation of Great Britain and Ireland — Journal of the Statistical Society. London, June 1871. Vol. 34, p. 111.

Scott, John. Dasselbe. Sept. 1871. Vol. 34, p. 281.

Bödiker, T., Die Kommunal-Besteuerung in England und Wales. Berlin 1873.

X. Allgemein Statistisches.

United States Census, Compendium of Tenth, June 1. 1880. Washington 1883. [Comp. U. S. Census 1880.]

Statistical Abstract of the United States, 7th and 8th Numbers, Washington 1886, 11th Number, Washington 1889.
[Statist. Abst. —]

Spofford, Ainsworth R., The American Almanac, New York 1887, 1889. [Spofford, Am. Alm.]

XI. Handbücher der Finanzwissenschaft.

Smith, Adam, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. Edited by J. Thorold E. Rogers, 2d Edition, Oxford 1880. Vol. II, Book V, pp. 274—561. Of the Revenue of the Sovereign or Commonwealth. [A. Smith, W. of N.]

Mill, John Stuart, Principles of Political Economy, edited by J. L. Laughlin, New York 1885.

Wagner, Adolf, Finanzwissenschaft, 6. bez. 7. Ausgabe von Raus Finanzwissenschaft, Leipzig und Heidelberg 1880, 1883, 1889.

Roscher, Wilhelm, Finanzwissenschaft, 2. Auflage, Stuttgart 1886. (System der Volkswirtschaft Band 4.)

Schäffle, Albert E. Fr., Die Grundsätze der Steuerpolitik. Tübingen 1880.

Von Stein, Lorenz, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 3. Auflage, Leipzig 1875.

Schönberg, Gustav, Handbuch der politischen Ökonomie, 2. Auflage, Tübingen 1885. Band 3. Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre.

Leroy-Beaulieu, Paul, Traité de la Science des Finances, 4ème Édition, Paris 1888.

Einleitung.

Die Forscher im Gebiet der Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika haben sich meist mit der Entwickelung der Bundessteuern beschäftigt. Die wechselnde Zollpolitik und die Bundesschulden verschiedener Epochen spielen bei ihnen die gröfste Rolle.

Die Geschichte der staatlichen und kommunalen Steuern ist bis jetzt beinahe unberührt geblieben. Einen ersten Versuch in dieser Richtung die Entwickelung der Steuern in den Einzelstaaten von ihrem Anfang an in der Kolonialzeit bis zur Gründung der Staaten, später des Bundes, und in die Neuzeit hinein zu verfolgen hat Professor Richard T. Ely in seinem Werk, „Taxation in American States and Cities", gemacht.

Der Stoff ist zur Bearbeitung sehr günstig. Vor uns liegt die Entfaltung eines Gemeinwesens von dürftigen Ansiedelungen zu einer Weltmacht in zweiundeinhalb Jahrhunderte zusammengedrängt, ein abgeschlossenes Gebiet, in welchem die Einflüsse, welche auf die volkswirtschaftliche Entwickelung gewirkt haben, leicht zu beobachten sind.

Wir haben uns in dieser Arbeit die Aufgabe gestellt in der Finanzgeschichte des Staates New York die Entwickelung der Vermögenssteuer zu untersuchen. Die indirekten Steuern werden nur wenig in Betracht kommen und werden nach der Gründung des Bundes im Jahre 1789 und der Überweisung dieser Steuerart an die Bundesregierung aufser acht gelassen werden.

Es handelt sich darum, die Entwickelung einer Steuerform, welche jetzt allen amerikanischen Einzelstaaten, wie sie auch sonst

unter sich in ihrer Geschichte und in ihrem wirtschaftlichen Charakter auseinander gehen, eigentümlich ist, zu erörtern.

Der Staat New York wird besonders hervorgehoben wegen der hervorragenden Stellung, welche er unter den Kolonien und später unter den Staaten eingenommen hat.

Die gewöhnliche Einteilung der Geschichte der Vereinigten Staaten in die Periode vor dem Befreiungskriege und die nach demselben hat für unsere Zwecke wenig Wert. Mafsgebender ist eine solche Einteilung nach dem Übergang der Oberherrschaft der Kolonie von Holland auf England 1664. Von gröfserer Bedeutung ist auch das Jahr 1683, in welchem ein Kolonialrepräsentantenhaus gegründet wurde, von geringerer Bedeutung das Jahr 1777, von welchem die souveräne Staatsverfassung datiert.

Als Material dienen für die Zeit vor 1683 die Berichte der Kolonialbeamten an die holländische und die englische Regierung, die Verhandlungen der Generale Staten, Briefe und Broschürenlitteratnr in der Koninklijken Bibliotheek und dem Rijksarchief im Haag, im Stadthuis zu Amsterdam und in den Archiven in Albany, New York und in London (gesammelt von J. R. Brodhead). Für die Periode nach 1683 dienen speziell die Sammlungen von gedruckten und ungedruckten Gesetzen der Kolonie und später des Staates im Archiv in Albany, New York, und im Archiv der New York Historical Society, und die Berichte der Steuerkommissionen sowie der Finanzminister des Staates New York und anderer staatlichen und städtischen Beamten.

I.

Von der Gründung der Kolonie bis zur englischen Besitznahme. 1621—1664.

Um sich klar zu machen, warum während der holländischen Oberherrschaft in Neu-Niederland von der Gründung der West-Indischen Compagnie 1621/3 bis zu der Besitznahme von Neu-Niederland durch England 1664, von ausgebildeten Finanzformen in der Kolonie wenig zu sehen war, mufs man die damaligen Verhältnisse ins Auge fassen.

Das Land konnte dem Ansiedler wenig bieten, wie glänzend auch die enthusiastischen Kolonialpolitiker die Vorzüge, welche dies schön gelegene Land für den Handel und den Ackerbau bot, beschrieben.[1]) Ansiedlern wurden besonders günstige Bedingungen geboten. Von der West-Indischen Compagnie oder von einer

[1]) Beschrijvinge: „het is een landt recht bequaem en wel geleghen om te negotieren, eerstelijck om dat het schoone en vruchtbare Landen heeft daer alles overvloedigh op wassen will. Ten tweeden om dat het met schoone Revieren en navigable Wateren tot veel Steden doorbrochen is, dat gelegentheidt gheeft om de Vruchten daer langhs te versamelen en de Negotie te formeeren. Ten derden, so brengen de Wilden buyten onsen arbeyt en moeyten ons een fraeyen aensienlijcken Vel-handel toe .... Ten vierden, het is so gelegen aen de zee als eenig Landt doen magh dat door alleenigh rijck en glückigh geestimeert wordt en heeft Noordt van hem de kostelijke Terreneusse Vis Bancken ... it em Canada en Nieuw Enghelandt mede binnen door in korten tijdt licht te bevaren daer het alreade Negotie op heeft en metter tijdt en populatie noch meer kan maecken, bij Suydt-Westen heeft het Virginia met een braven Tabackhandel.“
Vgl. Vertoogh, Sommer Verhael.

holländischen Stadt wie Amsterdam [1]) oder von Privaten (Patronen) wurden die Transportkosten bestritten. Eine gut gelegene Gegend wurde ihnen angewiesen („aen eene soete Riviere u. s. w.“). Ihre Dörfer sollten für sie befestigt, Saatkorn, Kleidung u. s. w. auf ein Jahr zu holländischen Preisen geliefert werden und, was besonders oft betont wird, sollen die Kolonisten auf zehn Jahre von Steuern aller Art befreit sein. [2])

Dem Grundbesitzverhältnis in Neu-Niederland wurde ein eigentümliches Gepräge durch das Verhältnis der sogenannten Patronen zu den Ansiedlern gegeben. [3]) Dieses feudale Recht der Lehensherren erwarben sich die reichen holländischen Kaufleute und gründeten in Amerika eine Grundaristokratie, deren Reste erst gegen Mitte dieses Jahrhunderts ganz verschwanden. [4]) Viele feudale Einrichtungen, wie die richterlichen Befugnisse der Oberlehensherren, Mühlzwang, Fischrecht, und was auf unser Thema besonders hindeutet, ein Erbpachtsystem, welche an die mittelalterlichen Zustände in Europa erinnern, finden wir hier in den neugegründeten amerikanischen Kolonien wieder.

In der Erbpacht, welche nicht nur den Besitzungen der Patronen, sondern auch vielfach den direkt von der Provinz verpachteten Ländereien eigen war, hat man den Anfang einer Grundsteuer zu erblicken. Wie ihr Verhältnis zu der späteren Vermögenssteuer zu erklären ist, wird unten besprochen werden.

Zur Deckung des Finanzbedarfs war die Kolonie so lange sie in holländischem Besitz blieb, beinahe ausschliefslich auf zwei Steuerarten angewiesen.

Die Lage von Neu-Amsterdam, der späteren Stadt New York

---

[1]) Conditien.

[2]) Loketkas. W. I. Co. No. 30. Vryheden By de Vergaderinghe van de negenthiene vande Geoctroyeerde West Indische Compagnie. 1630. „De Compagnie belooft de Coloniers van de Patroonen inden tijdt van thien Jaren niet te beswaren met Convoy, Pol, Accijs, Imposten ofte eenighe andere Contributien: ende nae d' expiratie van de selve thien jaren, ten hooghsten met sulcken Convoy als de goederen hier te Lande tegenvoordigh beswaert sijn.“

[3]) Brodhead, Histy N. Y. I, p. 144 ss.

W. Ind. Saecken, folio 44, 488, 550.

Vgl. Anmkg. 2.

[4]) Cheyney, Edward P., The Anti-Rent Agitation in the State of New York, 1836—1846.

Publications of the University of Pennsylvania. Philadelphia, 1887.

Brodhead, Histy N. Y. I, p. 194—200.

am Noort Rivier (später Hudson River genannt) und am Oost Rivier (später East River und Long Island Sound genannt) machte sie schon früh zu einem bedeutenden Handelsort als Entrepôt des Verkehrs erstens zwischen dem Ausland, d. h. dem Mutterlande Holland, und dem nördlichen Binnenlande, ferner zwischen den englischen Ansiedelungen in Neu-England und denen in Virginia. [1]) Die günstige Lage der Hauptstadt wies auf die Verzollung der Ein- und Ausfuhr als die zweckmäfsigste Steuerform. Dazu kam das ausschliefsliche Recht der privilegierten West-Indischen Compagnie ein- und ausgeführte Waren nur in ihren Schiffen zu transportieren, welches ihr ermöglichte mit Leichtigkeit einen Zoll, der wie es scheint nie 15 % überschritt, [2]) zu erheben. Die bedeutendsten Ausfuhrartikel waren lange Zeit Tabak und Pelzwaren, besonders Biberhäute. Auf die Bedeutung dieses Handels lassen neben anderen Beweisen die Biber in dem Wappen von Neu-Amsterdam (1654) schliefsen. [3]) Von der Ausfuhr anderer Rohprodukte wie Zucker, Indigo, Baumwolle, Gewürze, Edelsteine, Zimmt u. s. w., welche den Kolonisten in Aussicht gestellt worden war, [4]) ist nichts zu bemerken. Auch der Handel mit anderen holländischen Kolonien in Amerika, von dem man einen glänzenden Erfolg erwartete, [5]) blieb aus, da die West-Indische Compagnie aufser in Neu-Niederland nur an vereinzelten Stellen in Amerika festen Fufs fafste.

Die zweite Steuerart, auf welche sich die West-Indische Compagnie angewiesen sah, war die indirekte Besteuerung der

---

[1]) V. d. Donck S. 9. „(De Oost Rivier) is oock een bequaem ende veyligen doortocht ten allen tijden van het Jaer om de Oost ofte West te gaen ende wert te aengenaemer om dat het buyten omgaen wat gevaerlijck is, meest alle de Engelschen die by Suyden willen, het sij dan na Virginia de Suyd Rivier, ofte elders moeten daer door passeren, dat geen kleyne Negotie ende welvaert aen de Stadt Nieuw Amsterdam gheeft, behalven dat door dit middel de Engelsche dickwils onse Havens van noode hebben ende wy de haere noyt.“

[2]) Conditien. Doc. Histy N. Y. (1850). I, p. 201—3.

Brodhead, Histy N. Y. I, p. 288, 312, 394.

Doc's (1856). I, p. 429.

[3]) Doc. Histy N. Y. (1850) III, p. 242. In dem Wappen von 1686 wiederholt und jetzt noch beibehalten.

Brodhead, Histy N. Y. II Appendix: In der schriftlichen Überweisung von Neu-Niederland an den Graf von York am 12. März 1664 wird als Gegenleistung für das erlangte Privilegium die jährliche Zahlung von 40 Biberhäuten versprochen.

[4]) Sommer Verhael.

[5]) W. Ind. Saecken, folio 324, 334, 348.

Wein-, Bier- und Branntweinkonsumtion, eine Steuerform, welche der verbreitete Weinbau, die Brauereien und Brennereien sehr begünstigten. [1])

Dafs diese zwei Steuerformen die unvermögenden Kolonisten sehr belasteten, bezeugen die häufigen Klagen in den letzten zwanzig Jahren der holländischen Herrschaft. Es wird immer über die Mifswirtschaft der West-Indischen Compagnie Klage erhoben, über „de quade regering" und die schweren Steuern. [2])

Die Verhältnisse in den Kolonien von Neu-England werden als viel günstiger beschrieben, [3]) wo, wie Sekretär Tienhoven

---

[1]) Kort Verhael, S. 3. Vertoogh, S. 5. Brodhead, Histy N. Y. I, p. 394, 467.: Eine Biersteuer von 3 Gulden per Tonne seit 1644; eine Weinsteuer von 1 Stöber per Kanne seit 1647.

Vertoogh S. 60. „(Gouverneur Stuyvesant) sijn eerste werck een Wijn Accijs ... neveus noch andere onverdraechelijc laste. (Gouverneur) Kieft treckt uyt de Gemeynt Jaerlijck tot 16,000 Gul., Stuyvesant 30,000 Gul. so van recognitie, confiscatie, Accijs en andersuits."

[2]) Collections of the New York Historical Society for 1869, Clarendon Papers — Samuel Maverick to the Earl of Clarendon 1662: Er spricht von „unheard of excise, not only on all goods, brought to them or caryed from them, but also on what they eate and drinke."

Loketkas W. I. Co. No. 30: Neuniederländische Bittschrift vom 26. Juli 1649, in welcher besonders hervorgehoben werden „Schaersheyt van Privilegien en Exemptien, sware Lasten van Recognitien, Exactien ende diergelijcke, langdurige Oorlock" u. s. w.

Doc's (1856) I, 266; (1853) I, 259: Petition for the Commonalty of New Netherland 13. Oct. 1649. „We humbly sollicit permanent privileges and exemptions which promote population and prosperity, and which consist in our opinion ... II in exemption from duties, tenths and taxes which at the first beginning are disadvantageous, and oppressive until the country becomes populous and somewhat firmly established."

Vertoogh S. 38. Loketkas, W. Ind. Co. No. 30. „het is de quade regering met haer ghevolch en aenhangh om met een woort te noemen, en daer is geen andere dat daer beter op post." Klage „dat Heer Stuyvesant soo veertigh tot het confesqueren is. ..."

[3]) Loketkas W. Ind. Co. No. 25. „Aen de Hoogh Moogende Heeren de Heeren Staten Generael der vereenigde Neederlanden (De Gecommitteerde uijt Nieuw Nederlandt. 7. Feb. 1650)" ... „als leggende Nieuw Nederlandt veel gesegender ende gelegender als Nieuw Engelandt, daer de Nederlanders oock veele Jaeren voor de Engelschen haere respective landen hebben begonnen te cultiveeren. So is Nieuw Engelandt nochans gepopuleert, rijck, welvaerend grooten land en negotie schier door de heele werrlt doende jae florissant. Nieuw Nederlandt daer entgegen is woest, aende oostsuyde van de Engelsche ende aende Suydwestsuyde vande Sweedse tegen te eerste possessie by desen Staet

sagt:[1] „alles Vermögen des Volkes, der reichsten sowohl wie der ärmsten, durch die Richter eingeschätzt wird, und wo jeder eine Steuer im Verhältnis zu seiner Steuerfähigkeit zahlt, um die Staatsgehälter und alle anderen nötigen Ausgaben zu decken.“

Versuche in dieser Richtung von der in Neu-Niederland gebräuchlichen indirekten zu einer direkten Besteuerung überzugehen, entdecken wir unter dem Gouverneur Pieter Stuyvesant, den augenscheinlich die dringende Finanznot zu einer Vermehrung der Steuern veranlaſste.

Im Jahre 1654 empfiehlt er den Behörden im Mutterlande die Besteuerung des Immobiliarvermögens[2]) und des Viehs. Ein ähnlicher Vorschlag wird von dem Bürgermeister und den Schöffen von Neu-Amsterdam im selben Jahre gemacht, doch erlaubt ihnen nur die Regierung eine Notsteuer von 20 Stöber per Morgen Ackerlandes, 1 % des Wertes jedes Hauses und jeder Baustelle in Neu-Amsterdam und Beverwijck (New York und Albany, auch damals die bedeutendsten Städte der Provinz) 1 Gulden auf jedes Stück Vieh, und 10 % auf alle ausgeführten Waren zu erheben.

Diese Erhöhung der Steuerlast erregte groſse Unzufriedenheit.[3]) Man kann auch annehmen, daſs dieses Übergreifen in ein System von direkten Steuern etwas Ungewöhnliches war und in der Finanznot der 50er und 60er Jahre des 17. Jahrhunderts, welche die englische Besitznahme 1664 zu einem erwünschten und glücklichen Ereignis machte, zu erklären ist.

Es lag auch nicht in dem Charakter der West-Indischen Compagnie, eine vernünftige Kolonialpolitik durchzuführen. Gegründet, um einen regen Handel zwischen Amerika und Holland ins Leben zu rufen, hat sich die Gesellschaft in Amerika meist mit der Bekämpfung Spaniens abgegeben, und in Neu-Niederland, wo sie allein festen Fuſs faſste, war ihre engherzige Kolonialpolitik nicht dazu

genomen . . . oock door de voorscheven quaede regeringe verarmt uijtgeput, bedroht, jae in de uijterste ruinie vervallen.“

[1]) Doc's (1856) I, p. 364.

[2]) Brodhead, Histy N. Y. I, p. 610.
Doc's XIV, p. 270, 283.

[3]) Brodhead, Histy N. Y. I, p. 589—90, 610.
Doc's XIV, p. 270, 283. Doc's (1856) II, p. 151: Vindication of Captain John Onderhill, protest against Peter Stuyvesant's government, 20 May 1653.

geeignet, einen starken Staat zu gründen. Diese Aufgabe mufste sie der zweckmäfsigeren Politik Englands überlassen. [1])

Die Vermutung, dafs die regelmäfsige koloniale Besteuerung während der holländischen Herrschaft ausschliefslich eine indirekte war und dafs das jetzige Verfahren der Einschätzung und Besteuerung des gesamten Vermögens seinen Ursprung nicht den Holländern verdankt, scheint durch die Thatsache umgestofsen zu sein, dafs vollständige Einschätzungslisten, von Beamten unterzeichnet, aus den Jahren 1674/5 in vielen Long Island Grafschaften erhalten sind. [2]) Diese und zwei andere Urkunden von den Jahren 1667 und 1669, [3]) welche sich auf eine schon damals ausgebildete Vermögenssteuer in den Long Island Grafschaften beziehen, deuten darauf, dafs schon vor der englischen Herrschaft ein Anfang in dieser Richtung gemacht worden war.

Dafs gerade auf Long Island und besonders in dem östlichen

---

[1]) Jameson, Usselinx. Brodhead, Histy N. Y. I, p. 746. „The province had been intrusted to the government of a close corporation. . . . In its scheme of political administration, the West India Company exhibited too often a mercantile and selfish spirit. ... Its provincial agents ... generally displayed more devotion to the interests of the Directors in Holland than to those of the community over which they were placed."

A. Smith, W. of N. Book IV, Ch. VII, p. 150 ss.

[2]) Doc. Histy N. Y. (1849) II, p. 441, East Hampton Aug. 24. 1675; p. 443, Huntington, Aug. 24. 1675; p. 447, Southhold, Sept. 16. 1675; p. 459, Flushing, 1675; p. 464, Newtowne, Sept. 1675; p. 468, Brookhaven, Sept. 1675; p. 475, Breuckelen, Sept. 1675; p. 482, Boswyck Sept. 1676; p. 485, New Utrecht 29 Sept. 1676; p. 488, Amsfortt, Sept. 1676;

Doc. Histy N. Y. (1850) IV, p. 91 ss., Boswyck, 19 Aug. 1675; Breuckelen, 20 Aug. 1675; Middelwout, 22 Aug. 1875; Amsfort, 24 Aug. 1675; New Utrecht, 24 Aug. 1675; p. 493 ss.; Bushwyck, 8 Sept. 1683; Amesfort, 25 Sept. 1683; Breuckelen, 26 Sept. 1683; Midwout, New Utrecht, 28 Sept. 1683; Gravesend, Newtown, Jemaica, Hampsted, 11 Oct. 1683; Oyster Baye, 29 Sept. 1683; Smith's Towne, 28 Sept. 1683; Southhold, Southhampton, East Hampton, 8 Sept. 1683.

Doc. Histy N. Y. (1850) II, p. 253 ss., 91 ss.

Doc's XIV, p. 736, II, 700, New Orange, Einschätzung, von 6 Einschätzern unterzeichnet, 19. Febr. 1674. — Die gewöhnlichen Rubriken der Einschätzung: Kopfzahl, Land, Ochsen, Kühe, Pferde, Schweine und Schafe, je nach dem Alter.

[3]) Doc's XIV, p. 602. Levy of Taxes on Long Island Nov. 3. 1667; Doc's XIV, p. 626. To Mr. Robert Coe, High Sheriffe of Yorkshire upon Long Island, 12th Oct. 1669. „These are in His Maties name to authorize and require you forthwith to send yor warranty to ye Constables of the sev'l Townes within ye jurisdiction of Yorkshire upon Long Island requiring them to make a rate for this present yeare 1669 acc'd to ye valuation of their Estates in each respective Towne at 1 d. in ye pound..."

Teil der Insel diese neue Steuerform Fufs fafste, erklärt sich daraus, dafs in diesem Bezirk der holländischen Besitzungen der englische Einflufs immer stark gewesen war. Bei so ungeordneten Zuständen und bei den unbestimmten Grenzen der holländischen und englischen Kolonien (Holland machte Anspruch auf ganz Connecticut, die Engländer ihrerseits auf Long Island)[1]) war ein gegenseitiges Hinübergreifen in das Nachbargebiet unvermeidlich.

Schon früh hatten die Engländer von New Haven, Connecticut, aus Ansiedler nach Long Island geschickt,[2]) um daselbst Dörfer zu gründen, von denen einige, wie East Hampton, schon vor 1664 englische Namen erhielten[3]) und nicht erst nachher, wie im Falle vieler holländischen Niederlassungen, umgetauft wurden. Öfters hören wir klagen über die englischen Ansiedelungen auf Long Island[4]) und schon im Jahre 1663 treten einige Long Island Flecken über zu England.[5])

Unsere Ansicht, dafs die Vermögenssteuer englischen Ursprungs ist, wird bestätigt durch einen Hinweis auf die damals bestehenden Steuerformen in der holländischen Republik.[6])

Wenn man für die koloniale Besteuerung die Steuerformen des Mutterlandes als Muster annahm, wie man wohl vermuten kann, so bot sich in Holland ein buntes Gemisch von Verbrauchssteuern aller Art zur Auswahl. Doch neben ihnen suchen wir vergebens nach irgend einer Steuerform, welche nur annähernd den Charakter einer Vermögenssteuer hatte. Während der Finanznot des niederländischen Befreiungskrieges hatte man die indirekten Steuern besonders ausgebildet. Die Einfuhr und die Konsumtion von Wein, Bier und

---

[1]) Vertoogh p. 21, 29. Brodhead Histy N. Y. I, p. 519.

[2]) Brodhead, Histy N. Y. 1, p. 670.

[3]) Doc's (1853) III, p. 27; II, p. 488. Director Stuyvesant to Directors in Amsterdam.

[4]) V. d. Donck S. 7. „... so sijn der soo wel in het vaste Landt als in het (Lange) Eylandt daer teghen over heel veel en meer als ons wel recht bekent goede en gelegene Bayen, havens en killen maer om dat de selve meest alle by verscheyde middelen van d' Engelsche gheincorporiert sijn."

Kort Verhael S. 18. „Het Lange Eylandt, dat door sijn goede gelegentheidt van bequame Bayen en Havens, als ook wel gelegen en vruchtbare Landereyen een kron van Landstreek is, dat hebben de Engelzen ook al op weinigh na in't bezit."

Vertoogh S. 20 ss.

[5]) O'Call., Histy N. Neth. II, p. 495.

[6]) Laspeyres, Volksw. Anschaugen der Niederl. Rogers, Econ. Interpr. Histy. Engels, Belastingen.

Branntwein wurde seit den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts schwer getroffen und eine innere Besteuerung und Verzollung einer grofsen Reihe von Luxus- und Verbrauchsgegenständen durchgeführt. Auf direkte Steuern liefsen sich in dieser Zeit die Holländer wenig ein.

Ein anderes Vorbild liefert die Steuerentwickelung Englands. Hier waren es die direkten Steuerformen, welche als Muster zu der Einführung der Vermögenssteuer in New York dienten, ebenso wie das englische Rechts- und Selbstverwaltungssystem in den amerikanischen Kolonien von England entlehnt wurde.

Das Danengeld des 11., das Schildgeld (scutage) des 12. Jahrhunderts und die Hilfsgelder (subsidy) der späteren Jahrhunderte haben alle den Charakter einer Steuer auf das unbewegliche Vermögen.

Es kommen die Fünfzehnten (fifteenth) hinzu, eine Steuer auf das bewegliche Vermögen, welche von Heinrich II. im Jahre 1165 zur Bestreitung der Kosten der Kreuzzüge eingeführt wurde.

Diese beiden Steuerformen, welche einerseits das bewegliche, anderseits das unbewegliche Vermögen trafen, bestanden noch bis in das 17. Jahrhundert, die Hilfsgelder als „monthly assessments" unter Cromwell. Das letzte Hilfsgeld wurde unter Karl II. im Jahre 1673 erhoben. Durch die Einführung der Grundsteuer am Ende des 17. Jahrhunderts wurde der englischen Steuerentwickelung eine neue Richtung gegeben. [1])

Die Entwickelung wird so von Vocke zusammengefafst: [2])

„Die Steuern (im Lehenstaate) waren daher, nach dem Umfang des Lehensbesitzes bemessen, Grundvermögenssteuer. Als der dritte Stand zur Bedeutung kam, war es eben nur die Klasse der Gewerbs- und Handelsleute, welche in den Staatsorganismus eintrat und in demselben zunächst nur ihre Interessen suchte und vertrat, dementsprechend entwickelten sich die Mobiliarvermögenssteuern und — weil der altgeschlossene Grundbesitz sich zu lösen begann, der niedere Adel sich an den dritten Stand angeschlossen hatte und die alten Bodenmafse den neuentstandenen Wertverhältnissen nicht mehr entsprachen — die Bodenertragssteuern.

Erst als auf den Trümmern des vollständig untergegangenen Lehensstaates ein neues Leben grofs gewachsen war, erst

[1]) Dowell, Histy Tax'n III, p. 67—71 I, p. 38—162, 227, 288. Sinclair, Histy Pub. Rev. I, p. 43 ss., 87. Vocke, St. br. R, S. 479 ss. Wagner, Finanzw. III. §§ 70—75, S. 162—172. §§ 81—82, S. 182—184.

[2]) Vocke, St. br. R. S. 505.

im modernen Staat konnte die allgemeine Steuerpflicht, das Herbeiziehen aller Unterthanen und das Benützen aller Steuerquellen, also auch der persönlichen, eintreten."

Es liegt uns daran, auf einige auffallende Übereinstimmungen in dem Wortlaut und der Ausführung der mittelalterlichen englischen Steuergesetze mit dem Steuersystem im Staate New York, wie wir es unten näher erörtern werden, aufmerksam zu machen.

Schon im Jahre 1188 wird die Erhebung des berühmten Saladinzehnten, einer Mobiliarvermögenssteuer, genau vorgeschrieben. Die steuerfreien Vermögensobjekte werden aufgezählt. Die Steuer soll in den einzelnen Kirchspielen unter Aufsicht der geistlichen und der weltlichen Obrigkeiten erhoben werden, und für eine Einschätzung durch gewählte Bürger wird vorgesehen für Fälle, in welchen der Steuerpflichtige sich augenscheinlich zu niedrig einschätzte. [1])

Die Einschätzungsverordnungen im 14. Jahrhundert schreiben die Wahl von Einschätzern in jeder Gemeinde vor, [2]) welche durch Eidesleistung verpflichtet sind alles bewegliche Vermögen zu seinem wirklichen Werte („vereie value") einzuschätzen.[3]) Die Einschätzungsweise wird formuliert, die einzureichenden Einschätzungslisten genau beschrieben, die steuerfreien Objekte, die Ämter der Steuereinnehmer u. s. w. festgesetzt.

Verfolgt man die Geschichte der direkten Vermögensbesteuerung in England, so fallen viele Analogien zu der amerikanischen Vermögenssteuer auf.

---

[1]) Dowell, Histy Tax'n I, p. 227. „Et si aliquis juxta conscientiam illorum minus dederit quam debuerit, eligenter de parochia quatuor vel sex viri legitimi, qui jurati dicant quantitatem illam quam ille debuisset dixisse; et tunc oportebit illum superaddere quod minus dedit."

[2]) Dowell, Histy Tax'n I, p. 238. „Les chiefs Taxours sanz delai facent venir devant eux de chescune cite, burgh, et autre vile du counte, deinz franchise et dehors, les plus loials hommes et mielz vanez de meismes les lux, a tiele noumbre dount les chiefs Taxours puissent suffiseament es tire qatre ou sis de chescune ville, ou plus si mester feit, a lour discrecion, par lesqueux la dite taxacion et ce qe a ce appent a faire mielz purra estre faite et accomplie."

[3]) Dowell, Histy Tax'n I, p. 238. Ordinance for Assessment 1322. „Et quant il averont tieux eslutz, adonques les facent jurer sur Seintes Evangeles, seit a saver ceux de chescune ville par eux, qe ceux issi juretz loialment et pleinement enquerront queux beins chescun de meismes les villes avoit le jour de Seint Andren avant dit, en meson et dehors, ou q'il fuissent, saunz nul desporter, sur greve forfeture. Et touz ceux biens, ou q'il seient devenuz depuys en cea par vente ou en autre manere, loialment taxerount solonc lour vereie value. . . ."

Die Einschätzungs- und Erhebungsweise haben sich, wie wir sehen werden, auf der Grundlage des ähnlichen Verwaltungsorganismus in beiden Ländern gleich entwickelt. Die überwiegende Belastung des sichtbaren Vermögens ist in den Kolonien sowie im Mutterlande das mafsgebende Prinzip gewesen. In England lebt dies Prinzip, zwar verändert in den Kommunalsteuern, weiter, welche ausschliefslich den Grund und Boden und das daran hängende Vermögen im Verhältnis zu seinem Mietswerte treffen.

Wie sich das gleiche Prinzip im Staate New York gestaltet hat, wird unten erörtert.

II.

Von der englischen Besitznahme bis zur Gründung des Kolonialrepräsentantenhauses. 1664—1683.

Wir gehen jetzt über zu der Periode welche mit der Besitznahme der holländischen Kolonie durch die Engländer 1664 anfing.

Wie oben angedeutet wurde, ist der Wechsel der Oberherrschaft als ein Segen für die Kolonie zu betrachten (cf. oben S. 8. Anm. 1.). Durch die Umwandlung in eine englische Kolonie wurden die inneren Verhältnisse kaum irgendwie verändert. Das starke englische Element und das enge Verhältnis zwischen England und Holland während des 17. Jahrhunderts machten einen solchen Übergang leichter. Die Besitzverhältnisse wurden nicht geändert. „Die bestehenden Beamten sollten sechs Monate lang ihr Amt ungehindert ausüben, Pachtverhältnisse blieben ungestört, die Kolonisten wechselten nur ihren Oberherrn.“ [1])

Der Graf von York übte seine Herrschaft durch einen von ihm ernannten Kolonialgouverneur aus, durch dessen Instruktionen und Berichte wir über die Finanzen der Provinz New York benachrichtigt sind.

Gleich bei Antritt der englischen Herrschaft wird ein Gesetzbuch für New York zustande gebracht; „The Duke's Laws“ ge-

[1]) Brodhead, Histy N. Y. I, p. 744—5; O'Call, Histy N. Neth II, p. 587, 598. „Planters to enjoy their Ffarms, Houses, Lands, Goods and Chattels . . . upon ye same terms which they do now possess them, only that they change their masters.“

nannt.[1]) Was die Besteuerung anlangt, wurde das allgemeine Prinzip aufgestellt, dafs jeder Einwohner zu dem Finanzbedarf des Staats (und der Kirche) im Verhältnis zu seinem Vermögen („estate") beitragen sollte. Zu diesem Zwecke sollten jährliche Einschätzungen von den Gemeindebeamten unternommen werden. Das Gesetzbuch sollte eventuell für die ganze Provinz Geltung haben, der gröfsere Teil bezog sich aber erst nur auf die Long Island Grafschaften, während das Hudsonthal, besonders die Städte New York, Albany, Esopus und Schenectady aufserhalb seines Bereichs standen.

Aus den Berichten und anderen Urkunden erhellt, dafs wie oben erwähnt wurde und durch die beschränkte Durchführung der „Duke's Laws" bestätigt wird, schon in den ersten Jahren der englischen Herrschaft in den Long Island Grafschaften eine reine Vermögenssteuer bestand. Das Prinzip der Besteuerung des gesamten Vermögens, welches in diesen landwirtschaftlichen Gebieten in die Rubriken, Land, Häuser und Vieh sich teilte, ist schon konsequent ausgeführt.[2])

Auf dem Festlande scheint sich diese Steuerform erst etwas später eingebürgert zu haben. Zwar finden wir in dem westlichen Teil der damaligen Kolonie, im Delaware-Thal, eine ausgebildete Vermögenssteuerform schon 1676.[3]) Doch auch hier war nachweisbar der englische Einflufs ähnlich wie auf Long Island vor 1664 stark gewesen.

Im Jahre 1680 beauftragt der Graf von New York seinen Gouverneur sich genau nach den Pacht- und Steuerverhältnissen seiner Unterthanen zu erkundigen.[4]) Man erkennt deutlich das Streben, ein einheitliches System in den Finanzen herzustellen und

[1]) Doc's (1856) III, p. 104, 188, 230. Brodhead, Histy N. Y. II, 70 ss.

[2]) Doc's (1856) III, p. 304. Gov. Lewen's Report on the Government of New York, 1681: [New York Papers I, 267] „The tax constantly continued on Long Island is 1 d. in the £. acod to the Laws of the countrey for defraying the countreys charges."

[3]) Doc's XII, p. 566 (Documents relating te the Dutch and Swedish Settlements on the Delaware River, B. Fernow, Albany, 1877.) Governor Andros to the Magistrates of New Castle, Nov. 23. 1676. „.... towards the defraying of public charges in the Towne of New Castle as also up the River and in the Bay, a Levy is to bee made of one penny in the pound upon every man's Estate, to be taxed by indifferent persons there unto appointed by the respective Corts, ..."

[4]) Doc's (1856) III, p. 280. Duke of York's Instructions for John Lewen, 24. May 1680. „You are to informe yourself with all diligence and exactnesse wt rent or tax every house at N. Yorke, Esopus, Albany, Long Island and all

der folgende Bericht des Gouverneur John Lewen zeigt wie notwendig eine Reform in der Richtung der Einheitlichkeit war.

In den zwei Städten Albany und New York hatte man eine Haussteuer eingeführt, doch ihr willkürlicher und unregelmäfsiger Charakter wird durch den Wortlaut des Berichts konstatiert. [1])

Schon im Jahre 1674 hatte Gouverneur A. Colve während der kurzen Wiederaufrichtung der holländischen Gewalt in New York das Vermögen der wohlhabenderen Bürger von New Orange durch sechs unparteiische Personen einschätzen lassen und es besteuert. [2]) Einen Monat später ging er weiter und erhob 1 % des Vermögens der reicheren Einwohner als Zwangsanleihe mit dem wahrscheinlich nie erfüllten Versprechen die Schuld mit den Erträgen der Ein- und Ausfuhrzölle abzutragen. [3])

Diese, die Ein- und Ausfuhrzölle, blieben ziemlich unverändert und waren besonders auf die Einfuhr von europäischen Fabrikaten und von geistigen Getränken und auf die Ausfuhr von Tabak und Biberhäuten gerichtet. So werden noch im Jahre 1774 als die zwei bedeutendsten Steuerarten die Zölle und die innere

---

other my territoryes doth or ought to pay by ye yeare.... Ye totall of all Quittrents and other rents, proffits, Services and advantages due and payable to me or any other."

[1]) Doc's (1856) III, p. 303. Governor Lewen's Report, 1681. „The houses are taxed in New York and Albany, but att uncertaine rates, some more, some less as they judge requisite and is or ought to be employed to the use of sd Townes. ...But those of New York say they have never had any perfect accot either of the Tax of houses wch amounts to 170 Li. per ann. nor of the dockage, wharfage or anchorage wch is conceived amounts to a great sume annually.... They likewise say a considerable sume of money was raised upon their stocks both Inhabitants and Merchant strangers for making the Docke att first, but never any accot made to them of it, though they conceive there may be considerable surplusage. The severall Taxes sett or raised by the 200th penny at Albany, ffines, Amerciaments etc. are set forth in abstract from severall Records as much as could be found. But there was a tax of the 300th penny at Albany and 200th penny at Schenectedie of wch I could have no acct."

[2]) Doc's (1853) II, p. 685 (MSS. in Albany, Secretary of State Office) A. Colve, 14 Feb. 1674, „I find for the present no means... more reasonable than to raise the moneys by form of a tax on the wealthiest and most affluent inhabitants.... Therefore have I deemed it necessary to ordain that an assessed tax be levied on the estates and means, without any exception, of all the inhabitants of this city of New Orange, those alone being exempted whose capital shall be estimated not to exceed the sum of 1000 guilders.... the assessment to be made by 6 indifferent persons."

[3]) Doc's (1853) II, p. 697.

Verbrauchssteuer von den geistigen Getränken wie früher hervorgehoben.[1])

Der Versuch, die Wohlhabenderen zu den Steuern heranzuziehen, deutet auf eine interessante Erscheinung in der Steuerentwickelung New Yorks, welche die erste Finanzentwickelung vieler Gemeinwesen charakterisiert, nämlich die freiwilligen Beiträge, welche als Vorstufe zur Ausbildung der Vermögenssteuer dienten.[2])

Zuerst wird zu einem gemeinsamen Zwecke, wie einem Indianerkriege, der Befestigung eines Dorfes, oder dem Bau einer Kirche unter den Bürgern gesammelt. Bald wird der gezahlte Beitrag stillschweigend den Vermögensverhältnissen des Einzelnen angepafst, allmählich wird ein Zwang ausgeübt, um dies Verhältnis zwischen Beitrag und Vermögen aufrecht zu erhalten, wie im Fall von New Castle im Delaware-Thal, wo im Jahre 1677 bestimmt wird, dafs die Reparaturkosten eines zerstörten Deiches durch Beiträge bestritten werden sollen. Das Gericht soll nämlich die Bürger zusammenrufen und wer nicht einen Beitrag im Verhältnis zu seinem Vermögen einreicht, soll sein Recht an dem Gemeindebesitz verlieren.[3]) Sogar die obenerwähnte Zwangsanleihe von 1674 wird als eine „Tax and Contribution List" angesehen[2]) und bis Ende des 17. Jahrhunderts spielen noch die freiwilligen Beiträge hinüber in das Gebiet der festen Steuern.

Eine ähnliche Erscheinung finden wir in der Entwickelung der direkten Steuern in England. Von den neueren Forschern

---

[1]) Doc's (1856) III, p. 289, 305. Doc. Histy N. Y. (1850) I, p. 61, 519. [London Documents XLIV.] Governor Tryon's Report on New York, 1774

[2]) Loketkas, W. Ind. Co. No. 80. „Sullen haer oock de Patroonen ende de Coloniers in sonderhuyt evertueren, om op 't spoedighste eenighe middelen onder haer te vinden, waer mede sy den Predicant ende Schoolmeester sullen moghen onderhouden. . . ."

Valentine, Histy City N. Y. p. 315. „Tax and Contribution List, raised to defray the debt for constructing the city defences." —

Brodhead, Histy N. Y. II, p. 242. — Doc. Histy N. Y. (1850) II, p. 54. „Subscription for the defense against the french." (Sept. 23. 1689). — Doc's (1853) III, p. 822. Instructions te Benj. Fletcher, Governor of New York, Mch 7. 1692. Charges thereof (der Befestigungen in Albany und Schenectady) to be defrayed out of our Revenue in New York or by contribucôn of the inhabitants. — Doc's (1853) XII, p. 576. Magistrates of New Castle to Governor Andros, June 8. 1677.

[3]) Doc's (1853) XII, p. 576. „The Court have ordered that the Burgers in generall be called together and yt those whoe will pay pro Rato towards it, To have their parts, but those who Refuse, to Loose their commonadge."

äufsert sich Thorold Rogers [1]) in betreff der englischen Armensteuer:

„Zuerst forderten sie nur Beiträge, Sammlungen in Kirchen, erst im Sommer, später zweckmäfsigerweise in der Weihnachtszeit. Sehr bald kam zu dieser Aufforderung zu freiwilligen Beiträgen eine Mahnung an die Reichen hinzu, von ihrem Vermögen herzugeben. Dann wurde der Geizhals, der einen Beitrag weigerte, von dem Bischof ermahnt. ... Zwangsmafsregeln wurden eingeführt. Der reiche und geizige Mann, der an seiner Weigerung festhielt, sollte eingesperrt und von seinem Vermögen der nötige Beitrag erhoben werden. Endlich wurde eine allgemeine Einschätzung und Besteuerung (des Vermögens) eingeführt."

Im Jahre 1683 wurde durch den Graf von York ein Freibrief („Charter of Liberties") erlassen, durch welchen die künftige Regierungsform der Provinz festgesetzt wurde. Neben dem Gouverneur und seinem Rat sollte ein erwähltes Repräsentantenhaus als höchster gesetzgeberischer Körper wirken, und der Anteil desselben an der Bewilligung von Steuergesetzen wurde bestimmt anerkannt.[2]) Von diesem Recht machte auch das Repräsentantenhaus vollen Gebrauch, wie die wiederholten Konflikte zwischen den königlichen [3]) Beamten und den Volksvertretern bis zum Befreiungskriege zeigen.

Ehe wir zu dieser ersten Verfassungsperiode übergehen, um in den Gesetzen des Repräsentantenhauses die Steuerentwickelung zu verfolgen, können wir jetzt einen Rückblick auf die ersten 60 Jahre der Kolonie werfen. Wir haben die ungeordneten Zustände der

---

[1]) Rogers, Econ. Interpr. Histy p. 242. Vgl. übrigens schon Gneist, Engl. Kommunalverfassg. 1863 I, S. 275—81; ferner Sinclair, Histy Pub. Rev. I, p. 191.

[2]) Brodhead, Histy N. Y. II, p. 659. Doc's III, p. 357—9 MSS. in Albany. „The Charter of Libertys and Privileges granted by his Royal Highness to the Inhabitants of New York and its Dependencies." (Oct. 26—30. 1683.) „(Bee it enacted.) Thatt, according to the usage, Costome, and practice of the Realm of England, a sessions of a generall assembly bee held in this province once in three yeares att least.... That no aid, tax, tallage, assessment, custom, loane, benevolence or imposition whatsoever shall be layed, assessed, imposed, or levyed on any of his Maties subjects within this province, or their Estates uppon any Manner of colour or pretence, butt by the act and consent of the Governor, councell and representatives of the people in generall assembly met and assembled."

[3]) Als der Graf von York 1685 als James II. den englischen Thron bestieg, wurde New York eine Kronkolonie (früher eine „proprietary colony"). Der Wechsel hatte keinen Einflufs auf die Finanzgeschichte New Yorks.

ersten Jahrzehnte kennen gelernt, die immer wiederkehrenden Versuche, Auswanderer ins Land zu locken, die überwiegend indirekte Besteuerung der holländischen Periode, das allmähliche Emporkommen der direkten Besteuerung des Vermögens unter der englischen Herrschaft, welche sich in den ersten Gesetzen des Repräsentantenhauses verfestigte, deren Prinzip unverändert und deren Form wenig verändert bis heute bestehen.

Wir haben die Einführung der direkten Steuern den Engländern zugeschrieben, welche von frühesten Zeiten her an eine solche Besteuerung des gesamten Vermögens gewöhnt waren und deren Kommunalsteuern bis in die Gegenwart an einem ähnlichen Prinzip, der überwiegenden Belastung des Grundbesitzes, festhalten.

Neben dem Einflufs der Engländer auf die Einführung einer direkten Besteuerung wirkten die ökonomischen Verhältnisse der Kolonie mit. Vergleicht man den Charakter der englischen und der holländischen Besitzungen (Neu-England und Neu-Niederland) vor der Mitte des 17. Jahrhunderts, so fallen die charakteristischen Merkmale der beiden Landstriche auf. Die neuengländischen Ansiedelungen waren überwiegend Ackerbaukolonien, die neuniederländischen waren Handelskolonien. Wie sehr auch der Handel in Neu-England gerühmt wird (cf. oben S. 6. Anm. 3.), so spielte die Landwirtschaft die Hauptrolle. Im fruchtbaren Connecticut-Thal und im ebenso günstig gelegenen östlichen Teil von Long Island (cf. oben S. 9. Anm. 4.) waren die Gemeinden zur Bebauung des Landes gegründet worden. Dies entsprach auch viel mehr dem Charakter der Puritaner, welche, nicht um ihren Wohlstand zu mehren, sondern um ungestört ihrem Glauben zu leben, ihr Vaterland verlassen hatten. In Neu-Niederland überwog das kaufmännische Interesse, welches in der Thätigkeit der West-Indischen Compagnie zum Ausdruck kam, und schon früh überflügelte der Handel von Neu-Amsterdam den aller übrigen nordamerikanischen Kolonien.[1]) Der Binnenhandel mit den Indianern, der durch die nach Norden führende Wasserstrafse sehr begünstigt wurde, spielte hier eine viel gröfsere Rolle als in Neu-England.

Dieser Unterschied im wirtschaftlichen Charakter beider Gegenden erklärt auch zum Teil die Verschiedenheit der Steuerformen,

---

[1]) Brodhead, Histy N. Y. I, p. 747. „Far-reaching commerce early provoked the envy of the colonial neighbors of New Amsterdam, and in the end, made her the emporium of the Western World."

welche sie in den ersten Jahrzehnten nach ihrer Ansiedelung einführten. In Neu-England gab es keinen ausgedehnten Handel, der sich zur Besteuerung eignete. Die Ansiedler wohnten in voneinander ziemlich abgeschlossenen Gemeinden, wo jeder Erwachsene ein Landgut (farm) erwarb und sich dem Ackerbau widmete. Naturgemäfs wandte man sich zu dem so erworbenen Vermögen als zweckmäfsigstem Steuerobjekt. Steuerpflicht und Steuerfähigkeit wurden im Verhältnis zu dem gesamten Vermögen, dem „real and visible property" bemessen. Unter den damaligen Verhältnissen entsprach auch das Vermögen eines Landwirts, sein Haus, Land und Vieh, seiner Steuerfähigkeit, und eine solche Vermögenssteuer war gewifs die durchführbarste und gerechteste Steuerform.

In New York bildete sich ein ausgeprägter Stand von ackerbautreibenden Landbesitzern erst später als in Neu-England.[1]) Erst um die Mitte des Jahrhunderts, nachdem das Privilegium der West-Indischen Compagnie 1638 eingeschränkt und 1640 den Patronen weniger günstige Bedingungen geboten wurden, fingen die Dorfgenossenschaften an, als Ackerbauansiedelungen sich zu bilden. Wallonen aus Belgien, Hugenotten aus Frankreich, Waldenser aus Piemont und Puritaner aus Neu-England liefsen sich im Hudsonthal nieder.[2])

Eine Vermögenssteuer war so lange nicht durchzuführen, als die Kolonisten gröfstenteils in Neu-Amsterdam und Beverwyck oder im Hudsonthal zerstreut sich dem Handel widmeten.[3]) Auch in den Gegenden, in welchen die Einwohner mehr auf den Ackerbau angewiesen waren, wie auf Long Island und im Delawarethal, wurde die Vermögenssteuer in den 60er und 70er Jahren des 17. Jahrhunderts nur mit grofser Schwierigkeit erhoben.[4]) Die Landgüter lagen zer-

---

[1]) Brodhead, Histy N. Y. I, p. 150—2. Doc. Histy N. Y. (1850) III, p. 35—36, 44—45. Obwohl die erste Kolonie von 30 Familien 1623 sich als Ackerbaukolonie niederliefs, ist von Anfang an der Handel (Biberhäute) von gröfserer Bedeutung. Bündnisse wurden sogleich mit den Indianerstämmen gemacht und der Pelzhandel organisiert und von einem Beamten überwacht.

[2]) Elting, Dutch Vill. Comm. p. 18, 22. Doc's XIV, p. 382—3.

[3]) Brodhead, Histy N. Y. I, p. 407, 784. Bei dem Wechsel der Oberherrschaft belief sich die Einwohnerzahl von Neu-Niederland auf volle 10 000, davon 1500 in Neu-Amsterdam; 1645 die Einwohnerzahl von Neu-England auf mehr als das Fünffache.

[4]) Doc's XIV, p. 602. „The backwardnesse of most (Long Island) Townes in paying in their Rates." Doc's XII, p. 590. Court at New Castle to Gov. Andros 8 Feb. 1677. „As to the Levy of a penny in the pound. ... The people

streut, die Einschätzung des geringen Vermögens war kaum durchzuführen und es wurde vorgeschlagen, die Schwierigkeiten der Einschätzung durch die Einführung einer allgemeinen Kopfsteuer wie in Virginia und Maryland zu umgehen.[1])

Man könnte erwarten, dafs in einem solchen neugegründeten Gemeinwesen ein Versuch gemacht worden wäre, den Finanzbedarf mit den Erträgen von Gemeindebesitz zu decken, und dafs die Verhältnisse günstig gewesen wären, auf einem ausgedehnten Besitz an Boden ein Domänensystem zu gründen. Dies war aber nur im geringsten Grade der Fall. Zwar finden wir in den obenerwähnten Dorfgemeinden ausgedehnte Gemeinweiden und Waldungen, die an die frühen Grundbesitzverhältnisse der altgermanischen Markgenossenschaften erinnern.[2]) Solcher Gemeindebesitz bestand in den meisten holländischen Ansiedelungen und pflanzte sich besonders in den entlegeneren Gebieten weiter sogar bis in dieses Jahrhundert,[3]) doch spielte er nie eine Rolle in den Finanzen der Gemeinden.

Auch in dem gröfseren Verbande, der Provinz, wurde das Erbpachtsystem nie zu einer vollendeten Grundsteuer, was ja leicht möglich gewesen wäre, ausgebildet. Von der holländischen Periode her war immer an den Verkauf von Ländereien an Ansiedler als Bedingung die jährliche Bezahlung eines geringen Pachtzinses geknüpft. Dieses Verfahren wurde auf die englische Periode übertragen und lange erscheint unter den Provinzialeinnahmen der Ertrag dieser Erbpacht („Quitrent"). Zuerst hatte diese Einnahmequelle

live distant and their Estates for the most part very Inconsiderable; that we can find no proper way to discover the vallue of their sed estate, and if discovered to bring it in a Valluable shape to Receive. But if your Honor will be pleased to allow of a Levy to be Laid by the Pole, as they of Virginia and Maryland doe and have continued itt for so many yeares, not finding out a more easier and better way, then ye Levy can be easier made and Received...."

[1]) Auf Long Island war zur Ergänzung der Vermögenssteuer (vgl. S. 14 Anm. 2) eine Kopfsteuer vor 1681 eingeführt worden. Doc's III, p. 304. Governeur Lewen schreibt 1681: „Another constant Tax on Long Island and its jurisdiction is Pole money wch is taxed upon Males above 16 years of age at 1 sh. 6 d. p. annum each except such as serve in the Troopes of Horse." Collections N. Y. Hist. Society 1869, p. 116. Clarendon Papers, Francis Moryson to the Earl of Clarendon 1662. „All taxes wth us (in Virginia) are by Pole not acre, the losse of the poorest man as great to Virginia as the richest, all paying equall."

[2]) Elting, Dutch Vill. Comm.

[3]) Ibid. p. 47. Gemeinteilung der „Hurley Commons" durch „Act of the Legislature of the State of New York for Dividing the Common Lands in the Town of Hurley in the County of Ulster". 4. April 1806.

eine gewisse Bedeutung. In einem Kolonialbericht von 1678 heifst es,[1]) der Graf von York verleihe an Ansiedler das Recht auf Grund und Boden; sie ihrerseits bezahlen den gewöhnlichen Pachtzins, welcher mindestens 2 sh. 6 d. per 100 acres und höchstens 1 d. per acre betrug. Dieser niedrige Satz wurde, wie es scheint, nie erhöht, obwohl es Anfang des 18. Jahrhunderts vorgeschlagen wurde, in dieser Richtung eine neue Steuerform auszubilden.[2])

Der Ertrag blieb immer ein sehr geringer, im Jahre 1698 165 £ 9 sh. 2 d. gegen 3155 £ 7 sh. 10 1/2 d. aus Ein- und Ausfuhrzöllen und 1079 £ 5 sh. 6 d. aus der inneren Verbrauchssteuer der geistigen Getränke.[3])

In den Jahren 1691, 3, 4, 5 beliefen sich dieselben Einnahmen auf:

Erbpacht.	Zölle.	Verbrauchssteuer.
21 £ 12 sh. 6 d.	2521 £ 2 sh. 11 3/4 d.	203 £ 12 sh.
38 £ 11 sh.	1916 £ 8 sh. 1/4 d.	665 £ 16 sh. 6 d.
149 £ 1/2 d.	3055 £ 11 sh. 3 d.	862 £ 4 sh. 10 d.
36 £ 17 sh. 6 d.	2313 £ 17 sh. 10 1/4 d.	919 £ 18 sh. 2 1/2 d.[4])

Im Jahre 1692 kommen gar keine Einnahmen von Erbpacht vor, und während des 18. Jahrhunderts werden Quit Rents nur hier und da erwähnt.[5]) Gegen Ende der englischen Herrschaft werden

[1]) Doc. Histy N. Y. (1850) I, p. 59.

[2]) Doc's IV, p. 179. New York Entries H. 213. Governor Hunter to the Lords of Trade, Nov. 14. 1710. „There is one thing I would propose to your Lordships as a Remedy in part. In the infancy of the English Government here Lands were granted without any reservation of Quit Rents, at least there appears none in the Records of many Patents, others were granted with a reservation of such Quit Rents as then were or should thereafter be established by the Laws of this country: others, and indeed all that have been granted till after the death of Lord Lovelace are under a very inconsiderable Quit Rent; Those granted since are with a Reservation of 2 sh. 6 d. each 100 acres, but the quantity is so small and there is so little in her Maj. gift, that if all were patented, the Quit Rent would amount to a very inconsiderable sum, so that if your Lordships thought fit to advise the passing of an Act of Parliament at home that all lands within this province granted or to be granted should pay to her Majesty a Quit Rent of 2 sh. 6 d. I believe it would goe a great way in raising a Fund sufficient for the government here."

[3]) Doc's (1849) I, p. 702. An Account of His Maties Revenue in the Province of New York 1698.

[4]) Doc. Histy N. Y. (1850) I, p. 477.

[5]) Doc's VI. Häufig werden Gesetze im 18. Jahrhundert „for the more easy collecting His Majesty's Quit Rents" erwähnt. Z. B. Laws N. Y. 1774 III, p. 48.

sie unter den Einnahmequellen gar nicht mehr aufgezählt.[1]) Öfters wird hervorgehoben, dafs die Pächter ihren Pachtzins lange Zeit unbezahlt liefsen.[2])

Man gewinnt den Eindruck, dafs das System allmählich verschwand und die wenigen Überreste durch die Losreifsung von England zerstört wurden.

Dies gilt aber nicht für die feudale Erbpacht der Patronen, welche noch bis gegen Mitte dieses Jahrhunderts in Rensselaerwyck bestand und erst nach grofsen Unruhen abgelöst wurde.[3])

Wir wenden uns jetzt zurück, um die Entwickelung der Vermögenssteuer weiter zu verfolgen. Die indirekte Besteuerung können wir dabei fürs nächste ganz aufser acht lassen. Eine bedeutende Einnahmequelle blieben die Zölle und die inneren Verbrauchssteuern während des 18. Jahrhunderts, wurden aber durch Gesetze der Provinz New York für die englische Krone angewiesen, wie sie faktisch immer der englischen Regierung zu gute gekommen waren.[4]) In den Finanz-

---

„Act for the more easy collecting his Majesty's Quitrents ... in the Counties of Dutchess and Westchester."

[1]) Doc. Histy N. Y. (1850) I, p. 519. Governor Wm. Tryon's Report on New York, 1774.

[2]) Doc's VII, p. 901 [British Museum. King's MSS. 206, p. 109]. Governor Moore to the Earl of Shelburne, 20 Feb. 1767. „The annual account of the Quit Rents agreeable to the list of Patents in the Receiver General's office 1806 £ 7 sh. 9 d. The arrears, 18888 £ 16 sh. 10 d." „The owners of Lands in the Province have ever been so backward in the Payment of their Quit Rents, that the sum collected annually has never been sufficient to pay off the above mentioned salaries (nämlich 460 £)."

Doc. Histy N. Y. (1850) IV, p. 574. In den letzten Jahren der englischen Herrschaft finden wir vereinzelt Ablösungen der Erbpacht wie im Jahre 1778 durch Bezahlung des 17fachen Betrages des jährlichen Pachtzinses, wenn Naturalleistung, des 30fachen, wenn der Pachtzins in Geld gerechnet war.

[3]) Cheyney, Anti-Rent Agitation p. 25 ss.

[4]) Doc. Histy N. Y. (1850) I, p. 103—4. Governor Dongan's Report on the Province of New York, 22 Feb. 1687. „The Revenue ... has been settled upon his Maty, then his Royal Highness (James II., früher Graf von York) and his heirs by act of Assembly payable as follows: ... Dann werden die Zölle und Accise aufgezählt. — Ähnliche Gesetze 1720, Doc's (1853) V, p. 581. Governor Burnet to the Lords of Trade, 26 Nov. 1720 [New York Papers Cc 56]. — 1726, Doc's (1853) V, p. 781. Governor Burnet to the Lords of Trade, 14 Oct. 1726 [New York Papers Dd 12]. — 1753, Doc's VII, p. 907. Governor Moore to the Earl of Shelburne, 21 Feb. 1767 [British Museum, King's MSS. 206 p. 118]. Doc. Histy N. Y. (1849) I, p. 708. Es wird erwähnt ein „Act for granting to his Majesty the several Duties and Impositions on Goods, Wares, and Merchandizes imported into this colony, therein mentioned." 12 Dec. 1753.

berichten an die englische Regierung bleibt die Vermögenssteuer unerwähnt, mit andern Worten diese Steuerform wird der Provinz New York überwiesen, und mit ihrem Ertrage werden die Kosten der kommunalen Verwaltung im weiteren Sinne bestritten.[1]) Diese Unterscheidung wird mit einer gewissen Strenge bis zum Befreiungskriege durchgeführt.

Brodhead, Histy N. Y. II, p. 358. Doc's III, p. 317—8. Indem der Graf von York die Volksvertretung zu der Provinzialregierung zuliefs, rechnete er darauf, dafs gewisse Steuerquellen ihm angewiesen würden. Er schreibt an Major Brockholls am 28. März 1682: „I shall expect that the country of New York and its dependencies shall provide some certain funds for the necessary support of the government and garrison, . . . and you may assure them (the people there) that whatsoever shall be thus raised shall be applied to those public uses."

„An Explanation of the Continued Bill for defraying the Requisite charge of the Government" [MSS. in der Staatsbibliothek in Albany, New York]. Das Wort „Continued" ist bezeichnend. Die Ein- und Ausfuhrzölle werden genauer formuliert. Darunter werden „Indian Goods" hervorgehoben, also der Handel den Hudson hinauf und mit den Indianern im Binnenlande. Die Schwierigkeit der Erhebung von ad valorem Zöllen wird erwähnt und die zollfreien Waren besonders aufgezählt. —

Laws N. Y. 1694, First Session 1691, p. 21. „An Act for establishing a revenue for the defraying the public charges of the Province." Rum, Branntwein u. s. w. bezahlt einen Einfuhrzoll von 4 d. per Gallon; Madeira- und süfse Weine 40 sh. per Pipe; Weine, rote und Rhein-Weine, 20 sh. per Hogshead. Andere importierte Waren werden mit 2 % ihres Wertes verzollt, doch gab es viele Ausnahmen. Durchgangszoll von 10 % auf „Indian Goods".

Ibidem p. 58. 5. Session, 24 Oct. 1692. „Act for establishing a Revenue upon their Majesties and for defraying the publick and necessary charges of the government." (Einfuhr- und Durchgangszölle.)

[1]) Doc's V, p. 191 [New York Entries H. 296]. Order in Council in relation to a Standing Revenue, 1 March 1710.

Auf die Klage, dafs die Provinz durch die Kosten eines Feldzuges nach Kanada sehr belastet wäre, erwidert der Gouverneur: „that the service of that expedition was defray'd by a Land Tax (the greatest part whereof we presume was spent among themselves); whereas the money given for the charge of the government was usually raised by duties on goods imported and exported and on excise."

III.

Von der Gründung des Repräsentantenhauses bis zu der Gründung des Staates New York. 1683—1777.

Die eigentliche Geschichte der Vermögenssteuer im Staate New York fängt mit der Gründung des Repräsentantenhauses an. Erst nachdem das Aufbringen der Finanzmittel Sache der Volksvertreter geworden war, nahm sie einen festen Charakter an [1]) und entwickelte sich auf der Grundlage, welche durch die absolute Herrschaft des Grafen von York vor 1683 geschaffen war. In ihrer gleichmäfsigen Weiterbildung hielt man immer fest an dem Prinzip der Besteuerung des gesamten Vermögens (welches nicht zu oft betont werden kann), und ihre Entwickelung hat deshalb in der folgenden Periode bis zum Befreiungskriege einen sehr einförmigen Charakter, aber gerade in dieser Einförmigkeit liegt das geschichtlich Interessante.

Am 17. Oktober 1683 wurde die erste Sitzung des Kolonialrepräsentantenhauses, aus 17 Mitgliedern bestehend, in New York eröffnet. [2]) Das königliche Privileg (Charter of Liberties) wurde an-

[1]) Brodhead, Histy N. Y. II, p. 374. Die Kolonisten erstrebten hauptsächlich durch Zulassung der Volksvertretung der willkürlichen Steuererhebung ein Ende zu machen. „What its people desired was to levy their own taxes and make their own laws, by an assembly elected by themselves, as in Virginia New Hampshire and Pennsylvania. In this respect their wishes were fully met by the duke, who established in his province a more democratic government than any of the chartered colonies in New England enjoyed.“

[2]) Brodhead, Histy N. Y. II, p. 382.

genommen und zwei Tage darnach, am 1. November 1683, ein Steuergesetz erlassen, das als erstes seiner Art näher betrachtet werden mufs.

Eine freie Übersetzung des Gesetzes, ohne die weitläufigen Wiederholungen zu berücksichtigen, lautet wie folgt: [1])

„Ein Gesetz zur Bestreitung der öffentlichen und notwendigen Ausgaben jeder Stadt, Gemeinde und Grafschaft in dieser Provinz, zur Armenversorgung und Verhinderung von Vagabunden.[2])

---

[1]) MSS. in der Staatsbibliothek in Albany, New York.

„An Act for the defraying of the publique and necessary charge of each respective Citty Towne and County throughout this Province and for maintaining the poor and preventing Vagabonds.

Bee dit Enacted by the Governor Councell and Representatives in Generall Assembly and by the Authority thereof, That annually and once every yeare there shall be elected a certaine number out of each respective Citty, towne and County throughout this province, To be elected and chosen by the Major part of all the ffreeholders and freemen, which certain number Soe duly elected, shall have full power and authority to make an Assessment or certaine Rate within their respective Cittyes, Townes and Countyes, annually and once every yeare, which assessment shall be paid in to a certaine Treasurer who shall be chosen by the Major part of all the ffreeholders and freemen of each respective Citty, Towne and County; which Treasurer soe duely chosen shall make such payment for the defraying of all the publique and necessary charges of each respective place abovementioned as shall be appointed by the Commiconers or their President, That shall be appointed in each respective Citty, Towne and County withia this province for the superviseing the publique affaires and Charge of Each respective Citty, Towne and County aforesaid. And bee it further provided by the authority aforesaid, That the Treasurer shall keep a distinct booke of accounts containing a perticuler account of all the moneys rates and Assessments aforesaid, And alsoe of all disbursements and payments of money by warrant aforesaid, and once in every yeare he shall bring his accounts to such persons as shall be appointed for the audit of thė same under the penalty of one hundred pounds, except prevented by death or sicknesse. And farther, whereas it is the Custome and practice of his Maties Realme of England, and all the adjacent Collonyes in America, That Every respective County, Citty, Towne parish and precinct doth take care and provide for the poor who doe inhabitt in their respective precincts aforesaid, Therefore It is Enacted by the authority aforesaid, That for the Time to come the respective Comiconers of Every County, Citty, towne, Parish, Precinct aforesaid, shall make provision for the maintenance and Support of their poor respectively."

[2]) Das enge Verhältnis zwischen der Armenpflege und der Vermögenssteuer erinnert an die Entwickelung der Kommunalsteuern in England. Vgl. Rogers, Econ. Interpr. Histy, p. 479 ss. The Object and character of Local Taxation in England.

Wagner, Finanzw. III, § 159, S. 351. § 76, S. 173.

Der Gouverneur, Rat und die Volksvertreter bestimmen, dafs jährlich in jeder Stadt, Gemeinde und Grafschaft dieser Provinz eine gewisse Zahl aller Grundbesitzer und freien Bürger gewählt werden sollen, denen hiermit das Recht übertragen wird in ihrem Bezirk jährlich eine Einschätzung für Steuerzwecke zu machen; den Ertrag der Steuer sollen sie einem erwählten Schatzmeister übertragen. Dieser Schatzmeister soll die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben überwachen und ist selber den Behörden seines Bezirks, bez. der Stadt, der Gemeinde oder der Grafschaft verantwortlich. Jährlich soll er einer Behörde sein Kontobuch, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden müssen, zur Revision vorlegen.

Und weiter sollen die Stadt-, Gemeinde- und Grafschaftsbehörden die Armen ihres Bezirkes nach der hergebrachten Art in England und den Nachbarkolonien versorgen."

Dann wird noch gegen das Eindringen in die Kolonie von Vagabunden, von unvermögenden Personen, und von solchen ohne Handwerk oder Beschäftigung Bestimmung getroffen.

Die Betonung des Amtes des Schatzmeisters und die etwas vagen Bestimmungen über die Einschätzung sind bezeichnend. Über die Art und Weise der Vermögenseinschätzung wird wenig gesagt, doch wird das Amt des Steuererhebers bestimmt formuliert. In diesem Verfahren finden wir einen Nachklang der freiwilligen Beiträge.

Ein späteres Gesetz vom 27. Oktober 1684 [1]) deutet auf den unzuverlässigen Charakter dieser Steuereinnehmer. Das Gesetz bezieht sich auf Fälle, in welchen die Steuereinnehmer nicht binnen der gesetzlichen Frist das von ihnen erhobene Geld den Behörden einlieferten. Ein Menschenalter später wird bestimmt, dafs im Fall von Unterschleifen seitens eines Steuereinnehmers die fehlende Summe von den Einwohnern seines Bezirks aufgebracht werden soll, — es handelt sich um die Bezirke in der Stadt New York —, nämlich als

[1]) MSS. in der Staatsbibliothek in Albany. „A Bill for the more speedy and better collecting The Governor's ffree and voluntary Present 27 Oct. 1684." ... „all collectors who have been empowered to receive any of the said moneys, who shall not make due payment of the sum ... shall be lyable to be sued for such Summe or Summes as they shall be in arrears and to make Satisfaccon of the same out of his or their owne proper Estates, and alsoe to pay tenne pounds damage for every hundred pounds which they shall be found in arrears...."

Zuschlag zu den Steuern.[1]) Ein ähnliches Gesetz finden wir gegen Mitte des 18. Jahrhunderts.[2])

Diese Schwierigkeit, zuverlässige Steuereinnehmer zu finden, hat mit der Zeit und mit der Ausbildung eines Beamtentums ihre Bedeutung verloren.

Eine zweite Schwierigkeit tauchte schon damals auf und die Steuergesetzgebung seit der Zeit bezieht sich zum grofsen Teil auf ihre Beseitigung, nämlich die Schwierigkeit der gerechten Einschätzung.

Schon im Jahre 1692 bittet das Repräsentantenhaus den Gouverneur einen Plan vorzuschlagen, um eine einheitliche und gerechte Einschätzung herbeizuführen, durch die Ernennung von Staatsbeamten, welche in jeder Grafschaft die Sache überwachen sollten.[3]) Dieser Versuch von oben herab durch Einmischung der Staatsbehörden in die Steuerverhältnisse der untergeordneten Verbände Einheitlichkeit und Gerechtigkeit in den Steuern einzuführen, taucht, wie wir sehen werden, immer wieder auf, aber auch mit wenig Erfolg.

Nahe verwandt mit diesem Versuch ist der, einen festen Satz des anzuschlagenden Wertes der verschiedenen Vermögensobjekte vorzuschreiben, um auf diesem Wege der Willkür der Einschätzer zu entgehen,[4]) ein Vorschlag, der, zwar in verschiedener Form, öfters wiederholt wird. Zu diesem Zwecke wurde 1693 ein Vorschlag von dem Repräsentantenhause gemacht, nach welchem Land und Wiesen

[1]) Laws N. Y. 1774, I, p. 102, July 21. 1715. „Be it enacted ... That if hereafter any collector or constable of any ward within the said city, shall prove insolvent of the public taxes by him collected and received, or withdraw himself with the publick money so that it cannot otherwise be had and received; the Inhabitants of such Ward, as have chosen such collector or constable so offending shall make good the Loss and Damage in that Behalf, by a fresh levy upon themselves, and not upon the inhabitants of the whole city, as has been formerly.“

Ibidem, p. 132. 24 July 1724. Ähnliches Gesetz. „An act to oblige the Collectors and Treasurer of Richmond County effectually to collect and pay the annual Rate of said county.“

[2]) Journal N. Y. Ass. 1702, p. 226. 30 April 1743.

[3]) Journal Leg. Counc. p. 23. Sept. 9. 1692. Bittschrift des Repräsentantenhauses: „ ... that there may be a certain method for the equal and proporconable assessing of subsidies, We doe pray that his Excell. would appoint Commissioners in each respective County for the making an Estimate of their Estates, that for the future there may not be such uncertaintyes.“

[4]) Journal N. Y. Ass. p. 37, March 9. 1693.

nach dem jährlichen Ertrage und alles andere Vermögen nach bestimmten Sätzen eingeschätzt werden sollte.[1])

Im Jahre 1709 wurden ähnliche Steuersätze für verschiedene Arten von Vermögen vorgeschrieben und 1710 (30. Oktober) und 1711 (26. Juli) auf zwei Jahre erneuert.[2])

Ein halbes Jahrhundert später finden wir dies Verfahren wiederholt durch ein Gesetz vom 3. April 1775, dessen Einleitung lautet: [3]) „Da die bisherige Besteuerung (des Vermögens in der Grafschaft Orange) nicht so gleichmäfsig und gerecht gewesen ist, als es unseres Ermessens sein könnte, wird bestimmt u. s. w." Dann werden eine lange Reihe Vermögensobjekte aufgezählt und der ihnen in der Einschätzung anzuschlagende Wert festgesetzt. So Pferde, Vieh und Sklaven je nach dem Alter. Für solche Vermögensobjekte wie Mühlen, Hochöfen u. s. w. wird das Maximum des anzuschlagenden Wertes angegeben; urbar gemachtes Land soll zu 1 £ 6 sh. per acre eingeschätzt werden.

Im Jahre 1691 finden wir ein allgemeines Steuergesetz in seinem Wortlaut dem oben besprochenen sehr ähnlich.[4]) In jeder Gemeinde sollen zwei Grundbesitzer zu Einschätzern gewählt werden. Ebenso ein Gemeindevorsteher und Schatzmeister, die einen Steuereinnehmer[5]) ernennen. Ähnliche Bestimmungen wie früher werden

---

[1]) Neger- und Indianersklaven 12—60 Jahre alt 12 £. pro Kopf, Pferde, Ochsen und Kühe 3 Jahre alt und darüber 30 sh. das Stück, Schafe und Ziegen 1 Jahr und mehr alt 3 sh. das Stück.

[2]) Laws N. Y. 1710, p. 89. Sept. 24. 1709. Jedes Kamin, jeder Herd und Ofen sollte 1 sh. das Stück, Sklaven 15—60 Jahre alt 2 sh. das Stück besteuert werden.

[3]) Laws N. Y. 1774, II, p. 183—5.

[4]) Laws N. Y. 1694, p. 8. „An act for defraying of the publick and necessary charge throughout this province and for maintaining the poor and preventing Vagabonds." ... „There (shall) be elected and chosen annually ... in each respective town ... 2 Freeholders, who are hereby impowered to assess and establish a certain rate upon each of the Freeholders and Inhabitants within their respective towns; which assessment or certain rate shall upon a certain day, as the Inhabitants of the respective Towns shall appoint, be delivered to a certain Freeholder, who shall be likewise chosen in each respective Towne aforesaid, to supervize and examine the public and necessary charge of each respective county ... Any such assessment or rate ... shall be collected ... by the constable or any other person chosen or appointed thereunto. If any person ... refuse to pay the said assessment or rate ... they are hereby authorized to issue out their Warrants to the Constable, to collect and levy the same by Distress on their goods and chattels."

[5]) Supervisor, Treasurer, Collector.

für die Buchführung des Schatzmeisters und die Armenpflege getroffen.

In gewissen Fällen wird von den Volksvertretern eine bestimmte Summe bewilligt und die Einwohner werden von dem Gouverneur im Namen des Königs aufgefordert, die nötige Wahl von Einschätzern und Steuereinnehmern vorzunehmen.[1])

Dafs die Vermögenssteuer in New York in den 80er und 90er Jahren des 17. Jahrhunderts festen Fufs gefafst hatte, zeigen die vielen Steuergesetze der Zeit. Die Angabe des Verhältnisses, nach welchem die verschiedenen Summen in den Grafschaften erhoben werden sollten, deutet auf eine interessante Erscheinung. Nehmen wir fünf solche Gesetze aus den Jahren 1688—92, drei aus dem Jahre 1709 und eins aus dem Jahre 1702, um das Verhältnis der in jeder Grafschaft für die Provinz zu erhebenden Summe zu der Gesamtsumme in jedem Falle zu vergleichen, so ergiebt sich folgendes:[2])

[1]) Doc. Histy N. Y. (1849) II, p. 320. Lieutenant Governor Leisler to the Mayor and Aldermen of this City of New Yorke. The same to the Justices of Kings, Richmond and Westchester (Counties), 25 Jan. 1690/1. „These are therefore in his Maties Name to Will and Require you to chuse the Inhabitants of your County in each respective Towne to meet to make choice of assessors and Collectors . . .“

Von den Steuergesetzen dieser Periode mögen noch erwähnt sein: Journal Leg. Counc XIV, 31 May 1687. „Bill . . . for the raizing of $^1/_2$ d. per pound of every man's estate for the defraying ye expenses for the good of the province of England.“ Ibidem XX, 20 Aug. 1687. „Tax of 1 d. in the pd. for Kings, Queens, Dukes, Dutchess, Richmond, Orange, Westchester and Suffolk (Counties).“ Ähnliches Gesetz für New York und Ulster Counties, 2 Sept. 1687. Ibidem XXI, Gesetze vom 19. April 1692, 14. Aug. 1692, 24. März 1694/5.

Doc's IV, p. 73—4 [New York Entries III. 87]. „Rate of 1 penny in the pound granted to their Majests, to be raised upon all Reall and personal Estates.“ Doc's III, p. 476—7. Governor Dongan to Captain Palmer, 8 Sept. 1687. „The Council to show their readiness to serve the king have passed two Acts for raising 1 p. in the pound at New York, Albany and Esopus.“

Laws N. Y. 1774, I, p. 35, 16 May 1699. „An Act to enable the respective Towns within this Province to build and repair their meeting Houses and other publick buildings.“ Laws N. Y. 1710, p. 20, Apl. 1693. Steuergesetz zum Aufbringen der Kirchengehälter. Laws N. Y. 1694, 24 March 1694/5. „Act for the raising and paying 170 men for the securing of the Fronteers of this Province in the city and county of Albany.“

Vgl. S. 30. Anm. 1, 8.

[2]) Wir nehmen die Gesetze aus derselben Periode, weil sich mit der Zeit das Verhältnis des Vermögens in den verschiedenen Grafschaften selbstverständlich verschob.

Grafschaften	1688	1691	1691	1692	1702	1709	1709	1709	
New York	434.10	300	400	345	405	885	1200	2075	absolute } Gröfse
	17%	23%	20%	23%	22%	22.1%	20%	21.8%	relative } Gröfse
Albany	240	130	180	—	154	175.10	600	757.5	absolute
	9.4%	10%.	9%	—	8.5%	4.4%	10%	7.6%	relative
Kings	308	195	260	210	252	730	720	1400	absolute
	11.10%	15%	13%	14%	14%	18.2%	12%	14%	relative
Queens	308	—	260	225	270	644.10	1140	1750	absolute
	11.10%	—	13%	15%	15%	16.1%	19%	17.6%	relative
Suffolk	434.10	262.10	350	300	270	680.10	1032	1687.5	absolute
	17%	20.2%	17.5%	20%	15%	17%	17.2%	17%	relative
Dukes	40	18.15	25	—	—	—	—	—	absolute
	1.5%	1.4%	1.25%	—	—	—	—	--	relative
West-chester	185.15	105	140	127.10	144	240	360	727.5	absolute
	7.2%	8%	7%	8.5%	8%	6%	6%	7%	relative
Richmond	185	90	120	67.10	90	226.13.4	240	457.5	absolute
	7.2%	6.9%	6%	4.5%	5%	5.6%	4%	5%	relative
Orange	10	11.05	15	15	45	60	96	163.75	absolute
	0.3%	0.85%	0.75%	1%	2.4%	1.5%	1.6%	1.6%	relative
Ulster					162	311.10	480	797.5	absolute
	408	187.10	250	210	8.9%	7.8%	8%	8%	relative
Dutches	16%	13.9%	12.5%	14%	18	46.6.8	182	163.75	absolute
					1%	1.1%	2.2%	1.6%	relative
Anmerkung	1)	2)	3)	4)	5)	6)	7)	8)	

1) Journal Leg. Counc. XXI, 3 May 1688. „Levy of £ 2556. 4 . . . to be paid by all ye Inhabitants and ffreeholders in the Province.“ Dann folgen die Quoten der verschiedenen Grafschaften.

2) Laws N. Y. 1694, p. 27. „Act for the raising of £ 2000 to establish 100 Fuzileers . . .“

3) Ibidem, p. 40. „Act for the raising and paying 150 men to be forthwith raised, for the defence and Re-inforcement of Albany for six months.“ „That a levy of £ 1300 be laid, assessed raised and levied u. s. w.“

4) Laws N. Y. 1694, p. 46, 3. Sitzung, April 1692. „An Act for raising 200 men with their proper Officers for the securing and reinforcing of Albany in the Fronteers of this Province.“ £ 1500 werden zur Aufbringung unter acht Grafschaften verteilt.

5) Journal N. Y. Ass. 1702, 7 Nov. 1702. „Bill to raise £ 1800 for the defence of the frontier as recommended by Lord Cornbury, Governor.“ (Die Summe der Quoten beträgt £ 1810.)

6) Laws N. Y. 1710, p. 97, Nov. 1709. Ein Steuergesetz um £ 4000 für einen Indianerkrieg aufzubringen.

7) Ibidem, p. 83, 24 May 1709. „An Act for levying £ 6000 for and towards the charge of the expedition to Canada.“

8) Ibidem, p. 103; Laws N. Y. 1694, p. 99, 12 Nov. 1709. „Act levying 10000 ounces plate, 14545 Lyon Dollars.“

Die Schwankungen in der Verteilung der Steuern auf die Grafschaften können teilweise wohl in folgender Weise erklärt werden. In Fällen, wo es galt, zum Schutz besonderer Gegenden Steuern aufzubringen, wurde die gefährdete Grafschaft entlastet und die anderen desto mehr belastet, wie im Fall von Albany 1692 und ähnlich 1709. Zum gröfsten Teil müssen aber die Schwankungen dem Ermessen der Staatsbehörden zugeschrieben werden, die, wie es scheint, die zu erhebende Summe den jeweiligen Zuständen und Kräften der Grafschaften anpafsten.

Wie ein ähnlicher Versuch später seitens der Grafschafts- und Gemeindebeamten gemacht wird, das Verhältnis, in welchem die untergeordneten Verbände zu den Staatssteuern beitragen, zu verschieben, wird unten besprochen.

Wenn man die vielen Steuergesetze des 18. Jahrhunderts durchsucht, so findet man keine Andeutung eines Versuchs, die Vermögenssteuer umzugestalten. Klagen machen sich zwar öfters hörbar, doch wurde deren ungeachtet die Steuer langsam, aber konsequent entwickelt.

In verschiedenen Richtungen, wo die Mangelhaftigkeit dieser Steuerform besonders klar zu Tage trat, wurden ernste Versuche gemacht, sie den veränderten Verhältnissen anzupassen. Ein gutes Beispiel solcher Versuche waren die oben besprochenen, öfters wiederholten Feststellungen von Normen in der Einschätzung. Sei es die Willkür, sei es die Unwissenheit der Beamten, standen im Wege einer Einschätzung, die der Wirklichkeit entsprach, und man sah sich immer wieder genötigt, zu diesem Mittel zu greifen, welches man dann kurz darauf wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten fallen liefs.

Diese Schwierigkeit der richtigen Einschätzung hatte man schon früh durch Verschärfung des Eides der Einschätzer zu umgehen gesucht, und periodisch wird der Wortlaut der Eidesformel mehr ausgebildet. Im Jahre 1691 wird eine Klausel einem Steuergesetz [1]) zugefügt, in welcher bestimmt wird, dafs jeder Einschätzer sich durch Eidesleistung verpflichten mufs, „recht, wirklich und gleichmäfsig die Einwohner und Besitzungen („Freeholds“, wahrscheinlich eine Abkürzung oder Druckfehler für „Freeholders“, Besitzer) in dem Bezirke, für welchen er erwählt wurde, einzuschätzen und zu besteuern“.[2])

---

[1]) Vgl. S. 30. Anm. 8.

[2]) „to administer an Oath fo the said Assessors, Well, truly, equally and according to their best Unterstanding to assess and rate the Inhabitants, Residents and Freeholds of the respective places for which they shall be chosen Assessors.“

Das in demselben Jahre erlassene Steuergesetz, welches oben erwähnt wurde (S. 28. Anm. 3.), wurde ein Jahrzehnt danach durch ein neues ersetzt,[1] welches die von ihm verursachten Prozesse und Streitigkeiten beseitigen sollte. Eine verbesserte Form erhielt dies neue Gesetz im Jahre 1703,[2] wo auch über die Ungerechtigkeit der Steuer geklagt wird. Die Art und Weise der Wahl der verschiedenen Steuerbeamten, die wie immer auf der Gemeinde als Einheit beruhte, wird wiederholt und den Einschätzern befohlen, „gleichmäfsig, gerecht und unparteiisch einzuschätzen und zu besteuern", nachdem sie einen Eid mit gleichem Inhalt geleistet haben.[3]

Ein ähnliches Gesetz vom Jahre 1721 bezieht sich auf die Erhebung der Kirchen- und Armensteuer in den südlichen Grafschaften.[4]

Überall erblicken wir den Versuch, die Einschätzer durch Verschärfung der Eidesformel zu der Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Wie wenig wirksam diese Versuche waren, wird durch ihre häufige Wiederholung bezeugt. In dem letztgenannten Gesetz wird noch die Mahnung hinzugefügt: „Ihr sollt keinen Bürger aus Gefallen oder Liebe schonen und keinem aus Hafs oder Ungunst schaden."

Ganz ähnlich lautet die vorgeschriebene Eidesformel in Pennsylvanien.[5]

---

[1]) Laws N. Y. 1710, p. 41, 18 Oct. 1701. „which said Act hath been by experience found to be very inconvenient and burthensome to the inhabitants of this Province and hath occasioned many Heats, Animosities, Strifes, and Debates and other Differences, . . ."

[2]) Ibidem, p. 62, Act May 1703: „Forasmuch as many (may im Text) Disputes, Cavils, Controversies and Mistakes have happened and been occasioned as well by the generality of the words . . . as many other omissions and defects experience has found and observed in the same . . ." (Gesetz vom 13. Mai 1691.)

[3]) (Assessors) „are hereby required Equally, Duly and Impartially to assess and make a rate for their respective Proportions, being first Sworn Equally, Duly and Impartially to make such assessment . . ."

[4]) Laws N. Y. 1774, p. 125, 27 July 1721. „An Act for the more Equal and impartial assessing the Minister and poor tax to be raised in New York, Queens, Westchester and Richmond Counties." Die Kirchenbeamten (vestrymen) sollen als Einschätzer einen Eid leisten: „(that we) shall well and truly execute the Duty of an Assessor and equally and impartially assess the several Freeholders and Inhabitants, according to the value of their respective Estates in an equal proportion. . . ." „You shall spare no person for favor or affection, or grieve any Person, for Hatred or Ill-will."

[5]) Worthington, Finances Penna, p. 98. „Thou shalt well and truly cause . . . the rates and sums of money . . . to be duly and equally assessed and

Noch ein Beispiel dieser Erweiterung der Eidesformel erwähnen wir. In einem Steuergesetz des Jahres 1764 erhält der Eid des Einschätzers folgende Form: [1]) „Ich, A. B. schwöre auf das Heilige Evangelium des Allmächtigen Gottes, dafs [illegible] recht, gleichmäfsig und unparteiisch und in gerechtem Verhältnis, nach bestem Können und Wissen, das gesamte Vermögen, bewegliche und unbewegliche, aller Grundbesitzer und zeitweiliger Bewohner innerhalb der Stadt Albany einschätzen werde. Zu diesem hilf mir Gott.“

Hier und da begnügt man sich nicht mit solchen indirekten Bestimmungen und macht Vorschriften über die Art und Weise der Vermögenseinschätzung. So wird 1774 bestimmt, [2]) dafs die Einschätzer zusammen von Haus zu Haus in der ganzen Grafschaft gehen sollen und eine richtige Liste aller Namen der Grundbesitzer und Einwohner aufstellen sollen und neben dem Namen jeder Person den Wert des ihr gehörigen beweglichen und unbeweglichen Vermögens, so viel sie davon durch ihre Untersuchung in dieser Grafschaft ausfindig machen. 4 % des gefundenen Wertes soll in die Einschätzungsliste eingetragen werden. Dieses Verfahren, nur einen Teil des eingeschätzten Vermögens einzutragen, scheint etwas Aufsergewöhnliches gewesen zu sein. In der Regel wird wenigstens der Versuch gemacht, den vollen Wert zu nennen. [3])

Ein Moment, welches im 19. Jahrhundert, wie wir unten sehen werden, der gerechten Durchführung der Vermögenssteuer die gröfsten Schwierigkeiten bereitet hat, wurde schon in der Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts erkannt, nämlich mit einem Worte die zunehmende Beweglichkeit des Vermögens. Solange das Volksvermögen sich nicht weiter als die Rubriken Land, Häuser, Vieh und häusliches und landwirtschaftliches Gerät erstreckte, war eine richtige Einschätzung wegen des sefshaften und offenen Charakters der Vermögensobjekte bis zu einem gewissen Grade möglich. Hand in Hand mit dem zunehmenden Handel und dem Wachsen von

---

levied according to the best of thy skill and knowledge; — and herein thon shalt spare no person for favor or affection, nor grieve any for hatred or ill-will.“

[1]) Laws N. Y. 1774, Act 20 Oct. 1764.

[2]) Ibidem III, p. 66, 29th Assembly, 6th Session. „An act for the more equal taxation of estates in the county of Orange.“ 19 March 1774.

[3]) Ein ähnliches Gesetz, dessen Bestimmungen aber nicht so weit gingen, war schon 1760 erlassen worden. Laws N. Y. 1774, I, p. 388. Vgl. Ibidem 17 Dec. 1743. „Act regarding Ulster County,“ auch Journal N. Y. Ass. 1702, p. 285, XIII, „that they return ... a list under their Hands, of every Person's name, with the full sum of every Pound each Person is rated at ...“

Städten nahm die Bedeutung des beweglichen Vermögens zu, wie auch die Schwierigkeit, Nicht-Grundbesitzer zu den Steuern heranzuziehen.

Dafs es einerseits schon früh besitzlose Klassen gab, bezeugt die Erwähnung der Armenpflege in dem oben besprochenen Gesetz von 1683. (S. 25.) Dafs anderseits sich neben der Klasse von Grundbesitzern im 18. Jahrhundert auch eine Klasse ausgebildet hatte, deren Vermögen sich nicht ausschliefslich auf Grund und Boden und das damit verbundene Vermögen erstreckte, sondern beweglicher Natur war, erhellt aus dem Wortlaut der Gesetze dieser Zeit. Zuerst erscheinen als Steuerpflichtige „Freeholders", das heifst Grundbesitzer. Später werden in den Gesetzen als steuerpflichtig aufgezählt (cf. oben S. 30. Anm. 7.): Einwohner (Inhabitants, Residents), zeitweilige Einwohner (Sojourners) und Grundbesitzer (Freeholders). „Residents" bezieht sich augenscheinlich auf solche Einwohner, die in dem gegebenen Bezirk keinen Grund und Boden, doch anderes Vermögen besafsen, „Sojourners" auf solche, die sich nur zeitweilig daselbst niederliefsen. Diese Einteilung der vermögenden Klassen, d. h. der Steuerpflichtigen, finden wir in vielen Gesetzen des 18. Jahrhunderts wiederholt.[1])

Einige Beispiele von Gesetzesmafsregeln, welche die Schwierigkeit, das bewegliche Vermögen im richtigen Verhältnis zu dem unbeweglichen zu besteuern, beseitigen sollten, mögen erwähnt werden.

Im Jahre 1741 wurde ein Gesetz erlassen,[2]) welches die Heranziehung zur Steuer von solchem Vermögen bezweckte, das in Gestalt von Waren nach der jährlichen Einschätzung zum Verkauf in die Stadt New York gebracht wurde. Ähnliche Mafsregeln wurden für

[1]) Laws N. Y. 1774, p. 137, 24 July 1724. „An Act to enable the Mayor, Aldermen and Commonalty of the City of Albany to defray the public and necessary charges of the said city." Ibidem, p. 348, 5 July 1755. „An act to enable the Corporation of the City of Albany ... to repair the fortifications of the said city." Ibidem, p. 458, 20 Oct. 1764. Ähnliches Gesetz siehe S. 33. Anm. 1. Laws N. Y. 1782, III. p. 86, 31 Jany 1775. „Act to order the raising a sum not exceeding £ 200 by a Tax... within the city and county of New York for keeping the public Roads ... in good repair."

[2]) Laws N. Y. 1774, p. 214, 27 Nov. 1741 (14 May 1745 und 11 Sept. 1755 erneuert). „An Act to oblige all persons that shall come to inhabit in the City of New York in order to expose any goods wares or merchandise to sale at any time after the annual assessment made for the tax for the maintenance of the minister and poor of the said city, to pay their due proportion to the same."

Albany 1756 getroffen.[1]) Der Kaufmann mufste sogar den Wert seiner eingeführten Waren durch Eidesleistung bestätigen.

In diesem Verfahren, das bewegliche Vermögen von Nicht-Ansässigen besonderen Lasten zu unterwerfen, überschritten die Volksvertreter in einem zu erwähnenden Fall die von der Verfassung erlaubte Grenze und wurden von dem Revisionsrat zurückgewiesen. Es handelte sich darum, Kaufleute, welche in einer Gegend, wo sie nicht ansässig waren, Handel trieben, durch besondere Besteuerung ihres Vermögens zu belasten. Der Vorschlag, so urteilte der Revisionsrat, verstiefs gegen das von der Verfassung anerkannte Prinzip der gleichmäfsigen Besteuerung aller Bürger.[2])

Andere Steuergesetze wurden von diesem Rate als nichtig erklärt wegen der zu ausgedehnten Befugnisse der Einschätzer[3]) und der eingeschränkten Möglichkeit, gegen eine ungerechte Besteuerung Klage zu erheben.

Das demokratische Gefühl hat sich immer gegen die strenge Handhabung der Einschätzung gesträubt und die Ausbildung einer Deklarationspflicht verhindert. Jeder Versuch, in dieser Richtung vorzudringen, war zaghaft und führte zu keinem Erfolg. So hielt man es 1770[4]) für genügend, zu bestimmen, dafs der Steuerzahler auf Anforderung der Einschätzer ihnen in der Besichtigung seiner Grundstücke behilflich sein und ein richtiges Verzeichnis seines sonstigen Vermögens ausstellen sollte. Doch wird hinzugefügt, dafs ein ähnliches Verzeichnis von seinem Hausgerät, seiner Kleidung oder seinem Guthaben nicht gefordert werden dürfe.

In einem späteren Gesetze vom Jahre 1775 (S. 28 Anm. 3.), in dem dasselbe Recht, ein Verzeichnis des Vermögens vom Besitzer zu

---

[1]) Ibidem, p. 352, 19 Feb. 1756 (auch für Schenectady p. 353), „they (the assessors) must demand a true account on oath or affirmation of the value of their goods which they bring into the ward and shall rate them like other inhabitants."

[2]) Street, Council Revision, p. 215. Der Revisionsrat weigerte seine Genehmigung, weil das Gesetz die Klausel enthielt, welche den Einschätzern das Recht einräumte, „to assess all (such) persons, whether fixed residents of this State or residing therein occasionally, for the purpose of any trade, commerce or traffic for their faculty or the means that have been used by them respectively for enriching themselves, at such rates respectively over and above the assessment hereby required on their real and personal estates, respectively as they the assessors shall in their judgment think proper."

[3]) Ibidem, p. 309–310.

[4]) Laws N. Y. 1774, p. 573, Act Jany 27. 1770.

fordern, den Einschätzern eingeräumt wird, werden auch die gewöhnlichen Strafen wegen Verheimlichung des Vermögens aufgezählt.

In der Form der Steuergesetze des 18. Jahrhunderts ist keine Weiterbildung zu erblicken.[1]) Die Grafschaftsbehörden überwachen die gesamte Finanzverwaltung ihres Bezirkes und die der niederen Verbände. Sie bestimmen die Grafschaftssteuern, überwachen die Wahl der Einschätzer und Steuereinnehmer in jeder Gemeinde und ernennen einen Grafschaftsschatzmeister. Der Wortlaut der Steuergesetze, ob sie das Aufbringen von Finanzmitteln für die Provinz bezwecken oder die untergeordneten Verbände zur Aufbringung ihrer Steuern ermächtigen, bleibt immer derselbe. Eine gewisse Summe wird von dem gesamten Vermögen, beweglichem und unbeweglichem, aller Einwohner erhoben.

Ein ausführlicher Bericht vom Jahre 1796 des Bundes-Finanzministers Oliver Wolcott über die direkten Steuern in den Einzelstaaten,[2]) welcher, obwohl zwei Jahrzehnte nach der Gründung der Staatsregierungen geschrieben, sich doch auf die früheren Verhältnisse bezieht, stimmt mit den Ergebnissen unserer Untersuchung überein.

Mit wenigen Worten beschreibt er die Steuereinrichtungen des Staates New York:

„Keine Steuerobjekte sind in den Gesetzen und keine Normen für die Einschätzung festgesetzt.[3]) Das Repräsentantenhaus bestimmt die Gröſse der Staatssteuern und das Verhältnis, in welchem die einzelnen Grafschaften dazu beitragen sollen; die Gemeindevorsteher (Supervisors) bestimmen ihrerseits das Ver-

---

[1]) Laws N. Y. 1710, p. 103, 12 Nov. 1709. „10000 ounces of plate ... be laid, assessed, raised and levied upon the estates real and personal of all and every the Inhabitants, Residents, Sojourners and Freeholders of and in this colony ...“ Gesetz vom 24 Juli 1724 (vgl. S. 34. Anm. 1.). „The Mayor Aldermen and Commonalty of the City of Albany ... are hereby fully authorized and impowered to order the assessing and levying on the estates real and persona of all the Freeholders, Inhabitants and Sojourners of and in the said city of Albany....“ Doc's VI, p. 316. Governor Clinton to the Lords of Trade, 9 Dec. 1746. „An Act for raising a supply of 40000 pounds by a Tax on Estates real and personal.“ Journal N. Y. Ass. 1764, p. 684, 21 Dec. 1761. „An Act to impower and enable the Mayor Recorder and Aldermen of the City of New York for the time being, or the major Part of them to order the raising a sum not exceeding £ 700 by a Tax on estates real and personal in the said city.“ Ibidem, p. 719, 11 Dec. 1762. Ähnliches Gesetz.

[2]) Wolcott, Direct Taxes.

[3]) Ibidem, p. 425 ss.

hältnis, in welchem die Gemeinden beitragen sollen. Diese letztere Summe wird dann durch die Einschätzer unter den einzelnen verteilt. Es gibt keine Bestimmung, welche die Veröffentlichung des Vermögenswertes der einzelnen erzwingt." [1])

Die Steuern des einzelnen hängen ab von der Einschätzung seines gesamten Vermögens nach dem Ermessen der erwählten Beamten. [2])

Ähnlich konsequent, wie wir die Vermögenssteuer in New York ausgebildet finden, war sie nur in drei anderen Staaten vorhanden, in Rhode Island, Delaware und in Maryland. In den anderen Staaten wurden bestimmte steuerpflichtige Vermögensarten aufgezählt und ihre Einschätzung gesetzlich geregelt. So wurde in North Carolina alles Ackerland in drei Arten geteilt und dem entsprechend durch drei feste Steuersätze belastet. In den Neu-England-Staaten aufser Rhode Island wurden Pferde und Vieh besonders getroffen. In sämtlichen Neu-England-Staaten und einzelnen Südstaaten spielte die Kopfsteuer eine bedeutende Rolle.

In dem bunten Gemisch von Steuerformen in den verschiedenen Provinzen — Staaten zur Zeit des Berichts — ist doch das mafsgebende Prinzip die Bemessung der Steuerfähigkeit nach dem Vermögen des einzelnen. In New York wurde dies Prinzip, wie es scheint, am rückhaltlosesten ausgeführt und die Bemessung der Steuerfähigkeit auf eine in jedem Falle ungefähre Einschätzung des Gesamtvermögens begründet.

---

[1]) Vgl. das Obengesagte über Deklarationspflicht.

[2]) „Of course all assessments by the legislature, by supervisors and assessors are determined by a discretionary estimate of the collective and relative wealth of corporations and individuals." Wolcott spricht nur von den staatlichen Steuern; da diese aber immer als Zuschlag (zusammen mit den Grafschaftssteuern) zu den Gemeindesteuern erscheinen, beziehen sich seine Bemerkungen auf sämtliche direkte Steuern innerhalb des Staates.

IV.

Von der Gründung des Staates New York bis in die Gegenwart. 1777—1888.

1.

Entwickelung der Gesetzgebung über die Vermögenssteuer.

Die Umwälzung in den Verhältnissen der amerikanischen Kolonien in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts hat in keinem Gebiet ihres Staatslebens weniger Einfluſs gehabt als in der Entwickelung der Steuerformen. Die Losreiſsung von England, die Gründung unabhängiger Staaten und der Konföderation haben die Steuerverhältnisse unberührt gelassen.

Erst mit der Gründung des Bundes durch die Verfassung von 1789 tritt ein Moment auf, welches auf die Entwickelung der Steuern der Einzelstaaten groſsen Einfluſs gehabt hat. Durch Verfassungsbestimmung [1]) werden die sämtlichen Ein- und Ausfuhrzölle dem Bunde überwiesen, denn sie sind den Staaten nur als angemessene Entgelte für die von ihnen geübte Kontrolle gegen Einwanderer u. dgl. gestattet. Auch kann von den Staaten nur mit Genehmigung des Bundeskongresses ein Tonnengeld erhoben werden. Abgesehen von diesen Verfassungsbestimmungen konkurrieren die Steuern in den Staaten mit den Bundessteuern, und durch die Ausübung der Bundesbefugnisse, durch die Konsumtionssteuer auf geistige Getränke und die Gewerbesteuer, wurde und wird noch jetzt die Ausbildung von Nicht-Bundessteuern sehr erschwert.[2]) Hierin ist der Hauptgrund für den radikalen Unterschied zwischen den Steuerformen des Bundes und der Einzelstaaten zu sehen.

[1]) U. S. Constitution, Art. I, Sect. 10, §§ 2, 3; Sect. 8, § 1. Vgl. Holst, Staatsrecht d. V. St. A., S. 66.

[2]) Holst, Staatsrecht d. V. St. A., S. 66, 160.

Die Stellung des Bundes hat der Vermögenssteuer eine noch stärkere Grundlage geschaffen. Er hat sich die ergiebigsten Steuerquellen angeeignet und die Staaten und Gemeinden, wie im Fall von New York, unwillkürlich auf die Vermögenssteuer zur Deckung ihres Finanzbedarfs hingedrängt. Je fester sich diese Steuerform einbürgerte, desto schwerer wurde mit der Zeit, wie wir sehen werden, jeder Versuch, eine neue rationelle Grundlage für die Besteuerung zu finden.

Noch ein Moment kam hinzu, das in dieser Richtung wirkte und dazu beitrug, die Vermögenssteuer im Staate New York in solcher Ausdehnung und in unveränderter Form so lange zu erhalten, nämlich die Verknüpfung des Bürger- und Wahlrechts mit dem Grundbesitz.

Wir hatten schon oben auf die Stellung der „Freeholders“, der Grundbesitzer, aufmerksam gemacht. Volle Bürgerrechte übten nur die Grundbesitzer aus. Schon in dem königlichen Privileg von 1683 war das aktive Wahlrecht auf sie beschränkt.[1])

In der New Yorker Staatsverfassung von 1777 wurde auch das Wahlrecht auf die Besitzer von Grund und Boden von einem Werte von mindestens 20 Pfund, Hausmieter mit einer jährlichen Miete von wenigstens 40 Shillings, Steuerzahler und auf freie Bürger von den Städten Albany und New York beschränkt.[2])

Ähnliche Beschränkungen des Wahlrechts durch Vermögensverhältnisse finden wir in den damaligen neuen Verfassungen der Staaten Massachusetts, Connecticut, New Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, North Carolina, South Carolina und Georgia.[3])

Dieses beschränkte Wahlrecht bestand bis in das 19. Jahrhundert in New York.

---

[1]) Brodhead, Histy N. Y. II, p. 659. „Charter of Liberties etc.“ Oct. 30. 1683. „. . . every ffreeholder within this province, and ffreeman in any corporacon shall have the ffree choice and vote in the electing of the representatives . . . and by ffreeholders is understood every one who is so understood according to the laws of England.“ Die Bedeutung von „ffreeman of any corporacon“ ist unklar, da jeder Hinweis auf eine zünftige Verfassung in den Städten im 17. Jahrhundert fehlt. Am nächsten liegt die Vermutung, dafs der Ausdruck die städtischen Verfassungen in England im Auge hatte und sie auf die Kolonien übertrug. Wir nehmen an, dafs die Erwerbung der freien Bürgerrechte zum Beispiel in der Stadt New York an den Besitz von Vermögen geknüpft war, welche Vermutung durch eine gleich zu erwähnende Verfassungsbestimmung von 1777 bestätigt wird.

[2]) Jackson, State Const's, p. 144. New York Constitution 1777, VII.

[3]) Jackson, State Const's.

Durch Verfassungsbestimmung von 1822 wurden alle männlichen Einwohner über 21 Jahre alt, welche ein Jahr in dem Staate und sechs Monate in der Grafschaft oder der Gemeinde gewohnt hatten und die entweder in der Miliz gedient oder zu der Vermögenssteuer beigetragen hatten, zu der Wahl hinzugelassen. Neger erhielten das Wahlrecht, nachdem sie drei Jahre lang Grundbesitzer gewesen waren.

Im Jahre 1826 wurden endlich alle Beschränkungen des aktiven Wahlrechts was den Nichtbesitz an Grund und Boden betrifft, beseitigt.

Seit dem Jahre 1845 bestehen keine Beschränkungen des passiven Wahlrechts, durch Vermögensverhältnisse. Nur wurde die Beschränkung des Wahlrechts im Fall von Negern bis zur Annahme des XV. Amendments der Bundesverfassung nach dem Bürgerkriege beibehalten.[1])

Ähnliche Beschränkungen des Wahlrechts bestanden in Maryland bis 1810, in Massachusetts bis 1822, in New Jersey bis 1844, in Connecticut bis 1845, in Virginia bis 1850, in North Carolina bis 1865, in Pennsylvania bis 1873 und bis vor kurzem noch in Rhode Island.[2])

Unter diesen Umständen, wo zwei Jahrhunderte hindurch die Klasse der Grundbesitzer, das heifst die vermögenden Klassen (denn bis in das 19. Jahrhundert war alles Vermögen vorherrschend an Besitz von Grund und Boden geknüpft) sich mit der Klasse von Bürgern deckte, ist es leicht erklärlich, dafs man sich an ein Steuersystem gewöhnte, welches den einzelnen im Verhältnis zu seinem Vermögen belastete. Mit der demokratischen Strömung des 19. Jahrhunderts verschwindet jede Beschränkung des vollen Bürgerrechts, insoweit sie sich auf Vermögensverhältnisse bezieht.[3]) Doch die Vermögenssteuer bleibt bestehen und trifft nicht mehr wie früher die Gesamtheit der Bürger, sondern nur eine Minderheit derselben. Die Klasse der Steuerzahler, denen eine Umgestaltung des jetzigen Verfahrens vom gröfsten Interesse ist, deckt sich nicht mehr mit

---

[1]) Dougherty, N. Y. Const's. — Bernheim, Ballot in N. Y., p. 132. — Bryce, Am. Commonwealth II, p. 53.

[2]) Hitchcock, State Constitutions p. 27. Seit dem Erscheinen dieses Buches wurde im Mai 1888 die Verfassungsbestimmung in Rhode Island, welche das Bürger- und Wahlrecht von Ausländern auf solche beschränkte, welche Besitzer von Grund und Boden vom Werte von $. 134 oder vom jährlichen Mietswerte von $. 7 waren, aufgehoben.

[3]) Bryce, Am. Commonwealth II, p. 53—9.

der Klasse der wahlberechtigten Bürger, in deren Hand eine solche Umgestaltung liegt; so wird jeder Versuch einer Steuerreform sehr erschwert.

Wir wenden uns jetzt zu der Steuergesetzgebung seit der ersten staatlichen Verfassung von 1777. In den Verfassungen, welche auf Anlafs des Kontinental-Kongresses, des gesetzgeberischen Körpers der Konföderation, in den 70er und 80er Jahren des 18. Jahrhunderts von den verschiedenen Einzelstaaten angenommen wurden, suchen wir vergebens nach einer näheren Angabe von festen Prinzipien, welche der Besteuerung zu Grunde liegen sollten. Sie geben sich meistens mit der Feststellung der Naturrechte der Bürger und den einfachen Einrichtungen der staatlichen Behörden ab.[1])

Nur in der Verfassung des Staates Massachusetts von 1780 finden wir das allgemeine Prinzip aufgestellt, dafs jedes Mitglied des Gemeinwesens von demselben Schutz für sein Leben, sein Vermögen und seine Freiheit verlangen darf. Daher mufs jeder zu den Kosten dieses Schutzes beitragen. Eine andere Bestimmung scheint das Bestehen der Kopf- und Vermögenssteuer vorauszusetzen und verlangt eine Einschätzung zu Steuerzwecken wenigstens jede zehn Jahre.[2])

In der New Yorker Verfassung von 1777 wird die Wahl der Gemeinde- und Grafschaftsbeamten, insoweit sie bis dahin gewählt und nicht ernannt waren, beibehalten. Diese Bestimmung erstreckte sich auf sämtliche nicht-staatliche Steuerbeamten,[3]) und ist bis heute stehen geblieben.

In den Sitzungen I bis XII der neuen Staatslegislatur wurde die Wahl der Einschätzer näher formuliert, eine Strafe für Weigerung die Wahl anzunehmen, oder für Vernachlässigung des Amtes, auch die Einschätzungsmethode bestimmt.

Als mafsgebendes Beispiel der allgemeinen Steuergesetze dieser Periode erwähnen wir ein solches aus dem Jahre 1788 und geben seinen Wortlaut in freier Übersetzung an:[4])

---

[1]) Jackson, State Const's.

[2]) Jackson, State Const's, p. 42. Constitution of Massachusetts 1780, Part I; Declaration of Rights X, p. 54, Part. II, Chap. 1, § 1.

[3]) Laws N. Y. 1792, vol. I, 12, § 29. „That town clerks, supervisors, assessors, constables and collectors and all other officers heretofore eligible by the people, shall always continue to be so eligible."

[4]) Laws N. Y. 1792, II, p. 174, 11th Session, 7 March 1888. „An Act for defraying the public and necessary charge in the respective Counties of this State."

„Das souveräne Volk des Staates New York, vertreten in der Legislatur, bestimmt:

„Dafs die Einschätzer in jeder Stadt, Gemeinde und in jedem Flecken jeder Grafschaft dieses Staates jährlich, sobald als möglich nach ihrer Wahl und Einführung in das Amt den Wert des beweglichen und unbeweglichen Vermögens eines jeden Grundbesitzers und Einwohners des Distriktes, für welchen sie das Einschätzungsamt bekleiden, ausfindig machen sollen. Sie sollen eine richtige und genaue Aufzeichnung machen von den Namen aller Grundbesitzer und Einwohner ihres Distrikts, auch von den Namen derer, die in ihrem Distrikt Grund und Boden besitzen, aber Einwohner eines andern sind. Dem Namen jedes Steuerpflichtigen soll der wirkliche Wert seines oder ihres Vermögens mit Unterscheidung des beweglichen und unbeweglichen, insoweit sie dasselbe in ihrem Distrikte entdecken, gegenübergestellt werden. In der letzten Spalte sollen die Einschätzer die von jedem zu entrichtende Steuer hinzufügen."

Die Form der Steuergesetze bleibt ziemlich unverändert.[1]) Die Staatslegislatur ermächtigt die Staatsbeamten im Falle von Staats-

„Be it enacted by the people of the State of New York, represented in Senate and Assembly and it is hereby enacted by authority of the same:

„That the assessors of each respective city, town and place in every county of this state, shall yearly and every year, as soon as conveniently may be after they are chosen and qualified, proceed to inquire into the value of the real and personal estate of every freeholder, and inhabitant within the city town or place, whereof they are assessors; and shall make out a true and exact list of the names of all the freeholders and inhabitants of the respective cities, towns and places, for which they shall be chosen assessors; and of such who have estates therein, and do not reside there; and opposite to the names of every such person shall set down the real value of all his or her whole estate, real and personal in the same city town or place, as near as they can discover the same, and shall set down the value of the real estate of each person, as aforesaid, in one column, and the value of the personal estate of each person as aforesaid in another column of the same list or assessment, leaving room sufficient opposite thereto to insert the sum each person is to pay."

[1]) Laws N. Y. 1792, II, p. 181, 11th Session, Chap. 67, 11 March 1788. „An Act for the more effectual collecting of Taxes in the City and County of New York." Ibidem III, p. 1, 6th Session, 7 Dec. 1792. „An Act to enable the Mayor etc. of the City and County of New York to order the raising Monies by Tax for the maintenance of the poor and for defraying the other contingent expenses, arising in the City and County of New York." ... „A tax on the real and personal estates of the freeholders and inhabitants within the City and County of New York." Ibidem III, p. 484, 20th Session, 3 April 1797. „An Act to authorize the raizing of Monies ($. 81 500) by Tax (on the Estates real and personal) in the City and County of New York for the defraying the public expenses."

steuern und die Grafschaftsbeamten im Falle von Kommunalsteuern gewisse Summen von dem eingeschätzten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der Einwohner zu erheben, oder setzt den zu erhebenden Prozentsatz des Vermögens fest.

In einem Gesetz[1]) wird bewegliches und unbewegliches Vermögen unterschieden und das letztere schwerer belastet. Doch werden im allgemeinen beide Vermögensarten gleich getroffen.

Der amtliche Bundeszensus von 1799—1800 bot eine Gelegenheit, durch seine Anwendung in den Staaten die bekanntlich ungenaue Einschätzung für Steuerzwecke zu berichtigen, und so wurde dieser Bundeszensus durch ein Gesetz von 1799 als Grundlage in der zukünftigen staatlichen und kommunalen Besteuerung auf wenigstens drei Jahre festgesetzt.[2]) Diese Bestimmung erstreckte sich nur auf das unbewegliche Vermögen, da dieses besonders von den Bundesbeamten berücksichtigt wurde.

Für das bewegliche Vermögen wurden, ähnlich wie früher, feste Wertsätze vorgeschrieben; so für Vieh je nach dem Alter, für Wagen und Equipagen, Hausgerät und Sklaven. Von seinem beweglichen Vermögen mufste auch der Besitzer auf Verlangen dem Beamten ein Inventar vorlegen. Wie die früheren obenerwähnten ähnlichen Versuche eine strengere Einschätzung herbeizuführen, so blieb auch dieser erfolglos, welches durch den Wortlaut der Steuergesetze der folgenden Jahre bezeugt wird. In ihnen wird den Kommunalbeamten gestattet, in ihren Einschätzungen von dem amtlichen Bundeszensus nach Ermessen abzuweichen,[3]) und was das bewegliche Vermögen betrifft, werden sie wie immer feierlich aufgefordert nach bestem Wissen seinen wirklichen Wert ausfindig zu machen. Wie früher scheiterte auch hier der Versuch, die Willkür der Einschätzung zu beseitigen.

Es wird nicht nötig sein, näher in die Form der Steuergesetze von Anfang dieses Jahrhunderts bis in die Gegenwart einzugehen. Sie bleibt von Jahr zu Jahr unverändert.

Ibidem, p. 109 (10 Feb. 1794), p. 177 (5 March 1795), p. 288 (16 March 1796), ähnliche Gesetze.

[1]) Laws N. Y. 1782, p. 19, 28 March 1778. „An Act for raising Monies towards the public exigencies of this State.“

[2]) Laws N. Y. 1802, 22d Session, Chap. 72, Act 1 April 1799. „that the valuation of houses and lands within this state lately made under the authority of the United States shall as soon as the same be compleated, be deemed to be the value of all such houses and lands for the purposes declared in this act...“

[3]) Laws N. Y. 1802, vol. I, p. 547, 24th Session, 8 April 1801.

Die folgenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen haben eine gröfsere Bedeutung. Einer allgemeinen Vorschrift in einem Gesetze vom Jahre 1823,[1] dafs alle zukünftigen Steuern im Staate von dem gesamten eingeschätzten Vermögen, beweglichen und unbeweglichen, erhoben werden sollen, wird hinzugefügt, dafs alles unbewegliche Vermögen für die Bezahlung der Steuern haftbar sei („taxes a lien on real estate"), und dafs die Bezahlung der Steuern den Vorrang vor allen andern Schulden haben soll, ein stillschweigendes Geständnis der Schwierigkeiten in der Steuererhebung.

Es wird der Umfang der Steuerfreiheit bestimmt, welcher bis heute ziemlich unverändert geblieben ist. Steuerfrei waren Bundes- und Staatseigentum, das Vermögen von Universitäten (colleges), höheren Schulen (academies), Schulgebäude, Kirchen, Armenhäuser (almshouse, house of industry), Volksbibliotheken (public library), und das bewegliche Vermögen von Geistlichen bis zu einem Betrage von $ 1500.

Inkorporierte Gesellschaften (incorporated companies) sollten in Steuersachen wie einzelne Personen (person and individual) behandelt werden.

Als allgemeiner Grundsatz für die Einschätzung wird bestimmt, dafs die Beamten das Vermögen jedes Steuerpflichtigen zu dem Werte anschlagen sollen, zu dem sie es in der Bezahlung einer bona fide Schuld eines solventen Schuldners einschätzen würden,[2] eine recht vage Bestimmung, die wie alle früheren ähnlichen Vorschriften ohne merklichen Erfolg blieb.

Die allgemeinen Bestimmungen, welche im Jahre 1829 die Besteuerung betrafen, ersehen wir aus den gesammelten Gesetzen dieses Jahres.[3] Da heifst es: „Alle Ländereien und alles bewegliche Vermögen in diesem Staate, ob der Besitzer eine einzelne Person oder eine Gesellschaft ist, sollen steuerpflichtig sein."[4] Die steuerfreien Vermögensobjekte werden wie oben aufgezählt.

Land, identisch mit unbeweglichem Vermögen (real estate), wird so definiert: „das Land selber, Gebäude, Bäume, Gestrüpp, Minen, Mineralien, Steingruben (quarries, fossils)".

---

[1]) Laws N. Y., 42d—44th Session, 46th Session, Chap. 262, 23 April 1823. Ähnliches Gesetz 49th Session, Chap. 92, 28 March 1826.

[2]) „At the value they would appraise such estate in payment of a bona fide debt due from a solvent debtor."

[3]) Rev. Stat's N. Y. 1829, I. The Assessment and Collection of Taxes.

[4]) Ibidem, p. 387, Chap. XIII, Title I, § 1.

Das bewegliche Vermögen wird definiert als: „Hausgerät, Gelder, Güter (Chattels), Schulden solventer Schuldner, Staatspapiere (public stock) und Aktien (stocks in monied corporations)“.[1])

Was die Besteuerung von Aktiengesellschaften betrifft, so soll ihr bewegliches Vermögen in der Gemeinde, wo ihr Hauptbüreau sich befindet, getroffen werden, ihr unbewegliches Vermögen in jeder einzelnen Gemeinde, wo sie solches besitzt. In der Einschätzung des beweglichen Vermögens der Aktiengesellschaften soll von dem wirklichen Kapital der Betrag abgezogen werden, welcher in unbeweglichem Vermögen angelegt worden ist, um so eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.[2])

Der Einzelne wird nur in seinem Wohnsitz besteuert.[3]) Von einer Verpflichtung zur Deklaration ist wie früher nichts zu bemerken. Es ist nur vorgeschrieben, dafs die betreffenden Beamten die beeidigte Selbsteinschätzung eines jeden unbedingt als richtig annehmen müssen.[4])

Diese Definitionen und Vorschriften finden wir beinahe unverändert in der Gestalt des Steuergesetzes, in welcher dasselbe in den Gesetzessammlungen[5]) von 1836, 1852 und 1859 wiederkehrt. In der Sammlung des letzten Jahres kommt noch eine Klausel hinzu, welche die Besteuerung von solchen Personen betrifft, welche als Einwohner eines andern Staates im Staate New York Geschäfte treiben.

Das jetzige Verfahren in der Besteuerung kann in kurzem so beschrieben werden:[6]) Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen innerhalb des Staates[7]) mit den zu erwähnenden Ausnahmen ist steuerpflichtig, das heifst, der einzelne oder eine Aktiengesellschaft können nur insoweit erreicht werden, als sein oder ihr Vermögen sich nachweislich innerhalb der Staatsgrenzen befindet. Im Falle von

---

[1]) Ibidem, §§ 2, 3.

[2]) Ibidem, p. 389, Title II, § 6 und p. 415, Title IV, § 6.

[3]) Ibidem, p. 389, Title II, § 1. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung werden wir unten kennen lernen.

[4]) Ibidem, p. 392, Title II, § 15.

[5]) Rev. Stat's N. Y. 1836, I, p. 379. The Assessment and Collection of Taxes, Title I, §§ 1—3. Rev. Stat's N. Y. 1852, I, p. 714 ss. Rev. Stat's N. Y. 1859, I, p. 905 ss.

[6]) Die folgende Erörterung beruht hauptsächlich auf:
Thompson, Manual; Davies, Taxation; Burroughs, Taxation; Cooley, Taxation; Bryce, Am. Commonwealth, II, p. 127—36, 271—73; Ely, Taxation in Am. States and Cities. Vgl. Einleitung.

[7]) Rev. Stat's N. Y. 7 Ed. II, Part I, Chap. XIII, Title I, Sect. 1.

unbeweglichem Vermögen bietet dies weniger Schwierigkeit als im Falle von beweglichem. Von gewissen Kategorien des letzteren ist es immer schwer festzustellen, wo es sich faktisch befindet, und die juristische Fiktion, dafs bewegliches Vermögen dem Eigentümer folgt, ist wenig anwendbar.

Unbewegliches Vermögen schliefst in sich [1]) das Land selber, über und unter Wasser, Gebäude, Hafenanlagen (wharves, piers), Brücken, Telegraphenlinien, -drähte und -stangen, Eisenbahnen, Bäume, Gestrüpp, Minen und Mineralien.

Bewegliches Vermögen schliefst in sich [2]) Hausgerät, Gelder, Güter, Schulden solventer Schuldner, Staatspapiere, Aktien und den Teil des Kapitals einer inkorporierten Gesellschaft, welcher nicht in unbeweglichem Vermögen angelegt ist.

Diese Einteilung des Vermögens und Definition der beiden Arten ist von geringer Bedeutung aufser im Fall von Aktiengesellschaften, da die Besteuerung bestrebt ist, das gesamte Vermögen ohne Rücksicht auf seine Art gleichmäfsig zu belasten.

Steuerfrei ist [3]) solches Vermögen, welches nach den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht von den Staaten und unteren Verbänden besteuert werden darf, Staats- oder Bundeseigentum, Universitäts-, Kirchen-, Gerichts- und Schulgebäude, das Vermögen von wohlthätigen Vereinen, Gefängnisse, Armenhäuser, das Vermögen von Geistlichen bis zu $ 1500, und letztens alles Vermögen, welches den Exekutionsgesetzen (Zwangsverkauf) nicht unterworfen ist, welche einen gewissen vorgeschriebenen Teil des landwirtschaftlichen, gewerblichen und Hausgeräts, der Kleidung, des Viehstandes und den Kirchensitz einschliefsen.

In jeder Gemeinde werden Einschätzer gewählt, die im Monat

[1]) Davies, Taxation, p. 44. Rev. Stat's N. Y. 7th Ed. II, Part I, Chap. XIII, Title I. Verbessert durch Gesetz 1881, Chap. 293, p. 398.

[2]) Davies, Taxation, p. 58. Rev. Stat's N. Y. 7th Ed., p. 981—2, Part I, Chap. XIII, Title 1, § 3. „Household furniture, moneys, goods, chattels, debts due from solvent debtors, whether on account, contract, note, bond or mortgage, public stocks and stocks in moneyed corporations." — „Goods" und „chattels" schliefsen in der herkömmlichen Rechtssprache eigentlich alles bewegliche Vermögen in sich. Chattels von „capitalia" (cattalia, cattle) bedeutet alles Vermögen aufser dem Grundbesitz (freehold) und dem daran hängenden Vermögen und stammt aus der Zeit, wo Vieh (cattle) und bewegliches Vermögen gleichbedeutend waren.

[3]) Davies, Taxation, p. 46 ss. Rev. Stat's N. Y. 7th Ed. II, p. 982, Part I, Chap. XIII, Title I, § 4.

Juli die Einschätzungsliste (assessment list oder roll) zusammenstellen. Auf diese Liste werden eingetragen:[1]) der Name des Steuerpflichtigen, die Gröfse seines Grundbesitzes, dessen voller Wert und zuletzt der volle Wert seines beweglichen Vermögens nach Abzug der Summen, die er wirklich schuldet. Es ist bemerkenswert, dafs ein ähnlicher Abzug von dem unbeweglichen Vermögen nicht gemacht wird.

Als Prinzip der Einschätzung gilt noch immer der Satz: „Der eingeschätzte Wert des Vermögens soll dem vollen und wirklichen Werte entsprechen, wie ihn die Beamten im Fall der Bezahlung einer gerechten Schuld (von einem solventen Schuldner) einschätzen würden.[2]) Hiermit stimmt die Eidesformel der Einschätzer überein.

In der Einschätzung einer Aktiengesellschaft wird, wie oben angedeutet wurde, ein Unterschied zwischen ihrem unbeweglichen und ihrem beweglichen Vermögen gemacht, das erstere wird in der Gemeinde, wo es sich befindet, in der gewöhnlichen Weise eingeschätzt und besteuert, das letztere wird, soweit es steuerpflichtig ist, durch Abzug der Summe, welche in unbeweglichem Vermögen angelegt worden ist, und durch Abzug desjenigen Teils ihres Kapitals, welcher in Aktien anderer steuerpflichtigen Gesellschaften oder in steuerfreien Staatspapieren angelegt oder im Besitz wohlthätiger Gesellschaften ist, von dem eingezahlten Kapital festgesetzt und in die Einschätzungsliste der Gemeinde, wo sich ihr Hauptbüreau befindet, eingetragen.[3])

Am 1. August jedes Jahres sind die Gemeindeeinschätzungslisten vollständig — in der Stadt New York und in einigen anderen Städten wird eine andere Jahreszeit als zweckmäfsiger vorgeschrieben — und liegen zwanzig Tage den Steuerpflichtigen zur Einsicht offen. Ihnen wird die Gelegenheit geboten, vor den Einschätzern Klage zu erheben, in welchem Falle sie unter Eid verhört werden, und wenn Gründe vorliegen, werden Fehler in der Einschätzung berichtigt.

Solange die Einschätzungslisten noch in den Händen der Ein-

---

[1]) Davies, Taxation, p. 120. Rev. Stat's N. Y. 7th Ed., p. 991, Art. II.

[2]) Davies, Taxation, p. 126. Rev. Stat's N. Y. 7th Ed., p. 992, Part I, Chap. XIII, Title II, Art. II. — Laws N. Y. 1885, Chap. 176, p. 316, § 17. „All real and personal estate liable to taxation, shall be estimated and assessed by the assessors at its full and true value, as they would appraise the same in payment of a just debt due from a solvent debtor.“

[3]) Davies, Taxation, p. 88 ss. Rev. Stat's N. Y. 7th Ed., p. 1036, Part I, Chap. XIII, Title IV, §§ 1 - 4.

schätzer sind, kann der Steuerpflichtige Fehler in seiner Einschätzung von ihnen berichtigen lassen, ohne vor Gericht zu gehen. Sobald aber die Einschätzungslisten vollständig sind und an die höheren Behörden eingeliefert sind, liegen zur Berichtigung mutmafslicher Irrtümer in seiner Einschätzung dem einzelnen Steuerpflichtigen zwei Wege offen. Entweder kann er die Steuererhebung durch Erlangung eines „injunction“ von einem Gerichtshof verhindern, ein unbeliebtes und gemeingefährliches Mittel,[1]) oder er kann durch Erlangung eines „writ of certiorari“ von dem höchsten Gerichtshof des Staates (Supreme Court) die Frage vor Gericht bringen.[2]) Mafsgebend ist ein Gesetz vom Jahre 1880,[3]) welches es dem Steuerpflichtigen sehr erleichtert, eine richterliche Entscheidung über mutmafsliche Ungerechtigkeiten in seiner Einschätzung zu erreichen.

Von den Gemeindeeinschätzern werden die Einschätzungslisten an die höhere Steuerbehörde der Grafschaft, bestehend aus den Vorsitzenden der einzelnen Gemeindebehörden, zur Revision geschickt. Diese Ausgleichungskommission (County Board of Equalization) untersucht die verschiedenen Listen (die zusammen die Einschätzungsliste der Grafschaft ausmachen, auf welcher die Grafschaftssteuern beruhen) und kann nach ihrem Ermessen die Gesamtsumme des eingeschätzten unbeweglichen Vermögens — ihre Revision erstreckt sich nur auf das unbewegliche Vermögen — in den einzelnen Gemeinden, mit andern Worten den Betrag der Gemeindeliste erhöhen oder herabsetzen, aber mit dem Vorbe-

---

[1]) Cooley, Taxation, p. 760—4; Davies, Taxation, p. 15—16, 335; Rome, Watertown etc. R. R. Co. vs. Smith, 39 Hun. 332 (1886), 101 N. Y. 684 (1886); Stevens vs. New York and Oswego R. R. Co. 13 Blatchford, 104 (1875).

[2]) Cooley, Taxation, p. 760—4; Davies, Taxation, p. 15—16.

[3]) Davies, Taxation, p. 319; Laws N. Y. 1880, Chap. 269, p. 402. „An Act to provide for the review and correction of illegal, erroneous or unequal assessments.“

„§ 1. A writ of certiorari may be allowed by the supreme court on the petition of any person or corporation assessed and claiming to be aggrieved, to review an assessment of real or personal property for the purpose of taxation made in any town, ward, village or city of this State, when the petition shall set forth that the assessment is illegal, specifying the grounds of the alleged illegality, or is erroneous by reason of overvaluation, or is unequal in that the assessment has been made at a higher proportionate valuation than other real or personal property on the same roll by the same officers, and that the petitioner is or will be injured by such alleged illegal, erroneous or unequal assessment.“

halte, dafs eine Herabsetzung in den Listen der andern Gemeinden ausgeglichen werden mufs, so dafs die Gesamtsumme aller Gemeindelisten dieselbe bleibt.[1])

Der Stellung der Grafschaftsausgleichungskommission entspricht die Stellung der staatlichen Ausgleichungskommission zu den Einschätzungslisten der einzelnen Grafschaften. Diese wichtige Staatsbehörde[2]) (State Board of Equalization) besteht aus dem Vize-Gouverneur (Lieutenant Governor), dem Minister des Innern (Secretary of State), dem obersten Staatsanwalt (Attorney-General), dem Staatsschatzmeister, dem Staatsingenieur (State Engineer), dem Staatsgeometer (State Surveyor) und drei ernannten Staatseinschätzern und entscheidet über die Verteilung der staatlichen Steuern unter die Grafschaften. Ähnlich wie die Grafschaftsausgleichungskommission, so kann auch diese staatliche Behörde den eingeschätzten Wert des unbeweglichen Vermögens in den Grafschaftslisten nach Ermessen erhöhen oder herabsetzen und das Verhältnis, in welchem die Grafschaften zu den Staatssteuern beitragen, dadurch willkürlich verschieben. Nur darf die Gesamtsumme der Einschätzungslisten aller Grafschaften nicht herabgesetzt werden.

Die Staatssteuer in pro Mille Sätzen der Gesamtsumme der so revidierten Liste ergibt die von jeder Grafschaft für den Staat zu erhebenden Steuern. Diese Summe wird zu den Grafschaftssteuern geschlagen, in dem festgesetzten Verhältnis unter die Gemeinden verteilt und in diesen mit Einrechnung der Gemeindesteuern von den Steuereinnehmern erhoben. Die erhobene Summe wird im richtigen Verhältnis unter den Gemeinde-, Grafschafts- und Staatsschatzmeistern verteilt.[3])

Wir haben so die Entwickelung der Steuergesetze von der frühesten Kolonialzeit bis in die Gegenwart verfolgt und die Ursachen

[1]) Davies, Taxation, p. 143 ss. Rev. Stat's N. Y. 7th Ed., p. 996, Part I, Chap. XIII, Title II, § 31 ss. Es ist zu bemerken, dafs diese Revision nicht mit der Einschätzung des einzelnen Bürgers zu thun hat, sondern mit der Gesamteinschätzung ganzer Gemeinden. Daher heifst auch die Behörde Ausgleichungskommission (Equalization).

[2]) Im Jahre 1859 eingesetzt. Laws N. Y. 1859, Chap. 312, p. 702, § 1 ss.

[3]) Es ist ersichtlich, dafs die Revision der Einschätzungslisten nicht die Einschätzung des Vermögens des einzelnen berührt, sondern nur die Summen, welche der einzelne in seiner einmaligen Zahlung als Grafschafts- und Staatssteuern entrichtet. Für den Betrag, den er als Gemeindesteuer bezahlt, ist es selbstverständlich gleichgültig, ob die Einschätzung hoch oder niedrig sei.

zu bestimmen versucht, welche die Einförmigkeit dieser Entwickelung hervorgerufen haben.

Hieran schliefsen wir die Bemerkung, dafs das jetzige Steuerverfahren in New York keineswegs einzig in seiner Art ist. Wie sehr auch die Steuerentwickelung in den anderen Staaten von der in New York abgewichen ist, so finden wir als Grundlage der staatlichen und kommunalen Besteuerung, besonders der letzteren, in allen anderen Staaten das gleiche Prinzip der Bemessung der Steuerpflicht in dem Verhältnis des einzelnen Steuerpflichtigen. In den meisten Staaten ist dieses Prinzip durch die Staatsverfassung ausgesprochen.[1])

[1]) Eine nähere Ausführung findet man in der Zusammenstellung von Professor Ely: Ely, Taxation in Am. States and Cities (vgl. Wolcott, Direct Taxes) und in folgenden einzelnen Berichten und Monographien:

Rept. Rev. Comm. Ill. 1886; Rept on Taxation, Conn. 1868, 1887; Worthington, Finances Penna; Rept. on Taxation, Mass. 1875; Minot, Taxation in Mass.; Cooley, Taxation; Rept. Aud. Dak. 1886; Rept. Compt. Cal. 1882; Rept. Bd. Equ. Cal. 1880; Rept. Aud. Alab. 1882.

2.

Die Durchführung der Vermögenssteuer im XIX. Jahrhundert. — Der Ertrag. — Die Schwierigkeiten der Einschätzung und Erhebung. — Reformen.

Was die Gröfse der staatlichen Steuern seit Anfang dieses Jahrhunderts anlangt, so können wir den Steuersatz der verschiedenen Jahre angeben, welcher als Zuschlag zu den Grafschaftssteuern in den Gemeinden erhoben wird. Dieser staatliche Steuersatz betrug 1616—1860 durchschnittlich etwa 1 pro Mille. Während dem Bürgerkriege und der Papiergeldwirtschaft stieg er auf durchschnittlich etwa 5.3 pro Mille, und seit 1880 ist er wieder auf durchschnittlich etwa 2.75 pro Mille gesunken. Die Liste der Staatssteuern in pro Mille Sätzen des eingeschätzten Vermögens seit 1816 ist, wie folgt:[1])

1816	2‰	1846	$^{6}/_{10}$	1861	$3^{7}/_{8}$	1876	$3^{11}/_{24}$
1817	2	1847	$^{1}/_{2}$	1862	$4^{3}/_{4}$	1877	$3^{1}/_{6}$
1818	3	1848	$^{1}/_{2}$	1863	5	1878	$2^{9}/_{10}$
1819	1	1849	$^{1}/_{2}$	1864	$5^{1}/_{4}$	1879	$2^{863}/_{1000}$
1820	1	1850	$^{1}/_{2}$	1865	$4^{53}/_{80}$	1880	$3^{1}/_{2}$
1821	1	1851	$^{1}/_{2}$	1866	$5^{9}/_{16}$	1881	$2^{1}/_{4}$
1822	1	1852	$^{1}/_{4}$	1867	$7^{3}/_{5}$	1882	$2^{45}/_{100}$
1823	1	1853	1	1868	$5^{4}/_{5}$	1883	$3^{1}/_{4}$
1824	1	1854	$^{3}/_{4}$	1869	$5^{5}/_{8}$	1884	$2^{23}/_{40}$
1825	$^{1}/_{2}$	1855	$1^{1}/_{4}$	1870	$7^{41}/_{156}$	1885	$2^{96}/_{100}$
1826	$^{1}/_{2}$	1856	$1^{3}/_{4}$	1871	$5^{79}/_{120}$	1886	$2^{95}/_{100}$
1842	1	1857	3	1872	$9^{3}/_{8}$	1887	$2^{7}/_{10}$
1843	1	1858	$2^{1}/_{2}$	1873	$6^{95}/_{100}$	1888	$2^{16}/_{100}$
1844	$1^{1}/_{10}$	1859	$2^{1}/_{2}$	1874	$7^{1}/_{4}$	1889	$3^{9}/_{100}$
1845	$^{6}/_{10}$	1860	$3^{5}/_{6}$	1875	6		

[1]) Die Zahlen sind zusammengestellt aus den verschiedenen Reports of the Comptroller of the State of New York, Spofford, Am. Alm., p. 105, und The New York Weekly Times, May 22. 1889.

Im Jahre 1887 wurden durch diese 2.7 pro Mille Staatssteuer von dem auf $ 3361128177 eingeschätzten Vermögen $ 9075406 erhoben, und zwar für Schulen 3.7 Millionen Dollars,

für Kanäle 2.4 „ „

und für Allgemeine Zwecke 3.0 „ „

Durch Multiplikation der oben angegebenen Steuersätze mit der Summe des eingeschätzten Vermögens jedes Jahres erhält man den Ertrag der Staatssteuer. Er belief sich in den Jahren 1859 bis 1887 auf:[1])

1859	$ 3 512 284	1869	$ 10 463 179	1879	$ 7 690 416
1860	5 440 640	1870	14 285 977	1880	9 232 542
1861	5 586 849	1871	11 613 944	1881	6 032 880
1862	6 884 194	1872	19 580 882	1882	6 820 022
1863	7 272 274	1873	14 800 903	1883	9 334 836
1864	7 880 249	1874	15 727 482	1884	7 762 578
1865	7 230 977	1875	14 206 681	1885	9 160 405
1866	8 517 465	1876	8 529 174	1886	9 512 818
1867	12 647 219	1877	8 726 511	1887	9 075 046
1868	10 243 817	1878	7 941 298		

In den untergeordneten Verbänden ist das Material weniger zugänglich.[2]) In den Jahren 1846—1887 betrug das eingeschätzte Vermögen im ganzen Staate, der durchschnittliche Steuersatz in pro Mille, d. h. die direkten Staats-, Grafschafts-, Gemeinde- und städtischen Steuern, und der Ertrag derselben:

	Einschätzung $	Steuersatz °/oo	Ertrag $
1846	616 824 955	7.53	4 647 462
1847	632 699 993	7.65	4 843 626
1848	651 619 595	8.12	5 295 458
1849	665 850 737	8.33	5 548 981
1850	727 494 583	8.67	6 312 787
1851	1 077 831 630	6.27	6 759 638
1852	1 168 335 237	6.00	7 007 688
1853	1 266 666 190	7.37	9 345 222
1854	1 364 154 625	7.06	9 636 091
1855	1 402 849 304	8.32	11 676 172
1856	1 430 334 696	8.90	12 742 845
1857	1 433 309 713	10.57	15 163 138
1858	1 404 907 679	10.98	15 425 539

[1]) Vgl. Anm. 1 S. 51.

[2]) In der folgenden Zusammenstellung ziehen wir vor, uns auf einen der letzten Berichte des Staatsfinanzministers, des jetzigen Bürgermeisters von Brooklyn, zu berufen [Rept. Compt. N. Y. 1888], dessen Zahlen jedoch in vielen Fällen von denen in anderen uns zur Verfügung stehenden Quellen abweichen, welcher aber ein ungefähres Bild der Last sämtlicher direkten Steuern in dem Staate gibt.

	Einschätzung $	Steuersatz ‰	Ertrag $
1859	1 404 913 679	11.64	16 353 287
1860	1 419 297 520	13.35	18 956 024
1861	1 444 767 430	14.15	20 402 276
1862	1 449 303 948	13.42	19 456 288
1863	1 454 454 817	15.84	23 046 801
1864	1 500 999 877	26.56	39 873 943
1865	1 550 879 685	29.63	45 961 441
1866	1 531 229 636	26.49	40 568 245
1867	1 664 107 725	27.95	46 518 922
1868	1 766 089 140	25.08	44 298 436
1869	1 860 120 770	24.82	46 161 531
1870	1 967 001 185	25.55	50 328 684
1871	2 052 537 898	22.22	45 674 487
1872	2 088 627 445	30.41	63 511 936
1873	2 129 626 386	24.16	51 444 536
1874	2 168 307 873	26.64	57 811 382
1875	2 367 780 102	24.04	50 328 684
1876	2 466 267 273	21.14	52 148 368
1877	2 755 740 318	18.23	50 237 164
1878	2 738 378 600	17.54	48 047 242
1879	2 686 139 133	17.55	47 148 475
1880	2 637 869 238	18.62	49 117 782
1881	2 681 257 606	18.38	49 286 773
1882	2 783 682 567	17.09	47 578 820
1883	2 872 257 325	17.73	50 936 789
1884	3 014 591 372	17.37	52 372 707
1885	3 197 163 785	18.50	57 262 650
1886	3 224 682 343	18.02	58 110 079
1887	3 361 128 177	17.05	57 331 192[1])

Der durchschnittliche Steuersatz in der dritten Spalte hat wenig Bedeutung für die Beurteilung der Frage, denn der Betrag der Grafschafts- und Gemeindesteuern ist sowohl relativ als absolut sehr verschieden in den verschiedenen Gegenden. So betrug der Steuersatz der gesamten Staats- und Kommunalvermögenssteuern 1886 in den Grafschaften: [2])

[1]) Zur Beurteilung der relativen Gröſse des Steuerertrages geben wir die Einwohnerzahl des Staates New York nach dem amtlichen Bundeszensus der Jahre 1840—80 an. 1840: 2 428 921; 1850: 3 097 394; 1860: 3 880 735; 1870: 4 382 759; 1880: 5 082 871. Statist. Abst. 1889, p. 167.

[2]) Rept. Compt. N. Y. 1888, p. 105—6. Die Zahlen für Albany beziehen sich auf frühere Jahre.

Einwohnerzahl 1880	Grafschaften	Grafschaftssteuern $	Städtische Steuern $	Staatliche Steuern $	Gesamte Staats- u. Kommunalsteuern $	Steuersatz ‰
1 206 299	New York	27 605 786	—	2 051 487	31 657 274	21.09
599 495	Kings	1 427 369	8 331 525	923 716	10 682 610	31.22
90 574	Queens	161 743	181 177	120 055	462 975	10.41
154 890	Albany	381 857	851 344	233 837	1 467 038	16.93
108 988	Westchester	258 349	253 511	222 413	734 273	8.91
219 884	Erie	552 950	63 700	344 960	961 610	7.52
49 541	Ontario	63 633	67 805	79 853	210 291	7.15
115 475	Oneida	218 160	116 900	156 995	492 055	8.46

Nehmen wir die Stadt New York allein, welche mit der Grafschaft gleichen Namens identisch ist, so ergibt sich folgendes: [1])

	Gemeinde- d. h. städtische Steuern $	Staatssteuern $	Zusammen $	Steuersatz ‰
1863	9 354 825	2 737 080	12 091 905	22.1
1865	15 300 008	2 902 849	18 202 857	29.2
1866	14 047 919	3 375 238	17 423 157	28.7
1868	17 955 882	4 629 598	22 585 480	28.3
1870	18 661 904	6 741 956	25 403 860	27.3
1872	26 291 241	9 761 753	36 052 994	35.5
1874	24 639 335	8 012 386	32 651 721	29.54
1886	27 605 786	4 051 487	31 657 273	21.09
1887	28 112 169	4 258 528	32 370 697	21.6 [2])

Von 28.1 Millionen Dollars, welche 1887 für städtische Zwecke erhoben wurden, wurden 8.4 Millionen zur Zinsenzahlung und Tilgung der städtischen Schuld, 4 Millionen zu Schulzwecken, 4.2 Millionen zu Polizeizwecken, 2.8 Millionen zu öffentlichen Arbeiten, 2.9 Millionen zur Armenpflege und zu Wohlthätigkeitszwecken, 1.8 Millionen zur Feuerwehr und 1 Million zur Strafsenreinigung verwendet. [3])

Nachdem wir den Umfang der staatlichen und kommunalen Vermögenssteuern erörtert haben, drängt sich die Frage auf: In welchem Verhältnis steht der Ertrag der beweglichen zu dem der unbeweglichen Vermögenssteuer, oder mit anderen Worten,

[1]) Die Zahlen beruhen auf den Reports of the Comptroller of the City of New York aus den verschiedenen Jahren und auf dem Message of Abram S. Hewitt, Mayor to the Board of Aldermen, Jany 10. 1888. Document No. 1. New York 1888.

[2]) Die Einwohnerzahl der Stadt New York betrug in den Jahren 1860: 805 651; 1870: 942 292; 1880: 1 206 299. Spofford. Am. Alm. 1889, p. 48, 299.

[3]) Von einem Steuerzettel (City of New York — Finance Department) von 1887.

in welchem Verhältnis wird das bewegliche zu dem unbeweglichen Vermögen eingeschätzt? (denn beide Vermögensarten werden gesetzlich durch den gleichen Steuersatz getroffen). Die Beantwortung dieser Frage deutet auf eine Thatsache, an der die gerechte Durchführung der Vermögenssteuer scheitert.

Der eingeschätzte Wert des beweglichen Vermögens im Staate verhielt sich zu dem des unbeweglichen wie:

1845	24 : 100	1864	29 : 100	1878	25 : 100	1880	14 : 100
1850	24 : 100	1865	34 ; 100	1875	20 : 100	1885	12 : 100
1855	26 : 100	1868	33 : 100	1876	17 : 100	1887	11 : 100
1860	29 : 100	1870	28 : 100	1878	15 : 100	1888	11 : 100

(cf. oben S. 51. Anm. 1.)

In der Stadt New York können wir dasselbe Verhältnis für eine längere Reihe von Jahren feststellen:

1809	15 : 100	1818	35 : 100	1828	48 : 100	1864	54 : 100
1810	15 : 100	1819	30 : 100	1845	37 : 100	1865	42 : 100
1811	15 : 100	1820	33 : 100	1850	31 : 100	1867	50 : 100
1812	14 : 100	1821	35 : 100	1855	44 : 100	1869	41 : 100
1813	17 : 100	1822	33 : 100	1859	45 : 100	1886	18 : 100
1816	43 : 100	1823	40 : 100	1860	45 : 100	1887	20 : 100
1817	36 : 100	1825	78 : 100	1862	43 : 100	1888	19 : 100[1])

An die Seite dieser Zahlen stellen wir die prozentuale Zunahme oder Abnahme des eingeschätzten Vermögens beider Arten in verschiedenen Perioden im Staate New York.

	Unbewegliches		Bewegliches	
1859—65	Zunahme	5½ %	Zunahme	27 %
1865—70	„	32 %	„	26 %
1870—75	„	27 %	Abnahme	6 %
1875—80	„	18 %	Zunahme	11 %
1880—85	„	19 %	„	17 %
1885—87	„	9 %	„	8 %[1])

In der Stadt Neu York betrug die Zunahme oder Abnahme des eingeschätzten beweglichen und unbeweglichen Vermögens in den Jahren:

	Unbewegliches		Bewegliches	
1809—13	Zunahme	9 %	Zunahme	25 %
1816—20	Abnahme	10 %	Abnahme	42 %
1820—25	Zunahme	12 %	Zunahme	145 %
1859—65	„	12 %	„	6 %
1865—86	„	181 %	„	10 %
1880—87	„	36 %	„	6 %[1])

[1]) Siehe S. 51. Anm. 1. Auch Proceed's Bd. Sup. County N. Y. Das günstigere Verhältnis zwischen dem eingeschätzten beweglichen und unbeweg-

Vergleicht man die oben angegebenen Zahlen, so ist man verlegen, die Schwankungen in dem Verhältnis zwischen dem eingeschätzten beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu erklären. Wäre die Einschätzung annähernd richtig, so müfste man annehmen, dafs in den Jahren 1868—87 das bewegliche Vermögen im Staate New York von einem Drittel des unbeweglichen bis zu einem Zehntel relativ gesunken sei, dafs in der Stadt New York die Zunahme des unbeweglichen Vermögens in den Jahren 1880—87 das sechsfache Tempo der des beweglichen eingeschlagen hätte (von der Periode 1865—86 nicht zu reden), und dafs das Verhältnis zwischen den beiden Vermögensarten aufserordentliche Schwankungen in diesem Jahrhundert durchgemacht hätte.

Thatsächlich hat der eingeschätzte Wert des Vermögens dem wirklichen Wert nie, wenigstens nicht in diesem Jahrhundert, entsprochen. Besonders ungenau ist die Einschätzung seit dem Bürgerkriege geworden. Wäre diese Ungenauigkeit der Einschätzung dieselbe für beide Vermögensarten, mit anderen Worten, erschiene derselbe Bruchteil des wirklichen Wertes beider Vermögensarten auf den Einschätzungslisten, so würde die Verteilung der Steuern auf die beiden Kategorien durch die Fehler der Einschätzung nicht beeinflufst sein. In Wirklichkeit nimmt zwar der Abstand des eingeschätzten von dem wirklichen Werte des unbeweglichen Vermögens von Jahr zu Jahr zu, doch keineswegs in dem Tempo, in welchem dieser Abstand im Falle des beweglichen Vermögens zunimmt, das heifst im Verhältnis zu dem unbeweglichen Vermögen wird von Jahr zu Jahr ein immer kleinerer Teil des beweglichen Vermögens zur Steuer herangezogen. Sonst wäre das regelmäfsig abnehmende Verhältnis zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen in den Jahren 1865—87 von 34:100 bis 11:100 nicht zu erklären, denn es ist nicht anzunehmen, dafs in einem Handel- und Industriestaate wie New York das unbewegliche Vermögen rascher als das bewegliche zunähme. So oft man in der Lage ist, den eingeschätzten Wert eines Vermögens mit dem Verkaufswerte bei Zwangsverkauf oder bei Erbschaftsver-

lichen Vermögen in dem zweiten und dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts deutet auf eine schärfere Einschätzung infolge der Finanznot seit dem zweiten Krieg mit England (1812—15). Uns fehlt das Material, um das äufserst niedrige Verhältnis in den ersten Jahren des Jahrhunderts genügend zu erklären. Gewifs ist aber, dafs in dem ersten Drittel des Jahrhunderts das bewegliche Vermögen von relativ geringerem Umfang war, als seit der Zeit.

handlungen und ähnlichen Gelegenheiten zu vergleichen, so stellt sich heraus, dafs jener bedeutend hinter diesem zurückbleibt.

Im allgemeinen bietet das Verfahren, die staatlichen Steuern als Zuschlag zu den Grafschaftssteuern im Verhältnis zu dem eingeschätzten Wert des gesamten Vermögens in den einzelnen Grafschaften, und die Grafschaftssteuern im Verhältnis zu der Einschätzung in den einzelnen Gemeinden zu erheben, einen Sporn, die Einschätzung so niedrig als möglich in den Gemeinden zu halten, um dadurch so viel als möglich den Steuern der übergeordneten Verbände zu entgehen. So wetteifern einerseits die Gemeinden, anderseits die Grafschaften untereinander, ihre Einschätzungslisten möglichst herabzusetzen.[1]) Die oben besprochenen Ausgleichungskommissionen (Boards of Equalization) können hiergegen wenig leisten, denn ihre Revision der Einschätzungslisten erstreckt sich nur auf das unbewegliche Vermögen.

Es wird allgemein angenommen dafs unter den günstigsten Umständen, nämlich in den Städten, der eingeschätzte Wert des unbeweglichen Vermögens $^1/_2$, höchstens $^3/_5$ des Verkaufswertes beträgt. In den ländlichen Distrikten sinkt das Verhältnis auf $^1/_3$ und $^1/_5$ herab.[2])

Diese Schwierigkeit, das unbewegliche Vermögen zu seinem Verkaufswerte einzuschätzen, kann teilweise wenigstens dem Verfahren, die Staats- und Grafschaftssteuern als Zuschläge zu den Gemeindesteuern zu erheben, zugeschrieben werden. Dieser Schwierigkeit zu

---

[1]) Rept Commission on Local Taxation (in New York). New York 1871, p. 20. „In New York the State tax is apportioned among the counties on the basis of their respective valuations of real estate and the same rule prevails among the towns of the different counties. Hence arises the double competition between the assessors of counties in the aggregate, and of the towns in each county, for the lowest possible valuation.“

„On the basis of their respective valuations of real estate“ mufs ein Fehler sein. Nach dem Wortlaut des Gesetzes [Laws N. Y. 1859, Chap. 312, p. 702, §§ 1, 8, angeführt von Davies] findet die Verteilung der Staats- und Grafschaftssteuern im Verhältnis zum eingeschätzten Wert des gesamten Vermögens in den untergeordneten Verbänden statt.

Ibidem, p. 20. Speech of Hon. T. G. Alvord, Debates of the New York Constitutional Convention, 1867—8, vol. III, p. 1905.

Report of Special Commission on Taxation (in Connecticut), New Haven, 1868, p. 5.

[2]) Rept Commission on Local Taxation (in New York), New York, 1871, p. 20. Annual Rept of State Comptroller of New York (for 1849), 1850, p. 81. Schon 1850 klagt der Staatsfinanzminister über die viel zu niedrige Einschätzung, besonders des beweglichen Vermögens.

entgehen, hat man im Jahre 1880 einen Anfang gemacht, den Staatssteuern eine Grundlage unabhängig von den untergeordneten Verbänden zu verschaffen. Es wurde eine staatliche Aktiengesellschaftssteuer eingeführt, welche alle innerhalb des Staates geschäfttreibenden Aktiengesellschaften, ausgenommen Sparkassen (savings banks, institutions for saving), Versicherungsgesellschaften, Fabrik- und Minengesellschaften (manufacturing or mining corporations), folgendermafsen besteuert. Beträgt die jährliche Dividende 6 % oder mehr, so entrichtet die Gesellschaft als Steuer 0.025 % von ihrem Kapital für jedes 1 % Dividende. Beträgt die jährliche Dividende weniger als 6 %, so entrichtet die Gesellschaft eine Steuer von 0.15 % ihres Kapitals, welches zu seinem Verkaufswerte eingeschätzt wird.[1])

Zu diesem Gesetze kam 1887 ein anderes hinzu, welches eine Gebühr von $^1/_8$ % von dem Kapital bei der Zulassung einer Aktiengesellschaft erhebt (State Tax on Privilege of Organization).[2])

Eine dritte Steuerquelle hat sich der Staat im Jahre 1885 in der Besteuerung der kollateralen Erbschaften verschafft.[3])

Diese drei staatlichen Steuerarten, welche in keiner Weise mit den Finanzverhältnissen der unteren Verbände zusammenhängen, brachten 1887 (30. Sept. 1886 bis 30. Sept. 1887) $ 1 239 864, $ 201 664 und $ 561 716, also zusammen über zwei Millionen Dollars ein.[4])

Der Staat Pennsylvania ist noch weiter in der Loslösung der staatlichen von den kommunalen Steuern gegangen, und sein Verfahren diente als Vorbild für die eben besprochenen Mafsregeln

---

[1]) Davies, Taxation, p. 12, 202—19.
Laws N. Y. 1880, Chap. 542, p. 763.
Laws N. Y. 1881, Chap. 382, p. 454.
Laws N. Y. 1882, Chap. 151, p. 409, 581.
Laws N. Y. 1886, Chap. 266, p. 442.
Rept. N. Y. State Comptroller, 1888, p. 11 ss. Um Doppelbesteuerung zu verhindern, sind solche Aktiengesellschaften, welche diesen Gesetzen gemäfs eine Steuer direkt an den Staat entrichten, der Bezahlung einer Staatssteuer in der Gemeindevermögenssteuer enthoben. Es wird ihnen der Teil des staatlichen Zuschlages zu den Gemeindesteuern abgezogen, welcher von ihrem beweglichen Vermögen als Staatssteuer sonst erhoben würde.

[2]) Davies, Taxation, p. 219; Laws N. Y. 1887, Chap. 284, p. 355; Rept. Compt. N. Y. 1888, p. 10.

[3]) Davies, Taxation, p. 15, 229 ss.; Laws N. Y. 1885, Chap. 483, p. 820, verbessert durch Laws N. Y. 1887, Chap. 713, p. 921. Die Steuer beträgt 5 % des vererbten Vermögens. Rept. Compt. N. Y. 1888, p. 17—18.

[4]) Rept. Compt. N. Y. 1888, p. 46.

in New York. In jenem Staate nämlich ist seit 1867 das unbewegliche Vermögen für Staatszwecke steuerfrei. Der Finanzbedarf des Staates wird zum gröfsten Teil durch eigentümliche Steuerarten, unabhängig von den Steuern der Grafschaften und Gemeinden, gedeckt. Die Steuereinnahmen des Staates 1886 betrugen $ 7 520 711, wovon $ 3 850 580, also mehr als die Hälfte, durch die verschiedenen Aktiengesellschaftssteuern, $ 662 977 durch die kollaterale Erbschaftssteuer, welche seit 1826 besteht, $ 674 624 durch eine 3 pro Mille Steuer auf bewegliches Vermögen als Zuschlag zu der kommunalen Vermögenssteuer wie im Staate New York und der Rest durch Gebühren und verschiedene Gewerbesteuern erhoben wurden. [1]) Dies Verfahren hat sich in Pennsylvania bewährt und Anklang in den anderen Staaten gefunden. Eine Umgestaltung der Steuern in dieser Richtung wird in den Berichten der sorgfältigsten Steuerkommissionen der letzten Jahre empfohlen. [2])

Die Schwierigkeit der Einschätzung des unbeweglichen Vermögens liegt darin, dafs der Einschätzer das gegebene Vermögensobjekt zum wahren Verkaufswerte nicht anschlagen will oder kann. Wo ein gewisses Stück unbeweglichen Vermögens sich befindet oder was für unbewegliches Vermögen ein gewisser Distrikt enthält, festzustellen, bietet wenig Schwierigkeit.

Bei beweglichem Vermögen liegt die Sache ganz anders. Hier gilt es das Vermögen erst aufzufinden, eine höchst schwierige Aufgabe bei der jetzigen Beweglichkeit des Vermögens und obenein den juristischen Zweifeln über die Kollision der Steuerpflicht zwischen verschiedenen Ortschaften, Staaten u. s. w.

Eine sachverständige Kommission hat berechnet, dafs im Staate New York das bewegliche Vermögen wenigstens dem unbeweglichen im Betrage gleichkomme und zieht daraus den Schlufs, dafs (1870)

---

[1]) Worthington, Finances Penna.

[2]) Special Report of Compt. N. Y. on Salaries, Taxation and Revenue, March 1886, p. 7.

Rept. N. Y. State Assessors, 1879, p. 4.

Rept. Rev. Comm. Ill. 1886, p. VIII—XV.

Rept. Maryland Tax. Comm. 1888, p. 56—62.

Ibidem, p. 162 ss. Supplementary Report on Taxation in Maryland by Richard T. Ely — wiedergegeben in seinem „Taxation in American States and Cities“, p. 251 ss.

Rept. on Taxation, Conn. 1887, p. 31 ss. Decisions, Opinions and Statistics of the Tax Commission (State of New York) March, 1881. Albany 1881, p. 29—32. Appendix, p. 11 ss.

höchstens $^1/_5$ des steuerpflichtigen beweglichen Vermögens von der Steuer erreicht würde.[1]) Diese Vermutung wird bestätigt[2]) durch mehrere andere ähnliche Kommissionen und durch Sachverständige.

Auch in anderen Staaten besteht dies Mifsverhältnis zwischen dem steuerpflichtigen Vermögen und dem Ertrage, welcher in den Einschätzungslisten erscheint.[3])

Aber aufser der Schwierigkeit, das Vermögen, besonders das bewegliche, ausfindig zu machen, wird die gleichmäfsige Durchführung der Vermögenssteuer durch die verwickelten rechtlichen Verhältnisse sehr erschwert. Durch Verfassungsbestimmung ist die Kontrolle des Handels sowohl mit dem Ausland als unter den einzelnen Staaten eine alleinige Befugnis des Bundeskongresses.[4]) An

---

[1]) Report on Local Taxation (New York), New York, 1871, p. 26. „As a result of much investigation, ... the following opinion ... is expressed: Of the taxable property of the State, not one-fifth of the personal property is now reached; while the real estate is assessed upon eleven-twentieths of its value, personal is on less than four-twentieths ... and further ... that the value of personal property in the State equals that of the real estate."

[2]) Message of Abram S. Hewitt, Mayor (of New York) to the Board of Aldermen, Jan. 10. 1888, New York, 1888, p. 37—41. „This tax. (on personal estate) is notoriously impossible of collection in this city. It is doubtful whether one-fifth of the total amount which ought to be collected if the law could be enforced actually reaches the Treasury."

Rept. N. Y. State Assessors, 1879, p. 8.

Rept. N. Y. State Compt. for 1846, p. 17.

Ely, Taxation in Am. States and Cities, p. 176 ss.

[3]) Rept. Bd. Equ. Cal. 1880, p. 28, 34.

Rept. Bd. Equ. Cal. 1886, p. 13.

Rept. Alab. State Aud. 1886, p. 5.

Report of the Special Commission on Taxation (Connecticut Assembly), New Haven, 1886, p. 21, 25. Tangible personal property, that can be seen and handled, was before and is still listed and taxed, though with great inequalities of valuation. But of intangible property, such as notes, bonds, book-debts, and Western mortgages, a small portion only has ever been reached, and this portion is, of late, growing less every year ... The truth is, that no system of tax laws can ever reach directly the great mass of intangible property. It is not to be seen, and its possession, if not voluntarily disclosed, can, in most cases, be only the subject of conjecture."

Rept. Rev. Comm. Ill. 1886, p. II.

Minot, Taxation in Mass., p. 6.

Ely, Taxation in Am. States and Cities, p. 144; (Ohio), p. 155—9; (Georgia) p. 164—9; (Wisconsin), p. 172; (West Virginia), p. 173—5; (Connecticut), p. 188—9; (Maryland), p. 189—91.

[4]) United States Constitution, Art. I, Sect. 8.

diese Bestimmung knüpft sich eine ganze Litteratur von richterlichen Entscheidungen, inwieweit und in welchen Fällen die Besteuerung des beweglichen Vermögens seitens der Staaten und Kommunen eine Kontrolle des Handels (regulation of commerce) und daher unverfassungsmäfsig ist. [1])

Was die Gesetzgebung und die richterlichen Entscheidungen im Staate New York selber betrifft, welche die Durchführung der Vermögenssteuer beeinflussen, so beziehen sich diese meistens auf die Definition von beweglichem Vermögen und die Feststellung seines „situs". Als allgemeiner Grundsatz gilt, dafs das bewegliche Vermögen in der Gemeinde oder dem Stadtteile eingeschätzt und besteuert wird, in welchem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz zur Zeit der Einschätzung hat. [2]) Es ist leicht ersichtlich, zu welchen Schwierigkeiten diese Bestimmung führt, wenn man bedenkt, wie viele einen Wohnsitz sowohl in einer Stadt (wie New York), als auch in den benachbarten ländlichen Grafschaften, vielleicht in einem benachbarten Staate haben.

Schulden von Bürgern anderer Staaten an Einwohnern von New York „(however secured and wherever securities are held") sind steuerpflichtiges bewegliches Vermögen. [3]) Doch hat dies Vermögen

[1]) Wir machen nur einige der Entscheidungen namhaft. In ihren raffinierten Inhalt können wir uns nicht einlassen.

Davies, Taxation, p. 18—21.

Reading Railway Company vs. Pennsylvania, 15 Wallace 284 (1872).

People ex rel. Haneman vs. Tax Commissioners, 10 Hun., 255; aufrecht erhalten 73 N. Y. 607 (1878).

People vs. Commissioners, 104 U. S. 466 (1881).

Brown vs. Houston, 114 U. S. 633 (1885).

Walling vs. Michigan, 116 U. S. 446 (1886).

Coe vs. Errol, 116 U. S. 517 (1886).

Wabash etc. Railway Company vs. Illinois, 118 U. S. 557 (1886).

People ex rel. United States and Brazil Steamship Company vs. Commissioners of Taxes of New York, 48 Barbour 157 (1866).

[2]) Davies, Taxation, p. 112—113; Rev. Stat's N. Y. 7th Edition II p. 989, Art. I, § 5.

Laws N. Y. 1850, Chap. 92, p. 142; Laws N. Y. 1851, Chap. 176, § 2.

Bartlett vs. Mayor etc. of New York, 5 Sandf. 44 (1851).

Douglass vs. Mayor etc. of New York, 2 Duer 110 (1853).

Die Frage von dem „situs" von beweglichem Vermögen wird ausführlich in dem Report on Local Taxation in New York, New York, 1871, p. 38—52, 64 ss. besprochen.

[3]) Davies, Taxation, p. 64—65; Laws N. Y. 1883, Chap. 392, p. 568, § 1.

einen wirklichen (actual) „situs“ aufserhalb des Staates, so bleibt es steuerfrei. [1])

Schulden von New Yorkern an Ausländer (Nichteinwohner der Vereinigten Staaten) bei Ankauf von unbeweglichem Vermögen sind steuerpflichtiges bewegliches Vermögen. [2])

Andere Schulden von den Steuerpflichtigen werden von ihrem eingeschätzten beweglichen Vermögen abgezogen und bleiben steuerfrei. [3])

Das bewegliche Vermögen von Nichteinwohnern des Staates, welche aber darin Geschäfte treiben, ist steuerpflichtig, insoweit es im Staate angelegt ist. [4]) Diese Bestimmung führt zu grofser Verwickelung in der Stellung von Agenturen von auswärtigen Aktiengesellschaften wie Versicherungs- oder Fabrikgesellschaften und Banken. [5])

Zwei allgemeine Bestimmungen müssen noch erwähnt werden: Aktien einer Gesellschaft, deren Kapital steuerpflichtig ist, werden nicht als bewegliches Vermögen in den Händen des einzelnen Aktienbesitzers besteuert. [6])

Von grofser Bedeutung ist auch die Bestimmung (durch Bundesgesetze), welche Bundeseigentum und Bundesschuldscheine in den Staaten und Kommunen für steuerfrei erklärt. [7])

Es wird nicht nötig sein, näher in die gesetzlichen Bestim-

---

[1]) Ibidem; People ex rel. Hoyt vs. Commissioners of Taxes, 23 N. Y. 224 (1861).

[2]) Davies, Taxation, p. 59; Laws N. Y. 1851, Chap. 371, p. 721, § 1—5.

[3]) Davies, Taxation, p. 135; Laws N. Y. 1851, Chap. 176, § 8.
Laws N. Y. 1884, Chap. 57; Laws N. Y. 1885, Chap. 201, p. 364, § 1.

[4]) Davies, Taxation, p. 61; Laws N. Y. 1855, Chap. 37, p. 44, Sect. 1; Duer vs. Small, 4 Blatchford 263, 269; 17 How. Pr. 201 (1859).

[5]) Davies, Taxation, p. 61—63; People ex rel. The Parker Mills vs. Commissioners of Taxes, 23 N. Y. 242 (1861); International Life Assurance Society vs. Commissioners of Taxes, 28 Barb. 318 (1858).
People ex rel. Bank of Montreal vs. Commissioners of Taxes, 59 N. Y. 40 (1874).
People ex rel. Bay State etc. Co. vs. Mc. Lean 80 N. Y. 254 (1880).

[6]) Davies, Taxation, p. 71; Rev. Stat's N. Y. 7th Ed., Part I, Chap. XIII, Title I, § 7.

[7]) Act of Congress, Feby 25. 1862.
People ex rel. Lincoln vs. Barton, 44 Barb. 148 (1865).
People ex rel. Bank of Commonwealth vs. Commissioners of Taxes of N. Y., 2 Black 620.
Bank vs. Supervisors, 7 Wall. 26 (1868).
Banks vs. Mayor, 7 Wall. 16 (1868).

mungen, welche die gleichmäfsige Besteuerung, besonders des beweglichen Vermögens, erschweren, einzugehen. Einige Beispiele werden genügen, die Verwirrung und Ungerechtigkeit in dem Verfahren zu zeigen.

A's Vermögen besteht aus eingeführten Waren, welche noch verpackt sind und ist steuerfrei.

B's aus sonstigen Waren und ist steuerpflichtig.

C's aus Waren, die ihm als Agenten von Auswärtigen konsigniert sind und ist steuerfrei.

D's aus eignen Waren und ist steuerpflichtig.

E's aus Waren, zu deren Kauf er Kapital geborgt hat mit Hinterlegung von Bundesschuldscheinen und ist steuerfrei.

F's aus Waren, die er durch Verkauf von Bundesschuldscheinen gekauft hat und ist steuerpflichtig.

G's aus Schatzscheinen (Treasury notes) und ist steuerfrei.

H's aus Wechseln (Promissory notes) und ist steuerpflichtig.

I's aus Bundesschuldscheinen und ist steuerfrei.

K's aus Staatsschuldscheinen und ist steuerpflichtig.

u. s. w. [1])

Man hat sich schon längst überzeugt, dafs die gleichmäfsige Besteuerung des beweglichen Vermögens sowohl wegen der Schwierigkeit, solches Vermögen aufzufinden, als wegen der rechtlichen Schwierigkeiten zwischen steuerfreiem und steuerpflichtigem Vermögen zu unterscheiden, unmöglich sei, [2]) und konsequenterweise ist es vielfach vorgeschlagen worden, den Versuch, das bewegliche Vermögen zu erreichen, aufzugeben. [3]) Der so verursachte Ausfall in dem Ertrage der Vermögenssteuer könnte entweder durch eine Erhöhung

---

Man bezweckte durch die Steuerfreiheit der Bundesschuldscheine einen höheren Kurs in dem Geldmarkt für sie zu erreichen, welches auch selbstverständlich gelang.

[1]) Reform of Local Taxation, David A. Walls, North American Review 122, p. 376 (1876).

(George H. Andrews anführend.)

[2]) Ibidem, p. 402. „The law says personal property shall be taxed at its full and true value. Individual, if not public, sentiment says it shall not ... In New York and Ohio the basis of taxation has ... practically got down to a real estate basis, because the people, acting individually will not have any other."

[3]) Report on Local Taxation (in New York), New York, 1871, p. 52—9, 71—4; Message of Abram S. Hewitt Mayor etc. a. a. O., p. 37—8. „If personal property (in New York City) except bank shares, were relieved of taxation, it would not be necessary to add more than one-sixth to the rate upon real estate."

der unbeweglichen Vermögenssteuer oder durch strengere Belastung der Aktiengesellschaften oder durch eine Personalsteuer ausgeglichen werden. Jede dieser drei Mafsregeln hat seine Verteidiger.

Die Durchführung der Vermögenssteuer im Staate New York kann folgendermafsen zusammengefafst werden:

Einzelne Personen sowohl wie alle Gesellschaften, mit Einschlufs derjenigen, welche zur direkten Aktiengesellschaftssteuer des Staates beitragen, entrichten eine Steuer auf ihr unbewegliches Vermögen. Einzelne Personen sowohl wie solche Gesellschaften, welche der direkten staatlichen Steuer nicht unterliegen, entrichten eine Steuer auf ihr bewegliches Vermögen. In diesen beiden Fällen ist die staatliche Steuer als Zuschlag in der durch die Gemeinde erhobenen Steuer enthalten. Gesellschaften, welche von der staatlichen Aktiengesellschaftssteuer getroffen werden, bezahlen von diesem beweglichen Vermögen nur Kommunalsteuern, das heifst der staatliche Zuschlag wird nicht hinzugerechnet. [1])

Faktisch wird alles unbewegliche Vermögen, zwar sehr ungleichmäfsig, getroffen. Von dem beweglichen Vermögen entgeht der gröfste Teil der Besteuerung, und das Vermögen von Unmündigen und solches, das in den Händen von Verwaltern ist und sich daher der Öffentlichkeit schwer entziehen kann, wird besonders stark belastet.

Das Endergebnis unserer Untersuchung lautet folgendermafsen:

I. Eine reine Vermögenssteuer, welche die gleichmäfsige Besteuerung alles Vermögens bezweckt, ist unter den jetzigen Verhältnissen in New York undurchführbar. In früheren Zeiten bei dem sefshaften und einseitigen Charakter des Vermögens mag diese Aufgabe erfüllbar gewesen sein. In diesem Jahrhundert ist daran nicht zu denken.

II. Auch wenn dieses Steuerverfahren dem Wortlaut der Gesetze gemäfs durchführbar wäre, so hat die Bemessung der Steuerfähigkeit im Verhältnis zu den Vermögensverhältnissen des einzelnen und die Annäherung an eine einzige Steuer etwas sehr Bedenkliches. [2])

[1]) Davies, Taxation, p. 8.

[2]) Spofford, Am. Alm. 1887, p. 105; 1889, p. 105. Nach den von ihm angegebenen Zahlen, denen man aber nicht zu viel Vertrauen schenken darf, betrug in den Jahren 1886 und 1888 der Ertrag der Vermögenssteuern der 38 verschiedenen Staaten, nicht der niederen Verbände: (1886) $ 64 479 878; (1888) $ 70 994 899. Comp. U. S. Census 1880, Part II, p. 1509. Dieselbe Zahl in dem amtlichen Bundeszensus, der man mehr Vertrauen schenken darf, lautet

Von Gewicht ist zwar die Einwendung, dafs eine Vermögenssteuer der einseitigen Belastung der niederen Klassen durch die hohen indirekten Bundessteuern, die Einfuhrzölle und die inneren Verbrauchssteuern, entgegenwirkt. Doch dürfte darum die Gerechtigkeit der Vermögenssteuer in ihrem jetzigen Umfang nicht begründet sein, angesichts der wechselnden Zollpolitik des Bundes und angesichts der Thatsache, dafs die oberen Klassen (im Unterschied von den unteren Klassen, welche von der indirekten Besteuerung des Bundes besonders getroffen werden) keineswegs mit den vermögenden Klassen, d. h. mit den Vermögenssteuerpflichtigen, übereinstimmen.

Öfters wird das jetzige Steuerverfahren durch das Prinzip der Leistung und Gegenleistung begründet. Es wird gesagt: Der Staat besteht zum Schutze des Eigentums. Daher mufs alles Vermögen in demselben Verhältnis zu den Kosten dieses Schutzes beitragen. Die Entwickelung der New Yorker Vermögenssteuer bietet ein Beispiel der konsequenten Ausbildung einer Objektsteuer. In ihren Anfängen in England war die Vermögenssteuer eine reine Subjektsteuer. Sie richtete sich nach den persönlichen Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen, welche in ihm (subjektiv) zusammengefafst wurden. Wie die Vermögenssteuer im Staate New York ausgebildet worden ist, knüpft sie sich an die von dem berechtigten Individuum getrennt gedachten (objektivierten) Vermögensverhältnisse und ist Objektsteuer.[1]) Das Verhältnis des Vermögens zu dem Gemeinwesen wird immer betont, der Staatsbürger wird aufser acht gelassen. Das Vermögen, nicht der einzelne, ist steuerpflichtig. Das Vermögen wird sozusagen personifiziert. Solange wie in dem Steuerverfahren der Staatsbürger, sein Verhältnis und seine Pflichten zu dem Gemeinwesen übersehen

---

für das Jahr 1880: $ 52 019 955. Die sämtlichen Grafschaftssteuern beliefen sich hiernach (1880) auf $ 69 606 571 und die Steuern der anderen untergeordneten Verbände (1880) auf $ 180 574 168, also zusammen auf $ 302 200 694. Das eingeschätzte steuerpflichtige Vermögen belief sich auf $ 16 902 993 543. (Diese Zahlen beziehen sich auf alle Staaten, Territorien und auf den District of Columbia.) Spofford, Am. Alm. 1889, p. 65.

Mit diesen Zahlen vergleiche man den Ertrag der indirekten Bundessteuern: (30. Juni 1879 bis 30. Juni 1880)

Einfuhrzölle	$ 186 522 065,
Innere Verbrauchssteuer	$ 124 009 374.
Zusammen	$ 310 531 439.

[1]) Wagner, Finanzw. II, S. 160, § 335.

werden, fehlt in der staatlichen und kommunalen Besteuerung eine vernünftige Grundlage.

Für städtische und kommunale Zwecke wird ohne Zweifel in New York die Steuer auf das unbewegliche Vermögen noch lange erhalten bleiben. Wie in der englischen kommunalen Besteuerung[1]) wird man die besondere Stellung des unbeweglichen Vermögens zu dem Gemeinwesen berücksichtigen und in dem Grundbesitz eine Norm für die Bemessung der Steuerfähigkeit erblicken. Das Prinzip der Leistung und Gegenleistung in den Gemeindehaushaltungen ist in dem Systeme der Beiträge[2]) anerkannt. Solche Beiträge werden bei dem Bau von Strafsen, Brücken u. s. w. von den Besitzern benachbarter Grundstücke als Entgelt für den erhöhten Wert ihres Vermögens erhoben. Das System der Beiträge erstreckt sich aber nicht in dem Mafse, wie es die Gerechtigkeit fordern könnte, auf städtische Ausgaben für Kanalisation, Beleuchtung und Wasserversorgung.

Wir schliefsen uns dem Urteil aller Sachverständigen an, welche eine völlige Umgestaltung der jetzigen staatlichen und kommunalen Steuern als unumgänglich betrachten.[3]) Die Erfahrung lehrt, dafs an eine Weiterbildung nicht zu denken ist. Es mufs als Lücke in dem amerikanischen Steuerwesen betrachtet werden, dafs es an jeder Art Personalsteuer fehlt. Die Einführung einer oder mehrerer Personalsteuern würde eine neue Grundlage für das Steuerwesen schaffen, auf der es sich entwickeln könnte. Eine solche Neugestaltung würde der geschichtlichen Entwickelung der Steuern in anderen Kulturländern entsprechen und würde das staatsbürgerliche Bewufstsein erwecken, welches unter dem jetzigen Verfahren verkümmert.

Durch direkte Gesetzesmafsregeln kann der Bund in keiner Weise die unteren Verbände zu der Annahme einer gewissen Steuerform zwingen. Auch sind keine der bestehenden Bundessteuern dazu ge-

---

[1]) Local Government in the United Kingdom, Edited by W. Probyn, London, 1882.

Gneist, Engl. Kommunalverfassung, 1863, S. 69 ss.

Bödiker, Die Kommunal-Besteuerung in England und Wales, Berlin, 1873.

[2]) Cooley, Taxation, p. 606—677.

[3]) Schäffle, Steuerpolitik, S. 57, 355.

Wagner, Finanzw. II, S. 436—8, § 466.

D. A. Wells, Reform of Local Taxation, North American Review 122, p. 377 (1876).

Ely, Taxation in Am. States and Cities, p. 237 ss.

eignet, als Grundlage für die Steuern in den unteren Verbänden zu dienen, indem diese als Zuschläge zu jenen nach französischer oder deutscher Art erhoben werden könnten. Eine Bundeseinkommensteuer existiert seit der Finanznot während und nach dem Bürgerkriege nicht mehr. Die Bundesgewerbe- und Stempelsteuer jener Zeit sind nur in wenigen Resten noch vorhanden. Eine Bundeshaussteuer existiert seit dem Umsturz der föderalistischen Partei (Hamilton, Wolcott) durch die demokratische Partei im ersten Jahre dieses Jahrhunderts nicht mehr. Der letzteren Partei verdankt man, dafs die Ausbildung eines vielseitigen Bundessteuersystems, wie sie von der föderalistischen Partei angebahnt war, verhindert wurde.[1])

Wie sich das verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen Bund und Staaten entwickelt hat, scheut man sich davor, das Finanzwesen des Bundes und das der Staaten und Kommunen in nähere Verbindung zu bringen.

Gegen die Verteilung der Bundesüberschüsse unter den Einzelstaaten zur Erleichterung der Finanznot der unteren Verbände spricht die unglückliche Erfahrung mit der Verteilung des bedeutenden Bundesüberschusses unter den Staaten in den Jahren 1837—8,[2]) auch das verwickelte rechtliche Verhältnis zwischen Staat und Bund. Die Steuerreform, welche allem Anschein nach nicht lange ausbleiben kann, wird wahrscheinlich auf die Umbildung der bestehenden Staats- und Kommunalsteuern hinausgehen.

---

[1]) Adams, Henry Carter, Taxation in the United States, 1789—1816, p. 58.

[2]) E. G. Bourne, The History of The Surplus Revenue of 1837 (Questions of the Day), New York and London, 1885.

V.

Rückblick.

Wir haben somit die Entwickelung der Vermögenssteuer im Staate New York von ihrem Anfang im 17. Jahrhundert bis in die Gegenwart verfolgt.

In dieser Entwickelung haben wir die folgenden Momente besonders hervorzuheben versucht:

Die Verhältnisse in der Kolonie während der holländischen Herrschaft waren der Einführung einer Vermögenssteuer nicht günstig, daher die überwiegende indirekte Besteuerung der ersten Periode. Erst als das Vermögen sefshaft wurde und sich an den Besitz von Grund und Boden knüpfte, wurde nach dem Muster Neu-Englands eine Vermögenssteuer unter der englischen Herrschaft in New York eingeführt.

Die einförmige und konsequente Ausbildung der Vermögenssteuer wurde bedingt:

1. Durch die überkommenen Traditionen in England, wo man von frühester Zeit her an eine direkte Besteuerung des Vermögens gewöhnt war, die sich bis auf den heutigen Tag in etwas veränderter Form in den englischen Kommunalsteuern fortgepflanzt hat.

2. Durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kolonie, später des Staates. Solange die Einwohner überwiegend Grundbesitzer waren, war das Vermögen, bewegliches sowohl wie unbewegliches, leicht zu ermitteln, und die Bemessung der Steuerfähigkeit nach den Vermögensverhältnissen des einzelnen war eine einfache und gerechte Steuermethode.

3. Durch die politische Gestaltung des Staates. Dem Grundbesitzer wurde eine besondere Stellung zuerkannt, und dieser Stellung

entsprechend deckte sich die Klasse der Grundbesitzer mit der der Steuerpflichtigen. In der demokratischen Strömung des 19. Jahrhunderts sind diese ausschliefslichen Rechte der vermögenden Klassen weggefallen, die ausschliefsliche Belastung dieser Klassen ist geblieben. Das souveräne Volk, in dessen Händen jede Reform des Steuerwesens liegt, deckt sich nicht mehr mit der Klasse der Steuerzahler, denen eine Umgestaltung des jetzigen Verfahrens von nächsten Interesse ist.

4. Durch die Stellung des Bundes zu den Staaten, welche einerseits die Staaten auf die einseitige Weiterbildung ihrer von der Kolonialzeit überkommenen direkten Steuern hindrängte und anderseits die Erhebung der Vermögenssteuer wegen der damit verbundenen rechtlichen Schwierigkeiten sehr erschwert.

Wir haben die Schwierigkeiten der Erhebung der Vermögenssteuer erörtert, welche meistens die gerechte Einschätzung des Vermögens betreffen. Die immer wiederkehrenden Versuche einer Einschätzung dem wirklichen Thatbestande gemäfs durch Verschärfung der Eidesformel der Einschätzer, durch Feststellung von Normen, durch Einmischung der höheren Behörden blieben ohne merklichen Erfolg. Die Einschätzer wollen oder können nicht das unbewegliche Vermögen zu seinem wahren Verkaufswert einschätzen. Das Verfahren, die Staatssteuer als Zuschlag zu der Vermögenssteuer der niederen Verbände zu erheben, wirkt als ein Sporn, die Einschätzung in den Gemeinden niedrig zu halten. Diese Schwierigkeit umgehen die direkten Staatssteuern, welche unabhängig von den Gemeindefinanzen erhoben werden. Das bewegliche Vermögen kann leicht verheimlicht werden und entgeht auch wegen der rechtlichen Schwierigkeit, zwischen steuerpflichtigem und steuerfreiem Vermögen zu unterscheiden, zum gröfsten Teil der Steuer.

Die Erfahrung lehrt, dafs von der Weiterbildung der bestehenden Steuerform wenig zu hoffen ist. Für den immer wachsenden Finanzbedarf der unteren Verbände — in dem Finanzbedarf des Staates ist keine Zunahme zu erwarten — wird es gelten, die Vermögenssteuer von Grund auf umzugestalten. Von einer solchen Umgestaltung ist bis jetzt noch nichts zu sehen. Doch deutet der grofse Eifer, mit welchem Steuerfragen in den letzten Jahren in Amerika behandelt worden sind, auf eine bevorstehende Reform in dem Gebiete der direkten Steuern. Wie in der Steuergeschichte der europäischen Staaten wird es auch hier erst eines Drucks, welcher wegen der modernen Steigerung des Finanzbedarfs auf den

Steuerzahler ausgeübt wird, bedürfen, ehe man zu einer wissenschaftlichen Untersuchung und Begründung der bestehenden Steuerformen schreitet.

Ein Vergleich der Steuersysteme der verschiedenen europäischen Staaten mit dem der Vereinigten Staaten von Amerika ist wegen der Verschiedenheit der verfassungsrechtlichen Verhältnisse wenig passend. Eine Zusammenstellung des Verhältnisses, in welchem sämtliche Steuern als direkte und indirekte auf den einzelnen Einwohner Frankreichs, Grofsbritanniens, der Vereinigten Staaten, Preufsens und der Schweiz (Kanton Zürich) fallen, ergibt für:

	Direkte	Indirekte
Frankreich	22.70 %	77.30 %
Grofsbritannien	40.16 %	59.84 %
Ver. St. Amerikas	49.31 %	50.67 %
Preufsen	50.63 %	49.37 %
Kanton Zürich	75.84 %	24.16 % [1]

Es ist ersichtlich, dafs in der Verteilung der Steuern, zwischen direkten und indirekten, Preufsen und die Vereinigten Staaten sich am nächsten stehen, während das amerikanische Steuersystem, die indirekten Bundessteuern und direkten Vermögenssteuern der Einzelstaaten und Kommunen, seinem allgemeinen Charakter nach mit dem Steuersystem der Schweiz am gröfsten Ähnlichkeit hat.

In dem dezentralisierten Finanzwesen der Vereinigten Staaten fehlt es an einem mafsgebenden Steuersystem in den höheren Verbänden, an welchen sich das Steuerwesen der unteren Verbände anlehnen könnte. Die Regelung ihrer Steuern ist jedem Verbande überwiesen. Das Hauptgewicht des Steuersystems liegt in den Grafschaften und Gemeinden, [2] deren Wirksamkeit, mit der des Staates verglichen, eine viel gröfsere ist als die der Provinzen, Kreise u. s. w. in Preufsen oder die der entsprechenden Verbände in England.

[1]) Die Zahlen sind begründet auf G. Cohn, Steuerreform im Kanton Zürich und der Bundeshaushalt der Schweiz, Finanzarchiv, G. Schanz, 1. Jahrgang, Stuttgart, 1884, S. 63, besonders auf Gerstfeldt, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Neue Folge, Band 7, S. 40. Jena, 1883.

Spofford, Am. Alm. 1889, p. 65, 303 (für das Jahr 1880).

[2]) Die Einmischung des Staates in die Finanzverhältnisse der Gemeinden wird mit Unwillen getragen, da diese meistens eine Benachteiligung der Städte zu gunsten der ländlichen Distrikte bedeutet. So wird immer geklagt, dafs die Stadt New York, deren Einwohnerzahl einem Viertel der Einwohnerzahl des ganzen Staates gleichkommt, in der Staatsgesetzgebung durch die Vertreter der ländlichen Grafschaften benachteiligt werde.

Durchschnittlich bezahlt der Einwohner des Staates New York in folgenden Grafschaften jährlich als Grafschafts-, Gemeinde- und Staatssteuer (nämlich sämtlich Vermögenssteuer):

	Grafschafts-steuer in Dollars	Gemeinde-steuer in Dollars	Staatssteuer in Dollars
New York	—	20.60	1.45
Albany	2.30	5.10	1.40
Kings	2.05	12.10	1.35
Erie	2.30	0.20	1.45
Westchester	2.15	2.10	1.85
Queens	1.60	1.80	1.20
Ontario	1.20	1.30	1.35
Oneida	1.85	1.00	1.30
Sullivan	1.40	2.00	0.50
Putnam	1.40	0.75	1.35
Cortland	1.45	1.80	1.15
Orange	1.85	1.50	0.85
Monroe	1.55	0.65	1.45 [1])

Die Grafschaft New York ist mit der Stadt New York gleichbedeutend; die Grafschaften Albany und Kings enthalten die Städte Albany und Brooklyn, daher die hohen Gemeindesteuern in diesen Grafschaften. Wie die obigen Zahlen ergeben, werden die direkten Steuern der zwei untersten Verbände am stärksten gefühlt.

In den Gemeinden, besonders in den grofsen Städten, wird der Druck der Steuerlast am ehesten die Frage aufdrängen, ob den Mifsständen, zu welchen die einseitige Entwickelung der Vermögenssteuer, wie wir genügend gezeigt zu haben glauben, geführt hat, anders abgeholfen werden kann, als durch eine gründliche Umgestaltung der bestehenden Steuer. Der Einwohner der Stadt New York wird erst die Gerechtigkeit der städtischen Steuer, welche ihm jährlich $ 20.60 abfordert, untersuchen, ehe er die der staatlichen Steuer ($ 1.45) in Frage stellt und ehe er sich vollends um die Zweckmäfsigkeit der indirekten Bundessteuern, die er nur unbewufst bezahlt, bekümmert.

Einerseits wird eine solche Reform eine Trennung des Finanzwesens von Stadt und Land, also eine weitere Dezentralisation des

---

[1]) Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1886 und beruhen auf Rept. Compt. N. Y. 1888, p. 105—106, und New York State Comptrollers Special Rept. upon Salaries, Taxation and Revenue, March 30. 1886, p. 24—25 (Assembly Document No. 89). Sie können nur ein ungefähres Bild der Verteilung der verschiedenen Steuern auf die einzelnen geben, besonders da in Ermangelung eines amtlichen Zensus seit 1880 die Einwohnerzahl durch Schätzung festgesetzt werden mufs.

Steuerwesens, mit sich führen. Anderseits wird die Reform der Steuern in diejenigen Verbände gelegt werden, in welchen sich der Bürger am ehesten seines Verhältnisses zum Gemeinwesen bewufst ist und in welchen daher eine Reform am leichtesten durchzuführen wäre. Aus demselben Grunde wäre auch die Einführung einer Subjektsteuer zur Ergänzung der Vermögenssteuer empfehlenswert.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Namen der Herausgeber und Mitarbeiter. Sämtliche Artikel werden von hervorragenden Fachmännern, namentlich auch von solchen, welche den behandelten Fragen in der Praxis nahe stehen, geschrieben und von ihren Verfassern unterzeichnet.

Das „**Handwörterbuch**“ verfolgt einen doppelten Zweck: Es will zunächst über den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft und Gesetzgebung eine zuverlässige Übersicht geben, wie das von einem derartigen Nachschlagewerke mit Recht verlangt werden mufs, es will weiterhin durch sorgfältigen Nachweis der Quellen und der Litteratur Fingerzeige für ein eingehendes Studium geben.

Die Notwendigkeit eines solchen Nachschlagewerkes, welches inmitten einer überaus reichen Fachlitteratur eine den heutigen Stand der Staatswissenschaften zusammenfassende, ebenso gründliche wie übersichtliche Darstellung geben will, ist allgemein anerkannt und sehr viele, insbesondere auch viele Männer der Praxis: Verwaltungsbeamte, Parlamentarier, Landwirte, Kaufleute, Anwälte, überhaupt Alle, die dem öffentlichen Leben mit Teilnahme folgen, werden dasselbe mit Freuden begrüfsen.

Ist es doch infolge der grofsartigen und weitumfassenden Thätigkeit, die sich überall in Deutschland wie in den anderen Staaten, auf wirtschaftlichem wie sozialem Gebiete entfaltet, für den Einzelnen aufserordentlich schwierig, den Überblick nicht zu verlieren.

Ein ähnliches Werk von gleichem Umfange ist bisher weder in der deutschen noch in der ausländischen Litteratur vorhanden. Der Schwerpunkt desselben ruht — wie aus dem vorhergehenden erhellt — in der Darlegung des thatsächlichen Inhalts der wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen, die in ihrem inneren Zusammenhange und ihrer geschichtlichen Entwickelung mit beständiger Rücksichtnahme auf die entsprechenden Verhältnisse sämtlicher Kulturländer vorgeführt werden sollen.

Das „Handwörterbuch“ geht, während es die verfassungsrechtlichen und formalverwaltungsrechtlichen Materien ausschliefst, somit weit hinaus über die Grenzen einer lediglich verwaltungsrechtlichen Behandlung der gegenwärtig in Deutschland bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Ordnung. Dasselbe bietet die gesamte wirtschaftliche Gesetzgebung, eine detaillierte Statistik, die Hauptergebnisse der parlamentarischen und litterarischen Diskussion und eine vollständige bibliographische Übersicht.

Eine solche reichhaltige Thatsachensammlung nach geschichtlicher und vergleichender Methode wird nicht nur für das wissenschaftliche Studium von Nutzen sein, sondern vor allem auch den Beamten und allen denen, welche der grofsen wirtschaftlichen und sozialen Bewegung unserer Zeit ein Interesse entgegenbringen, die Mittel für eine rasche Orientierung und richtige Beurteilung der schwebenden Fragen an die Hand geben.

Das „**Handwörterbuch**“ soll in Lexikonformat in Lieferungen zu 10—11 Bogen erscheinen, die Lieferung im Preise von 3 Mark. Das ganze Werk ist auf einen Umfang von 300—350 Bogen veranschlagt und wird binnen 3 Jahren vollständig vorliegen.

Durch Ergänzungshefte, welche dem abgeschlossenen Werke von Zeit zu Zeit folgen sollen, wird dasselbe vor dem Veralten geschützt werden.

☞ **Die Lieferungen 1 bis 4 sind bereits erschienen und stehen nebst einem ausführlichen Mitarbeiterverzeichnis zur Ansicht zu Diensten. Die Schluss-Lieferung des ersten Bandes, mit welcher der umfangreiche und wichtige Buchstabe A abgeschlossen wird, erscheint im Januar 1890.**

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Gustav Cohn** in Göttingen, Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Hofrat Prof. Dr. **Helferich** in München, Hofrat Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Gießen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **von Miaskowski** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

3. Band, 3. Heft.

Dr. J. C. Schwab, Die Entwickelung der Vermögenssteuer im Staate New York.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1890.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Studien

über

Getreideverkehr und Getreidepreise

in

Deutschland.

Von

Dr. August Köttgen.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1890.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Gustav Cohn** in Göttingen, Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Hofrat Prof. Dr. **Helferich** in München, Hofrat Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **von Miaskowski** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen. Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

3. Band, 4. Heft.

Dr. August Köttgen, Studien über Getreideverkehr und Getreidepreise in Deutschland.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1890.

Studien

über

Getreideverkehr und Getreidepreise

in

Deutschland.

Von

Dr. August Köttgen.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1890.

Die nachfolgende Abhandlung wurde der philosophischen Fakultät der Universität Bonn als Doktordissertation unterbreitet.

Vorgelegt von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Nasse.

Dem Andenken

meines hochverehrten Lehrers

Erwin Nasse

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Erfurt hat in den letzten Jahren angefangen, die Bewegung einiger wichtiger Güter auf deutschen Eisenbahnen zur kartographischen Darstellung zu bringen.

So liegen für die Jahre 1886 und 1887 Karten vor, welche den Bahnverkehr in Weizen, Roggen und Mehl (Mühlenfabrikate) zwischen den einzelnen deutschen Gebieten höchst anschaulich schildern und zugleich die aus der Reichsstatistik ersichtlichen Zahlen für den Wasserverkehr aufgenommen haben.

Aus diesen Karten in Verbindung mit den Ergebnissen der Erntestatistik, den Berichten der Handelskammern und der Statistik der Getreidepreise ein Bild zu entwerfen, welches den Weizen-, Roggen- und Mehlhandel im Innern Deutschlands wenigstens in den Hauptzügen wiedergibt, ist die Aufgabe dieser Arbeit.

Dabei war zunächst, was den Wert des statistischen Materials angeht, zu beachten, dafs die Zahlen der Ernte- und Preisstatistik an Genauigkeit mit denen der Verkehrsstatistik nicht entfernt zu vergleichen sind.

Die Erntestatistik ist noch nicht in ein solches Stadium getreten, dafs sie die Menge des jährlich Geernteten auch nur annähernd genau wiederzugeben vermöchte; nur die Bewegungen von einem Jahre zum anderen läfst sie mit mäfsiger Sicherheit erkennen. Wir haben deshalb darauf verzichtet, die in den Jahren 1886 und 87 nach den verschiedenen Aufstellungen geernteten Quantitäten hier in Betracht zu ziehen und uns begnügt, den Durchschnitt von 4 Jahren verschiedenartigen Ernteausfalles bei der Berechnung der Produktion eines jeden Verkehrsgebietes zu Grunde zu legen. Die Jahre 1881—84 sind gewählt, weil dieselben eine von sehr geringer bis zu recht guter Ernte aufsteigende Linie bilden.

Bei der Feststellung der Preise sind nur die Ergebnisse der Reichsstatistik benutzt worden, weil sie unseres Erachtens brauchbarer sind, als die aus gar zu verschiedenartigen Einzelzahlen gewonnenen Resultate der preufsischen Erhebungen.

Das gesamte Reichsgebiet ist in der von uns zu Grunde gelegten Verkehrsstatistik in Bezirke eingeteilt, welche sich wesent-

lich mit den Provinzen, resp. in Süddeutschland mit den Einzelstaaten decken; einzelne Kleinstaaten sind zu den nächstliegenden Provinzialgebieten gerechnet.

In jedem Bezirk ist angegeben:

1. Der Verkehr innerhalb der Grenzen ohne Anfangs- und Endstation (V. i. B.);
2. der Versand nach anderen (V.),
3. der Empfang von anderen Bezirken (E.) und zwar bei jedem genau die Höhe des Versands bezw. Empfangs.

Diese letzteren Zahlen sind es fast allein, welche uns interessieren. — Der Verkehr im Bezirke wird sich meistens nach der Gröfse des Bezirks richten und selten einen Schlufs über die Quellen und Richtungen der einzelnen Transporte zulassen; um so deutlicher sind die Aufschlüsse, welche wir durch die Versand- und Empfangsziffern erhalten.

Die Ergebnisse der Eisenbahnstatistik sind schon mehrfach Gegenstand der Bearbeitung gewesen, nämlich in verschiedenen Aufsätzen von Thamer enthalten im „Archiv für Eisenbahnwesen“ und betitelt: „Deutschlands Getreide-Ernte und die Eisenbahnen“. Vgl. Archiv 1885 S. 165 fg., 1886 S. 311 fg., 1887 S. 353 fg., 1888 S. 207 fg., 1889 S. 379 fg. — Die genannten Arbeiten haben sich jedoch ein von dem unserigen wesentlich verschiedenes Ziel gesteckt: sie stellen nicht die Richtung, Stärke und Länge der Bewegung, sondern ihr schliefsliches Resultat, d. h. in jedem einzelnen Bezirk die Menge des Geernteten, des Versand- bezw. Empfangsüberschusses (im Bahn- wie im Wasserverkehr) zusammen und berechnen die zur Verwendung und weiter die — nach Abzug der Aussaat — zum Verzehr verbleibenden Mengen. —

So dankenswert und nützlich diese Berechnungen sein mögen, von denen auch in die gegenwärtige Arbeit einige Zahlen aufgenommen sind, so möchten wir doch nicht unterlassen, auf das Bedenken aufmerksam zu machen, welches der ganz gleichartigen Verwertung des verschiedenartigen statistischen Materials entgegen steht. — Die schon berührte Unsicherheit der Statistik der Ernteergebnisse ist ein Faktor, der bei der Beurteilung der Endresultate immer sehr stark ins Gewicht fällt und uns bewogen hat, auf eine genaue, den einzelnen Jahren folgende Vergleichung der Ernte und des Verkehrs zu verzichten.

I. Allgemeines.

1. Der Getreideverkehr.*)

Deutschland enthält bekanntlich Gebiete, welche mehr als ihren Bedarf hervorbringen, neben solchen, welche bedeutende Zuschüsse erfordern; die ersteren gruppieren sich wesentlich um die Ostseeküste herum: Ost- und Westpreufsen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein produzieren mehr als sie bedürfen, — ebenso Posen und die Provinz Sachsen; in dieses Gebiet hinein springt im Osten Brandenburg vor, welches vermöge seiner geringeren Fruchtbarkeit und der hohen Bevölkerungsziffer der Reichshauptstadt eine gröfsere Zufuhr bedarf. Durch das Königreich Sachsen wird die Verbindung hergestellt zwischen Brandenburg und den westlichen Provinzen, welche sämtlich unzulängliche Produktion aufweisen. — In Süddeutschland besteht das Gebiet der Fehlbeträge aus Württemberg und Baden; die umliegenden Bezirke haben sämtlich günstige Erzeugungsverhältnisse.

Von den benachbarten Staaten gehören Frankreich und die Schweiz der Kategorie der Einfuhrbedürftigen an, Österreich-Ungarn und besonders Rufsland exportieren, Schweden und Norwegen sowie Dänemark müssen einen Teil ihres Bedarfs aus dem Auslande decken. England bildet den Weltmarkt für das gesamte überseeische Getreide und nimmt dadurch eine Sonderstellung ein; — Belgien und die Niederlande spielen vermöge ihrer grofsen Seehäfen und ihrer Lage zum Westen Deutschlands eine Vermittlerrolle.

---

*) Vgl. Lexis: Die Wirkung der Getreidezölle. Sonderabdruck aus der Festgabe für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889. Tübingen 1889.

Solange Deutschland noch ein Getreide ausführendes Land war, d. h. bis zum Anfange der siebziger Jahre, erschien es als das Naturgemäſse, daſs der Überfluſs an Getreide von den Ostseehäfen aus seewärts versandt wurde, und zwar der Weizen namentlich nach England, dessen Bedarf ja ein ganz besonders groſser ist. Die deutschen Ostseehäfen besorgten zugleich den Versand des russischen Getreides, welches in derselben Richtung sich bewegte. Der Westen bezog seine Einfuhr über die Niederlande, — ein anderer Teil der betreffenden Fehlbetragsgebiete versorgte sich aus Österreich-Ungarn. Auch als im Laufe der Zeit das Deutsche Reich ein Land mit vorwiegender Getreideeinfuhr wurde, änderte sich an diesen Verkehrsrichtungen noch nichts. Erst mit den achtziger Jahren trat ein Umschwung ein: der österreichische Anteil an der deutschen Getreideeinfuhr ging mehr und mehr zurück, der russische hob sich in demselben Maſse; die Zölle verteuerten den inländischen Preis über den Freihandelspreis hinaus, und die Ausfuhrgebiete an der Ostsee waren nicht mehr im stande, ihren Weizen auf den auswärtigen Markt zu bringen; immer mehr suchten sie ihren Absatz in den deutschen Einfuhrgebieten. Das Resultat dieser Entwickelung sind die Verkehrsverhältnisse der Jahre 1886 und 1887.

Für diese beiden Jahre lassen sich vier Hauptströmungen unterscheiden, für W e i z e n und R o g g e n gemeinsam, nicht aber für Mehl und Mühlenfabrikate geltend.

a) Es zeigt sich ein Exporthandel von Ruſsland und den deutschen Ostseeprovinzen her nach Norden und Westen zu. Die russischen Getreidevorräte gehen über die Provinz Preuſsen, werden dort durch einheimische Überschüsse verstärkt und schlieſslich von Königsberg und Danzig aus verschifft. Ein Teil des Seeversands von deutschem Ursprung wird nicht eigentlich ausgeführt, sondern über die westlichen Häfen, namentlich auch die niederländischen, nach dem Westen Deutschlands transportiert. In analoger Weise versenden Pommern und Mecklenburg einen Teil ihrer bedeutenden Getreideproduktion, doch nimmt die Bedeutung dieses Versands ab, je weiter man nach Westen kommt.

b) Das zweite Merkmal ist die Versorgung Brandenburgs und Berlins, welche von Norden und Osten aus erfolgt. Namentlich sind die Provinzen Posen und Preuſsen zu nennen, daran anschlieſsend ein Empfang aus den russischen und preuſsischen Ostseehäfen, der durch Stettin und den Finow-Kanal vermittelt wird; in zweiter Linie kommen noch Mecklenburg und Schlesien in Betracht.

c) Mitteldeutschland auf der linken Seite der Elbe und das Königreich Sachsen werden beherrscht von einem mäfsig starken und sehr breiten Strome, der, aus überseeischem (besonders russischem und amerikanischem) Getreide zusammengesetzt, bei den Elb- und Weserhäfen seinen Anfang nimmt und, angewachsen durch die Überschüsse Hannovers und der Provinz Sachsen, sich nach Westen und Süden ergiefst; derselbe entsendet seine Ausläufer nach Bayern, Württemberg, Baden, Elsafs-Lothringen, Hessen-Nassau und Westfalen.

d) Als bedeutendster Verkehrsträger ist schliefslich der Rhein zu nennen, der von Emmerich her enorme Getreidequantitäten ins Land hinein befördert; vom Strome aus werden die umliegenden Gebiete versorgt; bei Mannheim wird der gröfste Teil der Transporte zur Bahn verladen und nach Süddeutschland und der Schweiz versandt.

Von dem Mehlhandel gilt das soeben Gesagte nicht; derselbe richtet sich naturgemäfs nach der Entwickelung der Mühlenindustrie; und so geschieht es, dafs in vielen Bezirken sich ein lebhafter Verkehr findet ohne besonderen Überschufs, und in vielen Gegenden mit geringer Produktion und entwickelter Industrie der einführenden Richtung des Getreidehandels eine ausführende des Mehlverkehrs gegenübersteht.

2. Die Getreidepreise

gruppieren sich naturgemäfs derart, dafs nach den Empfangsquellen zu die niedrigsten liegen, und von da aus nach den Hinterländern eine Stufe nach der anderen aufwärts führt. Wollte man dieses Verhältnis kartographisch darstellen, so würde man am zweckmäfsigsten verschiedene Ausgangspunkte mit Rayons wählen derart, dafs jedesmal der folgende Rayon eine Preissteigerung darstellte. Der eine Ausgangspunkt läge dann etwa in Russisch-Polen unweit der preufsisch-posenschen Grenze; der zweite etwa bei Hamburg, der dritte bei Emmerich. Die Grenzen der verschiedenen Gebiete würden dann liegen: rechts von der Elbe, diese hinabgehend, und: dem Rhein parallel mitten durch Westfalen, Hessen-Nassau und Württemberg laufend.

Diese Grenzen können sich nicht scharf markieren, weil niemals die beiden benachbarten Grenzgebiete wesentlich verschiedene Preise haben können: sobald auf der einen Seite allein der Preis steigt, dehnt sich die andere (billigere) Seite aus und verdrängt das

Nachbargebiet so lange, bis die höheren Transportkosten das Gleichgewicht der Preise wieder hergestellt haben.

Das östliche Gebiet hat wesentlich Rufsland als Quelle, das mittlere zum gröfsten Teil auch Rufsland, zum geringeren Nord-Amerika, Indien etc. wie das westliche. Der Preis des mittleren Ausgangspunktes ist höher als der des östlichen, der westliche wieder höher als der mittlere; aus diesen Sätzen lassen sich die Grundzüge des Handels konstruieren. Die Darstellung geringerer Unterschiede zwischen Weizen- und Roggenverkehr bleibt dem speziellen Teile vorbehalten.

Bei den Mehlpreisen sind zu viele Qualitäten und zu wenige Plätze von der Reichsstatistik angegeben, als dafs man aus den Differenzen Schlufsfolgerungen ziehen könnte.

II. Der Getreideverkehr nach den einzelnen Bezirken geordnet.

1. Ost- und Westpreufsen.

Der Charakter des Getreideverkehrs ist in diesem Gebiete ein sehr ausgesprochener: es ist wesentlich Ausfuhrland für einheimisches wie russisches Getreide, namentlich für Weizen. Es zerfällt in zwei Bezirke, deren erster das Binnenland umfafst, während der andere durch die Ostseehäfen Memel, Königsberg, Pillau, Elbing, Danzig und Neufahrwasser gebildet wird.

A. Weizen.

			1881—84
Durchschnittliche Produktion	insgesamt:		163 000 t
	pro Kopf	Ostpreufsen:	41 kg
		Westpreufsen:	60 kg
		d. preufs. Staat:	43 kg

		1885	1886	1887	
Binnengebiet.	V.		93 000—	101 400	t
	E.		2 200—	2 100	t
	V. nach den Häfen:		74 500—	80 000	t
Häfen.	E. (Bahn):	331 700—	137 200—	234 600	t
	V. zur See:		197 000—	224 200	t
	E. aus Polen:		44 900—	45 800	t
	E. aus d. übr. Rufsl.:	245 200—	17 200—	107 300	t
Flufsverkehr.	Zu Thal bei Thorn:		27 500—	26 200	t
	Zu Thal bei Danzig:		37 600—	37 400	t

Das Binnengebiet fällt auf durch den enormen Abstand zwischen Bahnversand und Bahnempfang, welcher durch die grofsen Transporte nach den Häfen zu hervorgebracht wird. Ein verhältnismäfsig geringer Teil des Versands wendet sich nach Südwesten, nach Posen, Brandenburg und weiter nach dem Königreich Sachsen.

Die Produktionsverhältnisse sind in Westpreufsen recht günstige, in Ostpreufsen weniger.

Die Gesamtweizen-Produktion überstieg im Durchschnitt der Jahre 1881—84 die Versandmenge um nicht viel mehr als das Doppelte, eine auffallende Erscheinung, welche sich auch durch die Versorgung der produktionslosen Hafenstädte nicht ausreichend erklären läfst, wenn wir nicht annehmen, dafs die Weizenkonsumtion im Innern der Provinz Preufsen eine sehr geringe ist; diese Annahme wird durch Thamers Aufsatz (Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1888 S. 230 fg.) bestätigt, welcher für die Provinz einen Verzehr an Weizen von 24 kg auf den Kopf der Bevölkerung ausrechnet.

Zur Ergänzung des Bildes ist noch der recht bedeutende Flufsverkehr zu erwähnen, welcher von Rufsland her nach den Häfen zu sich bewegt und der Provinz den Charakter eines Durchfuhrbezirkes verleiht.

Die Bedeutung der Hafenstädte für den Weizenhandel geht schon aus dem Gesagten hervor, sie wird noch sehr erheblich verstärkt durch die bedeutenden Transporte aus Polen und dem übrigen Rufsland, welche allerdings im Jahre 1886 recht unbedeutend erscheinen, in den Jahren 1885 und 87 aber eine solche Gröfse zeigen, dafs der Empfang aus dem preufsischen Produktionsgebiete ganz erheblich in den Hintergrund tritt.

Dem Gesamtbahnempfang der Häfen entspricht der Versand derselben zur See, wenn man den Versandüberschufs von 1886 auf Rechnung der enormen 85er Zufuhr setzt. Die Ausfuhr bezw. Durchfuhr ist gerichtet nach Grofsbritannien, den Niederlanden, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen, ein Teil gelangt auch nach Schleswig-Holstein und den Nordseehäfen.

Mit diesen Zahlen stimmen die Berichte der Handelskammern von Königsberg und Danzig vollkommen überein:

Das Jahr 1886 wird allgemein als ein ungewöhnlich schlechtes Geschäftsjahr dargestellt, und zwar wird solches zurückgeführt einmal auf die im allgemeinen recht guten Ernten der vorausgegangenen Jahre, welche die Nachfrage herabgedrückt hätten, sodann auf die

russische Tarifpolitik, welche die russischen Ausfuhrhäfen begünstige und den preufsischen Durchfuhrhandel zu vernichten drohe. Eine Besserung im Jahre 1887 sei ja nicht zu leugnen, doch sei, allgemein betrachtet, der für den Handel der beiden Hafenstädte so wichtige Weizenverkehr im Abnehmen begriffen.

a. Königsberg notiert für die Jahre

	1885	1886	1887	
einen Anfangsbestand von:		42 500—	20 400	t
eine Zufuhr vom Inlande:	28112—	39 774—	47 555	t
eine Zufuhr vom Auslande:	195 371—	22 631—	87 950	t
einen See-Export von:	224 248—	93 110—	130 113	t

b. Danzig gibt folgende Daten:

	1883	1884	1885	1886	
Anfangsbestand:				33 986	t
Zufuhr per Bahn:				79 253	t
Zufuhr per Landfuhre:				4 000	t
Zufuhr per Wasser:				37 709	t
Gesamt:	213 930—	114 589—	172 763—	154 950	t
See-Export:	164 960—	73 150—	115 342—	105 766	t

Ein Vergleich der von Königsberg und Danzig aufgeführten Zahlen mit dem oben dargestellten Verkehr der Provinz ergibt, dafs neben den genannten Hafenplätzen der ganze übrige Handel bedeutungslos erscheinen mufs; und in der That haben Memel, Tilsit und auch Thorn nur von ganz geringen Umsätzen zu berichten.

Das Resultat der vorstehenden Angaben über die Hafenstädte ist folgendes:

1. Eisenbahnverkehr

	1886	1887	
Empfang aus Rufsland:	62 100—	153 100	t
Empfang aus dem Inlande:	75 100—	81 500	t
	137 200—	234 600	t

2. Flufsschiffahrtsverkehr,

wenn man annimmt, dafs der Durchgang bei Thorn aus Rufsland stammt, die Verstärkung desselben bei Danzig aber aus dem Inlande:

	1886	1887	
Empfang aus Rufsland:	27 500—	26 200	t
Empfang aus dem Inlande:	10 100—	11 200	t
	37 600—	37 400	t

3. Gesamtverkehr ad 1 und 2.

	1886	1887
Empfang aus Rufsland:	89 600—	179 300 t
Empfang aus dem Inlande:	85 200—	92 700 t
	174 800—	272 000 t

4. Seeverkehr der Seehäfen Memel, Pillau-Königsberg und Neufahrwasser-Danzig (Reichs-Statistik).

	1886	1887
Versand	197 100—	224 200 t
Davon nach inländischen Seehäfen:	26 600—	27 700 t
nach Grofsbritannien:	63 400—	80 500 t
nach den Niederlanden:	51 000—	59 100 t
nach Belgien:	18 100—	7 800 t
nach Dänemark:	27 200—	23 600 t
nach ausländ. Seehäfen überhaupt:	170 500—	196 500 t

Mit unserer oben aufgestellten Behauptung, die Verteuerung des inländischen Preises durch den Zoll habe die Ausfuhr des deutschen Getreides unmöglich gemacht, scheinen diese Zahlen nicht im Einklang zu stehen, denn während der Empfang aus dem Inlande 1886 fast die Hälfte, 1887 mehr als ein Drittel des Gesamtempfangs ausmacht, nehmen die inländischen Häfen nur etwa ein Achtel des Seeversands auf. Dazu ist jedoch zu bemerken: zunächst die grofse Zahl der Einwohner der Hafenstädte (300—400 000), welche trotz der Preiserhöhung eher unverzolltes deutsches, als verzolltes russisches Getreide konsumieren werden; dies fällt ins Gewicht, da erfahrungsmäfsig in grofsen Städten der Weizenverbrauch besonders stark ist. — Sodann ist anzunehmen, dafs der Versand nach den Niederlanden zum grofsen Teil den Rhein hinauf nach Deutschland gegangen ist; dies bestätigt nicht nur der Handelskammerbericht von Karlsruhe, welcher von einem bedeutenden Bezug an Weizen aus den Ostseeprovinzen via Rotterdam spricht, — es wird auch dargethan durch den Königsberger Bericht, welcher unter den Bestimmungsorten des Seeversands den deutschen Zollverein mit 48 368 t (1886) bezw. 58 734 t (1887) aufführt. Diese Zahlen sind mit der Reichsstatistik, nach welcher die Seehäfen des deutschen Zollvereins aus Pillau-Königsberg nur 15 140 t (1886) und 14 365 t (1887) und Hamburg-Altona nur 2 008 t (1886) und 4 633 t (1887) erhalten haben, nur dadurch zu vereinigen, dafs man den Versand nach den Niederlanden in Betracht zieht. — Schliefslich

steht mit unserer Annahme in Übereinstimmung der Umstand, dafs während der letzten Jahre die Niederlande im Seeversand neben Grofsbritannien in den Vordergrund getreten sind.

Seeversand	Reichsstatistik: 1883	1884	1885	1886	1887
a. Pillau - Königsberg nach					
Grofsbritannien:	54 805	23 324	52 178	20 967	32 789 t
nach den Niederlanden:	19 237	21 841	53 948	33 925	41 588 t
b. Neufahrwasser-Danzig nach					
Grofsbritannien:	68 374	23 363	44 760	42 380	47 675 t
nach den Niederlanden:	7 449	8 165	18 924	17 110	17 499 t

B. Roggen.

			1881—84.
Durchschnittliche Produktion	im Ganzen:		550 000 t
	pro Kopf	Prov. Preussen:	164 kg.
		Staat Preussen:	140 kg.

		1886 — 1887
Binnengebiet.	V.	81 600—100 500 t
	V. nach den Häfen:	42 700— 68 900 t
	V. nach Berlin:	11 400— 8 700 t
	V. nach d. Königr. Sachsen:	10 000— 6 600 t
Häfen.	E.	62 400—107 900 t
	E. aus den russ. Ostseeprovinzen:	12 600— 34 200 t
	E. aus Polen:	6 700— 4 700 t
Flufsverkehr.	Zu Thal. Memel (Tilsit):	6 300— 5 800 t
	Zu Thal. Weichsel (Thorn):	14 600— 9 200 t
	Zu Thal. Weichsel (Danzig):	12 700— 12 600 t
V. zur See:		74 100—118 200 t

Die Roggenproduktion der Provinz Preufsen ist eine recht erhebliche, daher auch der Bahnversand des Binnenlandes nicht unbedeutend ist, wenngleich nicht so bedeutend wie der Weizenversand, der Empfang dagegen nicht nennenswert. Die Richtung des Versands ist dieselbe wie bei Weizen: das gröfsere Quantum geht nach den Häfen, ein anderer Teil nach Berlin und dem Königreich Sachsen.

In den Häfen bleiben im Roggenverkehr die aufserdeutschen Gebiete hinter der Provinz Preufsen erheblich zurück; als beteiligt sind die russischen Ostseeprovinzen und Polen zu nennen.

Einen Beitrag zum Durchfuhrhandel gewährten auch die

Wasserstraſsen: Memel und Weichsel; ohne Zuhilfenahme dieser Transporte würden sich die hohen Ziffern der Seeausfuhr nur sehr schwer erklären lassen.

Nach den Berichten der Handelskammern hat sich der Roggenhandel von Königsberg und Danzig wie folgt entwickelt:

a. Königsberg	1885	1886	1887	
Anfangsbestand:		10 700—	9 550	t
Zufuhr { vom Inlande:	24 867—	24 568—	53 481	t
Zufuhr { vom Auslande:	113 002—	19 120—	41 068	t
See-Export:	130 993 -	42 575—	94 909	t

Auch hier zeichnet sich also das Jahr 1886 durch seinen geringen Verkehr aus, offenbar aus den oben schon aufgeführten Gründen.

b. Danzig	1883	1884	1885	1886	
Anfangsbestand:				11 070	t
Zufuhr { per Bahn:				20 819	t
Zufuhr { „ Landfuhre:				2 000	t
Zufuhr { „ Wasser (Weichsel):				12 749	t
Gesamtzufuhr:	61 920—	33 696—	51 566—	46 710	t
See-Export:	42 740—	16 220—	29 558—	39 178	t

Bemerkenswert ist auch hier das ungünstige Resultat des 86 er Roggenhandels.

Resultat:

1. Eisenbahnverkehr.	1886	1887	
Empfang aus Ruſsland:	19 300—	38 900	t
„ „ dem Inlande:	43 100—	69 000	t
	62 400—	107 900	t
2. Fluſsschiffahrt, berechnet wie bei Weizen.			
Empfang aus Ruſsland:	12 700—	9 200	t
„ „ dem Inlande:	6 300—	9 200	t
	19 000—	18 400	t
3. Gesamtverkehr ad 1 und 2.			
Empfang aus Ruſsland:	32 000—	48 100	t
„ „ dem Inlande:	49 400—	78 200	t
	81 400—	126 300	t

4. Seeverkehr der Häfen (Reichsstatistik).

	1886	1887	
Versand:	74 100	118 200	t
Davon nach inländischen Seehäfen:	16 500	47 100	t
„ Pommern:	7 500	19 800	t
„ ausländ. Seehäfen:	57 600	71 100	t
„ Norwegen:	22 500	20 600	t
„ Schweden:	8 900	10 700	t
„ Dänemark:	5 700	6 700	t
„ den Niederlanden:	8 300	25 300	t

Mit dem oben aufgestellten Grundsatze, dafs das deutsche Getreide neuerdings in Deutschland Absatz zu suchen genötigt sei, stehen in Übereinstimmung die Thatsachen, dafs ebenso wie im Empfang so auch im Seeversand vorwiegend das Inland eine gesteigerte Beteiligung zeigt, — dafs der Versand nach dem Auslande nur bei den Niederlanden erheblich gewachsen ist, — und dafs endlich — laut dem Bericht der Handelskammer — Königsberg allein im Jahre 1886: 18 527 t, im Jahre 1887: 56 437 t nach dem deutschen Zollverein zur See versandt hat.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

			1886	1887	
Binnengebiet.	E.		21 400	19 300	t
	V.		26 400	32 700	t
			1886	1887	
Häfen.	E.		39 900	64 700	t
	V.		9 900	8 100	t
	E.	aus Rufsland:	22 900	43 200	t
	E.	aus Preufsen:	16 300	20 800	t
Seeversand.		Neufahrwasser—Danzig:	26 500	50 000	t
		Königsberg—Pillau:	2 500	16 200	t

Im Innern zeigt sich eine ähnliche Verkehrsrichtung wie bei Weizen und Roggen, jedoch ist der Verkehr mit den Häfen mehr ein gegenseitiger; die Höhe der vorigen Ziffern wird hier bei weitem nicht erreicht.

Der Transport über die Hafenstädte ist auch bei Mehl ein sehr erheblicher; die Seeausfuhr wird kaum gedeckt durch die Überschüsse des Bahnempfangs. Unter den Mühlenfabrikaten ist der gröfste Teil Kleie, welche in der Quantität Mehl übertrifft und vorwiegend nach Dänemark verschickt wird.

Im Bahnempfang der Häfen wiegt Rufsland vor.

Nach dem Berichte der Handelskammer hat Danzig an Roggen- und Weizen-Mehl empfangen:

1882	1883	1884	1885	1886	
6 964—	6 352—	14 366—	15 879—	20 129	t

Davon per Weichsel:

2 136—	2 423—	3 044—	2 532—	4 309	t

Der Mehlhandel hat also im Gegensatze zum Getreidehandel beständig zugenommen.

2. Pommern

ist gleichfalls in Binnenland und Häfen eingeteilt; jedoch läfst sich hier ein gleichmäfsiger Zug der verschiedenen Getreidearten nicht feststellen. Ausschlaggebend ist auch hier der Wassertransport, der bei Roggen ziemlich gleichförmig in den letzten Jahren sich von Rufsland her über Stettin die Oder hinauf gegen Berlin zu bewegt hat, während er bei Weizen noch schwankt und einmal im Empfang von Rufsland her, dann wieder im Versand nach den westlichen Häfen seinen Schwerpunkt findet.

A. Weizen.

		1881—84.
Durchschnittliche Produktion:		pro Kopf 44 kg
		1886 — 1887
Inneres.	V.	15 300—13 700 t
	E.	8 500— 8 300 t
Häfen.	V.	2 300— 2 100 t
	E.	16 700—12 900 t
	V. des Inneren nach den Häfen:	9 700— 8 700 t
	E. der Häfen aus Brandenburg:	5 000— 2 400 t
Seeversand von Stettin nach den Niederlanden (Reichsstatistik):		28 200 9 000 t

Die Produktion an Weizen ist keine besonders hohe, daher auch der Bahnverkehr geringer ist, als in Preufsen. Hervorzuheben ist der Überschufs des Bahnversands im Binnenbezirk, der des Empfangs in den Hafenstädten, welcher die Versorgung der letzteren veranschaulicht; — da nun auch die Provinz Brandenburg an dem Bahnempfang der Küstenstädte beteiligt ist, so ist ein Zug nach der See nicht zu verkennen.

Wichtiger als dieses aber ist der Verkehr auf den Wasserstrafsen, bei welchem in gewissen Jahren die Einfuhr, in anderen (namentlich den letztern) die Ausfuhr überwogen hat. Die Berichte der Stettiner Handelskammer geben folgende Zahlen:

	1882	1883	1884	1885	1886	
Zufuhr } zur See:	6 649—	34 341—	73 222—	18 462—	3 748	t
Ausfuhr } zur See:	3 248—	2 487—	168—	10 761—	29 000	t

Für 1887 notiert die Reichsstatistik bei Stettin:

5 100 t Einfuhr zur See aus dem Osten, 9 800 t Ausfuhr zur See nach dem Westen.

Die starke Ausfuhr Stettins von 1886 kann naturgemäfs nicht aus dem Überschufs des Bahnempfangs herrühren, der ja in allen Häfen zusammen nur 14 400 t betragen hat, er ist vielleicht zum Teil auf Überschüsse aus den vorhergehenden Jahren, jedenfalls aber zum anderen Teil auf grofse Zufuhren auf der Oder zurückzuführen, welch letztere Annahme durch die Notiz des Handelskammerberichts von Breslau gestützt wird, dafs 1886 ein gröfseres Quantum Weizen von Breslau aus zu Wasser via Stettin nach Rotterdam und Mannheim gegangen sei.

Auch steht mit dieser Voraussetzung im Einklang, dafs nach der Reichsstatistik der weitaus gröfste Teil des Stettiner Seeversands nach den Niederlanden gerichtet war.

Was nun die grofsen Zufuhren hauptsächlich russischen Weizens in den Jahren 1883, 84 und 85 anbetrifft, so können wir die Vermutung aussprechen, dafs sie auf dem nächsten und billigsten Wege, d. h. durch die Oder und den Finow-Kanal nach Berlin zu abgesetzt sind; und zwar schliefsen wir solches aus der Analogie des Roggenverkehrs.

B. Roggen.

	1881—84.	
Durchschnittliche Produktion:	pro Kopf	216 kg
	1886	1887
V.	43 700—	38 900 t
V. nach den Häfen:	23 400—	21 600 t
V. nach Berlin:	10 200—	7 700 t

Wichtiger als der Weizenverkehr ist der des Roggens, sowohl des inländischen, wie des ausländischen. Die Produktion ist sehr bedeutend; von dem nicht geringen Versand des inneren Bezirks geht der gröfsere Teil nach den Häfen, ein anderer nach Berlin. Beherrscht aber wird der Roggenhandel Pommerns durch die enor-

men Transporte von Rufsland her, welche nach dem Berichte der Handelskammer von Stettin für Berlin bestimmt waren. In Stettin sind nach diesem Bericht von Osten kommend angelangt:

1882	1883	1884	1885	1886	1887
89 828 —	169 582 —	132 961 —	149 288 —	124 102 —	183 341 t

Wir finden diese Mengen wieder in der Statistik des Durchgangsverkehrs auf dem Finow-Kanal, welche als Durchgang nach der Havel

für 1886: 144 450 t,
„ 1887: 161 337 t notiert.

Bei der Gestalt der Provinz und der Lage der Haupthafenstadt Stettin ist anzunehmen, dafs ein grofser Teil des Bahnversands nach den Häfen bestimmt war, in Stettin zu Schiffe verladen und die Oder hinauf abgesetzt zu werden.

Die Bedeutung Stettins für die Versorgung der Stadt Berlin liegt danach auf der Hand und unsere Vermutung bezüglich der Weizentransporte von 1883, 84 und 85 dürfte gerechtfertigt erscheinen.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

		1886	1887
a. Inneres.	V.	13 900 —	16 500 t
	E.	7 000 —	8 000 t
b. Häfen.	V.	9 100 —	7 800 t
	E.	10 500 —	10 700 t
Stettiner Seeeinfuhr:		9 600 —	12 700 t
Stettiner Seeausfuhr:		51 200 —	54 800 t

Binnenschiffahrtsverkehr.

	1886	1887
Empfangsrichtung,		
Küstrin (Oder) zu Thal:	10 410 —	11 882 t
Versandrichtung,		
Finow-Kanal nach der Havel:	37 462 —	42 318 t

	1886	1887
Mehrversand im Binnenschiffahrtsverkehr nach Thamer a. a. O.	36 781 —	35 260 t

Der Bahnverkehr in Mehl etc. ist nicht besonders wichtig und beschränkt sich auf einen Austausch unter den Nachbargebieten. — Dagegen ist bei Stettin eine sehr bedeutende Mehrausfuhr nach den Niederlanden, Schweden und Norwegen zu verzeichnen, welche

wohl aus den Fabrikaten nahegelegener grofser Mühlenunternehmungen zusammengesetzt ist, denn auch im Binnenschiffahrtsverkehr ist der Versand dem Empfang erheblich überlegen.

3. Mecklenburg.

	1881—84.	
Durchschnittliche Produktion	Weizen 145 kg Roggen 400 kg	pro Kopf
	Weizen 97 500 t Roggen 276 000 t	im ganzen

Von den beiden Mecklenburg sind in der uns vorliegenden Statistik die Häfen ausgenommen und mit den schleswig-holsteinischen Häfen zu einem Bezirk vereinigt.*)

Vorab ist zu erwähnen die ungewöhnliche Höhe der Produktion an Weizen wie Roggen, zu welcher die Höhe der Verkehrszahlen kaum in einem glaubhaften Verhältnis steht, und welche vielleicht auf Besonderheiten der mecklenburgischen Statistik in etwas zurückzuführen sein dürfte.

Bei Roggen ist auf die hier sehr weit verbreitete Verwendung desselben als Viehfutter aufmerksam zu machen. Ein wie grofser Teil der Produktion aber durch diese Art des Verbrauchs ausscheidet, ist bei der Schwierigkeit der statistischen Erhebungen überhaupt wohl nicht festzustellen.

Was die Richtung des Verkehrs anlangt, so überwiegt der Versand nach Süden und Westen den nach den Häfen.

A. Weizen.

	1886	1887	
V.	27 600—	30 100	t
E.	2 900—	3 100	t
V. nach den Häfen:	7 200—	9 600	t

Am Versand sind die gesamten Nachbarbezirke mehr oder weniger beteiligt, aufser den mecklenburg-schleswig-holsteinischen Häfen sind es namentlich Schleswig-Holstein, die Elbhäfen, Brandenburg und Pommern.

Der Bahnempfang ist unbedeutend.

---

*) Häfen siehe unter 4. S. 18 fg.

B. Roggen.

	1886	1887
V.	34 000—	39 900 t
E.	2 400—	1 600 t
V. nach Hannover:	13 000—	13 000 t
V. nach Berlin:	4 600—	6 800 t

Ähnlich ist der Roggenverkehr entwickelt, nur mit der Maſsgabe, daſs der Verkehr mit den Häfen noch mehr zurücktritt, dagegen Hannover und Berlin unter den zu versorgenden Bezirken die erste Stelle einnehmen und sogar das Königreich Sachsen als Abnehmer eines allerdings geringen Quantums auftritt.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

V.	21 300—21 000 t
E.	1 200— 1 700 t

Die gleiche südliche und südwestliche Richtung nach Berlin, der Provinz Sachsen, Brandenburg u. s. w. zeigt der Mehlversand, der mit seinem recht erheblichen Überschuſs wohl geeignet erscheint, die groſsen einheimischen Getreidevorräte Mecklenburgs zu reduzieren.

4. Schleswig-Holstein.

Auch hier begegnen sich die beiden Strömungen des inländischen und des ausländischen Getreides in den Häfen, ein Seeversand ist aber so zu sagen gar nicht mehr festzustellen. Was von einheimischem Getreide in die Häfen gelangt und dort nicht verzehrt ist, ist offenbar in den Transporten aufgegangen, die nach Südwesten sich ihren Weg gesucht haben. Sieht man von Lübeck ab, so ist der ganze Handel von untergeordneter Bedeutung gewesen.

A. Weizen.

Durchschnittliche Produktion 1881—84 pro Kopf 60 kg
(ganze Provinz inkl. Häfen).

	1886	1887
Inneres V.		
E.	13 800—	15 300 t
	13 700—	13 800 t
Häfen	1886	1887
V.	20 100—	17 000 t
E.	18 300—	25 200 t

	1886	1887
E. aus Schleswig-Holstein:	10 300—	12 100 t
E. aus Mecklenburg:	7 200—	9 600 t
V. nach Schleswig-Holstein:	6 600—	5 600 t
V. nach den Elbhäfen:	6 600—	4 300 t
V. nach Hannover:	4 600—	4 000 t

Lübecks Seeverkehr.

E.	17 038—	15 988 t
E. aus Rufsland:	11 645—	12 880 t
V.	3 857—	3 120 t
V. nach den Niederlanden:	2 851	— t

Das Innere der Provinz hat mit den Ostsee- und den Elbhäfen ausgetauscht ohne erhebliches Übergewicht nach der einen oder anderen Seite. Auch sonst scheinen weder Ein- noch Ausfuhren stattgefunden zu haben; die Höhe der Produktion machte beides entbehrlich.

Die Hafenorte Kiel, Flensburg, Lübeck, Travemünde, Wismar und Rostock empfangen erhebliche Quantitäten aus dem Innern von Schleswig-Holstein und Mecklenburg und versenden hauptsächlich nach Schleswig-Holstein, den Elbhäfen und Hannover; die Gesamtsummen von Versand und Empfang sind nicht wesentlich verschieden, 1886 überwiegt der Versand, 1887 der Empfang.

Der einzige Hafen von einiger Bedeutung für den Seehandel ist Lübeck, welches die Einfuhr eines mäfsigen Quantums russischen und preufsischen Weizens vermittelt. Der Seeversand ist ganz gering, — nur als äufserster Ausläufer der versendenden Richtung an der Ostseeküste verdient ein Transport nach den Niederlanden erwähnt zu werden. —

Der gröfsere Teil der Bahn- und Seeeinfuhr wird von den ca. 300 000 Einwohnern der Hafenstädte in Anspruch genommen werden.

B. Roggen.

		1881—84.
Durchschnittliche Produktion:		pro Kopf 147 kg
	1886	1887
Inneres. V.	8 700	13 200 t
E.	15 900	13 900 t

		1886	1887
Häfen.	V.	27 600	23 400 t
	E.	5 800	7 100 t
Lübecker Seeeinfuhr:		14 948	12 992 t

Bei Roggen hat die ausländische Strömung entschieden das Übergewicht, wenn schon der Verkehr nicht bedeutend ist im Vergleich zu der einheimischen Produktion.

Im Innern war auch hier der Unterschied zwischen Versand und Empfang nicht grofs; doch zeigte sich eine bestimmte Richtung des Handels dadurch, dafs unter dem Versandgebiet Hannover, unter den Empfangsbezirken die Häfen die erste Stelle einnahmen.

Die Häfen stellen dem geringen Bahnempfang aus den anliegenden Gebieten einen ziemlich grofsen Versand entgegen, der aus der hauptsächlich russischen Seeeinfuhr sich zusammensetzt und nach Schleswig-Holstein, Hannover, Hamburg etc. sich lenkt.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

		1886	1887
Inneres.	V.	16 800	17 400 t
	E.	19 200	17 700 t
		1886	1887
Häfen.	V.	19 900	20 900 t
	E.	6 000	4 200 t
Lübecker Seeempfang:			
im Ganzen			24 600 t
aus Rufsland			23 800 t

Genau dasselbe wie über Roggen ist über Mehl und Mühlenfabrikate zu sagen: im Binnengebiete mäfsiger Versand und Empfang mit einer Verschiebung von Nordosten nach Südwesten, in den Häfen überwiegender Versand nach Schleswig-Holstein und den Elbhäfen, hervorgerufen durch gröfsere Seeeinfuhr.

Zu bemerken ist, dafs es sich hier hauptsächlich um Kleie, Malzkeime und sonstige Abfälle handelt.

An den drei letztbehandelten Küstengebieten: Pommern, Mecklenburg und Schleswig-Holstein lassen sich deutlich die Reste früherer Handelsbeziehungen von der neueren Verkehrsrichtung unterscheiden. Alle drei Bezirke sind mit Getreide von der Natur gut versehen, und namentlich die beiden ersten zweifellos im stande, einen Teil ihrer Produktion auszuführen. Sie haben dieses früher auch gethan und zwar zur See, da ihre Hinterländer entweder selbst

produktiv genug waren oder doch sich mit Leichtigkeit anderweitig versehen konnten. Auch jetzt noch strömen überall Getreidemengen aus dem Innern den Häfen zu; aber ihr Verbleib ist ein anderer wie sonst.

Während früher der überschüssige Weizen nach England ging, wurde zu Anfang der siebziger Jahre der Preis auf dem Weltmarkte durch die grofsartige Ausdehnung der Produktion in Rufsland und namentlich in Nord-Amerika derart herabgedrückt, dafs die Ausfuhrverhältnisse immer schwieriger wurden. Dazu kam infolge der starken Bevölkerungszunahme und der erhöhten Lebenshaltung eine Steigerung des inländischen Bedarfs, welche grofse Massen von Getreide vom Weltmarkte hereinzog; der Preis dieses Getreides bestimmte sich nach dem der überseeischen Produktions-Gebiete, welche, mit dem europäischen Absatzgebiete verglichen, so gut wie unerschöpflich schienen. Aber dieser Preis war so gering, dass das einheimische Getreide selbst in Deutschland nur sehr schwer zu konkurrieren vermochte, zunächst aber verloren die westlich gelegenen Ostseebezirke ihren Absatz im Auslande. Auch als die Getreidezölle den inländischen Preis noch mehr über den des Weltmarkts steigerten, hat sich der Ausfuhrhandel dieser Bezirke nicht besonders belebt. — Stettin allerdings folgte dem Beispiele der östlicheren Häfen und fand wenigstens 1886 ein neues Absatzgebiet im Westen Deutschlands; Lübeck aber wurde lediglich Einfuhrhafen für russisches Getreide. Ein Verkehr in gröfserem Mafsstabe wird sich bei Lübeck schwerlich entwickeln können; der Bahnversand geht nicht über Hannover hinaus; um nach den eigentlichen Bedarfsländern — besonders Westfalen und den Rheinlanden — zu versenden, sind offenbar die Bahntarife zu hoch. Ein bedeutender Umsatz kann sich nur da entwickeln, wo — wie bei Stettin — die Wasserstrafse billige Beförderung gewährt.

5. Posen.

Die Provinz Posen ist im wesentlichen Ausfuhrland, Durchfuhrgebiet für preufsischen Weizen und russisches Mehl nur in beschränktem Mafse.

A. Weizen.

	1881–84
Durchschnittliche Produktion pro Kopf	50 kg

	1886	1887
E. aus Preufsen:	7 100—	7 800 t
V.	43 600—	43 800 t

Küstrin (Warthe) — Flufsverkehr.

Zu Thal:	3 100— 4 300 t

Zur Verwendung nach Abzug des V. Überschusses:

	1886	1887
(Thamer a. a. O.)	57 400—	71 600 t

Die reichliche Produktion, verbunden mit den mäfsigen Zuschüssen der Provinz Preufsen, veranlafst eine im Verhältnis sehr lebhafte Ausfuhr nach Brandenburg, Schlesien, dem Königreich Sachsen u. s. w. Der Verkehr auf den Flüssen scheint nicht sehr lebhaft gewesen zu sein, namentlich hat der Bromberger Kanal, der doch die Verbindung mit Rufsland herstellt, in den Jahren 1884—86 nach der Reichsstatistik durchschnittlich nur etwa 8—10 000 t Getreide befördert; auch der Durchgang auf der Warthe bei Küstrin ist nicht von Bedeutung gewesen.

Da sonach auf diesem Wege keine Verschiebungen des Verkehrs vorgekommen sind, so ist die Höhe des Bahnversands im Vergleich zur Gesamtproduktion auffallend und berechtigt zu dem Schlusse, dafs der Weizenkonsum der Provinz kein bedeutender gewesen ist.

B. Roggen.

	1881—84	
Durchschnittliche Produktion pro Kopf:	222 kg	
	1886	1887
V.	110 900—	105 100 t
V. nach Schlesien:	53 500—	65 300 t
V. nach dem Königr. Sachsen:	39 500—	28 500 t

Flufsverkehr.

Schwerin (Warthe) zu Thal:	10 600— 9 900 t

Anders als mit Weizen verhält es sich mit Roggen, dessen ungewöhnlich hohe Produktion den äufserst starken Bahnversand leicht erklärt. Als Absatzgebiete treten hauptsächlich auf Schlesien und das Königreich Sachsen, ferner Brandenburg, Berlin und die Provinz Sachsen. Die Eisenbahn wird hier wohl deshalb so stark benutzt, weil dem südlichen Posen eine geeignete Wasserstrafse nach Süden und Westen zu mangelt; im Norden ist die Warthe

ein recht willkommener Verkehrsvermittler, wie der Durchgang zu Thal bei Schwerin a. d. W. beweist.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

E.		24 600—22 600 t
V.		14 300—14 700 t
	Flufsverkehr	1886 1887
Bromberger Kanal:		3 600—6 200

i. d. Richtung nach der Netze.

Im Mehlverkehr zeigt sich die Provinz als Durchfuhrgebiet, indem sie russisches Mehl empfängt und auf der anderen Seite nach Brandenburg, Berlin u. s. w. versendet. Einen kleineren Zuschufs vermittelt auch der Bromberger Kanal.

6. Schlesien.

Im schlesischen Handel sind drei Richtungen bemerkenswert: erstens ein durchfuhrartiger Verkehr im Nordwesten, welcher Getreide aus Posen empfängt und nach dem Königreich Sachsen versendet; ferner eine wesentlich in das südliche Schlesien gehende Getreidezufuhr aus Russisch-Polen und Galizien; endlich der Mehlverkehr um die Stadt Breslau, welche die Überschüsse ihres Getreideemp..ngs grofsenteils als Mehl wieder versendet.

Die Provinz ist eingeteilt in drei Bezirke: 1. die Stadt Breslau, 2. die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz und 3. den Regierungsbezirk Oppeln.

A. Weizen.

	1881—84
Durchschnittliche Produktion:	43 kg pro Kopf
Breslau-Liegnitz.	1886 1887
V. nach Breslau:	20 700—19 800 t
V. nach dem Königr. Sachsen:	12 100— 7 800 t
E. aus Posen:	11 700—12 700 t
Stadt Breslau. E.:	28 200—30 000 t
E. aus Schlesien:	20 700—21 100 t
E. aus Posen:	5 100— 7 100 t
V.	2 800— 2 700 t
E. Überschufs:	25 400—27 300 t

Die durchschnittliche Gesamtproduktion ist eine mittlere. Im

Regierungsbezirke Oppeln ist der Weizenverkehr ein sehr mäſsiger, die Bezirke Liegnitz und Breslau dagegen haben einen nicht unbedeutenden Versand nach der Stadt Breslau und dem Königreich Sachsen, dem ein mäſsiger Empfang aus Posen gegenübersteht.

Wichtig ist der hohe Empfang der Stadt Breslau, aus der eigenen Provinz und (zum geringeren Teile auch) aus Posen rührend. Da der Bahnversand nur gering ist, so muſs der Überschuſs des Empfangs auffallen, der, auf die ca. 300 000 Einwohner verteilt, auf den Kopf ungefähr 85 kg Weizen ergeben würde, ein Quantum, welches den durchschnittlichen Verbrauch des preuſsischen Staates um beinahe die Hälfte übertrifft. Von diesem Überschusse aber wird ein groſser Teil gemahlen wieder ausgeführt, wie die Statistik des Mehlverkehrs ergeben wird.

B. Roggen.

	1881—84
Durchschnittliche Produktion:	pro Kopf 129 kg
Gesamt-Provinz	1886 1887
E.-Überschuſs:	94 200—122 300 t
E. aus Posen:	53 900— 65 300 t
E. aus Russ. Polen:	33 900— 42 900 t
V. nach Königr. Sachsen:	4 900— 4 200 t
Stadt Breslau. E.	44 000— 49 600 t
V.	6 300— 5 100 t
	Üb. 37 700— 44 500 t

Die Roggenproduktion der Provinz bleibt hinter dem preuſsischen Durchschnitt zurück, daher in allen drei Bezirken ein erheblicher Empfangsüberschuſs besteht. Als Quelle desselben sind zu nennen: Posen, Russisch-Polen, Galizien, die Provinz Preuſsen. Auf der Seite des Versands ist nur das Königreich Sachsen erwähnenswert.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

Oppeln.	1886 1887
E. aus Galizien:	4 400— 3 500 t
V.	11 000— 9 800 t
Breslau-Liegnitz.	
E.	49 200—43 800 t

	1886	1887
E. aus St. Breslau:	24 700—	22 900 t
V.	33 000—	35 200 t
Stadt Breslau.	1886	1887
V.	45 300—	41 500 t
E.	14 900—	16 300 t
Üb.	30 400—	25 200 t
V. nach Liegnitz-Breslau:	24 700—	22 900 t
E. von Liegnitz-Breslau:	6 100—	6 300 t
V. nach Bayern:	3 400—	4 900 t

Oder-Unterwasser.

Zu Thal ab Breslau.	1885	1886	1887
Getreide und Sämereien:	7 800—	5 600—	11 700 t
Mühlenfabrikate:	15 700—	17 400—	15 200 t
Zu Berg nach Breslau.			
Getreide und Sämereien:	1 600—	2 400—	4 800 t
Mühlenfabrikate:	900—	—	400 t

Von ungewöhnlich grofser Bedeutung ist der Mehlhandel gewesen.

Zwar im Regierungsbezirk Oppeln ist nur ein mässiger Empfang aus Galizien und ihm gegenüber ein gröfserer Versand in die nördlichen Bezirke zu melden; dagegen zeigen schon Liegnitz und Breslau einen sehr regen Verkehr, welcher zerfällt in einen aus der Stadt Breslau, Oppeln, Galizien, Ungarn und Deutsch-Österreich, also wesentlich aus südlicher Richtung zusammenkommenden starken Empfang und einem etwas geringeren Versand nach Nordwesten, namentlich dem Königreich Sachsen und Brandenburg.

Die Stadt Breslau zeigt sich als wichtiger Platz mit sehr bedeutendem Versandüberschufs; an diesem waren die nördlichen Regierungsbezirke stark beteiligt, aufserdem ist der Entfernung wegen von Interesse der Mehlversand nach Bayern, der von 1886 zu 1887 noch erheblich zugenommen hat. Die hohen Ziffern lassen darauf schliefsen, dafs der Mühlenbetrieb des Stadtbezirks ein sehr lebhafter ist. Die Statistik des Wasserverkehrs, welche wir dem Breslauer Handelskammerbericht entnehmen, zeigt an, dafs hier die Grundrichtung des Versands und Empfangs dieselbe gewesen wie im Bahnverkehr. Das Wichtigste ist der Mehlversand nach Nordwesten; der Getreideverkehr dorthin ist schon eher als ein gegenseitiger Austausch zu bezeichnen. Dafs eine Ergänzung der Ge-

treidezufuhr von Österreich-Ungarn her auf dem Wasserwege stattgefunden, läfst sich nicht annehmen, da die Oder erst bei Ratibor schiffbar wird. Die Landzufuhr aus der fruchtbaren Umgebung wird allerdings nicht unbedeutend das Angebot vermehrt haben; gleichwohl aber tritt durch die Mühlenindustrie und den damit verbundenen Versand eine solche Reduktion des Empfangsüberschusses ein, dafs der Verbrauch von Breslau den der übrigen gröfseren Städte nicht sehr stark übertroffen haben kann.

7. Brandenburg (ohne Berlin).

Als Merkmale für die Richtung des Getreidehandels sind zu erwähnen:

1. die Transporte aus Nordosten,
2. die Versorgung Berlins,
3. die Ausfuhr nach Süden und Westen.

Der Weizenhandel tritt hinter dem Roggen- und Mehlversand sehr zurück.

A. Weizen.

		1881—84.
Durchschnittliche Produktion		pro Kopf 25 kg.
		1886 1887
E.		34 700—33 600 t
V.		22 800—20 700 t
Verkehr mit den einzelnen Nachbargebieten.		1886 1887
Mecklenburg.		
Liebenwalde (Havel) zu Th.		— — 2 000 t
	E. (Bahn):	3 100— 3 600 t
Pommern.		
Finow-Kanal (nach der Havel):		8 600—20 100 t
	E. (Bahn):	2 700— 2 400 t
	V. (Bahn):	7 800— 5 800 t
Preussen.	E. (Bahn):	5 700— 7 300 t
Posen.		
Friedr. Wilh. Kanal (n. d. Spree):		3 200— 2 300 t
	E. (Bahn):	12 000—12 000 t
Schlesien.		
	E. (Bahn):	3 700— 2 800 t
Prov. Sachsen.		

Plauenscher Kanal (n. d. Elbe):		— 2 600 t
(n. d. Havel):		3 600— 3 600 t
Rathenow.		
(Havel) z. B.:		— 3 400 t

Empfangs-Ueberschuss im Binnenschifffahrtsverkehr (Thamer).

1886 1887

21 100—21 000 t

Die Produktion ist bekanntlich eine sehr geringe. Gleichwohl ist der Überschufs des Empfangs per Bahn und per Wasser nicht sehr erheblich, — jedenfalls aber nicht ausreichend, die Verbrauchsmenge bis auf den preufsischen Durchschnitt zu ergänzen. Auf der Empfangsseite stehen die gesamten Nachbarländer aufser dem Westen und Südwesten; Mecklenburg mit geringen Zuschüssen, Pommern vermöge der Wasserstrasse; — im Bahnverkehr namentlich Preussen und Posen, endlich — mit geringen Quantitäten — Schlesien. Der Versand dient hauptsächlich der Versorgung Berlins; ein mäfsiger Bahntransport nach Pommern (Binnengebiet und Hafenstädte) scheint aus den vorgestreckten Teilen der Provinz Brandenburg dem Zuge nach der Wasserstrafse gefolgt zu sein. Nach Westen ist der Plauensche Kanal der Vermittler eines mässigen Austausches gewesen, während die Havel 1887 einen geringen Zuschufs gebracht zu haben scheint.

Zu bemerken ist, dafs die Zahlen des Wasserverkehrs nicht ohne weiteres Versand und Empfang des Bezirks angeben, da die Durchgangsstellen mit den Bezirksgrenzen sich nicht decken.

B. Roggen.

	1881—84
Durchschnittliche Produktion	pro Kopf 217 kg
	1886 1887
V.	54 400—71 500 t
E.	34 600—18 600 t
	1886 1887
V. nach dem Königr. Sachsen:	24 000—31 300 t
V. nach Berlin:	11 100—15 900 t
E. aus Pommern:	5 700— 4 200 t
E. aus Posen:	7 200— 4 800 t
Flufsverkehr Rathenow.	
(Havel) zu Berg:	34 900—36 900 t
Finow-Kanal n. d. Havel:	144 500—161 300 t

Im Gegensatze dazu finden sich ungewöhnlich grofse Quantitäten Roggen vor. Im Vergleich zu der hohen Produktion ist der Bahnverkehr gering. Es überwiegt durchaus diejenige Strömung, welche nach Süden und Westen (namentlich dem Königreiche Sachsen) geht; erst in zweiter Linie steht der Versand nach Berlin. — In der Empfangsrichtung wiegt der Schiffahrtsverkehr vor, so im Verkehr nach Westen (Provinz Sachsen) und nach Nordosten (Pommern); doch ist der gröfste Teil der Wasserzufuhr für Berlin bestimmt.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.*)

	1886 1887
V.	59 200—72 500 t
E.	48 700—49 300 t

Verkehr mit den einzelnen Nachbarbezirken.

V. nach Berlin:	24 000—31 300 t
E. von Berlin:	24 000—25 200 t
Mecklenburg.	
E. (Bahn):	4 100— 3 300 t
Liebenwalde zu Thal: (Havel)	5 700— 6 100 t
Pommern.	
Finow-Kanal (n. d. Havel):	37 500—42 300 t
E. (Bahn):	6 200— 5 300 t
Posen.	
E. (Bahn):	3 100— 3 100 t
Friedr. Wilh. Kanal (n. d. Spree):	11 200—12 100 t
Schlesien.	
E. (Bahn):	6 900— 6 900 t
Königr. Sachsen.	
V. (Bahn):	7 200—11 300 t

*) Auf einem Schreibfehler beruht offenbar die Berechnung von Thamer (Archiv 1889 S. 389), nach welcher Brandenburg 32198 t Versandüberschufs im Binnenschiffahrtsverkehr von 1887 gehabt haben soll. Es wird dieses Empfangsüberschufs sein; wie denn auch für 1886 in derselben Spalte 45388 t Empfangsüberschufs angesetzt sind. Dafs im Binnenschiffahrtsverkehr von Brandenburg ein Umschwung eingetreten sein sollte, ist bei der Gleichförmigkeit der 86er und 87er Zahlen nicht anzunehmen.

		1886	1887
Prov. Sachsen.			
V. (Bahn):		13 200—	14 800 t
Rathenow (Havel)	zu Berg:	11 200—	15 100 t
	zu Thal:	9 200—	11 500 t
Hannover—Oldenburg.			
V. (Bahn):		3 800—	4 300 t

Mafsgebend ist hier die bedeutende Entwickelung der Berliner Mühlenindustrie; sodann hat Brandenburg eine Verschiebung nach Südwesten vermittelt, indem es von Mecklenburg, Pommern, Posen und Schlesien empfing und nach dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen und Hannover versandte.

8. Die Stadt Berlin.*)

Zwei Dinge sind bei Berlin merkwürdig: das gänzliche Zurücktreten des Weizenhandels und die fortschreitende Entwickelung des Mehlverkehrs; beide sind nur im Vergleich miteinander richtig zu verstehen. —

A. Weizen.

		1886	1887
E.		19 400—	21 100 t
E. aus Brandenburg:		12 100—	12 500 t
V.		4 300—	4 100 t
Spreeverkehr.			
Angek.	zu Berg:	4 600—	21 800 t
Abgeg.	zu Thal:	9 200—	19 500 t
	zu Berg:	300—	2 200 t

Der Bahnempfang hat einen hauptsächlich durch Zufuhr aus der Provinz Brandenburg hervorgebrachten Überschufs aufzuweisen, ist aber im Vergleich zur Einwohnerzahl kaum nennenswert. Der Schiffahrtsverkehr hat sich zwar von 1886 zu 87 gehoben, zeigt aber auffallenderweise keinen Empfangsüberschufs. Die gesamte Verbrauchsmenge hat auf den Kopf der Bevölkerung zwischen 8 und 13 kg betragen. Der unkontrollierbare Verkehr per Landfuhre ist allerdings aufser Ansatz geblieben, doch mufs bezweifelt werden, dafs er im Vergleich zur Einwohnerzahl von Bedeutung ist.

*) Vgl. Mucke: Verkehr und Verbrauch von Getreide in Berlin, Dresden 1889.

B. Roggen.

Spreeverkehr	1886	1887
Angek. zu Berg:	145 500—	159 000 t
zu Thal:	7 600—	8 100 t
Abgeg. zu Berg:	8 500—	6 000 t
zu Thal:	9 000—	28 700 t
Bahnverkehr E.:	41 700—	41 800 t
Bahnverkehr V.:	6 500—	3 800 t
Bahnverkehr Üb.:	35 200—	38 000 t
E. aus Brandenburg:	11 100—	15 900 t
„ Mecklenburg:	4 600—	6 800 t
„ Pommern:	10 200—	7 700 t
„ Preufsen:	11 360—	8 700 t

Der Hauptnachdruck liegt auf dem Schiffahrtsverkehr. Von den zu Berg angekommenen Mengen wird der Finow-Kanal das Hauptquantum befördert haben. — Im Bahnverkehr ist nur der Empfang nennenswert, welcher sich aus Brandenburg, Mecklenburg, Pommern und Preufsen, also wesentlich der nordöstlichen Richtung zusammensetzt. Die Durchschnittsverbrauchsmenge beträgt ungefähr 125 kg.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

	1886	1887
E.	67 200—	78 300 t
V.	63 000—	69 100 t
Üb.	4 200—	9 200 t
Schiffahrtsverkehr.		
E. zu Berg:	25 500—	37 800 t
zu Thal:	19 900—	19 700 t
	45 400—	57 500 t
V. zu Thal:	35 300—	42 800 t
Üb.	10 100—	14 700 t
	4 200—	9 200 t
Gesamtüb.	14 300—	23 900 t

Richtungen.	1886	1887
E. aus Brandenburg:	24 500—	31 300 t
V. nach Brandenburg:	23 400—	25 200 t
E. aus Mecklenburg:	4 700—	5 900 t

	1886	1887
E. aus Posen:	5 000—	5 500 t
E. aus Schlesien:	9 400—	7 000 t
E. aus dem Königreich Sachsen:	5 100—	5 500 t
E. aus Ungarn:	4 700—	5 400 t
V. nach dem Königreich Sachsen:	6 800—	7 500 t
V. nach der Provinz Sachsen:	15 700—	14 300 t
V. nach Bayern:	10 900—	15 300 t

Ohne Zuhilfenahme der Mehlbeförderung wäre der Getreideverkehr Berlins gar nicht zu verstehen. Die Roggenzufuhr müfste etwa zehnmal so grofs sein wie die Weizenzufuhr, während man doch sonst in allen grofsen Städten einen weit über den Durchschnitt hinausgehenden Weizenkonsum findet. Eine befriedigende Erklärung findet man nur, wenn man annimmt, dafs im Mehlverkehr Weizen für Roggen eingetauscht ist, und allerdings ist die Zufuhr wie Abfuhr an Mehl so bedeutend und die Differenz beider so gering, dafs die Vermutung nahe liegt, dafs Berlin von seinen Roggenvorräten einen grofsen Teil gemahlen wieder ausgeführt und dafür Weizenmehl empfangen habe.

Die Richtung anlangend, ist zunächst der Austausch mit Brandenburg bemerkenswert; sodann zeigt sich der schon bei Brandenburg erwähnte indirekte Transport nach Südwesten; namentlich ist aufmerksam zu machen auf den gesteigerten Versand nach Bayern.

Das Resultat des Mehlverkehrs ist ein mäfsiger Überschufs des Empfanges.

Berlins Getreide- und Mehlverbrauch läfst sich auf Grund der Angaben Muckes (a. a. O.) wie folgt berechnen:

Überschufs:

	a. des Roggen- und Weizenverkehrs:	b. des Mehlverkehrs:
1875 —	32 900 —	78 000 t
1876 —	80 700 —	62 100 t
1877 —	119 100 —	55 800 t
1878 —	100 600 —	61 600 t
1879 —	196 000 —	58 000 t
1880 —	24 400 —	55 100 t
1881 —	98 000 —	50 100 t
1882 —	144 700 —	47 600 t
1883 —	147 100 —	44 800 t
1884 —	167 100 —	11 800 t

	a. des Roggen- und Weizenverkehrs:	b. des Mehlverkehrs
1885 —	192 000 —	20 600 t
1886 —	181 600 —	12 700 t
1887 —	177 300 —	23 900 t

Die Erklärung für das Anwachsen der Getreidezufuhren bei abnehmendem Überschufs des Mehlverkehrs gibt die Entwickelung der Berliner Mühlenindustrie. Dazu werden von Mucke noch folgende Daten gegeben:

Verkehr Berlins von Mehl und Mühlenfabrikaten zu Wasser. Tonnen:

Jahre	zu Thal		zu Berg		mehr angekommen als abgegangen
	angekommen	abgegangen	angekommen	abgegangen	
1875	3 972	629	18 896	—	22 240
1876	1 986	—	13 718	—	15 703
1877	3 629	—	15 763	—	19 392
1878	2 758	—	19 801	—	22 560
1879	15 176	9 579	36 123	—	41 720
1880	2 905	1 064	41 279	—	43 120
1881	4 987	3 340	23 411	501	24 557
1882	10 439	10 398	21 669	1 065	20 625
1883	12 658	16 604	27 908	3 242	20 721
1884	10 208	15 512	35 286	3 756	26 226
1885	12 663	18 150	37 566	2 307	29 772
1886	19 910	35 260	25 512	1 688	8 475
1887	19 691	42 801	37 835	—	14 725

An- und Abfuhr von Mehl und Mühlenfabrikaten durch Eisenbahnen. Tonnen:

Jahre	an	ab
1875	77 414	21 620
1876	72 569	26 162
1877	74 454	38 047
1878	77 587	38 499
1879	68 891	52 535
1880	59 511	47 519
1881	69 542	44 055
1882	87 650	60 675
1883	83 227	59 154
1884	69 064	80 887
1885	66 281	73 019
1886	67 168	62 959
1887	78 277	69 140

Ein nicht ziffermäſsig zu berechnendes Element ist die Landzufuhr, welche aber an Bedeutung mit dem Bahn- und Wasserverkehr schwerlich zu vergleichen ist.

9. Der nordwestliche Teil von Deutschland.

Es sind zusammengefaſst: die Provinz Hannover und Oldenburg mit dem Landgebiet von Hamburg und Bremen; drei eigene Bezirke bilden: die Elbhäfen (Hamburg, Altona, Stade, Glückstadt, Cuxhafen), die Weserhäfen (Bremen, Bremerhaven etc.) und die Emshäfen (Emden, Leer, Papenburg).

Ein dreifacher Zug macht sich in diesen Bezirken bemerkbar:

1. von den Häfen nach dem Innern, hauptsächlich auf den Wasserstraſsen und am stärksten bei Roggen;

2. von Norden, Osten und Südosten nach Westen und Südwesten bei Weizen und Mehl, während bei Roggen lediglich der Empfang in diesen Richtungen festzustellen ist;

3. nach den Häfen zu behufs Ausfuhr zur See in geringem Maſse bei Weizen, bedeutend bei Mehl.

Die Erklärung der drei Richtungen ist wohl folgende: die letztgenannte ist der Rest des frühern überseeischen Ausfuhrhandels, welcher von dem auſserdeutschen Angebot zurückgedrängt wurde. — Ihr entgegen kommt die mächtige ausländische (namentlich russische) Strömung; diese aber stöſst naturgemäſs auf groſse Schwierigkeiten, da östlich von der Elbe das ganze Land von den Ostseeprovinzen aus reichlich versorgt werden kann, — Hannover und die Provinz Sachsen aber ihren Bedarf selbst produzieren; es bleibt also nur noch die südwestliche Grenze nach Westfalen und Hessen-Nassau, welche beide Bedarf haben.

A. Weizen.

Durchschnittliche Produktion:		1881—84.
Hannover:	pro Kopf	47 kg Winterweizen.
Bezirk:	pro Kopf	45 kg
		115 800 t im Ganzen.
Binnengebiet:		1886 1887
E.		18 800—27 100 t
V.		47 900—33 400 t

	1886 1887
V. nach	
Westfalen:	14 300—11 700 t
Hessen-Nassau:	8 700— 7 900 t
Elbhäfen. E.	14 000— 8 100 t
V.	5 700—10 600 t
Flufsverkehr zu Berg.	
Hamburg (Elbe):	8 600—20 100 t
Weserhäfen. V.	3 400— 7 100 t
Flufsverkehr zu Berg.	
Bremen (Weser):	— —10 100 t
Emshäfen. V.	4 200— 2 300 t
Flufsverkehr zu Berg.	
Emsmündung:	2 800— — t
Seeeinfuhr.	
Hamburg:	42 300—55 900 t
Davon aus Rufsland:	17 600—13 200 t
Altona:	20 300—13 800 t
Gesamtverkehr.	
Bremen:	
Einfuhr:	4 100—18 500 t
Ausfuhr:	4 000—16 800 t

Die Weizenproduktion des erstgenannten Bezirks ist mäfsig, der ziemlich hohen hannoverschen steht die weniger bedeutende Oldenburgs entgegen. Was den Bahnverkehr angeht, so herrscht unverkennbar der Zug vor, welcher von der Küste aus nach Südwesten geht.

Neben den Ostseehäfen Schleswig-Holsteins, den Weserhäfen und Mecklenburg ist nur noch der Regierungsbezirk Magdeburg als Empfangsquelle zu nennen. Als Absatzgebiete sind von Bedeutung Westfalen und Hessen-Nassau; — der Versand hat sich aber (in kleinern Quantitäten) bis nach Württemberg und Baden erstreckt. Der nicht unerhebliche Versandüberschufs des Jahres 1886 ist im folgenden Jahre durch Verstärkung des Empfangs und Verminderung des Versands bis auf weniger als ein Viertel herabgegangen.

Auffallend ist der geringe Verkehr zwischen Binnengebiet und Häfen. Der Versand aus den Häfen ist ja freilich von 1886 zu 87 gestiegen, spielt aber immer noch keine grofse Rolle. Selbst der wesentlich gröfsere Wasserverkehr verleiht dem Weizenhandel der

Nordseehäfen nicht entfernt die Bedeutung, welche bei denen an der Ostsee festzustellen war.

Als Gegenströmung ist aufzuführen ein mäfsiger Bahnempfang der Elbhäfen, der wohl hauptsächlich für England bestimmt ist.

Die vorstehenden Zahlen und Angaben bedürfen aber doch einer Ergänzung, wenn wir der Bedeutung Hamburgs und Bremens gerecht werden wollen. Wir entnehmen diese der Reichsstatistik und den Berichten der Kaufmannschaften. Aus letzteren ersehen wir zunächst, dafs es im Jahre 1886 mit aufsergewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft gewesen ist, die zur See eingeführten Getreidemassen im Lande abzusetzen. Man sei, sagt der 86er Bericht von Hamburg, mit grofsen Vorräten in das Jahr hinein gegangen und dazu seien dann noch die guten Ernten gekommen. Die oben stehenden Zahlen beweisen, dafs die Lager in Hamburg recht grofse gewesen sind, denn die Seeausfuhr Hamburgs ist nach unserer statistischen Karte nicht von grofser Bedeutung gewesen. Es wäre auch kaum zu verstehen, wenn das russische und ostpreufsische Getreide aus den Ostseehäfen erst Hamburg anlaufen wollte, ehe es weiter ginge nach England. Offenbar ist an der Mündung der Elbe eine Stockung des Verkehrs eingetreten.

Eine Übersicht über die Entwickelung des Hamburger Getreideverkehrs geben die vom Handelsstatistischen Büreau herausgegebenen Jahreshefte „Hamburgs Handel und Schiffahrt,“ aus welchen wir folgende Zahlen entnehmen:

I. Einfuhr.	1879	1880	1881	1882	1883	
Summa:	51 100—	65 200—	69 600—	66 200—	73 700	t
aus den Ver. Staaten:	15 300—	30 800—	18 300—	12 900—	7 400	t
„ den russ. Ostseehäfen:	—	—	—	—	2 400	t
„ den russ. Häfen am Schwarzen Meer:	—	—	—	1 400	—	t
„ Altona:	3 500—	8 600—	12 000—	11 400—	18 500	t
von der Ober-Elbe:	11 500—	6 300—	11 500—	2 800—	14 700	t
per Lübeck-Hamb. Bahn:	15 000—	8 100—	7 700—	15 200—	13 100	t

I. Einfuhr.	1884	1885	1886	1887	
Summa:	88 100—	64 000—	61 600—	71 700	t
aus den Vereinigten Staaten:	29 000—	2 600—	12 200—	23 200	t
„ den russ. Ostseehäfen:	6 500—	13 000—	12 900—	10 500	t
„ den russ. Häfen am Schw. Meer:	2 600—	7 200—	4 800—	2 700	t

	1884	1885	1886	1887
aus Altona:	18 700—	18 200—	6 000—	5 800 t
von der Ober-Elbe:	1 500—	1 300—	2 700—	3 600 t
per Lübeck-Hamb. Bahn:	7 700—	10 500—	7 800—	4 400 t

II. Ausfuhr.		1880	1881	1882	1883
Summa:	—	23 500—	21 200—	30 500—	28 500 t
nach Grofsbritannien:	—	4 800—	600—	2 500—	3 900 t
„ der Ober-Elbe:	—	10 200—	8 200—	17 600—	13 600 t
per Berlin-Hamb. Eis.:	—	5 000—	7 900—	5 600—	8 700 t

II. Ausfuhr.	1884	1885	1886	1887
Summa:	61 900—	23 800—	15 600—	26 000 t
nach Grofsbritannien:	900—	900—	300—	300 t
„ der Ober-Elbe:	45 100—	12 800—	9 200—	17 700 t
per Berlin-Hamb. Eis.:	11 400—	8 200—	3 600—	4 400 t

Aus vorstehender Tabelle ergibt sich, dafs der gröfsere Teil der Zufuhr zur Versorgung der Stadtbevölkerung dient: die ausnahmsweise hohe Ausfuhr von 1884 ist durch analoge Einfuhr 1883 und 84 bedingt. Durchschnittlich beträgt der Einfuhrüberschufs ungefähr 40 000 t oder etwa 80 kg pro Kopf der Bevölkerung. — Die Tabelle ergibt ferner, dafs die Seeausfuhr fast gänzlich verschwunden ist, und dafs in der Einfuhr bis 1883 Amerika dominierte, dann Russland ihm den Rang streitig machte und dafs jetzt die Beteiligung beider Länder schwankt.

In Bremen ist der Weizenhandel von 1886 überhaupt sehr gering gewesen.

Bremer Gesamt-		Einfuhr	Ausfuhr
(Kaufm.)	1882 :	19 600—	17 800 t
	83 :	3 700—	4 600 t
	84 :	10 000—	7 600 t
	85 :	5 300—	7 600 t
	86 :	4 100—	4 000 t
	87 :	18 500—	16 800 t

B. Roggen.

Durchschnittliche Produktion: 1881—84

Binnengebiet {482 000 t i. G. / 177 kg pro Kopf}

	1886	1887
V.	4 900—	5 100 t
E.	66 500—	64 100 t

		1886	1787
	E. aus den Weserhäfen:	18 300—18 100 t	
	E. aus der Prov. Sachsen:	14 200—13 400 t	
	E. aus Mecklenburg:	13 000—13 000 t	
Flufsverkehr zu Berg:			
	Hamburg (Elbe):	97 000—87 600 t	
	Bremen (Weser):	13 500—15 200 t	
	Ems-Mündung:	11 300—11 100 t	
Empfang zur See:			
	Hamburg:	85 300—54 100 t	
	Altona:	52 800—75 800 t	
aus Rufsland:			
	Hamburg:	80 400—51 200 t	
	Altona:	45 700—66 800 t	
	Bremen:	18 700—22 200 t	
	Geestemünde:	32 200—23 300 t	

Während bei Weizen es auffiel, dafs trotz mäfsiger Produktion die Ausfuhr überwog, so müssen wir bei Roggen das gerade Gegenteil feststellen: bei sehr guten Erzeugungsverhältnissen ist dennoch der Versand verschwindend gegenüber dem Empfang. Unter den Hauptquellen des Bahnempfangs sind die Elbhäfen nicht aufgeführt, da sie ihre Ausfuhr ins Zollgebiet auf dem Wasserwege absetzen. Aufser dem Versand der Weserhäfen nach dem Innern ist ein nennenswerter Bahnverkehr der Häfen überhaupt nicht festzustellen, so dafs im Gegensatze zum Weizen hier nur Weser und Elbe als Vermittler eines über Hannovers Grenzen hinausgehenden Transportes von Bedeutung sind.

Aus „Hamburgs Handel und Schiffahrt“.

I. Einfuhr	1879	1880	1881	1882	1883	
Summa:	48 200—	47 000—	41 300—	37 000—	81 900	t
aus d. Ver. Staaten:	3 400—	4 800—	3 200—	3 600—	16 300	t
„ d. russ. Ostseehäfen:	300—	400—	300—	—	700	t
„ d. russ. Häfen am Schwz. Meer:	10 000—	13 700—	5 600—	5 600—	33 800	t
„ Altona:	15 600—	10 500—	5 800—	8 400—	11 300	t
per Lübeck-Hamb. Eisenbahn:	10 400—	7 800—	5 300—	9 700—	9 600	t

I. Einfuhr	1884	1885	1886	1887	
Summa:	196 400—	133 200—	108 500—	84 700	t
aus d. Ver. Staaten:	32 900—	1 400—	1 300—	700	t

I. Einfuhr	1884	1885	1886	1887
aus d. russ. Ostseehäfen:	300—	1 300—	4 000—	8 100 t
„ d. russ. Häfen am Schw. Meer:	94 300—	72 600—	76 300—	43 200 t
„ Altona:	26 900—	19 700—	11 400—	19 300 t
per Lübeck-Hamb. Eisenbahn:	3 800—	7 600—	7 000—	6 800 t

II. Ausfuhr	1879	1880	1881	1882	1883
Summa:	—	20 900—	16 100—	18 800—	95 600 t
nach der Ober-Elbe:	—	16 000—	13 300—	15 800—	94 300 t

II. Ausfuhr	1884	1885	1886	1887
Summa:	239 900—	156 200—	95 800—	87 100 t
nach der Ober-Elbe:	235 300—	153 900—	94 000—	84 300 t

Die Vereinigten Staaten sind verdrängt durch die russischen Häfen am Schwarzen Meere; die Ausfuhr wird völlig beherrscht von der Richtung nach Süden die Elbe hinauf.

Bremens Gesamt-		Einfuhr	Ausfuhr
	(Kaufm.) 1882 :	75 800—	65 800 t
	83 :	96 100—	67 300 t
	84 :	122 800—	100 600 t
	85 :	97 100—	99 000 t
	86 :	58 000—	54 800 t
	87 :	65 900—	54 200 t

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

		1886	1887
Binnengebiet.	V.	87 800—	101 300 t
	E.	38 400—	36 700 t
	Üb.	49 400—	64 600 t
		1886	1887
	V. nach Westfalen:	21 000—	23 900 t
	„ „ Hess.-Nassau:	16 000—	20 500 t
Elbhäfen.	E.:	24 700—	29 300 t
	V.:	16 800—	14 100 t
Flufsverkehr.			
Durchgang an der Hamb. Zollgrenze:			
	Zu Berg:	13 900—	18 900 t
	Zu Thal:	35 600—	37 400 t
Bremer Zollgrenze:			
	Zu Thal:	2 400—	4 500 t

	1886		1887
Seeverkehr.			
Hamburg			
Ausfuhr:	57 500	—	58 800 t
Einfuhr:	6 400	—	9 200 t
Bremen			
Ausfuhr:	3 100	—	6 300 t
Einfuhr:	2 100	—	2 800 t

Die starken Roggenvorräte, welche nach dem oben Dargestellten in der Provinz Hannover sich finden, erfahren in etwas eine Verminderung durch den Versandüberschufs in Mehl. Mit dem Regierungsbezirk Magdeburg sowie mit den Elb- und Weserhäfen hat ein reger Austausch stattgefunden; ob hier vielleicht Roggenmehl gegen Weizenmehl umgetauscht wurde, läfst sich nicht entscheiden. Der gröfsere (überschiefsende) Teil des Versands geht wieder nach Süden und Westen: Westfalen, Hessen-Nassau, den Rheinlanden etc.

In den Häfen überwiegt eine nach der See zu gerichtete Strömung die ihr entgegengesetzte entschieden, sowohl im Bahn- wie auch namentlich im Wasserverkehr. An dem Bahnempfang der Elbhäfen, dem einzigen von Bedeutung, sind die umliegenden Bezirke (Schleswig-Holstein nebst Häfen und das hannoversche Gebiet) ziemlich gleichmäfsig beteiligt. Die Angaben der Reichsstatistik können das Übergewicht des Transportes nach den Häfen zwecks Ausfuhr lediglich bestätigen.

Über den Verbleib des Überschusses vergleiche nachfolgende Tabelle.

Aus „Hamburgs Handel und Schiffahrt".

I. Einfuhr.	1879	1880	1881	1882	1883	
Weizenmehl:	38 100—	37 300—	45 300—	66 000—	75 200	t
von der Ober-Elbe:	5 800—	9 000—	13 100—	18 000—	20 300	t
Roggenmehl:	12 100—	7 800—	7 300—	6 900—	9 500	t

I. Einfuhr.	1884	1885	1886	1887	
Weizenmehl:	77 200—	66 000 -	60 200—	53 100	t
von der Ober-Elbe:	16 800—	23 100—	19 800—	16 200	t
Roggenmehl:	10 600—	13 600—	18 400—	30 700	t

II. Ausfuhr.	1879	1880	1881	1882	1883	
Summa:	38 100—	38 400—	47 600—	69 000—	80 300	t
darunter Roggenmehl:	—	—	—	—	—	
nach Grofsbritannien:	22 600—	25 800—	25 600—	52 700—	56 600	t
nach den Niederlanden:	3 200—	2 600—	2 500—	4 300—	7 300	t

II. Ausfuhr.	1884	1885	1886	1887	
Summa:	76 600—	59 400—	58 300—	64 300	t
darunter Roggenmehl:	—	7 900—	13 700—	29 200	t
nach Grofsbritannien:	49 000—	34 300—	24 000—	19 200	t
nach den Niederlanden:	8 100—	5 300—	10 300—	14 500	t

Die Einfuhr ist zusammengekommen aus den verschiedensten Richtungen Deutschlands; als Hauptausfuhrländer erscheinen Grofsbritannien und die Niederlande. Aufser einer Verstärkung des Roggenmehlexports von 1885—87 sind wesentliche Veränderungen nicht zu bemerken.

10. Die Provinz Sachsen und die mitteldeutschen Kleinstaaten.

Das Gebiet im Mittelpunkte von Deutschland zerfällt in zwei Teile, einen nördlichen, enthaltend den Regierungsbezirk Magdeburg und das Herzogtum Anhalt, und einen südlichen, umfassend die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, den Kreis Schmalkalden und die Thüringischen Staaten. Der Schwerpunkt der Produktion liegt im Regierungsbezirk Magdeburg, die Hauptverkehrsrichtung ist die nach Süden und Südwesten, das am meisten hervortretende Merkmal die Versorgung des Königreichs Sachsen aus seinem nördlichen Nachbargebiet.

A. Weizen.

Durchschnittliche Produktion beider Bezirke im Ganzen: 1881—84. 260 000 t, pro Kopf 75 kg

			1886	1887	
Nördlicher Bezirk:	V.		75 900—	66 100	t
	E.		8 900—	7 200	t
		Üb.	67 000—	58 900	t
Südlicher Bezirk:	V.		54 000—	60 900	t
	E.		31 000—	30 900	t
		Üb.	23 000—	30 000	t
Aus dem nördlichen in den südlichen Bezirk und umgekehrt:			23 700—	22 900	t
		bezw.	5 400—	4 400	t

	1886	1887
Beide Bezirke.		
V. nach dem Königreich Sachsen:	62 000—	59 400 t
" " " Bayern:	14 400—	15 000 t
" Hannover:	4 500—	8 000 t
Flufsverkehr.		
Niegripper Schleuse (Plauenscher Kanal).		
Nach der Elbe:	—	2 600 t
Nach der Havel:	3 600—	3 600 t
Hamburger Zollgrenze zu Berg:	8 600—	20 100 t
Magdeburg.		
Angekommen zu Berg:	2 200—	6 100 t
Angekommen zu Thal:	300—	— t
Abgegangen zu Berg:	4 800—	2 200 t
Abgegangen zu Thal:	3 400—	3 200 t
Dresden Eingang zu Berg:	12 500—	17 800 t

Die Weizenproduktion ist eine ganz besonders grofse: sie übersteigt den preufsischen Staatsdurchschnitt um drei Viertel. Etwa um ein Drittel der Produktion wird die Einfuhr per Bahn von der Ausfuhr überstiegen. Namentlich im nördlichen Bezirk ist der Versandüberschufs ein ganz beträchtlicher. In dem Verkehr der beiden Bezirke unter einander überwiegt begreiflicherweise der Versand des stärker produzierenden Regierungsbezirks Magdeburg. Im übrigen versenden beide Bezirke ein sehr hohes Quantum nach dem Königreich Sachsen, nach Bayern und Hannover. In welcher Weise der Verkehr im Flufsgebiet der Elbe diese Verhältnisse etwa noch geändert hat, ist nicht mit Sicherheit festzustellen; abgesehen von dem geringfügigen Transport auf dem Plauenschen Kanal; — doch ist nach der Bahnstatistik zu vermuten, dafs von den Transporten, die 1887 die Hamburger Zollgrenze passierten, einiges in die hier fraglichen Bezirke und darüber hinaus in das Königreich Sachsen gelangt ist; — endlich ist noch zu erwähnen, dafs bei Dresden ein Eingang die Elbe hinauf notiert ist, der wohl teilweise aus der Provinz Sachsen stammt. — Alles in allem spielt hier der Flufsverkehr lange nicht die Rolle, wie im Osten, was in der Lage der Bezirke seinen Grund haben mag, da aus einem grofsen Teil der nördlichen Gebiete der Weg nach dem Königreich Sachsen nicht länger ist, wie der zur Elbe.

B. Roggen.

	1881—84. pro Kopf:
Magdeburg:	166 kg
Anhalt:	180 kg
Merseburg und Erfurt:	150 kg
Thüring. Staaten:	105 kg

		1886 1887
Aus dem nördlichen in den südlichen Bezirk:		22 900—26 200 t
Beide Bezirke: V.		56 700—70 300 t
E.		52 400 – 55 400 t
	Üb.	4 300—14 900 t
V. nach dem Königreich Sachsen:		15 600—24 300 t
V. nach Hannover:		13 900—13 400 t
E. aus Brandenburg:		12 200—15 600 t
E. aus Posen:		4 500— 2 300 t

Flufsverkehr.

Hamburg zu Berg:	97 000—87 600 t
Magdeburg.	
Angekommen zu Berg:	14 100— 9 300 t
Dresden (Elbe).	
Eingang zu Berg:	22 600—23 300 t

Da auch an Roggen der Regierungsbezirk Magdeburg und das Herzogtum Anhalt produktiver sind, als die Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, und namentlich produktiver als die Thüringischen Staaten, so ist auch hier der nördliche Teil der versendende, der südliche der empfangende. Der Versandüberschufs beider Bezirke zusammen ist nicht besonders hoch und leicht aus der Höhe der Produktion erklärt. Unter den Richtungen des Bahnverkehrs steht der Versand nach dem Königreich Sachsen auch hier voran; sodann aber macht sich eine Verschiebung von Osten nach Westen bemerkbar, indem Brandenburg und Posen im Empfang, Hannover im Versand auftritt. Ein Zusatz, welcher namentlich in einer Verstärkung des Versands nach dem Königreich Sachsen besteht, wird durch den Flufsverkehr gegeben, der auch hier entweder aus den Elbhäfen oder der Provinz Sachsen stammen kann.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

Reg.-Bez. Magdeburg etc. 1886 1887

V. 39 000—44 900 t

E. 41 400—42 300 t

Verkehr mit Hannover. V. 7 500— 7 100 t

E. 10 500— 9 300 t

„ „ Brandenburg. V. 2 300— 1 900 t

E. 9 900—10 400 t

„ „ dem Reg.-Bez. Merseburg etc. V. 11 300—15 300 t

E. 6 400— 7 400 t

„ „ dem Königr. Sachsen V. 4 900— 3 400 t

E. 6 600— 8 000 t

Reg.-Bez. Merseburg etc.

E. 66 000—69 800 t

V. 45 200—49 200 t

Üb. 20 800—20 600 t

Verkehr mit dem Königr. Sachsen E. 24 000—25 000 t

12 500—14 000 t

„ „ Berlin: E. 13 800—12 600 t

V. 2 300— 2 500 t

„ „ dem Reg.-Bez. Magdeburg etc. E. 11 300—15 300 t

V. 6 400— 7 400 t

„ „ Bayern E. 2 000—2 600 t

V. 6 600—8 100 t

Flufsverkehr.

Hamburg (Elbe).

Zollgrenze zu Berg: 13 900—18 900 t

„ „ Thal: 35 600—37 400 t

Niegripper Schleuse.
(Plauenscher Kanal.)

Richtung nach der Elbe: 4 600—6 100 t

„ „ „ Havel: 3 700—4 700 t

Magdeburg.

Angekommen zu Berg: 56 100—56 300 t

Der Bahnverkehr ist in beiden Bezirken ein äufserst reger: im nördlichen sind Empfang und Versand nicht wesentlich verschieden, im südlichen überwiegt entschieden der Empfang.

Der Regierungsbezirk Magdeburg verkehrt mit Hannover, Brandenburg, dem Königreich Sachsen — und dem südlichen Bezirk; —

bei Brandenburg überwiegt der Empfang, bei den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt nebst Zubehör der Versand.

Der südliche Bezirk tauscht zwar auch mit allen seinen Grenzgebieten aus, doch so, dafs mit Ausnahme von Bayern und Hessen-Nassau überall der Empfang den Versand erheblich übertrifft. An erster Stelle erscheint das Königreich Sachsen, welches einen sehr bedeutenden Zuschufs liefert, sodann, neben dem schon erwähnten Verkehr mit dem nördlichen Bezirke, namentlich Berlin. Nach Südwesten zu fliefst ein geringer Teil des Überschusses wieder ab.

Neben dem Bahnverkehr sind anzuführen die Transporte auf der Elbe, welche vorwiegend stromabwärts gerichtet sind, und ein mäfsiger Austausch auf dem Plauenschen Kanal.

Die grofsen Quantitäten Mehl, welche die Elbe hinauf nach Magdeburg befördert worden sind, stammen wohl aus den verschiedenen an den Strom angrenzenden Bezirken: Hannover, Mecklenburg, Brandenburg, Sachsen. Aus Berlin rühren sie offenbar nicht her, da solches durch den Verkehr auf dem Plauenschen Kanal zum Ausdruck gelangen müfste.

11. Das Königreich Sachsen.

Das Königreich Sachsen ist der Endpunkt eines ungewöhnlich grofsen Getreideversands. Bei Weizen ist der Empfangsüberschufs noch um die Hälfte gröfser wie die gesamte Produktion; bei Roggen beträgt er etwa ein drittel der letzteren; die Verbrauchsmengen des Weizens und Roggens verhalten sich wie 1 : 2 — der Weizenverbrauch ist also ein sehr starker.

A. Weizen.

Durchschnittliche Produktion		1881—84 pro Kopf 24 kg
		1886 — 1887
	E.	112 000—114 800 t
	V.	3 200— 3 600 t
E. aus den benachbarten Elbgebieten:		62 300— 59 400 t
E. aus Galizien:		15 400— 21 100 t
E. aus Schlesien:		12 100— 8 800 t
E. aus Posen:		11 600— 9 500 t
E. aus Preufsen:		2 700— 2 600 t

Flufsverkehr.

Dresden (Elbe)	1886	1887
Ankunft zu Berg:	12 500—	17 800 t

Infolge der geringen Produktion verschwindet der Versand neben den enorm grofsen Empfangsquantitäten. Es lassen sich drei Richtungen der Einfuhr unterscheiden:

1. eine von Norden her kommende aus der Provinz Sachsen nebst zugehörigen Gebieten, — deutschen Ursprungs;
2. eine aus Nordosten, aus den Provinzen Posen und Preufsen russischen und deutschen Weizen bringende;
3. eine aus Österreich-Ungarn und Schlesien.

Am wichtigsten ist die erstgenannte, welche noch verstärkt wird durch die Zufuhren auf der Elbe.

B. Roggen.

Durchschnittliche Produktion	1881—84	
	pro Kopf 92 kg	
	1886	1887
E.	101 000—	98 600 t
V.	5 600—	5 300 t
E. aus Posen:	39 500—	28 500 t
E. aus Brandenburg:	24 000—	31 300 t
E. aus der Prov. Sachsen etc.:	15 600—	24 300 t
E. aus Preufsen:	10 000—	6 600 t

Flufsverkehr.

Dresden (Elbe).	
Ankunft zu Berg:	22 600—23 300 t
Schandau Zollgrenze (Elbe).	
Durchgang zu Berg:	7 600— 8 900 t

Der Roggenproduktion entspricht ein bedeutendes Übergewicht des Bahnempfangs. Auch hier finden sich die Elbgebiete als Herkunftsländer, doch treten sie zurück hinter Posen und die Provinz Brandenburg; auch die Provinz Preufsen ist mit gröfseren Quantitäten vertreten. Hier erreicht also die starke Strömung ihr Ende, welche wir bei Erwähnung der östlichen preufsischen Provinzen bemerkten.

Zur Ergänzung dienen die Zahlen des Flufsverkehrs, welcher hier bis nach Böhmen hinauf geht; dazu geben wir die Notiz der

Dresdener Handelskammer (1886 u. 1887): dafs durch Sachsen ein Transithandel von Rufsland nach Böhmen gegangen sei.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

		1886	1887
	V.	68 000—	78 500 t
	E.	53 400—	56 700 t
	Üb.	14 600—	21 800 t
Verkehr mit der Provinz Sachsen:	V.	30 600—	33 000 t
	E.	17 400—	17 500 t
V. nach Bayern:		18 900—	25 500 t
E. aus Schlesien:		13 000—	13 000 t
Flufsverkehr.			
Schandau (Elbe).			
zu Thal:		8 800—	8 500 t
Dresden (Elbe).			
zu Thal Abgang:		4 800—	3 900 t
V. i. B.		165 400—	170,400 t

Infolge der bedeutenden Mühlenindustrie des Königreichs Sachsen ist der Verkehr, namentlich auch der Versand recht lebhaft. Hier tritt wieder die südwestliche Richtung hervor, indem Schlesien, Brandenburg und Berlin als zuführende Gebiete, Bayern als abnehmendes Gebiet erscheint. Nach Norden zu findet der schon bei der Provinz Sachsen erwähnte Austausch mit bedeutendem Übergewicht des Versands statt. Daneben her geht ein geringer Wassertransport die Elbe hinab.

Von Interesse ist der enorm grofse „Verkehr im Bezirk", welcher die Ausbildung der Mühlenindustrie in grofsen Unternehmungen veranschaulicht.

12. Die Rheinlande

zerfallen in fünf Bezirke, und zwar: zwei Hauptgebiete auf beiden Rheinseiten, zwei Industriegegenden: das Ruhr- und das Saarrevier und schliefslich die Hafengruppe: Ruhrort, Mülheim, Duisburg.

Selten ist der Gang des Verkehrs ein so einfacher und in die Augen springender: die Wasserstrafse dominiert vollständig im Weizen-, Roggen- und Mehlhandel. Der ganze Bahnverkehr hat die eine Hauptaufgabe, die bei Emmerich die Zollgrenze passierenden Massen zu verteilen; der Handel entwickelt sich da, wo ein in-

dustrie- und menschenreiches Binnenland, wie das Ruhrgebiet, gröfsere Quantitäten auswärtigen Brotgetreides verlangt. Dazu tritt dann ein nicht sehr bedeutender Verkehr der Bezirke untereinander; — eine Einwirkung von Osten ist nur bei Mehl zu spüren, welches in mäfsiger Quantität aus Hannover kam.

A. Weizen.

Durchschnittliche Produktion		1881—84
		im Ganzen 138 000 t
		pro Kopf 32,8 kg
Flufsverkehr.		
Durchgang bei Emmerich (Rhein)		1886 1887
Zu Berg:		351 700—382 000 t
Duisburg, (Rhein). Ankunft zu Berg:		32 800— 39 800 t
Ruhrhäfen. V.		43 300— 46 700 t
E.		4 600— 2 000 t
V. nach Westfalen:		27 000— 24 900 t
V. nach dem Rhein. Ruhrrevier:		8 400— 13 300 t
Ruhrrevier.		
	E.	20 100— 23 500 t
	V.	1 600— 1 300 t
	Üb.	18 500— 22 200 t
Rechtsrhein. Hauptgebiet.		
	E.	10 500— 9 300 t
	V.	3 500— 3 300 t
Linksrhein. Hauptgebiet.		
	V.	15 500— 16 900 t
	E.	14 700— 15 200 t
	V. i. B.	46 500— 47 800 t
Flufsverkehr (Hand.-K.).		
Im Kölner Rheinhafen zu Berg angebracht:		13 500— 17 900 t
Saarrevier.		
	E.	12 600— 11 400 t
	V.	300— 300 t
E. aus Lothringen:		7 400— 6 700 t

Bei ihrer verhältnismäfsig geringen Weizenproduktion ist die Rheinprovinz darauf angewiesen, ihren Bedarf zum Teil aus den enormen Massen zu decken, welche von Nord-Amerika, Ostindien,

Rufsland und auch von Ostpreufsen her über Emmerich den Rhein herauf anlangen.

Als Vermittler treten zunächst auf die Ruhrhäfen. Als deren Hauptabnehmer ist besonders zu nennen: Westfalen (das Ruhrgebiet von Westfalen), — sodann das Ruhrrevier und die anderen Bezirke der Rheinprovinz. — Nach den Handelskammerberichten hat der Duisburger Hafen an diesen Sendungen den gröfsten Anteil.

Das Ruhrrevier der Rheinprovinz empfängt aufser der schon notierten Sendung aus den Häfen geringere Mengen aus Westfalen und dem linksrheinischen Bezirk.

Das rechtsrheinische Hauptgebiet, zerfallend in einen südlichen Teil oberhalb der Ruhr und einen nördlichen unterhalb hat keinen erheblichen Bahnverkehr; es empfängt vom linken Ufer und aus den drei Häfen. — Der zweifellos viel bedeutendere Empfang und Versand auf dem Wasserwege läfst sich nicht genau feststellen.

Das linksrheinische Hauptgebiet hat im Verhältnis zu seiner Gröfse noch geringere Zahlen aufzuweisen. Für die Ergänzung derselben liefert der Handelskammerbericht von Köln ein Beispiel. Erwähnt mag noch werden der ziemlich beteutende „Verkehr im Bezirk", der anzudeuten scheint, dafs gröfsere Quantitäten vom Rheine aus ins Innere befördert worden sind.

Das Saarrevier versorgt sich von Süden her aus Lothringen, Mannheim, Ludwigshafen etc.

B. Roggen.

Durchschnittliche Produktion.		1881—84
		pro Kopf 64 kg
		im Ganzen 269 000 t

Flufsverkehr.

		1886	1887
Durchgang zu Berg			
bei Emmerich (Rhein):		204 300—	232 500 t
Duisburg (Rhein).			
Ankunft zu Berg:		75 700—	74 500 t
Ruhrhäfen.	V.	67 300—	68 900 t
V. nach dem rhein. Ruhrgebiet:		29 200—	33 900 t
V. nach dem westf. Ruhrgebiet:		22 100—	21 600 t
Rhein. Ruhrgebiet.	E.	35 600—	40 700 t
	V.	2 200—	2 200 t

		1886	1887
Rechtsrhein. Hauptgebiet.			
	E.	7 200—	8 000 t
	V.	7 800—	8 100 t
Linksrhein. Hauptgebiet.			
	E.	13 200—	16 200 t
	V.	10 400—	11 100 t
Flufsverkehr (Hand.-K.).			
Im Kölner Rheinhafen zu Berg angebracht:		17 600—	18 400 t
Saarrevier.			
	E.	3 200—	6 700 t
	V.	2 900—	1 600 t

Dieselben Verhältnisse finden sich bei Roggen. Die relative Roggenproduktion in den Rheinlanden ist geringer wie in allen anderen preufsischen Provinzen. Die Einfuhr von der Rheinmündung her ist zwar nicht so bedeutend wie bei Weizen, doch ist davon auch ein gröfserer Prozentsatz in die rheinischen Bezirke gelangt.

Die drei Häfen versenden zum überwiegenden Teil in das rheinische und westfälische Ruhrgebiet.

Das rheinische Ruhrgebiet empfängt aufserdem keine bedeutenden Mengen und hat ganz geringen Versand.

Das rechtsrheinische Hauptgebiet hat unbedeutenden und fast gleich hohen Empfang und Versand; im ersteren überwiegen die Häfen und der Westen, im letzteren das Ruhrgebiet und Westfalen.

In gleicher Weise beschränkt sich das linksrheinische Hauptgebiet auf einen relativ unbedeutenden Verkehr mit den angrenzenden Bezirken. Bedeutender ist auch hier der Flufsverkehr.

Im Saarbezirk ist der Roggenverkehr unbedeutend.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

		1886	1887
Durchgang zu Berg bei Emmerich (Rhein):		34 500—	47 700 t
Ruhrhäfen.	V.	27 800—	27 800 t
	E.	4 400—	5 700 t
Ruhrrevier.	E.	41 500—	45 700 t
	V.	5 900—	7 600 t

		1886	1887
Rechtsrhein. Gebiet.	E.	16 000—	17 100 t
	V.	6 800—	11 900 t
Linksrhein. Gebiet.	E.	38 200—	41 600 t
	V.	17 900—	20 000 t
E. aus Belgien:		12 200—	12 400 t
Saarrevier.			
	E.	10 400—	15 100 t
	V.	3 400—	3 900 t

Auch im Mehlverkehr ist der angedeutete Grundzug unverkennbar, wie die Zahlen beweisen, — nur ist der Mafsstab bedeutend kleiner.

Auffallend und von den bisherigen Erscheinungen abweichend ist der Empfangsüberschufs im linksrheinischen Hauptgebiet, der auf Zuschüsse aus Belgien, Hannover und Hessen-Nassau zurückzuführen ist. — Hier ist also die einzige Stelle, an welcher der Verkehr von Osten her herübergreift.

Der Saarbezirk erhält seine Zuschüsse aus Lothringen und der Pfalz, welche ihrerseits aus Mannheim-Ludwigshafen bezieht.

13. Westfalen mit Waldeck und Lippe-Detmold.

Westfalen ist analog der Nachbarprovinz in Hauptgebiet und Ruhrrevier zerlegt; mit dem ersten sind Waldeck und Lippe-Detmold zu einem Bezirke vereinigt.

Charakteristisch für den Getreidehandel ist das Zusammentreffen zweier Strömmungen, der durch ganz Ost- und Mittel-Deutschland gehenden südwestlich gerichteten, also hier aus Hannover kommenden, mit der vom Rheine aus sich bewegenden. Es hat den Anschein, als ob die letztere die Oberhand bekäme, im Roggenhandel behauptet sie allein das Feld; in dem stark bevölkerten Ruhrgebiet wiegt sie gleichfalls vor.

A. Weizen.

		1881—84	
Durchschnittliche Produktion		pro Kopf 38 kg	
Hauptgebiet.		1886	1887
	E.	40 400—	36 800 t
	V.	23 300—	19 200 t

	1886 1887
E. aus Hannover:	14 300—11 700 t
E. aus 3 Rheinhäfen:	13 500—15 100 t
V. nach dem westfäl. } Ruhrgebiet {	7 400— 8 100 t
„ „ rhein. } Ruhrgebiet {	6 000— 4 100 t

Flufsverkehr.

Durchgang zu Berg bei Minden (Westf.)	— — 7 500 t
Ruhrgebiet.	E. 24 700—22 000 t
aus den Häfen:	13 800— 9 800 t
Westfalen:	7 400— 8 100 t
Hannover:	2 200— 2 100 t

Die Produktion in beiden Bezirken zusammen bleibt etwas hinter dem preufsischen Durchschnitt zurück; — daher ein erheblicher Empfangsüberschufs in beiden Bezirken.

Das Hauptgebiet hat als Zuschufsquellen hauptsächlich Hannover und die drei Rheinhäfen, als Absatzgebiete: den westfälischen und den rheinischen Ruhrbezirk.

Das Ruhrgebiet empfängt hauptsächlich aus den Häfen, sodann aus Westfalen, sehr wenig aus Hannover. Der Versand ist unbedeutend.

B. Roggen.

	1881—84
Durchschnittliche Produktion	pro Kopf 118 kg

	1886 1887
Hauptgebiet:	E. 22 600—18 400 t
	V. 2 200— 3 400 t
E. aus den Rheinl.	15 400—12 400 t
Ruhrgebiet.	E. 24 500—23 900 t
	V. 1 900— 2 100 t
E. aus den Häfen:	22 100—21 600 t

Da auch die Roggenproduktion den Durchschnitt nicht erreicht, so ist auch hier der Empfang weit beträchtlicher als der Versand.

In beiden Bezirken stammt der Empfang zum weitaus gröfsten Teil aus den Häfen und der Rheinprovinz.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

		1886	1887
Hauptgebiet.	V.	36 700—	36 700 t
	E.	31 000—	34 700 t
Verkehr mit Hannover:	V.	6 500—	5 500 t
	E.	12 300—	14 600 t
Verkehr mit dem Ruhrgebiet:	V.	11 900—	13 500 t
	E.	7 800—	9 300 t
Ruhrgebiet.	E.	37 600—	38 400 t
	V.	19 400—	23 200 t
V. nach dem westf. Hauptgeb.		7 800—	9 300 t
V. nach dem rhein. Ruhrgeb.:		7 300—	6 800 t
E. aus dem westfäl. Hauptgeb.:		11 900—	13 500 t
„ „ den Ruhr-Häfen:		9 800—	9 300 t
„ „ Hannover:		8 700—	7 000 t

Wiederum zeigt sich hier, dafs der Mehlverkehr einen anderen und vielfach einen umgekehrten Verlauf nimmt, wie der Verkehr in Weizen und Roggen.

Das Hauptgebiet hat z. B. einen Versandüberschufs; sein Hauptschwerpunkt liegt in dem Austausch mit Hannover, während sein Verkehr mit den drei Häfen ganz unbedeutend ist.

An dem Empfangsüberschufs des Ruhrreviers sind das westfälische Hauptgebiet, die Häfen und Hannover beinahe gleichmäfsig beteiligt; im Versand ist aufser dem westfälischen Hauptgebiet nur das rheinische Ruhrrevier zu nennen.

Der einzig durchgehende Zug ist in etwa die Versorgung der Ruhrgegend; im übrigen ist nur ein lebhafter Austausch festzustellen.

14. Hessen-Nassau, der Kreis Wetzlar und die Provinz Oberhessen.

Bemerkenswert ist im Weizen- und Mehlhandel die Strömung nach Südwesten, welche auch nach Süddeutschland sich fortsetzt; — ferner die geringe Ausdehnung des Roggenverkehrs; schliefslich ist zu beachten die Lage des Bezirks an der Hauptwasserstrafse des westlichen Deutschland.

A. Weizen.

Durchschnittliche Produktion der Prov. Hess.-Nassau:		1881—84 pro Kopf 38 kg
		1886 1887
	E.	24 900—21 700 t
	V.	23 000—17 100 t
E. aus Hannover:		8 700— 7 900 t
E. aus d. Prov. Sachsen:		4 100— 5 600 t
V. nach Baden:		6 100 - 3 800 t

Im Bahnverkehr ist der Überschuſs kaum nennenswert; — doch überwiegt im Empfang der Nordosten, im Versand der Südwesten. Zieht man die bedeutenden Weizenquantitäten in Betracht, welche den Rhein hinauf gegangen sind, so wird die Annahme begründet, daſs eine Ergänzung von dieser Seite her stattgefunden.

B. Roggen.

Durchschnittliche Produktion der Prov. Hess.-Nassau:		1881—84 pro Kopf 76 kg
		1886 1887
	E.	12 900— 9 300 t
	V.	3 300— 7 100 t

Trotz der äuſserst geringen Produktion der Provinz Hessen-Nassau ist der Bahnverkehr ein sehr unbedeutender gewesen.

Die Höhe des Verkehrs zu Wasser läſst sich nicht nachweisen.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

			1886 1887
		E.	48 000—55 600 t
		V.	24 200—28 000 t
Verkehr mit dem Groſsherz. Hessen:	V.		7 900— 8 400 t
	E.		5 600— 6 100 t
E. aus Hannover:			16 100—20 500 t
E. aus d. Prov. Sachsen:			8 500— 9 000 t
V. nach Westfalen:			3 500— 3 600 t
V. nach d. Rheinprovinz:			4 700— 5 800 t

Es zeigt sich die beachtenswerte Erscheinung eines Empfangs

von Nordosten verbunden mit Versand nach Nordwesten. — Es hat den Anschein, als wenn die Transporte von Hannover, der Provinz Sachsen, Brandenburg etc. zum Teil, da sie nach Südwesten zu keinen Bedarf mehr vorfinden, nach Nordwesten sich Absatz suchen müfsten.

15. Das Grofsherzogtum Hessen ohne Oberhessen.

Weit wichtiger als der Weizen- und Roggenhandel, der vom Rheine hergeleitet wird, ist die rückläufige Bewegung des Mehlverkehrs. Die korneinführenden Bezirke im Süden bauen statt Roggen und Weizen mehr Spelz, Mais u. a. und führen ihre Überschüsse als Mehl aus.

A. Weizen.

Durchschnittliche Produktion des Grofsherz. Hessen:

	1881—84
Weizen:	pro Kopf 56 kg
Spelz:	„ „ 10 kg

	1886	1887
E.	9 600—	8 200 t
V.	7 800—	5 000 t

Bei der nicht unbedeutenden Produktion ist der Bahnverkehr gering und beschränkt sich auf einen mäfsigen Austausch mit den angrenzenden Bezirken, namentlich Mannheim, Ludwigshafen und Hessen-Nassau. Zweifellos ist dazu noch ein Zuschufs auf dem Rheine gekommen, nach Thamer (a. a. O.) 9 093 t (1886) und 6 240 t (1887). —

B. Roggen.

Durchschnittliche Produktion des Grofsherz. Hessen:

1881—84
pro Kopf 84 kg

	1886	1887
V.	11 800—	2 000 t
E.	6 700—	3 800 t
Mehrempfang im Binnenschiffahrtsverkehr: (Thamer)	19 626—	12 988 t

Dafs Roggen als Brotfrucht in Süddeutschland zurücktritt, zeigt sich daran, dafs ungeachtet der im Vergleich zu den Produktionsverhältnissen des preufsischen Staates äufserst geringen Ernte im Bahnverkehr der Versand noch überwiegt.

Der Binnenschiffahrtsverkehr scheint dagegen bedeutender gewesen zu sein.

C. **Mehl und Mühlenfabrikate.**		1886	1887
	E.	42 000—	43 800 t
	V.	9 600—	14 400 t
E. aus Württemberg:		8 500—	7 200 t
E. aus Baden:		7 900—	7 900 t
E. aus Hessen-Nassau:		7 400—	8 400 t
E. aus Bayern:		5 400—	7 100 t
V. nach Hessen-Nassau:		5 600—	6 200 t
Mehrempfang zu Wasser: (Thamer)		2 936—	5 038 t

Von grofser Bedeutung im Verhältnis zu dem Umfange des Bezirks ist der Mehlhandel, von welchem hervorzuheben ist zunächst der Austausch mit Hessen-Nassau, sodann der überwiegende Empfang aus Württemberg, Baden und Bayern.

16. Mannheim und Ludwigshafen.

Der wichtigste Platz für den süddeutschen Getreidehandel ist Mannheim bezw. Ludwigshafen, welche einen eignen statistischen Bezirk bilden. Von hier aus werden Württemberg, Baden und die Schweiz mit Weizen versehen, welcher, wie oben bemerkt, in bedeutenden Mengen den Rhein hinauf geht und in den genannten Häfen zur Bahn verladen wird. In geringem Mafse spüren die südwestdeutschen Bezirke auch noch den öfter erwähnten südwestlichen Zug; der letztere scheint jedoch immer mehr abzunehmen. Der Roggenverbrauch ist abgesehen von Bayern, welches eine mäfsige Produktion hat, in ganz Süddeutschland unbedeutend; im Jahre 1887 hat sich der Roggenhandel von Mannheim-Ludwigshafen etwas gehoben, während er 1886 bei weitem nicht den zehnten Teil des Weizenhandels ausmachte. Im Mehlverkehr zeigt sich aufser der Rheinströmung und dem Empfang aus dem Nordosten ein Rückschlag aus Württemberg und Baden nach Westen und Norden.

A. Weizen.

		1886	1887
	V.	225 800—	232 900 t
	E.	7 200—	5 300 t
Zufuhr zu Wasser:			
Mannheim:		215 800—	227 000 t
Ludwigshafen:		50 000—	42 000 t
V. nach der Schweiz:		69 000—	63 500 t
V. nach Württemberg:		30 700—	36 400 t
V. nach Baden:		61 000—	73 600 t
V. nach d. bayer. Pfalz:		20 900—	25 800 t
V. nach d. Elsafs:		32 300—	23 000 t

Die angegebenen Zahlen bedürfen keiner Erklärung; sie verdeutlichen zur Genüge die Wichtigkeit des Bezirks.

B. Roggen.

		1886	1887
	V.	14 400—	33 100 t
	E.	600—	500 t
Zufuhr zu Wasser:			
Mannheim:		18 900—	29 500 t
Ludwigshafen:		? —	8 000 t
V. nach Baden:		6 800—	13 500 t
V. nach der bayr. Pfalz:		3 000—	7 000 t
V. nach dem Elsafs:		1 500—	5 100 t

Weit unbedeutender sowohl in Bezug auf die Mengen des Beförderten als auch in Bezug auf die Ausdehnung des Absatzgebietes ist der Roggenversand. Allerdings scheint auch nach den Handelskammerberichten das Jahr 1886 ganz besonders ungünstig gewesen zu sein.

Charakteristisch für die scharfe Grenze, welcher der Ausdehnung gewisser Getreidearten durch die Vorliebe und Gewohnheit der Bevölkerung gesetzt wird, ist ein Blick auf den Verbleib der bei Emmerich eingeführten Getreidemengen. Während von Weizen 60 und mehr Prozent bis Mannheim-Ludwigshafen hinauf geführt werden, bleibt der Roggen zum allergröfsten Teile (84—90%) in Norddeutschland. — Die rheinische und westfälische Bevölkerung, welche an das Roggenbrot als Hauptnahrungsmittel gewöhnt ist, be-

zieht sehr erhebliche Mengen Roggen aus dem Auslande, während in Süddeutschland lediglich noch Weizen Nachfrage findet.

	Weizen		Roggen	
	1886	1887	1886	1887
Einfuhr bei Emmerich:	351 700	382 000	204 300	232 500 t
Angebracht in Ruhrort, Mülheim, Duisburg:	43 300	46 700	67 300	68 900 t
Angebracht in Köln:	13 500	17 900	17 600	18 400 t
Angebracht in Mannheim:	215 800	227 000	18 900	29 500 t
Angebracht in Ludwigshafen:	50 000	42 000	?	8 000 t

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

		1886	1887
	V.	18 900	—33 800 t
	E.	8 200	— 8 000 t
Zufuhr per Wasser:			
Mannheim:		8 500	—20 900 t
Ludwigshafen:		2 100	— 3 300 t
V. nach d. Pfalz:		6 000	— 8 800 t
V. nach Baden:		800	— 7 000 t

Der Mehlverkehr steht ungefähr auf gleicher Höhe wie der Roggenverkehr. Der Versand verteilt sich ziemlich gleichmäfsig nach allen Seiten. Beachtenswert ist ein wenn auch geringer Empfang aus Württemberg und Baden.

17. Elsafs-Lothringen.

A. Weizen.

Durchschnittliche Produktion: 1881—84. pro Kopf 143 kg

		1886	1887
	E.	44 500	—42 600 t
	V.	11 300	—17 000 t
	Üb.	33 200	—25 600 t
E. aus Mannheim-Ludwigshafen:		40 000	—23 900 t

Die Reichslande haben nach den vorliegenden Zahlen einen ungewöhnlich hohen Weizenverbrauch, da zu einer ganz aufsergewöhnlich

hohen Produktion noch ein nicht unerheblicher Empfangsüberschufs tritt. Der Empfang kommt vorwiegend aus Mannheim, Ludwigshafen und Belgien; der Entfernung wegen ist ein geringer Transport von Hannover her zu nennen, welcher als letzter Ausläufer der bekannten grofsen Strömung sich darstellt. Unter der Rubrik Versand steht das Saargebiet voran.

B. Roggen.

	1881—84
Durchschnittliche Produktion:	pro Kopf 27 kg

	1886	1887
E.	6 200—	11 800 t
V.	6 600—	3 900 t

Der hervorragenden Bedeutung des Weizens entsprechend, ist bei Roggen weder die Produktion noch der Handel erheblich; letzterer beschränkt sich auf einen wenig pointierten Verkehr mit den umliegenden Bezirken.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

	1886	1887
E.	32 600—	37 900 t
V.	8 600—	9 600 t
E. aus Baden:	7 100—	5 300 t
E. aus Württemberg:	3 800—	1 600 t
E. aus Hannover:	3 100—	5 200 t
E. aus Mannh.-Ludwigshafen:	2 800—	7 800 t

Wichtiger ist der Mehlverkehr. Er vereinigt die Endpunkte dreier Strömungen: der Rheinströmung durch Vermittlung von Mannheim-Ludwigshafen, der südwestwärts gerichteten durch Empfang aus Hannover, besonders aber der nordwestlichen aus Baden und Württemberg.

18. Baden.

A. Weizen.

Durchschnittliche Produktion:	1881—84
Weizen:	pro Kopf 30 kg

Durchschnittliche Produktion:	1881—84
	Spelz: pro Kopf 63 kg
	1886 1887
	E. 82 000—91 600 t
	V. 5 300— 4 800 t
	Üb. 76 700—86 800 t
E. aus Mannheim-Ludwigshafen:	61 100—73 600 t
E. aus Württemberg:	6 300— 3 400 t
E. aus Hessen-Nassau:	6 100— 3 800 t
E. aus Hannover:	8 900— 1 700 t

Im Großherzogtum Baden ist die Weizenproduktion zwar gering, um so bedeutender aber die Erzeugung von Spelz sowie der Empfangsüberschuß; an Weizen und Spelz bleiben ca. 150 kg pro Kopf zur Verwendung, ein selten erreichter Satz. Die Hauptquelle ist Mannheim-Ludwigshafen; dann folgen für 1886 Württemberg, Hessen-Nassau und Hannover; diese südwestliche Richtung ist jedoch 1887 noch mehr zurückgegangen. Außerdem dürften noch Zuschüsse auf dem Wasserwege stattgefunden haben. — Der Handelskammerbericht von Karlsruhe erwähnt einen bedeutenden Bezug aus den Ostseeprovinzen, derselbe wird zweifellos in den aus Mannheim-Ludwigshafen angekommenen Transporten enthalten sein.

B. Roggen.

	1881—84
Durchschnittliche Produktion:	pro Kopf 30 kg
	1886 1887
	E. 8 500—15 300 t
	V. 400— 200 t
E. aus Mannheim-Ludwigshafen:	6 800—13 500 t

Der ganze Roggenverkehr ist kaum nennenswert. Zu erwähnen ist höchstens ein Empfang aus Mannheim im Jahre 1887. Die Produktion ist gering. Auch hier vermerkt der erwähnte Handelskammerbericht einen Empfang aus Königsberg, Danzig und Odessa.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

	1886	1887
E.	20 500—	26 300 t
V.	27 400—	27 900 t

	1886 1887
E. aus Württemberg:	11 600—11 700 t
E. aus Mannheim-Ludwigshafen:	3 700— 7 100 t
V. nach Hess.-Darmstadt:	7 900— 7 900 t
V. nach Lothringen:	7 100— 5 300 t
V. nach der Pfalz:	5 300— 6 100 t

In Mehl bildet die badische Bewegung die Fortsetzung und Verstärkung des mehrerwähnten von Württemberg aus nach Nordwesten gehenden Zuges, indem sie vorwiegend aus Württemberg herbeischafft und nach Hessen-Darmstadt, Lothringen und der Pfalz ausführt. In erster Linie wird es sich hier um Spelzmehl handeln.

19. Württemberg und Hohenzollern.

A. Weizen.

		1881—84
Durchschnittliche Produktion:		
Weizen:		pro Kopf 20 kg
Spelz:		pro Kopf 108 kg
		1886 1887
	E.	73 700—80 600 t
	V.	13 500—10 700 t
	Üb.	60 200—69 900 t
E. aus Mannheim-Ludwigshafen:		30 700—36 400 t
E. aus Bayern:		29 200—31 100 t
E. aus Hannover:		3 900— 1 100 t
V. nach Baden:		6 300— 3 600 t
V. nach der Schweiz:		5 300— 6 100 t

Die niedrige Weizenproduktion wird ergänzt durch viel höhere Einfuhrüberschüsse aus Mannheim-Ludwigshafen, Bayern und Hannover, während der Westen und Süden, Baden und die Schweiz, auf der Empfangsseite stehen; — ferner durch die grofsen Mengen von Spelz, welche den Weizenvorrat bei weitem übertreffen.

B. Roggen.

	1881—84
Durchschnittliche Produktion:	pro Kopf 22 kg

	1886	1887	
E.	1 800—	3 100	t
V.	300—	100	t

Die Produktion ist gering, ebenso der Verkehr.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

	E.	35 900—29 000	t
	V.	11 400—22 900	t
	Üb.	24 500— 6 100	t
E. aus d. Königr. Sachsen:		1 800— 4 000	t
E. aus Bayern:		2 800— 3 500	t
E. aus der Prov. Sachsen:		1 800— 4 200	t
V. nach Baden:		11 600—11 700	t
V. nach Hess.-Darmstadt:		8 500— 7 200	t
V. nach Bayern:		4 200— 3 800	t

Sehr erheblich ist der Versandüberschufs in Mehl, der allerdings im Jahre 1887 wesentlich abgenommen hat; auch hier wird namentlich Spelz in dem Versand enthalten gewesen sein. — Der Empfang kommt meistens aus der nordöstlichen Richtung; der Versand geht nach Baden, Hessen-Darmstadt und Lothringen und bildet, durch Quantitäten aus Baden verstärkt, eine eigene Gegenströmung gegen den allgemeinen Zug nach Süden und Südwesten.

20. Bayern.

Den direkten Gegensatz zu dem geringen Verbrauchsquantum an Roggen und Weizen bilden die bayrischen Verhältnisse.

A. Weizen.

Durchschnittliche Produktion:		1881—84
	Weizen:	pro Kopf 78 kg
	Spelz:	pro Kopf 22 kg

		1886	1887	
Hauptgebiet:	E.	50 200—	63 100	t
	V.	51 500—	50 800	t

Pfalz:	E.	25 800—29 800 t
	V.	2 000— 1 800 t
	Üb.	23 800—28 000 t

Hauptgebiet:

E. aus Österr.-Ungarn:	30 100—53 400 t
E. aus d. Prov. Sachsen:	14 400—15 200 t
V. nach Württemberg:	29 200—31 100 t
V. nach der Schweiz:	18 500—16 000 t
Zu Wasser (Donau).	
Zu Berg:	23 700—44 800 t

Pfalz.

E. aus Mannheim-Ludwigshafen:	20 900—25 800 t

Zu den ungewöhnlich guten Produktionsverhältnissen kommt noch der Zuschufs von Mannheim-Ludwigshafen nach der Pfalz, während im Hauptgebiet 1886 ein ganz geringer Versandüberschufs, 1887 ein viel gröfserer Empfangsüberschufs auftritt. Im Weizenverkehr des Hauptgebietes zeigt sich eine Verschiebung von Österreich-Ungarn und dem Königreich Sachsen her nach Württemberg und der Schweiz. Die Wasserzufuhr bei Passau gibt dem Empfang ein ganz entschiedenes Übergewicht.

B. Roggen.

	1881—84.
Durchschnittliche Produktion:	pro Kopf 128 kg

		1886	1887
Hauptgebiet:	E.	7 300—	8 900 t
	V.	2 000—	1 700 t
	Üb.	5 300—	7 200 t
Pfalz:	E.	8 100—	12 300 t
	V.	900—	700 t
	Üb.	7 200—	11 600 t

Die Roggenproduktion ist nicht unbedeutend, obwohl sie den preufsischen Staatsdurchschnitt nicht erreicht; — der Verkehr dagegen ist im Verhältnis zur Gröfse der Bezirke nicht grofs und bringt nur in der Pfalz einen nennenswerten Zuschufs, der gröfstenteils aus Mannheim-Ludwigshafen stammt. Der Eingang auf der Donau ist unbedeutend.

C. Mehl und Mühlenfabrikate.

		1886	1887
Hauptgebiet:	E.	53 900—	71 300 t
	V.	18 500—	21 900 t
	Üb.	35 400—	49 400 t
E. aus d. Königr. Sachsen:		18 900—	25 500 t
E. aus d. Prov. Sachsen:		8 900—	11 300 t
E. aus Berlin:		10 900—	15 300 t
V. nach Hess.-Darmstadt:		5 400—	7 100 t
V. nach Württemberg:		2 800—	3 500 t
Zu Wasser (Donau). Zu Berg:		5 800—	6 500 t
Pfalz:	E.	19 600—	24 600 t
	V.	9 800—	10 000 t
E. aus Mannheim-Ludwigshafen:		6 000—	8 800 t
E. aus Baden:		5 300—	6 100 t
E. aus Württemberg:		2 300—	2 900 t
V. nach dem Saargebiet:		3 300—	4 000 t

Trotz der günstigen Vorratsverhältnisse hat auch der Mehlverkehr einen nicht unerheblichen Überschufs des Empfangs aufzuweisen; dabei zeigt sich eine ziemlich starke Strömung aus den Elbgebieten, welche durch einen Versand nach Württemberg und Hessen-Darmstadt fortgesetzt wird.

Die Einfuhr auf der Donau ist mäfsig.

Die Pfalz ist teils von Mannheim-Ludwigshafen, d. h. durch die Rheinströmung, teils von Württemberg und Baden durch die erwähnten rückläufigen Transporte versorgt worden. — Dagegen hat sie eine geringere, offenbar auch im Empfang enthaltene Menge an den Saarbezirk abgegeben.

III. Die Getreidepreise.

Ein Blick auf die Getreidepreise, wie sie in der „Statistik des Deutschen Reiches" enthalten sind, zeigt uns die völlige Übereinstimmung ihrer Gruppierung mit den Bahnen des Verkehrs. Auch die Preise steigern sich stufenweise von den Ausgangspunkten; die niedrigsten Sätze finden sich im Nordosten, — die höchsten im Südwesten.

Zunächst ist zu bemerken, dafs die Verschiedenheit der angenommenen Qualitäten vielfach das Verhältnis verschiebt.

Auch soll vorab die Höhe der Transportkosten gestreift werden, damit diese einen Anhalt für die Beurtheilung der Preisdifferenzen gewähren:

Getreide zahlt auf den deutschen Eisenbahnen pro Tonnen-Kilometer (tkm) einen Streckensatz von 4,5 Pfg., dazu pro Tonne 1,20 Mark Expeditionsgebühr.

Die Luftlinie von Posen nach Köln beträgt ca. 700 km, der Bahntransport würde also erheblich über 33 Mark pro Tonne zu stehen kommen. —

Bedeutend billiger ist natürlich der Wasserweg. Nach den Berichten der Mannheimer Handelskammer wurde an Seefracht von den Ostseehäfen nach Rotterdam und Antwerpen 1886: 6,03 Mark, 1887: 6,08 Mark für die Tonne gezahlt, an Rheinfracht bis Mannheim 1886: 4,22 Mark, 1887: 5,52 Mark pro Tonne; für die Rheinfracht bedeutet das pro tkm etwa 0,844—1,104 Pfg.

Daraus folgt, dafs die Bahn vermieden wird, wo immer die Wasserstrafse offen steht, ein Satz, der am besten durch den Breslauer Bericht verdeutlicht wird, dafs ein gröfseres Quantum Weizen von dort aus via Stettin-Rotterdam-Mannheim nach Süddeutschland gegangen sei. —

Damit steht in Übereinstimmung, dafs die Richtung nach Südosten den grofsen Strömen parallel im Bahnverkehr eigentlich kaum vorkommt. Dagegen ist die südöstliche, welche die Stromgebiete verbindet, von der gröfsten Bedeutung.

A. Weizen.

Die Bezeichnung der Qualität lautet meistens: „Durchschnittsqualität“; wo das Gewicht angegeben ist, beträgt es durchschnittlich: 75 kg pro hl, — nur bei Berlin 71,3—71,5 kg. Bei Lindau dagegen 78—79 kg. Bei Halle heifst es: „hiesige gesunde Landware, mittel;“ — es scheint also keine besonders gute Qualität gemeint zu sein. —

	1879—87		1886 — 1887
Durchschnitt	226 M.	Maximum	203,51—201,74 M.
	178 M.	Minimum	150,10—159,11 M.
182 M.	180 M.	Königsberg	153,50—159,17 M.
	185 M.	Stettin	154,25—166,36 M.
	178 M.	Posen	150,10—159,11 M.
	184 M.	Berlin	152,82—164,38 M.
187 M.	188 M.	Magdeburg	158,72—166,36 M.
	181 M.	Halle a/S.	153,48—162,70 M.
	192 M.	Leipzig	162,61—170,13 M.
203 M.	201 M.	Köln	167,59—171,44 M.
	206 M.	Frankf. a/M.	174,39—180,18 M.
	—	Mannheim	—190,13 M.
216 M.	201 M.	München	188,50—190,08 M.
	220 M.	Stuttgart	199,00—194,36 M.
	226 M.	Lindau	203,51—201,74 M.

Aus der ersten Gruppe sind Königsberg, Stettin, Posen und Berlin aufgeführt; die niedrigsten Preise hat durchweg Posen, etwas höhere Königsberg; dafs die Stettiner Preise die Berliner etwas übersteigen, wird an der geringern Qualität der letzteren liegen.

Die Preise der zweiten Gruppe liegen erheblich höher wie die der ersten, wenn man die augenscheinlich mindere Qualität des halleschen Weizens in Betracht zieht; das Aufsteigen von Magdeburg nach Leipzig entspricht völlig dem Zuge des Verkehrs.

In der rheinischen Strömung entsprechen Köln und Frank-

furt a. M. sowie für 1887 auch Mannheim den Versorgungs-Verhältnissen vollständig.

Bei den süddeutschen Zahlen fällt die grofse Differenz der Durchschnitte von München und Stuttgart auf, welche möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dafs in Stuttgart der ausländische Weizen längere Zeit vor dem bayerischen stark bevorzugt wurde; — in den beiden letzten Jahren ist dieser Unterschied verschwunden.

Überhaupt scheint die Abnahme des Abstandes zwischen Maximum und Minimum von 1886 auf 1887 auf einen Fortschritt in der Ausgleichung der Preise hinzudeuten.

B. Roggen.

Unter den Roggenpreisen weichen von der gewöhnlich angenommenen Qualität (ca. 70 kg per hl, gute Durchschnittsware) ab: Berlin mit 67 kg pro hl, Breslau (mit 66 kg), Lindau (73—74 kg).

	1879—87		1886 1887
Durchschnitt	185 M.	Maximum	171,11—168,59 M.
	130 „	Minimum	118,54—104,10 „
142 M.	136 „	Königsberg	118,54—104,10 „
	130 „	Danzig	120,20—107,97 „
	146 „	Stettin	126,51—118,36 „
	142 „	Posen	120,43—111,96 „
	150 „	Berlin	130,59—120,88 „
	149 „	Breslau	131,06—120,92 „
157 M.	151 M.	Lübeck	132,67—121,38 „
	155 „	Magdeburg	133,52—124,44 „
	160 „	Halle a/S.	135,73—126,84 „
	162 „	Leipzig	139,88—129,91 „
166 M.	166 M.	Köln	142,31—133,88 „
	166 „	Frankfurt	142,82—137,84 „
175 M.	165 M.	München	144,96—141,58 „
	176 „	Stuttgart	149,33—153,86 „
	185 „	Lindau	171,11—168,59 „

Eine Vergleichung der beiderseitigen Preisgruppen ergibt, dafs die Differenzen zwischen den Städten verschiedener Abteilung bei Roggen gröfser sind als bei Weizen. Die Erklärung dafür findet sich in der Stellung, welche Deutschland im internationalen Ge-

treidehandel einnimmt. — Für den Weizenverkehr liegt der Schwerpunkt in England als dem Lande, welches das weitaus gröfste Quantum ausländischen Weizens verbraucht; neben und vor Rufsland stehen hier die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, so dafs zwei Quellen für Deutschland sich öffnen, eine östliche und eine westliche. — Im Westen Deutschlands konkurriert also das russische Getreide mit dem amerikanischen, wodurch die Preise vielfach herabgedrückt werden. Im Roggenhandel dagegen stehen sich wesentlich Deutschland und Rufsland allein gegenüber, ein Land kann das andere nicht entbehren; die Stufenfolge der Preise mufs sich also genau analog den Entfernungen vom Versandorte, d. h. den Ostseehäfen ausbilden.

Ein zweiter Grund für die Verschiedenartigkeit der Preisentwickelung bei beiden Getreidearten ist die Thatsache, dafs Roggen von den sächsischen Bezirken in weit stärkerem Mafse aus dem Osten bezogen wird als Weizen. Vgl. oben unter 10 A und B und 11 A und B.

Der mitteldeutsche Verkehrsbezirk bezieht erhebliche Quantitäten Roggen aus Brandenburg und Posen, das Königreich Sachsen sogar mehr als die Hälfte seines Empfangs in Roggen; Weizen dagegen produzieren die sächsischen Regierungsbezirke so reichlich, dafs nicht nur für die südwestliche Strömung kein Raum mehr bleibt, sondern auch noch der grofse Bedarf des Königreichs Sachsen zum gröfseren Teile davon gedeckt werden kann. — Bei Roggen mufsten also aufser dem Preise der östlichen Herkunftsländer mindestens noch die Bahntransportkosten bezahlt werden; — bei Weizen waren die östlichen Provinzen als Bezugsquellen entbehrlich.

Schlufsbemerkung.

Der deutsche Getreidehandel hat eine derartige Ausdehnung erreicht, dafs kein Bezirk, wie viel oder wie wenig er erzeugen mag, sich seinen Einflüssen entziehen könnte.

Die Höhe der Preise richtet sich nicht mehr, wie früher, nach den einheimischen Produktionsverhältnissen, sondern nach der Entfernung von den Seehäfen, welche die Ein- und Ausfuhr vermitteln, und nach der Art und Zahl der Transportmittel.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Gustav Cohn** in Göttingen, Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Hofrat Prof. Dr. **Helferich** in München, Hofrat Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Giefsen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **von Miaskowski** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

3. Band, 4. Heft.

Dr. August Köttgen, Studien über Getreideverkehr und Getreidepreise in Deutschland.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1890.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

Ueber die
Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit.

Kritische Erörterungen
zu den Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle
und Wieser.

Von

Dr. Otto Gerlach.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1890.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

3. Band, 5. Heft.

Dr. Otto Gerlach, Ueber die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1890.

Ueber die

Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit.

Kritische Erörterungen
zu den Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle
und Wieser.

Von

Dr. Otto Gerlach.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1890.

Inhalt.

Einleitung.

§ 1.

Seitdem Turgot und Ad. Smith durch ihre berühmten Schriften die Erkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse zu einem System und somit zu einer Wissenschaft erhoben, hat das Wertproblem im Vordergrunde der Diskussion gestanden. Wohl über keinen Gegenstand der Nationalökonomie ist die Litteratur eine so ausgedehnte, sind die Ansichten so verschiedene, als über den Wert. Aber von keiner jener Untersuchungen kann gesagt werden, daß sie grundsätzlich die Herrschaft erlangt habe; in unentschiedenem Streite stehen sie einander gegenüber, und es verbleibt für jeden, der über diesen grundlegenden und wissenschaftlich noch immer problematischen Begriff der Volkswirtschaftslehre zur Klarheit gelangen will, vor allem die Aufgabe: in einer notgedrungenen Auseinandersetzung mit den Vorgängern zuzusehen, wie sich deren zum Teil so scharfsinnige Untersuchungen in förderlicher Weise verwenden lassen.

Dabei erscheint es nicht ratsam, litterargeschichtlich zu verfahren: das hieße nichts weniger, als eine Geschichte der theoretischen Nationalökonomie schreiben; sondern es dürfte sich empfehlen, das systematisch Gemeinsame in kritischer Fragestellung hervorzuheben und an diese Frage erst die einzelnen Untersuchungen heranzubringen.

Ich werfe die Frage auf:

Welchen Dienst hat die Wertlehre, haben die verschiedenen Wertlehren der Nationalökonomie als Wissenschaft leisten **sollen**?

Die Beantwortung muß sich aus der Litteratur des verflossenen Jahrhunderts geben lassen. Ist sie geleistet, hat man die verschiedenen Aufgaben erkannt, welche der Wertlehre für unsere Wissenschaft gestellt worden sind, so kann man diesen selbst näher treten und, gestützt auf Erkenntniskritik, entscheiden:

welche Dienste die Wertlehre der Nationalökonomie als Wissenschaft leisten **kann**, welche dagegen als unmöglich abzuweisen sind.

Der hier vorgeschlagene Weg [1]) dürfte nicht nur den Vorteil bieten, daß viel unnütze Mühe, welche ohne eine derartige Vorprüfung auf die Lösung unmöglicher Probleme verwendet wird, erspart und daß einer Vermischung fundamental verschiedener Elemente vorgebeugt wird; sondern er muß auch für die Zuspitzung des Begriffes „Wert" selbst die beste Vorbereitung sein und dazu Anleitung geben: ist erst festgestellt, was der Begriff Wert in der Nationalökonomie leisten soll und kann, alsdann muß es auch möglich sein, den Wert zu bestimmen und wissenschaftlich zu objektivieren [2]).

Die hier in Betracht kommenden Erörterungen, in denen eine Antwort auf die erste unserer obigen Fragen enthalten ist, lassen sich vornehmlich in vier Gruppen abteilen.

Es ist heute unsere Absicht, über die drei ersten derselben nur in Kürze zu berichten, die vierte dagegen einer eingehenden kritischen Beurteilung zu unterziehen. Dies dürfte seine Rechtfertigung darin finden, daß gerade diese eine Aufgabe in den letzten Jahrzehnten von großen Kreisen volkswirtschaftlicher Forscher in den Vordergrund gerückt und vornehmlich von Karl Menger und der österreichischen Schule zum Gegenstande der eingehendsten Erörterungen gemacht worden ist.

1. Als erstes haben wir zu vermerken: der Wert soll der **Gesichtspunkt** sein, unter welchem in der Nationalöko-

1) Vgl. Neumann, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, I. Abt. S. 233 f.: „Es handelt sich nicht darum, was der Wert ist nach dieser oder jener anderen Rücksicht, sondern was der Wert sein soll, wie wir diesen Begriff zu gestalten haben, um in ihm einen geeigneten Baustein, ein gutes Mittel zur Erweiterung und Vertiefung unserer Erkenntnis zu haben."

2) In neuester Zeit hat Neumann den Begriff „Gut" auf dem hier vorgeschlagenen Wege bestimmt, indem er zunächst festsetzt, was derselbe in der Wissenschaft zu leisten hat, und erst hierauf an die Ausfüllung des Begriffes im Hinblick auf die ihm gestellte Aufgabe herantritt. Vgl. a. a. O. S. 34—121; Schönberg's Hdb. I (3. Aufl.), S. 136 ff. — Diese trefflichen Untersuchungen sind ein schlagender Beweis für die Zweckmäßigkeit der angewandten Methode.

nomie die Erscheinungen des Lebens aufzufassen und festzustellen sind, um sie sodann in kausale Verknüpfung zu bringen; der Wert soll also der Nationalökonomie ihre Aufgabe stellen, ihr Gebiet bezeichnen und begrenzen.

Greifen wir irgend ein Phänomen heraus, etwa die Produktion. Dieselbe läßt sich unter den verschiedensten Gesichtspunkten zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung machen: fragt man nach den bei ihr ins Spiel kommenden Naturkräften, so fällt sie unter die Naturerkenntnis; sucht man nach den Mitteln, in ihr einen verlangten Gegenstand möglichst vollkommen herzustellen, so werden diese Betrachtungen der Technologie angehören; untersucht man die Regelung der äußeren Verhältnisse der bei ihr beteiligten Personen, so befindet man sich auf dem Boden der Jurisprudenz; will man sie aber als wirtschaftliche Erscheinung bestimmen, so handelt es sich darum, ob durch sie Veränderungen im Wert der ihr unterliegenden Sachen vorgenommen werden, event. weiter, wie diese Veränderungen möglichst günstig ausfallen können, welche Organisation der Arbeit, welches System der Behandlung, welche technologischen Hilfsmittel die bedeutendste Werterhöhung versprechen.

Ad. Smith fragt nach Ursprung und Ursachen des Nationalreichtums. Aber dabei ist doch zunächst der Begriff des Nationalreichtums vorweg festzustellen: welches ist das Kriterium dafür, daß er sich vermehrt oder vermindert, daß er in der einen Wirtschaftsperiode größer oder geringer ist als in der anderen? Bloß im Preise der Güter kann es nicht gefunden werden — denn dieselben Zahlen können unter veränderten Umständen, z. B. beim Steigen oder Sinken des Geldwertes, bei einer anderen Güterverteilung, etwas ganz Verschiedenes bedeuten — sondern in ihrem Werte.

Einige Beispiele aus der Litteratur mögen als Beleg dafür dienen, daß die genannte Aufgabe der Wertlehre in Wirklichkeit gestellt worden ist. J. B. Say sagt: „Die erstere (sc. Nationalökonomie) zeigt, wie der Reichtum entsteht, sich ausbreitet, und wie er wieder untergeht; sie zeigt die Ursachen, welche die Vermehrung des Reichtums begünstigen und dessen Verminderung herbeiführen, dessen notwendige Beziehungen auf die Bevölkerung und Macht der Staaten, auf das Glück und Unglück der Völker“ [1]). „.. daß der Reichtum gar nicht in der Materie, sondern

---

1) Traité d'Economie Politique. Uebers. v. Jacob. Halle und Leipzig 1807. Vorrede S. IX.

vielmehr in dem Werte der Materie liegt"[1]). Hufeland erblickt den Gegenstand der Staatswirtschaft in den Gütern, das Kriterium der letzteren aber im Wert: „Der einzige Gegenstand der Staatswirtschaft ist ... in Gütern zu setzen"[2]). „... und (daß man) ein Gut durch alles, was einen Wert hat, erklären kann"[3]). In aller Schärfe spricht Lotz diesen Gedanken aus: „Allerdings ist auch eine richtige Bestimmung des Sinnes dieses Wortes (sc. Gut) in der Staatswirtschaftslehre um so dringender notwendig, da außerdem eine feste und abgeschlossene Bestimmung des Wesens und des Gebietes dieses Zweiges der Wissenschaften nie gelingen kann"[4]). „Die Begriffe von Wert und der Begriff von Gut und Gütern gehen auseinander wechselseitig hervor, und Dinge von Wert und Güter sind eigentlich identische Begriffe"[5]). Bei den Neueren findet sich meist von vornherein die Unterscheidung von Gebrauchswert und Tauschwert; um so bezeichnender ist es, wenn sie alsdann erklären — wie z. B. Rau —, daß als Gesichtspunkt für die Volkswirtschaft der „Verkehrswert" nicht ausreicht, sondern daß der „konkrete volkswirtschaftliche Gebrauchswert" mit in Betracht gezogen werden muß[6]). Zum Schluß sei noch Hermann angeführt, obgleich derselbe bereits in den Wertbegriff die Meßbarkeit hineinträgt, wodurch eine Komplikation mit der an vierter Stelle zu erörternden Aufgabe eintritt: „Sie (sc. die Wirtschaftslehre) faßt in der Technik wie bei der Bedürfnisbefriedigung alle Güter nur als menschliche Leistungen und Besitzstücke, als Inbegriff von Arbeit und Vermögen auf, welche sie im Gebrauchswert und Tauschwert auf Größen gleicher Einheit reduziert, um vergleichbar zu machen, was der Mensch in dieselben an eigener Aufopferung gelegt hat. Sie beschäftigt sich mit quantitativen Wertverhältnissen, ..." sie ist die Größenlehre der Güter[7]).

So, sehen wir, erhebt sich der Wert an der Schwelle der Nationalökonomie in seiner vollen Bedeutung, indem er die Aufgabe und die Grenzen dieser Wissenschaft bestimmen soll. — In dieser Bedeutung kann er

---

1) a. a. O. S. 24.
2) Neue Grundlegung der Staatswirtschaftskunst. 1807. S. 17.
3) ebenda S. 18.
4) Handbuch der Staatswirtschaftslehre, 2. Aufl. 1837. S. 18.
5) ebenda S. 22.
6) Vgl. K. H. Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre 8. Aufl. 1868. S. 100 f.
7) Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl. 1870. S. 67 f.

nur selbst ein Gesichtspunkt oder ein Urteil unter einem solchen sein.

Welches ist nun dieser Gesichtspunkt? Wie ist er zu suchen und wissenschaftlich sicher zu bestimmen? Wird er sich als ein notwendiger und allgemein gültiger herausstellen, oder kann er nur ein relativer, von empirischen, zufälligen Bedingungen abhängiger sein?

Auf diese selbstverständlichen Fundamentalfragen finden wir nur verhältnismäßig wenige Untersuchungen gerichtet. Anstatt solche auf den Begriff „Wert" im ganzen zu lenken, hat man viele Distinktionen beliebt, von deren großer Anzahl man sich in jedem Handbuche überzeugen kann; man hat sodann bald die Unterschiede dieser abgeleiteten Begriffe von einander aufgedeckt, bald hat man die Bedeutung der einzelnen für die Wirtschaftslehre geprüft; auch wollte man für einige irgend welche Maßstäbe entdecken; endlich haben sich selbständige Theorien über etliche dieser Distinktionen entwickelt. Die vornehmlichsten unter ihnen sind: Gebrauchswert und Tauschwert. Nur selten ist dagegen der Versuch gemacht worden, alle diese einzelnen Distinktionen auf ein gemeinsames Prinzip in Dem Wert zurückzuführen.

Der letzteren Aufgabe haben sich vornehmlich deutsche Nationalökonomen unterzogen, und es ist hier eines Grafen Soden, eines Hufeland und eines Lotz zu gedenken. Wir sehen bei Hufeland, daß der Wert nur möglich ist durch die Vorstellung des Menschen, daß er dadurch bedingt ist, daß Menschen sich Zwecke setzen und die Gegenstände als Mittel auf diese Zwecke beziehen. „Alle Güter sind nur Güter vermöge der Vorstellung, die Menschen (einer oder mehrere) sich davon machen"[1]). „Ohne Vorstellung eines Zwecks ist kein Gut möglich"[2]). „Ohne Vorstellung eines Dinges als eines Mittels zu einem Zweck ist kein Gut möglich"[3]). Lotz versucht Den Wert in seinem „positiven Wert" zu bestimmen, welchen er zunächst definiert als „die Tauglichkeit eines Dinges als Mittel für menschliche Zwecke überhaupt"[4]). Auch ihm beruht dann in seiner weiteren Untersuchung der Wert lediglich auf mensch-

1) Neue Grundlegung S. 20.
2) ebenda S. 24.
3) ebenda S. 26. — Ueber das Verhältnis zwischen Gut und Wert vgl. oben S. 4.
4) Staatswirtschaftslehre 2. Aufl. S. 24.

lichem Urteil: „Mit einem Wort, das Gebiet der menschlichen Güter schaffen und bestimmen nur menschliche Urteile, und auch nur sie bestimmen seinen Umfang“[1]). In dem Werte eines Gutes liegt aber nicht nur jene Tauglichkeit für menschliche Zwecke überhaupt, sondern zugleich der „Standpunkt“, „den es in der Reihe der als Güter anerkannten Dinge einnehmen mag“[2]). Der Beurteilung dieses Standpunktes liegt folgende Betrachtung zu Grunde: „In dem Reiche der menschlichen Güter entscheidet zuletzt und überall u. z. einzig und allein, ihr mehr oder minder günstiges Verhältnis zur Förderung menschlicher Zwecke. Je tauglicher irgend ein Gut zur Förderung dieser Zwecke ist; je mehr der Zwecke sind, welche durch den Erwerb, Besitz und Gebrauch des Gutes gefördert werden mögen; je dringender die Erstrebung dieser Zwecke für den Menschen zur Sicherung seiner Existenz und Beförderung seiner Vervollkommnung ist; je inniger, wesentlicher und natürlicher die Beziehung ist, auf welcher die zu erstrebenden Zwecke zum Wesen der Menschheit stehen: um so höher muß immer der positive Wert eines Gutes bestimmt werden“[3]).

Hier sehen wir wenigstens einen Versuch, einzelne Gesichtspunkte für die Beurteilung des Wertes zu gewinnen. Neben Lotz müssen wir an dieser Stelle Bernhardi nennen, welcher einige neue Gesichtspunkte beibringt, indem er den Blick auf die Gesamtheit der Menschen lenkt und die Aufgaben des Staats der Nationalökonomie voransetzt. „So wirkt der Geist, der örtlich und in der Zeit herrscht, gestaltend auf die Güterwelt, bestimmt auch auf diese Weise das Schicksal der Nationen und macht sich in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung geltend. Um so entschiedener, da das Nationalvermögen sowohl als das Nationaleinkommen niemals aus einer gleichgültigen Summe von Werten besteht oder bestehen kann, die man nur ihrem Betrag nach zu schätzen brauchte, ohne auf ihre Natur weiter Rücksicht zu nehmen. Jenes Vermögen und Einkommen gestaltet sich vielmehr zu einem bestimmt gegliederten Ganzen, das sich gleichsam dem Bedarf, wie ihn der herrschende Geist regelt, nachentwickelt und anpaßt“[4]). „Zwar ist es oft besprochen worden, wie sich bei steigendem Nationalreichtum und fortschreitender gesellschaftlicher Entwickelung der Kreis

1) a. a. O. S. 37.
2) ebenda S. 22.
3) ebenda S. 25 f.
4) Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden. St. Petersburg 1849, S. 75.

der Bedürfnisse erweitert; — weniger dagegen hat man erwogen, daß er sich, dem Gebote des herrschenden Geistes gemäß, nach sehr verschiedenen Richtungen hin erweitern kann. Und was uns nicht minder wichtig scheint als der Reichtum an sich, ist die Gliederung der Gesellschaft, die Art der Verteilung des Nationalvermögens"[1]).

So weit versuchen Lotz und Bernhardi Gesichtspunkte für die Beurteilung Des Werts beizubringen. Damit sind wir aber auch am Ende angelangt. Bernhardi bietet nur die Wertlehre von Lotz. Dieser aber — anstatt nun weiter nach dem Gesichtspunkte zu forschen, unter welchem das Urteil über Den Wert der Güter gefällt wird, anstatt den festen Punkt zu suchen, auf den man sein Urteil bezieht, wenn man volkswirtschaftlich ein Gut oder einen Güterkomplex für mehr oder minder wert hält — wird in seiner weiteren Wertlehre, besonders bei den Distinktionen Gebrauchswert und Tauschwert i. e. S., subjektiv und individuell.

Dabei setzt er der Wertlehre noch eine andere Aufgabe, in der sich eine zweite Antwort auf unsere Grundfrage darstellt.

2. Während nämlich bisher der Wert als Gesichtspunkt für die Begrenzung der Nationalökonomie dienen sollte, wird er jetzt zu einem Mittel der wissenschaftlichen Erkenntnis der Vorgänge in den Einzelwirtschaften, da in diesen sich die Handlungen unter dem Einfluß des subjektiven Werturteils vollziehen. „Ohne seine Beachtung (sc. des Wertes als Standpunkt eines Gutes in der Reihe aller Güter) . . . . möchte überhaupt das Resultat aller Untersuchungen über Güter-Erwerb, -Besitz und -Gebrauch als Mittel zur Sicherung und Förderung der menschlichen Existenz und Vervollkommnung sehr unsicher und unzuverlässig sein; indem dabei gerade das wichtigste Moment einer leichten Uebersicht fehlen würde; — nämlich die Einsicht in das, was die Menschen eigentlich zum Erwerb dieses oder jenen Gutes zunächst hintreibt und ihre desfallsigen Bestrebungen bestimmt, regelt und leitet . . ."[2]). Sowie Lotz im weiteren Verlauf seiner Lehre den Wert auf das vereinzelte Urteil des einzelnen Individuums gründet, kommt er schließlich dazu, daß nur durch das ganz zufällige Zusammentreffen dieser Einzelurteile ein gemeiner Wert existieren kann: „inzwischen subjektiv bleibt

1) a. a. O. S. 76.
2) Staatswirtschaftslehre, S. 23.

bei alledem doch, ihrer Form nach, alle Wertschätzung, und der gemeine Wert, der sich in dem Zusammentreffen der subjektiven Wertbestimmungen ausspricht, ist am Ende doch weiter nichts als etwas sehr zufälliges“ [1]). So führt Lotz sein Abirren bei der Bestimmung Des Wertes auf die subjektive Wertlehre zu nichts Geringerem als dazu, die Möglichkeit der Staatswirtschaftslehre als Wissenschaft in Frage zu stellen: denn wenn sie die Einflüsse auf die Bewegung des Wertes darlegen soll, so kann sie dieses doch nur, wenn das Kriterium des Wertes irgendwie objektiv bestimmbar und nicht nur in subjektiver Schätzung gegründet, also zufällig ist.

Die zweite Aufgabe des Wertes, welche wir soeben kennen gelernt haben, ruht also in der Leitung der Einzelwirtschaft. Zu beachten ist, daß er auch hier als ein Urteil des Individuums — über die Tauglichkeit der Güter für seine Zwecke — aufgefaßt wird. Der Bestimmung dieses Wertbegriffes dienen die zahlreichen subjektiven Wertlehren; sie dürfen aber nur so weit hierher gerechnet werden, als der Wert beurteilt wird: das Individuum setzt sich Zwecke, beurteilt deren Wichtigkeit und prüft die Tauglichkeit der Güter für sie. — Im Gegensatz zu diesen subjektiven Wertlehren steht nämlich eine andere Gruppe subjektiver Wertlehren, in welchen der Wert als einheitliche Beziehung der Güter zum Subjekt aufgefaßt wird, welche im Nutzen objektivierbar und in ihm der Größe nach bestimmbar ist. Diese letztere Gruppe wird mit Gegenstand der heutigen Untersuchung sein (s. Ziffer 4). Hier sei nur noch darauf aufmerksam gemacht, daß ein Uebergang zwischen diesen letzten Gruppen, den beiden eben genannten subjektiven Wertlehren, in den Preislehren von Rau und Hermann gefunden werden kann.

Rau sagt: „Der Wert des Gutes für den Käufer muß den Wert des dafür hinzugebenden Preises aufwiegen oder übertreffen“ [2]). „Der Wert für den Käufer und die Kosten der Verkäufer bilden die Grenzen des Preises“ [3]).

Nach Hermann sind die Bestimmungsgründe des Preises:

„I. auf Seiten der Begehrer: Gebrauchswert, Zahlungsfähigkeit und anderweitige Anschaffungkosten;

II. auf Seite der Ausbietenden: Produktionskosten, Tauschwert des Zahlungsmittels und anderweitiger Verkaufspreis“ [4]).

---

1) a. a. O. S. 37 f.
2) Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 8. Aufl. 1868. S. 200.
3) ebenda S. 201.
4) Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl. 1870. S. 394.

Der Tauschwert aber eines Gutes läßt sich nach ihm „gleichbedeutend nehmen mit dem Durchschnittsbetrag seiner wirklichen Preise“ [1]).

Bei beiden sehen wir also das Bestreben, den Spielraum für den Preis der Güter durch subjektive Wertschätzungen zu begrenzen, um dann in den letzteren jenen zur wissenschaftlichen Erkenntnis zu bringen.

3. Wir haben nunmehr eine andere Gruppe von Wertlehren heranzuziehen, welche im besonderen den Tauschwert der Güter behandeln, diesen aber lediglich von den Preisen der Güter bedingt sein lassen, in ihm eine Abstraktion der Preise erblicken. Die Ansicht, daß im Tauschwert der Güter jener Wert bestimmt werde, auf welchen es bei den volkswirtschaftlichen Untersuchungen letztlich ankommt, findet sich nur vereinzelt. So sagt J. Kraus: „Reichtum und Macht eines Landes sind immer proportional dem Tauschwert von dessen Wirtschaftsertrag“ [2]). H. Storch äußert sich: „Man sieht, daß die Volkswirtschaftslehre ihre Aufgabe nur insofern zu lösen vermag, als sie die Erzeugnisse, die das Volkseinkommen bilden, aus dem Gesichtspunkte ihres Wertes betrachtet“ [3]). Der Wert ist ihm aber lediglich Tauschwert, d. i. „die Macht, die er (sc. der Gegenstand) seinem Besitzer giebt, andere Gegenstände dafür einzutauschen“ [4]). Auch M' Culloch behauptet: Political Economy might, indeed, be called the science of values; for, nothing destitute of exchangeable value, or which will not be received as an equivalent for something else which it has taken some labour to produce or obtain, can ever properly be brought within the scope of its inquiries [5]).

Die Aufgabe des Tauschwertes ist aber von den bedeutendsten Theoretikern desselben, wie wir sogleich sehen werden, enger gestellt worden. Wir führen als Hauptvertreter Ricardo und Rodbertus vor.

Ricardo untersucht den Tauschwert der Güter, d. h. „ihr Vermögen, andere Güter eintauschen zu können“ [6]). Dabei schränkt er seine Untersuchung auf diejenigen Güter ein, „welche durch die Anwendung menschlicher Gewerb- und Betriebsamkeit vermehrt werden

1) a. a. O. S. 431.
2) Verm. Schriften. 1808. Bd. II, S. 101, Ziffer 18.
3) Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens. 1825. S. 11.
4) ebenda S. XXXIV.
5) Principles of P. E. 4. Ed. S. 8.
6) Grundgesetze. Uebers. v. Baumstark. 1877. S. 1.

können[1]). Er findet nun, daß unter den heutigen Rechts- und Produktionsverhältnissen der Tauschwert der Güter abhängt von der auf dieselben verwendeten gesamten Menge Arbeit und von der Höhe der Kapitalgewinnste[2]). Die letztere wird wiederum entscheidend beeinflußt von der Höhe des Arbeitslohnes und dieser von der gewohnten Lebenshaltung der Arbeiter und vom Preise ihrer Lebensmittel i. w. S.

Ricardo führt also den Tauschwert zurück auf Arbeitsmengen und auf gewisse Gruppen von Preisen; er setzt sonach für den Tauschwert die Preisbildung voraus.

Weiter versucht er dann zu zeigen, daß der Einfluß der auf die Güter verwendeten Arbeitsmengen auf die Preise im Verhältnis zu den übrigen bestimmenden Momenten derart überwiegt, daß die letzteren vernachlässigt werden können, daß man daher behaupten kann, der Tauschwert der Güter verändere sich in gleicher Proportion wie die auf sie verwendeten Arbeitsmengen.

Er ist weit davon entfernt, den Tauschwert in der Menge der Hervorbringungsarbeit selbst zu sehen: „Ich muß auch noch bemerken, daß ich nicht gesagt habe, daß ein Gut, welches eine Arbeit von 1000 £ Kosten in sich schließt (NB. er setzt hier das Geld als einen unveränderlich gedachten Maßstab des Tauschwertes), während ein anderes Arbeit von 2000 £ Kosten erfordert hat, 1000 £ und dieses andere 2000 £ Tauschwert haben werde. Ich habe vielmehr gesagt, daß ihr gegenseitiger Tauschwert wie 2 : 1 sei, und daß sie gegenseitig nach diesem Verhältnisse ausgetauscht werden“ [3]).

Bei Ricardo ist also der Tauschwert lediglich eine Abstraktion der Preise, um in ihm erkennen zu können, welche Faktoren vornehmlich Preisveränderungen hervorrufen, und in welcher Weise die einzelnen Momente auf Preisveränderungen wirken. In den Arbeitsmengen sieht er das ausschlaggebende Moment für das Verhältnis der Güterpreise zu einander, versucht daher das Verhältnis des Tauschwerts der Güter im Verhältnis der auf sie verwendeten Arbeitsmengen wissen-

1) a. a. O. S. 2.

2) Vgl. ebenda S. 35 Anm.: „Malthus scheint zu denken, es gehört zu meiner Lehre, daß Kosten und Tauschwert eines Gutes Eins und dasselbe seien. Es ist so, wenn er mit dem Worte Kosten »die Hervorbringungskosten« einschließlich der Gewinnste meint.“ S. 47 Anm.: „Hat nicht Say in folgender Stelle vergessen, daß es die Hervorbringungskosten sind, welche zuletzt den Preis bestimmen?“

3) ebenda S. 34.

schaftlich zu fixieren, ohne jedoch den Wert in der Arbeitsmenge selbst zu erblicken.

Seine Tauschwertlehre beabsichtigt nicht, Den Wert näher zu bestimmen, welchen wir in der ersten Aufgabe kennen gelernt haben; vielmehr hebt er im Hauptstück XX mit Schärfe hervor, daß die Größe des Volksvermögens mit dem Tauschwert desselben nicht verwechselt werden dürfe. Der Tauschwert hat bei ihm nur die Aufgabe, die Preiserscheinungen von den vielen Zufälligkeiten des Verkehrs zu befreien, welche eine Folge der Verschiebungen von Angebot und Nachfrage sind, und an den großen Durchschnittspreisen zu zeigen, welche Momente vornehmlich auf ihre Höhe und ihre Veränderung einwirken. Dieser Tauschwert, da er das Liquidationsmittel für Verteilung des Nationaleinkommens ist, dient ihm alsdann als Grundlage für seine Untersuchungen: wie sich das gesamte Nationaleinkommen auf die drei Einkommenszweige Rente, Gewinnst und Lohn verteilt; wie die verschiedensten thatsächlichen Verhältnisse auf diese prozentuale Verteilung einwirken, im besondern, welche Folgen damit verbunden sind, wenn die Arbeit in einzelnen Zweigen produktiver wird, wenn sich die Bevölkerung vermehrt, wenn die Preise der notwendigen Lebensmittel sich verändern, wenn der Volkswohlstand zunimmt, und wenn sich die Kapitalien vermehren; endlich welchen Einfluß diese oder jene gesetzgeberischen Maßnahmen ausüben.

Genau auf demselben Boden steht Rodbertus mit seiner Tauschwertlehre. Dem Wert, in allgemeiner Bedeutung, sowie dem Gebrauchswert widmet er nur wenige Worte. Ihm ist der Wert, in dem Sinne, wie er ihn gewöhnlich gebraucht, ein Begriff, welcher der Staatswirtschaft mit Arbeitsteilung notwendig ist, und der ihm ein Liquidationsmittel bedeutet [1]): Wo Menschen in Arbeitsteilung arbeiten, wo also die einen in der Rohproduktion, die anderen in den verschiedenen Zweigen der Fabrikation thätig sind, da muß das fertige Produkt, das Nationaleinkommen irgendwie unter die Beteiligten verteilt werden; für diesen Zweck ist ein Liquidationsmittel erforderlich, nach welchem ein jeder seinen Teil vom Nationalprodukt erhält; dieses nennt Rodbertus Wert und sieht die primitivste Form desselben im Tauschwert [2]).

1) Vgl. Sociale Frage I, S. 74, und: Das Kapital, S. 99 und a. v. a. O.
2) Vgl. Das Kapital, S. 98.

In seiner Lehre vom Tauschwert müssen wir drei Stufen unterscheiden. Zunächst die Definition: „die Geltung, welche dadurch (sc. den Tausch) das eine Produkt gegen das andere erhält, und die sich nach der eingetauschten Quantität des anderen schätzen läßt, nennt man gleichfalls Wert, d. h. hier Tauschwert“ [1]).

Der Tauschwert setzt also den Tausch und die Preise voraus, ist eine Abstraktion der letzteren.

Zu zweit untersucht sodann Rodbertus die Austauschverhältnisse und glaubt beweisen zu können, daß der Tauschwert nach den Arbeitskosten gravitiere, d. h. daß er sich in gleichem Verhältnis mit den Arbeitskosten verändere [2]). — Er sieht nicht etwa die Arbeitskosten als Maß des Wertes an. Ein Maß des Wertes könne nur ein Teil des Wertes selbst sein, und dieses würde nur für zwei Aufgaben gebraucht: 1) wo es sich handelt um „seine Bedeutung hinsichtlich der wirklichen Güterquantitäten, die er gewährt, und der Lebensannehmlichkeiten, die er infolgedessen mit sich bringt“, damit „dieselben Güter zu verschiedenen Zeiten“ und „die Vermögen verschiedener Individuen und Nationen hinsichtlich ihres Werts“ verglichen werden könnten; und 2) wo eine „an Wert für alle Zeiten gleiche Leistung“ bezeichnet werden soll [3]). Solchen Maßstab hält er aber für schwer möglich, da die erforderliche Einheit für verschiedene Zustände nicht einmal dieselbe sein kann [4]). Für die Untersuchung über die Austauschverhältnisse der Güter — für die Bestimmung, wie viel Quantität von jedem Gute auf die Quantität von jedem anderen Gute in demselben staatswirtschaftlichen Zustande und in derselben Zeit kommt — für die Erkenntnis von der Verteilung des Nationaleinkommens auf Grundrente, Kapitalgewinn und Arbeitslohn bedarf es gar keines Wertmaßes, sondern nur eines Wertzeigers, da nicht die Werte selbst gemessen werden sollen, sondern nur das Verhältnis der Werte zu einander bestimmt werden soll [5]). Solch Wertzeiger ist nun heute das Geld [6]); die Arbeitszeit könnte dieselbe Funktion erfüllen, wenn sich alle Güter im Verhältnis zur Kostenarbeit austauschten [7]). Dieses geschieht nun heute im einzelnen, wie bewiesen wird, noch nicht: „Die Kongruenz des Tauschwerts der

1) Sociale Frage I, S. 42.
2) Vgl. Das Kapital: „Resumé meiner Grundrententheorie“.
3) Vgl. Zur Erkenntnis, S. 36 ff.
4) ebenda S. 61.
5) ebenda S. 43 ff.
6) ebenda S. 47 ff.
7) ebenda S. 62.

Produkte mit den Arbeitsquanten, die sie gekostet", ist noch „keine Thatsache, sondern die großartigste staatswirtschaftliche Idee, die je ihre Verwirklichung angestrebt hat" [1]). Aber der Tauschwert gravitiere doch wenigstens nach den Kosten [2]): daher man denn auch bei Erklärung der Bewegung in Höhe von Grundrente, Kapitalzins und Arbeitslohn eine Verteilung des Werts des Nationalprodukts unter die Grundbesitzer und Kapitalisten nach den in Rohproduktion und Fabrikation aufgewandten Arbeitsmengen zu Grunde legen kann, d. h. den Wert der Produkte gegeneinander der Kostenarbeit entsprechend setzen kann [3]).

Die dritte Stufe, welche wir in der Tauschwertlehre von Rodbertus beobachten, zeigt sich in seinen Untersuchungen über die Höhe von Grundrente, Kapitalgewinn und Arbeitslohn [4]): hier führt er die Arbeitsmenge, die ein Gut gekostet hat, als Wert ein. Sogleich am Anfange des ersten der drei Theoreme heißt es: „Bei einem gegebenen Produktwert oder dem Produkt einer gegebenen Quantität Arbeit . . ." [5]). Man beachte wohl: bisher war nur behauptet, daß der Wert der Güter, d. h. ihre gegenseitige Geltung im Tausch, nach dem Verhältnis der auf sie verwandten Arbeitsmengen gravitiere. Hier treten plötzlich die Verhältnisse zurück, und Zähler und Nenner auf beiden Seiten werden gleichgesetzt. Während bisher nur behauptet war:

Wert der Produktmenge *a* : Wert der Produktmenge *b*
= Kostenarbeit von *a* : Kostenarbeit von *b*,

heißt es jetzt:

Wert der Produktmenge *a* = Kostenarbeit von *a*,
Wert der Produktmenge *b* = Kostenarbeit von *b*.

So wird hier der Tauschwert, abweichend und im Widerspruch mit der vorhin vorgeführten Theorie, in der Kostenarbeit objektiviert.

1) Sociale Frage I, S. 45.
2) ebenda S. 44, vgl. Kapital: Resumé.
3) Vgl. Sociale Frage I, S. 106 ff.
4) ebenda S. 123 ff.
5) Vgl. ebenda S. 124: „Wohlverstanden, es ist vorausgesetzt, daß der Produktwert überhaupt sich gleich bleibt, mit andern Worten, daß das ganze Produkt noch zu demselben Preise verkauft wird . . ." Hier sehen wir in der Erläuterung, welche dem bisherigen Wertbegriff entspringt, den Widerspruch: worin soll denn der Preis des ganzen Produkts bestehen?! — Vgl. auch die Beispiele ebenda S. 133 ff., wo, entsprechend den Voraussetzungen der ersten beiden Lehrsätze, zwei gleich große Länder mit gleich großer Bevölkerung angenommen werden, in denen daher der Wert des Gesamtprodukts gleich groß ist, obwohl die Quantität des letzteren im ersten Beispiel wegen der verschiedenen Produktivität in dem einen Lande doppelt so groß ist als im andern.

Trotzdem wird hierdurch die bisherige Lehre vom Tauschwert nicht durchbrochen, da diese versuchte Objektivierung Rodbertus nur dazu dient, den Einfluß von Veränderungen in der Menge der Produktivkraft und in der Produktivität auf die Höhe der drei Einkommenszweige zu bestimmen, wobei es sich wieder um Verhältnisse von Werten handelt. So hat Rodbertus den Versuch, den Wert in Arbeit zu objektivieren, an einer Stelle gemacht, wo er ohne denselben zu gleichem Ziele kommen konnte; denn es handelt sich hier schließlich nur um Verhältnisse von Wertgrößen und nicht um die Wertgrößen selbst: daher hat denn auch dieser Versuch in die Ergebnisse seiner Theorie keinen Widerspruch hineingebracht.

So sehen wir, daß in den vorgeführten Tauschwertlehren der Tauschwert eine Abstraktion der Preise ist, und daß er als Liquidationsmittel in dem heutigen Wirtschaftssystem dient; die Tauschwertlehre aber soll die den Tauschwert beeinflussenden Momente aufdecken und zur Unterlage dienen für die Untersuchungen über die Verteilung des Nationaleinkommens auf die drei großen Einkommenszweige sowie über die Höhe der letzteren.

Es muß aber konstatiert werden, daß sowohl Ricardo wie Rodbertus sich bemühen, Wertveränderungen in Veränderungen der Arbeitsmenge zu begründen und in diesen zur Erkenntniss zu bringen. Diese Bestrebungen wenigstens leiten zu der Marx'schen Wertlehre über.

Wir sahen bei Rodbertus, daß er den Wert als notwendiges Liquidationsmittel in einer Staatswirtschaft mit Arbeitsteilung auffaßt. Dieser Wert muß aber nicht notwendig Tauschwert sein. Der letztere setzt den Tausch voraus, gehört aber nur der Staatswirtschaft mit Grund- und Kapitaleigentum an. In einer Staatswirtschaft ohne beides kann er konstituiert werden.

In einer Gesellschaft mit Arbeitsteilung muß das, was ein jeder für das Nationaleinkommen leistet, gegen das abgewogen werden, was er aus demselben erhält. „Diese Vergleichung — sc. dessen, was zum Nutzen jenes Ganzen beiträgt, also des kleinsten Produktteils, mit dem, was er für diesen Beitrag zu erhalten hat, also mit den Befriedigungsmitteln aller möglichen Bedürfnisse — diese Vergleichung ist wesentlich eine Schätzung aller einzelnen Produkte und Produktteile gegen einander unter jenem Gesichtspunkt des allgemeinen Besten, eine Schätzung nach der Geltung, die sie unter

diesem Gesichtspunkt gegeneinander haben, nach ihrem **Wert.** Der Wert ist nichts als die Geltung, die ein Produkt als **gesellschaftlicher Gebrauchs**wert einnimmt"[1]). In dem heutigen Wirtschaftssystem wird derselbe nun im Tauschverkehr, wie ausführlich erörtert, durch Preisbildung als Tauschwert festgesetzt. Er kann aber auch, wenn Eigentum an Grund und Boden und an Kapital nicht besteht, nach einem vernünftigen Prinzip festgesetzt, d. h. konstituiert werden. Für die Verteilung des Nationaleinkommens muß vernünftiger, gerechter Weise folgende Regel gelten: „vorausgesetzt, daß jeder der Tauschenden immer genau denjenigen Gebrauchswert produzierte, den der andere in der Befriedigung der Reihenfolge seiner Bedürfnisse gerade bedarf, so wäre diese Vergeltung nur dann eine gerechte, wenn dieselbe dem Opfer, den Kosten, demjenigen Quantum Produktivkraft entspräche, das jeder Tauschende zur Herstellung des Gebrauchswertes für den anderen aufgewendet hatte"[2]). Auf die Staatswirtschaft ohne Grund- und Kapitaleigentum übertragen, heißt dieses: **wenn** die Centralbehörde die Produktion den Bedürfnissen äqual erhält, so muß jedem soviel Arbeit in Gütern zur Verfügung gestellt werden, als er selbst auf Güterproduktion verwendet hat (wir lassen einen notwendigen Abzug hier unberücksichtigt). Es kann dies nach Rodbertus durch Konstituierung des Wertes der Güter geschehen; wie, lehrt Rodbertus in seinen Ausführungen über normale Arbeit[3]). Daß aber die Bedingung zutrifft, daß die Centralbehörde die Produktion dem Bedürfnis äqual erhalten kann, hält er für möglich, da die „Zeitarbeit ein gemeinschaftliches Maß der produktiven Kraft und der Bedürfnisse ist"[4]).

Eine ähnliche Auffassung des Wertes finden wir bereits bei Fichte. Dieser behandelt den Wert im ersten Buche seines „der geschlossene Handelsstaat"[5]), welches die Ueberschrift trägt: „Philosophie. Was in Ansehung des Handelsverkehrs im Vernunftsstaate Rechtens sey"[6]). Um zu ermitteln, was

---

1) Das Kapital, S. 97 f.
2) Sociale Frage I, S. 42.
3) Das Kapital, S. 187 ff.
4) ebenda S. 126 ff.
5) Sämtl. Werke. Berlin 1845. Verlag von Veit & Comp. Bd. III, S. 887—513.
6) ebenda S. 399.

im Vernunftsstaate jedem als „das Seinige" zu geben sei [1]), ist der Preis aller Güter zu bestimmen, und hierfür wird der Wert der Güter eingeführt [2]). Ausgehend vom eudämonistischen Dogma, daß der „Zweck aller freien Thätigkeit die Möglichkeit und Annehmlichkeit des Lebens" ist [3]), postuliert er für die Güterverteilung Regeln, bei deren Beobachtung die Möglichkeit des Lebens aller Staatsangehörigen gegeben ist, und bei welcher die Annehmlichkeiten „verhältnismäßig unter alle gleich verteilt seien" [4]), d. h. derart, daß „diejenige Art von Kraft und Wohlsein erhalten werde, deren ein jeder für seine bestimmten Geschäfte bedarf" [5]). In der Absicht, eine solche Verteilung der Güter zu ermöglichen, ist ihr Wert obrigkeitlich festzustellen. — Ihm ist sonach der Wert dasjenige Austauschverhältnis der Güter, bei welchem seine Postulate für gerechte Einkommensverteilung erfüllt würden: dieses sei festzustellen und obrigkeitlich zu schützen [6]). Im einzelnen lehrt er dann weiter, wie dieser Wert zu finden sei, welche Gesichtspunkte bei der definitiven Bestimmung maßgebend seien [7]).

Fichtes Idee ist, zu zeigen, was in einem „Vernunftsstaate" Rechtens sei, um die Wege zu weisen, zu seiner Anstrebung zu gelangen [8]).

Nach den beiden zuletzt vorgeführten Lehren ist der Wert also das Liquidationsmittel, nach welchem der einzelne am Nationaleinkommen teilzunehmen hat: seine Aufgabe ruht demnach in der Verteilung des in Arbeitsteilung gewonnenen Produkts an die Einzelwirtschaften. Beide Lehren suchen sodann nach einem vernünftigen Prinzip, nach welchem die Verteilung des Einkommens und die Bestimmung des Wertes stattfinden muß, sowie nach Mitteln, dieses Prinzip durchzuführen.

Ehe wir zu den Wertlehren übergehen, welche den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ausmachen, fassen wir rückblickend die Aufgaben zusammen, denen in den bisher vorgeführten Lehren der Wert dienen sollte.

Fürs erste sollte der Wert als **Gesichtspunkt** dienen, unter welchem man den Gegenstand der National-

1) a. a. O. S. 403.
2) ebenda S. 415 ff.
3) ebenda S. 415.
4) ebenda S. 417.
5) ebenda S. 417 f.
6) ebenda S. 418 f.
7) ebenda S. 415—417.
8) ebenda S. 398.

ökonomie bestimmen und wirtschaftliche Untersuchungen anstellen kann.

Sodann soll er zweitens in der Einzelwirtschaft dem Wirtschaftssubjekt als Urteil bei seinen Dispositionen dienen.

Drittens soll er als Liquidationsmittel in einer Staatswirtschaft mit Arbeitsteilung notwendig sein. Und zwar stellt er sich in der Staatswirtschaft mit Grund- und Kapitaleigentum als Tauschwert, d. i. eine Abstraktion der Preise, dar[1]), während er in einer Staatswirtschaft ohne Grund- und Kapitaleigentum — nach Ansicht einiger Schriftsteller — unter vernünftigen, gerechten Prinzipien konstituiert werden könnte.

4. Im grundsätzlichen Gegensatze zu den seither besprochenen Anschauungen ist endlich eine Reihe von Werttheorien aufgetreten, deren Urheber zu den namhaftesten und einflußreichsten Schriftstellern in der neueren und neuesten theoretischen Nationalökonomie zählen. Diese Lehren, auf deren Betrachtung wir uns nunmehr konzentrieren wollen, gehen im einzelnen von verschiedenen Ausgangspunkten aus, argumentieren in unterschiedlicher Art und Weise und divergieren bedeutsam in ihren Einzelergebnissen. Aber es läßt sich bei ihnen allen doch ein gemeinsamer Grundgedanke in Rücksicht auf die im Eingange unserer Abhandlung an erster Stelle aufgeworfene Frage feststellen. Sie alle nämlich, die alsbald des näheren anzuführen sind, stellen der Wertlehre die gleiche Aufgabe und vermeinen in Gemeinsamkeit: daß der Wert, als einheitliche Beziehung zwischen Gütern und Menschen, eine notwendige Bedingung wirtschaftlicher Thätigkeit sein soll.

Wir schreiten zunächst dazu, über die hierher gehörigen Untersuchungen Bericht zu erstatten (§ 2).

---

1) Bei Neumann hat der „Vermögenswert" die gleiche Aufgabe. Vgl. Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, I. Abt. 1889. S. 186 ff.

I. Die Wertlehren von Marx, Knies, Schäffle und Wieser.

§ 2.

1. Für Karl Marx [1]) existiert der Wertbegriff nur mit Rücksicht auf Waren. Er sucht nach den „Naturgesetzen der kapitalistischen Produktion" [2]). In dieser Absicht muß er das Phänomen, welches dieselbe auszeichnet, den Tausch, nach seinen Bedingungen erforschen. — Es werden Waren gegen einander ausgetauscht. Das Verhältnis, in welchem sie sich austauschen, ist stets in einer Gleichung darstellbar. Diese Gleichung ist aber nur möglich, wenn beide Waren ein Gemeinsames enthalten [3]). Dies Gemeinsame ist ihr Wert (Nominaldefinition). Um dasselbe festzustellen, wird die Ware analysiert, d. h. es werden diejenigen Momente aufgesucht, welche sie als Ware auszeichnen. Deren findet Marx drei: Waren sind Gebrauchswerte, d. h. sie sind fähig, sich unterscheidende menschliche Bedürfnisse zu befriedigen; sie sind Produkte konkreter Arbeit; sie sind endlich Produkte menschlicher Arbeit überhaupt [4]). Da jede der beiden ersten Eigenschaften gerade das ausmacht, was die einzelnen Waren von einander unterscheidet, so kann keine von beiden das allen Waren Gemeinsame sein; hierfür bleibt folglich nur das dritte übrig: der Wert, das allen Waren Gemeinsame, die Bedingung ihrer Austauschbarkeit, ist „Materiatur abstrakt menschlicher Arbeit". Tauschwert ist die Form, in welcher der Wert in Erscheinung tritt.

---

1) „Zur Kritik der politischen Oekonomie". 1859. — „Das Kapital". Bd. I. 3. Aufl. Hamburg 1883. Bd. II. ebendas. 1885.

2) Vgl. Kapital, Vorwort zur ersten Aufl. S. VII.

3) „Welches immer ihr Austauschverhältnis, es ist stets darstellbar in einer Gleichung, worin ein gegebenes Quantum Weizen irgend einem gegebenen Quantum Eisen gleich gesetzt wird, ... Was besagt diese Gleichung? Daß ein Gemeinsames von derselben Größe in zwei verschiedenen Dingen existiert." (Kapital I, S. 3.)

4) a. a. O. S. 4 f.

Es wird vielfach behauptet, Marx habe keinen Beweis dafür geliefert, daß Wert Materiatur menschlicher Arbeit sei. Es scheint jedoch, daß der seiner Entwickelung zu Grunde liegende Gedanke für einen Beweis das genügende Fundament bietet: der Tausch der Waren nur möglich, wenn in ihnen ein Gemeinsames, genannt Wert; von allen bei der Untersuchung der Ware gefundenen, sie auszeichnenden Eigenschaften ist nur die, Materiatur menschlicher Arbeit zu sein, das einzige Gemeinsame: folglich ist der Wert diese Materiatur. Aber noch weiter: der Tausch ist wirklich; folglich hat auch der Wert als Materiatur menschlicher Arbeit objektive Realität. Um die Frage, wie die erforderliche Reduktion konkreter auf abstrakte Arbeit zu vollziehen sei, braucht sich Marx nach diesem Beweise füglich nicht zu kümmern, sondern kann ihre Beantwortung getrost den Psychologen oder sonst wem überlassen; daß sie stattfindet, daß der Wert als Materiatur abstrakt menschlicher Arbeit Realität hat, beweist der Tausch („daß diese Reduktion beständig vorgeht, zeigt die Erfahrung“)[1]).

Man kann daher Marx nicht vorwerfen, seine Behauptung ermangele des Beweises, sondern man kann nur die Richtigkeit des letzteren in Frage stellen und dieselbe prüfen.

Ob der grundlegende Satz, daß in den ausgetauschten Waren ein Gemeinsames sein müsse, haltbar ist, wird später untersucht werden. — Von den Kritikern der Marx'schen Wertlehre macht Knies[2]) mit Recht darauf aufmerksam, daß in den Tauschverkehr auch Dinge eingehen, welche nicht Arbeitsprodukte sind — weil sie nützlich und appropriiert, — und daß für diesen Austausch die Marx'sche Ausfüllung seines Wertbegriffs versagt. Der etwaige Einwand gegen Knies, Marx hätte nur den Warenaustausch, d. i. den Austausch produzierter nützlicher Gegenstände, „beliebig vermehrbarer Güter“, zum Vorwurf der Untersuchung gemacht[3]), ist hinfällig; denn dann könnte man dem das allgemeinere Phänomen entgegensetzen und dessen Erklärung erheischen: diese müßte die des darunter fallenden, speziellen ebenfalls enthalten. — Dagegen können wir Knies[4]) nicht darin beistimmen, daß sich Marx in einen Widerspruch verwickele, wenn er den Tauschwert einmal „unabhängig“ vom Gebrauchswert nennt, das andere mal dagegen anerkennt, daß Tausch-

1) a. a. O. S. 11.
2) Knies, Das Geld. 2. Aufl. S. 157.
3) G. Adler, Die Grundlagen der Marx'schen Kritik. Tübingen 1887. S. 204.
4) a. a. O. S. 156 ff.

wert an einer Ware ohne Gebrauchswert nicht möglich sei. Die erste Stelle hat den Sinn, daß in dem den Waren Gemeinsamen nichts von diesem oder jenem Gebrauchswert „enthalten sein könne“ [1]), da dieser ja gerade das ist, was die Waren von einander unterscheidet. Die zweite Stelle dagegen besagt nur, daß eine Ware, Träger von Tauschwert, nur dann Ware ist, wenn sie überhaupt Gebrauchswert hat. So spielt denn diese Bedingung auch eine sehr bedeutende Rolle bei der Bestimmung der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit.

Die Kritiker, welche anerkennen, daß Warenaustausch ein Gemeinsames in den Waren voraussetze (z. B. Knies, a. a. O.; Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, III, S. 327), greifen denn auch richtig auf die Analyse der Ware, um ihren Angriff gegen diese zu wenden. Das Verlangen Schäffles nach dem Beweise, „daß ein anderer gemeinsamer Realgrund alles Güterwerts nicht nachweisbar ist“, dürfte freilich als unerfüllbar zu weit gehen: wer wollte wohl von der sorgfältigsten Analyse ihre Vollständigkeit behaupten oder gar beweisen? Wird ein gemeinsamer Realgrund geboten, so dürfte dies genügen, es sei denn, die Kritik zeigte, daß derselbe die an ihn gestellten Anforderungen nicht erfülle, oder daß man noch anderes mit gleichem Rechte bieten könne. Dieser Versuch ist nach beiden Richtungen von Knies gemacht worden, indem er die Unzulänglichkeit der Arbeit als Erklärungsgrund für den Tausch nachweist und an Stelle derselben den Gebrauchswert in genere setzt. —

In seiner trefflichen Kritik der kapitalistischen Preisbildung und der sozialistischen Forderungen unter dem Gesichtspunkte des höchsten, reinen Nutzens für die Gesamtheit geht Schäffle auf den Marx'schen und Knies'schen Wertbegriff näher ein und nimmt ihn als das Gemeinsame in den Gütern auf [2]). Er weist ihn dann aber unter seinem Gesichtspunkte als Sozialkraft auf, welche in der Produktion gebunden, in der Konsumtion entbunden wird. („Die Gesellschaft ist ruhend die Eine Personal- und Gütersubstanz, welche in den Kosten und im Nutzen der Güter verwertet, das ‚gleiche Wertige‘ aller Güter begründet“) [3]).

Der Versuch, an Stelle der abstrakten Arbeit „Produktionskosten“, „gesellschaftlich-notwendige Kapitalauslagen (inkl. der übli-

1) a. a. O. S. 4.
2) Schäffle, Bau und Leben, III, S. 327.
3) a. a. O. S. 328.

chen Gewinne)" zu setzen [1]), scheint dem Suchen nach dem den Waren Gemeinsamen nicht zu entsprechen.

Es muß noch dringend davor gewarnt werden, das quantitative Verhältnis des Wertes bereits in diese Untersuchung hineinzuziehen. Um dieses kann es sich vielleicht später handeln. Hier wird nur das Gemeinsame gesucht. Wäre dies in der Arbeit gefunden, so könnte wohl das Postulat aufgestellt werden, daß sich gleiche Arbeitsquanta austauschen sollten, bezw. es könnte gezeigt werden, daß dieses heute nicht geschieht. Das gehört aber alles nicht in und nicht gegen die Marx'sche Konstituierung des Wertbegriffes.

Wir heben nochmals hervor, daß für Marx der Wert als Bedingung des Tausches nur ein gemeinsames Reales in den Waren, nicht etwa in den Gütern überhaupt ist. Nur in der bürgerlichen, Waren produzierenden Gesellschaft kommt er vor. Mehrfach spricht sich Marx in aller Schärfe in diesem Sinne aus: „Woher entspringt also der rätselhafte Charakter des Arbeitsprodukts, sobald es Warenform annimmt? Offenbar aus dieser Form selbst. Die Gleichheit der menschlichen Arbeiten erhält die sachliche Form der gleichen Wertgegenständlichkeit der Arbeitsprodukte, das Maß der Verausgabung menschlicher Arbeitskraft durch ihre Zeitdauer erhält die Form der Wertgröße der Arbeitsprodukte, endlich die Verhältnisse der Produzenten, worin jene gesellschaftlichen Bestimmungen ihrer Arbeiten bethätigt werden, erhalten die Form eines gesellschaftlichen Verhältnisses der Arbeitsprodukte" [2]). „Erst innerhalb ihres Austausches erhalten die Arbeitsprodukte eine von ihrer sinnlich verschiedenen Gebrauchsgegenständlichkeit getrennte, gesellschaftlich gleiche Wertgegenständlichkeit" [3]). „Die Wertform ist die abstrakteste, aber auch allgemeinste Form der bürgerlichen Produktionsweise, die hiermit als eine besondere Art gesellschaftlicher Produktion und damit zugleich historisch charakterisiert wird. Versieht man sie daher für die ewige Naturform gesellschaftlicher Produktion, so übersieht man notwendig auch das Spezifische der Wertform, also der Warenform, weiter entwickelt der Geldform, Kapitalform u. s. w." [4]). — Hierauf ist zu achten, da verschiedene Polemiken gegen Marx den Inhalt seines Wertbegriffs angreifen, aber einen ganz anderen Wertbegriff einsetzen: so Schäffle in der „Quintessenz

---

1) G. Adler, Die Grundlagen der Marx'schen Kritik, S. 91 ff.
2) Kapital I, S. 40 ff.
3) a. a. O. S. 42.
4) a. a. O. S. 50.

des Sozialismus", auch im „Kapitalismus und Sozialismus". Dasselbe ist gegen Ad. Wagner einzuwenden, wenn er sagt: „Jene Theorie (sc. die Marx'sche Werttheorie) ist aber nicht sowohl eine allgemeine Wert-, als eine Kostentheorie" [1]). Marx fragt aber gar nicht nach den Kosten, sondern nach dem in den Waren Gemeinsamen, welches er Wert nennt. Danach fallen auch die weiteren Einwände gegen Marx, die gegen seine Kostentheorie gerichtet sind. — Der Wert ist für Marx eine quaestio domestica der Warenzirkulation: es geschieht daher zu Unrecht, wenn er aus anderen Gesichtspunkten beurteilt wird [2]).

Das Gleiche ist im Auge zu behalten, wenn man im Sozialistenstaate von Wert spricht und dorthin den Marx'schen Wertbegriff überträgt [3]). Innerhalb einer Gesellschaft mit gemeinsamen Produktionsmitteln, mit planvoller Arbeitsteilung und Güterverteilung, in welcher der Tausch ausgeschlossen wäre, giebt es für Marx auch keinen Wert der Produkte. — Wenn es in den verschiedensten Schriften heißt, es werde Verteilung der Produkte nach der von dem einzelnen geleisteten Arbeitszeit verlangt, weil diese den Wert bilde, so ist das letztere — bezüglich der viel herangezogenen Marx'schen Lehre wenigstens — falsch; auf den ersten Satz ist ein „vielleicht!" zu erwidern. Die Verteilung des gemeinsamen Verbrauchseinkommens könnte doch auch nach ganz anderen Prinzipien, z. B. nach dem der absoluten Gleichheit auf den Kopf der Bevölkerung, geschehen. So äußert sich denn auch Marx [4]): „Aber ein anderer Teil wird als Lebensmittel von den Vereinsgliedern verzehrt. Er muß daher unter sie verteilt werden. Die Art dieser Verteilung wird wechseln mit der besonderen Art des gesellschaftlichen Produktionsorganismus selbst und der entsprechenden geschichtlichen Entwickelungshöhe der Produzenten. Nur zur Parallele mit der Warenproduktion setzen wir voraus, der Anteil jedes Produzenten an Lebensmitteln sei bestimmt durch seine Arbeitszeit."

2. Die Wertlehre von Karl Knies [5]) wird in den folgenden Zeilen in engem Anschlusse an sein Werk „das Geld" mitgeteilt, in welchem er seine Ansichten über diesen Gegenstand mit großer

---

1) Grundlegung, 2. Aufl. S. 45.
2) Vgl. die Anm. bei Schäffle, Bau und Leben, III, S. 309.
3) Vgl. Schäffle, Quintessenz des Sozialismus, 3. Aufl. S. 44.
4) a. a. O. S. 48.
5) „Die nationalökonomische Lehre vom Wert" in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1855, S. 421—475, 644—648. — „Geld und Kredit". „Das Geld". 2. Aufl. 1885; „Der Kredit". 1876/9.

Schärfe zusammengefaßt hat. Er weicht hier in der Formulierung des Wertbegriffs von seiner ersten Schrift über „die nationalökonomische Lehre vom Wert“ insofern ab, als er in der letzteren den Wert als „Grad der Brauchbarkeit der wirtschaftlichen Güter“ definierte, während er ihn jetzt als „Maß der Nutzwirkung der Güter“ auffaßt. — Seine Lehre läßt sich in den folgenden Worten kurz zusammenfassen:

Alle Güterübertragungen sind mit einer Wert**messung** verbunden [1]). Als Maß kann natürlich nur ein Gegenstand dienen, welcher selbst Wert hat [2]). Nun tritt aber die Schwierigkeit hervor, daß die wirtschaftlichen Güter untereinander different sind, daher inkommensurabel erscheinen. Eine Messung ist jedoch nur an Gleichartigem möglich: folglich müssen alle Güter ein Gemeinsames umschließen [3]). Daß dieses Gemeinsame ihre Eigenschaft als Produkt menschlicher Arbeit sei, muß abgelehnt werden, da auch Güter übertragen werden, welche das nicht sind. Es bleibt nur ein Merkmal, das alle Güter gemein haben: daß sie erschöpfliche Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse sind [4]). Das Gemeinsame an ihnen, welches gemessen werden kann, ist also nur das, daß sie dazu tauglich sind, einen Teil der fraglichen menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen: insofern haben sie Gebrauchswert in genere [5]).

Das Generische im Gebrauchswert wird auch gesellschaftlich anerkannt [6]); sofern dies geschieht, haben wir nun einen vertret-

1) „Da ferner jede entgeltliche Uebertragung eines Gutes verbunden ist mit einer Wertbemessung desselben in einem anderen Gute . . . .“ („Das Geld“, S. 10.)

2) „Es steht deshalb ebenso unumstößlich fest, daß, wenn und soweit überhaupt das besondere Quantum wirtschaftlichen Wertes, welches die unterschiedlichen konkreten Güter umschließen, geschätzt und bemessen werden kann und soll, dies nur mittelst eines Gegenstandes möglich ist, der selbst wirtschaftlichen Wert hat, selbst ein wirtschaftliches Gut ist.“ (a. a. O. S. 148.)

3) „Somit erhebt sich nunmehr die Frage, ob Etwas und Was in allen wirtschaftlichen Gütern verschiedenster Gattung umschlossen ist, das sie insgesamt, einschließlich des Geldgutes, in derselben Art besitzen, so daß es einem wirklichen Messungsvorgang für den Zweck zunächst des Tausches zugänglich wird.“ (a. a. O. S. 152.)

4) „. . . einmal sind sie darin alle gleichartig, daß sie „erschöpfliche“ Befriedigungsmittel äußerer Bedürfnisse der Menschen sind; Gebrauchswert haben, ohne überschüssig für den Bedarf der Menschen vorfindlich zu sein, ...“ (a. a. O. S. 152.)

5) „. . . . Und es ist doch nun in der That so, daß alle verschiedenartigen Gebrauchsgüter eine gemeinsame Einheit als Gebrauchsgüter haben. Während sie die unterschiedlichen Bedürfnisgattungen befriedigen, befriedigen sie zugleich insgesamt, die einen mit den andern, den summarischen Bestand des fraglichen Kreises menschlicher Bedürfnisse. Eben deshalb enthalten die verschiedenen Spezies der Güter doch einen Gebrauchswert in genere.“ (a. a. O. S. 160.)

6) „Wie jeder einzelne für die Gesamtheit der von ihm gebrauchten Güter neben dem Unterschied zugleich diesen generischen Charakter anerkennt, so wird der letztere auch von der Gesellschaft als für ihre Mitglieder vorhanden anerkannt.“ (a. a. O. S. 160.)

baren, fungiblen Gebrauchswert, dessen Träger alle für die betreffende Gesellschaft in Frage kommenden Güter sind: der daher zum Zwecke des Tausches vergleichbar ist[1]).

Und weiter geht nun die Knies'sche Lehre, daß die Gleichheit des fungiblen Wertes die Tauschgleichung bedinge[2]): der Preis sei Wertäquivalent in diesem Sinne (Wert = gesellschaftlich anerkannter, fungibler Wert)[3]), während natürlich zwischen den subjektiven Wertschätzungen des angebotenen und begehrten Gutes eine Differenz bestehe[4]).

Es sei an dieser Stelle gleich zwei Bedenken gegen die letzte Lehre Ausdruck gegeben. Zunächst: das gleiche Maß gesellschaftlich anerkannten Wertes. Wer erkennt denselben an, und wie geschieht es? Die Gesellschaft! Wer steckt dahinter? Alle, oder einige und welche? Und wie findet die Anerkennung statt, einstimmig oder durch Majorität oder wie sonst? Durch Bildung des Marktpreises!? Diese letzte Antwort hat man sich abgeschnitten, da man ja für die Tauschgleichung, also auch für den Marktpreis in jenem gesellschaftlich anerkannten Werte die bedingende Ursache sucht. — Das zweite Bedenken liegt so nahe, daß man es nur mit gewisser Scheu davor aussprechen kann, dem Gedanken des Verfassers nicht gefolgt zu sein; und doch scheint uns die scharfe Fassung eine andere Deutung nicht zuzulassen: „daß, wo immer bestimmte Quantitäten verschiedenartiger Güter im Verkehr gegeneinander umgesetzt werden, diese ein gleiches Maß gesellschaftlich anerkannten Wertes zur Geltung bringen." Also jede Tauschgleichung enthält eine Gleichung gesellschaftlich anerkannten Wertes! Wie nun, da doch verschiedene Tauschgleichungen an gleichem Orte, zu gleicher Zeit, zwischen gleichen

1) „Die gesellschaftliche Anerkennung des Generischen in dem Gebrauchswert verschiedenartiger Gütergattungen kommt in dem Tauschverkehr bei arbeitsteiliger Produktion als Anerkennung eines vertretbaren, fungiblen Gebrauchswertes, dessen gleichgeartete Träger die gesamten, unseren wirtschaftlichen Bedarf befriedigenden Gegenstände sind, zur thatsächlichen Geltung. Werden wirtschaftliche Güter von einer besonderen Gattung für Güter von anderen besonderen Gattungen gegeben und genommen, so werden die einen wie die anderen als wirtschaftlich gebrauchswertig und so weit als artgleich und durcheinander vertretbar und bemeßbar anerkannt" (a. a. O. S. 160).

2) „. . . so wird ein gleiches Quantum unseres fungibeln Gebrauchswertes, welcher die bedingende Ursache für die Gleichung des Tauschwertes ist, . . ." (a. a. O. S. 161).

3) „Gleichwohl bleibt Bezeichnung und Begriff der Wertäquivalente in dem Sinne wohl zutreffend, daß, wo immer bestimmte Quantitäten verschiedenartiger Güter im Verkehr gegeneinander umgesetzt werden, diese ein gleiches Maß gesellschaftlich anerkannten Wertes zur Geltung bringen." (a. a. O. S. 171.)

4) „. . . so muß die alle einzelne beherrschende Nötigung zum entgeltlichen Umsatz ihrer Güter sich selbstverständlich als Differenz der subjektiven Wertschätzung des Angebotenen und des Begehrten zum Ausdruck bringen." (a. a. O. S. 171 ff.)

Waren bestehen? Welche enthält dann die Wertgleichung? Weshalb diese und die anderen nicht? Und wie sind die anderen möglich? Und wie ist dann weiter der notwendige Zusammenhang zwischen jener Wertgleichung und der Tauschgleichung zu denken?

3. Alb. Eberh. Fr. Schäffle[1]) hält den Wert für die Bedingung des Wirtschaftens überhaupt. Die wirtschaftliche Thätigkeit des Menschen zielt darauf ab, „daß mit möglichst geringer persönlicher Aufopferung möglichst viel persönliche Lebensförderung, d. h. mit möglichst geringen Kosten möglichst viel Nutzen erlangt, und so die möglichst reiche Versorgung des ganzen persönlichen Lebens sichergestellt werde“[2]). Eine solche Thätigkeit setzt Größenbestimmung voraus[3]), und zwar eine Größenbestimmung eigener Art: sie geht nämlich auf Maximalgrößen und Minimalgrößen (größter Nutzen, geringste Kosten) und auf die Differenz beider; es werden bei ihr nicht natürliche Größen erwogen, sondern Größen „ethischer (persönlicher)“ Verhältnisse (Kraftaufwand und Nutzen); sie ist endlich „abwägende Kollektivgrößenbestimmung“[4]).

Diese wirtschaftliche Größenbestimmung ist nur möglich als ein innerer, nicht näher aufklärbarer Vorgang, durch welchen uns die Kosten- und Nutzgrößen als innere Anschauungsgrößen, als

1) „Ueber die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werte.“ Tübingen 1862. — „Ueber den Gebrauchswert und die Wirtschaft nach den Begriffsbestimmungen Hermann's“. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1870, S. 122—179. — „Kapitalismus und Sozialismus.“ Tübingen 1870. — „Die Quintessenz des Sozialismus.“ Gotha 1878. — Vor allem aber: „Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft.“ 3. Aufl. 2 Bde. Tübingen 1873. — „Bau und Leben des sozialen Körpers.“ 2. Ausg. 4 Bde. Tübingen 1881.

2) Ges. Syst. I, S. 1.

3) „Alle wirtschaftliche Thätigkeit — veranlaßt durch das quantitative Misverhältnis von Bedarf und von freien Gütern — ist und bleibt durchgehends ein Inbegriff von Größenbestimmungen, denn sie hat zu erzielen ein Minimum der Aufopferung von persönlichen Leistungen und Vermögensnutzungen, und ein Maximum von Nutzgegenständen und von persönlichem Nutzen.“ (a. a. O. S. 20.)

4) Vgl. a. a. O. S. 20 f. — Schäffle sagt a. a. O. S. 21: Die Wirtschaft ist Inbegriff der Bilanzierung von Kosten- und Nutzens-Summen, abwägende Kollektivgrößenbestimmung; denn sie ist nicht auf vereinzelten Nutzeffekt für ein vereinzeltes Bedürfnis in einem abgerissenen Zeitpunkte, sondern auf größte Gesamtförderung und mindeste Lebensaufopferung einer Person gerichtet, zuhöchst auf Befriedigung der ganzen sittlichen Gemeinschaft durch wirksamste Bildung, Verteilung, Anwendung und Erneuerung des Einzel- und des Volkseinkommens.“ Und S. 22: „Zwar ergreift die Wertschätzung das einzelne Gut elementar nach Kosten- und Gebrauchswert, aber durch Summierung und Differenzierung der Einzelgüterwerte bilden sich die zusammengesetzten und bilanzierten, eigentlich wirtschaftlichen Wertgrößen als maßgebende Vorstellungen über wirtschaftliche Kollektivgrößen.“ Diese Summierung und Differenzierung will uns nun aber nur möglich erscheinen, wenn der Kreis der in Betracht zu ziehenden Güter geschlossen ist, nicht aber, wenn er erst durch diese Operation — wie es faktisch der Fall sein müßte — bestimmt werden muß.

Wert ins Bewußtsein kommen[1]). So erhalten wir Vorstellungen vom Kostenwert der Güter, von ihrem Gebrauchswert und von ihrem privatwirtschaftlichen Wert — der Differenz der beiden ersteren[2]). Der Wert nun ist die Bedingung des Wirtschaftens, denn: nur in ihm sind Kosten- und Nutzgrößen vergleichbar[3]).

Ist der Wert auch rein subjektiver Natur, kann man infolgedessen auch einem Gute einen falschen Wert beimessen, so ist er doch nicht etwa ein Produkt der Laune, sondern er muß sich auf Nutzen und Kosten beziehen[4]).

Im „Bau und Leben des sozialen Körpers" wird die Frage erörtert, was denn in Kosten und Nutzen das gemeinsame Reale sei, dessen Größe durch Reflexion gegen unser Bewußtsein zum Ausdruck gelangt; als solches, als „Substanz des Wertes"[5]), wird die „Sozialkraft" aufgewiesen, deren Träger die „Eine Personal- und Vermögenssubstanz" ist, oder es wird auch die letztere selbst als das Reale in Kosten und Nutzen bezeichnet[6]).

---

1) „Die wirtschaftliche Größenbestimmung läßt sich äußerlich praktisch nur durch Vermittelung eines begleitenden inneren Prozesses durchführen, welcher im Zusammenwirken des rechnenden Verstandes und wertbestimmenden Gefühles die Kosten- und Nutzgrößen der zu bildenden und zu gebrauchenden Güter und Gütersummen zur Vorstellung und Empfindung bringt, sie als innere Anschauungsgrößen für das nachfolgende praktische Handeln bestimmt und so quantitativ durch entsprechende äußere Symbole (Geldwerte) vorstellt und festhält" (a. a. O. S. 22). Vgl. a. a. O. S. 160.

2) Vgl. a. a. O. S. 166 ff.

3) „Hier genügt es, mit aller Bestimmtheit festzustellen, daß die äußeren Kosten- und Nutzgrößen nur als Werte vergleichbar sind, und daß nur mittelst der Wertbestimmung die Wirtschaft als einheitlicher Prozeß durchführbar ist" (a. a. O. S. 23). „. . . denn erst im Wert werden die Elemente und die Produkte der Technik kommensurabel . . ." (a. a. O. S. 160.)

4) Vgl. „Bau und Leben etc." III, S. 279: „Der Wert hat zur gegenständlichen Basis Nutzen und Kosten, aber auf beide muß das Subjekt reflektieren." „. . . daß der Wert des Gutes ein subjektiver Reflex von Nutzen und Kosten gegen das Bewußtsein der wirtschaftlichen Subjekte ist, ein möglichst richtiger, wenn das Subjekt um seiner Erhaltung willen richtig wertet, aber möglicherweise ein höchst unwahrer, wenn sein Lebensgefühl, Verstand und Wille verkehrt ist."

5) Dieser Ausdruck ist im Sinne folgender Stelle aufzufassen: „Folgerichtig kann es nach unserer Ansicht vom spezifisch-subjektiven, innerlich reflektierenden Inhalt der Wertbestimmung eine „Substanz" des Wertes im materiellen Sinne des Wortes überhaupt nicht geben. Wohl aber bestimmende Rücksichten auf eine solche Substanz" (a. a. O. S. 278).

6) „Das gemeinsame Reale der volkswirtschaftlichen Kosten und der volkswirtschaftlichen Nutzeffekte ist die lebendige oder die stofflich latente Sozialkraft der gegebenen Civilisation. In dem Doppelgesicht der Kosten und des Nutzens, welches uns an jedem Gut entgegentritt, erscheinen nur zwei Seiten der am Stoffwechsel beteiligten Einen Kraft! Hier unaufhörliches differenzierendes Binden realer Sozialkräfte in den Stoff durch Arbeit, dort das integrierende Wiederentbinden durch Konsumtion!" (a. a. O. S. 274 f.) „Als Kosten- und als Nutzäquivalente haben also alle wirtschaftlichen Güter innerhalb des geschlossenen Bedürfniskreises, welchem sie angehören, eine

Dieselbe läßt sich nicht erkennen, sofern sie in den Gütern ruhend, wohl aber, wenn sie in Bewegung ist, d. h. wenn sie (als Kosten) bei der Produktion gebunden, und wenn sie (als Nutzen) in der Konsumtion entbunden wird[1]).

Der Wert wird äußerlich durch „Symbole" dargestellt; es ist dies möglich, da er äußere Wirkungen hat: eine derselben ist die Preiszahlung, speziell die Geldpreiszahlung[2]). Der Geldwert, d. i. der Geldpreis eines Gutes, ist das äußere Symbol des inneren Wertes.

Der Geldpreis, eine Folge gesellschaftlich festgestellten Wertes, wird im Tauschverkehr zur Grundlage der meisten Wertschätzungen[3]). (Dieses ist wohl so zu verstehen, daß man bei ausgebildeter Tauschwirtschaft in den meisten Fällen wirtschaftlicher Erwägungen den Anschaffungs- bezw. Verkaufspreis der Güter zu berücksichtigen hat, daß man also diesen ihren Geldwert mit dem subjektiven Wert vergleicht[4]).)

Um den Begriff von einem gesellschaftlich festgesetzten Wert zu erläutern, besonders aber um uns ein Bild davon zu machen, wie es Schäffle versucht, wirtschaftliche Thatsachen, nämlich die Preise der Güter, im Werte zu objektivieren, müssen wir in Kürze seine Ansicht über den „natürlichen Tauschwert" und

---

und dieselbe zusammengesetzte und unteilbare Kraft zur Quelle. Sie sind eben deshalb im Wert unter dem wirtschaftlichen Gesichtspunkte vergleichbar, kommensurabel" (a. a. O. S. 275 f.).

1) Vgl. a. a. O. S. 310 f.

2) „Die Möglichkeit einer äußeren Darstellung (Symbolisierung) des Wertes wird durch die äußeren Wirkungen des Wertes gegeben; der Wert veranlaßt den Wirt, für ein Gut bestimmte Opfer zu bringen und bestimmten Ersatz zu verlangen. Eine dieser äußeren Wirkungen, an welchen der Wert ermessen werden kann, ist — beim Fortschritt von der Einzelwirtschaft zum Verkehr — das Tauschäquivalent, die Preiszahlung" (Ges. Syst. I, S. 23). Vgl. auch S. 161: „Der Wert ist übrigens darstellbar und stellt sich äußerlich dar auch ohne das gesellschaftliche gemeingiltige Wertsymbol des Geldes, nämlich an den thatsächlichen Folgen, die man den inneren Wertanschauungen schon in der isolierten Wirtschaft giebt."

3) „Im Geldpreis, sog. „Geldwert" erhält der innere Wert einen äußeren Maßstab, und zugleich, wie wir sehen werden, einen Maßstab gesellschaftlich festgestellten Wertes, einen Maßstab von objektiver gesellschaftlicher Geltung, auf welchen bald auch die isolierte Wertschätzung der Tauschgüter allgemein sich bezieht" (a. a. O. S. 23).

4) „Der Tauschwert stellt so eine volkswirtschaftliche Größennorm, ein volkswirtschaftliches Richtmaß aller verschiedenen privatwirtschaftlichen Werte desselben Tauschgutes dar, nicht einen für jede Privatwirtschaft gleichen privatwirtschaftlichen Wert des Tauschgutes" (a. a. O. S. 159). — „Im Geldpreis der Weltmärkte empfängt das individuelle Wertbewußtsein den Maßstab einer communis opinio über den Wert, und die Herrschaft des Ausdrucks der öffentlichen Meinung über den Güterwert, im Geldpreis der Weltmärkte, wird um so unwiderstehlicher, je mehr die einzelnen nur einzelne Räder im großen Triebwerk der Arbeitsteilung sind, und im Engros-Preis des Weltmarktes der Wert nicht mehr an dem individuellen Zwiespalt von Bedarf und Befriedigung sich bestimmt" (a. a. O. S. 219).

über dessen Verhältnis zum Preise mitteilen: unter allen subjektiven Kosten- und Gebrauchswerten wird derjenige als „volkswirtschaftlicher Wert“ — und für Güter in einer auf Konkurrenz gegründeten Produktion und Cirkulation als „Tauschwert“ — bezeichnet, bei welchem Angebot und Nachfrage „sich stellen“, d. h. bei dessen Geltung der möglichst große reine Gesamtnutzen erzielt wird[1]). Er richtet sich jederzeit und auf jedem Markte wirtschaftlicher und daher „naturgemäßer“ Weise: „bei überschüssigem Angebot nach jenem relativ niedrigsten individuellen Kostenwerte der Angebotsreihe —, bei überwiegender Nachfrage nach jenem relativ höchsten individuellen Gebrauchswerte der Nachfragereihe, bei welchem — nach erfolgter Ausstoßung der absolut kostspieligsten Angebote und der absolut mattesten Begehrungen — die mindest kostspieligen Angebotsmassen mit den begehrtesten Nachfragemassen sich in das allseitige und meist nützliche Gleichgewicht setzen“[2]).

Dieser natürliche Tauschwert ist nur unter zwei Voraussetzungen maßgebender Wertsatz für den wirklichen Preis: „1) wenn die Kosten- und Gebrauchswerte der Angebots- und der Nachfragereihe bestimmte und klarbewußte Größen sind; 2) wenn keine Störungen in der wirtschaftlichen Ausgleichung von Angebot und Nachfrage eintreten“[3]).

Da aber beide Voraussetzungen fast nie eintreffen, so wird der wirkliche Tauschwert, d. h. „der den wirklichen Preis bestimmende individuelle Wertsatz“ häufig oder fast immer von dem natürlichen Tauschwerte abweichen, aber: er wird wenigstens zu ihm gravitieren[4]).

(Mit Rücksicht auf diese Ausführungen darf man wohl eine andere Stelle, die dieser Ansicht scharf widerspricht, als der Meinung Schäffle's selbst nicht entsprechend, übergehen, zumal sie eine Hymne auf das Geld abschließt: „Der Geldpreis ist eben der

1) „Es muß ein volkswirtschaftlicher Wert durch gesellschaftliche Vorgänge normiert werden, um für alle Produzenten und Konsumenten jeder Güterart zu jeder Zeit und an jedem Orte die individuellen Kostenwerte und Gebrauchswerte so zur Geltung zu bringen, daß die mindesten individuellen Kostenwerte und Gebrauchswerte latent werden; nur dann wird wirklich der möglichste reine Gesamtnutzen für die Gesamtheit erreicht und Unwirtschaft in der bürgerlichen Gesellschaft auf allen Punkten zurückgedrängt sein — es wird dann wahrhaft volkswirtschaftlicher Wert gelten“ (a. a. O. S. 184 f.).

2) a. a. O. S. 189.

3) a. a. O. S. 196.

4) a. a. O. S. 197.

jeweilige Ausdruck des wahrhaft volkswirtschaftlichen Wertes" [1]).)

Ueber das Verhältnis von Tauschwert und Geldpreis sei ausdrücklich hervorgehoben, daß für Schäffle der Preis eine Folge des Tauschwertes ist, und daß beide nicht etwa gleichbedeutend sind[2]).

4. Friedrich von Wieser[3]) geht von der Menger'schen Wertlehre als Grundlage aus, führt dieselbe dann aber in Bahnen weiter, welche unseres Erachtens in grundsätzlichem Widerspruche zur Auffassung Menger's stehen.

Nach der elementaren Theorie des Wertes entsteht derselbe durch eine „Assoziation des Gefühles, das man für die Wichtigkeit seiner Interessen hat, mit der Vorstellung der Güter". „Die Güter, an sich gleichgültig, empfangen Wert vom Werte, den ihre Verwendungen haben" [4]). Dieser ist aber der Wert der Bedürfnisbefriedigung, und von der Bedürfnisbefriedigung rührt aller Nutzen her.

Nach dem Gossen'schen Gesetz („Innerhalb einer jeden Bedürfnisperiode wird jeder hinzukommende Akt der Befriedigung minder hoch angeschlagen als ein vorhergehender, der mit einer Gütermenge gleicher Art und Größe vorgenommen ist")[5]) ist der Nutzen jedes folgenden, in eine Wirtschaftsperiode eingehenden Gutes (gleicher Art) geringer als der des vorangehenden; der des letzten heißt sein „Grenznutzen". Bei Gütern mannigfaltiger Verwendung, sowie bei Gütern, deren Verwendung aufgeschoben werden kann, ist der Nutzen in den verschiedenen Zweigen der Verwendung zu berücksichtigen und hiernach der Grenznutzen zu bestimmen. — Der Wert eines Gutes wird sich nach dem Gesamtnutzen desselben bestimmen, wenn es vereinzelt ist, der eines Güterkomplexes, wenn er unteilbar ist. In einem Vorrat von gleichen, fungibeln Gütern ist dagegen der Wert des einzelnen Gutes gleich dem Grenznutzen und der Wert des ganzen Vorrates gleich dem Produkt aus dem Grenznutzen des einzelnen

1) a. a. O. S. 219.

2) „. . . für Tauschgüter ist es (sc. jede äußere praktische Folge, welche ein derartiger Wert nach sich zieht, und welche so seine äußere Darstellung ermöglicht), das vom Tauschwert bewirkte Tauschäquivalent oder der Preis — . . " (a. a. O. S. 218). „. . . der Preis ist nicht gleichbedeutend mit dem Tauschwert, sondern äußere Folge desselben und daher Mittel der Darstellung des letzteren" (ebenda).

3) „Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes". Wien 1884. — „Der natürliche Wert". Wien 1889.

4) Der natürliche Wert, S. 20.

5) a. a. O. S. 7.

Gutes in die Anzahl der Güter; denn unter gegebenen Verhältnissen werden die einzelnen, gleichen Güter gleich wertgeschätzt. In den Wert eines Güterkomplexes geht also der Nutzen desselben nicht voll ein.

Aus dieser Werttheorie ergeben sich eine Paradoxie und eine Antinomie. Die erstere besteht darin, daß bei Vergrößerung eines Vorrates an bestimmten Gütern, da hierdurch der Wert des einzelnen Gutes sinkt, zunächst zwar eine Steigerung des Wertes des ganzen Vorrates eintreten kann (aufsteigender Ast), daß dann aber, je mehr sich der Vorrat dem Ueberflusse nähert, der Wert desselben abnimmt; — dieser Vorgang ist vielfach zu beobachten. Die Lösung dieser Paradoxie wird in den beiden sich entgegenstehenden Elementen der Wertbildung gesucht, in der Freude am Güternutzen und in der natürlichen Gleichgültigkeit des Menschen gegen die Güter (wohl Gegenstände gemeint).

Die Antinomie zeigt sich darin, daß das Prinzip der Wirtschaft, möglichst viel Wert zu erlangen, nicht Anlaß geben würde, eine Gütervermehrung eintreten zu lassen, wenn jener Kulminationspunkt erreicht ist. Der Widerspruch wird gehoben, indem das Prinzip der Wirtschaft in den Gesamtnutzen verlegt wird. Für den Wert wird nur innerhalb des aufsteigenden Astes die Bedeutung in Anspruch genommen, daß er das Kalkül und die Kontrolle der Wirtschaft erleichtert. —

Für die Behandlung des Verkehrswertes und des natürlichen Wertes bildet der Preis den Ausgangspunkt. Er „ist eine gesellschaftliche Thatsache, aber er bezeichnet nicht eine gesellschaftliche Würdigung der Güter“[1]).

Als allgemeines Preisgesetz wird abgeleitet, daß der Preis „durch das Geldäquivalent des Grenzkäufers, bezw. der Grenzkäuferklasse für das Grenzstück, bezw. die Grenzstücke“[2]) bestimmt wird. Dem Preise der Güter entspricht ihr objektiver Tauschwert oder Verkehrswert.

Scharf von diesem zu unterscheiden ist der subjektive Tauschwert der Güter. Dieser ist anticipierter Gebrauchswert. Da sich der subjektive Tauschwert der Güter auf den ihres Geldäquivalentes zurückführen läßt, so ist es nur nötig, Wieser in seinen Ausführungen über den subjektiven Tauschwert des Geldes zu

1) a. a. O. S. 50.
2) a. a. O. S. 44.

folgen. Derselbe ist gleich dem Werte der für die betreffenden Geldsummen zu erwerbenden Güter.

Nach dem Grenzgesetz ist der Wert der letzten Einheit zu bestimmen. Der Wert einer Geldsumme ist dann gleich dem Produkt aus dem Wert der letzten Einheit in die Anzahl Einheiten, welche die Summe enthält. So erscheint der subjektive Tauschwert des Geldes für ein Subjekt bei gegebenem Bedarf als Funktion der verfügbaren Geldsummen, etwa des Einkommens (Kaufkraft). — Durch die Beziehung des subjektiven Tauschwertes der Geldeinheit in einem Einkommen und des subjektiven Wertes eines (zu beschaffenden oder zu veräußernden) Gutes wird heute im Verkehr die persönliche Wirtschaft ermöglicht.

Hervorzuheben ist hier, daß der Preis der Güter für den subjektiven Tauschwert Bedingung ist: denn nur, wenn der Preis der Güter gegeben ist, läßt sich der subjektive Tauschwert des Geldes durch den subjektiven Wert der Güter bestimmen.

An dieser Stelle ist ein wesentlicher Unterschied zwischen der Wieser'schen und der Schäffle'schen Lehre zu beachten: für Schäffle ist das hingegebene (bezw. empfangene) Tauschäquivalent, der Preis, eine Folge des subjektiven Wertes: der erstere steht in kausalem Folgeverhältnis zu letzterem. Bei Wieser dagegen ist der Preis eine gesellschaftliche Thatsache; der subjektive Wert des Gutes und der des Preises werden zur Vergleichung gefordert, um die Einzelwirtschaft in einem auf Tausch gegründeten Wirtschaftssystem zu ermöglichen.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zum Verkehrswert zurück. Bei ihm tritt uns ähnlich wie beim subjektiven Wert eine Antinomie entgegen: auch er zeigt für einen ganzen Vorrat bei dessen Vermehrung einen aufsteigenden und einen absteigenden Ast. Da nun bei der heutigen Organisation der Volkswirtschaft nicht der größte Nutzen für die Gesamtheit, sondern der für den einzelnen das leitende Wirtschaftsmotiv ist, so liegt die Gefahr nahe, daß die wirtschaftliche Thätigkeit aller einzelnen nicht den größten Nutzen für die Gesamtheit bewirken werde, sobald der Verkehrswert in den absteigenden Ast eintritt. In den meisten Fällen wird aber die freie Konkurrenz und das Streben jedes einzelnen, seine Produktion auszudehnen, um dadurch mehr zu gewinnen, diese Gefahr beseitigen, — was ja auch die Erfahrung zeigt. Wo dies freilich nicht geschieht, müßte eventuell der Staat eintreten. — Diese Antinomie betrifft den „sachlichen oder wirtschaftlich-technischen Dienst

des Verkehrswertes", d. h. seine Bedeutung für die Produktion und deren Richtung und Ausdehnung. Derselbe leistet aber außerdem „persönlichen Dienst", indem er die Güterverteilung beeinflußt. Dabei ist ihm vorzuwerfen, daß — infolge des subjektiven Tauschwertes des Geldes, welcher mit steigendem Einkommen fällt — der Arme die allgemeinen Lebensmittel nach seiner Kraft zahlen muß, während der Reiche dieselben Gegenstände nur nach der Kraft des Armen zahlt. Dieses hat dann weiter zur Folge, daß dem Reichen größere Summen für die Befriedigung von Luxusbedürfnissen übrig bleiben, wodurch die Nachfrage nach Luxusartikeln gesteigert und die Produktion in Bahnen geleitet wird, welche volkswirtschaftlich nicht zu billigen sind, weil in ihnen nicht der größte Gesamtnutzen erstrebt wird.

Der Verkehrswert ist sonach nicht lediglich eine Funktion vom Nutzen für die Gesamtheit und vom Vorrat der Güter, sondern er ist zugleich beeinflußt durch die Kaufkraft der einzelnen im privatwirtschaftlichen Wirtschaftssystem, sowie durch viele thatsächliche Momente, wie „menschliche Unvollkommenheit, Irrtum, Betrug, Zwang, Zufall" u. s. w. Von all diesen störenden Einflüssen soll nun abstrahiert werden; nur der Nutzen für die Gesamtheit soll im Werte Beachtung finden; und es sollen sodann Wertgesetze unter Berücksichtigung der Produktion hergeleitet werden. Der Gegenstand der Untersuchung wird „natürlicher Wert" genannt: er ist bestimmt durch den gesellschaftlichen Vorrat und Bedarf als gesellschaftlicher Grenznutzen, „wie er aus dem gesellschaftlichen Verhältnis von Gütermenge und Nutzen hervorgeht". Zur leichteren Anschauung stellt ihn Wieser als Wert dar, wie er im kommunistischen Staate gelten würde, wenn in diesem alles auf das beste eingerichtet wäre, und wenn der höchste Nutzen für die Gesamtheit erzielt würde.

Welche Dienste soll denn dieser natürliche Wert der Wissenschaft leisten? Wir könnten in Beantwortung dieser Frage auf einzelne Abschnitte der beiden Wieser'schen Werke Bezug nehmen. Bei der Schwierigkeit der Materie jedoch und bei der Neuheit vieler Gedanken in den Ausführungen, deren Kenntnis für unsere Absicht erforderlich ist, erscheint es ratsam, ihm zunächst einmal in seinem Gedankengange genau zu folgen. Sollte aber dieses kurz gedrängte Referat über seine Ansichten nicht volle Klarheit geben können, so bitten wir es damit zu entschuldigen, daß ein kurzer Auszug aus abstrakten Betrachtungen — da die Einzelausführungen nicht mit auf-

genommen werden können — diesen Mangel nur zu leicht haben dürfte; wir müssen dann auf das interessante Werk selbst verweisen.

Wieser geht von dem Wert der Gebrauchsgüter aus, welcher als Grenznutzen derselben für die Gesamtheit bestimmt ist. Es fragt sich nun zunächst, welches der Wert der Produktivgüter ist. Da diese nicht unmittelbar Nutzen stiften, sondern dies erst in ihren Produkten thun, so muß auch ihr Wert vom Wert der Gebrauchsgüter abgeleitet werden. Und zwar ist darüber eine erste Entscheidung zu treffen, welche Teile des Wertes eines Gebrauchsgutes den einzelnen Produktivgütern **als deren Erfolg** beizumessen sind. Zu diesem Zwecke muß man an die Produktion herantreten. Das Erzeugnis derselben hat einen bestimmten Ertragswert; dieser ist an die verschiedenen Produktivgüter als deren produktive Beiträge aufzuteilen: der Ertragswert ist gleich dem Wert der Beiträge der auf ihn verwendeten Produktivgüter. Wie ist die Aufteilung desselben wohl möglich? Läge nur eine einzelne Produktion vor, so wäre sie ein vergebliches Bemühen; denn aus einer Gleichung kann man nicht mehrere unbekannte Größen bestimmen. Es wird aber jedes oder fast jedes Produktivgut in verschiedenen Produktionen verwendet; hier eröffnet sich der Weg, der zu betreten ist. Angenommen, in der fraglichen Gesellschaft wäre die Wirtschaft so abgewogen, daß der höchste, mögliche Nutzen erzielt würde — es würde also im gegebenen Augenblicke eine Verschiebung der Produktivgüter aus einer Produktion in eine andere keinen höheren Nutzen stiften —, so könnten wir in der That genug Gleichungen zwischen den unbekannten produktiven Beiträgen der Produktivgüter einerseits und den bekannten Ertragswerten andererseits aufstellen, um die unbekannten Größen zu bestimmen.

Zur Erläuterung ein ganz einfaches, bezw. vereinfachtes Beispiel. Es werden an einem Tage verbraucht: in einer Holzwarenfabrikation: 10 Einheiten Holz, 1 Eisen, 1 einfache Handarbeit; erzielt werden: 33 Einheiten Ertragswert;

in einer Nagelfabrikation: 2 Holz, 20 Eisen, 3 Handarbeit; erzielt werden 94 Werteinheiten;

in einer Hufeisenfabrikation: 5 Holz, 20 Eisen, 2 Handarbeit; erzielt werden 90 Werteinheiten.

Die produktiven Beiträge der Einheiten Holz, Eisen und Handarbeit werden mit x, y, z bezeichnet; so haben wir 3 Gleichungen:

$$\begin{aligned} 10\,x + 1\,y + 1\,z &= 33 \\ 2\,x + 20\,y + 3\,z &= 94 \\ 5\,x + 20\,y + 2\,z &= 90 \end{aligned}$$

$x = 2$, $y = 3$, $z = 10$, d. h. es ist der produktive Beitrag einer Einheit Holz = 2, einer Einheit Eisen = 3 und eines Tages Handarbeit = 10 Werteinheiten.

Auf diesem Wege läßt sich also der Produktivwert der Produktivgüter bestimmen.

An einzelnen Momenten, die ihn beeinflussen, sind folgende hervorzuheben:

1. Der Vorrat: bei steigendem Vorrat eines Produktivgutes wird sein Produktivwert geringer.

2. Der effektive Bedarf und der Reichtum an komplementären Gütern: bei steigendem effektiven Bedarf — sei es durch Wachsen des Bedürfnisses, sei es durch Steigerung des Reichtums an komplementären Gütern — steigt der produktive Beitrag.

3. Die Technik: Fortschritte in der Technik steigern den produktiven Beitrag aller oder einzelner Produktivgüter; derjenige einzelner kann jedoch auch sinken, zumal der Kostengüter.

4. Kostengüter und Monopolgüter: der produktive Beitrag der letzteren ist dem der ersteren gegenüber relativ höher, bezw. hat die Tendenz, höher zu werden:

a) wegen ihres geringeren Vorrates;

b) wegen des in der Regel steigenden Vorrates an Kostengütern;

c) wegen des Einflusses der Technik (s. 3).

5. Erzeugungsfaktoren bevorzugter Qualität: von gleichartigen Produktivgütern verschiedener Qualität haben die besseren — sei es wegen größerer Quantität oder besserer Qualität der erzeugten Produkte — einen um die Differenz des Ertragswertes beider größeren produktiven Beitrag. Sind die minderwertigen im Ueberfluß vorhanden, so haben nur die besseren Produktivwert, und zwar ist derselbe dann gleich der Differenz der Ertragswerte.

Die vorliegende Theorie der produktiven Beiträge enthält eine Grundrententheorie in sich. Nach ihr ist die Grundrente einer Landfläche gleich deren produktivem Beitrage. Damit steht sie im Gegensatz zur Ricardo'schen Differentialrententheorie; sie leistet aber mehr als diese: denn die letztere berücksichtigt nur 1. den verschiedenen Ertrag verschiedener Bodenklassen; 2. den verschiedenen Ertrag verschiedener Bodenkräfte desselben Grundstücks (Intensitätsrente).

Uebersehen sind von Ricardo die beiden Bedingungen dieser Differentialrente, daß nämlich: 1. Grundstücke geringerer Qualität im Ueberflusse vorhanden sein müssen, da die Grundrente sonst höher als die Differentialrente ist; und daß 2. Kapital und Arbeit beschränkt vorhanden sein müssen.

Die Differentialrente reicht weder zur Erklärung der Grundrente aus, bevor ein Uebergang zu schlechterem Boden möglich ist, noch zur Erklärung einer „allgemeinen Grundrente". Die Lehre vom produktiven Beitrag leistet dagegen die Begründung einer Grundrente in beiden Fällen.

Ueberleitend zur Lehre vom Wert der Produktivgüter — bisher war nur von ihrem produktiven Beitrage, ihrem Produktivwerte die Rede — haben wir nun den natürlichen Kapitalbetrag zu erörtern. Das Kapital erzeugt (als seinen produktiven Beitrag) einen Rohertrag, welcher in der Regel in anderen Gütern besteht als das verwendete Kapital; dieser läßt sich aber durch Tausch in einen Rohertrag umwandeln, der von derselben Art, aber meist größer als das aufgewendete Kapital ist (physischer Rohertrag). Es erzeugt sich also selbst wieder, vermehrt um einen Reinertrag (physischer Reinertrag). — Hiervon, von der „physischen Produktivität", nicht von der Wertproduktivität des Kapitals muß man ausgehen, um den Wert der Produktivgüter zu bestimmen, da der Kapitalwert ja gar nicht gegeben, sondern erst gesucht ist, und nur nach dem Wert seines Ertrages bestimmt werden kann.

Im physischen Rohertrage des Kapitals, d. h. in der Menge derselben Kapitalgüter, welche für den auf das Kapital entfallenden Beitrag am Ertrage eintauschbar sind, findet sich also das Kapital und ein Reinertrag. Der Wert des Kapitals muß also kleiner sein als der des Rohertrages, und zwar um den des Reinertrages. Bei vollkommenster Wirtschaftlichkeit wird die Widmung des Kapitals so ausfallen, daß das Verhältnis von Reinertrag zu Kapital (Zuwachsperzent) möglichst groß ist, daß es sich also in den einzelnen Widmungen fast gleich stellt. Das landesübliche Zuwachsperzent ist der Zinsfuß.

Der natürliche Wert des Kapitals ist nun bestimmbar: bekannt, bezw. bestimmbar war nach der obigen Ausführung sein produktiver Beitrag, sein Produktivwert; nach der letzten Betrachtung ist auch das landesübliche Zuwachspercent, das Verhältnis von Kapital und Reinertrag bestimmbar: nach

diesem ist der produktive Beitrag auf Kapitalwert und Reinertragswert zu verteilen. Der Kapitalwert stellt sich dar als Differenz der Werte von Roh- und Reinertrag (Diskontierung) oder, was jetzt das Gleiche ist, als ein durch den Zinsfuß bestimmtes Vielfaches des Reinertragswerts (Kapitalisierung) oder, wie wir hinzufügen können, als bestimmter Teil des Ertragswertes.

Der natürliche Wert des Landes ist der nach dem herrschenden Zinsfuße zu bestimmende, kapitalisierte Wert des auf das Land entfallenden Ertragswertes (Bodenrente).

Der natürliche Wert einer Arbeitsleistung ist gleich dem auf sie entfallenden Ertragswerte.

Nachdem wir so, ausgehend vom Grenznutzen der Gebrauchsgüter, zum Wert der Produktivgüter gelangt sind, fragt es sich, ob dieser seinerseits wieder eine Wirkung auf den Wert der Gebrauchsgüter haben kann, mit anderen Worten, welche Bedeutung der natürliche Kostenwert der Erzeugnisse habe.

Der natürliche Wert der zu verschiedenen Produktionen verwendbaren Produktivgüter richtet sich nach ihrem Beitrage zum Grenzprodukt.

Diejenigen Produktivgüter sind Kosten, welche „bei einer einzelnen Widmung um ihrer anderweitigen Verwendbarkeit willen als Aufwand eingesetzt werden“[1] (im Gegensatz zu Monopolgütern, welche nur eine einzige Verwendungsart zulassen).

Die Kosten bestimmen nun den Wert der Erzeugnisse: mittelbar, indem ihre Verwendung in den einzelnen Produktionen (der „produktionsverwandten Güter“) so abgewogen wird, daß in allen der Grenznutzenwert gleich dem Kostenwerte wird;

unmittelbar, wo infolge der springenden Wertskala oder sonstiger Verhältnisse diese Ausdehnung einer einzelnen Produktion nicht möglich ist, wo also der Nutzwert höher als der Kostenwert ist: hier ist für die Wertschätzung der Kostenwert maßgebend, wenn die „Nachschaffung noch mit der Wirkung voller Bedarfsbefriedigung möglich ist“[2]).

Als Kosten werden die gesellschaftlich notwendigen berechnet. Sind Güter zu verschiedenen Kosten herstellbar, so sind die höchsten zur Bedarfsbefriedigung noch erforderlichen in Rücksicht zu ziehen.

---

1) a. a. O. S. 168.
2) a. a. O. S. 171.

Hiernach lautet das Kostengesetz:

„1. Gleiche Produktivgüter behaupten in aller Regel in jedem Produkte den gleichen Wert, nämlich jenen Wert, wie er ihnen durch den produktiven Grenzbeitrag zukommt.

2. Der Wert eines Produktes ist in aller Regel ein Vielfaches aus der Multiplikation der verwendeten produktiven Quantität mit dem produktiven Einheitswerte, beziehungsweise ..... eine Summe von solchen Vielfachen“ [1]).

Das Kostengesetz gilt für die Wertschätzung von Erzeugnissen nur, soweit dieselben im Augenblicke der Schätzung „als Erzeugnisse in Betracht kommen, d. h. abhängig von ihren Bildungselementen“ [2]).

Nach dieser Betrachtung über die Wertschätzung nach dem Grenznutzen (privatwirtschaftliche Wertschätzung) giebt Wieser einige Andeutungen über die staatswirtschaftliche Wertschätzung, Nur wenige Worte zur Charakteristik derselben:

Wo es sich um allgemeine Interessen handelt, wird die Wertschätzung derselben und der in ihrem Dienste erforderlichen Güter meist eine vage, rein subjektive sein. Sie erfolgt aber bei den staatlichen Aufgaben und ist zu berücksichtigen. Die Frage, ob Güter für staatliche Zwecke oder in der Privatwirtschaft zu verwenden sind, ist danach zu entscheiden, ob der Wert hier oder dort höher ist. Für den einzelnen ergiebt sich hieraus, daß er gehalten ist, so viel zur Staatswirtschaft beizutragen, als die gesamte Staatsthätigkeit für ihn Wert hat: dies wäre der Zustand vollendetster Wirtschaftlichkeit. Da nun bei der heutigen Einkommens- und Vermögensverteilung der Wert des Geldes in den verschiedenen Einzelwirtschaften ein verschiedener ist, so würde sich daraus ergeben, daß die Beiträge für den Staat unter Berücksichtigung dieser Verschiedenheit zu ordnen sind. Während in der Privatwirtschaft jeder nach den Kräften des Grenzkäufers zahlt, müßte in der Staatswirtschaft jeder nach seiner eigenen Leistungsfähigkeit zu den Lasten des Staates herangezogen werden. — So ist die staatswirtschaftliche Wertschätzung im Gegensatz zur privatwirtschaftlichen nach dem Grenznutzen eine Wertschätzung nach dem Nutzen überhaupt.

---

1) a. a. O. S. 165.
2) a. a. O. S. 173.

§ 3.

In dem vorigen Abschnitte galt es, an der Hand der Schriften von Marx, Knies, Schäffle und Wieser deren Wertlehren so kurz, als es die Rücksicht auf Deutlichkeit gestattete, darzulegen. Jetzt wollen wir rückblickend die Punkte hervorheben, welche die vier vorgetragenen Lehren charakterisieren, und dabei diejenigen Fragen feststellen, zu denen sie Anlaß geben.

Die drei ersten Lehren stimmen in der Behauptung überein, der Wert sei zur Erklärung wirtschaftlicher Thatsachen erforderlich. Es müsse in allen Gütern ein Gemeinsames sein, und dieses, bezw. die Erkenntnis desselben, sei der Wert. Bezüglich aller drei können wir noch feststellen, daß das Gemeinsame, welches sie verlangen, etwas Spezifisches, ein Gleichartiges sein soll und muß, welches nur graduelle, bezw. quantitative Unterschiede zuläßt, welches aber nichts materiell Verschiedenes enthalten darf.

Marx verlangt dieses Gleichartige, damit die Tauschgleichung möglich ist. Ihm steht also nicht die Entschließung zum Tausche, sondern die Tauschthatsache in Frage, und diese hält er nur für möglich, wenn ein Gleiches in den Gütern sei, welches er als Materiatur abstrakter Arbeit aufweist.

Knies und Schäffle verlangen dagegen das Gleiche, damit menschliche Entschließungen möglich sind. Knies glaubt, daß eine Wertmessung jede Tauschentschließung begleite; Schäffle behauptet, daß Wertmessungen notwendig seien, wenn man wirtschaftliche Entschlüsse fassen wolle. Beide halten also menschliche Entschlüsse zum wirtschaftlichen Handeln dadurch bedingt, daß die Güter etwas Gemeinsames hätten, und zwar suchen beide das Gemeinsame in einer Beziehung der Güter zu einem bestimmten Kreise von Menschen. Nun kann man noch hinzufügen, was nur bei Schäffle genügend berücksichtigt ist: kann man sich zum Handeln (Tauschen) nur entschließen, wenn in den Gütern ein Gemeinsames ist, so muß auch gezeigt werden, ob und wie dieses Gemeinsame erkannt wird; es muß gezeigt werden, daß den wirtschaftlichen Handlungen wirklich eine Messung des Gemeinsamen voraufgeht, bezw. voraufgehen kann.

Marx, Knies und Schäffle haben es versucht, dieses Gemeinsame, dessen Realität lediglich aus der Thatsache des Wirtschaftens

gefolgert ist, über welches aber jede weitere, positive Bestimmung zunächst noch fehlt, aufzusuchen und begrifflich festzustellen. Dieses aufzufindende Gemeinsame soll also ein Erklärungsgrund für die Möglichkeit der Wirtschaft, des Tausches sein.

Das Wirtschaften, das Tauschen sind äußere Erscheinungen, somit Naturerscheinungen: wir nehmen hier den Begriff Natur in seiner weitesten Bedeutung, als Inbegriff aller Erscheinungen in Raum und Zeit. — Wird nun behauptet, daß eine solche Erscheinung nur möglich ist, wenn ein bestimmtes Verhältnis besteht, so muß auch dieses Verhältnis eine Naturerscheinung, der Begriff von demselben ein Naturbegriff sein. Es wäre dann also notwendiger Weise behauptet, daß man die thatsächlich geschehenden Wirtschaftsakte und Tauschhandlungen verständiger Weise gar nicht begreifen könnte, es sei denn unter Zuhilfenahme des Begriffes Wert, der nach obigem eine gesetzmäßige Beziehung zwischen Gütern und Menschen sein soll, und welcher sonach für die Nationalökonomie dasselbe bedeuten würde, wie etwa der Begriff Kraft für die Naturwissenschaft. — Hierauf beruhen alsdann auch die Versuche, Erscheinungen im Wirtschaftsleben, vornehmlich die Preise, aber auch Zinsen u. a. m., im Werte wissenschaftlich zu erfassen: denn dieses müßte natürlich möglich sein unter den beiden Bedingungen — aber auch nur unter diesen —, daß der Wert eine einheitliche Beziehung zwischen Gütern und Menschen ist, und daß sich diese Beziehung notwendigerweise in jeder wirtschaftlichen Erscheinung überhaupt, oder wenigstens in jeder, welche in ihm objektiert werden soll, findet. Es ist sicher, daß sich alsdann alles, was von der betreffenden Beziehung ausgesagt wird und was an ihr erkannt werden kann, auch in den wirtschaftlichen Erscheinungen selbst finden müßte. — Wir haben daher bei den drei genannten Schriftstellern festzustellen, daß ihr Wertbegriff ein Naturbegriff im angeführten Sinne sein müßte.

Hiermit ist nun der Punkt genau bezeichnet, auf welchen eine kritische Nachprüfung der besprochenen Werttheorien ihr Hauptaugenmerk richten muß.

Die folgende Untersuchung hat zum leitenden Gedanken: soll eine Erscheinung nach ihrer Möglichkeit erklärt werden, so muß dasjenige, was zu dieser Erklärung beigebracht wird, entweder in der Erfahrung **ganz sicher gegeben** sein — oder es muß bewiesen werden, daß es eine **notwendige** Be-

dingung jener Erscheinung ist, daß also ohne die Annahme jenes Erklärungsgrundes die fragliche Erscheinung ganz und gar nicht verständlich sein würde, obwohl es uns vielleicht noch nicht gelungen ist, das für die Erklärung notwendig zu Verlangende in der Erfahrung zu finden. So muß der Naturforscher den Aether annehmen, um die Erscheinungen der Optik zu erklären, obwohl es noch nicht gelungen ist, den Aether selbst in der Erfahrung zu entdecken.

Eine dieser beiden Forderungen muß erfüllt sein. Andernfalls haben wir es mit Erdichtungen zu thun, welche recht fein ausgesonnen sein mögen, bei denen auch Widersprüche mit Vorsicht vermieden sein können; nun und nimmermehr haben wir aber alsdann einen Erklärungsgrund für Erscheinungen.

Wenden wir diesen Grundgedanken auf das vorliegende Problem an.

Wirtschaftliche Thatsachen sollen also dadurch bedingt sein, daß in den Gütern ein Gemeinsames, der Wert. Dieses Gemeinsame soll nun „abstrakte Arbeit", „Gebrauchswert in genere" und „Sozialkraft" sein.

Unsere erste Aufgabe wird daher die sein, zu untersuchen, ob jenen drei Begriffen Erscheinungen in der Erfahrung entsprechen, die gerade in jenen zur Einheit zusammengefaßt sind. (§ 4.)

Unsere Untersuchung wird ergeben, daß die genannten Begriffe sich als empirische nicht legitimieren, daß sie daher jenen Begriff des Gemeinsamen in den Gütern nicht ausfüllen können. Es kann sich vielmehr nur fragen, wie wir an zweiter Stelle erwägen werden, ob der Wertbegriff als ein Gemeinsames in den Gütern — obwohl für denselben keine ihn ausfüllenden Erscheinungen aufgewiesen sind — für die Möglichkeit wirtschaftlicher Thätigkeit als unumgängliche Bedingung angenommen werden muß.

Daher prüfen wir zunächst die Marx'sche Behauptung und fragen:

Verlangt die Tauschthatsache ein Gemeinsames in den Gütern? (§ 5.)

Die Deutung der Marx'schen Ansicht, daß nicht für die Tauschthatsache, sondern für die Tauschentschließung dieses Gleichartige gefordert werde, können wir mit den Behauptungen von Knies und Schäffle dahin vereinigen, daß wirtschaftliche Thätig-

keit überhaupt dadurch bedingt ist, daß in den Gütern ein Gemeinsames, Meßbares enthalten, welches in der Beziehung derselben zu einem bestimmten Kreise von Menschen gefunden werden müsse. Indem wir diese behauptete Beziehung zum Problem machen, fragen wir:

Setzt die wirtschaftliche Thätigkeit der Menschen eine spezifische, gleichartige Beziehung zwischen den Gütern und einem bestimmten Kreise von Menschen voraus? (§§ 6. 7. 8.)

Mit dieser Frage sind endlich diejenigen zu verbinden, zu denen die Wieser'sche Wertlehre Veranlassung bietet. Dieselbe charakterisiert sich durch die grundsätzliche Unterscheidung zwischen „individuellem Wert" und „natürlichem Wert".

Der erstere hat die Aufgabe, die Leitung der Wirtschaft eines einzelnen zu ermöglichen, — sei diese nun isoliert, oder befinde sie sich im Verkehr mit anderen Wirtschaften: nach ihm werden die Einsätze und Erfolge gegeneinander abgemessen. Wieser will in der Wirtschaft selbst die Wertbildung beobachten und feststellen. Nach seiner Meinung entsteht der Wert durch „Assoziation des Gefühles, das man für die Wichtigkeit seiner Interessen hat, mit der Vorstellung der Güter"[1]).

Prüfen wir zunächst die Bedeutung dieses Satzes. Worauf zielt die Wichtigkeit der Interessen? Diese Frage dürfte sich nach den von Wieser ausgesprochenen Ansichten dahin beantworten lassen, daß es das Wohl des Individuums ist, auf welches das Interesse gerichtet ist, und daß für die Wichtigkeit desselben das Gefühl der Lust und Unlust das Kriterium bildet. — Nun aber: das Gefühl für diese Wichtigkeit! Dieses kennen wir nicht: es dürfte wohl diese Wichtigkeit nicht Sache des Gefühls, sondern Gegenstand des Urteils sein.

Weiter: Assoziation dieses Gefühls mit der Vorstellung der Güter! Nach welcher Regel denn? Hier steht eine Mühle, dort liegt ein Dutzend Austern: nach welcher Regel nun wird das Gefühl oder das Urteil über die Wichtigkeit meiner Interessen mit diesen Gütern verbunden, damit ich Wertvorstellungen von ihnen erlange? Soll etwa mit den Gebrauchgütern das Gefühl unmittelbar verbunden werden, bei den Produktivgütern aber erst eine Reduktion des Gefühls nach den Regeln der Bewertung von Kapitalgütern erfolgen?! Das

1) Der natürliche Wert, S. 20.

Verhältnis der Güter zum Subjekt müßte doch irgendwie berücksichtigt werden, wenn man fragt, wie man Güter bewertet.

Aus der citierten Stelle können wir sonach nicht erkennen, worin das Wesen des Wertes besteht. Auch die im genannten Werke sofort folgende Definition Mengers klärt uns darüber nicht auf, da nicht zu ersehen ist, was „die Bedeutung“ ist.

Wir müssen daher in Wiesers Lehre vom individuellen Wert selbst die Momente feststellen, welche das Wesen desselben ausmachen.

1. Den individuellen Werten der Güter für eine Person wird Vergleichbarkeit zugesprochen; demnach muß eine einheitliche Beziehung zwischen den Gütern und dem Individuum gefordert werden. — Die Einheit der Beziehungen von Vorstellungen zum Lustgefühl, mit welcher argumentiert wird, und welche auch wir zugeben werden, kann die Vergleichbarkeit des Wertes der Güter noch nicht begründen: dies wäre doch nur möglich, wenn alle Güter nur deshalb wertgeschätzt würden, weil ihre Vorstellung mit Lustempfindung verbunden wäre, und in dem Grade, als dieses der Fall ist; das trifft aber nicht zu, da Güter entweder Gebrauchsgüter oder Produktivgüter sind. Der Güterwert kann daher nur dann der Größe nach verglichen werden, wenn eine Einheit in der Beziehung der Güter zum Subjekt angenommen wird.

Bei Menger hat diese von uns geforderte Beziehung auch Ausdruck gefunden, indem er dem Wert der Güter ihre Bedeutung für das Subjekt zu Grunde legt: „Derselbe (sc. der Wert) ist ein Urteil, welches die wirtschaftenden Menschen über die Bedeutung der in ihrer Verfügung befindlichen Güter für die Aufrechterhaltung ihres Lebens und ihrer Wohlfahrt fällen“ [1]). Auch Wieser führt eine solche Beziehung der Güter zum Menschen für den Wert ein; es ist der Nutzen der Güter für das **Individuum.** Diesen hält er für vergleichbar, also für eine einheitliche Beziehung.

2. Der Punkt, auf welchen diese Beziehung gerichtet ist, ist die Bedürfnisbefriedigung des Individuums; das Kriterium für dieselbe wird im Gefühl (der Lust und Unlust) gefunden.

Unsere Frage gegen die Wieser'sche Lehre vom individuellen Wert lautet daher: Ist in der Wirtschaft eines Individuums und für die Leitung derselben eine einheitliche Beziehung der Güter zum Individuum

1) Grundsätze, S. 86.

vorhanden, und ist eine solche überhaupt möglich? (§ 6.) — —

Wozu soll Wieser der **natürliche Wert** nützen?

Er betrachtet ihn für die Produktion. Ausgangspunkt bildet der Nutzen für die Gesamtheit. Er sucht nach Regeln, nach welchen allen Gütern, den Kapitalgütern und dem Lande, sowie der Arbeitsleistung Wert zuerkannt werden muß, wenn der höchste Nutzen für die Gesamtheit erzielt werden soll.

Fürs erste sucht er also nach Regeln, wie jedem Gute, und wie der Arbeit Wert beizulegen ist, damit der höchste Gesamtnutzen erzielt werde.

Er sucht sonach fürs zweite Gesetze festzustellen, welche aus der Idee wirtschaftlicher Thätigkeit herzuleiten sind, welche daher in jedem Wirtschaftssystem zu Grunde liegen, mag nun die Rechtsordnung die wirtschaftlichen Verhältnisse gestalten, wie sie wolle: dadurch kann die letztere nur Abweichungen von diesen Gesetzen bewirken.

So hält er denn auch den natürlichen Wert für ein „Bildungselement des Verkehrswertes". Er enthält die jedem **Wirtschafts**system zu Grunde liegenden Gesetze. „Die Frage, ob ein solches Gemeinwesen (sc. ein ganz und gar geeinigtes und höchst vernünftiges, welches den natürlichen Wert erkennt und nach seinen Gesetzen handelt) bestehen könnte oder einmal bestehen werde, interessiert uns gar nicht. Wir lassen uns an seiner Vorstellung genügen, die ein vortrefflicher Behelf ist, um dasjenige zusammenzufassen, was von unserer heutigen Volkswirtschaft bleibt, wenn wir das Privateigentum, sowie alle Störungen, die aus der menschlichen Unvollkommenheit folgen, hinwegdenken"[1]). Er sucht sonach im natürlichen Wert die jeder Staatswirtschaft, auch unserer Staatswirtschaft, zu Grunde liegenden Gesetze, und sein Werk ist ein großartiger Versuch die Erscheinungen des Wirtschaftslebens innerhalb der Produktion im gesellschaftlichen Grenznutzen zu objektivieren.

Für die Erkenntnis der heutigen Wirtschaft hofft er auf diesem Wege das zu leisten, daß man an den Gesetzen des natürlichen Wertes erkennen kann, wie weit der heute die Wirtschaft beherrschende Verkehrswert diesen Gesetzen folgt, was also in den Erscheinungen des Verkehrswertes das Notwendige ist, — wo er dagegen von den Gesetzen des na-

1) Der natürliche Wert, S. 60, Anm. **.

türlichen Wertes abweicht, was also in ihm zufällig ist, welche Erscheinungen in ihm durch Rechtsinstitutionen und menschliche Unvollkommenheit bewirkt werden.

Der Weg, auf welchem Wieser zu seinen Gesetzen des natürlichen Wertes gelangt, ist folgender: er geht aus vom natürlichen Wert der Gebrauchsgüter als dem gesellschaftlichen Grenznutzen der Gütereinheiten. Durch denselben ist objektiv — da unter bestimmten, vorliegenden Produktionsverhältnissen die produktiven Beiträge gegeben und nur zu erkennen sind — der Produktivwert der einzelnen Produktivgüter bestimmt. Dieser bestimmt wieder unter Berücksichtigung des allgemeinen Zuwachspercents, das unter gegebenen Verhältnissen objektiv bestimmbar ist, den Wert der Produktivgüter. Dieser nun ist unter gewissen Bedingungen bestimmend für den Wert der Gebrauchsgüter. So erscheint der natürliche Wert aller Güter als Funktion des gesellschaftlichen Grenznutzens. Der Inhalt der Funktion soll, verstehen wir Wieser richtig, gar nichts Subjektives enthalten (dasselbe liegt wohl aber im Grenznutzen), sondern zu bestimmter Zeit objektiv gegeben sein. Er ist bedingt durch den Vorrat an Produktivgütern, durch die produktiven Beiträge der einzelnen Produktivgüter in den einzelnen Produktionen, sowie durch andere thatsächliche Verhältnisse. Die produktiven Beiträge sind aber auch nur durch natürliche Eigenschaften der Güter und der menschlichen Arbeit und durch den Stand der Technik, also lediglich durch objektive Momente, bedingt.

Sehen wir vorerst zu, ob es Wieser wirklich gelungen ist, diesen Gedanken durchzuführen. Wir finden, daß seine Bemühung auf ein Hindernis stieß, welches er mit Hilfe des natürlichen Wertes und des physischen Reinertrags überwunden zu haben glaubt, während er in Wirklichkeit den Preis, also ein Produkt menschlicher Thätigkeit, bezw. Uebereinkunft, zu Hilfe rufen mußte: wir meinen die Bewertung der Produktivgüter. Bis zum produktiven Beitrag derselben kam er mit dem natürlichen Werte aus. Da aber, wo es sich um den physischen Roh- und Reinertrag handelt und um die Größe derselben, da tritt uns der Preis entgegen: der wirkliche Rohertrag, der einem bestimmten Kapital zuzurechnen ist, läßt sich umtauschen gegen Kapitalgüter der verwendeten Art; man wird in der Regel etwas mehr Güter erhalten, als man verwendet hat: physische Roherträge, enthaltend das ursprüngliche Kapital plus einem Reinertrage. Hieraus ergiebt sich das Verhältnis vom Kapital zum Roh-

ertrag, vermittelst dessen man aus dem Ertragswert des produktiven Beitrags den Wert des Kapitals bestimmen kann. Nun behaupten wir, daß diese ganz weitläufige Berechnung den Satz zu Grunde liegen hat: *der Wert eines Kapitals ist gleich dem Wert der Gebrauchsgüter, welche gegen dasselbe austauschbar sind*; — daß also die ganze Berechnung, sowie die ganze Lehre vom produktiven Beitrag *für die Bestimmung des Kapitalwertes* überflüssig war: sie verschleiert nur die Annahme jenes Satzes.

Ein Beispiel wird unsere Ansicht vielleicht erläutern; wir stellen zunächst die von *Wieser* geforderte Rechnung an:

Von 1000 kg Fleisch, deren (Ertrags-)Wert = 100 sei, kommen auf die in der Produktion verwendeten 200 Einheiten Oelkuchen als produktiver Beitrag 400 kg Fleisch oder 40 Werteinheiten. Welches ist der Wert der Oelkuchen? 400 kg Fleisch lassen sich gegen 210 Einheiten Oelkuchen eintauschen. Dann ist der physische Rohertrag des Kapitals von 200 Einheiten Oelkuchen = 210, der physische Reinertrag = 10 Einheiten, das Zuwachspercent ist = 5, das Verhältnis von Kapital und physischem Rohertrag ist = $^{20}/_{21}$ = 0,95... Der Produktivwert des Kapitals war 40, folglich ist sein Wert 40 . $^{20}/_{21}$ = 38,1 Werteinheiten, oder der natürliche Wert einer Einheit Oelkuchen ist = 0,195 Werteinheiten. Und nun sagen wir, daß diese Berechnung zur Voraussetzung hat, daß der Wert der 210 Einheiten Oelkuchen gleich dem Wert der dafür eingetauschten 400 kg Fleisch ist; und in der That brauchen wir nur den Wert gleich zu setzen, so erhalten wir den Wert von 210 Einheiten Oelkuchen = 40, also von 1 Einheit Oelkuchen = $^{40}/_{210}$ = 0,195 Werteinheiten.

So hoffen wir, an diesem Beispiele es klargelegt zu haben, wie jene ganze Berechnung auf dem Satze basiert, daß der Wert der Produktivgüter gleich dem Wert der für sie eingetauschten Gebrauchsgüter ist.

Diese Schwäche hat *Wieser* selbst gefühlt und den Einwand berührt, daß der *physische Reinertrag* den *Kapitalwert* bereits *voraussetze*. „Bei den Umsätzen, die notwendig sind, um an Stelle der unmittelbar gewonnenen Rohertragsgüter die Kapitalersatzgüter zu beschaffen, werden die Güter selbstverständlich nach ihrem Werte berechnet. Die Kapitalgüter also nach ihrem Kapitalwert; insofern scheint es, daß die Kenntnis des Kapitalwertes und seiner Gesetze der Reinertragszurechnung vorausgehen müsse.

Nur in einem so einfachen Falle, als der *Thünens* ist, kann die Reinertragszurechnung ohne vorhergehende Kenntnis des Kapital-

wertes erfolgen; damit ist aber der Beweis erbracht, daß grundsätzlich die Reinertragszurechnung von der Schätzung des Kapitalwertes unabhängig ist. Praktisch allerdings ist dieser Grundsatz nicht mehr durchzuführen, sobald die Produktion verwickelter geworden ist. Sobald die Produktion verwickelter geworden ist, muß aber praktisch überhaupt jede neue Kalkulation auf die alten bekannten gestützt werden, sonst käme man nicht zum Ende; dann setzt jede neue Wertbestimmung praktisch immer bereits alte Wertbestimmungen voraus. So wenig hieraus der Schluß gezogen werden könnte, daß die Theorie den Wert brauche, um den Wert zu erklären, so wenig kann auch der Schluß gezogen werden, daß theoretisch der Kapitalwert die Reinertragszurechnung bedinge" [1]).

Die hier angeführten Momente können uns nicht überzeugen. Thünens Beispiel (Auftreten des ersten Kapitals und Erhöhung des Produktivertrages hierdurch) könnte überhaupt „grundsätzlich" gar nichts beweisen. Bei der Berechnung des physischen Reinertrages und im Anschluß hieran des Zuwachspercents, wodurch nach Wieser die Bewertung des Kapitals erst möglich wird, kommt er um den Preis — auch in Thünens Beispiel — nicht herum.

Stellen wir nunmehr unsere Frage gegen die Lehren Wiesers vom natürlichen Werte fest: Er sucht im natürlichen Wert die notwendigen Gesetze jeder Staatswirtschaft, folglich auch der bestehenden. Seine Lehre setzt voraus, daß der natürliche Wert der Gebrauchsgüter, d. i. ihr gesellschaftlicher Grenznutzen, vergleichbar ist; derselbe muß also eine einheitliche Beziehung enthalten. Da in ihm die Wirtschaftsgesetze auch für unser Wirtschaftssystem enthalten sind, muß sich auch in diesem jene einheitliche Beziehung entdecken lassen. In der That glaubt auch Wieser, daß sie besteht: „Soweit ich mir selbst Rechenschaft zu geben vermag, habe ich hiermit (sc. mit der Fiktion eines natürlichen Wertes und des utopistischen Kommunistenstaates) nirgends eine fremde unempirische Kraft in die Wirklichkeit der Wirtschaft hineingedeutet. Ich habe nur so weit fingiert, daß ich Thatsachen, welche unzweifelhaft wirksam sind, aus der Betrachtung ausgelassen habe" [2]).

Gegen die Versuche, die Wirtschaft im natürlichen Wert zu objektivieren, lautet daher unsere Frage: Ist eine Beziehung der

1) Der natürliche Wert, S. 131, Anm.
2) ebenda S. 236.

Güter zu einem Kreise von Menschen, welche man als **natürlichen Wert** der Güter oder als deren **gesellschaftlichen Nutzen** anspricht, als einheitliche in der Wirtschaft im Sinne Wiesers vorhanden (§ 4), und ist eine solche überhaupt möglich? (§§ 6—8.)

Ferner versucht Wieser die Leitung der Staatswirtschaft lediglich unter dem Gesichtspunkte des höchsten Nutzens für die Gesamtheit darzustellen, indem er aus diesem Gesichtspunkte die Bewertung aller Güter und der Arbeitsleistungen unternimmt. Dagegen ist zu erwägen: Ist die Leitung einer Staatswirtschaft denkbar allein unter dem Gesichtspunkte des höchsten Wohles aller, oder treten hier nicht Faktoren bestimmend auf, welche auf jenen ersten Bestimmungsgrund nicht zurückzuführen sind? (§§ 7, 8.)

Auch die beiden Wertbegriffe Wiesers stellen sich als Naturbegriffe dar: denn der Wert soll ja nach ihm ein Element in Erscheinungen sein. Es tritt also in entsprechender Weise die Alternative auf, welche wir oben S. 39 festgestellt haben.

Hiernach sind wir in der Lage, die gemeinsame Grundfrage, welche sich allen hier in Rede stehenden Wertlehren gegenüber erhebt, einheitlich zu formulieren. Das Problem lautet:

Welches sind die notwendigen Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit? (§§ 6—8.)

II. Die Realität der als Inhalt des Wertbegriffes behaupteten Beziehungen.

§ 4.

1. Abstrakt menschliche Arbeit. Es ist häufig und mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es eine gleichartige Arbeit nicht giebt, daß dieselbe vielmehr stets verschieden ist: nach dem Gegenstande, auf welchen sie gerichtet ist; nach der Person, welche sie leistet; nach den Bedingungen, unter welchen sie wirkt u. s. w. u. s. w. Es haben aber auch weder Marx noch Schäffle behauptet, daß es gleiche Arbeit gebe. Vielmehr gehen beide darauf hinaus, daß in den verschiedenen Arbeiten ein qualitativ Gleiches stecke, daß sie nämlich alle Verausgabung menschlicher Arbeitskraft sind [1]).

Aber ist denn menschliche Arbeitskraft etwas spezifisch Gleichartiges? Doch nie und nimmer: unter diesem Begriffe werden nur alle die verschiedenen Kräfte zusammengefaßt, deren substanzieller Träger der Mensch ist. Oder sollte man wirklich meinen, die „menschliche Arbeitskraft“ sei eine und dieselbe, sich selbst gleichbleibende Kraft? Dann weise man die Regel in den Erscheinungen auf, an welcher man diese Kraft erkennt.

Der Naturforscher arbeitet in seinen Untersuchungen unter der Idee, daß es nur Eine Kraft gäbe, auf welche sich alle uns bereits bekannten Kräfte zurückführen lassen, deren Funktionen diese nur sind; das ist außer Zweifel. Aber diese Idee hat ihre Bedeutung lediglich darin, daß sie die Anweisung giebt, wie in der Forschung zu verfahren sei; sie verlangt, daß das Streben darauf gerichtet werde,

1) „Alle Arbeit ist Verausgabung menschlicher Arbeitskraft im physiologischen Sinne, und in dieser Eigenschaft gleicher menschlicher oder abstrakt menschlicher Arbeit bildet sie den Warenwert.“ (Marx, Das Kapital, I, S. 13.)

die verschiedenen, bisher erkannten Kräfte unter höhere Einheiten zu bringen: kurz, sie hat nur regulative Bedeutung. Will man aber diese Eine Kraft, welche lediglich Aufgabe ist, selbst zum Objekt machen und in die Natur einführen, und will man sie für die Naturerkenntnis konstitutiv verwerten, so führt dieses unvermeidlich zu unlösbaren Widersprüchen.

Nun scheint aber auch die „Verausgabung von Arbeitskraft" die Entdecker der abstrakt menschlichen Arbeit nicht voll befriedigt zu haben; man ging weiter und fand das Gemeinsame in der „produktiven Verausgabung von menschlichem Hirn, Muskel, Nerv, Hand u. s. w." [1]). Auch Schäffle hält für die „einheitliche Abschätzung verschiedenartiger Arbeit" eine Begründung „auf wissenschaftlich strenge, physiologische Erfahrung über Muskel- und Nervenverbrauch (Nahrungsbedarf)" [2]) erforderlich. Nun dürfte doch aber das nichts Gleichartiges sein, auf welches man hier hinzielt: „Hirn, Muskel, Nerv, Hand u. s. w." Auch werden „Verausgabung von Arbeitskraft" und „Verbrauch von Materie" so sehr durch einander geworfen, daß es scheinen will, man hätte sich über die Begriffe Materie und Kraft und deren Verhältnis zu einander nicht in zu großer Klarheit befunden.

Es ist aber überhaupt ein vergebliches Bemühen — und nicht etwa nur ein bisher nicht gelungenes Unternehmen — menschliche Arbeit physiologisch auf ein Einfaches zurückzuführen. Denn menschliche Arbeit ist stets mit dem Bewußtsein seiner selbst verbunden, setzt dieses voraus. Wo man das übersieht, betrachtet man den Menschen nur als Maschine und verläßt den Boden der Wirklichkeit. „Nun, alle Welt ist darüber allmählich zur Besinnung gekommen, daß wir nicht verstehen, an sich und unvermittelt begreifen, was Bewußtsein sei" [3]). Ein jeder Versuch, dieses auf Muskel- und Nervenbewegungen zurückzuführen, muß daher von vornherein als unmöglich abgewiesen werden. „Könnten wir in letztere (sc. Nervenbewegungen) ohne Rest das Bewußtsein aufgehen lassen, so würde dasselbe damit begreiflich. Sobald wir es an und für sich als unbegreiflich anerkennen, haben wir damit der psychologischen Analyse unübersteigliche Schranken gesetzt" [4]).

---

1) Marx, Das Kapital, S. 11.
2) Bau und Leben III, S. 316.
3) H. Cohen, Kants Theorie der Erfahrung. 2. Aufl. S. 73.
4) ebenda S. 74. — Cohen richtet die citierte Stelle zwar gegen die psychologische Frage, um diese in ihre Schranken zu verweisen. Dieselben Worte aber können der physiologischen Frage entgegengehalten werden.

Da nun menschliche Arbeit jederzeit von Bewußtsein begleitet und durch dasselbe bedingt ist, so muß man auch darauf Verzicht leisten, sie in Muskel- und Nervenbewegung auflösen zu wollen, da hierbei ein Rest übrig bleiben würde, an den eine solche Analyse nicht heranreicht.

Die Bemühungen von Rodbertus, in der Arbeitszeit ein Wertmaß zu gewinnen, haben mit der hier vorliegenden Frage nichts gemeinsam. Er sucht gar nicht nach dem Gleichartigen in den Waren, sondern er will den Wert, d. i. das gesellschaftliche Liquidationsmittel — gerecht — konstituieren (vgl. o.). Er fragt also, nach welchem Prinzipe gerechter Weise das Nationaleinkommen verteilt werden müsse, und meint: nach der geleisteten Arbeit. Seine Erörterungen über „normale Arbeit" zeigen, auf welchem Wege er die Durchführung dieses Prinzipes für möglich hält. Er erblickt in den Arbeiten nichts Gemeinsames, das gemessen werden könnte, vielmehr nimmt er eine recht umfassende Thätigkeit von Behörden in Anspruch, welche unter billiger Berücksichtigung der Anstrengungen bei den einzelnen Arbeiten feststellen sollen, wie die verschiedenen Arbeiten gegeneinander zu gelten haben. — Auch hält er solche Festsetzung unter Berücksichtigung des Normalwerkes nur bei gewöhnlichen Arbeiten für möglich.

So haben wir gesehen, daß die bisherigen Versuche, abstrakt menschliche Arbeit, ein Gleiches in der menschlichen Arbeit, welches diese spezifisch auszeichnet, in der Erfahrung aufzuweisen, nicht gelungen sind; daß aber die Zurückführung der Arbeit auf Nerven- und Muskelverbrauch unmöglich ist.

2. Der Gebrauchswert in genere; der vertretbare, fungible Gebrauchswert: „Und es ist doch nun in der That so, daß alle verschiedenartigen Gebrauchsgüter eine gemeinsame Einheit als Gebrauchsgüter haben. Während die unterschiedlichen Gütergattungen die unterschiedlichen Bedürfnisgattungen befriedigen, befriedigen sie zugleich insgesamt, die einen mit den anderen, den summarischen Bestand des fraglichen Kreises menschlicher Bedürfnisse. Eben deshalb enthalten die verschiedenen Species der Güter doch einen Gebrauchswert in genere" [1]).

Daß jedes Gut dazu dient, einen Teil des Gesamtbedarfs zu decken, ist zweifellos; aber dieser Bedarf ist doch nicht homogen: nur

---

1) Knies, Das Geld, S. 160.

dann aber wäre die Deckung jedes Teiles desselben die gleiche und nur quantitativ von einer anderen Deckung verschieden. Auch hier — ebenso wie es bei dem oben besprochenen Begriffe der menschlichen Arbeitskraft der Fall war — dient ein Kollektivbegriff als Maskierung: „der summarische Bestand des fraglichen Kreises menschlicher Bedürfnisse". Hierunter fallen aber die verschiedenartigsten Bedürfnisse, welche nur nach dem Gesichtspunkte geordnet und zusammengefaßt werden, daß ihre Subjekte bestimmte Personen sind. Dadurch aber, daß man sich eine solche kollektive Einheit schafft, erlangt man in ihr kein Maß für die in derselben zusammengefaßten Einzelheiten.

Was die gesellschaftliche Anerkennung des Generischen betrifft, der die Vertretbarkeit des Wertes zugeschrieben wird, so haben wir uns über dieselbe schon bei der Darstellung der Kniesschen Wertlehre selbst geäußert und verweisen hier auf jene Bemerkungen.

Wie im vorigen Abschnitte angedeutet, muß Knies aber nicht nur die Existenz eines fungiblen Wertes aufweisen, sondern auch die Erkenntnis desselben. Er meint, daß jede Tauschentschließung von einer Wertmessung begleitet ist, bezw. daß dieses wenigstens muß geschehen können, und da sei es der fungible Wert der Güter, welcher gemessen werde. Also muß doch irgendwie der fungible Wert, das Verhältnis der Güter zum Gesamtkreise der Bedürfnisse, erkannt werden. Wie soll das wohl möglich sein?

Nachdem wir gezeigt haben, daß dieses gar keine spezifische Beziehung sein kann, daß nichts Gleichartiges vorliegt, welches dieses Verhältnis überhaupt ermöglicht, werden wir alle Bemühungen auf Erkenntnis desselben als fruchtlos vermeiden können; wer aber in der Messung dieses Wertes die Bedingung für den Tausch sieht, hat auch die Verpflichtung zu zeigen, daß diese Messung wirklich vorgenommen werde; und da frage ich: hat jemals ein Mann, welcher Kaffee gegen Zucker tauschen wollte, sich den Kopf darüber zerbrochen, in welchem Verhältnis Kaffee und Zucker zum Gesamtbedarf der in Frage kommenden Menschen (nicht etwa zum Bedarf an Kaffee und Zucker) stehen?

3. Sozialkraft, Eine Personal- und Vermögenssubstanz, individueller Wert.

Nur im Werte sollen die Produkte der Technik vergleichbar sein; derselbe sei der subjektive Reflex der Sozialkraft, welche bei der Produktion der Güter gebunden, bei ihrer Konsumtion entbunden wird;

promiscue mit der letzteren wird die Eine Personal- und Vermögenssubstanz genannt. Wie man zur Wertvorstellung gelangt, ist nicht ergründbar: der „rechnende Verstand“ und „das wertbestimmende Gefühl“ wirken zusammen.

Ueber die Sozialkraft ist im wesentlichen dasselbe zu sagen, was wir oben über die Arbeitskraft ausgeführt haben: auch sie ist ein Kollektivbegriff für alle die verschiedenen Kräfte, welche in besonderer Beziehung zum Leben des Menschen stehen. Wenn an Stelle der Sozialkraft öfter die „Eine Personal- und Vermögenssubstanz“ erscheint, so ist über diese als Einheit das Gleiche zu sagen. Was aber den Gebrauch der beiden Begriffe für einander betrifft, so deutet derselbe auf eine Vermischung von Substanz und Kraft.

Wäre nun das gesuchte Reale an den Gütern, auf welches die Wertschätzung zu reflektieren hat, wirklich die Sozialkraft oder die Eine Personal- und Vermögenssubstanz, so wären dieses doch objektive Verhältnisse, deren Erkenntnis nur der Verstand nach Begriffen leisten kann. Daß dieses nicht geschieht, sah Schäffle sehr wohl; er läßt die Werterkenntnis aus einem Zusammenwirken von Verstand und Gefühl hervorgehen. Eine solche Erkenntnis ist aber von objektiven Verhältnissen ganz unmöglich, denn das Gefühl enthält nur Beziehungen der Vorstellungen zum Subjekte, nicht aber auf das Objekt.

4. Natürlicher Wert, gesellschaftlicher Grenznutzen. Ob der individuelle Wert bei Wieser, als einheitliche Beziehung der Güter zum Individuum, ein empirischer Begriff ist, können wir an dieser Stelle noch nicht ausmachen; dazu ist die Erledigung einiger Fragen erforderlich, welche uns in den folgenden Abschnitten beschäftigen werden; wir müssen daher auf diese verweisen (§ 6, Z. 3). Hier können wir nur beachten, daß der Satz: „der subjektive Wert eines Gutes ist gleich seinem Grenznutzen“ eine objektive Bestimmung nur so weit enthält, als der Wert jeder Einheit eines vorhandenen Güterkomplexes gleich dem Grenznutzen ist; in ihm liegt aber in dem „Nutzen“ (in dem hier (!) vorliegenden Sinne) ein rein subjektives Element: „in diesem Sinne geht aller Nutzen, den die Güter geben, schließlich auf Befriedigung von Bedürfnissen hinaus..“ [1]) Wenn Wieser nun im „natürlichen Wert“ gesellschaftlichen Nutzen in Beziehung zum Vorrat setzt, so spricht er damit eine Objektivierung des subjektiven Nutzens aus,

1) Der natürliche Wert, S. 5.

welche ganz unmöglich ist. Wie sollen wohl eine Bedürfnisbefriedigung bei A und eine bei B in Verhältnis zu einander gesetzt, verglichen werden? Man bilde sich nur ein beliebiges Beispiel, und man wird sofort finden, daß es unmöglich ist, den Nutzen einer Sache für zwei Personen zu vergleichen. — Diese Schwierigkeit findet sich auch an einzelnen Stellen berührt: „der natürliche Wert soll jener sein, den ein ganz und gar geeinigtes und höchst vernünftiges Gemeinwesen erkennen würde“ [1]). Also ein alle Einzelindividuen des Volkes oder der Menschheit umfassendes Wesen, welches den Gesamtnutzen erkennt; eine Objektivierung des Nutzens für jedes einzelne Individuum durch Beziehung desselben auf den Nutzen der Gesamtheit: diese Objektivierung wäre wirklich nur denkbar durch Annahme eines vernünftigen Gemeinwesens, dessen Lustgefühl als Resultate der Lustgefühle aller einzelnen erschiene!

Hier verläßt Wieser auch den Boden der Menger'schen Wertlehre und tritt in Widerspruch zu derselben. Was ist sein natürlicher Wert denn anderes als Wert für die menschliche Gesellschaft?! Ueber denselben sagt Menger: „Dieser Wert (sc. welchen die Gesamtheit der verfügbaren Güter für die menschliche Gesellschaft hat) ist indes nicht realer Natur, das ist: nirgends in Wahrheit zu beobachten, indem der Wert stets nur im Individuum, und zwar rücksichtlich konkreter Güterquantitäten, zur Erscheinung gelangt“ [2]).

Der natürliche Wert Wiesers ist seinem Wesen nach nichts anderes als der gesellschaftliche Gebrauchswert. Ueber seine empirische Wirklichkeit ist dasselbe zu sagen wie über den Gebrauchswert in genere bei Knies.

1) a. a. O. S. 60.
2) Grundsätze, S. 109.

III. Die Bedingungen der Tauschthatsache.

§ 5.

Verlangt die Tauschthatsache ein Gemeinsames in den Gütern?

Der Tausch ist ein Rechtsgeschäft: es handelt sich bei ihm um die Regelung äußerer Verhältnisse eines Kreises von Menschen; er setzt sonach eine Rechtsordnung voraus.

Wir müssen hier einen Augenblick innehalten, um einige Einwände zu erledigen, die gegen diesen Satz erhoben werden. Der Tausch setze keine Rechtsordnung voraus, da er auch zwischen Personen, welche keiner gemeinsamen Rechtsordnung unterstehen — z. B. zwischen Wilden verschiedener Stämme, — möglich sei; ja er werde oft genug gegen die Satzungen des Rechtes vollzogen.

Der letzte Satz ist ohne weiteres zuzugeben, macht aber gar keine Schwierigkeiten, da rohe, Recht brechende Gewalt natürlich auch vorkommt und Thatsachen schafft. Ein Tausch gegen die Rechtsordnung ist also nur ein Gewaltsakt, geschaffen durch subjektive Willkür und gestützt auf Willkür, kann also niemals Objekt wissenschaftlicher Betrachtung sein.

Anders ist es mit dem ersten Einwande, hinter welchem interessante Fragen liegen. Zunächst ist einzuräumen, daß zeitlich dem Tausche eine Rechtsordnung nicht voraufzugehen braucht; wohl aber setzt er sie logisch voraus: denn jeder Vertragsschluß ist nur denkbar, wenn die Kontrahierenden durch eine heteronome Regel gebunden sind. Man darf hier nicht die Machtfrage aufwerfen: ob eine Gewalt hinter dem Rechte steht, welche es beschützt, welche seine Anerkennung erzwingt, ist für das Bestehen des Rechtes gleichgültig; der Rechtsschutz ist eine Frage, welche nicht das Recht, sondern den Staat berührt. Die Schwierigkeit ruht aber in der Frage nach der Rechtsquelle: wie zwei Parteien, welche keiner konkreten Rechtsordnung unterstehen, einen Vertrag schließen können, der sie bindet, was doch bereits eine Rechtsordnung logisch voraussetzt.

Um Beispiele zu wählen, braucht man nicht zu jenen Wilden zu schweifen; man braucht seinen Blick nur auf die völkerrechtlichen Verträge zu lenken. Jeder Friedensschluß, jeder Handelsvertrag, jedes Bündnis drängt uns diese Frage auf. Erst kürzlich hat Binding[1]) mit Recht darauf hingewiesen, daß man die Gründung des Norddeutschen Bundes nicht auf damals bestehendes Recht zurückführen kann: er nennt solch Verfahren „den Gesetzlichkeitsfehler".

Daß Recht durch ursprüngliche Verträge geschaffen wird, ist geschichtliche Thatsache. Wie dies zu erklären ist, hat die Rechtsphilosophie zu beantworten. Daß aber in solchen Verträgen, und zwar als logisches prius, die Schaffung von objektivem Rechte liegt, ist ganz sicher: denn sonst hätte der Vertrag, welcher doch bindend sein soll, gar keinen Sinn. Mögen die Parteien es in ihrer Macht haben, den Vertrag nicht zu halten, mögen sie es in Wirklichkeit nicht thun — sie versetzen sich alsdann ins Unrecht, sie brechen das Recht, welches also doch bestanden haben muß. Der Mangel einer zeitlich voraufgehenden Rechtsordnung beweist sonach nichts dagegen, daß ein jeder Vertrag, und das ist doch der Tausch stets, eine heteronome Bindung der einzelnen voraussetzt.

Innerhalb einer bestehenden Rechtsordnung aber ist der Tausch nur möglich, wenn dieselbe die Bedingungen für ihn enthält: sie muß eine andere Personen ausschließende Verfügungsgewalt, bezw. ein andere ausschließendes Nutzungsrecht an den betreffenden Gütern anerkennen und eine vertragsmäßige Uebertragung dieses Rechtes zulassen; sie kann endlich Bedingungen und Formen vorschreiben, welche bei dem Vertragsschlusse zu erfüllen sind. Einige Beispiele aus dem römischen Rechte können uns zeigen, wie ein Mangel in Erfüllung einer dieser Bedingungen den Tausch unmöglich macht; erinnern wir uns nur an die res publicae, die res sacrae und religiosae sowie an die res extra commercium überhaupt.

Die Bestimmungen des Rechtes sind die formalen Bedingungen des Tausches. Damit ein solcher nun wirklich zustande kommt, ist weiter nichts erforderlich als das übereinstimmende, mit Rücksicht auf einander vorgenommene Wollen der beiden Parteien und eine — den Vorschriften der Rechtsordnung genügende — Erklärung desselben. Subjekt der Kausalität für den Tausch sind die kontrahierenden Personen, nirgends aber die Güter. So ist denn auch in den letzteren keine Bedingung für das Zustande-

1) Vgl. Binding, Die Gründung des Norddeutschen Bundes. Leipzig 1889. S. 4.

kommen des Tausches zu suchen: die Bedingung menschlicher Handlungen — und der Tausch, ein Rechtsgeschäft, ist doch menschliche Handlung — ist der Mensch, nicht aber Etwas in den Gütern, bezw. in den Gegenständen außer ihm.

Eben dasselbe ist über die Dienstmiete zu sagen. Man hat es für gut gehalten, bei derselben von einer Veräußerung der Ware Arbeitsleistung, oder gar der Ware Arbeit zu sprechen. Halten wir dieses auch für eine große Verirrung und für eine durch nichts zu verteidigende Verwirrung der Begriffe, so wollen wir an dieser Stelle hierüber nicht rechten. Hier ist nur festzustellen, daß auch für die Dienstmiete die einzigen Bedingungen sind: die sie gestattende Rechtsordnung und die sie begründende Thätigkeit der Individuen, d. h. der Vertragsschluß derselben. Ein Gemeinsames in der Arbeitsleistung, bezw. in der Arbeit und in dem Entgelt ist auch hier nirgends erforderlich.

Für die Möglichkeit der Tauschthatsache ist sonach die Thatsache, daß die Güter ihren Platz wechseln, gleichgültig, und ist eine hieraus gefolgerte Gleichheit eines Etwas in den Gütern unhaltbar; Frage bleibt hier nur, ob in den Ursachen der auf Tausch gerichteten menschlichen Handlung ein Einheitliches in der Beziehung von Gütern und Menschen zu finden ist.

——— ———

IV. Die notwendigen Bedingungen der wirtschaftlichen Thätigkeit.

A) Die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit eines isolierten Individuums.

§ 6.

1. Die Bestimmung der notwendigen Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit wird hier lediglich in der Absicht versucht, festzustellen, ob als solche Bedingung eine einheitliche Beziehung zwischen den Gütern und dem Individuum oder zwischen den Gütern und einem Kreise von Menschen auszuzeichnen ist, welche man als „Wert der Güter" ansprechen kann. Man hat sich durch die Annahme einer solchen den Begriff von einem absoluten Werte gebildet, welcher unabhängig von jeder besonderen Wirtschaftsordnung ist, und welcher vielmehr jeder Wirtschaft unter jeder beliebigen Ordnung zu Grunde liegt. Dieser Gedanke, welcher bei Schäffle und Knies klar hervortritt, welcher Wieser auf seine Lehre vom natürlichen Werte führt, und auf welchen man Marx, wenn ihm der Wert die Bedingung der Tauschentschließung sein sollte, hindrängen könnte, — dieser Gedanke ist scharf formuliert von Menger: „Der Wert der Güter ist, gleichwie der ökonomische Charakter derselben, unabhängig von der menschlichen Wirtschaft in ihrer sozialen Erscheinung, unabhängig auch von der Rechtsordnung, ja von dem Bestande der Gesellschaft" [1]). Ob ein solcher Wert Bedingung der Wirtschaft ist, ob er überhaupt möglich ist, soll in den folgenden Zeilen untersucht werden. Ich hebe nochmals hervor, daß den Gegenstand unseres Problems

die Beziehung der Güter zum Menschen

bildet.

Wenn wir auf Bedingungen des Wirtschaftens stoßen, welche dem Individuum objektiv gegenüberstehen, wie auf das von der Rechts-

---

1) Grundsätze, S. 80.

ordnung festgesetzte Verteilungsprinzip oder auf den im Verkehr gebildeten Preis, so wird weiter zu untersuchen sein, ob sich diese Thatsachen auf das Wohl der Individuen begründen lassen, bezw. ob für ihre Gestaltung ein Prinzip im Wohle des Einzelnen oder Aller gefunden werden kann.

Um den der Kritik unterzogenen Begriffen gerecht werden zu können, gehe ich von folgender Erklärung aus: die wirtschaftliche Thätigkeit eines Menschen ist dadurch charakterisiert, daß er unter der Maxime handelt, sein Wohl möglichst zu fördern.

Ob die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre in der Analyse der Bedingungen des Handelns unter solcher Maxime und der Feststellung der Organisationen, der Institutionen und Erscheinungen, welche auf solch ein Handeln Bezug haben, beschlossen ist, ob dieselbe nicht vielmehr unter einem anderen Gesichtspunkte, in praktischer Absicht nämlich, zu stellen ist, kann hier nicht untersucht werden; das Faktum besteht jedenfalls, daß die Menschen ihre Vernunft (auch) dazu gebrauchen, ihr Wohl möglichst zu fördern, und die Bedingungen hierfür müssen gesucht und gefunden werden.

Der Terminus »wirtschaftliche Thätigkeit« wird daher in der vorliegenden Abhandlung dauernd in dem obigen Sinne gebraucht, da man allgemein die Förderung des Wohles zum Ziele der Wirtschaft gemacht hat. Ich eigne mir aber diese Definition nicht an, weil meines Dafürhaltens das wirtschaftliche Handeln nicht notwendig ein Handeln unter jener Maxime sein muß.

2. Um die Behandlung zu vereinfachen, untersuchen wir zunächst die Bedingungen einer Robinsonwirtschaft. Es geschieht das nicht, wie es wohl öfters versucht worden ist, um aus den Verhältnissen einer solchen durch das allmähliche Hinzukommen anderer Individuen und die in der Phantasie hierbei konstruierten Vorgänge die Verhältnisse der jetzigen Wirtschaft zu erklären, was ein müßiges Bemühen sein dürfte. Es handelt sich vielmehr nur um eine Abstraktion von den Satzungen des Rechtes und von den in der heutigen Wirtschaft vorkommenden Transaktionen, sowie von der mit den letzteren in Verbindung stehenden Thätigkeit für Andere, Produktion für Dritte, damit wir die ursprünglichen Bedingungen jeder Wirtschaft kennen lernen, welche auf die Versorgung eines Individuums mit den Gegenständen seines eigenen Bedarfes gerichtet ist.

Thätigkeit unter der Maxime, sein Wohl möglichst zu fördern,

setzt ein Bestimmen zum Handeln durch die Vorstellung des Gegenstandes des Wollens voraus. Die Bedingung, ohne welche ein Handeln nach materialen, praktischen Prinzipien gar nicht denkbar ist, ist die, daß das Gefühl der Lust, welches die Vorstellung von der Existenz eines Gegenstandes begleitet, insofern einerlei Art ist, „als es eine und dieselbe Lebenskraft, die sich im Begehrungsvermögen äußert, affiziert und in dieser Beziehung von jedem anderen Bestimmungsgrunde in nichts als dem Grade verschieden sein kann. Wie würde man sonst zwischen zwei der Vorstellungsart nach gänzlich verschiedenen Bestimmungsgründen eine Vergleichung der Größe nach anstellen können, um den, der am meisten das Begehrungsvermögen affiziert, vorzuziehen“ [1]).

Um einem Mißverständnis vorzubeugen, auf welches man öfter in der Litteratur stößt, sei dagegen Verwahrung eingelegt, daß unter dem »Gefühle der Lust, welches die Vorstellung von der Existenz des Gegenstandes begleitet«, gemeint sei die Lust an der Vorstellung, etwa — wie man gesagt hat — die Vorfreude. Es handelt sich vielmehr um das Lustgefühl, welches abhängig ist von dem Dasein des Gegenstandes, und welches sich daher auf die Empfänglichkeit des Subjektes gründet. Was hier aber mit Nachdruck betont werden muß, ist, daß die Lust nicht dem **Verstande,** sondern dem **Gefühle** angehört: denn der erstere ist das Vermögen der Erkenntnis nach Begriffen und hat zum Gegenstande die Beziehung der Vorstellung auf das Objekt, während das Gefühl die Beziehung auf das Subjekt ausdrückt [2]). Es mag diese Bemerkung trivial erscheinen, und doch bedarf es der Erinnerung hieran, wie wir gleich sehen werden, um uns mit den obigen Wertbegriffen auseinanderzusetzen.

Als Bedingung des Handelns nach materialen, praktischen Prinzipien oder, was dasselbe ist, nach dem Prinzipe der Selbstliebe, der eigenen Glückseligkeit haben wir gefunden, daß die Affektion des Begehrungsvermögens durch das Gefühl der Lust und Unlust, welches die Vorstellung vom Dasein eines Gegenstandes begleitet, eine gleichartige, nur graduell verschiedene sein muß, so verschieden auch die Vorstellungen selbst sein mögen. Die menschliche Wirtschaft spielt sich nun stets in längeren oder kürzeren Perioden ab, welche bedingt

1) Kant, Kritik d. prakt. Vernunft (ed. Hartenstein, 1867), S. 23.
2) Vgl. Kant a. a. O. S. 22.

sind teils durch natürliche Verhältnisse, z. B. durch den Wechsel von Tag und Nacht, durch den Wechsel der Jahreszeiten, durch die Periodizität in der Vegetation, durch die Dauer der Brauchbarkeit wirtschaftlicher Güter, teils in der heutigen Wirtschaftsordnung, um hier auf diese einen Blick zu werfen, durch soziale Einrichtungen, durch die Periodizität der Lohn- und Gehaltszahlungen, durch die Zinstermine, die Marktzeiten u. dergl. m. — Für das wirtschaftende Subjekt handelt es sich nun, wenn es die Förderung seines Wohles im Auge hat, um die Abwägung der mit allen Gegenständen der Vorstellung während solcher Perioden verbundenen Lustempfindungen, und da die Güter, welche selbst Gegenstände dieser Vorstellungen sind, oder welche nur als Mittel zur Herstellung dieser Gegenstände dienen, einzeln oder in Gruppen, aber immer als irgendwie begrenzte Einheiten in den Kreis der Wirtschaft eintreten, so wird es bei den Entscheidungen zum Handeln auf die von den letzten Einheiten abhängigen Lustempfindungen ankommen. — Diese Thatsache ist in der Form ausgesprochen worden, daß der Wert der Güter gleich ihrem Grenznutzen sei; auf diese Fassung kommen wir zurück, wenn wir das Verhältnis der Güter zum Subjekte behandeln; hier stehen wir noch bei der Beziehung des die Vorstellungen von Gegenständen begleitenden Lustgefühles zum Begehrungsvermögen.

Handelt es sich bei den bisherigen Ausführungen um die Entscheidung, ob diese oder jene Gegenstände und welche Quantitäten derselben in den Kreis der Wirtschaft zu ziehen sind, so ist jetzt auch die Frage zu berühren, ob ein Gegenstand überhaupt zu beschaffen ist. Wird unser Robinson unter gegebenen Umständen sich überhaupt entschließen, auf die Jagd zu gehen und Beute zu suchen? (Um aus der heutigen Wirtschaft ein Beispiel zu wählen: wird ein Lehrer, welcher ein bestimmtes Einkommen bezieht, sich dazu entschließen, täglich eine weitere Stunde im Privatunterricht, oder im Uebersetzen von Büchern, oder wie sonst thätig zu sein, um sein Einkommen um einen gewissen Betrag zu erhöhen?)

Soweit die Entscheidung über solche Fragen unter der Maxime der möglichsten Förderung des eigenen Wohles getroffen wird, muß dieselbe Bedingung statthaben, wie bei der Wahl zwischen zwei Gegenständen. Die Affektion des Begehrungsvermögens durch das mit der Vorstellung des Gegenstandes verbundene Lustgefühl kann auch nur graduell von der Affektion durch das Gefühl der Lust und Unlust verschieden sein, welches die Vorstellung der Ruhe nach vollbrachter,

bestimmter Arbeit, sowie einer weiteren, neu hinzukommenden Thätigkeit begleitet, wenn Entscheidungen obiger Art möglich sein sollen.

Im einzelnen die Komplikationen des Wirtschaftens nach dieser Richtung zu verfolgen, ist nicht unsere Aufgabe; unser Resultat, unter welches man die einzelnen Fälle leicht bringen kann, ist dahin zusammen zu fassen:

Damit ein Mensch Entscheidungen für die Förderung seines Wohles treffen kann, muß die Affektion des Begehrungsvermögens durch das die Vorstellungen der Gegenstände begleitende Lustgefühl eine gleichartige, nur graduell verschiedene sein. Für die Wahl der Gegenstände kommt es, wenn das Maß der aufzuwendenden Thätigkeit bestimmt ist, auf die Größe des Affektes der mit den Vorstellungen jener Gegenstände verbundenen Lustempfindungen an; für die Entscheidung, ob überhaupt Thätigkeit auf die Verwirklichung eines Gegenstandes zu richten sei, ist die Größe des Affektes des Lustgefühles am Gegenstande und an der Ruhe bezw. der neuen Thätigkeit von Belang.

3. Nachdem wir nunmehr die Einheit, welche überall für die Möglichkeit der Förderung des Wohles gefordert wird, im Lustgefühle, soweit dasselbe das Begehrungsvermögen affiziert, gefunden haben, tritt uns die Hauptfrage unserer Abhandlung entgegen: ist nun noch eine Einheit in der Beziehung der Güter zu einem Individuum oder zu einem Kreise von Menschen erforderlich, ja ist sie überhaupt möglich?

Die Antwort ist in zwei Worten zu geben: Zu dem wirtschaftenden Menschen stehen die Güter in keiner gleichartigen Beziehung; zum Teil wirken sie durch ihr Dasein auf die Empfindung, und dieser Beziehung wird er sich durch das Gefühl bewußt; sie ist aber nicht objektivierbar, nicht mitteilbar; zum Teil dienen die Güter aber als Mittel für Zwecke, und dieses Verhältnis wird durch den Verstand erkannt und ist objektivierbar.

Die Güter können eben selbst Gegenstand des Begehrens sein, wenn das mit ihrer Vorstellung verbundene Lustgefühl reizt, sie wirklich zu machen. Sie können aber auch nur deshalb in Betracht kommen, weil sie als Mittel geeignet sind, begehrte Gegenstände hervorzubringen. Im ersteren Falle kommt das Verhältnis der Güter zum Subjekte durch

das Gefühl ins Bewußtsein. Dieses Gefühl läßt uns aber weder etwas an dem Gegenstande, noch an uns selbst erkennen, es ist der subjektivste Laut, mit welchem unser Bewußtsein auf die verschiedensten Eindrücke antwortet; dieses Gefühl ist daher einer Objektivierung unzugänglich; — am leichtesten kann man sich hiervon durch den Versuch überzeugen, sein Gefühl mitzuteilen. Während also diese Beziehung eine rein subjektive ist und nur dem einzelnen als Richtschnur für sein Handeln, bezw. für die Bestimmung der Gegenstände seines Begehrens dienen kann — so ist die andere Beziehung, die der Güter als Mittel für gewollte Zwecke, Gegenstand des Naturerkennens, welches der Verstand leistet, und eine gründliche Kenntnis der möglichen Mittel zur Erreichung gesetzter Zwecke ist Sache der Klugheit: wogegen es von jenem ersten Verhältnis eine Kenntnis überhaupt nicht giebt.

Vielleicht wird jemand einwenden, das sei doch aber ein nur relativer Unterschied: denn dieselben Güter können bald als Mittel in Betracht kommen, einen Gegenstand des Begehrens wirklich zu machen, bald als solch ein Gegenstand selbst. Zugegeben; die Güter kann man nicht in zwei Klassen sondern, von denen die einen nur als Gegenstände des Begehrens wegen des durch ihr Dasein bedingten Lustgefühles, die anderen nur als Mittel zur Hervorbringung solcher Gegenstände zu berücksichtigen sind. Das Verhältnis aber der Güter zum Individuum ist ein fundamental verschiedenes, denn das eine wird durch das Gefühl der Lust empfunden, das andere vom Verstande erkannt.

Auf diesen Unterschied ist ja wohl öfters hingewiesen worden, indem man zwischen Gebrauchsgütern i. w. S. und Produktivgütern, oder zwischen Gütern erster und höherer Ordnung unterschieden hat. Schon aus dieser Scheidung geht aber hervor, daß man die Güter klassifizierte, und zwar nach ihrer Verwendung, nicht aber ihr Verhältnis zum Subjekt nach den dasselbe erzeugenden Bewußtseinsrichtungen. — Hat man erst eingesehen, daß das eine Verhältnis durch das Gefühl der Lust vermittelt, das andere aber durch den Verstand erkannt wird, so muß man auch die Versuche aufgeben, das eine Verhältnis auf das andere zu übertragen; dieses ist aber der regelmäßige Weg gewesen, um die Güter höherer Ordnung zu „bewerten". Man versuche doch nur einmal, das Gefühl, welches durch die Sättigung mittelst eines Pfundes Fleisch erregt wird, auf die Wiese zu übertragen, von welcher mir der Verstand sagt, daß sie zur Erzeugung dieses Pfundes Fleisch notwendig war.

Man sieht das Ungeheuerliche dieser Zumutung, wenn man sich auf die ins Spiel kommenden Bewußtseinsrichtungen besinnt und nicht bei den Gütern haften bleibt. Die Vorgänge des Wirtschaftens sind doch etwas komplizierter, als daß man sie durch eine gleichartige Beziehung der Güter zum Menschen erklären, bezw. daß man diese zur Richtschnur für sein Handeln benutzen könnte.

Diese Konsequenz: ein Gefühl auf Mittel zu übertragen, ist von der Menger'schen Schule nicht gezogen worden, obwohl man ihr gar nicht ausweichen kann, wenn der Wert der Güter in ihrer Bedeutung für das Wohl des Individuums beruht; denn sein Maß wird hierbei in der Bedürfnisbefriedigung oder in deren Bedeutung gefunden, und der Wert der Güter höherer Ordnung ist alsdann abhängig vom Werte der Gebrauchsgüter. — Man ist dieser Konsequenz aber ausgewichen, indem man von der Bedeutung der Bedürfnisbefriedigung als einer objektiv gegebenen ausgegangen ist und diese symbolisch in Skalen darstellte. Um dieses Verfahren zu würdigen, sowie um das oben Gesagte noch mehr zu klären, knüpfen wir an die Begriffe Nutzen und Grenznutzen an.

Nutzen ist die Wirkung eines Gegenstandes oder einer Einrichtung unter gegebenen Verhältnissen, betrachtet unter der Idee eines bestimmten Zweckes. Nur wenn ein bestimmtes Ziel gesetzt ist, welches erreicht werden soll, kann man davon sprechen, daß dieses Gut, daß diese Einrichtung nütze oder schade, einen höheren oder geringeren Nutzen habe, je nachdem die Erreichung des Zieles mehr oder weniger gefördert oder gehemmt wird.

Daß die Gründung des Deutschen Reiches Berlin genützt habe, hat doch nur dann einen Sinn, wenn man irgend welche Ziele, etwa Hebung der geistigen Kultur, Hebung des allgemeinen Wohlstandes u. dgl. m. im Auge hat. Nutzen setzt immer ein Wozu voraus.

Die Größe des Nutzens findet ihr Maß in der Förderung des gesetzten Zweckes.

Von Grenznutzen kann man hier nun sprechen, wenn man den mit der letzten in Frage kommenden Einheit des Gutes verbundenen Nutzen so bezeichnet.

Beide Begriffe bedeuten objektive Verhältnisse, deren Erkenntnis der Verstand leistet, und es ist Sache der Klugheit, die Größe des Nutzens der Güter, sowie bestimmter Einrichtungen für gesetzte Zwecke zu ermessen. Nur müssen die letzteren sicher gegeben und bestimmt sein.

Wie soll es nun aber einen Grenznutzen der Güter für ein In-

dividuum geben, der als Wert angesprochen werden kann? Welches ist denn hier das gesteckte Ziel? Das Wohl des Individuums. Das ist doch aber weder ein Gegenstand, noch ein bestimmtes Ziel, auf welches man die Güter und Einrichtungen einstellen kann. Um jede Zweideutigkeit zu vermeiden, haben wir oben die Maxime der Selbstliebe nicht auf das Wohl, sondern auf die Förderung des Wohls gesetzt. Nicht was sein Wohl ausmacht, kann der Einzelne bestimmen, sondern nur was von verschiedenen Dingen unter gegebenen Verhältnissen seinem Wohle mehr oder weniger zuträglich ist, wobei als Kriterium das subjektivste, der Laut des Gefühles dient. Wir sehen sonach, daß das Wohl kein Gegenstand ist, ja, daß auch die Förderung des Wohles gar kein irgendwie bestimmtes Ziel ist, auf welches alle Güter durch den Verstand bezogen werden können, um die Größe ihres Nutzens zu bestimmen, sondern daß die Förderung des Wohles nur eine subjektive Maxime ist, um unter der Kritik des Gefühles erst die Gegenstände festzustellen, welche in den Kreis des Begehrens eintreten sollen, und auf welche dann erst die Güter bezogen werden können, wenn die Größe ihres Nutzens bestimmt werden soll[1]).

Die Bedeutung der Güter für das Individuum oder die Bedeutung der Bedürfnisbefriedigung, von welcher Menger ausgeht, ist doch aber nichts als dieser Nutzen für das Wohl des Individuums; ihre Größe kann daher weder absolut noch relativ bestimmt werden, sondern schwebt ohne festen Stützpunkt, den das Wohl nicht bieten kann, in der Luft. In den üblichen Ableitungen des Wertes der Güter von der Bedeutung der verschiedenen Bedürfnisbefriedigungen setzt man eben nicht nur eine Kommensurabilität der Bedürfnisse voraus — diese können wir in dem von uns ausgeführten Sinne v. Böhm-Bawerk[2]) zugeben — sondern auch die Beziehung der Güter auf ein bestimmtes Ziel, und dieses kann das Wohl des Individuums nie sein.

---

1) Vgl. Neumann, Die Gestaltung des Preises unter dem Einflusse des Eigennutzes. Ztschr. f. d. ges. Stw. XXXVI, S. 337 ff.: „In allen diesen letzteren Fällen greife ich aber einzelne Beziehungen (Kauf, Ertrag, Heizkraft u. s. w.) heraus und spreche aus, wie in diesen die Tauglichkeit, d. h. der Umstand oder aber das Maß der zu gewährenden Bedürfnisbefriedigung zu Tage tritt, ohne an gewisse Personen zu denken, für welche diese Beziehungen von Wichtigkeit sind. In jenen anderen Fällen aber steht gerade das Verhältnis zu gewissen Personen und ihren Bedürfnissen, Zwecken u. s. w. im Vordergrunde und **nicht** die Bedürfnisbefriedigung u. s. w. **in gewisser Richtung.**

Und deshalb kann auch z. B. dort von einer Wertmessung die Rede sein, hier aber nicht."

2) Vgl. Conrads Jahrb. N. F. XIII, S. 46 ff.

Nach diesen Auseinandersetzungen mit dem individuellen Werte der Menger'schen Richtung seien noch einige Worte über die Wertbegriffe bei Marx, Knies und Schäffle gesagt. Während der behandelte individuelle Wert als eine einheitliche Beziehung der Güter zum Subjekte der Wirtschaft gefordert wurde, die wir ablehnen mußten, da wir die notwendige Einheit in der Beziehung der Vorstellungen zum Subjekte durch das Gefühl der Lust, soweit dieses das Begehrungsvermögen reizt, fanden, — suchen die genannten drei Autoren das Einheitliche in einer Beziehung der Güter zu einem Kreise von Menschen, welche man auch als Eigenschaft der Güter aussagen kann; sie füllen den Begriff des Einheitlichen aus als Materiatur abstrakter Arbeit, als fungiblen Gebrauchswert und als das in Kosten und Nutzen Gemeinsame, die Sozialkraft. Alle diese Verhältnisse könnten nur Gegenstand der Verstandeserkenntnis sein: denn es handelt sich ja in ihnen um eine Erkenntnis an den Gegenständen der Vorstellung, nämlich um eine Beziehung der Güter zu einem Kreise von Menschen, nicht aber zum Subjekte. Bei Schäffle tritt nun die Einsicht am klarsten hervor, daß die für die wirtschaftliche Thätigkeit geforderte Einheit nicht Gegenstand der Verstandeserkenntnis sein kann; so schafft er sich ein Gefühl, welches eine Einheit im Objekte erkennen soll: und dieses ist doch ganz unmöglich, da solche Erkenntnis lediglich Funktion des Verstandes wäre, während das Gefühl nur von der Beziehung zum Subjekte berichtet.

Sonach suchen alle drei die Einheit als Bedingung menschlichen Handelns im Gegenstande, während sie nur in der Beziehung der sehr verschiedenen, eine Einheit nicht enthaltenden Vorstellungen der Gegenstände zum Subjekte gefunden werden kann. Ein etwas weiterer Ausblick auf die Erscheinungen des menschlichen Lebens, sofern es sich nach materialen praktischen Prinzipien vollzieht, hätte bereits von dem Irrtum in der Erklärung Kunde geben können. Es fallen nicht nur Entscheidungen der Art: ich will entweder Körner sammeln oder einen Vogel schießen, — oder in der heutigen Wirtschaft: ich will dieses oder jenes kaufen, dieses oder jenes produzieren; sondern man steht auch häufig vor der Wahl zwischen sinnlichen und geistigen Genüssen; um die Kant'schen Beispiele anzuführen: „denn derselbe Mensch kann ein ihm lehrreiches Buch, das ihm nur einmal zu Händen kommt, ungelesen zurückgeben, um die Jagd nicht zu versäumen; in der Mitte einer schönen Rede weggehen, um zur Mahlzeit nicht zu spät zu kommen; eine Unterhaltung ver-

nünftiger Gespräche, die er sonst sehr schätzt, verlassen, um sich an den Spieltisch zu setzen; sogar einen Armen, dem wohlzuthun ihm sonst Freude ist, abweisen, weil er jetzt eben nicht mehr Geld in der Tasche hat, als er braucht, um den Eintritt in die Komödie zu bezahlen"[1]). Das sind doch alles Entscheidungen zum Handeln derselben Art, wie die oben genannten, welche die Wahl des Gegenstandes der Produktion oder der Konsumtion betrafen: sie alle werden unter der Maxime der Selbstliebe gefällt. Die Möglichkeit der letzten Entscheidungen aber auf eine Einheit im Gegenstande, auf abstrakte Arbeit, Gebrauchswert in genere oder auf Sozialkraft begründen zu wollen, dürfte wohl ein kaum zu unternehmendes Beginnen sein.

Die Möglichkeit wirtschaftlichen Handelns unter dem Prinzipe der Selbstliebe kann weder auf einer Einheit im Gegenstande, noch auf einer Gleichartigkeit in den Beziehungen der Güter zum Subjekte beruhen, sondern lediglich auf der Gleichartigkeit des die Vorstellungen der Gegenstände begleitenden Lustgefühles, sofern dieses das Begehrungsvermögen reizt.

Die Beziehung zwischen Gütern und Menschen ist aber eine zwiefache: die eine gelangt durch das Gefühl ins Bewußtsein und wird **beurteilt**, die andere dagegen wird durch den **Verstand erkannt**.

B) Die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit in arbeitsgegliederter Gesellschaft.

§ 7.

1. Unsere seitherige Betrachtung des Handelns eines isolierten Individuums hat nunmehr ihren Zweck erfüllt: wir haben gesehen, daß zwischen den Gütern und dem Subjekte der Wirtschaft eine zwiefache Beziehung waltet: die eine wird vom Gefühle vermittelt, die andere vom Verstande erkannt. Wir treten nun in die Untersuchung der Bedingungen des Wirtschaftens überhaupt ein.

Die menschliche Wirtschaft ist beinahe immer auf Verkehr (i. w. S.) basiert. Ihre Signatur ist Produktion für Andere, Konsumtion der Produkte Anderer. Diese Arbeits- und Genußgliederung finden wir auf jeder Wirtschaftsstufe; selbst die Naturalwirtschaft (nicht nur

1) Kant, Kritik d. prakt. Vern., S. 24.

als erste Phase der Tauschwirtschaft, sondern auch im Gegensatz zur Tauschwirtschaft aufgefaßt) kennt sie. Soweit dieselbe nicht von *einer einzigen* Person betrieben wird — und das kann doch nur ganz ausnahmsweise geschehen, da mindestens Mann und Weib und event. deren nicht erwerbsfähige Kinder zusammenleben müssen, — tritt die Gliederung in der Familie i. w. S. auf. Die Produkte der Einen werden von Anderen verbraucht; überdies treten die Güter, welche von einer einzelnen Person hergestellt werden, hinter diejenigen zurück, bei deren Herstellung mehrere thätig gewesen sind.

Wir setzen für die weitere Untersuchung nichts voraus als diese Thatsache: *es wird für Andere produziert; es werden die Produkte Anderer verbraucht;* — und wir fragen: *unter welchen Bedingungen ist dieses nur möglich?* Wir abstrahieren also von dem *Inhalte* jeder *besonderen* Rechtsordnung, um die Bedingungen *jeder* auf Verkehr basierten Wirtschaft aufzudecken.

In der arbeitsgegliederten Gesellschaft ist das mit der Vorstellung des letzten Produktes verbundene Lustgefühl nicht mehr hinreichend, um die Möglichkeit der Wirtschaft unter der Maxime der Selbstliebe zu erklären: denn es handelt sich ja um *Produktion für Andere*; das mit dem Produkte verbundene Lustgefühl kann also gar nicht zur Thätigkeit anreizen. In welchem Sinne das Lustgefühl auch diese Wirtschaft beeinflussen kann und muß, wird die weitere Untersuchung lehren, wenn erst die Bedingungen der letzteren klar gelegt sind. Hier im Eingange kommt es nur darauf an, zu beachten, daß, wenn keine konkrete Rechtsordnung die äußeren Verhältnisse der Individuen regelt, diese der Aufgabe, für einander zu produzieren, nicht gerecht werden können, falls jeder nur seinem subjektiven Lustgefühle folgen soll *Was soll jeder produzieren? Wie soll das Produkt verteilt werden?* Das sind die beiden Fragen, die Probleme der Produktion und Verteilung in arbeitsgegliederter Gesellschaft, welche auf Grund des Lustgefühles, des Wohles der Individuen nicht gelöst werden können.

2. Fassen wir zunächst das Verteilungsproblem ins Auge: *damit überhaupt arbeitsgegliederte Thätigkeit zur Deckung des Bedarfes eines Kreises von Menschen möglich ist, muß eine heteronome Regel für die Verteilung des Produktes vorhanden sein.* Diese Regel ist Gegenstand der *Rechtsordnung.* Das Recht bestimmt darüber, wie, nach welchen Grundsätzen die Verteilung des Volkseinkommens stattzufinden habe. Hierbei

ist es zunächst einmal gleichgültig, in welcher Weise die Regelung der Verteilung stattfindet: ob auf Grund von Privateigentum und Vertragsfreiheit, ob auf kommunistischer Grundlage oder wie sonst. Nur irgend eine bestimmte Regel muß gegeben sein. Erst unter Geltung einer solchen ist es möglich — wenn noch weitere Bedingungen erfüllt sind —, daß das Lustgefühl des Einzelnen seine wirtschaftliche Thätigkeit bestimmt und die ganze Volkswirtschaft beeinflußt.

Das Wohl des Individuums aber kann, da seine Förderung auf das Gefühl als Kriterium angewiesen, und da es somit nicht objektivierbar ist, nicht Inhalt der heteronomen, also objektiven Regel sein. Wenn Thomas Morus in der Utopia die gleiche Verteilung der Annehmlichkeiten des Lebens an die Individuen zur Aufgabe des Staates macht (bekanntlich scheint ihm dies aber auch nur unter Voraussetzung der Sklaverei möglich, sodaß das Wohl Aller nicht in Frage steht), und wenn Wieser in seiner kommunistischen Gesellschaft die Güter so verteilt sein läßt, daß der gesellschaftliche Grenznutzen nicht verletzt sei, so postulieren beide eine Verteilung nach dem Wohle eines bestimmten Kreises von Menschen als Inhalt der Rechtsordnung, was unmöglich ist.

Wird aber das in einer konkreten Rechtsordnung bestimmte Prinzip der Güterverteilung zum Gegenstande des Zweifels gemacht, so führt dieses auf eine der beiden letzten Fragen der Staats- und Rechtstheorie: ob dasjenige, was Recht ist, auch Recht sein sollte[1])? Unsere spezielle Frage hieße also: ob die Verteilung, welche eine bestimmte Rechtsordnung herbeiführt, auch Recht sein sollte? Der vorsichtigen Warnung Stammlers folgend, darf man die Frage nur so stellen, und nicht etwa: welches Prinzip der Verteilung soll gelten? Die letztere würde eine Bejahung der Frage, ob ein solches Prinzip überall möglich sei, schon voraussetzen[2]). Ob aber überhaupt ein Verteilungsprinzip als vernunftgemäßes aufzuweisen sei, ob es also durch Vernunft inhaltlich ausgefüllt werden könnte, steht noch

1) Vgl. Rudolf Stammler, Ueber die Methode der geschichtlichen Rechtstheorie, Halle a. S. 1888 (in Festgabe zu Windscheids Doktorjubiläum): „Solcher Probleme (sc.: zu deren Aufwerfung der Jurist im Nachdenken über eine bestimmte Rechtsordnung von selbst getrieben wird, ohne daß er sie doch aus der Erkenntnis seines besonderen Rechtes oder irgend eines anderen beantworten könnte) giebt es nun zwei. Denn es fragt sich: Zum Ersten: Ob dasjenige, was Recht ist, auch Recht sein sollte? Zum Zweiten: Wie es möglich ist, daß aus Rechtsbruch wieder Recht entstehen kann?“ (S. 12.)

2) Vgl. Stammler a. a. O. S. 14.

ganz dahin. Da aber feststeht, daß wir die vom Rechte vorgeschriebene Ordnung der Verteilung einer Kritik unterziehen, daß wir sie gut oder schlecht, gerecht oder ungerecht nennen, daß wir auch den Gesetzgeber ob seiner Rechtssetzung loben oder schelten, so drängt sich mit Notwendigkeit die Frage auf: mit welchem Maße messen wir? Wo ist der feste Punkt, von welchem aus jene Urteile gefällt werden? Während sich also über einen vernunftgemäßen Inhalt des Verteilungsprinzipes vielleicht gar nichts ausmachen läßt, so muß dasselbe doch unter einer Idee stehen, unter welcher es beurteilt wird, und diese muß gesucht werden. — Daß die Rechtsordnung selbst, deren Folgen ja eben beurteilt werden sollen, dies Kriterium nicht sein kann, liegt auf der Hand.

Bei Schmoller bricht die Erkenntnis durch, daß eine gerechte Einkommensverteilung — er findet sie in der Verteilung nach der Tugend, nach dem Verdienste — nicht ein Prinzip ist, aus welchem man deduktiv das Postulat einer bestimmten Verteilung im einzelnen Falle herleiten könne, sondern daß sie eine Idee, ein „Gesichtspunkt" ist, unter welchem man die bestehende Verteilung beurteilt, und unter welchem man Aenderungen der Rechtsordnung vorzunehmen hat [1]). Ich gehe hier nicht näher auf die Idee der verteilenden Gerechtigkeit bei ihm ein, noch auf seine Lehre von den Tugenden, nach welcher diese Produkte der Veredelung der Triebe sind, wie ihm überhaupt die Ethik in der Psychologie wurzelt [2]), während doch das Sollen — und die Ethik ist die Lehre vom Sollen — nicht von dem hergeleitet werden kann, was in der Erfahrung geschieht [3]). Hier kommt es uns nur darauf an, daß in ihm der Gedanke lebendig geworden, die Gerechtigkeit sei nur ein Gesichtspunkt für Beurteilung des Bestehenden, damit man dasselbe bessere, — wenn er auch diesen Gedanken in seiner vollen Konsequenz nicht durchgeführt hat, sondern wenige Seiten später [4]) den Einwand aufnimmt, daß das Ideal mit den Mitteln des Staates und Rechtes nicht durchgeführt werden könnte, und entgegnet: das ginge nur ungefähr. Denn: „die von Jhering m. W. zuerst betonte Wahrheit, daß alles Recht nur anwendbar ist, wenn es in relativ wenigen klaren Sätzen sich formuliert hat —

1) Vgl. Schmoller, „Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft" in Hildebrands Jahrbb. Bd. XXIII, S. 282 ff.

2) „. . . das psychologische Element in der Volkswirtschaft ist im Grunde dasselbe wie das ethische; die psychologischen Faktoren sind die Quellen dessen, was ich meine, das Ethos ist das Produkt" (a. a. O. S. 253 Anm.).

3) Vgl. H. Cohen, Kant's Begründung der Ethik, S. 123.

4) a. a. O. S. 286 ff.

sie bildet die Schranke für eine absolute und unbedingte rechtliche Durchführung des Prinzips einer gerechten Einkommensverteilung" [1]). Das wäre freilich wieder der Versuch einer deduktiven Verwertung der Idee, die hier nicht als unzulässig zurückgewiesen, sondern als schwer durchführbar beschränkt wird. So findet Schmoller auch den Hauptirrtum des Sozialismus „in der Nichtachtung dieser formalen Seite aller Rechts- und Wirtschaftsinstitution vielmehr, als in der Ungerechtigkeit der Forderungen" [2]); während es nach dem oben präzisierten Standpunkte gar nicht in Frage kommen kann, ob die Forderungen gerecht oder ungerecht sind, sondern heißen müßte: ihr wollt aus der Idee der Gerechtigkeit eine Verteilung so oder so konstruieren. Das ist unmöglich; das überschreitet die Aufgabe der Idee und verflacht diese zum Gegenstande der Erfahrung, womit unvermeidlich Dialektik verbunden ist, da die Idee nur als Gesichtspunkt für die Beurteilung bestehender Verhältnisse, um diese unter ihr zu verbessern, gerechtfertigt werden kann. Ihr könnt nicht aus der Idee der Gerechtigkeit eine bestimmte Ordnung menschlicher Verhältnisse konstruieren, sondern nur nach der Idee die gegebene Ordnung umgestalten.

Auf diese Inkonsequenz Schmollers gründet wohl Ad. Wagner den Vorwurf, daß Schmoller die Berechtigung der Frage: „was soll sein?" verneint, während doch die genannte Schrift dieselbe gerade behandelt [3]). Wagner geht freilich von der Frage aus: welches soll die Einkommensverteilung sein [4])? Er modifiziert sie aber alsbald dahin, daß „ein von subjektiver Willkür möglichst freier Maßstab gewonnen werden" muß, „an dem man die Zustände prüft, und durch den die Wirtschaftspolitik eine Direktive erhält" [5]). Er übersieht es, daß seine Frage nun gar nicht mehr lautet: „was soll sein?" sondern: unter welchem Gesichtspunkte ist das, was ist, zu betrachten, auf daß man es bessere? So giebt er denn in der Beantwortung auch gar kein Verteilungsprinzip, sondern stellt als Ziel der volkswirtschaftlichen Entwickelung auf: „Bedeutende Höhe des Volksvermögens und Einkommens und zugleich eine solche Verteilung desselben, daß auch die Masse der ungünstiger

1) a. a. O. S. 287.
2) a. a. O. S. 287.
3) Ad. Wagner, Grundlegung, 2. Aufl., S. 170, Anm.
4) a. a. O. S. 136.
5) a. a. O. S. 170.

Situierten ihr genügendes Auskommen aus eigenem Einkommen zur vollständigen Befriedigung aller notwendigen Bedürfnisse und zur Teilnahme an wichtigen Kulturgütern eines Zeitalters fortdauernd gesichert weiß“ [1]). Hiermit ist nur ein Gesichtspunkt für die Beurteilung bestehender Verhältnisse gegeben; und was besagt derselbe in seinem Kerne? Niemand soll in der Volkswirtschaft nur als Mittel aufgebraucht werden [2]) — auch nicht in der Weise, daß er aus Mangel an Arbeit infolge der bestehenden Organisation keinen Unterhalt hat. Daß diese Forderung nicht nur bedeutet, jeder müsse die Existenzbedürfnisse ersten Grades, sondern auch die zweiten Grades möglichst befriedigen können, sowie an den Kulturgütern teilnehmen, ist selbstverständlich, da der Mensch als sittliches Individuum nicht in Muskeln und Nerven ohne Rest aufgeht. Wo aber die Grenzen der berechtigten Bedürfnisse des Individuums und, wenn man dafür die üblichen Bedürfnisse der speziellen Klasse ansieht, wo diejenigen der Klassen liegen (für den Gesamtbedarf ist das Volkseinkommen die Grenze), das wird verdienstlicher Weise nicht gesagt: daher unsere Behauptung, daß Wagner kein Prinzip für die Güterverteilung, sondern nur einen Gesichtspunkt für die Beurteilung der bestehenden Verteilung giebt. — Da Wagner die beiden Fragen nicht scharf aus einander hält, kommt er zu seiner historisch-relativen Gerechtigkeit [3]); die Möglichkeit eines relativen Rechtsideals hat Stammler schlagend widerlegt [4]).

Wir halten hier inne. Für unseren Zweck lag uns nur daran, den Unterschied in der Fragestellung zu betonen.

Wir haben gesehen, daß die arbeits- und gebrauchsgegliederte Gesellschaft bedingt ist durch ein von der Rechtsordnung bestimmtes Verteilungsprinzip; die Frage, ob es eine vernunftgemäße Verteilung überhaupt gäbe, lassen wir offen und sagen nur, daß jedenfalls eine Ver-

1) a. a. O. S. 137.

2) Schmoller schreibt a. a. O. S. 341 Schleiermacher das Prinzip zu: „Kein Mensch soll nur Mittel zum Zwecke für Andere sein; jeder Mensch muß, wenn er daneben auch als dienendes Glied für andere Zwecke fungiert, zugleich als Selbstzweck, als Monade, als Heiligtum für sich anerkannt werden.“ Es sei gestattet, zu erinnern, daß die zweite Formulierung des Sittengesetzes bei Kant in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ lautet: „Handele so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“. (W. W. ed. Hartenstein 1867, Bd. IV, S. 277.) Und hieraus folgt die Idee der Heiligkeit der Menschheit.

3) Vgl. Wagner, Finanzwissenschaft, 2. Teil, 1880, S. 284.

4) a. a. O. S. 22 ff., besonders S. 25.

teilung nach dem Wohle der Individuen oder nach dem höchsten Nutzen für die Gesamtheit unmöglich ist; die Frage endlich, wonach das zu Recht bestehende Verteilungsprinzip beurteilt wird, bleibt ebenfalls offen.

§ 8.

1. Die Verteilung der Güter kann nun so geregelt sein, daß dem einzelnen Individuum ein direkter Einfluß darauf zugestanden ist, was es erhält, daß ihm also die Wahl freisteht, ob es diese oder jene Güter haben will, und daß die Menge der Güter, welche es erhält, abhängig ist von seiner eigenen Leistung — oder so, daß es diese Wahl nicht hat, sondern daß ihm die Güter zum Gebrauch bezw. Genuß endgültig von einer Autorität zugewiesen werden. (Der Nachdruck für diese Unterscheidung ist auf »endgültig« zu legen.)

Selbstverständlich können beide Arten der Bestimmung von Konsumtion und Produktion neben einander bestehen, einander durchdringen. Wir müssen sie aber gesondert betrachten, da in den beiden Fällen das Lustmotiv eine ganz verschiedene Stellung einnimmt. In der heutigen Wirtschaftsordnung z. B. bestehen beide Arten der Bestimmung, und es wird ein Blick auf sie die Bedeutung der autoritativen erkennen lassen.

Die Einkommen der Wirtschaftseinheiten werden teils durch die Rechtsordnung direkt geregelt (Bestimmung des Eigentums an neu erzeugten Gütern, einschließlich der Früchte; Bestimmungen über Erbgang; Finanzrecht, Abgaben (i. w. S.); Besoldung der Beamten; Witwen- und Waisengelder; Einkommen, welche sich auf das Haftpflichtgesetz, sowie die neueren sozial-politischen Gesetze gründen; u. a. m.), teils wird die Regelung derselben privatrechtlichen Verträgen überlassen. Innerhalb der Einzelwirtschaft nun findet die Verteilung des Einkommens auf die einzelnen Mitglieder, die endgültige Bestimmung der Gebrauchsgüter für den ganzen Kreis von Personen, welche der Wirtschaft angehören, autoritativ statt. Dafür ist es gleichgültig, ob diese autoritative Regelung vom Oberhaupte der Wirtschaft zum Teil an andere Mitglieder übertragen ist, wie z. B. die Festsetzung des täglichen Konsums an die Hausfrau.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht nur auf die Familienmitglieder im engeren Sinne, deren Unterhalt durch die Rechtsordnung dem Familienoberhaupte auferlegt ist, sondern auch auf alle diejenigen Arbeiter, welche sich vertragsmäßig in ein gleiches Verhältnis begeben, so also z. B. auf das häusliche Dienstpersonal, das ländliche

Gesinde und auf alle diejenigen Beamten und Angestellten, welche neben ihrem Gehalte „freie Station" beziehen; das Gleiche ist von allen denen zu sagen, welche sich in „Pension" begeben u. s. w. Selbstverständlich ist diese autoritative Regelung nicht eine willkürliche, sondern sie hat ihre Schranken, innerhalb deren sie nur nach eigenem Ermessen der Autorität stattfindet; Schranken, deren Innehaltung seitens des Staates überwacht, gewährleistet und thunlichst durchgesetzt wird, und welche teils zwingend vom Rechte bestimmt sind (z. B. Nichtigkeit des pactum ne dolus praestetur, Verpflichtung zur Lohnzahlung in barem Gelde nach Gewerbeordnung § 115), zum größeren Teile aber durch Rechtsgeschäft (ausdrücklich oder stillschweigend) gesetzt werden oder in Ermangelung eines solchen unter Anlehnung an Ortsbrauch oder ständige Uebung in unparteiisch erwägender Weise, als dem Geiste der konkreten Rechtsordnung entsprechend (vgl. Entwurf § 1) von den staatlichen Organen zu konstatieren sind.

Dementsprechend sehen wir eine autoritative Regelung der Thätigkeit. Auch diese erstreckt sich nicht nur auf die Familie i. e. S., sondern durch Vertrag auf große Kreise von Arbeitern: hier sei an sämtliche Beamten erinnert, an das Personal der kaufmännischen Betriebe, an die Gesellen und Lehrlinge der Handwerker und an die meisten Lohnarbeiter.

Bald wird nur die Richtung der Thätigkeit von einer Autorität bestimmt, meist aber auch die Ausdehnung derselben; dabei braucht man keineswegs die Freiheit in der Bewegung der Einzelnen zu übersehen. — Diese Beispiele werden, hoffen wir, genügen, um die Bedeutung der autoritativen Regelung erkennen zu lassen, dabei auch das Ineinandergreifen beider Arten der Regelung von Konsumtion und Produktion anschaulich zu machen.

Die autoritative Bestimmung des Konsums kann natürlich das Lustgefühl nicht zur Richtschnur haben, da ja die einzelnen Personen, die dasselbe allein für sich empfinden, gar keinen direkten Einfluß auf die Verteilung haben; eine Mitteilung desselben an die Autorität ist jedoch unmöglich. (Dieses schließt nicht aus, daß der die Verteilung Leitende bei kleinen Gemeinschaften, wenn er die einzelnen Personen genau kennt, bis zu einem gewissen Grade deren Individualität zu berücksichtigen vermag.) Im übrigen sind aber die Grundsätze, nach denen die Autorität verfahren kann, außerordentlich mannigfaltige. Sie werden sich meist nach den Zwecken richten, denen das Gewaltsverhältnis dienen soll, nach den Gesichtspunkten, unter denen der Gewalthaber es auffaßt. So sehen wir etwa bei einem sorgsam rechnen-

den Sklavenbesitzer Erwägungen und Experimente darüber, bei welcher Art kärglichster Haltung des Sklaven die Arbeitskraft desselben erhalten und ausgenutzt werden kann; bei einem klugen Vater eine Verteilung an die Kinder im Hinblick auf eine möglichst günstige körperliche und geistige Entwickelung, wobei man dann auch häufig beobachten kann, daß notwendige eigene Bedürfnisse der Eltern hinter die der Kinder zurückgestellt werden. Doch wozu die Beispiele häufen: ein Blick ins Leben zeigt ja die Mannigfaltigkeit der Erwägungen, welche bei der autoritativen Verteilung statthaben, und es läßt sich nur das eine allgemein aussagen, daß sie nicht dem Lustgefühl der Einzelnen gemäß eingerichtet werden, daß ihr Ziel nicht der höchste Nutzen Aller sein kann. Der leitende Grundsatz der Verteilung ist Produkt der Autorität; wie weit sie demselben folgt, und zwar auf bestem Wege folgt, ist Sache ihrer Klugheit.

Wenn eine solche autoritative Verteilung der Güter stattfindet, so fällt damit für den einzelnen Handelnden das viel genannte materiale praktische Prinzip, die Lust an dem hergestellten Gegenstande, bezw. an dem für dasselbe erlangbaren Aequivalent, als Bestimmungsgrund zum Handeln fort. Was und wie viel zu produzieren ist, wäre von der Autorität festzusetzen. Als Bestimmungsgründe, dieser Festsetzung Folge zu leisten, bleiben die Erfüllung der Pflicht und dann die nicht aufzählbare Reihe von Bestimmungsgründen empirischer Art, wie Furcht vor Strafe, Ehrgeiz u. s. w. u. s. w. — Sollte etwa in irgend einer Weise die Verteilung von der Produktion des Einzelnen abhängig gemacht werden, so läge hierin bereits eine Kombination mit der anderen, noch zu betrachtenden Verteilungsart, in welcher demselben ein direkter Einfluß auf die Verteilung eingeräumt ist.

Die Produktion in der isolierten Gemeinwirtschaft, bezw. der Gütererwerb der mit anderen Einzelwirtschaften im Tauschverkehr stehenden Wirtschaft, wird von dem Willen der Autorität bestimmt; sie richten sich danach, wie die Autorität eine Verteilung vorzunehmen gedenkt, welche Güter sie demnach erlangen will; sie haben aber ein objektiv begrenztes Gebiet: bei der isolierten Gemeinwirtschaft ist es gegeben, wie viele und welche Güter mit den vorhandenen Kräften, bei den gegebenen Naturverhältnissen hergestellt werden können, — bei der im Tauschverkehr stehenden Wirtschaft, welche Güter und wie viele derselben (abhängig vom Preise) für die eigenen Produkte erlangbar sind. Innerhalb dieser Grenzen aber waltet die bestim-

mende Thätigkeit eines Einzelnen, der Autorität, und entscheidet über Richtung und Maß der Konsumtion sowie der Produktion, unabhängig von dem mit den Gütern verbundenen Lustgefühl der Einzelnen.

Wie aber, wenn die Gesamtheit der zur Gemeinschaft gehörigen Individuen die endgültige Festsetzung von Konsumtion und Produktion vollzieht? Kommt dann nicht das Lustgefühl zur Geltung? Das Wesen des Vorganges bleibt dasselbe. Wie können denn Alle solch eine Bestimmung treffen? Doch nur so, daß sie entweder Organe bestellen, welche diese Funktion zu erfüllen haben, und dann üben eben diese die Autorität aus, oder so, daß etwa alle Einzelnen bei der Bestimmung mitwirken; dann muß ihr Wille in irgend einer Weise, als einstimmiger oder als Mehrheitsbeschluß oder wie sonst zu einem bindenden Beschlusse zusammengefaßt werden. Die Regelung der Produktion und Konsumtion der Einzelnen findet also immer statt unter Einfluß der Thätigkeit (Willensäußerung) Anderer, kann also nicht dem subjektiven Gefühle jener notwendig entsprechen.

Daß die autoritative Regelung in der Wirtschaft auch heute eine große Rolle spielt, haben wir gesehen; ja, es kann überhaupt ein Zustand der Wirtschaft gar nicht gedacht werden, in welchem sie nicht eine hervorragende Stelle einnimmt. Dieses ist nun ganz übersehen worden, wenn man es versucht hat, alles wirtschaftliche Handeln auf subjektive Wertschätzung zu begründen, was doch bei autoritativer Regelung ganz unmöglich ist; — oder wollte man etwa nur den Autoritäten wirtschaftliches Handeln zusprechen, den dem Zwangsverhältnis Unterworfenen aber nicht? In der geschichtlichen Entwickelung der Wirtschaftssysteme ist es nun freilich geschehen, daß die früher meist sehr im Hintergrunde stehende Bestimmung der wirtschaftlichen Thätigkeit durch die handelnden Personen selbst derart gewachsen und hervorgetreten ist, daß sie bei Betrachtung der heutigen Verhältnisse zunächst ins Auge springt, wodurch die Vernachlässigung des autoritativen Momentes vielleicht zu erklären ist.

2. Wenden wir uns nun zur Untersuchung der weiteren Bedingungen der Wirtschaft, wenn durch die Rechtsordnung den einzelnen Individuen irgend ein Einfluß auf Produktion und Konsumtion eingeräumt ist.

Als solche haben wir den Preis der Güter auszuzeichnen. Wie er sich bildet, welche Umstände ihn beeinflussen, lehrt die Preistheorie, welche uns hier aber zunächst gleichgültig sein kann. Für uns kommt es nur darauf an, daß ein jeder, wenn

er zwischen mehreren Gegenständen wählen soll, dies nur thun kann, wenn ein Verhältnis, nach welchem er den einen oder den anderen Gegenstand erlangen kann, mit anderen Worten, wenn der Preis der Güter gegeben ist.

Ebenso kann sich die Produktion der Güter den Bedürfnissen der Individuen nur dann anschmiegen, wenn der Preis der Güter anzeigt, ob eine bestimmte Produktion im bisherigen Umfange fortzusetzen, ob sie einzuschränken oder auszudehnen ist.

Für die bestehende Wirtschaftsorganisation mit Grund- und Kapitaleigentum sind diese Sätze ohne weiteres klar. Aber sie gelten nicht minder für den geschlossenen kommunistischen Staat, wenn nur in demselben der Konsum nicht endgültig geregelt, sondern wenn dem Einzelnen Einfluß auf ihn eingeräumt ist. Wie sollte denn wohl das Individuum aus einer Reihe der verschiedensten Güter, von denen ihm ein Teil zur Verfügung steht, diejenigen bestimmen, welche es konsumieren will, wenn nicht ein Preis derselben festgesetzt wäre; wenn jemand z. B. jenseits seiner Notdurft wählen soll, ob er etwas mehr Fleisch oder etwas bessere Kleider aus dem Nationaleinkommen erhalten will, so ist dieses doch nur möglich, so kann er doch nur dann seine Bedürfnisse berücksichtigen und die Wahl treffen, wenn zugleich gesagt ist: entweder *a* Menge Fleisch oder *b* Menge Kleider. — Das Gleiche gilt von der Produktion: die Centralbehörde kann doch nur dann die Produktion dem Bedürfnisse anpassen, wenn sie an den Preisen der Güter bemerkt, wo zu wenig, wo aber verhältnismäßig zu viel produziert worden, — sei es nun, daß jeder Tausch der Güter verboten ist, die Centralbehörde dann aber selbst den Preis der fertigen Produkte (nur um diese handelt es sich natürlich) sich verändern läßt, um an dem verschiedenen Begehr einen Anhalt zur Beurteilung des Bedarfes zu gewinnen, — sei es, daß der Tausch erlaubt ist, wobei die Güter, deren Produktion auszudehnen, alsbald über ihrem Preise in den Magazinen stehen würden und vice versa die zu viel produzierten unter demselben.

Um diese Ausführungen zu erläutern, knüpfen wir an Rodbertus und seine „Staatswirtschaft ohne Grund- und Kapitaleigentum" an [1]). Er will in derselben keine Verteilung nach gesellschaftlicher Willkür, sondern dieselbe soll von der individuellen Leistung abhängig sein, und ein jeder soll vollen Eigentumsanspruch auf den vollen

1) Vgl. Das Kapital, S. 109—160

Wert seines Produktes haben, abzüglich des Wertteiles für die öffentlichen Bedürfnisse [1]). Somit deckt sich seine Aufgabe mit unserer Untersuchung an dieser Stelle: Verteilung unter Einfluß des Individuums.

Geben wir, um auf seine Lehre einzugehen, zu, daß sich „normale Arbeitstage", „normale Arbeitsstunden", „normale Tagewerke" und „normale Arbeit" bestimmen lassen, daß also jedem Arbeiter seine geleistete normale Arbeit bescheinigt, daß auch bei jedem Gute festgesetzt werden kann, wie viel normale Arbeit es gekostet hat. Der Wert jedes Einkommensgutes werde nun um gewisse Prozente erhöht, damit der öffentliche Bedarf gedeckt werden kann. Alsdann kann ein jeder so viel Wert in den Gütern in Anspruch nehmen, als er für seine Arbeit bescheinigt erhalten hat. Die Güter müssen also bei Rodbertus, wie wir sehen, einen bestimmten Preis, nach ihm ihren konstituierten Wert haben, damit die einzelnen Individuen sie in ihre Konsumtion überführen können.

Nun giebt aber Rodbertus selbst zu, daß eine Konstituierung des Wertes der Güter nach der in ihnen enthaltenen normalen Arbeit nur dann möglich ist, „wenn die staatswirtschaftliche Behörde die Produktion den Bedürfnissen äqual erhält" [2]). Er meint, dieses wäre unter zwei Voraussetzungen möglich. Bloße Zeitarbeit könne das Maß für Bedürfnisse sein, wenn die normalen Tagewerke empirisch bestimmt wären, und wenn ein jeder vorher angebe, wie viel normale Arbeitszeit er im Jahre leisten wolle: „denn die Bedürfnisse bilden im allgemeinen bei Jedermann — dafür sorgen die menschliche Natur und die Mode — eine gleiche Reihenfolge, und es ist auch als bekannt vorauszusetzen, welche und wie viele Befriedigungsmittel für die einzelnen Bedürfnisse erforderlich sind" [3]). — Dieser Satz ist entschieden zu bestreiten. Schon durch die Verschiedenheiten in der Größe der Familien wird er durchbrochen: von drei Arbeitern, von denen jeder über den Wert von 300 normalen Arbeitstagen verfügt, wird doch derjenige, welcher allein für seinen Unterhalt zu sorgen hat, ganz andere Bedürfnisse befriedigen können als derjenige, welcher noch eine Frau und zwei Kinder zu ernähren hat, und dieser wieder andere als der dritte mit 10 erwerbsunfähigen Kindern. Sollte aber auch diese Ungleichheit vermieden werden, etwa dadurch, daß die Familien

1) Vgl. a. a. O. S. 135.
2) a. a. O. S. 137.
3) a. a. O. S. 125.

aus dem zu gemeinsamen Zwecken zurückgestellten Einkommen unterhalten würden — was aber aus bevölkerungspolitischen Gründen unmöglich ist, — so sind doch die Bedürfnisse der Individuen keineswegs die gleichen, sie verlangen wenigstens nicht die gleichen Mittel zur Befriedigung. Es könnte also nicht bestimmt werden, sondern es müßte nur im Durchschnitt veranschlagt werden, wie viel von jedem Gute zu produzieren ist. Woran soll nun die Centralbehörde erkennen, ob diese Veranschlagung richtig war, oder ob in einzelnen Zweigen zu viel, in anderen zu wenig produziert worden? Wenn der Wert nach der Kostenarbeit konstituiert ist, und wenn ein Austausch der Einkommensgüter unter den einzelnen Individuen verboten wäre, so könnte die Behörde aus nichts ersehen, ob und wie die Produktionsrichtungen zu verändern wären. Ein Liegenbleiben der zu viel produzierten Güter in den Magazinen wäre ja unmöglich, da diese lediglich das Wertquantum ausmachen, auf welches die einzelnen Individuen als ihr Einkommen in der bestimmten Wirtschaftsperiode Anspruch haben. Dieser Anspruch kann sich aber nur auf eben diese Wirtschaftsperiode erstrecken und muß dann erlöschen, d. h. ein Sparen der Individuen, ein Verschieben des Genusses des ihnen zugewiesenen Wertanteiles auf spätere Wirtschaftsperioden muß unmöglich gemacht sein, da andernfalls die Uebereinstimmung des Wertes der in einer bestimmten Periode produzierten Einkommensgüter mit dem Werte der Einkommensgüter, auf welche die Individuen vermöge ihrer geleisteten Arbeit Anspruch hätten, sich nicht mehr decken könnte.

Somit sehen wir, daß eine Konstituierung des Wertes nach der Kostenarbeit und die endgültige Abgabe der Güter an die Einzelwirtschaften zu diesem Werte der Centralbehörde keine Mittel bietet, die Produktion den Bedürfnissen äqual zu erhalten. Vielmehr wäre dieses nur dann möglich, wenn entweder die Güter aus den Magazinen zum konstituierten Werte abgegeben werden, aber ein Austausch der Güter unter den Konsumenten gestattet wäre: aus den sich in denselben bildenden Preissätzen könnte dann die Centralbehörde erkennen, wo die Produktion zu beschränken, wo sie auszudehnen sei. — Oder die Centralbehörde müßte, um denselben Zweck bei Verbot dieses Tausches zu erreichen, die Güter periodisch bald zu dem konstituierten Werte, bald unter, bald über ihm abgeben, um aus dem Begehr bei so verschieden gestellten Preisen auf die Fehler in den Produktionsrichtungen zu schließen. —

Es ist nunmehr die Frage zu erörtern, ob der Preis der Güter eine Folge ihrer Beziehung zum Wohle der einzelnen Individuen oder

zum Wohle eines Kreises von Individuen derart ist, daß man an ihm diese Beziehung messen kann, daß in ihm diese Beziehung zum Ausdruck gelangt.

Wir wenden uns, um nicht gegen Viele handeln zu müssen, an Schäffle. Derselbe behauptet zunächst, daß der Wert der Güter und die Handlung des Individuums derart in einem Kausalverhältnis stehen, daß man den Wert an der Handlung messen könne[1]. Da wir seinen Wertbegriff nicht gelten lassen, so beschränken wir, um seiner Anschauung einigermaßen gerecht zu werden, diesen Satz auf diejenigen Güter, deren Vorstellungen selbst von Lustgefühl begleitet sind, und welche dadurch zum Handeln reizen. Für die Dauer der Verhandlung mit Schäffle sei es gestattet, diese Beziehung einmal als individuellen oder subjektiven Wert anzusprechen. Es fragt sich sodann, ob man die Größe des individuellen Wertes der Gebrauchsgüter an der menschlichen Thätigkeit messen könne. Wir müssen mit „Nein!“ antworten. Die Bestimmung zum Handeln findet nicht pathologisch durch Reiz von Lust- und Unlustempfindungen statt — dieses wäre kein Handeln, sondern nur ein Necessiertsein —, sondern durch Vernunft; und hier wieder nicht allein nach materialen praktischen Prinzipien, sondern auch nach Prinzipien a priori, nach moralisch praktischen Prinzipien. So kann eine Handlung nie als notwendige Folge subjektiver Wertschätzung erscheinen. Aber selbst, wenn man gänzlich von der Bestimmung zum Handeln unter dem Sittengesetze abstrahieren wollte — was aber gänzlich unmöglich ist, wo die Beurteilung einer Handlung und nicht mehr die Bedingungen zum Handeln nach anderen Maximen in Frage steht —, wollte man also die Handlungen eines Menschen lediglich unter der Maxime der Förderung seines Wohles mit einander vergleichen, so müßte dennoch die Meßbarkeit des individuellen Wertes an der Handlung verneint werden. Zum mindesten käme die auf die Herstellung des Gegenstandes zu richtende Leistung mit in Betracht. Dies hat Schäffle in der Weise ausgedrückt, daß er den wirtschaftlichen Wert eines Gutes als die Differenz von Kosten- und Gebrauchswert auszeichnet. Aber auch dieses genügt nicht. Die Größe des subjektiven Wertes eines Gegenstandes wird dadurch nicht berührt, ob sich die Vorstellung des Gegenstandes im Augenblicke wirklich im Bewußtsein befindet; es ist vielmehr das Lustgefühl, welches mit der Vorstellung verbunden wäre, wenn sie sich im Gemüte befände. Ob unser Robinson im gegebenen Augenblicke an das Fleisch,

1) Vgl. oben S. 27. Anm. 2 am Schluß.

welches er morgen speisen will, wirklich denkt und das damit verbundene Lustgefühl in Erwägung zieht, ist für die Größe desselben vollständig gleichgiltig. Bei der Entscheidung zum Handeln, wenn man auf das höchste Wohl abzielt, kommen aber doch nur diejenigen Gegenstände in Frage, deren Vorstellungen sich zur Zeit der Entschließung im Gemüt befinden. Es läßt sich daher, selbst wenn man Handlungen lediglich unter dem Prinzipe der Selbstliebe vergleichen könnte, eine notwendige Abfolge der Handlungen vom individuellen Werte nicht behaupten.

Noch weniger aber läßt sich die Ansicht Schäffle's aufrecht erhalten, daß der Preis, den man zahlt, Maß des Wertes sei[1]). Aus den eben angestellten Betrachtungen ist auch diese spezielle Art der Handlung als notwendige Folge des Wertes zu verneinen. Ganz abgesehen davon, ist aber der Preis das Produkt der Thätigkeit zweier oder vieler Menschen, welches daher von dem einzelnen Individuum, das ihn zahlt, und von dessen Vorstellungen nicht bestimmt ist (sondern höchstens beeinflußt wird).

Im Marktverkehr steht der Marktpreis dem einzelnen objektiv gegenüber, und es besteht für ihn nur die Frage, ob er zu diesem Preise in die Transaktion eintreten will. Im Einzelverkehr ist ebenso der Preis nicht die Folge der Handlungen, bezw. des Zustandes der einen Partei, sondern seine Höhe wird durch die Handlungen beider Parteien bestimmt, und es dient die Rücksicht auf das eigene Wohl nur als Regulativ, sofern nämlich nach ihr jede der Parteien bemißt, ob sie zu der vorgeschlagenen Preishöhe den Handel abschließen kann.

Es gehen denn auch bei Schäffle richtige Auffassung und Irrtum sehr durcheinander. Wo er von der wirtschaftlichen Größenbestimmung spricht, handelt er vom subjektiven Werte und sagt: „Die Möglichkeit einer äußeren Darstellung (Symbolisierung) des Wertes wird durch die äußeren Wirkungen des Wertes gegeben; der Wert veranlaßt den Wirt, für ein Gut bestimmte Opfer zu bringen und bestimmten Ersatz zu verlangen. Eine dieser äußeren Wirkungen, an welchen der Wert ermessen werden kann, ist — beim Fortschritt von der Einzelwirtschaft zum Verkehr — das Tauschäquivalent, die Preiszahlung“ [2]). Hier also: die Preiszahlung Folge des Wertes, ja in ihrer Größe notwendige und ganz bestimmte Folge, da sonst die Messung des Wertes am Preise unmöglich wäre. — In demselben Absatz fährt

1) Ges. Syst. §§ 15. 90.
2) ebenda § 15.

nun Schäffle unmittelbar fort: „Im Geldpreis, sogen. »Geldwert« erhält der innere Wert einen äußeren Maßstab, und zwar, wie wir sehen werden, einen Maßstab gesellschaftlich festgestellten Wertes, einen Maßstab von objektiver gesellschaftlicher Geltung, auf welchen bald auch die isolierte Wertschätzung der Tauschgüter allgemein sich bezieht." Hier also, in Uebereinstimmung mit unserer Ansicht, gesellschaftliche Feststellung des Preises, derselbe also nicht Folge des subjektiven Wertes. Wie dieser Preis freilich ein äußerer Maßstab für den inneren Wert sein soll, können wir nicht verfolgen. Gemeint ist auch wohl nur, daß entweder der Preis selbst an Stelle des subjektiven Kosten- und Nutzenwertes tritt [1]), oder daß der subjektive Wert des Gutes und der subjektive Wert des Preises — also nicht der Preis als äußerer Maßstab — für die Entscheidung zum wirtschaftlichen Handeln mit einander verglichen werden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, will ich mich dagegen verwahren, daß nach meiner Auffassung der Preis der Güter, bezw. die Preisbildung von der Beziehung der Güter auf die Förderung des Wohles des einzelnen Individuums unabhängig wäre. Nur das bestreite ich, daß er durch dieselbe in seiner Höhe bestimmt ist. Da der Preis das Produkt der Handlungen mehrerer Menschen ist, wird seine Höhe natürlich von jener Beziehung beeinflußt werden, welche wir, wenn auch nicht als eine für alle Güter gleichartige, so doch als eine Bedingung des Handelns nach materialen praktischen Prinzipien kennen gelernt haben. Aber der Preis ist nicht der Ausdruck, nicht das Maß jener Beziehungen, sondern die letzteren sind nur die Richtschnur, nach welcher die einzelnen prüfen können, ob ihnen eine Transaktion zu bestimmtem Preise förderlich ist. Und durch ihr Handeln nach dieser Richtschnur, dadurch daß sie bei einem bestimmten Preise als Käufer, bezw. Verkäufer auftreten oder sich vom Markte fern halten, beeinflussen sie die Höhe des Preises. Während die Beziehung der Güter zum Wohle des einzelnen eine quaestio domestica seiner Wirtschaft ist und in derselben herrscht, ist der Preis eine durch die Thätigkeit mehrerer Menschen gegebene objektive Thatsache.

Wir kommen nunmehr zur zweiten Frage, ob der Preis sich auf das Wohl eines Kreises von Menschen begründen lasse. Zunächst auch hier einige Worte über Schäffle. Seine Idee, daß der Preis eine Folge des Wertes sei, tritt in großer Schärfe, aber mit anderem Inhalte, wie oben, in der Betrachtung über den

1) Vgl. a. a. O. § 105.

„natürlichen Tauschwert" hervor. „Der Preis ist nicht gleichbedeutend mit dem Tauschwerte, sondern äußere Folge des Tauschwertes und daher Mittel der Darstellung des letzteren"[1]). Und unter Tauschwert wird verstanden: „jener Satz der im Angebot vertretenen Reihe individueller Kostenwertgrößen, welcher bei normaler wirtschaftlicher Konkurrenz aller Tauschinteressenten die Angebots- und Nachfragemassen in ein allseitig wirtschaftliches Gleichgewicht versetzt"[2]).

Ich bestreite die Existenz eines solchen Tauschwertes und sein Verhältnis zum Preise, nach welchem der Preis eine Folge des Tauschwertes sei, und behaupte, daß der Preis lediglich das Ergebnis der Thätigkeit eines Kreises von Menschen ist, und daß der objektive Tauschwert nur diesen Preis als Eigenschaft der Güter aussagen kann.

Wir argumentieren zunächst gegen Schäffle aus seinem eigenen Gedankenkreise heraus, wie er sich aus seiner sonstigen Wertlehre ergiebt: jener Tauschwert setzt eine Objektivierung der individuellen Werte, eine Beziehung derselben auf ein Gemeinsames voraus, was wegen ihrer Subjektivität unmöglich ist. Bei der Ableitung des volkswirtschaftlichen Wertes[3]) werden bei Schäffle sofort die Kosten- und Gebrauchswerte für die verschiedenen Individuen als gleiche Werteinheiten gesetzt, und diese alsbald als Geldsummen. Schäffle täuscht sich hier in dem Glauben, er hätte es noch mit seinen individuellen Wertgrößen zu thun, von welchen er den natürlichen Tauschwert herleiten wollte, während diese Reduktionen aber bereits Tausch und Preis voraussetzen.

Wir müssen jedoch den Irrtum, welcher dem Satze zu Grunde liegt, daß die Preishöhe sich auf das Wohl eines Kreises von Menschen gründe, tiefer aufsuchen. Wenn man in den Preistheorien gesagt hat, daß es bei gegebenen Gütermengen, für einen gegebenen Kreis von Menschen, zu bestimmter Zeit und an bestimmtem Orte einen Preissatz gäbe, bei welchem die Bedürfnisse Aller am besten befriedigt würden, so ist dieser Satz zu bestreiten: denn die Bedürfnisse des Einen lassen sich nicht mit denen des Anderen vergleichen, da sie nicht objektivierbar sind. Bedingung muß ferner sein: eine gegebene Verteilung der Güter. Nimmt man diese aber ebenfalls

1) a. a. O. § 129.
2) ebenda § 113.
3) ebenda §§ 109 ff.

an, so mag zugegeben werden, daß es bestimmte Preissätze giebt, zu denen sich ein Austausch derart vollziehen könnte, daß kein Paar ein gemeinsames Interesse an einem weiteren Tausche hätte. Diese Preissätze hat man nun als „natürlicher Preis", als „natürlicher Tauschwert" oder wie sonst ausgezeichnet. Was will man aber damit? Er sei ein Bildungselement des wirklichen Preises. Was hierunter zu verstehen ist, vermögen wir nicht klar einzusehen. Vielleicht soll es etwas Aehnliches heißen, wie die Behauptung, daß der wirkliche Preis wenigstens um den natürlichen Preis schwanke. Auch hierfür ist man den Beweis schuldig geblieben. Es heißt nur immer: wenn diese und jene Voraussetzungen einträfen, so würde dieser natürliche Preis gelten. Da sie aber nie eintreffen, da ein voller Ueberblick über den Markt fehlt, da man vor allem die subjektiven Bestimmungsgründe der einzelnen Marktbesucher nicht kennt, da man infolgedessen auch in dem rohen Mittel, die Zahl der Nachfragenden zu überschauen, einen nur halbwegs sicheren Anhalt für Beurteilung der Nachfrage nicht hat, so gilt auch dieser natürliche Preis nicht als wirklicher. Aber die wirklichen Preise schwanken wenigstens um ihn! wie denn? und weshalb? Die einfache Behauptung, daß es geschähe, und würde sie noch so häufig wiederholt, dürfte den Beweis des Satzes nicht ersetzen, ebensowenig wie der optimistische Hinweis darauf, daß sich das allseitige Interesse im freien Verkehre schon durchsetzen werde — wozu die Klagen über die geringe Beweglichkeit der einzelnen einen seltsamen Kontrast bilden. Was will aber jener Satz überhaupt leisten? Will man die auf den Preis einwirkenden Faktoren darlegen, so braucht man nicht zu jenem imaginären natürlichen Preise zu flüchten, sondern kann das direkt thun. Oder sollte man gar an eine Analogie zu den Naturgesetzen gedacht haben, also: die Bewegung des natürlichen Preises findet nach Gesetzen statt, der wirkliche schwanke um ihn infolge störender Einflüsse?! Vielleicht ist es nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß ein Naturgesetz eine Regel bedeutet, nach welcher Erscheinungen notwendig verknüpft werden. Der natürliche Preis ist nun ein möglicher Preissatz, zu welchem bei gegebener Verteilung der Güter mit dem Erfolge ausgetauscht werden könnte, daß kein Paar ein gemeinsames Interesse an einem weiteren Tausche hätte. Der wirkliche Preis ist das Produkt der Handlungen Mehrerer. Nach obiger Auffassung müßten also diese Handlungen, wenn störende Einflüsse nicht hinzukämen, den natürlichen Preis notwendig ergeben. Nun ist aber dieser Preissatz gar nicht erkennbar, da er abhängig ist von subjektiven Reizen im Bewußtsein der Einzelnen, welche nicht

objektivierbar sind. Es könnte also nur in Frage kommen, ob durch fortgesetzte Transaktionen zu anderen Preissätzen eine Annäherung an den natürlichen Preis notwendig sei. Das Ungeheuerliche solcher Annahme spricht sich schon darin aus, daß sich infolge jeder solchen Transaktion die Verteilung und damit der natürliche Preis ändert. Der sogen. **natürliche Preis** steht in notwendigem Zusammenhange mit der Verteilung der Güter und mit den Beziehungen derselben zum Wohle der in Frage kommenden Individuen; diese stehen aber nicht in notwendigem Verhältnis zu den Handlungen der einzelnen, welche die Preisbildung bewirken: daher kann der natürliche Preis, eine vorgestellte Größe, nie aufgefaßt werden als notwendiges Ergebnis menschlicher Handlungen unter dem Einflusse der Verteilung der Güter und des Wohles Aller.

(Nicht verwechselt mit dem hier kritisierten natürlichen Preise darf jener natürliche Preis werden, welcher entweder ein Durchschnitt der wirklichen Preise ist, oder welcher gleichbedeutend ist mit Kostenpreis (einschließlich des landesüblichen Gewinnes). Auf diese letzteren finden unsere Ausführungen natürlich keine Anwendung.)

Es ist gezeigt worden, daß der Preis weder auf das Wohl eines einzelnen Individuums, noch auf die Verteilung der Güter und das Wohl eines Kreises von Individuen zurückgeführt werden kann, weil er das Produkt der Handlungen mehrerer Menschen ist, diese daher eintreten. Somit ist er als eine selbständige Bedingung der arbeitsgeteilten menschlichen Wirtschaft erwiesen.

Will man den Preis der Güter als deren objektiven Wert bezeichnen, so mag man das thun; nur muß man dann beachten, daß der Preis die Bedingung des objektiven Wertes ist und nicht umgekehrt.

3. Und nun sei zum Schlusse darauf hingewiesen, daß für ein Wirtschaftssystem, in welchem die autoritative Festsetzung von Konsumtion und Produktion gegenüber der Bestimmung derselben seitens der Einzelnen in den Hintergrund tritt, ein gemeinsames Tauschmittel, welches zugleich als Preismaß dient, das Geld, erforderlich ist. Während in der Naturalwirtschaft, in welcher der Tausch nur nebenher vorkommt und für die Leitung der Wirtschaft von untergeordneter Bedeutung ist, sich derselbe auch ohne ein gemeinsames Tauschmittel und Preismaß vollziehen kann — Leistungen für Dritte spielen aber auch in ihr eine bedeutende Rolle —, so erfordert die ausgebildete Tauschwirtschaft, in welcher es sich um Produktion für solche Dritte handelt, mit welchen man unter keiner den Konsum

und die Produktion endgültig regelnden Autorität lebt, um so mehr des Geldes, je mehr die Produktion für die eigene Wirtschaft vor der für Andere in den Hintergrund tritt, und je mehr dementsprechend der Konsum die Produkte anderer Wirtschaften ergreift: wegen der Schwierigkeit, bezw. Unmöglichkeit, die Austauschverhältnisse aller einzelnen Güter zu übersehen, sowie diejenigen Personen aufzufinden, welche gerade das angebotene Gut brauchen und das verlangte feil haben. Die Vorteile des Geldverkehres sind so oft von beredtem Munde vorgetragen worden, daß es uns übel anstehen würde, dieselben zu wiederholen. Es sollte nur darauf hingewiesen werden, daß das Geld für die ausgebildete Tauschwirtschaft ein sekundäres, praktisches Bedürfnis ist.

V. Schluſs.

§ 9.

1. Unsere Untersuchungen haben für die Möglichkeit wirtschaftlichen Handelns unter der Maxime der Selbstliebe innerhalb einer arbeits- und genußgegliederten Gesellschaft folgende Bedingungen ergeben:

Das die Vorstellungen der Gegenstände begleitende Gefühl der Lust und Unlust, sofern es das Begehrungsvermögen affiziert, muß gleichartig sein.

Die Verteilung der Güter muß durch die Rechtsordnung geregelt werden; die letztere kann aber das Wohl der Individuen weder zum Inhalte, noch zum Ziele haben.

Wo es sich um Produktion für Andere oder um Konsumtion der Produkte Anderer handelt, müssen Produktion und Konsumtion entweder endgültig von einer Autorität festgesetzt werden, oder falls dem Einzelnen ein Einfluß auf sie zugestanden ist, so ist die Preisbildung Voraussetzung: nur unter Zugrundelegung der durch menschliche Handlungen objektiv gegebenen Preise können die einzelnen Individuen ihr Wohl berücksichtigen und danach ihre Produktion und Konsumtion einrichten. —

Die Preise sind in der Wirtschaftslehre als elementare Thatsachen aufzufassen, welche nicht auf irgend welche einfachen Verhältnisse zwischen Gütern und Menschen zurückgeführt werden können, sondern bei denen man nur beeinflussende Momente feststellen kann. —

Wir halten eine Wirtschaft unter der Maxime der Selbstliebe nur dadurch möglich, daß auf der einen Seite ein Subjekt der Wirtschaft steht, welches unter Kritik seines Lustgefühles die Gegenstände des Begehrens bestimmt, daß auf der anderen Seite aber die Natur der Dinge in ihrem Kausal-

zusammenhange, die ganze menschliche Gesellschaft (einschließlich des Subjektes) in ihrer von der Rechtsordnung bestimmten Organisation, mit einer Güterverteilung nach bestimmten Grundsätzen, mit dem Preise der Güter als Produkt ihrer Thätigkeit, unter bestimmten thatsächlichen Verhältnissen steht, und daß diese Gesamtheit der Erscheinungen den Gegenstand objektiver Erkenntnis für das Subjekt bildet; in der Verwertung solcher Erkenntnis für die Beschaffung der Gegenstände des Begehrens beruht die Wirtschaft unter der Maxime der Selbstliebe.

Dagegen versucht Wieser die gesamten Beziehungen eines Kreises von Menschen unter einander und zu den Gütern zum Gegenstande objektiver Erkenntnis zu machen; hierbei unterschlägt er nicht sowohl die subjektive Bestimmung der Gegenstände des Begehrens, sondern unternimmt vielmehr das Unmögliche, sie im Nutzen zu objektivieren, und die Verteilung, welche doch nur unter Voraussetzung von Rechtsordnung und Preis von dem einzelnen Individuum zur Förderung seines Wohles beeinflußt werden kann, auf solchen Nutzen zu begründen.

2. Wir haben weiter gesehen, daß für wirtschaftliches Handeln unter der Maxime der Selbstliebe eine einheitliche Beziehung zwischen Gütern und Menschen nicht nur nicht erforderlich, sondern daß dieselbe vielmehr ganz und gar unmöglich ist: denn dieses Verhältnis kann sich nicht auf ein einheitliches, letztes Element der Verstandesthätigkeit allein gründen, es bedarf vielmehr zu seiner Möglichkeit zugleich des Gefühles von Lust und Unlust, welches notwendigerweise empirisch und allemal subjektiv ist. Der Begriff des Wertes, sofern sich in ihm jene angeblich einheitliche Beziehung darstellen soll, kann somit in der Nationalökonomie niemals die gleiche Bedeutung beanspruchen, wie sie die reinen Verstandesbegriffe in der Naturwissenschaft haben: er ist nicht eine notwendige Bedingung wirtschaftlicher Thätigkeit.

Frommann'sche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 735

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Gustav Cohn** in Göttingen, Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, **Hofrat Prof. Dr. Helferich** in München, Hofrat Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, **Geh.-Rat** Prof. Dr. **Laspeyres** in Gießen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **von Miaskowski** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, **Hofrat Prof. Dr. Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. **Dr. Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

3. Band, 5. Heft.

Dr. Otto Gerlach, Ueber die Bedingungen wirtschaftlicher Thätigkeit.

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1890.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

Das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Preussen.

Von

Dr. C. Düsing.

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1890.

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Gustav Cohn** in Göttingen, Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Hofrat Prof. Dr. **Helferich** in München, Hofrat Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Gießen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **von Miaskowski** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

3. Band, 6. Heft.

Dr. C. Düsing, Das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Preußen.

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1890.

Das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Preufsen.

Von

Karl
Dr. C. Düsing.

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1890.

Uebersicht.

I. Einleitung.

Bekanntlich stehen die neugeborenen Knaben und Mädchen in einem ganz bestimmten Zahlenverhältnis zu einander. In Preußen z. B. wurden während der 13 Jahre von 1875 bis 1887 durchschnittlich auf 100 Mädchen 106,305 Knaben geboren. Die Abweichungen von diesem Mittel sind um so stärker, je kleiner die Zahl der Geburten ist, um die es sich handelt. Solche Schwankungen sind fast nur durch Zufall hervorgerufen; denn die Abweichungen, welche durch mangelhafte Aufzeichnung oder durch Unterbleiben der Anmeldung von Geburten oder durch sonstige Umstände entstehen, verschwinden gegen die große Rolle, welche der Zufall spielt, der die statistischen Angaben bald nach dieser, bald nach jener Richtung abändert. Aus solchen Abweichungen hat man früher häufig geglaubt, den Schluß ziehen zu dürfen, daß unter bestimmten Umständen mehr Mädchen, unter anderen mehr Knaben geboren werden. Bei diesen Untersuchungen handelte es sich oft nur um so wenig Fälle, daß die Verschiedenheit des Geschlechtsverhältnisses ebenso leicht durch zufällige Schwankung als durch eine bestimmte Ursache hervorgebracht sein konnte.

Um solchen Irrtümern zu begegnen, ist es nötig, sich klar zu machen, welchen Wert man dem aus einer bestimmten Anzahl von Geburten berechneten Geschlechtsverhältnis beizulegen hat. Man muß also wissen, wie groß der durch zufällige Schwankungen hervorgebrachte Fehler des Geschlechtsverhältnisses einer bestimmten Anzahl von Geburten der Wahrscheinlichkeit nach ist. Dieser wahrscheinliche Fehler ist derjenige, welcher die Wahrscheinlichkeit $^1/_2$ hat, den man

also ebenso leicht machen als vermeiden kann, oder besser, der ebenso leicht nicht erreicht wie überschritten werden kann.

Wenn sich unter g Geburten k Knabengeburten finden, so ist die empirische Wahrscheinlichkeit einer Knabengeburt $v = \frac{k}{g}$. Der wahrscheinliche Fehler des aus der Geburtenzahl g berechneten Geschlechtsverhältnisses ist

$$\frac{100\, \varrho\, \sqrt{2\, v\, (1-v)}}{(1-v)^2\, \sqrt{g}},$$

worin ϱ die Constante 0,4769360... bezeichnet [1]). Vergleicht man nun zwei Geschlechtsverhältnisse, welche die wahrscheinlichen Fehler a resp. b haben, miteinander, so ist der wahrscheinliche Fehler ihrer Differenz $\sqrt{a^2 + b^2}$. Ist diese Differenz geringer als ihr wahrscheinlicher Fehler, so ist sie jedenfalls zufälliger Natur, und man hat kein Recht, aus dem Vorhandensein derselben auf etwas anderes als einen Zufall zu schließen; ist sie jedoch weit über zweimal so groß als derselbe oder noch größer, so kann man mit immer größerer Bestimmtheit darauf rechnen, daß dieser Erscheinung eine Ursache zu Grunde liegt. Auf diese Weise erhält man einen Maßstab für den Wert und die Beweiskraft unserer Zahlen.

Einen Maßstab für den Wert und die Beweiskraft von Verhältniszahlen benutzte man bisher nicht. Viele Statistiker ließen sogar die Zahl der Fälle, aus denen sie ein Geschlechtsverhältnis berechnet hatten, wie etwas Gleichgültiges fort. Noch jetzt verfahren viele so, während andere mit großer Sorgfalt eine Reihe von Dezimalstellen eines Verhältnisses berechnen, obgleich vielleicht die erste schon zufälligen Schwankungen unterworfen ist. Kein Physiker würde die zehnte Dezimalstelle noch berechnen, wenn er weiß, daß die fünfte schon innerhalb der Fehlergrenzen liegt.

Um in der folgenden Arbeit solche voreilige Schlüsse zu vermeiden, seien hier die Tabellen der wahrscheinlichen Fehler (W. F.) der Geschlechtsverhältnisse einer bestimmten Anzahl von Geburten und einer solchen von Totgeburten mitgeteilt.

---

1) Auf die Wichtigkeit der wahrscheinlichen Fehler bin ich durch die Arbeiten von Lexis (Hildebrand's Jahrbücher für Nat. u. Stat. 1876, Seite 216, und 1879, Seite 60) aufmerksam geworden. Auch hatte Herr Prof. Lexis die Güte, mich brieflich auf die passendste Verwertung des wahrscheinlichen Fehlers aufmerksam zu machen. Ich fühle mich veranlaßt, Herrn Prof. Lexis für sein Entgegenkommen auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank auszusprechen.

Es sei noch erwähnt, daß die zur Berechnung des wahrscheinlichen Fehlers benutzte Formel nur für große Zahlen von Geburten ein genaues Resultat giebt. Für kleinere Zahlen fällt es zu klein aus. So ist z. B. der wahrscheinliche Fehler des Geschlechtsverhältnisses von 200 Geburten nicht 10,1, sondern 11,9. Auch ist der wahrscheinliche Fehler für 183 Totgeburten nicht, wie die Formel ergeben würde, 12,9, sondern 14,5.

Zahl der Geburten	Wahrsch. Fehler ihres Geschlechtsverh.	Zahl der Geburten	Wahrsch. Fehler ihres Geschlechtsverh.
100	15,7	100 000	0,45
200	11,2	200 000	0,32
300	9,1	300 000	0,26
400	7,9	400 000	0,23
500	7,1	500 000	0,20
600	6,3	600 000	0,19
700	5,7	700 000	0,17
800	5,3	800 000	0,16
900	5,0	900 000	0,15
1 000	4,8	1 000 000	0,14
2 000	3,4	2 000 000	0,10
3 000	2,7	3 000 000	0,08
4 000	2,4	4 000 000	0,07
5 000	2,1	5 000 000	0,06
6 000	1,9	6 000 000	0,058
7 000	1,7	7 000 000	0,054
8 000	1,6	8 000 000	0,051
9 000	1,5	9 000 000	0,048
10 000	1,44	10 000 000	0,045
20 000	1,02	20 000 000	0,032
30 000	0,84	30 000 000	0,026
40 000	0,72	40 000 000	0,023
50 000	0,65	50 000 000	0,020
60 000	0,59	60 000 000	0,019
70 000	0,54	70 000 000	0,017
80 000	0,51	80 000 000	0,016
90 000	0,48	90 000 000	0,015

Anzahl der Totgeburten	Wahrsch. Fehler ihres Geschlechtsverh.	Anzahl der Totgeburten	Wahrsch. Fehler ihres Geschlechtsverh.
100	19,2	1 000	5,8
200	13,6	2 000	4,1
300	11,2	3 000	3,5
400	9,6	4 000	2,9
500	8,5	5 000	2,6
600	7,5	6 000	2,3
700	7,1	7 000	2,1
800	6,5	8 000	2,0
900	6,1	9 000	1,9

Anzahl der Totgeburten	Wahrsch. Fehler ihres Geschlechtsverh.	Anzahl der Totgeburten	Wahrsch. Fehler ihres Geschlechtsverh.
10 000	1,77	100 000	0,55
20 000	1,25	200 000	0,39
30 000	1,02	300 000	0,32
40 000	0,88	400 000	0,28
50 000	0,79	500 000	0,25
60 000	0,72	600 000	0,23
70 000	0,66	700 000	0,21
80 000	0,62	800 000	0,20
90 000	0,58	900 000	0,19

II. Die Geburten.

1. Der Einfluſs der Jahreszeiten.

Das statistische Material über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in Preußen wird vom Statistischen Büreau in Berlin gesammelt und jährlich veröffentlicht. Freiherr v. Fircks, dem als Dezernenten für die Statistik der Bevölkerungsbewegung die besten Quellen zur Verfügung stehen, hat im Jahre 1877 eine größere und 1885 eine kleinere Untersuchung des bis dahin angesammelten Materials vorgenommen.

In beiden Arbeiten hat Fircks unter anderem untersucht, unter welchen besonderen Verhältnissen das Geschlechtsverhältnis der Geborenen vom allgemeinen abweicht. Jedoch hat er nicht alle Verhältnisse in den Kreis seiner Untersuchung gezogen, und es scheint, als ob ihm infolgedessen mehrere Erscheinungen entgangen seien. Wir wollen daher alle jene Verhältnisse in Betracht ziehen, für welche seit der Einrichtung der Standesämter eine genügende Anzahl von Geburten angesammelt worden ist.

In den erwähnten Veröffentlichungen „Die Preußische Statistik" ist für die einzelnen Monate die Zahl der Geburten, und zwar sowohl die lebenden und toten ehelichen, wie auch die lebenden und toten unehelichen Geburten angegeben. Diese wurden für die 13 Jahre von 1875—87 addiert und berechnet. Das Ergebnis ist in den Tabellen 1 und 2 angegeben, und zwar gilt Tabelle 1 für die Stadtgemeinden und 2 für die Landgemeinden. Hierbei ist für die lebenden wie toten ehelichen und für die lebenden wie für die toten unehelichen Geburten die Summe aller Knaben und Mädchen und darunter das hieraus berechnete Geschlechtsverhältnis angegeben. Ferner ist die Summe aller

ehelichen, aller unehelichen, aller Lebend- und aller Totgeburten, sowie aller Geburten überhaupt mit den zugehörigen Geschlechtsverhältnissen aufgeführt. Hinter jedem Sexualverhältnis ist der wahrscheinliche Fehler desselben in Klammern beigefügt.

Ferner ist bei den Unehelichen und Totgeburten angegeben, wie viel Prozent sie unter allen Geburten ausmachen, und bei den Ehelichen, Unehelichen und bei allen Geburten ist hinzugefügt, wie viel von solchen Geburten auf jeden Tag fallen. Hierbei ist zu bemerken, daß bei der Berechnung dieser Zahlen auch die Schalttage berücksichtigt worden sind.

Zunächst bemerken wir, daß die Anzahl der Geburten nicht immer dieselbe ist, daß vielmehr im Mai die meisten Kinder erzeugt werden. Ihre Häufigkeit nimmt dann beständig ab, bis sie in den Konzeptionsmonaten September (und Oktober) zu einem Minimum herabgesunken ist. Ihre Zahl nimmt dann im November und Dezember zu, verringert sich im Januar und Februar wieder, um vom März ab wiederum zu dem Frühlingsmaximum im Mai anzuschwellen. Man erkennt dies am besten aus folgender Übersicht, in welcher das Frühlingsmaximum und das Herbstminimum stärker gedruckt ist.

Konzeptionsmonate	In den Stadtgemeinden		In den Landgemeinden		Im ganzen Staat	
	Geburten pro Tag	Geschlechtsverhältnis	Geburten pro Tag	Geschlechtsverhältnis	Geburten pro Tag	Geschlechtsverhältnis
April	1068	105,50	2019	106,62	3087	106,23
Mai	**1086**	105,86	**2067**	**106,32**	**3153**	106,16
Juni	1071	**105,26**	2016	106,36	3087	**105.98**
Juli	1039	105,43	1923	106,33	2962	106,01
August	1012	106,07	1847	106,30	2859	106,22
September	**996**	**106,28**	**1791**	107,09	**2787**	**106,80**
Oktober	998	105,73	1815	**107,15**	2813	106,64
November	1018	106,11	1919	106,69	2937	106,49
Dezember	1064	105,87	2105	106,39	3169	106,22
Januar	1017	106,18	1988	106,13	3005	106,13
Februar	1017	105,60	1972	106,50	2989	106,19
März	1025	105,98	1951	107,02	2976	106,66
Jahr	1034	105,81	1950	106,57	2984	106,31

Diese Erscheinung tritt ebenso in den Landgemeinden als in den Städten zu Tage.

In der Uebersicht ist zugleich das Geschlechtsverhältnis der in diesen Monaten erzeugten Kinder hinzugefügt. Bei einer Vergleichung zeigt sich, daß mit der Aenderung der Häufigkeit der Erzeugungen

eine entgegengesetzte Aenderung des Geschlechtsverhältnisses derselben Hand in Hand geht.

Zur Zeit des Frühlingsmaximums der Erzeugungen bildet das Geschlechtsverhältnis ein Minimum. Im Staat und in den Städten fällt es um einen Monat später, nämlich in den Juni, in den Landgemeinden in denselben Monat, in den Mai. Zur Zeit des Herbstminimums im September (und Oktober) zeigt das Geschlechtsverhältnis ein Maximum, welches nur in den Landgemeinden um einen Monat später, nämlich in den Oktober fällt. Da das Geschlechtsverhältnis aber die Zahl der Knaben, auf 100 Mädchen berechnet, anzeigt, so geht hieraus hervor, daß im Frühling viel Kinder und besonders viel Mädchen erzeugt werden, und daß im Herbst relativ wenig Erzeugungen eintreten, daß sich aber unter diesen viel Knaben finden.

Während des Winters bleibt die Konzeptionshäufigkeit auf ihrem niedrigen Stand, und der Knabenüberschuß hält sich ziemlich hoch. Doch weichen hiervon die Monate Dezember und Januar ab; denn zu dieser Zeit werden viel Kinder und besonders viel Mädchen empfangen.

Um beurteilen zu können, inwieweit diese Erscheinungen mit der Aenderung der Jahreszeiten im Zusammenhang stehen, habe ich am unteren Schluß der Tabellen 1 und 2 die Durchschnittstemperatur jedes Monats angegeben. Unter den Beobachtungsstationen wurde [1]) diejenige von Halle a. d. Saale gewählt, weil diese Stadt, von Westen nach Osten gerechnet, ziemlich in der Mitte Preußens liegt. Die Temperaturen waren in der citierten Arbeit für Pentaden angegeben und bildeten den Durchschnitt aus den Jahren 1851 bis 1882. Aus diesen Zahlen berechnete ich den monatlichen Durchschnitt. Er ist in Graden nach Celsius angegeben [2]).

Am deutlichsten tritt diese Aenderung der Konzeptionshäufigkeit und des Knabenüberschusses auf der Kurventafel 1 hervor. Hier sind alle Erscheinungen, deren Aenderungen in den Monaten untersucht

1) Zeitschrift des statist. Büreaus in Berlin, 1883: Ueber den jährlichen Gang der Temperatur in Norddeutschland.

2) Dafs diese Zahlen als Mafsstab der Temperaturveränderungen in Preufsen dienen können, geht auch aus Folgendem hervor. Im fünften Jahrgang des Jahrbuchs für die amtliche Statistik des preufsischen Staates sind die monatlichen Temperaturmittel für 25 preufsische Stationen angegeben, die auf 30- bis 33-jährigen Beobachtungen beruhen. Ebenso wie Halle so zeigen auch diese ohne Ausnahme im Januar ihre tiefste, im Juli ihre höchste Temperatur und dazwischen eine stetige Ab- oder Zunahme. Im Osten ist der Winter natürlich kälter als im Westen, und daher ist die Ab- und Zunahme eine stärkere als im Westen. Die Aenderungen der Temperatur in Halle, welche übereinstimmen mit den im Jahrbuch der amtlichen Statistik für Torgau angegebenen, können daher als mittlere Zahlen für ganz Preufsen gelten.

werden sollten, als Kurven aufgetragen. Deutlich sieht man, wie die Konzeptionskurve, welche die Zahl der täglich stattfindenden Konzeptionen in Stadt und Land für jeden Monat angiebt, und diejenige, welche die Größe des Knabenüberschusses zeigt, sich stets beiderseits einander nähern oder voneinander entfernen, was darauf hinweist, daß der Knabenüberschuß abnimmt, wenn die Vermehrung zunimmt. An der Kurve des Geschlechtsverhältnisses ist ferner nach oben und unten die Größe des wahrscheinlichen Fehlers (0,13) desselben in demselben Maßstab, wie der Knabenüberschuß, abgetragen. Man ersieht hieraus, innerhalb welcher Grenzen das Geschlechtsverhältnis der Wahrscheinlichkeit nach schwanken wird. Aus dieser Schwankungsbreite kann man am besten erkennen, was an dem Verlauf einer Kurve Zufall sein kann, und was nur als Wirkung von Ursachen aufzufassen ist. Auch der Gang der Temperatur sowohl für die Konzeptionsmonate wie für die Geburtsmonate ist hier aufgezeichnet und beweist, daß nicht Sommer und Winter, sondern Frühling und Herbst die stärkste resp. schwächste Vermehrung aufweisen.

Im Jahre 1878 bereits hatte Freiherr von Fircks[1]) auf das Frühjahrsmaximum und Herbstminimum der Konzeptionen aufmerksam gemacht. Ueber das Geschlechtsverhältnis der Geburten in den einzelnen Monaten findet sich jedoch noch keine Bemerkung.

Von mir wurde 1884 eine Untersuchung angestellt[2]), in der nicht nur die oben erwähnte Aenderung der Konzeptionshäufigkeit, sondern auch die des Geschlechtsverhältnisses hervorgehoben wurde.

Zu derselben Zeit hatte auch Fircks die Schwankungen des Geschlechtsverhältnisses und der Zahl der Geburten in den einzelnen Monaten untersucht und gleiche Resultate gefunden. Die Abhandlung wurde aber erst ein Jahr später veröffentlicht[3]).

Es fragt sich nun, wie diese Erscheinungen zu erklären sind. 1878 sprach sich Fircks hierüber, wie folgt, aus: „Das Septembermaximum der Geburten wird augenscheinlich durch die große Zahl der von Mitte November bis Mitte Dezember, kurz vor der Weihnachtszeit, neu geschlossenen Ehebündnisse veranlaßt, während das Januar-Februar-Maximum der Zeit nach dem je nach der Lage des Osterfestes in den Monat April oder Mai fallenden zweiten Heirats-

1) Preufsische Statistik 48 A.

2) Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses bei der Vermehrung der Menschen, Tiere und Pflanzen. Jena, Fischer, 1884.

3) Zeitschrift d. stat. Büreaus, 1885, S. 93. Die Zeit der Geburten und die Sterblichkeit der Kinder etc.

maximum entspricht." „Da jedoch die Zahl der um die Weihnachtszeit stattfindenden Eheschließungen stets beträchtlich größer ist, als die Zahl der Heiraten zur Osterzeit, so müßte man erwarten, daß das Maximum der Geburtsziffer in den September falle. Dies widerspricht der Erfahrung. Es müssen deshalb aus irgend welcher Ursache in den beiden ersten Monaten des Jahres ungewöhnlich häufig Geburten in den seit längerer Zeit bestehenden Ehen vorkommen, und es mag dahingestellt bleiben, ob hierbei die klimatischen etc. Verhältnisse der Konzeptionszeit (Ostern) von Einfluß sind."

Im Gegensatz zu Fircks stellte ich die Aenderung der Temperatur als Ursache des Frühjahrsmaximums und Herbstminimums der Konzeptionen und der gleichzeitigen Aenderung des Geschlechtsverhältnisses hin.

Im folgenden Jahre kam Fircks (1885) dieser meiner Ansicht bereits bedeutend näher, indem er schreibt: „In der Zeit von Mitte November bis zum Weihnachtsfeste hin werden also im preußischen Staate, insbesondere bei der ländlichen Bevölkerung (deren Geburten etwa zwei Drittel aller ausmachen) die meisten Knaben empfangen. Dies ist die Zeit, in welcher sich die ländliche Bevölkerung nach der Beendigung der beiden Geschlechtern gemeinsamen, körperlich anstrengenden Feldarbeiten der Erholung erfreut, und es dürfte demnach die Ruhe nach anstrengender Arbeit eine Vermehrung der Konzeptionswahrscheinlichkeit zur Folge haben. Das in den Februar fallende zweite Maximum der Geburten besteht aus Kindern, welche den letzten Tagen des April oder dem Monat Mai entstammen. Da in den Städten im Februar sogar mehr Geburten vorkommen als im September, so wird die Ursache des Februarmaximums nicht in der Art der Erwerbsthätigkeit oder sonstigen für die städtische und ländliche Bevölkerung verschiedenartigen Verhältnissen, sondern in etwas der gesamten Bevölkerung Gemeinsamen zu suchen sein. Zieht man noch in Betracht, daß bei der Bevölkerung der Großstädte das Maximum der Geburten gegen Ende Januar fällt, so wird man zu der Annahme berechtigt sein, die Zeit vom 15. April bis Ende Mai als diejenige zu bezeichnen, in welcher bei der Bevölkerung des preußischen Staates der Geschlechtstrieb reger als zu anderen Jahreszeiten ist, und deshalb mehr Kinder empfangen werden als durchschnittlich."

Fircks hat also seine frühere Meinung von dem Einfluß der großen Zahl von Eheschließungen zu Ostern ganz fallen lassen und erblickt ebenfalls in dem Steigen der Konzeptionen eine Wirkung des Frühlings.

Das Konzeptionsmaximum im Dezember hatte Fircks in seiner ersten Arbeit als Wirkung der großen Anzahl Eheschließungen aufgefaßt. Später verließ er seine Ansicht und erklärte diese Zunahme durch die Winterruhe der ländlichen Bevölkerung. Dahingegen hatte ich in meiner früheren Arbeit diese Erscheinung in anderer Weise erklärt. Ich nahm an, daß die fröhliche Stimmung, die das bevorstehende Weihnachtsfest, als wahres Familienfest, mit sich bringt, dieses Maximum herbeiführt. Die Richtigkeit dieser Annahme geht daraus hervor, daß das Maximum nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in den Städten eintritt. Es kann also die Winterruhe der Landbevölkerung nicht die alleinige Ursache sein. Da nun aber dieses Maximum auf dem Lande stärker ist als in den Städten, so ist es am wahrscheinlichsten, daß beide Ursachen thätig sind. Die fröhliche Stimmung, welche die Familienfeste des Dezembers und zu Neujahr mit sich bringen, sind der Zunahme der Konzeptionen günstig, und außerdem wird die Zunahme noch gesteigert durch die nach den anstrengenden Feldarbeiten eingetretene Ruhe der Bevölkerung des Landes. —

Die Häufigkeit der Eheschließungen ist schon so oft als Ursache der Zunahme der Konzeptionen hingestellt worden, und es ist diese Vermutung etwas so Naheliegendes, daß es sich verlohnt, noch einmal hierauf zurückzukommen. In folgender Uebersicht ist die Zahl der Eheschließungen in den einzelnen Monaten, sowie der auf jeden Tag fallende Durchschnitt angegeben. (Bei Berechnung dieser Zahl ist natürlich auf die Schalttage sowie auf die verschiedene Länge der Monate Rücksicht genommen.)

	Eheschließungen 1873—87	Täglicher Durchschnitt
Januar	281 154	605
Februar	288 597	682
März	176 174	379
April	301 665	670
Mai	342 018	736
Juni	236 405	525
Juli	225 486	485
August	181 914	391
September	261 162	580
Oktober	387 728	862
November	438 480	943
Dezember	228 502	509
Jahr	3 349 285	611

Die Uebersicht zeigt, daß die Zahl der Eheschließungen im Mai ein kleines, im November ein großes Maximum hat. Diesem entspricht nach der ursprünglichen Meinung von Fircks das Konzeptionsmaximum im Mai und im Dezember.

Wäre dies richtig, so müßte auch umgekehrt die plötzliche und starke Abnahme der Eheschließungen im März und im Dezember von Einfluß auf die Zahl der Konzeptionen sein. Dies ist nicht der Fall.

Schon hiernach scheint es sehr zweifelhaft zu sein, ob die Zunahme der Eheschließungen von großem Einfluß auf die der Konzeptionen ist. Noch mehr überzeugt man sich hiervon, wenn man die Aenderung der Zahl der Eheschließungen und die der Konzeptionen im Lauf der Jahre verfolgt. Im September 1874 z. B. wurden 39 999 Ehen geschlossen, nämlich um circa 16000 mehr als im August (13 797) und im Oktober (12 693). Diese außerordentliche Zunahme müßte sich bei den Geburten im Juni des folgenden Jahres zu erkennen geben. Hiervon zeigt sich aber nichts; denn die Zahl der Geburten im Jahre 1875 war im Mai 85 700, im Juni 84 700, im Juli 87 900 und im August 92 000; sie zeigte also den regelmäßigen Verlauf, wie er im Durchschnitt aller Jahre auftritt. Man vergleiche hierzu die Tabelle 1 oder die Kurventafel 1. — Ferner war die Zahl der Eheschließungen im Oktober und November 1873 sehr groß, nämlich um circa 12 000 größer als in den vorhergehenden und folgenden Monaten. Neun Monate später zeigt sich aber keinerlei Wirkung in der Zahl der Geburten; denn diese war 1874 im Mai 84 100, im Juni 79 200, im Juli 84 300, August 87 100 und im September 92 700; auch hier blieb die Aenderung vollständig regelmäßig. — Ferner wurden März 1873 um 13 000 Ehen weniger geschlossen als im Februar, 11 033 gegen 24 062. Die Zahl der Geburten war später: im November 85 800, Dezember 87 100, Januar 93 100, Februar 84 300.

Noch eine ganze Reihe von Beispielen ließen sich aufführen, wo die Zahl der Eheschließungen keinen Einfluß auf die der Konzeptionen gehabt hat; ein solcher Einfluß existiert also entweder gar nicht oder, was wahrscheinlicher ist, nur in geringem Maße. Nach allem diesen scheint also der Prozentsatz derjenigen Eheschließungen, welche neun Monate später eine Geburt zur Folge haben, viel geringer zu sein, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt. Auch machen die Neuvermählten nur wenige Prozent unter den Verheirateten aus.

Man ist also berechtigt, zu schließen, daß die Zu- und Abnahme der Konzeptionen nicht eine Folge derjenigen der Eheschließungen,

sondern eine Wirkung der Jahreszeiten und einiger anderen Ursachen ist.

Die Zunahme der Konzeptionen im Frühling und ihre Abnahme im Herbst hatte schon früher Haycraft[1]) für die acht großen Städte Schottlands von 1866 bis 1875 genau festgestellt und als eine direkte Ursache der Jahreszeiten aufgefaßt. Aus den für diese Städte aufgefundenen Zahlen geht hervor, daß die Konzeptionen beständig mit der Temperatur steigen; und Haycraft berechnete, daß die Konzeptionen um 0,5 °/₀ zunehmen, wenn die Temperatur um 1° Fahrenheit steigt. In den Städten Schottlands fällt also das Maximum der Konzeptionen mit dem Maximum der Temperatur zusammen. In Preußen dagegen ist es gerade die Zunahme der Wärme im Frühling, welche eine vermehrte Geschlechtsthätigkeit und wahrscheinlich auch eine verstärkte Konzeptionsfähigkeit hervorruft. Auch im Januar zeigt die Konzeptionskurve der schottischen Städte ein Maximum, welches nach Haycraft auf eine Zunahme unehelicher Konzeptionen infolge des Neujahrsfestes zurückzuführen ist.

Nach Horn[2]) fällt in Belgien und Holland das Maximum der Konzeptionen nicht in den Hochsommer, sondern in die Monate Mai und Juni.

Die ehelichen Geburten zeigen sowohl in bezug auf ihre Zahl als auch auf ihr Geschlechtsverhältnis dieselben Erscheinungen wie die Summe aller Geburten, was ja sehr natürlich ist, da sie die Hauptmasse (92 $^0/_0$) derselben ausmachen.

Die unehelichen Geburten dagegen zeigen einige Abweichungen. Das Maximum ihrer Konzeptionen fällt wie bei den ehelichen in den Mai, das Minimum jedoch etwas später als bei diesen, nämlich in den November, und zwar gilt dies sowohl für die auf jeden Tag fallende Anzahl von Geburten als auch auf ihren Prozentsatz, und sowohl auf dem Lande wie in den Städten. Wie bei den ehelichen Geburten, so ist auch dies zweifellos als eine Wirkung des Frühlings und des Herbstes aufzufassen. Im Dezember zeigt sich dann noch eine schwache Zunahme, die vielleicht dieselben Ursachen hat wie bei den ehelichen.

Das Geschlechtsverhältnis zeigt einen weniger regelmäßigen Verlauf. Das Minimum tritt nicht, wie man erwarten sollte, im Mai ein,

---

1) Transactions of the Royal Society of Edinburgh, Vol XXIX. On some physiological results of temperature variations.

2) Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien, Leipzig 1854.

sondern das Verhältnis sinkt immer tiefer bis zum Spätherbst, wo es in den Städten das Minimum im Oktober, auf dem Lande im Juli oder September erreicht. Diese Verschiedenheit ist auf die Kleinheit der Zahlen und die Größe des wahrscheinlichen Fehlers zurückzuführen. Dem Herbstminimum der unehelichen Konzeptionen im November entsprechend zeigt sich ein Maximum des Geschlechtsverhältnisses im November resp. Dezember. Während des Winters bleibt sowohl auf dem Lande wie in den Städten die Konzeptionsziffer niedrig und der Knabenüberschuß hoch.

Da die Aenderung des Geschlechtsverhältnisses wegen der Größe seines wahrscheinlichen Fehlers etwas unregelmäßig ist, so wird es besser sein durch Zusammenfassung mehrerer Monate größere Zahlen zu bekommen. Es wurden daher die unehelichen Geburten aus den sechs wärmeren Monaten und den sechs kälteren (man vergleiche den Gang der Temperatur) addiert und hieraus das Geschlechtsverhältnis sowie die auf jeden Tag fallende Zahl der Konzeptionen berechnet.

		In den Städten			Auf dem Lande			Im Staate		
	Konzeptionsmonate	Geschl.-verhältnis	W. F.	Kon.	Geschl.-verhältnis	W. F.	Kon.	Geschl.-verhältnis	W. F.	Kon.
Warme	Mai—Oktober	104,527	0,3	98	105,278	0,3	143	104,969	0,2	241
Kalte	Nov.—April	105,395	0,3	95	106,653	0,3	135	106,121	0,2	230

Diese Uebersicht zeigt, daß in den wärmeren Monaten mehr uneheliche Kinder erzeugt werden als in den kälteren (die tägliche Anzahl von Konzeptionen ist in den mit „Kon." bezeichneten Rubriken angegeben). Ferner zeigt sie, daß in den wärmeren Monaten mehr Mädchen konzipiert werden als in den kälteren, und zwar ist dies nicht bloß im Staate, sondern sowohl auf dem Lande wie in den Städten der Fall. Diese Differenz ist in den Städten zweimal, im Staate und auf dem Lande mehr als dreimal so groß als ihr wahrscheinlicher Fehler.

Für die ehelichen wie für die unehelichen Geburten ist es also gewiß, daß im Frühling (und Sommer) relativ viel Kinder und besonders viel Mädchen, und im Herbst (und im Winter mit Ausnahme des Dezembers) wenig Kinder, aber relativ viel Knaben erzeugt werden.

2. Der Einflufs günstiger und ungünstiger Zeiten.

Der Einfluß der Jahreszeiten leitet darauf hin, zu untersuchen, ob auch andere äußere Umstände einen Einfluß auf die Häufigkeit der Konzeptionen und vielleicht auch auf das Geschlechtsverhältnis der erzeugten Kinder haben. Da der Körper des Menschen und folglich auch seine Geschlechtsprodukte eine konstante Temperatur haben, so kann es nicht die Wärme als solche sein, welche eine Wirkung auf das Geschlecht ausübt. Vielmehr wird es die im Winter vermehrte Wärmeabgabe sein, welche vom Körper eine größere Stoffausgabe verlangt und daher im individuellen Haushalt weniger für die Ernährung der Geschlechtsprodukte resp. des befruchteten Eies übrig läßt. Es ist also die günstige Temperatur, oder die günstige Aenderung derselben, beim Wärmerwerden im Frühjahr, welche eine Zunahme der Konzeptionen und besonders eine solche von Mädchen bewirkt; Kälte dagegen und schon die ungünstige Aenderung der Temperatur im Herbst hat einen größeren Ueberschuß von Knaben zur Folge.

Dies weist darauf hin, daß auch andere Umstände, welche ungünstig auf den Körper und damit auch auf die Geschlechtsprodukte wirken, ebenfalls eine Verminderung der Geburten und eine Mehrproduktion von Knaben zur Folge haben können.

Im Laufe der Zeit nimmt die Prosperität eines Volkes ab und zu; es liegt daher nahe, zu untersuchen, ob sich ein Einfluß derselben auf die Konzeptionen nachweisen läßt.

Die Tabelle 3 zeigt in den beiden ersten Reihen die Geburts- und Heiratsziffer, d. h. die Zahl der Eheschließungen resp. Geburten berechnet auf 1000 zur gleichen Zeit lebende Personen. Die dritte Reihe enthält den Ueberschuß der Geburts- über die Sterbeziffer, ebenfalls auf 1000 lebende Personen berechnet. Ferner ist das Geschlechtsverhältnis der Geburten, die sich unter den Geburten findenden Prozentsätze von Mehrlingskindern, Totgeburten und unehelichen Geburten angegeben. Hinzuzufügen bleibt nur, daß der wahrscheinliche Fehler des Geschlechtsverhältnisses von 0,21 im Jahre 1816 langsam auf 0,13 im Jahre 1887 herabsinkt. Dasselbe ist auf der beigegebenen Kurventafel 2 graphisch dargestellt, auch ist bei dem Geschlechtsverhältnis die Größe des wahrscheinlichen Fehlers nach oben und unten abgetragen, so daß man hiernach den Wert der Schwankungen beurteilen kann.

Auf der Tabelle haben die letzten Rubriken zunächst den Zweck, zu zeigen, daß die Aenderung des Geschlechtsverhältnisses der Geburten

nicht etwa durch einen größeren Prozentsatz an unehelichen oder Totgeburten hervorgerufen ist.

Fircks untersuchte bereits im Jahre 1878 die Abhängigkeit der Geburtsziffer von dem Ausfall der Ernten für den Zeitraum von 1816 bis 1874. Ich kann keinen besseren Beweis für diese Abhängigkeit bringen als wenn ich seine Worte anführe. Das Verhalten des Knabenüberschusses füge ich dann in Klammern hinzu.

„Von 1816—1820 herrscht ein Maximum der Geburtsziffer. Daß dieses Maximum erst in das Jahr 1819 fällt, erklärt sich aus den damaligen Getreidepreisen. Es kostete nämlich durchschnittlich im ganzen Staate der Scheffel in Silbergroschen:

	Weizen	Roggen
1816	92	66
1817	122	86
1818	95	65
1819	68	50
1820	56	38

Das Steigen der Getreidepreise im Jahre 1817 hatte ein Sinken der Geburtsziffer (und ein Steigen des Knabenüberschusses) zur Folge. Beim Maximum der Geburtsziffer im Jahre 1819 bemerken wir zugleich ein schwaches Sinken des Knabenüberschusses. Im ganzen ist der Knabenüberschuß während dieser Zeit ziemlich hoch, was als eine Wirkung der Kriegsjahre anzusehen ist. Der Verlust an Männern während dieser Zeit wird durch eine größere Zahl von Knabengeburten wieder ausgeglichen. (Wir werden dies weiter unten auch nach den Kriegen von 1864, 66 und 70 bemerken.)

Von 1820 an sinkt die Geburtsziffer stetig und erreicht gelegentlich des ersten Auftretens der asiatischen Cholera sowie der Nachwirkung dieses mit tiefgreifenden wirtschaftlichen Störungen und gleichzeitiger Teuerung — 1831 kostete der Weizen 78, der Roggen 55 Sgr. — verbundenen Ereignisses im Jahre 1832 ein Minimum (während der Knabenüberschuß steigt).

Alsdann folgt eine Reaktion, welche 1834 ein Maximum der Geburtsziffer (und zugleich ein Minimum des Geschlechtsverhältnisses) zeigt.

Von dieser Höhe sinkt die Geburtsziffer dann stetig herab und erreicht im Jahre 1848, veranlaßt durch die damals auftretende Cholera, durch innere Wirren und als Nachwirkung mehrerer unmittelbar vorangegangener Jahre des Mißwachses — 1846 kostete der Weizen 86, der Roggen 70, 1847 der Weizen 110, der Roggen 86 Sgr. — ein Minimum (bei gleichzeitigem Maximum des Knabenüberschusses).

Zwar tritt auch 1849 und 50 die Cholera verheerend auf, doch wird die Einwirkung auf die Geburtsziffer abgeschwächt durch günstige Ernten — 1849 kostete der Weizen 62, der Roggen 32, 1850 der Weizen 59, der Roggen 38 Sgr. — und die Beendigung der inneren Wirren. Daher tritt 1849 ein Maximum der Geburtsziffer ein (welches mit einem Sinken des Knabenüberschusses verbunden ist).

1855 bewirkt das Auftreten der Cholera, die ungünstige Ernte und die Handelsstockung infolge des orientalischen Krieges ein Minimum der Geburtsziffer. Es kostete der Scheffel:

	Weizen	Roggen
1854	109	83
1855	120	91
1856	114	85
1857	85	55

(Bei diesem Minimum der Geburtsziffer zeigte das Geschlechtsverhältnis ein Maximum.)

Dann trat bis 1859 eine Steigerung ein, doch war die Geburtsziffer schon 1858 fast ebenso hoch. Es bestätigt dies den Erfahrungssatz, daß nach längeren Störungen das Minimum nicht mehr mit dem Aufhören des störenden Einflusses zusammenfällt, da eine ausgewählte Bevölkerung von durchschnittlich größerer Leistungsfähigkeit übrig geblieben ist. Deshalb wird bei sehr lange anhaltenden Störungen deren Wirkung nach einer Reihe von Jahren geringer als der in entgegengesetztem Sinne wirkende Einfluß, und dann lassen die Zahlen, wie im vorliegenden Falle für die Jahre 1856 und 57, nicht mehr die Wirkung der noch fortbestehenden Störung erkennen." (Das Maximum im Jahre 1859 ist mit einem schwachen Sinken des Geschlechtsverhältnisses verbunden. Betrachtet man jedoch, wie in diesem Falle zulässig ist, die Geburtsziffern von 1857, 58, 59, 60 als ein fortdauerndes Maximum, so stimmt hiermit der fortgesetzt niedrige Stand des Geschlechtsverhältnisses überein.)

„Alsdann tritt infolge der steigenden Kornpreise ein Sinken der Geburtsziffer ein. Es kostete der Scheffel in Silbergroschen:

	Weizen	Roggen
1860	88	61
1861	92	60
1862	89	63

(Mit dem Minimum der Geburtsziffer 1862 trat ein Maximum des Knabenüberschusses ein.)

Die Reaktion zeigte sich 1863 und 64. 1864 herrscht ein Maximum der Geburtsziffer (mit gleichzeitigem Minimum des Geschlechts-

verhältnisses), 1865 und 1867 bemerkt man einen hohen Knabenüberschuß, eine Folge der vorhergegangenen Kriege, der ausgleichenden Thätigkeit der Natur.

Die Geburtsziffer sinkt infolge hoher Getreidepreise stetig bis zum Minimum 1868 (verbunden mit hohem Knabenüberschuß).

Im Jahre 1869 war die Ernte günstig und 1870 trat ein Maximum der Geburtsziffer (mit gleichzeitigem Minimum des Knabenüberschusses) ein.

Infolge des ausgebrochenen Krieges ist die Geburtsziffer 1871 niedrig (bei gleichzeitigem hohen Knabenüberschuß).

1872 und die folgenden Jahre herrscht Prosperität, und die Geburtsziffer bleibt dauernd hoch. Dennoch sinkt auch der Knabenüberschuß nicht, sondern hält sich relativ hoch, was als eine Wirkung des vorausgegangenen Krieges angesehen werden muß."

Von hier ab sinkt die Geburtsziffer beständig. Der Knabenüberschuß sinkt anfangs, nachdem die ausgleichende Thätigkeit vorüber ist, bleibt im allgemeinen aber doch relativ hoch.

Diese Untersuchung hätte dadurch noch vervollständigt werden können, daß auch der Verlauf der Heiratsziffer und des Ueberschusses der Geburten über die Sterbefälle hinzugezogen würde. Doch sieht man sofort, daß die Ziffern denselben Verlauf nehmen wie die Geburtsziffer. Es ist dabei nur zu bemerken, daß die Heiratskurve jedes Maximum und jedes Minimum ein Jahr früher zeigt als die Kurve der Geburtsziffer.

An dem Verlauf der Kurven sieht man, daß jedes nur einigermaßen beträchtliche Maximum der Geburtskurve mit einem Minimum der Knabenüberschußkurve verbunden ist. Es sind die folgenden Maxima: 1819, 34, 49—50, 57—60, 64, 70. Das Maximum nach dem Kriege von 1870 müssen wir ausnehmen, weil hier das ausgleichende Moment hinzukommt.

Ebenso ist jedes einigermaßen beträchtliche Minimum der Geburtskurve mit einem Maximum der Kurve des Geschlechtsverhältnisses verbunden. Nämlich die Minima in den Jahren 1818, 20, 23—24, 27—29, 32, 35—36, 47—48, 55—56, 62, 68, 71, 80—86.

Aus diesen Thatsachen geht einmal hervor, daß bei Zunahme der Prosperität mit der Steigerung der Heirats- und Geburtsziffer zugleich der Knabenüberschuß sinkt. Gerade so wie beim Wechsel der Jahreszeiten, so bewirkt auch hier eine ungünstige Aenderung der äußeren Umstände mit der Abnahme der Konzeptionen

eine Zunahme des Knabenüberschusses. — Ferner werden nach einem Kriege verhältnismäßig viel Knaben geboren und dadurch der durch den Krieg eingetretene Verlust an männlichen Personen wieder ausgeglichen.

Addiert man sämtliche Geburten aus den angeführten Jahren, in denen die Geburtskurve ein Maximum zeigt, so erhält man: 3 650 678 Knaben und 3 451 820 Mädchen, die also im Verhältnis 105,7610 zu 100 stehen. Addiert man jedoch die Geburten aus den angeführten Jahren mit einem Minimum an Geburten, so erhält man: 9 021 366 Knaben und 8 495 880 Mädchen. Diese bilden das Geschlechtsverhältnis 106,1852, welches um 0,4242 größer ist als das erstere, während die Differenz nur einen sehr kleinen wahrscheinlichen Fehler (0,06) hat.

Auch aus der Untersuchung der Geburten anderer Länder gehen obige Erscheinungen hervor, so findet sich in dem erwähnten Buche[1]) eine Untersuchung der Geburten in Schweden, welche sich über hundert Jahre erstreckt. Ihrer Ausgedehntheit wegen kann diese Untersuchung nicht näher erörtert werden. Auch aus ihr geht hervor, daß nach guten Ernten viel Kinder und besonders viel Mädchen und nach schlechten Ernten wenig, aber darunter viel Knaben geboren werden, ferner daß nach einem Kriege der Knabenüberschuß bedeutend steigt.

Eine große Reihe von Zahlen, namentlich aus Frankreich, führt Oettingen in seiner Moralstatistik[2]) an. Einige Angaben, die auf Preußen Bezug haben, sollen hier angeführt werden. In Holstein war das Geschlechtsverhältnis von 1835—45 105,76, nach der Kriegsperiode von 1846—53 stieg es aber auf 106,67. Die langsame Wiederherstellung des durch den Tod vieler Männer gestörten Gleichgewichts der Geschlechter zeigt folgende Tabelle:

In den Jahren:	Auf 100 männliche Personen kamen in Preußen weibliche Personen:
1816	101,60
1819	101,50
1822	101,51
1825	101,38
1828	101,15
1831	100,82
1837	100,28
1846	100,24

1) Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses etc., p. 156.
2) Seite 68.

Dasselbe hat man nach jedem Kriege und in jedem Lande bemerkt, für welches eine solche Untersuchung angestellt wurde. Es ist also gewiß, daß, „sobald Störungen des Gleichgewichts eingetreten sind, das sonst in demselben Lande gewöhnliche Maß des Knabenüberschusses sich zu Gunsten der Herstellung des Gleichgewichts verändert".

Die Erklärung dieser Erscheinung gehört in das Gebiet der Physiologie und soll hier nicht weiter unternommen werden [1]). Begnügen wir uns hier mit der Feststellung dieser Thatsachen. Ich bemerke nur, daß ich die Zunahme von Geburten, besonders von weiblichen, unter günstigen Umständen resp. die Abnahme derselben, besonders der weiblichen, unter ungünstigen Umständen, und zweitens die Zunahme von männlichen Geburten bei Mangel an männlichen Individuen auch bei Tieren glaube nachgewiesen zu haben. Der erste Satz ist sogar bei Pflanzen experimentell bewiesen worden.

3. Mehrgeburten.

Da Mehrgeburten ungleich seltener vorkommen als Einzelgeburten, so ist es nötig, um eine beträchtliche Anzahl derselben zu erhalten, dieselben aus einer großen Reihe von Jahren zu addieren. Aus den Angaben von Fircks [2]) geht die Zahl der in den 50 Jahren von 1824 bis 1874 geborenen männlichen und weiblichen Zwillinge und Drillinge hervor. Zu diesen wurden von mir die in den 13 Jahren von 1875 bis 1887 stattgefundenen Mehrgeburten hinzugefügt. Hiernach fanden in Preußen während dieser Zeit 582 184 männliche und 557 396 weibliche Mehrgeburten statt, was einem Geschlechtsverhältnis 104,447 entspricht. Aus dieser Zahl geht hervor, daß bei Mehrgeburten verhältnismäßig mehr Mädchen geboren werden als bei Einzelgeburten, da das Sexualverhältnis aller Geburten, wie wir früher gesehen haben, in Preußen 106,305 ist. Und zwar darf man dies mit Sicherheit schließen, da die Differenz der Geschlechtsverhältnisse 1,858, ihr wahrscheinlicher Fehler aber nur 0,14, also noch nicht den 12. Teil davon beträgt.

Unterscheidet man zwischen Zwillingen und Drillingen, so findet man, daß das Geschlechtsverhältnis der Zwillinge mit dem aller Mehrgeburten fast übereinstimmt, da diese den weitaus größten Teil der-

1) Diese Erklärung findet sich in meinem erwähnten Buche: „Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses".
2) Zeitschrift des Stat. Büreaus 1876, S. 104.

selben ausmachen. Ferner findet man, daß die Drillinge einen um wenig höheren Knabenüberschuß zu haben scheinen. Es wurden nämlich in Preußen während dieser Zeit 9805 Knaben und 9331 Mädchen als Drillinge geboren, was einem Geschlechtsverhältnis 105,08 entspricht. Da dieses Verhältnis von dem obigen um weniger abweicht, als sein wahrscheinlicher Fehler (1,0) beträgt, so kann der früher von mir in der erwähnten Arbeit gezogene Schluß, daß sich unter den Drillingen etwas mehr Knaben finden als unter den Zwillingen, nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr müssen erst größere Zahlen angesammelt werden, ehe sich hierüber entscheiden läßt.

Die sicher feststehende Thatsache der Mehrproduktion von Mädchen bei Mehrgeburten darf man nicht unversucht lassen zu erklären. Aus dem ersten Teil der Arbeit geht hervor, daß in der Jahreszeit, in der viel Kinder geboren werden, besonders viel Mädchen auf die Welt kommen; es scheint also, als ob die Umstände, welche eine Mehrproduktion bewirken, die Tendenz hätten, die befruchteten Eier zum weiblichen Geschlecht zu bestimmen. Die Mehrproduktion von Kindern ist aber nicht bloß auf eine vermehrte Erzeugung von Sperma und damit auf eine stärkere Geschlechtsthätigkeit, sondern auch, wie schon Haycraft annahm, auf eine größere Konzeptionsfähigkeit der Frauen, also auf eine vermehrte Absonderung von Eiern zurückzuführen. Es ist zwar im allgemeinen richtig, daß bei jeder Menstruation ein Ei abgesondert wird; das Vorkommen von Mehrgeburten aber und ferner die Thatsache, daß nicht jeder Geschlechtsakt eine Befruchtung nach sich zieht, beweist, daß sich ebensowohl mehrere wie auch gar keine Eier absondern können [1]). Obgleich nun die Neigung, mehrere Eier zu gleicher Zeit abzusondern, erblich ist, so muß man doch zugestehen, daß eine verstärkte Produktion von Eiern zu häufigen Zwillingsgeburten führen wird [2]), und daß die Umstände, welche eine stärkere Absonderung von Eiern bewirken, besonders bei der Entstehung von Mehrlingskindern thätig gewesen sind und gerade bei diesen einen stärkeren Prozentsatz von Mädchen herbeiführen. Letztere Erscheinung stände also in Zusammenhang mit der Mehrproduktion von Kindern und besonders von Mädchen in bestimmten Jahreszeiten und bei zunehmender Prosperität des Volkes.

1) Ausführlicher erörtert in: Düsing, Regulierung etc., S. 39 und 43.

2) Der Prozentsatz derjenigen Zwillinge, welche aus einem Ei stammen, ist gering, nämlich nur 12,3 % aller Zwillinge.

Hiergegen scheint indessen folgender Umstand zu sprechen. Es ist bekannt, daß Zwillinge sich gegenseitig Nahrungskonkurrenz machen; ein Zwilling wiegt weniger als eine Einzelgeburt. Zwillinge wachsen also unter ungünstigen Verhältnissen auf, und doch finden sich wenig Knaben unter ihnen. Bei dieser Ueberlegung blieb indessen unbeachtet, daß die Nahrungskonkurrenz bei Zwillingen erst dann beginnt, wenn das Geschlecht längst entschieden ist. Viel eher könnte man dies von den Drillingen vermuten; hier beginnt die Nahrungskonkurrenz weit früher und kann vielleicht noch Einfluß auf die Entstehung des Geschlechts haben [1]). In der That scheinen auch unter den Drillingen mehr Knaben zu sein als unter den Zwillingen, wie wir gesehen haben.

Auch der folgende Umstand scheint dem oben gezogenen Schlusse zu widersprechen. Wenn Mehrgeburten ein Zeichen von Prosperität wären, so könnte man erwarten, daß diejenigen Eltern, welche durch Zwillings- und Drillingsgeburten viel Kinder produzieren, sich im Wohlleben befinden müßten, was bekanntlich durchaus nicht immer der Fall ist. Mehrgeburten werden aber durchaus nicht ausschließlich von Prosperität veranlaßt, sondern durch letztere nur vermehrt; vielmehr ist die Neigung zu Mehrgeburten erblich. Wäre das Vorkommen von Mehrgeburten nur allein von dieser ererbten Eigenschaft abhängig, so müßte die Zahl der Mehrgeburten stets dieselbe bleiben. Dies ist aber nicht der Fall, wie sehr deutlich auf der Tafel 2 zu sehen ist.

Die Kurve des Prozentsatzes der Mehrlingskinder zeigt einen ähnlichen Verlauf wie die Kurve der Geburtsziffer. Sämtliche Maxima der Geburtskurve, die wir früher genannt haben, sind mit einem Maximum der Mehrgeburtskurve verbunden, und ebenso sämtliche früher angeführten Minima der Geburtsziffer mit einem Minimum der Mehrgeburtskurve. Es sind dies folgende:

Maxima: 1834, 49—50, 57, 64, 70, 72—73,

Minima: 1827, 31, 35, 47—48, 55—56, 62, 68, 71, 77—87.

Bei der Zunahme der Prosperität eines Volkes steigt demnach der Prozentsatz der Mehrgeburten, so daß also unter der größeren Zahl der jetzt erzeugten Kinder sich noch besonders viel Mehrlingskinder befinden.

---

1) Das Durchschnittsgewicht haben mehrere Forscher und auch ich festgestellt, man vergleiche: Düsing, Regulierung etc., S. 164.

Dies steht in Beziehung zu der Thatsache, daß bei Zunahme der Prosperität die Zahl der Geburten überhaupt steigt. Die Prosperität muß einen Einfluß auf den weiblichen Organismus ausüben, sie muß, da die Häufigkeit der Geburten steigt, die Absonderung der Eier beschleunigen; hiermit steigt aber die Wahrscheinlichkeit, daß zwei Eier zugleich befruchtet werden, daß also Mehrlingskinder erzeugt werden.

Es lassen sich die Mehrgeburten nun auch in der Hinsicht untersuchen, ob sie gleiches oder ungleiches Geschlecht haben. Im Jahre 1882 hatte Freiherr v. Fircks eine solche Untersuchung in dieser Zeitschrift veröffentlicht. Sie umfaßt die Mehrgeburten in Preußen vom Jahre 1826 bis 1881 und giebt zugleich auch an, wie oft man eine bestimmte Geschlechtszusammenstellung der Wahrscheinlichkeit nach erwarten sollte. Aus dieser Tabelle geht folgende Uebersicht hervor:

	Geschlecht	Wahrscheinlich sind in %	Wirklich waren in %	Zahl der Geburten
Zwillinge	gleich	50	62,9	151 729
	ungleich	50	37,1	89 550
Drillinge	gleich	25,1	46,7	853
	ungleich	74,9	53,3	972
Vierlinge	gleich	12,6	35,3	8
	ungleich	87,4	64,7	14

Bei Zwillingen z. B. ist es ebenso wahrscheinlich, daß die Kinder gleiches Geschlecht haben, also zwei Mädchen oder zwei Knaben sind, als daß sie ungleiches Geschlecht haben, der eine also ein Knabe, der andere ein Mädchen ist. Während man also der Wahrscheinlichkeit nach 50 % gleichgeschlechtliche Zwillinge erwarten sollte, finden sich in der Wirklichkeit über 62 %. Dagegen sind die ungleich-geschlechtlichen weit seltener als man erwarten sollte. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich bei den Drillingen und den Vierlingen. Hieraus geht hervor, daß Mehrgeburten weit häufiger gleiches Geschlecht haben, als man erwarten sollte.

Schon früher hatten andere Forscher dies Gesetz aufgefunden und bestätigt, jedoch stützten sich ihre Angaben auf eine viel kleinere Anzahl von Fällen.

Zu den obigen Zahlen wurden noch die in den Jahren 1882 bis 87 geborenen Mehrlinge hinzugefügt, so daß wir jetzt folgende Uebersicht erhalten:

	Geschlecht	Wahrscheinlich sind in %	Wirklich waren in %	Zahl der Mehrlingskinder
Zwillinge	gleich	50	62,6	405 019
	ungleich	50	37,4	241 635
Drillinge	gleich	25,1	46,3	3 762
	ungleich	74,9	53,7	4 364

Auch diese Uebersicht zeigt, daß die Gleichgeschlechtlichkeit häufiger vorkommt, als man gemäß ihrer Wahrscheinlichkeit erwarten sollte.

Man könnte nun glauben, das Ueberwiegen der Gleichgeschlechtlichkeit ließe sich auf das Vorkommen von Zwillingen aus einem Ei zurückführen, da diese ja stets dasselbe Geschlecht haben. Eine solche Vermutung ist jedoch falsch. Nach Ahlfeld kommt nämlich erst auf 8,15 Zwillingsgeburten eine solche mit einem Chorion (dies ist 19,6 % der Gleichgeschlechtlichen). Wollte man aber das so starke Auftreten der gleich-geschlechtlichen Zwillinge aus dem Vorkommen solcher eineiigen Zwillinge erklären, so müßte schon auf 3,8 Zwillingsgeburten eine solche mit einem Chorion kommen, was nicht der Fall ist.

Es bleibt also keine andere Erklärung übrig, als daß nur die Aehnlichkeit der Verhältnisse, unter welchen sich die Zwillinge befinden, das Ueberwiegen der Gleichgeschlechtlichkeit herbeiführen kann. Die Thatsache aber, daß die Früchte, welche unter ähnlichen äußern Umständen erzeugt und ernährt wurden, sehr häufig gleiches Geschlecht haben, spricht klar dafür, daß die äußern Umstände auf die Entstehung des Geschlechts von Einfluß sind.

Sehr viele Umstände, welche auf das Geschlecht einwirken können, sind bei Zwillingen dieselben, wie das Alter des Vaters, der Mutter, der Ernährungszustand beider, die Stärke der geschlechtlichen Beanspruchung etc., oder sie sind ähnliche, wie viele Eigenschaften der Eier, der Spermatozoen und die Ernährung des Embryo. Alle diese äußern Umstände wirken für beide Zwillinge nach derselben Richtung. Daher werden sie häufiger zu demselben Geschlecht bestimmt, als man der Wahrscheinlichkeit nach erwarten sollte.

4. Das Geschlechtsverhältnis der Geburten bei den verschiedenen Konfessionen und Mischehen.

In seinen beiden früher bereits erwähnten Arbeiten hat Fircks unter anderm untersucht, unter welchen besondern Verhältnissen das

Geschlechtsverhältnis der Geborenen vom allgemeinen abweicht. Niemals hat er jedoch die Religion der Eltern in Betracht gezogen. Er ging vielleicht von der selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß die Religion der Eltern keinen Einfluß auf das Geschlecht der Kinder haben kann. Wenn aber der Religion selbst auch ein solcher Einfluß nicht zukommt, so können mit ihr doch Umstände verbunden sein, welche das Geschlechtsverhältnis der Geburten abzuändern imstande sind.

So ist z. B. schon lange bekannt, daß die Juden unter ihren Geburten einen viel größeren Knabenüberschuß haben als die Christen. Im Wieselburger Komitat wurden 1835—55 auf 100 jüdische Mädchen 117,1 Knaben geboren. In Preußen war von 1820—34 das Verhältnis 111 zu 100, 1849—52 war es 106, in Schweden 1851—55 108 zu 100 [1]). Aehnliche Thatsachen mit demselben Resultat finden sich in der medizinischen Statistik von Oesterlen.

Alle diese Angaben sind jedoch ohne große Beweiskraft, da ihnen meistens nur eine kleine Zahl von Geburten zu Grunde liegt.

Versuchen wir also diese Irrtümer zu vermeiden.

Eine Addition der im Laufe von 13 Jahren (von 1875 bis 1887) in Preußen geborenen Kinder ergiebt zunächst folgendes:

	Evangelische	Katholische	Sonst-christliche	Jüdische
Knaben	4 015 634	2 273 708	12 283	69 901
Mädchen	3 775 010	2 136 295	11 548	64 939
Geschlechtsverh.	106,374	106,435	106,36	107,64
W. F.	0,052	0,063	0,94	0,41

In dieser Uebersicht geben die ersten beiden Reihen die Zahl der geborenen Knaben und Mädchen, die dritte das hieraus berechnete Geschlechtsverhältnis, d. h. die Zahl der Knaben auf je 100 Mädchen und die letzte Reihe die diesen Verhältnissen anhaftenden wahrscheinlichen Fehler (W. F.) an.

Wie man sofort erkennt, haben die Protestanten, Katholiken und die „sonstigen", d. h. alle übrigen Christen denselben Knabenüberschuß; wenigstens sind die Unterschiede geringer als ihre wahrscheinlichen Fehler und geben daher kein Recht, sie als etwas anderes als eine zufällige Schwankung zu betrachten.

Die Juden dagegen zeichnen sich durch einen sehr hohen Knabenüberschuß aus. Und zwar kann dies kein Zufall sein, sondern muß als gewiß angesehen werden, weil das Geschlechtsverhältnis bei Juden

1) Wappäus, Bevölkerungsstatistik.

107,64 um 1,25 von dem der Christen (106,39) abweicht und der wahrscheinliche Fehler dieser Differenz nur 0,41 (nämlich $\sqrt{0{,}042^2 + 0{,}41^2}$), also nur den 3,1ten Teil derselben beträgt.

Ferner sei erwähnt, daß, wie sich aus den in der ersten genannten Arbeit von Fircks mitgeteilten Zahlen berechnen läßt, während der 48 Jahre von 1820 bis 1867 in Preußen von jüdischen Eltern 176196 Knaben und 164247 Mädchen geboren wurden, was einem Geschlechtsverhältnis von 107,28 entspricht. Dieses stimmt sehr gut mit dem bereits oben gefundenen überein, und sein wahrscheinlicher Fehler ist noch geringer, nämlich nur 0,24. Die Differenz gegen das der Christen ist 0,89, also fast 4mal so groß als ihr wahrscheinlicher Fehler.

Thury[1]) war es, der die bekannte Theorie aufstellte, daß das Ei, welches sich bei der Menstruation ablöse, anfangs die Tendenz habe, sich zum weiblichen Geschlecht zu entscheiden, und später immer mehr zum männlichen Geschlecht neige. Früh befruchtete Eier müßten also Mädchen, spät befruchtete dagegen Knaben ergeben. Diese Theorie, deren Richtigkeit hier nicht näher untersucht werden soll, will Thury auch auf die Juden angewendet wissen, weil sich bei ihnen das Verbot des Beischlafs auf 7 Tage vom Beginn der Menstruation an erstreckt. Die Zahl 7 im alten Testament ist jedoch nach Fürst[2]) nur eine allgemeine Zahlenangabe, und die Befolgung des Verbotes läßt sich bezweifeln, ist wenigstens unbewiesen. Obwohl auch ich die Thury'sche Theorie mit gewissen Modifikationen für richtig halte und obwohl auch ich früher geneigt war, eine Anwendung derselben auf die Juden für zulässig zu halten[3]), so habe ich geglaubt, mich von letzterer Ansicht mehr und mehr abwenden zu müssen, seitdem ich die Thatsachen kennen lernte, welche ich im Folgenden mitteilen will.

In den Mischehen ist während der genannten 13 Jahre folgende Kinderzahl geboren worden:

	Evangel. Vater Kathol. Mutter	Kathol. Vater Evangel. Mutter	Alle übrigen christl. Mischehen	Alle jüdisch-christl. Mischehen
Knaben	157 755	189 733	4464	2958
Mädchen	149 205	179 505	4254	2850
Geschlechtsverh.	105,73	105,70	104,9	103,8
W. F.	0,26	0,25	1,5	2,0

1) Thury, La production des sexes.

2) Archiv für Gynäkologie, Bd. 28. Fürst, Der Knabenüberschufs nach Konzeption etc.

3) Düsing, Regulierung des Geschlechtsverhältnisses, S. 29.

Vergleichen wir das Geschlechtsverhältnis der Kinder aus evangelisch-katholischen Mischehen mit dem bereits oben angeführten der Kinder aus rein evangelischen oder rein katholischen Ehen, so sehen wir, daß sich unter den Kindern aus Mischehen mehr Mädchen finden als bei den Ehen mit gleicher Konfession. Die Zahl der Fälle, auf die sich diese Beobachtung stützt, ist so groß, daß sie nicht durch Zufall verursacht sein kann. Die Differenzen gegen das schon oben benutzte Geschlechtsverhältnis der Kinder aus christlichen Ehen 106,39 betragen 0,66 resp. 0,69, sind also 2,5 bis 2,8 mal so groß als ihre wahrscheinlichen Fehler 0,26 resp. 0,25.

Die Summe aller übrigen christlichen Mischehen zeigt ebenfalls einen geringen Knabenüberschuß unter ihren Kindern. Es ist nötig, dies Geschlechtsverhältnis mit dem arithmetischen Mittel der Verhältnisse bei Christen (Protestanten und Katholiken) und bei sonstigen Christen zu vergleichen, da sowohl der Vater wie die Mutter in Betracht gezogen werden müssen. Die Differenz gegen das Geschlechtsverhältnis der christlichen Kinder 106,38 beträgt nur 1,4, ist also geringer als ihr wahrscheinlicher Fehler 1,7. Die Zahl der Kinder aus sonstigen christlichen Mischehen ist also zu gering, um Schlüsse zuzulassen.

Die jüdisch-christlichen Mischehen zeigen wieder einen auffallend niedrigen Knabenüberschuß. Er muß verglichen werden mit dem Mittel der Geschlechtsverhältnisse bei christlichen und bei jüdischen Kindern, welches 107,02 beträgt und den wahrscheinlichen Fehler 0,41 hat. Es ergiebt sich alsdann eine Differenz 3,2, welche aber nur 1,6-mal so groß ist als ihr wahrscheinlicher Fehler 2,0.

Das Resultat tritt weit besser hervor, wenn wir alle christlichen Mischehen zusammenfassen:

	Christliche Ehen	Jüdische Ehen	Christliche Mischehen	Jüdisch-christliche Mischehen
Knaben	6 301 625	69 901	351 952	2958
Mädchen	5 922 853	64 939	332 964	2850
Geschlechtsverh.	106.395	107,64	105,70	103,8
W. F.	0,042	0,41	0,17	2,0

Es steht hiernach zweifellos fest, daß in christlichen Mischehen mehr Mädchen geboren werden als sonst; denn die Differenz ist 4 mal so groß wie ihr wahrscheinlicher Fehler. Diese Erscheinung des Mädchenreichtums bei Mischehen ist natürlich nicht die Folge der Verschiedenheit der Religion, sondern eines andern hiermit verbundenen Umstandes.

Bekanntlich wurde zur Zeit der Reformation die Religion den Landeskindern vom Fürsten vorgeschrieben, so daß also die Bewohner derselben Gegend, oft sogar ganze Volksstämme noch jetzt dieselbe Religion haben. Hieraus geht hervor, daß diejenigen, welche eine Mischehe eingehen, im allgemeinen aus verschiedener Gegend, selbst verschiedenen Stammes sein werden oder wenigstens von solchen verschiedenartigen Eltern oder Vorfahren abstammen. Bei den Mischehen findet also durchschnittlich eine stärkere Kreuzung statt als bei den übrigen Ehen, und diese stärkere Kreuzung wird die Ursache der Mehrgeburt von Mädchen sein. Inzucht dagegen bewirkt demnach einen größeren Knabenüberschuß. Es bleibt keine andere Erklärung übrig. Acceptieren wir sie, so fällt plötzlich ein aufklärendes Licht über eine, vielleicht mehrere bisher unerklärte Thatsachen.

Es ist bekannt, daß bei den Juden am häufigsten Verwandtenheiraten vorkommen; es hat dies wohl seinen Grund darin, daß dieselben über den ganzen Staat zerstreut wohnen und es ihnen daher nicht leicht fällt, weniger nah verwandte Juden aus entfernteren Städten kennen zu lernen. Die Juden haben sich überhaupt stets bestrebt gezeigt, sich unvermischt zu erhalten. Bei ihnen findet also eine sehr geringe Kreuzung statt, und dies ist zweifellos die Ursache des hohen Knabenüberschusses ihrer Geburten. Jedenfalls ist diese Erklärung besser als die von Thury, da sie sich auf erwiesene Umstände stützt.

Es ist jedoch nötig, zunächst einen Einwurf zu widerlegen, der sich hier sehr leicht erheben ließe. In den Städten sind die Mischehen verhältnismäßig häufiger als auf dem Lande. Da nun in den Städten etwas mehr Mädchen geboren werden als auf dem Lande, so könnte man glauben, daß der niedrige Knabenüberschuß bei Mischehen seinen Grund nur darin habe, daß die meisten Kinder aus Mischehen in Städten geboren werden.

Sehen wir zu, ob diese Erklärung die richtige sein kann. In Preußen wurden während der 13 Jahrgänge von 1875 bis 1887 geboren:

	Knaben	Mädchen	Geschlechtsverhältnis	W. F.
In den Stadt-Gemeinden	2 523 592	2 384 945	105,813	0,061
„ „ Land- „	4 777 212	4 482 856	106,568	0,047

Der Knabenüberschuß ist in den Stadtgemeinden also um 0,755 geringer als in den Landgemeinden.

In den Stadtgemeinden finden nun fast genau $^2/_3$ der christlichen Mischeheschließungen statt und nur $^1/_3$ auf dem Lande; dagegen kommen noch nicht $^2/_5$ der rein-evangelischen und rein-katholischen Ehen auf die Stadtgemeinden, über $^3/_5$ aber auf die Landgemeinden. Nimmt man nun an, daß das Geschlechtsverhältnis der Kinder dieser Verteilung entsprechend gestaltet, so müßte ersteren ungefähr das Verhältnis 106,06 und letzteren ungefähr das Verhältnis 106,28 zukommen; ihr Unterschied dürfte also nur 0,22 betragen. In Wirklichkeit beträgt er aber 0,69, ist also weit größer und kann, selbst wenn man den wahrscheinlichen Fehler in Betracht zieht, unmöglich auf diese Weise erklärt werden.

Noch weit mehr springt dies bei den jüdischen Geburten in die Augen. Der weitaus größte Teil derselben, etwa $^4/_5$, findet in den Stadtgemeinden statt. Wollte man diesen Umstand also als allein maßgebend betrachten, so müßte man ein sehr niedriges Geschlechtsverhältnis erwarten. In Wirklichkeit dagegen zeichnet es sich gerade durch seinen hohen Knabenüberschuß aus.

Auch der geringe Knabenüberschuß bei jüdisch-christlichen Mischehen kann nicht auf diese Weise erklärt werden. Denn selbst angenommen, alle Geburten aus diesen Ehen kämen in den Städten vor, so würde dennoch der Unterschied des Knabenüberschusses verschwindend klein gegen den sein, welchen wir in der That beobachtet haben. Auch hier wäre also eine solche Erklärung unzulänglich.

Es bleibt also nur die Erklärung übrig, daß es die bei christlichen wie jüdisch-christlichen Mischehen stattfindende stärkere Kreuzung ist, welche den niedrigen Knabenüberschuß verursacht und die geringe Kreuzung bei Juden die Ursache ihres hohen Knabenüberschusses ist.

Aus allem diesen müssen wir also schließen, daß Kreuzung der Produktion von Mädchen, Inzucht dagegen der Produktion von Knaben günstig ist. Ich darf hierbei nicht unerwähnt lassen, daß eine große Zahl von Thatsachen aus dem Gebiete der Zoologie und Botanik hiermit in Uebereinstimmung steht, die hier nicht weiter angeführt werden können[1]). Es ist jedoch bei Untersuchung derartiger biologischer Fragen notwendig, daß Physiologie und Statistik Hand in Hand gehen.

---

1) Düsing, Regulierung des Geschlechtsverhältnisses, S. 237—267.

5. Stadt und Land.

Während des untersuchten Zeitabschnitts von 13 Jahren von 1875 bis 1887 fanden in sämtlichen Stadt- resp. Landgemeinden folgende Geburten statt:

	Geburten Knaben	Geburten Mädchen	Geschlechts-verhältnis	Wahrsch. Fehler
In den Stadt-Gemeinden	2 523 592	2 384 945	105,813	0,061
„ „ Land- „	4 777 212	4 482 856	106,566	0,047

Das Ueberwiegen des Knabenüberschusses auf dem Lande vor dem in den Städten tritt deutlich hervor. Die Differenz beträgt 0,75, ihr wahrscheinlicher Fehler dagegen 0,08, also kaum der neunte Teil derselben. Es ist demnach gewiß, daß in Preußen auf dem Lande mehr Knaben geboren werden als in den Städten.

Diese Erscheinung ist schon längere Zeit bekannt und von verschiedenen Forschern festgestellt worden. Auch Oettingen, der meist nur dann eine Aenderung des Geschlechtsverhältnisses zugiebt, wenn das Gleichgewicht der Geschlechter gestört ist, erkennt die Verschiedenheit des Geschlechtsverhältnisses in Stadt und Land an. Doch ist bei seinen Zahlen nicht angegeben, um wie viel Fälle es sich handelt; die Beweiskraft der Zahlen läßt sich also nicht beurteilen.

Doch nicht nur dann, wenn man bloß Stadt und Land gegenüberstellt, sondern auch dann, wenn man die Städte weiter einteilt in Großstädte (d. h. solche mit mehr als 100000 Einwohnern), Mittelstädte (d. h. solche von 20000 bis 100000 Einw.) und Kleinstädte (also solche unter 20000 Einw.), bemerkt man diese Verschiedenheit des Knabenüberschusses.

Während der genannten 13 Jahre von 1875 bis 1887 wurden geboren:

	Knaben	Mädchen	Geschlechts-verhältnis	W. F.
Berlin	308 115	292 905	105,193	0,19
Großstädte	414 565	393 641	105,316	0,16
Mittelstädte	497 795	471 218	105,640	0,15
Kleinstädte	1 303 113	1 227 191	106,187	0,09
Auf dem Lande	4 777 212	4 482 856	106,566	0,047

Hieraus ersieht man also, daß, während der Knabenüberschuß auf dem Lande am größten ist, er in den Kleinstädten kleiner, in den Mittelstädten noch kleiner, in den Großstädten abermals kleiner wird und er endlich in Berlin am kleinsten ist.

Der Unterschied zwischen Berlin und den Großstädten ist im Vergleich zum wahrscheinlichen Fehler noch zu klein, um einen Schluß zuzulassen. Der Unterschied der Geschlechtsverhältnisse in den Großstädten und Mittelstädten ist anderthalb-, der zwischen den Mittel- und Kleinstädten drei- und der zwischen den Kleinstädten und dem Lande fast viermal so groß als sein wahrscheinlicher Fehler.

Nach Freiherr von Fircks war ein solcher Unterschied nicht immer in dieser Weise vorhanden. In den Jahren 1849—55 waren auf dem Lande die Knabengeburten seltener als in den Städten, dann bis einschließlich des Jahres 1859 bei beiden Bevölkerungsgruppen gleich häufig und seitdem auf dem platten Lande häufiger als in den Städten.

Indessen wird diese Erscheinung in den genannten sechs Jahren wohl nur eine vorübergehende gewesen sein, denn in den 59 Jahren von 1816 bis 74 fanden in den vier größten Städten Preußens folgende Geburten statt:

	Knaben	Mädchen	Verhältnis
Magdeburg	79 691	75 513	105,53
Königsberg	85 332	80 730	105,70
Köln	103 474	98 812	104,72
Breslau	130 859	126 032	103,83
Berlin	460 762	436 331	105,60
Summa	860 118	817 418	105,22

Es hat also von 1816 bis 74 dasselbe Geschlechtsverhältnis in den großen Städten geherrscht wie von 1875—87.

Ploss war der erste, der für diese Thatsache eine Erklärung gesucht hat. Nach ihm liegt die Ursache in der besseren Ernährung der Stadtbewohner. Er beruft sich auf die statistischen Arbeiten von Ducpetiaux und Le Play über die Konsumption der arbeitenden Klassen, welche darthun, daß die Bevölkerung der Städte, namentlich die Arbeiter sich in besseren Verhältnissen befinden als die Landbewohner. Die Frauen der Städte genießen bessere Nahrung als die in den Dörfern, und jene können daher ihre Frucht besser ernähren. Die Arbeiterfamilie in den Städten verwendet mehr Geld auf ihre Nahrung als die Ackerbau treibende Familie auf dem Lande; der Konsum des Landbewohners ist weit geringer als der des Städters.

Ferner darf man als gewiß annehmen, daß ein sehr großer Prozentsatz der Städter keine körperlich anstrengenden Arbeiten verrichtet. Die Stadtbewohner geben daher durchschnittlich weniger Stoff für körperliche Anstrengung aus und nehmen dabei bessere und mehr

Nahrung auf als die Landbewohner; aus diesen Gründen dürfen wir schließen, daß die Städter durchschnittlich mehr Stoff für die Ernährung ihrer Geschlechtsprodukte erübrigen als die Landbewohner, und daß durch diese günstigeren Umstände der ersteren die Mehrgeburt von Mädchen sehr wohl erklärt werden kann. Auch sei auf die in der Zeitschrift des statistischen Büreaus (Jahrgang 1876, Seite 237) erschienene Arbeit von Béla Weisz „Ueber den Arbeitslohn und die Verteilung des Ertrags gewerblicher Thätigkeit in Frankreich" aufmerksam gemacht, in der nachgewiesen wird, daß der Arbeitslohn mit der Dichtigkeit der Bevölkerung steigt.

Oettingen dagegen erklärt die Größe des Knabenüberschusses auf dem Lande durch die größere Sehnsucht der Landbevölkerung nach Söhnen. Man wird jedoch besser thun, sich statt dieser Wunschtheorie mit der einfacheren Erklärung von Ploss zu begnügen.

Nach meiner Ansicht kann die Ernährung jedoch nicht allein in Betracht kommen. Die Stärke der Kreuzung ist auf dem Lande eine andere als in der Stadt. Je vereinzelter die Leute wohnen, desto mehr Inzucht wird im allgemeinen stattfinden. Viel weniger wird dies in einer Stadt der Fall sein; denn einmal wohnen hier sehr viele Menschen zusammengedrängt, und ferner findet hier stets ein Zuzug aus entfernteren Gegenden statt, so daß die geschlechtliche Vermischung, die Kreuzung, hier weit stärker ist. Das rasche Wachstum der Städte beruht hauptsächlich auf dem Zuzug von außen; unter den Bewohnern Berlins z. B. ist noch nicht die Hälfte in Berlin geboren. Da nun, wie wir aus den Thatsachen über das Geschlechtsverhältnis der Kinder aus Mischehen und bei Juden entnahmen, die Inzucht eine Mehrgeburt von Knaben verursacht, so läßt sich die Größe des Knabenüberschusses auf dem Lande auch durch die hier stattfindende schwächere Kreuzung erklären. Wahrscheinlich werden beide Momente zusammen nach derselben Richtung wirken.

Um hierüber mehr Klarheit zu erlangen, sind von mir die Städte noch nach einer andern Hinsicht eingeteilt worden, nämlich nach der Art der Mehrzahl ihrer Bewohner in Fabrikstädte [1]) und die übrigen Städte.

1) Um eine Kontrolle der hier angestellten Berechnung zu ermöglichen, teile ich die Namen der Städte, welche als „Fabrikstädte" angesehen wurden, nach der Gröfse geordnet, mit: Barmen, Elberfeld, Düsseldorf, Aachen, Krefeld, Dortmund, Essen, Duisburg, München-Gladbach, Bochum, Bielefeld, Remscheid, Hagen in W., Hanau, Viersen, Mühlheim a. d. Ruhr, Witten, Hamm, Mühlheim a. Rhein, Oberhausen, Rheidt, Iserlohn, Harburg, Linden in H.

Während der 13 Jahre von 1875 bis 1887 wurden geboren:

		Knaben	Mädchen	Geschlechtsverhältnis	W. F.
Großstädte	Fabrikstädte	78 169	74 655	104,707	0,39
	Die übrigen	336 396	318 986	105,458	0,18
Mittelstädte	Fabrikstädte	165 744	156 995	105,570	0,26
	Die übrigen	332 051	314 223	105,678	0,18
Groß- und Mittelstädte	Fabrikstädte	243 913	231 650	105,294	0,21
	Die übrigen	668 447	633 209	105,565	0,12

Sowohl bei den Großstädten wie bei den Mittelstädten zeigen die Fabrikstädte einen kleineren Knabenüberschuß als die übrigen. Doch ist diese Differenz nur bei den Großstädten und bei der Summe der Groß- und Mittelstädte größer als ihr wahrscheinlicher Fehler. Der Schluß, den wir gezogen haben, ist also nur wahrscheinlich und durchaus noch nicht ganz sicher.

Es wäre unrichtig, wenn man vermuten wollte, dieser niedrige Ausfall des Knabenüberschusses in den Fabrikstädten werde vielleicht durch eine größere Anzahl von unehelichen Kindern verursacht. Dem ist nicht so, denn diese Städte liegen zum größten Teil in der Rheinprovinz und in Westfalen, wo die Zahl der unehelichen Kinder bekanntlich eine außergewöhnlich geringe ist.

Man gelangt also zu dem Resultat, daß unter den Städten, in denen ja überhaupt wenig Knaben geboren werden, der Knabenüberschuß in den Fabrikstädten am geringsten ist. Die Fabrikarbeiter, welche doch die Hauptmasse der Bewohner dieser Städte bilden, sind jedenfalls nicht besser genährt als die Einwohner der übrigen Städte, und somit kann die Erscheinung nicht auf die Wirkung einer besseren Ernährung zurückgeführt werden. Die stärkere Produktion von Mädchen wird daher wohl durch die Wirkung der stärkeren geschlechtlichen Mischung in den Fabrikstädten hervorgerufen; denn in keiner Stadt findet man ein solch buntes Gemisch verschiedener deutscher Stämme und selbst von Nationen als wie in den Fabrikstädten.

Zum Schluß sei erwähnt, daß sich auch in anderen Ländern derselbe Unterschied zwischen den Land- und Stadtgeburten zeigt. Corradi[1]) stellte statistisch fest, daß in Italien auf dem Lande mehr Knaben geboren werden als in den Städten[2]). Girou de Buza-

1) Schmidt's Jahrbücher d. g. Med. 175, S. 207.
2) Man vergl. ferner die Statistik v. Morpurgo, Uebers. Jena, Costenoble, 1877, S. 474.

reingues[1]) fand, daß das Geschlechtsverhältnis der Geburten in den einzelnen Departements Frankreichs während des Zeitraums 1834 bis 43 zwischen 92 : 100 und 96,4 : 100 schwankte; und zwar zeigten die ackerbautreibenden Departements den größten, die übrigen den kleinsten Knabenüberschuß. Zu demselben Resultat gelangt Horn[2]); nach ihm war das Geschlechtsverhältnis in Paris 104,7, in Frankreich vom Jahre 1841 bis 50 106,7. Auch für andere Länder weist letzterer diesen Unterschied nach. Quetelet[3]) führt an, daß am Kap der guten Hoffnung von 1813 bis 20 die Kinder der freien weißen Bevölkerung bedeutend mehr Mädchen aufwiesen als die der zur Arbeit gezwungenen Sklaven. Erstere hatten das Geschlechtsverhältnis 97,2, letztere 103,9. Auch die Geburten in Belgien von 1815 bis 29 beweisen diesem Autor zufolge, daß dort auf dem Lande mehr Knaben als in den Städten geboren werden. Endlich teilt Schumann[4]) mit, daß das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Norwegen während der 4 Jahre 1871—75 in den Städten 104,10, auf dem Lande 105,31 war. Außer den genannten haben noch viele andere Forscher auf diese Erscheinung aufmerksam gemacht. Obwohl viele von ihnen die Zahl der Geburten nicht mitgeteilt haben, aus denen ihre Geschlechtsverhältnisse berechnet wurden, so darf man aus der großen Zahl dieser Beobachtungen doch schließen, daß überall da auf dem Lande mehr Knaben geboren werden, wo sich die Lebensweise der Landbewohner in ähnlicher Weise von der der Städter unterscheidet, wie bei uns.

6. Der Stand und Beruf der Eltern.

In den amtlichen Quellen sind die Geburten ferner nach der „sozialen Stellung“ und endlich nach dem „Beruf und Erwerbszweig der Eltern“ der Geborenen zusammengestellt. Es ist daher möglich, den etwaigen Einfluß des Standes und des Berufs auf das Geschlecht der Kinder zu prüfen.

In ihrer jetzigen Form sind diese Zusammenstellungen zum ersten Male für das Jahr 1877 angeordnet, die meisten Abteilungen der beiden folgenden Tabellen sind daher Summen aus den 11 Jahren 1877 bis 1887. Für die beiden Jahre 1876 und 75 ist aber ebenfalls eine

1) Schmidt's Jahrbücher, 56, S. 95.
2) Volkswirtschaftliche Studien aus Belgien, I, S. 306.
3) Sur l'home, S. 44.
4) Sexualproportion der Geborenen, Oldenburg 1883, S. 15.

Zusammenstellung von Geburten aufgestellt, aus der einzelne Abteilungen ebensolchen der späteren Tabelle entsprechen; einige werden zu denjenigen addiert, zu welchen sie gehören, andere dagegen deckten sich nicht vollständig mit den späteren und sind daher gesondert aufgeführt. Den Gruppen sind die Nummern beigegeben, welche sie in den Angaben der preußischen Statistik kaben.

Ziehen wir die Tabelle 4 in Betracht, so finden wir zwar nicht unbeträchtliche Unterschiede im Geschlechtsverhältnis der einzelnen Gruppen, doch ist auch der wahrscheinliche Fehler derselben meistens so bedeutend, daß keine Schlüsse gezogen werden können. Nur einzelne sind vielleicht zulässig. Die öffentlichen Beamten z. B., also solche in unkündbarer Stellung, haben einen sehr niedrigen, die Privatbeamten aber einen sehr hohen Knabenüberschuß, und zwar ist der Unterschied dreimal so groß, als sein wahrscheinlicher Fehler. Auch haben erstere weniger Totgeburten als letztere. Da die sonstigen äußeren Umstände dieser beiden Kategorien ähnliche sind, so darf man von der Zahl der Totgeburten sehr wohl auf ihre Prosperität schließen, und dieser Prosperität scheint die Größe ihres Knabenüberschusses zu entsprechen.

Es ließen sich vielleicht noch andere Schlüsse ziehen, z. B. daß die Dienstboten einen geringen, dagegen die Personen ohne Berufsangabe einen ziemlich hohen Knabenüberschuß aufweisen.

Aus der Tabelle 5 sind vielleicht folgende Schlüsse zulässig. Diejenigen, welche sich mit Landwirtschaft, Viehzucht, Weinbau, Gärtnerei, Forstwirtschaft und Jagd beschäftigen, haben einen hohen Knabenüberschuß, es sind dies die Personen, welche den Hauptbestandteil der Landbevölkerung ausmachen; diese Erscheinung stimmt überein mit unserer früher gemachten Beobachtung, daß auf dem Lande mehr Knaben geboren werden als in den Städten.

Die Bergleute zeigen einen hohen Knabenüberschuß im Vergleich zu den übrigen Arbeitern. Eine ungünstigere Lage läßt sich bei diesen nicht voraussetzen; mir scheint vielmehr die Ursache in dem verschiedenen Grade der Kreuzung zu liegen. Solche Arbeiter, bei deren Reproduktion wenig Kreuzung stattfindet, sind jedenfalls die Bergleute. Fabrikarbeiter werden stets von außen herbeigeholt, bei den Bergleuten ist dies nur wenig der Fall. Es mag dies seinen Grund darin haben, daß der erwachsene Mensch nur dann in die Erde geht und dort arbeitet, wenn er dies von Jugend auf gewohnt ist. Bei Bergleuten findet nicht, wie dies bei Fabrikarbeitern der Fall ist, eine solche Mischung verschiedener Stämme und Nationalitäten statt. Man

ist also wohl berechtigt, den hohen Knabenüberschuß der Bergleute als die Wirkung einer schwachen Kreuzung aufzufassen[1]).

Endlich sei erwähnt, daß die in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel angestellten und ferner diejenigen Personen, welche für Beherbergung und Erquickung sorgen, einen ziemlich niedrigen Knabenüberschuß zeigen. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß diejenigen, welche für Essen und Trinken sorgen, Metzger, Bäcker und Wirte, auch selber genug essen und trinken, wenn man also den niedrigen Knabenüberschuß als eine Folge der relativ günstigen Lage ansieht, in der sich diese Leute befinden.

7. Die Geburten in den einzelnen Regierungsbezirken.

Auch nach den einzelnen Regierungsbezirken resp. Landdrosteien finden sich die Geburten Preußens in den Quellen geordnet. Da die Lebensverhältnisse der Bewohner in den verschiedenen Gegenden außerordentlich verschiedene sind, so steht zu erwarten, daß sich dieses in gewisser Weise in der Zahl oder dem Geschlechtsverhältnis der Geburten wiederspiegelt. In der einen Gegend prosperiert die Bevölkerung und nimmt durch die Häufigkeit der Geburten und durch Zuzug stark zu, in der andern aber befindet sie sich unter ungünstigen Verhältnissen, und die Geburten sind weniger häufig.

Um dieses zu untersuchen, wurden zunächst für jeden Regierungsbezirk sämtliche Geburten während der 13 Jahre von 1875 bis 87 zusammengefaßt. Diese sind in Tabelle 6 mitgeteilt. Auch ist dort die Häufigkeit der Geburten, die nach der Geburtsziffer, d. h. die Zahl der Geburten berechnet auf 1000 lebende Personen, beurteilt wird, angegeben.

Will man untersuchen, ob mit dem Sinken der Geburtsziffer sich das Geschlechtsverhältnis ändert, so ist es nötig, wegen der geringen Anzahl der Geburten in den einzelnen Regierungsbezirken letztere gruppenweise zusammenzufassen.

---

1) Es sei z. B. erwähnt, was Berghauptmann Ottiliä über die Berg- und Hüttenleute am Oberharz sagt: „Diese Ausdauer bei einem und demselben Unternehmen wird erklärlich, wenn man die Anhänglichkeit der oberharzischen Bergleute an ihre Heimat und die vorsorgliche Behandlung erwägt, deren sie sich von Alters her zu erfreuen hatten“. (Zeitschrift d. stat. Büreaus in Berlin, 1878, S. 203.)

Regierungsbezirke	Geburtsziffer	Geschlechtsverhältnis	W. F.
Marienwerder, Bromberg, Arnsberg, Posen, Danzig, Oppeln	über 42,5	106,322	0,08
Düsseldorf, Königsberg, Merseburg, Gumbinnen, Köln, Breslau, Berlin	40,0—42,4	105,858	0,07
Köslin, Magdeburg, Stettin, Trier, Erfurt, Potsdam, Frankfurt, Minden, Sigmaringen	37,5—39,9	106,777	0,08
Aachen, Koblenz, Kassel, Hannover, Liegnitz, Stralsund, Münster, Stade, Hildesheim, Osnabrück, Schleswig, Aurich, Wiesbaden, Lüneburg	unter 37,5	106,474	0,08

Diese Uebersicht scheint darauf hinzuweisen, daß bei kleiner Geburtsziffer der Knabenüberschuß der Geburten relativ groß ist. Jedoch ist die Steigerung des Knabenüberschusses mit dem Sinken der Geburtsziffer durchaus keine regelmäßige.

Fassen wir daher die Geburten für einen größeren Zeitraum zusammen, nämlich für die 59 Jahre von 1816—74.

Regierungsbezirke	Geburtsziffer	Geschlechtsverhältnis	W. F.
Oppeln, Bromberg, Marienwerder, Gumbinnen, Danzig, Königsberg, Posen, Köslin, Breslau, Stettin	über 40,0	105,033	0,03
Minden, Merseburg, Magdeburg, Arnsberg, Frankfurt, Potsdam, Köln, Liegnitz, Erfurt, Düsseldorf, Sigmaringen	37,5—39,9	106,190	0,04
Trier, Koblenz, Stralsund, Berlin, Stade, Aachen, Hildesheim, Kassel, Hannover, Schleswig, Osnabrück, Aurich, Wiesbaden, Lüneburg, Münster	unter 37,5	106,112	0,05

Auch hier zeigt sich mit der Abnahme der Geburtsziffer eine Zunahme des Knabenüberschusses, und zwar ist hier die Unregelmäßigkeit keine bedeutende.

Die Geburtsziffer läßt sich noch in anderer und zweckmäßigerer Weise verwerten. Die Prosperität ist in den einzelnen Bezirken nicht immer dieselbe. In dem einen nimmt sie zu, in dem andern ab, und sollte sie auch im ganzen Staate zunehmen, so ist dies in den einen schwächer, in den anderen stärker der Fall. Da nun die Geburten in den Regierungsbezirken für jedes Jahr bekannt sind, so wurden diese

Geburtsangaben je nach der relativen Anzahl der Geburten in vier Gruppen geordnet und zusammengefaßt, wie die folgende Uebersicht zeigt. In derselben ist auch angegeben, welche Jahrgänge des betreffenden Bezirks in die einzelnen Gruppen fallen.

Geburtsziffer	Knaben	Mädchen	Geschlechtsverhältnis	W. F.
I. Danzig 1875—77, Marienwerder 73—80, 84, 85, 87, Berlin 75—79, Posen 73 bis 79, Bromberg 73—80, 84—87, Oppeln 73—76, 86, 87, Arnsberg 73—79, Düsseldorf 73—76.				
über 45	1 192 545	1 123 076	106,186	0,10
II Danzig 1873, 74, 78—87, Marienwerder 81—83, 86, Berlin 73—74, 80—82, Posen 80—87, Bromberg 81—83, Oppeln 77—85, Merseburg 73—86, Arnsberg 80—87, Düsseldorf 77—87, Köln 73—79, 81, 84—87, Königsberg 73—80, 82—87, Gumbinnen 73—80, 82—87, Potsdam 74—77, Frankfurt 73—76, Stettin 73—80, 87, Köslin 73—80, 86, 87, Breslau 73—79, 85, Magdeburg 74—79, 84, Merseburg 86, Erfurt 73—78, Minden 74—77, Kassel 75—77, Trier 74—79, Sigmaringen 73—78, Aachen 74.				
40—44,9	3 564 145	3 354 946	106,236	0,05
III. Königsberg 1881, Gumbinnen 81, Potsdam 73, 78—87, Frankfurt 77—87, Stettin 81—86, Köslin 81—85. Breslau 80 84, 86, 87, Liegnitz 73—87, Magdeburg 73, 80—83, 85—87, Erfurt 79—87, Hannover 73—82, Minden 73, 78—87, Kassel 73, 74, 78—81, 84, 87, Koblenz 73—82, 84—87, Trier 73, 80—87, Aachen 73, 75—87, Sigmaringen 79—82, Schleswig 76—78, Hannover 84—87; Hildesheim 73—78, 85, Stade 73, 79, 84, 85, 87, Osnabrück 73—79, Aurich 75, 76, Münster 75—79, 84—87, Wiesbaden 73—79, Koblenz 73—80, Stralsund 73—80, 85—87, Berlin 83—87, Köln 80, 82—83, Merseburg 87.				
35—39,9	2 824 130	2 654 039	106,409	0,06
IV. Stralsund 1881—84, Schleswig 73—75, 79—87, Hildesheim 79—84, 86, 87, Lüneburg 73—87, Stade 80—83, 86, Osnabrück 80—87, Aurich 73, 74, 77—87, Münster 73, 74, 80—83, Wiesbaden 80—87, Sigmaringen 83—87, Kassel 82—83, 85, 86, Koblenz 83, Hannover 83.				
unter 35	758 866	712 390	106,524	0,13

Diese Uebersicht zeigt, wie der Knabenüberschuß mit der Abnahme der Geburtsziffer steigt, und zwar ohne irgend welche Unregelmäßigkeit steigt. In dieser Zusammenstellung zeigen die einzelnen Bezirke ein starkes Schwanken, nur zwei bleiben während dieser Zeit in derselben Gruppe, nämlich Liegnitz in Gruppe III und Lüneburg in Gruppe IV; die meisten finden sich in zwei oder drei Gruppen zerstreut. Diese detaillierte Zusammenstellung muß zu einem genaueren Ergebnis führen als die früheren, und zu der daraus gezogenen Folgerung darf man großes Vertrauen haben. Während in den früheren Zusammenstellungen nur die örtliche Schwankung der Geburtsziffer in Betracht gezogen wurde, kommt hier der gemeinschaftliche Einfluß der örtlichen und zeitlichen Schwankungen der Geburtsziffer zum Aus-

druck. Der Unterschied des Geschlechtsverhältnisses von II und III, sowie der entfernteren Gruppen ist besonders groß im Vergleich zum wahrscheinlichen Fehler.

F i r c k s hat hervorgehoben, daß in denjenigen Regierungsbezirken Preußens, in denen die Deutschen stark mit anderen Nationalitäten vermischt sind, relativ viel Mädchen geboren werden. In den Jahren 1875—87 hat sich dies bestätigt, wie folgende Zahlen beweisen:

Bezirke	Geburten Knaben	Geburten Mädchen	%-Satz der Deutschen	Geschlechtsverhältnis	W. F.
Königsberg	320 611	302 484	78,55	105,99	
Gumbinnen	212 104	202 066	66,51	104,97	
Danzig	167 665	157 176	72,12	106,67	
Marienwerder	258 490	243 185	60,71	106,29	
Posen	319 735	301 582	36,40	106,02	
Bromberg	188 481	176 957	48,89	106,51	
Oppeln	421 895	396 769	34,92	106,33	
1. Summe	2 306 126	2 172 894	unter 80	106,130	0,07
Frankfurt	283 839	265 781	94,57	106,79	
Schleswig	257 899	242 424	84,64	106,38	
Breslau	417 145	392 675	93,95	106,23	
II. Summe	958 883	900 880	80—95	106,44	0,11
Ganze Summe	3 265 009	3 073 774	unter 95	106,222	0,056

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß in den Regierungsbezirken, in denen die Deutschen mit anderen Nationalitäten vermischt sind, im Vergleich zum ganzen Staat, in dem das Geschlechtsverhältnis 106,306 herrschte, relativ viel Mädchen geboren wurden. Namentlich fällt das niedrige Geschlechtsverhältnis der ersten Gruppe in die Augen, in der der Prozentsatz der Deutschen geringer ist als 80 Prozent.

Man könnte diesem nun entgegenhalten, das niedrige Geschlechtsverhältnis dieser Bezirke habe nur darin seinen Grund, daß dieselben meistens eine hohe Geburtsziffer aufwiesen, es sei also wohl die Geburtsziffer, nicht aber die Vermischung der Nationalitäten von Einfluß auf das Geschlechtsverhältnis. Umgekehrt könnte man aber auch der Meinung sein, daß wohl mit der Mischung von Nationalitäten, nicht aber mit der Geburtsziffer sich das Geschlechtsverhältnis ändere, daß also in der früher gegebenen Tabelle letzteres nur deswegen hervorzugehen scheine, weil die Bezirke mit stark slavischer Bevölkerung auch eine ziemlich hohe Geburtsziffer hätten. Läßt man indessen aus

der früheren Tabelle alle genannten Bezirke fort, so daß nur deutsche übrig bleiben, so erhält man Folgendes:

Regierungsbezirke	Geburtsziffer	Geschlechts-verhältnis	W. F.
Arnsberg, Düsseldorf, Merseburg, Köln, Berlin	über 40,0	105,953	0,08
Köslin, Magdeburg, Stettin, Trier, Erfurt, Potsdam, Minden, Sigmaringen	37,5—39,9	106,773	0,09
Aachen, Koblenz, Kassel, Hannover, Liegnitz, Stralsund, Münster, Stade, Hildesheim, Osnabrück, Aurich, Wiesbaden, Lüneburg	unter 37,5	106,489	0,08

Durch das Fortlassen der fraglichen Bezirke hat sich die Steigerung des Geschlechtsverhältnisses gegen früher nicht verschlechtert. Folglich sind beide Sätze richtig, daß sowohl die Geburtsziffer als auch die Vermischung der Nationalitäten von Einfluß auf das Geschlechtsverhältnis sind.

III. Die unehelichen Geburten.

1. Die Art der Untersuchung.

Unter den Geburten im allgemeinen sind einzelne besondere Arten von Geburten zu unterscheiden, welche sich durch verschiedene Eigentümlichkeiten auszeichnen. Dies sind vor allem die unehelichen Geburten. Sie fallen durch ihren niedrigen Knabenüberschuß und ihren hohen Prozentsatz an Totgeburten auf. Jedoch zeigen sie diese Eigentümlichkeiten nicht überall in demselben Maße, vielmehr ändern sich dieselben unter verschiedenen Umständen. Im Folgenden soll nun der Versuch gemacht werden, diese Verhältnisse aufzuklären.

Bei dieser Untersuchung ist jedoch die Anwendung besonderer Vorsicht nötig. Handelt es sich z. B. darum, den Knabenüberschuß der unehelichen Geburten in der Stadt mit demjenigen derselben Geburten auf dem Lande zu vergleichen und zu untersuchen, ob der erstere oder der letztere verhältnismäßig größer ist, so darf man die beiden Geschlechtsverhältnisse nicht direkt miteinander vergleichen, also nicht den absoluten Unterschied in Betracht ziehen. Dieser kann nämlich auch durch Umstände hervorgebracht werden, welche auf alle Geburten, eheliche wie uneheliche, einwirken. In der Stadt z. B. kann der Knabenüberschuß der unehelichen Geburten aus dem Grunde geringer sein als auf dem Lande, weil er in den Städten überhaupt bei allen Geburten geringer ist. Wir hätten es also nicht mit einer speziellen Erscheinung der unehelichen Geburten, sondern mit einer für alle Geburten geltenden zu thun. Daher ist es unbedingt notwendig, die unehelichen Geburten stets mit den unter denselben Verhältnissen geborenen ehelichen Geburten zu vergleichen. Wir werden also den Knabenüberschuß der unehelichen Geburten von dem der ehe-

lichen dortselbst abziehen und ebenso die Differenz des Knabenüberschusses der ländlichen unehelichen und der ländlichen ehelichen Geburten bilden, und beide Differenzen miteinander vergleichen. Erst dann können wir erfahren, ob der Knabenüberschuß der unehelichen Geburten auf dem Lande oder in der Stadt verhältnismäßig größer ist.

2. Allgemeine Eigenschaften.

Die unehelichen Geburten zeigen, wie schon seit langem erkannt ist und in fast allen Ländern beobachtet wird, einen niederen Knabenüberschuß als die ehelichen. In den 13 Jahren von 1875—87 wurden 6 726 424 eheliche Knaben und 6 323 599 eheliche Mädchen geboren, die im Verhältnis von 106,3702 zu 100 stehen; unter den unehelichen befanden sich 574 380 Knaben und 544 200 Mädchen, die also das Geschlechtsverhältnis 105,546 bilden. Der wahrscheinliche Fehler des ersteren Verhältnisses beträgt 0,04, der des letzteren 0,13; da die Verschiedenheit der Geschlechtsverhältnisse aber 0,824 beträgt, so kann kein Zufall im Spiele sein, vielmehr muß dieser Erscheinung eine Ursache zu Grunde liegen.

Der Vater wie die Mutter unehelicher Kinder ist im allgemeinen jünger als die Eltern ehelicher Kinder, und es ist denkbar, daß diese Jugend einen Einfluß auf das Geschlecht der Kinder ausübt und eine Mehrproduktion von Mädchen bewirkt. Aber noch ein anderer Umstand ist mit der Unehelichkeit der Kinder verbunden; sie sind nämlich im allgemeinen das Produkt stärkerer Kreuzung als die ehelichen. Bei einem großen Teil der unehelichen Kinder ist der Vater Soldat, Fabrikarbeiter oder ein gleichfalls in andere Gegenden gewanderter Handwerksbursche, die Mutter ist häufig Dienstmädchen oder Fabrikarbeiterin; überhaupt sind sehr häufig die Erzeuger solche, welche sich nicht mehr dort aufhalten, wo sie zu Hause sind. Die bei der Erzeugung unehelicher Kinder stattfindende stärkere Kreuzung kann also Ursache der Mehrproduktion von Mädchen sein. Letztere Erklärung hat mehr Aussicht auf Annahme, da sie zu gleicher Zeit in Uebereinstimmung steht mit den Erscheinungen, die das Geschlechtsverhältnis der Kinder aus Mischehen und der der Juden, ferner der in Städten und besonders Fabrikstädten bietet.

Auch darf man Folgendes in Berücksichtigung ziehen. Bei Ehen spielt die Religion eine große Rolle, und manche Verbindung kommt nicht zustande, weil die Religion der beiden Liebenden eine verschiedene ist. Ganz anders verhält sich dies bei unehelichen; hier kommt

die Religion weit weniger in Betracht. Bei illegitimen Verhältnissen wird also eine Verbindung von Personen verschiedener Religion weit häufiger sein, als bei den legitimen Verhältnissen. Die Personen verschiedener Religion sind aber durchschnittlich häufiger verschiedenen Stammes als die Personen derselben Religion, welche ein Verhältnis eingehen und weit öfter aus derselben Gegend oder desselben Stammes sind. Alles dieses weist darauf hin, daß bei den unehelichen Geburten die Kreuzung weit stärker ist als bei den ehelichen.

Oettingen erklärt die Erscheinung dadurch, daß er annimmt, die unehelich Geschwängerten hätten eine Abneigung gegen das nämliche Geschlecht und erzeugten daher mehr Mädchen. Das Geschlecht müßte also erst spät nach der Befruchtung bestimmt werden, da im Anfang doch eher das Gegenteil von Abneigung vorhanden ist, und das Geschlecht würde dann hauptsächlich vom Wunsch der Mutter abhängen. Es scheint mir, daß diese Erklärung, namentlich dann, wenn man sie mit der obigen einfacheren vergleicht, wenig Aussicht hat, acceptiert zu werden.

Eine weitere Eigentümlichkeit der unehelichen Geburten ist ihr hoher Prozentsatz an Totgeburten. Während des genannten Zeitraums befanden sich unter den 13 Millionen ehelichen Geburten nur 510374, also nur 3,91 % Totgeburten, während sich unter einer Million unehelicher Geburten 59506, also 5,32 % Totgeburten befanden. Diese schon lange beobachtete Erscheinung kann als sicher festgestellt betrachtet werden.

Sie hat ihre Ursache in der unglücklichen Situation, in der sich die unehelich Geschwängerten befinden, welche schon vor der Geburt auf die Kinder einwirkt und ihre Sterblichkeit erhöht.

3. In Stadt und Land.

Es soll zunächst untersucht werden, ob die Eigentümlichkeiten der unehelichen Geburten, ihr geringer Knabenüberschuß und ihr hoher Prozentsatz an Totgeburten, unter allen Umständen dieselben bleiben, oder ob sie unter gewissen Verhältnissen sich ändern.

Eine Bemerkung Horn's[1]) gab die erste Veranlassung zu einer solchen Untersuchung, er giebt nämlich an, daß der Knabenüberschuß der unehelichen Kinder auf dem Lande, wo diese nur „Früchte der Liebe" seien, kleiner als in den Städten sei, wo illegitimes Zusammen-

1) Volkswirtschaftliche Studien aus Belgien, S. 267—282.

leben häufiger vorkommt, das mehr einen ehelichen Charakter tragen soll.

Um dies zu prüfen, wurden die Geburten von 1875—87 in Preußen zusammengefaßt:

	In den Städten			In den Landgemeinden		
	Uneheliche	Eheliche	Diff.	Uneheliche	Eheliche	Diff.
Knaben	234 901	2 288 691		339 479	4 437 733	
Mädchen	223 815	2 161 128		320 385	4 162 471	
Kinder	458 716	4 449 819		659 864	8 600 204	
Geschlechtsverhältnis	104,953	105,903	0,950	105,960	106,613	0,653
W. F. desselben	0,22	0,07	0,23	0,18	0,05	0,19
Totgeburten	27 581	171 275		31 925	339 099	
Prozentsatz derselben	6,01%	3,85%	2,16	4,84%	3,94%	0,90
Prozentsatz der Unehelichen	9,35%			7,13%		

Aus der Thatsache, daß das Geschlechtsverhältnis der unehelichen Kinder in der Stadt stärker (um 0,950) von dem der ehelichen in der Stadt abweicht, als dies auf dem Lande der Fall ist, geht hervor, daß die Behauptung Horn's für Preußen nicht zutreffend ist, daß vielmehr der Knabenüberschuß der unehelichen Kinder in der Stadt nicht nur absolut, sondern auch relativ, d. h. im Vergleich zu den an denselben Orten geborenen ehelichen Kindern kleiner ist als derjenige auf dem Lande.

Man kann Horn zugestehen, daß die unehelichen Kinder auf dem Lande weit häufiger „Früchte der Liebe“ sind als in der Stadt. Aber es fragt sich, ob gerade hierin das Charakteristische der unehelichen Geburten liegt. Mir scheint es vielmehr die stärkere Kreuzung zu sein, welche bei diesen Erzeugungen in Frage kommt. Die Geburt einer Frucht der Liebe, wie sie auf dem Lande häufig vorkommt, zieht sehr leicht eine Eheschließung nach sich und kann dann gleichsam als „verfrühte“ eheliche Geburt betrachtet werden. Die unehelichen Geburten auf dem Lande sind zum großen Teil die Folge einer gewissen Unüberlegtheit oder einer gewissen Naivetät in den Lebensanschauungen, welche nicht viel Wert darauf legt, ob das Kind in der Ehe oder vor derselben geboren wird. Die Sittenlosigkeit ist in den Städten größer, weshalb wahrscheinlich auch der Prozentsatz der unehelichen Kinder hier größer ist (9,35 %) als auf dem Lande (7,13 %).

Das zweite charakteristische Merkmal der unehelichen Geburten besteht darin, daß unter ihnen sich weit mehr Totgeburten befinden als unter den ehelichen. Unter den städtischen unehelichen Geburten kommen nun 6,01 % Totgeburten, also 2,6 % mehr als unter den betreffenden ehelichen (3,85 %) vor, unter den ländlichen aber 4,84 % Totgeburten, also nur 0,9 % mehr als unter den ländlichen ehelichen Geburten (3,94 %). Ein so bedeutender Unterschied kann nicht die Folge des ungesunderen Aufenthaltes in der Stadt sein, da die ehelichen Geburten in der Stadt sogar etwas weniger Totgeburten aufweisen als auf dem Lande. Daraus geht hervor, daß gerade die städtischen unehelichen Geburten es sind, welche die beiden charakteristischen Merkmale an sich tragen, also am wenigsten Aehnlichkeit mit den ehelichen haben.

In den Städten ist die Kreuzung, wie wir gesehen haben, weit stärker als auf dem Lande. Diese Kreuzung aber tritt gerade bei den unehelichen Konzeptionen am stärksten hervor; man berücksichtige die Rolle, welche die Religion spielt, ferner die Wanderungen, welche gerade die nicht verehelichten Personen unternehmen, um häufig später wieder in die Heimat zurückzukehren. Wir gelangen also abermals zu dem Schluß, daß eine starke Kreuzung die Ursache des niedrigen Knabenüberschusses sein muß.

Ferner ist der hohe Prozentsatz der Totgeburten eine Folge der sehr ungünstigen Lage der unehelich Geschwängerten, welche namentlich da, wo die unehelichen Geburten stark verpönt sind, verlassen dastehen, während ihnen auf dem Lande der Aufenthalt zu Hause sicherer ist.

4. In den einzelnen Regierungsbezirken.

In den einzelnen Bezirken Preußens ist die Häufigkeit der unehelichen Geburten eine außerordentlich verschiedene. Ihr Prozentsatz schwankt nämlich zwischen 2 und 14 Prozent. Es fragt sich nun, ob sich mit ihrer Häufigkeit auch die Eigenschaften der unehelichen Geburten ändern.

Um dies aufzufinden, wurden für den untersuchten Zeitraum von 13 Jahren die unehelichen Geburten aus den einzelnen Regierungsbezirken je nach ihrer Häufigkeit zusammengefaßt.

Da die Zahl der unehelichen Geburten in jedem einzelnen Regierungsbezirk zu gering ist, um eine Vergleichung zu gestatten, so wurden dieselben gruppenweise vereinigt. In der Uebersicht sind diese

unehelichen Geburten mit den in denselben Regierungsbezirken und denselben Jahren geborenen ehelichen Geburten verglichen, und zwar sowohl in bezug auf den Prozentsatz der Totgeburten, als auch ihr Geschlechtsverhältnis. Neben den Differenzen der Geschlechtsverhältnisse ist auch der wahrscheinliche Fehler dieser Differenzen angegeben.

Regierungsbezirke	% Unehel.	% Totgeburten			Geschlechtsverhältnis			
		bei Ehel.	bei Unehel.	Diff.	bei Ehel.	bei Unehel.	Diff.	W. F.
Münster, Aachen, Arnsberg, Trier, Koblenz, Düsseldorf, Osnabrück, Minden, Aurich	2—5%	4,02	5,77	1,75	106,522	104,717	1,81	0,49
Wiesbaden, Stade, Köln, Kassel, Oppeln, Posen, Bromberg, Erfurt, Marienwerder, Lüneburg	5—7,5%	3,65	5,28	1,63	106,307	105,207	1,10	0,30
Hildesheim, Sigmaringen, Hannover, Schleswig, Magdeburg, Köslin, Potsdam, Gumbinnen, Danzig	7,5—10%	3,88	5,02	1,14	106,532	105,915	0,62	0,30
Merseburg, Stettin, Königsberg, Frankfurt, Breslau, Liegnitz, Berlin, Stralsund	10—14,2%	4,11	5,45	1,34	106,180	106,128	0,05	0,22

Diese Uebersicht zeigt, daß mit zunehmender Häufigkeit der unehelichen Geburten die Differenzen sowohl im Prozentsatz der Totgeburten (mit einer Ausnahme) als auch im Geschlechtsverhältnis abnehmen, und zwar ist der Unterschied der Differenzen bei den Geschlechtsverhältnissen jedesmal größer als sein wahrscheinlicher Fehler. Das Resultat dieser Untersuchung ist also, daß mit der Zunahme der unehelichen Geburten ihr Knabenüberschuß relativ wächst und ihr Gehalt an Totgeburten verhältnismäßig abnimmt, daß sie sich also, je häufiger sie sind, desto weniger von den ehelichen Geburten derselben Bezirke unterscheiden. Nur bei der letzten Gruppe zeigt sich wider Erwarten eine kleine Zunahme der Totgeburten.

Es fragt sich, was die Ursache dieser Erscheinung ist. Die Häufigkeit der unehelichen Geburten ist kein Maßstab für die Sittlichkeit der Bevölkerung, sondern hängt weit mehr, als hiervon, von den Lebensanschauungen des Volksstammes ab. Es wird sich zeigen und ist aus der soeben besprochenen Uebersicht schon ersichtlich, daß weder die

Verschiedenheit der Religion, noch die bekannte Vorschrift des auf dem linken Rheinufer herrschenden Code civil irgend einen Einfluß auf die Zahl der unehelichen Kinder hat.

Diese Lebensanschauungen sind sehr verschieden. Im Westen wird das als ein unverzeihlicher Fehltritt angesehen, was im Osten, wo der Prozentsatz der unehelichen Geburten 5mal so groß ist, als ein ziemlich häufiges und ganz natürliches Vorkommnis betrachtet wird. Die Zahl der Kinder, welche ihr Leben dem Leichtsinn und der naiven Lebensanschauung verdanken, die nicht viel Wert darauf legt, ob das Kind vor oder nach der Hochzeit geboren wird, muß also im Osten sehr groß sein. Im Westen dagegen wird dieser Bruchteil ein geringer und die Mehrzahl der unehelichen Kinder dort nur Früchte der Ausschweifung sein. Je häufiger die unehelichen Geburten sind, ein desto größerer Prozentsatz wird nicht mehr als eigentlich-uneheliche Geburten, sondern als verfrühte eheliche, sagen wir voreheliche, Geburten zu betrachten sein, und desto mehr werden sie sich in ihren Eigenschaften den ehelichen Geburten nähern.

Schon Oettingen [1]) hatte behauptet, daß der Prozentsatz der Totgeburten unter den unehelichen abnimmt, wenn die Häufigkeit der unehelichen Geburten steigt. Er schloß dies aus dem Verhalten der unehelichen Geburten aus einigen deutschen Staaten. Wie wir gesehen haben, gilt der Satz jedoch nur unter sonst gleichen Umständen. Bei der Vergleichung von Stadt und Land zeigte sich vielmehr das Gegenteil. Also nicht die Häufigkeit der unehelichen Geburten, sondern nur der Umstand, ob unter ihnen ein großer Prozentsatz von „vorehelichen“ Geburten vorhanden ist, bestimmt die Größe des Knabenüberschusses und den Prozentsatz an Totgeburten.

5. Bei den verschiedenen Religionen.

Die Häufigkeit der unehelichen Geburten ist bei den Angehörigen der einzelnen Religionen eine sehr verschiedene, und es fragt sich daher, ob sich auch hier gewisse Unterschiede bei ihnen zeigen. Die folgende Tabelle über die Geburten aus den 13 Jahren von 1875 bis 1887 giebt hierüber Auskunft.

1) Oettingen, Moralstatistik, S. 660.

Kinder	Mütter	Knaben	Mädchen	Geschlechts-verh.	Diff.	W. F.	% Totgeburten	Diff.	% der Uneh.
Ehelich	evang.	4 209 087	3 958 046	106,342	0,73	0,16	4,085	1,231	10,0
Unehel.	„	420 786	398 425	105,612			5,316		
Ehelich	kath.	2 432 007	2 285 980	106,388	0,99	0,26	3,630	1,700	6,2
Unehel.	„	151 298	143 554	105.395			5,330		
Ehelich	sonst-chr.	13 790	13 073	105.48	über 5 ?	5	3,32	0,38 ?	3
Unehel.	„	347	371	unt. 100?			3,7 ?		
Ehelich	jüdisch	71 552	66 507	107,58	2,4	2,5	3,83	2,43	2,7
Unehel.	„	1 949	1 853	105,18			5,76		

Bei jeder einzelnen Religion zeigt sich die bekannte Eigenschaft der unehelichen Kinder, daß sich unter ihnen weniger Knaben befinden als unter den ehelichen, deren Mütter dieselbe Konfession haben. Bei den unehelichen sonst-christlichen Kindern finden sich sogar mehr Mädchen als Knaben, was indessen bei der sehr geringen Anzahl durch Zufall verursacht sein kann. In allen vier Differenzen ist auch ihr wahrscheinlicher Fehler angegeben, aus deren Größe man erkennt, daß diese Schlüsse bei Protestanten und Katholiken unbedingt richtig sein müssen, daß die Differenz bei sonstigen Christen und bei Juden aber zufällig sein könnte.

Die zweite Eigentümlichkeit der unehelichen Geburten ist, daß sie einen höheren Prozentsatz an Totgeburten haben als die ehelichen. Auch dies sehen wir bei jeder einzelnen Religion bestätigt. Sehen wir von den sonstigen Christen ab, so sind die wahrscheinlichen Fehler verschwindend klein gegen die Differenzen, die gezogenen Schlüsse also unbedingt sicher.

Die Differenzen der unehelichen und ehelichen Kinder sind jedoch sowohl in bezug auf das Geschlechtsverhältnis wie in bezug auf den Prozentsatz an Totgeburten nicht dieselben, sondern sie werden desto größer, je seltener die unehelichen Kinder sind, wie man aus der Vergleichung mit dem rechts angegebenen Prozentsatz der unehelichen Kinder ersehen kann. Die Geburten der sonstigen Christen wird man besser außer Acht lassen, weil die Zahl ihrer unehelichen Geburten viel zu gering ist. Bei den Katholiken sind die unehelichen Geburten seltener als bei den Protestanten, bei ersteren unterscheiden sie sich mehr von den ehelichen als bei letzteren, d. h. sie haben bei den Katholiken relativ viel Mädchen und relativ viel Totgeburten. Am seltensten sind die unehelichen Geburten bei den Juden, und ihre Diffe-

renzen gegen die ehelichen sind sowohl im Geschlechtsverhältnis wie im Prozentsatz der Totgeburten am größten. Doch sind diese Schlüsse weniger sicher, wie man aus der Größe des wahrscheinlichen Fehlers ersehen kann.

Wir müssen uns fragen, worin die Ursachen der verschiedenen Häufigkeit der unehelichen Geburten bei den einzelnen Religionen bestehen. Schon lange weiß man, daß die Verschiedenheit der Religion, wenigstens in Deutschland, keinen Einfluß auf die Zahl der unehelichen Kinder ausübt. Vielmehr hängt dies lediglich von den Lebensanschauungen des betreffenden Volksstammes ab und ist für benachbarte Bezirke mit verschiedener Religion dieselbe. Wie wir gefunden haben, ist sie im allgemeinen am kleinsten im Westen Deutschlands und nimmt nach Süden und Osten zu. Da nun ein großer Bruchteil der preußischen Katholiken im Westen wohnt, so ist es natürlich, daß unter ihnen im allgemeinen weniger uneheliche Kinder vorkommen als bei den Protestanten. Man ist durch keinerlei Thatsachen berechtigt, zu vermuten, daß bei den Bekennern einer der beiden Religionen die Sittlichkeit größer sei, oder daß sie im Osten kleiner sei als im Westen, vielmehr giebt gerade die Häufigkeit der unehelichen Geburten keinen Maßstab ab für die Sittlichkeit des betreffenden Volksstammes.

Wir hatten aber gesehen, daß bei unehelichen Erzeugungen die Kreuzung eine viel stärkere sein muß als bei den ehelichen, und wir haben diese stärkere Kreuzung als die Ursache ihres niedrigen Knabenüberschusses aufgefaßt. Dort, wo die unehelichen Geburten häufig vorkommen und als etwas Natürliches betrachtet werden, finden sich viele unter ihnen, welche die Folge einer naiveren Lebensanschauung sind und als „voreheliche“ Geburten bezeichnet werden dürfen. Letztere können sich aber in ihren Eigenschaften von den eigentlich ehelichen Geburten nicht bedeutend unterscheiden. Bei ihnen wird die Stärke der Kreuzung ungefähr dieselbe sein wie bei den ehelichen. Dort, wo die unehelichen Geburten häufig vorkommen, wird sich die Stärke der Kreuzung bei den unehelichen nicht so sehr von der der ehelichen unterscheiden wie dort, wo sie selten sind, und dementsprechend ist, wie wir gesehen haben, die Differenz der Geschlechtsverhältnisse im ersteren Falle viel geringer als in letzterem.

Der hohe Prozentsatz an Totgeburten, den die unehelichen Geburten aufweisen, ist hauptsächlich eine Folge der unglücklichen Lage der unehelich Geschwängerten. Nur dort, wo diese Fälle als etwas ganz Erklärliches betrachtet werden, ist ihre Lage nicht sehr verschieden von der der ehelich Geschwängerten, und der Prozentsatz an Tot-

geburten ist daher nicht sehr verschieden von dem der ehelichen. Bei den Juden jedoch und ferner in solchen Gegenden, wo der Fehltritt eines Mädchens als ein Verbrechen angesehen wird, ist die Lage der unehelich Geschwängerten eine sehr unglückliche und der Prozentsatz an Totgeburten bei ihnen ist bedeutend größer als bei den entsprechenden ehelichen Geburten.

6. In den verschiedenen Jahreszeiten.

Bereits bei der Erörterung der Erscheinungen aller Geburten in den verschiedenen Jahreszeiten wurden auch mehrere Eigenschaften der unehelichen Geburten hervorgehoben. Die Thatsachen lehrten uns, daß in den wärmeren Monaten die Zahl der unehelichen Konzeptionen größer ist als in den kälteren, und daß der Knabenüberschuß der in den wärmeren Monaten konzipierten unehelichen Kinder kleiner ist als bei denjenigen aus den kälteren Monaten. Wir schlossen daraus, daß die Jahreszeiten in derselben Weise auf die unehelichen wie auf die ehelichen Kinder einwirken. Der etwas unregelmäßige Verlauf der Kurve des Knabenüberschusses läßt jedoch vermuten, daß hier noch andere Umstände in Betracht kommen.

In den verschiedenen Monaten ist die Zahl der unehelichen Kinder eine verschieden große. Wir dürfen daher die Mühe nicht scheuen, zu untersuchen, ob auch hier das eben aufgefundene Gesetz in Anwendung kommt, daß bei sonst gleichen Umständen die unehelichen Geburten mit zunehmender Häufigkeit in den charakteristischen Eigenschaften Einbuße erleiden. Die Wirklichkeit zeigt nun folgende Verhältnisse:

Durchschnittlich fanden täglich in den Landgemeinden 139 und in Stadtgemeinden 97 uneheliche Konzeptionen statt. Fassen wir alle Monate zusammen, in denen mehr, und alle, in denen weniger uneheliche Konzeptionen stattfanden, so sind erstere die Frühlings- und Sommermonate März bis Juli, die anderen die Herbst- und Wintermonate September bis Februar. Der Monat August kann vorläufig außer Betracht bleiben, da er auf der Grenze dieser beiden Abteilungen genau die mittlere Häufigkeit an unehelichen Geburten zeigt. Es sei erwähnt, daß mit dieser absoluten Häufigkeit auch die relative Häufigkeit, d. h. der Prozentsatz, den die unehelichen Geburten bilden, in der einen Abteilung unter, in der anderen über dem Durchschnitt steht.

Konzeptionsmonate		Geschlechtsverhältnisse				Prozentsatz der Totgeburten bei			Unehel Geb. pro Tag
		d. ehel.	d. unehel	Diff.	W. F.	ehel.	unehel.	Diff.	
Land	Frühling	106,572	106,012	0,56	0,29	4,22	5,02	0,80	140—164
	Herbst	106,686	105,982	0,70	0,29	3,72	4,66	0,94	120—138
Stadt	Frühling	105,675	104,951	0,72	0,34	4,02	6,18	2,16	98—108
	Herbst	106,049	105,009	1,04	0,33	3,70	5,84	2,14	84— 96
Summe	Frühling	106,265	105,578	0,69	0,21	4,15	5,49	1,34	236—272
	Herbst	106,468	105,580	0,89	0,20	3,71	5,15	1,44	204—236

Wie früher, so ziehen wir auch hier die unehelichen Geburten nicht für sich allein in Betracht, sondern vergleichen sie mit den in denselben Monaten konzipierten ehelichen Geburten. In der vorstehenden Uebersicht sind daher die Geschlechtsverhältnisse und Prozentsätze der Totgeburten, sowohl bei den ehelichen als auch bei den unehelichen, und zwar für die Landgemeinden, für die Stadtgemeinden und für den ganzen Staat angegeben.

Eine Vergleichung der unehelichen und ehelichen Geburten lehrt, daß sich in den Frühlingsmonaten, wo die unehelichen Konzeptionen häufig sind, weniger stark von einander unterscheiden als in den Herbstmonaten, wo diese Konzeptionen weniger häufig sind, und zwar sowohl beim Geschlechtsverhältnis wie beim Prozentsatz der Totgeburten, und sowohl in den Land- wie in den Stadtgemeinden und im ganzen Staate; jedoch machen die Totgeburten in den Stadtgemeinden eine Ausnahme, da sie sich fast gleich bleiben. Faßt man nun den Monat August zu den Frühlings- und Sommermonaten, so wird der Unterschied der Differenzen nur etwa 0,1 geringer, faßt man ihn zu den Herbstmonaten, so wird er um etwa ebensoviel größer. Ferner könnte man bei den Landgemeinden den Monat Dezember, in welchem täglich 140 Konzeptionen, also mehr wie der Durchschnitt stattfinden, die aber nur 6,6 % aller, also weniger wie der Durchschnitt bilden, zu den Monaten mit viel unehelichen Konzeptionen rechnen. Alsdann würde der Unterschied der Differenzen noch etwas größer. Auf jeden Fall ist gewiß, daß die Differenzen sich nur um etwa ebensoviel unterscheiden, als ihr wahrscheinlicher Fehler ausmacht. Es ist also nicht sicher, sondern nur wahrscheinlich, daß in den Monaten, in denen die unehelichen Geburten häufiger sind, sie sich sowohl in Bezug auf die Größe des Knabenüberschusses, als auch des Prozentsatzes an Totgeburten weniger von

den ehelichen Geburten unterscheiden, als in den Monaten, in denen sie seltener sind. Je häufiger sie sind, desto mehr treten ihre charakteristischen Eigenschaften zurück.

Die unehelichen Konzeptionen mehren sich wahrscheinlich infolge der Zunahme der Gelegenheiten bei der herrschenden warmen Witterung und der Zunahme des Naturtriebes, wie wir das früher schon bei allen Geburten gesehen haben. Diese Umstände werden es mit sich bringen, daß manches Verhältnis im Frühling eine Konzeption zur Folge hat, was im Winter nicht der Fall gewesen wäre. Unter den im Frühling konzipierten Kindern werden sich demnach viele finden, deren Eltern, wenn sie der Frühling nicht verleitet hätte, nur eheliche Kinder erzeugt haben würden; es werden sich also unter ihnen viele „voreheliche“ Kinder finden, und diese bewirken, daß sich die im Sommer erzeugten unehelichen Kinder weniger von den betreffenden ehelichen in ihren beiden Merkmalen unterscheiden, als dies im Winter der Fall ist.

7. Der Einfluſs günstiger Zeiten.

Die Häufigkeit der unehelichen Geburten ist im Laufe der Zeit, wie man aus der früheren Tabelle und der zugehörigen Kurventafel ersieht, bedeutenden Schwankungen unterworfen. Zunächst scheint es, daß der Prozentsatz der unehelichen Geburten ebenso wie der der Mehrgeburten im Laufe der Zeit etwas zugenommen hat. Doch ist dies in beiden Fällen durchaus noch nicht gewiß, da die Schwankungen weit größer sind, als die Zunahme sein kann.

Vergleicht man die Kurve des Prozentsatzes der unehelichen Geburten mit der der Geburtsziffer, so erkennt man bald, daß beide einen ähnlichen Verlauf nehmen. In günstigen Jahren nehmen die unehelichen Geburten noch stärker zu als die ehelichen, so daß also nicht nur ihre absolute Zahl, sondern auch ihr Prozentsatz ein Maximum zeigt. Jedes der bereits früher erwähnten Maxima der Geburtskurve ist mit einem Maximum oder doch wenigstens mit einem relativ hohen Stande der Kurve der unehelichen Geburten verbunden. Es sind dies folgende Maxima: 1819, 34, 49—51, 58—59, 64, 70, 73. Ferner ist, mit Ausnahme des überhaupt nur schwachen Minimums von 1820, jeder der bereits früher erwähnten Minima der Geburtskurve mit einem Minimum oder einem tiefen Stande der Kurve der unehelichen Geburten verbunden. Es sind dies folgende Minima: 1818, 24, 28—29, 32, 48, 55, 62, 68 und endlich 71 oder 72. Es zeigt sich also, was

Oettingen bereits früher behauptet hatte, daß in günstigen Zeiten die Häufigkeit der unehelichen Geburten zunimmt.

Faßt man sämtliche Geburten aus den genannten Jahren mit einem Maximum resp. Minimum der Geburtsziffer zusammen, so erhält man:

Beide Kurven zeigen	Geschlechtsverhältnisse				Prozentsatz der Totgeburten bei			Prozentsatz der Unehelichen
	d. ehel.	d. unehel.	Diff.	W. F.	ehel.	unehel.	Diff.	
Maxima	105,9715	104,228	1,74	0,20	3,83	5,54	1,71	7,92
Minima	106,3153	104,551	1,76	0,23	3,62	5,46	1,84	7,16

Man ersieht zunächst, daß in günstigen Zeiten um etwa 0,76 % Uneheliche mehr erzeugt werden als in ungünstigen.

Ferner zeigt sich, daß sich in günstigen Zeiten unter den unehelichen Geburten mehr Mädchen finden als in ungünstigen. Die Erscheinung, daß in günstigen Zeiten mehr Mädchen erzeugt werden, tritt also nicht nur, wie wir das früher beobachtet haben, bei der Summe aller Geburten, sondern auch im einzelnen sowohl bei den Ehelichen als auch bei den Unehelichen zu Tage. Bei ersteren ist die Differenz (0,34) viermal so groß als ihr wahrscheinlicher Fehler (0,08); es handelt sich nämlich in jeder Reihe um etwa sechs Millionen eheliche Geburten. Bei letzteren ist die Differenz (0,32) allerdings nur wenig größer als ihr wahrscheinlicher Fehler; es handelt sich nämlich in jeder Reihe um etwa eine halbe Million uneheliche Geburten.

Vergleichen wir nun die ehelichen mit den unehelichen Geburten, so sehen wir, daß sie sich dann, wenn die Unehelichen häufig sind, sowohl im Geschlechtsverhältnis als auch im Prozentsatz der Totgeburten weniger von einander unterscheiden als wenn sie seltener sind. Indessen sind die Differenzen so gering, daß sie uns kein Recht geben, sie für etwas anderes als Zufälligkeiten zu halten. Es scheint also, als ob die früher gemachte Beobachtung über den Unterschied zwischen unehelichen und ehelichen Geburten für die Schwankungen der Häufigkeit der unehelichen Geburten im Laufe der Zeit entweder keine Geltung hat oder doch nur sehr wenig hervortritt.

IV. Das Geschlechtsverhältnis der Totgeburten.

1. Die Art der Untersuchung.

Da die Totgeburten einen nicht unwichtigen Teil der Geburten bilden und ihr Geschlechtsverhältnis ein eigentümliches, unter verschiedenen Umständen verschiedenes ist, so bedürfen sie einer genaueren Untersuchung. Diese muß in derselben Weise vorgenommen werden wie bei den unehelichen Geburten. Die unter verschiedenen Umständen produzierten Totgeburten dürfen nicht direkt miteinander, sondern müssen mit den unter denselben Umständen geborenen Lebendgeburten verglichen werden. Die direkt gefundenen Unterschiede sind nicht maßgebend, da sie auch von Umständen herrühren können, die auf alle Geburten gleichmäßig einwirken. Maßgebend kann nur sein, um wieviel sich die Totgeburten von den unter denselben Verhältnissen erzeugten Lebendgeburten unterscheiden.

2. Allgemeine Eigenschaften.

Es ist bereits seit sehr langer Zeit bekannt, daß sich unter den Totgeburten viel mehr Knaben finden als Mädchen. Während des untersuchten Zeitraums von 13 Jahren, von 1875—87 z. B. wurden in Preußen 320604 Knaben und 249276 Mädchen totgeboren, was dem Geschlechtsverhältnis 128,614 entspricht. Während derselben Zeit war dieses Verhältnis der Lebendgeburten 105,4646, die Differenz 23,149 ist mehr als hundertmal so groß als ihr wahrscheinlicher Fehler (0,2). Es steht also fest, daß während der Schwangerschaft in Preußen etwa 123 Knaben auf je 100 Mädchen sterben.

Es fragt sich nun zunächst, ob diese größere Sterblichkeit der Knaben, welche nicht vor der Geburt, sondern auch nach derselben das männliche Geschlecht hinrafft, da sich unter den gestorbenen Säuglingen viel mehr Knaben als Mädchen finden, ob diese größere Sterblichkeit der Knaben auch in Uebereinstimmung mit den Beobachtungen steht, zu denen uns die Untersuchung des Geschlechtsverhältnisses der Geburten in Preußen bereits geführt hatte.

Entschieden unrichtig ist es, wenn man mit Oettingen[1]) den größeren Knabenüberschuß der Totgeburten durch die größere Schwierigkeit der Geburt für die meist stärker entwickelten männlichen Kinder erklären wollte. Denn zwei Drittel der Totgeburten waren bereits vor der Geburt gestorben[2]). Auch ist der Knabenüberschuß bei Frühgeburten außerordentlich groß[3]). Die größere Sterblichkeit ist eine dem männlichen Geschlecht innewohnende Eigentümlichkeit, welche sich sowohl vor der Geburt wie nach derselben zeigt.

An den der „Statistique internationale" entnommenen Sterbefällen in Belgien in den Jahren 1841—60 wies Lexis[4]) nach, daß „die relative Knabensterblichkeit der beiden ersten Monate ungefähr ebenso groß ist wie das Geschlechtsverhältnis der Totgeborenen. Es ist also nicht etwa die größere Schwierigkeit der Knabengeburt, welche den Knabenüberschuß unter den letzteren wesentlich bedingt. Auch das Geschlechtsverhältnis der abortierten Embryonen bewegt sich nach den Pariser Beobachtungen ungefähr in denselben Zahlen." „Auch die relative Anzahl der lebenden Knaben und Mädchen kann keine merkliche Rolle spielen, denn ihre Zahl (z. B. 105,2 Knaben zu 100 Mädchen im ersten Lebensmonat) ist gering im Vergleich zu 135,9 : 100 gestorbenen." „Die einfachste Hypothese ist die, daß in der physiologischen Konstitution des männlichen und weiblichen Organismus in seiner ersten Lebensphase jener Unterschied der Sterblichkeit begründet sei." Die Ansicht Oettingen's ist veraltet und von den Physiologen längst aufgegeben.

Es ist bekannt, daß die neugeborenen Knaben etwas, nämlich um 3 % mehr wiegen als die neugeborenen Mädchen; das männliche Geschlecht hat also den sekundären Geschlechtscharakter schon während der Embryonalperiode rascher zu wachsen und mehr Nahrung zu

1) Moralstatistik, S. 50.
2) Man vergleiche die Tabelle 59 des Anhangs bei Oettingen.
3) Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses, S. 152.
4) Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1879, I, S. 60: Lexis, Ueber die Theorie der Stabilität statistischer Reihen.

beanspruchen als die Mädchen. Wenn man den oben gefundenen Thatsachen zufolge unter ungünstigen Umständen z. B. bei mangelhafter Ernährung mehr Knaben entstehen, so folgt hieraus, daß diejenigen Knaben, deren Geschlechtsentstehung durch mangelhafte Ernährung verursacht worden ist und die sich also unter durchschnittlich schlechteren Umständen ausbilden, trotzdem sie sogar mehr Nahrung beanspruchen als die Mädchen, sich verhältnismässig weniger gut ausbilden können, während bei den Mädchen das Umgekehrte der Fall ist. Die unbedingte Folge dieser Umstände muß eine erhöhte Sterblichkeit der Knaben sein. Es müßten also während des Embryonallebens mehr Knaben zu Grunde gehen als Mädchen, und in der That findet sich unter den Knaben eine größere Zahl von Totgeburten. Als weitere Wirkung der relativ ungünstigen Lage zeigt sich eine größere Sterblichkeit der Knaben auch nach der Geburt. Dieser Mangel an Lebensfähigkeit bei den Knaben steht also in Uebereinstimmung mit den bisher gefundenen Thatsachen.

Der hohe Knabenüberschuß der Totgeburten zeigt sich nicht nur in Preußen, sondern, wie bekannt, überall, sobald eine genügende Anzahl von Geburten vorliegt. Hier sei erwähnt, daß diese Erscheinung auch für Pferde von Goehlert und mir[1]) nachgewiesen ist. Das männliche Geschlecht hat also nicht nur beim Menschen, sondern auch bei Tieren eine größere Sterblichkeit als das weibliche Geschlecht.

3. Die Totgeburten unter den unehelichen Geburten.

Die unehelichen Geburten unterscheiden sich von den ehelichen nicht nur im Geschlechtsverhältnis, sondern auch in ihrem Prozentsatz an Totgeburten. Während des untersuchten Zeitraums von 13 Jahren befanden sich unter den 13 Millionen ehelicher Geburten nur 510374, also nur 3,91 %, unter einer Million unehelichen Geburten aber 59506, also 5,32 % Totgeburten. Die unehelichen Kinder haben also schon von vornherein eine größere Sterblichkeit.

Das Geschlechtsverhältnis der ehelichen Totgeburten ist 129,413, das der unehelichen Totgeburten 121,988. Letztere zeigen also einen kleineren Knabenüberschuß als erstere.

Lexis[2]) hatte dies bereits an kleineren Zahlen nachgewiesen,

1) Man vergleiche: Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses etc., S. 151 u. 185, ferner Landwirtschaftliche Jahrbücher 1888, S. 381.

2) Jahrbücher für Nationalökonomie und Stat. 1879: Lexis, Ueber die Theorie der Stabilität statistischer Reihen, S. 93.

nämlich an den Totgeburten und gestorbenen Kindern in Bayern von 1835/36 bis 1859/60. Es zeigte sich, daß unter beiden Kategorien das Geschlechtsverhältnis bei den unehelichen stets niedriger ist als bei den ehelichen. Auch F i r c k s hatte dies bereits für Preußen nachgewiesen.

Es ist jedoch notwendig, die Untersuchung etwas genauer anzustellen. Denn dieser Unterschied könnte auch dadurch hervorgerufen sein, daß sich unter den unehelichen Geburten überhaupt weniger Knaben befinden als unter den ehelichen. Es ist also nötig, die Totgeburten nicht für sich allein zu betrachten, sondern stets mit den unter denselben Umständen erzeugten Lebendgeburten zu vergleichen.

		Geschlechtsverhältnis der			W. F.	Prozentsatz der Totgeburten
		Lebend-	Totgeburten	Diff.		
Stadt	Ehelich	105,082	128,76	23,68	0,37	3,85
	Unehelich	104,048	120,23	16,18	0,92	6,01
Land	Ehelich	105,763	129,74	23,98	0,25	3,94
	Unehelich	105,140	123,53	18,39	0,85	4,84
Staat	Ehelich	105,530	129,41	23,88	0,20	3,91
	Unehelich	104,694	121,99	17,30	0,60	5,32

Aus der vorstehenden Uebersicht ersieht man, daß sich bei den Ehelichen die Lebend- und Totgeburten viel mehr unterscheiden als bei den Unehelichen; und zwar ist dies nicht nur im ganzen Staate, sondern sowohl in den Stadtgemeinden wie in den Landgemeinden der Fall. Der Unterschied ist mindestens sechsmal so groß als sein wahrscheinlicher Fehler, wie man aus den angegebenen wahrscheinlichen Fehlern der Differenzen ersehen kann. Der niedrige Knabenüberschuß der unehelichen Totgeburten ist also nur zum kleinen Teil auf Rechnung des Umstandes zu setzen, daß sich unter den unehelichen Geburten überhaupt mehr Mädchen finden; der größere Teil des Unterschiedes kann vielmehr nur dadurch erklärt werden, daß der Knabenüberschuß der Totgeburten bei den unehelichen nicht nur absolut, sondern auch relativ kleiner ist als bei den ehelichen. Da sich nun aber unter den unehelichen viel mehr Totgeburten finden, so geht hieraus hervor, daß b e i d e r g e r i n g e n S t e r b l i c h k e i t d e r e h e l i c h e n F r ü c h t e d i e g r ö ß e r e S t e r b l i c h k e i t d e r K n a b e n

stärker hervortritt als bei der größeren Sterblichkeit der unehelichen Früchte. Da wo die Totgeburten häufiger sind, erleiden sie Einbuße an ihrer charakteristischen Eigentümlichkeit.

Bereits früher war Mayr bei einer Untersuchung der Kindersterblichkeit in Süddeutschland zu einem Resultat gekommen, welches in einer gewissen Beziehung zu der Erscheinung steht, die uns soeben entgegengetreten ist. Er fand nämlich folgendes:

„Aus meinen geographischen Detailstudien für Bayern ergiebt sich nämlich, daß die Sterblichkeit der Knaben jene der Mädchen überall da verhältnismäßig am meisten übertrifft, wo die Kindersterblichkeit an sich gering ist, während da, wo die Kindersterblichkeit überhaupt bedeutend ist, der Ueberschuß der besonderen Knabensterblichkeit sich kleiner herausstellt."

Aus den oben mitgeteilten Angaben über die Totgeburten ergiebt sich nun, daß dieser Satz nicht nur für die Kindersterblichkeit während des ersten Lebensjahres, sondern auch schon für die Sterblichkeit während des Fötallebens gilt. Je größer die Sterblichkeit überhaupt ist, desto weniger tritt die stärkere Gefährdung des männlichen Geschlechts hervor, und zwar sowohl vor wie nach der Geburt. Es sei erwähnt, daß ich diese Erscheinung bereits in der erwähnten Untersuchung nachgewiesen hatte, obgleich ich mich damals auf kleinere Zahlen stützen mußte [1]).

Man kann sich diese Erscheinung folgendermaßen verdeutlichen: Aus Lebensschwäche sterben eine bestimmte Summe Knaben mehr als Mädchen (z. B. 130 Knaben und 100 Mädchen, deren Geschlechtsverhältnis also 130 ist); bei großer Sorglosigkeit der Eltern oder einem andern äußern Umstand, der auf beide Geschlechter gleich stark einwirkt, sterben außerdem dem Verhältnis der Geschlechter entsprechend noch 106 Knaben und 100 Mädchen, es würden also im Ganzen 236 Knaben und 200 Mädchen gestorben sein, die im Verhältnis 118 stehen. Der Ueberschuß von gestorbenen Knaben verteilt sich auf eine größere Zahl von Gestorbenen und so erscheint dieser Ueberschuß verhältnismäßig geringer. Je mehr Kinder also überhaupt sterben, um so mehr tritt die größere Sterblichkeit der Knaben zurück.

Bei dieser Erklärung ist vorausgesetzt, daß das Verhältnis der Lebensfähigkeit der Knaben zu der der Mädchen dasselbe bleibt, daß

1) Regulierung des Geschlechtsverhältnisses etc., S. 303.

also der größere Knabenüberschuß der ehelichen Totgeburten nicht etwa dadurch erklärt werden kann, daß die ehelichen Knaben lebensschwächer als die unehelichen wären.

Diese Erklärung läßt sich durch eine Rechnung auf ihre Richtigkeit prüfen. Danach wird also angenommen, daß die unehelichen Totgeburten sich aus zwei Teilen zusammensetzen. Der eine Teil ist auf dieselbe Weise entstanden wie die Totgeburten der ehelichen Kinder, d. h. durch Lebensschwäche, die bei den Knaben stärker zu Tage tritt als bei den Mädchen. Der andere Teil ist die Wirkung einer zweiten Ursache, welche auf Knaben und Mädchen gleich stark einwirkt. — Das Geschlechtsverhältnis der ehelichen Totgeburten ist 129,41; bei den unehelichen Geburten muß dieses um so viel kleiner sein, wie bei letzteren überhaupt mehr Mädchen erzeugt werden als bei ehelichen, d. h. $129{,}41 \frac{105{,}55}{106{,}37} = 128{,}41$. Der erste Teil der unehelichen Totgeburten, also die, welche aus demselben Grunde gestorben sind wie die ehelichen Totgeburten, hat das Geschlechtsverhältnis 128,41; dieser Teil macht 3,91 % der unehelichen aus. Es fragt sich nun, welches Geschlechtsverhältnis den übrigen 1,41 % zukommt. Dies wird aus folgender Gleichung berechnet:

$$\frac{121{,}99}{221{,}91}\, 5{,}32 = \frac{128{,}41}{228{,}41}\, 3{,}91 + \frac{x}{100 + x}\, 1{,}41$$

Es ergiebt sich x = 105,93, also fast genau das Geschlechtsverhältnis der Unehelichen. Hieraus geht hervor, daß die Sterblichkeit der unehelichen Früchte durch zwei Ursachen hervorgerufen wird; die eine ist dieselbe wie bei den ehelichen Geburten; die andere aber wirkt auf beide Geschlechter gleichmäßig ein, so daß sie dem Zahlenverhältnis der Geschlechter entsprechend zu Grunde gehen.

4. Der Einfluſs der Jahreszeit.

Untersuchen wir jetzt auch für die einzelnen Monate die Häufigkeit und das Geschlechtsverhältnis der Totgeburten. Schon früher hatte Fircks und ebenso ich in der bereits erwähnten Arbeit gefunden, daß die Totgeburten im Januar am häufigsten sind, im Frühling und Sommer abnehmen, im Herbst am seltensten sind und dann wieder rasch bis zum Januar zunehmen. Diese Aenderung war bei den damals zu Gebote stehenden Zahlen keine stetige, sondern es kamen

einige Schwankungen vor. Bei den weit größeren Zahlen, welche in den Tabellen 1 und 2 aufgeführt sind, bemerkt man die Schwankungen nicht mehr, vielmehr findet sich sowohl auf dem Lande wie in den Städten vom Maximum im Januar (4,37 % resp. 4,30 %) bis zum Minimum im September (3,69 % resp. 3,56 %) mit Ausnahme einer geringen Schwankung im Juli ein beständiges Fallen und von da bis wieder zum Januar ein beständiges Steigen statt. Bei den Kindern, welche im Winter erzeugt und im Herbst geboren werden, zeigen sich die wenigsten, dagegen bei denen, welche im Frühjahr gezeugt und im Winter geboren werden, die meisten Totgeburten. Wir finden also nur ein Maximum und ein Minimum. Man darf hieraus schließen, daß diese Schwankung fast unabhängig von der Häufigkeit der Geburten und ihrem Geschlechtsverhältnis ist, da sie sonst wie letztere zwei Maxima und zwei Minima zeigen müßten. Die Häufigkeit der Totgeburten muß vielmehr hauptsächlich von der Jahreszeit abhängig sein; der Winter muß also dem Leben der Kinder bei Beginn der Schwangerschaft nicht so gefährlich sein als gegen Vollendung derselben.

Im Gegensatz zu dem Prozentsatz der Totgeburten ändert sich das Geschlechtsverhältnis derselben sehr unregelmäßig, was auf die Kleinheit der Zahlen zurückzuführen ist. Es ist daher nötig, die Totgeburten mehrerer Monate zusammenzufassen. Für die 6 Monate Mai bis Oktober bleibt der Prozentsatz der Totgeburten stets unter dem Mittel und die Temperatur stets über 8,5 Grad; in den übrigen 6 Monaten November bis April bleibt der Prozentsatz über dem Mittel und die Temperatur unter 8,5 Grad. Durch Vergleichung dieser beiden Gruppen erhält man folgende Uebersicht:

	Geschlechtsverhältnis der				Prozentsatz der Totgeburten
	Lebend-	Totgeburten	Diff.	W. F.	
Mai—Oktober	105,592	129,316	23,72	0,28	unter 4,02
November—April	105,340	127,991	22,65	0,27	über 4,02

In den wärmeren Monaten, in denen die Totgeburten seltener sind, tritt die größere Sterblichkeit der Knaben, wie diese Uebersicht zeigt, nicht nur absolut, sondern auch relativ stärker hervor als in den kälteren Monaten, wo sie häufiger sind. Je häufiger sie sind,

desto weniger unterscheiden sie sich also von den Lebendgeburten. Der Unterschied der Differenzen ist weit größer als sein wahrscheinlicher Fehler.

Die größere Lebensschwäche der Knaben wird also im Winter und Sommer dieselbe bleiben, und außerdem wird ein anderer äußerer Umstand, die Kälte, gleichmäßig auf Knaben und Mädchen einwirken, den Prozentsatz der Totgeburten im Winter erhöhen und dadurch das Verhältnis des Knabenüberschusses zu der ganzen Summe der Totgeburten erniedrigen.

Zum Schluß sei auf die Kurventafel 1 hingewiesen, welche die mit der Jahreszeit sich ändernden Erscheinungen darstellt. Vergleicht man die Kurve der Totgeburten und die entsprechende Temperaturkurve, so bemerkt man sofort, daß beide entgegengesetzten Verlauf haben, daß die eine fällt, wenn die andere steigt.

5. Einfluſs günstiger Zeiten.

Aus der früher gegebenen Tabelle 3 und der zugehörigen Tafel 3 scheint hervorzugehen, daß das Steigen und Fallen der Zahl der Totgeburten in keinem Zusammenhang mit dem Schwanken der Geburtsziffer, also mit der Zu- oder Abnahme der Prosperität steht.

Besonders hoch war die Zahl der Totgeburten im Jahre 1875. Es wurden totgeboren: 26 301 Knaben und 20 701 Mädchen, die also im Verhältnis 127,052 zu einander stehen. In demselben Jahre wurden lebend geboren 533 323 Knaben und 502 398 Mädchen, die das Verhältnis 106,155 bilden. Der Unterschied betrug 20,90, während dieser Unterschied in den 13 Jahren von 1875 bis 87 23,15 ausmachte. Die Differenz dieser Unterschiede ist dreimal so groß als ihr wahrscheinlicher Fehler. Wir bemerken also auch hier wieder die Thatsache, daß, je häufiger die Totgeburten sind, sie sich um so weniger von den Lebendgeburten unterscheiden. In diesem Jahre sind wahrscheinlich noch andere äußere schädliche Umstände hinzugekommen, welche den Tod vieler Leibesfrüchte herbeiführten, und zwar gleichviel, ob es Knaben oder Mädchen waren.

6. Die Mehrgeburten.

Unter den Mehrgeburten finden sich bekanntlich weit mehr Totgeburten als unter den Einzelgeburten. Während der 13 Jahre von 1875 bis 87 war die Zahl derselben in Preußen folgende:

	Geschlechtsverhältnis der				Prozentsatz der Totgeburten
	Lebend-	Totgeburten	Diff.	W. F.	
Mehrgeburten	102,191	127,10	24,91	0,9	7,53
Einzelgeburten	105,465	128,61	23,15	0,2	4,02

Diese Uebersicht zeigt, daß sich, trotzdem sich unter den Mehrgeburten weit mehr Totgeburten befinden als unter den Einzelgeburten, doch die toten Mehrgeburten mindestens ebenstark von den lebenden unterscheiden, wie die toten von den lebenden Einzelgeburten. Dieser relativ hohe Knabenüberschuß der toten Mehrgeburten ist nun entweder zufällig, was immerhin möglich ist, oder die Lebensfähigkeit der Knaben muß bei den Mehrgeburten eine relativ geringere sein, als bei den Einzelgeburten.

Bei den unehelichen Kindern, im Winter und in ungünstigen Jahren hatten wir gefunden, daß die Todesursache, welche den höheren Prozentsatz an Totgeburten herbeiführt, eine solche sein muß, welche gleichmäßig auf Knaben und Mädchen einwirkt. Bei Mehrgeburten jedoch sehen wir, daß die zweite Todesursache, welche den Prozentsatz der Totgeburten von 4 bis 7,5 erhöht, die Knaben in viel stärkerem Maße hinrafft als die Mädchen, und zwar um mindestens ebensoviel stärker, als dies bei den Einzelgeburten der Fall ist.

7. Die Religion der Eltern.

Ebenso wie sich das Geschlechtsverhältnis der Geburten bei den Bekennern der verschiedenen Religionen wider Erwarten als ein sehr verschiedenes herausgestellt hat, ebenso wird sich zeigen, daß sowohl die Zahl der Totgeburten, wie auch ihr Geschlechtsverhältnis unter den verschiedenen Religionen ein verschiedenes ist. Durch eine Zusammenfassung aller während der 13 Jahre von 1875 bis 87 in Preußen stattgefundenen Geburten erhält man folgende Tabelle:

Religion der Eltern.	Geschlechtsverhältnis der				Prozentsatz d Totgeburten	
	Lebend-	Totgeburten	Diff.	W. F.		
Evangelisch	105,478	129.715	24.237	0,26	4.12	eheliche Geb.
Katholisch	105,668	128,898	23 230	0,38	3,65	
Jüdisch	106,80	135.70	28.90	2,1	3,32	
Sonst-christl.	105,63	129.89	—	5	3,36	
Alle Mischehen	104,992	127,70	22.71	1,0	3,39	
Evang. Mutter	104,670	123.99	19.32	0,7	5,32	uneheliche
Kath Mutter	104,807	116,41	11,60	1,2	5,33	
Sonst-christl. Mutter	—	—	—	—	—	
Jüdische Mutter	103.23	143,3	—	11	5,76	

Bei den unehelichen Geburten ist der Prozentsatz der Totgeburten stets viel höher als bei den ehelichen, der Knabenüberschuß aber absolut und relativ stets viel niedriger als bei diesen, und zwar ist dies sowohl bei den evangelischen wie katholischen der Fall. Je größer die Sterblichkeit, um so mehr tritt die größere Sterblichkeit des männlichen Geschlechtes zurück.

Unter den ehelichen Geburten haben katholische Eltern etwas weniger Totgeburten als evangelische. Man sollte also erwarten, daß der Knabenüberschuß der katholischen Totgeburten relativ etwas höher sei als der der evangelischen, oder daß sich bei den Katholiken die Geschlechtsverhältnisse der Lebend- und der Totgeburten einen etwas stärkeren Unterschied zeigen als bei den Protestanten. In Wirklichkeit aber ist *der Unterschied etwas geringer und zwar um doppelt so viel als der wahrscheinliche Fehler dieses Unterschiedes beträgt.* Diese auffallende Thatsache läßt sich vielleicht ähnlich wie bei den Mehrgeburten dadurch erklären, daß die Lebensfähigkeit der Knaben bei den Protestanten geringer sei als bei den Katholiken.

Die jüdischen Totgeburten sind nicht so häufig als die christlichen, und dementsprechend tritt *bei ihnen die größere Sterblichkeit des männlichen Geschlechtes sowohl absolut wie relativ, also im Vergleich zu den betreffenden Lebendgeburten stärker hervor als bei den christlichen;* der Unterschied ist doppelt so groß wie sein wahrscheinlicher Fehler.

Wie man aus der Größe des wahrscheinlichen Fehlers ersieht, sind die sonstchristlichen Totgeburten zu gering, um Schlüsse zuzulassen; dies gilt ganz besonders von den sonstchristlichen unehelichen Geburten.

Aehnliches gilt von den Totgeburten aus Mischehen. Der Prozentsatz der Totgeburten derselben steht zwischen dem der jüdischen und dem der katholischen Geburten. Das Geschlechtsverhältnis entspricht dieser Stellung nicht, sondern ist zu gering; jedoch ist der Unterschied im Vergleich zum wahrscheinlichen Fehler zu unbedeutend, um Schlüsse zuzulassen.

Das Resultat ist also, daß die Geschlechtsverhältnisse der unehelichen Geburten im Vergleich zu den ehelichen Geburten den bisherigen Beobachtungen entsprechen, daß sich jedoch bei den Geschlechtsverhältnissen der ehelichen Geburten Abweichungen zeigen, die vielleicht darauf zurückgeführt werden können, daß die Verschiedenheit des Prozentsatzes an Totgeburten zu gering ist, um eine Verschiedenheit ihres Geschlechtsverhältnisses zu bewirken.

Eine starke Unregelmäßigkeit scheinen auch die jüdischen unehelichen Totgeburten mit ihrem außerordentlich hohen Knabenüberschuß zu zeigen. Fircks, welcher diese Erscheinung zuerst hervorhob [1]), äußert sich hierüber, wie folgt: „Das unter den von jüdischen Müttern unehelich geborenen Knaben sehr viel mehr Totgeborene sind als unter den unehelichen Knabengeburten christlicher Mütter, ist eine Thatsache, deren Richtigkeit auch nicht aus dem Grunde beanstandet werden kann, daß überhaupt nur verhältnismäßig wenige uneheliche Geburten bei der Vergleichung zwischen der Zahl der Geborenen und der Zahl der Totgeborenen nur um sehr kleine Zahlen handelt."

Es wurden	überhaupt geboren		tot geboren	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1875	166	150	13	8
1876	170	140	11	11
1877	139	176	8	6
1878	166	147	15	9
1879	158	150	11	5
1880	166	162	12	6
1881	153	146	9	8
1882	154	145	15	7
1883	153	137	8	5
1884	149	121	12	4
1885	139	120	7	8
1886	119	129	6	5
1887	118	132	2	8

Hierauf giebt er eine Uebersicht der jüdischen unehelichen Totgeburten bis zum Jahre 1882; dieselbe habe ich bis zum Jahre 1887 vervollständigt. Man ersieht hieraus, daß es sich um ganz minimale

1) Zeitschrift des statist. Büreaus in Berlin, 1885, S. 93.

Zahlen handelt, deren Geschlechtsverhältnis sehr vom Zufall abhängig ist. Selbst bis zum Jahre 1887 sind erst 219 derartige Fälle vorgekommen. Ihr Geschlechtsverhältnis ist 143, das der jüdisch unehelichen Lebendgeburten ist 103, die Differenz also 40. Die entsprechende Differenz der jüdisch ehelichen Geburten ist 29. Der Unterschied der Differenzen ist 11, also ebenso groß wie sein wahrscheinlicher Fehler, was ja durchschnittlich unter zwei Fällen eiumal vorkommen muß. Man ersieht hieraus wieder, wie notwendig es ist, die Größe des wahrscheinlichen Fehlers zu kennen, ehe man Schlüsse zieht. Die Behauptung Fircks' kann also vorläufig nur als Vermutung gelten.

8. Stand und Beruf der Eltern.

Von nicht unbedeutendem Einfluß auf die Zahl der Totgeburten ist der Stand und der Beruf der Eltern. Ebenso wie die unehelichen Kinder so sind auch die Kinder ärmerer Eltern schon während ihrer embryonalen Entwickelung infolge der durchschnittlich schlechteren Ernährung einer größeren Lebens-Gefährdung ausgesetzt als diejenigen reicherer Mütter.

In den bereits früher benutzten Anordnungen der Geburten nach dem Stand und nach dem Beruf und Erwerbzweig der Eltern sind auch die männlichen und weiblichen Totgeburten angegeben, sodaß es möglich ist, für jede einzelne Kategorie von Eltern den Prozentsatz der Totgeburten sowie das Geschlechtsverhältnis derselben zu berechnen. Da indessen für einzelne Fälle nur wenig Geburten vorliegen, so ist es nötig sie gruppenweise zusammenzufassen.

In den beiden früher gegebenen Tabellen sind dieselben nach dem Prozentsatz der Totgeburten geordnet und in der folgenden Uebersicht sind sie nach Gruppen zusammengefaßt, wobei auch die Differenzen der Geschlechtsverhältnisse bei Lebend- und Totgeburten und die wahrscheinlichen Fehler dieser Differenzen angegeben sind.

	%-Satz der Totgeburten	Geschlechtsverhältnis der			
		Lebend-	Totgeburten	Differenz	W. F.
Soziale Stellung	unter 3,5	105,223	130,095	24,87	1,0
	3.5—3,9	105,561	129,069	23,51	0,3
	4,0—4,4	105,252	129,843	24,59	0,4
	4,5—4,9	105,080	127,253	22,17	0,6
	5,0 u. mehr	104,849	123,979	19,13	1,0
Beruf und Erwerbszweig	unter 3,5	105,398	130,066	24,67	1,0
	3,5—3,9	105,680	129,242	23,61	0,2
	über 4,0	104,914	126,031	21,12	0,5

Man erkennt aus dieser Uebersicht sofort, daß mit dem zunehmenden Prozentsatz der Totgeburten der Knabenüberschuß derselben absolut und relativ abnimmt. Wenn sich auch an einer Stelle eine Unregelmäßigkeit zeigt, so kann es doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß auch in bezug auf die Totgeburten der verschiedenen Stände die mehrfach gemachte Beobachtung richtig ist, daß bei zunehmender Sterblichkeit die größere Lebensgefährdung des männlichen Geschlechtes mehr zurücktritt.

9. Stadt und Land.

Bei der Untersuchung des Geschlechtsverhältnisses der Geburten auf dem Lande und in der Stadt trat uns ein nicht unbedeutender Unterschied zwischen dem Geschlechtsverhältnis der Land- und dem der Stadtgeburten entgegen. Es wird sich daher verlohnen, auch die Totgeburten in der Stadt mit denjenigen auf dem Lande zu vergleichen.

Eine Zusammenfassung der Geburten aus den 13 Iahren 1875 bis 87 ergiebt folgendes Resultat:

	Geschlechtsverhältnis der				Prozentsatz d. Totgeburten
	Lebend-	Totgeburten	Differenz	W. F.	
Landgemeinden	105,7185	129,194	23,475	0,24	4,01
Stadtgemeinden	104,9869	127,540	22,553	0,32	4,05

In dieser Uebersicht erkennt man zunächst, dass sich unter den Stadtgeburten etwas mehr Totgeburten befinden als unter den Geburten vom Lande. Dementsprechend ist der Knabenüberschuß der städtischen Totgeburten geringer als der der ländlichen, und zwar beträgt der absolute Unterschied 1,6 und der Unterschied der Differenzen gegen die entsprechenden Lebendgeburten 0,9, also mehr als doppelt so viel wie sein wahrscheinlicher Fehler 0,4. Auch hier tritt also bei der größeren Sterblichkeit in der Stadt die stärkere Gefährdung des männlichen Geschlechtes mehr zurück.

10. In den einzelnen Regierungsbezirken.

Es bleibt jetzt nur noch übrig, zu untersuchen, wie sich der Prozentsatz der Totgeburten in den einzelnen Regierungsbezirken resp. Landdrosteien ändert. Während der 13 Iahre von 1875—87 war der Prozentsatz der Totgeburten folgender:

Sigmaringen	2,12	Marienwerder	4,03
Oppeln	3,24	Danzig	4,08
Erfurt	3,39	Potsdam	4,09
Posen	3,46	Aachen	4,13
Münster	3,51	Kassel	4,16
Arnsberg	3,57	Stade	4,22
Königsberg	3,58	Koblenz	4,25
Hildesheim	3,64	Magdeburg	4,26
Stralsund	3,68		
Minden	3,77	Frankfurt	4,31
Wiesbaden	3,79	Hannover	4,31
Stettin	3,79	Trier	4,37
Osnabrück	3,80	Köln	4,38
Gumbinnen	3,82	Düsseldorf	4,47
Köslin	3,85	Aurich	4,49
Berlin	3,86	Breslau	4,76
Merseburg	3,86	Liegnitz	5,63
Schleswig	3,88		
Bromberg	3,89		
Lüneburg	3,96		

Besonders große Verschiedenheiten im Prozentsatz an Totgeburten sind also nicht vorhanden. Während der Prozentsatz an unehelichen Geburten in den einzelnen Regierungsbezirken zwischen 2 und 15 schwankte, steigt die Häufigkeit der Totgeburten nur von 3 °/₀ bis 4,7 °/₀, wenn man von Sigmaringen und Liegnitz absieht. Doch auch dann, wenn man diese hinzurechnet, ist der Unterschied nicht besonders groß.

Da die Zahl der Totgeburten in den einzelnen Bezirken zu gering ist, um eine Vergleichung zu gestatten, so wurden dieselben je nach der Höhe des Prozentsatzes gruppenweise zusammengefaßt.

Regierungsbezirke	% Totgeb.	Geschlechtsverhältnis der			
		Lebend-	Totgeburten	Diff.	W. F.
Sigmaringen, Oppeln, Erfurt, Posen, Münster, Arnsberg, Königsberg, Hildesheim, Stralsund.	2—3,7 %	105,648	126,012	20,36	0,45
Minden, Wiesbaden, Stettin, Osnabrück, Gumbinnen, Köslin, Merseburg, Berlin, Schleswig, Bromberg, Lüneburg.	3,7—4 %	105,261	128,900	23,64	0,40
Marienwerder, Danzig, Potsdam, Aachen, Kassel, Stade, Koblenz, Magdeburg.	4—4,3 %	105,659	130,116	24,46	0,44
Frankfurt, Hannover, Trier, Köln, Düsseldorf, Aurich, Breslau, Liegnitz.	4,3—5,6 %	105,421	129,101	23,68	0,35

Die Uebersicht lehrt, daß mit der Zunahme der Häufigkeit der Totgeburten das Geschlechtsverhältnis derselben weder absolut noch relativ eine bestimmte Aenderung zeigt. Es ist dies also die entgegengesetzte Beobachtung, wie wir sie früher z. B. bei der Vergleichung der ehelichen und unehelichen Totgeburten gesehen haben. Dort hatten wir gefunden, daß der Knabenüberschuß der unehelichen Totgeburten relativ gering ist, sich also weniger von dem der Lebendgeburten unterscheidet, als dies bei den ehelichen der Fall ist. Daraus schlossen wir, daß der hohe Prozentsatz an Totgeburten bei den unehelichen nicht nur durch angeborene Lebensschwäche, sondern auch noch durch eine andere Ursache herbeigeführt wird, welche gleichmäßig Knaben und Mädchen hinrafft. In den Regierungsbezirken mit hohem Prozentsatz an Totgeburten liegt jedoch die Sache anders; denn hier bleibt ihr Geschlechtsverhältnis dasselbe. Der erhöhte Prozentsatz an Totgeburten kann also seine Ursache nicht in einer besonderen Ursache haben, die gleichmäßig auf Knaben und Mädchen einwirkt, sondern muß auf einen höheren Grad von Lebensschwäche zurückgeführt werden, die bei den Knaben in weit stärkerem Maße vorhanden ist als bei den Mädchen.

Hiermit hängt jedenfalls die früher gemachte Beobachtung zusammen, daß die Protestanten zwar etwas mehr Totgeburten haben als die Katholiken, daß dennoch das Geschlechtsverhältnis ihrer Totgeburten relativ hoch ist. Die Religion ist selbstverständlich nicht die Ursache hiervon, sondern die Protestanten werden durchschnittlich mehr in Bezirken mit großem Prozentsatz an Totgeburten wohnen, während die Mehrzahl der Katholiken in solchen mit geringer Häufigkeit von Totgeburten wohnt. —

Der Prozentsatz der Totgeburten unter den unehelichen Kindern ist in den einzelnen Regierungsbezirken ein sehr verschiedener. Wie wir gesehen hatten, hing dies mit der Häufigkeit der unehelichen Geburten zusammen.

Ordnet man die Bezirke nach der Häufigkeit der Totgeburten unter den Unehelichen und faßt sie gruppenweise zusammen, so erhält man die folgende Uebersicht:

%-Satz der unehelichen Totgeburten	Geschlechtsverhältnis der unehelichen			
	Lebend-	Totgeburten	Diff.	W. F.
unter 4,75	105,268	126,03	20,76	1,4
4,75—4,99	105,567	124,64	19,07	1,4
5,00—5,49	104,803	114,47	9,67	1,4
über 5,50	104,361	122,51	18,15	0,9

Diese Uebersicht zeigt, wenn auch nicht regelmäßig, daß, je häufiger die unehelichen Totgeburten sind, sie sich um so weniger von den Lebendgeburten unterscheiden.

Da der Prozentsatz der unehelichen Totgeburten von der Häufigkeit der unehelichen Geburten abhängt, so kann man dieselbe Untersuchung auch in der Weise anstellen, daß man die Regierungsbezirke nach der Häufigkeit der unehelichen Geburten ordnet. Dies ist bereits früher einmal geschehen, und für dieselben damals bereits benutzten vier Gruppen von Bezirken seien hier die Geschlechtsverhältnisse der Unehelichen angegeben:

%-Satz der Unehelichen	Geschlechtsverhältnis der unehelichen				% Totgeburten bei den		
	Lebend-	Totgeburt.	Diff.	W. F.	ehelichen	unehelich.	Diff.
unter 5,0	104,129	114,815	10,69	2,1	4,0	5,7	1,7
5,0—7,49	104,656	115,613	10.96	1,4	3,7	5,3	1,6
7,5—10,0	105,094	122,790	17,70	1,3	3,9	5,0	1,1
über 10,0	105,069	126,408	21,34	0,9	4,1	5,4	1,3

Wie aus dieser Uebersicht hervorgeht, wächst mit der Zunahme der unehelichen Geburten, also mit der relativen Abnahme ihrer Totgeburten im allgemeinen, die Verschiedenheit des Knabenüberschusses der Lebend- und der Totgeburten.

Wie wir früher bereits beobachtet haben, nimmt der Knabenüberschuß der unehelichen Geburten mit ihrer Häufigkeit zu, und zwar ist dies, wie wir jetzt sehen, bei ihren Totgeburten in weit stärkerem Maße der Fall als bei ihren Lebendgeburten. Bei Seltenheit von unehelichen Geburten unterscheiden sich also die unehelichen Totgeburten noch viel mehr von den ehelichen Totgeburten, als die unehelichen Lebendgeburten sich von den ehelichen Lebendgeburten unterscheiden; bei Zunahme der unehelichen Geburten nähern sich erstere den ehelichen Totgeburten in rascheren Schritten als letztere den ehelichen Totgeburten.

V. Thatsachen und Schlüsse.

Es wird sich verlohnen, die gesammelten Thatsachen und die daraus gezogenen Schlüsse noch einmal in kurzen Sätzen zusammenzufassen. Hierbei soll dasjenige, was meines Wissens bisher unbekannt war, besonders hervorgehoben werden.

I.

1. Im Frühjahr werden verhältnismäßig viel Kinder und darunter viel Mädchen erzeugt; im Herbst dagegen ist die Zahl der konzipierten Kinder gering, und unter ihnen finden sich viel Knaben. Auch im Dezember ist die Zahl der Konzeptionen und besonders die von Mädchen groß. Beides zeigt sich in Stadt und Land. Ersteres ist eine direkte Wirkung der Jahreszeit, letzteres eine solche des Eintritts der Ruhe auf dem Lande und des Weihnachtsfestes. Beides tritt auch bei den unehelichen Geburten hervor, doch fällt hier das Minimum etwas später als bei letzteren.

2. Nimmt die Prosperität in einem Lande zu, so steigt die Heirats- und die Geburtsziffer, und es sinkt der Knabenüberschuß. Nach einem Kriege aber werden verhältnismäßig viel Knaben erzeugt; es wird also das Geschlecht stärker produziert, an dem es mangelt.

3. Unter den Mehrgeburten finden sich verhältnismäßig viel Mädchen, was im Zusammenhang steht mit der allgemeinen Erscheinung, daß dann, wenn mehr Kinder geboren werden, sich hierunter viel Mädchen befinden. Die Häufigkeit der Mehrgeburten steigt, wenn infolge der Zunahme der Prosperität die Geburtsziffer und Heiratsziffer steigt und der Knabenüberschuß sinkt. Die Mehrgeburten haben häufiger gleiches Geschlecht, als man der Wahrscheinlichkeit nach erwarten sollte, was die Folge davon ist, daß die Mehrgeburten unter gleichen oder ähnlichen äußern Umständen erzeugt und ernährt werden.

4. Bei Juden finden sich mehr, bei Mischehen weniger Knaben als sonst, Kreuzung wirkt wie ein günstiger Umstand und befördert die Produktion von Mädchen; Inzucht bewirkt das Gegenteil.

5. In den Städten werden verhältnismäßig mehr Mädchen geboren als auf dem Lande, am meisten aber in den Großstädten und wahrscheinlich auch in den Fabrikstädten. Beides ist die Wirkung einer stärkeren Kreuzung; doch wird auch die bessere Situation eines Teiles der Städter von Einfluß sein.

6. Unter besser situierten Ständen oder bei günstigerem Erwerbszweige kommen wahrscheinlich weniger Knaben- und weniger Totgeburten vor.

7. In den Regierungsbezirken mit starker Geburtsziffer werden viel Mädchen geboren. Auch dann, wenn die Vermehrung in den einzelnen Bezirken ab- oder zunimmt, ändert sich der Knabenüberschuß ebenfalls, und zwar nimmt er ab, wenn die Vermehrung wächst, und umgekehrt. — Ferner werden in den Regierungsbezirken, in denen die Deutschen stark mit andern Nationalitäten gemischt sind, viel Mädchen geboren.

II.

Die unehelichen Geburten zeichnen sich durch einen niedrigen Knabenüberschuß und einen starken Prozentsatz an Totgeburten aus. Ersteres ist die Folge der bei ihnen durchschnittlich stärkeren Kreuzung, letzteres die der ungünstigen Lage der unehelich Geschwängerten.

1. In den Städten finden sich mehr uneheliche Geburten, und hier treten die beiden Eigentümlichkeiten der unehelichen Geburten in stärkerem Maße hervor als auf dem Lande. In den Städten ist die Kreuzung größer, und dies muß sich bei den unehelichen Geburten in noch stärkerem Maße zeigen als bei den ehelichen. Der hohe Prozentsatz der Totgeburten ist eine Folge der größeren Sittenlosigkeit und der gerade in den Städten sehr ungünstigen Lage der unehelich Geschwängerten.

2. In den einzelnen Regierungsbezirken resp. Landdrosteien Preußens ist der Prozentsatz der unehelichen Geburten sehr verschieden. Je häufiger sie sind, desto weniger unterscheiden sie sich im Knabenüberschuß sowohl wie im Prozentsatz der Tot-

geburten von den ehelichen. Dort, wo die unehelichen als etwas sehr Häufiges, ganz Natürliches angesehen werden und wo nicht viel Gewicht darauf gelegt wird, ob das Kind vor oder nach der Hochzeit geboren wird, finden sich unter ihnen sehr viele gleichsam verfrühte eheliche, „voreheliche" Geburten und sie unterscheiden sich daher dort in ihren beiden Eigentümlichkeiten wenig von den ehelichen.

3. Dasselbe zeigt sich bei den Bekennern der verschiedenen Religionen. Bei den Protestanten Preußens sind die unehelichen Geburten am häufigsten, bei den Juden am seltensten. Bei ersteren unterscheiden sie sich in bezug auf den Knabenüberschuß und den Prozentsatz der Totgeburten am geringsten, bei letzteren am meisten von den betreffenden ehelichen Geburten.

4. Auch scheint es, als ob die unehelichen Geburten in den Monaten, in denen sie sich häufen, einen geringeren Unterschied im Knabenüberschuß und im Prozentsatz der Totgeburten gegen die betreffenden ehelichen Geburten als sonst zeigen.

5. Es scheint, als ob die Häufigkeit der unehelichen Geburten im Laufe der Zeit etwas zugenommen hat, jedenfalls ist sie in günstigen Zeiten größer als in ungünstigen. Alsdann scheint es, als ob sie sich bei größerer Häufigkeit weniger von den ehelichen Geburten unterscheiden als sonst.

III.

Die Totgeburten zeichnen sich durch einen sehr hohen Knabenüberschuß aus. Dies hat seinen Grund darin, daß gerade die Knaben sich unter besonders ungünstigen Umständen entwickeln.

1. Unter den unehelichen Geburten finden sich bedeutend mehr Totgeburten als unter den ehelichen; ihr Knabenüberschuß ist aber geringer als bei letzteren; da, wo sie häufiger sind, erleiden sie Einbuße an ihren charakteristischen Eigentümlichkeiten. Die Sterblichkeit der unehelichen Früchte wird durch zwei Ursachen hervorgerufen: die eine ist dieselbe wie bei den ehelichen Geburten; die andere aber wirkt auf beide Geschlechter gleichmässig ein, so daß sie dem Zahlenverhältnis der Geschlechter entsprechend zu Grunde gehen.

2. Die Häufigkeit der Totgeburten nimmt mit der Kälte zu; diese ist den Kindern im Anfange der Schwangerschaft nicht so gefährlich wie gegen Vollendung derselben. Auch hier unterscheiden sie sich, wenn sie häufiger sind, weniger von den betreffen den Lebendgeburten, als wenn sie seltener sind.

3. Bei Vergleichung der jährlich stattfindenden Geburten zeigt die Größe der Geburtsziffer keinen Einfluß auf die Häufigkeit der Totgeburten. Mit der Häufigkeit derselben sinkt ihr Knabenüberschuß; je häufiger sie sind, desto weniger unterscheiden sie sich auch hier von den Lebendgeburten.

4. Unter den Mehrgeburten finden sich bedeutend mehr Totgeburten als sonst; der Knabenüberschuß der letzteren unterscheidet sich aber von dem der lebenden Mehrgeburten mindestens ebenso stark, wie dies sonst der Fall ist. Die Todesursache, welche den höheren Prozentsatz der Totgeburten unter den Mehrgeburten herbeiführt, wirkt hier nicht gleichmäßig auf Knaben und Mädchen ein, sondern rafft die Knaben in stärkerem Maße fort als die Mädchen, und zwar um mindenstes ebensoviel stärker, als dies bei den Einzelgeburten der Fall ist.

5. Der Prozentsatz der Totgeburten ist, was zunächst die ehelichen Kinder betrifft, bei den Protestanten am größten, bei den Katholiken kleiner, den Juden und Mischehen am kleinsten. Der Knabenüberschuß ist bei den protestantischen Totgeburten relativ größer als bei den Katholiken. Die Lebensschwäche scheint also bei den Protestanten relativ etwas größer zu sein als bei den Katholiken. Der Knabenüberschuß der jüdischen Totgeburten ist ihrer größeren Seltenheit entsprechend ein relativ hoher.

Bei allen unehelichen Geburten ist der Prozentsatz der Totgeburten größer als bei den ehelichen Geburten der Mütter von gleicher Konfession, und der Knabenüberschuß der ersteren ist dementsprechend relativ geringer als der der letzteren. Für die unehelichen sowie für die jüdischen Totgeburten gilt also wieder der Satz, daß bei größerer Seltenheit überhaupt die stärkere Gefährdung des männlichen Geschlechtes mehr zurücktritt.

6. Sehr verschieden ist die Häufigkeit der Totgeburten je nach dem Stand und dem Erwerbszweig der Eltern. Je häufiger sie

sind, desto mehr tritt die größere Sterblichkeit der Knaben zurück.

7. In den Städten finden sich etwas mehr Totgeburten als in den Landgemeinden, und der Knabenüberschuß der städtischen Totgeburten ist dementsprechend geringer als der der ländlichen.

8. Die Häufigkeit der Totgeburten ist in den einzelnen Regierungsbezirken verschieden. Mit zunehmender Häufigkeit zeigt aber das Geschlechtsverhältnis derselben keine bestimmte Aenderung. Es ist also ebenso wie bei den Mehrgeburten keine äußere auf beide Geschlechter gleichmäßig einwirkende Ursache, welche die erhöhte Sterblichkeit herbeiführt, sondern die angeborene Lebensschwäche, welche die Knaben in stärkerem Maße hinrafft als die Mädchen. Auf diese Thatsache ist wahrscheinlich auch die entsprechende Erscheinung bei Protestanten und Katholiken zurückzuführen.

Die unehelichen Totgeburten dagegen zeigen bei Zunahme ihrer Häufigkeit eine relative Abnahme ihres Knabenüberschusses. Bei Seltenheit von unehelichen Geburten unterscheiden sich die unehelichen Totgeburten von den ehelichen Totgeburten stärker, als die unehelichen Lebendgeburten sich von den ehelichen Lebendgeburten unterscheiden. Bei Zunahme der unehelichen Geburten nähern sich erstere den ehelichen Totgeburten in größeren Schritten als letztere den ehelichen Lebendgeburten.

Berichtigung:

Seite 7, Zeile 11 von oben muß es heißen statt Knaben „Kinder".
„ 9, „ 18 von oben muß es heißen statt Knaben „Kinder".

Tabelle 2.

Konzeptionsmonate	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober
Geburtsmonate	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Lebend-Eheliche m.-w.	369 696—350 072	343 210—325 237	368 836—349 652	341 851—323 725	339 653—321 760	320 274—300 874	338 231 317 775
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	105,605 (0,18)	105,526 (0,18)	105,487 (0,18)	105,600 (0,18)	105,561 (0,18)	106,448 (0,18)	106,437 (0,18)
Tot-Eheliche m.-w.	18 287— 13 933	16 867— 13 248	17 880— 13 813	16 060— 12 361	15 134— 11 777	14 077— 10 751	14 043— 10 699
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	131,3 (1,1)	127,32 (1,1)	129,44 (1,1)	129,93 (1,1)	128,50 (1,1)	130,95 (1,1)	131,26 (1,1)
Eheliche m.-w.	387 983—364 005	360 077—338 485	386 716—363 465	357 911—336 086	354 787—333 537	334 351—311 625	352 274—328 474
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	106,587 (0,17)	106,384 (0,17)	106,397 (0,17)	106,494 (0,17)	106,371 (0,17)	107,293 (0,17)	107,246 (0,17)
Pro Tag	1866	1903	1861	1779	1708	1656	1689
Lebend-Uneheliche m.-w.	30 219— 28 512	29 213— 27 934	30 329— 28 905	27 023— 26 047	27 240— 26 079	25 481— 24 520	24 902— 23 703
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	105,99 (0,6)	104,58 (0,6)	104,93 (0,6)	103,75 (0,6)	104,45 (0,6)	103,92 (0,6)	105,058 (0,6)
Tot-Uneheliche m.-w.	1 769— 1 390	1 626— 1 268	1 753— 1 406	1 537— 1 333	1 509— 1 205	1 334— 1 108	1 241— 1 005
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	127,3 (4)	128,2 (4)	124,7 (4)	115,3 (4)	125,2 (4)	120,4 (4)	123,5 (4
Uneheliche m.-w.	31 988— 29 902	30 839— 29 202	32 082— 30 311	28 560— 27 380	28 749— 27 284	26 815— 25 628	26 143— 24 708
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	106,98 (0,6)	105,61 (0,6)	105,84 (0,6)	104,31 (0,6)	105,37 (0,6)	104,63 (0,6)	105,81 (0,6)
Ihr Prozentsatz	7,60 %	7,92 %	7,68 %	7,46 %	7,53 %	7,51 %	6,95 %
Pro Tag	153	164	155	143	139	134	126
Lebende m.-w.	399 915—378 584	372 423—353 171	399 165—378 557	368 874—349 772	366 893—347 839	345 755—325 394	363 133—341 478
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	105,634 (0,17)	105,451 (0,17)	105,444 (0,17)	105,461 (0,17)	105,478 (0,17)	106,257 (0,17)	106,342 (0,17)
Tote m.-w.	20 056— 15 323	18 493— 14 516	19 633— 15 219	17 597— 13 694	16 643— 12 982	15 411— 11 859	15 284— 11 704
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	130,89 (1,0)	127,40 (1,0)	129,00 (1,0)	128,50 (1,0)	128,20 (1,0)	129,95 (1,0)	130,59 (1,0)
Ihr Prozentsatz	4,37 %	4,35 %	4,29 %	4,17 %	3,98 %	3,90 %	3,69 %
Alle Geburten m.-w.	419 972—393 905	390 916—367 687	418 798—393 776	386 471—363 466	383 536—360 821	361 166—337 253	378 417—353 182
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	106,617 (0,16)	106,318 (0,16)	106,356 (0,16)	106,329 (0,16)	106,303 (0,16)	107,091 (0,16)	107,148 (0,16)
Pro Tag	2019	2067	2016	1923	1847	1791	1815
Temperaturen während der Konzeptionsmonate	+ 8,4°	+ 12,9°	+ 17,2°	+ 18,8°	+ 17,9°	+ 14,1°	+ 8,9°

Konzeptionsmonate	November	Dezember	Januar	Februar	März	Jahr
Geburtsmonate	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahr
Lebend-Eheliche m.-w.	359 301—339 260	380 000—359 771	371 621—352 570	353 976—335 261	359 585—338 924	4 246 234—4 014 871
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	105,907 (0,18)	105,623 (0,18)	106,404 (0,18)	105,580 (0,18)	106,096 (0,18)	105,7625 (0,05)
Tot-Eheliche m.-w.	14 932— 11 524	15 172— 11 642	15 663— 12 190	16 188— 12 436	17 196— 13 221	191 499— 147 600
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	129,57 (1,1)	130,32 (1,1)	128,43 (1,1)	130,17 (1,1)	130,01 (1,1)	129,742 (0,3)
Eheliche m.-w.	374 233—350 784	395 172—371 413	387 284—364 766	370 164—347 697	376 781—352 145	4 437 733—4 162 471
Ihr Geschl.-Verh. (m W.F.)	106,685 (0,17)	106,397 (0,17)	106,172 (0,17)	106,462 (0,17)	106,996 (0,17)	106,613 (0,05)
Pro Tag	1799	1966	1866	1841	1809	1811
Lebend-Uneheliche m.-w.	23 676— 22 347	26 763— 25 366	23 887— 22 787	25 034— 23 549	28 042— 26 368	321 836— 306 103
Ihr Geschl.-Verb. (m. W.F.)	105,95 (0,6)	105,51 (0,6)	104,88 (0,6)	106,31 (0,6)	106,35 (0,6)	105,140 (0,19)
Tot-Uneheliche m.-w.	1 227— 985	1 327— 1 062	1 328— 1 125	1 391— 1 139	1 601— 1 266	17 643— 14 282
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	124,6 (4)	125,0 (4)	118,1 (4)	122,1 (4)	126,5 (4)	123,53 (1,0)
Uneheliche m.-w.	24 903— 23 332	28 090— 26 428	25 218— 23 912	26 425— 24 688	29 643— 27 634	339 479— 320 385
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	106,73 (0,6)	106,29 (0,6)	105,45 (0,6)	107,04 (0,6)	107,27 (0,6)	105,960 (0,18)
Ihr Prozentsatz	6,24 %	6,64 %	6,13 %	6,65 %	7,29 %	7,13 %
Pro Tag	120	140	122	131	142	139
Lebende m.-w.	382 977—361 607	406 763—385 137	395 508—375 357	379 010—358 810	387 627—365 292	4 568 070—4 320 974
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	105,910 (0,17)	105,615 (0,17)	105,369 (0,17)	105,629 (0,17)	106,114 (0,17)	105,7185 (0,05)
Tote m.-w.	16 159— 12 509	16 499— 12 704	16 991— 13 321	17 579— 13 575	18 797— 14 487	209 142— 161 882
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	129,18 (1,0)	129,87 (1,0)	127,55 (1,0)	129,50 (1,0)	129,76 (1,0)	129,194 (0,29)
Ihr Prozentsatz	3,71 %	3,56 %	3,78 %	4,05 %	4,23 %	4,01 %
Alle Geburten m.-w.	399 136—374 116	423 262—397 841	412 499—388 678	396 589—372 385	406 424—379 779	4 777 212—4 482 856
Ihr Geschl.-Verh. (m. W.F.)	106,688 (0,16)	106,392 (0,16)	106,129 (0,16)	106,497 (0,16)	107,017 (0,16)	106,5663 (0,047)
Pro Tag	1919	2105	1988	1972	1951	1950
Temperaturen während der Konzeptionsmonate	+ 3,3°	+ 0,4°	— 0,7°	+ 1,0°	+ 3,4°	

Tabelle 3.

	Auf 1000 Personen kommen			Geschlechtsverhältnis	Prozentsatz der		
	Heiratende	Geburten	mehr Geburten als Sterbefälle		Mehrgeburten	Totgeburten	unehel. Geburten
1816	23.1	44,0	15.8	105,58		3.10	7.45
17	21,7	43.9	14.2	105.25		3,11	7.40
18	21,1	43.8	14.1	105.94		3.09	6.72
19	20,6	45.6	14.6	105.84		3,11	6.92
1820	20.0	44.1	17,1	105,96		3,14	6,99
21	18,8	44.7	19,2	106.24		3.12	7.09
22	18,5	43,8	16.4	105,76		3.25	7.21
23	17.5	42.8	15,5	106.14		3.20	7.08
24	18.2	42,7	15.8	106,09		3.14	6.96
25	18.7	43.5	16.3	105.57		3.36	7,05
26	18,3	42,9	13.9	105.56	2.27	3.40	7.02
27	17.1	39.5	10.1	105.87	2.24	3,41	6.81
28	16,7	39,8	10,1	106,31	2,30	3.39	6.46
29	17.1	38.9	8,4	106,22	2,37	3.41	6.45
1830	17,2	38,7	8,3	105.74	2,24	3.43	6,69
31	15.2	37,8	2.2	105.77	2.31	3.52	7.16
32	19.5	37,0	4.7	106,22	2.46	3.53	6.69
33	19.9	40.9	9.4	106.30	2,42	3.59	6.99
34	19.5	41.8	9.9	105,82	2,47	3.67	7.32
35	18.4	39,5	11.3	105,96	2,27	3.76	7,13
36	18.3	40,2	12,8	106.13	2,34	3,80	6.93
37	18,4	40.0	8.5	106,04	2.23	3.89	7.08
38	17.5	40.2	12.3	105.16	2,23	3,75	7,12
39	17,9	40.0	10,1	106,08	2.26	3.77	6.94
1840	18,1	40,1	11,5	105,93	2,22	3,77	6,97
41	18.3	39.6	11,8	106,06	2,17	3,85	7,12
42	18,6	41,3	12,5	105,66	2,20	3,86	7.31
43	18,4	39.5	10.5	105.73	2,17	3,86	7.28
44	18,2	40.3	14.2	105,75	2,22	3,92	6,95
45	18,0	41,2	13.6	105,97	2,21	3,80	7,26
46	17,4	39.3	9,6	105.21	2,14	3.83	7.36
47	15.5	36,2	4.4	105,87	2.16	3,77	7.06
48	16,5	35,7	2.2	106,21	2,14	3,87	6,56
49	18.4	42,8	11,9	105,78	2,41	3,85	7,38
1850	19,1	41,6	13,6	105.46	2,45	3,96	7,99
51	18,5	40,8	13,9	106,02	2,36	4,00	7,95
52	17,0	40,0	6,9	106,12	2,30	3,96	7,51
53	17,2	38,9	8,1	105,19	2,33	3,96	7,16
54	15.8	38,1	8,7	105,58	2,39	3,97	7.23
55	15,4	36,0	3.9	105.94	2,43	3,93	6,95
56	16,4	36,4	8.6	105,70	2,45	3.96	7,34
57	18,7	40,6	10,5	105,76	2,59	4.09	7.48
58	19,1	41,7	12,1	105.85	2,44	4,22	8,43
59	17,0	42.1	14.3	105.80	2,41	4,20	8,47
1860	16,9	40.6	15,0	105.73	2.42	4,22	8.30
61	16,1	39.6	12.4	105.84	2.44	4,15	8.32
62	17,0	39,1	12,7	106,29	2,46	4,17	8,14
63	17.5	41.5	13.5	105.90	2,52	4.17	8,67
64	17,4	41.7	13.5	105,72	2,62	4,17	8,57
65	18,3	41,2	12,0	106,22	2,61	4,14	8,35
66	15.6	41.1	5.2	105.74	2,52	4,16	8,69
67	18.7	38.8	10.7	105.84	2,60	4,05	8,23
68	17,7	38,6	9,6	106,34	2,50	4,08	8,23
69	18.0	39.7	11.6	106.41	2,50	4.09	7.98

	Auf 1000 Personen kommen			Geschlechtsverhältnis	Prozentsatz der		
	Heiratende	Geburten	mehr Geburten als Sterbefälle		Mehrgeburten	Totgeburten	unehel. Geburten
1870	14,9	40,2	11,2	105,84	2,60	4,10	8,08
71	16,0	35.3	5,1	106,14	2,40	4,03	7,93
72	20,7	41,5	10,4	106,19	2,59	3,97	7,19
73	20,4	41,5	11,7	106,08	2,58	3,98	7,67
74	19,6	42,1	14.4	106,48	2,44	4,02	7,27
75	18,2	42,8	14,2	106.98	2.38	4,33	7,50
76	17,2	42,7	15.3	106,20	2,40	4.14	7,46
77	16,1	41,7	14,3	106.40	2,39	4,07	7,50
78	15,7	40.5	13.0	106.01	2,46	4,12	7,55
79	15.4	40,8	14.4	106,15	2,49	4,08	7,73
1880	15,4	39,7	12,4	106,40	2,49	4,00	7,92
81	15.3	38,6	12,1	105.98	2,45	3,96	8,82
82	15,8	39.2	12,0	106,30	2.51	3.95	8,11
83	15.9	38.6	11,4	106,17	2,51	3.93	8,08
84	16,2	39,2	11,9	106,46	2.55	3.94	8,29
85	16,4	39,4	12,3	106,47	2,50	3.98	8,26
86	16,3	39.5	11,7	106,40	2 54	3,90	8,22
87	16.1	39,6	14,0	106,06	2,51	3.89	8,16

Tabelle 4.

Soziale Stellung	% Totgeburten	Lebendgeburten		Totgeburten		Geschlechtsverhält.	W. F.
		Knaben	Mädchen	Knab.	Mäd.		
I. v. A.[1]) f. milit.- u. Marinezwecke	2,6	527—	475	17—	10		
7. Heer u. Flotte	3.2	30 999—	29 089	1 155—	814	107,53	0,6
15. Beamte, Lehrer etc.	3.3	27 172—	25 795	1 029—	793	106,07	0,7
2. öffentl. Beamte	3,4	272 459—	259 360	10 426—	8 089	105,77	0,2
4. Gehülf., Fabrikarb. etc.	3,7	1 482 487—	1 402 911	62 196—	48 560	106.43	0,1
3. Privatbeamte	3.7	139 418—	131 621	5 937—	4 543	106.75	0.3
1. Selbständige	3,8	2 016 900—	1 912 567	87 719—	67 648	106,28	0.07
8. Rentner, Pensionäre	4,0	29 651—	27 487	1 362—	1 044	108.70	0,6
20 b Fabrikarbeiter	4,0	35 584—	33 925	1 637—	1 287	105,71	0,6
12 Gesinde m. e. H.[2])	4,1	12 829—	11 948	591—	460	108,16	1.0
5. Tagelöhner	4,2	1 452 258—	1 379 913	70 022—	53 925	106,17	0,09
17. Alle übrigen Berufe	4.3	4 913—	4 907	245—	197		
20 c. Tagelöhner, Arb.	4,4	65 195—	62 393	3 318—	2 524	105,54	0,3
14. Handarb., Tagelöhn.	4.5	232 646—	220 233	11 989—	9 362	106,55	0,2
6. Dienstboten etc.	4,6	387 155—	369 604	20 290—	16 004	105,66	0,2
20 a. Dienstboten etc.	5.1	20 856—	19 988	1 203—	987	105.17	0,7
13. sonst. Gesinde	5.5	37 321—	35 585	2 370—	1 877	105,95	0,5
I. v. A. f. Erziehung etc.	6,1	18 249—	17 459	1 245—	1 068	105,22	0.8
„ „ f. Arme etc.	6,4	867—	799	57—	57		
„ „ f. Krankenpflege	7.1	16 621—	15 683	1 329—	1 126	106,79	0.8
9. Almosenempfänger	8,0	884—	981	92—	71		
11. Alle übrigen Person.	9.4	63 351—	60 483	7 185—	5 727	106.53	0,5
20. Ohne Berufsangabe	9.7	15 221 -	14 331	1 769—	1 389	108,08	0.8
21. Berufslose	11.5	48—	44	8—	4		
I. v. A. f. Strafe etc.	13,8	423—	448	77—	63		

1) Insassen von Anstalten für etc. — 2) Mit eigener Haushaltung.

Tabelle 6.

	Geburtsziffer 75—87	Ehelich und Lebend		Ehelich und Tot	
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Bromberg	46,4	168 542	159 624	7 392	5 488
Marienwerder	46,1	229 773	217 975	10 398	7 873
Arnsberg	44,9	307 150	290 250	12 138	9 765
Posen	44,0	287 550	273 144	10 976	8 353
Danzig	43,8	144 765	136 491	6 467	4 855
Oppeln	43,4	381 682	360 581	13 146	10 632
Düsseldorf	42,2	423 265	401 469	21 211	16 775
Königsberg	41,7	275 588	262 318	10 899	8 330
Merseburg	41,6	235 556	223 411	10 201	7 844
Gumbinnen	41,0	183 409	175 901	7 797	5 999
Köln	40,8	171 422	164 028	8 454	6 566
Breslau	40,3	345 126	328 065	18 434	14 067
Berlin	40,1	256 389	245 405	10 330	8 008
Köslin	39,9	134 292	127 261	5 825	4 510
Magdeburg	39,6	217 475	205 603	10 579	7 991
Stettin	39,5	166 733	157 953	6 966	5 404
Trier	39,4	160 501	150 398	8 025	6 022
Erfurt	39,2	95 432	89 955	3 493	2 806
Potsdam	38,8	265 036	250 513	12 278	9 313
Frankfurt	38,4	241 144	227 611	11 651	9 063
Minden	38,1	119 440	112 966	5 033	3 931
Sigmaringen	37,6	15 416	14 372	361	289
Aachen	37,4	123 615	116 662	5 757	4 430
Koblenz	36,7	137 237	130 159	6 627	5 146
Kassel	36,5	179 583	170 297	8 394	6 538
Hannover	36,3	99 179	92 693	4 618	3 630
Liegnitz	36,0	211 101	200 923	13 629	10 221
Stralsund	35,8	42 395	39 851	1 763	1 292
Münster	35,2	105 276	98 857	4 094	3 277
Stade	35,1	68 432	64 381	3 296	2 462
Hildesheim	34,7	90 544	85 485	3 661	2 897
Osnabrück	34,6	62 005	58 812	2 630	2 088
Schleswig	34,2	224 293	212 353	9 549	7 337
Aurich	34,0	42 936	41 506	2 147	1 726
Wiesbaden	33,7	151 463	143 533	6 395	4 988
Lüneburg	31,4	74 731	70 325	3 319	2 554

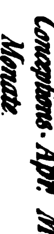
Tabelle 6.

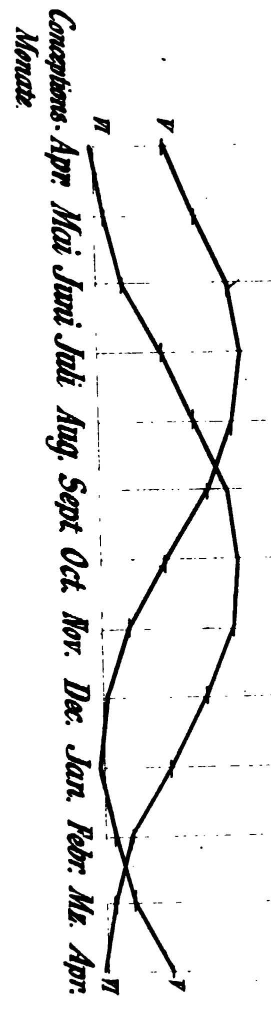
Unehelich und Lebend		Unehelich und Tot		%-Satz der Unehelichen	%-Satz der Totgeburten	%-Satz d. unehel. Totgeburt.
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen			
11 814	11 236	733	609	6,67	3,89	5,50
17 278	16 412	1 041	925	7,11	4,03	5,51
7 672	7 430	384	388	2,50	3,57	4,86
20 050	19 099	1 159	986	6,65	3,46	5,19
15 387	14 950	1 046	880	9,93	4,08	5,97
25 654	24 249	1 413	1 307	6,43	3,24	5,17
12 983	12 490	942	814	3,06	4,47	6,45
32 435	30 471	1 689	1 365	10,59	3,58	4,63
26 488	25 214	1 397	1 081	10,20	3,86	4,57
19 805	19 239	1 093	927	9,91	3,82	4,92
10 878	10 357	723	603	6,05	4,38	5,88
50 203	47 853	3 382	2 690	12,86	4,76	5,86
38 687	37 285	2 707	2 207	13,46	3,86	6,08
14 237	13 293	714	534	9,57	3,85	4,34
22 668	21 442	1 213	1 001	9,49	4,26	4,78
19 392	18 032	1 073	840	10,45	3,79	4,86
4 571	4 367	325	260	2,85	4,37	6,14
7 035	6 938	392	301	7,11	3,39	4,73
28 498	26 680	1 563	1 201	9,74	4,09	4,77
29 378	27 811	1 666	1 296	10,94	4,31	4,92
4 684	4 502	286	209	3,86	3,77	5,11
1 327	1 305	30	22	8,10	2,12	2,05
2 883	2 843	215	207	2,40	4,13	6,86
4 087	3 859	256	201	2,92	4,25	5,44
11 567	11 174	665	596	6,17	4,16	5,25
9 484	9 162	690	539	9,03	4,31	6,18
30 871	29 491	2 461	1 867	12,92	5,63	6,69
6 769	6 765	325	283	14,22	3,68	4,30
2 575	2 334	121	123	2,38	3,51	4,74
3 956	3 952	236	203	5,68	4,22	5,26
7 524	7 146	358	279	7,73	3,64	4,16
2 262	2 213	141	87	3,61	3,80	4,85
22 709	21 557	1 348	1 177	9,35	3,88	5,40
1 803	1 756	120	141	4,15	4,49	6,83
8 281	7 970	468	415	5,30	3,79	5,15
5 785	5 470	323	242	7,26	3,96	4,73

Tabelle 5.

Stand, Beruf und Erwerbszweig	% Totgeburten	Lebendgeburten Knaben	Lebendgeburten Mädchen	Totgeburten Knaben	Totgeburten Mädchen	Geschlechtsverhältnis	[illegible]
22. Erziehung, Unterricht	2,7	52 903—	50 228	1 644—	1 224	106,02	0.4
24. Kirche, Gottesdienst	3,1	10 575—	9 804	364–	294	108.33	1.0
21. Gesundheitspflege etc.	3,2	7 965 -	7 485	265-	241		
26. Heer, Flotte	3,2	37 676	35 299	1 404—	1 020	107.60	0.5
15. Polygraphisches Gew.	3 2	14 487—	13 708	527—	416	106.30	0.9
16. Künstl. Betriebe	3.3	5 198 - -	5 009	188—	155		
6. Fabrik. v. Maschinen	3,4	90 489—	85 735	3 508—	2 627	106.38	0.3
2. Fischerei	3,4	15 713—	14 889	607—	459	106.33	0,8
10. Papier- u. Lederindustrie	3,5	47 379	45 246	1 847—	1 469	105,38	0.5
25. Kaiserl. u. kön. Hof etc	3,5	71 979—	68 811	2 836—	2 236	105 30	0,3
7. Chemische Industrie	3,6	4 524 -	4 396	184—	145		
8. Ind. f. Heiz- u. Leuchtst.	3.6	3 492—	3 373	154—	101		
11. „ f. Holz- u. Schnitzst.	3,6	193 691—	183 637	8 051 -	6 072	106,34	0.2
12. Nahrung u. Genußmittel	3.6	206 924—	196 132	8 476—	6 718	106,19	0.2
3. Bergbau	3,6	329 929	309 077	13 409—	10 728	107.35	0.2
17. Handel etc.	3,6	271 722—	256 806	11 249—	8 749	106.56	0.2
23. Künste, Litteratur etc.	3.7	5 212—	5 060	207—	185		
5. Metallverarbeitung	3.7	276 848 -	262 622	11 651—	9 243	106,12	0.2
14. Baugewerbe	3.7	437 885 -	413 741	18 604—	14 433	106,61	0.15
18. Verkehrsgewerbe	3 8	266 163	253 513	11 512	8 974	105,79	0,2
4. Ind. der Steine u. Erden	3,9	88 636	83 892	3 965—	3 006	106,56	0.3
27. Alle übrigen Berufsarten	3 9	53 982 -	51 310	2 421—	1 838	106.12	0,4
13. Gew f. Bekl. u. Reinigung	3.9	327 056 -	310 240	14 952 -	11 492	106,30	0.2
1. Landwirtschaft	3,9	2 620 736—	2 481 861	119 824—	92 145	106 47	0.06
17. Sonstige Industriezweige	4,0	169 608—	161 292	7 696—	6 261	105.82	0,3
11. Verkehrgew., Beherberg.	4.1	72 429—	68 770	3 429—	2 679	106,17	0.3
19. Beherbergung, Erquickung	4.2	89 604—	85 776	4 365—	3 396	105.38	0.4
9. Textilindustrie	4.2	156 627—	147 552	7 532—	5 931	106,71	0,2
20. Persönl. Dienstleistungen	4,6	502 212—	481 314	26 645—	21 106	105 26	0.15
28. Ohne bestimmten und bekannten Beruf	7.9	92 222—	87 290	8 612—	6 869	107,08	0.3

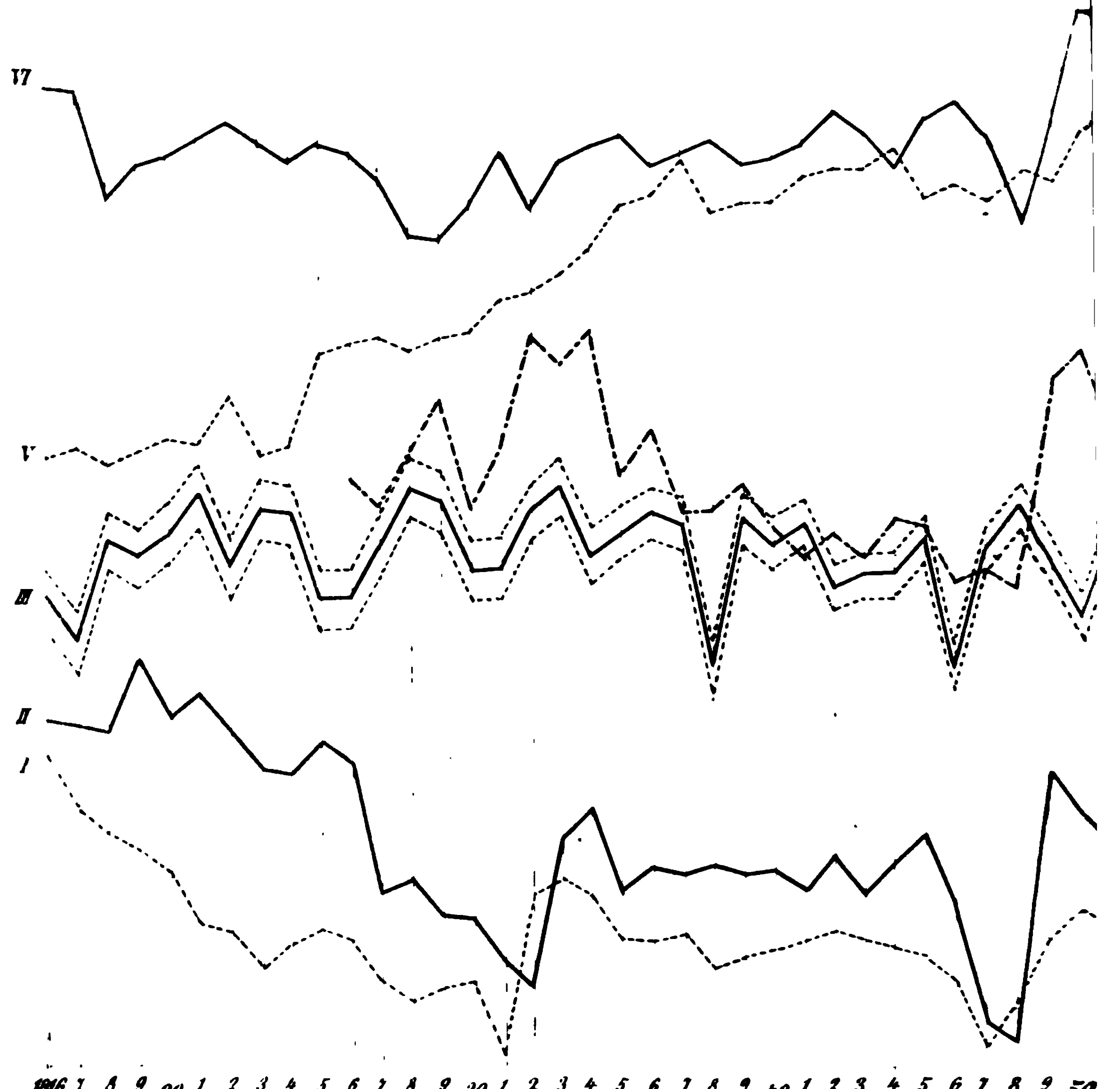
Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 808





I Zahl
Gra
100 -
II Knab
mit
0,1 -

Düsing, Geschlechtsver
Staatsw. Studien III 6.

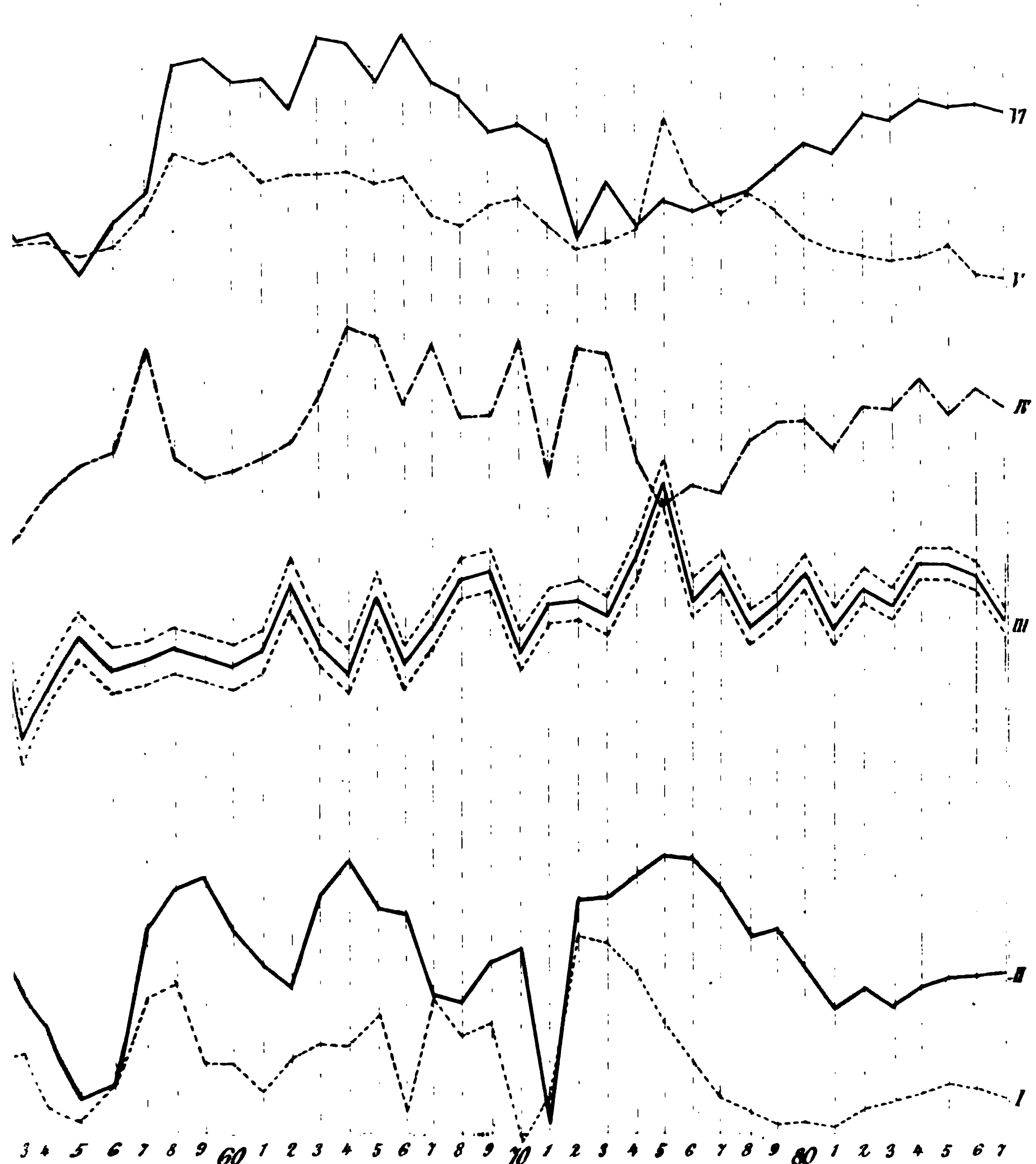


I Heiratsziffer II Geburtsziffer III Knabenüberschuss mit wahrscheinlichem Fehler IV

Düsing, Geschlechtsverhältnis.
Staatsw. Studien III 6.

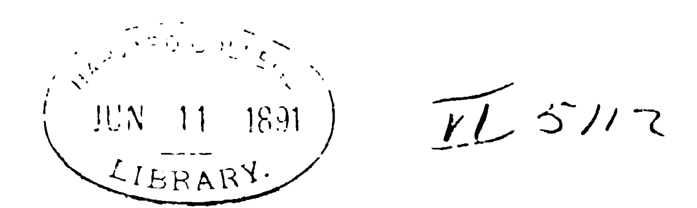
Verlag von G

Taf. II.



...entsatz der Mehrgeburten V Proc. der Totgeburten VI Proc. der Unehelichen.

...Fischer in Jena. Lith. G. C. Müller, Jena.



Die Entwickelung des Bankwesens in Elsafs-Lothringen seit der Annexion.

Von

Dr. Karl von Lumm.

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1891.

o

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Gustav Cohn** in Göttingen, Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Hofrat Prof. Dr. **Helferich** in München, Hofrat Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Gießen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **von Miaskowski** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

3. Band, 7. Heft.

Dr. Karl von Lumm, Die Entwickelung des Bankwesens in Elsafs-Lothringen seit der Annexion.

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1891.

Die Entwickelung des Bankwesens in Elsaſs-Lothringen seit der Annexion.

Von

Dr. Karl von Lumm.

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1891.

Herrn Professor

Dr. Eugen Philippovich von Philippsberg,

meinem hochverehrten Lehrer,

in Dankbarkeit

zugeeignet.

Vorwort.

Durch den Anschluß Elsaß-Lothringens an Deutschland wurde nicht nur seine politische Verwaltung den neuen Verhältnissen angepaßt, es fand auch eine Aenderung in zahlreichen Beziehungen des wirtschaftlichen Lebens statt. Auf dem Gebiete des Bank- und Kreditwesens griff vornehmlich die Veränderung in der Centralbank sowie das Entstehen großer Privataktienbanken entscheidend ein. Infolgedessen hat das Kredit- und Bankwesen einen schweren, mit mancherlei Härten verbundenen Uebergang durchmachen müssen und hat außerdem in den letzten zwanzig Jahren eine Entwickelung erlebt, welche von anderen Grundlagen ausging, als jene waren, auf welchen es vor dem Jahre 1870 fußte. Es ist daher auch nicht zu verwundern, wenn diese Entwickelung Besonderheiten aufweist. Die Stellung der Banque de France vor 1870, ihre Ersetzung durch die Preußische- und die Reichsbank, deren Verhältnis zu den Privatbanken und zu den einzelnen Kreditbedürftigen, die Aufgaben und das Wirken der Privatbanken und endlich der Zusammenhang des Bankwesens mit der Volkswirtschaft: das sind die Momente, in welchen die Eigenart dieser Entwickelung zu Tage tritt. Ihre Darstellung setzt sich die vorliegende Arbeit zum Ziel. Die Spuren, welche die Geschichte des Landes in seiner Kreditorganisation hinterlassen hat, traten mir dadurch besonders klar vor Augen, daß ich während einer achtjährigen Thätigkeit als Bankbeamter zunächst in Altdeutschland, dann an der Reichsbankhauptstelle in Straßburg i. E. die Bankpraxis aus unmittelbarer Anschauung kennen lernte. Indem ich die Vorgänge des täglichen Geschäftes zugleich mit den Augen des Nationalökonomen betrachtete, bildete sich mir die Ansicht, daß eine Schilderung meiner Beobachtungen in der Form einer wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung dem weiteren Kreise derer nicht

unwillkommen sein dürfte, die Interesse für Bank- und Kreditwesen haben, aber des Einblickes in dasjenige Material ermangeln, das nur die Praxis zu liefern vermag.

Meine Bestrebungen fanden die wirksamste wissenschaftliche Unterstützung durch Herrn Professor Dr. Eugen Philippovich von Philippsberg in Freiburg i. B. Ihm vor allen sage ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank für das außerordentliche Interesse, das er der vorliegenden Studie gewidmet, und für die warme Anteilnahme, mit der er das Zustandekommen derselben gefördert hat. In dankbarer Verehrung gedenke ich ferner des verstorbenen Präsidenten der Reichsbank Herrn von Dechend, sowie des Kaiserlichen Bankdirektors Herrn Stage in Straßburg, die beide durch dienstliches Entgegenkommen den Fortschritt meiner Arbeit in ausgiebiger Weise erleichterten.

Straßburg i. E., im März 1891.

Der Verfasser.

Uebersicht.

Berichtigungen.

Seite 13 Zeile 21 v. o. ist das Wort **wieder** zu streichen.
„ 17 „ 9 v. u. lies 40 statt 4.
„ 58 „ 11 v. u. „ rief statt rie.
„ 61 „ 4 v. o. „ Thlr. 7997.20.—. statt Thlr. 7997,20.
„ 61 „ 6 v. o. „ Thlr. 222.10.—. statt Thlr. 222,10.
„ 168 „ 9 v. u. „ lich statt ich.
„ 201 „ 12 v. o. „ Staehling statt Stachling.

Einleitung.

Fünfundzwanzig Jahre lang hat die Bank von Frankreich, vertreten durch drei Zweiganstalten, einen hervorragenden Einfluß auf die Entwickelung des elsaß-lothringischen Handels und Verkehrs ausgeübt. Ihre Einrichtungen und Gebräuche hatten sich durch eine lange Praxis bewährt. Sie waren bei den Handeltreibenden bekannt und beliebt geworden, und als die Preußische Bank berufen war, die Filialen der Banque de France in den Reichslanden zu ersetzen, konnte sie sich in ihrer Politik nicht ganz dem Einflusse entziehen, den jene auf die elsaß-lothringischen Kreditverhältnisse ausgeübt hat. Die Erfolge, welche sie und ihre Nachfolgerin — wenn diese Bezeichnung gestattet ist — die Reichsbank, auch in den Reichslanden zu verzeichnen haben, sind schwierigen Verhältnissen abgerungen worden. Es galt nicht nur, den Interessen der Geschäftswelt, welche bisher auf anderem Wege befriedigt worden waren, einen neuen, auf abweichenden Prinzipien aufgebauten Organismus dienstbar zu machen durch möglichste Anpassung desselben an fremdnationale Gewohnheiten, es mußten auch aus politischer und nationaler Erregtheit stammende Schwierigkeiten durch Schonung und doch auch wieder unter Festhalten der eigenen politischen Stellung überwunden werden. Es bietet die Geschichte der Preußischen bezw. der Reichsbank in den Reichslanden daher Besonderheiten, welche sowohl vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus — indem sie uns die Individualisierung des Bankwesens an einem hervorragenden Beispiel zeigen — wie ihrer politischen Bedeutung nach von Interesse sind.

Die Bank von Frankreich bildete den beherrschenden Mittelpunkt des gesamten Kredit- und Zahlungswesens in Elsaß-Lothringen. Sie war die nie versiegende Quelle, aus welcher die zahlreichen Privatbanken die Mittel schöpften, um die Kreditbedürfnisse von Handel und Industrie zu befriedigen. Aber das ist eben das Besondere an der Stellung der Bank von Frankreich, daß es bei ihr in höherem

Maße, als bei irgend einer anderen Centralbank, eines Bindegliedes zwischen ihr und den kreditbedürftigen Kreisen der Volkswirtschaft bedarf, ja daß ein unmittelbarer Verkehr mit den letzten Kreditnehmern in den meisten Fällen direkt ausgeschlossen ist. Zahlreiche Privatbanken bildeten in Elsaß-Lothringen als Einzelunternehmungen und Aktiengesellschaften in ihrem lokal begrenzten Wirkungskreis, der ihnen den Überblick über Kreditbedürfnis und Kreditwürdigkeit der Handeltreibenden erleichterte, die Bindeglieder zwischen der Bank von Frankreich und dem wirtschaftlichen Verkehr. Außerdem kam neben ihnen dem Institut der agents de change oder Wechselmakler eine besondere Bedeutung zu. Diese vermittelten den Abschluß von Kreditgeschäften der Privatbanken untereinander oder mit den Vertretern von Handel und Industrie. So waren daher in der Kreditorganisation Elsaß-Lothringens vor der Annexion deutlich mehrere Kreise zu unterscheiden, die in gewissen Beziehungen zu einander standen, die Bank von Frankreich, die Privatbanken und die Wechselmakler. Gänzlich unabhängig hiervon tritt uns die auf selbständiger Grundlage aufgebaute Organisation des Bodenkredits entgegen.

Wie gestalteten sich die Kreditverhältnisse in Elsaß-Lothringen, als aus dieser Organisation der zusammenhaltende Stift, die Bank von Frankreich, entfernt und durch die Preußische Bank ersetzt wurde? Diese Frage bildet den Kern für jede Untersuchung der Entwickelung der Bankverhältnisse in den Reichslanden seit der Annexion. Aber ihre Beantwortung ist nicht denkbar ohne die Betonung eines charakteristischen Momentes der elsaß-lothringischen Kreditwirtschaft, das sie der langwährenden Angliederung an die französische Volkswirtschaft zu verdanken hat. Wir meinen die in Handel und Verkehr zu vollkommener Einbürgerung gelangte Wechselcirkulation.

Es ist eine erfahrungsgemäß erhärtete Thatsache, daß die Erscheinungsformen des Kredits sich unter dem Einflusse der wirtschaftlichen und rechtlichen Zustände in den einzelnen Kulturstaaten in verschiedener Weise entwickeln. Genießt eine bestimmte Form des Kredits im ganzen Lande seit langer Zeit einen einheitlichen Rechtsschutz, so wird ihre Anwendung in allen Kreisen der Bevölkerung bei gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen eine allgemeinere sein, als in einem Lande, wo ein einheitlicher Rechtsschutz gar nicht oder erst seit kurzer Zeit wirksam geworden ist. Die Bedeutung, welche einer der wichtigsten Repräsentanten des Kredits, der Wechsel, in Frankreich im Laufe der Zeit erlangt hat, bildet einen klaren Beweis für das Gesagte. Während bis zum sechzehnten Jahrhundert die Italiener

den Wechselverkehr beherrschten und für die Ausbildung seiner rechtlichen Normen am meisten thätig waren, übernahm im siebzehnten Jahrhundert Frankreich auf diesem Gebiete die Führung. Hier bildete sich nach Savary seit 1620 hauptsächlich das in Italien erfundene Indossament formell und materiell aus, begünstigt durch den in hoher Blüte stehenden Handel und Verkehr [1]), der sich in den leichten Formen der Inhaberpapiere bewegte [2]). Unter Mitwirkung des ausgezeichneten Sachkundigen Jacques Savary wurde vom Minister Colbert im Jahre 1673 unter dem (abgekürzten) Titel „ordonnance pour le commerce" ein allgemeines Handels- und Wechselgesetz verfaßt, in welchem auch zuerst das Indossament Anerkennung fand [3]). Durch verschiedene Deklarationen ergänzt und erweitert, diente die Ordonnanz von 1673 vielen europäischen Wechselgesetzen zum Vorbilde und wurde die Grundlage des weit über Frankreich hinaus verbreiteten code de commerce, welcher, am 20. September 1807 publiziert, mit dem 1. Januar 1808 Gesetzeskraft erhalten hat [4]). Die Ordonnanz erkannte den Eigenwechsel (billet de change) als besondere Wechselart an, während der code de commerce neben den Wechselbriefen, für welche die distantia loci vorgeschrieben ist, den eigenen Wechsel als ein billet à ordre gelten läßt und die für Tratten gegebenen Vorschriften darauf anwendet [5]).

Diese Rechtsentwickelung trug sicherlich nicht wenig dazu bei, daß der Wechsel in Frankreich in höherem Maße als in anderen Staaten zum abstrakten Repräsentanten des Kredits geworden ist. Die bezüglichen Rechtssätze, die sich aus langjähriger Gewohnheit eines ausgebildeten Handels herleiten, fanden in ihrer frühzeitigen Kodifikation eine kräftige Stütze. Der französische Handelsstand erkannte, daß er sich weit besser dabei befinde, wenn er beim Verkauf statt der Buchforderung einen Wechsel besitze, und selbst im kleinsten gewerblichen Verkehr hat sich die Anwendung des Wechsels als Zahlungs- und Kreditinstrument völlig eingebürgert. Der Krämer wie der Handwerker bezahlt stets sein zum Betriebe notwendiges Material mit einem kurzfristigen billet à ordre [6]). Für den Verkäufer bietet sich dadurch

1) Vgl. Savary: „Parfait négociant", S. 588, 602.

2) Die billets en blanc, signatures en blanc waren schon frühzeitig im Gebrauche, wie sich aus einzelnen Verboten 1604, 1611 ergiebt. Vgl. Hartmann: „Das deutsche Wechselrecht", S. 249.

3) Vgl. Savary: „Dictionnaire universel de commerce", Bd. III, S. 356 ff. Hier ist auch der Inhalt der Ordonnanz von 1673 angegeben.

4) Vgl. Borchardt: „Sammlung der Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder", Bd. I, S. 143 ff.

5) Code de commerce, Art. 187, 188.

6) Aus dem Erfordernis der distantia loci für den gezogenen Wechsel erklärt sich dessen seltene Anwendung im mittleren und kleinen Verkehr. Dort ist das billet à ordre

die Möglichkeit, den von ihm gewährten Warenkredit durch Diskontierung des vom Käufer ausgestellten billet zu mobilisieren[1]), der Käufer arbeitet mit seinem Kredit, und, ist der Wechsel fällig, kann er ihn bereits mit dem Erlös der Ware bezahlen. So bedarf der Kaufmann in Frankreich zu seinem Geschäftsbetriebe verhältnismäßig geringerer Mittel als dort, wo besonders im Kleinverkehr noch vielfach langfristige Buchkredite gewährt werden. Er ist demzufolge auch in der Lage, seine Geschäfte mehr auszudehnen, als dies anderwärts der Fall ist. „Der Wechsel erhöht die Kaufkraft, wirkt somit günstig auf die Produktion, günstiger als der Buchkredit vermöge seiner größeren Beweglichkeit." Zufolge dieser von Mill[2]) bereits hervorgehobenen Vorzüge steigert der Wechsel die Konkurrenzfähigkeit, daneben bietet er dem Verkäufer den Vorzug größerer Sicherheit als die Buchschuld, steht jenem doch gegen den säumigen Wechselschuldner das beschleunigte Verfahren der prozessualen Wechselstrenge zur Seite. Der Käufer aber ist durch seine Unterschrift an eine bestimmte Zahlungsfrist gebunden. Hält er sie nicht ein, so hat er die Entziehung des ihm gewährten Kredits zu gewärtigen. Nur so kann das gegenseitige Vertrauen, die Grundlage des Kredits, festen Boden gewinnen.

Naturgemäß hat die Praxis, daß jedes, auch das kleinste Geschäft seinen Ausdruck im Wechsel findet, in Frankreich einen bedeutenden Einfluß auf die Anzahl und die durchschnittliche Größe der umlaufenden Wechsel ausgeübt. Die Wechselcirkulation des Landes erfährt aber dadurch noch eine wesentliche Steigerung, daß nicht nur im Verkehr der Handeltreibenden untereinander mehr Wechsel entstehen als in anderen Kulturstaaten, sondern auch dadurch, daß bei der Inanspruchnahme von Bankierkredit seitens des Handelsstandes der Wechsel eine ausgiebigere Anwendung findet als irgendwo anders. Ganz ungedeckte sogenannte Blankokredite, wie sie im Westen Deutschlands so oft über die vom Schuldner bestellte Sicherheit hinaus, lediglich im Vertrauen auf dessen Zahlungsfähigkeit, seitens des Bankiers gewährt werden, sind in Frankreich ungewöhnlich. In all den Fällen, wo der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Summe des von ihm benötigten

---

die weitaus gebräuchlichste Form bei Regulierung einer Schuld Letzteres entspricht unserem eigenen Wechsel; es fehlt zwar das Wort „Wechsel", jedoch finden nach Art. 187 des Code de commerce die Bestimmungen des französischen Wechselrechtes auf dasselbe Anwendung. Das den Bestimmungen des code de commerce unterworfene „effet de commerce", d. i. Wechsel im weiteren Sinne umfaßt auch das billet à ordre. Vgl. Art. 110, 187, 188. — Bezüglich des allgemeinen Gebrauchs des Wechsels im Kleinverkehr Frankreichs vgl. Lexis: „Der Handel" in Schönberg's Handbuch, Bd. II, S. 678.

1) Vgl. Horn: „Das Kreditwesen in Frankreich" 1857, S. 87.

2) „Politische Oekonomie", übersetzt von Soetbeer, S. 203, 204.

Bankierkredits durch Hinterlegung von Werten oder Leistung von Bürgschaften sicherzustellen, läßt sich der Bankier in Höhe dieses reinen Personalkredits Solawechsel (billets à ordre) des Kunden geben. Auch dann, wenn die erfolgte Sicherstellung in ihrer Qualität zweifelhaft erscheint, tritt neben jene, gleichsam als subsidiäre Garantie, das billet à ordre des Schuldners. Diese Papiere, welche im Unterschiede zu den im Warenverkehr gebräuchlichen billets à ordre der Sprachgebrauch als crédit-billets bezeichnet, werden gewöhnlich auf drei Monate an die Ordre des kreditgebenden Bankiers ausgestellt und bei diesem zahlbar gemacht. Bei Verfall werden sie erneuert, so lange als das Schuldverhältnis das gleiche bleibt. Neben dem besonderen Rechtsschutz, welchen das crédit-billet dem Bankier als legitimiertem Inhaber gegen den säumigen Schuldner erteilt, verleiht es ihm die Möglichkeit, im Bedarfsfalle den einem andern gewährten Kredit durch Weiterbegebung des billet für sich selbst in Anspruch zu nehmen, ein Vorteil, von welchem der französische Bankier in geldknappen Zeiten gerne Gebrauch macht. Es genießt also der Bankier durch den Kreditwechsel des Kunden die gleichen Vorteile wie der Warenverkäufer durch den Warenwechsel des Schuldners, und es herrscht auch thatsächlich dasselbe Verhältnis. Der Kredit ist nichts anderes als die Ware des Bankiers. Der Wechsel mit zwei Unterschriften (des Käufers und des Verkäufers) ist das Resultat eines bereits vollzogenen Geschäfts. Während seine Diskontierung die Mobilisierung einer bereits verkauften Leistung ermöglicht, und hierbei ein Unterschied zwischen dem Bankier und dem Warenverkäufer nicht hervortritt, zeigt sich ein solcher, sobald es sich um die Mobilisierung einer noch nicht verkauften Leistung handelt. Diese ist aber beim Bankier ausgeschlossen; er ist einen Schritt weiter als der Warenverkäufer, denn seine Leistung ist mobil, sie ist das Geld selbst. Anders beim Handeltreibenden, der in die Lage kommen kann, bereits vor dem Verkauf das in seine Ware hineingesteckte Kapital mobilisieren zu müssen. Das Mittel dazu bietet ihm in Frankreich der Lagerschein oder Warrant.

Dem Warrant fällt in der Organisation des eigentlichen Warenkredits die Rolle zu, welche der Wechsel in der Organisation des Geschäfts- und Personalkredits einnimmt [1]). Er wird selbst zum Wechsel, sobald ihm das erste Indossament beigesetzt ist [2]). Der französische Warrant wurde vom Kreditpapier zum Bankpapier weiter-

1) Vgl. Gust. Leonhardt: „Der Warrant als Bankpapier." Wien 1886. S. 6.

2) Art. 11 des französischen Warrantgesetzes vom 28. Mai 1858 lautet: Oeffentliche Kreditanstalten können Warrants ebenso wie Handelspapiere (effets de commerce) an-

gebildet. Die Möglichkeit hierzu bot einmal sein wechselrechtlicher Charakter, sodann die Heranziehung des Personalkredits durch die Forderung von Indossamenten seitens der öffentlichen Diskontanstalten. Verhältnismäßig früh erhielt der Warrant in Frankreich die gesetzliche Sanktion. Als im Jahre 1848 eine große Krisis den Kredit ins Wanken brachte, hat die französische Regierung mit Erfolg öffentliche Lagerhäuser in allen größeren Städten ins Leben gerufen und gab so dem bedrängten Handelsstande ein Mittel in die Hand, bereits vor dem Verkauf der Ware durch Negoziierung des Lagerscheines bei den ebenfalls neu begründeten Diskontkontoren sich Kapitalien zum Weiterbetriebe der Fabriken zu beschaffen. Indes steht das aus dem Gesetz von 1848 resultierende Verfahren mit Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Einfachheit des Mechanismus weit hinter dem englischen System zurück. Die Krisis von 1857 bewog daher die Regierung, das bestehende Gesetz abzuändern. Als Richtschnur hat dabei das englische System gedient, ohne daß es genau nachgeahmt worden wäre.

Nach französischem Recht ist der Wechsel nicht von seiner materiellen causa losgelöst [1]). Der Lagerschein, welcher diese materielle causa dokumentiert, erhöht die Sicherheit der zugehörigen wechselmäßigen Forderung. Beim Verkauf des Warrant gewährt das Eigentum desselben dem Erwerber neben dem Forderungsrecht, das ihm aus dem Wechsel als Formalakt zusteht, ein Pfandrecht an der Ware, durch deren Mobilisierung oder Verkauf der Warrant entstand. Die Verbindung des Realkredits mit dem Personalkredit im Warrant steigert also bei der Diskontierung seinen Wert durch Verminderung der im Zinsabzug enthaltenen Risikoprämie.

Es kann uns nicht Wunder nehmen, daß in Frankreich diese kreditwirtschaftliche Entwickelung den weitgehendsten Einfluß auf das Bankwesen ausgeübt hat. Der bedeutende Wechselverkehr läßt das Diskontgeschäft bei den französischen Kreditbanken eine Ausdehnung erreichen, die den Umfang des von den gleichartigen deutschen Instituten betriebenen Diskontgeschäftes bei weitem übertrifft. Da aber erfahrungsmäßig die Anwendung des Wechsels in fast allen Kulturstaaten im kaufmännischen Großbetriebe eine ganz allgemeine ist, so muß dieser Mehrbetrag auf Rechnung der dem gewerblichen Kleinverkehr entsprungenen Kreditpapiere gesetzt werden. Daß dies so

nehmen, und zwar mit Erlaß einer der Unterschriften, welche durch ihre Statuten vorgeschrieben sind.

1) Die Valutaklausel ist ein wesentlicher Bestandteil des Wechsels; vgl. code de commerce Art. 110, 115—117, 187, 188.

ist, geht aber aus der großen Anzahl der von der Banque de France angekauften, auf ganz kleine Beträge lautenden Wechsel hervor. Unter den $3^3/_{10}$ Millionen Wechseln, welche im Jahre 1874 durch die Banque de France diskontiert wurden, befanden sich $2^8/_{10}$ Millionen Stück im Betrage von mehr als 100 Frcs., 286 000 Stück im Betrage von 51 bis 100 Frcs., 156 000 Stück im Betrage von 10 bis 50 Frcs. und 4000 Stück im Betrage von 1 bis 10 Frcs.[1]). Ebenso giebt uns die geringe Durchschnittsgröße aller von der Bank von Frankreich angekauften Wechsel im Vergleich zu den Centralbanken anderer Länder einen weiteren Beleg für unsere Behauptung. Die durchschnittliche Größe aller angekauften Wechsel betrug 1874 bei der französischen Bank 1296 M., bei der Preußischen Bank 2010 M. und bei der österreichischen Nationalbank sogar 4378 M.[2]).

Wie in ganz Frankreich, so lagen auch die Dinge in Elsaß-Lothringen. Die Wechselcirkulation der Reichslande war stets stärker als diejenige Altdeutschlands. Sie war aber nicht bloß stärker in Bezug auf ihre Größe, sie war auch tiefer eingedrungen in das Wirtschaftsleben des Volkes. Weitere Kreise als in Altdeutschland waren daran beteiligt, so daß auch die Kreditorganisation viel ausgedehntere Beziehungen zu pflegen hatte. Ein bedeutender kreditwirtschaftlicher Verkehr lehnte sich daher an die früher erwähnte Bankorganisation an, bildete ihr belebendes, erhaltendes Element, wurde aber auch andererseits nur durch sie ermöglicht. Hat an dieser Art und an der Größe des kreditwirtschaftlichen Verkehres der Eintritt der Preußischen Bank und die Angliederung an die deutsche Volkswirtschaft etwas geändert? Und wie haben die geänderten wirtschaftlichen Beziehungen und rechtlichen Verhältnisse auf das Privatbankwesen, das aus den Bedürfnissen dieses Kreditverkehres hervorgewachsen war, zurückgewirkt?

Ueber diese und die anderen oben aufgeworfenen Fragen soll die folgende Darstellung aufklärenden Aufschluß geben. Zugleich wird sie uns in der Schilderung der hochentwickelten Kreditverhältnisse Elsaß-Lothringens einen Maßstab zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Reichslande gewähren.

---

1) Vgl. A. v. Studnitz: „Die österreich. Nationalbank, die Preuſs. Bank und die Bank von Frankreich" im Deutsch. Handelsblatt v. 1876, Nr. 13.

2) Vgl. ebendaselbst.

I. Die Bank- und Kreditorganisation in Elsafs-Lothringen vor der Annexion.

1. Die Bank von Frankreich und ihr Einflufs auf die Kreditverhältnisse in Elsafs-Lothringen.

Bereits im Anfange der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts hatte der Produktenhandel im Unterelsaß eine solche Ausdehnung erreicht, daß die Gründung eines größeren Kreditinstitutes, welches den Bedürfnissen des gesteigerten Verkehres gerecht zu werden vermochte, dringend notwendig erschien. Es kann nicht Wunder nehmen, daß der Handelsstand seine Augen zunächst auf das mächtige französische Centralinstitut richtete. Die Handelskammer von Straßburg suchte bei der Regierung um die Errichtung einer Zweiganstalt der Bank von Frankreich nach. Auch im Oberelsaß, wo die gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts entstandene Baumwollenindustrie sich bedeutend entwickelt und eine beherrschende Stellung auf dem Weltmarkte errungen hatte, waren die gleichen berechtigten Wünsche laut geworden. Nach einigem Zaudern gab die Regierung dem Drängen des Handelsstandes nach. Die Zweiganstalt der französischen Bank in Mülhausen konnte ihre Thätigkeit bereits am 2. Januar 1844, diejenige in Straßburg am 20. August 1846 beginnen. Als im Jahre 1848 die Departementalbanken in Frankreich aufgehoben worden waren und dadurch die Bank von Frankreich den gesamten Geldverkehr in ihrer Hand konzentriert hatte, glaubte sie mit der Gründung von Filialen etwas freigebiger sein zu dürfen[1]). Am 29. Juni 1849 erhielt auch der lothringische Handel und die sich daselbst mehr und mehr entwickelnde Eisenindustrie durch Errichtung eines französischen Bankkontors in Metz eine kräftige Stütze.

---

1) Vgl. Horn, a. a. O. S. 56.

Mit der stetigen Entwickelung der Verkehrsmittel hielt die Ausdehnung und das Wachstum der elsaß-lothringischen Handelsbeziehungen sowie der beiden Hauptindustriezweige gleichen Schritt. Von Jahr zu Jahr mehrten sich die von den drei Filialen der Bank von Frankreich in Elsaß-Lothringen erzielten Umsätze und Gewinne. Die Umsätze betrugen beispielsweise [1]):

	1863 Frcs.	1864 Frcs.
in Straßburg	113 172 100	129 297 300
„ Mülhausen	117 615 100	125 034 000
„ Metz	33 704 400	30 115 800
„ Elsaß-Lothringen	264 491 600	284 447 100

Wie sehr der Handel Straßburgs an Ausdehnung zunahm, erhellt aus der Thatsache, daß bezüglich des Gesamtumsatzes die daselbst wirkende Zweiganstalt im Jahre 1868 trotz einer Verringerung gegen die 1867 erzielten Resultate unter den 60 Succursalen der Bank von Frankreich die fünfte Stelle einnahm. Ihre Operationen bezifferten sich 1867 auf 211 820 300 Frcs., 1868 auf 191 235 300 Frcs. [2]).

Die Organisation der elsaß-lothringischen Bankanstalten war die gleiche wie die aller Succursalen. Die staatliche Beeinflussung war eine bedeutende und unmittelbare. Der an der Spitze einer jeden Succursale stehende Direktor wurde von der Regierung ernannt. Ebenso erfolgte seit 1841 die Ernennung der ihm zur Seite stehenden Interessenvertretung der Aktionäre in Gestalt von 6 bis 12 Administratoren durch die Regierung auf Grund einer Liste, welche von der Versammlung der fünfzig meistbeteiligten Aktionäre des Ortes unterbreitet wurde. Eine besondere Ueberwachung seitens der Regierung wurde durch einen oder mehrere Inspekteure ausgeübt, die zur Vornahme außerordentlicher Revisionen befugt waren. Dagegen lag die laufende Kontrolle der Geschäfte in den Händen dreier Censoren, die vom Generalrate der Zweiganstalt gewählt wurden. „Der Regierungseinfluß war somit bei den Zweiganstalten noch stärker vertreten als bei der Nationalbank selbst, wo nur der Gouverneur und die zwei Untergouverneurs von der Regierung ernannt, hingegen die fünfzehn „régens“ und die Censoren, welche im Vereine mit den drei Gouverneurs den Generalrat der Bank bildeten, von den Aktionären gewählt

1) Maurice Block: „Annuaire de l'économie politique et statistique“, 1865, S. 202.

2) Block: Annuaire 1871/72. Den größten Umsatz erzielte 1868 wie fast alljährlich Marseille; es folgte Lille, Lyon, Bordeaux und Straßburg.

wurden" [1]). Bei den Zweiganstalten bildeten die Administratoren und Censoren den conseil d'administration, welcher mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Direktors zur Generalversammlung zusammentrat. Der conseil d'administration nahm den Bericht über die Geschäfte entgegen, faßte Beschlüsse über interne Verordnungen, ohne daß dadurch jedoch die durch den conseil général der Hauptbank erlassenen Verfügungen berührt werden durften. Die Administratoren gliederten sich in drei Ausschüsse, das comité des escomptes, das comité des livres et portefeuilles und das comité des caisses. Die Organisation dieser Ausschüsse wurde bei den Succursalen auf Vorschlag des conseil d'administration vom conseil général geregelt. Um die Verwaltung am finanziellen Ertrag der Bank zu interessieren, sowie zur Sicherstellung der Bank, mußte vom Direktor vor Antritt seiner Thätigkeit der Besitz von fünfzehn Bankaktien, von jedem der Administratoren und Censoren der von vier Aktien, die während der Amtsdauer unveräußerlich und für die Verwaltung haftbar waren, nachgewiesen werden.

So schwerfällig diese Organisation war, so bot sie doch dem Publikum ausreichende Vorteile, und als die Bank von Frankreich gezwungen wurde, in Elsaß-Lothringen ihre Thätigkeit einzustellen, da schien ihr Verlust dem Handelsstande geradezu unersetzlich. Sie war damals das bedeutendste Centralbankinstitut des europäischen Kontinents. Bis zum Jahre 1806 hatte der Staat keinen Anteil an der inneren Verwaltung der Bank gehabt, sie war eine „Finanzrepublik" innerhalb des Staates gewesen [2]), von welchem sie nur bezüglich des von ihm erteilten Notenprivilegs und bezüglich des Schutzes, den er ihr gewährte, abhängig war. Seit 1806 aber war sie unter die direkte Staatsleitung gestellt worden, und seit der Beseitigung der Departementalbanken im Jahre 1848 besaß sie das Notenmonopol und beherrschte und regelte den französischen Geldmarkt. Ihre Organisation wurde überall als musterhaft gepriesen, ihre Stellung war eine stolze, ihre Erfolge glänzend, ihre Verluste verschwindend. Aber gerade diesen Lichtseiten standen starke Schatten gegenüber. Nicht mit Unrecht wurde ihr schon früh der Vorwurf gemacht, daß eine allzu große Rücksichtnahme auf ihre Sicherheit sie die ihr zufallende wirtschaftliche Mission vergessen mache. Sie sei mehr Aktienunternehmung als Nationalbank [3]). Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Vorwurf gerechtfertigt war.

1) Vgl. Horn, a. a. O. S. 57.
2) Motive des Gesetzentwurfes vom 22. April 1806.
3) Vgl. Horn, a. a. O. S. 70.

Im Gegensatze zur Preußischen Bank bezw. zur Reichsbank hat die Banque de France bei Errichtung von Zweiganstalten stets mehr das Rentabilitätsinteresse als die Rücksicht auf die Wohlfahrt des Landes zur Richtschnur erhoben. Anstatt ihr nicht unbedeutendes Aktienkapital im Diskont- und Lombardverkehr ausschließlich dem Handel zu gute kommen zu lassen, schien es ihr vorteilhafter, einen Teil desselben in Staatsrenten, die ihr allerdings einen gleichmäßigen, verhältnismäßig hohen Zinsgenuß sicherten, festzulegen [1]). „Flüssig gemacht, würde es ihr diese sicheren Interessen nicht bringen, aber sie könnte dann in regelmäßigen Zeiten ihren Geschäftskreis erweitern und den Schwierigkeiten kritischer Epochen leichter und besser begegnen" [2]). Weniger gerechtfertigt erscheint es uns indes, der Bank von Frankreich daraus einen Vorwurf zu machen, daß sie nicht dem mittleren und kleinen Verkehr unmittelbar diente, sondern erst indirekt durch Vermittelung der Privatbanken, und daß sie dadurch den Kredit nicht unerheblich verteuerte [3]). Die Thatsache läßt sich allerdings nicht wegleugnen, aber sie ist bedingt durch die Organisation des Bankwesens in Frankreich. Eine monopolisierte Zettelbank, die unter staatlicher Leitung steht, kann in ihrer Politik nicht den lokalen Bedürfnissen in einem Maße Rechnung tragen, wie dies Provinzialzettelbanken mit ihrem verhältnismäßig begrenzten Wirkungskreis möglich ist. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob es nicht gerade mit Rücksicht auf die Organisation der französischen Kreditwirtschaft richtiger gewesen wäre, wenn man im Jahre 1848 die freien Departementalbanken nicht beseitigt hätte. So wie sich die Verhältnisse einmal entwickelt haben, ist die Wirksamkeit der Bank von Frankreich zwar überall, aber meist nur mittelbar zu spüren. Die meisten Privatbanken sind genötigt, zum wenigsten einen großen Teil ihrer Wechselbestände bei ihr zu rediskontieren, und nicht mit Unrecht bezeichnet ein französischer Nationalökonom die Privatbanken als die Trabanten, die um die Bank von Frankreich als Brennpunkt ihre Kurven ziehen und

---

1) In Ausführung des Gesetzes vom 9. Juni 1857, welches das Notenprivileg der Bank von Frankreich bis zum Jahre 1897 verlängerte, hat die Bank dem Staate 100 Millionen Frcs. unkündbar gegen Inskription von französischen Renten geliehen. Außerdem hat sie seit 1848 dem Staate ein stehendes Darlehen von 60 Millionen Frcs. gegeben, das man in der Enquête mehrfach als Gegenleistung der Bank für die durchschnittlich 175 Millionen Frcs. betragenden Staatsdepositen bezeichnete. Vgl. Courcelle-Seneuil: „Traité théorique et pratique des opérations de banque", S. 591 ff., und Wolowski: „La question des banques", S. 284, 303, 451.

2) Horn, a. a. O. S. 69.

3) Horn, a. a. O. S. 66, 67.

ihr notgedrungen dahin folgen müssen, wohin es ihr beliebt, sie zu führen [1]).

Die Durchführung ihres Prinzips, mit den Vertretern des mittleren und kleinen Verkehrs nicht unmittelbar in Berührung zu treten, bedingte in ihren einzelnen Geschäftszweigen seitens der Kreditnehmenden die Erfüllung einer großen Zahl umständlicher Formalitäten, welche die Inanspruchnahme des Zettelkredits einigermaßen erschweren sollten.

Das wichtigste Aktivgeschäft einer Notenbank ist die Wechseldiskontierung, und die Organisation dieses Geschäftszweiges ist daher auch bei der Bank von Frankreich bestimmend für ihre Stellung der Handelswelt gegenüber. Wie fast alle großen Zettelbanken, hatte auch die französische Bank die Maximallaufzeit der diskontabeln Wechsel auf 90 Tage gesetzt. Die Zahl der auf ihnen befindlichen „notorisch guten"[2]) Unterschriften mußte wenigstens drei sein. Handelspapiere mit zwei Unterschriften waren nur dann zur Diskontierung zulässig, wenn die fehlende dritte Unterschrift durch Uebertragung (transfert) von Bankaktien, Hinterlegung von Lagerscheinen der magasins généraux [3]), oder von im Lombardverkehr der Bank beleihbaren Effekten ersetzt wurde [4]). Die Zulassung zum direkten Diskontverkehr bei der Bank galt als besonderer Vorzug. Wer als „présentateur" in den Genuß dieser Fähigkeit zu treten wünschte, hatte ein von drei mit der Bank bereits in Verbindung stehenden Bankiers oder Kaufleuten unterzeichnetes Zeugnis, zu welchem die Bank die Formulare lieferte, und in dem die Versicherung abgegeben war, daß die betreffende Persönlichkeit guten Leumundes sei, guten Kredit genieße und ihren Verpflichtungen stets prompt nachgekommen sei, dem Direktor der betreffenden Zweiganstalt einzureichen. Der Conseil beschloß, ob dem Antrage entsprochen werden sollte. Die Zulassung konnte ohne Angabe des Grundes verweigert werden. Die eingereichten Wechsel wurden dem conseil d'escompte, welcher in den elsaß-lothringischen Anstalten sich dreimal wöchentlich und außerdem an den Stichtagen

---

1) Courcelle-Seneuil, a. a. O. S. 244. „Nulle concurrence n'est possible contre elle et la plupart des banques privées qui existent, réduites à réescompter chez elle au moins une partie de leur portefeuille, ne sont que ses satellites et la suivent forcément partout où elle les entraîne."

2) „notoirement solvables".

3) Gesetz vom 21. März 1848 und Dekret vom 26. März 1848.

4) Gesetz vom 16. Januar 1808 und 13. Januar 1869: „transfert ou dépôt, soit d'actions de la Banque, soit de valeurs sur lesquelles elle fait des avances".

versammelte, vorgelegt und konnten nur mit dessen Genehmigung angekauft werden. Der Direktor der Filiale hatte das Vetorecht [1]).

Diesem schwerfälligen und vielen angesehenen Firmen unangenehmen Geschäftsgange ist es wohl zuzuschreiben, daß verhältnismäßig wenig présentateurs vorhanden und unter diesen wiederum etliche waren, die vielleicht mehr einen indirekten Nutzen aus ihrer Diskontberechtigung ziehen wollten, wogegen sich andere respektable Firmen zurückhielten. So ist die Banque de France seit 1814 mehr die Bank der Bankiers geworden als diejenige der Kaufleute [2]). Die comptoirs d'escompte mit der Fähigkeit, unter gewissen Umständen Wechsel mit einer Unterschrift zu diskontieren, die Aktienbanken und Bankiers haben sich als Verbindungsglied zwischen die Banque de France und den Handelsstand eingeschoben. Besonders trifft das zu für den mittleren und kleinen Verkehr, während im Bezirke der Großindustrie vielfach auch die Produzenten in direktem Verkehr mit der französischen Bank standen. Aber fast immer waren es nur große, leistungsfähige Firmen, die das Hauptkontingent der diskontberechtigten Personen bei der französischen Bank bildeten. In ihren Statuten vom 16. Januar 1808 weist die Bank auf die Vermittlung von Bankhäusern im Verkehr mit dem kleinen Handelsstande hin [3]). Naturgemäß wurde aber durch das Dazwischentreten der Bankiers den Kreditsuchenden, deren Wechsel sie diskontierten und bei der Bank von Frankreich wieder rediskontierten, der Kredit verteuert.

Der Bestimmung, Wechsel mit zwei Unterschriften dann im Diskontverkehr zuzulassen, wenn als Ersatz für die dritte fehlende Unterschrift entweder die Ueberschreibung (transfert) französischer Rente auf die französische Bank oder die Hinterlegung der im Lombardverkehr zugelassenen Effekten tritt, lag ursprünglich die Idee zu Grunde, die Begebung der im Warenverkehr entstandenen billets à ordre zu erleichtern, sie kam indessen auch den Bankiers bei Bege-

---

1) Die Vereinigung des comité des escomptes fand in den Provinzen nicht wie in Paris täglich statt, es richtete sich dieselbe nach der Ausdehnung des Diskontogeschäftes in den einzelnen Anstalten. Jedenfalls wurde jedoch an den Stichtagen, d. h. an allen durch 5 teilbaren Tagen, am Ultimo und am 1. des Monats diskontiert. Die meisten der in Frankreich umlaufenden Handelspapiere waren billets à ordre und einem alten Gebrauche entsprechend an einem Stichtage fällig.

2) „Depuis 1814 la Banque de France a été la banque des banquiers plus que celle des commerçants, à plus forte raison que celle des industriels, comme en Ecosse.“ Courtois, „Histoire de la Banque de France“, S. 149.

3) Art. 15 der Statuten sagt: „Il sera pris des mesures pourque les avantages résultant de l'établissement de la Banque se fassent sentir au petit commerce de Paris, l'escompte sur deux signatures avec garantie additionelle qui se fait par un intermédiaire quelconque de la Banque, n'ait lieu qu'au même taux que celui de la Banque elle même.

bung ihrer auf „ouverture de crédit“ basierenden Kreditwechsel (crédit-billets) zu gute. Diese sogenannten crédit-billets waren infolge der Deckung, welche die Bank erhielt, eine hinreichend sichere Anlage[1]. Die transferierten oder als Faustpfand der Banque de France übergebenen Werte dienten als Sicherheit für alle Unterschriften, die sich von seiten des Transferenten bezw. Sicherheitstellenden im Portefeuille der Bank befanden.

Ein Minimalabzug für die von der französischen Bank diskontierten Wechsel existierte 1870 noch nicht, jedoch wurden bei der Zinsberechnung mindestens 10 Tage in Anrechnung gebracht[2].

Hiermit kann der äußere Rahmen, in dem sich das Diskontgeschäft der französischen Bank im Augenblick der Annexion Elsaß-Lothringens bewegte, als abgeschlossen betrachtet werden, und es erübrigt noch die Darstellung der Art und Weise, in der sich die Kreditgewähr gegenüber den présentateurs seitens der Bank vollzog. Der ausgedehnte Wechselverkehr, die große Menge der auf ganz kleine Beträge lautenden Appoints erschweren die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Verpflichteten ungemein. Und doch ist es Hauptaufgabe einer Bank, stets des Ueberblicks über die bestehenden Engagements ihrer Schuldner sicher zu sein, sich aus ihren Büchern in jedem Augenblick das klare Bild der schwebenden Verpflichtungen und Guthaben auf das genaueste fixieren zu können.

Wie hat es nun die Bank von Frankreich ermöglicht, sich den Überblick zu sichern, ohne daß die Klarheit des Bildes getrübt worden wäre?

Nicht etwa dadurch, daß sie durch hohe Minimalsätze die auf kleine Beträge lautenden Wechsel von der Diskontierung ausschloß oder für die Einziehung derselben eine hohe Provision erhob; dadurch hätte sie diese Wechsel überhaupt ihrem Portefeuille entzogen, und sie selbst bildete dann nicht den großen Centralpunkt, in dem direkt oder indirekt die kreditwirtschaftlichen Bedürfnisse einer ganzen Nation

1) Der Ersatz der dritten Unterschrift durch Sicherheiten findet sich zuerst in den Statuten von 1808: Art. 12, 13. Vgl. auch Ges. v. 21. März, 26 März 1848 und 13. Januar 1869.

2) Seit dem 10. September 1879 ist bei der Banque de France ein Minimalabzug von 10 Cs. für jedes Appoint eingeführt, wobei für Wechsel von Paris auf die Zweiganstalten und umgekehrt, sowie für Platzwechsel eine Minimalzinsberechnung von 5 Tagen, für Wechsel von den Zweiganstalten auf die Zweiganstalten eine solche von 10 Tagen zur Anwendung kommt. Vgl. „Banque de France, ses opérations à Paris et dans les succursales“, Paris 1880. Auch Checks werden heute zu dem erwähnten Minimalsatze im Diskontverkehr von der Banque de France in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Präsentationsfristen angekauft, wenn sie so zeitig eingereicht werden, daſs sie noch am Abend vor dem Zahltage an ihren Zahlort gelangen können.

ihre Befriedigung finden. Sie machte vielmehr die Berechtigung, in ihren Bureaux Wechsel diskontieren zu dürfen, gewissermaßen zu einem Privilegium Weniger, deren Kreditverhältnisse ihr als gut und sicher fundiert bekannt waren, und knüpfte an die Erlangung dieses Privilegiums die bereits geschilderten Formalitäten, deren Erfüllung den Einen schwierig, den Anderen unangenehm, Dritten endlich als eine Zumutung erschien, gegen die sich ihr Stolz sträubte. Die Diskontkontore, die Aktienbanken und Bankiers traten ihrerseits mit leichteren Diskontbedingungen als présentateurs der französischen Bank zwischen diese und den Kleinhandel. Dadurch wurde die Stellung der Banque de France auf eine erhöhte Stufe gerückt, ihr Charakter gegenüber dem Handelsstande ein wesentlich vornehmerer.

Nur durch die geschilderte Art der Arbeitsteilung wurde es der Banque de France möglich, der beherrschende Mittelpunkt des ungeheuern Wechselverkehrs zu sein, den die französische Kreditwirtschaft täglich hervorbringt. Sie arbeitete nur mit verhältnismäßig wenigen Personen, deren Verhältnisse ihr genau bekannt waren, sie schenkte ihnen volles Vertrauen, und lediglich auf dem Kredit der présentateurs beruhte der Ankauf sämtlicher Wechsel durch die Bank, indem sie diesen überließ, ihrerseits die Bonität der übrigen kleineren Wechselverbundenen zu prüfen. Dabei wurden die den Wechseln zu Grunde liegenden Transaktionen nicht außer Acht gelassen. Kreditwechsel ohne transfert oder Deckung wurden bei Erneuerung zurückgewiesen, und die Bank richtete ihr besonderes Augenmerk darauf, daß das Engagement sich auf möglichst viele Personen verteilte. In die von der Banque de France aufgestellten Kreditlisten wurden allerdings außer den présentateurs auch noch andere kreditwürdige Personen eingetragen, jedoch nur, um die Qualität der Wechsel jederzeit prüfen zu können. Nach Vermögen, Ruf, Moralität und Zahlungsfähigkeit waren sie in fünf Klassen eingeteilt. Das System der Kreditgewähr bei der Bank von Frankreich steht in seiner Eigenartigkeit als das Ergebnis der nationalen Entwickelung der Kreditwirtschaft einzig da [1]).

---

1) Für die Gestaltung des Filialnetzes der französischen Bank sind die beschriebenen leitenden Prinzipien im Diskontverkehr gewifs nicht ohne Einflufs gewesen, indem sie eine Ausbreitung der Bank auch auf kleinere Handelsplätze überflüssig erscheinen liefsen. Im Jahre 1871 belief sich die Zahl der Filialen der französischen Bank auf 61 (Wagner: „Zettelbankpolitik", S. 605, Anm. 105), während diejenige der Preufsischen Bank 163 (Verwaltungsbericht der Preufs. Bank, 1871) betrug. Es ist dabei keineswegs zu verkennen, dafs diese grofse Divergenz in der Ausdehnung des Filialsystems der beiden Banken nicht einzig und allein aus der den nationalen Zuständen der Kreditwirtschaft sich anschliefsenden Diskontpolitik entspringt. Bestimmend für die geringe Ausdehnung des französischen Filialnetzes sind neben hemmenden Einschränkungen der

Aber es hat sich bewährt! Die Bank von Frankreich ist seit ihrem Bestehen nicht von nennenswerten Verlusten betroffen worden, die ihren Ursprung in der inneren Organisation des Diskontgeschäfts gehabt hätten.

In kritischen Zeiten, bei äußerster Spannung der Geld- und Kreditverhältnisse, wo die Schwachen stürzen und die Stellung der Starken wankend machen, da hat die französische Bank sicher und unberührt durch deren Sturz gestanden, da hat — unterstützt durch eine weise Diskontpolitik — ihre Organisation die größten Triumphe gefeiert. So hat denn auch in Konsequenz des geschilderten Systems die Praxis der französischen Bank die Frage, ob eine Inanspruchnahme des Kredits, die das Vermögen des Kreditnehmers überschreitet, sich mit der nötigen Solidität in Widerspruch befindet, mit nein beantwortet. Die Centralisation des Diskontgeschäfts in den Händen weniger Bankiers am Sitze der Zweiganstalten (auswärtige Häuser konnten gewöhnlich ihre Wechsel nicht direkt begeben) bedingte, daß deren Engagements weit höhere waren, als dies z. B. bei der Preußischen Bank möglich gewesen wäre. Die Wechsel waren aber gut und auch vielfach ohne die Unterschrift der présentateurs diskontabel.

Der eigenartig ausgebildeten Kreditwirtschaft entspricht eine un-

Statuten (Statuten v. 1808: Art. 10. — Bezl. der Ausführungsbestimmungen vgl. Dekret vom 18 Mai 1808) und später erlassenen Gesetzen (Ges. v. 30. Juni 1840, Art. 6; vgl. auch Ordonnanz v. 25. März 1841, Art 1—5; Dekret v. 27. April 1848, Art. 1), welche die Errichtung, bezw. Aufhebung von Bankkontoren von einer auf Verlangen des conseil général erlassenen königlichen Ordonnanz abhängig machen, vor allem fiskalische, bezw. Rentabilitätsinteressen, die von der französischen Bank oft gegen eine Vermehrung ihrer Zweiganstalten geltend gemacht worden sind. (Vgl. Wagner: „System der Zettelbankpolitik", S. 603.) Erst das Gesetz vom 9. Juni 1857 bestimmte, daſs zehn Jahre nach dem Erlaſs des Gesetzes jedes Departement wenigstens mit einer Filiale versehen werden sollte, eine Bestimmung, die jedoch erst viel später erfüllt worden ist, obgleich das Bedürfnis einer Vermehrung der Filialen mehrfach in der Pariser Enquête anerkannt worden war. In frühzeitiger, richtiger Erkenntnis ihrer allgemeinen kreditwirtschaftlichen Aufgabe ist dagegen die Preuſsische Bank stets auf eine gröſstmögliche Ausdehnung ihres Filialnetzes bedacht gewesen, obgleich die gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung von Zweiganstalten auch bei ihr nicht ausreichten. (Vgl. Bankordnung von 1846, §§ 39, 40, 100—111. Die Errichtung von Kommanditen und Agenturen war dem Chef der Bank, diejenige der Kontore dem König überlassen.) Bei der Preuſsischen Bank wie später bei der Reichsbank trat das Rentabilitätsinteresse in den Hintergrund gegenüber den sozialpolitischen und kulturellen Vorteilen, die ein hochentwickeltes Filialnetz dadurch bietet, daſs die Begebung von Wechseln auch auf kleinere Plätze erleichtert, und die Konkurrenzfähigkeit derselben im Vergleich mit den im Kreditverkehr so sehr begünstigten Hauptplätzen erhöht wird. Gewiſs verdient die frühzeitige Entwickelung des Filialsystems der Preuſs. Bank die gröſste Anerkennung, indes muſs auch die französische Bankpolitik mit ihrer entgegengesetzten Tendenz zum Teil als berechtigt anerkannt werden, wenn man sich die leitenden Grundsätze im Diskontgeschäft und die sich daraus ergebende Stellung der Centralbank zu Handel und Industrie vergegenwärtigt.

gewöhnlich große Inanspruchnahme des Bankkredits und eine umfassende Thätigkeit der französischen Bank im Diskontgeschäft. Darin, daß sie gleichsam den großen Behälter bildet, in den sich fast alle und selbst die kleinsten Ausflüsse der nationalen Kreditwirtschaft, die großen direkt, die kleinen, nachdem sie sich in den einzelnen Becken der Privatbanken gesammelt haben, ergießen; sowie darin, daß dieser gleiche Behälter auf umgekehrtem Wege einen großen Teil der Kreditbedürfnisse des Landes speist; in dieser harmonischen Wechselwirkung liegt ein wesentlicher Grund für die Entwickelung des nationalen Wohlstandes in Frankreich.

An den drei elsaß-lothringischen Zweiganstalten der französischen Bank war das Diskontgeschäft in Beschaffenheit und Anzahl der eingereichten Wechsel der Art und Ausdehnung der Hauptzweige von Handel und Industrie in Elsaß-Lothringen entsprechend. Bei den elsaß-lothringischen Anstalten trat der conseil d'escompte dreimal wöchentlich zusammen und zwar in Straßburg Montag, Mittwoch und Freitag, außerdem an allen Stichtagen. Infolge des daraus resultierenden Umstandes, daß die Diskontanten nur ungefähr an drei bis vier Tagen der Woche Geld für die diskontierten Wechsel erheben konnten, waren sie genötigt, stets ein ziemlich bedeutendes Giroguthaben zu halten. Bankhäuser und Geschäfte des Unterelsasses, welche nicht in Straßburg selbst ihren Sitz hatten, sind nie zur dortigen Anstalt in direkte Beziehungen als présentateurs getreten, da sich an eine sichere Beurteilung der Kreditwürdigkeit auswärtiger Häuser stets größere Schwierigkeiten knüpfen.

Im Jahre 1870 belief sich die Zahl der présentateurs in Straßburg auf 58 Personen resp. Firmen, worunter an erster Stelle ungefähr 15 Banken und Bankiers zu nennen sind, durch deren Beziehungen zur Filiale der französischen Bank der bei weitem größte Teil ihrer Umsätze erzielt wurde. Die Zweiganstalt in Mülhausen hatte circa 4 présentateurs aufzuweisen, unter denen neben den Bankiers auch die Hauptvertreter der Großindustrie der Bank nennenswerte Gewinne zuführten. Einen ähnlich ausgedehnten Geschäftskreis hatte die Metzer Zweiganstalt. Als nach der Uebergabe von Straßburg der Civilkommissar für Elsaß-Lothringen die Liquidation der in den jetzigen Reichslanden thätig gewesenen Filialen der französischen Bank angeordnet hatte, fand die mit der Liquidation betraute Kommission in Straßburg ein Portefeuille von $17^1/_2$ Millionen Frcs., in Mülhausen ein solches von 2 Millionen Frcs. und in Metz eines von 4 Millionen Frcs. vor.

Lombarddarlehen wurden von der Bank überhaupt erteilt auf Barren und Münzen, sowie auf Wertpapiere, die bei ihr hinterlegt oder auf sie überschrieben waren, und zwar auf französische Staatspapiere, Eisenbahnobligationen und Schuldverschreibungen der Stadt Paris, sowie des Crédit foncier de France. Der Vorschuß wurde 1870 auf 60 Tage[1]) gegeben und durfte bei Effekten $^4/_5$ des Kurswertes nicht übersteigen. Waren belieh die französische Bank nicht in natura, sie war jedoch ermächtigt, Warrants unter den gleichen Bedingungen wie Wechsel zu diskontieren, wenn als Ersatz der geforderten dritten Unterschrift der eigentliche Lagerschein (récépissé) mit der Unterschrift des Deponenten und der Magazinsverwaltung bei der Bank als Deckung hinterlegt wurde[2]). Der Schwerpunkt lag also im Gegensatz zu der bei der Niederländischen Bank eingeführten Beleihung von Warrants bei der Bank von Frankreich im Diskontieren der Warrants, wobei das Recepisse nur als supplementäre Deckung fungierte[3]). Die comptoirs d' escompte in Frankreich besaßen die Ermächtigung, Warrants mit zwei Unterschriften zu diskontieren und konnten das Recepisse als Ersatz einer dieser Unterschriften annehmen[4]). Gold und Silber in Barren und Münzen wurden von der französischen Bank nach ihrem Werte zu einem festen Zinssatz von 1 °/₀ beliehen, wobei sie als Minimum 36 Tage Zinsen in Anrechnung brachte, falls das Unterpfand vorher zurückgezogen wurde[5]). Der Abschluß aller Lombardgeschäfte war in Paris an die Zustimmung des conseil geknüpft, in den Succur-

1) Die Dauer der Verpfändung ist mittlerweile auf neunzig Tage erhöht worden.

2) Ges. v. 28. Mai 1858, Art. 11: „Les établissements publics de crédit peuvent recevoir les warrants comme effets de commerce avec dispense d'une des signatures exigées par leurs statuts. Vgl. auch Wagner, a. a. O. S. 655, und M. Block, „Dictionnaire de l'Administration", S. 216, Sect. V, Art. 42—45, sowie „Banque de France, ses opérations à Paris et dans les succursales", Paris, Paul Dupont, S. 8.

3) Leonhardt: „Der Warrant als Bankpapier", S. 74, 75. „Die Aktion der Bank von Frankreich hinsichtlich der Kreditgewährung auf Warrants beginnt erst dann. nachdem der Warrant mit allen, die Bankfähigkeit eines Papieres begründenden Eigenschaften versehen, d. h. wenn der von den magasins généraux ausgestellte Warrant von dem Eigentümer der Ware für einen bestimmten Betrag an die Ordre eines Darlehnsgebers (Bankiers) indossiert, dieses Indossament vom Lagerhaus registriert ist und der Warrant nunmehr mit dem weiteren Indossament des Bankiers bei der Bank zur Eskomptierung präsentiert wird."

In den Ausweisen der französischen Bank erscheinen die Warrants nicht apart, sondern in der Rubrik des Diskontgeschäftes.

4) Dafs eine solche Bestimmung eine ungleich gröfsere Gefahr des Verlustes in sich schliefst, liegt auf der Hand, und die traurigen Konsequenzen derselben sind im März 1889 durch den Zusammenbruch des internationalen Kupferringes beim comptoir national d'escompte in Paris in geradezu überraschender Weise zum Ausdruck gekommen, als der Kupferpreis, der zeitweise sich auf die enorme Höhe von 110 £ per ton erhoben hatte, bis unter 38 £ gesunken war.

5) M. Block: „Dict. de l'administr.". S. 216, Sect. VI.

salen war dazu die Gegenwart mindestens eines administrateur erforderlich, ein Formalakt, der nicht gerade dazu beitrug, den Lombardverkehr beim großen Publikum einzuführen. Auf bestimmte Werte, z. B. französische Rente, konnte allerdings ein Darlehen bis zu einer gewissen Höhe auch ohne jene Zustimmung erteilt werden; in diesem Falle mußte sie jedoch bei der nächsten Versammlung nachgeholt werden.

Nach dem in Frankreich zu Recht bestehenden Steuergesetze soll jeder Vertrag auf Stempelpapier vollzogen werden. Dieser Vertrag ist als geschlossenes Ganze zu betrachten, beim Pfandgeschäft also der ursprüngliche Pfandvertrag. Jede Aenderung an demselben, mit Ausnahme der auf die ursprüngliche Schuld geleisteten Abschlagszahlungen, wird als neuer Vertrag angesehen und muß wieder auf einem neuen Stempelbogen ausgestellt werden. Daher kann während der Dauer des Pfandgeschäftes die wiederholte Entnahme von Darlehen nicht erfolgen, auch kann beim Sinken der Kurse der lombardierten Werte eine Verstärkung des Unterpfandes auf ein und demselben Pfandschein nicht vorgenommen werden. In all solchen Fällen ist vielmehr die Kreierung eines neuen Pfandvertrages auf besonderem Stempelbogen erforderlich [1]). Die Prolongation des Faustpfandvertrages ist indes zulässig. Diese Schwerfälligkeit im Lombardgeschäft hat der freien Entwickelung und Ausdehnung dieses Geschäftszweiges in Frankreich eine hemmende Schranke gesetzt [2]).

Die Eröffnung eines Giro-Konto (compte courant) unterlag den gleichen Formalitäten wie die Zulassung zum Diskontverkehr. Jedem présentateur wurde zwar eo ipso eine laufende Rechnung eröffnet, jedoch umgekehrt nicht jeder Konteninhaber zum Diskontieren zugelassen. Danach unterschied die Banque de France das „compte courant simple“ und das „compte courant avec faculté d' escompte“. Eine Zinsvergütung in laufender Rechnung wurde seitens der Bank nicht gewährt. Für die Höhe der jeweiligen Guthaben war, dem ausgedehnten Notenprivileg der Bank entsprechend, keine Bestimmung getroffen. Der Konteninhaber konnte vielmehr ohne jede Einschränkung über dasselbe verfügen, da ihm die Bank, abgesehen von der damals

---

1) Ges. v. 13. brumaire VII (Bulletin des lois, 2. Série, No. 2136), Art. 23.

2) Neuerdings hat die Bank von Frankreich diese Schwierigkeit dadurch zu beseitigen gewufst, dafs sie ihren Kunden die Möglichkeit zur Eröffnung eines „compte courant d' avances“ bietet. Gegen Hinterlegung von Werten wird dem Kaufmann in laufender Rechnung Lombardkredit gewährt, dessen jeweilige Höhe mit dem Kurse der hinterlegten Werte schwankt und über den durch Ausstellung von Checks verfügt wird. Vgl. das „Réglement pour les comptes courants d' avances“.

noch kostenfreien Einziehung der Platzwechsel [1]), kein Aequivalent bot. Diese ihr zur Einziehung übergebenen Platzwechsel setzten sich naturgemäß meist aus solchen zusammen, die, sei es ihrer geringen Sicherheit halber, sei es, weil sie den formalen Anforderungen nicht genügten, vom Diskontverkehr ausgeschlossen waren. Im Giroverkehr der Banque de France sind bereits seit 1824 die Uebertragungsmandate (virements — mandats rouges) von einem Konto auf ein anderes, von Paris auf die Zweiganstalten und umgekehrt durch einfache Ueberschreibung gebräuchlich [2]), und zwar gegen eine Provision von $^1/_4$ $^0/_{00}$. Die gleichen Ueberweisungen wurden auch zwischen Nichtkonteninhabern durch die Bank in Form von billets à ordre vermittelt, welche einer Provision von $^1/_2$ $^0/_{00}$, mindestens 50 Cts., unterlagen [3]). Zum Zwecke der Abhebung baren Geldes erhielten die Konteninhaber weiße Checkformulare, vermittelst deren sie über ihr Guthaben verfügten. Mit kommissionsweisem An- und Verkauf von Effekten befaßte sich die Bank nicht.

2. Die Privatbanken und die Wechselmakler.

Ihrer rechtlichen Natur nach können wir die Privatbankunternehmungen scheiden in Einzelunternehmungen und Aktienbanken. Vor der Annexion war die Form der Einzelunternehmung vorherrschend in Elsaß-Lothringen, die der Aktiengesellschaft war nur hie und da vertreten. Leider stehen uns über die Ausdehnung und den Umfang derjenigen Bankhäuser, welche als Einzelunternehmungen betrieben wurden, so gut wie gar keine statistischen Angaben zu Gebote. Nur die Art

1) Bis zum 10. September 1879 hat die Bank die Einziehung der Platzwechsel für Konteninhaber kostenfrei besorgt. Da jedoch bei dem stetigen Anwachsen der Stückzahl der zur Einziehung eingereichten Papiere die durch Annahme von Hilfskassendienern erwachsenden Kosten zu erheblich wurden, erhebt sie seit dieser Zeit eine Provision von von $^1/_4$ $^0/_{00}$ mindestens 25 Cts.; für alle Wechsel unter 400 Frcs. mindestens 10 Cts. pro Appoint.

2) Courtois: „Histoire de la Banque de France“, S. 123. „De cette manière il y a moins de danger d'erreur, de perte ou de vol, tant pour les déposants que pour la Banque.“

3) Seit 1876 können sowohl „billets“ als auch „virements“ (vermittelst roter Checks) von einer Succursale auf die andere erteilt werden, was bis dahin nach den Statuten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Generalrates gestattet war. In Nachahmung des Giroverkehres bei der deutschen Reichsbank wurde vom 10. September 1879 ab die Einrichtung getroffen, daſs die Giro-Interessenten sowohl in Paris wie in den Succursalen ohne Kosten auf ein anderes Giro-Konto Summen übertragen lassen können in Höhe der Wechsel, die von ihnen bei der Bank diskontiert werden, oder deren Einziehung die Bank übernommen hat (da für diese letzteren seit dem 10. September 1879 ebenfalls Provision bezahlt wird). Das Recht der Konteninhaber, durch rote Checks über die so entstandenen Guthaben zu verfügen, dauert fünf Tage hindurch mit Ausschluſs des Diskontierungstages bezw. des Einreichungstages der Giro-Incassowechsel.

ihrer Thätigkeit und die Stellung, welche sie in der Kreditorganisation des Landes einnahmen, ist bekannt, und weiter oben versuchten wir bereits darzulegen, wie diese Institute gleich den privaten Aktienbanken einerseits die Thätigkeit der Nationalbank ergänzten, andererseits sich bei Ausführung ihrer Operationen auf jene stützten. In Straßburg waren im Augenblicke der Annexion 15 Privatbanken thätig, die Ausdehnung ihres Geschäftskreises war im Verhältnis zu den jedem einzelnen Institut zu Gebote stehenden Mitteln eine durchaus verschiedene; die Höhe der ihnen seitens der Bank von Frankreich gewährten Normalkredite schwankte damals zwischen 29000 Frcs. und 1 536 000 Frcs.

Nicht ganz so lückenhaft sind die Mitteilungen, die wir über die wenigen, damals in Elsaß-Lothringen bestehenden Aktienbanken machen können. Für die Entwickelung des Aktienbankwesens in Elsaß-Lothringen ist die Handelskrise des Jahres 1848 von großer Bedeutung gewesen. Mehrere Bankinstitute hatten ihre Zahlungen einstellen müssen, der Kredit war auf das äußerste angespannt, und um der darniederliegenden Industrie und dem Handel wieder emporzuhelfen, schuf die provisorische Regierung die magasins généraux und zugleich 65 comptoirs nationaux d' escompte [1]). Die öffentlichen Lagerhäuser sollten die Mobilisierung der Warenvorräte erleichtern. Die Diskontkontore kauften die dabei ausgestellten indossierbaren Warrants dem Handelsstande ab und rediskontierten sie bei der zu diesem Geschäft durch Dekret vom 26. März 1848 ermächtigten Bank von Frankreich. Während der ganzen Dauer der Krisis haben diese Institute dem Handel bedeutende Dienste geleistet. So entstanden 1848 fünf Diskontkontore in Elsaß-Lothringen und zwar in Mülhausen am 30. März, in Straßburg am 4. April, in Colmar am 12. April, in Markirch am 15. April und in Metz am 21. April. Das Grundkapital der Kontore, die unter staatlicher Garantie in Form von Aktiengesellschaften gegründet waren, wurde zu gleichen Teilen vom Staat, von der betreffenden Kommune und von Privaten aufgebracht. Der Staat kontrollierte sie und bestimmte ihren Wirkungskreis durch Statuten. Indes war diese Organisation nur eine vorübergehende, denn als die Krisis überstanden war, zogen sowohl der Staat wie die Kommunen die Subvention zurück. Die Diskontkontore zu Mülhausen und Colmar behielten ihren Charakter als Aktiengesellschaft bei und wurden 1854 genötigt, durch Emittierung neuer Aktien unter dreijähriger staatlicher Garantie ihr Kapital

1) Vgl. Courtois, a. a. O. S. 173 ff.

wieder zu ergänzen. Dasjenige des comptoir d'escompte de Mulhouse wurde auf 800000 Frcs., das des comptoir d'escompte de Colmar auf 600000 Frcs. festgesetzt. Das Diskontkontor in Metz wurde in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt, die Institute in Markirch und Straßburg konnten sich nicht lange halten und gerieten noch unter französischer Herrschaft anläßlich unkluger Operationen in Konkurs, dasjenige in Colmar fallierte 1884, während das comptoir d' escompte de Mulhouse noch heute in Thätigkeit ist. Während der amerikanischen Baumwollkrisis in den Jahren 1862 bis 1865 haben die beiden letztgenannten Banken der oberelsässischen Großindustrie bedeutenden Nutzen erwiesen und während des Krieges 1870/71 den Fabrikanten die Beschaffung von Geld zur Löhnung der Arbeiter wesentlich erleichtert.

Neben dem Diskontgeschäft, das die überwiegende Thätigkeit der Kontore bildete, befaßten sich dieselben mit der Ausführung anderer Bankoperationen. So gehörte in ihren Wirkungskreis die Beleihung von französischen Staats- und anderen Börsenpapieren zu $^{2}/_{3}$ des Tageskurses, die Besorgung von Zahlungen und Einkassierungen innerhalb und außerhalb Frankreichs, der kommissionsweise An- und Verkauf von Wertpapieren, die Annahme von Zeichnungen auf staatliche und kommunale Anleihen, die Pflege des verzinslichen Kontokorrentgeschäftes und endlich die Gewährung von Darlehen an Städte und Kommunen [1]).

Solange die Diskontkontore der staatlichen Aufsicht unterlagen, durften sie unter keinen Umständen für eigene Rechnung Börsenoperationen unternehmen und sich an Geschäften beteiligen, die dem soliden Bankwesen fern liegen. Naturgemäß wurde diese Schranke später durchbrochen, und so hat denn auch eine maßlos wilde Spekulation an der Börse den Ruin des comptoir d'escompte in Colmar und vieler anderer Diskontkontore herbeigeführt.

Nur wenige Banken, welche unter französischer Herrschaft gegründet worden sind, bestehen heute noch. Unter diesen wenigen beanspruchen vor allem die elsaß-lothringischen Filialen der société générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France unsere Aufmerksamkeit, da sie auch heute noch — allerdings losgelöst vom Mutterhause und unter anderer Firma — dem Handel und Verkehr wesentliche Dienste leisten. Schon 1862 hatten

1) Horn, a. a. O. S. 78, und Statuten des comptoir d'escompte de Colmar. Vgl. auch Ch. Grad: L'industrie en Alsace, Bd. II, S. 109 ff.

sich in Paris dreißig Bankiers und Kapitalisten zu einem permanenten Syndikat vereinigt, um beim Publikum durch den Betrieb von Bankgeschäften nach Art des crédit mobilier einen Teil der Beliebtheit zu erringen, wie die genannte Gesellschaft sie in ausschließlicher Weise besaß. Der beherrschende Einfluß des crédit mobilier war indes so groß, daß erst am 4. Mai 1864 die Regierung der Umformung des Syndikats in eine Aktiengesellschaft unter der Firma „société générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France" gesetzliche Sanktion erteilte. Das Grundkapital der Gesellschaft wurde auf 120 Millionen Frcs. (zur Hälfte eingezahlt) festgesetzt [1]). Zunächst zum Betriebe crédit-mobilier-artiger Geschäfte bestimmt, hat diese Gesellschaft, wie manche der zu jener Zeit in Frankreich gegründeten Kreditinstitute, der Pflege des verzinslichen Depositengeschäftes nach dem Muster der englischen joint stock banks besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Hegemonie Englands auf dem Gebiete des Kreditwesens war eine anerkannte. Frankreich zögerte nicht mit dem Versuche, sich die Segnungen des Check- und Depositenwesens, das im Nachbarstaate jenseits des Kanals eine klassische Vollendung erreicht hatte, anzueignen. Allein die Macht langjähriger Gewöhnung stellt selbst den vortrefflichsten Neuerungen große Hindernisse entgegen, und wenn auch nicht behauptet werden darf, daß die verfeinerte Art der Zahlungsleistung oder Zahlungsausgleichung einem Mangel an wirtschaftlicher Einsicht begegnet wäre, so läßt sich doch im Hinblick auf den charakteristischen Entwickelungsgang der französischen Kreditwirtschaft leicht begreifen, daß die neue Erscheinungsform des Checks trotz gesetzlicher Sanktion nicht sogleich große Erfolge aufwies. Anerkennenswert aber bleiben die Bestrebungen derjenigen Institute, die sich in Frankreich besonders um die Einbürgerung des Checkverkehrs, der 1865 eine rechtliche Grundlage erhalten hatte, verdient gemacht haben. Nicht an letzter Stelle steht die société générale. Mit dem 1. Januar 1866 gründete sie eine Filiale in Straßburg, einige Zeit nachher diejenigen in Colmar und Mülhausen [2]).

---

1) Courtois, a. a. O. S. 239, 236—238.

2) Von den heute — wenn auch unter anderer Firma — in Elsaß-Lothringen bestehenden Privatbankinstituten ist ferner zu nennen in Metz die caisse d'escompte Mayer & Co. (Statuten von 1856). Im Jahre 1856 wurden die Statuten der damals bereits bestehenden caisse d'escompte (société commerciale en commandite et par actions) unter der Firma D. Moralis & Co. erneuert. Die Gesellschaft diente dem Handel und der Industrie durch Diskontierung aller Arten von Handelspapieren, auch erteilte sie Lombarddarlehen, vermittelte Konto-Korrente bei der Banque de France und bei Bankhäusern des In- und Auslandes, besorgte den kommissionsweisen An- und Verkauf von Effekten aller Art.

Neben den Privatbanken, welche neben der Bank von Frankreich die wichtigsten Glieder der elsaß-lothringischen Kreditorganisation bildeten, kam der Institution der Wechselmakler [1]) (agents de change) eine besondere Bedeutung zu. Die Thätigkeit der Wechselmakler in Elsaß-Lothringen verdient um so mehr Beachtung, weil diese eine besondere Erscheinung der französischen Kreditorganisation sind, welche — wie wir später sehen werden — nach der Annexion jede Bedeutung und jeden Einfluß im wirtschaftlichen Verkehr der Reichslande verloren hat.

Die dem französischen Maklerrechte eigentümlichen Grundzüge bestanden im Erfordernis der amtlichen Anstellung und Beeidigung, im ausschließlichen Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften, im Verbot des eigenen Handelsbetriebes, in der vollen Beweiskraft der eidlichen Zeugnisse und in der Verpflichtung zur Führung eines Tagebuches. Das den agents de change zustehende rechtliche Monopol der Geschäftsvermittlung unterlag indes gewissen Einschränkungen. Mit Rücksicht darauf können wir ihre Befugnisse in drei Klassen einteilen [2]), und zwar erstens in solche, die ihr ausschließliches Recht bildeten, und in deren Ausübung sie durch keinen Anderen beeinträchtigt werden konnten. Hierhin gehört das Festsetzen der Kurse von Staatspapieren, Aktien und Schuldverschreibungen privater Gesellschaften, der Wechsel, Münzen u. s. f., zweitens in solche, die an Handelsplätzen, wo sie vertreten waren, nur durch ihre Vermittlung rechtsgültig wurden; z. B. die Umschreibung aller auf den Namen lautenden Effekten, die an Orten, wo keine Wechselmakler vorhanden waren, durch die Notare bewerkstelligt wurde; und endlich drittens in solche, welche eventuell auch durch Privatpersonen ausgeübt werden konnten, die also nur fakultativer Natur waren, so die Vermittlung von An- und Verkauf aller Arten von Inhaberpapieren, Wechseln und Münzsorten. Diese letzteren Befugnisse wurden an Handelsplätzen, wo von der Regierung keine agents de change ernannt waren, frei von Privaten und Kaufleuten ausgeübt. Da nur in Metz eine unbedeutende Effektenbörse bestand, so erklärt es sich, daß die daselbst, sowie in Straßburg und Mülhausen von der französischen Regierung eingesetzten Wechselmakler ihren Hauptgewinn durch die Vermittlung des An- und Verkaufs von Wechseln etc. erzielten.

Solide Warenwechsel selbst mit nur einer Unterschrift waren nicht vom Ankaufe ausgeschlossen. Das Gesellschaftskapital betrug bis 1874 Frcs. 600 000, geteilt in 1200 Aktien à Frcs. 500.

1) Da die Thätigkeit der agents de change sich nicht auf die Vermittelung des An- und Verkaufs von Wechseln beschränkte, so war die Benennung eine unzutreffende.

2) Maurice Block: „Dict. de l'admin.", S. 42 ff.

Jeden Morgen begaben sich die agents de change in ihre Klientel, welche hauptsächlich aus Bankgeschäften bestand, nahmen Aufträge entgegen und suchten die von Anderen als verfügbar angebotenen Kapitalien oder Wechsel unterzubringen. War der Geldstand ein flüssiger, so halfen die Wechselmakler den Bankiers ihre Portefeuilles füllen, machte sich dagegen ein Anziehen des Geldmarktes bemerkbar, so vermittelten sie die Realisierung der Wechselbestände, die sich bei den Banken angesammelt hatten. Die Hülfe der agents de change wurde mit Vorliebe von den Bankiers in Anspruch genommen, wenn es sich um die Unterbringung der in Elsaß-Lothringen so zahlreichen Kreditwechsel (crédit-billets), welche zur Sicherstellung der eröffneten Geschäftskredite dienten, handelte, weil die Bank von Frankreich oft genötigt war, den Ankauf derartiger, nur mit zwei Unterschriften versehener Papiere abzulehnen. Der Umfang der durch die agents de change in Elsaß-Lothringen vermittelten Geschäfte und die Höhe der dabei erzielten Gewinne muß sehr bedeutend gewesen sein, wurden doch noch kurz vor Ausbruch des deutsch-französischen Krieges einzelne frei gewordene Aemter von Wechselmaklern in Straßburg mit 40 000 bis 50 000 Frcs., in Metz sogar mit 80 000 Frcs. käuflich erworben [1]).

3. Die Gestaltung des Bodenkredits.

Die praktische Lösung der bezüglich des Hypothekenwesens vornehmlich durch die Arbeiten Louis Wolowski's [2]) angeregten Fragen, insbesondere die, ob das Recht der hypothekarischen Kreditgewähr das Privilegium eines einzigen Institutes werden sollte, wie die Notenemission der Banque de France, oder ob völlige Freiheit auf diesem Gebiete gestattet sein sollte, giebt das Gesetz vom 28. Februar 1852 [3]). Das Monopol wurde darin anerkannt, indes sollten mehrere Gesellschaften mit räumlich getrennten Wirkungskreisen entstehen. Sie hatten das Recht, Pfandbriefe auszugeben, dagegen gewährten sie Grundbesitzern Hypothekenkredit mit der Möglichkeit der Ablösung in langterminlichen Annuitäten. Zunächst entstand in Paris [4]) die

1) Landesausschufsverhandlungen vom 21. Dezember 1877. Die Anzahl der Stellen war für jede Stadt gesetzlich fixiert.

2) Aufsätze in der Revue de législation et de jurisprudence ed. Louis Wolowski.

3) Courtois, a. a. O. S. 198 ff.

4) Dekret vom 28. März 1852, Art. 6: „Aucune autre autorisation de Société de crédit foncier ne sera accordée pour le ressort de la cour d'appel de Paris avant l'expiration du délai de 25 années à dater de la publication du présent décret.“

banque foncière de Paris. Ihr Geschäftbezirk umfaßte das Ressort des cour d'appel de Paris. Für das Departement des Niederrhein wurde unter dem Präsidium des Präfekten in Straßburg der Statutenentwurf eines „crédit foncier du département du Bas-Rhin" ausgearbeitet nach dem Muster der Pariser Gesellschaft [1]). In der ebenfalls unter dem Vorsitze des Präfekten stattgehabten Versammlung in Straßburg am 1. Juli 1852 wurde der Entwurf, welcher das Gesellschaftskapital auf 2 Millionen Frcs. festsetzte (die Hälfte sollte sofort eingezahlt werden), einstimmig angenommen.

Alle Vorbereitungen zur Gründung des Instituts waren bereits getroffen, als plötzlich durch das Gesetz vom 10. Dezember 1852 die privilegierte Monopolstellung der Pariser banque foncière auf alle Departements, in denen bis dahin noch keine Hypothekenbank gegründet worden war [2]), ausgedehnt, und das Hypothekenbankwesen für das ganze Land einheitlich geregelt wurde [3]). Die Gesellschaft firmierte von nun an „crédit foncier de France". Das Grundkapital, welches bei Gründung der Banque foncière 10 Millionen Frcs. betragen hatte, wurde successive auf 25, 30, 60 und im Jahre 1869 auf 90 Millionen Frcs. erhöht. Es diente als Garantiefonds für die ausgegebenen Pfandbriefe, die im zwanzigfachen Betrage, also bis zur Höhe von 1 800 000 000 Frcs. zur Ausgabe gelangen durften. Die Gesellschaft war ermächtigt, Gelder bis zur Höhe von 80 Millionen Frcs. in Depot bezw. in laufender Rechnung anzunehmen. Unthätige Gelder von Kommunen und öffentlichen Anstalten durften in Obligationen der Gesellschaft angelegt werden [4]).

Die weite Ausdehnung des Wirkungskreises der Bodenkreditgesellschaft, hauptsächlich die Ermächtigung, Darlehen an die Departements, Kommunen und Syndikats-Assoziationen [5]), ferner an Hospitäler, öffentliche, religiöse und Wohlthätigkeitsinstitute [6]) zu gewähren, ließ den ursprünglichen Zweck ihrer Thätigkeit, „hypothekarische Darlehen zu erteilen", mehr und mehr in den Hintergrund treten. „So ließ sich — sagt ein zeitgenössischer Schriftsteller [7]) —

1) Statuts du crédit foncier, banque du Département du Bas-Rhin adoptés définitivement et à l'unanimité le 1. Juillet 1852 (Strasbourg ed. Ed. Huder 1852).

2) Es bestanden deren nur 2, in Marseille und in Nevers, die durch Dekret vom 28. Juni 1856 dem crédit foncier de France inkorporiert wurden.

3) Dekret v. 10. Dezember 1852, Art. 2: „Le privilège accordé à cette société par décret du 28 Mars dernier, est étendu à tous les départements où il n'existe pas de société de crédit foncier."

4) Dekret vom 28. Februar 1852, Art. 46.

5) Dekret v. 6. Juli 1860.

6) Dekret v. 26. Februar 1862.

7) Gust. de Puynode: „De la monnaie, du crédit et de l'impôt", Bd. I, S. 395.

unschwer vorhersehen, wie gering die Wirkung sein mußte, welche die neue Gesetzgebung auf die Landwirtschaft ausübte, wie kärglich der Nutzen, den sie dem kleinen Grundbesitz gewährte."

Es ist klar, daß eine so weit gehende Centralisation des Bodenkredits in den Händen eines einzigen Institutes nicht gerade geeignet war, dem ländlichen Kredit die Stütze zu gewähren, deren er auch in Frankreich dringend bedurfte [1]). Ungeeignet, ein Hebel des landwirtschaftlichen Kredits zu sein, wurde der crédit foncier de France vielmehr im Laufe der Zeit ein kostbares Werkzeug zur Förderung der großartigen Baulichkeiten, welche die Herrschaft des zweiten Kaiserreiches gezeitigt.

So kann es nicht Wunder nehmen, daß der crédit foncier lieber die Gründung eines Hilfsinstitutes, des crédit agricole, sah, anstatt selbst der Landwirtschaft Vorschüsse zu gewähren. Diese 1861 ins Leben getretene Gesellschaft hatte in Verbindung mit dem 1863 unter ihren Auspizien gegründeten comptoir de l' agriculture die Erteilung hypothekarischer Darlehne zur Aufgabe; die Mittel hierzu verschaffte sie sich durch Diskontierung ihrer durch Hypotheken und andere Sicherheiten garantierten Effekten beim crédit foncier de France. Sie bildete gewissermaßen das Bindeglied zwischen der Landwirtschaft und dem crédit foncier, analog den Diskontkontoren des Jahres 1848. Der privilegierten Sonderstellung der Bank von Frankreich im Rahmen des kommerziellen Kredits entsprach das Monopol des crédit foncier de France auf dem Gebiete des hypothekarischen Kredits. Der crédit foncier de France habe den Zweck — so führt ein Bericht des Finanzministers Bineau vom 5. Juli 1854 aus — jene Organisation zu sichern, welche der Kaiser Napoleon I. der Bank von Frankreich gegeben, jene in allen Hinsichten vortreffliche Organisation, welche seit fünfzig Jahren so großartige Ergebnisse hervorgebracht [2]).

1) Courtois, a. a. O. S. 204, giebt die Verteilung der vom crédit foncier erteilten hypothekarischen Darlehne zu Ende 1873 an:

Darlehne	Stückzahl	Summe
auf städtisches Eigentum	15 875	Frcs. 930 862 792
„ ländliches Eigentum	4 666	„ 211 610 116
„ gemischtes Eigentum	341	„ 20 107 200
zusammen	20 882	Frcs. 1162 580 108

Vgl. auch ibid. S. 202, 203, 205, 206.

2) Horn. a. a. O. S. 94.

So tritt uns eine strenge Centralisation der beiden Hauptarten des Kredits in den Händen zweier Institute in Frankreich entgegen. Beide gleichartig organisiert, gleich groß angelegt. Gedacht als Ausgangspunkte für die Befriedigung der kreditwirtschaftlichen Bedürfnisse der ganzen Nation, zu hoch stehend, um ihre Segnungen unmittelbar dem Kleingewerbe und dem kleinen bäuerlichen Besitze zufließen zu lassen, teilen beide einem zweiten Institute oder einer Gruppe von solchen die Vermittlerrolle zu, in der Funktion dieser Bindeglieder eine Garantie größerer Sicherheit erkennend. Dabei sind aber die Bedürfnisse der Landwirtschaft insbesondere auch jene Elsaß-Lothringens zu kurz gekommen.

Elsaß-Lothringen kann mit Rücksicht auf seine Industrie und auf eine erfolgreiche Bodenkultur als wohlhabend bezeichnet werden. Indes trifft dies wohl am wenigsten zu für jene Gegenden des Oberelsasses, welche den Sitz einer Hausindustrie bilden. Besonders da, wo der Handarbeiter zugleich einen kleinen Grundbesitz bewirtschaftet, hat sich der Mangel einer verständigen Organisation des ländlichen Kredits schon früh fühlbar gemacht, und selbst der Schutz, den die seit Anfang dieses Jahrhunderts bestehenden Wuchergesetze gewähren, reichte nicht aus, die maßlosen Ausbeutungen der Bauern durch Wucherer zu verhindern. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, an dieser Stelle das schattenreiche Bild, welches das ländliche Kreditwesen in Elsaß-Lothringen bietet, und das sich erst in allerneuester Zeit durch das wohlthätige Wirken vieler Raiffeisen'schen und Schultze-Delitzsch'schen Kreditvereine, sowie durch die gesetzliche Neuregelung des Hypotheken- und Grundbuchwesens allmählich freundlicher gestaltet, wiederzugeben [1]). Es mag genügen, hervorzuheben, daß Vorschläge zur Besserung der längst erkannten Zustände bereits vor der Annexion gemacht wurden.

Ob die Gründung einer Pfandbriefe ausgebenden Hypothekenbank mit lokal beschränktem Wirkungskreis auf Grundlage des gemeinen Rechts nach Erlaß des Gesetzes vom 24. Juli 1867, das für Frankreich die Freiheit der Aktiengesellschaften gebracht hat, nicht die Thätigkeit des privilegierten Pariser crédit foncier und der société du crédit agricole beeinträchtige, das war eine Kontroverse, deren Lösung für Elsaß-Lothringen nicht mehr praktisch geworden ist. Lauter als anderwärts hat man im Elsaß Decentralisierung der Kreditinstitute,

1) Vgl. Metz: Der Wucher in Elsafs-Lothringen (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXXV); Aug. Heilmann: Les paysans d'Alsace, l'impôt et l'usure (1853).

Verwendung der Kreditfonds, um dem Ackerbau und der kleinen Industrie Geld zuzuführen, verlangt [1]). Das comice agricole für das Arrondissement Mülhausen hatte gegen Ende der sechziger Jahre die Gründung einer „banque agricole et hypothécaire de Mulhouse" angeregt, zur Förderung des darniederliegenden ländlichen Kredits. Im Anfange des Jahres 1870 unterbreitete Th. Burtz der société industrielle in Mülhausen in seiner Schrift „de la création d'une banque foncière et commerciale à Mulhouse" [2]) einen auf breiterer Grundlage ruhenden Plan. Verfasser führte darin zunächst auf Grund des neuen Aktiengesetzes aus, daß die Gründung eines derartigen Instituts nicht mit den Dekreten betreffend die erwähnten Pariser Gesellschaften kollidiere, indem die Notwendigkeit staatlicher Genehmigung und Ueberwachung nicht mehr vorhanden sei. Die Bank solle mit einem Kapital von drei Millionen (halb einzuzahlen) dotiert werden und drei Zwecken dienen, und zwar erstens als caisse agricole (ländliche Darlehnskasse) für das Arrondissement Mülhausen, zweitens als pfandbriefausgebende Hypothekenbank für einen größeren Wirkungskreis und drittens als Handelsbank (Diskont- und Wechselgeschäft) für die Stadt Mülhausen.

Die Ereignisse des Jahres 1870 sind der Verwirklichung des Projektes vorausgeeilt.

1) Elsaſs-Lothringen, seine Vergangenheit — seine Zukunft. II. Aufl. Straſsburg bei Trübner, 1877, S. 28.

2) Mülhausen 1870, ed. L. L. Bader.

II. Die Preufsische Bank in Elsafs-Lothringen.

1. Die Kreditnot infolge des Krieges 1870/71 und die Gründung von Zweiganstalten der Preufsischen Bank.

Bevor die Preußische Bank in Elsaß-Lothringen die Mission, welche die Banque de France seit einem Vierteljahrhundert erfüllt hatte, übernehmen konnte, wurden diese Landesteile einer schweren Prüfung unterworfen.

Von den deutschen Truppen besetzt, mußten sie alle Schrecken des Krieges bis zur Neige durchkosten. Eine ungeheure Kreditlosigkeit, ein drückender Geldmangel machte sich fühlbar und drohte Handel und Industrie zu vernichten. In den Händen des Feindes, abgeschnitten von Frankreich, konnte man von dieser Seite keine Hilfe erwarten, und bei der Unsicherheit der Kriegswürfel hielt sich auch das deutsche Kapital bis nach Abschluß des definitiven Friedens scheu zurück. Die aus Frankreich fließenden Hilfsquellen waren plötzlich versiegt, ohne daß Deutschland sofort in der Lage gewesen wäre, einen Ersatz dafür zu bieten. Diese isolierte Stellung erzeugte in Elsaß-Lothringen auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens einen Notstand, der unmittelbar durch drei Hauptmomente, durch die Suspension der Succursalen der Banque de France, den Erlaß des französischen Wechselmoratoriums und die Inhibierung der Sparkassen bedingt war. Daß diese drei Störungen ihre Folgen gleichzeitig äußerten, mußte ihre Wirkung um so fühlbarer machen.

Gleich nach der Kapitulation Straßburgs war der Betrieb der französischen Bank suspendiert worden, und die Bankbeamten der Succursale wurden mehrere Wochen lang (bis Anfang November) in Hausarrest gehalten. Die Suspension sowohl wie die Festsetzung der Beamten war die Folge eines Irrtums der deutschen Regierung, welche wähnte, die Banque de France sei, ähnlich der Preußischen Bank,

ein reines Staatsinstitut. „War diese Ansicht der Regierung eine unrichtige, — sagt Löning [1]) — so konnte andererseits die entgegengesetzte Behauptung, daß die Bank ein bloßes Privatinstitut sei und von der occupierenden Staatsautorität in jeder Beziehung als ein solches behandelt werden muß, nicht maßgebend sein. Es mußte vielmehr anerkannt werden, daß allerdings die Bank ein Privatinstitut sei, dessen Vermögen den unbedingten Schutz des Privatvermögens zu genießen habe, das aber seit dem Gesetz vom 22. April 1806 in eine unmittelbare Abhängigkeit von dem Staate getreten sei und durch die von ihm ernannten Beamten verwaltet werde. Infolgedessen mußten alle polizeilichen und Aufsichtsrechte, welche der französische Staat der Bank gegenüber besaß, von der deutschen Regierung der occupierten Gebiete ausgeübt werden. Sobald die Regierung den Irrtum ihrer anfänglichen Auffassung erkannt hatte, nahm sie der Bank gegenüber ihre richtige Stellung ein. Sie konnte um so weniger die Bank als eine bloße Privataktiengesellschaft betrachten, da durch das französische Gesetz vom 12. August 1870 die Noten der Bank Zwangskurs erhalten hatten und uneinlösbar, somit förmliches Papiergeld geworden waren. Es war unmöglich, daß die deutsche Verwaltung eine weitere Ausgabe französischer Noten mit Zwangskurs in den occupierten Provinzen gestattete und damit den Kredit des Feindes unterstützte. Eine Schließung der Banksuccursalen zu Straßburg, Metz und Mülhausen würde jedoch nicht nur die Bankaktionäre in ihren Privatinteressen sehr stark geschädigt haben, sie würde auch für den Handel und die Industrie des Landes eine gefährliche Krisis herbeigeführt haben.“ Die Regierung beschloß deshalb die Liquidation der Banksuccursalen. Am 4. November 1870 verfügte der Civilkommissar Regierungspräsident von Kühlwetter die Liquidation der Succursale der Banque de France in Straßburg, und nach der Besitznahme von Mülhausen und Metz auch die der dort in Thätigkeit gewesenen Succursalen [2]). Die Zweiganstalten nahmen zwar ihre Geschäfte wieder auf, jedoch in einem durch die Lage der Dinge beschränkten Umfange. Die wichtigste Arbeit war die allmähliche Realisierung des Wechselportefeuilles, welches in Straßburg etwa $17^1/_2$ Millionen, in Mülhausen 2 Mill., in Metz 4 Mill. Frcs. betrug. Sämtliche Liquidationen, für welche später durch das Schlußprotokoll zu der Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871

---

1) Edgar Löning: „Die Verwaltung des Generalgouvernements im Elsaſs.“ Straſsburg, Trübner, 1874. S. 168.

2) Bekanntmachung der Verwaltung der Succursale in Liquidation, in No. 26 der Straſsb. Zeitung vom 5. November 1870, No. 84.

des Frankfurter Friedens eine Frist von 3 Monaten vom Austausch der Ratifikationen an festgestellt wurde, sind ohne Kreditenschütterungen und ohne Verluste für die Banque de France abgewickelt worden. Nur in Straßburg, wo sich die Aufgabe als sehr schwierig erwies, zog sich die Beendigung noch kurze Zeit über den 31. Dezember 1871 hinaus [1]).

Zugleich mit Beginn der Liquidation hatten die Succursalen der Banque de France den Diskontverkehr eingestellt. Das große Reservoir des Kredits, aus dem zu schöpfen der Handelsstand seit lange gewohnt war, wurde abgesperrt. Es war unglaublich schwer, Wechsel zu diskontieren. Der Privatdiskonteur hielt seinen Barbestand mit eiserner Hand fest, die Bankiers, selbst auf die Rediskontierung ihrer Bestände angewiesen, weigerten sich ebenfalls, Wechsel anzukaufen, hatten sie doch selbst Verpflichtungen mehr wie genug, als daß es sie gelüstet hätte, sich in neue Engagements einzulassen. Der Lebensfaden des Kredits schien abgeschnitten, und der Notstand steigerte sich noch täglich, so daß ein Zusammenbruch des Kredits in kurzer Zeit erfolgen mußte, wenn nicht etwas geschah, um das dringendste Bedürfnis einigermaßen zu befriedigen.

Zum ersten Male in der Kriegsperiode formulierte die Straßburger Handelskammer am 26. Oktober 1870 in einem Schreiben an den Civilkommissar ihre Wünsche. Ihr Antrag ging dahin, daß der französischen Bank die Wiederaufnahme der Diskontierungen gestattet und ihr zur Durchführung dieser Aufgabe ein hinreichendes Kapital durch die Regierung zur Verfügung gestellt werden solle. Der Geschäftsbetrieb sei völlig gelähmt, jede freie Bewegung des Handels gehemmt, die Waren entwertet oder durch Feuersbrunst zerstört, die Industrie zur Einstellung der Fabriken verurteilt und dabei überladen mit fertigen Produkten, für welche ein Absatzgebiet nicht vorhanden sei; eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung sei ohne Aussicht auf Beschäftigung und aller Subsistenzmittel beraubt, eine große Zahl von Kaufleuten und Industriellen außer stande, ihren Verpflichtungen zu genügen; daher sei die Wiederaufnahme der Diskontierungen durch die Banque de France oder die Gründung eines neuen Kreditinstitutes das einzige Mittel, um den Zusammenbruch vieler angesehener Geschäftshäuser zu verhindern. Indes ließen die politischen Ereignisse die Liquidation der Succursale unbedingt notwendig erscheinen, und dem Begehren der Handelskammer konnte deshalb nicht willfahrt werden.

---

1) Schricker: Elsaſs-Lothringen im Reichstage, S. 97.

Dennoch traf die Behörde ihre Vorkehrungen zur Ausführung der Liquidation in der schonendsten und vorsichtigsten Weise und gestattete sogar die Aufnahme neuer Diskontgeschäfte insoweit, als dies die allmähliche Abwickelung des Portefeuilles zuließ.

Eine weitere Komplikation der Kreditverhältnisse ergab sich für Elsaß-Lothringen aus der Wirkung des französischen Wechselmoratoriums. Das französische Gesetz vom 13. August 1870[1]) hatte die Protestfrist um einen Monat verlängert; spätere Gesetze schoben dieselbe immer weiter hinaus. Die Wirkung dieser Dekrete machte sich in der unangenehmsten Weise fühlbar. Die in Frankreich wohnenden Wechselschuldner verweigerten die Zahlung der Wechsel, welche als Gegenwert der elsaß-lothringischen Produkte geschaffen worden waren. Dadurch wurden Industrie und Handel Elsaß-Lothringens in hohem Grade betroffen, da Frankreich damals noch das Hauptabsatzgebiet seiner Handelsartikel und Industrieerzeugnisse bildete. Es läßt sich begreifen, daß in elsaß-lothringischen Kreisen der Wunsch laut wurde, das französische Moratorium solle auch hier in Kraft gesetzt werden. Es war in der That nicht zu verkennen, daß in einer so schwierigen Zeitlage bei der Unsicherheit des Verkehrswesens es dem Wechselinhaber zeitweilig unmöglich war, die Vorlegung des Wechsels beim Acceptanten und die Protesterhebung innerhalb der in Artikel 162 des code de commerce so kurz bemessenen Frist zu bewirken und sich dadurch das Regreßrecht zu sichern. Ein Gesetz mußte diese in der Ungunst der Verhältnisse begründeten Mißstände beseitigen, — die nicht etwa als vis maior vom Richter berücksichtigt werden konnten [2]).

Abhilfe sollte schaffen die Verordnung des General-Gouverneurs im Elsaß, Grafen von Bismarck-Bohlen, vom 13. März [3]), des Inhaltes, daß während der auf das Datum der Verordnung folgenden drei Monate die im code de commerce für die Protesterhebung unbezahlt gebliebener Wechsel bestimmte Frist auf 8 Tage verlängert wurde. Diese Maßregel erfüllte jedoch ihren Zweck noch nicht. Infolgedessen bestimmte eine weitere Verordnung vom 20. März 1871 für die in Elsaß-Lothringen

1) Journal officiel vom 14. August 1870. Das Gesetz lautet: „Art. 1. Les délais dans lesquels doivent être faits les protêts et tous les actes conservant les recours pour toute valeur négociable souscrite avant la promulgation de la présente loi, sont prorogés d'un mois. Le remboursement ne pourra être demandé aux endosseurs et aux autres obligés pendant le même délai. Les intérêts seront dûs depuis l'échéance jusqu' au payement." Die Frist von 30 Tagen wurde zunächst durch Ges. v. 12./9. bis zum 14./10. 1870 verlängert u. s. w.

2) „Erkenntnisse des Bundes-Ober-Handels-Gerichts", S. 97 und 120.

3) Preufsischer Staatsanzeiger vom 16. März 1871 und Strafsburger Zeitung No. 62 vom 14. März 1871, No. 340.

fälligen Wechsel ein wirkliches Moratorium, und zwar so, daß die Verfallzeit aller derjenigen Wechsel, welche innerhalb der Zeit vom 13. August bis 12. November 1870 fällig geworden, um 7 Monate — vom Verfalltage an gerechnet — verlängert wurde, und die Verfallzeit der vom 13. November 1870 bis einschließlich 12. April 1871 fälligen Wechsel vom 13. Juni bis 12. Juli 1871 an denjenigen Tagen eintreten sollte, welche dieselbe Ordnungszahl im Monat hätten wie der ursprüngliche Verfalltag. Die Verzugszinsen vom Tage der wirklichen Verfallzeit bis zu dem durch die Verordnung festgesetzten Verfalltage sollte der Wechselschuldner mit 6% des Wechselbetrages dem Gläubiger vergüten. Auch auf diejenigen Wechsel, welche in der Zeit vom 13. März bis zum 21. März bereits protestiert waren, fand die Verordnung Anwendung, jedoch nicht auf diejenigen Wechsel, welche infolge besonderer Vereinbarung zwischen den Kontrahenten nicht verlängert werden sollten [1]).

Diese Verordnung vom 20. März 1871 bildet die äußerste Grenze, bis zu welcher die deutsche Verwaltung in der Hinausschiebung der Wechselverfalltage gehen durfte. Von dem Erlaß einer dem französischen Moratorium gleichkommenden Bestimmung für Elsaß-Lothringen konnte nicht die Rede sein. War erst die Ordnung in Frankreich wiederhergestellt, wandelte Handel und Verkehr daselbst wieder in den gewohnten Bahnen, hatten sich die Kreditverhältnisse Elsaß-Lothringens durch den geordneten Betrieb einer großen Centralbank befestigt, dann mußten die durch das französische Wechselmoratorium bedingten Mißstände verschwinden. Wurde doch schon damals in den französischen Departements von den Vergünstigungen des Moratoriums nur noch in geringfügigem Maße Gebrauch gemacht, die bewilligten Fristen wurden von den anständig denkenden Kaufleuten nicht ausgenützt. Mit Recht gab man sich der Hoffnung hin, daß mit dem Abschluß des definitiven Friedens auch die Initiative des deutschen Kapitals wieder erwachen und der Kreditnot in Elsaß-Lothringen ein rasches Ende bereiten werde.

War die Störung in der Wirksamkeit des Bankmechanismus und des Wechselverkehres vornehmlich für Handel und Industrie fühlbar, so gestaltete sich das dritte der erwähnten kreditstörenden Momente, die Inhibierung der Sparkassen, besonders für den kleinen Mann verhängnissvoll. Das Sparkassenwesen war in Elsaß-Lothringen ein sehr ausgedehntes; so kamen für das Jahr 1868 im Departement:

---

1) Strafsburger Zeitung No. 68 vom 21./3. 1871, No. 355.

Moselle	1	Sparkassenzahler	auf	15	Einwohner	mit	Frcs.	252,82	Einlage
Bas-Rhin	1	„	„	21	„	„	„	338,08	„
Haut-Rhin	1	„	„	33	„	„	„	411,76	„

In demselben Jahre zählte die caisse d'épargne in Straßburg 18280, diejenige in Metz 23590 Deponenten[1]). In ganz Elsaß-Lothringen aber waren damals 22 Sparkassen in Thätigkeit[2]). Ihre Bedeutung namentlich für die weniger Bemittelten war eine große.

Die Suspension der Rückzahlungen bei Ausbruch des Krieges war lediglich eine Folge der eigenartigen Organisation der französischen Sparkassen, deren Gelder nicht etwa wie in Preußen von diesen Instituten selbst verwaltet werden. Der auch auf diesem Gebiete streng centralisierten Verwaltung entsprechend, werden die Einlagen der Sparkassen in die mit dem Tresor in Verbindung stehenden Staats-Depositen-Kassen (caisses des dépôts et consignations) abgeführt, welche dieselben (damals mit 4 %) verzinsen und entsprechende Summen zur eventuellen Rückzahlung an die Einleger bereit halten. Außer den Sparkassengeldern fließen auch Fonds von Departements, Kommunen, öffentlichen Anstalten jeder Art, Depositengelder aus Fallimenten, Kautionen und Adjudikationen etc. teils in die trésoreries générales, teils in die mit diesen unter einer gemeinsamen Verwaltung stehenden staatlichen Depositen-Kassen[3]). Von all diesen Geldern, die sich nach den Erhebungen der Liquidations-Kommission auf ca. 40 Millionen Frcs. beliefen (darunter 22110896,48 Frcs. Sparkassengelder)[4]) fand sich bei der Besitznahme des Landes nichts mehr vor. Die Sparkassen, fast aller ihrer Kapitalien beraubt, waren gezwungen, ihren Betrieb einzustellen. Die bei den gespannten Kreditverhältnissen stürmisch zurückgeforderten Gelder konnten nicht zur Auszahlung gelangen. Einzahlungen wurden ebenfalls nicht angenommen, denn einerseits wußte man noch nicht, ob die deutsche Verwaltung geneigt sein werde, in die gesetzliche Verpflichtung des französischen Staates bezüglich Ver-

1) M. Block: „Annuaires de l'économie politique de 1871/1872." Soetbeer, „Die fünf Milliarden", S. 21, sagt: „Sparsamkeit ist eine charakteristische Eigenschaft der grofsen Mehrzahl der französischen Bevölkerung, namentlich in den Provinzen. Es wird berichtet, Sir Robert Peel habe sich einmal dahin geäufsert, dafs — während man in England auf je 5 Besitzer 4 rechnen könne, welche jährlich von ihrem Einkommen zurücklegten — in Frankreich dies Verhältnis sei wie 40 zu 39.

2) Statistisches Handbuch für Elsafs-Lothringen, 1. Jahrgang, 1885, S. 229. — Heute sind 61 Sparkassen in Elsafs-Lothringen thätig.

3) Ueber die Organisation der caisses des dépôts et consignations und der trésoreries générales vgl. das Ges. v. 28./4. 1816, Art. 110, und M. Block: Dict. de l'administration (Paris 1878), S. 315 ff., 517 ff.

4) Statistisches Handbuch für Elsafs-Lothringen, 1. Jahrgang, 1885, S. 229.

zinsung und Rückzahlung der Einlagen einzutreten, andrerseits hegte man an dem Fortbestand der Sparkassen überhaupt Zweifel.

Hauptsächlich um die Notlage der ärmeren Einleger zu beseitigen, gewährte die deutsche Verwaltung den Sparkassen a conto ihrer Guthaben beim französischen Tresor je nach Bedürfnis größere oder kleinere Vorschüsse, die im Laufe des Jahres 1871 die Höhe von 4,2 Millionen Frcs. erreichten und welche die Wiederaufnahme der Rückzahlungen, wenn auch nur in beschränktem Umfange, ermöglichten. So wurde auch die Straßburger Sparkasse durch die Fürsorge der deutschen Verwaltung in den Stand gesetzt, bereits Ende November 1870 ihre Geschäfte in beschränktem Umfange zu eröffnen, und zwar in der Art, daß Einlagen unter 50 Frcs. ganz zur Rückzahlung gelangten, während auf Einlagen über 50 Frcs. einstweilen nur Abschlagszahlungen geleistet wurden, deren Höhe die Verwaltung der Sparkasse bestimmte [1]). Erst gegen Ende des Jahres 1871, als die neue Finanzverwaltung überall geordnet und konsolidiert war, erschien es unbedenklich und durch das Bedürfnis geboten, im Hinblick auf die durch die Friedensverträge sichergestellte Rückzahlung jener Guthaben durch Frankreich, die gesetzlich bestehende Verpflichtung des Staates zur Verwahrung, Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen vorbehaltlich späterer anderweitiger gesetzlicher Regelung wieder ins Leben treten zu lassen und den Landeskassen die Funktionen der früheren trésoreries générales resp. der caisse des dépôts et consignations zu übertragen. Zu Beginn des Jahres 1872 ist dies überall mit gutem Erfolg geschehen [2]). Zugleich wurde es durch eine am 13. Januar 1872 erfolgte Abschlagszahlung von 10 Millionen Frcs. auf die Schuld Frankreichs ermöglicht, für das Jahr 1872 stärkere Vorschüsse auf das Guthaben der Sparkassen an Frankreich zur Verfügung zu stellen [3]). Außerdem wurden vom französischen Staate bis Ende des Jahres 1872 ca. 1 230 000 Frcs. an Sparkasseneinlagen durch Ueberweisung von Staatsrententiteln an die Einleger getilgt. Eine weitere Zahlung auf die Forderungen der Sparkassen und Gemeinden ist am 2. Januar 1873 mit 10 500 000 Frcs. in französischen Banknoten geleistet worden. War während des Jahres 1872 der Geschäftsbetrieb der Sparkassen nur durch nam-

1) Bekanntmachung der Verwaltung der Sparkasse in Strafsburg v. 26. November 1870. Strafsburger Zeitung No. 45 vom 27. Novbr. 1870, No. 134.

2) Bekanntmachung der Strafsburger Zeitung No. 24 vom 30. Januar 1872, No. 49.

3) Die Strafsburger Zeitung vom 18 Januar 1872 teilt mit: „80 Millionen Frcs. der französischen Kriegsentschädigung sind in Strafsburg eingetroffen und mit 10 Millionen Frcs. von der für die Deckung der Forderungen elsafs-lothringischer Gemeinden bestimmten Summe an die Kgl. Preufs. Bank abgeliefert worden.“

hafte Vorschüsse, welche seitens der deutschen Verwaltung den Sparkassen a conto ihrer Guthaben beim französischen Staate gewährt wurden, aufrecht erhalten worden, und hatte sich während dieser Zeit der Verkehr fast ausschließlich auf die Rückzahlung gekündigter älterer Einlagen beschränkt, so wurden jetzt mit der Befestigung und Regelung der politischen Verhältnisse, mit der Rückkehr der Ruhe und des Vertrauens in die Bevölkerung vielfach neue Einlagen geleistet, und bald überstieg der Betrag derselben erheblich die Summe der Rückzahlungen [1]).

Schon im Frühjahr 1871 hatten sich die durch den Erlaß des französischen Wechselmoratoriums hervorgerufenen Kalamitäten wesentlich vermindert, indem — wie wir sahen — die gesetzlich gestatteten Fristen wenigstens in den Departements in vielen Fällen nicht mehr ausgenützt wurden, und auch die Sparkassen hatten zum Teil wieder Rückzahlungen leisten können, um das dringendste Bedürfnis zu befriedigen. Um so brennender gestaltete sich aber von Tag zu Tag die Bankfrage. Ein Ersatz mußte für die Banque de France geschaffen werden, und zwar sehr bald, wenn nicht die bestehende Kreditlosigkeit den völligen Stillstand zahlreicher Fabriken, die Entlassung einer nach Hunderttausenden zählenden Arbeiterbevölkerung und den völligen Zusammenbruch vieler Geschäftshäuser herbeiführen sollte, welche sich bis dahin des besten Ansehens erfreut hatten, eine Katastrophe, die zu vermeiden nicht allein das Interesse der jungen Reichslande dringend erheischte, sondern deren Eintritt für das Wohlergehen des wirtschaftlichen Organismus von ganz Deutschland verhängnisvoll werden mußte. Bereits im Winter 1870/71 war in Voraussicht der bevorstehenden Kalamität im preußischen Abgeordnetenhause der Gedanke angeregt worden, ob es nicht ratsam sei, ein Gesetz zu erlassen, welches der Preußischen Bank gestatte, Filialen in Elsaß-Lothringen zu errichten; indes hatten dringendere Vorlagen die weitere Erörterung dieser Frage abgeschnitten. Da ergriff der Handelsstand der Stadt Straßburg selbst die Initiative.

Mehrere Kapitalisten und Bankiers vereinigten sich zu einem Syndikat, um durch Gründung einer Bank, deren Grundkapital von 30 Millionen Frcs. durch Zeichnungen gesichert war, die Filialen der Banque de France zu ersetzen. Ein kompendiöser „Statutenentwurf der Bank für Elsaß-Lothringen, verfaßt in Gemäßheit der Vorschriften

---

1) Ueber dieses und das Vorhergehende siehe Schricker, a. a. O. S. 105, 106, 164, 165, 173.

des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die kommerziellen und besonders über die Aktiengesellschaften" war bereits im Druck erschienen [1]). „La grande préoccupation, c'est le remplacement de la Banque de France par un établissement de crédit, dont la création devient de jour en jour plus urgente." Die Bank soll gegründet werden, sagt der Entwurf, in der Absicht, den zahlreichen Verlegenheiten abzuhelfen, die sich aus der Unterdrückung der Filialen der französischen Bank in den Städten Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar, die jetzt dem Deutschen Reiche einverleibt sind, ergeben." Sie sollte den Bedürfnissen der annektierten Provinzen entsprechend mit einem Geschäftskapitale von 30 Millionen Frcs. in 40000 auf den Namen lautenden Aktien und mit dem Rechte der Ausgabe von Banknoten in Frankenwährung ausgestattet werden. Als Hauptsitz des projektierten Instituts war Straßburg, für die Zweiganstalten Metz, Mülhausen und Colmar in Aussicht genommen. Die Organisation war nach dem Muster der Banque de France zugeschnitten. Also eine reichsländische privilegierte Zettelbank mit Franken-Noten! Es blieb beim frommen Wunsch, dem in seiner Harmlosigkeit das naive Postulat der Straßburger und Mülhäuser Handelskammern um Einführung der Frankenwährung in ganz Deutschland ebenbürtig an die Seite gestellt werden kann [2]).

Eine heiße Debatte entspann sich in den Sitzungen der Straßburger Handelskammer vom 23. Mai und 26. Mai 1871 über die Vorteile und Nachteile einer Lokalbank. In der letzteren Sitzung gelangte ein von den Mitgliedern des erwähnten Syndikats unterzeichnetes Schreiben zur Verlesung, das die Kammer zu veranlassen suchte, bei der Regierung die Gründung einer Notenbank zu befürworten. Einigen Mitgliedern mochten wohl Zweifel an der Erfüllung einer solchen Forderung aufsteigen, denn sie erblickten ein besseres Auskunftsmittel in der Errichtung von Filialen der Preußischen Bank in Elsaß-Lothringen. Das einstimmig angenommene Schlußergebnis aber war die Forderung „d'une banque provinciale alsacienne-lorraine autonome, qui aurait la faculté d'émettre des banknotes en francs et qui serait constituée sur le modèle des statuts projetés de la Banque de Württemberg." Nur wenn die Erfüllung dieses Wunsches als gänzlich aussichtslos sich erweisen würde, sollte die Kammer subsidiär die Gründung von Filialen

1) Projet de statuts de la banque d'Alsace et Lorraine rédigé conformément aux prescriptions de la loi du 24 juillet 1867 qui régit les sociétés anonymes. Strasbourg, O. Berger-Levrault, 1871.

2) Die Währungsfrage war noch nicht entschieden; eine diesbezügliche Petition wurde von beiden Handelskammern im Jahre 1871 an das Reichskanzleramt gerichtet. Vgl. Handelskammerberichte von Straßburg und Mülhausen.

der Preußischen Bank zu bewirken suchen. Ein Delegierter überbrachte das Schreiben, in welchem nur der erste Wunsch formuliert war, persönlich dem Fürsten Bismarck [1]).

Centralisation in wirtschaftlichen Dingen ist die Signatur unserer Zeitepoche. „Unterstützt vom Geiste der Zeit, — sagt Ad. Wagner [2]) — von den großen Erfindungen des Jahrhunderts, von der modernen Wirtschaftsgesetzgebung, auch vom politischen Leben der Gegenwart, ist wieder eine stärkere Centralisation des Geld-, Kredit-, Fonds-, Wechsel-Geschäftes in einem einzigen Centralplatze für jedes nationale Wirtschaftsgebiet wahrzunehmen." Das Postulat der Gründung einer auf Elsaß-Lothringen beschränkten Notenbank widersprach diesem Zeitgeiste. Noch bevor der Abgesandte der Straßburger Handelskammer seine Wünsche in Berlin angebracht hatte, war der Ersatz der elsaßlothringischen Filialen der Banque de France durch die Preußische Bank bereits prinzipiell entschieden. Auf Betreiben des Reichskanzlers war am 19. Mai ein diesbezüglicher Immediatbericht — vom gesamten Staatsministerium unterzeichnet — dem Könige vorgelegt worden. Das einzige Institut, — so führte derselbe aus — welches den neugewonnenen Landesteilen die Filialen der Bank von Frankreich ersetzen könne, sei die Preußische Bank, deren Wirksamkeit sich über ein nicht minder umfangreiches Gebiet ausdehne, und die dem Handelsstande in mancher Beziehung vielleicht noch größere Vorteile gewähre als die Bank von Frankreich. Durch Errichtung von Darlehnskassen auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 sei eine wirksame Hilfe nicht zu schaffen, da diesen nur der Betrieb von Lombardgeschäften gestattet sei. Ebensowenig sei aber der Zweck durch Konzessionierung von Lokalbanken zu erreichen. Länder mit einer so hoch entwickelten Industrie und einem so weit verzweigten Handelsverkehr wie Elsaß und Lothringen, gewohnt, seit einem Vierteljahrhundert aus den reichen Hilfsquellen der Bank von Frankreich zu schöpfen, ließen sich unmöglich auf bloße Lokalbanken hinweisen, deren Einrichtungen und Mittel der Natur der Sache nach nur auf die Bedürfnisse der nächsten Umgebung berechnet sein könnten.

Die Ermächtigung zur Niederlassung in Elsaß-Lothringen war der Preußischen Bank in Anbetracht dessen, daß ein Notstand vorliege und Gefahr im Verzuge sei, ohne Zustimmung der beiden Häuser des preußischen Landtages durch eine königliche Verordnung mit Gesetzes-

1) Vgl. Handelskammerbericht von Strafsburg 1871.
2) System der Zettelbankpolitik, S. 18.

kraft unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde erteilt worden[1]). Dem Staatsministerium erschien dieses Verfahren als der einzige Ausweg, da auf ein Zusammentreten des Landtages so bald nicht gerechnet werden konnte, und andererseits über die Zweckmäßigkeit der Maßregel Meinungsverschiedenheiten kaum entstehen konnten. Die nachträgliche Genehmigung der Verordnung durch den preußischen Landtag wurde bei dessen erstem Wiederzusammentreten am 29. November 1871 von der Regierung zunächst beim Abgeordnetenhause nachgesucht. Die mit der Erledigung der Angelegenheit betraute Kommission war nun zwar allseitig geneigt, dem materiellen Inhalt der Verordnung ihre Zustimmung zu erteilen, indes zeigte sich bei Prüfung der Rechtsgiltigkeit der Verordnung und bezüglich der Form ihrer Aufrechterhaltung eine um so größere Meinungsverschiedenheit. Auf der einen Seite wurde die Erteilung der verfassungsmäßigen Genehmigung in Antrag gebracht, auf der anderen aber verlangt, daß ein neues Gesetz gleichen Inhalts mit der Verordnung erlassen werde, jedoch unter Aufnahme einer Bestimmung über die Rückwirkung sowie mit der ausdrücklichen Indemnitätsbewilligung. Die Forderung der letzteren Form der Genehmigung stützte sich darauf, daß die Angelegenheit zu denen gehöre, welche nach Art. 103 der preußischen Verfassung nur durch ein Gesetz geregelt werden könnten, da es sich bei derselben um Uebernahme von Garantieen zu Lasten des Staates handele, sowie daß für Preußen der im Art. 63 der Verfassung vorgesehene Notstand nicht vorhanden gewesen sei. Das Plenum des Hauses erklärte sich am 26. Januar 1872 im Prinzip mit dieser letzteren, von der Minorität der Kommission vertretenen Auffassung einverstanden. Die Regierung sei nicht befugt gewesen, der Preußischen Bank die Ermächtigung zur Anlegung von Kommanditen in Elsaß-Lothringen im Verordnungswege zu erteilen, die Verordnung sei also als eine von Anfang an null und nichtige anzusehen. Um aber in der Sache selbst die als notwendig erkannte Abhülfe zu gewähren, solle durch ein neues Gesetz die Ausdehnung der Bank auf Elsaß-Lothringen angeordnet und der Staatsregierung zugleich Indemnität erteilt werden.

---

1) Staatsrechtlich war diese Verordnung vom 10. Juni 1871 (die Einführungsbestimmungen enthält das im Gesetzblatt für Elsafs-Lothringen publizierte Gesetz vom 4. Juli 1871) als Rechtsverordnung im Gegensatz zur Verwaltungsverordnung zu betrachten. Im materiellen Sinne war sie bereits Gesetz, entbehrte jedoch der Form der Gesetzgebung, d. h. der Zustimmung der Volksvertretung. Diese Zustimmung mufste indes nachträglich eingeholt werden, entsprechend ihrem rechtlichen Charakter als Not- oder oktroyierte Verordnung.

Das mit großer Majorität angenommene, in diesem Sinne erlassene Gesetz vom 26. Februar 1872 regelte die Sache für die Zukunft und erledigte sie für die Vergangenheit [1]). Für die Reichslande aber konnte es gleichgiltig sein, in welcher Form diese Rechtsfrage entschieden wurde. Relevant war nur, daß die Preußische Bank die Ermächtigung, ihre Geschäfte auf Elsaß-Lothringen auszudehnen, in gesetzlicher Weise für Gegenwart und Zukunft besaß, und über die in der Vergangenheit abgeschlossenen Geschäfte kein Zweifel bestand, daß ihnen die gleiche Rechtsgiltigkeit innewohnte, als wenn die Bank gleich vom Anfang ihrer Wirksamkeit in den Reichslanden an in unbestreitbar legitimer Weise hierzu ermächtigt gewesen wäre. Diese Gewißheit war aber durch Erlaß des neuen Gesetzes gegeben [2]).

Bereits am 26. Juli 1871 hatten die Bankkommanditen in Straßburg und Mülhausen, am 21. August desselben Jahres diejenige in Metz ihre Thätigkeit begonnen. Jetzt konnten auch die Succursalen der Banque de France ihre Zwitterstellung aufgeben, nicht länger brauchten sie dem Handel eine Stütze zu gewähren [3]), der Ersatz war ja vorhanden und so konnten sie ihre ganze Thätigkeit auf die Liquidation ihrer Portefeuilles beschränken. Durch das Schlußprotokoll zur Frankfurter Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 wurde die französische Bank ermächtigt, allein und direkt durch ihre eigenen Agenten die Liquidation der drei in den abgetretenen Gebieten errichteten Banksuccursalen zu bewerkstelligen. Bis zum Abschluß der Liquidation durfte von ihnen kein neues Escomptierungs-, Darlehns- oder Vorschußgeschäft vorgenommen, auch temporäre Geldanlage in den abgetretenen Gebieten ohne vorherige Verständigung mit den Landesbehörden nicht gemacht werden [4]).

Ende Dezember 1871 war die Liquidation der Succursalen in

1) Der preufsische Staatsanzeiger veröffentlichte in seiner No. 60 vom 9. März eine vom 26. Februar datierte und vom Gesamtministerium gegengezeichnete Kgl. Verordnung, wodurch die unterm 10. Juni 1871 erlassene Verordnung (Gesetzblatt S. 222) aufgehoben wurde. Das neue Gesetz vom 26./2. 1872 wurde ebendaselbst veröffentlicht am 9. März.

2) Vorstehende Mitteilungen gründen sich auf die ausführliche Darstellung in der Strafsburger Zeitung vom 16. und 29. Januar 1872.

3) Durch eine Verordnung des Generalgouvernements vom 12. Februar 1871 war der Stadt Strafsburg bei der Succursale der Banque de France noch ein Kredit in Höhe von 1 Million Frcs. eingeräumt worden. Die erhobenen Vorschüsse mufsten mit 6 % verzinst werden. Diese Thatsache beweist, dafs auch der kommunale Kredit gefährdet war.

4) Die Liquidationskommission der Succursalen der Banque de France hatte schon Ende September als Endtermin für die Abwicklung des Portefeuilles den 31. Dezember 1871 in Aussicht genommen, sodafs also schon damals Wechsel, deren Verfallzeit über diesen Zeitpunkt hinausging, von den Anstalten nicht mehr angenommen wurden. Am 30. September war in Strafsburg das Portefeuille schon von der Höhe von $17\frac{1}{2}$ Millionen auf $3\frac{1}{2}$ Millionen Frcs. herabgebracht, ohne dafs sich eine störende Einwirkung auf die kommerziellen Verhältnisse geäufsert hätte.

Mülhausen und Metz, im Januar 1872 diejenige in Straßburg beendet. In denselben Gebäulichkeiten, in denen die Banque de France ein Vierteljahrhundert lang ihre kreditwirtschaftliche Aufgabe zum Segen Elsaß-Lothringens erfüllt, hatte die Preußische Bank ihren Einzug gehalten, aber das Erbe, das sie angetreten, mußte erst erworben werden, bevor sie es besitzen konnte.

Waren Organisation und Verfassung der Preußischen Bank auch geeignet, einen ausreichenden Ersatz für die französische Bank zu gewähren? Bot sie dem Handelsstande die gleichen Vorteile, stand die preußische Bank hinter der französischen zurück, oder hatte sie Vorzüge dieser gegenüber aufzuweisen? Wenn aber ein Unterschied vorhanden, worin äußerte sich dieser, und wie ist er zu beurteilen? Eine Kritik der Thätigkeit der Preußischen Bank und ihrer Erfolge in den Reichslanden ist nur nach Beantwortung dieser Fragen möglich. Erst wenn wir darüber klar sind, welche Stellung die Preußische Bank den Interessen und Bedürfnissen des Handels und der Industrie gegenüber einnahm, welche Mittel ihr zu Gebote standen, diese Stellung zu verteidigen und zu behaupten, erst dann können wir würdigen, wie und mit welcher Wirkung sie sich dieser Mittel bedient hat.

2. Verfassung und Geschäftsführung der Preufsischen Bank und deren Anpassung an die besonderen Bedürfnisse Elsafs-Lothringens.

Verfassung und Einrichtung der Preußischen Bank, wie sie für die neuerworbenen Landesteile maßgebend wurden, ruhen auf der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und einigen abändernden späteren Erlassen und Gesetzen. Die Preußische Bank tritt uns entgegen nicht nur als Unternehmung, an deren Verwaltung der Staat wie bei der Banque de France einen Anteil hatte, auch nicht nur als Institut mit staatlicher Gewinnbeteiligung wie die heutige deutsche Reichsbank. Der Staat war Mitgesellschafter. Sein Einschuß betrug ca. 1,9 Millionen Thaler, während der durch Private aufgebrachte größere Teil des Grundkapitals sich seit 1867 auf 20 Millionen Thaler belief. Neben diesem Grundkapital von 21,9 Millionen Thlr. kamen als Betriebsfonds der Bank in Betracht eine an die bankmäßige Dritteldeckung gebundene, im übrigen aber unbeschränkte Notenemission und Depositengelder [1]),

1) Die Gesamtsumme der Depositengelder betrug Ende 1871 31,4 Millionen Thlr. Vgl. Verwaltungsbericht pro 1871.

darunter auch diejenigen, welche der Bank als Depositarin der müßigen Pupillen-, Gerichts- und Stiftungsgelder im Geltungsbereiche des preußischen Landrechtes und im Kölner Gerichtsbezirk gesetzmäßig zufließen mußten [1]). Wenn man in Erwägung zieht, daß das 182500000 Frcs. betragende Grundkapital der Banque de France, zu dem noch ca. 26 Millionen Frcs. Reserve traten, schon vor dem Kriege größtenteils in Renten (100 Millionen und 12,98 Millionen) und Vorschüssen an den Staat (60 Millionen Frcs.) fest lag, daß ferner der Reservefonds der Preußischen Bank Ende 1871 6 Millionen Thlr. betrug, so erhellt daraus, daß trotz einer Anlage von 3,78 Millionen Thalern in Effekten die Preußische Bank in der Lage war, dem Handel und der Industrie aus eigenen Mitteln noch größere Vorschüsse und Erleichterungen zu gewähren wie die Bank von Frankreich.

Dem Doppelcharakter der Preußischen Bank entsprach ihre Verfassung. In allen Zweigen präponderierte der staatliche Einfluß. Den Organen der privatwirtschaftlichen Interessenvertretung stand das Recht der Kenntnisnahme und der gutachtlichen Aeußerung zu, ohne daß sie entscheidenden Anteil an der Bankleitung nahmen, wie dies bei der Banque de France seitens des conseil général in Paris und des conseil d' administration in den Succursalen geschieht. Die Beamten der Bank waren Staatsbeamte und wurden aus den Einkünften der Bank bezahlt. Die Leitung des gesamten geschäftlichen Betriebes in Berlin und in den Zweiganstalten lag in den Händen des aus einem Präsidenten und 5 Mitgliedern (einschließlich dem Justitiarius) kollegialisch zusammengesetzten Hauptbankdirektoriums, des wesentlichsten Verwaltungsorganes der Preußischen Bank. Ihm gegenüber stand auf Seiten der Privatanteilseigner der aus einer jährlich mindestens 1 mal stattfindenden Versammlung der 200 Meistbeteiligten durch Wahl hervorgegangene Centralausschuß. Als Interessenelement der Privaten entsprach er dem Generalrat der Banque de France, jedoch fehlte ihm dessen Bedeutung. Seine begutachtende Stimme bei Diskontveränderungen, seine notwendige Einwilligung zu außerordentlichen Geschäften der Bank mit der Finanzverwaltung des Staates hatte ihm nur in kritischen Zeiten eine Bedeutung zugewiesen, welche ihm in ruhigen Zeiten bezüglich einer Einwirkung auf den Gang der Geschäfte völlig abging. Während dem Centralausschuß die periodische Kontrolle zufiel, lag die fortwährende Kontrolle 3 aus seiner Mitte gewählten De-

1) Nur für diese Zwangsdepositen haftete der Staat über seinen Einschufs hinaus, nicht aber für alle übrigen Schulden der Bank.

putierten ob. Ohne daß der privatwirtschaftlichen Interessenvertretung bei der Preußischen Bank die Bedeutung zukam, wie dies bei der französischen Bank der Fall ist, hat sie ihren Zweck als Garantie für die Anteilseigner vollständig erfüllt, indem ihr der Einblick in die Thätigkeit der Bank zur Pflicht gemacht wurde. Ueber dem Hauptbankdirektorium in Berlin einerseits und dem Centralausschuß der Bank andererseits stand der Chef der Bank, dessen Funktionen seit 1851 von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit verrichtet wurden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Direktorium und dem Centralausschuß stand ihm die entscheidende Stimme zu. Aehnlich wie beim Gouverneur der französischen Bank war in seine Hände der politische Einfluß gelegt, indes wurde die Verantwortlichkeit des ersteren durch den Generalrat einigermaßen modifiziert; in diesem lag der Schwerpunkt der französischen Bankverwaltung, während auf den Schultern des Chefs der Preußischen Bank die ganze Verantwortlichkeit ruhte [1]). Neben dem Chef der Bank stand als Staatskontrollkommission das aus 5 hohen Staatsbeamten gebildete Bankkuratorium. Als Repräsentant der staatlichen Oberaufsicht bot es die Garantie der legalen Bankverwaltung, ohne praktisch den geringsten Einfluß auszuüben.

Die Organisation der größten Filialen, der Preußischen Bankkontore, war nach dem Muster der Hauptbank in Berlin zugeschnitten. Der aus 2 gewöhnlich lebenslänglich angestellten Beamten bestehende verantwortliche Vorstand unterstand der Aufsicht eines Bankkommissarius, welcher zugleich Justitiarius war. Unter Einverständnis und Mitzeichnung des letzteren fertigte er jährlich die Klassifikation der zu bewilligenden Personalkredite an und reichte dieselbe dem Hauptbankbankdirektorium zur Festsetzung ein. Die Interessenvertretung der Anteilseigner erfolgte durch den aus 6—10 Mitgliedern bestehenden Provinzialausschuß. Derselbe wurde vom Chef der Bank aus einer doppelten Liste gewählt, die einerseits von dem Bankkommissarius, andererseits von dem Centralausschusse aus denjenigen Bankanteilseignern aufgestellt wurde, welche am Sitze des Kontors oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaft waren und wenigstens 3 Bankanteile besaßen. Jährlich schied die Hälfte aus, das erste Mal nach dem Lose, demnächst aber nach dem Alter des Eintritts. Der Ausschuß trat regelmäßig alle Monate unter dem Vorsitze des Bankkommissarius zusammen. Dieser erstattete Bericht und sandte Anträge und Vorschläge an den Chef

1) Vgl. Wagner, a. a. O. S. 152.

der Bank. Aus der Mitte des Ausschusses wurden jährlich 2—3 Beigeordnete gewählt, welchen die gleichen kontinuierlichen Rechte und Pflichten zustanden, wie den Deputierten der Hauptbank. Eine Bedeutung durfte ihnen in noch geringerem Maße wie jenen beigemessen werden. Erwähnenswert erscheint jedoch der Umstand, daß der Vorstand sich zur Anfertigung der Klassifikation der zu bewilligenden Personalkredite ihrer Beihilfe bedienen konnte. Verfassung und Befugnisse der Bankkommanditen — und in dieser Erscheinungsform tritt uns die Preußische Bank in Elsaß-Lothringen entgegen — wurden jedesmal vom Chef der Bank besonders bestimmt.

Bevor wir zur Schilderung derselben schreiten, sei noch erwähnt, daß die Vorstandsbeamten bei der Preußischen Bank am Gewinn der Anstalt, deren Leitung ihnen oblag, durch Tantième beteiligt waren, dieselbe gelangte indes erst nach Auflösung des Dienstverhältnisses zur Auszahlung und wurde vom Hauptbankdirektorium in Staatspapieren angelegt, jedoch traten die Beamten sofort in den Genuß der Zinsen. Eine weise Einrichtung, welche — für die Bankverwaltung eine Kautel gewährend — die Beamten zur Thätigkeit ansporut, zugleich der naheliegenden Bureaumanie eine Schranke setzend. War der Besitz einer gewissen Zahl von Aktien zu ähnlichem Zwecke bei der Bank von Frankreich obligatorisch, so herrschte im Gegensatz dazu bei der Preußischen Bank die allerdings leicht zu umgehende Bestimmung, daß kein Beamter der Bank Anteilscheine derselben besitzen durfte.

Das Bedenkliche, einen großen Teil ihrer Kapitalien in Effekten fest zu legen, hat die Preußische Bank nach dem Kriege erkannt. Der Effektenbestand war von 21,22 Millionen Thalern Ende 1870 auf 3,78 Millionen Thaler Ende 1871 reduziert worden, und seit 1872 hat die Bank überhaupt Effekten für eigene Rechnung nicht mehr besessen. Auch die Reichsbank hat ihre Fonds nie in Effekten angelegt, in der richtigen Erkenntnis, daß die Fonds der Bank „für alle Zeiten, namentlich für Zeiten der Not flüssig gehalten werden müssen“ [1]).

Die einzelnen Geschäftszweige, welche von der Preußischen Hauptbank und den Provinzialanstalten derselben betrieben wurden, waren im wesentlichen die gleichen wie bei der Bank von Frankreich. Die leitenden Prinzipien aber, die bei beiden Banken in der Praxis maßgebend waren, weisen erhebliche Abweichungen auf, welche einerseits in dem Umfang des Kapital- und Kreditverkehrs, andererseits in den Gewohnheiten und Bedürfnissen dieses Verkehrs wurzeln.

1) Rede des Bankpräsidenten von Dechend im deutschen Reichstage am 25. Februar 1880.

Das beklagenswerte System der Buchschulden legt in Deutschland ungeheuere Kapitalien fest, während in Frankreich, wo für die Schuldregulierung der Wechsel die charakteristische Form ist, diese Kapitalien nutzbringend für die Volkswirtschaft mobilisiert werden. Die große Zahl der in Frankreich dem Kleinverkehr entspringenden Wechsel würde schon allein die Thatsache erklären, daß der Durchschnittsbetrag sämtlicher von der Banque de France diskontierten Wechsel weit hinter dem entsprechenden Betrage bei der Preußischen Bank zurückbleibt. Diese Differenz wird indes noch vergrößert durch die Berechnung eines Minimalabzuges von 5 Sgr. pro Appoint seitens der Preußischen Bank, während ein solcher bei der französischen Bank bis 1879 gar nicht existierte und von diesem Zeitpunkte an für jedes Appoint auf nur 10 cs. normiert wurde. Am deutlichsten ist der Unterschied ersichtlich aus folgenden Zahlen [1]). Die Durchschnittsbeträge sämtlicher angekauften Wechsel beziffern sich:

im Jahr	für die Preußische Bank bezw. Reichsbank	für die Banque de France	im Jahr	für die Preußische Bank bezw. Reichsbank	für die Banque de France
1870	1818 M.	1219 M.	1875	1901 M.	909 M.
1871	1941 „	1489 „	1876	1785 „	782 „
1872	2358 „	1222 „	1877	1702 „	784 „
1873	2652 „	1190 „	1878	1628 „	794 „
1874	2010 „	1296 „	1879	1618 „	747 „

Rimessenwechsel wurden von der Preußischen Bank unter Berechnung von mindestens 10, Platzwechsel mit einem Minimalabzug von 4 Zinstagen angekauft; die französische Bank brachte bei Wechseln, von einer Succursale auf die andere gezogen, ebenfalls 10 Tage, dagegen bei Wechseln von Paris auf die Succursalen und umgekehrt, sowie bei Platzwechseln einen Abzug von mindestens 8 Tagen in Anrechnung [2]). Die günstigere Bedingung eines nur 4 tägigen Minimalabzuges für Platzwechsel der Preußischen gegenüber einem 8 tägigen der französischen Bank mußte zwar dem Portefeuille der ersteren eine größere Zahl dieser Wechsel zuführen, indes traf dieser Vorzug doch nur die auf größere Beträge lautenden Papiere, da bei kleinen Summen der Minimalabzug von 5 Sgr. eine Schranke bildete, welche für das Publikum die Begebung derartiger Wechsel an einen Privatbankier vorteilhafter erscheinen ließ.

1) Vgl. Courtois: Histoire des Banques en France. II. Aufl., Paris 1881, S. 347. Annex P. zu S. 154 und die Jahresberichte der Preußischen bezw. der Reichsbank.

2) Vom 10. September 1879 an auf 5 Tage herabgesetzt.

Die Bank diskontierte nur solche Wechsel, welche nicht über 3 Monate liefen, und welche der Regel nach drei solide Verbundene hatten [1]). Während nach den Statuten der französischen Bank nur Wechsel mit 3 Unterschriften, von denen noch verlangt wird, daß sie notoirement solvables seien, zulässig sind, und ausdrücklich als alleinige Abweichung der Ankauf von Wechseln mit 2 Unterschriften nur dann gestattet wird, wenn die fehlende dritte Unterschrift durch Hinterlegung oder transfert von Sicherheiten gedeckt ist, macht die Preußische Bank die Dreizahl der Unterschriften nur zur Regel. Ohne Sicherheiten zu verlangen, durften von ihr ausnahmsweise auch solche Wechsel angekauft werden, aus denen wenigstens zwei nicht zu derselben Geschäftssocietät gehörende Personen oder Handlungshäuser verpflichtet waren, welche allgemein für solide und im Verhältnis des zu gewährenden Kredites für hinlänglich vermögend galten. Die freiere Bestimmung der Preußischen Bank war dem Verkehr günstiger, schob aber der Wechselcensurbehörde eine größere Verantwortlichkeit zu. Die Preußische Bank wollte unmittelbar auch mit dem gering bemittelten Handelsstand in Verbindung treten. Durch die ausnahmsweise Zulassung von Wechseln mit nur 2 Unterschriften ermöglichte sie dem Verkäufer die direkte Begebung der vom Käufer acceptierten Tratte. Die große Wechselcirkulation in Frankreich läßt dagegen für die französische Bank die Vermittelung einer Privatbank wünschenswert erscheinen, ihre Unterschrift ist meist für die Banque de France die wichtigste. Das Dazwischentreten der Mittelsperson gewährt ihr eine größere Sicherheit, verteuert aber zugleich dem Publikum den Kredit [2]). Beide Bestimmungen der großen Centralbanken sind den konkreten Zuständen der Kreditwirtschaft des Landes glücklich angepaßt, und es muß daher der Preußischen Bank hoch angerechnet werden, daß sie für das mit einer so großen Wechselcirkulation ausgestattete Elsaß-Lothringen jene freiere Bestimmung gelten ließ, und auch in diesem Gebiete ihren Kommanditen den ausnahmsweisen Ankauf von Wechseln mit nur 2 Unterschriften gestattete, nicht achtend der größeren Verantwortlichkeit, die sie im Vertrauen auf die Tüchtigkeit ihrer Beamten auf ihre eigenen Schultern lud.

In logischer Konsequenz ihres Grundprinzips, direkt mit dem Handelsstande zu verkehren, war die Berechtigung, Wechsel zu diskontieren, keinen lästigen und schwerfälligen Formalitäten unterworfen.

---

1) § 4 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846.
2) Vgl. Wagner, a. a. O. S. 288.

In leichten, freien Bahnen bewegte sich das Diskontgeschäft. Kein mehrfach unterfertigtes Leumundszeugnis war zur Zulassung als présentateur nötig. Die Bank allein prüfte dessen Kreditwürdigkeit und trug die Verantwortung. Keine Censurbehörde nach Art des französischen conseil d'escompte, der sich nur dreimal wöchentlich vereinigte, hatte den Ankauf der Wechsel zu sanktionieren. Glatt, ohne Aufenthalt, Zug um Zug wurde das Geschäft abgeschlossen. Der Diskontant präsentierte den Wechsel, die beiden Vorstandsbeamten der Kommandite begutachteten seinen Ankauf, und sofort gelangte der Betrag zur Auszahlung, ein Vorzug, der recht geeignet war, der Preußischen Bank in Elsaß-Lothringen die Sympathieen des Handelsstandes zuzuführen. Die am Sitze der diskontierenden Bankanstalt zahlbaren Wechsel (Platzwechsel) mußten bereits vor der Diskontierung acceptiert sein, die auf andere Bankplätze gezogenen Wechsel (Versandtwechsel) durften vor erfolgter Acceptation durch solide Handlungshäuser nur von solchen Austellern direkt ohne Sicherheitsbestellung angekauft werden, welche für den Betrag unbedenklich sicher erschienen, und mußten von der betreffenden Zweiganstalt sofort zum Accept befördert werden. Anweisungen und andere Handelspapiere, welche nicht den Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung unterlagen, waren vom Ankaufe durch die Preußische Bank ausgeschlossen. Im Gegensatze zu den bei der französischen Bank herrschenden Prinzipien war ihr indes der An- und Verkauf von Wechseln auf's Ausland, wo sie dazu ein Bedürfnis erkannte, insbesondere zum Behuf des Bezuges von edlen Metallen und Münzen gestattet [1]).

Das Lombardgeschäft der Preußischen Bank zerfiel in den Edelmetalllombard, Effektenlombard und Warenlombard. Die letzte Kategorie fehlt bei der französischen Bank, als Ersatz dafür lernten wir bei ihr die Diskontierung des Warrants kennen, ein System, das demjenigen der Preußischen Bank und der jetzigen Reichsbank entschieden vorzuziehen ist, dessen Durchführung in Deutschland jedoch auch heute noch durch den Mangel einer reichsgesetzlichen Regelung des Warrants gehemmt ist. Die Dauer, für welche von der Preußischen Bank zinsbare Darlehen erteilt wurden, durfte in der Regel 3 Monate nicht übersteigen, das Darlehn wurde nur in Höhe von 500 Thlr. und darüber bewilligt. Wie der Diskontverkehr, bewegte sich auch der Lombardverkehr in freierer Form wie bei der französischen Bank. Das Zustandekommen eines Geschäftes war hier nicht wie an den

1) § 4 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846.

Zweiganstalten der Banque de France von der Zustimmung mindestens eines Vertreters der Privatinteressen der Bank abhängig gemacht. Die Entscheidung ruhte einzig und allein in den Händen der beiden Vorstandsbeamten der betreffenden Kommandite. Der Effektenlombard erstreckte sich auf die Beleihung von inländischen, zinstragenden und auf jeden Inhaber lautenden Staats-, Kommunal- und ständischen Papieren mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlage vom jedesmaligen Kurs, sowie auf Wechsel, welche anerkannt gute Verbundene aufwiesen und der Bank mit einem unausgefüllten Giro übergeben wurden, bei einem Abschlage von 5 % ihres Kurswertes; der Edelmetalllombard auf Gold und Silber in Barren und Münzen nach ihrem Metallwerte bei einem Abschlage von 5 %, und der Warenlombard auf im Inlande lagernde, dazu geeignete Kaufmannswaren, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu ²/₃ ihres Wertes nach Verschiedenheit der Waren und ihrer Verkäuflichkeit [1]).

Der Giroverkehr der Preußischen Bank stand im Jahre 1870 noch auf einer sehr tiefen Stufe. Lediglich den lokalen Interessen dienend, hatte er, seines Charakters als Platzverkehr noch nicht entkleidet, in weiteren Kreisen der Handelswelt keinen Eingang gefunden, und auch seitens der Bank wurden keine Anstrengungen zur Belebung dieses Geschäftszweiges gemacht; hatte sie es doch bei ihrer weitgehenden, nur durch die Dritteldeckung beschränkten Emissionsfreiheit nicht nötig, ihr Betriebskapital durch Pflege des zinslosen Depositengeschäftes zu vergrößern. So wurden, als an Stelle der alten Bestimmungen vom 30. Mai 1851 die neuen mit dem 1. Januar 1870 in Kraft getreten waren, nur noch an 2 Bankanstalten Umsätze auf Giro-Konto erzielt. Der Konteninhaber verfügte über sein Guthaben vermittelst Giroquittungen über Summen von nicht unter 100 Thlr., er war berechtigt, die auf ihn gezogenen Wechsel bei der Bank zu domizilieren, welche dieselben bei Verfall zu Lasten seines Konto einlöste; zu Gunsten desselben besorgte die Bank die kostenfreie Einziehung der ihr vom Konteninhaber zu diesem Zwecke eingereichten, auf den Platz lautenden Wechsel und Effekten. Ueber sein Guthaben stand dem Konteninhaber die unumschränkte Verfügung zu. Die Bestimmungen der Preußischen Bank waren demnach die gleichen, wie wir sie bei der Banque de France kennen lernten.

Von größerer Bedeutung wie der Platzgiroverkehr war bei der Preußischen Bank der Anweisungsverkehr, welcher wie die billets à

---

1) § 5 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846.

ordre der französischen Bank die entgeltliche Zahlungsvermittelung beliebig hoher Beträge zwischen den einzelnen Bankplätzen umfaßte. Derartige Anweisungen, deren Höhe vom Kunden der Bank beliebig fixiert wurde, hatten neben größerer Bequemlichkeit den Banknoten gegenüber sowohl den Vorzug größerer Sicherheit, indem die Gefahr des Verlustes bei ihnen ausgeschlossen war, als auch der größeren Billigkeit, insofern die dafür zu entrichtende Provision geringer war als die bei Versendung durch die Post entstehenden Porto- und Versicherungsgebühren. Für die ersten 1000 Thlr. kamen $^{2}/_{3}$ $^{0}/_{00}$, für die darüber hinausgehenden Beträge aber nur die Hälfte dieses Satzes, also $^{1}/_{3}$ $^{0}/_{00}$, bei einem Minimum von 5 Sgr., in Abzug. Gegen Diskonten mit mindestens 30 Tagen Laufzeit und gegen Lombard-Darlehen von wenigstens gleicher Dauer erteilte die Bank Zahlungsanweisungen in Höhe des diskontierten, bezw. lombardierten Betrages franko Provision. Vom 12. Januar 1874 an wurden die obigen Sätze auf $^{1}/_{3}$ $^{0}/_{00}$ bezw. $^{1}/_{6}$ $^{0}/_{00}$, Minimum 5 Sgr. erniedrigt[1]).

Die in Straßburg, Mülhausen und Metz von der Hauptbank in Berlin ressortierenden, selbständigen Preußischen Bank-Kommanditen wurden zum Betriebe der nämlichen Geschäfte ermächtigt, welche auch von den anderen größeren Zweiganstalten abgeschlossen werden durften. Dahin gehörte vor allem die Diskontierung von Wechseln auf alle Plätze, an welchen sich Kontore, Kommanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kasseneinrichtung befanden; auch durften Wechsel auf Hamburg, bestimmte süddeutsche Plätze, sowie auf London, Amsterdam, Brüssel und andere belgische Bankplätze, angekauft werden; ferner die Erteilung von Darlehen gegen Unterpfand von edlen Metallen, sowie von Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren. Für den Warenlombard waren aus Mangel an Bedürfnis für die elsaß-lothringischen Anstalten keine Bestimmungen getroffen worden. Zu den wichtigsten Geschäftszweigen des Diskont- und Lombardverkehrs trat die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Hauptbank und deren Filialanstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Straßburg resp. Mülhausen und Metz eingezahlter Beträge, sodann die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten, und endlich die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung hinzu. Der Geschäftsbe-

1) Vgl. die entsprechenden Bestimmungen der Bank von Frankreich, oben S. 20. Vgl. auch die Bestimmungen der Reichsbank, unten Abschnitt III. 3.

zirk der Bank-Kommandite Straßburg umfaßte das Gebiet des Departements Unter-Elsaß, derjenige der Bank-Kommandite Mülhausen das Gebiet des Departements Ober-Elsaß, und derjenige der Bank-Kommandite Metz das Gebiet des Departements Deutsch-Lothringen und den Regierungsbezirk Trier, mit Ausnahme der Kreise Berncastel, Wittlich und Daun [1]).

Wenn man bei Errichtung von Zweiganstalten an Preußischen oder von jeher zu Deutschland gehörigen Handelsplätzen davon ausgehen konnte, daß der Handelsstand im allgemeinen mit denjenigen geschäftlichen Formen und Einrichtungen, wie sie bei der preußischen Bank hergebracht waren, schon einigermaßen vertraut, oder doch geneigt war, sich denselben anzubequemen, so war sich die Leitung der Preußischen Bank wohl bewußt, daß die elsaß-lothringischen Landesteile seit Jahrhunderten den deutschen Anschauungen sich entfremdet hatten und gewohnt waren, im Handel und Verkehr den Formen und Gebräuchen einer anderen Nation zu folgen, einer Nation, bei welcher namentlich das Bankwesen unter dem stetigen Einflusse einer sich mächtig entwickelnden Kreditwirtschaft einen hohen Grad der Ausbildung erlangt hatte. Weit entfernt, die schwierige Rolle, welche ihr durch die Königliche Verordnung vom 10. Juni 1871 zuerteilt war, zu verkennen, wußte die Preußische Bank, daß ihre Vorgängerin zu den ältesten und bestverwalteten Bankinstituten Europas gehörte; sie wußte, daß jene im wesentlichen die gleichen Ziele verfolgte, dieselben Geschäftszweige betrieb wie sie selbst, und daß ihr dort, wo im einzelnen die geschäftlichen Einrichtungen der Banque de France sich abweichend zeigten, die gebührende Beachtung nicht versagt werden durfte. Von diesem Standpunkte entgegenkommenden Wohlwollens sind vor allem einige Bestimmungen und Maßnahmen im Diskontverkehr diktiert.

Neben der in Elsaß-Lothringen bestehenden Frankenwährung hielt das preußische Courant seinen Einzug in Elsaß-Lothringen. Schon bei der ersten Besitznahme war durch die einrückenden Generäle das Verhältnis der preußischen Thalerwährung zu der französischen Frankenwährung bestimmt worden [2]). Zur Beseitigung mannigfacher, im kleinen Verkehr entstandenen Zweifel wurde das notwendige feste Verhältnis durch eine Verordnung des Generalgouverneurs vom 8. November 1870 mit Gesetzeskraft vom gleichen Tage für das Elsaß und Deutsch-

1) Bekanntmachungen des Kgl. Preufsischen Hauptbankdirektoriums vom 19. Juli und 14. August 1871. Strafsburger Zeitung von 1871, No. 176 und 196.
2) Edgar Löning, a. a. O. S 167.

Lothringen normiert. In allen Zahlungen mußten der preußische Thaler zu 3,75 Frcs. und der französische Franken zu 8 Silbergroschen angenommen werden (danach entsprachen 4 Thaler = 7 Gulden rheinisch = 15 Franken = 6 Gulden österreichisch). Durch diese Verordnung war für Elsaß-Lothringen eine Art Doppelwährung geschaffen worden, welche den Uebergang erleichtern sollte. Auch der preußische Thaler hatte neben dem französischen Franken Zwangskurs erhalten [1]). Mit Rücksicht auf die zu Recht bestehende Frankenwährung wurde nicht nur den elsaß-lothringischen Zweiganstalten der Preußischen Bank gestattet, Wechsel auf Straßburg, Mülhausen und Metz zu diskontieren, welche in Franken ausgestellt waren, sondern es wurde auch ebenso allen übrigen Bankanstalten die Ermächtigung erteilt, Frankenwechsel auf die neuen Landesteile anzukaufen, sofern sie nach Maßgabe der erwähnten Verordnung mit der entsprechenden Summe in Thalern überschrieben waren [2]). Auf sämtliche andere preußische Bankplätze wurden jedoch nach wie vor nur Thalerwechsel im Diskontverkehr zugelassen. Die dem elsaß-lothringischen Handelsstande bewiesene Liberalität ging noch weiter. Als die preußische Bank ihre Wirksamkeit in den neuen Landesteilen begann, galten noch auf dem Gebiete des Handels- und Wechselverkehrs die Bestimmungen des code de commerce. Ebenso, wie es seitens der französischen Bank geschehen war, wurden auch von der Preußischen Bank neben den eigentlichen Wechseln (lettres de change) die in großer Menge umlaufenden billets à ordre und die mandats non acceptables weiterhin diskontiert, indem für den Ankauf dieser Papiere die bei der Banque de France gültigen Bestimmungen rezipiert wurden.

Als weitere Konsequenz der Verordnung vom 8. November 1870 wurde zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs vom Chef der Preußischen Bank die Annahme von Franken und Gulden zu dem festen Verhältnis $3^3/_4$ Frcs. = 1 Thlr., resp. 7 Gulden = 4 Thlr. den 3 elsaßlothringischen Anstalten gestattet. Die auf Thaler lautenden, im Portefeuille der Preußischen Bank befindlichen Wechsel [3]) durften also mit der Landesmünze eingelöst werden, eine Bestimmung, welche die Anknüpfung von Beziehungen zwischen den Reichslanden und Altdeutschland wesentlich erleichterte.

---

1) Demzufolge fanden auch die Bestimmungen des code pénal, Art. 475, § 11 auf das preußische Geld Anwendung. Vgl. Löning, a. a. O. S. 167.

2) Aus ähnlichen Rücksichten und unter dem nämlichen Vorbehalt durften auch Wechsel auf Frankfurt a/M. selbst dann diskontiert werden, wenn sie in Gulden süddeutscher Währung ausgestellt waren.

3) Sofern sie nicht auf „Thaler effectifs" lauteten.

Die Bank erachtete es als ihre natürliche Aufgabe, den Bewohnern der neuen Reichslande dadurch entgegenzukommen, daß sie ihnen die Verwertung der noch in ihrem Besitze befindlichen französischen Münzen zu einem angemessenen Kurse erleichterte, und sie zugleich in der Anknüpfung neuer Verbindungen in Deutschland unterstützte, indem sie ihnen die Möglichkeit gewährte, auch von ihren deutschen Geschäftsfreunden nach wie vor in Frankenwährung auf sich trassieren zu lassen. Es verstand sich indes von selbst, daß nur goldene und silberne Münzen der Frankenwährung in Zahlung genommen werden durften, nicht etwa französische Banknoten, welche infolge des durch Gesetz vom 12. August 1870 dekretierten Zwangskurses bedeutend disagio standen und von deren Annahme die Preußische Bank durch Privileg des Einführungsgesetzes vom 4. Juli 1871, § 3, Abs. 2 [1]) ausdrücklich entbunden war. Dieselben waren daher unbedingt und unter allen Umständen zurückzuweisen. Ebenso konnte die Annahme silberner Münzen im Werte von weniger als 5 Frcs. nur mit der Beschränkung gestattet werden, daß damit lediglich Zahlungen bis zu 50 Frcs. geleistet wurden. Kupferne Scheidemünzen wurden nur in Beträgen von weniger als 1 Frc. angenommen.

Zufolge der Bekanntmachung des Hauptbank-Direktoriums vom 19. Juli 1871 Ziff. 2 war es den elsaß-lothringischen Bankanstalten gestattet, Wechsel auf London, Amsterdam und andere geeignete Plätze des Auslandes anzukaufen. Wechsel auf Paris und andere französische Bankplätze waren mit Absicht nicht genannt worden, obgleich es kaum zweifelhaft sein konnte, daß der Handelsstand gerade auf die Begebung dieser Wechsel besonderen Wert legte. Nicht etwa aus allgemein politischen Gründen waren französische Devisen vom Ankaufe durch die Preußische Bank zunächst ausgeschlossen, sondern lediglich im Interesse der Sicherheit der Bank. Die Erfahrungen während des Krieges und die noch in Frankreich herrschenden Zustände ließen die Verfolgung von Wechselforderungen zumal für Ausländer in hohem Grade mißlich erscheinen. Der in Frankreich bestehende Zwangskurs der Noten und die Unsicherheit der Valuta ließen es damals ebenso unzulässig erscheinen, Wechsel auf französische Plätze anzukaufen wie auf österreichische oder russische Plätze [2]). Als jedoch im September 1871

---

1) „Andere als ihre eigenen Banknoten in Zahlung zu nehmen, ist die Bank nicht verpflichtet.“

2) Infolge der in Oesterreich und Rußland herrschenden Papierwährung findet dort ein stetes Auf- und Abwogen des Geldwertes statt, welches für die gesamte Volkswirtschaft dieser Länder nachteilig wird. Der einzelne Produzent muß damit rechnen und stets den für ihn ungünstigsten Fall ins Auge fassen. Er wird seine Produktion ein-

der Zwangskurs der französischen Noten für Elsaß-Lothringen beseitigt worden war, und auch die Verhältnisse in Frankreich sich wesentlich konsolidiert hatten, wurde auf Antrag der Notablenversammlung des Mülhauser Handelsstandes der Ankauf von Wechseln auf Paris, Lyon und andere französische Bankplätze unter Zugrundelegung des Berliner Börsenkurses und Berechnung einer mäßigen Provision gestattet. Trotzdem wurde von dieser Erleichterung weniger Gebrauch gemacht, als zu erwarten war, solange der Kurs für kurz Paris unter 79 stand.

Aeußerst schwierig mußte sich für die elsaß-lothringischen Bankanstalten die innere Geschäftskontrolle, die Bemessung der im Diskontverkehr zu gewährenden Kredite gestalten. Ist schon die richtige Beurteilung der Vermögensverhältnisse der Kreditsuchenden in einem bekannten Wirkungskreise nicht leicht, wie viel mehr Einsicht, Routine, Gewandtheit und kaufmännischen Blick mußte sie auf fremdem Terrain erfordern, auf dem sich der geschäftliche Verkehr in ganz anderen Formen als in Alt-Deutschland bewegte. Besonders schwierig aber gestaltete sich diese Aufgabe, weil die Einrichtungen der französischen Bank, wie wir sahen, gerade auf dem Gebiete der inneren Kontrolle der gewährten Personalkredite wesentlich von den entsprechenden der Preußischen Bank abwichen. Waren also an und für sich die Kredite höher bemessen, welche die Banque de France ihren wenigen présentateurs eingeräumt hatte, so kam noch hinzu, daß gerade bei Beginn ihrer Thätigkeit die an die Preußische Bank gestellten Anforderungen ungewöhnlich große sein mußten infolge der durch den Krieg bedingten Krise des Geld- und Kreditwesens. So konnte und durfte die Preußische Bank in Elsaß-Lothringen angesichts ihrer Aufgabe, die französische Bank zu ersetzen und Sympathien für Deutschland wach zu rufen, die Diskontierungen nicht in zu enge Grenzen schnüren, um so weniger, als die diskontierten Wechsel meist gute Verbundene trugen. Ein weiterer Grund, der für eine Erhöhung der den Bankiers als ehemaligen présentateurs der Banque de France zu gewährenden Kredite sprach, war der, daß die aus dem Innern von Frankreich auf die elsaß-lothringischen Bankplätze gezogenen Wechsel diesen Bankiers zuflossen. Wenngleich diese Wechsel nun auch eine Anzahl von Unterschriften erster französischer Firmen trugen, so konnten sie doch

schränken. Diese Unsicherheit führt ein spielartiges Moment in die ganze Produktion hinein. Das sind die Gründe, weshalb auch heute die deutsche Reichsbank den Ankauf von Wechseln auf die Länder der Papierwährung ablehnen muſs. Ueber die Schwankungen der Wechselkurse zwischen Oesterreich-Ungarn im Verkehre mit den übrigen Nationen vgl. Lotz: „Die Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn und ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung“, Leipzig 1889, S. 18.

seitens der Preußischen Bank nur dem Konto des einheimischen Bankiers zur Last gestellt werden. Ohne den Einrichtungen der französischen Bank schroff gegenüberzutreten und ohne ihre eigene Sicherheit irgendwie zu gefährden, hat es die Preußische Bank verstanden, in diesem höchst wichtigen Punkte der Kreditgewähr nach außen hin, dem Publikum gegenüber, das Verfahren der französischen Bank unverändert beizubehalten, während sie zugleich nach innen, das heißt bezl. der eigenen Kontrolle, ihren bewährten Vorschriften und Einrichtungen genügte. Hatten sich bei der französischen Bank Engagement und Belastung der présentateurs oft zu großer Höhe, zuweilen sogar über das verantwortliche Vermögen derselben hinausgehend, erhoben, so hielt allerdings die Preußische Bank dieses Verfahren bezl. des Engagements dem diskontierenden Bankier gegenüber aufrecht, während sie die Belastung auf alle aus den diskontierten Wechseln verpflichteten Personen nach der Höhe ihrer Kreditwürdigkeit verteilte, die Qualität jeder einzelnen Unterschrift einer sorgfältigen Prüfung unterwerfend. Von dieser Operation brauchten der Diskontant und das übrige Publikum nichts zu erfahren, für die Bank aber barg dieses Verfahren ein unschätzbares Mittel, die Qualität ihres Portefeuilles jeden Augenblick zu prüfen; ein Vorzug, der besonders im Hinblick auf die große Wechselcirkulation in Elsaß-Lothringen durch ein in diesen Landen noch neues Institut nur unter Aufwand größter Mühe und gespanntester Aufmerksamkeit erkauft werden konnte.

Dasselbe weitgehende Entgegenkommen wie auf dem Gebiete des Diskontverkehrs tritt uns im Lombardverkehr der elsaß-lothringischen Filialanstalten der Preußischen Bank entgegen. Auch auf diesem Gebiete kein bureaukratisches Festhalten an hergebrachten Grundsätzen, auch hier ein Anschmiegen an die konkreten Verhältnisse, eine wohlwollende Beachtung der Einrichtungen der französischen Bank. Um das Lombardgeschäft dem Publikum möglichst zugänglich zu machen, und dasselbe nicht von vornherein durch die Unbekanntschaft mit den in dieser Beziehung von dem Verfahren der französischen Bank stark abweichenden Formen des preußischen Instituts abzuschrecken, wurden für den Anfang dem Publikum in materieller und formeller Beziehung die weitgehendsten Konzessionen gemacht.

Man mußte mit der Thatsache rechnen, daß deutsche Inhaberpapiere, welche bei der Preußischen Bank damals ausschließlich beliehen werden durften, wenig oder gar nicht in Elsaß-Lothringen vorhanden waren. Die dortige Bevölkerung hatte, wohl wesentlich beein-

flußt durch die Art, in welcher der französische Staat seine Anleihen im Lande zu placieren suchte, ihre Kapitalien zum überwiegend größten Teil in französischen Effekten angelegt[1]).

Diese Erkenntnis veranlaßte die Preußische Bank, in Elsaß-Lothringen die Beleihung einzelner französischer Wertpapiere zu gestatten. Die hierin liegende bedeutende Abweichung von dem bisherigen Verfahren der Bank sowohl, als auch die Unsicherheit der französischen Zustände legte der Preußischen Bank zugleich die Pflicht auf, dieses Zugeständnis möglichst einzuschränken. Es durften daher nur die besten französischen Werte beliehen werden, und zwar die (ältere) 3 % französische Rente, soweit die Titel auf den Inhaber lauteten, und die Stammaktien sowie die 3 % Prioritäts-Obligationen der 6 großen Eisenbahngesellschaften, Nord, Est, Ouest, Paris-Lyon-Méditerranée, Orléans und Midi. Die Beleihung dieser Papiere erfolgte zunächst mit $^3/_5$ des jedesmaligen Kurswertes, höchstens mit 60 % des Nominalwertes. Um im übrigen dieser Maßregel ihren Charakter als ausnahmsweiser Begünstigung des elsaß-lothringischen Publikums zu wahren, und namentlich die Bank davor sicherzustellen, daß sie nicht zu Spekulationszwecken, die ihrer Bestimmung völlig fremd waren, mißbraucht werde, wurde die Dauer dieser Begünstigung vorläufig auf ein Jahr beschränkt. Auch durfte ausnahmsweise bei der Lombardierung von Wechseln auf französische Plätze der jedesmalige Wechseldiskont anstatt des höheren Lombardzinsfußes zu Grunde gelegt werden. Da die Straßburger Filiale der Preußischen Bank durch Abschluß der Liquidation der Succursale der französischen Bank Gelegenheit erhielt, einen Teil der von letzterer abgeschlossenen Lombardgeschäfte zu übernehmen, wurde der Beleihungssatz für französische Eisenbahnen im Dezember 1871 dahin erhöht, daß die Stammaktien der Nord-, Paris-Lyon-Méditerranée- und Orléans-Eisenbahn-Gesellschaften mit 60 % des Pariser Kurswertes, höchstens mit 120 % des Nominalwertes, diejenigen der Midi-, Est- und Ouest-Eisenbahn dagegen mit $^4/_5$ des Kurses, höchstens mit 80 % des Nominalwertes im

1) Zur Unterbringung seiner Anleihen, zu welchem Zwecke in anderen Staaten die Centralbanken häufig benutzt werden, bedient sich der französische Staat der trésoriers généraux. Er legt ihnen die Verpflichtung auf, Staatsrenten oder vom Staate garantierte Eisenbahnobligationen bis zum Betrage von 50 Frcs. Rente oder 1000 Frcs. Kapital zum Tageskurse spesenfrei zu besorgen, desgleichen Subskriptionen auf französische Rententitel kostenlos entgegenzunehmen. Dieser Modus ist sowohl für den Staat als auch für den Kapitalisten von Vorteil. Der Staat bringt seine Anleihen in feste Hände und verteilt sie im ganzen Lande, das Publikum wird zur Sparsamkeit angehalten und läuft nicht so leicht Gefahr, durch Anlage in Spekulationspapieren seine Ersparnisse zu verlieren.

Lombardverkehr der elsaß-lothringischen Bankanstalten zugelassen wurden.

Was die Form des Pfandgeschäftes betraf, so hielt man es nach reiflicher Erwägung für das Zweckmäßigste, dem Publikum die freie Wahl zu lassen, ob es sich der bei der Preußischen Bank üblichen Pfandscheine oder der bei der Banque de France gebräuchlichen Schuldscheine mit zugehöriger demande und bordereau bedienen wollte. In weiterer Rücksichtnahme darauf, daß manche Personen des elsaß-lothringischen Handelsstandes der deutschen Sprache noch nicht mächtig waren, kamen die Formulare der französischen Bank mit nebeneinandergestelltem deutschen und französischen Text zur Anwendung. Ein Bedürfnis zur Beleihung von Waren war für Elsaß-Lothringen nicht vorhanden.

Neben den erwähnten Vergünstigungen der elsaß-lothringischen Bankanstalten im Diskont- und Lombardverkehr kam an dritter Stelle die Frage in Betracht, ob der Giroverkehr in den neuen Landesteilen eingeführt werden sollte. Diese Frage war um so mehr von Interesse, als sich bei der Preußischen Bank in den letzten Jahren ein steter Rückgang dieses Geschäftszweiges, der sich damals noch im engen Rahmen des Platzverkehrs bewegte, bemerkbar gemacht hatte. Die Preußische Bank brauchte auf die Pflege dieser Form des unverzinslichen Depositengeschäfts um so weniger Wert zu legen, als ihre Notenemission durch keine einschränkende Fessel gehemmt wurde, und sie sich auf diesem Wege weit bequemer die zum Betriebe notwendigen Kapitalien beschaffen konnte, als durch die Pflege des mit großen Mühewaltungen verknüpften Giroverkehrs.

Im Jahre 1870 wurde außer in Berlin nur noch in Danzig ein Umsatz auf Giro-Konto erzielt. Um so mehr Anerkennung verdient daher die Politik der Preußischen Bank, wenn sie auch auf diesem Gebiete dem elsaß-lothringischen Handelsstande das größte Entgegenkommen bewies. In Berücksichtigung des Umstandes, daß die französische Bank den Giroverkehr auch in jenen Landesteilen gepflegt und die Konteninhaber daran gewöhnt hatte, stets größere Guthaben bei der Bank zu halten, wollte sie diese jetzt nicht ihrer gewohnten Bequemlichkeit berauben, da doch wohl keiner derselben vorbereitet war, größere Summen in den Geschäftsräumen aufbewahren zu müssen. Nach wie vor sollten die Konteninhaber über ihr Guthaben bei der Bank nach Bedarf verfügen können. So wurde denn auch bei den elsaß-lothringischen Anstalten der Giroverkehr durch Verfügung des Hauptbank-Direktoriums vom 10. Juli 1871 eingeführt, unter Zugrunde-

legung der für diesen Geschäftszweig bei der Preußischen Bank gültigen Bestimmungen vom 1. Januar 1870. Zur kostenfreien Einziehung auf Giro-Konto wurden am Platze zahlbare Papiere aller Art angenommen, gleichgültig, ob sie auf Thaler oder Franken lauteten. Da indes die Bank nur in der Thalerwährung zahlte und rechnete, so mußte der Gesamtbetrag der auf Franken lautenden Inkassopapiere zu dem festen Satze von 3,75 frcs. = 1 Thlr. umgerechnet und der Betrag in der Thalerwährung auf dem Verzeichnis vermerkt werden. Wenn trotz dieser Erleichterungen der Giro-Verkehr der Preußischen Bank auch in Elsaß-Lothringen keine Heimstätte fand, so war diese Erscheinung, wie wir später sehen werden, teils in den Vorzügen der Preußischen Bank gegenüber der französischen im Diskontverkehr, teils in der steten Disparität der Franken- und Thalerwährung begründet, welche einer gedeihlichen Entwickelung und Durchführung des Giroverkehrs in den Reichslanden unüberwindliche Hindernisse in den Weg stellte.

3. Wirtschaftliche Uebergangszustände und ihr Einflufs auf die Preufsische Bank.

a) Die Disparität der Wechselkurse infolge der Kontributionszahlungen.

Zwei Hauptschwierigkeiten, die nicht in der Neuheit und Fremdartigkeit der Verhältnisse, sondern in den außerordentlichen Zeitumständen begründet waren, haben sich den jungen elsaß-lothringischen Bankanstalten bald nach ihrer Einrichtung in den Weg gestellt, Schwierigkeiten, die einerseits aus der Disparität der Thaler- und Frankenwährung, andrerseits aus dem gesetzlichen Kurse der französischen Banknoten hervorgingen: die erste, lang andauernd, in vielseitigem Auftreten schwer erkennbar und deshalb um so gefahrdrohender, rie seitens der Bank die gespannteste Aufmerksamkeit wach, die zweite, zum Glück nur von kurzer Dauer, machte den ohnehin schon schwierigen Anfang der Thätigkeit für die Preußische Bank noch schwerer und teilte ihr eine privilegierte Sonderstellung zu, die geeignet schien, neue Vorurteile und neues Mißtrauen wachzurufen. Beide Momente haben unmittelbar einen intensiven Einfluß auf die Politik der Preußischen Bank und auf die Gestaltung ihrer Geschäftsresultate in Elsaß-Lothringen ausgeübt.

Gleich nach der Zahlung der ersten Raten der französischen Kriegskontributionen machte sich in Deutschland eine Disparität der

Wechselkurse bemerkbar, wie sie nie zuvor in einem so kurzen Zeitraum zur Erscheinung gekommen war. Da konnte es nicht ausbleiben, daß gar bald die tiefgehendsten Wirkungen dieser Wertdeplacierung auf die Geld- und Kreditverhältnisse aller Handelsplätze Europas eintraten. Die Nachfrage nach Wechseln auf Deutschland stieg im direkten oder indirekten Zusammenhange mit der erwähnten Thatsache außerordentlich, und die natürliche Folge davon war die Kurssteigerung dieser Papiere und umgekehrt in Deutschland selbst ein Sinken der ausländischen Werte. Diese Erscheinung mußte unter allen Umständen eintreten, selbst wenn in allen europäischen Staaten das gleiche Münzsystem bestanden hätte; da aber Deutschland Silberwährung hatte im Gegensatz zu England und den Staaten der lateinischen Münzkonvention, so wurden speziell die deutschen ausgemünzten Thaler gesucht, weshalb der Preis dieser auf dem Weltmarkte stieg, während der des Goldes sank. Wenige Monate hatten genügt, einen völligen Umschwung hervorzurufen. Der Kurs der französischen Goldmünzen war während des Krieges noch ein sehr hoher gewesen, aber schon am 12. September 1871 notierte man in Berlin den Napoleonsd'or zu 5 Thlr. 8 Sgr. (am 18. September mit 5 Thlr. $7^7/_8$ Sgr.), während der Wechselkurs auf Paris bis auf $77^3/_4$ (300 Frcs.) zurückgegangen war. Noch am 5. Juli waren kurze Wechsel (10 Tage a dato) auf Paris im Berliner Kurszettel mit 80 notiert worden. Von diesem Zeitpunkte an begann ein stetiges Sinken der französischen Valuta, wohl stark beeinflußt durch die französische Anleihe vom 27. Juni 1871 (von 2 776 000 000 Frcs.) Am 22. August war der Kurs auf 79, am 12. September auf $77^3/_4$, am 24. Oktober auf $77^1/_6$ gesunken. Seinen tiefsten Stand erreichte er am 16. Dezember 1871, wo kurz Paris in Berlin mit 77 notiert wurde. Darauf ein schnelles Steigen, und am 20. Januar 1872 war die Höhe von 80 wieder erreicht. Erst Ende Juli 1872 zeigte der Pariser Wechselkurs bei Aufnahme der zweiten französischen Anleihe zur Zahlung der Kriegskontributionen (4 136 000 000 Frcs.) vom 28. Juli 1872 wieder eine weichende Tendenz, ohne jedoch bis zum Schluß des Jahres unter $78^5/_6$ (am 1. August 1872) zu sinken. Im Jahre 1873 bewegten sich die Kursschwankungen zwischen $80^1/_4$ (6.—13. Dezember 1873) als Maximum und $78^2/_3$ (30. Mai) als Minimum. Hand in Hand damit vollzog sich das Sinken des Silberpreises auf dem Weltmarkte vom Jahre 1873 an, als Deutschland zur Goldwährung überging. Das Silber sank so tief in seinem Werte, daß bekanntlich Deutschland die Silberverkäufe unterbrechen mußte. Hätte die Reichsregierung gleich zu Anfang der Kontributionszahlungen sich

des Silbers entledigt, so würde dies wahrscheinlich ohne nennenswerte Verluste möglich gewesen sein [1]). So bedeutend nun aber auch gegen Ende des Jahres 1871 der Thaler als solcher in seinem Werte gestiegen war, so war der Preis des Silbers als Metall dadurch nicht beeinflußt worden. Die Preissteigerung erstreckte sich im wesentlichen nur auf die gemünzten Thaler (und deren Surrogate in Papier), weil diese Münze im größten Teile Deutschlands als gesetzliches Zahlungsmittel umlief, aber nicht so schnell vermehrt werden konnte, als es die plötzlich eingetretene starke Nachfrage verlangte.

Bei der Errichtung der Bankanstalten in Elsaß-Lothringen hatte die Preußische Bank keinen Anstand genommen, die Annahme von französischen Frankenmünzen in Gold und Silber zum festen Kurse von 80 Thalern für 300 Frcs. ohne weitere Beschränkung zu gestatten. Daß diese Maßregel für die Bank besondere Inkonvenienzen und Gefahren zur Folge haben werde, war nicht vorauszusehen, da bei Gründung der Bankanstalten das angegebene Wertverhältnis dem wirklichen Werte des Silbers bezw. dem Wechselkurse auf die Länder der Frankenwährung annähernd entsprach. Die Börsenkurse waren jedoch, wie erwähnt, andere und der Bank entschieden ungünstige und gefährliche geworden, seitdem der Wechselkurs auf Paris bezw. Belgien bis auf 77³/₄ gefallen und gleichzeitig die Summe des in den Reichslanden vorhandenen französischen Silbergeldes infolge der gezahlten Kriegsentschädigungen ungeheuer gestiegen war [2]). Was war daher müheloser und gewinnbringender, als französische Silbermünzen anderwärts zu billigerem Preise anzukaufen und sie den preußischen Bankanstalten in Elsaß-Lothringen zu dem jetzt verhältnismäßig hohen Kurse von 80 in Zahlung zu geben?

Zunächst bot der Anweisungsverkehr der Preußischen Bank der Spekulation eine bequeme Handhabe. Ein elsaß-lothringischer Arbitrageur zahlte z. B. bei der Preußischen Bank-Filiale in Straßburg die Summe von 8000 Thlr. ein, um sie an ein Haus in Berlin, mit dem er in Geschäftsverbindung stand, wieder auszahlen zu lassen. Er-

1) Vgl. Lexis: „Erörterungen über die Währungsfrage", S. 34. — Die Kursangaben sind dem Reichsanzeiger entnommen. — Ueber die Wirkung der Wertdeplacierung vgl. Straßburger Zeitung vom 14. September 1871.

2) „Frcs. 239 Millionen der Kriegskostenzahlungen waren in französischen Fünffrankenstücken nach Strafsburg geliefert worden. Dort blieben sie fast alle liegen, und da ohnehin in Elsafs-Lothringen noch ein grofser Vorrat von Frankensilber vorhanden war, so zeigten sich bei der Regierung manche Besorgnisse über das künftige Los dieses von der neuen Münzgesetzgebung nicht berücksichtigten, aber im Reichslande noch gültigen Geldes." Lexis: „Erörterungen über die Währungsfrage", S. 34.

zahlte den Betrag in silbernen Fünffrankenstücken, zum festen Kurse von 3,75 Frcs., also 30000 Frcs. In Berlin wurden dem Geschäftsfreunde von der Hauptbank ausgezahlt Thlr. 8000, abz. $^{1}/_{8}{}^{0}/_{00}$ Prov., also rund Thlr. 7997,20. Die in Straßburg eingezahlten 30000 Frcs. standen aber im Kurszettel mit $77^{3}/_{4}$ notiert, hatten also nur einen Wert von Thlr. 7775, so daß der erzielte Gewinn Thlr. 222,10 betrug, wovon noch die geringen Portokosten von Berlin nach Straßburg in Abzug zu bringen sind.

Der Anweisungsverkehr, so angenehm er für den größeren Kaufmann zur Uebermittelung von Zahlungen war, konnte daher bei der Anwendung der deutschen und französischen Valuta von der Preußischen Bank nur mit momentanen Opfern aufrecht erhalten werden. Natürlich wurde seitens der Bank in allen Fällen, wo sie vermutete, daß eine Kursspekulation zu Grunde liege, die Annahme der französischen Valuta abgelehnt.

Ein weiteres, lediglich zur Erzielung eines ungerechtfertigten Agiogewinnes auf Kosten der Bank berechnetes Manöver bestand darin, daß altländische Bankhäuser auf ihre Geschäftsfreunde in Elsaß-Lothringen in großen Beträgen trassierten, wobei die in den alten Landesteilen diskontierten Wechsel bei Verfall in den Reichslanden mit Silber-Franken bezahlt wurden. Auch wurden auf große Summen lautende Wechsel belgischer, luxemburgischer und schweizerischer Häuser in Elsaß-Lothringen zum gleichen Zwecke domiziliert. Die Trassierungen zum Zweck der Arbitrage hatten außer dem Disagio für die Bank noch den Nachteil, daß das Inkasso so großer Summen, die in silbernen Fünffrankenstücken bezahlt wurden, bedeutende Transportkosten bis in die Gewölbe der Bankanstalten verursachte. Auch hier suchte sich die Bank zu schützen, indem sie trachtete, alle Wechsel, welche darauf schließen ließen, daß sie lediglich der Gewinnsucht durch Agiotage ihre Entstehung verdankten, vom Ankauf auszuschließen.

Wenn aber auch die Bank streng darauf hielt, daß sie durch Spekulation auf Agiogewinn nicht übervorteilt wurde, so konnte sie nicht hindern, daß sie, solange die französische Valuta in Deutschland unter Pari stand, auch bei dem legitimen Geschäftsverkehr stets zu ihrem Nachteile arbeitete. Der Diskontverkehr nahm bedeutende Dimensionen an durch das Bestreben der Geschäftswelt, preußische Valuta gegen französische pari einzutauschen [1]).

1) In vielen Fällen waren die Bankanstalten gar nicht in der Lage, die legitimen Wechsel von den gemachten zu unterscheiden, da letztere ins Gewand der legitimen

Es gab nur ein wirksames Mittel, durch dessen Anwendung die elsaß-lothringischen Bankanstalten sich vor den ihr aus Agiotagegeschäften erwachsenden Verlusten zu schützen vermochten, und das zugleich geeignet war, sie von den ihr in den Reichslanden zuströmenden Silbermünzen der Frankenwährung zu entlasten, indem sie nämlich im buchstäblichen Sinne des Wortes dem Publikum in der gleichen Münze heimzahlten. Dies Mittel ist denn auch in all jenen Perioden zur Anwendung gekommen, in denen die Disparität die Agiotage gewinnbringend erscheinen ließ. Die Bank verzichtete zunächst darauf, ihre Banknoten zu verbreiten, und bediente sich bei all ihren Zahlungen fast ausschließlich der Frankenmünzen (mit Ausnahme der Einlösung ihrer eigenen Banknoten).

Aber obgleich die elsaß-lothringischen Anstalten sich der französischen Silbermünzen nach Kräften wieder zu entledigen suchten, so konnten sie es doch nicht hindern, daß ihre Bestände an silbernen Fünffrankenstücken immer mehr zunahmen. Das ganze Reichsland war damit förmlich überflutet. Infolge des hohen Standes, den das preußische Geld gegen das französische andauernd hatte, war das erstere fast vollständig ausgeführt und statt dessen französisches eingeführt worden. Dazu kam noch, daß die Reichsregierung es mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit vermied, ihre Zahlungen in anderem als in französischem Gelde zu leisten [1]). Diese Summen, teils aus Entschädigungsgeldern an Gemeinden und Private, teils aus Vorschüssen für die großen öffentlichen Bauten bestehend, beliefen sich auf viele Millionen Thaler. Auch waren die den süddeutschen Regierungen in französischem Silber überwiesenen Anteile an der Kriegskontribution durch Vermittelung von Bankinstituten alle nach Elsaß-Lothringen gewandert. Solange das französische Gold auch noch unter pari stand (Mitte September 1871), war dasselbe ebenfalls reichlich vorhanden. Mit dem Steigen des Goldes änderte sich dieser Zustand, man hielt es zurück und verwendete es auf den deutschen Märkten. Die Preußische Bank mochte sich drehen und wenden, wie sie wollte, man spielte ihr das französische Silber langsam in ihre Kassen hinein [2]).

Wechsel gekleidet waren. So wurden z. B. von der Metzer Filiale der Preufsischen Bank 189 000 Frcs. 14 Tage dato, ausgestellt von der Société générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France in Paris, gezogen auf deren Zweiganstalt in Strafsburg an die Ordre von Goudchaux in Paris, diskontiert.

1) Bei den ersten Zahlungen hatte sich die Regierung sogar der französischen Banknoten bedient, in welchen die erste Rate der Kriegskosten bezahlt worden war.

2) Die Tresors der elsafs-lothringischen Bankanstalten waren gefüllt mit „Fünffrankenthalern", wie der Sprachgebrauch die silbernen Fünffrankenstücke nannte. Wenn man bedenkt, dafs gerade in jener Zeit des Münzwirrwarrs in Elsafs-Lothringen zahlreiche

Bei dieser Uebersättigung der Reichslande mit französischem Silber im Jahre 1872 und zu Anfang des Jahres 1873 kamen Thaler überhaupt nur noch sporadisch vor, und schon wurden im Handelsstande über die mißlichen Zustände des Geldverkehrs unzufriedene Stimmen laut, ja, man war sogar naiv genug, von der Preußischen Bank Abhilfe zu fordern, welche nur die Reichsregierung gewähren konnte.

Da gestaltete sich zum Glück noch im Laufe des Jahre 1873 die Konfiguration der Wechselkurse auf Paris günstiger, das Kreditwesen in Frankreich wandelte wieder in normalen Bahnen und schloß eine gewinnbringende Agiotage für Elsaß-Lothringen aus. Die bedeutenden Mengen an Frankensilber, die in den Reichslanden umliefen oder in den Kellern der Regierung lagerten, strömten 1874 wieder nach Frankreich zurück und namentlich in die Gewölbe der französischen Bank, die sich dieser unwillkommenen Rimesse nicht erwehren konnte [1]).

Die Noten der Preußischen Bank, längst beliebt in Elsaß-Lothringen, konnten nunmehr daselbst heimisch werden, es lohnte nicht mehr, mit ihnen zu arbitragieren [2]). Neben ihnen war an die Stelle der Fünffrankenstücke der Thaler getreten. Preußisches Courant ist das Umlaufsmittel, welches bis zur Einführung der Markwährung von nun an fast ausschließlich in den Reichslanden cirkuliert. Trotzdem war die Frankenwährung die gesetzlich geltende, Buch und Rechnung wurden, wie das auch heute noch meist der Fall, in dieser Währung geführt, und die in Elsaß-Lothringen ausgestellten und ebendaselbst fälligen Wechsel waren sämtlich in Franken gezogen.

b) Der Zwangskurs der französischen Banknoten.

Nicht minder mißlich, wenn auch seiner kurzen Dauer wegen weniger schädlich als die fortwährenden Wertschwankungen zwischen Thalern und Franken ist für die Preußische Bank in Elsaß-Lothringen der Zwangskurs der französischen Banknoten gewesen.

Das kaiserliche Dekret vom 12. August 1870 hatte den Zwangskurs über die französischen Banknoten verhängt, die Banque de France

---

Falschmünzer ihr einträgliches Geschäft trieben, so kann man sich eine Vorstellung davon machen, wie schwierig damals die Stellung der Kgl. Preufs. Bankkassierer in den Reichslanden war.

1) Vgl. Lexis, a. a. O. S. 34, 35.

2) Schon im Jahre 1871 hatte der Mangel an einem bequemen und zum Transport geeigneten Zahlungsmittel (die preufsischen Banknoten wurden wegen ihres Aufgeldes gegenüber dem französischen Gelde exportiert) verschiedene süddeutsche Zettelbanken zu dem Versuche veranlafst, ihre Noten in Elsafs-Lothringen einzubürgern, indes hatten dieselben hierbei gar keine Erfolge erzielt, da die Noten auf Gulden süddeutscher Währung lauteten.

war von der baren Einlösung ihrer Noten entbunden worden. Bestand der Zwangskurs der französischen Banknoten auch in Elsaß-Lothringen zu Recht? Einerseits wurde geltend gemacht: bei Erlaß des Gesetzes habe sich der größte Teil Elsaß-Lothringens noch in Händen Frankreichs befunden, infolgedessen sei seine Gültigkeit für diese Landesteile unzweifelhaft; andererseits: das Gesetz gehöre vermöge seiner besonderen staatsrechtlichen Natur zu denjenigen, welche — wie z. B. die Verfassungsgesetze — unmittelbar durch die Thatsache der Lostrennung dieser Provinzen von Frankreich hinfällig geworden seien; so habe z. B. die Bestimmung, daß die Banque de France von der baren Einlösung ihrer Noten entbunden sei, eigentlich nur innerhalb der französischen Grenzen einen Sinn, sie würde bedeutungslos für ein nicht mehr zu Frankreich gehöriges Gebiet [1]). Aus der divergierenden Auffassung dieser Rechtsfrage ergab sich das eigentümliche Verhältnis, daß die öffentlichen Kassen die Annahme der französischen Noten verweigerten, während die Handelsgerichte sie als gesetzliche Zahlungsmittel anerkannten [2]). Als die Zweiganstalten der Preußischen Bank in Straßburg, Mülhausen und Metz in Thätigkeit getreten waren, mußten auch sie zu dieser Frage Stellung nehmen.

Es ist wohl nicht zu verkennen, daß die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 4. Juli 1871 über den Betrieb von Bankgeschäften in Elsaß-Lothringen durch die Preußische Bank, wodurch dieselbe ausdrücklich von der Verpflichtung, andere als ihre eigenen Banknoten in Zahlung zu nehmen, entbunden wird, hauptsächlich auf die mit Zwangskurs behafteten Noten der Banque de France abzielte. Auf Grund dieses Privilegiums haben die elsaß-lothringischen Bankanstalten bis zur Aufhebung des Zwangskurses dieser Noten in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 28. September 1871 [3]) die Annahme der französischen Noten verweigert.

Die Ausnahmestellung der Landeskassen und der Preußischen Bank, welche den Zwangskurs nicht anerkannten, machte sich in der unangenehmsten Weise geltend und drohte Antipathieen gegen die deutsche

---

1) Vgl. Strafsburger Zeitung vom 19. und 21 Septbr. 1871.

2) So erkennt eine Entscheidung vom 11. Oktober 1871 des Handelsgerichtes in Strafsburg den Zwangskurs der französischen Noten als noch fortbestehend an. Die Strafsburger Filiale der deutschen Unionbank hatte zwei Wechsel protestieren lassen, die vom Geldwechsler Levy in Bischweiler indossiert waren und deren Betrag letzterer beim Verfalltermine in Bankbilleten der Bank von Frankreich bezahlen wollte. Daraufhin hatte die deutsche Unionbank den Levy belangen lassen, damit sich das Gericht darüber ausspreche, ob sie berechtigt war, die Annahme von französischen Bankbilleten zu verweigern. Der Kläger wurde mit seiner Klage abgewiesen und in die Kosten verurteilt.

3) Verkündigt am 14. Oktober 1871.

Regierung und gegen die Bank wachzurufen. Nach Art. 143 des code de commerce muß der Wechsel in derjenigen Münzsorte, auf welche er lautet, bezahlt werden, und bei dem Zwangskurs der französischen Noten glaubten sich die Wechselverbundenen in gutem Recht, wenn sie in dieser Valuta zahlen wollten. Es hielt recht schwer für die Preußische Bank, dem Zahlungspflichtigen begreiflich zu machen, daß das Wechselversprechen, welches abgegeben worden war, und das auf Zahlung in Franken lautete, sich durch das Indossament an die Bank insoweit verändert habe, daß er jetzt verpflichtet sei, nur in preußischem Courant oder in den der Bank genehmen Geldsurrogaten zu zahlen. Die Zahlungspflichtigen waren so sehr von ihrem Rechte überzeugt, daß sie bei Zurückweisung französischer Banknoten die Wechsel ruhig in Protest gehen ließen. Täglich mußten die Beamten der Bank vom Publikum die Definition des Zwangskurses anhören, sie mußten sich sagen, daß die Leute in ihrem Rechte seien, ohne doch in der Lage zu sein, ihnen dieses Recht gewähren zu können. Dadurch bildete sich bald ein wirksames Agitationsmittel aus, eine große Bitterkeit im zahlenden Publikum machte sich gegen die Bank geltend. Die Diskontierungen, welche sie vermittelte, wurden fast illusorisch, ja oft verhängnisvoll, da ein großer Teil von Wechseln wegen verweigerter Annahme von Banknoten protestiert wurde und zurückging. Die daraus erwachsenden Kosten fielen lediglich dem Diskontanten zur Last. Die Wechselschuldner, die den Protest über sich hatten ergehen lassen, wurden dieserhalb von ihren Gläubigern hart angegriffen. Nach langwieriger Korrespondenz stellte sich dann heraus, daß der Schuldner bona fide gehandelt hatte, und der ganze Groll, der beim Publikum aus dieser kostspieligen und fatalen Affaire entsprang, richtete sich gegen die Bank. Man vermied es daher möglichst, Wechsel an die Bank gelangen zu lassen.

Im Laufe der Monate August und September 1871 hatte hauptsächlich in den beiden elsässischen Plätzen das Publikum eine schroffe und feindliche Stellung der Bank gegenüber eingenommen. In Metz dagegen hatten sich die Trassaten meist überzeugen lassen, daß es sich nicht lohne, wegen der oft nur geringfügigen Beträge Protestkosten entstehen zu lassen, und schließlich klagend in klingender Münze gezahlt. Nur in seltenen Fällen ist dort die Weigerung der Preußischen Bank-Kommandite, französische Banknoten in Zahlung anzunehmen, von den Zahlungspflichtigen als willkommener Vorwand benutzt worden, sich vorläufig mit Anstand ihren Verbindlichkeiten entziehen zu können. Dennoch war auch in Metz zur Erhaltung des

guten Einvernehmens mit dem Handelsstande die Aufhebung des bestehenden Zwangskurses dringend wünschenswert, während sie für die beiden elsässischen Anstalten als das einzige Mittel zur Abwendung unheilvoller Folgen erschien.

Es war höchste Zeit, als am 14. Oktober 1871 endlich durch Gesetz vom 28. September 1871 der gesetzliche Kurs der französischen Noten, soweit er in Elsaß-Lothringen Geltung erlangt hatte, aufgehoben wurde. Die Reichsregierung aber ging noch weiter. Als in Paris demnächst sogenannte bons de monnaie auf den Inhaber in Abschnitten von 1, 2 und 5 Franken ausgegeben wurden, für deren Umlauf auch auf Elsaß-Lothringen gerechnet war, wurde es, um der Gefahr des Eindringens dieser bedenklichen Geldsurrogate in den Verkehr des Landes zu begegnen, notwendig, in dem Gesetz vom 7. Januar 1872 (Gesetzblatt S. 59) ein Verbot gegen die Zahlungsleistung mittelst außerdeutschen Papiergeldes, außerdeutschen Banknoten und ähnlichen Wertzeichen zu erlassen, von welchen jedoch unter Berücksichtigung der noch fortdauernden Verkehrsbeziehungen des Landes die Noten der Bank von Frankreich von 50 Frcs. und darüber bis auf weiteres ausgenommen wurden [1]).

Betrachten wir zunächst die Rückwirkung der Aufhebung des Zwangskurses auf die elsaß-lothringischen Bankkommanditen. Besonders in Straßburg war sie von geradezu überraschendem Einfluß auf die Stückzahl der erhobenen Wechselproteste:

	Inkasso-Wechsel wurden eingezogen Stück:	Es wurden protestiert Stück:
v. 8. Sept. — 7. Okt.	793	136
v. 8. Okt. — 7. Nov.	1096	77

Die Mehrzahl der im September seitens der Bankkommandite zu Straßburg aufgenommenen Proteste war anläßlich der Verweigerung der Annahme französischer Banknoten erhoben worden. Jetzt wußte

1) Die deutsche Regierung besafs selbst noch eine beträchtliche Menge französischer Banknoten und sie hielt sich dadurch, dafs sie den Umlauf derselben in Elsafs-Lothringen gestattete, die Begebungsmöglichkeit im eigenen Lande offen. Thatsächlich hat sie sich bei ihren Zahlungen anfangs auch der französischen Banknoten bedient. Beim Abschlufs der Frankfurter Zusatzkonvention vom 21. Mai 1871 war Frankreich zur Leistung einer baren Abschlagszahlung noch nicht imstande, und Fürst Bismarck nahm daher ausnahmsweise eine gewisse Summe in französischen Banknoten an, damit die günstige Jahreszeit zum Aufbau der durch den Krieg zerstörten Gebäude benutzt werden könne. Die Noten standen damals sehr günstig. Jedoch sprach der Reichskanzler es im Parlament ausdrücklich aus (Rede vom 25. Mai 1871), dafs die Festigkeit des Kurses derselben in der Zukunft zweifelhaft sei. Aber man hatte zu wählen zwischen der sofortigen Aufnahme der Entschädigungszahlungen in Noten, oder einer Verzögerung derselben um mindestens 3 Monate. Man entschied sich für die erste Alternative. Vgl. Schricker, a. a. O. S. 50.

der Wechselgeber, daß er klingendes Geld verlangen konnte, und nicht länger brauchte man die Vermittelung der Preußischen Bank ängstlich zu meiden. Das Diskontgeschäft nahm eine gedeihliche Entwickelung an, die besonders im Rimessen- und Inkassowechselverkehr sich sofort äußerte [1]).

Der Kurs der französischen Noten in Elsaß-Lothringen fiel infolge des Gesetzes vom 28. September 1871 ein wenig unter den jenseits der Vogesen. Diese Disparität konnten sich die Arbitrageure nicht entgehen lassen; so klein sie war, so genügte sie doch, um es zu einem vorteilhaften Geschäft zu machen, die Noten in Elsaß-Lothringen aufzukaufen und sie in Frankreich zum höheren Kurse zu verwerten. Diese Spekulationsgeschäfte, verbunden mit den in französischen Banknoten gezahlten, nicht unbedeutenden Summen, mit denen das reichsländische Kapital sich an der französischen Staats- und Pariser Stadt-Anleihe beteiligte, befreiten Elsaß-Lothringen in kurzer Zeit von dem französischen Papiergeld. Der geringe Verlust, den die Bevölkerung dabei erlitt, wurde reichlich aufgewogen durch die völlige Unabhängigkeit von den unberechenbaren Wirren des französischen Geldmarktes. Sie ist nicht zu teuer erkauft worden. Das durch die enormen Bedürfnisse der französischen Regierung an Wechseln sich stetig steigernde Disagio der Noten der Banque de France berührte die Reichslande ferner nicht.

c) Die Anwendung deutscher Wirtschaftsgesetze in Elsaß-Lothringen.

Mit dem 1. Januar 1872 waren die Reichslande dem deutschen Zollverein einverleibt worden [2]) und die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes mit dem übrigen Deutschland war völlig durchgeführt. Die neue Zollgrenze verwies Elsaß-Lothringen mit Nachdruck auf den deutschen Markt. Die alten Verbindungen mußten gelöst und durch neue ersetzt werden. Der altdeutschen Textil- und Eisenindustrie war in der elsaß-lothringischen ein mächtiger Konkurrent entstanden. Aber nur mit

1) Von der Bankkommandite in Strafsburg wurden angekauft an Rimessenwechseln:
im September . . 356 Stück 165652 Thlr.,
im Oktober . . . 700 Stück 219034 Thlr.,
eingezogen an Inkassowechseln:
im September 963 Stück, im Oktober 1146 Stück.

2) Für die Inkorporation Elsafs-Lothringens in den Zollverein kommen in Betracht folgende Gesetze und Verordnungen: Ges. v. 17. Juli 1871, Ges.-Blatt für Elsafs-Lothr. S. 87. — Verordnung des Kais. Generalgouvernements vom 3. Mai 1871, Strafsburger Zeitung No. 105. — Ges. v. 2. August 1871, Ges.-Bl. f. Els.-Lothr. S. 243.

schwerem Herzen entschloß sich der oberelsässische Fabrikant, der lothringische Producent, sich in Deutschland ein neues Absatzgebiet zu erobern; es war mehr als die Macht alter Gewohnheit, mehr als eine bloße vis inertiae, die ihm den Uebergang auch moralisch erschwerte. So verdient das Bestreben der deutschen Regierung, diesen Uebergang durch Erleichterungen aller Art weniger fühlbar gemacht zu haben, eine hohe Anerkennung. Zollbefreiungen und Ermäßigungen gewährten der elsaß-lothringischen Industrie während eines Zeitraumes von nahezu zwei Jahren eine ungewöhnlich vorteilhafte Stellung zwischen zwei großen Märkten [1]). Die Uebergangsperiode sollte die Möglichkeit bieten, ihre Beziehungen zu Frankreich nach und nach zu lösen und in gleichem Maße mit diesem Ablösungsprozeß eine Amalgamierung mit den deutschen Handelsinteressen anzustreben. Ihre Existenzbedingung mußte von Frankreich unabhängig gemacht, die Produktion nach den Bedürfnissen des deutschen Marktes umgestaltet und auf letzterem ein fester Boden gewonnen werden. Die Konjunkturen konnten für einen derartigen Prozeß nicht günstiger gedacht werden. Die französischen Milliardenzahlungen hatten den deutschen Unternehmungsgeist wachgerufen, große Privatkapitalien suchten Anlage, damit ging Hand in Hand eine gesteigerte Konsumtion, welche zunächst den elsaß-lothringischen Produkten eine ausgedehnte Absatzmöglichkeit bot. Vom Gründungsschwindel selbst sind die Reichslande, Dank ihrer eigenartigen Stellung zwischen Alt-Deutschland und Frankreich, verschont geblieben.

Durch die Aufnahme Elsaß-Lothringens in den deutschen Zollverein war die handelsrechtliche Einigung der Reichslande mit Deutschland eine naturgemäße Forderung der gegebenen Sachlage geworden. Mit dem 1. Oktober 1872 ist das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, die Wechselordnung und das Genossenschaftsrecht in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten [2]). „Es war hierdurch nicht nur die für den kommerziellen Verkehr mit dem übrigen Deutschland wünschens-

1) Vgl. Art. 5 des Präliminarfriedens v. 26. Februar 1871 und die Zusatzkonvention zum Frankfurter Frieden v. 12. Oktober 1871, sowie die Verordnung des Kais. Generalgouvernements v. 3. Mai 1871. — Eine übersichtliche Darstellung der für die Zeit des Ueberganges geltenden Bestimmungen, ihre Entstehung, Begründung und Wirkung speziell mit Rücksicht auf die oberelsässische Baumwollindustrie findet sich bei Herkner: „Die oberelsässische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter", S. 273—281.

2) Gesetz v. 19. Juni 1872 und 12. Juli 1872. Ges.-Bl. S. 213 und 511. — Bezüglich der Gebührenregelung vgl. Verordnung vom 12. Juli 1872, Ges.-Bl. S. 563. — Instruktion bezüglich Führung des Handelsregisters vgl. Ges.-Bl. S. 746. — Ueber die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vgl. Verordnung vom 28. September 1871, Ges.-Bl. S. 745.

werte Rechtseinheit vermittelt, sondern auch dem eigenen Bedürfnisse des Landes Rechnung getragen, da dessen bisherige Gesetzgebung auf dem gedachten Gebiete teilweise veraltet und durch neuere Gewohnheiten, sowie durch das Bedürfnis des Lebens überholt war“ [1]).

Im allgemeinen wurden der code de commerce und die übrige französische Gesetzgebung aufgehoben, soweit es sich um Materien handelte, welche Gegenstand der neu eingeführten Gesetze bildeten. Die Wirkung der neuen Handelsgesetzgebung auf die Preußische Bank war keine unmittelbare. Mittelbar wurde zwar ihr Geschäftsumfang ausgedehnt, indem die unter Herrschaft des neuen Aktiengesetzes gegründeten Gesellschaften mit der Preußischen Bank in Verbindung traten. Unmittelbar dagegen wirkte die gleichzeitig erfolgte Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in Elsaß-Lothringen. Die mit Rücksicht auf die Bestimmungen des französischen Rechtes und auf die sich daran anschließende Handelsgewohnheit seitens der Preußischen Bank gestattete Diskontierung von billets à ordre und mandats (non acceptables) — sogenannter lettres de change imparfaites — konnte nach dem 1. Oktober 1872 nicht weiter stattfinden. Dergleichen Papiere sind in Ermangelung eines der Bezeichnung „Wechsel“ entsprechenden Ausdruckes [2]) nicht als Wechsel, sondern lediglich als Ordrepapiere, resp. Anweisungen zu betrachten [3]) und unterliegen somit den Bestimmungen des Wechselrechtes nur in beschränktem Maße [4]). Nur solche im Inlande ausgestellte Papiere eigneten sich fortan zur Diskontierung bei der Preußischen Bank, welche mit allen wesentlichen Erfordernissen des Wechsels nach Maßgabe der Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung ausgestattet waren. Die im Auslande ausgestellten Papiere hingegen wurden — sofern sie den am Ausstellungsorte geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen genügten — auch fernerhin im Diskontverkehr der Preußischen Bank und auch später in demjenigen der Reichsbank zugelassen. Sie wurden nach dem Recht des Ausstellungsortes beurteilt [5]).

1) Schricker, a. a. O. S. 171.
2) Allgem. Deutsche Wechselordnung Art. 4, $_1$.
3) Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 11. Mai 1872.
4) Allgem. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 305.
5) Nach französischem (code de commerce Art. 110), nach belgischem (code de commerce revisé Titre VIII, Art. 1), nach englischem Recht (vgl. Byles: Bills of exchange etc. ed. 1874, S. 76 ff.) ist das Wort „Wechsel“ in der betreffenden Sprache nicht wesentlich. Promissory notes in England sind eigene Wechsel (Borchardt. Sammlung I, S. 160). Bloſse billets à ordre und mandats sind auch in Frankreich keine Wechsel (vgl. Nougier: Des lettres de change, Tome II, Paris 1875, S. 274 ff.), dagegen sind sie den Bestimmungen des französischen Wechselrechtes unterworfen (code de commerce, Art. 187).

Der durch das Gesetz gebotene Ausschluß der billets à ordre vom Diskontverkehr der elsaß-lothringischen Filialen der Preußischen Bank ist von einschneidender Bedeutung für die Form und Verteilung des Kredits in den Reichslanden geworden. Im Kleinverkehr war die Form des billet à ordre für die Ausgleichung der Warenschuld zwischen Käufer und Verkäufer durch eine historische Tradition fest begründet. Der Handeltreibende verfügte über den Bankierkredit durch das billet à ordre. Der einsichtige Kaufmann fügte in Zukunft die Worte „de change“ nach „billet“ in den Context ein, so auf die einfachste Art der Welt dem von ihm ausgestellten Papier die Diskontfähigkeit erhaltend, ohne durch dieses Verfahren seine liebgewordene Gewohnheit aufgeben zu müssen. Solange sich die Handelsbeziehungen in Elsaß-Lothringen selbst bewegen, bedient man sich noch heute nach alter Sitte mit großer Vorliebe der billets, seit Einführung der deutschen Wechselordnung der billets de change, die unseren so wenig beliebten trockenen Wechseln entsprechen und vom Käufer nach Empfang der Ware bis zu den allerkleinsten Beträgen dem Verkäufer in Zahlung gegeben werden, so daß derselbe weder Unkosten noch Unannehmlichkeiten der Acceptbesorgung hat, sondern das Papier sofort weiter begeben kann. Allerdings haben die zugezogenen deutschen Häuser das Trassierungssystem eingeführt, ebenso wie solches seitens der elsaßlothringischen Geschäftshäuser und Fabrikanten, soweit nicht Rimessen auf deutsche Bankplätze zur Ausgleichung benutzt werden, deutschen Häusern gegenüber angewendet werden muß.

Schwieriger vollzog sich dieser Uebergang für den kleinen Mann, welcher, ohne die Bedeutung einer ihm durch Tradition überkommenen Kreditform in ihrem Wesen zu erfassen, jede Aenderuug dieser ihm geläufigen Form ängstlich vermied. Daß durch Beibehaltung des billet à ordre dieses Papier seine Begebungsfähigkeit an die Centralbank verlor, kam ihm zunächst gar nicht zum Bewußtsein, weil er stets nur gewohnt war, mit dieser durch das Medium eines Privatbankiers zu verkehren. Die Folge war, daß ein großer Teil der dem Kleinverkehr entspringenden Papiere, welche früher der Banque de France fast ausnahmslos zugeflossen waren, sich dem Portefeuille der Preußischen Bank entzog. Noch heute finden sich unter den der Reichsbank in Elsaß-Lothringen im Wege des Giroverkehrs eingereichten Inkassowechseln viele meist auf ganz kleine Beträge unter 100 Frcs. lautende billets à ordre.

Dringlicher als die vorher geschilderten Akte der Reichsgesetzgebung, wenngleich viel bedeutungsloser für den Verkehr war die Ein-

führung der deutschen Wechselstempelsteuer in den Reichslanden. Hier unterlagen Wechsel und Anweisungen dem französischen Proportionalstempel. Alle in Elsaß-Lothringen umlaufenden, auf deutsche Plätze lautenden, sowie alle im übrigen Deutschland ausgestellten, auf Elsaß-Lothringen gezogenen Wechsel unterlagen also einer doppelten Besteuerung. Die Aufhebung dieser doppelten Abgabe ist am 15. August 1871 erfolgt[1]). Der doppelte Stempel der von den Kommanditen der Preußischen Bank bis zu diesem Zeitpunkte angekauften Wechsel war von den Diskontanten zu tragen, da die Interessen der Bank die Uebernahme des Stempels nicht gestatteten. Durch das Gesetz vom 27. Januar 1872 (Gesetzblatt Seite 111) wurde die Wirksamkeit des die Inhaberpapiere mit Prämien betreffenden Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt und gleichzeitig eine die Ausführung regelnde Verordnung erlassen. Die Rücksichtnahme auf die in den Reichslanden befindlichen Besitzer derartiger Papiere traf zusammen mit dem Bedürfnis der rechtlichen Einheit auch auf diesem Gebiete[2]).

4. Die Entwickelung der Geschäftsthätigkeit der Preufsischen Bank (1871—1875)[3]).

Die Entwickelung der Preußischen Bank in Elsaß-Lothringen stellt sich dar als das Ergebnis der wirtschaftlichen und politischen Umgestaltung, die sich nach dem Kriege in den Reichslanden vollzogen hat. Derartige Uebergangsperioden tragen stets den Charakter des Abnormen, so auch die Entwickelung der Preußischen Bank während jener Epoche. Die jährliche Leihthätigkeit der Preußischen Bank war absolut eine bedeutend größere als diejenige der Reichsbank in Elsaß-Lothringen. Während des Jahres 1872 wurden von den 3 elsaß-lothringischen Zweiganstalten der Preußischen Bank ca. 171 Millionen M. Wechsel angekauft, 1873 sogar 201 Millionen M., ein Resultat, wie es bis heute nicht wieder erzielt worden ist. 1874 sank die Summe der angekauften Wechsel auf 189 Millionen, und 1875 auf 153 Millionen M. Diesen Zahlen entsprechend wurden auch 1872 und 1873 Bruttogewinne erzielt, wie sie seitdem nicht wieder von den elsaß-lothringischen Bankanstalten erreicht worden sind. Sie betrugen 1872: 668 600 M. und 1873: 821 000 M., um sodann 1874 auf 505 600 M.

1) Gesetz vom 14. Juli 1871, Ges.-Bl. S. 175. Vgl. auch die Bekanntmachungen No. 655 und 809 vom 11. Aug. und 3. Nov. der Strafsburger Zeitung No. 190 und 262.

2) Vgl. Schricker, a. a. O. S. 108.

3) Siehe Anhangstafeln I bis IV.

und 1875 auf 403 900 M. herabzusinken. Auch die in den Jahren 1872 und 1873 im Lombardverkehr und Anweisungsverkehr erzielten Umsätze sind ungewöhnlich hoch.

Die Vermutung liegt nahe, wie im übrigen Deutschland habe auch hier das Gründungsfieber eine abnorme Steigerung aller Bankiergeschäfte bewirkt. Das ist keineswegs der Fall. Die verschiedensten Umstände haben hier mitgewirkt. Zunächst führte die schnelle Liquidation der französischen Bank der Preußischen Bank alle Geschäfte zu; der Mangel an größeren Bankinstituten kam ihrem Portefeuille zu gute. Später wurde dieser Mangel ausgeglichen durch die Entstehung großer Aktienbanken in Elsaß-Lothringen, welche für den gesteigerten Verkehr ein Bedürfnis waren. So entstand die Bodenkreditgesellschaft mit den ihr seitens der Landesverwaltung zur Verfügung gestellten ungeheuren Summen und den ihr zur Verwaltung gegebenen Geldern, die es ermöglichten, daß dieses Institut erst 1875 mit der Ausgabe von Pfandbriefen vorging; die Banque d' Alsace et de Lorraine mit ihren Hilfsquellen aus Frankreich; die Banque de Mulhouse u. s. w. mit Filialen in den größeren Städten Elsaß-Lothringens. Aus der steigenden Konkurrenzfähigkeit dieser Institute erklären sich die geringen von den Preußischen Bankanstalten erzielten Umsätze in den späteren Jahren. Erst ganz allmählich, als durch das Entstehen neuer Kreditinstitute dem vollen Umfange des Verkehrs Genüge geleistet war, machte sich wiederum eine Steigerung bemerkbar.

Der Verkehr aber in Handel und Industrie war seit der Annexion bis Ende 1873 in stetem Steigen begriffen. Ueber die bezüglichen Verhältnisse während des Jahres 1872 wird in der dem Reichstag vorgelegten zweiten Jahresübersicht über Gesetzgebung und Verwaltung berichtet: „Teils infolge der durch die Friedensverträge zugestandenen temporären Zollbegünstigungen, teils aber auch durch den allgemeinen Aufschwung der Industrie haben die gewerblichen Etablissements fast aller Branchen während des Jahres 1872 reichliche und vorteilhafte Beschäftigung gehabt“ [1]). Die gesteigerten Umsätze hatten notwendig eine größere Inanspruchnahme des Bankkredits zur Folge, speziell eine Hebung des Diskontgeschäftes bei den elsaß-lothringischen Filialen der Preußischen Bank.

Ein weiterer Grund dafür ist in der Wirkung der Kontributionszahlungen auf die Währungsverhältnisse zu suchen. Sowohl die hohen Ziffern der angekauften Rimessenwechsel, wie diejenigen der erteilten

1) Schricker, a. a. O. S. 176.

Zahlungsanweisungen sind auf die Ausbeutung der Disparität zwischen Thaler und Franken zurückzuführen. Aber auch in anderer Weise machte sich der Einfluß der französischen Kriegskostenzahlungen auf die Entwickelung des Diskontgeschäftes der Preußischen Bank in Elsaß-Lothringen geltend. Bedeutende Summen sollten in Straßburg, Mülhausen und Metz bezahlt werden. Was lag näher, als daß die großen Pariser Bankinstitute, welche sich der französischen Regierung gegenüber zur Zahlung von Teilbeträgen dieser Summen verpflichtet hatten, sich hierbei der Vermittlung elsässischer Bankhäuser bedienten! Die Deckung ist in den verschiedensten Formen erfolgt, und es genügt hier, derjenigen Arten Erwähnung zu thun, welche am häufigsten praktisch geworden sind. Um die nötigen Mittel flüssig zu machen, überschwemmte man den elsaß-lothringischen Markt mit französischen Effekten aller Art, zu deren Ankauf seitens der elsaß-lothringischen Bankinstitute durch Realisierung ihrer Wechselportefeuilles der Gegenwert geschaffen wurde. Diese Diskontierung erfolgte bei der Preußischen Bank oft in unglaublich hohen Beträgen, ereignete es sich doch damals in Straßburg, daß eine dort befindliche Privataktienbank genötigt wurde, an einem einzigen Tage fast sämtliche in ihrem Besitze befindlichen Wechsel der Preußischen Bank zum Diskont anzubieten. Aber nicht nur Elsaß-Lothringen, auch die großen Börsenplätze in ganz Deutschland erschienen den französischen Bankiers als ein geeignetes Feld, um sich durch Entäußerung französischer Effekten Guthaben zu verschaffen. Die Verfügung über derartige Guthaben französischer Banken bei deutschen Häusern pflegte durch direkte Trassierung zu erfolgen [1]). Die Diskontierung derartiger, auf ungeheure Beträge

1) Von den an Deutschland gezahlten fünf Milliarden bestand der größte Teil, nämlich ca. 85 °/₀ oder 4248 Millionen Frcs. in Wechseln verschiedener Währung, und zwar in:

Thalerwährung	Frcs.	2485	Millionen
süddeutschen Gulden	„	235	„
Mark Banko	„	265	„
Reichsmark	„	79	„
holländischen Gulden	„	251	„
belgischen Franken	„	296	„
Pfund Sterling	„	637	„
	Frcs.	4248	Millionen.

Die französische Barsendung war verhältnismäßig gering, sie bestand aus:

deutschem Gold	Frcs.	105	Millionen
französischem Gold	„	273	„
französischem Silber	„	239	„
französischen Banknoten	„	125	„

Vgl. Léon Say: „Rapport sur le payement de l'indemnité de guerre." Journal des Economistes, XXXVI, S. 286, sowie: Ad. Fellmeth: „Zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz." Heidelberg 1877.

lautenden Wechsel konnte die Preußische Bank ruhig gestatten, da die darauf befindlichen Unterschriften großer Banken hinreichende Sicherheiten boten, und die Entstehung jener Papiere, wenn sie auch nicht in den legitimen Geschäftsverhältnissen begründet war, sich als das Ergebnis einer durch die außerordentlichen Zeitumstände hervorgerufenen und dem Interesse des Vaterlandes dienenden Transaktion darstellte.

Illoyalen Ursprungs dagegen waren diejenigen großen Wechsel, welche zur Zeit der Krise geschaffen wurden, um die bereits in ganz Deutschland bis ins Maßlose gesteigerten Kredite noch mehr auszunützen. Nicht solche Papiere, die aus dem Gründungsfieber und der Spekulationswut in Elsaß-Lothringen selbst hervorgingen, — dort ist Handel und Verkehr, wie bereits erwähnt, bei der großen Krise überhaupt nicht in Mitleidenschaft gezogen worden — sondern solche, die im übrigen Deutschland erzeugt waren, suchte man auch in den Reichslanden dem Portefeuille der elsaß-lothringischen Bankanstalten zuzuschieben. Da war es denn Aufgabe der Beamten, den ungesunden Charakter dieser Finanzwechsel zu erkennen und dieselben vom Ankaufe durch die Preußische Bank auszuschließen, eine Aufgabe, die sich deshalb um so schwieriger gestalten mußte, als jene Wechsel, oft äußerlich kaum als solche erkennbar, ins Gewand legitimer Geschäftswechsel gehüllt waren.

Für die spätere Abnahme der Portefeuilles kommt ferner in Betracht der allgemeine Geldüberfluß an den Börsenplätzen Frankfurt a/M., Berlin und Paris.

Bei der Kommandite in Straßburg war das Geschäft von Anfang an recht bedeutend. Gerade hier konnte die Preußische Bank eine erfolgreiche Thätigkeit entwickeln, weil das Hauptgeschäft im Diskontieren von Platzwechseln, die der Handel mit Landesprodukten im Unterelsaß meistens erzeugt, besteht. Auf diesem Gebiete waren die Bestimmungen der Preußischen Bank der geringen Zinsberechnung halber dem Handel günstiger als diejenigen der französischen Bank. Die Einrichtungen der Bank gefielen allgemein, man lobte den exakten Geschäftsgang. In Mülhausen war in der ersten Zeit das Geschäft ganz unbedeutend, aber auch hier hob es sich allmählich nach Aufhebung des Zwangskurses der französischen Noten, sowie mit der Lösung der geschäftlichen Verbrüderung mit Frankreich, welche sich besonders in der allerersten Zeit einer gedeihlichen Entwickelung entgegenstellte. Die Eisenindustriellen in Lothringen hatten in der Errichtung der Bankkommandite in Metz die einzige Möglichkeit erblickt, sich lohnende Absatzquellen nach Deutschland zu eröffnen. Mit der

Anknüpfung neuer Verbindungen entwickelte sich hier besonders ein großes Rimessenwechselgeschäft. Aber nicht nur die Großindustrie Lothringens brachte der Preußischen Bank lebhafte Sympathieen entgegen, die neuen Einrichtungen fanden auch den Beifall des Kleinhandels, der sich mit Vorliebe des Anweisungsverkehrs bei der Bank bediente.

Allerdings gab es an allen 3 Hauptplätzen des Landes eine Anzahl von Handeltreibenden, welche grundsätzlich allen deutschen Einrichtungen einen ohnmächtigen Groll entgegenbrachten, aber es war nur ein kleiner Teil des handeltreibenden Publikums, der seine geschäftlichen Transaktionen unter dem Einfluß seiner politischen Protestlerstimmung zur Ausführung brachte. Gleich anfangs wandte sich die ganze Klientel der französischen Bank, gezwungen durch das dringende Bedürfnis, trotz der politischen Abneigung den jungen Anstalten der Preußischen Bank zu, und erst später, als der auch bei den Einheimischen erwachende Unternehmungsgeist eine Anzahl reichsländischer Aktienbanken ins Leben rief, fand eine Minderung ihrer Thätigkeit statt. Nach Kräften und mit Geschick hat sich die Preußische Bank die Gunst des Augenblicks zu Nutze gemacht und sich durch ihre großen Vorzüge, hauptsächlich durch den beschleunigten Geschäftsgang im Diskontverkehr eine Achtung und Sympathie erweckende Stellung beim weitaus größten Teile des elsaßlothringischen Handelsstandes errungen.

Während der Umfang des Wechselverkehrs die gehegten Erwartungen weit übertraf, erfreute sich der Lombardverkehr trotz der großen, mit Rücksicht auf die herrschenden Verhältnisse geschaffenen Erleichterungen keiner großen Ausdehnung, und auch der in Elsaß-Lothringen eingeführte Giroverkehr ist fast gleich Null geblieben. Wie kam dies?

Bei der Schranke, welche die französische Stempelgesetzgebung zog [1]), hatte sich das Lombardgeschäft bei der Banque de France nicht sehr blühend entwickeln können. Bei der Succursale in Straßburg war die durchschnittliche Anlage in diesem Geschäftszweige nie über den Betrag von 400000 Frcs. hinausgegangen.

Als die einengenden Bestimmungen des französischen Stempelgesetzes fielen, belebte sich der Verkehr, aber allerdings auch jetzt nur in Mülhausen beträchtlich. Der höchste Stand wurde unter dem

1) Das einmal stipulierte Pfandgeschäft gestattete keine Veränderungen. Diese annullierten das alte Pfandgeschäft und bedingten den Abschluſs eines neuen, wodurch neben den Umständlichkeiten auch Stempelkosten (Enregistrement) erwuchsen. Vgl. oben S. 19.

Einflusse der herrschenden Atrophie des Geldmarktes erreicht in 1873, wo die von allen 3 elsaß-lothringischen Anstalten erteilten Lombarddarlehen 9 751 900 M. betrugen. Davon entfallen auf die Preußische Bankkommandite in Mülhausen 9 205 900 M. In Straßburg und Metz hat die Anlage im Lombardgeschäft bis 1879 niemals die Höhe von einer Million Mark erreicht. Der Grund dafür liegt einmal darin, daß neben der allgemeinen Abneigung, welche die Formalitäten der französischen Bank und das Stempelsteuergesetz gegen den Lombardverkehr groß gezogen hatten, das elsaß-lothringische Publikum überhaupt wenig in Effekten spekuliert, sodann nahm man nach alter Sitte nicht gern titres au porteur, sondern auf den Namen lautende Papiere, oder man ließ die titres inskribieren und begnügte sich mit dem Certifikat. Das ohnehin schon beschränkte Material an beleihbaren Effekten reduzierte sich daher auf ein Minimum. Die weitgehende Konzession, welche die Preußische Bank dem elsaß-lothringischen Handelsstande durch die Beleihung französischer Wertpapiere gemacht hatte, wies nicht den gewünschten Erfolg auf. Sie wurde daher mit dem 1. Juli 1873 aufgehoben.

Noch bedeutend kläglicher als die im Lombardverkehr der elsaßlothringischen Filialen der Preußischen Bank erzielten Umsätze sind die im Giroverkehr gewonnenen Resultate. Das Hauptbankdirektorium hatte die Einführung desselben angeordnet, um auch fernerhin den Kunden der Bank zu ermöglichen, ihre Kassenbestände auf ein Minimum zu beschränken und größere Barsummen in den sicheren Gewölben der Bank aufbewahren zu lassen. Nichtsdestoweniger wurde in Straßburg und Metz der Giroverkehr der Preußischen Bank gar nicht und in Mülhausen nur bis 1873, und; wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht, in ganz geringem Umfange benutzt.

Giroverkehr bei der Preufsischen Bankkommandite Mülhausen [1]):

im Jahre	Bestand am 1. Jan. Thlr.	Zugang Thlr.	Abgang Thlr.	höchster Betrag Thlr.	niedrigster Betrag Thlr.	Durchschnittsbetrag Thlr.	Bestand am 31. Dez. Thlr.
1871	—	147 439	145 620	72 100	1500	14 800	1818
1872	1818	89 814	91 633	19 100	—	4 900	—
1873	—	814 081	814 081	71 000	200	2 400	—

In erster Linie hatte sich die Benutzung des Giroverkehrs angesichts der fortwährenden Schwankungen zwischen der Thaler- und Frankenwährung und der dadurch hervorgerufenen Agiotagegeschäfte nicht als Bedürfnis erwiesen; sodann zeigte sich das Publikum bei

1) Verwaltungsberichte der Preufsischen Bank aus den Jahren 1871—1875.

den Erleichterungen im Diskontverkehr wenig geneigt, Gelder zinslos in den Tresors der Bankanstalten liegen zu lassen. Bei der französischen Bank konnte kein Geschäft ohne Genehmigung des conseil d'administration, der sich nur dreimal wöchentlich für eine Stunde vereinigte, abgeschlossen werden. Man konnte daher nie im gegebenen Momente Geld bekommen, da war es dann freilich geboten, stets einen disponiblen Geldstock auf Giro-Konto parat zu halten. Der Einziehung der Wechsel durch die Bank und Gutschrift der eingezogenen Beträge auf Giro-Konto stand Folgendes entgegen: Kurze Platzwechsel wurden von der Banque de France mit einem Minimalabzug von 8 Zinstagen angekauft; bei der Preußischen Bank kamen nur 4 Tage in Anrechnung. Naturgemäß gab man daher jene Wechsel lieber der Bank im Diskontverkehr, als dieselben selbst einzukassieren oder sie der Bank zum Einzug und Gutschrift auf Giro-Konto einzuliefern. Auch in Elsaß-Lothringen war man zu der in Preußen üblichen Praxis übergegangen, einen knappen Kassenbestand, aber ein ausreichendes, leicht realisierbares Wechselportefeuille zu halten. Der Giroverkehr aber sollte wieder auferstehen und glänzende Triumphe feiern nach der Umformung der Preußischen Bank in eine Deutsche Reichsbank. Dieser Zeitpunkt, in welchem auch die einheitliche Markwährung im ganzen Reichsgebiete in Kraft tritt, bildet den natürlichen Abschnitt der ersten Periode in der Organisation reichsländischen Bank- und Kreditwesens.

III. Die Reichsbank in Elsafs-Lothringen [1]).

1. Der Uebergang der Preufsischen Bank in die Reichsbank.

Die Reichsbank ist die erweiterte, vervollkommnete, fortgesetzte Preußische Bank, und deßhalb hat sich auch der Übergang der Preußischen Bank in die deutsche Reichsbank überall da, wo bereits Zweiganstalten der ersteren bestanden, in einer für den Verkehr unmerklichen Weise vollzogen. Verfassung und Verwaltung, die rechtlichen Kompetenzen ihrer Organe schließen sich eng an die Ueberlieferungen der Preußischen Bank an [2]). Die Geschäfte, welche die Reichsbank zu betreiben befugt ist, sind im wesentlichen die gleichen, wie bei der Preußischen Bank. Auch die Bedingungen, unter welchen sie abgeschlossen werden, sind fast dieselben geblieben. Nur hat die Zahl der im Lombardverkehr beleihbaren Effekten eine Ausdehnung erfahren. Der kommissionsweise An- und Verkauf von Effekten, welcher der Preußischen Bank nur für Rechnung von Behörden gestattet war, darf von der Reichsbank nach vorheriger Deckung für Rechnung eines jeden besorgt werden.

Heute blickt die Reichsbank auf einen 15-jährigen Zeitraum segensreicher Thätigkeit zurück. Während dieser ganzen Periode ist sie verschont geblieben von einer Handelskrise, wie sie das Jahr 1873 für die Preußische Bank gebracht hat. Abnormitäten in ihren Geschäftsresultaten, in ihrer ganzen Politik haben sich nicht gezeigt. In regelmäßigen, ruhigen Bahnen bewegt sich das ungeheure Aktivgeschäft des Diskont- und Lombardverkehrs, nur den temporären Schwankungen unterworfen, welche ihre Erklärung finden in der jeweiligen

1) Vgl. hierzu die Anhangstafeln I—IV.

2) Ein Eingehen auf die Unterschiede kann hier nicht beabsichtigt sein, um so weniger, als die im Jahre 1888 von Lotz verfaßte „Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875" sich eine genaue Darstellung derselben zur Aufgabe macht.

Lage des Geldmarktes, der Fondsbörse, sowie in den unmittelbar oder mittelbar, chronisch oder akut, generell oder partiell auf Handel und Industrie wirkenden politischen Maßnahmen und wirtschaftlichen Ereignissen. Auf Seite der Passivgeschäfte entwickelt sich der kurz nach 1876 auf neuer Grundlage eingeführte Giroverkehr zu einer hohen Blüte. Die von Jahr zu Jahr sich stetig steigernden Umsätze dieses Zweiges thun kund, wie im handeltreibenden Publikum mehr und mehr die Erkenntnis der wirtschaftlichen Vorteile desselben sich Bahn bricht. Im kaufmännischen Groß- und Kleinbetrieb hat der Reichsbankcheck sich eine Achtung gebietende Stellung errungen. Der weitaus größte Teil der Zahlungsausgleichungen, die sich innerhalb des deutschen Reichsgebietes vollziehen, wird auf die eine oder andere Art durch die Reichsbank vermittelt.

Die Reichsbank nimmt im Geld- und Kreditsystem Deutschlands rechtlich und wirtschaftlich eine beherrschende Stellung ein. Im Dienste national-wirtschaftlicher Interessen ist ihr die Aufgabe zuerteilt, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Im Sinne dieser letzteren Mission ist die Reichsbank ein Kreditinstitut. Ihren Aufgaben in hohem Maße gerecht zu werden, hat die Reichsbank ganz Deutschland mit einem engmaschigen Netze von Zweiganstalten überzogen. Neben der Reichsbank dient dem Kreditbedürfnis der Nation eine Anzahl von Privatinstituten, denen das Recht der Notenausgabe in einem der Größe ihres Wirkungskreises angepaßten Umfange gestattet ist. Diese Privatnotenbanken erweisen sich mehr den lokalen, die Reichsbank zugleich den nationalen Interessen dienstbar. Bei beiden liegt die Grundlage ihrer Existenz im Diskontgeschäft, in diesem Geschäftszweige bieten sie Handel und Verkehr die größten Leistungen dar, deren sie fähig sind. Die Thätigkeit der Reichsbank als Kreditinstitut kommt nicht einzelnen bevorzugten Klassen des Volkes zu gute, sondern die Gewährung des Kredits erfolgt allen Ständen gegenüber gleichmäßig nach Grundsätzen, welche für alle die faktische Inanspruchnahme dieses Kredites ermöglichen. Dadurch tritt die Reichsbank gewissermaßen in Wettbewerb mit den Privatnotenbanken. Seitens der Reichsbank ist indes dieser Wettbewerb lediglich ein passiver, denn der Grundcharakter einer großen Centralbank mit Notenemissionsrecht ist nicht, daß sie den Geschäften nachgehe, sondern daß sie ruhig warte, bis man zu ihr kommt und von ihr Hilfe verlangt [1]).

1) Rede des Abgeordneten Dr. Bamberger im Reichstage am 25. Februar 1880.

Die Reichsbank ist nicht wie die Bank von Frankreich der einzige Hauptbehälter, in welchem zumeist mittelbar alle Kreditbedürfnisse des nationalen Wirtschaftsgebietes ihre Befriedigung finden, nicht in dem Sinne wie die Bank von Frankreich kann sie als die „Bank der Banken“ bezeichnet werden, sie verschmäht es nicht wie jene, auch mit minder bedeutenden Vertretern von Handel und Industrie allerorten in unmittelbare Berührung zu treten, und wird somit zur unmittelbaren Stütze der Volkswirtschaft. Ihr direktes Eingreifen in das nationale Wirtschaftsgetriebe, ihre innige Berührung mit Handel und Industrie im ganzen deutschen Reichsgebiete, welche die Privatnotenbanken nur im beschränkten Rahmen ihres Filialbezirkes aufrecht erhalten können, ist eine Ursache der hohen Bedeutung, welche der Reichsbank in der Organisation des deutschen Notenbanksystems zufällt, und welche sichtbar darin hervortritt, daß ihr Wohlergehen mit dem Wohlstande des ganzen deutschen volkswirtschaftlichen Organismus auf das innigste verknüpft ist.

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, auf das Verhältnis der Reichsbank zur deutschen Wirtschaftsthätigkeit näher einzugehen; vielmehr wollen wir versuchen zu schildern, wie es der Reichsbank in Elsaß-Lothringen gelungen ist, sich eine ähnliche Stellung zu schaffen wie in Altdeutschland, und das wird zweckmäßig im Anschluß an eine Betrachtung der einzelnen Geschäftszweige geschehen.

2. Die Diskontopolitik und das Diskontogeschäft der Reichsbank in Elsaß-Lothringen.

Mit der Umwandlung der Preußischen Bank in die Reichsbank am 1. Januar 1876 war die Preußische Bank-Kommandite in Straßburg zur Reichsbankhauptstelle erhoben, diejenigen in Mülhausen und Metz waren in Reichsbankstellen verwandelt worden. Zugleich war die Markwährung im ganzen Reichsgebiet eingeführt worden, und alle mit Rücksicht auf die bis zu jenem Zeitpunkte in Elsaß-Lothringen bestehende Frankenwährung s. Z. von der Preußischen Bank erlassenen Bestimmungen mußten fallen. Schon vom 1. Oktober 1875 an waren die Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung ihres Charakters als gesetzliche Zahlungsmittel entkleidet worden [1]). Eine Einziehung von Münzen der Frankenwährung auf Rechnung des Reiches hat nicht

1) Bekanntmachung vom 21. September 1875, Reichsgesetzblatt.

stattgefunden [1]). Die selbstverständliche Folge dieser Gesetze, nämlich die Bestimmung, daß die Bankanstalten in Elsaß-Lothringen jene Münzen nicht mehr in Zahlung annahmen, war nur als die Sanktion eines schon bestehenden Zustandes zu betrachten.

Wie schon oben erwähnt, waren bald nach dem Steigen der Kurse auf französische Plätze die Franken aus dem Verkehr verschwunden, und bildete seitdem der Thaler fast das einzige Medium der Cirkulation. Als Rechnungswährung war indessen ausschließlich der Franken geblieben. Wechsel, Buch und Rechnung wurden nur in dieser Währung geführt. So wenig nun auch der Einführung der Markwährung als Zahlungsmittel im Wege stand, so wenig hat sie es vermocht, als Rechnungswährung in Elsaß-Lothringen heimisch zu werden. Es ist zu bedauern, daß nicht gleich damals ein Gesetz die Anwendung der Markwährung in allen kaufmännischen Geschäften zur Pflicht machte. Auch vom Standpunkte der Reichsbank mußte dies bedauert werden, denn sie war genötigt, alle in der Frankenwährung ausgestellten Wechsel vom Moment an, in welchem der Franken aufgehört hatte, in Elsaß-Lothringen gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, von ihrem Diskontverkehr auszuschließen [2]). Nur der Ankauf der in Frankreich selbst nach den dort geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen ausgestellten und auf Frankenwährung lautenden Wechsel, gezogen auf deutsche Bankplätze, blieb nach wie vor gestattet, sofern dieselben auf Grund eines im Wechsel angegebenen festen Kurses umgerechnet waren, also ein Zweifel über die Höhe der in Reichsmark zu zahlenden Summe nicht aufkommen konnte.

Indes hat die Bestimmung, nach welcher seit Einführung der Markwährung im ganzen Reichsgebiet im Inlande ausgestellte Frankenwechsel auf deutsche Bankplätze von der Diskontierung bei der Reichsbank ausgeschlossen sind, nicht zu hindern vermocht, daß auch ferner ein großer Teil der in Elsaß-Lothringen ausgestellten und ebendaselbst fälligen Wechsel in der Frankenwährung gezogen werden, ja es ereignet sich sogar nicht selten, daß altdeutsche Geschäftsleute in falscher Rücksichtnahme auf ihre elsaß-lothringischen Abnehmer in der Frankenwährung trassieren. Diese „Anomalie im Geldwesen“, die übrigens in ähnlicher Weise anderwärts vorkommt [3]), führt in der

1) Gesetz betr. die Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaſs-Lothringen vom 15. November 1874.

2) Natürlich durften auch die in Süddeutschland ausgestellten Guldenwechsel vom 1. Januar 1876 an nicht mehr von der Reichsbank angekauft werden.

3) Vgl Lotz: „Die Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn und ihre wirtschaftliche und politische Bedeutung.“ S. 19.

Praxis deshalb nicht zu Weitläufigkeiten, weil die elsaß-lothringischen Bankiers gewohnt sind, sämtliche Konten sowohl in der Mark- wie in der Frankenwährung zu führen. Die Umrechnung derartiger Wechsel in die Markwährung erfolgt fast durchweg zu dem für die Bankiers recht günstigen Kurse von 80 M. = 100 Frcs., und so kann bei dem in normalen Zeiten meist höheren Börsenkurse von einem Valutarisiko für die Bankiers nicht wohl die Rede sein. Die üble Gewohnheit, derartige, nirgends recht heimatberechtigte Wechsel zu schaffen, wird voraussichtlich nicht aufhören, bevor nicht gesetzliche Bestimmungen die Führung der kaufmännischen Bücher in der Reichswährung vorschreiben.

Es ist klar, daß durch diese Gewohnheit der Reichsbank eine Anzahl von Wechseln und somit auch der Diskontogewinn an denselben entzogen wurde. Aber die Gesamtsumme dieser Wechsel erscheint gering im Verhältnis zu der Zahl derjenigen Wechsel, welche aus anderen Gründen dem Portefeuille der Reichsbank entgingen, aus Gründen, die für das Wachsen privatbanklicher Konkurrenz zwar nicht allein in Elsaß-Lothringen, sondern in ganz Deutschland bedeutungsvoll geworden sind. Die Umgehung der Bank wurde ermöglicht in erster Linie durch die Begebung langsichtiger auf große Beträge lautender Wechsel zu dem am offenen Markte festgesetzten Zinsfuß, zum sogenannten Privatdiskont. Mehrere zumeist süddeutsche Privatnotenbanken glaubten ihren Diskontverkehr zu größerer Blüte bringen und dadurch eine größere Summe ihrer Noten im Umlauf halten zu können, wenn sie in dem Preise, welchen sie ihren Kunden für die ihnen eingereichten Wechsel bezahlten, einen Unterschied machten nach der Qualität dieser Papiere. Das ihnen vermöge ihres Emissionsrechtes zinsfrei zufließende Kapital ermöglichte es ihnen, bei größeren, langsichtigen Papieren, welche die Unterschriften erster Häuser trugen, einen geringeren Diskontsatz in Anrechnung zu bringen als den von der Reichsbank veröffentlichten. Die Folge davon war, daß die Bestände der Reichsbank brach lagen, und andererseits durch das Fernbleiben dieser Wechsel ihr jeglicher Einblick in die Cirkulation derselben entzogen wurde. Vorstellungen der Reichsbank über das Verfahren der Privatnotenbanken beim Bundesrat hatten zu der Entscheidung geführt, daß die Diskontpolitik der Privatnotenbanken nicht mit dem Bankgesetze kollidiere. Auch ausländische Centralbanken, wie die belgische und die österreichische Bank, hatten in Zeiten flüssigen Geldstandes ihr Geld in Deutschland durch Diskontierung von Wechseln unter Bankrate veranlagt und dadurch einen gewissen Anstoß

bei der Reichsbank hervorgerufen [1]). Wollte nun die Reichsbank nicht einen großen Teil ihrer Fonds unbeschäftigt lassen, während zugleich Kapitalien des In- und Auslandes auf den deutschen Markt flossen und den ohnehin schon flüssigen Stand desselben noch steigerten, so mußte sie dem Beispiele der Privatnotenbanken folgen und „feinste" Wechsel ebenfalls zu einem Vorzugszinsfuß ankaufen. Allerdings konnte sie diesen nicht stets mit dem von den Privatnotenbanken notierten Satze auf gleicher Höhe erhalten, weil in ihrer Diskontpolitik auch währungspolitische Gründe eine Rolle spielen.

Der Umschwung in der Diskontpolitik der Reichsbank war anfangs den lebhaftesten Anfeindungen ausgesetzt, namentlich wurde die Neuerung von seiten derjenigen Bankiers, welche bei dem Ankauf jener Wechsel jetzt mit der Reichsbank konkurrieren mußten, während sie früher als Käufer für eigene und fremde Rechnung allein am Markt gewesen waren, heftig angegriffen. Auch im Reichstage [2]) fand der Standpunkt der Privatdiskonteure eine beredte Vertretung, allein der Umschwung der Diskontpolitik der Reichsbank war durch die Sachlage geboten und fand in der Person des ehemaligen Bankpräsidenten von Dechend einen berufenen und energischen Verteidiger. Es sei durchaus nicht gleichgültig, ob die Fonds der Bank beschäftigt würden oder steril in den Gewölben liegen blieben. Die Reichsbank solle zwar nicht Geschäfte aufsuchen, aber ebensowenig die sich darbietende Gelegenheit, ihre müßigen Fonds sicher und bankmäßig anzulegen, unbenutzt lassen. Es sei nicht einzusehen, warum die Bankverwaltung es ruhig über sich ergehen lassen solle, wenn ausländische Banken und Bankiers die besten Wechsel in großen Summen fort und fort in Deutschland aufkaufen ließen, während die Fonds der Reichsbank fortdauernd anwüchsen und ihr Gewinn mit jedem Jahre kleiner würde.

Die Diskontreform der Reichsbank vom Januar 1880 erscheint übrigens als ein geeignetes Mittel, den ihr notwendig zustehenden Einfluß auf den Geldmarkt zu festigen und zu stärken. Daß aber die Reichsbank ihre Diskontpolitik nicht im privatwirtschaftlichen Interesse ihrer Anteilseigner ausnützt, sondern sich bei Ausübung derselben nur durch die Rücksicht auf ihre volkswirtschaftliche Aufgabe leiten läßt, dafür bietet ihre musterhafte Leitung die größte Garantie [3]). Die allgemein wirtschaftliche Mission sowie die Lage des Geldmarktes überhaupt können aber der Reichsbank zuweilen das Diskontieren unter dem

1) Verhandlungen des deutschen Reichstages vom 25. Februar 1880.
2) Verhandlungen des deutschen Reichstages vom 25. Februar 1880.
3) Verhandlungen des deutschen Reichstages vom 8. November 1889.

offiziellen Satz verbieten. In ihrer Eigenschaft als Hüterin des nationalen Goldhortes hat die Reichsbank stets den Wechselankauf zum Privatdiskont dann eingestellt, wenn der Stand der ausländischen Wechselkurse den Goldexport ermöglichte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Diskontpolitik der Reichsbank in Deutschland überhaupt wie auch in Elsaß-Lothringen eine wirksame Handhabe bietet, ihr den Diskontgewinn und Ueberblick, welche durch die wachsende in- und ausländische Konkurrenz ernstlich bedroht waren, zu sichern. Ein ganz sicheres Schutzmittel gegen die Konkurrenz steht aber der Reichsbank nicht zu Gebote. Selbst wenn ihr Privatdiskont sich nicht über denjenigen anderer Bankinstitute erhebt, werden die letzteren durch geringere Anforderungen, welche sie trotz Anwendung des niedrigeren Satzes an die Qualität der Wechsel stellen, der Reichsbank einen Teil derjenigen Papiere entziehen können, welche diese nur zum offiziellen Satze ankauft. So wurden beispielsweise im Oktober 1883 in Elsaß-Lothringen die flüssigen Gelder der Bankinstitute meist zu geringem, dem Privatsatze der Reichsbank gleichkommendem Zinsfuß anderweitig placiert, ohne daß jedoch von seiten der Diskonteure eine solche Auswahl in Bezug auf Bonität, Langsichtigkeit und Größe der Appoints getroffen worden wäre, wie dies stets seitens der Reichsbank geschieht.

Ein weiterer Grund für die im Vergleich zu den Verhältnissen vor der Annexion bedeutend gesteigerte, privatbankliche Konkurrenz ist in dem „Inkassoaustausch" der Privatbanken zu suchen. Wie in Rheinland und Westphalen haben sich auch in den Reichslanden viele Privatbanken an verschiedenen Orten des Landes zu einer Art Kartellbildung zusammengeschlossen, um sich gegenseitig provisionsfrei die in ihren Portefeuilles befindlichen Wechsel auf die betreffenden Plätze mittelst Prokura-Indossament [1]) zum kostenfreien Einzug und Gutschrift des Betrages am Verfalltage oder einige Tage nachher zu übersenden, bezw. dieselben auszutauschen und zu verrechnen; bei sonst schwierig und nur mit mancherlei Kosten zu begebenden Wechseln auf Nebenplätze ein gewiß äußerst praktisches und vorteilhaftes Verfahren. Auch wenn dieselbe Manipulation mit diskontfähigen Wechseln auf Reichsbankplätze ausgeführt wurde, wie sich dies bei flüssigem Stande

1) Das Prokura-Indossament überträgt nicht das Eigentum an dem Wechsel, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponierten Wechselschuld. Art. 17 der Allgem. Deutschen Wechselordnung.

des Geldmarktes und gleichzeitigem verhältnismäßig hohen Reichsbankdiskont vorteilhaft erwies, standen der Reichsbank keinerlei Mittel zu Gebote, diese Umgehung, welche ihr den Diskontgewinn entzog, seitens ihrer Kunden zu verhüten, da ihr die Kontrolle und somit jede Handhabe fehlte. Erst als einige Bankiers den neu eingerichteten Giroverkehr der Reichsbank benutzten, um jene ihnen im Wege des provisionsfreien Inkassoaustausches zufließenden Wechsel kostenfrei durch die Reichsbank einziehen zu lassen, anstatt diese Einziehung durch ihre eigenen Kassenboten zu besorgen, lehnte sich die Reichsbank mit Recht gegen diesen Mißbrauch auf. Den Diskontgewinn hatte man ihr nicht zukommen lassen, und obendrein sollte sie auch noch diese Wechsel kostenfrei für das Giro-Konto des betreffenden Bankiers einziehen. Neben dem Gewinn, welcher der Reichsbank durch den gegenseitigen Inkassoaustausch entzogen wurde, lief sie auch Gefahr, den Ueberblick über die vorhandenen Wechsel zu verlieren, wodurch die Beurteilung der einzelnen Engagements immer schwieriger werden mußte. Dieser Ueberblick darf aber einer Bank nie verloren gehen. Jeder Bankier sollte die Krediterteilung an eine Firma davon abhängig machen, daß jede anderweitige Begebung von Wechseln ausgeschlossen ist. Nur dann kann der Bankier ein begründetes Urteil über die Zulässigkeit der Krediterteilung haben, wenn er das Geschäft seines Klienten genau kennt, seine Bilanzen prüft und den Umfang seiner Engagements vollständig übersieht. Dann wird er auch dem Klienten diejenigen Mittel zur Verfügung stellen können, welche dieser zu einem rationellen Geschäftsbetriebe braucht. Ein auf dieser Basis erteilter größerer Kredit wird stets einer beschränkteren Kreditgewähr mit der gleichzeitigen Erlaubnis, noch anderwärts beliebig hohe Kredite aufzunehmen, vorzuziehen sein. Mangel in der Centralisierung der Krediterteilung muß zu Verlusten der Kreditgeber führen und ist zugleich eine drohende Gefahr für den ganzen wirtschaftlichen Organismus.

Weitere diskontpolitische Maßnahmen, die durch sinnreiche Erleichterungen und Regulierungen des Diskontverkehrs neben der bankpolitischen eine allgemein wirtschaftliche Bedeutung erlangt haben, erfolgten im Jahr 1886.

Für Versandwechsel (das heißt nicht am Diskontierungsorte zahlbare Wechsel), welche in Stücken von 20000 M. und mehr, oder bei Posten von mindestens 30000 M. in Stücken von nicht unter 5000 M. eingereicht wurden, kamen, anstatt wie früher mindestens 10, fortan nur mindestens 5 Tage Zinsen in Anrechnung. Ein Jahr später ist

diese Vergünstigung auf einzelne Wechsel von wenigstens 10000 M. und auf Posten von mindestens 20000 M. ausgedehnt worden. Für Platzwechsel blieb die schon bei der Preußischen Bank üblich gewesene Berechnung eines Minimalabzuges von 4 Zinstagen für kürzere Wechsel bestehen. Zugleich war sowohl für Platz- wie für Versandtwechsel für jedes einzelne Appoint im Betrage von 100 M. und weniger der geringste Abzug von 60 Pf. auf 30 Pf. und für alle übrigen Wechsel auf 50 Pf. herabgesetzt worden [1]). Die Reichsbank hoffte durch diese Erleichterungen auch diejenigen größeren Wechsel, welche ihr zum Privatdiskont in langer Sicht nicht gegeben wurden, wenigstens kurz vor Verfall ihrem Portefeuille zuzuführen, ohne dabei dem Wettbewerb anderer Banken für Wechsel in längerer Sicht irgendwie zu nahe zu treten. Auch sollte durch die Herabsetzung des Minimums für kleinere Beträge im Interesse der Reichsbank dem gegenseitigen Inkassoaustausch der Privatbanken die Spitze genommen werden, indem die Diskontierung jener Wechsel (d. h. sofortige Auszahlung bezw. Gutschrift des um jenen geringen Minimalzinsabzug gekürzten Wechselbetrages) ebenso vorteilhaft erscheint als die provisionsfreie Gutschrift des ganzen Betrages am Verfalltage. So bezweckte die Reichsbank durch jene Maßnahmen die Erzielung eines Erfolges, den die Bank von Frankreich bereits seit Jahrzehnten erreicht hatte, nämlich den Gesamtverkehr in kurzen Wechseln bei sich zu konzentrieren, und zwar nicht nur, weil sie dadurch einen vollen Ueberblick über den Geschäftsverkehr erlangt, sondern hauptsächlich, weil kurze Wechsel die liquideste, und folglich für eine große Zettelbank die geeignetste Zinsanlage bilden.

Neben diesen bankpolitischen Erwägungen wurde bei der Reduktion des Minimalsatzes für Wechsel von 100 M. und darunter ein sozialpolitischer Gesichtspunkt maßgebend, der allerdings gerade für Elsaß-Lothringen am wenigsten ins Gewicht fallen konnte. Die Reichsbank beabsichtigte durch jene Bestimmung, den Verkehr in kleinen Wechseln nach Kräften zu erleichtern, um dadurch dem deutschen Kleinhandel die Anwendung kurzsichtiger Wechsel zur Schuldregulierung nahe zu legen [2]), ein Mittel, dessen Wirkung in Elsaß-Lothringen durch lange

1) Vgl. die „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“ (grünes Büchelchen), ausgegeben 1887 u. 1888.

2) Dem soliden Kleinhändler und sogar dem Handwerker sollte die Möglichkeit geboten werden, sichere kleine Warenwechsel zu einem mäßigen Satze bei der Centralbank des Landes zu diskontieren, ein Vorteil, der deutlich die Bestrebungen des verstorbenen Bankpräsidenten von Dechend, die deutsche Reichsbank auch dem kleinen Verkehr dienstbar zu machen, soweit dies mit ihren allgemein wirtschaftlichen Aufgaben vereinbar ist, erkennen läßt.

Gewohnheit bereits erprobt, auf Einschränkung des im übrigen Deutschland längst als schädlich erkannten Borgsystems, der Buchschuldregulierung, abzielte. Allerdings war in Altdeutschland im Anfang der siebenziger Jahre im Großverkehr der gezogene Wechsel, die Tratte, das allgemein übliche Kreditinstrument. Im Kleinverkehr dagegen bediente man sich des Wechsels nur ungern und selten. Der einfache Borg in Form der Buchschuld bildete hier die Regel, und wenn auch eine Besserung wahrzunehmen ist seit der Erkenntnis dieses Mißstandes und seit den sich daran anschließenden Heilungsversuchen — unter denen die Einführung des Giroverkehrs bei der Reichsbank und die Verringerung der Minimalsätze im Diskontverkehr gewiß nicht die schlechtesten gewesen sind — so bildet die schlimme Borgwirtschaft doch auch heute noch einen dunkeln Punkt unserer nationalen Kreditwirtschaft[1]).

Während in Elsaß-Lothringen die Reduktion des Minimalsatzes für kleine Beträge von Warenhäusern dankbar anerkannt wurde, hielten die meisten Bankhäuser den Abzug von 30 Pf. noch für zu hoch, indem sie nur bei den auf kleine Beträge lautenden Versandtwechseln von der Erleichterung einen mäßigen Gebrauch machten, während sie die in ihren Portefeuilles sich ansammelnden Platzwechsel der Bank im Wege des Giroverkehrs zur kostenfreien Einziehung einreichten. Daß die Zahl der auf Beträge von 100 M. und weniger lautenden

---

1) Die Erklärung für die verschiedenartige Gestaltung der kreditwirtschaftlichen Zustände in Deutschland und in Frankreich ist in der bei beiden Staaten durchaus verschiedenen rechtlichen Entwickelung der Kreditformen zu suchen. Bis 1848 hatten in Deutschland noch 56 verschiedene Wechselordnungen bestanden. Eine vollständige, materielle und formelle Einheit für ganz Deutschland im Handels- und Wechselrecht existiert erst seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 29. April 1871. Noch später, als die einheitliche Regelung der Handels- und Wechselgesetzgebung erfolgte, ist der ungeheuere Geld- und Münzwirrwarr, der in unserm Vaterlande herrschte, und dem sicher auch ein grofser Anteil an den Mifsständen unseres Kreditwesens beizumessen ist, einer einheitlichen Währung gewichen. Die politische Einheit mufste gesichert sein, bevor die Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete der Kreditwirtschaft von Erfolg gekrönt wurden.

Zwei Jahrhunderte früher hatte Frankreich bereits die rechtliche Stütze seines Kreditsystems in einem für das ganze Land geltenden Handels- und Wechselrechte erhalten. Die von Colbert 1673 erlassene Ordonnance pour le commerce, durch verschiedene Deklarationen ergänzt und erweitert, diente vielen europäischen Wechselgesetzen zum Vorbilde und bildet die Grundlage des weit über Frankreich hinaus verbreiteten code de commerce, der mit dem 1. Januar 1808 Gesetzeskraft erhalten hat. So wurde der Wechsel in Frankreich in höherem Mafse wie in Deutschland zum abstrakten Repräsentanten des Kredits. Die bezüglichen Rechtssätze, die sich aus langjähriger Gewohnheit eines ausgebildeten Handels herleiten, fanden in ihrer frühzeitigen Kodifikation eine kräftige Stütze, die allerdings das Aufkommen anderer Erscheinungsformen des Kredits nur langsam zuliefs. Und doch ist seit 1865 der Check, seit 1848 der Warrant in die französische Gesetzgebung aufgenommen, während wir noch heute auf die gesetzliche Regelung dieser Kreditinstrumente warten! Ein Zeichen dafür, dafs auch heute noch einheitliche Rechtsbildungen in Deutschland schwerer durchzuführen sind, als bei den Franzosen.

Wechsel, welche bei den elsaß-lothringischen Bankanstalten diskontiert werden, sich nicht bedeutend vermehrte, hat wohl darin seinen Grund, daß ein großer Teil derselben auf Frankreich und ein anderer Teil auf kleinere Ortschaften Elsaß-Lothringens lautet, die von den Bankhäusern gegen eine geringe Provision einkassiert werden. Auch sind noch viele dem Kleinhandel entsprungene Papiere als billets à ordre und in Frankenwährung ausgestellt. Derartige nicht bankfähige Papiere werden der Reichsbank, meist zum festen Kurse à 80 in Markwährung umgerechnet, im Giroverkehr zur Einziehung übergeben.

Betrachten wir nunmehr die Entwickelung des Diskontogeschäftes der Reichsbank in Elsaß-Lothringen etwas näher. An Wechseln auf deutsche Bankplätze wurden von der Preußischen resp. Reichsbank in Elsaß-Lothringen angekauft:

1871	30 208 500 M.	1881	152 260 200 M.
1872	163 181 900 „	1882	170 204 100 „
1873	190 948 400 „	1883	171 679 800 „
1874	174 918 800 „	1884	163 467 400 „
1875	146 657 900 „	1885	170 410 400 „
1876	143 233 600 „	1886	143 268 900 „
1877	133 036 800 „	1887	157 004 000 „
1878	126 878 900 „	1888	168 362 200 „
1879	139 307 900 „	1889	175 345 400 „ [1]).
1880	144 789 600 „		

Den Summen der jährlich angekauften Wechsel entsprechen die aus ihnen erzielten Diskontgewinne. Ihre Analogie mit den in ganz Deutschland erreichten Resultaten, als deren Maßstab wir die zur Verteilung gelangte Jahresdividende der Reichsbank anführen können, ist augenscheinlich. Die seit der Entstehung der Reichsbank zur Verteilung gelangte Dividende betrug:

1876	6 1/8 %	1883	6 1/4 %
1877	6,29 %	1884	6 1/4 %
1878	6,3 %	1885	6,24 %
1879	5 %	1886	5,29 %
1880	6 %	1887	6,2 %
1881	6 2/3 %	1888	5,4 %
1882	7,05 %	1889	7 %

Hier wie dort bemerken wir vier Entwickelungsphasen, hier wie dort zeigen dieselben fast die nämliche Dauer und die gleiche Größenbewegung. Die wirtschaftliche und rechtliche Zugehörigkeit der Reichslande zu Deutschland kommt deutlich in dieser Analogie zur Anschauung, und es ist hochinteressant, zu zeigen, wie die deutsche Wirtschaftspolitik auf die elsaß-lothringische Volkswirtschaft und die Ge-

1) Eine ausführliche Spezifikation dieser Zahlen siehe in den Anhangstafeln I—IV.

staltung dieser letzteren auf die Inanspruchnahme des Bankkredites in den Reichslanden influierte. Da indes auch die Privatbanken in der Kreditorganisation Elsaß-Lothringens eine nicht unwesentliche Stellung einnehmen, so erscheint die zusammenfassende Darstellung des Einflusses der Wirtschaftsthätigkeit auf die Bewegungen des elsaß-lothringischen Geldmarktes und die Inanspruchnahme des Bankkredits überhaupt in einem besonderen Abschnitte geboten.

Die Privatbanken haben gerade in den Reichslanden im Laufe der Entwickelung einen ungleich bedeutenderen Einfluß auf die Befriedigung der Bedürfnisse des Geldmarktes gewonnen, als dies vor der Annexion der Fall gewesen ist. Es ist das durchaus verständlich bei der prinzipiellen Verschiedenheit der Diskontpolitik, welche von der französischen und der Preußischen bezw. Reichsbank geübt wurde. Die verfeinerte Organisation des Kredites und der aus dieser entspringende, bedeutende Wechselverkehr ließen es der staatlichen Centralbank Frankreichs mit Rücksicht auf ihre Sicherheit angemessen erscheinen, nur durch das Medium der Privatbanken mit Handel und Industrie in Berührung zu treten, die Preußische Bank dagegen trat in direkte Berührung mit jenen wirtschaftlichen Faktoren und entzog dadurch den Portefeuilles der Privatbanken eine Anzahl von Wechseln. Die Privatbanken dagegen, welche zur Zeit der französischen Herrschaft fast alle Wechsel in ihren Portefeuilles sammelten, um sie dann beim Centralinstitute zu einem mäßigen Satze zu reeskomptieren, fanden nach der Annexion bei dem oft hohen Stande des offiziellen Satzes der Preußischen, bezw. Reichsbank ihre Rechnung besser dabei, diese Wechsel bis zum Verfalltage in ihren Portefeuilles liegen zu lassen, um sie sodann entweder selbst einzuziehen, oder, wenn sie an einem anderen Orte zahlbar sind, durch eine andere Privatbank einlösen zu lassen. Was aber dem Portefeuille der Reichsbank gerade die größten und besten Wechsel entzieht, ist, wie wir sahen, der Umstand, daß währungspolitische Erwägungen ihr zuweilen verbieten, mit ihrem Privatdiskontsatze bis zu dem am offenen Markte notierten Satze für Wechsel erster Qualität herabzugehen. Die Bank von Frankreich dagegen hatte keine anderen Notenbanken neben sich, die sie am offenen Markte unterbieten und ihre Diskontpolitik durchkreuzen konnten.

Die Anhaltspunkte zur Beurteilung der Größe und Bedeutung, welche der Konkurrenz der Privatbanken beizumessen ist, liefern uns in allerdings nur unvollkommener Weise die Jahresberichte der größeren Institute. Leider fehlt in ihnen meist die Trennung der im Laufe des Jahres angekauften Wechsel nach dem Zahlungsorte, sie geben

vielmehr nur Aufschluß über die Gesamtsumme aller im Laufe des Jahres von der betreffenden Bank angekauften Wechsel und lassen uns selbst darüber im Unklaren, ob dieselben im Inlande oder im Auslande zahlbar sind. Bezüglich dieses letzteren Punktes sind wir also auf Schätzungen angewiesen, wobei natürlich ein Anspruch auf Genauigkeit nicht erhoben werden darf. Den Ziffern über den gesamten Wechselverkehr bei der Reichsbank stellen wir die entsprechenden bei den 5 größten Privatbanken in Elsaß-Lothringen gegenüber.

Der gesamte Wechseleingang betrug während des Jahres 1888 [1]): bei der Reichsbank in Straßburg, Mülhausen und Metz:

a) an diskontierten Wechseln:

86 935	Stück auf das Inland	M.	168 362 200
24	Stück auf das Ausland	„	68 300

b) an Giroinkassowechseln:

33 985	Stück	„	7 631 300
120 944	Stück	M.	176 061 800

bei 5 großen Aktienbanken und deren Filialen in Elsaß-Lothringen: 1 371 502 Stück Wechsel überhaupt im Gesamtbetrage von 735 881 300 M. In dieser letzten Summe stecken nun nicht nur alle jenen Instituten zur Einziehung übergebenen Wechsel, sondern auch alle von den Banken angekauften Wechsel auf das Ausland, und deren Zahl ist sicherlich keine geringe. Schätzt man nun — und das ist wohl kaum zu niedrig gegriffen [2]) — das Verhältnis der Auslandswechsel und

1) Die Summe der im Laufe des Jahres in das Protefeuille der elsafs-lothringischen Reichsbankanstalten fliefsenden „Einzugswechsel“, d. h. derjenigen Wechsel auf Strafsburg, Mülhausen und Metz, welche von der Hauptbank in Berlin und allen Zweiganstalten diskontiert und posttäglich an die elsafs-lothringischen Bankanstalten gesandt werden, dürfen hier keine Berücksichtigung finden, da es sich hier nur um einen Vergleich zwischen den Filialen der Reichsbank in Elsafs-Lothringen mit den ebendaselbst thätigen Privatbanken handelt.

2) Dafs unsere Schätzung eher viel zu hoch als zu niedrig ist, dafür gewähren uns die in früheren Berichten einzelner Banken enthaltenen Spezifikationen einen Beweis. So setzt sich der am 31. Dezember 1876 bei der Bank von Mülhausen befindliche Bestand des Wechselportefeuilles von 10 977 406 Frcs. zusammen aus

Frcs.	8 438 653	bankfähige Wechsel auf Els.-Lothr. und deutsche Bankplätze, also	77 %
„	642 358	Wechsel auf Nebenplätze (effets déplacés) also	5,7 %
„	1 896 395	Wechsel auf das Ausland, also	17,1 %
Frcs.	10 977 406		

Bei der Bank von Elsafs und Lothringen setzte sich am 31. Dezember 1877 der Bestand des Portefeuilles zusammen aus:

Frcs.	2 875 397	auf Strafsburg, Mülhausen, Metz, also	61 %
„	410 809	auf französische Plätze, also	8,7 %
„	1 427 982	auf andere Plätze, also	30,3 %
Frcs.	4 714 188.		

aller nicht bei der Reichsbank begebungsfähigen Wechsel auf 40 % des Gesamtbetrages, so würde sich die Summe aller pro 1888 von jenen 5 Banken angekauften bankfähigen Wechsel auf 60 % des Gesamtbetrages oder ungefähr auf 441 528 800 M. beziffern. Thatsächlich sind aber den Portefeuilles der 3 reichsländischen Reichsbankanstalten an Wechseln auf das Inland im Diskontverkehr nur 168 362 200 M. zugeflossen. Der größere Teil aller ins Portefeuille der fünf elsaß-lothringischen Banken pro 1888 geflossenen „bankfähigen" Wechsel, nämlich 273 166 600 M., ist also anderweitig placiert worden.

Vorstehende Ziffern gestatten uns einen Einblick in ein ungeheures, zum Teil auf die Umsätze der Reichsbank gar nicht influierendes Wechselgeschäft der 5 größten Privataktienbanken in Elsaß-Lothringen, die mit einem Gesamtkapitale von 26,4 Mill. M. als Einzahlung auf ein Nominalkapital von 45,6 Millionen Mark arbeiten. Daneben aber bewegt sich noch der Wechselankauf von 67 kleineren Banken und Bänkchen, dessen Umfang sich wegen mangelnder Publicität unserer Beurteilung entzieht, jedoch darf man wohl mit Sicherheit annehmen, daß die von den kleineren Instituten angekauften Wechsel meist entweder bei der Reichsbank direkt oder bei den erwähnten fünf großen Gesellschaften reeskomptiert werden.. Die angeführten Beispiele genügen auch vollständig, um die Bedeutung der Konkurrenz darzuthun, welche der Reichsbank durch Kapitalien privater Assoziation gemacht wird, sie zeigen uns deutlich den Umschwung, der sich in der Organisation des elsaß-lothringischen Bankwesens nach der Annexion vollzogen hat.

Nicht langsam und allmählich hat sich dieser Umschwung herausgebildet, der Hauptsache nach mußte er gleich nach der Annexion erfolgen, als die Preußische Bank in das System des reichsländischen Bankwesens eingefügt worden ist. Wenige Jahre genügten, um die Konkurrenzfähigkeit teils schon bestehender, teils nach der Annexion erst gegründeter Privatbanken sichtbar werden zu lassen. Im Jahre 1876 wurden angekauft von den drei elsaß-lothringischen Reichsbankanstalten an Wechseln auf das Inland 143 233 600 M., von vier großen Aktienbanken und deren Filialen in Elsaß-Lothringen an Wechseln überhaupt 463 253 500 M. Bei Zugrundelegung unserer früheren Schätzung sind in dieser Summe ca. 60 %, also 277 952 100 M. in Wechseln auf das Inland, welche den von der Reichsbank im Diskontverkehr gestellten Anforderungen entsprechen, enthalten. Dazu kommen noch die von der Société Générale angekauften Wechsel, deren Gesamtbeträge pro 1876 wir nicht ermitteln konnten. Die angegebenen Zahlen dürften

jedoch zur Genüge darthun, daß bereits in dem Jahre, in welchem die Reichsbank als solche ihre Thätigkeit begann, sich die private Konkurrenz bedeutend fühlbar machte.

Auf welchen Wegen sich diese Konkurrenz bewegt, wurde schon früher hervorgehoben, nur darauf wäre noch zu verweisen, daß der Wettbewerb der Privatbanken in Elsaß-Lothringen noch durch ein besonderes Moment eine Steigerung erfährt, das als Characteristicum gerade für die dortigen Verhältnisse, und gleichzeitig wegen seiner manchmal aktuellen Bedeutung Beachtung verdient. Die alten Beziehungen zu Frankreich legen es den reichsländischen Privatbanken nahe, zuweilen bei flüssigem Geldstande des französischen Marktes und niedrigem an der Pariser Börse notierten Bankdiskont auf französische Kapitalien im Diskontverkehr zu rekurrieren. Die in der Frankenwährung gezogenen Wechsel werden dann in Paris oder an einem anderen französischen Bankplatze domiziliert und bei französischen Bankhäusern eskomptiert.

Die Bedeutung der elsaß-lothringischen Privataktienbanken im Wechselankauf ist ein wesentlicher Grund dafür, daß der bedeutende Wechselverkehr der Reichslande nicht in einem über die Grenzen des Gewöhnlichen weit hinausgehenden Diskontgeschäft der Reichsbank in die Erscheinung tritt.

Nach einer Richtung indessen haftet diesem Geschäftszweige in Elsaß-Lothringen, speziell bei der Reichsbankhauptstelle in Straßburg ein auffallendes Merkmal an. Der Produktenhandel des Unter-Elsasses erzeugt eine große Menge von Wechseln, welche in Straßburg zahlbar gestellt sind. Obwohl nun, wie wir sahen, fünf große Institute der Reichsbank in Straßburg eine bedeutende Konkurrenz machen, ist die Summe dieser im Laufe eines Jahres angekauften Platzwechsel im Vergleich zu den Bankplätzen Altdeutschlands eine unverhältnismäßig große. Im Jahre 1888 wurden beispielsweise in Straßburg für 53884065,90 M. daselbst zahlbare Wechsel durch die Reichsbankhauptstelle angekauft, eine Summe, die nur von einer einzigen Filialanstalt der Reichsbank, nämlich Mannheim, übertroffen wurde, wo für 66050991,07 M. Platzwechsel während des gleichen Zeitraumes diskontiert wurden. Es ist das eine Erscheinung, die um so auffallender ist, als in der letztgenannten Summe noch die an 8 von der Reichsbankhauptstelle in Mannheim ressortierenden Reichsbanknebenstellen angekauften, in Mannheim zahlbaren Wechsel mit enthalten sind, während bei der für die Reichsbankhauptstelle in Straßburg angegebenen Summe die Geschäftsresultate von Subfilialen nicht in Betracht

kommen, weil von Straßburg keine Reichsbanknebenstelle ressortiert. Die Reichsbankhauptstelle in Frankfurt a. M., welche Stadt ebenfalls der Mittelpunkt eines großen Handelsverkehres ist, erreichte trotz der Beteiligung von vier Nebenstellen pro 1888 den im Verhältnis nur geringen Betrag von 52521949,55 M. an diskontierten Platzwechseln.

Da aber der Handel Straßburgs an Bedeutung weit hinter demjenigen in Frankfurt a. M. und anderen deutschen Handelsplätzen wie Breslau, Cöln, Elberfeld u. s. w. zurücksteht, während zugleich von keiner der dortigen, sämtlich mit Nebenstellen ausgestatteten Reichsbankfilialen der im Platzdiskontverkehr Straßburgs erzielte Umsatz erreicht wird, da ferner die Verteilung des Diskontgeschäftes auf die Reichsbank und die Privatbanken in Elsaß-Lothringen sich nicht wesentlich von derjenigen in Altdeutschland unterscheidet, vielmehr den Privatbanken daselbst ein bedeutender Anteil am Diskontverkehr des Landes unabhängig von der Reichsbank zufällt, so kann kein Zweifel darüber walten, daß die abnorm hohe Ziffer der jährlich von der Reichsbank in Straßburg angekauften Platzwechsel nicht allein in dem ausgedehnten Produktenhandel, dessen Hauptsitz Straßburg ist, begründet ist. Sie findet vielmehr ihre Erklärung in zwei charakteristischen Zügen der elsaß-lothringischen Kreditwirtschaft, welche, durch Recht und Gewohnheit seit einem Jahrhundert befestigt, nicht sobald verschwinden werden.

Das eine Mal ist es die ausgedehnte Wechselcirkulation überhaupt deren Wirkungen naturgemäß im Gesamtbetrage der in Elsaß-Lothringen selbst zahlbaren Wechsel sichtbarer zu Tage treten, als bei den in Altdeutschland zahlbaren Papieren, das andere Mal aber ist es die uns bereits bekannte Gewohnheit des elsaß-lothringischen Kaufmannes, über den ihm zur Verfügung gestellten Bankkredit ratenweise durch trockene Wechsel (früher billets à ordre) sogenannte crédit-billets zu verfügen, wodurch neben die bereits in ungewöhnlicher Menge erzeugten Warenwechsel noch eine erhebliche Anzahl dieser auf Personalkredit beruhenden, dem soliden Bankgeschäft entsprungenen Papiere tritt. Ohne die Einwirkung dieser Momente würde ganz gewiß auch die Summe der von der Reichsbank in Mülhausen und Metz angekauften Wechsel bedeutend geringer sein, jedoch springt bei diesen Ziffern die Anomalie nicht so deutlich in die Augen, weil sie nicht, wie dies in Straßburg der Fall ist, durch einen ohnehin schon beträchtlichen Platzverkehr auf eine überraschende Höhe anschwellen können und deshalb nicht zu Vergleichen mit den bei altdeutschen Bankanstalten erzielten Summen herausfordern.

Man sollte meinen, daß die besonders im Kleinverkehr noch heute so gebräuchliche Regulierung der Schuld durch ein Wechselversprechen ihre Wirkung in einer auffallend geringen durchschnittlichen Größe der einzelnen, auch von der Reichsbank in Elsaß-Lothringen angekauften Wechsel äußern müsse. Das trifft indes nicht zu, weil die kleinen Wechsel dem Portefeuille der Reichsbank, trotz der Erniedrigung der Minimalsätze im Jahre 1886, nur zum kleinsten Teile zufließen. Dagegen liefert uns die durchschnittliche Größe der einzelnen in den Portefeuilles der Privatbanken befindlichen Wechsel zu der ausgedehnten Benutzung dieses Kreditinstrumentes in Elsaß-Lothringen eine lebendige Illustration.

Die durchschnittliche Größe sämtlicher durch ihr Portefeuille gegangener Wechsel betrug in Mark [1]):

im Jahre	bei der Bank von Elsafs und Lothringen	bei der Bank von Mülhausen	bei der Allgem. elsässischen Bankgesellschaft	bei den elsafs-lothring. Filialen der Reichsbank
1883	554	830	402	1974
1884	537	655	352	2100
1885	489	639	362	2148
1886	484	566	366	1926
1887	451	586	601 [2])	2011
1888	446	577	602	1937
1889	461	584	546	1928

Anstatt die auf kleinere Beträge lautenden Wechsel bei der Reichsbank zu reeskomptieren, ziehen es die elsaß-lothringischen Privatbanken

1) Die durchschnittliche Gröfse der von der Bodenkreditgesellschaft angekauften Wechsel kann zum Vergleiche nicht herangezogen werden, da diese Gesellschaft als Landesbank auch bezüglich ihres Diskontgeschäftes eine Ausnahmestellung einnimmt, die es nötig macht, ihrem Portefeuille Wechsel erster Qualität zuzuführen. Die Durchschnittsgröfse dieser Papiere geht daher weit über das Mafs des Gewöhnlichen hinaus, sie betrug z. B. pro 1888 M. 8371. — In der sich auf das Notwendigste beschränkenden Bilanz der Strafsburger Bank Ch. Staehling, L. Valentin & Co. ist die Stückzahl der angekauften Wechsel überhaupt nicht angegeben, eine Berechnung der durchschnittlichen Gröfse also unmöglich.

2) Die plötzliche Steigerung der Durchschnittsgröfse bei der Société générale alsacienne de banque im Jahre 1887 erklärt sich aus der Errichtung einer Zweiganstalt dieser Gesellschaft in Frankfurt a./M. am 1. Januar 1886. Während aber der Gesamtbetrag der angekauften Wechsel sich infolge der Gründung der Zweiganstalt in Frankfurt a./M. fast verdoppelte, war die Zunahme in der Stückzahl nur eine äufserst geringe. Auch in diesem Umstande tritt der Unterschied zwischen deutscher und elsafs-lothringischer Kreditorganisation deutlich hervor. In der pro 1886 angegebenen Durchschnittsgröfse sind die in Frankfurt a./M. erzielten Resultate noch nicht berücksichtigt. Mit Ausschlufs der Frankfurter Filiale betrug Stückzahl und Summe der Wechsel

pro 1886: Stck. 646 294 mit Frcs. 296 220 639; einschließlich Frankfurt a./M.:
pro 1887: Stck. 700 501 mit Frcs. 527 923 269
pro 1888: Stck. 640 164 mit Frcs. 481 295 506.

vor, jene Wechsel bis kurz vor ihrem Fälligkeitstermine im Portefeuille zu behalten, um sie sodann entweder selbst einzuziehen bezw. durch eine andere Privatbank einziehen zu lassen, oder aber der Reichsbank zur kostenfreien Einziehung auf dem Girowege zu übergeben. So sehr also die durchschnittliche Größe der von den Privatbanken angekauften Wechsel beeinflußt erscheint durch die ausgedehnte Wechselcirkulation im elsaß-lothringischen Kleinverkehr, so gering ist dieser Einfluß auf die durchschnittliche Größenbewegung der von der Reichsbank in Elsaß-Lothringen diskontierten Wechsel; sehr wohl hingegen macht er sich auf die ihr im Giroverkehr eingereichten Papiere bemerkbar.

3. Der Giroverkehr der Reichsbank und seine Entwickelung in Elsafs-Lothringen [1]).

Ließen einerseits die restriktiven Bestimmungen der indirekten Kontingentierung der deutschen Banknoten die Reichsbank auf ein Mittel sinnen, ihre Betriebsfonds durch Heranziehung anderweitiger Kapitalien zu verstärken und die Emission ungedeckter Noten thunlichst einzuschränken, so konnten ihr andererseits angesichts der beispiellosen Erfolge, welche die großen Depositenbanken im britischen Inselstaate auf dem Gebiete des Zahlungswesens durch Pflege des Check- und Giroverkehrs erzielt hatten, über die Wahl dieses Mittels keine Zweifel erwachsen [2]). Eine einfache Uebertragung und Anwendung der englischen Einrichtungen auf Deutschland war natürlich nicht angängig. Dort koncentrierte sich der ganze Verkehr im Clearinghouse der Stadt London, hier hatte die Reichsbank das Netz ihrer Filialen über das ganze Reichsgebiet ausgedehnt. Interlokale Zahlungsausgleichungen mußten ermöglicht werden. Das Mittel dazu bot die durchaus neugeschaffene Institution des roten Checks, durch den die kostenfreie Uebertragung von Beträgen zwischen zwei an verschiedenen Bankplätzen befindlichen Girokonten bewerkstelligt wird [3]). Das Klärungssystem war so auf ganz Deutschland ausgedehnt worden. Zur baren Abhebung dagegen dient der weiße Check. Er trat an die

1) Bezüglich des Giroverkehrs der Reichsbank vgl. Hartung: „Der Check- und Giroverkehr der deutschen Reichsbank", und Koch: „Ueber Giroverkehr und den Gebrauch von Checks".

2) Vgl. Hartung, a. a. O. S. 7 ff.

3) Der Zahlungsausgleichungsverkehr der Banque de France entsprach dem Anweisungsverkehr der Preufsischen bezw. der Reichsbank. Er war mit Kosten für die Interessenten verknüpft, erst 1879 wurde auch bei der Bank von Frankreich die kostenfreie Ueberweisung für Girointeressenten von einer Zweiganstalt auf die andere eingeführt.

Stelle der Giroquittung der Preußischen Bank und sollte den Konteninhaber der Mühewaltung einer eigenen Kassenführung überheben. „Während der weiße Check je nach Wunsch des Inhabers bar ausgezahlt oder seinem Konto gutgeschrieben wird, und während er ferner von jedermann weitergegeben werden kann, da er auf den Inhaber lautet, ist der rote Check ein schriftlicher Auftrag an die Reichsbank, dem Konto einer gewissen Person an einem beliebigen Orte eine bestimmte Summe gutzuschreiben, um welche sich das Guthaben des Auftraggebers vermindert" [1]). Im übrigen wurden die Bestimmungen der Preußischen Bank bezl. der kostenfreien Einziehung der kurz vor Verfall eingereichten Wechsel zu Gunsten, sowie der Domizilierung von Wechseln und Einlösung derselben zu Lasten des Girokonto von der Reichsbank rezipiert. Die spesenfreie Einziehung von Wechseln auf Girokonto vollzog sich in der Weise, daß die unbezahlt gebliebenen Wechsel dem Auftraggeber innerhalb der Protestfrist zurückgegeben wurden. Den größten Vorteil aus dieser Einrichtung zogen naturgemäß die Bankiers, denn nur sie hatten größere Mengen von Wechseln an ein und demselben Tage einzuziehen.

Der Giroverkehr der Reichsbank ist zum Unterschiede von demjenigen der Banque de France nicht obligatorisch. Dort involvierte die Zulassung als présentateur die Eröffnung eines compte-courant [2]). Beides aber war durch unangenehme Formalitäten erschwert. Ganz anders bei der Reichsbank. Einerseits war der Diskontant derselben nicht verpflichtet, sich ein Girokonto eröffnen zu lassen, andererseits hingegen wurde im Interesse der größtmöglichen Ausdehnung dieses Geschäftszweiges die Zulassung nicht wie bei der Banque de France an die Erfüllung lästiger Formalitäten geknüpft, sondern vielmehr zum Prinzip erhoben, jeden, dessen Ruf und Solidität nicht zweifelhaft war und von dem zu erwarten stand, daß er ein seinen Verhältnissen entsprechendes Guthaben auf seinem Konto stehen lassen, nicht aber dasselbe zum Nachteile der Bank mißbrauchen werde, im Giroverkehr zuzulassen. Eine feste, allgemein gültige Grenze für den vom Konteninhaber zu haltenden Minimalsaldo besteht nicht, einmal weil es unbillig und irrationell sein würde, für alle Interessenten gleichmäßig und ohne alle Rücksicht auf die Anforderungen, welche sie an die Bank stellen, dieselbe Grenze zu ziehen, und ferner, weil das die Konteninhaber in den Glauben versetzen würde, daß sie ihre Pflichten

1) Vgl. Hartung, a. a. O. S. 27.
2) Vgl. oben S. 19.

gegen die Bank vollkommen erfüllt hätten, wenn sie derselben nur stets das vorschriftsmäßige Minimum beließen [1]). Die Minimalhöhe des Girosaldo richtet sich im einzelnen Falle nach den auf dem Konto erzielten Umsätzen [2]). Nur beim Girokonto von Privatpersonen ist die Höhe des Guthabens völlig diesen selbst überlassen.

Man sollte glauben, die Einführung des Giroverkehrs in Elsaß-Lothringen, dessen Anwendung zur Zeit der Preußischen Bank an unüberwindlichen, durch die Frankenwährung bedingten Hindernissen gescheitert war, sei nach Wegfall derselben um so freudiger begrüßt worden, als die Bank von Frankreich bereits diesen Geschäftszweig gepflegt hatte, und insofern dem Publikum keine gänzlich unbekannte Einrichtung geboten wurde. Aber sei es nun, daß die reichsländischen Interessen noch zu sehr mit Frankreich verkettet waren, oder sei es, daß man den Giroverkehr der Reichsbank in die gleichen Formalitäten gehüllt wähnte wie den der Bank von Frankreich: im Anfange war die Beteiligung eine kümmerliche. Die Bankiers ließen sich zuerst ein Girokonto eröffnen, der Handelsstand, meist noch gewöhnt, nur durch das Medium dieser mit der Centralbank zu verkehren, bedurfte einer äußeren Anregung. In ihrem eigenen wie im Interesse des Landes suchte daher die Reichsbank dahin zu wirken, daß im Laufe der Zeit alle soliden und achtungswerten Firmen ihrem Giroverkehr beitraten, sie nahm darauf Bedacht, den Girokunden möglichst große Erleichterungen zu gewähren. Der mißbräuchlichen Ausnützung der Giroeinrichtung seitens der Bankiers, welche die ihnen im gegenseitigen Inkassoaustausch zufließenden Wechsel der Reichsbank zur Einziehung übergaben, ohne ihr ein entsprechendes Aequivalent dafür zu bieten, wurde außer durch die erwähnten Maßnahmen dadurch gesteuert, daß man die Bankinstitute veranlaßte, ihre baren Kassen soviel als thunlich der Bank zu übergeben und die Salden entsprechend zu erhöhen. Eine größere Rücksicht mußte man denjenigen Konten-

1) Vgl. Hartung, a. a. O. S. 25. 34

2) Bei der Bank von Frankreich ist das nicht der Fall, indes fordert sie für die seit 1879 eingeführte kostenfreie Uebertragung mittelst roter Checks (virements) als Gegenleistung Diskontierung oder Inkasso von Wechseln. Der Unterschied zwischen beiden Banken liegt also darin, dafs die eine als Aequivalent für die kostenfreie Vermittelung von Uebertragungen Wechsel verlangt, die andere aber im Verhältnis zum Umsatz bares Geld in Form des Girosaldo. Letzteres ist bei den einengenden Bestimmungen der Notenemission für die Reichsbank wichtiger, die Reichsbank erleichtert daher die Erlangung eines Giro-Konto in jeder Weise. Die Bank von Frankreich dagegen — mit ihrem weit gehenden Notenprivileg — braucht auf Depositen in Bar kein Gewicht zu legen, ihr ist die Höhe der Giroguthaben gleichgiltig. Den ihr Arbeit verursachenden Giroverkehr umgiebt sie daher mit einem Bollwerk lästiger Formalitäten.

inhabern erweisen, für welche die Benutzung des Giroverkehrs wegen ihrer Handelsbeziehungen zu Frankreich wenig Vorteile bot und welche mehr um der Ehre, als um jener Vorteile willen sich ein Konto bei der Reichsbank eröffnen ließen. Auf einen lebendigen Verkehr mit diesen mußten die elsaß-lothringischen Bankanstalten so lange verzichten, bis sich auch für sie innigere Handelsbeziehungen zu Deutschland herausgebildet hatten.

Trotz des von der Reichsbank gewährten Entgegenkommens ließ die Beteiligung des Handelsstandes am Giroverkehr der Reichsbank zu wünschen übrig. Man benutzte die neue Einrichtung vielfach nur dazu, um unter Umgehung des Diskontverkehrs die Wechsel bis zum Verfalltage im Portefeuille zu behalten und sie dann der Bank zur Einziehung auf Girokonto zu geben. Es entsprach dies alten Gewohnheiten. Infolge des starken Wechselverkehrs einerseits, sowie infolge der alten Usance, die meisten Wechsel an einem Stichtage fällig zu machen, war bereits zu Zeiten der Banque de France die Stückzahl der ihr zum Inkasso eingereichten Papiere außerordentlich groß. So waren die elsaß-lothringischen Succursalen der Bank von Frankreich stets genötigt gewesen, an solchen Tagen je 4—6 Hilfskassendiener (garçons auxiliaires) zur Einkassierung der Wechsel anzunehmen. Man kann annehmen, daß auch heute noch weit über die Hälfte aller auf elsaß-lothringische Plätze gezogenen Wechsel an einem Stichtage verfällt [1]). Die Durchführung des Giroverkehrs war deshalb auch für die Reichsbank mit vieler Mühe und großen Kosten verknüpft, das Beamtenpersonal mußte an allen 3 elsaß-lothringischen Zweiganstalten verstärkt werden. In Straßburg und Metz fließt der Reichsbank ein verhältnismäßig großer Teil der im Portefeuille der Privatbankinstitute befindlichen Wechsel, Anweisungen, Quittungen etc., welche sich nicht zum Diskont eignen, im Wege des Giroverkehrs zur Einziehung zu, und die große Stückzahl, sowie die kleine Durchschnittssumme derselben ist ein deutlicher Beleg für das in Elsaß-Lothringen, besonders im gewerblichen Kleinverkehr herrschende System der Schuldregulierung. Die für einen größeren Markt arbeitende Industrie Mülhausens erzeugt natürlich bei weitem nicht die große Zahl von Platz-

1) Von den Ende 1889 im Portefeuille der Reichsbankhauptstelle Strafsburg befindlichen 5295 Stück Platzwechseln, d. h. in Strafsburg selbst zahlbaren Wechseln, waren 3753 Stück, also 71 % an Stichtagen fällig, davon allein 2451 Stück, also 47 % der Gesamtzahl, am 15. und Ultimo der in Frage kommenden Monate. Ende 1888 war das Verhältnis ein ähnliches. Damals verfielen 68 % aller Platzwechsel an Stichtagen, 42 % am Medio und Ultimo.

wechseln, wie dies seitens des regen, in Straßburg und Metz betriebenen Landesproduktenhandels geschieht, auch pflegen die Mülhäuser Bankinstitute derartige Wechsel selbst einzuziehen. Zur besseren Veranschaulichung dieser Ausführungen sollen nachstehende Zahlen dienen. Zur Einziehung auf Girokonto wurden der Reichsbank eingereicht:

Im Jahr	in Strafsburg			in Mülhausen		
	Stück	Gesamtbetrag in Tausend Mk.	Durchschnittsbetrag	Stück	Gesamtbetrag in Tausend Mk.	Durchschnittsbetrag
1886	37 575	10 130	270	2 282	414	185
1887	34 525	9 164	265	1 656	275	166
1888	21 338	5 442	255	1 266	233	184
1889	22 641	5 721	253	56	8	134

Im Jahr	in Metz			in Elsafs-Lothringen überhaupt		
	Stück	Gesamtbetrag in Tausend Mk.	Durchschnittsbetrag	Stück	Gesamtbetrag in Tausend Mk.	Durchschnittsbetrag
1886	9 856	1 533	155	49 713	12 077	243
1887	11 934	1 938	162	48 115	11 376	241
1888	11 354	1 956	172	33 958	7 631	225
1889	8 444	1 410	167	31 141	7 138	229

Die Stückzahl der bei der Reichsbankhauptstelle Straßburg eingereichten Wechsel wird nur, außer in Berlin, in wenigen großen Handelsplätzen mit ausgedehntem Platzverkehr übertroffen [1]), so 1886 nur in Cöln und Frankfurt a. M., 1887 nur in Cöln, Frankfurt a. M., Mannheim und München. Die Durchschnittsbeträge der zur Einziehung auf Girokonto eingereichten Wechsel sind fast an allen Bankanstalten bedeutend größer wie in Elsaß-Lothringen. Sie betrugen in Mark:

Im Jahr	für alle deutschen Bankplätze	für die 3 elsafs-lothringischen Bankanstalten
1886	1262	243
1887	1205	241
1888	1788	225
1889	2063	229

Fast alle Papiere, welche auf diesem Wege der Bank zufließen, sind dem Kleinverkehr entsprungen. Kleine Beträge von 5, 6, 7 M.,

1) Das ist um so auffallender, als die für Strafsburg angegebenen Zahlen nur die am Orte selbst eingereichten Wechsel darstellen, während in den Zahlen der meisten anderen grofsen Bankplätze die an den zahlreichen von ihnen ressortierenden Reichsbanknebenstellen eingereichten Wechsel mit enthalten sind.

welche der altdeutsche Bankier nicht ins Portefeuille nehmen würde, werden der Reichsbank in Elsaß-Lothringen in Menge von den größten Privataktienbanken zum Inkasso eingereicht.

Wie die Banque de France, so machte auch die Reichsbank, insbesondere in ihren elsaß-lothringischen Zweiganstalten, die Erfahrung, daß die Höhe der ihr aus dem Giroinkassoverkehr zu Gute kommenden Summen in keinem Verhältnis zu den aus der Einziehung der ihr eingereichten Papiere erwachsenden Kosten stand. Sie folgte nun zwar nicht dem Beispiele der Banque de France, welche seit 1879 für jedes ihr zur Einziehung und Gutschrift auf Girokonto eingereichte Papier eine geringe Provision erhebt [1]), denn nach einer solchen Maßnahme würden ihr wahrscheinlich überhaupt keine Wechsel zur Einziehung mehr übergeben worden sein, sie beschränkte sich vielmehr lediglich darauf, vom 9. Juni 1888 an für jedes Inkassopapier, welches dem Einlieferer als unbezahlt zurückgegeben wurde, eine Gebühr von 20 Pf. zu erheben [2]). Die Wirkung dieser Bestimmung in Elsaß-Lothringen tritt in der im Vergleich zu den Vorjahren geringeren Stückzahl der pro 1888 im Giroverkehr eingereichten Wechsel (Stück 33958 gegen Stück 48115 im Jahre 1887 und Stück 49713 im Jahre 1886) deutlich zu Tage.

Bereits seit 1883 sind Wechsel, aus welchen ein Konteninhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, bei der Reichsbank oder bei einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig schriftlich anzumelden [3]). Diese Maßnahme bezweckt eine Erleichterung der kostenfreien Einziehung von Wechseln. Beide Bestimmungen zusammen aber, sowohl die kostenfreie Einziehung von Wechseln durch die Reichsbank, wie die Domizilierung der Wechsel, sollen für den Girokunden das Halten einer eigenen größeren Kasse überflüssig machen; andrerseits aber sollen sie der Reichsbank den Einblick in die Wechselverpflichtungen und die Beurteilung der Kreditfähigkeit erleichtern. Die Reichsbank spricht dabei die Erwartung aus, daß die Konteninhaber von den beiden ihnen eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giroeinrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Konteninhaber, nicht für dritte Personen benützen und ein der Mühewaltung

1) Vgl. oben S. 20, Anm. 1.

2) Siehe „Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“ von 1889, S. 32, Anmerkung.

3) Ueber die Vorzüge des Domizilzwanges vgl. Hartung, a. a. O. S. 47 ff.

entsprechendes bares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet [1]). Je fleißiger die Giroeinrichtung der Reichsbank benutzt wird, um so größer und sichtbarer werden die Vorteile und Erleichterungen, welche sie gewährt. Aber noch wird eine lange Zeit vergehen, bis diese Erkenntnis sich den Weg in die breiten Massen des Handels und der Industrie gebahnt hat. Langsam zwar, aber um so sicherer gewinnt auch in den Reichslanden diese Erkenntnis mehr und mehr an Terrain. Das beweisen die stetig wachsenden Umsätze im Giroverkehr der elsaß-lothringischen Reichsbankanstalten.

Eine besondere Beachtung verdient die Untersuchung der Frage, inwieweit sich die staatlichen Behörden den Giro- bezw. Checkverkehr der Reichsbank in Elsaß-Lothringen bei Regulierung ihrer Barbedürfnisse und Verpflichtungen zu Nutze gemacht haben, und unter welchen Gesichtspunkten dieser Verkehr zu beurteilen ist.

Der allgemein volkswirtschaftliche Vorteil, welchen die Uebertragung des staatlichen Zahlungs- und Kassenwesens auf die Centralbank eines Landes gewährt, liegt vor allem in der ungeheuren Ersparnis der Umlaufsmittel, welche aus der Vereinigung des volks- und staatswirtschaftlichen Zahlungsprozesses resultiert. „Der Wert der staatlichen, den Privatwirtschaften entzogenen Gelder wird in anderer Weise dem Kreditbedürfnisse der Volkswirtschaft zugeführt, ohne daß die Verwendung der öffentlichen Gelder zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben behindert wäre. Für den Staat aber erwächst aus der Verschmelzung des staatlichen Zahlungsprozesses mit dem volkswirtschaftlichen der Vorteil einer rascheren Centralisation der Staatsgelder, also strengere Durchführung des Prinzips der fiskalischen Kasseneinheit, sowie einer durch Vereinfachung des Zahlungswesens herbeigeführten Verminderung der Kassenbestände“ [2]). Eine derartige, innige Ver-

1) Vgl. „Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“ von 1889, S. 35, No. 12.

2) Ueber die prinzipielle Rechtfertigung und die Bedeutung der bankmäfsigen Geldverwaltung gegenüber der im Staatskassensystem üblichen vgl. den Aufsatz von E. von Philippovich im Finanzarchiv 1884, Heft II, S. 129: „Die staatliche Geldverwaltung“, eine Arbeit, die mit ihren mannigfachen Anregungen eine geeignete Grundlage zu besonderen Untersuchungen derjenigen wirtschaftlichen Erscheinungen bilden könnte, welche sich aus einer bankmäfsigen Verwaltung der öffentlichen Gelder in Deutschland ergeben würden. Der Rahmen der vorliegenden Arbeit gestattete nur flüchtige Andeutungen unter Berücksichtigung der Momente, welche für die elsafs-lothringische Bank- und Kreditorganisation eine aktuelle Bedeutung erlangt haben.

quickung der staatlichen Kassenverwaltung mit der Bank vollzog sich in England, unbeeinflußt durch die Gesetzgebung, als Ergebnis der natürlichen Entwickelung, erst nach Abschluß dieser gesetzlich sanktioniert: in Belgien dagegen auf Grund eines Gesetzes, als Produkt der Reflexion [1]). Die Herbeiführung analoger Zustände für das ganze Deutschland ist durch die staatsrechtliche Struktur wenigstens formell ausgeschlossen; indessen liegt die Herbeiführung materiell ähnlicher Zustände durchaus nicht außer dem Bereich der Möglichkeit. Das Bankgesetz verpflichtet die Reichsbank, ohne Entgelt für Rechnung des Reiches Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten, es berechtigt sie, die gleichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen. Suchen sämtliche Einzelstaaten auf Grund dieser Bestimmung ihren Zahlungsverkehr bei der Reichsbank zu konzentrieren, treten zugleich alle Behörden des Reichs und der Einzelstaaten, soweit sie an Bankplätzen ihren Sitz haben, in den Giroverkehr der Reichsbank ein, unter Verzichtleistung auf das Halten einer eigenen Kasse, so ist sowohl in Deutschland als Ganzem, wie in den einzelnen Staaten ein ähnlicher Zustand wie in England geschaffen [2]). Es ist nun gewiß nicht zu verlangen, daß alle Gelder des Reiches und der Einzelstaaten der Reichsbank zinsfrei überlassen werden. Bei den kolossalen Summen, welche hier in Betracht kommen, würden die Wohlthaten, welche der Giroverkehr bietet, nicht ein annäherndes Aequivalent bilden gegenüber dem Nutzen, welchen die Bank aus der Anlage jener Kapitalien ziehen könnte. Andererseits aber würde die Reichsbank auch oft in Zeiten großen Geldüberflusses um die Nutzbarmachung jener großen Summen verlegen sein [3]). Die Reichsbank ist also nicht in der Lage, eine angemessene Verzinsung für derartige Kapitalien zu gewähren, und in derselben Erkenntnis hat bereits die Preußische Bank diesen Geschäftszweig als ungeeignet für eine große Centralzettelbank befunden. Es

---

1) Vgl. von Philippovich: „Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates“, S. 13.

2) Die Generalkonten des Reiches bezw. der Bundesstaaten entsprächen dann dem Staatscentralkonto, die Konten der einzelnen Verwaltungszweige und der bezüglichen Behörden denjenigen der einzelnen Centralämter und ihren Subkonten bei der Bank von England.

3) Sie auch nur zum geringsten Teil in solchen Zeiten in Wechseln anzulegen, scheint überhaupt absolut unmöglich, da die Rücksichten auf die Erhaltung der Währung der Reichsbank verbieten, sich stets mit ihrem Privatdiskont den Fluktuationen des Börsendiskontes anzuschmiegen. Zudem ist die Verwertung von Depositen mit kurzen Kündigungsfristen, die jeden Augenblick in starken Posten entzogen werden können, wie dies bei Staatsdepositen stets der Fall ist, außerordentlich schwierig.

müßte daher u. E. eine Trennung des kontinuierlichen und des fluktuierenden Bestandes vorgenommen werden [1]). Ersterer ist für den Staat ganz unentbehrlich und muß jederzeit greifbar sein. Der fluktuierende Bestand dagegen wird oft selbst für größere Zeiträume entbehrlich und kann im Interesse der Volkswirtschaft verwertet werden. Da nun diese Verwertung durch die Centralbank für ihre eigene Rechnung nicht immer auszuführen ist, so sollte sie zwar durch die Centralbank, aber für Rechnung sowie unter der Leitung und Aufsicht des Staates erfolgen [2]). Anders wäre es mit dem kontinuierlichen Bestand. Jene Summe, die stets in den Kassen liegen muß, um die laufenden Zahlungen zu erfüllen, würde der Reichsbank als zinsfreies Giroguthaben belassen. Durch den Check- und Überweisungsverkehr würden sich die nationalen Zahlungen glatt und kostenfrei vollziehen, die eigenen Staatskassen würden überflüssig. Durch die vielfachen Umschreibungen aber wird zwar nicht für den Staat, aber für die Bank der kontinuierliche Bestand vermindert. „Werden z. B. erfahrungsgemäß 60 % der staatlichen Zahlungen bar geleistet, 40 % aber umschrieben, so muß allerdings der Staat zu 100 bei der Bank berechtigt sein. Die Bank aber braucht nur 60 davon zu halten und kann 40 in Kreditgeschäften verwenden" [3]). Diese Differenz aber, deren Nutzung der Bank zu Gute kommt, würde ihr ein angemessenes Aequivalent für den Vorteil gewähren, der für den Staat aus der bankmäßigen Verwaltung seines kontinuierlichen

---

1) Wir lehnen uns hierbei an die von E. von Philippovich in seinem Aufsatze über „die staatliche Geldverwaltung" S. 189 getroffene Scheidung an. Er bezeichnet „den zu jeder Zeit im Staate notwendigen Fonds an Geldern zur Ermöglichung steter Zahlungsleistung als den kontinuierlichen Bestand der Kassen. Derselbe ist natürlich im Laufe des Jahres von verschiedener Höhe, je nach der zeitlichen Verteilung der staatlichen Zahlungen und ebenso verschieden für die einzelnen örtlich verteilten Staatskassen. Durch Erfahrung wird es in einem Staatswesen mit geregelten Verwaltungsverhältnissen möglich sein, die Höhe desselben einigermafsen zu berechnen. Derselbe wird aber von Zeit zu Zeit vermehrt durch vorübergehende Bestände, welche auf einem erhöhten Eingang gegenüber den augenblicklichen Ausgaben oder einer Verminderung der letzteren im Verhältnis zur Höhe des kontinuierlichen Bestandes beruhen. Dieselben liegen für kürzere Zeiten ganz unbenützt in den Staatskassen, dienen nicht einmal zur Aufrechterhaltung der Zahlungsmöglichkeit, sondern gehen erst mit der Zeit, wenn die Ausgaben wieder wachsen, in den kontinuierlichen Bestand über, da ja mit der Zahlungssteigerung auch die Höhe der letzteren gesteigert werden mufs. Diese nur vorübergehend in den Staatskassen liegenden Gelder nennen wir den fluktuierenden Bestand."

2) Der Ankauf der Effekten, die Verwaltung derselben und ihr Verkauf würde nirgends besser als durch das vorzüglich organisierte Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin besorgt werden. Ueber die Thätigkeit desselben vgl. Kraschutzki: „Der Geschäftsverkehr mit dem Komtoir der Reichshauptbank für Wertpapiere". Berlin bei Springer, 1889.

3) Vgl. von Philippovich: „Die staatliche Geldverwaltung", S. 164.

Kassenbestandes resultiert. Es ist Sache der Einzelstaaten, hier die Initiative zu ergreifen. Einheitliches und geschlossenes Vorgehen würde unzweifelhaft die größten wirtschaftlichen Vorteile gewähren. Kleine Anfänge sind bereits gemacht. Die Reichshauptkasse, die Preußische und Badische Generalstaatskasse haben schon seit Jahren Konten bei der Reichsbank, jedoch wird letztere mehr als Transportinstitut, zur Vermittelung von Ueberweisungen von einer Staatskasse an die andere benutzt. So lange die Reichs- und Landesbehörden nicht in den Gironexus eintreten, kann von Uebernahme der staatlichen Kassenführung, einer nutzbringenden Anlage der müßigen Bestände seitens der Reichsbank, einer Verminderung der Kassenbestände bei den staatlichen Behörden und einer Vereinfachung ihrer Amtsorganisation keine Rede sein.

Der Centralpunkt der reichsländischen Einnahmen und Ausgaben ist die Landeshauptkasse in Straßburg. Sie besaß bis vor kurzem noch kein Girokonto bei der Reichsbank, weil sie ihren Zahlungs- und Kassenverkehr zum größeren Teile einem Privatbankinstitute, der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Straßburg seit 1873 übertragen hat, durch deren Vermittelung für eine zinsbare Anlage der überflüssigen Bestände Vorsorge getroffen ist[1]. In dieser zinsbaren Anlage der müßigen Regierungsgelder erblickte die Landeshauptkasse einen größeren privatwirtschaftlichen Vorteil als in dem Nutzen, den ihr der Giroverkehr mit der Reichsbank, in welchem keine Zinsen vergütet werden, geboten hätte, um so mehr, als sie mittelbar aus dem Giroverkehr der Reichsbank durch die gedachte Privatbank Vorteile zog. Daß trotzdem auf Veranlassung des Ministeriums der Eintritt der Landeshauptkasse in den Gironexus der Reichsbank im November 1890 erfolgte, ist nicht nur begründet durch die nunmehr erzielte vereinfachte Kassenführung der Landeshauptkasse, sondern auch durch die aus diesem Beitritte resultierenden Erleichterungen des gesamten wirtschaftlichen Verkehrs.

Frühzeitiger als bei der elsaß-lothringischen Landesregierung haben sich die Bestrebungen für die Uebertragung staatlichen Kassen- und Zahlungswesens auf die Reichsbank in einzelnen Verwaltungszweigen der Reichsregierung bethätigt. Seit 1877 hat die Hauptkasse der Reichseisenbahnen ein Girokonto bei der Reichsbankhauptstelle in Straßburg. An sie werden die Ueberschüsse abgeführt, um nach Ansammlung größerer Bestände an die Reichshauptkasse überwiesen zu werden.

1) Siehe weiter unten, S. 134 ff.

Die Verrechnung der Frachten etc. zwischen den Reichseisenbahnen in Straßburg und den einzelnen Betriebsämtern, welche fast sämtlich in den Giroverkehr der Reichsbank eingetreten sind, vollzieht sich ohne Vermittlung der Reichshauptkasse unter Benutzung roter Checks im Wege des Giroübertragungsverkehrs der Reichsbank. Tritt bei den Reichseisenbahnen plötzlich ein unvorhergesehener Bedarf an Barmitteln ein, dessen Höhe das Guthaben überschreitet, so ist infolge einer Uebereinkunft die Reichsbankhauptstelle in Straßburg ermächtigt, unter gleichzeitiger telegraphischer Mitteilung an das Reichsbankdirektorium, bis zur Höhe des Betrages Vorschuß zu leisten.

Mit der Reichspostverwaltung ist seitens des Reichsbankdirektoriums bereits 1879 ein Abkommen getroffen worden, wonach der Kaiserlichen Generalpostkasse bei der Reichshauptbank in Berlin ein Girokonto mit der Maßgabe eröffnet wurde, daß diese Kasse über ihr Guthaben nicht bloß durch weiße Checks zu baren Abhebungen sowie durch rote Checks zu Gunsten anderer Girointeressenten, sondern auch mittelst besonderer Lieferzettel zu Gunsten der am Sitze einer Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle befindlichen Oberpostkassen oder Postkassen verfügen kann [1])–[2]). Während letztere früher nur über die ganzen, ihnen jeweils bei den Reichsbankanstalten angewiesenen Summen disponieren konnten, ist seit 1887 auch die Verfügung in einzelnen Teilbeträgen je nach Bedarf der betreffenden Postämter gestattet. Eine weitere Erleichterung für die Post sowohl wie für die Girokunden der Bank wurde durch eine ebenfalls im Jahre 1887 erlassene Bestimmung geschaffen, nach welcher sämtliche für Girointeressenten der Reichsbank bestimmte Postanweisungsbeträge nicht mehr an diese selbst bar zur Auszahlung gelangen, sondern mittelst des Giroverkehrs beglichen werden, und zwar so, daß die Postverwaltung täglich die Gesamtsumme in Bar der betreffenden Reichsbankanstalt nebst einem spezifizierten Verzeichnis einreicht, und von dieser sodann die Gutschrift auf die einzelnen Konten erfolgt [3]). In Straß-

1) Für diese Vergünstigung war der Reichsbank seitens des Reichspostamtes eine gewisse Portofreiheit zugestanden worden. Neuerdings ist indessen eine Abänderung des diesbezüglichen Abkommens getroffen worden.

2) Vgl. von Philippovich: „Die deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs und der Bundesstaaten". Finanzarchiv 1886, S. 108 ff.

3) Das Inkasso von Postanweisungen durch eine Bank wurde zuerst am 1. September 1884 bei der österreichischen Postsparkasse eingeführt. Vgl. Laves: „Die Bestrebungen zur Einführung des Depositenbanksystems mit Giro- und Checkverkehr in Deutschland und die österreichische Postsparkasse" im X. Jahrgang der Jahrbücher für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft 1886, ed. Schmoller, S. 285, 286.

burg haben bis jetzt 25 Girokunden der Reichsbank von dieser Verkehrserleichterung Gebrauch gemacht.

Als wichtiger Fortschritt in der Uebertragung staatlichen Kassen- und Zahlungswesens auf die Reichsbank ist der auf Anordnung des Kriegsministeriums versuchsweise im April 1887 erfolgte Eintritt einzelner Truppenkassen, militärischer Institute und Lokalbehörden der Militärverwaltung in den Giroverkehr der Reichsbank zu bezeichnen. Bei den zahlreichen, in Elsaß-Lothringen garnisonierenden Truppenteilen wurde gerade den dortigen Anstalten Gelegenheit geboten, sich ein Urteil über die Bewährung eines derartigen Verfahrens zu bilden. Am 3. Oktober 1888 erließ der Kriegsminister Bronsart von Schellendorff im Armee-Verordnungsblatt eine Bekanntmachung, in welcher er allen am Sitze einer Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle befindlichen militärischen Behörden die Anwendung des Giroverkehrs für das Zahlungswesen als geeignet empfiehlt, eine Beschränkung der Barzahlungen aus den Truppen- etc. Kassen bezw. eine Verminderung der baren Geldbestände in denselben herbeizuführen und dadurch auch den Kassen-Kommissionsmitgliedern ihre Verantwortlichkeit zu erleichtern. Eine weitere Ausdehnung des Verfahrens erscheine daher wünschenswert. Von der Haltung eines bestimmten Minimalguthabens auf den Girokonten der Militärverwaltung wurde seitens des Reichsbankdirektoriums abgesehen. Indes muß selbstverständlich von den Konteninhabern stets dafür Sorge getragen werden, daß dem Konto von der Reichshauptkasse bezw. der Generalmilitärkasse oder der betreffenden Korpszahlungsstelle stets soviel überwiesen wird, als zur Honorierung der jeweils ausgestellten Checks erforderlich ist. Behufs Förderung des Checkverkehrs hat sich das Reichsbankdirektorium gleichzeitig mit der Eröffnung von Girokonten bei der Reichsbank für die beteiligten Korpszahlungsstellen einverstanden erklärt. Alle Einzahlungen zur Gutschrift auf das Konto einer Militärbehörde, welche bei einer anderen Bankanstalt von Civil- oder Militärbehörden geleistet werden, sind provisionsfrei, selbst wenn die einzahlende Behörde kein Girokonto bei der Reichsbank besitzt [1]).

1) Während im übrigen die von Nichtkonteninhabern gemachten Einzahlungen zu Gunsten eines an einem anderen Bankplatze geführten Kontos einer Provision von 1 $^0/_{00}$, Minimum 20 Pf., unterliegen, konnte die Reichsbank bei Ueberweisungen dieser Summen von der Erhebung einer Gebühr Abstand nehmen, einerseits, weil sonst die Beträge unter dem portofreien Rubrum „Militaria“ durch die Post versandt worden wären, und durch die bloſse Umschreibung eine groſse Verkehrserleichterung erzielt wird, andererseits aber, weil die durchschnittlich nicht unerheblichen Guthaben der Militärbehörde ein Aequivalent für die ihr erwachsenden Mühewaltungen bieten.

Trotz der aus dem Giroverkehr für die Behörden erwachsenden Vorteile ist die Beteiligung, ausgenommen in Elsaß-Lothringen, eine äußerst geringe. Wird aber die Giroeinrichtung nur von einigen benützt, so treten für die Bank durch eine bedeutende Mehrarbeit Nachteile hervor, die in keinem Verhältnis zu dem ihr aus den geringen Beständen erwachsenden Nutzen stehen. Sowohl mit Rücksicht auf die Interessen der Bank wie vom allgemein wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet, würde sich die obligatorische Durchführung des Giroverkehrs für alle Militärbehörden, welche sich am Sitze einer Bankanstalt befinden, dringend empfehlen.

Ein auf sämtliche Truppenteile ausgedehnter Giroverkehr wird viel dazu beitragen, dem Checkverkehr auch in weiteren Kreisen Eingang zu verschaffen und den Verkehr zu erleichtern durch Ersparung an Umlaufsmitteln. Zugleich sind die einzelnen Behörden nicht mehr genötigt, erhebliche Kassenbestände zu halten, ihre Amtsorganisation wird vereinfacht, die Verantwortung für die bisher ihnen anvertraut gewesenen Summen wird bedeutend herabgemindert. Der Reichsbank aber wird durch den ansehnlichen Zuwachs ihrer Girobestände ein Mittel geboten, durch Erweiterung ihres Betriebes, durch Errichtung von Zweiganstalten an minder wichtigen Plätzen mehr und mehr ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitales zu sorgen, gerecht zu werden.

Nach Mitteilungen von Vertretern militärischer Kassenkommissionen, welche bereits in den Gironexus eintraten, werden die Vorteile des Checkverkehrs, soweit sie bis jetzt zu Tage treten können, sehr geschätzt. Besonders ist es die ungewohnte Verantwortung für die großen, dem Staate gehörigen Summen, die drückend erscheint und deren Uebertragung auf die Reichsbank in vielen Fällen für die Errichtung eines Girokonto ausschlaggebend geworden ist. Als einziger Mißstand des Giroverkehrs wird von den Militärbehörden der Umstand empfunden, daß die kostenfreie Einlösung der weißen Checks bei einer anderen Bankanstalt als derjenigen, welche das betreffende Konto führt, ausgeschlossen ist.

Für die Einlösung derartiger weißer Checks auf die Reichsbank, welche einer Bankanstalt von außerhalb zugehen, oder welche bei einer anderen Bankanstalt als bei derjenigen, welche das betreffende Konto führt, zur Zahlung präsentiert werden, wird eine Provision von $^1/_5\,^0/_{00}$,

mindestens 50 Pfg. für das Stück erhoben [1]). Die Auszahlung erfolgt erst nach Ermächtigung der kontoführenden Bankanstalt, woraus bei großen Beträgen dem Vorzeiger ein nicht unerheblicher Zinsverlust erwachsen kann. Es wird daher unter Umständen für die Zahlung an solche Gläubiger der Konteninhaber, welche außerhalb wohnen und kein Girokonto haben, die Regulierung durch Postanweisung vorzuziehen sein. Wird z. B. ein Berliner Lieferant mit einem weißen Check über 100 Mk. der Reichsbank in Straßburg bezahlt, so entfallen darauf Portokosten nach Berlin 30 Pfg., außerdem 50 Pfg. Provision, während die Uebersendung des kleinen Betrages per Postanweisung 25 Pfg. gekostet hätte. — Die kostenfreie Einlösung derartiger Checks ist nur in denjenigen Ländern möglich, wo die Postverwaltung sich durch Erteilung der Portofreiheit der Bank dienstbar macht [2]). Unter den bestehenden Verhältnissen würde in Deutschland die kostenfreie Einlösung derartiger Checks durch die Reichsbank nur dann einigermaßen gerechtfertigt erscheinen, wenn eine weitere Verbreitung des Checkverkehrs und hauptsächlich eine allgemeine Anwendung desselben seitens der Behörden der Reichsbank durch das Anwachsen der Girobestände größere Vorteile zuführen würde. So lange dies aber nicht der Fall ist, ist selbst eine Erniedrigung des ohnehin schon geringen Satzes von $^1/_5$ $^0/_{00}$ kaum zu empfehlen. Beachtenswert hingegen erscheint eine Einrichtung der Belgischen Nationalbank, welche, um die sofortige Auszahlung weißer Checks auch an einer anderen Bankanstalt zu ermöglichen und dadurch dem Vorzeiger den Zinsverlust zu ersparen, den ausgeschriebenen Check vor der Begebung mit dem Visum der das betreffende Konto führenden Bankanstalt versehen läßt [3]). Die auszahlende Anstalt weiß dann sofort, daß der Check gedeckt und die Unterschrift des Ausstellers in Ordnung ist. Es bedarf nur noch eines Avises an die kontoführende Anstalt, daß der Check

---

1) Vgl. „Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank", 1888, S. 13.

2) Thatsächlich erfolgt sie seitens der österreichischen Postsparkasse (Verordnung vom 6. November 1883). Jeder, welcher mit der Postsparkasse in Checkverkehr steht, kann durch sie alle seine Zahlungen in ganz Oesterreich kostenfrei besorgen lassen. Zu diesem Zwecke stellt der Konteninhaber auf Grund seines Guthabens Checks auf die Postsparkasse aus, sendet diese portofrei an das Centralamt in Wien, welches darauf die bezügliche Zahlungsanweisung an das betreffende Postamt ergehen läßt, welches die Summe auszuzahlen hat. Vgl. Laves, a. a. O. S. 279, 3.

3) Art. 36 der Statuten der Belgischen Nationalbank lautet: „Pour faciliter les mouvements de fonds, la banque peut émettre des mandats de virement ou accréditifs à vue, ou à sept jours de vue au plus, des billets de banque á ordre ou des chèques visés et rendus payables par elle."

vorgekommen ist, worauf die Belastung, welche bis dahin nur vor der Linie vermerkt war, vollzogen werden kann. Der Durchführung einer derartigen Einrichtung in Deutschland steht indes zur Zeit noch der Mangel eines Checkgesetzes hemmend entgegen. Das Visum der kontoführenden Bankanstalt müßte natürlich, um Täuschungen vorzubeugen, mit den Unterschriften der Vorstandsbeamten der betreffenden Reichsbankfiliale versehen sein, und daraus erwüchse eine juristische Streitfrage, deren Entscheidung dahinsteht: ob nämlich ein derartiger Vermerk rechtlich den Charakter eines Acceptes trüge oder nicht. Im Bejahungsfalle würde dann das Papier der Stempelsteuer unterliegen[1]). Bei Zahlungen kleiner Beträge an auswärtige Handwerker und Lieferanten, bei denen das Vorhandensein einer Bankverbindung kaum vorauszusetzen ist, und in all den Fällen, wo die der Reichsbank zu zahlende Provision die Regulierung durch Postanweisung vorteilhafter erscheinen läßt, sollte man sich stets dieser letzteren bedienen. Der weiße Check ist zu einer derartigen Verwendung weder bestimmt noch geeignet.

Durchblättern wir das Verzeichnis der Girokonteninhaber der Reichsbank, so nimmt es uns Wunder, daß gerade seitens der Truppenkassen, Magazin- und Garnisonverwaltungen ein überraschend geringer Teil trotz der Anregung seitens des Kriegsministeriums und des größten Entgegenkommens der Bank in den Giroverkehr eingetreten ist. In Berlin selbst ließen sich bis jetzt nur 4 Militärbehörden ein Konto eröffnen. Nur bei den elsaß-lothringischen Bankanstalten, besonders aber in Straßburg ist die Zahl der Militärkonten im Gegensatz zu den altdeutschen Filialen der Reichsbank eine unverhältnismäßig große[2]). Dem Beispiele der Kassenkommissionen der Bataillone folgend, haben sich zahlreiche Kantinenverwaltungen die Vorteile des Giroverkehrs zu Nutze gemacht. Ueber die Zahl und Verteilung der Girointeressenten bei den elsaß-lothringischen Bankanstalten überhaupt giebt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluß[3]).

Ein Girokonto bei der Reichsbank hatten am 1. Dezemoer 1890:

---

1) Wechselstempelsteuergesetz, § 24.

2) Eine Thatsache, die für Strafsburg auf die steten Bemühungen des Kais. Bankdirektors Stage zurückzuführen ist. Von 28 in Strafsburg befindlichen Militärkassen waren bis zum 1. Dezember 1890 bereits 20 dem Giroverkehr der Reichsbank beigetreten.

3) Verzeichnis der Inhaber von Girokonten bei der Reichsbank. Berlin, Verlag von A. Bath, 1890, u. Nachträge.

im Bezirk	Behörden:		Privatleute	Unternehmungen:			Girointeressenten überhaupt
	Civil	Militär		Industrielle u. Handelsfirmen	Bank- und Wechselgeschäfte	Kantinenkommissionen	
Straßburg	2	20	17	68	19	14	140
Mülhausen [1])	—	5	2	52	5	6	70
Colmar [2])	—	2	20	8	5	2	37
Metz [3])	—	8	5	13	8	5	39
Elsaß-Lothringen	2	35	44	141	37	27	286

Die Gesamtumsätze im Giroverkehr der elsaß-lothringischen Bankanstalten sind der Entwickelung dieses Geschäftszweiges entsprechend in stetigem rapiden Wachsen begriffen. In Einnahme und Ausgabe zusammen sind die erzielten Beträge in regelmäßigen Zwischenräumen von 3 zu 3 Jahren um ca. 200 Millionen Mark gestiegen. Dieselben erfuhren von Ende 1876, wo sie sich auf 318,4 Millionen Mark bezifferten, bis Ende 1889 eine Steigerung auf 1467,6 Millionen Mark. Bei allen deutschen Bankanstalten zusammen erhöhten sie sich von 16 711 Millionen Mark auf 75 676 Millionen Mark. Die Entwickelungstendenz ist also nahezu die gleiche, denn während die im Reichsbank-Giroverkehr in ganz Deutschland erzielten Umsätze seit 1876 bis heute ungefähr auf das 4,5-fache angewachsen sind, beläuft sich diese Steigerung bei den 3 elsaß-lothringischen Bankanstalten ungefähr auf das 4,6-fache. Etwas anders allerdings stellt sich dieses Verhältnis bei einem Hauptzweige des Giroverkehrs, nämlich bei den Giroübertragungen. Dieser Zweig umfaßt alle von der Reichsbank durch rote Checks vermittelten Buchübertragungen zwischen Konteninhabern, die an verschiedenen Plätzen wohnhaft sind, sowie die interlokalen Einzahlungen von Nichtkonteninhabern an Konteninhaber. Steigerungen in den im Giroübertragungsverkehr erzielten Umsätzen werden verursacht sowohl durch die wachsende Beteiligung am Giroverkehr seitens des handeltreibenden Publikums überhaupt, als auch durch das Wachsen der Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen Plätzen. Bei Orten, deren

1) Die Girointeressenten setzen sich hauptsächlich aus Vertretern der oberelsässischen Großindustrie zusammen (Baumwollenspinnerei, Weberei, Färberei, Bleicherei, Appretur, Druckerei).

2) Die Nebenstelle in Colmar wurde im Januar 1889 eröffnet, sie ressortiert von der Reichsbankstelle in Mülhausen.

3) Bei Metz sind die außerhalb Lothringens liegenden Bezirke der Nebenstellen Trier und Saarbrücken nicht berücksichtigt.

Handel hauptsächlich dem Platzverkehr dient, wird deshalb ein geringerer Umsatz auf diesem Konto zu beobachten sein als an solchen Plätzen, deren industrielle Erzeugnisse und Bedürfnisse auf dem ganzen inländischen Markte Absatz und Befriedigung finden. Größe und Steigerung dieses Umsatzes, Einnahmen und Ausgaben bei den elsaß-lothringischen Anstalten wollen wir ziffermäßig betrachten. Der auf Giroübertragungskonto erzielte Umsatz betrug in Mark:

im Jahr	in Strafsburg	in Mülhausen	in Metz
1876	65 390 100	22 995 600	18 885 400
1888	151 391 300	154 872 600	205 921 700
1889	170 351 900	180 381 100	238 770 000 [1]).

Seit Einführung des Giroverkehres fand also eine Steigerung auf Uebertragungskonto statt, die sich für Straßburg auf das 2,6-fache, in Mülhausen auf das 7,8-fache und in Metz auf das 12,7-fache des ursprünglich erzielten Umsatzes erhöht hat. Für ganz Deutschland beziffert sich die Steigerung des Umsatzes im Giroübertragungsverkehr auf das 5,7-fache des ursprünglichen Betrages. Von Jahr zu Jahr war die Steigerung eine ziemlich regelmäßige. Die in Mülhausen und Metz heute erzielten Umsätze übersteigen die bei der Reichsbank in Straßburg erhaltenen Resultate. Diese auffallend erscheinende Thatsache erklärt sich aus folgenden Ursachen. Der Produktenhandel des Unterelsasses hat seinen Mittelpunkt in Straßburg und hat einen bei weitem lokaleren Charakter als die auf dem Weltmarkte konkurrierende Baumwollenindustrie des Oberelsasses und die Eisenindustrie Lothringens. Es liegt auf der Hand, daß daher der Giroverkehr, speziell die Institution des roten Checks, welcher zur Uebertragung interlokaler Zahlungen bestimmt ist, im Laufe der Zeit an den Hauptsitzen einer für größere Märkte arbeitenden Industrie eine ausgedehntere Verwendung finden muß, als im Bezirke eines allerdings bedeutenden, aber doch mehr oder minder auf diesen Bezirk selbst beschränkten Handels. In den Reichslanden konnte aber der rote Check um so mehr Eingang finden, je fester sich die Beziehungen zum altdeutschen Markte gestalteten, und sicherlich muß das rapide Wachsen der in Mülhausen und Metz erzielten Umsätze im Giroübertragungsverkehr der Reichsbank zum Teil dem Umstande zugeschrieben werden, daß die Industrien Elsaß-Lothringens mehr und mehr auf dem altdeutschen Markte Absatz und Befriedigung finden. In hohem Maße gilt dies von der oberelsässischen Baumwollenindustrie. Die Giroübertragungen von alt-

1) Siehe Anhangstafeln I—IV.

deutschen Bankplätzen auf Mülhauser Firmen wuchsen von 8493 Stück im Betrage von 38 723 200 M. Ende 1879 auf 10031 Stück bezw. 51 987 700 M. Ende 1880 und erreichten bei weiterem stetigen Wachsen bis Ende 1889 die Höhe von 25 538 Stück mit 93 596 100 M.[1]) Wir glauben nicht zu irren, wenn wir die sprunghafte Steigerung vom Jahr 1879 bis 1880 zum guten Teil auf die Wirkung der deutschen Schutzzollpolitik zurückführen, welche den Mülhauser Spinnern und Webern durch Einführung der Staffelzölle nach französischem Muster den erfolgreichen Wettbewerb mit englischen Erzeugnissen auf dem deutschen Markte ermöglichte[2]).

Werfen wir noch einen flüchtigen Blick auf den Giro- bezw. Checkverkehr der Privatbanken, soweit dies nötig ist, um ihre Bedeutung in diesem Zweige ihrer Thätigkeit neben der Reichsbank in Elsaß-Lothringen zu kennzeichnen. Bei den Privatinstituten kann wegen des Mangels eines ausgedehnten Filialnetzes, wie es die deutsche Reichsbank besitzt, von dem System der Buchübertragungen durch rote Checks nicht die Rede sein. Um so mehr kommt aber die Abhebung barer Beträge mittelst Checks in Betracht. Auf diesem Gebiete sind seit der Annexion bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. Fast alle größeren Bankgeschäfte pflegen das Depositengeschäft, die einen in ausgedehnterem, die anderen in beschränkterem Umfange. Der Besitz eines Checkkontos bei einer Privatbank entbehrt zwar für den Kunden des Vorteils der kostenfreien Ueberweisung nach allen größeren Orten Deutschlands, indes bietet er den nicht zu unterschätzenden Vorzug der Verzinsung des deponierten Guthabens seitens der Bank. Ist die Höhe des dabei vergüteten Zinssatzes auch nur eine geringe, meist nur 1 %, so übt doch die Thatsache, daß das Kapital für den Eigentümer nicht ganz brach liegt, einen großen Reiz auf das Publikum aus, und dieses kann auch bei dem heute meist ohnehin niedrigen Stande des Geldes ohne Gefahr eines allzu großen Zinsverlustes selbst große Beträge vorübergehend auf Checkkonto stehen lassen. Daraus erklärt es sich, daß die Höhe der Bestände auf dem Checkkonto bei den größeren Privatbanken manchmal größer ist, als bei der Reichsbank in Elsaß-Lothringen. Freilich wäre es entschieden unrichtig,

1) Siehe Anhangstafeln I—IV.

2) In den in der Anhangstafel III für Metz angegebenen Ziffern sind die von den Reichsbanknebenstellen Saarbrücken und Trier erzielten Umsätze mitenthalten. Die Kohlenproduktion, besonders des Saarbrücker Bezirks, bedingt große interlokale Zahlungen, von denen sicherlich ein bedeutender Teil durch rote Checks der Reichsbank vermittelt wird. Eine einheitliche Beurteilung und Deutung der von der Reichsbankstelle in Metz erzielten Umsätze muß daher ausgeschlossen bleiben.

wollte man hieraus eine größere Umsatzbewegung jener Konten folgern. Leider steht uns eine Statistik über die Höhe dieser Umsätze nicht zu Gebote. Die Bestände auf Checkkonto betrugen am 31. Dezember 1888:

bei der Reichsbank in		bei der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft in Strafsburg und 5 Filialen:	bei der Bank von Elsafs und Lothringen in Strafsburg und 5 Filialen:
Strafsburg	M. 1 266 296		
Mülhausen	„ 743 122		
Metz	„ 1 851 732		
Zusammen:	M. 3 861 150	M. 3 452 064	M. 2 244 385

Vor allem gebührt der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft Anerkennung dafür, den verzinslichen Checkverkehr stets auf das eifrigste gepflegt zu haben. Die Anzahl der von diesem Institut geführten Checkkonten erreichte bereits am 31. Dezember 1883 die enorme Höhe von 885, während heute die Reichsbank in Elsaß-Lothringen nur 286 Girokunden hat. Der Checkverkehr der Privatbanken ist ebenso wie derjenige der Reichsbank in stetem Anwachsen begriffen. Diese Entwickelungstendenz ist indes wie in Elsaß-Lothringen, so im ganzen Deutschland zu beobachten. Die mächtige Ausdehnung des Giroverkehrs bei der deutschen Reichsbank ist recht charakteristisch für die wachsende Bedeutung dieses Geschäftszweiges, dessen Entwickelung noch lange nicht abgeschlossen ist, sie gestattet uns den Einblick in die noch im Werden begriffene Umgestaltung des Zahlungswesens, sie läßt uns einen Rückschluß ziehen auf die Größe jener „ökonomischen That ersten Ranges“, wie Hartung die Einführung des Giroverkehrs durch die deutsche Reichsbank mit Recht bezeichnet.

Daß der bei der Preußischen Bank ziemlich bedeutende Anweisungsverkehr bei der Reichsbank durch den Giroverkehr fast vollständig absorbiert werden mußte, liegt auf der Hand, dient er doch nur dazu, die Ueberweisungen von Nichtkonteninhabern untereinander zu vermitteln [1]).

4. Das Lombardgeschäft der Reichsbank in Elsafs-Lothringen.

Im Lombardverkehr der Reichsbank hat im Laufe der Entwickelung die Zahl der beleihbaren Effekten eine bedeutende Erweiterung erfahren. Während früher der Lombardzinsfuß der Reichsbank für alle zur Beleihung zugelassenen Wertpapiere den Wechseldiskont um 1 % überstieg, ist seit 1884 der gegen ausschließliche Verpfändung von

1) Siehe Anhangstafeln I—IV.

Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder der Einzelstaaten zu entrichtende Zins dahin ermäßigt worden, daß derselbe den jeweiligen Diskontsatz der Reichsbank bei Wechselankäufen nur um $^1/_2$ % übersteigt [1]). Wenn trotzdem dieser Geschäftszweig in Elsaß-Lothringen weit hinter den im Diskontgeschäft erzielten Resultaten zurückbleibt, so ist die Begründung dieser Thatsache in denselben Ursachen zu suchen, welche für die Preußische Bank bereits angeführt wurden. Neben der Abneigung, die der Elsaß-Lothringer dem Pfandgeschäft entgegenbringt, kommt vor allem der Mangel an beleihbaren Wertpapieren in Betracht. Die Neigung zur Börsenspekulation ist in Elsaß-Lothringen nie so groß gewesen wie in Altdeutschland. Legt aber der Einheimische sein Geld in Effekten an, so sind dies meist ausländische, auf den Namen lautende Renteutitel oder französische Papiere. Deutsche Werte erfreuen sich beim elsaß-lothringischen Publikum auch heute noch einer sehr geringen Beliebtheit, denn einerseits ist es mit den Verhältnissen der einzelnen Papiere zu wenig vertraut, andrerseits fürchtet es die Verlosung und glaubt bei nicht verlosbaren Staatspapieren nicht die Kurschancen zu finden, welche die französische Rente neben der Zinsgarantie bietet. So wendet sich das elsaß-lothringische Kapital nach wie vor der französischen Börse zu. Auf französische Werte aber erteilt die Reichsbank keinen Vorschuß, und andere ausländische Staatspapiere werden nur in ganz geringer Zahl und nur mit 50 % ihres Kurswertes seitens der Reichsbank in der II. Klasse beliehen [2]).

Die geringe Bedeutung, welche dem Lombardgeschäft der Reichsbank im Vergleich zum Wechselankauf beizumessen ist, geht daraus hervor, daß im Durchschnitt von 19 Jahren von den 3 elsaß-lothringischen Filialen der Preußischen, bezw. der Reichsbank gegen Lombardierung von Wertpapieren jährlich nur ungefähr 8,3 Millionen Mark ausgeliehen wurden. Das Maximum der erteilten Lombarddarlehne wurde 1889 mit 22,336 Millionen Mark, das Minimum 1878 mit 0,101 Millionen Mark erreicht [3]). Der Hauptanteil entfällt dabei stets auf die bei der Reichsbankhauptstelle in Straßburg abgeschlossenen Geschäfte mit Bankinstituten. Von dem seitens der Reichsbank neu eingeführten kommissionsweisen An- und Verkauf von Wertpapieren machten fast ausschließlich die eingewanderten Deutschen Gebrauch: bei der geringen Neigung, die der Elsaß-Lothringer den

1) Ueber die Bedingungen des Lombardverkehres bei der Reichsbank vgl. „Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“, Tit. V, S. 19 ff.
2) Vgl. „Allgemeine Bestimmungen etc.“, 1889, S. 30.
3) Näheres siehe in den Anhangstafeln I—IV.

deutschen Wertpapieren entgegenbringt, eine leicht erklärliche Thatsache[1]).

Leider müssen wir darauf verzichten, einen Vergleich zu ziehen zwischen der Bedeutung des Lombardverkehres bei der Reichsbank in Elsaß-Lothringen und den daselbst thätigen Privatbanken. Die Jahresberichte der letzteren enthalten nur dürftige Mitteilungen über Größe und Bedeutung des von ihnen betriebenen Lombardgeschäftes[2]). Der Lombardverkehr erscheint bei den Privatbanken meist nicht als besonderer Geschäftszweig, ist vielmehr mit dem gewöhnlichen Kontokorrentgeschäft vermischt, weil er sich lediglich im Rahmen dieses Geschäftszweiges bewegt. Die Größe des vom Bankier dem Kunden gegen Verpfändung von Wertpapieren eröffneten Kredits ist nach der Beschaffenheit dieser und nach der Kreditwürdigkeit des einzelnen Kunden eine verschiedene. Hier wird vielleicht ein Kredit erteilt, der in seiner Höhe den Wert der hinterlegten Effekten oder Waren weit übersteigt, dort bewegt er sich in den engen Grenzen des Realwertes der hinterlegten Sicherheit. Real- und Personalkredit sind in der Praxis der Privatbanken vermengt. Normen bei der Gewährung von Lombardkredit, deren die Reichsbank naturgemäß nicht entraten kann, würden bei den Privatbanken als unzweckmäßige Hemmnisse empfunden werden. So erscheint eine vergleichende Statistik zwischen Reichsbank und Privatbanken im Lombardverkehr ausgeschlossen.

1) Leider fehlt in den Verwaltungsberichten der Reichsbank eine Statistik der in diesem Geschäftszweige erzielten Umsätze.

2) Nur die Bodenkreditgesellschaft in Strafsburg erteilt in ähnlicher Weise Lombarddarlehne wie die Reichsbank. Ihre Geschäftsberichte geben eingehende Mitteilungen über diesen Verkehr, der übrigens wie bei den elsafs-lothringischen Filialen der Reichsbank auch hier ohne jede Bedeutung im Vergleich zum Wechselankauf ist. So belief sich der Lombardverkehr der Bodenkreditgesellschaft pro 1888

bei 38 Pfandscheinen auf M.	392 506,56
hiervon bis 31./12. 1888 zurückbezahlt „	190 288,71
bleibt ein Bestand von M.	202 217,85
an Zinsen wurden hierauf vereinnahmt M.	8 810,49.

IV. Die Privatbanken in Elsaß-Lothringen.

1. Die Veränderungen in der Organisation des Privatbankwesens seit der Annexion.

Das Privatbanksystem Elsaß-Lothringens erhält nach der Annexion dieser Landesteile eine durchaus veränderte Physiognomie. Zwei Momente sind es, die wir als die charakteristische Ursache jener morphologischen Aenderung, welche sich im System der reichsländischen Kreditinstitute vollzog, bezeichnen müssen, Momente, die für die Entwickelung der elsaß-lothringischen Kreditorganisation von einschneidender Bedeutung gewesen sind. Es ist dies einmal der Uebergang aus der Form der Einzelunternehmung in die der Aktiengesellschaft und in zweiter Linie, in seinen Wirkungen weniger tiefgehend, das Verschwinden der agents de change. Beide Erscheinungen verdienen eine eingehende Berücksichtigung.

Nach der Einverleibung Elsaß-Lothringens sehen wir nach und nach eine Anzahl alter Firmen erlöschen, Zweigniederlassungen altländischer Banken werden errichtet, vor allem aber nötigen die neuen, durchaus ungewohnten Verhältnisse die einheimischen Kapitalisten, durch Beteiligung an großen Aktienunternehmungen auf dem Gebiete des Bankwesens ihre vermögensrechtliche Haftbarkeit einzuschränken.

Vor dem Kriege war die Form der Aktiengesellschaft in Elsaß-Lothringen wenig gebräuchlich, erst nach der Annexion zeigt sich die Tendenz zu Gründungen bezw. Umwandlung schon bestehender Unternehmungen in diese Gesellschaftsform. Sie zeigt sich bereits vor Einführung des deutschen Aktienrechts in den Reichslanden. Den diesbezüglichen deutschen Gesetzen darf also diese Wirkung nicht zugeschrieben werden, um so weniger, als sie in den wesentlichen Punkten nicht von der französischen Gesetzgebung vom 24. Juli 1867 über die Handelsgesellschaften abweichen. In der einen wie in der anderen

begegnet man denselben Formen, denselben juristischen Personen [1]; hier wie dort ist Staatskonzession und Staatsbeaufsichtigung bei Aktiengesellschaften ein überwundener Standpunkt. Woher also diese äußere Umgestaltung?

Offenbar ist sie eine Folge der großen Schwenkung, die der Krieg den elsaß-lothringischen Landesteilen diktiert hatte, um sie loszulösen von den wirtschaftlichen Interessen Frankreichs und sie mit denjenigen Deutschlands in Fühlung treten zu lassen. Ueber die partielle Umwandlung speziell der elsässischen Industrie in Aktienunternehmungen hat uns Herr Engel-Dollfus bemerkenswerte Mitteilungen gemacht [2]. Auf keinem Gebiete machte sich indes jene fieberhafte Sucht zu Gründungen bemerkbar, wie sie im übrigen Deutschland im Jahr 1873 so verderblich gewirkt hat. Aktiengesellschaften, deren Gründung lediglich einer auf künstlicher Kurssteigerung basierenden illoyalen Spekulation entsprang, sind in Elsaß-Lothringen nicht entstanden. Vielmehr war es auf dem Gebiete des Bank- und Versicherungswesens in erster Linie die durch die Annexion erzeugte Unsicherheit der wirtschaftlichen Lage, welche diejenigen Kreditinstitute, die notwendig entstehen mußten, um das gesteigerte Bedürfnis zu befriedigen, in das Gewand der Aktiengesellschaft kleidete. Ob der Wettbewerb um den deutschen Markt sich günstig für den reichsländischen Handel und die Industrie, mit deren gedeihlicher Entwickelung das Bankwesen stets solidarisch verbunden ist, gestalten werde, wer konnte das wissen? Was Wunder, wenn angesichts einer so schwierigen Zeitlage der Kapitalist bestrebt war, sein Vermögen nach Kräften zu mobilisieren und die Möglichkeit zu erlangen, dasselbe anstatt wie bisher in ein einziges Unternehmen zu stecken, es nunmehr auf möglichst viele zu verteilen! Die Metamorphose, welche sich in der Form der privatwirtschaftlichen Unternehmung in Elsaß-Lothringen vollzogen hat, ist lediglich auf diese Wirkung der Annexion zurückzuführen. Darauf deutet auch die Thatsache hin, daß weniger Neugründungen [3] als Umwandlungen schon bestehender Etablissements in Aktienunternehmungen vorgekommen sind.

Die materiellen Erfolge sind in Elsaß-Lothringen wie überall da, wo die Form der Aktiengesellschaft angewandt wurde, auf dem Ge-

1) Vgl. A. Dujardin (avocat à cour d'appel de Paris): „Des sociétés commerciales en Alsace-Lorraine", éd. Paris 1878

2) Engel-Dollfus: „L'industrie de Mulhouse et son évolution économique de 1870—1881", in: Bulletin de la société industrielle de Mulhouse, Tome 52, Mülhausen 1882, S. 227 ff.

3) Auf dem Gebiete des Bankwesens nur eine einzige, die „Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsafs-Lothringen", und diese befriedigte ein dringendes Bedürfnis.

biete des Bankwesens größer wie auf demjenigen der Industrie, und die Thatsache, daß die Form der Aktiengesellschaft auf dem Gebiete des Bankwesens am Platze ist, hat auch in der lokal beschränkten Entwickelung der Kreditorganisation in Elsaß Lothringen ihre Bestätigung gefunden [1]). Bankerotte sind nur in verschwindend kleiner Zahl eingetreten. Die Zahl der Gründungen von Banken und Kreditinstituten entsprach dem vorhandenen Bedürfnis. Es machte sich in gewissen Zeiten eher ein Mangel wie ein Ueberfluß derselben bemerkbar.

Die großen Unternehmungen auf dem Gebiete des elsaß-lothringischen Bankwesens sind heute noch meist in den Händen von Einheimischen. Allerdings suchte auch das altdeutsche Kapital seine Macht in den neuerworbenen Landesteilen durch Gründung von Kreditinstituten gleich nach dem Kriege geltend zu machen, ohne daß es ihm indes gelang, in größerem Maßstabe auf dem ungewohnten Boden festen Fuß zu fassen. So schuf die Bank für Süddeutschland in Straßburg eine Art Filiale, indem sie das Bankhaus Hanser Grebner & Co. als Einlösestelle ihrer Noten bezeichnete. Schon 1874 wurde das ehedem nicht unbedeutende Haus aufgelöst; — die Erfolge waren weit hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben. Am 1. Juli 1871 errichtete die Deutsche Unionbank [2]) zu Berlin (Aktienkapital 12 Millionen Thaler, zur Hälfte eingezahlt) ebenfalls in Straßburg eine Filiale, deren Geschäftsthätigkeit sich auf alle Branchen des Bankgeschäftes erstreckte. Mit Energie vertrat sie die nationalen Interessen, aber leider mußte dieses lebensfähige Institut nach nicht ganz fünfjährigem Bestehen infolge der Liquidation des Stammhauses in Berlin 1876 seine Thätigkeit einstellen. Es war dies um so mehr zu bedauern, als die Straßburger Filiale der Deutschen Unionbank damals das einzige altdeutsche Bankgeschäft in Elsaß-Lothringen war, welchem genügende Mittel zu Gebote standen, um mit den einheimischen Bankhäusern in dieser Hinsicht konkurrieren zu können. Ihr gebührt das Verdienst, altdeutschen und reichsländischen Handel und Verkehr in innige Berührung gebracht zu haben. Zu Anfang des Jahres 1872 errichtete die im gleichen Jahre in Berlin gegründete Provinzial-Diskonto-Gesellschaft eine Zweigniederlassung in Straßburg und stattete sie mit einem Betriebskapital von $1^1/_2$ Million Thalern aus [3]). Sie zeigte sich der

1) Vgl. van der Borght: „Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaften", Jena 1883, S. 177 ff.

2) Nicht zu verwechseln mit dem heute noch thätigen Institut gleichen Namens in Mannheim und Frankfurt a. M.

3) Das Grundkapital der Provinzial-Diskonto-Gesellschaft in Berlin betrug 12 Millionen Mark, davon waren 60 % bar eingezahlt.

Konkurrenz der einheimischen Banken nicht gewachsen und erlosch im Jahre 1874.

Es ist erklärlich, daß das deutsche Bankgeschäft sich keine Heimstätte auf elsaß-lothringischem Boden gründen konnte. Es nimmt uns nicht Wunder, wenn der eingeborene Kaufmann am liebsten den Kredit seiner Landsleute in Anspruch nahm und seinem politischen Parteigenossen lieber den Gewinn zufließen ließ wie dem eingewanderten Deutschen. Zudem hatte der einheimische Bankier natürlich eine auf lange Erfahrung gegründete Kenntnis der Bedürfnisse des Platzes und des Verkehrs. Die Gepflogenheiten und Usancen des Handelsstandes waren ihm geläufige Dinge. Weit leichter wie der altdeutsche Bankier, vor welchem der alteingesessene Kaufmann ängstlich seine Privatverhältnisse geheim zu halten suchte, konnte er Blick und Urteil über die Kreditwürdigkeit des einzelnen Kunden gewinnen, und so war es nur zu natürlich, daß die Bemühungen altdeutscher Kreditinstitute, mit ihrem landfremden Kapital den neuen reichsländischen Boden zu bebauen, recht fruchtlos blieben. Etwas anderes dagegen war es mit der Preußischen Bank. Die mußte man benutzen und man lernte sie gerne benutzen, weil sie manche Vorteile gewährte, die man früher nicht gekannt hatte.

Betrachten wir jetzt die Wandlungen, denen die äußere Gestaltung der elsaß-lothringischen Kreditorganisation nach der Annexion unterlag, etwas näher. Bereits 1871 vereinigten sich vier alte in Straßburg bestehende Bankhäuser zur Gründung der Banque d'Alsace et de Lorraine, eines Institutes, welches ursprünglich als Teilhabergesellschaft begründet, nach kurzer Frist in eine Aktiengesellschaft mit einem Nominalkapital von 12 Millionen Frcs. verwandelt wurde. Noch im gleichen Jahre errichtete in Metz die Internationale Bank in Luxemburg eine Filiale [1]). Kurze Zeit nachher, Anfang 1872, wurde in Mülhausen von den Vertretern der dortigen Großindustrie durch Uebernahme des alten, am Platze thätigen Bankhauses M. A. Schlumberger-Ehinger die Banque de Mulhouse, ebenfalls mit einem Kapital von 12 Millionen Frcs. nominal dotiert, als Aktiengesellschaft gegründet. Im März wurde als Ersatz des Crédit foncier de France unter hauptsächlicher Beteiligung elsässischen Kapitals in Straßburg die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Elsaß-Lothringen durch kaiserlichen Erlaß als Pfandbriefe

1) In welchem Umfange sich das Geschäft dieser Zweiganstalt bewegt, ist aus den veröffentlichten Jahresberichten der Internationalen Bank in Luxemburg nicht ersichtlich. Ueber Organisation und Geschäftsbetrieb des Stammhauses vgl. Wagner, Zettelbankpolitik, S. 719.

ausgebende Hypothekenbank konzessioniert. Im Mai dehnte die Banque d'Alsace et de Lorraine durch Errichtung einer Zweiganstalt in Metz ihre Thätigkeit auf Lothringen aus. Zwei Jahre später, am 1. Oktober 1874, begründete dasselbe Institut in Mülhausen eine Filiale, ein altes daselbst als Tochteranstalt einer Baseler Einzelunternehmung thätiges Bankhaus in sich aufnehmend. Inzwischen war schon zu Anfang desselben Jahres durch Fusion zweier seit 1852 in Straßburg bestehenden Bankhäuser die Straßburger Bank Ch. Staehling L. Valentin & Co. als Kommanditgesellschaft auf Aktien mit einem Kommanditkapital von nominal 2,4 Millionen Mark begründet worden. Alle diese Institute, auf deren Thätigkeit wir noch zurückkommen werden, sind noch heute in Betrieb.

Neben den erwähnten zahlreichen Einzelunternehmungen, die in Aktiengesellschaften verwandelt wurden bezw. mit solchen fusionierten, wurden andere Einzelunternehmungen, die sich auf die Dauer der Konkurrenz der kapitalkräftigeren Aktienbanken nicht mehr gewachsen zeigten, aufgelöst. So erloschen in jener Uebergangsperiode die alten in Straßburg thätig gewesenen Bankfirmen F. Lamey & Co., Coulaux Sütterlin, F. Bastien & Co. und L. Grouvel & Co. Allerdings wurden auch einige Bankhäuser neu begründet, die noch heute als Einzelunternehmungen fortbestehen. Von den bereits unter französischer Herrschaft begründeten „anonymen Gesellschaften“, die noch heute ihren Rang mit Ehren behaupten, sind zu erwähnen das 1848 ins Leben getretene Comptoir d'escompte de Mulhouse in Mülhausen [1]), die Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft in Straßburg, Colmar und Mülhausen, welche als Succursalen der großen Pariser Société générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France im Jahre 1866 entstanden, und endlich die 1856 in Metz errichtete Kommanditgesellschaft auf Aktien Caisse d'escompte Mayer & Co. [2]). Dagegen hat das 1848 in Colmar ge-

1) Das comptoir d'escompte de Mulhouse ist in Elsafs-Lothringen von den anläfslich der Krise durch die französische Regierung gegründeten Diskont-Kontoren das einzige, welches heute noch in Thätigkeit ist. In seiner Verfassung und Organisation ruht es auf den durch kaiserliches Dekret bestätigten Statuten vom 13 Mai 1854. Es ist eine der wenigen Bankunternehmungen, welche sich bereits unter französischer Herrschaft als Aktiengesellschaften konstituiert hatten. Das im Vergleich zu den anderen Unternehmungen auf dem Gebiete des Bankwesens bescheidene Aktienkapital von 1 Million Frcs. ist in 2000 Aktien geteilt und voll eingezahlt.

2) Das Bankhaus Mayer & Co. in Metz, das wir ebenfalls schon vor der Annexion als Aktiengesellschaft kennen lernten, hat seinen Betrieb seitdem bedeutend ausgedehnt. 1874 verdoppelte es sein Grundkapital auf 1 200 000 Frcs., 1884 wurde es auf 2 500 000 Frcs. (1 600 000 eingezahlt) erhöht.

gründete Comptoir d'escompte de Colmar im Jahre 1884 schmählich bankerottiert [1]).

Die Zeit des Ueberganges kann mit Ablauf des Jahres 1874 als abgeschlossen betrachtet werden. Freilich fand nachher noch vielfach ein Ausbau in der Gestaltung der elsaß-lothringischen Kreditorganisation statt, der indes den Charakter, welchen sie kurz nach der Annexion erhalten hatte, nur noch etwas stärker zum Ausdruck brachte. So dehnten die großen zu Anfang der siebziger Jahre gegründeten Aktienbanken ihren Betrieb vielfach aus durch Kapitalerhöhungen und durch Gründung von neuen Zweiganstalten, wobei die Verschmelzung mit einer bereits bestehenden Einzelunternehmung nicht zu den Ausnahmen gehörte. Als ganz neu in jener späteren Zeit gegründete Aktienbank ist nur noch die Banque de Metz in Metz zu erwähnen, welche 1879 mit einem Grundkapital von 4 Millionen Frcs. ($^1/_4$ eingezahlt) ihre Thätigkeit begann. Wie außerordentlich lebensfähig die Gesellschaftsform der Aktienunternehmung auf dem Gebiete des Bankwesens in Elsaß-Lothringen gewesen ist, lehrt die Thatsache, daß mit Ausnahme des Zusammenbruches des Comptoir d'escompte in Colmar seit der Annexion keine Aktienbank in Konkurs geriet, vielmehr alle in Elsaß-Lothringen mit einheimischem Kapital ausgestatteten Institute noch heute mit bedeutend ausgedehnterem Wirkungskreis thätig sind zum Segen für Handel und Industrie [2]).

---

1) Im Jahre 1883 wurde das ehemalige französische Diskontkontor in eine neue Aktiengesellschaft unter der Firma Comptoir d' escompte de Colmar umgewandelt, welche mit dem 1. Januar 1884 ihre Thätigkeit begann. Das Grundkapital betrug 480 000 M., geteilt in 1200 Aktien zu 400 M. Der Direktor hatte sich das ausschliefsliche Recht, die Gesellschaft zu leiten und allein in ihrem Namen zu zeichnen, ausbedungen. 523 Aktien, also fast die Hälfte aller befanden sich damals im Besitze des Direktors und zweier Angestellten. Als bald darauf die mifsliche Lage des Diskontkontors bekannt wurde, sprach man noch am 8. Februar 1884 in einer Versammlung der Aktionäre die Hoffnung aus, den Konkurs durch einen Accord mit den Gläubigern vermeiden zu können. Da zeigte es sich, dafs das Grundkapital vollständig absorbiert war, und am folgenden Tage wurde die Gesellschaft bankerott erklärt. Der Sturz des Comptoir d' escompte, welcher Handel und Industrie Colmars und seiner Umgebung schwer schädigte und den Zusammenbruch verschiedener anderer Handlungshäuser nach sich zog, war die Folge einer übertriebenen Kreditgewähr — hauptsächlich an Personen, die wenige oder gar keine Garantieen geboten hatten. Die Vertrauensseligkeit, Fahrlässigkeit und Unordnung hatten einen unglaublichen Grad erreicht. Als Illustration hierzu mag die Thatsache dienen, dafs unter den Aktiven 50 000 Frcs. als Ausstand der Metzer Firma Saltzmann-Tonon figurierten, welche schon seit 8 Jahren nicht mehr existierte. Seit 1877 bereits hatte das Comptoir mit falschen Zahlen gearbeitet, und die seitdem zur Verteilung gekommene Dividende war stets den deponierten Kapitalien entnommen worden. Die Verluste beliefen sich auf ca. 2 Millionen Frcs.

2) Die Gründe, infolge deren einzelne Filialen altdeutscher Aktienbanken in Elsafs-Lothringen nach kurzer Thätigkeit wieder aufgelöst wurden, hoben wir bereits oben S. 119 hervor.

Neben der auf dem Gebiete des Bankwesens durch die Annexion hervorgerufenen Umwandlung von Einzelunternehmungen in die Form von Aktienvereinen ist die wichtigste Aenderung in der reichsländischen Kreditorganisation das Verschwinden der agents de change. Bei Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches in Elsaß-Lothringen waren neben den Bestimmungen desselben über die Handelsmakler und Sensalen[1]) die einschlägigen Vorschriften des code de commerce[2]) in Gültigkeit geblieben[3]). Abweichend von dem deutschen Gesetz sprachen diese den von der Regierung ernannten agents de change das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften zu in denjenigen Städten, wo der Staat offizielle Stellen für sie vorgesehen hatte. Das Prinzip aber, auf dem sich die rechtliche Stellung der französischen Makler aufbaute, war für die modernen Verkehrsverhältnisse völlig unhaltbar geworden.

In Deutschland hatte bereits seit den zwanziger Jahren eine Bewegung begonnen, die sich gegen die exceptionelle Stellung der Makler richtete und die durch Aufhebung ihres rechtlichen Monopols im deutschen Handelsgesetzbuche einen entscheidenden Sieg davongetragen hatte. Hier hatte das Gesetz endlich eine Rechtsbildung beseitigt, welche mit den realen Verhältnissen in augenfälligem Widerspruch stand. In Wirklichkeit war die Monopolstellung der Makler längst erschüttert worden durch die höhere Ausbildung des Kommissionsgeschäftes. Während der Makler die Geschäfte zwischen zwei Parteien lediglich vermittelt, und der juristische Akt der Vertragsschließung ohne ihn durch die Parteien selbst vor sich geht, schließt der Kommissionär Geschäfte kapitalistischer und spekulativer Natur in eigenem Namen auf fremde Rechnung ab. Nach Struck[4]), dessen Ausführungen wir hier folgen, hatte die Bevorzugung der Kommissionäre ihren Hauptgrund in den veränderten Bedürfnissen des mit dem spekulativen Element sich mehr und mehr durchsetzenden Verkehrs, der Vervollkommnung der Verkehrs- und Transportmittel, des Post- und Telegraphenwesens, der Entstehung von zahllosen Aktienunternehmungen, der häufigen Emission staatlicher Anleihen: all dies zusammen bedingte einen ungeahnten Aufschwung des Spekulationshandels in relativ kurzer Zeit. Die Zahl der Spekulationsobjekte, die Leichtigkeit

1) Art. 66—84.

2) Titre V, Art. 71—90.

3) Einführungsgesetz vom 19. Juni 1872, § 1 al. 3. „Die Bestimmungen über das Börsen- und Maklerwesen und öffentliche Warenverkäufe bleiben in Kraft."

4) „Die Entwickelung des Instituts der beeidigten Handelsmakler in Deutschland während des 19. Jahrhunderts", in: Schmoller's Forschungen, III. Bd., 1882, S. 186 ff.

der Verfügung über dieselben war dadurch bedeutend gesteigert, und der Grad der Wahrscheinlichkeit, in jedem Moment von allen die künftige Kurs- und Preisbewegung beeinflussenden Ereignissen Kenntnis zu haben, unendlich erhöht worden.

„Die Spekulation aber erheischt die Möglichkeit eines sofortigen Geschäftsabschlusses nach reif gewordenem Entschlusse zur Einleitung oder Beendigung einer Operation. Wer sich ihr als Vermittler darbieten wollte, mußte bereit sein, diesem Verlangen nachzukommen, zu festem Preise selbst zu übernehmen." Das durften die Makler nicht, während gerade der Abschluß des Geschäfts im eigenen Namen die eigentliche Aufgabe des Kommissionärs ist. So hatte in Deutschland eine völlige Verdrängung des nur vermittelnden Maklers durch den selbst übernehmenden Kommissionär stattgefunden, und der Verkehr hatte dadurch eine größere Leichtigkeit erlangt, ohne daß diese Leichtigkeit auf Kosten der Solidität erkauft worden wäre.

Eine ganz ähnliche Entwickelung hatte sich auch an den größten französischen Börsen- und Handelsplätzen vollzogen [1]; aber eine gesetzliche Reform hatte diesen Verhältnissen im Gegensatz zu Deutschland nicht Rechnung getragen. In vielen, auch größeren Provinzialstädten Frankreichs, wo die Organisation des Kredits noch auf einer tieferen Stufe stand, und auch die Form der Aktiengesellschaft im Bankwesen noch wenig Eingang gefunden hatte, war der Umfang der von den agents de change vermittelten Geschäfte noch ein recht bedeutender, — so in Elsaß-Lothringen. Eine Aenderung wurde hier erst durch die Annexion und deren Folgen herbeigeführt. Das Banksystem des Landes erhielt ein neues Fundament durch das Prinzip der kapitalistischen Assoziation. Die rechtliche Stellung der agents de change war zwar dieselbe geblieben, denn während im ganzen übrigen Deutschland den Maklern ein ausschließliches Recht zur Vermittelung nicht mehr zustand, war dieses den agents de change in Elsaß-Lothringen belassen worden. Wenn sich trotzdem der Kreis ihrer Geschäfte immer mehr verringerte, so lag das in der durch die neuen Verhältnisse bedingten Konkurrenz der Bankinstitute, die im Interesse ihrer Klientel eine rege Verbindung mit den deutschen Börsenplätzen anknüpfen und unterhalten mußten, durch deren Benützung die vermittelnde Thätigkeit der agents de change mehr und mehr überflüssig wurde.

Besonders fühlbar wurde dieser Rückschritt in Metz. Dort hatte

1) Vgl. Horn, a. a. O. S. 134, 135.

unter französischer Herrschaft eine — wenn auch nicht bedeutende — Effektenbörse bestanden. Dieselbe war aber eingegangen aus Mangel an hinreichenden Umsätzen. Deutschland besaß nicht wie Frankreich auf den Namen lautende Staatsschuldverschreibungen, deren Uebertragung ein ausschließliches Recht der agents de change gewesen war. Die Stellen der agents de change, die vor der Annexion mit hohen Summen bezahlt wurden [1]), waren fast wertlos geworden. Ein Urteil des Tribunal civil de la Seine vom 24. November 1875 stellt fest, daß die Stellen der Wechselmakler in Metz um keinen Preis verkäuflich und die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückgeblieben waren [2]).

Durch Art. 18 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend die Abänderung der Gerichtsverfassung in Elsaß-Lothringen, war der Grundsatz der Entschädigung für die Inhaber der zur Justizverwaltung gehörigen, verkäuflichen Stellen (offices ministériels) im Falle der Aufhebung der bisherigen Verkäuflichkeit festgestellt worden. Die agents de change fielen nicht unter diese Kategorie. Jedoch hatte sich in Art. 4 des Schlußprotokolles zum Frankfurter Friedensvertrage die Reichsregierung bereit erklärt, den Grundsatz der Entschädigung auch auf die Inhaber derjenigen verkäuflichen Stellen in Anwendung zu bringen, welche der Justizverwaltung nicht angehörten, falls deren bisherige Verkäuflichkeit aufgehoben werden sollte.

Die Aufhebung der Verkäuflichkeit ihrer Stellung und eventuelle Entschädigung, das war daher das Postulat, welches die drei agents de change der Stadt Metz auf Grund dieses Artikels in einer Petition vom 18. Dezember 1877 an den Landesausschuß formulierten. In Straßburg befanden sich damals noch elf agents de change, deren Verdienst infolge der Konkurrenz der Banken äußerst gering geworden war. Trotz des erwähnten Art. 4 des Frankfurter Schlußprotokolles hatte sich die Regierung im Jahre 1872 der Ansicht der Straßburger Handelskammer angeschlossen, welche hoffte, daß der Geschäftsumfang der agents de change sich nicht verringern werde, und deshalb die Aufhebung der Verkäuflichkeit der Stellen nicht angeordnet. In der Sitzung des Landesausschusses vom 21. Dezember 1877 wurde nun beschlossen, die Landesregierung zu bitten, die Verkäuflichkeit der Stellen der agents de change in Erwägung zu ziehen und, wenn angängig,

1) Nach einer Aeußerung des Herrn Schneegans in den Verhandlungen des Landesausschusses vom 21. Dezember 1877 waren noch kurz vor dem Kriege diese Aemter in Straßburg mit mindestens 40 000—50 000 Frcs., in Metz sogar mit 80 000 Frcs. bezahlt worden.

2) Affaire Levy et Lajeunesse. Jugement du 24. Novembre 1875.

diesbezügliche Entschädigungsvorschläge bei Gelegenheit der Feststellung des Etats dem Hause zu unterbreiten.

Es ist indes alles beim alten geblieben. Die Wechselmakler wurden nicht entschädigt, und die Folge davon war, daß sie sich meist anderen Geschäften zuwandten. Heute ist als solcher keiner von ihnen mehr in Elsaß-Lothringen thätig. Die Geschäfte aber, die sich einst durch ihre Vermittelung im engen Kreise des Ortes, an welchem sie wirkten, vollzogen, finden jetzt auf telegraphischem Wege ihren Abschluß an der Frankfurter, Berliner oder Pariser Börse durch kommissionsweise Vermittelung der Banken.

Durch Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen [1]) wurde den Handelsmaklern auch dort im Jahre 1888 das ausschließliche Recht zur Vermittelung genommen. Die Thatsachen waren dem Gesetze vorausgeeilt, es war selbst gegenstandslos geworden, denn seit lange existierte kein agent de change mehr in den Reichslanden.

2. Die Entwickelung einiger hervorragender Banken im Besonderen.

a) Die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen [2]).

Wie wir bereits im ersten Abschnitte dargethan, hatte es in Elsaß-Lothringen vor der Annexion an einer pfandbriefausgebenden Hypothekenbank mit lokal begrenztem Wirkungskreise gefehlt. Da der Crédit foncier mit dem Sitze in Paris den örtlichen Bedürfnissen des Realkredits nicht in dem Maße Rechnung tragen konnte, wie dies eine Provinzialbodenkreditbank vermocht hätte, so hatte bei dem Mangel einer solchen auch in Elsaß-Lothringen die Privathypothek, die in der Regel durch Notare vermittelt wurde, eine herrschende Stellung erlangt. Die zuerst im Jahre 1852 für das Departement Bas-Rhin beabsichtigte Gründung einer Provinzialbodenkreditbank, die wiederholten Versuche, noch kurz vor Ausbruch des Krieges in Mülhausen für das Departement Haut-Rhin eine pfandbriefausgebende Hypothekenbank ins Leben zu rufen, hatten bereits früh dem Verlangen nach einem derartigen Institut Ausdruck verliehen. Sichtbarer wie anderswo in Frankreich waren in den elsaß-lothringischen Departements die Nachteile der Monopolisierung des Bodenkredits in der Aus-

1) Einführungsgesetz vom 27. Februar 1888. Reichsgesetzbl. S. 57. Vgl. §§ 1, 5, 6 der Gewerbeordnung.
2) Siehe Anhangstafeln V und VI.

beutung der kleineren Landwirte durch das schamlose Treiben der Wucherer zu Tage getreten, und lauter denn irgendwo anders war gerade hier der Ruf nach Decentralisierung des Realkredites erklungen. So mußte die Vereinigung einer Anzahl bekannter elsässischer Kapitalisten und Bankiers, welcher sich auch namhafte süddeutsche und Berliner sowie einige Baseler Bankfirmen anschlossen, zwecks Gründung einer Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen mit dem Sitze in Straßburg, als im wirtschaftlichen Interesse des Landes liegend, sich auch des Beifalles der Reichsregierung erfreuen. Durch kaiserlichen Erlaß vom 18. März 1872 [1]) wurde zur Errichtung dieser Gesellschaft die Genehmigung erteilt und ihr zugleich das Recht zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten sollten, gewährt.

Die Organisation der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Straßburg ruht durchweg auf den damals für Deutschland noch ganz neuen Prinzipien und Anschauungen der französischen Gesetzgebung, wie sie in Preußen zum ersten Male bei Gründung der Preußischen Central-Boden-Kredit-Gesellschaft, deren Konzession am 21. März 1870 erfolgt war, zum Ausdruck gekommen sind. Wie bei dieser, so wichen auch bei jener die zur Anwendung gebrachten Grundsätze bedeutend von den durch die Normativbedingungen für Hypotheken-Aktien-Gesellschaften in Preußen gegebenen engen Vorschriften [2]) ab. Sie lehnten sich dagegen enge an die bewährte Organisation des Crédit foncier de France an. Die Grenzen bei der Emission von Hypothekenbriefen sind bedeutend ausgedehnt worden, die Feststellung der Taxprinzipien, sowie die Bestimmungen über die Anlage der eigenen disponiblen Gelder und der Annahme von Depositen sind den Gesellschaftsorganen selbst überlassen, und ebenso erscheint im Statut die Bestimmung, daß zur Sicherheit der von der Gesellschaft auszugebenden Inhaberpapiere die hinterlegten Dokumente ausschließlich den Inhabern dieser Papiere haften sollen [3]).

Betrachten wir die Organisation und die Aufgaben der elsaß-lothringischen Bodenkreditgesellschaft in Straßburg, wie sie durch die Statuten vom 8. Februar 1872 vorgezeichnet sind, etwas näher. Das Grundkapital beträgt 12 Millionen Franken und ist in 24000 Aktien

1) Gesetzblatt S. 163.

2) Vgl. Engel: „Die Hypothekar-Obligationen ausgebenden Grundkredit-Institute, insbesondere im preußischen Staate", im 15. Jahrgang der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, S. 338.

3) Vgl. Julius Basch: „Das Faustpfandrecht für Pfandbriefe und die Hypothekenbanken", Heft 15 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen, Berlin 1880, S. 23, 24.

à 500 Frcs. eingeteilt (Art. 8), es kann mit Genehmigung des Aufsichtsrates bis zu 24 Millionen Frcs. erhöht werden, jedoch erst dann, wenn die Volleinzahlung der vorher ausgegebenen Aktien der staatlichen Aufsichtsbehörde, deren Kontrolle die Geschäftsleitung der Gesellschaft unterliegt, nachgewiesen ist (Art. 9). Nachdem im Juni 1872 40 %, im Juli desselben Jahres 10 %, also zusammen 50 % mit 6 Millionen Frcs. eingezahlt worden, begann das Institut seine Thätigkeit. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Besitzern von Liegenschaften und Gebäuden hypothekarische Darlehne zu gewähren, deren Rückzahlung in ungeteilter Summe, in Raten und in Annuitäten bedungen werden kann, sowie hypothekarische oder privilegierte Forderungen auf Liegenschaften und Gebäude zu erwerben, zu beleihen oder für Rechnung von Grundbesitzern gegen Sicherstellung einzulösen (Art. 3). An Bezirke, Kreise und Gemeinden, Syndikalassoziationen (Landesmeliorationsgesellschaften) und Korporationen aller Art dürfen auch ohne hypothekarische Sicherheit Darlehne gewährt werden. Die hypothekarischen Darlehne werden nur auf erste Hypotheken und auf Grundstücke, welche einen sicheren und dauernden Ertrag haben, erteilt. Die Beleihung von Gebäuden, die noch im Bau begriffen sind, ist allerdings gestattet, jedoch findet die Auszahlung des Darlehnsbetrages nur nach Maßgabe der Fertigstellung des Baues statt (Art. 60). Für die Schätzung sind bei der Wertsermittelung der als Sicherheit angebotenen Güter gewöhnlich Kaufdokumente, gerichtliche Taxierungen, der mittlere Kaufpreis in den letzten zehn Jahren, die Feuerversicherungssumme für Gebäude oder der mit 6 % kapitalisierte Nutzwert maßgebend (Art. 63). Das Minimum der zu gewährenden Hypothekendarlehne ist auf 375 Frcs. festgesetzt (Art. 64), eine Bestimmung, die allerdings wenig geeignet erscheint, das Institut gerade dem kleineren kreditbedürftigen Landwirte dienstbar zu machen [1]). Gerade die kleinen Hypothekendarlehne sind in Elsaß-Lothringen sehr zahlreich, sie hatten stets die härtesten Bedingungen seitens der Privatdarleiher zu tragen. Dadurch, daß die Gesellschaft sie zurückweist, zwingt sie gleichsam die Darlehnsnehmer zur Aufnahme von Privathypotheken. Bei Liegenschaften darf der Betrag der Darlehne $^{2}/_{3}$ des Wertes, bei Gebäuden die Hälfte des Wertes nicht übersteigen (Art. 62). Zur Gewährung der hypothekarischen und kommunalen Darlehne dient zunächst das Grundkapital der Gesellschaft; darüber hinaus können

1) Beim Crédit foncier de France betrug das Minimalanlehen 300 Frcs. Vgl. Horn, a. a. O. S. 98.

Kapitalien bis zum zwanzigfachen Betrage des bar eingezahlten Aktienkapitals durch Emission von Pfandbriefen, sowie ferner durch Ausgabe von Kommunalobligationen in Höhe der an Bezirke, Kreise etc. gewährten Darlehne aufgenommen werden (Art. 7). Die Bestimmung, daß Pfandbriefe bis zum zwanzigfachen Betrage des Grundkapitales zur Ausgabe gelangen dürfen, ist bereits seit 1852 beim Crédit foncier de France üblich gewesen. In Preußen war sie zum ersten Mal bei Gründung der Preußischen Centralbodenkreditgesellschaft, für deren Geschäftsbetrieb der crédit foncier als Muster diente, am 21. März 1870 in Wirksamkeit gesetzt worden, während früher nur die Ausgabe von Pfandbriefen bis zum zehnfachen Betrage des Grundkapitals konzediert worden war[1]).

Alle von der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit emittierten Pfandbriefe müssen zuvor durch entsprechende hypothekarische Forderungen gedeckt sein (Art. 79). Die als Deckung der ausgegebenen Pfandbriefe hinterlegten Hypothekenforderungen haften nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sie werden vielmehr aus deren Vermögen ausgeschieden und dienen als ausschließliche Sicherheit für die pünktliche Zahlung von Kapital und Zinsen der Pfandbriefe (Art. 81). Hierfür haftet die Gesellschaft außerdem mit ihrem gesamten Vermögen. In gleicher Weise wie die Hypotheken für die Pfandbriefe, haften die Forderungen an Kommunen und sonstige Verbände für die auf Grund dieser Darlehne ausgegebenen Kommunalobligationen (Art. 82).

Die staatliche Aufsicht über die Gesellschaft wird durch einen Regierungskommissar ausgeübt (Art. 57). Derselbe hat sein Bureau im Gesellschaftslokal. Er überwacht die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen, sowie die Einhaltung der hierfür und für die Sicherheit der Darlehne auf Hypotheken oder an Bezirke, Kreise und Gemeinden etc. vorgesehenen Bestimmungen.

Zur Annahme von Depositengeldern mit und ohne Verzinsung, zur Einziehung von Wechseln und Effekten, sowie zur Pflege des Kontokorrentgeschäftes ist die Gesellschaft ebenfalls berechtigt. Während indes das Grundkapital vorzugsweise im Hypothekengeschäft Anlage finden soll (Art. 3_4), werden die im Wege des Depositenverkehres verfügbaren Gelder zum Betriebe des eigentlichen Bankgeschäftes, zur Diskontierung von Wechseln und durch Warrants sichergestellter Forderungen, sowie zur Erwerbung und Beleihung von Effekten verwendet.

1) Vgl. Basch, a. a. O. S. 23.

(Art. 3_6). Diese Thätigkeit der Bodenkreditgesellschaft im eigentlichen Bankgeschäft ist durch die Statuten enge begrenzt[1]). Die Bestimmungen über Beleihung von Wertpapieren und über den Ankauf von Wechseln weichen von denjenigen der Reichsbank nur wenig ab. Auf Acceptierung von Wechseln läßt sich die Gesellschaft prinzipiell nicht ein, sie leistet selbst keine Ehrenaccepte auf Grund von Notadressen. Der einzige, dehnbare Passus über die Verwendung der Depositengelder ist der, daß die Gesellschaft dieselben bei guten Bankhäusern zinsbar hinterlegen darf. Bei den bisherigen, streng soliden Grundsätzen, welche das Geschäftsgebahren des Instituts charakterisieren, hat aber auch diese Bestimmung in der Praxis noch nicht zu Bedenken Veranlassung gegeben, einmal, weil meist nur vorübergehend, wie z. B. Ende des Jahres 1881 bei Gelegenheit der französischen Börsenkrisis, von den Bankhäusern große Summen gebraucht wurden[2]), sodann aber, weil alle diese Konten durch solide Depots stets genügend gedeckt sind, was vom Aufsichtsrate sehr strenge kontrolliert zu werden pflegt.

Aus der im vorhergehenden geschilderten Organisation ergeben sich als Aufgaben der Gesellschaft die Thätigkeit in den einzelnen Geschäftszweigen, und zwar einerseits im Hypotheken- und Kommunaldarlehensgeschäft, zu dessen Betrieb neben dem Grundkapital die durch Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalobligationen beschafften Kapitalien dienen, andererseits im Depositengeschäft, d. i. in der Annahme von Depositengeldern und in der Anlage dieser im eigentlichen Bankgeschäft.

Das Hypothekengeschäft der Bodenkreditgesellschaft wurde dadurch bedeutend erleichtert, daß ihr gleich bei der Gründung die in den französischen Gesetzen vom 28. Februar 1852[3]), 10. Juni 1853[4]) und 19. Juni 1857[5]) ausgesprochenen Vorrechte gewährt wurden. Danach steht der Gesellschaft das Recht zu, im Nichtzahlungsfalle der Annuitäten, ohne Zulassung einer Einrede seitens des säumigen Schuldners, zur sofortigen Sequestrierung bezw. zum öffentlichen Verkaufe des be-

1) So war die Berechtigung zur Erwerbung von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Kommunalverbände und anderer öffentlichen Korporationen ursprünglich auf Elsaſs-Lothringen beschränkt, wurde jedoch bei der wachsenden Bedeutung des Depositengeschäftes durch Generalversammlungsbeschluſs vom 11. Mai 1875 auf das ganze deutsche Reich ausgedehnt.

2) Damals schwoll allerdings das Debitorenkonto auf 22 Millionen M. gegen 10,5 Millionen M. des Vorjahres an.

3) Bulletin des lois 516, No. 3930.

4) Bulletin des lois 56, No. 516.

5) Bulletin des lois 512, No. 4083.

treffenden Gutes zu schreiten. Die Hypothekeneinschreibungen zu Gunsten der Gesellschaft genießen den Vorteil, daß während der ganzen Dauer des Darlehens eine Erneuerung der Einschreibung nicht zu erfolgen braucht. Ferner darf die Gesellschaft — sofern sie es für zweckmäßig hält — durch Purgation die Priorität der gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken erwirken. Im Nichtzahlungsfalle der von ihr gegen Verpfändung von Pfandbriefen oder Kommunalobligationen geleisteten Lombardvorschüsse darf sie sich ohne jeden Verzug an dem auf den Verfalltag folgenden Tage durch öffentlichen Verkauf des Unterpfandes durch einen beeideten Makler bezahlt machen. Alle diese Vorrechte waren bei dem damals geltenden französischen Hypothekenrecht von der größten Wichtigkeit. „Ohne diese Privilegien — sagt der Geschäftsbericht der Bodenkreditgesellschalt pro 1873 — wäre uns nach der allgemeinen Hypothekenorganisation des Landes das Hypothekengeschäft zur Unmöglichkeit geworden." Wenn sich trotzdem im Anfange die Entwickelung dieses Geschäftszweiges nicht recht günstig gestaltete, und der Betrag der bei Ablauf des ersten Geschäftsjahres ausstehenden hypothekarischen Darlehne nur 1,618 Millionen M. betrug, so war dieser geringe Erfolg nach den Angaben der Direktion darin zu suchen, daß die Optionsverhältnisse der früheren, ansässigen Notare, welche in Elsaß-Lothringen hauptsächlich die Vermittler von Hypothekengeschäften waren, deprimierend und störend auf eine gedeihliche Entwickelung dieses Geschäftszweiges einwirkten [1]). Erst nach und nach gewöhnte sich das Publikum daran, die Bodenkreditgesellschaft mehr und mehr in Anspruch zu nehmen, welche dank der ihr durch die Gesetze erteilten Privilegien in der Lage war, annehmbarere Bedingungen bezüglich der Verzinsung und Rückzahlung zu stellen, als bei Aufnahme von Privathypotheken zu erlangen waren. Ende 1874 bezifferte sich der Bestand der ausstehenden Forderungen für hypothekarische Darlehne auf 8,936 Millionen M., und für solche an Kommunen auf 2,745 Millionen M. Erst 1875 schritt die Gesellschaft zur Ausgabe von 8 Millionen M. $4^1/_2$ $^0/_0$igen unkündbaren Pfandbriefen, von denen am Ende des Jahres bereits 5 Millionen M., Ende 1877 aber alle begeben waren. Im darauf folgenden Jahre war der Kurs derselben successive bis auf 102 an der Frankfurter Börse gestiegen, 1879 wurden sie mit 103 notiert, wurden jedoch im Lande selbst meist zu einem höheren Kurse gehandelt, weil sie namentlich beim elsässischen Publikum ein sehr beliebtes Anlagepapier bildeten. Die Veranlassung hierzu

1) Vgl. Geschäftsbericht von 1872.

darf wohl weniger in den von Basch[1]) angegebenen allgemeinen Ursachen der Kurssteigerung fast sämtlicher deutschen Hypothekenbriefe zu suchen sein, als in dem festen Vertrauen, das man der Leitung des vorwiegend mit elsässischem Kapital arbeitenden und von der Regierung mit der Verwaltung der öffentlichen Gelder betrauten Institutes im Lande entgegenbrachte[2]). Gerechtfertigt und gestärkt wurde dieses Vertrauen durch den kaiserlichen Erlaß vom 26. Juni 1876, demzufolge Kapitalien der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in Pfandbriefen der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen angelegt werden dürfen[3]).

Die Erteilung hypothekarischer Darlehne war ursprünglich auf das Gebiet von Elsaß-Lothringen beschränkt gewesen, und trotz der größten Anstrengungen hatte die Summe der erteilten hypothekarischen Darlehne den Betrag von 10 Millionen M. nur selten erreicht. Es war deshalb durch Generalversammlungsbeschluß vom 8. Mai 1880 diese Beschränkung aufgehoben und die Berechtigung zur Gewährung hypothekarischer Darlehne auf das Gebiet von Baden, Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und die Provinz Nassau ausgedehnt worden. Von diesem Zeitpunkte ab läßt sich ein bedeutender Aufschwung des Hypothekengeschäftes konstatieren. Die am Jahresschluß ausstehenden Hypothekenforderungen der Bodenkreditgesellschaft steigerten sich successive von 10,219 Millionen M. Ende 1880 bis auf 37,562 Millionen M. Ende 1889, die als Deckung den im Umlauf befindlichen Pfandbriefen gegenüberstehen. Der Betrag letzterer erhöhte sich von 7,738 Millionen M. am 31. Dezember 1880 auf 35,042 Millionen M. am 31. Dezember 1889.

Daß die Gesellschaft bei der Erteilung von Realkredit sehr vorsichtig zu Werke geht, erhellt aus der verhältnismäßig kleinen Zahl der jeweils nötig werdenden Zwangsvollstreckungen, aus der Geringfügigkeit der übernommenen Immobilien und aus der großen Zahl der jährlich zurückgewiesenen Darlehensgesuche. Seit 1881 beläuft sich die durchschnittliche Zahl der jährlich vorgenommenen Zwangsvollstreckungen auf 10. Der Wert der zur Deckung ausgefallener Forderungen übernommenen Grundstücke hat bis 1883 die Höhe von 20000 M. nicht überschritten, erreichte 1884 den höchsten Stand mit 197000 M., um bis Ende 1888 auf 184000 M. zurückzugehen. An

1) a. a. O. S. 25 und 26.
2) Siehe weiter unten S. 134 ff.
3) Eine Bestimmung, die bereits durch Dekret vom 28. Februar 1852, Art. 46 für die vom Crédit foncier de France ausgegebenen Pfandbriefe erlassen worden war.

Darlehensgesuchen wurden bei der Bodenkreditgesellschaft beantragt pro 1889:

420 Gesuche in Höhe von . .	M. 8 128 760

davon wurden

290 Gesuche genehmigt mit . .	„ 5 348 970
95 Gesuche abgelehnt mit . .	„ 1 734 490
20 Gesuche zurückgezogen mit	„ 516 300
15 Gesuche noch nicht erledigt mit	„ 363 500

und die Summe der genehmigten Gesuche um den Betrag von M. 165500 reduziert. Seit Gründung der Gesellschaft bis 1889 wurden von 5840 Gesuchen um Gewährung hypothekarischer Darlehne 3812, also ca. 65% genehmigt. Die anderen wurden teils ganz abgelehnt, teils reduziert oder vom Antragsteller zurückgezogen.

Ohne Zweifel hat die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen zur Hebung des Realkredits viel beigetragen, und es hat den Anschein, daß sie dem Hypothekengeschäft eine doppelte Fürsorge zuwendet, seitdem die Sorge der selbständigen Anlage der Regierungsdepositen, die bis zum Jahre 1886 auf ihr lastete, von ihr genommen wurde. Wenngleich auch die Mehrzahl der von ihr gewährten Hypothekendarlehne auf städtische Grundstücke erteilt wird, so ist doch gewiß, daß sie die ländlichen Kreditverhältnisse mehr fördert, als dies vor der Annexion der mit dem Monopol für das ganze Kaiserreich ausgestattete Crédit foncier de France, der eben deshalb den örtlichen und persönlichen Umständen keine Rechnung tragen konnte, gethan hat und thun konnte [1]). Jedenfalls ist ihre Hülfe vom kleinen Grundbesitzer und vom wohlhabenden Bauer weit häufiger in Anspruch genommen worden, wie die des französischen Instituts.

Inwieweit die Kreditverhältnisse des ländlichen Besitzes in den Reichslanden noch der Förderung bedürfen, in welcher Art diese Förderung durch gesetzliche Neuerungen und Gründung genossenschaftlicher Kreditkassen bereits bewirkt wurde oder noch zu bewirken ist, das sind Fragen, die den Gegenstand dieser Untersuchung, welche lediglich die Darlegung der Entwickelung und Gestaltung des merkantilen Kredits und dessen Organisation durch das Banksystem bezweckt, nicht berühren. Nur so weit mußte hier auf Förderung des Grundkredits eingegangen werden, als dabei die Bodenkreditgesellschaft, die, wie wir sehen werden, hauptsächlich durch ihre Thätigkeit im Dienste

1) Vgl. Horn, a. a. O. S. 95 ff., über die Nachteile der Centralisation des Bodenkredits in Frankreich.

der Finanzverwaltung der Regierung eine so hervorragende Stellung in der Organisation des elsaß-lothringischen Kreditwesens einnimmt, in Betracht kommt.

Auch der zweite Geschäftszweig der Hypothekenabteilung dieses Institutes, die Erteilung von Gemeindedarlehen, gelangte erst zur Blüte, als durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. Mai 1877 die Befugnis der Gesellschaft zur Erteilung kommunaler Darlehen, welche bisher auf das Gebiet von Elsaß-Lothringen beschränkt gewesen, auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt worden war. Durch diese Vergrößerung seines Wirkungskreises eröffnete sich für das Institut auch auf diesem Gebiete ein ersprießliches Feld erneuter Thätigkeit. Die Zahl und Höhe der gewährten Darlehne vermehrte sich bedeutend (am 31. Dezember 1877 betrug sie 4,025 Millionen M. gegen 2,929 Millionen M. des Vorjahres), so daß im Laufe des Jahres 1878 die Ausgabe von 1200000 M. $4^1/_2$ $^0/_0$ iger Kommunalobligationen nötig wurde, welche sehr schnell bei öffentlichen Anstalten und Privaten Absatz fanden. Gegen Schluß desselben Jahres konnte bereits mit der Ausgabe von weiteren 2 Millionen M. $4^1/_2$ $^0/_0$ iger Kommunalobligationen vorgegangen werden, die bedeutend über dem Parikurse vergriffen wurden, so daß der Gesellschaft ein nicht unbedeutender Agiogewinn dadurch zufloß. Den Ende 1879 in Umlauf befindlichen 3200000 M. Kommunalobligationen standen 6011000 M. Forderungen gegenüber. Noch zweimal, 1880 und 1881, wurde eine Emission von je 4 Millionen M., diesmal zu $4^0/_0$ nötig infolge des steten Anwachsens der erteilten Darlehne, so daß am Schluß des letzteren Jahres 11,394 Millionen M. in Umlauf befindliche Obligationen durch 11,833 Millionen M. Forderungen an Gemeinden gedeckt waren.

Von den pro 1881 erteilten Gemeindedarlehnen waren 151 mit M. 1161061,84 in Elsaß-Lothringen, und 43 mit M. 1159860,87 in Altdeutschland abgeschlossen worden, ein deutlicher Beleg dafür, wie wichtig die Ausdehnung der Darlehensbefugnis auf ganz Deutschland für die Entwickelung dieses Geschäftszweiges gewesen ist.

Verschiedene Konversionen, die die Gesellschaft bezüglich ihrer Pfandbriefe und Kommunalobligationen im Laufe der Jahre durchzuführen imstande war, gaben einen schlagenden Beweis dafür, daß diese Seite ihrer Geschäftsthätigkeit sich im Publikum großen Vertrauens erfreute.

Während das eigentliche Bankgeschäft bei allen anderen Hypothekenbanken nur von untergeordneter Bedeutung ist, konnte dieser Geschäftszweig bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunal-

kredit in Elsaß-Lothringen ganz ungeheuere Dimensionen annehmen. Das war in besonderen Umständen begründet. Zur Zeit der französischen Verwaltung waren alle öffentlichen Gelder sowie die überschüssigen Bestände von Gemeinden, Sparkassen, Gerichts- und Verwaltungsdepositen, Dienstkautionen und die Gelder der Hilfsgenossenschaften an die Caisse des dépôts et consignations bezw. durch diese an den Trésor public abgeführt worden, welcher für die sichere Aufbewahrung und zinsbare Anlage dieser Gelder Sorge trug. Nach der Annexion hatte die Landesregierung die vorläufige Anordnung getroffen, jene Ueberschüsse an die Landeshauptkasse in Straßburg abzuliefern, und eine kurze Zeit hindurch hatte sie selbst die zinsbare Anlage jener großen Summen in die Hand genommen [1]). Gleich bei ihrer Gründung bewarb sich die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen bei der Regierung um die Verwaltung jener öffentlichen Gelder, und in der That wurden die eifrigen Bemühungen des jungen Instituts mit Erfolg gekrönt.

Durch das Gesetz vom 4. November 1872 [2]) betreffend die Depositenverwaltung waren die Rechte und Verpflichtungen des französischen Trésor public und der Caisse des dépôts et consignations bezüglich der Annahme, Verwaltung und Rückzahlung der Kautionen von Beamten, der gerichtlichen und administrativen Depositen und verfügbaren Kapitalien von Bezirken, Kreisen und Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Sparkassen und gegenseitigen Hilfsgenossenschaften der Landeskasse von Elsaß-Lothringen übertragen und zugleich das Oberpräsidium ermächtigt worden, die Annahme, Verwaltung und Rückzahlung jener Gelder sowie den geschäftlichen Verkehr mit den Interessenten im Namen der Landeskasse unter seiner Oberaufsicht durch einen kündbaren Vertrag einem Bankinstitute gegen eine von diesem zu leistende Vergütung zu übertragen. In Gemäßheit dieses Gesetzes wurde am 25. November zwischen dem Oberpräsidenten von Möller und der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen ein zunächst für zehn Jahre gültiger Vertrag abgeschlossen, durch welchen die Verwaltung der genannten Kapitalien auf die Gesellschaft überging. Während bereits am 20. November ein freiwilliges Depot von 17022000 Frcs. seitens der Regierung bei der Bodenkreditgesellschaft hinterlegt worden war, trat erst mit dem 1. Januar 1873 in einer besonders gebildeten, vom Hypothekengeschäft

1) Vgl. Schricker, a. a. O. S. 112.
2) Gesetzblatt S. 766.

völlig getrennten und unter der Aufsicht des Staatskommissars stehenden Staatsdepositenabteilung das Vertragsverhältnis förmlich in Kraft [1]). Ende des Jahres 1872 wurden dem Institute die durch die gemischte Kommission liquidierten und von Frankreich ausbezahlten Fonds überwiesen, wodurch der geregelte Gang in der Geldverwaltung der Gemeinden, Stiftungen, Sparkassen etc. wiederhergestellt wurde. Auch die von einer größeren Anzahl von Departements, Städten und Gemeinden bei der Caisse des dépôts et consignations gemachten und nach den Bestimmungen der Frankfurter Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 Art. 11 zu liquidierenden Anleihen waren von der Bodenkreditgesellschaft übernommen worden [2]). Durch die Uebertragung der Depositenverwaltung auf die Bodenkreditgesellschaft war die Regierung in die Lage gesetzt, eine alt bewährte Einrichtung, welche die verschiedensten Bevölkerungsklassen berührte, fortbestehen zu lassen.

Eine eingehendere Regelung des Verhältnisses der öffentlichen Kassen zu der Bodenkreditanstalt auf der Grundlage des Vertrages von 1872 wurde erst durch das Reglement vom 5. Januar 1875 vorgenommen, welches im wesentlichen Folgendes bestimmt:

Die bei der Gesellschaft eingehenden Gelder der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, wie Armenkassen, Hospitäler, Leihhäuser, Wohlthätigkeitsanstalten, Kirchenfonds, Syndikalassoziationen sind mit 3 % jährlich zu verzinsen; die Gelder der Sparkassen, deren Verwaltungen übrigens die anzukaufenden Wertpapiere selbst zu bestimmen hatten, zum Satze von 4 % (§ 97 des Reglements). Die Anschaffung der Effekten erfolgt provisionsfrei durch die Bodenkreditgesellschaft. Bei den Gerichts- und Verwaltungsdepositen, als welche auch Wertpapiere anzunehmen sind, tritt eine Verpflichtung zur Rückzahlung seitens der Aktiengesellschaft spätestens innerhalb 10 Tagen nach Eingang des Rückzahlungsantrages ein. Die Verzinsung erfolgt zu 3 % vom 61. Tage nach der Einzahlung bis zum Tage der Rückzahlung gerechnet (§ 118 des Reglts.). Zu dem gleichen Satze von 3 %, jedoch unter Anrechnung der Zinsen vom 30. Tage nach der Einzahlung, werden die freiwilligen Einlagen von öffentlichen Verwaltungen, worunter die verfügbaren Barbestände öffentlicher Kassen und Verwaltungen, wie Landeskassen, Bezirks-, Kreiskassen, Universität, Lyceen, Handelskam-

1) Die Bestände der Landeshauptkasse an Wertpapieren wurden zum Tageskurse übernommen. § 2 des Vertrages vom 25. November 1872.

2) Vgl. Schricker, a. a. O. S. 183. — § 4 des Vertrages vom 25. November 1872.

mern zu verstehen sind, verzinst (§ 132 des Reglts.); ebenso die Barkautionen von Beamten und öffentlichen Bediensteten, sowie von Zeitungsverlegern zu 3 %, vom Einzahlungstage bis zum Rückzahlungstermine. Auf Einlagen der Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit, sofern sie nachweislich und öffentlich als solche anerkannt sind, werden sogar 4 ½ % Zinsen, jedoch nur im Falle einer mindestens 30-tägigen Hinterlegung gewährt (§ 161 des Reglts.). Die bei der Gesellschaft im Staatsdepositenverkehr niedergelegten Wertpapiere sind aufzubewahren und zu verwalten, und Ankäufe von Staatspapieren sowie Einlösung der Zinsscheine von solchen für Rechnung der erwähnten politischen und genossenschaftlichen Verbände ohne Anrechnung einer besonderen Gebühr oder Provision zu besorgen (Art. 5 des Vertrages).

Außerdem hatte sich die Gesellschaft neben Uebernahme aller Verwaltungskosten vertragsmäßig verpflichtet, jährlich an die Landeskasse eine Entschädigung zu entrichten, welche einem Fünfzehntel der Gesamtsumme der nach dem jährlichen Rechnungsabschlusse den Beteiligten zu bezahlenden oder gutzuschreibenden vorschriftsmäßigen Zinsen gleichkam (§ 8 des Vertrages). Die Gesellschaft war für alle ihr für Rechnung der Regierung zufließenden Fonds mit ihrem ganzen Vermögen haftbar. Zur Erhöhung der Sicherheit war sie außerdem verpflichtet, für die ihr anvertrauten Gelder ganz oder teilweise Deckung, sei es durch hypothekierte Forderungen oder durch statutenmäßig ausgestellte Pfandbriefe sowie durch Staatspapiere zu bestellen, deren Wahl und Höhe die Aufsichtsbehörde bestimmte und welche sie unter ihren Mitverschluß zu nehmen befugt war (Art. 2 des Vertrages). Selbstverständlich hatte sich die Aktiengesellschaft in ihren Barbeständen stets so vorzusehen, daß sie den an sie herantretenden Verpflichtungen jederzeit innerhalb der festgesetzten Fristen nachzukommen vermochte. Geschah dies nicht, so war die Aufsichtsbehörde befugt, auf Kosten der Gesellschaft die erforderlichen Mittel zu beschaffen (Art. 3 des Vertrages). Zur Erleichterung des Verkehrs waren in all denjenigen Städten Elsaß-Lothringens, welche Sitz eines Landgerichtes sind, Agenturen eingerichtet worden, die für Rechnung und unter Verantwortlichkeit der Gesellschaft Zahlungen annehmen und leisten durften. (Art. 6 des Vertrages). Neben diesen Organen der staatlichen Depositenabteilung wurde zum gleichen Zwecke in fast allen Kreisstädten Elsaß-Lothringens eine Verbindung mit „Korrespondenten" angeknüpft.

Um die großen ihr zufließenden Kapitalien fruchtbringend anzu-

legen, war die Bodenkreditgesellschaft genötigt, seit Uebernahme des staatlichen Depositenverkehrs dem eigentlichen Bankgeschäft eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bezüglich der Anlage jener Summen zogen die Statuten ihr allerdings enge Grenzen. Unter Beobachtung dieser mußte sie vor allem stets auf leichte und möglichst wenig Zinsverlust bringende Liquidmachung der Kapitalien Bedacht nehmen. „Wir hielten deshalb — so führt der Bericht von 1873 aus — die Unterhaltung eines starken Wechselportefeuilles, das vermöge der Bonität und Reichhaltigkeit der verschiedenen Devisen, sowie deren Durchschnittsverfallzeit uns jederzeit in den Stand setzte, größere Summen ohne sonderlichen Zinsverlust flüssig zu machen, für notwendig. Nächstdem bot uns die Anlage größerer Summen in guten deutschen und französischen Fonds und Effekten, welche jederzeit, eventuell auch in großen Posten wieder umgesetzt werden konnten, einen guten und ergiebigen Zinsgewinn, der durch namhaften Kursgewinn noch vermehrt wurde."

Den großen Summen der der Gesellschaft stets zufließenden Gelder entspricht stets ein bedeutender Bestand an Wechseln und Effekten. So stand Ende 1873 dem Guthaben der Verwaltung öffentlicher Gelder von 36,2 Millionen M. ein Wechselbestand von 26,57 Millionen M. und ein Effektenbestand von 9,23 Millionen M. gegenüber. Ende 1885 betrug das Guthaben der Verwaltung öffentlicher Gelder 55,7 Millionen M., der Bestand an Wechseln 22,4 Millionen M., derjenige an Effekten 24,3 Millionen.

Seit dem Jahre 1879 fließen auch alle Steuereingänge des Landes nicht mehr wie bisher in die Landeshauptkasse, sondern direkt in die Kasse der Bodenkreditgesellschaft; dagegen waren von jenem Zeitpunkte ab auch alle den Spezialkassen des Landes zu leistenden Zahlungen durch die Gesellschaft zu machen. Auch wurde der Landesverwaltung gleichzeitig das Recht zugestanden, im Bedarfsfalle über ihr Guthaben hinaus zu disponieren und den Kredit der Aktiengesellschaft vorübergehend in Anspruch zu nehmen, wodurch die in solchen Fällen nötig gewesenen Zuschüsse der Reichshauptkasse überflüssig wurden. Diese Modifikation des Vertrages mit der Landesregierung gestaltete sich insofern für die Bank ungünstig, als ihr häufiger große Posten unerwartet entzogen wurden und sie zur Beschaffung derselben zu öfteren bedeutenden Diskontierungen oder Lombardierung von Effekten bei der Reichsbankhauptstelle in Straßburg veranlaßt wurde, wodurch diese in höherem Maße als bisher Gelegenheit fand, die ihr zu Gebote stehenden Kapitalien fruchtbringend anzulegen.

Unterdessen hatte der Geldmarkt eine immer flüssigere Tendenz

angenommen. Der Zinsfuß war in langsamem, aber stetigem Sinken begriffen, und die nutzbringende Anlage der der Gesellschaft zur Verfügung stehenden großen Summen, welche zu verhältnismäßig hohen Sätzen verzinst werden mußten, wurde immer schwieriger. Die öffentlichen Depositen waren stetig angewachsen, und unter ihnen hatten gerade die Sparkassengelder, die mit 4 % verzinst werden mußten, ungeheuere Dimensionen angenommen. Von 8,4 Millionen M. Ende 1873 waren sie successive bis Ende 1876 auf 18,3 Millionen M. angeschwollen, so daß schon damals die Gesellschaft die Reduktion dieser Einlagen auf den gesetzlichen Höchstbetrag bei der Regierung erwirkt hatte [1]). 1880 hatten die Sparkassengelder die Höhe von 26,3 Millionen M. erreicht, und in ihren Geschäftsberichten äußerte sich die Gesellschaft wiederholt über den kärglichen Gewinn, der ihr bei dem andauernden Sinken des Diskontsatzes durch die Verwaltung der öffentlichen Gelder erwuchs. So klagt sie im Berichte pro 1880: „Wie wir dies schon in früheren Jahren andeuteten, fließen uns aus dieser Verwaltung seit der Zeit, da sich der allgemeine Zinsfuß für Wechsel und Wertpapiere bedeutend ermäßigt hat, keinerlei Vorteile zu, denn die von uns zu zahlenden Zinsen und zu tragenden Lasten stehen nicht mehr im Einklang mit den jetzigen Verhältnissen.“ Auf die diesbezüglichen Vorstellungen, die Verzinsung der Depositen der Lage des Geldmarktes mehr anzupassen, wurde allerdings im Jahre 1881 eine kleine Erleichterung in den Bedingungen des bestehenden Vertrages von der Regierung gewährt, und so wurde der am 31. Dezember 1882 abgelaufene erste Vertrag auf weitere 10 Jahre erneuert.

Da indes nach wie vor die Sparkassengelder mit 4 % verzinst werden mußten [2]) und dieselben noch fortwährend im Wachsen bebegriffen waren — bis Ende 1885 hatten sie sich bis auf 43 Millionen Mark gesteigert und machten allein circa 78 % der gesamten, circa 55,7 Millionen M. [3]) betragenden, staatlichen Depositen aus — so

1) Uebersteigt die Höhe des Guthabens des einzelnen Einlegers einen bestimmten gesetzlich fixierten Betrag, oder haben seit 30 Jahren keine Umsätze auf dem Konto des Einlegers stattgefunden, so wird der Ueberschufs bezw. das ganze Guthaben in französischen Renten angelegt (Ges. v. 30./6. 1851, Art. 2 u. 4, u. Ges. v. 7./5. 1853, Art. 4). Seit Erlafs der Oberpräsidialverfügungen vom 19./10. 1874 bezw. 2./3. 1877 traten an die Stelle der französischen Renten verzinsliche deutsche Staatspapiere, seit dem Erlafs vom 19./4. 1884 elsafs-lothringische Renten. Vgl. Finanzarchiv 1884, S. 449.

2) Vgl. Geschäftsbericht der Gesellschaft für 1884.

3) Das Anschwellen der Sparkassengelder entspricht der Vermehrung der Sparkassen im Lande, die zur Förderung der Sparthätigkeit allenthalben ins Leben traten. Die Zahl derselben hat sich seit der Annexion fast verdreifacht. Während damals 22 Sparkassen ihre Gelder an die Caisse des dépôts et consignations abführten, fließen heute

kündigte die Bodenkreditgesellschaft im Frühjahr 1885 den bestehenden Vertrag mit der gleichzeitigen Erklärung, daß sie bereit sei, die Verwaltung der öffentlichen Gelder unter anderen mit den Interessen ihrer Aktionäre vereinbaren Bedingungen fortzuführen.

Das mit dem 31. März 1886 abgelaufene Verhältnis der Bodenkreditgesellschaft zur Landesregierung hat naturgemäß während der ganzen Dauer desselben auf die Geschäftsthätigkeit des Institutes einen bedeutenden Einfluß ausgeübt. Derselbe äußerte sich — wie bereits erwähnt — hauptsächlich in der großen Ausdehnung der eigentlichen Bankgeschäfte, deren Betrieb der Finanzabteilung des Instituts obliegt. Die Bedeutung des Wechsel- und Effectengeschäftes springt am deutlichsten in die Augen, wenn wir die anderen deutschen Hypothekenbanken zum Vergleiche heranziehen [1]). Ende des Jahres 1878 war der Bestand

	an Wechseln	Effecten
	in tausend Mark	
bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Strafsburg	18 940	13 809
„ 8 preufsischen Hypothekenbanken	13 000	5 300
„ 6 norddeutschen „	2 600	3 600
„ 2 sächsischen „	—	200
„ 7 süddeutschen „	13 600	10 800
„ 23 deutschen „ (einschliefslich 6 Banken gemischten Systems)	29 200	19 900

Diese 23 deutschen Hypothekenbanken arbeiten mit einem eingezahlten Kapital von 180 Millionen M., die elsaß-lothringische Hypothekenbank mit einem solchen von 4,8 Millionen M. Ende 1885 betrug bei dieser Gesellschaft der Bestand an Wechseln 22,45 Millionen M., an Effekten 24,325 Millionen M. Gleichzeitig war die Höhe der staatlichen Depositen auf 55,739 Millionen M. gestiegen. Für dieselben sind im Laufe des Jahres 2,081 Millionen M. an Zinsen ent-

der Bodenkreditgesellschaft die Bestände von 61 derartigen Instituten zu. Aus der erhöhten Sparthätigkeit des Landes erklärt sich auch das Anwachsen der durch die Bodenkreditgesellschaft für Rechnung der Landesregierung verwalteten Wertpapiere, deren Betrag sich von 14,8 Millionen M. am 31./12. 1875 successive bis auf 40,2 Millionen M. am 31./12. 1885 gesteigert hat. — Die Bestände der Staatsdepositen setzten sich am 31. Dezember 1885 zusammen aus:

M.	5 992 869,16	Gemeindegelder etc.,
„	42 994 582,81	Sparkassengelder,
„	2 793 478,86	Gerichts- und Verwaltungsdepositen,
„	3 214 322,58	Oeffentliche Verwaltungen,
„	362 850,47	Dienstkautionen,
„	381 044,24	Gelder der Hilfsgenossenschaften.
M.	55 739 148,12	

1) Vgl. Basch, a. a. O. S. 30, 31.

richtet worden. Im Durchschnitt mögen die von der Gesellschaft zu zahlenden Zinsen $3\,^1/_2 - 3\,^3/_4$ % betragen haben [1]). Da mußte es natürlich immer schwieriger für die Bank werden, bei dem billigen Geldstande einen noch höheren Gewinn herauszuschlagen. Die Möglichkeit dazu lag hauptsächlich in der Anlage der eigentlichen Staatsdepositen, ich meine, in der Nutzbarmachung der momentan überflüssigen Regierungsgelder, des „fluktuierenden Bestandes" [2]) der Spezialkassen, besonders seitdem auch die Steuereingänge in die Kassen der Bodenkreditgesellschaft flossen. Die durchschnittlichen Bestände dieser Gelder betrugen allerdings nur etwa 4—5 Millionen M. Aber für kürzere Zeiträume schwollen sie oft auf viel höhere Summen an. Die Umsatzbewegung ist in diesem Zweige der Verwaltung öffentlicher Gelder naturgemäß am stärksten. So betrug 1880 die Summe der Kapitaleinzahlungen auf diesem Konto 33,7 Millionen M., dagegen bei den Gemeindegeldern 7,4 Millionen M., bei den Sparkassen 2,7 Millionen M., bei den Gerichts- und Verwaltungsdepositen 1,9 Millionen M., bei den Dienstkautionen 0,2 Millionen M. und bei den Geldern der Hilfsgenossenschaften 0,1 Million M. Zudem waren die Verzinsungsbedingungen für die eigentlichen Staatsdepositen der Gesellschaft am günstigsten. Der Satz betrug nur 3 %, die erst vom 30. Tage nach dem Einzahlungstage an entrichtet zu werden brauchten. Wurden die Gelder also vorher zurückgezogen, so fand überhaupt keine Zinsvergütung statt. Die Gesellschaft mußte daher auf die möglichst schleunige Anlage Bedacht nehmen. Darin aber liegen gerade die Mängel des Systems der Vergütung fester und hoher Zinsen.

Die Bank kann unter den gegebenen Verhältnissen nicht warten, bis die Konjunkturen für den Ankauf der betreffenden Papiere an der Börse günstig sind, sie muß sofort und unter allen Umständen kaufen bezw. verkaufen und vermag dadurch einen völlig unbegründeten Einfluß auf den Geldmarkt auszuüben. Aber auch aus anderen Gründen scheint es bedenklich, das Verfügungs- bezw. Anlagerecht der Staatsdepositen in die Hand einer Privatgesellschaft zu legen. Stets wird eine solche bei Verwertung jener Bestände nur den einen Zweck im Auge haben, unter Wahrung ihrer eigenen Sicherheit für die Aktionäre einen größtmöglichen Gewinn herauszuschlagen. In welcher Weise dies geschieht, — wenn nur die durch die Statuten vorgeschriebenen Grenzen

---

1) Unserer diesbezüglichen Berechnung konnten wir allerdings nur die am Jahresschlusse vorhandenen Bestände der Staatsdepositen zu Grunde legen, da die durchschnittliche Höhe derselben in den Geschäftsberichten nicht angegeben ist.

2) Siehe oben S. 103, Anm. 1.

nicht überschritten werden — ist gleichgültig. Man kommt leicht dazu, weniger auf den Ursprung der anzukaufenden Wechsel zu sehen als auf die Sicherheit derselben. Letztere ist oft gar nicht zu beanstanden, wenn z. B. die Unterschriften von zwei großen Bankhäusern, deren Kreditwürdigkeit zweifellos ist, auf dem Wechsel stehen, so bietet das ja hinreichende Garantie. Trotzdem pflegen oft solche Wechsel lediglich „Finanzwechsel" zu sein — im Kleinverkehr haben sie den weniger wohlklingenden Namen „Reitwechsel" — zur Beschaffung von Geld ins Leben gerufen. Der Staat würde einer derartigen Geldmacherei niemals Vorschub leisten, auch die Reichsbank lehnt den Ankauf derartiger Wechsel ab. Dies ist nur ein Beispiel, welches zeigt, wie durch das einer Privatgesellschaft eingeräumte Anlagerecht der staatlichen Depositen das allgemein wirtschaftliche Interesse zurücktreten kann hinter das einzelwirtschaftliche.

Auch im engeren Kreise der Provinz kann der wirtschaftliche Nutzen einer in der geschilderten Weise mit dem Vorrecht der Anlage ausgestatteten Privatgesellschaft sehr zweifelhaft werden. In Zeiten des Ueberflusses giebt sie mit Leichtigkeit Geld gegen billigen Zins, macht den anderen Bankgeschäften eine bedeutende und unliebsame Konkurrenz und zwingt diese gleichsam, ebenfalls mit ihren Forderungen herabzugehen; später aber, wenn ihr die großen Summen vom Staate wieder entzogen werden, kann sie nicht helfend eintreten, wenn es Not thut. Speziell eine Hypothekenbank kann endlich sehr leicht dazu geführt werden, ihren eigentlichen Zweck, die Unterstützung des Realkredits durch Gewährung hypothekarischer Darlehne, mehr und mehr aus den Augen zu verlieren, ohne zugleich den Personalkredit in der Weise zu fördern, wie die Verfügung über so große Summen es gestattet. Wenn nun auch die Aktiengesellschaft für Boden und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen sich seit ihrem Bestehen einer guten Leitung erfreut hat, so lassen weder die theoretische Erkenntnis noch die praktischen Erfahrungen, welche zu einer Auflösung des bisherigen Verhältnisses der Gesellschaft zur Regierung führten, es wünschenswert erscheinen, daß einem derartigen Institute Staatsdepositen zur beliebigen Benutzung übergeben werden, um so weniger, als die Anlage derselben bei einer minder vorsichtigen und zuverlässigen Leitung zu Operationen Veranlassung geben könnte, die eine materielle Schädigung des Staates nach sich ziehen; — ist doch die Gesellschaft statutenmäßig berechtigt, disponible Gelder bei Bankhäusern zinsbar anzulegen.

Es liegt auf der Hand, daß ein mit so bedeutenden Mitteln aus-

gestattetes Institut wie die Bodenkreditgesellschaft der Reichsbankhauptstelle in Straßburg ihre wirtschaftliche Mission, für die Nutzbarmachung verfügbarer Kapitalien zu sorgen, bedeutend erschweren mußte. So betrug im Jahre 1885 die durchschnittliche Höhe der Bestände an Platzwechseln (in Straßburg zahlbar) bei der Bodenkreditgesellschaft 4693200 M., bei der Reichsbankhauptstelle in Straßburg 4250700 M. Wenn nun auch ein Teil der im Portefeuille der Bodenkreditgesellschaft befindlichen Wechsel wieder bei der Reichsbank diskontiert wird, so sind dies doch fast nur Papiere mit kürzerer Laufzeit. Meist ist die Reichsbank nicht in der Lage, mit ihrem Privatdiskontsatze den Schwankungen des Börsendiskontes zu folgen, und so würde sich die Gesellschaft ja selbst schädigen, wenn sie sich bei Wechseln, die sie an der Frankfurter Börse gekauft, einen größeren Abzug gefallen lassen wollte, als ihr beim direkten Verkauf an der Börse berechnet wird. Vielfach bleiben die Wechsel auch bis kurz vor Verfall im Besitze der Bodenkreditgesellschaft, um bei Verfall an die Korrespondenten eingesandt zu werden. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß das nach durchaus soliden Grundsätzen operierende Institut der Reichsbank ein schätzbares Material, wenn auch meist nur an kurzfristigen Diskonten, zuführt, das ihr unter anderen Verhältnissen nicht zu Gesicht kommen würde, und daß durch jene großen Transaktionen Straßburg in eine wünschenswerte Berührung mit den großen Börsenplätzen Deutschlands gebracht wird.

Nach Kündigung des Vertrages im Frühjahr 1885 schien es eine Zeit lang, als ob die Landesregierung selbst die Gründung einer lediglich im Dienste ihrer Interessen stehenden eigenen Depositenbank beabsichtige, welche neben der Verwaltung der Landesgelder und der Kapitalien der öffentlichen Anstalten zugleich die Beleihung von Grundstücken und die Ausgabe von Pfandbriefen behufs Hebung des landwirtschaftlichen Kredites bezwecken sollte. Da wurde durch den Landesausschuß mit Genehmigung des Bundesrates beschlossen, daß vom 1. April 1886 ab — zu welchem Termin der Vertrag ablief — die Sparkassengelder den Einlegern anstatt wie bisher mit $3^1/_2$ % fortan mit $3^1/_4$ % verzinst werden sollten. Dadurch wurde für die Regierung die Möglichkeit geboten, der Bodenkreditgesellschaft günstigere Bedingungen bezüglich der Verwaltung der öffentlichen Gelder zu stellen, und sie schloß mit ihr einen mit dem 1. April 1886 in Kraft getretenen Vertrag auf gänzlich neuer Basis ab [1]). Danach gehen zwar nach

1) Dieser neue Vertrag wurde nicht veröffentlicht. Die Kenntnis des wesentlichen Inhalts desselben verdankt Verfasser privaten Mitteilungen des Finanzministeriums.

wie vor sämtliche Gelder durch die Kassen der Gesellschaft, jedoch ist der letzteren nur ein verhältnismäßig kleiner Teil derselben, durchschnittlich 15 Mill. Mark, zu einem Durchschnittszins von etwa 3°/₀ auf längere Kündigungsfristen belassen worden. Dieses Guthaben der Regierung ist ein einfaches Kontokurrentguthaben. Die Gesellschaft haftet dafür in keiner anderen Weise wie für alle anderen freiwilligen Depositen. Sie kann es nach Maßgabe ihrer Statuten beliebig anlegen und ist nur zur Zahlung der laufenden Kontokurrentzinsen verpflichtet. Eine besondere Entschädigung wie früher wird nicht mehr gewährt. Das Regierungsguthaben darf nicht unter eine bestimmte Minimalhöhe von 10 Millionen Mark herabsinken.

Es betrug Ende	1886	M.	16 805 000
	1887	„	16 634 000
	1888	„	14 933 000
	1889	„	11 808 000

Die Disposition über alle anderen für Rechnung der Landesverwaltung der Bodenkreditgesellschaft zufließenden Gelder hat die Regierung selbst übernommen. Sie legt dieselben in Wertpapieren an, deren Ankauf, Verwaltung und Verkauf von der Bodenkreditgesellschaft gegen ein jährlich zu zahlendes Pauschquantum besorgt wird. Die Agenturen wurden aufgehoben und die Verbindung mit den Korrespondenten gelöst. Die Auszahlung bezw. Einzahlung der Gelder außerhalb Straßburgs wird heute durch die Post, durch Anweisung bei anderen Bankhäusern oder durch Ueberweisung der Beträge auf Reichsbankgirokonto bewirkt.

Dieser für das Institut sehr günstige Vertrag überhebt es einerseits der Sorge bezüglich der Anlage der bedeutenden ihm zur Verwaltung anvertrauten Kapitalien, und es ist daher nicht mehr genötigt, ein so großes Wechselportefeuille zu unterhalten, andererseits sind durch ihn die für das Institut so nachteiligen Folgen einer festen Verzinsung größerer Summen beseitigt. Da seit Inkrafttreten dieses Vertrages die Anlage der öffentlichen Gelder seitens der Aktiengesellschaft nicht mehr für eigene Rechnung, sondern im Auftrage der Regierung erfolgt, so sind von jenem Zeitpunkte an auch in den Geschäftsberichten der ersteren die Spezifikationen über die bei Verwaltung der öffentlichen Gelder erzielten Resultate fortgefallen. Daß diese pro 1888 noch recht günstig waren, erhellt aus den Angaben des Unterstaatssekretärs von Schraut gelegentlich der ersten Lesung des Landeshaushaltetats am 1. Februar 1889: „Die Depositenverwaltung — sagt er — verzinst der Sparkasse $3^1/_2$°/₀. Zur Zeit betragen die Einlagen der Sparkassen

bei der Depositenverwaltung nicht weniger als 50 Millionen Mark. Auf der anderen Seite ist es bei dem fortwährenden Sinken des Zinsfußes auf dem Geldmarkt sehr schwierig, absolut und unbedingt sichere Anlagen für die Depositenverwaltung zu erwerben. Noch ist es uns gelungen, einen Zinsfuß von $3^3/_4\,^0/_0$ herauszuwirtschaften. Wenn aber auf dem Geldmarkte der Zinsfuß weiter so sinken sollte, wie das in der letzten Zeit der Fall war, werden wir uns der Frage nicht verschließen können, ob wir nicht den Zinsfuß, den wir den Sparkassen bewilligen, um ein wenig herunterzusetzen gezwungen sind."

Die Wirkungen des neuen Vertrages äußerten sich sofort in einer bedeutenden Einschränkung des Wechsel- und Effektengeschäftes bei der Bodenkreditgesellschaft. Von 22,45 Millionen M. Ende 1885 sinkt der Wechselbestand bis Schluß des darauf folgenden Jahres auf 11,11 Millionen M., der Effektenbestand sogar von 24,325 Millionen M. auf 2,925 Millionen M. Im Vergleich zu den anderen deutschen reinen Hypothekenbanken sind diese auf der Basis des Kontokurrentguthabens der Regierung von der Bodenkreditgesellschaft in Straßburg gehaltenen Bestände noch immer außergewöhnlich hoch. Am 31. Dezember 1888 betrug der Bestand an Wechseln und Effekten zusammen bei 10 preußischen, reinen Hypothekenbanken mit einem Aktienkapital von insgesamt 81,376 Millionen M.: 12,386 Millionen M., bei 8 anderen deutschen Hypothekenbanken mit einem Grundkapital von 71,776 Millionen M.: 17,539 Millionen M. und bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen mit einem Aktienkapital von 4,8 Millionen M.: 14,052 Millionen M. [1]).

Wie vorteilhaft die Erneuerung des Vertrages der Bodenkreditgesellschaft mit der Regierung für die erstere war, das zeigte sich recht deutlich bei Gelegenheit der durch die Kriegsbefürchtungen im Frühjahr 1887 in Elsaß-Lothringen hervorgerufenen Geldklemme. Die Depots wurden damals aus den Bankhäusern zurückgezogen, ja sogar Sparkassengelder in bedeutenden Summen gekündigt, und dadurch war die Regierung genötigt, ihr Guthaben bei der Bodenkreditgesellschaft bis auf die Minimalhöhe von 10 Millionen M. zu reduzieren. Das Institut mußte starke Posten seines Wechselportefeuilles flüssig machen und seine Wechselankäufe am Platze eine Zeit lang ganz einstellen.

1) Bei den Banken gemischten Systems, welche das Hypothekengeschäft als Nebenzweig oder verquickt mit anderen Bankgeschäften betreiben, sind die Bestände an Wechseln und Effekten höher. Dieselben betrugen bei 8 Banken gemischten Systems (bei einem Grundkapital von zusammen 184,87 Millionen M.) 92,973 Millionen M. Vgl. die vom „Deutschen Oekonomist" vom 27. Juli 1889 No. 345 veröffentlichte Statistik „der deutschen Hypothekenbanken."

Wäre der frühere Vertrag noch in Geltung gewesen, so würde sich die Gesellschaft die bedeutenden, von der Regierung plötzlich benötigten Summen zweifellos nur unter großen Verlusten haben beschaffen können; — jetzt hingegen war sie in der vorteilhaften Lage, der Regierung die Sorge und Verantwortung für Beschaffung der erforderlichen Mittel selbst zu überlassen, nachdem die Minimalgrenze von 10 Millionen M. erreicht war. So lieferte jene kleine Krisis den Beweis, wie wichtig für die Bodenkreditgesellschaft die Erneuerung des Vertrages auf der jetzigen Grundlage gewesen ist.

Wenn wir auch bereits im Vorhergehenden einzelne Angaben über die Verwertung der Staatsdepositen im eigentlichen Bankgeschäft, dem die Finanzabteilung des Instituts dient, gemacht haben, so erfordert doch die große Bedeutung, welche diesem Geschäftszweige beizumessen ist, noch eine nähere Betrachtung. An erster Stelle steht hier der ausgedehnte Wechselankauf, der indes seit dem Inkrafttreten des neuen Vertrages eine nicht unbedeutende Einschränkung erfuhr. Bis zu diesem Zeitpunkte betrug der Jahreseingang an Wechseln im Durchschnitt etwa 23450 Stück, welcher Zahl eine Durchschnittssumme von 107,4 Millionen M. entspricht. Von da ab sinken die Ein- und Ausgänge bis unter die Hälfte der früheren Beträge. Eine ähnliche Reduktion erlitten die am Jahresschluß vorhandenen Wechselbestände. Die Durchschnittshöhe der einzelnen Appoints stellt sich auf ca. 6073 M., welcher Berechnung wir die Durchschnittsgrößen aus 16 Geschäftsjahren zu Grunde legten. Aus dieser verhältnismäßig hohen Zahl erkennen wir, daß der größte Teil der im Portefeuille der Bodenkreditgesellschaft befindlichen Wechsel größeren kaufmännischen Transaktionen entsprungen ist. Sie werden an der Börse oder bei Banken angekauft. Auf kleinere Beträge lautende Papiere fließen dem Institute kaum zu, weil dasselbe nicht wie die anderen dem Handel und der Industrie ausschließlich dienenden Banken sich mit Erteilung von Personalkredit in laufender Rechnung befaßt. Die Jahreseingänge an Wechseln verteilten sich nach den Zahlungsorten:

im Jahre	1874	1877	1881	1885	1888	1889
Wechsel auf:	in Millionen Mark:					
deutsche Bankplätze	54	75	23	77	16	15
Straſsburg	18	30	40	26	20	20
Paris und Belgien	25	9	17	7	4	4
andere Auslandsplätze	6	13	10	18	7	4
zusammen	103	127	90	128	47	43

Die durchschnittlich von der Gesellschaft bis 1885 in Wertpapieren angelegten Summen bezifferten sich auf ca. 14,6 Millionen M.,

Ende 1885 erreichten sie die bedeutende Höhe von 24 Millionen M., um sodann auf ca. 3—4 Millionen M. herabzusinken. Ende der siebziger Jahre bereits war die Bodenkreditgesellschaft der deutschen Finanzgruppe, die unter Leitung der Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät in Berlin steht und vorzüglich bei der Uebernahme von preußischen Anleihen figuriert, einverleibt worden. In neuester Zeit gehörte das Institut zum ersten Male dem unter Führung der Reichsbank stehenden und zur Uebernahme der $3^1/_2$ $^0/_0$igen deutschen Reichsanleihe von 1888 [1]) gebildeten Konsortium an, welches am 14. Februar 1890 die Zeichnung auf jene 129 Millionen M. betragende Anleihe entgegennahm.

Im Vergleich zu der bedeutenden Ausdehnung des Wechsel- und Effektengeschäftes sind die von der Gesellschaft im Lombard- und im Kontokurrentverkehr angelegten Summen nur geringfügig. Der gedeihlichen Entwickelung des Lombardverkehrs, der gleich anfangs nach den Grundsätzen der Preußischen Bank eingeführt wurde, stehen auch bei der Bodenkreditgesellschaft die gleichen, mehrfach erwähnten und in den örtlichen Verhältnissen begründeten Hindernisse entgegen wie bei den Zweiganstalten der Reichsbank in Elsaß-Lothringen [2]). Die Summe der jährlich im Lombardverkehr seitens der Gesellschaft erteilten Darlehne hat nur ausnahmsweise den Betrag von einer halben Million Mark überschritten. Die im Kontokurrentverkehr meist bei sicheren Bankhäusern am Platze gegen Deckung zinsbar hinterlegten Summen kulminierten Ende 1881 mit 22 Millionen M., um dann langsam bis auf 7,3 Millionen M. Ende 1888 herabzugehen.

Die materiellen Erfolge der Bodenkreditgesellschaft sind stets sehr befriedigend gewesen. Nennenswerte Verluste, die imstande gewesen wären, die errungenen Resultate erheblich herabzudrücken, hat sie dank des auf durchaus soliden Prinzipien ruhenden Geschäftsgebahrens niemals erlitten. Wie weit die Entwicklung des Instituts durch die Schwankungen des Wirtschaftslebens überhaupt beeinflußt wurde, werden wir, gleich wie für die übrigen Banken im Schlußabschnitt darzulegen suchen.

b) Die Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft [3]).

Wir haben die Société générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France als ein Bankinstitut größten

---

1) Kaiserl. Erlaß vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. S. 67) und vom 17. Dezember 1888 (R.-G.-Bl. S. 298).

2) Siehe oben S. 114.

3) Siehe Anhangstafel VII.

Stiles kennen gelernt, das sich neben einem ausgedehnten Betrieb crédit-mobilier-artiger Geschäfte um die Pflege des verzinslichen Depositen- und Checkverkehrs sehr verdient gemacht hat. So sehr nun auch die Solidität dieses Instituts über jeden Zweifel erhaben war, mußten die elsaß-lothringischen Filialen der Preußischen Bank, welche grundsätzlich jede direkte Geschäftsverbindung mit ausländischen Firmen ablehnte, zunächst von einer Anknüpfung von Beziehungen zu diesem lediglich mit französischem Gelde arbeitenden und französischen Interessen dienenden Institut Abstand nehmen, um so mehr als den Leitern der elsaß-lothringischen Succursalen desselben nicht im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches Prokura erteilt war [1]), die Gesellschaft aus den von den Agenturen abgeschlossenen Geschäften also nicht unbedingt, sondern nur nach Maßgabe der denselben erteilten beschränkten Vollmacht verpflichtet wurde und aus solchen Geschäften nicht bei deutschen Gerichten, sondern nur in Paris zu belangen war.

Diese letzteren Bedenken fielen weg mit der Einführung der neuen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, insofern nämlich nunmehr Klagen gegen die im Elsaß befindlichen Niederlassungen der Société générale zweifellos bei dem Gerichte des Ortes der Niederlassung erhoben werden konnten [2]). Auch konnte nach dem Wortlaut der Eintragung dieser Filialen in das Handelsregister [3]) ein Zweifel darüber nicht mehr obwalten, daß sie als Niederlassungen im Sinne der angeführten Gesetzesstelle anzusehen waren. Es handelte sich daher nicht mehr um den Verkehr mit bloßen Prokuristen einer in Frankreich domizilierenden Handelsgesellschaft, welche eventuell nur in Paris zu belangen gewesen wäre, und ebensowenig um den direkten Verkehr mit einer ausländischen Firma, da deren Zweigniederlassung in Deutschland ein inländisches Geschäftshaus darstellte. Zudem berücksichtigte die Preußische Bank, daß die infolge der Annexion von Elsaß-Lothringen in Deutschland verbliebenen Filialen eines der ersten Geldinstitute

---

1) Art. 37, Abs. 8 der Statuten der Gesellschaft lautete: „Il peut (le directeur) avec l'autorisation du conseil constituer des mandataires pour un ou plus objets déterminés et par des mandats spéciaux.“ Die Agenturen führten daher auch nicht die Firma „Agence de la société générale“ mit beigefügter Unterschrift des Direktors derselben, sondern sie zeichneten: „pprª du Directeur de la Société générale.“ Man hatte es also mit einer Spezialvollmacht zu thun, mit einem Prokuristen, der nur in Gemäſsheit der ihm unter Geltung des französischen Rechtes erteilten Vollmacht, also in beschränkter Weise die Gesellschaft rechtlich verbindlich machen konnte. Agenturen als selbständige juristische Personen existierten bei der Société générale nicht — wollte man die Tochteranstalt verklagen, so muſste man sich an die Hauptgesellschaft in Paris wenden.

2) § 22 der Reichs-Civilprozeſsordnung.

3) Der Direktor ist Vertreter der Zweigniederlassung mit der Befugnis, die Gesellschaft in Straſsburg zu vertreten und die Gesellschaftsfirma zu zeichnen.

Frankreichs inzwischen innige Handelsbeziehungen mit altdeutschen Geschäftshäusern angeknüpft hatten und diese regelmäßig unterhielten, und daß denselben ferner viele Depositen von nunmehr deutschen Staatsangehörigen vertrauensvoll übergeben wurden. Da auch grundsätzliche Bedenken gegen die Zulassung der Société générale zum Diskontverkehr der Preußischen Bank nicht mehr vorlagen, wurde ihr im Jahre 1880 ein Wechselkredit eingeräumt.

Werfen wir einen kurzen Blick auf die enormen Umsätze des Pariser Institutes. In der Bilanz vom 31. Dezember 1880 weisen die Passiva neben dem Grundkapital von 120 Millionen Frcs. und einer Reserve von ca. 13,4 Millionen Frcs. an Depositen mit festen Verfalltagen 114 Millionen Frcs., Giroguthaben (Checkkonto) 139 Millionen Frcs. nach. Auf Seiten der Aktiva beträgt Wechsel- und Barbestand 139 Millionen Frcs., Reports 69 Millionen Frcs., Effekten, Konsortial- und Finanzbeteiligungen zusammen 119 Millionen Frcs. Die Anzahl der Zweiganstalten in den Departements betrug in demselben Jahr 101. In Paris belief sich die Anzahl der Büreaux auf mehr als 34 [1]). Der Verwaltungsbericht pro 1875 sagt: „Nach unserer Ansicht muß eine Bank, um den Depositen- und Chekverkehr im Publikum einzubürgern und beliebt zu machen, den Deponenten selbst zu sich heranziehen. Durch günstige Bedingungen muß sie ihn sozusagen zwingen, von seiner veralteten Gewohnheit abzuweichen“. Im Hinblick darauf ist auch die Anzahl der Büreaux in Paris selbst eine so große. Die Ausdehnung, welche der Checkverkehr der Gesellschaft angenommen hat, bietet den Beweis für die Richtigkeit und den Erfolg dieser Methode. Die auf Checkguthaben gewährte Zinsvergütung betrug damals 1 %.

Mit dem 15. Oktober 1881 wurden die 3 elsässischen Filialen der Société générale pour favoriser le développement du commerce et de l'industrie en France vom Mutterinstitute in Paris abgezweigt und ihre Umwandlung in eine selbständige Aktiengesellschaft mit dem Hauptsitze in Straßburg und den Zweigniederlassungen in Mülhausen und Colmar unter der Firma „Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft“ („Société générale alsacienne de Banque“) vollzogen. Das Grundkapital wurde auf 12 Millionen M. (40 % = 4800000 M. eingezahlt) festgesetzt. Die Gründung der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft charakterisiert sich als sogenannte „qualifizierte Gründung“. Es gingen

1) Bezeichnend ist es, dafs in dem im September 1878 in Paris gedruckten Verzeichnis der Succursalen der Société générale die Zweigniederlassungen in Strafsburg und Mülhausen nicht unter dem Rubrum: „Agences à l'étranger“, sondern vielmehr unter dem Titel: „Agences dans les départements“ zu finden sind.

nämlich die Gebäulichkeiten des französischen Stammhauses sowie die ausgedehnte Klientel, welche das letztere im Elsaß besessen hatte, auf das neue Institut über und bildeten als „Apports" den nicht in barem Gelde eingebrachten Teil des mit 40% eingeforderten Grundkapitales. Als Gegenwert dieser unter den Aktiven der Bilanz mit 1,6 Millionen M. bewerteten „Apports des agentures" erhielt die Pariser Gesellschaft 10000 Stück Aktien à 400 M., die als der dritte Teil des ganzen Nominalkapitals unter den Passiven figurierten. Neben dem statutenmäßigen Reservefonds sollte ein Spezialreservefonds gebildet werden und aus diesem allmählich das unter den Aktivis verbuchte, durch Immobilien und die Klientel repräsentierte Apportkonto amortisiert werden. Das Institut sah sich indessen veranlaßt, die Langsamkeit eines derartigen Verfahrens im Jahre 1889 zu beschleunigen. Kaufmännische Kundschaft ist kein wirtschaftliches Gut und darf nach dem seit 1884 geltenden Recht [1]) nicht in der Jahresrechnung als Aktivbestand erscheinen. Die zum Erwerb einer bereits bestehenden Kundschaft nötigen Zahlungen fallen rechtlich unter die Kategorie der im § 4 Art. 185a des Allgem. Deutsch. Handelsgesetzbuches aufgeführten „Kosten der Organisation". Ihre Amortisation muß möglichst bald nach der Gründung der Gesellschaft geschehen. Die Bewertung der Kundschaft und der Gebäulichkeiten mit 1,6 Millionen M. war eine durchaus willkürliche, und die Einstellung dieses Postens als Apportkonto in die Aktiva, welche nach dem neuen Aktienrechte unzulässig ist, hatte praktisch den Nachteil, daß die deutschen Börsen den Aktien des Institutes so lange verschlossen bleiben mußten, als das Apportkonto nicht durch einen gleich hohen Barbetrag kompensiert war. Diese Gesichtspunkte führten endlich i. J. 1889 zur Tilgung des Apportkonto in der Weise, daß auf jede Aktie 40 M., also im ganzen 1200000 M. bar eingefordert wurden. Zur Aufbringung der noch fehlenden 400000 M. wurde der auf 344000 M. angewachsene Spezialreservefonds sowie 56000 M. des Gewinnes pro 1889 verwendet [2]). Die Amortisation des Apportkonto hat nicht unwesentlich die der Gesellschaft zu Gebote stehenden Mittel vergrößert. In welchem Umfange die günstigen Folgen hiervon ihren Einfluß auf die Resultate der Gesellschaft geltend machen werden, bleibt abzuwarten.

Bei Abzweigung der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft hatte sich die Société générale in Paris durch Uebernahme von 10000

1) Gesetz vom 18. Juli 1884, Art. 175 b.

2) Vgl. den Bericht der Direktion und den Generalversammlungsbeschlufs vom 22. November 1889.

auf ihren Namen ausgestellten Aktien [1]) einen mächtigen Einfluß auf das Tochterinstitut gesichert, der noch dadurch bedeutend gesteigert wurde, daß sie sich für immer das Recht ausbedang, je ein Mitglied des Aufsichtsrates und des Conseil de direction nach Belieben zu bestimmen. Dem großen Anteil entsprechend, welchen das Pariser Stammhaus am Aktienkapitale der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft hat, macht es seinen Einfluß keineswegs nur in einer formalen Aufsicht geltend. Allmonatlich tritt der Vorstand, darunter das Pariser Mitglied, zusammen, fixiert die zu gewährenden Kredite und trifft wichtigere Anordnungen für die Art der Geschäftsführung. Die Veranlassung der Lostrennung der elsaß-lothringischen Filialen vom französischen Stammhause war der Ministerialerlaß vom 11. März 1881, durch welchen den ausländischen Versicherungsgesellschaften in Elsaß-Lothringen der Geschäftsbetrieb untersagt wurde mit Bezug auf das französische Gesetz vom 30. Mai 1857 [2]), wonach ausländische Aktiengesellschaften nur dann als Rechtssubjekte anerkannt und zum Geschäftsbetrieb zugelassen werden können, wenn sie entweder durch landesherrliche Verordnung oder durch internationale Vereinbarung mit dem Lande, welchem sie angehören, ausdrücklich für das Inland ermächtigt worden sind. Das Institut fürchtete eine Ausdehnung dieses Erlasses auch auf die ausländischen Banken und zog es vor, um jeder Eventualität vorzubeugen, in der äußeren Form sich vom Stammhause loszulösen.

Die neu gegründete Aktiengesellschaft hat stets und mit Recht ein großes Vertrauen genossen. Die seit lange erprobte Thätigkeit der früheren Filialen der Pariser Société générale schuf der jungen Gesellschaft ein nachahmungswürdiges Vorbild und regelte den Gang ihrer Unternehmungen. Besonders wurde die schwierige Zeit des Ueberganges wesentlich erleichtert durch die direkten Beziehungen zum Stammhaus in Paris, sowie durch vorteilhafte Bedingungen mit dessen Zweiganstalten. Schon 1882 konnten in Gebweiler und Metz von der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft Zweigniederlassungen errichtet werden. Die erstere sollte dem wirklichen Bedürfnisse des Ortes entsprechen in einer außerordentlich reichen Gegend mit bedeutender Industrie, die letztere sollte Beziehungen in Lothringen anknüpfen, ein Gebiet, auf welchem die Gesellschaft noch keine Kundschaft besaß. Die Hauptstärke der Metzer Filiale liegt in dem sehr ausgedehnten Inkassogeschäft, zu dessen Betrieb zahlreiche neue Verbindungen in

1) Die weiteren 20 000 Stück Aktien waren auf den Inhaber ausgestellt.
2) Collection des lois, XI Série, No. 45787.

Altdeutschland angeknüpft wurden. Dank des ausgedehnten Netzes von Korrespondenten im In- und Auslande vermittelt die Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft speziell durch ihre Metzer Agentur die Einziehung von Wechseln zu ganz erstaunlich billigen Tarifsätzen, so daß es uns nicht Wunder nimmt, wenn die Prosperität jener Zweiganstalt zu wünschen übrig läßt. Dagegen hatte das Gebweiler Haus bereits im zweiten Jahre seines Bestehens sämtliche durch seine Errichtung erwachsenen Unkosten aufgebracht. Am 1. Januar 1886 wurde auch außerhalb der Reichslande und zwar in Frankfurt a. M. eine Filiale errichtet durch Uebernahme des an jenem Platze seit Jahren im besten Ruf stehenden Bankhauses A. von Reinach & Co. Von diesem Zeitpunkte an resultiert ein mächtiger Aufschwung des ganzen Geschäftes, der in den Zahlen der Bilanzen in so überraschender Weise zum Ausdruck kommt, daß wir uns nicht versagen dürfen, auf jene geradezu verblüffende Steigerung der Umsätze seit Gründung der Frankfurter Zweiganstalt näher einzugehen und uns deren Ursachen zu vergegenwärtigen.

Ein sehr bedeutendes Diskontgeschäft und erhebliche Wechselarbitrage, sowie Börsenoperationen bilden die Hauptthätigkeit der Frankfurter Filiale und drücken ihr ein vom Betriebe der anderen Zweiganstalten im Elsaß abweichendes Gepräge auf. 1886 betrug der Gesamtumsatz in Frankfurt allein 1030 Millionen Mark, während er sich bei den anderen Niederlassungen der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft zusammen auf 1573 Millionen Mark belief. Die Umsätze in Frankfurt sind also nur um den dritten Teil geringer wie die in Straßburg, Mülhausen, Colmar, Metz und Gebweiler insgesamt. Bei der gänzlich verschiedenen Bedeutung, die diesen beiden Zahlen beigemessen werden muß, scheint es nicht rätlich, weitere Deduktionen daraus zu ziehen. Sehr bedeutend ist das Anschwellen des Wechselportefeuilles und damit in Zusammenhang stehend die Steigerung des Kontokurrentverkehrs. Die Jahresumsätze (Eingänge plus Ausgänge) des Wechselportefeuilles seit Gründung der Gesellschaft beziffern sich auf:

Jahr	Stückzahl	Betrag in Millionen Mark
1881	114 881	57
1882	190 537	90
1883	360 089	145
1884	504 736	178
1885	630 655	229
1886	700 501	422
1887	640 164	385
1888	700 069	422
1889	806 074	440

Der Wechselbestand, welcher Ende 1885 2,1 Millionen M. betrug, steigt Ende 1886 auf 4,1 Millionen M. Während die Summe der

jährlich ins Portefeuille der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft fließenden Wechsel nach Errichtung der Filiale in Frankfurt fast auf das Doppelte steigt, erfährt die Stückzahl der Wechsel eine kaum nennenswerte Vermehrung, ein Beweis dafür, daß in Frankfurt meist Wechsel über sehr große Beträge angekauft werden, während in den Reichslanden der auf kleine Summen lautende Wechsel prävaliert. Hand in Hand mit der Steigerung des Wechselkontos geht das Anwachsen des Kontokurrentverkehrs nach Gründung der Frankfurter Niederlassung. Die Debitoren, deren Salden Ende 1885 insgesamt 8,65 Millionen M. betrugen, erhöhen sich Ende 1886 auf 12,7 Millionen M., die Kreditorensalden wachsen von 7,185 Millionen M. am 31. Dezember 1885 auf 12,778 Millionen M. Ende 1886 an. Dagegen erfährt die Höhe der Guthaben auf Checkkonto keine nennenswerte Steigerung. Sie bezifferten sich Ende 1885 auf 2,612 Millionen M., Ende 1886 auf 2,694 Millionen M. Sehr stark wieder ist die Vermehrung der für die Kundschaft einkassierten Kupons, deren Beträge seit dem Bestehen des Instituts folgende Zahlen nachweisen. An fälligen Zinsscheinen wurden eingezogen (in tausend Mark):

im Jahre		im Jahre	
1881	2874	1886	4817
1882	2697	1887	6298
1883	2815	1888	6210
1884	2922	1889	5018
1885	3024		

Fassen wir zusammen, so bemerken wir überall in denjenigen Zweigen eine Steigerung der Umsätze, deren besondere Pflege durch die Eigenschaften eines bedeutenden Börsenplatzes bedingt wird, hauptsächlich im Wechsel- und Effektenverkehr. Der Geschäftsbetrieb ist nach dem Muster des Pariser Stammhauses zugeschnitten; wie bei jenem wird auch bei der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft auf die Pflege des Depositen- und Checkverkehrs ein besonderes Augenmerk gerichtet. Auch hat das Institut vielfach an Emissionen und Gründungen partizipiert. Ueber die Bedeutung dieser Beteiligungen geben die veröffentlichten Uebersichten keinen genauen Aufschluß. Die am Jahresschluß im Emissionsgeschäft angelegten Summen waren bis 1886, wo sie 474000 M. betrugen, nur gering. Ende 1887 dagegen weist die Bilanz einen Bestand an Effekten und Konsortialbeteiligungen von 2,222 Millionen M. nach, der in den darauf folgenden Jahren nicht erheblich herabgemindert wird[1]).

1) Immerhin ist es interessant, den Geschmack der Gesellschaft bei der Anlage ihrer Gelder in crédit-mobilier-artigen Geschäften kennen zu lernen. Seit seinem Be-

Die von der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft veröffentlichten Bilanzen gestatteten bis 1888 auf die Liquidität des Instituts gar keinen Schluß, da die Aktiva: „Kontokurrent- diverse- und Bankkonten“ zu einem Posten zusammengezogen waren. Erst im Abschluß pro 1889 fand die so notwendige Spezialisierung statt.

c) Die Bank von Elsaß und Lothringen [1]).

Indirekt hat die französische Regierung selbst den Anstoß zur Gründung einer der größten in Elsaß-Lothringen thätigen Aktienbanken gegeben. Im Sommer 1871 autorisierte sie die vier Straßburger Bankhäuser Ed. Klose & Co., L. Grouvel & Co., Léon Blum-Auscher und F. Bastien & Co. zur Auszahlung der rückständigen französischen Renten und Pensionen. Infolgedessen erklärte die Liquidationskommission der Trésorerie générale am 24. Juni [2]), welche bis dahin diese Geschäfte besorgt hatte, daß sie sich nicht mehr mit den hierauf bezüglichen, bei ihr angemeldeten Forderungen befasse, und es von nun an den betreffenden Gemeinden, Instituten, Gesellschaften und Privaten überlassen bleibe, sie bei den genannten vier Bankhäusern zu realisieren. Mit dem 1. August konstituierten diese eine Teilhabergesellschaft, welche den Zweck hatte, unter ihrer Garantie Bankoperationen zu machen und besonders die verfallenen Zinsen der Renten und der Civil- und Militärpensionen, sowie diejenigen des französischen

---

stehen war das Institut an folgenden Emissionen und Gründungen für eigene Rechnung beteiligt: 1882 L'émission des actions des mines de Rio-Tinto. — 1884 Argentinische 5 %ige Anleihe, Panama-Kanal, Crédit foncier de France, Russische 5 %ige Anleihe, Konversion der Prinz-Rudolph-Eisenbahn-Aktien, 3 %ige elsafs-lothringische Renten, Prag-Duxer Eisenbahn-Obligationen, 4 %ige Norwegische Anleihe. — 1885 Obligationen von 1885 des Crédit foncier de France, Obligationen der Compagnie du Gaz pour la France et l'Etranger, 3 1/2 %ige Hamburger Stadtanleihe. — 1886 Panama-Kanal, 4 %ige Obligationen der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsafs-Lothringen, Karlsruher Stadtanleihe, Konstanzer Stadtanleihe, Konversion der 4 %igen Obligationen der Ungarischen Bodenkreditgesellschaft. — 1887 Konversion von Provinzialpfandbriefen, Emission der Verdigris Valley, Independence and Western-Railroad (Uebernahme und Einführung dieser Anleihe auf dem Frankfurter Markt), Emission der 3 1/2 %igen Reichsanleihe, Emission der 3 1/2 %igen Hamburger Stadtanleihe, Konversion der 5 %igen Kursk-Kiew Eisenbahnobligationen, Emission der 4 1/2 %igen Brasilianischen Eisenbahnobligationen, Emission der 3 %igen Panama-Kanal-Obligationen. — 1888 Emission der Obligations douanières Ottomanes 5 %, der 3 1/2 %igen italienischen Eisenbahnobligationen, der 4 1/2 %-igen portugiesischen Anleihe, der 4 %igen russischen Anleihe, der 3 1/2 %igen Freiburger Stadtanleihe, Konversion von Provinzialpfandbriefen. — 1889 Emission der 4 1/2 %igen portugiesischen Anleihe, der 3 %igen italienischen Eisenbahnobligationen, der 4 %igen russischen Anleihe, der Anleihen von Chile und von Tunis. — Im Auftrage und für Rechnung ihrer Kunden war die Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft stets nicht unbedeutend bei verschiedenen in- und ausländischen Finanzoperationen beteiligt.

1) Siehe Anhangstafel VIII.

2) Bekanntmachung vom 24. Juni 1871 in der Strafsburger Zeitung No. 151 vom 27. Juni 1871, No. 525.

Crédit foncier ohne Erhebung von Gebühren auszuzahlen. Auch befaßte sie sich mit der Einziehung fälliger Zinsscheine, dem An- und Verkauf von öffentlichen Fonds, Aktien, Obligationen u. s. f. Man hatte beabsichtigt, einerseits ein Geldinstitut zu schaffen, welches den Interessen der französischen Regierung sich dienstlich erweisen sollte und andererseits einen Ersatz für die ausgefallenen Trésoreries générales zu finden. Beide Zwecke sind erreicht worden. Die Bank verwaltete die Anlage der Einzahlungen auf die französische Anleihe der Stadt Paris, sie zahlte die Rentenkupons wie die Pensionen und erhielt gleich der alten Trésorerie générale viele Depositengelder zu 3 %. Außerdem erfreute sich die Gesellschaft einer Subvention seitens der französischen Regierung. Da indessen die Betriebsfonds zu klein erschienen, und ein Hinsiechen der Beziehungen zu Frankreich immer sichtbarer hervortrat, so beschlossen die Unternehmer, die Bank in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Noch im gleichen Jahre, am 16. Dezember 1871 erfolgte die Gründung derselben unter der Firma „Banque d'Alsace et de Lorraine" [1]). Sie wurde dotiert mit einem Grundkapital von 12 Millionen Frcs., geteilt in 24000 auf den Inhaber lautende Aktien à 500 Frcs., von welchem Kapital bis heute 9 Millionen Frcs. eingezahlt sind.

Seit ihrer Gründung besorgt die Bank bis heute gegen entsprechende Vergütung die Auszahlung verschiedener Pensionen und die Einlösung der französischen Rentenkupons für Rechnung der französischen Finanzverwaltung. In Mülhausen und Colmar sind jetzt die Banque de Mulhouse bezw. deren Filiale [2]), in Metz die Filiale der Internationalen Bank in Luxemburg als Korrespondenten der französischen Finanzverwaltung offizielle Einlösestellen der französischen Rentenkupons. Die Auszahlung der Pensionen an die in Elsaß-Lothringen wohnhaften französischen Staatsangehörigen, welche auf Grund ihrer früheren Anstellung im französischen Civil- oder Militärdienst einen Anspruch darauf haben [3]), erfolgt gegen Vorzeigung der Lebensatteste, die Auszahlung der Kupons gegen Vorzeigung dieser bezw. der Rententitel an den Kassen der vier erwähnten Institute. Es kann nicht Wunder nehmen, daß die Banque d'Alsace et de Lorraine als

---

1) Neuerdings auch unter der Firma: „Bank von Elsafs und Lothringen" in das Handelsregister eingetragen.

2) Bis 1882 das Bankhaus Ab. Sée & fils in Colmar.

3) Gemäfs Art. 2 der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 zum Frankfurter Frieden hat die deutsche Reichsregierung nur die Zahlung der Pensionen an diejenigen früher im französischen Civil-, Kirchen- oder Militärdienst angestellten Personen übernommen, welche sich innerhalb einer gestellten Frist für die deutsche Nationalität entschieden hatten.

ein auf einheimischem Boden erwachsenes und mit französischen Sympathien ausgestattetes Institut von Anfang an eine große Zugkraft auf das geschäftstreibende Publikum ausübte, daß sie sich einer großen Beliebtheit erfreute, und daß ihr Geschäftskreis sich stetig ausdehnte. Neben der für die Bankiergeschäfte so überaus günstigen Konjunktur im Anfang der siebziger Jahre ist das wachsende Vertrauen, welches dem jungen Institut entgegengebracht wurde, und seine schnelle Prosperität sicherlich zurückzuführen auf seine Thätigkeit im Dienste der Trésorerie pour le gouvernement français, der Stadt Paris und des Crédit foncier de France. Gleich anfangs beteiligte sich die Bank von Elsaß und Lothringen an mehreren großen französischen Finanzoperationen, so vor allem an der Emission der 3-Milliardenanleihe, auf welche die Gesellschaft offiziell Zeichnungen entgegennahm. Bis Ende des Jahres 1872 hatte sie bereits 25 906 910 Frcs. französischer Rente abgesetzt, was einem Kapital von 437 826 779 Frcs. entsprach. Ende Juli 1872, im Augenblick der Auflage jener Anleihe, hatte die Filiale in Metz ihre Thätigkeit aufgenommen. Pro 1872 waren 8,84 %, pro 1873 sogar 9 % und pro 1874 8 % Dividende an die Aktionäre verteilt worden.

Ermutigt durch solche Erfolge, schritt die Bank 1874 zur Errichtung einer Zweiganstalt in Mülhausen. Sie übernahm zu diesem Zwecke die in Mülhausen bereits bestehende Filiale des großen Baseler Bankhauses Oswald frères & Co. mit sämtlichen Aktivis und Passivis. Mit dem 1. Oktober 1874 begann die „succursale de la Banque d'Alsace et de Lorraine“ in Mülhausen ihre Thätigkeit. Die Ausdehnung ihres Geschäftskreises war jedoch nicht von den erhofften Erfolgen begleitet. Im Gegenteil, es wurden bis 1878, in welchem Jahre 5 % Dividende verteilt wurden, die erzielten Gewinne immer kleiner. Erst von 1879 ab beginnt wieder ein allgemeiner Aufschwung von Handel und Industrie, der auf die Thätigkeit und gedeihliche Entwickelung aller Banken nicht ohne erfreulichen Einfluß gewesen ist. Dies sowohl wie die damalige friedliche politische Stimmung veranlaßte die Gesellschaft zur Gründung einer Filiale in Nancy im November 1880. Zur Beschaffung der Betriebsmittel wurde die Erhöhung des eingezahlten Aktienkapitales von 6 Millionen Frcs. auf 9 Millionen Frcs. notwendig. Der französische Börsenkrach des Jahres 1882 hatte auch für die Bank von Elsaß und Lothringen bedeutende Verluste zur Folge, auf deren spezielle Ursachen und Wirkungen für das Institut wir in einem weiteren Abschnitte zurückkommen werden. Im Jahre 1884 wurde der Wirkungskreis der Bank durch Errichtung von drei sogenannten

Agenturen[1]) in Commercy, Hagenau und Saargemünd ausgedehnt. Dieselben sind mit beschränkter Vollmacht ausgestattet und erhalten ihre Fonds von den ihnen zunächst befindlichen Niederlassungen der Gesellschaft. Diejenige in Commercy ressortiert von der Filiale in Nancy, die zwei übrigen vom Stammhause in Straßburg, ebenso auch eine Agentur in Markirch, welche bereits Mitte der siebziger Jahre gegründet worden war.

Das Wechselportefeuille, welches die Bank von Elsaß und Lothringen unterhält, ist ein sehr bedeutendes; die jährlichen Eingänge an Wechseln sind seit 1872, wo sie ca. 88800000 M. betrugen, successive bis 1886 auf 225899000 M. gestiegen. Von da an wird die Anlage wieder geringer. Pro 1889 gingen 375624 Wechsel im Gesamtbetrage von 173077000 M. (einschl. Bestand am Ende des Vorjahres) ins Portefeuille des Institutes ein. Der Wechselbestand am Schlusse desselben Jahres beträgt 6456000 M. Die Anlage in Effekten und Konsortialbeteiligungen war je nach dem Stande der Börsen in den verschiedenen Jahren ein verschiedener. Ende 1889 waren 3317000 M. auf diese Weise angelegt. Die Liquidität der veröffentlichten Bilanzen ist meist eine sehr zweifelhafte gewesen. Auch fehlen in den neueren Berichten alle Angaben über die Zusammensetzung des erzielten Gewinnes. Auf die Art der Geschäftsführung und die Leitung der Gesellschaft werden wir weiter unten noch zurückkommen.

d) Die Bank von Mülhausen[2]).

Fast zur gleichen Zeit, als in Straßburg die Banque d'Alsace et de Lorraine gegründet worden war, wurde in Mülhausen am 8. November 1871 als Nachfolgerin des Bankhauses M. A. Schlumberger-Ehinger die Banque de Mulhouse[3]) mit einem Grundkapital von 12 Millionen Frcs., ebenfalls in 24000 Aktien à 500 Frcs. geteilt, konstituiert[4]). Auch hier betrug die erste Einzahlung ein Viertel des Gesellschaftskapitals, also 3 Millionen Frcs. Der Emissionskurs war im November 1871 auf 106 %, also 580 Frcs. für die Aktie festgesetzt worden. Unter den Gründern figurierten die Chefs der größten Mülhäuser und Baseler Handlungshäuser — so Aug. Dollfus, A. Köchlin-

1) In Gemäſsheit des Artikels 2 der Statuten.
2) Siehe Anhangstafel IX.
3) In neuester Zeit auch als „Bank von Mülhausen" ins Handelsregister eingetragen.
4) Die Aktien wurden auf den Namen ausgestellt, jedoch mit der Fähigkeit, gemäſs Generalversammlungsbeschluſs auf den Inhaber umgeschrieben zu werden.

Steinbach, G. Schmalzer, Alfr. Engel, Ed. Zahn-Rognon und andere, welche auch zum Verwaltungsrate gehörten, bezw. zum Teil heute noch Mitglieder des Aufsichtsrates sind. Die Erwerbung des Hauses M. A. Schlumberger-Ehinger erfolgte zum Preise von 100000 Frcs., die successive abgezahlt wurden. Gleich im ersten Jahre ihrer Thätigkeit steigerte die Banque de Mulhouse die Zahl ihrer Kontokurrent-Kunden von 613 auf 922. Diese schnelle Ausdehnung ihres Wirkungskreises machte noch vor Ablauf des Jahres 1872 die Einforderung von weiteren 3 Millionen Frcs. des Grundkapitals notwendig. Am 1. Juli 1877 errichtete sie unter dem Druck der allgemeinen Geschäftsstille und des damit verbundenen Zusammenfließens von Privatkapitalien eine Filiale in Straßburg und am 15. September desselben Jahres eine solche in Epinal. Erstere entstand durch Uebernahme der Firma Les fils de Louis Bloch, eines alten Bankhauses mit soliden Prinzipien. Der Geschäftskreis dieser Zweiganstalt erweiterte sich derartig, daß sie am 1. Juli 1884 mit dem ebenfalls schon seit vielen Jahren in Straßburg bestehenden Bankhause C. E. Ehrmann fusionierte. Inzwischen war auch in Colmar eine Filiale errichtet worden (1883) durch Uebernahme der Firma Ab. Sée & fils. In ähnlicher Weise wie die Bank von Elsaß und Lothringen in Straßburg erweist diese Zweiganstalt der Bank von Mülhausen sich dem französischen Tresor durch Einlösung der französischen Rentenkupons und Zahlung von Pensionen dienstbar. Die Bilanzen von 1883 und 1884 weisen unter den Aktiven unter dem Rubrum „Service de trésorerie à Colmar“ die Summen von 82400 M. und 93600 M. nach.

Die Bank unterhält an ihrem Hauptsitze in Mülhausen und in ihren Zweiganstalten in Straßburg und Colmar ein bedeutendes Kontokurrentgeschäft. Die Zahl der Kunden belief sich 1875 auf 1178. Davon hatten ihren Wohnsitz 605 in Elsaß-Lothringen, 251 in Frankreich und 322 im Ausland. Es ist interessant, zu beobachten, wie die Klientel in Elsaß-Lothringen von Jahr zu Jahr eine bedeutende Ausdehnung erfährt, während diejenige in Frankreich eher im Abnehmen begriffen ist. 1876 wohnen von 1192 Kunden 705 in Elsaß-Lothringen, 242 in Frankreich und 245 im Auslande, 1877 steigt die Gesamtzahl auf 1275, wovon 793 auf Elsaß-Lothringen, 242 auf Frankreich und 240 auf das Ausland entfallen. Leider wird diese Spezifikation in den Geschäftsberichten der folgenden Jahre nicht mehr angegeben, wohl aber die Gesamtzahl der Kontokurrent-Kunden. Ende 1889 zählte das Institut 1764 Schuldner und 3448 Gläubiger, im Ganzen also 5212 Kunden.

Ganz erstaunlich groß ist der Wechselverkehr, den die Banque de Mulhouse unterhält, er übertrifft an Umfang den aller anderen Aktienbanken in Elsaß-Lothringen. Die Beträge der jährlich in das Portefeuille eingehenden Wechsel haben sich seit 1872 fast vervierfacht, sie sind seit einigen Jahren größer wie die Summe aller von den elsaß-lothringischen Filialen der Reichsbank angekauften Wechsel. Die Jahreseingänge betrugen:

Jahr	Stückzahl	Tausende Mark
1872	47 369	66 720
1877	122 656	106 602
1883	337 668	262 452
1889	409 717	239 346

Die Höhe der Bestände an Wechseln entspricht diesen bedeutenden Summen. Ende 1889 erreichte der Wechselbestand die enorme Höhe von 23,451 Millionen Mark bei einem eingezahlten Kapital von 4,8 Millionen Mark, ein Verhältnis, welches für Kreditbanken einzig in ganz Deutschland dasteht.

Begründet von den Hauptvertretern der oberelsässischen Industrie, ist die Banque de Mulhouse dieser so bedeutenden Industrie vorwiegend nützlich. Sie vermittelt den Fabrikanten die Deckung der aus dem Auslande bezogenen Rohstoffe, sie diskontiert ihnen die billets und die zahlreichen Wechsel auf das Ausland, kurz sie hat ihren Betrieb völlig auf die konkreten Bedürfnisse der Mülhäuser Großindustrie zugeschnitten und wird diesen in ausgedehntem Maße gerecht. Die Hauptvertreter dieser Industrie — so Dollfus, Mieg, Engel und Lantz — sitzen im Aufsichtsrat und bilden das Comité de direction, fast sämtliche Aktien der Bank befinden sich in ihren Händen. Bei der über jeden Zweifel erhabenen Sicherheit eines großen Teiles ihrer Klientel wird das Risiko, welches die Bank läuft, im Vergleiche zu anderen minder gut in dieser Hinsicht versehenen Instituten bedeutend eingeschränkt. Dabei ist auch die Leitung eine äußerst vorsichtige. Die Effekten im Besitze der Bank sind von zweifelloser Sicherheit, der Anteil der Bank an Finanzoperationen von crédit-mobilier-artigem Charakter ist ein geringer. Die bisher erzielten materiellen Erfolge, nicht groß genug, um das Ergebnis von Spekulationen zu sein, nicht gering genug, um eine bedeutende Schädigung der Gesellschaft durch Fallissements etc. erkennen zu lassen, sowie die große Gleichmäßigkeit der verteilten Dividende, die stetig bis zu bedeutender Höhe angewachsenen Reserven, und last not least die Thatsache, daß die Interessen der Mülhäuser Industriefürsten auf das innigste mit denjenigen der Bank verkettet sind, —

all das sind Momente, welche völlig das große Vertrauen rechtfertigen, welches der Banque de Mulhouse von Seiten der Kaufmannschaft entgegengebracht wird. Zieht man diese Gesichtspunkte in Betracht, so kann selbst die Illiquidität der Bilanzen zu Bedenken nicht Veranlassung geben [1]).

e) Die Straßburger Bank Ch. Staehling, L. Valentin & C. [2]).

Aus der Fusion zweier sehr alten, seit 1852 bestehenden Straßburger Bankhäuser, der Kommanditgesellschaft auf Aktien Ed. Klose u. Co. und der Firma Ch. Staehling u. Co. ging am 1. Januar 1874 als eine neu gegründete Aktienkommanditgesellschaft die „Straßburger Bank Ch. Staehling, L. Valentin & Co." hervor. Das ursprünglich 2400000 M. (voll eingezahlt) betragende Gesellschaftskapital wurde im Jahre 1880 durch Ausgabe von 1000 neuen Aktien à 800 M. auf 3200000 M., im darauf folgenden Jahre durch Ausgabe weiterer 1000 Aktien von gleichem Betrage auf 4 Millionen M. erhöht. In beiden Fällen gelangten die jungen Aktien zu 900 M., also mit einem Aufgelde von 100 M. pro Stück zur Ausgabe und wurden meist von den Besitzern der alten Aktien, denen durch Generalversammlungsbeschluß vom 28. Februar 1880 und 19. März 1881 das Vorkaufsrecht gesichert war, erworben. Die jeweilige Prämie von 100000 M. wurde dem Reservefonds zugeschlagen. Im Jahre 1884 wurde das Grundkapital auf 4800000 M. erhöht. Die hierzu nötigen 800000 M. wurden diesmal gemäß Art. 22 der Statuten dem Reservefonds, welcher Ende 1883 bereits auf 1040000 M. angewachsen war, entnommen. Nach dem neuesten Gesellschaftsvertrage von 1884 sollen die persönlich haftenden Gesellschafter immer eine dem zehnten Teile des Gesellschaftskapitales gleichkommende Anzahl Aktien besitzen, welche unübertragbar und unveräußerlich am Stamme bleiben sollen und der Gesellschaft als Garantie bis zur endgiltigen Rechnungsstellung übertragen wurden. Jedoch erhielt der Aufsichtsrat die Befugnis, die Garantie der persönlich haftenden Gesellschafter bis auf die von denselben gesetzlich verlangte Höhe zu reduzieren.

Die erzielten Gewinnresultate sind seit Bestehen der Gesellschaft ausnahmslos günstig gewesen. Den Versuch zur Gründung von Zweiganstalten hat die Straßburger Bank niemals gemacht, sie besitzt jedoch

1) Siehe Anhangstafel IX.
2) Siehe Anhangstafel X.

von Alters her im ganzen Unterelsaß und besonders in Straßburg eine bedeutende Klientel, für welche sie alle Bankiergeschäfte im Rahmen eines entsprechend ausgedehnten Kontokurrentverkehrs besorgt. Die jährlich veröffentlichten Geschäftsübersichten sind außerordentlich unklar und lückenhaft. Die am Jahresschlusse verbleibenden Salden der Gläubiger und Schuldner sind gar nicht angegeben, geschweige denn eine Trennung der Kontokurrentkunden in Bankiers und Nichtbankiers. Es sind vielmehr nur die Eingänge und Ausgänge sowie der sich daraus ergebende Generalsaldo des Kontokurrentkontos verzeichnet, wodurch allein schon jeder Schluß auf die Liquidität des Instituts illusorisch wird.

3. Beurteilung der Thätigkeit der Privatbanken.

In ganz Elsaß-Lothringen sind heute nicht weniger als 72 Privatbanken jeder Art in Betrieb[1]). Davon entfallen auf den Bezirk Unter-Elsaß 37, davon auf Straßburg 16, auf den Bezirk Ober-Elsaß 16, davon auf Mülhausen 7, auf Colmar 4, endlich auf den Bezirk Lothringen 19, davon auf Metz 8. — Von 72 Bankunternehmungen verteilen sich also 35 auf die vier größten Städte, die übrigen 37 genügen dem Kreditbedürfnis an den kleineren Handelsplätzen und auf dem Lande. Wir scheiden die Einzelunternehmung von der Aktiengesellschaft. 17 Bankunternehmungen sind in Händen von 9 Aktiengesellschaften, welche mit einem Kapital von zusammen 51,8 Millionen M. ausgestattet sind, worauf bis jetzt 29,5 Millionen M. bar eingezahlt wurden[2]). Das Grundkapital der 5 größten, im vorigen Abschnitte besprochenen Gesellschaften beträgt allein 45,6 Millionen M. mit einer Gesamteinzahlung von 26,4 Millionen M.[3]). In sämtlichen Privatbanken Elsaß-Lothringens dürfte der Gesamtbetrag der verantwortlichen Kapitalien die Summe von 100 Millionen M. kaum übersteigen, eine Schätzung, die auf absolute Genauigkeit natürlich keinen Anspruch erheben kann.

Die Art und der Umfang des Geschäftsbetriebes bei den einzelnen

---

1) Die genossenschaftlichen Kassen nach Raiffeisen'schem und Schultze-Delitzsch'schem System zur Hebung der Landwirtschaft sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

2) Die Zweiganstalten der Reichsbank sowie die Metzer Filiale der Internationalen Bank in Luxemburg sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

3) Bereits Ende 1880 bestanden im Elsaſs allein 27 industrielle Aktiengesellschaften mit einem Gesamtkapital von 61,6 Millionen M., darunter 15 mit 34,4 Millionen M. Grundkapital. Vgl. Engel-Dollfus, a. a. O. S. 238.

Unternehmungen richten sich nach den konkreten Bedürfnissen ihrer Klientel und nach deren Ausdehnung. Die kleineren Landbankiers betreiben neben dem Kontokurrent- und Diskontgeschäft oft noch Handelsgeschäfte, manchmal gewiß deshalb, weil sich dadurch die wucherische Ausbeutung der Landbevölkerung, wie sie leider in den Reichslanden in großem Maßstabe stattfindet, besser verschleiern läßt [1]). Den größten Umfang nimmt aber jedenfalls das Diskontgeschäft ein vermöge der bereits oft berührten, altdeutsche Verhältnisse weit überragenden Wechselcirkulation des Landes. In welchem Grade diese größer ist als in Alt-Deutschland, ergiebt sich aus dem folgenden Vergleich. Reduzieren wir das Aktienkapital der im Banksystem Elsaß-Lothringens vorzugsweise in Betracht kommenden 5 großen Aktienbanken mit einem eingezahlten Kapital von 26,4 Millionen M. [2]) auf 1000 M. als Einheit, und setzen wir dazu die Summe aller am Jahresschluß in den Portefeuilles dieser Kreditinstitute befindlichen Wechsel in ein Verhältnis, so ergiebt sich, daß auf 1000 M. Aktienkapital an Wechselgröße entfallen:

1883	M.	1986	1886	M.	1722
1884	„	2175	1887	„	1658
1885	„	2121	1888	„	1558

Führen wir nun in gleicher Weise das von 1883 bis 1888 zwischen 700,8 und 767,6 Millionen M. variierende eingezahlte Aktienkapital von 70 altdeutschen Kreditbanken auf 1000 M. als Einheit zurück, so ergeben sich als Summen aller am Jahresschluß in den Portefeuilles dieser 70 Banken befindlichen Wechsel [3]):

1883	M.	623	1886	M.	605
1884	„	608	1887	„	669
1885	„	681	1888	„	681

Danach würde sich also der Wechselbestand in den Portefeuilles der elsaß-lothringischen Banken zu demjenigen in den altdeutschen verhalten wie 1870 zu 644 oder ungefähr wie 3 zu 1, und — da sich in diesen Beständen gewissermaßen die ganze Wechselcirkulation des Landes wiederspiegelt — so kämen wir zu dem Schlusse, daß der

1) Vgl. „Der Wucher auf dem Lande" von Metz, a. a. O.

2)

Bodenkreditgesellschaft	mit	4,8	Millionen	M.
Bank von Elsafs und Lothringen	„	7,2	„	„
Bank von Mülhausen	„	4,8	„	„
Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft	„	4,8	„	„
C. Staehling, L. Valentin & Co.	„	4,8	„	„
Fünf Bankgesellschaften	mit	26,4	Millionen	M. Grundkapital.

3) Vgl. „Die deutschen Banken im Jahre 1888" im „Deutschen Oekonomist" vom 17. August 1889 No. 348. Noten- und reine Hypothekenbanken mufsten natürlich bei unserer Berechnung aufser Acht gelassen werden.

Wechselumlauf in Elsaß-Lothringen heute ungefähr dreimal so groß ist wie in einem volkswirtschaftlich gleich großen Teile Altdeutschlands [1]). Jedenfalls bietet diese Berechnung einen weiteren unumstößlichen Beweis dafür, daß die Form des Wechsels in den Reichslanden zur Schuldregulierung weitaus häufiger Anwendung findet wie im übrigen Deutschland, und wenn man bedenkt, daß im Großverkehr bezüglich der Anwendung des Wechsels wohl zwischen besagten Gebieten kaum ein beträchtlicher Unterschied bestehen dürfte, daß mithin der Mehrbetrag der in den Portefeuilles der elsaß-lothringischen Privatbanken befindlichen Wechsel fast lediglich dem gewerblichen Kleinverkehr seine Entstehung verdankt, wofür uns bereits die geringe Durchschnittsgröße der einzelnen Appoints einen Beleg lieferte, so muß uns die Differenzierung noch charakteristischer für die Ausbreitung des Wechselverkehrs erscheinen.

Soweit es die Homogenität in den Bilanzen der elsaß-lothringischen und altdeutschen Bankinstitute zuläßt, wollen wir versuchen, die Ausdehnung der einzelnen Bestände am Jahresschluß auch in anderen Geschäftszweigen einer vergleichenden Kritik zu unterziehen. Reduzieren wir wiederum die Bestände auf ein Aktienkapital von 1000 M., so ergiebt sich, daß Ende 1888 auf 1000 M. Aktienkapital entfallen [2]):

	Aktivbestände					Passivbestände			
	Kasse	Wechsel	Effekten [3])	Debitoren	Immobilien	Kapital	Kreditoren und Depositen	Reserven	Reingewinn
Für 5 elsaſs-lothringische Aktienbanken	117	1558	526	2859[3])	67	1000	3134[3])	146	88
Für 70 altdeutsche Aktienbanken	196	681	410	1902	60	1000	1865	148	97

1) Am Schluſs des Jahres 1881 stellte sich in Frankreich bei 49 mit Frcs. 371,3 Millionen eingezahltem Aktienkapital ausgestatteten Kreditbanken das Verhältnis des Kapitals zu den Wechselbeständen wie 1000 zu 1937, also ganz ähnlich wie in den Reichslanden. Für die französischen Banken stand uns leider nur eine Statistik aus dem Jahre 1881 zu Gebote, die wir unserer Berechnung zu Grunde legten und die wir dem „Manuel des fonds publics et des sociétés par actions“ von Alph. Courtois fils — Paris 1883 — entnahmen. Dabei durften alle diejenigen Banken, welche sich vorzugsweise mit crédit-mobilier-artigen Geschäften befassen, sowie die Hypothekenbanken und die Banque de France keine Berücksichtigung finden.

2) Auch hier liegt der Berechnung die im „Deutschen Oekonomist“ vom 17. August 1889 No. 348 enthaltene Statistik zu Grunde. Leider läſst das Acceptkonto wegen mangelnder Angaben einzelner elsaſs-lothringischer Aktienbanken keinen Vergleich zu. — Die Lombardbestände sind im Kontokurrentkonto mitenthalten, da in den Bilanzen der meisten elsaſs-lothringischen Aktienbanken eine Trennung des Lombardkontos vom Kontokurrentkonto nicht stattfindet.

3) Diese Zahlen beziehen sich nur auf 4 Aktienbanken, da die Straſsburger Bank Ch. Staehling, L. Valentin & Co. die Höhe ihres Effektenbestandes gar nicht, und auf

Außer der im Vorhergehenden begründeten Abweichung der Wechselbestände weisen sehr erhebliche Verschiedenheiten nur das Debitoren- und das Kreditoren-Konto auf. Beide Konten repräsentieren den Kontokurrentverkehr. Die Ausdehnung dieses Geschäftszweiges in Elsaß-Lothringen verhält sich zu derjenigen in Altdeutschland wie 5993 zu 3767 oder ungefähr wie 3 zu 2. Diese Erscheinung ist sicherlich durch die in Elsaß-Lothringen größere Wechselcirkulation zu erklären. Der Umstand, daß dieselbe hier weitere Kreise des wirtschaftlichen Lebens berührt als in Altdeutschland, macht eine größere Beteiligung der Handeltreibenden am Kontokurrentverkehr der Banken notwendig. Hier kann der Kaufmann — mag sein Geschäft auch noch so unbedeutend sein — die Hilfe eines Bankiers zur Begebung seiner zahlreichen Wechsel schlechterdings nicht entbehren, in Altdeutschland aber, wo das System der Buchschuldregulierung herrscht, würde ihm eine Bankverbindung in vielen Fällen nur Kosten verursachen. So bedingt die Größe des Wechselverkehrs die im Vergleich zu Altdeutschland ausgedehntere Klientel der elsaß-lothringischen Banken, die größere Zahl ihrer Kontokurrentkunden. Diese aber bildet die Hauptursache für die Höhe ihrer Debitoren- und Kreditorensalden, überhaupt für die Ausdehnung ihres Kontokurrentverkehrs.

Nicht bloß in der Größe, auch in der Form weist der Wechselverkehr Elsaß-Lothringens charakteristische Unterschiede gegenüber Altdeutschland auf. Wir hoben bereits früher hervor, daß unter französischer Herrschaft das billet à ordre bei der Inanspruchnahme des Bankkredites durch den Kaufmann eine bedeutende Rolle spielte. Daran ist durch die Einführung der Allgem. Deutschen Wechselordnung materiell nichts geändert worden. Indes trat an die Stelle des billet à ordre der Solawechsel. Noch heute ist es eine ganz allgemeine in Elsaß-Lothringen übliche Usance, daß der Bankier sich von dem Geschäftsmann, welchem er einen Kredit eröffnet, Solawechsel zur Erhöhung seiner Sicherheit geben läßt. Der Bankier verschafft sich diese rechtlich größere Sicherstellung durch Solawechsel des Schuldners dann, wenn die ihm übergebene Deckung bedeutenden Wertschwankungen unterworfen ist, hauptsächlich aber, wenn eine Inanspruchnahme des Kredits über die Höhe der hinterlegten Deckung hinaus stattfindet. Die Form eines völlig ungedeckten oder Blanko-Kredits ist in Elsaß-Lothringen so gut wie gar nicht gebräuchlich.

Kontokurrentkonto nur die Jahreseingänge und Ausgänge, nicht aber die Debitoren- und Kreditorensalden am Jahresschlufs in ihren Bilanzen angiebt. Bei Berechnung dieser Zahlen konnten wir daher auch das Kapital dieser Gesellschaft nicht berücksichtigen.

Der Handeltreibende, welcher beim Einkauf seiner Waren auf die Gunst der Konjunktur warten muß, kommt aber außerordentlich leicht in die Lage, für kürzere oder längere Zeit einen Kredit in Anspruch nehmen zu müssen, für den er nur zum kleinsten Teile eine reale Unterlage stellen kann. In all jenen Fällen findet seitens des Kunden die Ausfertigung von an die Ordre des Bankiers gestellten Solawechseln statt. Der Betrag derselben wird dem Kunden gutgeschrieben abzüglich der Zinsen bis zum Verfalltag. Derartige Kreditwechsel oder crédit-billets, wie der Sprachgebrauch sie bezeichnet, sind bei dem kreditgebenden Bankhause zahlbar gestellt und werden von letzterem am Verfalltage zu Lasten des kreditnehmenden Kunden eingelöst, welcher dagegen der Bank wieder einen neuen Kreditwechsel gleichen Betrages übergiebt u. s. w. Die Prolongation wird so lange fortgesetzt, als das geschäftliche Verhältnis des Bankiers zu seinem Kunden das gleiche bleibt.

In Altdeutschland kennt man ein derartiges Verfahren, wenigstens in derselben Form und Allgemeinheit, nicht. Allerdings herrscht materiell die gleiche Praxis in den östlichen Provinzen Deutschlands, jedoch mit dem formalen Unterschiede, daß dort an die Stelle des Solawechsels des Schuldners das Accept desselben tritt [1]). Der Bankier zieht einen Wechsel auf den Kunden an eigene Ordre. Im Westen Deutschlands hingegen, speziell in den rheinisch-westfälischen Industriebezirken findet bei Ueberschreitung des gedeckten Kredits eine Sicherstellung des Bankiers durch Wechsel überhaupt nicht statt. Dort tritt neben den gedeckten Kredit der reine Personal- oder Blankokredit. Die in Elsaß-Lothringen ganz allgemein und im östlichen Deutschland zum Teil übliche Art der Kreditgewähr bietet dem Bankier erhebliche Vorteile. Einmal besitzt er im Solawechsel bezw. im Accept des Schuldners eine Sicherheit, bei deren Realisierung ihm das beschleunigte Verfahren der prozessualen Wechselstrenge zur Seite steht. Sodann kann er im Bedarfsfalle — und das ist besonders in Zeiten knappen Geldstandes von der größten praktischen Bedeutung — durch Weiter-

1) Ueberhaupt ist die Form des Solawechsels (richtiger eigener oder trockener Wechsel genannt) zur Beurkundung einer Schuld in Deutschland fast gar nicht gebräuchlich. Nur in einigen Ausnahmefällen pflegt er Anwendung zu finden. So verlangen die Eisenbahn- und Zollverwaltungen zuweilen als Kaution für die einem Handeltreibenden gestundeten Frachten bezw. Zölle die Hinterlegung eines Solawechsels seitens eines kreditwürdigen Bankhauses für Rechnung jenes Kaufmannes. In ähnlicher Weise werden die Aktionäre gewisser Aktiengesellschaften, vornehmlich bei Versicherungsgesellschaften, veranlaßt, den auf sie entfallenden Anteil des noch nicht eingeforderten Teiles des Grundkapitals durch Hinterlegung von Solawechseln beim Aufsichtsrat der Gesellschaft sicherzustellen. Die Weiterbegebung derartiger „Sicherheitswechsel“ oder „Depotwechsel“ wird in der Regel mit Rücksicht auf ihren besonderen Zweck, als Kaution zu dienen, durch den Vermerk „Nicht an Ordre“ unmöglich gemacht.

begebung des Wechsels sich Geld verschaffen. Der an seine Ordre gestellte Wechsel bietet ihm gewissermaßen die Handhabe, den Kredit, welchen er gewährte, zu seinem eigenen Vorteil zu mobilisieren. Nur eine sehr weitgehende Benutzung dieser Möglichkeit läßt es uns verständlich erscheinen, daß das in den elsaß-lothringischen Aktienbanken thätige und im Verhältnis zum Debitorenkonto nur geringe Grundkapital ausreicht, um dem Kreditbedürfnis von Handel und Industrie in so ausgedehntem Maße Rechnung zu tragen, wie dies thatsächlich geschieht. Belief sich doch Ende 1888 bei 4 großen reichsländischen Aktienbanken die Summe der ausstehenden Forderungen auf 286 % des eingezahlten Kapitals, während sie bei 70 altdeutschen Aktienbanken nur 190 % des Kapitals betrug.

Den Vorteilen, welche der Bankier aus der in Elsaß-Lothringen üblichen Art der Kreditgewähr zieht, stehen Nachteile auf seiten des Schuldners gegenüber. Die größere oder geringere Kreditwürdigkeit des letzteren bildet naturgemäß den Maßstab für die Berechnung der Risikoprämie, welche er außer dem landesüblichen Zinsfuß dem Bankier bei Inanspruchnahme von Kredit zahlen muß. Im Westen Altdeutschlands ist dem Kunden die Gelegenheit geboten, durch eine bestimmte Form der Verfügung über den ihm eingeräumten Bankierkredit die Höhe der zu zahlenden Zinsen erheblich herabzumindern. Braucht er Geld, so entnimmt er den Betrag durch Abgabe eines Dreimonatswechsels auf den Bankier. Das Accept des letzteren erhöht den Wert des Wechsels so, daß er sich durch Negoziierung desselben an einen Dritten das Geld billiger beschaffen kann, als wenn er es in bar direkt beim Bankier entnommen hätte. Diese Art der Verfügung über den Bankierkredit (Acceptkredit) ist indessen in den Reichslanden nur wenig gebräuchlich, da der elsaß-lothringische Bankier im Falle einer plötzlich eintretenden Geldklemme nicht gesonnen ist, sich durch Acceptierung von Kreditwechseln für die ungewisse Zukunft zur Zahlung bestimmter Summen rechtlich zu verpflichten. Beim Solawechsel ist das anders. Gegen diesen erhält der Schuldner das bare Geld, und hält der Bankier beim Verfall der Schuldforderung eine Prolongation nicht für geraten, so kann er die Zahlung dem Aussteller des Eigenwechsels zuschieben, da er als Zahlungsadressat rechtlich nicht zur Einlösung verpflichtet ist. Um nun die teuere Bankierprovision in Elsaß-Lothringen einigermaßen herabzumindern, kommt es nicht selten vor, daß der elsaß-lothringische Kaufmann zu demselben unreellen Mittel greift, das ehedem vielfach angewendet wurde, um die Diskontierung bei der Banque de France zu ermöglichen, nämlich zur Be-

schaffung einer Gefälligkeitsunterschrift, so daß bei Begebung des Wechsels nur der landläufige Zinsfuß in Anrechnung gebracht wird. Die gefährlichen Folgen dieses Mißbrauchs haben sich unlängst bei dem Zusammenbruch einer bedeutenden Straßburger Baufirma gezeigt [1]).

Im großen und ganzen aber steht das Privatbankwesen in Elsaß-Lothringen auf einer gesunden Basis. Daß hier die Aktiengesellschaft auf dem Gebiete des Bankwesens ihre volle Berechtigung hat, zeigt die gedeihliche Entwicklung der einzelnen Kreditinstitute, die in dieser Form der gesellschaftlichen Unternehmung begründet wurden. Den Anforderungen des modernen wirtschaftlichen Verkehrs in vollem Umfange gerecht werdend, nehmen sie einen wichtigen Anteil an der Befriedigung der kreditwirtschaftlichen Bedürfnisse der Reichslande. Hier und da sind sie sogar aus dem Rahmen dieses natürlichen Wirkungskreises hinausgetreten und haben ihre Thätigkeit auf Altdeutschland und Frankreich durch Gründung von Zweiganstalten zum Teil nicht ohne Erfolg ausgedehnt. In erster Linie sind aber die größeren Städte im Lande selbst als Centren des einheimischen Handels und Verkehrs, als Hauptsitze einer bedeutenden Großindustrie von internationaler Bedeutung das Hauptgebiet, auf welchem ihre Kapitalien eine zweckmäßige Anlage suchen und finden. Die direkte Verbindung mit den Haupthandelsplätzen der civilisierten Welt, in hervorragendem Maße die direkte Fühlung mit den Börsen in Paris, Frankfurt a./M. und Berlin gestattet ihnen, sich der ihnen zu Teil werdenden Aufträge in promptester Weise zu entledigen.

Die Leiter der großen Aktienbanken sind ausnahmslos Männer der Praxis, die, meist noch aus der französischen Zeit stammend und in ihrem heutigen Wirkungskreis aufgewachsen, im Laufe der Jahre sich eine genaue Kenntnis von Land und Leuten erworben haben. Das ist aber gerade in Elsaß-Lothringen, dessen Kreditorganisation noch heute so viele Spuren einer besonderen Entwickelung aufzuweisen hat, von der größten Wichtigkeit. Wir sehen das bestätigt an den traurigen Schicksalen, welche die Zweigniederlassungen von altdeutschen Aktienbanken in den Reichslanden zu Anfang der siebziger Jahre erlitten haben. Nur die wenigsten Pflanzen gedeihen in jedem Boden. So mußten jene altdeutschen Unternehmungen der einheimischen Konkurrenz weichen, die in ihrem Gebahren durch eine eingehende Kenntnis der herrschenden Gebräuche und Gewohnheiten unterstützt wurde.

1) Vgl. „Strafsburger Post“ von 1889. No. 128—134. Prozefsverhandlungen Petiti-Lachappelle.

Die Einzelunternehmung auf dem Gebiete des Bankwesens unterscheidet sich von der Aktienbank in Elsaß-Lothringen nur durch die geringere Ausdehnung ihres Betriebes. Der Wirkungskreis derselben ist lokal begrenzter, ihre Umsätze und ihr Verdienst sind kleiner — eine natürliche Begleiterscheinung des geringeren in ihnen arbeitenden Kapitals. Die geringe Höhe des letzteren verbietet auch der Einzelunternehmung die Beteiligung an größeren Finanzoperationen, so an der Emission von Anleihen, an der Gründung industrieller Gesellschaften, oder sie läßt die Beteiligung an derartigen Geschäften nur in einem verschwindend kleinen Maße zu. Nur eine Schattenseite zeigt das Bankiertum. Man findet häufig, daß die kleinsten Bankiers die höchsten Zinsen in Anrechnung bringen. Speziell bei den Landbankiers in Elsaß-Lothringen steht der Wucher noch in hoher Blüte [1]). Durch Errichtung genossenschaftlicher Kassen und gesetzliche Reformen des Hypothekenwesens sucht man eine Aufbesserung der herrschenden Mißstände anzustreben. Neuerdings erst wurde in Straßburg auf Grund des Reichsgesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 die „Kreditgenossenschaft für Elsaß-Lothringen" mit beschränkter Haftpflicht, welche mit der Berliner Centralgenossenschaft in Verbindung steht und speziell die Erteilung ländlichen Kredits und Bekämpfung des Wuchers anstrebt, gegründet. Mit dem 1. Januar 1890 erst hat die Genossenschaft, deren Mittel übrigens bis jetzt eine nennenswerte Höhe nicht erreicht haben, den Betrieb eingeleitet. Ein Urteil über ihr Wirken fällen zu wollen, würde daher verfrüht sein.

Die Aufgaben, welche den Privatbanken in Elsaß-Lothringen im Allgemeinen zufallen, sind wie überall außerordentlich vielseitig und in ihrer Erfüllungsart abhängig von den konkreten Bedürfnissen, welche die im Lande entwickelten Hauptzweige des Handels und der Industrie hervorrufen. In der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Einzelunternehmung am beweglichsten, sie ist nicht wie die Aktienbank durch Statuten gebunden. Freilich ist auch bei der Privataktienbank die Beweglichkeit noch eine sehr große. Ihr Wirkungskreis ist zwar meist ausgedehnter als derjenige der Einzelunternehmung, aber immerhin ist er nicht groß genug, um erhebliche Verschiedenheiten bei der Inanspruchnahme des Kredits in die Erscheinung treten zu lassen. Der Gesellschaftsvertrag richtet sich in den Befugnissen, die dem Institut eingeräumt werden, nach den lokalen Gebräuchen und Bedürfnissen. Anders ist es bei der Reichsbank, deren Filialnetz das ganze Deutsch-

1) Vgl. Metz: Der Wucher auf dem Lande, a. a. O.

land bedeckt. Die Normen für ihren Geschäftsbetrieb sind durch das Bankgesetz einheitlich fixiert. Der Notenemission und dem Giroverkehr auf der einen Seite steht das Diskont- und das Lombardgeschäft auf der anderen Seite gegenüber. Bestimmungen, die im volkswirtschaftlichen Interesse aufs peinlichste innegehalten werden müssen, fixieren Art und Ausdehnung des Betriebes auf das genaueste.

Betrachten wir die Aufgaben, welche den Privatbanken in Elsaß-Lothringen neben der Reichsbank zukommen, etwas näher. Im Diskontgeschäft tritt naturgemäß der Wettbewerb zwischen der Reichsbank und den Privatbanken am schärfsten hervor. Dennoch ist er in Wirklichkeit nicht so stark, wie es den Anschein hat; insofern nämlich durch die Verschiedenheit in den Anforderungen, welche auf der einen und auf der anderen Seite an die formalen und sachlichen Eigenschaften der zum Diskont angebotenen Papiere gestellt werden, gewissermaßen ein Ausgleich durch Scheidung des vorhandenen Materials geschaffen wird. Bei dem hohen Werte, den die Reichsbank auf die zweifellose Sicherheit und die Formgerechtheit der ihr zum Kauf angebotenen Papiere legen muß, zieht nur ein Teil des Handelsstandes direkte Vorteile von ihren Einrichtungen. In sehr vielen Fällen ist auch heute noch die Privatbank das Bindeglied zwischen der Handelswelt und der Centralbank. Die notwendige Beschränkung der Reichsbank auf bestimmte, wenige Geschäfte veranlaßt ganz wie ehedem den Kaufmann, welcher der Unterstützung eines Bankiers nicht entraten kann, die Dienste des letzteren ausschließlich in Anspruch zu nehmen, selbst wenn die Möglichkeit für ihn vorliegt, einzelne Geschäfte direkt mit der Reichsbank unter Umgehung des Privatbankiers abzuschließen. Speziell als Bindeglied zwischen dem Kleinverkehr und der Reichsbank kommt den Privatbanken eine hohe Bedeutung zu. Die meisten der diesem Verkehr gerade in Elsaß-Lothringen entspringenden Kreditpapiere genügen vielfach nicht den Bestimmungen der Reichsbank.

Die ureigene Domäne der Privatbanken ist aber der außerordentich weite Kreis all' der Geschäfte, deren Betrieb durch die Centralbank nicht erfolgen darf, oder derjenigen, bei deren Abschluß ein nennenswerter Wettbewerb seitens der Reichsbank nicht stattfindet. An erster Stelle ist hier das Kontokurrentgeschäft zu nennen, die Eröffnung einer laufenden Rechnung und die Erteilung eines durch größere oder geringere Sicherheiten gedeckten Kredits. Die Diskontierung der hierbei entstehenden Kreditwechsel seitens des kreditgebenden Bankhauses mag beiläufige Erwähnung finden. Innerhalb oder außerhalb des Kontokurrentverkehres vermitteln die Privatbanken eine Reihe

anderer Geschäfte, die für sie zu einer je nach ihrer Ausdehnung mehr oder minder ergiebigen Quelle des Verdienstes werden. Der bedeutende Wechselverkehr des Landes hat das Inkassogeschäft, die Einziehung von Wechseln für Rechnung und im Auftrage Dritter, in Elsaß-Lothringen eine größere Ausdehnung gewinnen lassen, als anderwärts in Deutschland. Die Usance, den Fälligkeitstermin der Wechsel auf den ersten oder auf einen durch 5 teilbaren Tag des Monats zu stellen, die große Anzahl der Inkassowechsel selbst, die den Banken aus allen Gegenden von ihren zahlreichen Korrespondenten zugehen, ermöglicht ihnen, außergewöhnlich billige Tarifsätze für die Einziehung der einzelnen Appoints in Anrechnung zu bringen. Selbst Wechsel auf französische Plätze fließen zum Inkasso vielfach aus Altdeutschland zunächst nach Elsaß-Lothringen, weil die innige Geschäftsverbindung der reichsländischen Privatbanken mit Frankreich auch die Einziehung solcher Papiere zu sehr niedrigen Sätzen ermöglicht. Für die einheimische Industrie und den Handel aber liegt die Regulierung aller Forderungen zwischen Inland und Ausland in den Händen der Privatbanken. Besonders führt diesen die für den Weltmarkt arbeitende oberelsässische Baumwollindustrie bedeutende Gewinne zu. Einen für Kreditbanken verhältnismäßig hohen Grad der Ausbildung hat ferner das Effektengeschäft und die Beteiligung an industriellen Unternehmungen und der Emission und Uebernahme von Anleihen erreicht. Die Anlage in Wertpapieren einschließlich Konsortialbeteiligungen für eigene Rechnung belief sich Ende 1889 bei 4 großen Aktienbanken auf 11,189 Millionen M. oder auf 52,9 % des eingezahlten Aktienkapitals. Für Rechnung Dritter wurden pro 1889 allein von der Bank von Elsaß und Lothringen für ca. 48 Millionen M. Börsenaufträge effektuiert. Hand in Hand mit dem Kommissionseffektengeschäft geht die Einlösung der Zinsscheine. Zum Schlusse mag noch des neben dem Passivkontokurrentgeschäft betriebenen verzinslichen Depositenverkehrs der elsaß-lothringischen Kreditinstitute gedacht werden, der bereits lange vor der Annexion durch die Société générale gepflegt wurde. Heute hat sich der Checkverkehr auf Grund von Hinterlegung verzinslicher Depositen bei allen Aktienbanken sowie bei den größeren Einzelunternehmungen eingebürgert.

So sehr wir aber von der Notwendigkeit und Ersprießlichkeit des Betriebes bei den elsaß-lothringischen Privatbanken überzeugt sind, um so weniger vermögen wir uns mit den äußeren Formen ihrer Geschäftsführung einverstanden zu erklären. Speziell die Aktienbanken weisen in dieser Hinsicht erhebliche Mängel auf, deren Be-

seitigung indes nur durch deren eigene Initiative herbeigeführt werden kann. Das Prinzip der Publizität ist bei ihnen in äußerst mangelhafter Weise durchgeführt. Die frühere ängstliche Geheimhaltung der Resultate des Bankbetriebes sollte heute doch als überwundener Standpunkt längst erkannt sein, aber gerade bezüglich der Vollständigkeit und Durchsichtigkeit der Bilanzen und Jahresberichte steht Elsaß-Lothringen weit hinter dem übrigen Deutschland zurück. „Bilanzen, Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte — sagt Wagner [1]) — haben vor vielen anderen statistischen Dokumenten den Vorzug, daß sie in den Zahlen absolut genau sein können und müssen. Aber auch sie enthalten in der Hauptsache nur Quantitäts-, nicht Qualitätsangaben, ein Mangel, welcher gerade im Bankwesen oft verhängnisvoll geworden ist. Auf die Qualität der Bankaktiva und Bankpassiva kann nur durch eine richtige Spezialisierung der Quantitätsangaben einigermaßen zurückgeschlossen werden. Diese Spezialisierung ist daher das wichtigste Erfordernis, sonst verlieren die Veröffentlichungen sehr, ja fast ganz an Wert.“ Die von den elsaß-lothringischen Aktienbanken veröffentlichten Abschlüsse gestatten in gar vielen Fällen zur zuverlässigen Beurteilung der Geschäftsthätigkeit keinen hinreichenden Einblick. So fehlt in den von der Bank von Elsaß und Lothringen veröffentlichten Jahresabschlüssen nicht nur jede Angabe, aus welchen Quellen der Gewinn resultiert, sondern es ist sogar die Gesamtsumme des Bruttogewinnes nicht angegeben. Das Gewinn- und Verlustkonto verzeichnet vielmehr als einzigen Habenposten nur diejenige Summe, welche aus dem Bruttogewinn verbleibt, nachdem davon der „Verlust bei Konkursen und zweifelhaften Forderungen“ abgeschrieben worden. Weder dient die Verwaltung mit einer derartigen mangelhaften Veröffentlichung den Aktionären, indem sie diesen jeden Einblick in die Thätigkeit der Bank entzieht, noch dem Interesse des Institutes selbst, da das Publikum — wie sich die Frankfurter Zeitung s. Z. sehr richtig ausdrückte — für diese auffallende Schweigsamkeit der Verwaltung natürlich ganz besondere Gründe sucht, besonders nachdem gerade die Bank von Elsaß und Lothringen in früheren Jahren bedeutende Abschreibungen auf Verluste vorzunehmen hatte, und nachdem der Straßburger Platz gerade im Jahre 1888 durch den Zusammenbruch einer großen Baufirma ziemlich stark in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Aehnliche Mängel findet man bei fast allen Aktienbanken in Elsaß-Lothringen. Besonders lassen die Jahresberichte an Vollständigkeit

---

1) a. a. O. S. 85.

und Ausführlichkeit noch recht viel zu wünschen übrig. Der Erfüllung dieser Anforderungen stehen gar keine Schwierigkeiten im Wege; — ist sie doch bei den Jahresberichten noch leichter als bei den Bilanzen, weil die Rücksicht auf Raum und Uebersichtlichkeit keine Hindernisse verursacht. Vor allem kommt es darauf an, mit Sicherheit aus dem veröffentlichten Status einer Bank auf ihre Liquidität Rückschlüsse zu ziehen [1]). Das ist jedoch bei manchen elsaß-lothringischen Banken vollständig ausgeschlossen, da vielfach eine Scheidung der Debitoren nach ihrer Qualität in Bankiersdebitoren und diverse Debitoren nicht gemacht wird. Eine endgültige Beseitigung dieser Mißstände erscheint daher dringend wünschenswert. Eine solche würde u. E. am besten dadurch zu erreichen sein, daß in die Statuten der einzelnen Gesellschaften präzise Bestimmungen hinsichtlich Form und Inhalt der zur Kenntnis des Publikums zu bringenden Jahresberichte aufgenommen werden. Im Wege der Gesetzgebung sind derartige spezialisierte Anordnungen nicht zu erwarten und auch wohl nicht anzustreben. Im Prinzip sollten sich die Aktienbanken bei Aufstellung ihres Jahresberichtes die Verwaltungsberichte der Deutschen Reichsbank bezüglich Vollständigkeit, Ausführlichkeit und Klarheit zum Muster nehmen. Die Mängel in der Form der veröffentlichten Bilanzen und Geschäftsübersichten konnten wir selbstredend nur für eine Gruppe der Privatbanken konstatieren, nämlich für die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien, da nur für diese die gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung vorliegt [2]). Bei allen Privatbanken in Elsaß-Lothringen aber finden sich noch andere sehr charakteristische Eigentümlichkeiten in der Form der Geschäftsführung, die uns zwar erklärlich, aber deshalb nicht weniger unberechtigt erscheinen.

Buch und Rechnung werden noch wie vor der Annexion in der Frankenwährung geführt. Das geschieht auch seitens der Aktienbanken mit alleiniger Ausnahme der Bodenkreditgesellschaft. Die Tragweite dieses Gebahrens ist sehr groß, weil dadurch ein unheilvoller Einfluß auf den ganzen wirtschaftlichen Verkehr des Landes ausgeübt

1) Allerdings ist ein liquider Status auch nicht immer als Kriterium für die stete Realisationsfähigkeit der Aktiva anzusehen, wenn man weiſs, wie beim Herannahen des Jahresschlusses die Aktiengesellschaften bestrebt sind, ihren Effektentresor zu leeren und ihre Kassen dagegen zu füllen. Hat man am 31. Dezember hier die hohen, dort die niedrigen Bestände in die Bilanz aufgenommen, so hat jener flüchtige Sylvesteraufputz seinen Zweck erfüllt. Man beeilt sich, die groſsen Summen brach liegenden baren Geldes wieder durch zinstragende Wertpapiere zu ersetzen. Namentlich an Börsenplätzen, wo man die Schwankungen der Kurse in nächster Nähe beobachten kann, sind derartige Manöver ganz allgemein gebräuchlich.

2) Gesetz vom 18. Juli 1884, Art. 185 c und 239 b.

wird, dessen Fäden in den Banken zusammenlaufen. Man würde indes fehlgehen, wollte man diese Thatsache als eine Demonstration des elsaß-lothringischen Handelsstandes gegen das Deutschtum auffassen. Sie ist lediglich das Ergebnis der Verhältnisse. Nach der Annexion behielten die Geschäftstreibenden in ihren Büchern die Frankenwährung bei, weil es ihnen zu unbequem erschien, sich von ihrer liebgewordenen Gewohnheit zu trennen [1]). Die vis inertiae ist aber von Alters her besonders im Elsaß sehr stark gewesen. Als weiteres Moment trat hinzu die Beibehaltung der geschäftlichen Beziehungen zu Frankreich. So kam es, daß auch der Bankier, um den Verkehr mit den Kunden zu erleichtern, seine Bücher in beiden Währungen führte und je nach Wunsch seines Kunden ihm den Rechnungsauszug in deutscher oder französischer Währung und Sprache ausfertigte. Die Verzeichnisse, welche von den Privatbankiers der Reichsbank mit den zu diskontierenden Wechseln eingereicht werden (bordereaux), enthalten meist die Wechselbeträge in beiden Währungen. Bei Ausstellung von Wechseln bedient sich der Elsaß-Lothringer durchweg der französischen Sprache, vielfach auch der Frankenwährung. Die Zahl der auf Franken lautenden Wechsel ist freilich im Laufe der Jahre wesentlich geringer geworden, wohl hauptsächlich infolge der Bestimmung, wonach innerhalb Deutschlands in der Frankenwährung ausgestellte Wechsel auf deutsche Bankplätze vom Diskontverkehr der Reichsbank ausgeschlossen sind. Wie sehr aber im Wechselverkehr die französische Sprache vorherrscht, erhellt allein schon aus dem Umstande, daß sich z. B. von den am 24. Januar 1890 im Platzwechselportefeuille der Reichsbank zu Straßburg befindlichen 2510 Stück Wechseln 1405 Stück, also 56 % mit französischem Kontext befanden.

Unzweifelhaft dürfen wir in den erwähnten Momenten eine Erschwerung des vollkommenen Anschlusses der Reichslande an die deutsche Volkswirtschaft erblicken. Die Beseitigung derselben erscheint demnach im nationalwirtschaftlichen Interesse dringend wünschenswert. An Vorschlägen hierfür hat es denn auch nicht gefehlt. Ein kurz vor Erledigung der Bankfrage im Deutschen Reichstage gegen Ende 1889 in den „Grenzboten" [2]) erschienener Aufsatz, welcher lebhaft für die

1) Uebrigens ist auch in Altdeutschland Aehnliches zu finden. Schätzt doch heute noch vielfach der Norddeutsche den Wert von Gütern in Thalern, der Süddeutsche in Gulden, weil ihnen die Vorstellung des Wertes in derjenigen Münzsorte, die sie in ihrer Jugend als die geltende kennen lernten, am geläufigsten ist. Dasselbe ist es, wenn die Reichsbank heute noch das Gewicht des in Beuteln verpackten Silbers nach Zollpfunden berechnet.

2) No. 41 und 42.

Kündigung der Banknotenprivilegien eintritt und für die Umformung der Deutschen Reichsbank in eine reine Staatsbank plaidiert, führt aus: „Haben wir lediglich eine Reichsbank als reines Reichsinstitut, so kann sie auch zur Beschleunigung der Germanisierung von Elsaß-Lothringen viel beitragen. Sie wird den Firmen, die in ihrer Buchführung u. s. w. französische Sprache und französisches Münzsystem anwenden, dieses Verhalten sehr bald dadurch abgewöhnen können, daß sie nicht bloß mit solchen Französlingen selbst keine Geschäfte macht, sondern auch keine Wechsel ankauft, auf denen irgend welcher Reichsangehörige unter den früheren Wechselverpflichteten sich der französischen Sprache oder französischen Rechnungsweise bedient hat."

Das ist indes leichter gesagt als gethan. Scheint schon ein derartiges rigoroses Vorgehen der Reichsbank unter den vom Verfasser jenes Artikels angestrebten Verhältnissen im Hinblick auf ihren Zweck, den Verkehr zu erleichtern, nicht geboten, so würde dasselbe beim gegenwärtigen Stande der Dinge mit Rücksicht auf die Privatanteilseigner wohl kaum durchführbar sein. In jedem Falle würde aber ein solches Vorgehen nur dahin führen, daß alle jene Wechsel in französischer Sprache — und deren Zahl ist keine geringe — der Reichsbank entzogen würden. Man würde sie umgehen, wo dies nur irgend angängig wäre, ihre wirtschaftliche Aufgabe, für die Nutzbarmachung der ihr zur Verfügung stehenden Gelder Sorge zu tragen, würde in Elsaß-Lothringen illusorisch, und trotz alledem wäre eine sofortige Aenderung der Sachlage nicht zu erwarten. Eine Radikalkur durch landesgesetzliche Regelung, die in der kaufmännischen Buchführung und Rechnung die Reichswährung und den Gebrauch der deutschen Sprache obligatorisch machte, scheint u. E. das einzige und zweckmäßigste Mittel zur Bekämpfung bezw. Ausrottung der herrschenden Anomalien zu sein. Das würde gewiß namentlich in der ersten Zeit sehr viel böses Blut machen; auf die Dauer wird aber der Einsichtigere die notwendige Zweckmäßigkeit einer derartigen Maßregel nicht mehr verkennen, und vor allem würde dadurch die wirtschaftliche Aufgabe der Reichsbank eine erhebliche Förderung erfahren, insofern alle diejenigen Wechsel, die früher im Inlande in der Frankenwährung ausgestellt wurden, jetzt in der Markwährung gezogen würden und damit die Fähigkeit erlangten, an die Reichsbank begeben zu werden.

V. Die Geschäftsthätigkeit der Banken in Elsafs-Lothringen unter dem Einflufs der allgemeinen wirtschaftlichen Lage.

1. Der Geschäftsbetrieb der Banken als Mafsstab der allgemeinen wirtschaftlichen Lage.

Gesteigerte Thätigkeit auf allen Gebieten des Handels und der Industrie bedingt stets — und in sehr hohem Maße, wenn sie krankhafter Natur ist — eine erhöhte Inanspruchnahme des Kredits bei der Centralbank des Landes, und umgekehrt wird ein Niedergang der Wirtschaftsthätigkeit einen rückgängigen Einfluß auf die von dem Centralbankinstitute erzielten Resultate ausüben [1]). Nie hat die Preußische Bank größere Umsätze im Diskont- und Lombardverkehr und zugleich größere Gewinne erzielt, wie in jenem Zeitraum der wildesten Spekulation und des Gründertums 1873. So wurden auch von den elsaß-lothringischen Bank-Kommanditen in jenem Jahre die meisten Wechsel angekauft, die größten Gewinne erzielt. Von diesem Zeitpunkte bis heute lassen sich vier Perioden unterscheiden. In der ersten Periode mit weichender Tendenz wird die Inanspruchnahme des Wechselkredits und somit der von der Preußischen bezw. Reichsbank in Elsaß-Lothringen erzielte Gewinn stets geringer, bis er im Jahre 1878 den Tiefpunkt erreicht. Für ganz Deutschland zeigt das Jahr 1879 mit 5°/₀ Dividende den niedrigsten Gewinnstand. Wir wissen, daß es zugleich das Jahr ist, in welchem die Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage die Errichtung von Zollschranken zum Schutze

1) Ueber den Einflufs des Wirtschaftslebens und der Politik auf die Leihthätigkeit der deutschen Reichsbank vgl. die seit 1886 jährlich in dem Schmoller'schen „Jahrbuche für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft" erscheinenden Aufsätze von Struck über den „internationalen Geldmarkt".

der einheimischen Wirtschaftsthätigkeit gegen die ausländische Konkurrenz veranlaßte. Im Anschluß an die Aufbesserung der allgemeinen national-wirtschaftlichen Lage erhöhte sich auch die Inanspruchnahme des Bankkredits und demzufolge der Bruttogewinn der Reichsbank. Der Blüte von Handel und Industrie im Jahre 1882/83 entspricht ein Kulminationspunkt der von der Reichsbank in Elsaß-Lothringen wie in Altdeutschland erzielten Gewinne. Eine dritte Periode zeigt wieder eine rückgängige Bewegung, deren Tiefpunkt 1886 erreicht wird. Die Zeit, in der wir leben, gehört einer aufstrebenden Wirtschaftsthätigkeit an, deren Ende bereits erreicht zu sein scheint oder doch nahe bevorsteht.

Die Gesamtsumme der bei den drei elsaß-lothringischen Bankanstalten angekauften Wechsel sowie der daraus und aus dem Lombardverkehr erzielten Gewinne weist folgende Tabelle nach [1]):

Jahr	Wechsel	Gewinne	Jahr	Wechsel	Gewinne
	Tausende Mark			Tausende Mark	
1871	30 634	107	1881	152 950	583
1872	170 978	669	1882	171 153	**703**
1873	**200 684**	**821**	1883	**171 977**	602
1874	189 077	506	1884	164 036	500
1875	153 488	404	1885	171 076	527
1876	143 557	324	1886	**143 905**	**378**
1877	133 272	287	1887	157 217	509
1878	**127 225**	**278**	1888	168 430	519
1879	139 638	299	1889	175 358	591
1880	145 184	356			

Fast den gleichen Entwickelungsgang erkennen wir in den von sämtlichen altdeutschen Filialen der Preußischen bezw. Reichsbank angekauften Wechseln, welche in Straßburg, Mülhausen und Metz zahlbar sind. Gleich nach dem Ankauf werden diese „Versandt-Wechsel" von der betreffenden diskontierenden Anstalt an die am Zahlungsorte befindliche Schwesteranstalt eingesandt, und die Summe der daselbst im Laufe der einzelnen Zeitabschnitte von auswärts eingetroffenen Wechsel, bezw. die Höhe ihrer Bestände im Jahresdurchschnitt liefert uns den Nachweis jener Analogie. Die durchschnittliche Höhe der Bestände der eingetroffenen Wechsel betrug aber:

1) Näheres in den Anhangstafeln I—IV, wo die analoge Bewegung bei den einzelnen Bankanstalten deutlich hervortritt.

Jahr	Straßburg	Mülhausen	Metz	Elsaß-Lothringen	Jahr	Straßburg	Mülhausen	Metz	Elsaß-Lothringen
	Tausende Mark					Tausende Mark			
1871	835	358	890	2 083	1881	2060	1246	1958	5264
1872	1515	770	1228	3 513	1882	2056	1244	2108	5406
1873	1985	1318	1452	4 755	1883	1906	1145	2147	5198
1874	1564	757	1318	3 639	1884	1468	977	1961	4406
1875	1191	613	1269	3 073	1885	1522	885	1823	4230
1876	1192	523	1302	3 017	1886	1769	881	1659	4309
1877	1041	509	1383	2 933	1887	1982	997	1697	4676
1878	1211	574	1401	3 186	1888	2139	1001	1941	5081
1879	1365	671	1576	3 612	1889	2228	1345	1658	5231
1880	1648	984	1809	4 441					

Sieht man von diesen durch die Einwirkung der Wirtschaftserscheinungen verursachten Schwankungen vorstehender Zahlenreihen ab, so vermögen wir unschwer in denselben die Tendenz einer fortschreitenden Entwickelung zu erkennen. Ein langsames, aber stetiges Anwachsen hat unzweifelhaft stattgefunden. Der größte Teil jener Wechsel ist in Deutschland ausgestellt und auf elsaß-lothringische Handelshäuser gezogen. Wie nun die von den elsaß-lothringischen Bankanstalten diskontierten, in Altdeutschland zahlbaren Wechsel als Ziehungen reichsländischer Häuser auf altländische Kunden den Gegenwert reichsländischer Erzeugnisse bilden, die auf dem deutschen Markte Absatz fanden, so stellen sich umgekehrt die Ziehungen altländischer Häuser auf elsaß-lothringische Firmen zum weitaus größten Teile als Schuldregulierungen für die auf dem deutschen Markte gekauften Waren dar. Wir glauben demnach aus dem Anschwellen der durchschnittlichen Bestände derartiger Wechsel ein Wachsen der Handelsbeziehungen der Reichslande zu Altdeutschland folgern zu dürfen. Auf die seit ihrer Begründung in ganz Deutschland wachsende Bedeutung der Reichsbank, wobei auch die Ausdehnung ihres Filialnetzes ins Gewicht fällt, darf die steigende Tendenz aus dem Grunde nicht zurückgeführt werden, weil im gesamten Wechselankauf der Reichsbank eine fortschreitende Größenbewegung durchaus nicht nachgewiesen werden kann[1]).

1) An Wechseln auf das Inland wurden von der Reichsbank in ganz Deutschland angekauft

in Millionen Mark

1876	4123	1881	3662	1886	3559
1877	3824	1882	4001	1887	3953
1878	3356	1883	3800	1888	3918
1879	3369	1884	3780	1889	4336
1880	3485	1885	3559		

Es ist sogar anzunehmen, daß ein Teil jener Wechsel, welche früher dem Portefeuille der Preußischen bezw. der Reichsbank zuflossen — besonders die größeren Beträge — heutzutage bei dem gesteigerten Wettbewerb der Privatnotenbanken anderweitig begeben wird.

Es ist klar, daß die wirtschaftlichen Vorgänge und die dadurch veranlaßten Bewegungen des Geldmarktes sich auch in der Inanspruchnahme des Kredits bei den Privatbanken Elsaß-Lothringens in gewissem Maße widerspiegeln müssen. Natürlich bei weitem nicht mit der Treue, wie dies bei einer staatlichen Centralbank möglich ist. Während Anzahl und Wirkungskreis der Zweiganstalten der Preußischen- bezw. der Reichsbank seit ihrer Gründung in Elsaß-Lothringen bis zum Jahre 1889, in welchem die Nebenstelle in Colmar errichtet wurde, ganz dieselben geblieben sind, wurde der Wirkungskreis der elsaß-lothringischen Privatbanken von ihrer Gründung bis zur Gegenwart bedeutend ausgedehnt. Es erscheinen daher zuweilen in den Berichten jener Institute plötzliche Steigerungen der Umsätze, die lediglich auf eine Erweiterung des Geschäftsumfanges zurückzuführen sind und die geeignet erscheinen, die Einflüsse der wirtschaftlichen Vorgänge auf die Inanspruchnahme des Kredits zu verschleiern. Einen ähnlichen Einfluß üben Erhöhungen des eingezahlten Aktienkapitales. Allerdings wird man sagen können, daß die beiden erwähnten Ausdehnungen des Geschäftsbetriebes bei den Privatbanken durch den Einfluß des Wirtschaftslebens meist selbst bedingt sind, und das ist sicherlich richtig; indes darf man auch nicht vergessen, daß es oft nur akut wirkende Umstände sind, welche eine dauernde Vergrößerung des Betriebes zur Folge haben. Jedenfalls aber bildet der Umstand, daß bei den meisten Privatbanken seit ihrem Entstehen Betriebskapital und Wirkungskreis bedeutenden Wandlungen unterworfen waren, ein Hemmnis für die Untersuchung des Einflusses, welchen das Wirtschaftsleben auf die Inanspruchnahme des Kredits bei den Privatbanken in Elsaß-Lothringen ausgeübt hat, ein Moment, das bei der Reichsbank nicht vorhanden ist. Dazu kommt, daß die Geschäftsführung der Privatbanken genötigt ist, sich weit mehr den lokalen Interessen 'anzupassen als die Reichsbank. Der Endzweck ihrer Thätigkeit ist lediglich auf Erzielung eines größtmöglichen Gewinnes gerichtet, und um diesen sicher zu erhalten, wird ein größeres Risiko gerne mit in den Kauf genommen. Die Reichsbank dagegen dient vorwiegend nationalwirtschaftlichen Interessen. Im ganzen Reiche verfährt sie bei der Gewährung von Kredit nach den gleichen bewährten fundamentalen Grundsätzen, und ohne aus dem Rahmen dieser

herauszutreten, ist sie bestrebt, innerhalb der einzelnen Territorien sich den lokalen Verhältnissen anzupassen.

Die Inanspruchnahme des von den Privatbanken gewährten Kredits unterliegt daher oft Schwankungen der mannigfaltigsten Art, die zuweilen in den Verhältnissen einzelner Kunden begründet sind. Im einzelnen läßt sich somit die Einwirkung des Wirtschaftslebens auf die Leihthätigkeit der Privatbanken nicht verfolgen. Noch weniger kann von einer solchen — im einzelnen Falle zu verfolgenden — Einwirkung auf ihre materiellen Erfolge, die durch ein einziges unglückliches Fallissement in ihrem Kundenkreise zu nichte werden können, die Rede sein. Ja, wenn die von den Privatbanken erzielten Bruttogewinne ohne jeglichen Abzug in den Bilanzen erschienen, ließen sich gewiß auch an der Größenbewegung jener die Schwankungen des Wirtschaftslebens unschwer erkennen. Leider wird aber dieses Prinzip nur von den wenigsten befolgt. Von den 5 größten in Elsaß-Lothringen thätigen Privataktienbanken bildet in dieser Hinsicht nur die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit eine rühmliche Ausnahme, deren Jahresberichte durchsichtig und vollständig sind. In den Berichten der anderen Gesellschaften erscheinen die Bruttogewinne nach Abzug der Verluste, ohne daß Größe und Spezifikation der letzteren angegeben würde. Die Aufstellung einer vergleichenden Statistik dieser „Bruttogewinne“ kann also zu keinem Ergebnis führen.

Wenn wir es nun unternehmen, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse im Folgenden Art und Größe des Einflusses der Politik und des Wirtschaftslebens auf die Inanspruchnahme des Bankkredits in Elsaß-Lothringen in zeitlicher Ordnung zu schildern, so müssen wir dieser Darstellung die Entwicklung bei den elsaß-lothringischen Zweiganstalten der Reichsbank zu Grunde legen, indem wir gleichzeitig darauf verweisen, wie auch die Privatbanken durch die Zeitverhältnisse beeinflußt worden sind. Wir werden uns aber in letzterer Beziehung damit begnügen, auf die in den einzelnen Zeitabschnitten erzielten Reingewinne und die zur Verteilung gelangten Dividenden zu verweisen. Aus den Dividenden einiger Jahre läßt sich aber auch nicht ohne weiteres ein Rückschluß auf die Rentabilität eines Unternehmens ziehen, obgleich gerade sie theoretisch ein getreues Spiegelbild der Entwicklung einer Aktienunternehmung sein müßten. „Die Praxis scheidet sich hier von der Theorie. In der That und Wahrheit entsprechen die Dividenden nicht immer den faktischen Verhältnissen, weil oft allerlei künstliche Manipulationen angewandt werden, um eine Dividende herauszubekommen und den Kurs der Aktien dadurch zu hal-

ten." [1]). So können uns die von den Privatbanken erzielten Ergebnisse nur einen schwachen Anhalt bieten bei Feststellung des Einflusses der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse auf die Leihthätigkeit der Privatbanken, — sie bedürfen der Ergänzung durch Hervorkehrung der im besonderen für ihre Entwicklung maßgebenden Momente. Einzelne entscheidende Wendepunkte in der deutschen Wirtschaftsgeschichte treten freilich ohne weiteres deutlich in ihnen zu Tage, wie z. B. der seit 1879 hauptsächlich durch die veränderte Zollpolitik begünstigte Umschwung der wirtschaftlichen Konjunktur.

2. Von der Krisis 1873 bis zur Zollreform 1879.

Mit der Umwandlung der Preußischen Bank in die deutsche Reichsbank, mit der Einführung der Markwährung hatte sich ein völliger Umschwung auch in Elsaß-Lothringen auf dem Gebiete des Bank- und Kreditwesens vollzogen. Handel und Verkehr hatten seit der Annexion die verschiedensten Phasen durchlaufen. Besonders hatte das Bestehen der verschiedenen Währungen nebeneinander viele Mißstände heraufbeschworen, die sich allerdings am wenigsten für den Bankier fühlbar gemacht hatten. Bald nach der deutschen, bald nach der französischen Börse hin operierend, hatte er sich die Kursdifferenzen des tarifierten Münzsystems wohl zu Nutze gemacht und sowohl aus der Verschiedenheit der Währungen wie aus dem zeitweilig herrschenden Banknotenwirrwarr die größten Vorteile gezogen. Er hatte wahrlich keine Veranlassung, sich über die damals herrschenden Mißstände zu beklagen, da er stets mit den gegebenen Faktoren geschickt zu rechnen wußte. Ebenso wie die elsaß-lothringischen Filialen der Preußischen Bank in den Jahren 1872 und 1873 die größten Gewinne erzielt hatten, so waren auch die von den reichsländischen Privatbankinstituten in jenen Zeitabschnitten erzielten Resultate außerordentlich günstige gewesen. Die zur Verteilung gelangte Dividende betrug pro 1872 bei der Straßburger Bank Ch. Staehling, L. Valentin u. Co. 10%, bei der Bank von Elsaß & Lothringen 8,84 %, bei der Bank von Mülhausen 8%; pro 1873 bei der Straßburger Bank 7 %, bei der Bank von Elsaß und Lothringen 9%, bei der Bodenkreditgesellschaft 8 %.

Mit der Zeit allerdings war auch der Gewinn der Privatbanken ein geringerer geworden, je mehr Kapital nach Frankreich abfloß, ohne daß es von Deutschland aus in entsprechender Höhe ersetzt worden

1) v. d. Borght, a. a. O. S. 23.

wäre, je mehr sich nach 1873 ein Niedergang der Industrie und des Handels fühlbar machte. Allerdings müssen auch andere Momente hervorgehoben werden, die geeignet scheinen, diesen Ausfall einigermaßen zu decken. Die große Zahl der in Elsaß-Lothringen garnisonierenden Truppen, die vielen Beamten, die an Kommunen und Private gezahlten Entschädigungsgelder, die umfassende Bauthätigkeit des Staates — besonders zu militärischen Zwecken — all' dieses wirkte mit zur Hebung der wirtschaftlichen Entwicklung der annektierten Provinzen, aber es vermochte doch nicht, eine 1874 begonnene und immer mehr zu Tage tretende Stockung im reichsländischen Handel und Verkehr zu paralysieren. Zunächst kamen noch zwei Momente hinzu, welche eine gedeihliche Entwicklung des Bankwesens in Elsaß-Lothringen hintanhielten. Einerseits war dies der Ausbruch des russisch-türkischen Krieges, andrerseits die stets wachsende Konkurrenz süddeutscher Banken. Die geringe Unternehmungslust reduzierte das Kreditbedürfnis, zu dessen Befriedigung hinreichende, Anlage suchende Kapitalien vorhanden waren. Der aus dem Wechselankauf und Lombardverkehr von den elsaß-lothringischen Zweiganstalten der Reichsbank im Jahre 1876 erzielte Gewinn war bis auf 324000 M. heruntergegangen, während von der Preußischen Bank pro 1875 noch 404000 M. erzielt worden waren. Die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen motiviert den Rückgang des pro 1876 erzielten Reingewinnes (M. 315416,07 gegen M. 423380,69 im Jahre 1875) wie folgt:

„Wenn die erzielten Resultate denen der früheren Jahre nicht gleichkommen, so finden wir den Grund hierfür in dem abnorm flüssigen Geldstande und der Geldabundanz, welche während des ganzen vorigen Jahres allenthalben bestanden. Letztere im Verein mit dem durch die polititische Lage hervorgerufenen Mißtrauen haben es unmöglich gemacht, bessere Resultate zu erzielen“ [1]). An Dividende gelangten zur Verteilung pro 1876 bei der Straßburger Bank Ch. Staehling, L. Valentin u. Co. 7 ½ % (gegen 8 % des Vorjahres), bei der Bank von Elsaß und Lothringen 6 % (gegen 7 % des Vorjahres), bei der Bodenkreditgesellschaft 6 % (gegen 8 % des Vorjahres) und bei der Bank von Mülhausen 5 % (gegen 5 % des Vorjahres).

Naturgemäß mußte diese immer mehr sich steigernde Ermattung auf wirtschaftlichem Gebiete in Elsaß-Lothringen auch äußerlich zum Ausdruck kommen. Schwache Handelsfirmen brachen 1876 und 1877

1) Jahresbericht der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit für 1876.

in ungewöhnlich großer Zahl zusammen. Im Unterelsaß allein fallierten 1876 siebzehn ins Handelsregister eingetragene Handelsfirmen, fünf weitere stellten ihre Zahlungen ein und arrangierten sich mit ihren Gläubigern auf außergerichtlichem Wege. In demselben Jahre fallierten außerdem zweiunddreißig Handels- und Geschäftsleute, die nicht ins Handelsregister eingetragen waren. Noch ungünstigere Verhältnisse weist die Fallissementsstatistik des Jahres 1877 für das Unterelsaß nach, wo dreiundzwanzig eingetragene Firmen in Konkurs gerieten, acht nach erfolgter Zahlungseinstellung sich außergerichtlich mit den Gläubigern abfanden, und dreißig nicht eingetragene Handels- und Geschäftsleute den Konkurs anmeldeten [1]). Auch das bisher gut accreditierte Bankhaus Fr. Sim. Meyer in Straßburg war infolge hoher an unglückliche Getreidespekulanten gewährter Kredite zusammengebrochen. Eine andere Straßburger Bankfirma Les fils de Louis Bloch, die bei den veränderten Zeitverhältnissen nicht sonderlich prosperierte, fusionierte mit der kapitalkräftigeren Aktiengesellschaft der Bank von Mülhausen.

Inzwischen war die Goldwährung in den Reichslanden mehr und mehr heimisch geworden. Ein Rückfluß an Thalern zur Bank machte sich bemerkbar, und die als Zahlungsmittel so sehr beliebte Goldkrone wurde in solchen Mengen verlangt, daß die Reichsbank kaum den gestellten Anforderungen zur Deckung des Bedarfes gerecht werden konnte. Nicht allein durch die besonders in den oberelsässischen Industriebezirken ganz allgemein gewordene Verwendung der Krone zu Löhnungszwecken [2]) verteilte sich das Gold mehr und mehr in die kleinsten Kanäle des alltäglichen Verkehres, auch auf dem Lande wurde es gerne vom wohlhabenden Bauer, der stets eine große Abneigung gegen das Papiergeld zeigt, benutzt, um die Ersparnisse in dieser Münze anzulegen.

Die schlechtesten Jahre für Handel und Industrie waren 1878 und 1879. Die elsaß-lothringischen Filialen der Reichsbank haben

1) Die statistischen Angaben gründen sich auf Mitteilungen des Kais. Handelsgerichtssekretariates in Strafsburg.

2) Das Verlangen nach Gold war ein andauerndes. Im Jahre 1881 beklagten sich Colmarer Bankhäuser über den Mangel an Gold und Scheidemünzen. Auf ein an die Reichsbankstelle zu Mülhausen gerichtetes Gesuch der Handelskammer in Colmar um Abstellung des Mangels wurde geantwortet, dafs der Markt immer mit der nötigen Quantität Silbermünzen versorgt werden könne, dafs es aber der Reichsbank unmöglich sei, besonders auf eigene Kosten überall dorthin, wo ein Bedürfnis vorliege, Gold zu versenden. Bereits bei dieser Gelegenheit wurde von der Handelskammer in Colmar die Frage erörtert, ob es nicht im Interesse des Platzes liege, daselbst eine Zweiganstalt der Reichsbank zu errichten. Vgl. Jahresbericht der Colmarer Handelskammer 1881, S. 11.

nie weniger Wechsel diskontiert, nie einen geringeren Gewinn erzielt, als im ersteren dieser beiden Zeitabschnitte. Ein völliges Darniederliegen der oberelsässischen Baumwollindustrie, Stockung im Absatze der Produkte erzeugten eine Geschäftslosigkeit, wie sie sich in normalen Zeiten nie bemerkbar gemacht hatte. Der Produktenhandel des Unterelsasses litt unter den Folgen der Mißernte des Jahres 1877. Der Wohlstand des Landmannes war ernstlich gefährdet; es machte ihm Schwierigkeiten, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Die Ausbeutung durch Wucherer erreichte bei dem Mangel einer Organisation des ländlichen Kredits eine große Ausdehnung.

Zur Aufnahme von Kredit bediente sich der Bauer infolge der mangelhaften Hypothekengesetzgebung und der hohen Enregistrementsgebühren häufig des Wechsels [1]). Bei den Schwierigkeiten, Geld auf anderem Wege zu erhalten, erschien ihm die Wechselform am billigsten und einfachsten, so wenig sie sich auch zur Aufnahme langterminlicher Kredite, wie der Landmann sie benötigt, empfiehlt. Von humanen Gläubigern wurden derartige Wechsel bei Verfall stets prolongiert, indes birgt die Anwendung eines Schuldtitels, welcher auf Tag und Stunde bezahlt werden muß, eine unleugbare Gefahr in sich. Bietet sie doch dem gewissenlosen Wucherer eine Handhabe, den Bauer in der schamlosesten Weise auszubeuten. Die Schuldverhältnisse des elsässischen Bauernstandes, der ursprünglich sehr konsumtionsfähig, bis zu einem gewissen Grade an Luxus gewöhnt war, hatten sich im Laufe der Jahre infolge verschiedener Mißernten sehr verschlechtert. Erst in neuerer Zeit hat man durch Errichtung ländlicher Darlehnskassen und Kreditgenossenschaften, durch gesetzliche Reformen im Hypothekenwesen, vor allem durch die Einführung des Grundbuches der weiteren Verschuldung des ländlichen Besitzes im Elsaß Einhalt zu bieten gesucht; die Erfolge sind aber bis jetzt noch nicht von großem Belang.

Die Rückwirkung des Mißwachses im Jahre 1877 einerseits, die hochgehende Spekulation des elsaß-lothringischen Getreidemarktes infolge des russisch-türkischen Krieges und die Furcht vor weiteren politischen Wirren andrerseits hatten gegen Ende des Jahres 1878 eine größere Leihthätigkeit bei den Banken hervorgerufen. Fast das

1) Die Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit, obgleich zum Zwecke der Gewähr hypothekarischer Darlehen gegründet, machte doch auf diesem Gebiete verhältnismäfsig wenig Geschäfte, weshalb die Gesellschaft durch Generalversammlungsbeschlufs vom 8. Mai 1880 ermächtigt wurde, auch aufserhalb Elsafs-Lothringens in Süddeutschland hypothekarische Darlehen zu gewähren. Vgl. Statuten der Gesellschaft.

ganze Jahr hindurch war der Geldstand ein äußerst flüssiger gewesen, und dementsprechend auch größere Summen zu sehr niedrigem Zinssatze verfügbar. Bereitwilligst hatte der französische Markt und die süddeutschen Notenbanken ihre Kapitalien dem reichsländischen Handel und Verkehr zur Verfügung gestellt [1]). Aber bei dem Stillstand vieler Betriebe, bei der allgemeinen Unlust zur Produktion bediente man sich ihrer kaum. War doch das Angebot des einheimischen Kapitales selbst viel zu groß, um Beschäftigung zu finden. Zu Börsenspekulationen hat der Elsaß-Lothringer nie geneigt, und so erklärt es sich, daß den geachteten und vertrauenswürdigen Privatbanken besonders im Anfange des Jahres 1878 bedeutende Summen von Depositengeldern zuflossen. Erhielt hier der Kapitalist auch nur eine geringe Nutzung, so schätzte er diese doch höher als den unsicheren Gewinn, den ihm die Anlage seiner Kapitalien in der Industrie oder an der Börse verhieß. Belief sich doch beispielsweise die Summe der Guthaben auf Depotkonto (Checkkonto) am 31. Dezember 1877 bei der Bank von Elsaß und Lothringen auf 6 549 311 Frcs. (gegen 4 450 081 Frcs. pro 1876 und 4 568 482 Frcs. pro 1878), eine Höhe, die weder vorher noch nachher je erreicht worden ist [2]). Bei der Bank von Mülhausen stieg die Höhe der Kreditorensalden von 6,346 Millionen M. Ende 1876 auf 11,056 Millionen M. Ende 1877. Das Institut brauchte einen Teil dieser ihm im Kontokurrentverkehr zufließenden Gelder zur Ausdehnung seines Wirkungskreises durch Gründung von zwei neuen Zweiganstalten in Straßburg (1. Juli) und in Epinal (15. Septbr. 1877).

Bei dem Zusammenwirken dieser verschiedenartigen Konjunkturen kann es uns nicht Wunder nehmen, daß die Gesamtsumme der im Jahre 1878 von den elsaß-lothringischen Reichsbankanstalten diskontierten Wechsel (127 Millionen M.) und der ihnen daraus zufließende Gewinn (0,287 Millionen M.) einen tieferen Stand erreichte als in irgend einem vorhergehenden oder nachfolgenden Jahre. Daß auch die

---

1) Während der Diskont der Reichsbank pro 1878 im Durchschnitt 4,34 % betrug, war derjenige der Bank von Frankreich nur 2,36 %.

2) Die Höhe der Guthaben der Kundschaft betrug bei der Bank von Elsaß und Lothringen am 31. Dezember

1875	Frcs.	5 872 457	1883	Frcs.	6 191 464
1876	„	4 450 081	1884	„	6 033 603
1877	„	6 549 311	1885	„	5 925 916
1878	„	4 568 482	1886	„	5 559 516
1879	„	4 166 344	1887	„	3 321 652
1880	„	4 787 533	1888	„	2 805 481
1881	„	6 082 188	1889	„	3 083 369
1882	„	6 464 046			

größeren Privatbanken nicht unerheblich durch die Zeitverhältnisse beeinflußt wurden, zeigt der Umstand, daß die von den vier größten elsaß-lothringischen Aktienbanken pro 1878 an die Aktionäre verteilte Dividende im Durchschnitt niemals geringer war, als gerade in diesem für Handel und Industrie so unglücklichen Jahre. Von 7% für das Jahr 1875 sank sie auf 6,1% in 1876, um sich im darauf folgenden Jahre wieder auf 6,27% zu erheben. 1878 ging sie bis auf 6% als tiefsten Stand herab und stieg dann wieder 1879 auf 6,75%, 1880 sogar auf 7,6%. Der ungemein flüssige Geldstand jener ersten 1879 endigenden Periode hat besonders auf die Thätigkeit und die Resultate der Bodenkreditgesellschaft einen hemmenden und nachteiligen Einfluß ausgeübt, denn unter den gegebenen Verhältnissen war es für dieses Institut äußerst schwierig, die bedeutenden Summen, die demselben in seiner Eigenschaft als Bankier der Landesregierung zuflossen, und welche der letzteren verhältnismäßig hoch verzinst werden mußten, gut rentierbar und doch jederzeit verfügbar anzulegen. Die Gesellschaft war genötigt, ein starkes Wechselportefeuille zu unterhalten, was natürlich bei dem niedrigen Stande des Geldmarktes keine ergiebigen Resultate abwerfen konnte [1]).

3. Von der Zollreform bis zur französischen Börsenkrisis 1882.

Bereits im Laufe des Jahres 1879 zeigt sich eine langsame Besserung der Verhältnisse, ein stärkeres Kreditbedürfnis tritt mehr und mehr hervor, stetig wachsend bis zum Jahre 1882/83, wo abermals ein Kulminationspunkt erreicht wird. Allerdings sind die erzielten Resultate nicht so glänzend wie im Jahre 1873, dafür sind sie aber auch unter sichereren Verhältnissen gewonnen, dem legitimen Geschäftsverkehr entsprungen. Von hervorragendem Einfluß auf die günstigere Gestaltung der wirtschaftlichen Lage in Elsaß-Lothringen ist ohne Zweifel der gewaltige Umschwung in der Zollpolitik des Deutschen Reiches gewesen, der sich im Laufe des Jahres 1879 vollzog. Die Interessen des Reiches fielen zusammen mit den agrarischen und industriellen Interessen. Der Schutzzoll verhieß Hilfe. Auf der einen Seite wurden durch ihn die Reichseinnahmen vergrößert, die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten verringert — dadurch konnte das Reich finanziell unabhängiger von jenen, ja sogar für die Bundesstaaten finanziell nützlich werden —, auf der anderen Seite wurde die aus-

1) Vgl. Jahresbericht der Bodenkreditgesellschaft für 1878.

ländische Konkurrenz ausgeschlossen, dem weiteren Sinken der Getreidepreise Einhalt geboten. Auf die Rede des Reichskanzlers im Februar 1879 war das Reichsgesetz vom 15. Juli gefolgt, welches den handelspolitischen Umschwung vollendete. Für den Getreidebau, die Baumwoll- und die Eisenindustrie Elsaß-Lothringens haben sich die Wirkungen sichtbar geäußert. Die veränderte Zollpolitik verwies die Reichslande stärker auf den deutschen Markt, eine größere Menge deutscher bankfähiger Wechsel wurde geschaffen, der Bankkredit stärker in Anspruch genommen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Schutzzollpolitik für die Verknüpfung der reichsländischen Beziehungen mit den deutschen Handelsinteressen von sehr großer Bedeutung gewesen ist.

Namentlich von den beiden in Elsaß-Lothringen hauptsächlich vertretenen Industriezweigen, der oberelsässischen Baumwollindustrie und der lothringischen Eisenproduktion, war der Schutzzoll mit Sehnsucht herbeigewünscht worden, in der That ein sehr begreiflicher Wunsch, wenn man bedenkt, wie unendlich schwierig sich die Lage der elsaßlothringischen Industrie durch die Annexion gestaltet hatte. Der elsaß-lothringische Industrielle hatte sich einer auf langjährige Erfahrung gegründeten Kenntnis des Absatzgebietes erfreut. Befriedigende Kreditverhältnisse und solide Handelsusancen, die Annehmlichkeiten eines wohlgeordneten Münzsystems und vor allem ein ziemlich hoher Zollschutz hatten das Ihrige dazu beigetragen, den Betrieb zu erleichtern und zu vereinfachen. Alles das war ihm durch die Annexion verloren gegangen, ohne daß ihm ein ausreichender Ersatz dafür gewährt worden wäre. Mit dem 1. Januar 1873 war die elsässische Baumwollindustrie nach Ablauf jener Uebergangsperiode ein Glied der deutschen Volkswirtschaft geworden. Sie war in eine der altdeutschen Baumwollindustrie gleichartige Lage gekommen. Der Schutz, den der französische Zolltarif den Erzeugnissen der Spinnerei und Weberei gewährt hatte, war nach dem System der Staffelzölle mit der zunehmenden Feinheit der Garne und Gewebe gestiegen, während der deutsche Vereinszolltarif ohne Rücksicht auf die Feinheit der Fabrikate einen gleichmäßigen Satz für die Gewichtseinheit fixierte. Je feiner demnach das Garn oder Gewebe, desto geringer der Zollschutz. Die englische Konkurrenz ließ es jetzt für den elsässischen Spinner und Weber vorteilhafter erscheinen, gleich dem altdeutschen Baumwollindustriellen sich der Fabrikation gröberer Garne und Gewebe zuzuwenden. Das Elsaß war aber früher der Hauptsitz französischer Feinspinnerei und Weberei gewesen, und es hätte sich also für den elsässischen Industriellen die Aufgabe ergeben, in Deutsch-

land an die Stelle der Engländer zu treten und sich den deutschen Markt als Absatzgebiet für die feineren Fabrikate zu erobern. Da dies aber nicht geschehen war, vielmehr die elsässische Industrie größere Vorteile in der Aufnahme des Konkurrenzkampfes mit der altdeutschen Baumwollindustrie erblickte, fand eine partielle Uebersättigung des deutschen Marktes mit gröberen Fabrikaten statt, welche nicht unwesentlich dazu beitrug, die im Jahre 1877 eingetretene allgemeine Wirtschaftskrise zu verschärfen. Demnach war die Einverleibung der Reichslande in den deutschen Zollverein für die Entwicklung der oberelsässischen Spinnerei und Weberei von ungünstigen Folgen gewesen. Im Gegensatze dazu war die Druckerei in eine bessere Lage gekommen. Die zollfreie Einfuhr der Gewebe aus England und der Schweiz im Veredlungsverkehr hatten neben anderen Umständen ihre beherrschende Stellung auf dem Weltmarkte gesichert. Daß trotzdem auch die Druckerei von der Krise in Mitleidenschaft gezogen wurde, erklärt sich daraus, daß die Mode sich namentlich in Deutschland den bedruckten Zeugen mehr und mehr abwandte. Die elsässischen Spinner und Weber, welche den einzigen Grund des Darniederliegens ihrer Industrie in den Folgen der Annexion zu erblicken glaubten, forderten erhöhten Schutzzoll besonders für die feineren Erzeugnisse, obgleich ihre Lage ungleich günstiger war, als die ihrer altdeutschen Konkurrenten. Die Reichsregierung, in der Hoffnung, Elsaß-Lothringen durch Konzessionen auf wirtschaftlichem Gebiete politisch zu gewinnen, gab dem Drängen nach. Von Reichs wegen wurde eine Untersuchung über die gesamte Baumwollindustrie „namentlich in Berücksichtigung der veränderten Sachlage, welche durch den Anschluß von Elsaß-Lothringen an das deutsche Zollgebiet geschaffen worden war", veranstaltet, und am 15. Juli 1879 wurde bereits das neue Gesetz verkündet, welches den erhöhten Schutz auch für die feineren Garne und Gewebe nach dem System des französischen Staffelzolles gewährte. „Durch diesen Tarif hatte man einen Ausgleich zwischen den entgegengesetzten Interessen der deutschen Feingarnkonsumenten und der elsässer Feingarnproduzenten versucht. Letzteren sollte die Versorgung des deutschen Marktes erleichtert werden, während andrerseits den Konsumenten immer noch die Möglichkeit erhalten blieb, maßlosen Preissteigerungen auf seiten der Produzenten durch Bezug aus England einen wirksamen Riegel vorzuschieben" [1]).

1) Herkner: „Die oberelsässische Baumwollenindustrie und ihre Arbeiter", S. 289. — Auch die vorhergehenden Ausführungen gründen sich auf die eingehende Darstellung bei Herkner.

Noch freudiger als von der oberelsässischen Baumwollindustrie war der Uebergang zum Schutzzollsystem von der Eisenindustrie Lothringens, dem Maschinenbau und der Kleineisenfabrikation des Elsasses begrüßt worden [1]). Im Vergleich zu früher war die Lage dieser Industrie noch schlimmer als diejenige der Baumwollindustrie gewesen, weil das Gesetz vom 3. Juli 1873 den Einfuhrzoll auf Roheisen, seewärts eingehenden Rohstahl, Dampfmaschinen und Kessel für Schiffe ganz beseitigt und für andere Eisenwaren den Tarif bedeutend ermäßigt hatte. Auch diese Abgaben sollten vom 1. Januar 1877 ab wegfallen. Die durch die Krise von 1873 geschaffene Ueberproduktion ließ es dringend wünschenswert erscheinen, wenigstens die ausländische Konkurrenz auszuschließen. Das Gesetz vom 15. Juli 1879 führte den Zoll auf Roheisen und grobe Eisenwaren wieder ein, die Einfuhr von Halbfabrikaten wurde stark belastet, und Ganzfabrikate erhielten bedeutend gesteigerte Zollsätze. Der elsaß-lothringischen Eisenindustrie war der deutsche Markt durch den Schutz gegen die ausländische Konkurrenz völlig erschlossen worden.

Bei weitem weniger willkommen als den Vertretern der Industrie war die Zollreform dem Handelsstande in Elsaß-Lothringen. Aber auch hier hat sie zum mindesten die Wirkung gehabt, zahlreiche Interessenverbindungen zwischen den Reichslanden und Alt-Deutschland zu schaffen. Die Artikel des Handels und des kleinen gewerblichen Verkehrs, welche der Elsaß-Lothringer bis dahin mit Vorliebe aus Frankreich bezogen hatte, konnte er jetzt billiger in Deutschland kaufen.

So darf man den großen Einfluß, welchen die veränderten Zollverhältnisse auf die innigere Verschmelzung altdeutscher und elsaß-lothringischer Interessen gehabt haben, keineswegs gering schätzen. Für die bereits 1880 sichtlich gesteigerte Leihthätigkeit der Banken kommen indes noch andere Umstände in Betracht. Infolge der schlechten Ernten und des Sinkens der Getreidepreise, dem die Getreidezölle auch nicht sofort Einhalt zu gebieten vermochten, hatte sich das Kreditbedürfnis des ländlichen Grundbesitzes ungewöhnlich stark entwickelt. Die Befriedigung desselben lag meist kleineren Landbankiers ob, soweit nicht die ganz kleinen Verhältnisse der wucherischen Ausbeutung ein ergiebiges Terrain boten. Die Anzahl dieser Bankiers, welche meist unter Anrechnung hoher Zinsen

1) „Votum der Handelskammer zu Straßburg über die Erneuerung der Handelsverträge" im Deutschen Handelsblatt 1876, S. 327 und 335.

dem ländlichen Kreditbedürfnis dienen oder oft auch nicht dienen, ist eine verhältnismäßig große. Von den 72 Privatbanken, welche überhaupt in Elsaß-Lothringen z. Z. thätig sind, entfallen nur 35 auf die vier größten Städte Straßburg, Mülhausen, Metz und Colmar, während die anderen 37 in kleinen Städten und Ortschaften ihren Sitz haben. Manche von ihnen betreiben neben dem kleinen Inkasso-, Wechsel- oder Bankgeschäft noch eine andere Handelsunternehmung. Die Landbankiers stehen nun entweder mit der Reichsbank direkt oder indirekt durch ein größeres Privatbankgeschäft in Verbindung. Die Bewegungen des kleinen ländlichen wie gewerblichen Kredits vermögen einen mehr oder minder großen Einfluß auf die Umsätze der Reichsbankanstalten in Elsaß-Lothringen auszuüben, eine Thatsache, die an die Stellung der französischen Bank im Rahmen einer streng centralisierten Organisation des Kredits erinnert.

In den Städten, insbesondere in Straßburg war zu Anfang der achtziger Jahre die Bauthätigkeit eine ungewöhnlich rege sowohl von seiten des Staates wie von seiten der Privaten. Die Einwohnerzahl der Stadt, die im Jahre 1871 kaum 85500 betrug, war bis 1882 um rund 20000 Seelen vermehrt worden.

Auf dem Geldmarkte machten sich die Folgen des zollpolitischen Umschwunges in Elsaß-Lothringen wie überall in Deutschland erst langsam bemerkbar. Noch Ende 1880 und zu Anfang des Jahres 1881 war der Geldstand ein flüssiger, obgleich der Diskont der Reichsbank vom 4. September 1880 bis 6. Oktober desselben Jahres die enorme Höhe von $5^1/_2$ % erreichte. Diese für den Handelsstand drückende Höhe war durch die vom Präsidenten des Reichsbankdirektoriums begutachtete Sistierung der Silberverkäufe geboten[1]). Selbst die in großer Menge zu Anfang 1881 seitens der elsaß-lothringischen Kapitalisten erfolgten Zeichnungen auf die französische Milliardenanleihe vermochten nur wenig Kapital zu absorbieren, da zum größten Teil die alte französische Rente dazu verwendet werden konnte. Daß Ende 1880 der Geldstand in Elsaß-Lothringen noch ein flüssiger war, erklärt sich einerseits aus der Ansammlung zahlreicher Depositen in den Kassen der großen reichsländischen Privatbanken, andrerseits aus dem Kapitalangebot süd- und norddeutscher Bankhäuser. Für die Ansammlung unbeschäftigter fremder Kapitalien in den Banken bietet uns die Summe der Depositen und Kreditoren vornehmlich bei den-

1) Vgl. J. Kahn: „Geschichte des Zinsfußes in Deutschland seit 1815 und die Ursachen seiner Veränderung", S. 203.

jenigen Instituten, welche das Kontokurrentgeschäft pflegen, einen geeigneten Maßstab. Bei der Bank von Elsaß und Lothringen betrug jene Summe der Guthaben in laufender Rechnung und auf Depotkonto am 31. Dezember 1880: 13378948 M. (gegen 12027219 M. im Vorjahre), bei der Bank von Mülhausen 14829200 M. (gegen 11056000 M. im Vorjahre). Bei der Straßburger Bank Ch. Staehling L. Valentin Co. beliefen sich die Eingänge auf Kontokurrentkonto während des Jahres 1880 auf 172970079 M. (gegen 143994217 M. des Vorjahres.) Erst nach Mitte des Jahres 1881 nahm die Geldabundanz, ein Symptom der noch andauernden Geschäftsstille, ab. Wegen Abnahme der Barbestände und Zunahme des Wechselportefeuilles hatte die Reichsbank am 2. September 1881 den Wechseldiskont auf 5% und am 7. Oktober wegen zunehmender Geldknappheit sowie zum Schutze des Goldes auf $5^1/_2$% erhöht[1]). Der Durchschnittssatz für 1882 ist wegen der andauernden atrophischen Tendenz des Geldmarktes ein ungewöhnlich hoher, nämlich 4,54%, der höchste Satz, der überhaupt als Jahresdurchschnitt je von der Reichsbank notiert wurde[2]).

Günstige Konjunkturen, eine gesteigerte Unternehmungslust und eine regere Produktion forderten für Handel und Industrie die Flüssigmachung großer Kapitalien. Der daraus hervorgehende knappe Geldstand führte bei einem entsprechend hohen Zinsfuß den elsaß-lothringischen Reichsbankanstalten im Jahre 1882 jene bedeutenden Gewinne zu, wie sie seit 1873 nicht erzielt wurden und auch bis 1889 nicht mehr erreicht worden sind. In regelmäßiger Steigerung haben sich die Wechselankäufe der elsaß-lothringischen Reichsbankanstalten von 127,22 Millionen M. im Jahre 1878 auf 171,97 Millionen M. im Jahre 1882 erhöht, die daraus und aus dem Lombardverkehr resultierenden Gewinne von 278000 M. pro 1878 auf 703000 M. pro 1882. Auch in der Entwicklung der größten reichsländischen Privataktienbanken läßt sich die aufsteigende Konjunktur dieser Periode unschwer erkennen. Sie tritt einerseits in der Ausdehnung des Wir-

1) Vgl. J. Kahn, a. a. O. S. 203.

2) Die durchschnittliche Höhe des Diskontsatzes für die bei der Reichsbank angekauften Wechsel betrug:

1876	4,16 %	1883	4,047 %
1877	4,42 %	1884	4.000 %
1878	4,34 %	1885	4,118 %
1879	3,70 %	1886	3.279 %
1880	4,24 %	1887	3.408 %
1881	4,42 %	1888	3,324 %
1882	4,54 %	1889	3,676 %

kungskreises bei einzelnen Instituten, andrerseits in den von fast allen erzielten materiellen Erfolgen deutlich hervor. Der allgemeine Aufschwung von Handel und Industrie, die friedliche politische Lage und der Geldüberfluß veranlaßten die Bank von Elsaß und Lothringen im November 1880 zur Gründung einer Zweiganstalt in Nancy. Die Beschaffung der Betriebsfonds machte gleichzeitig eine Erhöhung des eingezahlten Aktienkapitales von 6 Millionen Frcs. auf 9 Millionen Frcs. nötig. In demselben Jahre erhöhte die Straßburger Bank Ch. Staehling L. Valentin Co. durch eine Nachgründung ihr Kommanditkapital von 2,4 Millionen M. auf 3,2 Millionen M., im darauf folgenden Jahre auf 4 Millionen M. Zugleich beobachten wir in jener Periode ein stetes Wachsen der erzielten Gewinne und der unter die Aktionäre verteilten Dividende bei allen größeren Privatbanken, wie die nachstehenden Ziffern zeigen:

Tausende Mark.

Jahr	Bodenkredit-Gesellschaft		Bank v. Elsaß u. Lothringen		Bank v. Mülhausen		Straßburg. Bank Ch. Staehling L. Valentin & Co.	
	Reingewinn	Div. %	Reingewinn	Div. %	Reingewinn	Div. %	Reingewinn	Div. %
1878	314,5	6	370,1	5	374,5	6	305,1	7
1879	313,4	6	497,0	6	529,6	7	361,5	8
1880	313,7	6	664,6	8	669,1	8	482,9	8½
1881	298,9	5½	742,9	8	810,6	8	570,3	8½
1882	321,7	6	38,2	3	658,4	8	502,0	8

Der jähe Rückgang des von der Bank von Elsaß und Lothringen erzielten Gewinnes von 742900 M. pro 1881 auf 38200 pro 1882 hat seine Ursache in außerordentlichen, in der Geschäftsführung und in den Zeitverhältnissen begründeten Umständen, deren wir weiter unten gedenken werden. Daß die von der Bodenkreditgesellschaft erzielten Resultate eine andere Entwicklung zeigen als diejenige der anderen Privataktienbanken sowie der Reichsbank, ist in der eigenartigen Stellung begründet, welche diese Gesellschaft zur Landesregierung einnahm. In jener ganzen Periode war der Zinsfuß des Geldes ein äußerst niedriger. Das Institut war aber damals noch in weit höherem Maße als jetzt darauf angewiesen, die ihm vom Staate zur Verwaltung übergebenen Gelder zum größten Teil in Wechseln anzulegen, um durch Unterhaltung eines großen Portefeuilles stets flüssige Mittel zu besitzen, die es ihm ermöglichen sollten, die plötzlich an die Regierung herantretenden Kreditbedürfnisse schnell zu befriedigen. Der-

artige Diskontierungen mußten sich mit dem Sinken des offiziellen Satzes der Reichsbank, noch mehr aber mit dem Weichen des am offenen Markte notierten Privatdiskontes immer unvorteilhafter für die Gesellschaft gestalten, denn die Höhe der an die Landesregierung zu zahlenden Zinsen war zu einer Zeit normiert worden, in welcher die Verhältnisse des Geldmarktes eine ganz andere Tendenz hatten.

4. Von der französischen Börsenkrisis bis zum Jahre 1886.

Leider war die erfreuliche Lage, wie sie das Jahr 1882 zeigte, nicht von allzu langer Dauer. Mitte 1883 bereits beginnt eine Periode des stetig sinkenden Zinsfußes, eine stetig wachsende Ansammlung von Kapital, das nicht mehr im Handel und in der Industrie, sondern in den Banken und an der Börse Anlage sucht. Die wirtschaftlichen Vorgänge in Frankreich sind auch in dieser Periode auf die reichsländischen Verhältnisse nicht ohne Einfluß geblieben. Bereits 1882 war der Zusammenbruch der französischen Union générale erfolgt[1]). Elsaß-lothringisches Kapital war dabei nicht unbeteiligt, und so wurde durch den sogenannten Bontoux-Krach dem einheimischen Kapitalisten wieder ein Wink gegeben, seine Gelder nicht mehr in dem Maße wie früher der französischen Börse zuzuführen. Empfindliche Verluste waren der Bank von Elsaß und Lothringen, welche stets einen unverhältnismäßig großen Teil ihres Aktienkapitales in Spekulationspapieren festgelegt hatte, zugefügt worden[2]). Bei einem Gesellschaftskapital von 9 Millionen Frcs. weist die Bilanz vom 31. Dezember 1881 noch einen Bestand von 3 755 702 Frcs. in Wertpapieren und Syndikatsbeteiligungen nach. Die Herabminderung desselben auf 1 841 875 Frcs. im Laufe des Jahres 1882 mußte bei dem Sinken der Kurse französischer Werte mit den größten Opfern für die Gesellschaft verbunden sein. Ihr eigener Verwaltungsrat berichtet darüber am 19. Mai 1883: „Aux pertes que nous avons subies du fait de suspensions de paiement sont venues s'ajouter celles, malheureusement plus importantes, dues à la dépréciation de nos fonds publics. La

---

1) Vgl. Perrot: „Der Fall Bontoux und der jüngste internationale Börsenkrach", Heidelberg 1882, und M. Wirth: „Geschichte der Handelskrisen", S. 615 ff.

2) Als beim Erscheinen des Geschäftsberichtes der Bank von Elsafs und Lothringen pro 1875, welcher 68 % des eingezahlten Aktienkapitals in Börsenspekulationen angelegt aufwies, die Aktionäre sich hierüber tadelnd geäufsert hatten, antwortete der Präsident des Direktionskomitees: „L'unanimité du cônseil d'administration a été du même avis que vous et a sérieusement recommandé au directeur de reduire le chiffre de valeurs de bourse." Vgl. Frankfurter Zeitung vom 13. Juni 1877.

baisse qui semblait arrivée à son terme après la crise du mois de janvier 1882 a fait de nouveaux progrès, et la réalisation de plusieurs de nos titres nous a occasionné des mécomptes dépassant nos prévisions. De plus, la liquidation de quelques syndicats, auxquels nous avions pris part, s'est faite dans des conditions défavorables. De cette manière s'est trouvée absorbée la plus grande partie des bénéfices de l'exercice 1882.“ Und in der That mußten bei einem Bruttogewinn pro 1882 von 1452539,15 Frcs. an Unkosten und Verlusten auf Wertpapiere und Fallissements 1307503,90 Frcs. abgeschrieben werden. Von den bleibenden 145035,25 Frcs. wurden 5% mit 7251,75 Frcs. statutengemäß dem Reservefonds gutgeschrieben. 1% des Aktienkapitales war bereits als Vordividende mit 90000 Frcs. an die Aktionäre verteilt worden. Außer dem verbleibenden Reste von 47783,50 Frcs. mußte die Gesellschaft vom außerordentlichen Reservefonds, welcher bereits auf 835945,83 Frcs. angewachsen war, 257216,50 Frcs. zur Deckung noch bevorstehender Verluste verwenden. Daß diese Verluste auch wirklich eintraten, beweist der Umstand, daß die außerordentlichen Reserven im folgenden Jahre nicht wesentlich erhöht wurden. Der Gesamtverlust belief sich also in jenem für die Gesellschaft so unglücklichen Jahre auf ca. 1 Million Franken. Trotz dieser höchst ungünstigen Lage forderten die Aktionäre in der Generalversammlung noch weitere 2% Dividende, die ebenfalls (mit 180000 Frcs.) dem außerordentlichen Reservefonds entnommen werden mußten, so daß letzterer dadurch auf 398729,33 Frcs. zusammenschmolz. Das Versprechen des Verwaltungsrates, in Zukunft weniger den Gewinn in Börsenoperationen wie im Betriebe des gewöhnlichen Bankgeschäfts suchen zu wollen, scheint bis zum Jahre 1888 gehalten worden zu sein, insofern bis zu diesem Zeitpunkte wenigstens in den Bilanzen der Bestand an Wertpapieren und Konsortialbeteiligungen niemals die Höhe von 2 Millionen Frcs. erreicht hat. Die hochgehende Börsenspekulation der Gegenwart scheint indes die Direktion veranlaßt zu haben, jenen sicheren Pfad wieder zu verlassen. Wenigstens weist die Bilanz vom 31. Dezember 1888 wieder einen Effektenbestand von 3439449,84 Frcs., diejenige vom 31. Dezember 1889 einen solchen von 4145958,49 Frcs. auf.

Es ist klar, daß die Börsenkrisis in Frankreich von 1881/82 ihre Wirkungen in Elsaß-Lothringen nicht nur bei jener einen Privatbank äußerte. Sie machten sich bei der im Publikum verbreiteten Vorliebe für französische Werte in den weitesten Kreisen fühlbar. Allein es sollte noch schlimmer kommen. Die Finanzlage Frankreichs hatte sich

hauptsächlich infolge der versuchten Durchführung der großen Freycinet'schen Finanzprojekte im Laufe des Jahres 1883 immer mißlicher gestaltet. Seit der Revolution von 1848 war sie nie so unglücklich gewesen. Bei Jahresschluß belief sich das Defizit auf ca. 65 Millionen Frcs. mit der durch den ordentlichen Etat gegebenen Möglichkeit, bis auf über 100 Millionen Frcs. anzuwachsen[1]). Die elsaß-lothringischen Kapitalisten waren verstimmt durch die 1883 durchgeführte Konversion der 5%-igen französischen Rente in $4^1/_2$%-ige, mißtrauisch durch die unsicheren politischen Verhältnisse in Frankreich. Die Reserven aller französischen Sparkassen waren nach dem vom derzeitigen Finanzminister Léon Say befolgten Prinzip in 3%-ige amortisierbare Rente verwandelt worden[2]). Die Sparkassengläubiger wurden bange für die Sicherheit ihrer Depots, und es entstand ein „run“ auf die Sparkassen, der einen förmlichen Krach zur Folge hatte.

Sowohl die starke Beteiligung reichsländischer Interessen an den hochgehenden Spekulationen der Pariser Börse wie der spätere Rückfluß des Kapitals aus Frankreich, welcher mit der wachsenden Unsicherheit der französischen Verhältnisse, hauptsächlich aber erst nach dem Eintritt des Pariser Börsenkrachs Ende 1881 begonnen hatte, spiegeln sich wieder in den grossen Kontokurrentsalden der elsaß-lothringischen Bankinstitute. Bei der allgemeinen Bestürzung waren zunächst große Summen als Depots und in laufender Rechnung in die Kassen der vertrauenswürdigen Bankhäuser geströmt, eine vorläufige Anlage, die sich in Anbetracht des damals verhältnismäßig hohen Zinsfußes für den Augenblick als praktisch erwies. Nur so erklärt sich die abnorm große Höhe der Kontokurrentsalden am Ende des Jahres 1881. Bei der Bank von Elsaß und Lothringen betrug die Summe der

	Debitoren	Kreditoren
	(Tausende Mark)	
1880	12 511	9 549
1881	20 043	16 658
1882	10 962	10 829
1883	12 698	10 622

Bei der Straßburger Bank Ch. Staehling L. Valentin & Co. betrugen die Eingänge und Ausgänge in laufender Rechnung während der Jahre

1) „Frankreichs Finanzlage bei der Jahreswende 1881/82“, im Finanzarchiv 1884, S. 205 ff., von R. v. Kaufmann.

2) Vgl. R. v. Kaufmann, a. a. O. S. 212, Anm. 3. Die französischen Sparkassen sind verpflichtet, alle die ihre laufenden Bedürfnisse übersteigenden Summen unter Vermittelung der Depositenkasse dem Staate zur Verfügung zu stellen.

	Tausende Mark	
	Eingang	Ausgang
1880	172 970	173 544
1881	230 874	230 827
1882	202 457	203 046
1883	192 116	192 218

Die Bilanz der Bodenkreditgesellschaft, eines Instituts, das vermöge der ihm zu Gebote stehenden disponiblen Mittel in der Lage ist, den anderen Privatbanken Kredite in laufender Rechnung zu gewähren, weist am 31. Dezember 1881 einen Debitorensaldo von 22072000 M. gegen nur 10462000 M. des Vorjahres und gegen 19963000 M. Ende 1882 sowie 13300000 M. Ende 1883 nach. Bei den genannten drei großen Banken hat der Kontokurrentverkehr weder vorher noch nacher jemals die Bestände vom Ende 1881 wieder erreicht.

Das Rückströmen der Kapitalien aus Frankreich erhöhte in Elsaß-Lothringen wesentlich die ohnehin bereits in ganz Deutschland herrschende Geldabundanz, als deren Ursache die allgemeine Geschäftsstille, als Rückschlag der Ueberproduktion des Jahres 1882, und der gänzliche Mangel an Unternehmungslust zu bezeichnen sind. Die Nachwirkungen einer ungünstigen Ernte und zahlreicher Ueberschwemmungen im Jahre 1882, welche den Nationalwohlstand des Unterelsasses schwer geschädigt und die Schuldverhältnisse des ländlichen Besitzes bedeutend verschlechtert hatten, ließen auch im gewerblichen Kleinverkehr eine außerordentliche Geschäftslosigkeit zur Erscheinung gelangen. Auch auf das Hypothekengeschäft der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit übte die unglückliche Lage der Landwirtschaft im Jahre 1882 insofern einen ungünstigen Einfluß aus, als die Gesellschaft im Laufe des Geschäftsjahres 1883 gezwungen wurde, 12 Zwangsversteigerungen (gegen 8 des Vorjahres), darunter 11 auf ländlichen Grundbesitz entfallend, vorzunehmen, und für ca. 20000 M. Grundstücke (gegen 4800 M. des Vorjahres) zu übernehmen. Der Ertrag derselben reichte indessen aus, um die Forderungen der Gesellschaft zu tilgen.

Der flüssige Stand des Geldmarktes ist die Signatur des ganzen folgenden Zeitabschnittes und ist es auch bis vor kurzem mit ganz geringen Unterbrechungen geblieben. Nur an den Kuponterminen, am Jahresschluß, Semestral- und Quartalschluß machte sich natürlich stets infolge der großen Inanspruchnahme des Zahlungskredites ein vorübergehendes Anziehen, eine kurze Spannung bemerkbar. Wie fanden die flüssigen Kapitalien in Elsaß-Lothringen Anlage?

Durch weitgehende Erleichterungen, welche der französische Staat

auch in den Reichslanden stets und noch heute bei Besorgung und Einlösung seiner Rentenkupons gewährt [1]), war das Publikum gewissermaßen verwöhnt worden, und weil es die Einrichtung der Reichsbank, wonach die Zweiganstalten derselben ebenfalls die Zinsscheine der Preußischen Staats- und Deutschen Reichsanleihe kostenfrei einlösen, als etwas Selbstverständliches betrachtete, bildete dies für den einheimischen Kapitalisten keinen Impuls, sich in den Besitz dieser Papiere zu setzen. Er zog es vor, seine Gelder bei den alten, sicheren Bankinstituten zu deponieren, oder er legte sie in guten Wechseln an. Lieber verzichtete er auf einen höheren Zinsgenuß, nur um jederzeit im Falle des Bedarfes seine Kapitalien flüssig machen zu können, ohne Kursverlusten, wie sie beim Verkaufe von Effekten in solchen Zeiten regelmäßig zu entstehen pflegen, ausgesetzt zu sein.

Im Anfange des Jahres 1884 war der Zusammenbruch des Comptoir d'escompte in Colmar plötzlich erfolgt [2]). Unter dem Druck der Krise von 1848 als Diskontkontor unter Beteiligung der Regierung ins Leben getreten, war ihm auch später als Privataktienbank stets das größte Vertrauen von Handel und Industrie entgegengebracht worden. Unvernünftige, ausschweifende Kreditgewähr wurde die Ursache seines Sturzes. Wenn auch die Wirkungen desselben in Colmar und dessen näherer Umgebung am fühlbarsten waren, so wurden dieselben doch auch außerhalb der oberelsässischen Industriebezirke im Unterelsaß empfunden. Auch elsässische Privatbanken waren nicht unerheblich bei dem Zusammenbruch des Diskontkontors beteiligt. So betrug der der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft für ihre Succursale in Mülhausen aus dem Fallissement erwachsene Verlust anfänglich 230000 Frcs., wurde jedoch bis 1886 bis auf 45000 Frcs. herabgemindert [3]). Die größeren Bankinstitute waren aufmerksam geworden. Sie schnürten die vielfach in keinem Verhältnis zu den Umsätzen stehenden Kredite der zahlreichen kleineren Landbankiers, welche sämtlich mehr oder weniger untereinander in Zusammenhang stehen, in engere Grenzen. Hie und da fand die größere Vorsicht sogar in vollständiger Kündigung des Kredites ihren Ausdruck, woraus den Beteiligten ernste Verlegenheiten erwuchsen.

Zu derselben Zeit wurde die haute finance der Reichslande durch ein anderes Ereignis in Spannung gehalten, welches indes in seiner

1) Vgl. oben S. 154.
2) Vgl. oben S. 121.
3) Vgl. Jahresberichte der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft für 1884, 1885, 1886 und 1887.

Durchführung nicht den günstigen Einfluß auf die allgemeine wirtschaftliche Lage ausüben konnte, den man anfangs erwartet hatte. Die Stadt Straßburg benötigte einen Kredit von 9 Millionen M. Zuerst schien es, als ob die Beschaffung dieser nicht unbedeutenden Summe durch Kontrahierung einer Anleihe stattfinden, und als ob ein unter Führung der Bank von Mülhausen gebildetes Konsortium den Vertrieb der Obligationen übernehmen sollte. Der einheimische Geldmarkt wäre durch eine derartige Operation nicht unerheblich erleichtert worden. Daß die Anleihe in dieser Form nicht aufgenommen und der städtische Kredit nicht durch einheimisches Kapital Befriedigung fand, erklärt sich daraus, daß es der Stadtverwaltung gelang, mit dem Reichsinvalidenfonds zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen abzuschließen. Der Invalidenfonds stellte das Kapital bei einer 4%-igen Verzinsung zum Parikurse ohne Abzug irgend welcher Spesen zur Verfügung. Dieser, für die Stadt Straßburg gewiß äußerst günstige Abschluß verhinderte nicht nur die vorläufige Festlegung einheimischer konkurrierender Kapitalien, er schuf sogar neue, indem die Stadtverwaltung ca. 3 bis 4 Millionen M., welche sie allmählich als Darlehen bei einem großen Bankinstitute aufgenommen hatte, nunmehr plötzlich zurückzahlte.

Der herrschende Geldüberfluß in Verbindung mit einer immer mehr zunehmenden Stockung der Industrie, die Erschlaffung in Handel und Wandel dauerten bis über das Ende von 1886 hinaus an. So zeigte sich auf dem Geldmarkte eine bleibende Unlust des Privatmannes, seine Ersparnisse in Industrieaktien oder Bankaktien anzulegen. Zum Teil floß das Kapital in die Kassen der Privatbanken als verzinsliches Depositum, zum Teil klammerte es sich nach wie vor — des höheren Zinsfußes wegen — fest an die auswärtigen Rentenanleihen, jede andere Verwendungsmöglichkeit perhorreszierend. Das gleichzeitige Darniederliegen des französischen Handels reduzierte die Anforderungen, welche der französische Geldmarkt an die flüssigen Kapitalien stellte, auf ein Minimum. Dazu wirkten im Jahre 1884 akut auftretende Erscheinungen wie Choleragerüchte, die Furcht vor Einführung einer Geschäftssteuer mit, um das Kapital scheu zurückzuhalten. Vor allem aber sind es zwei Thatsachen, welche als chronischer Druck auf Handel und Industrie der Reichslande lasten und die wirtschaftliche Lage besonders im Unterelsaß dauernd auf das ungünstigste beeinflussen. Als Hauptfaktoren für den Rückgang des Handels bezeichnet man einerseits den Mangel einer Wasserstraße, die den direkten Bezug der Waren vom Seeplatze ermöglicht, andererseits die Ungleichheit der

Eisenbahntarifsätze anderen Handelsplätzen gegenüber. Obgleich längst erkannt, war die Beseitigung dieser Mißstände mit den größten Schwierigkeiten verknüpft. Schon bald nach dem Kriege hatte die Straßburger Handelskammer das Postulat einer Wasserstraße Straßburg-Ludwigshafen auf die Tagesordnung gesetzt, indes war die Ausführung dieses Projektes ungemein kostspielig. Daß aber die Herstellung einer derartigen direkten Verbindung entschieden zur Hebung der wirtschaftlichen Lage des Landes beitragen würde, ist unzweifelhaft. Solange Mannheim einen großen Einfluß auf den Produktenhandel des Unterelsasses ausübt, solange es beim Transport der Produkte stets berührt werden muß, weil dort die Wasserstraßen nach dem Herzen Deutschlands ihren Ausgang haben, solange wird der Handel des Unterelsasses, insbesondere derjenige Straßburg's durch die mächtige Konkurrenz Mannheims gelähmt sein. Straßburg ist so ein Endpunkt des Handels, während es durch jene Kanalverbindung mit Ludwigshafen zu einem Centralpunkt desselben werden, seine günstige Lage für den Transitverkehr von Ost nach West, von Deutschland nach Frankreich, mit dem es bereits durch Wasserstraßen verbunden ist, nach der Schweiz und Italien ausnützen und seinen Lokalhandel wieder zu der früheren Blüte bringen könnte. Am 27. Februar 1885 bewilligte der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen dem Ministerium einen Kredit von 125000 M. für die Studien des Laufes eines Kanals von Straßburg nach Ludwigshafen, und die Landesregierung stellte ihre Befürwortung bei der Reichsregierung in Aussicht, wonach der Kanal aus Reichsmitteln herzustellen sei [1]). Leider ist bis heute die Erbauung des Kanales noch keineswegs gesichert. Um indes die höheren Tarifsätze der Eisenbahnen einigermaßen zu umgehen und dadurch konkurrenzfähig zu werden, benutzt der Handelsstand Straßburgs zur Beförderung der Waren vielfach die direkte Schiffsverbindung mit Antwerpen, wodurch die Transportkosten bedeutend verringert werden. So hatten sich zur Ueberproduktion auf industriellem Gebiete und zur Ueberfüllung der Märkte mit Waren weitere Mißstände gesellt, welche den Handel niederhielten, die Konkurrenzfähigkeit, speziell des elsässischen Handels, dessen Hauptsitz Straßburg ist, schwächten und das Emporblühen dieser Stadt verhinderten.

Die Folgen dieser ungünstigen Umstände äußerten sich ganz wie in der Periode des Niederganges nach dem Jahre 1873 im Untergange verschiedener kleinerer Bankgeschäfte und in der Fusion solcher mit

---

1) Vgl. Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg 1888/89. S. 6, 7.

größeren Aktienunternehmungen. So wurde 1883 von der Bank von Mülhausen in Colmar eine Zweiganstalt durch Uebernahme des alten sehr geachteten Bankhauses Ab. Sée & fils gegründet, und am 1. Juli 1884 ging das seit vielen Jahren in Straßburg bestehende Bankhaus C. E. Ehrmann in die dort bereits thätige Filiale desselben Institutes über. Bereits im Anfang desselben Jahres hatte die Fusion des alten Bankhauses de Zorn & Co. mit der Straßburger Hauptniederlassung der Bank von Elsaß und Lothringen stattgefunden.

Die von den elsaß-lothringischen Filialen der Reichsbank in jenem Zeitraum erzielten Resultate sind bei der geringen Inanspruchnahme des Diskontkredits nur geringe gewesen, und zwar waren die aus dem Wechselankauf und dem Lombardverkehr herrührenden Bruttogewinne successive von 703 200 M. pro 1882 auf 377 500 pro 1886 herabgemindert worden. Darauf influierten zeitweilig noch andere Momente. Am 7. Januar 1885 war der der Reichsbank zugewiesene Betrag ungedeckter Banknoten um 2 615 238 M. überschritten worden [1]). Infolge davon sah sich die Bank genötigt, den Ankauf von Wechseln unter dem offiziellen Satz zu sistieren. Am 10. März erfolgte eine abermalige Einstellung des Ankaufes von Wechseln zum Privatdiskont und zugleich war der offizielle Satz im Diskontverkehr von 4% auf 5% erhöht worden, dieses Mal, um den bei der Höhe des englischen Wechselkurses drohenden Goldexport zu verhüten. Die hohe Bankrate aber entsprach keineswegs dem Stande des elsaß-lothringischen Geldmarktes, auf dem große Kapitalien zu einem weit niedrigeren Satze Anlage suchten und Verwendung fanden. So schob in jener Zeit die erfolgreiche Konkurrenz des Privatkapitals mit den Mitteln der Reichsbank der Entwickelung des Diskontgeschäftes in ihren elsaß-lothringischen Filialen einen Riegel vor. Während der Diskontverkehr im Umsatze und im Gewinn pro 1886 bei der Reichsbank seinen Tiefpunkt erreicht, macht sich im Gegensatze dazu bei allen größeren Privatbanken gerade in diesem Jahre eine Steigerung gegen das Vorjahr bemerkbar, weil die Reichsbank im allgemein wirtschaftlichen Interesse genötigt worden war, ihren Diskontierungen einen höheren Zinsfuß zu Grunde zu legen, als dem damaligen Stande des elsaß-lothringischen Geldmarktes entsprach. Das privatwirtschaftliche Interesse mußte der Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Mission weichen. Während bei der Reichsbank in Elsaß-Lothringen der Bruttogewinn von 527 300 M. pro 1885 auf 377 500 M. zurückgeht, steigt bei den fünf größten Pri-

1) Vgl. Verwaltungsbericht der Reichsbank 1885, S. 4.

vatbanken der erzielte Reingewinn von 387600 M. pro 1885 auf 447600 M. pro 1886 im Durchschnitt.

Sehen wir zu, wie in jener ganzen Periode vom Jahre der Ueberproduktion 1882 bis zum Jahre 1886 der Kredit bei den elsaß-lothringischen Privatbanken benutzt worden ist. Ein flüssiger Geldstand und ein niedriger Zinsfuß sind charakteristische Merkmale in jener Zeit des Niederganges. Diese Momente müssen auf die materiellen Erfolge von Bankinstituten, welche das Kontokurrent- und Diskontgeschäft hauptsächlich pflegen, stets eine nachteilige Wirkung äußern Ganz besonders tritt dies wieder bei der Bodenkreditgesellschaft zu Tage, welche der Landesregierung für die ihr von dieser zur Verfügung gestellten Summen einen unverhältnismäßig hohen Preis zahlen mußte. Wenn auch in Anbetracht der sinkenden Tendenz des Zinsfußes bereits im Jahre 1881 eine Erleichterung in den Bedingungen des bestehenden Vertrages gewährt worden war, so mußten doch nach wie vor die sehr bedeutenden Summen der Sparkassen, welche den weitaus größten Teil der von der Gesellschaft verwalteten öffentlichen Gelder bildeten, zu dem enorm hohen Satze von 4% verzinst werden [1]). Zudem bildete von Jahr zu Jahr die Summe der Sparkassengelder einen größeren Prozentsatz sämtlicher von dem Institut verwalteten öffentlichen Gelder. Am Ende des Jahres 1885 waren die Guthaben der Sparkassen bis auf 42,99 Millionen M. (von 55,74 Millionen M. öffentlichen Geldern überhaupt) angewachsen. Der von der Gesellschaft erzielte Reingewinn von 202300 M. (gegen 314500 M. des Vorjahres) ist der geringste, der je erreicht wurde. Es war eine Unmöglichkeit, bei dem anhaltend niedrigen Geldstande die Verwaltung der öffentlichen Gelder zu den bisher bestehenden Lasten und Bedingungen fortzuführen. Im Frühjahr 1885 hatte daher die Bodenkreditgesellschaft den Vertrag mit der Landesregierung gekündigt, und am 1. April 1886 trat ein neuer Vertrag in Kraft, welcher sich für die

1)

Am 31. Dezember	Guthaben der Verwaltung öffentlicher Gelder	Darunter Sparkassengelder
1878	M. 40317200	M. 20940900
1879	„ 42230400	„ 23306400
1880	„ 42507500	„ 26324200
1881	„ 44492400	„ 29469700
1882	„ 44991500	„ 32583700
1883	„ 49811600	„ 35891300
1884	„ 52507300	„ 40109400
1885	„ 55739100	„ 42994600

Gesellschaft günstiger stellte, insofern er den bestehenden Verhältnissen des Geldmarktes besser Rechnung trug. Die Folgen traten in dem pro 1886 erzielten Reingewinn, welcher 348 700 M. (gegen 202 300 M. des Vorjahres) betrug, deutlich hervor. An Dividende gelangten $6^{1}/_{2}$ % (gegen 4 % pro 1885) zur Verteilung.

Die Bank von Elsaß und Lothringen konnte sich bei der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse jener Periode nur langsam von dem harten Schlage erholen, den die Allianz mit der französischen Börse ihr zugefügt hatte. Ihre außerordentlichen Reserven vermochte sie nicht wieder auf den früheren hohen Stand zurückzuführen. Die von ihr verteilte Dividende belief sich pro 1883 auf 5 %, pro 1884 auf 6 %, pro 1885 auf 5 % und pro 1886 auf $5^{1}/_{2}$ %. Der frühere hohe Satz von 8 % ist bis heute nicht wieder erreicht worden. Die Nachwirkungen der französischen Börsenkrisis, die für Handel und Industrie so nachteilige Konjunktur, der flüssige Geldstand und der niedrige Diskontsatz, all diese Momente wirkten zusammen, um einen nachhaltigen Druck auf die Entwicklung dieses Instituts auszuüben, das jetzt während einer Reihe von Jahren bestrebt war, den schlüpfrigen Boden der Börsenspekulation mehr und mehr zu verlassen und sich auf das Gebiet des Diskont- und Kontokurrentgeschäftes, die eigentliche Domäne einer soliden Provinzialbank, zurückzuziehen.

Im Gegensatz zur Bank von Elsaß und Lothringen war die Bank von Mülhausen gar nicht durch den Pariser Krach betroffen worden. Dieses Institut erzielte 1881 den enormen Reingewinn von 810 649 M. Mit Genugthuung konnte das Institut in seinem Jahresberichte sagen: „Tout d'abord nous sommes heureux de pouvoir vous dire que la crise qui a troublé quelques centres financiers ne nous a pas atteint. Notre compte de valeurs ne se compose en grande partie que de bonnes obligations et de quelques valeurs industrielles d'une réalisation facile.“ Es ist höchst anerkennenswert, daß jenes Institut trotz des großen Gewinnes pro 1881 nur 8 % an die Aktionäre verteilte „pour consolider l'avenir de la banque et pour agir en bons pères de famille“. Der außerordentliche Reservefonds wurde von 272 000 M. auf 480 000 M. erhöht. Nachdem die hohe Konjunktur des Jahres 1882 nochmals einen reichlichen Gewinn gebracht hatte (658 400 M. 8 %), ging derselbe infolge der für die Banken überhaupt so ungünstigen Zeitepoche pro 1883 auf 540 500 M. (bezw. 8 % Div.) und pro 1884 auf 509 900 M. (8 %) herab, und die Gewinne würden wohl in den folgenden Jahren noch mehr vermindert worden sein, wenn nicht das Institut durch Gründung einer Filiale in Colmar sowie durch Fusion

mit einem in Straßburg thätigen Bankhause seinen Wirkungskreis bedeutend ausgedehnt hätte. Dieser Umstand bewirkte eine Steigerung des Reingewinnes pro 1885 auf 556000 M. (8 %) und pro 1886 auf 563500 M. (8 %). Der flüssige Geldstand, welcher der Bank viele Kapitalien zuführte, zwang dieselbe, größere Summen in durchaus soliden und sicheren Wertpapieren anzulegen. Während der Bestand des Effektenkonto in früheren Jahren meist am Jahresschluß eine halbe Million Franken nicht erreichte, schwoll dieses Konto am 31. Dezember 1885 auf 1434732 Frcs. (gegen 305362 Frcs. des Vorjahres) an und erreichte am Schluß des Jahres 1886 die Höhe von 2185036 Frcs.

Eine ähnliche Entwickelung wie bei der Bank von Mülhausen ist bei der Straßburger Bank Ch. Stachling L. Valentin & Co. zu bemerken. Hier war im Jahre 1881 der Kulminationspunkt bei einem Reingewinn von 742900 M. (8½ % Dividende) erreicht worden. Bis 1883 findet ein Sinken statt pro 1882 auf 502000 M. (8 % Div.), pro 1883 auf 477200 M. (7½ % Div.). Pro 1884 findet plötzlich eine Steigerung auf 653400 M. (8¾ % Div.) statt, während gleichzeitig das Aktienkapital von 4 Millionen M. auf 4,8 Millionen M. erhöht wurde. Pro 1885 wurden 511500 M. (7¼ % Div.) und pro 1886 529500 M. (7 % Div.) erzielt.

Das fünfte große Bankinstitut, die Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft, kann wohl kaum zum Vergleiche herangezogen werden, weil dieses Institut sich erst 1881 von der großen Pariser Gesellschaft, deren Bestandteil es bis dahin gebildet hatte, loslöste.

5. Vom Jahre 1886 bis zur Gegenwart.

In der Mitte des Jahres 1886 hatte die Geldabundanz ihren Maximalpunkt erreicht. Da machten sich noch vor Jahresschluß die ersten Anzeichen eines allgemeinen Geschäftsaufschwunges bemerkbar, eingeleitet durch eine größere Regsamkeit auf einzelnen industriellen Gebieten [1]). Aber noch herrschten Zweifel darüber, ob diese Belebung nur von vorübergehendem Charakter sei, oder ob sie eine neue Entwickelungsphase reichsländischer Wirtschaftsthätigkeit inauguriere. Wesentlich verstärkt wurden diese Zweifel, als die Ereignisse des Frühjahres 1887 einen temporären Rückgang bedingten. Jetzt

1) Zu derselben Zeit beginnt in allen europäischen Ländern eine Periode aufsteigender Richtung. Vgl. Struck: „Der internationale Geldmarkt im Jahre 1886“ im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1887, S. 1027 ff, S. 1036. (Deutschland.)

aber erscheint es gewiß, daß jene ersten Anzeichen die Vorboten einer Wirtschaftsperiode mit aufsteigender Entwickelungstendenz waren.

Groß waren die Hoffnungen auf eine Besserung der Verhältnisse zu Anfang 1887, als plötzlich die Furcht vor dem Ausbruch eines Krieges mit Frankreich alle diese Hoffnungen, wenigstens für kurze Zeit, vernichtete und einen eigentümlichen Zustand schuf. Die Truppenansammlungen an der französischen Grenze, das gespannte Verhältnis Deutschlands zu Rußland, der Ausschluß der russischen Werte vom Lombardverkehr der Reichsbank, endlich die Verhandlungen im deutschen Reichstage, insbesondere die Septennatsrede des großen Kanzlers vom 6. Februar, all dies wirkte auf die Gemüter ein, und die Trübung des politischen Horizontes ließ sie den nahen Ausbruch eines europäischen Völkerkrieges prophezeien. Noch waren den Bewohnern der Reichslande die Schrecken des Feldzuges 1870/71 zu lebhaft im Gedächtnis, als daß sich die Kriegsfurcht in diesen Grenzlanden nicht besonders heftig geäußert hätte, noch standen sie zu sehr unter dem Einflusse Frankreichs, als daß andererseits nicht Vielen unter ihnen der Gedanke an eine Wiedervereinigung mit dem früheren Mutterlande lockend erschienen wäre. Bei dem immensen Einfluß, den politisch wie wirtschaftlich Frankreich auf Elsaß-Lothringen ausübt, konnte die Entwickelung dieser Landesteile im Sinne unseres Vaterlandes nur langsam vor sich gehen. Angesteckt durch den Chauvinismus einer hetzenden französischen Presse, bildete sich auch in den Reichslanden eine Partei, die alles that, um den Ausbruch des Krieges als unvermeidlich erscheinen zu lassen. Dazu kam der bald zur Kenntnis der Oeffentlichkeit gelangende Umstand, daß auch die zahlreichen in Elsaß-Lothringen garnisonierenden Truppenteile ihre Magazine füllten, den Dienst intensiver gestalteten und ihre Bereitschaft erhöhten. So kam es, daß auch ein großer Teil der Bürger Straßburgs sich mit Proviant versah. Wähnte man doch den Krieg vor der Thüre! Die Wirkung auf die ökonomischen Verhältnisse konnte nicht ausbleiben.

In den Unternehmungen des Handels und der Industrie schränkte man die Arbeiten ein, neue Verpflichtungen wurden nicht eingegangen, die Ausführung von Aufträgen einstweilen sistiert. Auf dem Geldmarkte, der von verfügbaren Mitteln gestrotzt hatte, machte sich plötzlich eine Spannung bemerkbar. Der Zudrang zu den Sparkassen war so stark, wie man es seit der Kreditnot von 1870/71 nicht gekannt hatte. Sparkassengelder wurden in bedeutenden Summen gekündigt. Unter solchen Verhältnissen mußten die Banken darauf be-

dacht sein, möglichst viele Mittel flüssig zu machen, stand doch mit Sicherheit zu erwarten, daß ein großer Teil der ihnen im Depositen- und Kontokurrentverkehr anvertrauten Gelder zurückgezogen wurde, nicht sowohl aus Mangel an Vertrauen, als um unvorhergesehenen, plötzlich herantretenden Forderungen durch sofortige Barzahlung gerecht werden zu können und nicht in ihren Dispositionen gestört zu werden. Die Bank von Elsaß und Lothringen hatte zeitweise größere Teile ihres Portefeuilles realisiert und hielt neben ihrem ansehnlichen Guthaben bei der Reichsbank längere Zeit hindurch einen eisernen Bestand von 300000 M. für ihre Filiale in Metz, bei der sich viele Depositen befanden, in Reserve, um jeder Eventualität schnell begegnen zu können. Naturgemäß mußte sich dieser plötzliche Geldbedarf auch bei den elsaß-lothringischen Filialen der Reichsbank bemerkbar machen. Die Bestände derselben, namentlich an Gold, wurden stärker in Anspruch genommen, was sich noch auffälliger äußern mußte, weil sonst um diese Jahreszeit stets ein Rückfluß an Metall in die Kassen der Bank stattzufinden pflegt.

Eine geraume Zeit mußte verstreichen, bis der Verkehr wieder in den normalen Bahnen wandelte. Erst der Sommer brachte diesen Umschwung. Nach und nach waren die hetzenden Aufreizungen der reichsländischen Bevölkerung durch die französische Presse verstummt, und damit kehrte auch allmählich das Vertrauen in die politische Lage zurück. Aufs neue schien der Friede im Deutschen Reiche, der seit dessen Erstehen nie so ernstlich gefährdet war, gesichert. Mit Lust und Eifer wandte man sich wieder den Geschäften zu, galt es doch zunächst, die Lücken möglichst schnell auszufüllen, welche die Panik in allen Zweigen des Handels und der Industrie erzeugt hatte. Die Zurückhaltung von allen Anschaffungen, deren man sich im Frühjahre beflissen hatte, schlug in ihr Gegenteil um. Zunahme der Produktion und der Konsumtion auf allen Gebieten machte sich bemerkbar, und der eben erst wieder erwachte Unternehmungsgeist schien nach jener kurzen unfreiwilligen Unterbrechung sich doppelt freudig zu bethätigen, gleichsam als wenn er das Versäumte durch eine lebhaftere Entfaltung nachzuholen gedächte. Dieser Aufschwung konnte nicht gehemmt werden durch eine politischen Erwägungen entsprungene Maßnahme. Wenn auch der Paßzwang vom 22. Mai 1888 den Personenverkehr zwischen Deutschland und Frankreich beschränkte, den Fremdenverkehr in den Reichslanden bedeutend verringerte[1]) und

1) Die Frankfurter Zeitung vom 15. Oktober 1889 bemerkt bei Besprechung des Berichtes der Reichseisenbahnen pro 1888/89 über den Paſszwang: „Einen gewissen rück-

dadurch neben den wirtschaftlichen Ergebnissen der Eisenbahnbetriebsverwaltung einzelne Erwerbszweige wie Klein- und Luxusgeschäfte, Hotelwirte u. s. w. nicht unerheblich schädigte, so kann doch von einem allgemeinen, wirtschaftlichen Rückgang, wie ihn die Straßburger Handelskammer in ihrer Petition an den Kaiser vom 1. Juli 1888 prophezeite [1]), infolge des Paßzwanges nicht die Rede sein.

Noch vor Ablauf desselben Jahres war der längst vorhergesehene Zusammenbruch der Panama-Kanalgesellschaft erfolgt. Das Riesenunternehmen, welches den Stillen Ocean durch eine Wasserstraße mit dem Atlantischen Meere verbinden sollte, war aus Mangel an Kapital gescheitert. Frankreich hatte 1500 Millionen M. eingebüßt, seine nationale Kaufkraft dadurch gleichzeitig um ca. 65 Millionen M. abgenommen. Schon Ende August suchte sich die Gesellschaft ihrer Werte unter der Hand um jeden Preis zu entäußern, und dadurch war es möglich geworden, die Katastrophe noch um einige Monate hinauszuschieben. Während das Großkapital, die haute finance dem Unternehmen des Herrn Lesseps auch in früheren Zeiten nur wenig Vertrauen entgegengebracht hatte, befand sich der größte Teil der Obligationen im Besitze von „kleinen Leuten“, welche durch den Sturz

---

gängigen Einfluſs auf die Verkehrsentwicklung hat sodann die mit Ende Mai 1888 gegen Frankreich eingeführte Paſsmaſsregel zur Folge gehabt. Dies mögen hier einige Zahlen des näheren zeigen. Im Verkehr mit der französischen Ostbahn wurden befördert 1888—1889: 379 489 (im Vorjahre 561 162) Personen, und die Einnahme fiel von 966 000 auf 623 000 M. Im österreichisch-deutsch-französischen Verkehr fiel die Zahl der Reisenden von 27 542 auf 22 750 und die daherige Einnahme von 266 000 auf 225 000 M. Der Verkehr zwischen Frankreich und der Schweiz über Altmünsterol und Mülhausen fiel von 17 984 Reisenden auf 2979 und die daherige Einnahme von 114 000 auf 18 000 M. Ebenso sind gefallen der Verkehr mit London über Bettingen, Deutsch-Avricourt und Altmünsterol, der badische Verkehr, der Verkehr mit Belgien, der Verkehr mit den schweizerischen Bahnen, der Rundreiseverkehr Paris-Paris, und sehr bedeutend der Verkehr zwischen Belgien und Italien, sowie der Rundreiseverkehr mit Italien. Es haben also nicht nur der direkte Zufluſs und die direkte Durchreise von Personen aus und nach Frankreich gelitten, sondern es hat überhaupt, mit Ausnahme des internen deutschen Verkehrs, die Zahl der Reisenden sich vermindert. Es sind viel weniger Personen nach dem Elsaſs gekommen, um von dort ihre Reise nach Süd, Nord, West und sogar Ost fortzusetzen, und unter den Weggebliebenen dürfte es nicht wenige geben, welche sich einbildeten, der Paſs werde nicht nur an der französischen Grenze, sondern überhaupt beim Beschreiten des Reichslandes abverlangt. Im Jahre 1888—1889 sind in Straſsburg zu- und abgereist 2 211 161 (im Vorjahre 2 292 912) Personen, in Mülhausen 1 753 788 (1 771 271), in Metz 1 162 309 (1 253 830) Personen. Diese Zahlen weisen sprechend die materielle Schädigung nach. An die Reichshauptkasse wurde der volle Ueberschuſs mit 20 415 469 M. abgeliefert. Ohne die Paſsmaſsregel wären wohl noch zwei oder drei Millionen hinzugekommen. Daſs die Zahl der beförderten Personen gegen das Vorjahr um 19 883 abgenommen und die Einnahme aus dem direkten Verkehr nur noch 26,18 % des gesamten Personalverkehres statt 30,56 % wie im Vorjahre betragen hat, das sind abnorme Erscheinungen, die sich nicht allein durch das schlechte Sommerwetter 1888 erklären lassen.“

1) Handelskammerbericht Straſsburg, 1887/88, S. 12.

der Gesellschaft mit einem Schlage um ihre Ersparnisse gebracht wurden. Die Wirkung auf die Pariser Börse ist daher auch nicht zu vergleichen mit derjenigen, welche der Bontoux-Krach im Jahre 1882 auf dieselbe ausübte. Jener hatte der Börse einen nicht mehr zu verwindenden Stoß versetzt, — jetzt war sie allerdings auch in Mitleidenschaft gezogen, aber die Hauptwucht des Stoßes richtete sich nicht gegen sie, sondern direkt gegen die unteren Klassen der Bevölkerung. Der sparsame Arbeiter, der Landmann, der „épicier“ und der kleine Rentner sahen sich plötzlich der Frucht einer jahrelangen Sparthätigkeit beraubt.

Hatte der Zusammenbruch der Union générale zahlreiche andere große und kleine Unternehmungen mit in seinen Sturz hineingezogen, so war die Existenz der durch den Panamakrach Betroffenen nicht ernstlich bedroht, ihre Konsumtionsfähigkeit wurde indes auf Jahre hinaus eingeschränkt. Wie Frankreich, genau so war Elsaß-Lothringen an der Katastrophe beteiligt, genau so wie dort machten sich hier die Wirkungen in den kleinsten Kreisen fühlbar und erfüllten die Bevölkerung mit Schrecken. Anhaltspunkte sind nicht gegeben, welche nur annähernd einen Rückschluß auf den die Reichslande treffenden Anteil am Verluste gestatten, jedenfalls ist derselbe — nach den durch alle Zeitungen gegangenen Mitteilungen zu urteilen — recht bedeutend gewesen [1]). Beim Vertriebe der Panamaobligationen hatte sich in Elsaß-Lothringen seit 1882 bis zum Zusammenbruch des Unternehmens eines der größten einheimischen Bankinstitute, die Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft, mit Erfolg beteiligt [2]). Wieder war der elsaß-lothringischen Bevölkerung eine empfindliche Mahnung zu Teil geworden, ihre Ersparnisse nicht mehr der französischen, sondern der deutschen Börse zuzuführen.

Weder der Paßzwang noch der Panamakrach vermochten den erfreulichen wirtschaftlichen Aufschwung, den Handel und Industrie seit 1887 genommen hatten, aufzuhalten. Noch zuversichtlicher und hoffnungsfreudiger wurde aber in Elsaß-Lothringen wie in Altdeutschland die Stimmung der Geschäftswelt, als Kaiser Wilhelm II. gleich

---

1) Wer sich der ungeheueren Reklamen erinnert, die zur Zeit der Gründung des Unternehmens die Spalten der Zeitungen füllten, wer die große Vorliebe kennt, mit welcher sich der Elsaß-Lothringer an französischen Handelsunternehmungen beteiligt, wird an der Glaubwürdigkeit der oben erwähnten Zeitungsmitteilungen keinen Zweifel hegen.

2) Vorübergehend hatte auch die Bank von Elsaß und Lothringen 50 Aktien der Panamagesellschaft, damals im Werte von 11 750 Frcs. (à 485) in ihrem Portefeuille Vgl. Jahresbericht der Bank von Elsaß und Lothringen 1883.

nach seinem Regierungsantritte die Fortdauer der deutschen Friedenspolitik energisch bekundete [1]). Der flottere Geschäftsgang bedingte eine stärkere Inanspruchnahme des Bankkredits, und so konnte endlich vom Reichsbankdirektorium in Berlin dem längst ausgesprochenen Wunsche des Colmarer Handelsstandes um Errichtung einer Reichsbanknebenstelle daselbst Folge gegeben werden [2]). Zuerst im Jahre 1881 und später wiederholt hatte die Handelskammer in Colmar Schritte gethan, um dieser Stadt die Erleichterungen und Annehmlichkeiten eines „Bankplatzes" zu verschaffen, indes hatte das andauernde Darniederliegen der wirtschaftlichen Verhältnisse die Ausführung dieses Projektes als zwecklos erscheinen lassen. Jetzt hingegen, inmitten einer aufsteigenden Wirtschaftsperiode schien der geeignete Moment gekommen. Mitte Januar 1889 konnte die Nebenstelle in Colmar, welche von der Reichsbankstelle in Mülhausen ressortiert, in Thätigkeit treten. Der Großindustrie des Oberelsasses war eine neue bequeme Stütze gegeben, zugleich aber ein weiterer Schritt für die wirtschaftliche Vereinigung der Reichslande mit Altdeutschland gethan worden.

Die Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Elsaß-Lothringen, welche wie in ganz Europa in der zweiten Hälfte des Jahres 1886 einsetzte, kommt in einer bedeutenden Vermehrung der Leihthätigkeit der Banken zum Ausdruck. Die Gesamtsumme der von den drei elsaß-lothringischen Zweiganstalten der Reichsbank angekauften Wechsel, welche nach dem wirtschaftlichen Notstande des Jahres 1885 und der ersten Hälfte des Jahres 1886 am Ende desselben Jahres mit 143,9 Millionen M. den Tiefpunkt erreicht hatte, steigt in stetigem Wachstum bis Ende 1889 auf 175,36 Millionen M., die der erzielten Bruttogewinne von 378000 M. auf 501000 M. Einen ähnlichen Aufschwung erkennen wir in den von den größeren Privataktienbanken der Reichslande erzielten Resultaten. In regelmäßigem Fortschritt erhöht sich der von der Bodenkreditgesellschaft erzielte Reingewinn von 348700 M. im Jahre 1886 auf 390800 M. pro 1889, die Dividende von $6\frac{1}{2}$ % auf 7 %. Zugleich erfährt der Reservefonds, der sich Ende 1886 auf 489000 M. belaufen hatte, bis Ende 1889 die nennenswerte Erhöhung auf 677000 M. — Bei der Bank von Mülhausen wächst der Reingewinn von 563000 M. im Jahre 1886 auf 644600 M. im Jahre 1889, der Reservefonds von 1199000 M. auf 1512000 M.,

---

1) Vgl. Struck: „Der internationale Geldmarkt im Jahre 1888", in Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1889, S. 1121 ff.

2) Handelskammerbericht von Colmar, 1881, S. 11, 1888, S. 15.

und die Dividende von 8 % auf 9%. — Die Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft steigert ihren Reingewinn von 288000 M. pro 1885 auf 364000 M. pro 1889, ihre Dividende von 5 % auf 7 %. — Bei der Straßburger Bank Ch. Staehling L. Valentin & Co. war erst 1887 der Tiefpunkt mit einer Dividende von 6 % erreicht worden, von da ab erfolgt die Entwicklung auch dieser Bank der aufsteigenden wirtschaftlichen Konjunktur entsprechend, indem pro 1888 die Reserve sich von 583000 M. Ende 1887 bis 651000 M. Ende 1888 und 724000 M. Ende 1889 vermehrt, bei gleichzeitigem Wachsen der Dividende von 6 % auf $6^1/_2$ % und $6^3/_4$ %. Nur die Leitung der Bank von Elsaß und Lothringen vermochte es nicht, in gleicher Weise wie die anderen reichsländischen Privatbanken aus der Gunst der Zeitverhältnisse Nutzen zu ziehen. Die Dividende von $5^1/_2$ % und der Reingewinn von 467700 M im Jahre 1886 sinken auf 5 % bezw. 392000 M. pro 1887 und auf 5 % bezw. 401300 M. pro 1888. Für 1889 wäre das Resultat ein erheblich besseres gewesen, und die Verteilung einer 7 %igen Dividende wäre auch erfolgt, wenn nicht das Institut durch Diebstahl von seiten eines Angestellten einen Verlust von ca 380000 M. erlitten hätte, wodurch der Reingewinn von 497000 M. auf 116000 M. (111000 M. nach Abzug von 5 % für den gesetzlichen Reservefonds) zusammenschmolz. Die 3 % Dividende, welche trotzdem zur Verteilung gelangten, mußten zum Teil dem Reservefonds entnommen werden, der dadurch von 767000 M. Ende 1888 auf 679000 M. Ende 1889 herabgemindert wurde.

Im allgemeinen spiegelt sich die Signatur der neuesten aufsteigenden Wirtschaftsepoche mit großer Treue in der Entwicklung der elsaß-lothringischen Banken wieder, deren Thätigkeit durch die gesteigerte Unternehmungslust der letzten Jahre wesentlich gefördert wurde.

Anhangstafeln

I—IV:

Statistische Mitteilungen über den Geschäftsverkehr der elsafs-lothringischen Zweiganstalten der Preufsischen Bank und der Reichsbank.

V—X:

Auszüge aus den Bilanzen der fünf gröfsten Privataktienbanken in Elsafs-Lothringen.

Erläuterungen zu den Anhangstafeln I—IV.

Bei den unter dem Rubrum „Angekaufte Wechsel auf das Ausland“ angegebenen Zahlen sind bei der Preußischen Bank (1871—1875) die Wechsel auf außerpreußische deutsche Plätze einbegriffen, ebenso die Devisen, welche indes den kleineren Teil bilden. Dagegen sind unter dem gleichen Titel bei den Angaben über die Reichsbank nur die Devisen d. h. die Wechsel auf außerdeutsche Plätze aufgeführt.

Der „Anweisungsverkehr“, der bei der Preußischen Bank sehr bedeutend war, wurde bei der Reichsbank durch den Giroverkehr absorbiert.

Die „Bruttogewinne“ enthalten die erzielten Zinsgewinne auf angekaufte Platzwechsel, auf angekaufte

Tafel I. Strafsburg.

	im Jahre	Angekaufte Wechsel								Erteilte Lombarddarlehne		Zahlungsanweisungen		
		auf Strafsburg		auf Preufsische bezw. Reichsbankplätze		auf das Ausland		Ueberhaupt				Erteilte		Eingelöste
		Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Mark
Preufs. Bank	1871	8 970	12 388 200	2 648	3 083 400	12	17 100	11 630	15 488 700	10	34 500	378	11 319 300	326 200
	1872	21 539	35 727 100	11 308	32 815 400	201	622 600	33 048	69 165 100	32	1 814 200	455	35 985 800	8 281 700
	1873	18 270	31 149 800	14 684	45 636 700	551	1 131 600	33 505	77 918 100	16	352 800	637	20 391 400	7 262 300
	1874	20 838	33 355 000	16 824	43 029 300	1716	2 146 700	39 378	78 531 000	17	102 900	224	15 081 300	14 596 200
	1875	16 838	22 876 600	19 314	38 822 200	786	827 200	36 938	62 526 000	11	165 200	297	19 706 300	3 728 700
Reichsbankhauptstelle	1876	11 890	16 718 400	23 229	48 561 400	5	26 400	35 124	65 306 200	15	66 700	258	8 556 400	1 771 300
	1877	9 570	13 295 300	24 111	48 743 100	7	54 700	33 688	62 093 100	17	92 500	51	348 800	627 000
	1878	14 347	19 294 000	21 951	37 576 200	21	121 500	36 319	56 991 700	14	42 200	70	280 800	367 600
	1879	18 194	25 479 100	24 040	46 850 300	19	233 100	42 253	72 562 500	19	80 600	48	359 800	555 200
	1880	16 023	27 813 600	23 244	37 862 300	23	231 200	39 290	65 907 100	21	1 484 200	72	849 500	1 086 700
	1881	19 713	38 794 300	22 482	30 741 000	38	399 200	42 233	69 934 500	23	13 818 500	55	326 900	991 200
	1882	22 763	42 379 600	23 002	29 702 000	53	843 700	45 818	72 925 300	8	14 238 100	52	286 100	198 200
	1883	19 372	41 271 300	20 665	34 514 200	15	127 400	40 052	75 912 900	11	11 105 400	47	164 500	190 000
	1884	13 612	33 237 400	21 272	42 823 600	38	413 800	34 922	76 474 800	22	5 936 700	38	158 900	316 000
	1885	12 425	35 108 800	22 187	54 094 100	25	320 500	34 637	89 523 400	19	8 019 200	42	349 700	374 100
	1886	13 421	34 307 800	20 590	38 245 800	35	525 900	34 046	73 079 500	13	3 216 500	37	178 600	365 500
	1887	16 186	43 694 600	20 136	31 609 800	—	—	36 322	75 304 400	25	15 195 100	37	235 000	262 500
	1888	19 781	53 884 100	22 756	30 966 800	1	9 100	42 538	84 860 000	17	16 511 200	44	317 900	310 300
	1889	16 830	45 826 000	25 401	33 435 500	1	4 000	42 232	79 265 500	24	20 330 000	35	152 300	411 900

	im Jahre	Giro-Verkehr				Giro-Uebertragungen				Gesamtumsatz	Brutto-gewinn
		Einnahme		Ausgabe		auf andere Bankanstalten		von anderen Bankanstalten			
		Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Mark	Mark
Preufs. Bank	1871									61 303 800	55 700
	1872									262 066 500	305 600
	1873									285 265 800	320 900
	1874									264 776 100	244 100
	1875									217 563 800	185 900
Reichsbank	1876		89 927 500		89 492 500		47 315 500		18 074 600	408 499 900	158 700
	1877		150 325 400		149 421 500		74 428 800		39 583 700	506 136 700	142 000
	1878		142 514 400		141 814 200		66 458 400		37 211 300	491 471 000	133 600
	1879		167 908 300		167 188 700	6 973	85 208 900	4 690	48 372 800	580 064 200	172 100
	1880	10 552	166 815 500	11 432	166 437 200	6 380	78 101 000	5 401	56 546 800	570 292 400	196 300
	1881	12 420	209 191 500	13 336	209 507 000	6 926	81 140 200	6 774	66 692 000	696 667 900	321 900
	1882	12 806	215 099 900	13 392	215 433 500	7 412	64 049 000	7 235	61 264 900	712 703 200	376 400
	1883	15 300	218 656 600	17 528	218 366 600	7 987	61 595 100	8 552	64 199 700	719 145 200	297 500
	1884	16 582	221 591 100	19 629	221 273 400	9 237	83 939 300	9 151	67 883 400	698 534 400	283 800
	1885	18 104	237 325 400	19 793	237 550 500	9 392	91 486 700	10 091	62 510 900	759 304 700	273 300
	1886	20 410	222 650 900	20 945	222 324 800	10 298	75 839 100	10 934	63 645 100	694 908 700	211 600
	1887	22 548	232 289 600	22 608	232 477 800	11 004	71 779 000	10 642	55 295 800	754 388 900	316 500
	1888	28 031	276 520 300	25 042	276 223 400	11 877	84 839 200	12 280	66 552 100	868 485 100	329 400
	1889	30 634	295 311 400	26 333	295 042 800	12 498	93 696 700	13 204	76 655 200	925 982 700	342 800

Versandtwechsel und auf Lombarddarlehne. Nicht ersichtlich waren aus den Verwaltungsberichten der Kursgewinn bei Wechseln auf das Ausland und die erzielten Provisionen. Diese Gewinne bilden indessen nur einen verschwindend kleinen Teil des Gesamtgewinnes und können daher füglich weggelassen werden.

Der Uebersichtlichkeit wegen ist die Thalerwährung der Preußischen Bank in die Markwährung umgerechnet worden.

Bei der Statistik der Bankstelle in Metz (Anhangstafel III) sind die in Saarbrücken und Trier erzielten Resultate mitenthalten, außer in den Angaben über Lombardverkehr und Zahlungsanweisungsverkehr, da in den veröffentlichten Berichten nur in diesen Zweigen eine Scheidung ersichtlich gemacht worden ist.

Tafel II. Mülhausen.

	im Jahre	Angekaufte Wechsel								Erteilte Lombarddarlehne		Zahlungsanweisungen			
		auf Mülhausen		auf preufsische bezw. Reichsbankplätze		auf das Ausland		Ueberhaupt				Erteilte		Eingelöste	
		Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark
Preufs. Bank	1871	1311	3 800 300	1 310	1 632 200	87	155 300	2 708	5 587 800	13	2 436 500	84	1 798 200		403 800
	1872	5494	19 393 300	11 294	30 872 800	1268	5 578 300	18 056	55 844 400	14	6 991 400	137	3 559 300		6 493 400
	1873	6113	24 329 900	16 236	31 390 800	1882	6 136 600	24 231	61 857 300	26	9 205 900	131	5 770 000		6 640 100
	1874	2714	9 879 800	21 462	33 507 300	2973	7 131 600	27 149	50 518 700	4	585 800	120	4 719 200		4 985 900
	1875	2202	10 338 600	21 646	29 088 200	2134	2 914 400	25 982	42 341 200	12	2 890 100	140	3 194 100		4 686 700
Reichsbank	1876	1140	8 523 500	23 463	31 748 800	17	260 100	24 620	40 532 400	5	18 900	99	1 240 900		2 670 600
	1877	1144	9 370 000	20 141	27 550 500	3	60 800	21 288	36 981 300	4	5 600	52	632 800		369 200
	1878	1829	12 776 800	20 519	27 387 500	5	61 100	22 353	40 225 400	1	2 100	59	374 500		132 200
	1879	1966	12 284 300	21 263	25 466 600	1	16 800	23 230	37 767 700	8	817 200	71	392 600		146 300
	1880	2628	17 459 000	21 430	28 064 300	5	66 100	24 063	45 589 400	4	1 624 500	108	1 151 800		150 100
	1881	3004	19 530 700	23 216	29 262 800	—	—	26 220	48 793 500	2	1 951 900	103	458 200		287 000
	1882	3256	28 912 700	24 652	29 961 300	—	—	27 908	58 874 000	5	682 500	31	193 700		117 300
	1883	2615	24 968 300	22 362	29 733 700	—	—	24 977	54 702 000	2	399 900	19	143 700		205 400
	1884	2647	20 888 500	18 560	24 603 400	—	—	21 207	45 491 900	3	10 200	31	274 300		90 800
	1885	2911	16 512 900	18 083	23 586 500	37	172 000	21 031	40 271 400	8	317 700	30	240 600		45 500
	1886	2088	13 970 900	16 559	21 344 900	7	55 500	18 654	35 371 300	11	542 100	25	236 500		191 800
	1887	1980	17 262 600	18 048	29 705 300	13	82 600	20 041	47 050 500	4	275 100	26	476 400		152 000
	1888	1945	18 174 000	17 848	26 687 700	9	27 100	19 802	44 888 800	3	7 900	31	154 300		221 700
	1889	2624	20 449 600	21 713	27 220 100	—	—	24 337	47 669 700	4	7 700	31	137 800		338 900

	im Jahre	Giro-Verkehr				Giro-Uebertragungen				Gesamtumsatz	Brutto-gewinn
		Einnahme		Ausgabe		auf andere Bankanstalten		von anderen Bankanstalten			
		Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Mark	Mark
Preufs. Bank	1871		442 300		436 800					22 622 100	27 000
	1872		269 400		274 900					166 980 000	225 900
	1873		2 442 200		2 442 200					228 336 900	296 300
	1874									153 160 200	112 700
	1875									136 026 600	91 500
Reichsbank	1876		45 040 000		44 831 400		10 686 300		12 309 300	211 129 400	68 500
	1777		82 639 400		82 228 200		26 447 200		29 267 300	272 963 200	56 300
	1878		94 169 200		93 718 300		29 993 000		34 669 100	307 742 600	69 800
	1879		93 483 100		92 971 900	3352	32 691 700	8 493	38 723 200	310 457 800	64 100
	1880	13 640	118 253 900	7 475	118 257 900	4073	42 137 700	10 031	51 987 700	388 117 900	86 100
	1881	14 249	121 030 700	7 749	121 025 800	4338	39 380 700	10 677	51 354 700	410 198 700	157 500
	1882	15 574	133 190 700	8 436	133 394 800	5126	48 101 700	11 744	51 372 400	452 488 000	206 300
	1883	17 345	132 228 800	8 781	132 091 200	5448	45 914 000	13 391	56 098 700	442 696 400	193 400
	1884	19 356	132 600 200	9 559	132 015 200	6098	54 598 100	15 060	57 561 000	406 001 000	115 300
	1885	21 000	132 146 400	10 001	132 166 200	6054	54 593 900	16 434	61 231 800	399 740 300	134 600
	1886	24 780	133 077 500	10 297	133 002 900	6283	60 350 600	18 106	64 346 400	381 286 700	88 700
	1887	26 928	158 349 500	11 660	158 188 800	6848	80 704 100	20 755	70 411 100	452 693 800	118 000
	1888	30 848	162 442 200	12 752	162 351 100	7649	78 503 700	22 659	76 368 900	461 675 400	111 500
	1889	38 777	213 266 300	15 757	213 195 100	8493	86 785 000	25 538	93 596 100	577 977 000	143 000

Tafel III. Metz.

	im Jahre	Angekaufte Wechsel: auf Metz Stück	auf Metz Mark	auf Preufs. bezw. Reichsbankplätze Stück	auf Preufs. bezw. Reichsbankplätze Mark	auf das Ausland Stück	auf das Ausland Mark	Ueberhaupt Stück	Ueberhaupt Mark	Erteilte Lombarddarlehne Stück	Erteilte Lombarddarlehne Mark	Zahlungsanweisungen: Erteilte Stück	Erteilte Mark	Eingelöste Mark
Preufs. Bank	1871	1392	2 026 800	3 083	7 277 700	107	252 800	4 582	9 557 300	8	250 200	220	6 087 900	110 400
	1872	3811	7 053 900	13 217	37 319 400	580	1 595 500	17 608	45 968 800	19	313 500	550	12 804 900	8 217 100
	1873	4890	8 496 900	17 998	49 944 300	845	2 467 200	23 733	60 908 400	15	193 200	580	12 877 800	2 036 700
	1874	5337	8 441 300	20 907	46 706 100	2495	4 880 400	28 739	60 027 800	12	46 500	311	4 806 900	4 362 600
	1875	5016	8 672 100	19 637	36 860 200	1912	3 088 300	26 565	48 620 600	4	45 000	342	7 570 500	2 224 100
Reichsbank	1876	3089	5 662 300	21 592	32 019 200	18	37 300	24 699	37 718 800	14	48 500	364	4 710 700	185 600
	1877	2726	4 921 900	18 269	29 156 000	23	119 600	21 018	34 197 500	13	47 200	214	930 100	317 700
	1878	3399	4 902 300	16 284	24 942 100	58	164 000	19 741	30 008 400	12	56 800	211	1 150 100	85 600
	1879	3939	5 428 400	16 707	23 799 300	16	80 200	20 662	29 307 900	10	16 700	220	1 039 800	23 000
	1880	3599	5 679 800	16 578	27 910 600	23	97 000	20 200	33 687 400	17	366 300	207	718 900	67 000
	1881	4335	6 547 300	17 302	27 384 100	29	290 300	21 666	34 221 700	16	1 101 700	157	503 100	66 000
	1882	4067	6 632 400	19 012	32 616 100	33	105 400	23 112	39 353 900	10	1 396 300	118	361 800	87 900
	1883	3667	6 405 600	18 377	34 786 700	49	169 600	22 093	41 361 900	17	1 296 800	150	478 400	61 900
	1884	3171	6 176 500	18 778	35 738 000	31	154 400	21 980	42 068 900	10	698 200	139	546 400	169 100
	1885	3861	6 733 500	20 101	34 374 600	34	173 600	23 996	41 281 700	23	730 200	171	810 700	313 800
	1886	2908	4 552 600	19 089	30 841 900	21	59 700	22 018	35 454 200	19	1 028 800	183	559 800	141 200
	1887	3173	4 126 900	18 618	30 604 800	37	130 400	21 828	34 862 100	27	3 391 200	144	706 300	128 900
	1888	3033	3 987 300	21 572	34 662 300	14	32 100	24 619	38 681 700	17	3 298 700	125	533 700	419 900
	1889	2778	4 233 900	21 615	44 180 300	5	8 800	24 398	48 423 000	17	1 998 600	90	505 000	366 100

	im Jahre	Giro-Verkehr				Giro-Uebertragungen				Gesamtumsatz	Brutto-gewinn
		Einnahme		Ausgabe		auf andere Bankanstalten		von anderen Bankanstalten			
		Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Mark	Mark
Preufs. Bank	1871									52 678 500	24 000
	1872									178 847 400	137 100
	1873									225 987 300	203 800
	1874									204 657 900	148 800
	1875									180 104 900	126 500
Reichsbank	1876		24 734 300		24 357 800		11 206 700		7 678 700	221 833 900	96 400
	1877		55 251 900		54 968 300		24 848 800		18 522 900	281 173 600	88 900
	1878		59 865 100		59 510 200		25 600 900		20 450 500	291 972 200	74 700
	1879		73 929 800		73 249 800	4 657	26 122 600	3 550	33 776 800	314 000 600	62 900
	1880	8 262	80 857 600	5 519	81 149 100	4 687	29 332 700	4 860	42 431 600	350 998 200	73 500
	1881	9 183	93 039 700	6 820	92 743 700	5 481	33 686 700	5 167	47 842 500	368 332 200	103 300
	1882	9 937	102 540 900	8 634	102 807 100	7 276	47 653 400	5 791	42 883 900	405 645 200	120 500
	1883	12 766	117 330 400	10 726	116 743 800	8 885	55 488 300	7 618	46 881 400	440 648 700	111 600
	1884	14 994	139 356 600	12 090	139 170 600	10 803	68 546 500	9 439	57 760 400	480 821 600	101 300
	1885	17 113	144 933 100	14 011	145 066 400	12 941	92 190 800	11 063	59 243 700	500 668 600	119 400
	1886	17 656	145 388 700	14 442	144 981 000	13 396	96 563 900	11 324	66 749 600	482 574 900	77 200
	1887	20 548	171 190 200	15 774	171 539 600	14 317	107 483 000	13 039	74 638 100	535 985 400	74 700
	1888	29 984	199 576 800	18 770	198 841 200	17 019	118 543 300	20 789	87 378 400	603 202 600	78 300
	1889	39 400	225 126 800	19 649	225 650 500	18 335	131 883 400	25 695	106 886 600	660 991 300	105 500

Tafel IV. Elsafs-Lothringen.

	im Jahre	Angekaufte Wechsel								Erteilte Lombarddarlehne		Zahlungsanweisungen		
		auf Elsafs-Lothringen		auf Preufsische bezw. Reichsbankplätze		auf das Ausland		Ueberhaupt				Erteilte		Eingelöste
		Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Mark
Preufs. Bank	1871	11 673	18 215 300	7 041	11 993 300	206	425 200	18 920	30 633 800	31	2 721 200	682	19 205 400	840 400
	1872	30 844	62 174 300	35 819	101 007 600	2049	7 796 400	68 712	170 978 300	65	9 119 100	1142	52 350 000	22 992 200
	1873	29 273	63 976 600	48 918	126 971 800	3278	9 735 400	81 469	200 683 800	57	9 751 900	1348	39 039 200	15 939 100
	1874	28 889	51 676 100	59 193	123 242 700	7184	14 158 700	95 266	189 077 500	33	735 200	655	24 607 400	23 944 700
	1875	24 056	41 887 300	60 597	104 770 600	4832	6 829 900	89 485	153 487 800	27	3 100 300	779	30 470 900	10 639 500
Reichsbank	1876	16 119	30 904 200	68 284	112 329 400	40	323 800	84 443	143 557 400	34	134 100	721	14 508 000	4 627 500
	1877	13 440	27 587 200	62 521	105 449 600	33	235 100	75 994	133 271 900	34	145 300	317	1 911 700	1 313 900
	1878	19 575	36 973 100	58 754	89 905 800	84	346 600	78 413	127 225 500	27	101 100	340	1 805 400	585 400
	1879	24 099	43 191 800	62 010	96 116 200	36	330 100	86 145	139 638 100	37	914 500	339	1 792 200	724 500
	1880	22 250	50 952 400	61 252	93 837 200	51	394 300	83 553	145 183 900	42	3 475 000	387	2 720 200	1 303 800
	1881	27 052	64 872 300	63 000	87 387 900	67	689 500	90 119	152 949 700	41	16 872 100	315	1 288 200	1 344 200
	1882	30 086	77 924 700	66 666	92 279 400	86	949 100	96 838	171 153 200	23	16 316 900	201	841 600	403 400
	1883	25 654	72 645 200	61 404	99 034 600	64	297 000	87 122	171 976 800	30	12 802 100	216	786 600	457 300
	1884	19 430	60 302 400	58 610	103 165 000	69	568 200	78 109	164 035 600	35	6 645 100	208	979 600	575 900
	1885	19 197	58 355 200	60 371	112 055 200	96	666 100	79 664	171 076 500	50	9 067 100	243	1 401 000	733 400
	1886	18 417	52 831 300	56 238	90 432 600	63	641 100	74 718	143 905 000	43	4 787 400	245	974 900	698 500
	1887	21 339	65 084 100	56 802	91 919 900	50	213 000	78 191	157 217 000	56	18 861 400	207	1 417 700	543 400
	1888	24 759	76 045 400	62 176	92 316 800	24	68 300	86 959	168 430 500	47	19 817 800	200	1 005 900	951 900
	1889	22 232	70 509 500	68 729	104 835 900	6	12 800	90 967	175 358 200	45	22 336 300	156	795 100	1 116 900

	im Jahre	Giro-Verkehr				Giro-Uebertragungen				Gesamtumsatz	Brutto-gewinn
		Einnahme		Ausgabe		auf andere Bankanstalten		von anderen Bankanstalten			
		Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Stück	Mark	Mark	Mark
Preufs. Bank	1871	In Mühlhausen	442 300		436 800					136 604 400	106 700
	1872		269 400		274 900					607 893 900	668 600
	1873		2 442 200		2 442 200					739 590 000	821 000
	1874									622 594 200	505 600
	1875									533 695 300	403 900
Reichsbank	1876		159 701 800		158 681 700		69 208 500		38 062 600	841 463 200	323 600
	1877		288 216 700		286 618 000		125 724 800		87 373 900	1 060 273 500	287 200
	1878		296 548 700		295 042 700		122 052 300		92 330 900	1 091 185 800	278 100
	1879		335 421 200		333 410 400	14 982	144 023 200	16 733	120 872 800	1 204 522 600	299 100
	1880	32 454	365 927 000	24 426	365 844 200	15 140	149 571 400	20 292	150 966 100	1 309 408 500	355 900
	1881	35 852	423 261 900	27 905	423 276 500	16 745	154 207 600	22 618	165 889 200	1 475 198 800	582 700
	1882	38 317	450 831 500	30 462	451 635 400	19 814	159 804 100	24 717	155 521 200	1 570 836 400	703 200
	1883	47 411	468 315 800	37 035	467 201 600	22 320	162 997 400	29 561	167 179 800	1 602 490 300	602 500
	1884	50 932	493 547 900	41 278	492 459 200	26 138	207 083 900	33 650	183 204 806	1 585 357 000	500 400
	1885	56 217	514 504 900	43 805	514 783 100	28 387	238 271 400	37 588	182 986 400	1 659 713 600	527 300
	1886	62 836	501 117 100	45 684	500 308 700	29 977	232 753 600	40 364	194 741 100	1 558 770 300	377 500
	1887	70 024	561 829 300	50 042	562 206 200	32 169	259 966 100	44 436	200 345 000	1 743 068 100	509 200
	1888	88 863	638 539 300	56 564	637 415 700	36 545	281 886 200	55 728	230 299 400	1 933 363 100	519 200
	1889	108 811	733 704 500	61 739	733 888 400	39 326	312 365 100	64 437	277 137 900	2 164 951 000	591 300

Tafel V. Auszug aus den Bilanzen der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaſs-Lothringen.

Tausende Mark.

Jahr	Kasse einschl. Guthaben bei d. Reichsbank	Wechsel	Effekten einschl. Reservefonds	Hypotheken	Forderungen an Gemeinden und Bezirke	Lombard-Konto	Korrespondenten, Debitoren, rückständ. Hypotheken, Annuitäten und Gemeindedarlehen	Bankgebäude und Mobilien	Uebernommene Immobilien	Summe der Aktiva resp. Passiva	Eingezahltes Aktienkapital (nom. Kapital M. 9 600 000)	Reserven	Im Umlauf befindliche Pfandbriefe einschl. geloste	Im Umlauf befindliche Kommunalobligationen einschl. geloste	Kreditoren	Guthaben der Verwaltung öffentlicher Gelder (ohne Zinsen)
1872	316	11 366		1 618			5 645		—		4 800		—	—	—	13 651
1873	437	26 576	9 231	5 784	3 298	1 040	14 411	375	—	67 705	4 800	5	—	—	—	54 364
1874	316	18 284	12 139	8 936	2 745	322	6 038	521	—	54 595	4 800	55	—	—	—	42 688
1875	399	20 723	10 050	9 450	2 041	327	8 137	753	—	57 693	4 800	108	5 000	—	46	40 531
1876	567	19 778	9 930	10 154	2 299	303	8 060	935	—	57 425	4 800	143	5 892	—	243	39 324
1877	662	17 928	9 771	9 921	2 929	363	8 049	939	11	56 612	4 800	173	7 981	—	625	36 275
1878	332	18 940	13 809	9 451	4 025	265	9 968	937	11	64 119	4 800	206	7 914	3 200	360	40 317
1879	485	18 584	14 831	9 946	6 011	505	7 517	901	20	65 621	4 800	236	7 838	3 200	285	42 230
1880	418	15 930	17 245	10 219	9 196	411	10 462	860	20	71 573	4 800	268	7 738	7 174	1 712	42 507
1881	333	12 230	12 660	14 427	11 833	354	22 072	824	20	81 036	4 800	302	11 394	11 150	1 032	44 492
1882	172	11 150	16 886	16 219	11 650	315	19 963	783	15	83 407	4 800	333	13 149	11 068	1 406	44 991
1883	221	16 140	21 532	19 126	12 050	247	13 300	742	15	89 679	4 800	370	15 078	10 977	1 019	49 610
1884	281	26 738	15 714	20 483	12 389	292	12 431	701	197	95 122	4 800	407	18 125	10 883	551	52 507
1885	628	22 450	24 325	23 976	12 613	330	11 831	665	189	102 900	4 800	453	22 327	10 786	738	55 739
1886	420	11 108	2 952	26 830	11 661	254	9 002	626	189	69 187	4 800	489	25 434	11 706	2 866	16 805
1887	190	9 900	3 663	31 059	11 025	231	9 151	601	184	73 110	4 800	533	29 875	10 505	3 940	16 634
1888	433	9 586	4 466	35 584	10 850	202	7 301	591	184	75 830	4 800	597	33 583	10 981	4 211	14 933
1889	229	8 054	4 557	37 562	10 663	188	7 806	591	184	76 253	4 800	677	35 042	10 118	6 449	11 808

Tafel VI. Auszug aus den Bilanzen der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen.

Tausende Mark.

Jahr	Guthaben der Sparkassen am Ende des Jahres [1])	Reingewinn [2])	Zinsen aus dem Hypothekengesch. und Komm.-Darlehnsverk.	Erhaltene Zinsen überhaupt (brutto)	Betrag der an die Verwaltung d. öffentl. Gelder gezahlt. Zinsen während des Jahres	Für Pfandbriefe und Kommunalobligationen gezahlte Zinsen während des Jahres	Gezahlte Zinsen für Verwaltung öffentl. Gelder, Pfandbriefe und Kommunalobligationen überhaupt	Nettoertrag d. Zinsen	Provision (netto)	Kursgewinn (-verlust) auf Wechsel, Effekten, Pfandbriefe, Coupons u. divers.	Bruttogewinn	Unkosten (Verwaltungsspesen)	Abschreibungen	Dividende %	Bestände der zu verwaltenden Wertpapiere (Staatsdepositen) am 31. Dezember [1])	Anzahl der im Laufe des Jahres nötig gewordenen Zwangsvollstreckungen
1872	—	104	18	115	—	—	—	—	—	7	—	42	—	6	—	
1873	8 428	500	268	1 785	1 088	—	1 088	697	—	51	748	175	27	8	—	
1874	10 994	499	476	2 177	1 340	—	1 479	698	—	78	822	225	61	8	—	
1875	13 915	423	548	2 182	1 497	121	1 618	564	5	115	684	208	100	8	14 810	
1876	18 328	315	587	1 916	1 380	228	1 609	307	50	187	544	229	—	6	20 100	
1877	19 865	316	621	2 053	1 480	331	1 814	239	43	316	598	232	50	6	24 362	
1878	20 941	315	659	2 096	1 460	419	1 914	182	81	372	635	228	91	6	26 771	
1879	23 306	313	738	2 241	1 569	497	2 066	175	111	327	613	262	38	6	31 550	
1880	26 324	314	851	2 510	1 586	693	2 280	230	93	306	630	270	46	6	34 896	
1881	29 470	299	1 141	2 765	1 665	759	2 424	341	148	134	623	268	56	5 1/2	36 224	9
1882	32 584	322	1 272	3 236	1 641	973	2 613	623	94	— 38	728	299	70	6	37 368	—
1883	35 891	314	1 376	3 306	1 791	1 063	2 854	452	72	164	694	289	91	6	37 962	12
1884	40 109	315	1 512	3 554	1 960	1 200	3 161	393	93	207	693	299	79	6	38 420	6
1885	42 995	202	1 621	3 655	2 081	1 254	3 335	320	79	147	546	282	62	4	40 218	9
1886		349	1 755	2 800	1 012	1 419	2 431	369	120	278	767	313	105	6 1/2	—	7
1887		366	1 817	2 481	477	1 602	2 078	403	140	164	708	291	51	6 3/4	—	13
1888		384	1 970	2 587	451	1 703	2 155	432	124	158	715	298	33	7	—	16
1889		391	2 049	2 614	385	1 782	2 167	447	137	159	747	310	46	7	—	17

1) Seit 1886 fehlen Angaben über die Höhe der Guthaben der Sparkassen, sowie der Bestände der für Rechnung des Staates verwalteten Wertpapiere.
2) Im Reingewinn (Spalte 2) ist die Dotierung des Reservefonds noch enthalten.

Tafel VII. Auszug aus den Bilanzen der Allgemeinen Elsässischen Bankgesellschaft.

Tausende Mark.

Jahr	Kassa	Wechsel	Effekten- und Konsortial-beteiligungen	Lombard	Debitoren und Diversi	Apports [1])	Dis-positions-fonds	Immo-bilien	Kapital (nom. 12 Mill. Mark)	Kreditoren	Check-Konto	Statutarische Reserve	Spezial-reserve	Rein-gewinn [7])	Dividende %
1882	166	1 970	—	493	7 077	—	1 636	—	4 800	3 793	2 506	—	—	377	6
1883	268	2 567	20	529	8 912	—	874	—	4 800	5 794	2 293	18	13	254	5
1884	238	2 239	49	992	9 706	—	600	—	4 800	7 027	2 180	31	13	268	5
1885	416	2 113	56	1 524	8 650	1 600	498	—	4 800	7 185	2 612	59	59	288	5
1886	411	4 166	474	1 450	12 698	1 600	710	—	4 800	12 778	2 694	75	92	329	5½
1887	483	2 799 [2])	2 222	879	16 574 [3])	1 600	—	—	4 800	15 524 [3])	2 686	93	126	345	6
1888	598	3 573	1 394	1 020	14 619	1 600	—	38	4 800	12 782	3 452	120	345	549	6
1889	684	3 689	1 841	4 453 [4])	16 742	—	—	144 [5])	4 800	17 187	3 736	137	— [6])	364	7

1) Die Apports M. 1 600 000 (Bewertung der früheren Zweiganstalten des Pariser Mutterinstitutes und deren Kundschaft) sind von Anfang an vorhanden, figurieren jedoch bis 1884 unter der Rubrik „Debitoren und Diversi". 1889 verschwindet das Apportkonto. Vgl. S. 149.

2) Die Reduktion des Wechselbestandes im Vergleich zum Vorjahre erklärt sich aus der notwendig gewesenen Erhöhung der Tarifsätze für die Einziehung von Wechseln.

3) Die Vermehrung des Konto-Korrent in Aktivis und Passivis ist Folge eines neuen Buchungsmodus, nach welchem das Konto „Disponibler Bankfonds" gelöscht wurde.

4) Die Vermehrung des Lombard-Konto resultiert aus einem andern Buchungsmodus, demzufolge unter diesem Rubrum jetzt neben allen durch Sicherheiten gedeckten Darlehen die durch Bürgschaften etc. garantierten figurieren. Letztere erschienen früher im Konto-Korrent.

5) Bewertung des Grundstückes und der Gebäulichkeit in Frankfurt a. M.

6) Die Spezialreserve wurde zur teilweisen Amortisation des Apportkonto benutzt. Vgl. S. 149.

7) Der Reingewinn versteht sich nach Abzug der Verluste, der zweifelhaften Forderungen und der Unkosten; die Dotierungen der gesetzmäfsigen und Spezialreserve, die statutenmäfsigen Gratifikationen für den Vorstand und den Aufsichtsrat sind von obigen Zahlen noch nicht gekürzt.

Tafel VIII. Auszug aus den Bilanzen der Bank von Elsaſs und Lothringen.

Tausende Mark.

Jahr	Kasse	Wechsel	Effekten, Konsortialbeteiligungen und Reports	Konsortialbeteiligungen (in vorig. Spalte mitenthalten)	Debitoren und Diversi[1])	Immobilien u. Mobilien	Eingezahltes Aktienkapital (nom. Kap. 9 600 000)	Statutarische Reserve	Spezial-Reserve	Aufserordentlicher Vorsichtsfonds	Kreditoren und Depôtkonto[2])	Accepte	Reingewinn (— Verlust)[5])	Dividende %
1872	449	5 534	4 145	—		265	4 800	17	—	—		2 176	341	8,84
1873[4])							4 800							9
1874	318	3 474	2 513	—		263	4 800	81	199	—		1 216	316	8
1875	426	5 904	3 030	306		556	4 800	106	280	—		2 251	509	7
1876	476	7 182	2 844	390		561	4 800	127	347	—		1 602	415	6
1877	463	8 339	2 347	82		538	4 800	147	412	—		2 178	408	6,08
1878	487	6 578	1 653	297		514	4 800	168	425	—		1 743	370	5
1879	459	6 846	815	52	11 242	502	4 800	193	438	343	8 694	1 926	497	6
1880	544	8 103	2 082	426	12 511	502	6 800	226	598	46	9 549	2 658	665	8
1881	498	8 945	3 005	394	20 043	499	7 200	263	654	—	16 658	2 886	743	8
1882	394	9 494	1 474	314	10 962	534	7 200	269	319	—	10 829	1 926	38[3])	3
1883	609	10 398	926	94	12 698	596	7 200	288	324	—	10 622	1 795	383	5
1884	511	10 116	1 397	92	13 854	598	7 200	313	334	—	10 871	2 565	486	6
1885	496	8 717	1 487	191	16 597	568	7 200	331	343	—	13 050	2 237	380	5
1886	710	7 674	1 525	48	15 758	560	7 200	354	354	—	11 206	2 610	468	5,5
1887	872	7 607	1 464	87	15 846	555	7 200	373	364	—	12 938	2 670	392	5
1888	918	7 180	2 751	50	17 081	613	7 200	392	375	—	15 758	1 846	401	5
1889	823	6 456	3 317	325	17 112	556	7 200	397	282	—	17 475	2 921	111[6])	3

1) und 2) Die Summe der Debitoren- und Kreditorensalden sind von 1872—1878 aus den Bilanzen nicht ersichtlich.

3) Diese M. 38 000, sowie M. 349 800 Abschreibungen vom Spezialreservefonds wurden verwendet zur Deckung der Verluste und zur Auszahlung einer Dividende von 3 %.

4) Der Geschäftsbericht pro 1873 war nicht erhältlich.

5) Der Reingewinn versteht sich nach Abzug der Verluste und Unkosten, sowie von 5 % für den gesetzlichen Reservefonds.

6) Diese M. 111 000, sowie M. 105 000 Abschreibung des Spezialreservefonds, welcher auf M. 282 000 herabgemindert wurde, gelangten als 3 % Dividende mit M. 216 000 zur Auszahlung an die Aktionäre.

Tafel IX. Auszug aus den Bilanzen der Bank von Mülhausen.

Tausende Mark.

Jahr	Kasse	Wechsel	Effekten und Konsortialbeteiligungen	Konsortialbeteiligungen (in voriger Spalte mitenthalten)	Debitoren und Diversi	Immobilien u. Mobilien	Eingezahltes Aktienkapital (Nominalkap. M. 9 600 000)	Kreditoren	Kautionen (deponierte)	Accepte	Statutarisch. Reserve	Spezial-Reserve	Reingewinn [4])	Dividende %
1872	359	3 654	1 866	910	1 774	136	4 800	754	—	2 336	16	—	320	8
1873	157	3 886	2 082	724	2 380	134	4 800	2 284	—	1 527	22	—	121	2
1874	156	4 686	1 380	78	4 110	134	4 800	4 215	—	1 359	38	—	81	—
1875	172	5 948	882	56	4 323	149	4 800	4 804	—	1 532	40	—	341	5
1876	38	7 285	821	118	3 841	146	4 800	6 346	—	631	53	9	301	5
1877 [1])	455	10 390	889	241	5 962	140	4 800	11 056	160	1 392	82	—	347	5½
1878	746	12 233	237	81	7 702	138	4 800	14 288	144	1 330	101	64	374	6
1879	426	8 882	519	—	8 077	146	4 800	11 334	150	1 146	127	136	530	7
1880	371	9 719	584	248	12 504	222	4 800	14 829	356	2 426	161	272	669	8
1881	755	10 357	352	90	12 732	218	4 800	15 168	616	2 666	202	480	811	8
1882	376	10 947	326	22	13 504	327	4 800	16 538	645	2 022	234	600	658	8
1883 [2])	806	16 664	294	104	16 023	413	4 800	24 454	581	3 151	262	660	540	8
1884 [3])	942	13 044	256	12	19 702	393	4 800	24 292	740	3 298	287	704	510	8
1885	894	17 814	1 439	292	21 012	380	4 800	31 378	987	2 928	314	776	556	8
1886	1 140	18 448	1 944	196	20 257	360	4 800	31 215	1 004	3 357	343	856	564	8
1887	926	19 312	3 158	52	20 556	339	4 800	31 230	1 112	5 298	372	936	576	8
1888	981	16 158	2 650	163	22 751	406	4 800	30 205	1 298	4 840	400	1 016	561	8
1889	952	23 451	1 474	89	21 834	409	4 800	32 720	1 375	7 128	432	1 080	645	9

1) Die Steigerung der Umsätze im Jahre 1877, die Erhöhung des Wechselbestandes, sowie der Kontokorrentsalden am Jahresschlufs sind zum Teil als die Folge der im gleichen Jahre erfolgten Gründung der Filialen in Strafsburg und Epinal anzusehen.

2) und 3) Die Steigerung der Bestände am Ende 1883 und 1884 mufs teilweise auf Errichtung der Filiale in Colmar, sowie auf Fusion der Strafsburger Zweiganstalt mit dem Bankhause C. E. Ehrmann zurückgeführt werden.

4) Der Reingewinn versteht sich nach Abzug der Verluste und zweifelhaften Forderungen. Dotierung der Reserven, Tantièmen sind in den angegebenen Zahlen noch enthalten.

Tafel X. Auszug aus den Bilanzen der Strafsburger Bank C. Staehling L. Valentin & C⁰ in Strafsburg.

Tausende Mark

Jahr	Kasse-Bestand am 31. Dezbr.	Wechsel-Bestand am 31. Dezember	Kontokorrent-Konto Debet während d. Jahres[1])	Immobil.-Bestand am 31. Dezember	Eingezahlt. Gesellsch.-Kapital (nom. 4 800 000)	Reserven am 31. Dezember	Kontokorrent-Konto Kredit während d. Jahres[1])	Reingewinn für das Jahr[2])	Bruttogewinn für das Jahr	Unkosten, Tantième, Gratifikationen etc. im Jahre	Betrag der Dividende für das Jahr	Dividende %	Für die persönlich haftenden Gesellschafter
1874						87						10	
1875	311	3 025	150 727	—	2 400	187	151 297	376	1 027	99	192	8	72
1876	94	4 387	160 914	—	2 400	248	162 581	315	1 002	90	180	7½	60
1877	104	3 622	153 959	—	2 400	322	154 798	325	921	90	180	7½	60
1878	170	3 326	147 313	—	2 400	401	147 880	305	849	89	168	7	48
1879	152	4 035	143 994	—	2 400	481	145 106	362	878	94	192	8	72
1880	223	4 480	172 970	—	3 200	668	173 544	483	955	121	272	8½	112
1881	237	4 798	230 874	141	4 000	907	230 827	570	1 217	128	340	8½	140
1882	232	5 455	202 457	140	4 000	967	203 046	502	1 017	128	320	8	120
1883	145	5 083	192 116	140	4 000	1 040	192 218	477	883	125	300	7½	100
1884	126	5 299	190 415	140	4 800	330	190 459	693	1 035	154	420	8¾	180
1885	155	4 908	175 659	140	4 800	398	175 424	512	758	126	348	7¼	108
1886	133	4 070	174 176	130	4 800	468	172 987	530	796	121	336	7	96
1887	89	4 162	171 396	120	4 800	583	170 228	434	848	105	288	6	48
1888	149	4 624	194 535	120	4 800	651	193 767	432	846	120	312	6½	72
1889	77	4 197	202 712	120	4 800	724	201 341	460	608	125	324	6¾	84

1) Diese Spalten enthalten die Eingänge und Ausgänge während des Jahres. Die Debet- und Kreditsalden am Jahresschlufs sind in den höchst unausführlichen Uebersichten der Gesellschaft nicht enthalten.

2) Der Reingewinn versteht sich nach Abzug der Verluste und aller Unkosten, sowie der Tantièmen und Gratifikationen für Prokuristen und Angestellte. Dotierung der Reserven und die Anteile der persönlich haftenden Gesellschafter sind in obigen Zahlen noch enthalten.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 819

Staatswissenschaftliche Studien.

In Verbindung mit

Prof. Dr. **Gustav Cohn** in Göttingen, Prof. Dr. **Eheberg** in Erlangen, Hofrat Prof. Dr. **Helferich** in München, Hofrat Prof. Dr. **von Inama-Sternegg** in Wien, Geh.-Rat Prof. Dr. **Laspeyres** in Gießen, Prof. Dr. **Lexis** in Göttingen, Prof. Dr. **Carl Menger** in Wien, Prof. Dr. **von Miaskowski** in Wien, Prof. Dr. **J. Neumann** in Tübingen, Prof. Dr. **Paasche** in Marburg, Prof. Dr. **Philippovich v. Philippsberg** in Freiburg, Prof. Dr. **Pierstorff** in Jena, Geh.-Rat Prof. Dr. **Roscher** in Leipzig, Hofrat Prof. Dr. **Schanz** in Würzburg, Prof. Dr. **von Schönberg** in Tübingen, Prof. Dr. **Stieda** in Rostock, Prof. Dr. **Umpfenbach** in Königsberg, Geh.-Rat Prof. Dr. **Ad. Wagner** in Berlin

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Elster,

Professor an der Universität Breslau.

3. Band, 7. Heft.

Dr. Karl von Lumm, Die Entwickelung des Bankwesens in Elsafs-Lothringen seit der Annexion.

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1891.

